This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

937
M733

GESAMMELTE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

FÜNFTER BAND

HISTORISCHE SCHRIFTEN

ZWEITER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1908

HISTORISCHE SCHRIFTEN

VON

THEODOR MOMMSEN

ZWEITER BAND

MIT EINER TAFEL IN LICHTDRUCK

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1908

160652

STANFORD LIBRARY

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	De comitio Romano curiis Ianique templo	1
II.	Privilegj militari	38
III.	Sul fornice Fabiano	47
IV.	Topographische Analecten	54
V.	Das Atrium Libertatis	60
VI.	Zum römischen Strassenwesen	63
VII.	Die untergegangenen Ortschaften im eigentlichen Latium	69
VIII.	Zum römischen Bodenrecht	85
IX.	Die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln	123
X.	Die libri coloniarum	146
XI.	Ueber die lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia	200
XII.	Die italischen Bürgercolonien von Sulla bis Vespasian	203
XIII.	Ueber zwei römische Colonien bei Velleius Paterculus	254
XIV.	Die Colonie Casinum	260
XV.	Die römische Tribuseintheilung nach dem marsischen Krieg	262
XVI.	Die italischen Regionen	268
XVII.	Ueber die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Kosmographie	286
XVIII.	Su alcuni punti della geografia del Piemonte antico	320
XIX.	Decret des Proconsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa vom J. 68 n. Chr.	325
XX.	Die Schweiz in römischer Zeit (mit einer Tafel)	352
XXI.	Schweizer Nachstudien	390
XXII.	Die keltischen Pagi	438
XXIII.	Der oberrheinische Limes	444
XXIII[a].	Die Limesgelehrten des Herrn Lieber	452
XXIV.	Der Begriff des Limes	456
XXV.	Procurator tractus Sumelocennensis	465
XXVI.	Die Stadtverfassung Cirtas und der Cirtensischen Colonien	470
XXVII.	Papyrus Berolinensis	493

Seite

XXVIII. Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern 495

XXIX. Zu dem Senatsbeschluss von Tabae 514

XXX. Die Einführung des Asianischen Kalenders 518

XXX*. Inscriptio Apamensis 529

XXXI. Volksbeschluss der Ephesier zu Ehren des Kaisers Antoninus Pius 532

XXXII. Stadtrechtbriefe von Orkistos und Tymandos 540

XXXIII. Die römische Provinzialautonomie 552

XXXIV. Zu Fr. Lenormants Lexicon geographicum 557

XXXV. Die Städtezahl des Römerreichs 559

XXXVI. Verzeichniss der römischen Provinzen 561

XXXVII. Boden- und Geldwirthschaft der römischen Kaiserzeit (Manuscript) 589

I.

De comitio Romano curiis Ianique templo.*)

I. Romanorum comitium non fuisse templum, sed aream foro 288
coniunctam saepeque eo nomine comprehensam constat; nam ut mittamus aliâ argumenta, erat forum antiquissimum, cum populus Romanus essent patricii[1]. At cum quaeritur quaenam pars fori illius latioris proprie ita dicatur, existunt maiores difficultates. Beckerus Bunsenium secutus fori partem meridiem versus Veliae (ita enim cum iisdem viris collem appello, qui arcum Titi sustinet et a Palatino Esquilias versus vergit) subiacentem comitium esse posuit magis quam probavit; quod aedificiorum, quae ab hac parte fori fuisse certum est, ut Vestae templum et regiam, nullum ad comitium situm esse diceretur ipse miratus. Rationes, quibus haec sententia nititur, duas tantum apud hos auctores reperi. Primum afferunt, quod scriptum est in commentariis antiquis ad Horat. Ep. I, 19, 8 *a Libone primum tribunal et subsellia collocata* esse sive *eum primum tribunal in foro statuisse*. In comitio praetorem primo tempore ius dixisse pro

*) [Annali dell'Instituto di corrispondenza archeologica 16, Roma 1845 S. 288—318: 'scripsit Th. Mommsen Ictus.' Eine kurze Inhaltsangabe erstattete Mommsen in der Institutssitzung vom 31. Januar 1845: Bullettino d. Inst. 1845 S. 17. — Die späteren Untersuchungen von Detlefsen, Urlichs, Brecher, Hülsen verzeichnet O. Richter, Röm. Topographie[2] S. 97; vgl. auch Jordan, Topographie I, 2 S. 317ff. Über die neuesten Ausgrabungen s. Hülsen, Röm. Mitt. 1902, 22ff. 1905, 29ff.; G. Pinza, il comizio Romano nell' età repubblicana in Annali della Società degli Ingegneri e degli Architetti Italiani (Rom 1905) und dazu Petersen, Röm. Mitteil. d. Instituts 21 S. 193 ff.]

1) Niebuhr, Beschreibung der Stadt Rom III, 1, 61; W. A. Becker, Handbuch der röm. Alterthümer I. Bd. Topographie I, 273—281. Ceterum colonias Romanorum, quae erant quasi quaedam imagines parvae et simulacra P. R., et ipsa habuisse fora sua nemo nescit; comitium vero in uno tantum Perusinorum municipio commemoratur. Vide lapidem in inscr. Perusinis Vermiglioli ed. 2. cl. X n. 133 p. 511 [C. I. L. XI, 1946; dass sie nach Perusia gehört, hält Bormann p. 353 nicht für völlig sicher], qui in foro aedem Herculis fuisse indicat, in comitio statuam aliquam.

tribunali nemo ambigit neque minus certum est puteal et tribunal Libonis a scholiasta dictum primum prope Vestae templum fuisse; quibus coniunctis efficiunt comitium fuisse prope templum Vestae. Non dico parum mihi placere rem tanti momenti tam infirmis auctoribus defendi[1]: hoc dico minime idem esse tribunal Libonis atque
289 antiquissimum in comitio. Primo enim tempore tribunal ibi fuit, ubi magistratui sellam in comitio ponere placuit (Liv. VI, 15); Libonis tribunal quod primum dicitur, ita accipiendum est, ut ante eum omnia tribunalia pro re hic illic instruerentur, ille primus faceret, quod maneret. Quare nihil cogit, ut Libonis tribunal, quod primum erat locatum et lapideum, in eo loco collocemus, ubi primum ius dicebatur; imo apertum est accessisse hoc tribunal ad puteal aliquod, quod a Libone propter religionem in foro certo loco erat faciendum. — Minus etiam probat alterum, quod a Beckero p. 332 n. 612 affertur, argumentum desumtum ex narratione Herodiani 2, 9, Severum in somnio vidisse Pertinacem equo vectum *διὰ μέσης τῆς ἐν Ῥώμῃ ἱερᾶς ὁδοῦ;* qui cum venisset *κατὰ τὴν ἀρχὴν τῆς ἀγορᾶς,**) *ἔνθα ἐπὶ τῆς δημοκρατίας πρότερον ὁ δῆμος συνιὼν ἐκκλησίαζεν,* equum eo excusso subiisse Severo eumque vexisse *ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς μέσης.* Non intelligo, cur verba *ἔνθα — ἐκκλησίαζεν* referantur ad *τὴν ἀρχὴν* neque ad *τῆς ἀγορᾶς,* quod multo est simplicius. Nam ut optime quasi in foro

1) Magis etiam quam haec incertissimorum auctorum incertior interpretatio movet me, quod in his Annalibus XI, 315 notavit Cavedoni: visi in denariis gentis Scriboniae attributa Vulcani in puteali Libonis, item in Aemilianis Concordiae caput atque idem puteal; unde acute suspicatus est puteal id fuisse et prope Vulcanal et prope Concordiae aedem, quam non ab ipso Camillo sed a successore eius L. Aemilio Mamercino vult esse dicatam. At quam incerta haec de Aemilio coniectura sit, ipse non ignorabit. Quod attinet ad puteal, sequor Riccium monete delle famiglie ed. 2. p. 203. »Quegli emblemi o instrumenti »delle monetazioni ravvisati in piedi dell'ara del puteale Scribonio (o martello, »o tenaglia, o pileo o pure conio da monetario) sono ricordati dal triumviro »come le rappresentanze del proprio impiego, siccome ci lasciò riuniti tutti »insieme il monetario Carisio, non avendo altro significato«. Imo si cui placebit incertis eiusmodi argumentis abuti, proponam eius generis unum quod facit pro mea sententia: scilicet basim solidam rotundam musei Lateranensis, similibus insignibus, forcipibus, malleo, incude conspicuam, cui inscriptum est PIETATIS SACRVM [C. I. L. XI, 3779 = Dessau 3791 mit Anm.] Quam cum observassem, statim quaesivi a viro eximio Ludovico Canina, quo loco reperta esset; qui pro sua humanitate respondit mihi effossam eam esse inter columnam Phocae atque octo columnas [der Fundort ist Veji]. Haec insignia si quis ita explicarit ut prope Vulcanal eam Pietatis aram fuisse statuat, me certe adversarium non habebit. Equidem tamen numquam utar eiusmodi lubricis argumentis.

*) [Mendelssohn liest mit den besten Handschriften: *κατὰ τὴν τῆς ἀγορᾶς ἀρχήν.*]

insistere videtur qui rerum Romanarum potiturus est, ita de comitio eo tempore inepte haec dicerentur; accedit quod, si ad *τὴν ἀρχὴν τῆς ἀγορᾶς* omen pertineret, Severus ibi constiturus fuisset neque in foro medio. — Nullis igitur idoneis argumentis topographi Germani comitium eam partem fori esse statuerunt, quae Veliis subiacet. Videamus an nobis succedat ultra coniecturae licentiam progredi.

II. Primum hoc apparet loca inter se coniuncta comitio adiacentia: curiam Hostiliam, senaculum, Graecostasin, Vulcanal, quod a Graecostasi vix diversum fuisse videtur[1], omnia fuisse in loco satis edito. Vulcanal dicitur a Dionysio II, 50: *μικρὸν ἐπανεστηκὸς τῇ ἀγορᾷ*, a Festo (v. statua [p. 290]) *supra comitium;* cf. Gell. IV, 5: *constitit eam statuam* (e comitio) *in locum editum subducendam atque ita in area Volcani sublimiore loco statuendam.* Item Graecostasis erat *supra comitium* (Plin. XXXIII, 1, 6.), *a comitio locus substructus* (Varro V, 32 [p. 155 Spengel]). Super eam erat senaculum (Varro l. c.), super senaculum curia (Liv. XLI, 27), unde etiam a gradibus curiae meridies observari potuit (Plin. VII, 60). — Haec quae diximus omnia arte munita esse, ut supra comitium eminerent, mihi certe nemo persuadebit. Deficiunt omnia vestigia cum ruderum tum scriptorum; neque tantas moles in ipsis Urbis aeternae primordiis iactas esse probabile est. At 290
ut mittamus altum illud silentium insignemque talium munimentorum difficultatem, cuinam, quaero, Romani qui tum erant ita amentes videntur fuisse, ut loca edita ingenti labore substruerent, cum natura ipsa ea parasset quasi et perfecisset? Haec enim est magnitudo antiquorum Romanorum, quod nihil faciebant nisi necessaria, sed haec ita ut inertes Aegyptiorum moles suis operibus superarent. Forum Romanum oppositum est ex altera parte Capitolio, ex altera Veliae, dextrorsum habet montem Palatinum, sinistrorsum Suburam. Topographos nostrates si audimus, curia, senaculum, Graecostasis, Vulcanal, sublimi loco omnia sita quaerenda sunt a parte Suburae, ubi omnia plana. Videant alii quomodo placeat; me haec res statim ut Romam adii, ita pupugit, ut errorem suspicarer et denuo in eam rem inquirere statuerem. Quaestioni ei intentus cum locorum situm circumspicerem, neque de Suburana neque de Palatina parte cogitandum esse intellexi, cum mons Palatinus longius absit; haesi inter Veliam et Capitolium. At Veliae obstat, quod cum sacrae viae vestigia tum aedificiorum privatorum vestigia post templum Faustinae olim animadversa forum ab ipso Veliae colle satis longe remotum fuisse

1) Becker p. 286 seq.

291 arguunt[1]. Superest igitur ut comitium subiectum fuerit Capitolio, quod cum summi dei templum arcemque populi Romani sustineret, curiam quoque et comitium quasi suo iure ad se vocare videbatur. — Ita igitur cum intellexissem, quae neminem de his rebus sollicitum fugisse puto, nempe et communem opinionem nullis potius quam futilibus argumentis defendi, locorum naturam alia flagitare, in rem paullo diligentius inquirere coepi. Neque certe postulo, ut quae adhuc attuli de loci natura adversariorumque probationibus, pro argumentis habeantur, quanquam equidem magis confido Urbis aeternitati quam scholiastarum auctoritati. Hoc desidero, ut ii, quibus haec curae sunt, libero solutoque praeconceptis opinionibus animo

1) Becker p. 270. 290. Secutus sum quae plerumque traduntur, quamquam non ignoro solidis rationibus nequaquam ea defendi. Neque mirabor, si quis forum Romanum post Julium Caesarem ad arcum Titi usque pertinuisse demonstrabit. Quod enim provocant ad sacram viam, quae ex eo fere loco, ubi nunc sunt tres columnae (vulgo Castoris aedes), ad templum Faustinae e regione positum producta ibi forum terminarit, cum maximis difficultatibus obnoxia sunt quae de sacra via docent, tum, ut recte doceant, non absurdum mihi videtur per medium forum eam viam transiisse. Neque intelligo, cur ita regio octava, quae dimidium tantum forum complecteretur, exinde appellationem trahere nequiverit, quod praesertim nobis opponunt. Minus etiam probat quem auctorem citant Santi Bartoli (Fea miscell. p. CCXXXIV), qui, cum *incontro Ss. Cosma e Damiano nel mezzo appunto di Campo Vaccino* foderetur, aedificiorum rudera ibi reperta esse ait: *vi si trovarono edifizj sotterranei in quantità tale che non pareva che mai vi fosse stata piazza alcuna.* Sed addit ipse: *ben è vero che non parevano delli tempi li più antichi,* eaque rudera non pertinere ad id tempus, quo post gravissimas clades Romani in locis publicis aedificare solebant, ut imperatoribus constituendum esset, ne quis in campo Martio habitaret, quis asseverabit? — Quod si igitur rationes non satis firmae communi opinioni patrocinantur, multa et gravia obstacula eam videntur refellere. Splendidissima Urbis aedificia, basilica Aemilia, fora Nervae aliaque vicina, templum Pacis, basilica Constantini, Palatium, aedes Vestae, Castorum, basilica Iulia quasi continua et inter se coniuncta vacuam relinquunt totam aream a Capitolio usque ad summam Veliam, cuius areae infimam partem privatis aedificiis semper occupatam fuisse neque ullum Imperatorum loco aptissimo ad opera facienda usum fuisse vix et ne vix quidem probabile est. Deinde a Caesare rostra ante tres columnas adhuc in radicibus montis Palatini superstites collocata esse infra apparebit; quod fecit ratione, si quidem forum eo tempore utrimque aliquantum porrigebatur. At si forum tum eo ipso loco finiebatur, cur in angulo rostra posuerit, non intelligo. Longe alia res est de rostris antiquis, quae in extremo comitio fuisse auctores tradunt; comitium enim tum ita exiguum erat, ut undequaque recta oratores cum populo agerent. Denique ita habemus, quod respondeamus de angusto fori spatio quaerentibus; quanquam eiusmodi difficultati haud multum tribuo. Id tamen velim teneant lectores, me haec significare magis quam defendere neque aliud inferri ac forum laxatum videri a Caesare; reipublicae liberae tempus quae protuli argumenta non attingunt.

argumenta mea audiant neque, quia nova profero, ideo hariolari me putent.

III. Ait Festus p. 347 Muell. *Senacula tria fuisse Romae, in quibus senatus haberi solitus sit, memoriae prodidit Nicostratus in libro qui inscribitur de senatu habendo: unum, ubi nunc est aedis Concordiae, inter Capitolium et forum, in quo solebant magistratus d. t. cum senioribus deliberare; alterum ad portam Capenam, tertium citra aedem Bellonae, in quo exterarum nationum legatis, quos in urbem admittere nolebant, senatus dabatur.* Hic locus Beckerum ita torsit, ut negaret eum adhiberi posse, ante quam demonstraretur, quis fuisset ille Nicostratus[1]. Quod quanquam ignoro cum Beckero, tamen, quisquis fuit is qui scripsit de senatu habendo, rem bene novisse eum arbitror resque ipsa demonstrat. Novit enim senaculum ad portam Capenam, cuius exigua tantum notitia superest[2]; deinde optime distinguit curiam et senaculum sequiori aetate saepe confusa, nam senaculum citra aedem Bellonae diversum ab aede Bellonae, in quam senatus frequenter vocabatur, est *brevis area a tergo* templi (Ovid. Fast. VI, 205 [*a templo brevis area* die maßgebenden Handschriften]), unde fecialis hastam iaciebat. Senaculum enim non erat locus tectus, sed area[3], ea, ni fallor, ubi senatores consistebant, cum curia nondum esset[4]. Huiusmodi areas Nicostratus tres novit, inter quas fuisse notissimum senaculum prope curiam Hostiliam quis dubitabit praeter Beckerum? Imo primo loco ponere debuit et posuit etiam, situm adiiciens *inter Capitolium et forum, ubi nunc est aedis* 292
Concordiae. En testimonium gravissimum, quo uno peractum est de vero comitii loco. Sed accedit aliud simillimum. Varro V, 32, postquam verba fecit de comitio, curia, rostris, Graecostasi, ita pergit: *senaculum supra Graecostasin, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia.* Putaveris satis aperte indicasse auctores gravissimos Varronem et Festum, ubinam senaculum fuerit. At Beckerus cum hoc loco de senaculo notissimo sermonem esse negare non posset, apud id aedem Concordiae finxit alias non memoratam; uti Nicostrati testimonio permotus, ubi est aedis Concordiae clarissima, senaculum aliquod ceterum ignotum fingere coactus est. At quaenam haec est licentia verique reiiciendi furor? Refutat eum ipse Nicostratus, qui plus quam

1) p. 286 n. 469. 2) Liv. XXIII, 32. Becker p. 517.

3) Becker p. 286.

4) Id convenire videtur pristinae simplicitati videnturque postea inventae curiae, ut iudicia primum in foro, postea in basilicis fiebant. Quod indicat Val. Max. II, 2, 6 senatores in senaculo expectasse, donec a magistratu in curiam vocarentur, non improbo, sed posteriori tempori tribuo [Staatsrecht 3 S. 914].

tria senacula fuisse negat. — Denique si quaerimus accurate, quomodo curia, senaculum, Graecostasis in monte Capitolino se exceperint, addendi sunt duo loci Macrobii et Livii. Ait ille Sat. I, 8: (Saturnus) *habet aram et (= etiam) ante senaculum*, quam aram Festus collocat *in imo clivo Capitolino* (v. Saturnia [p. 322]), Dionysius *παρὰ τῇ ῥίζῃ τοῦ λόφου κατὰ τὴν ἄνοδον τὴν ἀπὸ τῆς ἀγορᾶς φέρουσαν εἰς τὸ Καπιτώλιον* (I, 34). At haec, quamquam optime conveniunt cum eo quod iam vidimus, senaculum fuisse, ubi postea fuit aedis Concordiae, tamen novi nihil docent. Maioris momenti sunt Livii verba XLI, 27: (censores curaverunt) *porticum ab aede Saturni in Capitolium ad senaculum ac super id curiam*[1]. Apparet curiam ibi fuisse, ubi postea tabularium aedificatum est, etsi non occupaverit totam tabularii aream, super aedem Concordiae. Ad eam porticus pervenit, quae iuxta aedem Saturni ducta senaculum transibat; quam diversam fuisse a porticibus *in latere clivi dextra* [überliefert ist *dextrae*] *subeuntibus* (Tacit. Hist. III, 71) contra Bunsenium (III, 2, 10) recte notavit Beckerus (p. 391). Eae enim fuerunt in monte qui nunc dicitur Caffarelli, neque porticum, quam Livius commemorat, post aedem Concordiae perfectam mansisse arbitror. — Ita intelligitur, ubi fuerint curia et senaculum; nempe illa, ubi nunc est pars tabularii dexterior intuenti a foro, hoc sub ea, ubi nunc est aedis Concordiae. Quod attinet ad Graecostasin sive Vulcanal, fuisse id infra senaculum docemur a Varrone; unde quamquam accuratior definitio infra (VII) dabitur, iam hoc loco intelligitur intercessisse clivum Capitolinum, quem adhuc videmus, inter Graecostasin atque
293 senaculum sive aream aedis Concordiae[2]. Continuabat igitur Graecostasis comitium neque ullo vico separabatur; unde facile explicatur, quod mire Beckerum impedivit, quod dicitur Graecostasis a Varrone *a comitio locus substructus*. Quibus cognitis datur etiam ultra procedere atque imaginem huius loci proponere magis certam et vividam quam ullius praeterea superest. Primum enim, qui stat in foro, prope arcum Severi a sinistra infra clivum Capitolinum conspiciet aream satis amplam leniter inflexam quindecim pedes supra forum eminen-

1) i. e. ad senaculum et ad curiam super senaculum sitam. Beckerus p. 402 male *curiam* refert ad *curaverunt*, non ad praepositionem *ad* et, quod gravius est, ex hoc uno loco tertiam curiam a Calabra in Capitolio Hostiliaque in comitio diversam arguit, quam cum senaculo eius aedeque Concordiae iubemus exulare.

2) Diversus, etsi vicinus, est locus Tiberi propior, qui apud auctores dicitur *sub aede Saturni*. Becker p. 314 n. 558, 343 n. 639, 359 n. 675. Ibi fuit milliarium aureum, quod minime esse molem latericiam adhuc ad arcum Severi conspiciam recte notavit Beckerus post Caninam [vgl. Hülsen, Forum[2] S. 75].

tem gradibusque cum eo coniunctam. En locus a comitio substructus. Deinde in arcu Constantini hanc partem fori Capitolio suppositam repraesentari acute vidit Canina. Ibi a sinistra propter arcum Severi sculpta sunt rostra cancellis ornata statuisque in columnis positis decora, unde imperator populum alloquitur[1]. At e Vulcanali, quod a Graecostasi non esse diversum Beckerus bene ostendit, magistratus saepissime cum populo agebant. Denique in eodem Vulcanali cum alia monumenta erant (Gell. IV, 5), tum effigies columnis impositae (Fest. p. 290 v. statua), quales cernuntur aliquot sculptae in arcu Constantiniano.

IV. Minus speciosum, sed non minoris momenti est, quod ait Liv. XXXIV, 45: *in foro et comitio et Capitolio sanguinis guttae visae sunt.* Comitium medium fuisse inter forum et Capitolium non obscure indicatur. — Eodem pertinet quod Camillus, cum post plebem patriciis reconciliatam templum facturus esset, *εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ τὴν ἐκκλησίαν ἄποπτον*[2], id fecit in monte Capitolino[3]; quis enim credit Camillum patricium ipsum principemque optimatium templum in forum plebeium spectans aedificaturum fuisse?

V. Quod attinet ad aedem Concordiae, complurium mentio fit apud auctores eodem paene loco sitarum. Ut omittamus delubrum Concordiae Novae, quod senatus cum curia Iulia faciendum decrevit[4] — incertum enim est num perfectum ubique situm fuerit —, nominantur Cn. Flavii aedicula aerea facta in Vulcanali sive in Graecostasi[5], aedis *(ἱερὸν)* Concordiae facta a M. Furio Camillo in Capitolino monte (supra n. IV); aedis Concordiae *in arce* locata bello Punico secundo[6]; denique aedis Concordiae post C. Gracchi interitum ab Opimio aedificata *ἐν ἀγορᾷ*[7]. Omnino videtur mos fuisse Romanorum, ut, sicuti post sedatas turbas civiles Concordiae aedem aediculamve ponerent, eam collocarent ad forum testem ut discordiarum, 294
ita pacis restitutae. At ut Concordia vere forum intueretur, spectare

1) Bunsen, Beschreibung Roms III, 2, p. 102. 115. In Curioso Urbis Romae reg. VIII *rostrae tres* nominantur, quod recte, ut puto, Beckerus p. 360 accepit de Iuliis rostris, rostris sub veteribus hisque Capitolinis.

2) Plutarch. Camill. 42.

3) Ovid. Fast. I, 641. Becker p. 312 n. 549.

4) Dio XLIV, 4. Becker p. 335 n. 614.

5) Liv. IX, 46; Plin. XXXIII, 1, 6. Becker p. 289 n. 480, cf. p. 312 n. 550.

6) Liv. XXII, 33; Fast. Praenest. [Febr. 5, C. I. L. I² p. 233]: *Concordiae in arce feriae.* Becker p. 409 n. 318.

7) Appian. B. C. I, 26. Becker p. 309 n. 542 [über diese Tempel vgl. Ges. Schrift. IV S. 153].

debuit ad partem fori maxime insignem, id est ad comitium[1], itaque non dubito, quin haec templa omnia in ea parte montis Capitolini sita fuerint, quae ad comitium conversa est. De aedicula Flaviana ambigi non potest, ubi fuerit; item Furianam aedem Ovidius in eo loco ponit, ubi Tiberius Concordiae aedem, cuius miseras reliquias videmus, magnificentissime struxit. Ipsam Camilli aedem haud magnam fuisse suspicor, sed aediculam, uti Flaviana, quae et ipsa dicitur aedis; idem probo de aede tertia *in arce* facta, id est in ea parte montis quae nunc appellatur Araceli[2]. Ita explicatur, quod is locus, qui antiquitus erat senaculum, post eas factas appellatur *area Concordiae* eadem plane ratione, qua Graecostasis antiqua a Vulcani aedicula dicitur *area Vulcani*[3]. Contra Cicero aream Concordiae non novit eoque loco commemorat templum Concordiae gradusque eius[4], quod satis indicare videtur ab Opimio remotis parvis istis sacellis eo loco primum factum esse templum, quanquam aliud placuit Beckero[5]. Idem Opimius prope Concordiae templum fecit etiam basilicam, quam suo nomine appellavit Opimiam. Auctor est Varro: *senaculum, ubi nunc est aedis Concordiae et basilica Opimia.* Quod hunc locum in dubium vocavit Beckerus p. 309, quasi eo solo haec basilica commemoratur, fecit is quidem. fortiter, sed hic fortem fortuna minime adiuvit. Graviter enim se errasse ipse intelliget, cognitis lapidibus Marinianis (atti p. 212 [C. I. L. I, 1067. 1068 = VI, 2339. 2338]), quibus commemorantur MENOPHILVS LVCRETIANVS SERVOS PVBLICVS EX BASILICA OPIMIA et MENOPILVS ALF. SER. PVB. EX BASILICA OPIMIA. Quibus optime Varronis verba defenduntur. Hoc tamen non asseveraverim basilicam illam Concordiae Opimianae adiacentem superstitem fuisse tempore imperatorum; lapides enim sine dubio ad tempus reipublicae liberae spectant et verisimillimum est aedi Concordiae a Tiberio restitutae et amplificatae locum antiquitus basilicae Opimiae datum insuper cessisse.

---

1) *τὸ κράτιστον χωρίον τῆς ἀγορᾶς* Dion. I, 87; III, 1. — *τὸ φανερώτατον τῆς ἀγορᾶς* Dion. II, 29.

2) Arcem hanc fuisse, non collem Tiberi propiorem cum Beckero aliisque censeo.

3) Liv. XXXIX, 56: *sanguine pluisse in area Concordiae.* XL, 19: *in area Vulcani et Concordiae sanguinem pluit.* Iul. Obseq. 59: *in area Vulcani per biduum, in area Concordiae totidem diebus sanguinem pluit.*

4) Cic. Philipp. VII, 8.

5) Scilicet fuisse tria templa Concordiae, aliud in arce, aliud Furianum prope clivum Capitolinum, denique aliud in Vulcanali Opimianum, quod successisset in locum aediculae Flavianae.

VI. Quod si recte coniecimus, curiam inde ab a. DCXXXII aedes Concordiae ante eam exstructa a foro separabat, quod minus commodum usum eius reddidisse credibile est. Neque dubito, quin haec causa sit, cur senatus frequentissime vocaretur in aedem Con- 295
cordiae. Post aliquot annos deinde locus curiae videtur esse mutatus. Ex quo enim tabularium eo loco factum est, ubi nunc cernitur, curia Hostilia locum suum retinere non potuit. Accedit, quod a Cornelio Sulla curia Hostilia renovata est *(μετεσκεύαστο)*[1] neque eodem quo antea loco. Plin. XXXIV, 6, 12: *eae* (statuae Pythagorae et Alcibiadis *in cornibus comitii* positae) *stetere, donec Sulla dictator ibi curiam faceret.* Unde apertissimum est curiam non eodem loco, quo antiquitus fuerat, tunc repositam esse, sed commodiori propiusque comitium. Optime cum his rationibus anni consentiunt: perfectum est tabularium a Q. Catulo cos. anno ab u. c. DCLXXIIII curiaque facta a Sulla dictatore circa a. DCLXXIII. — Curiam a Sulla in ipso comitio collocatam esse sive totam sive partem Plinius auctor est. Ei convenit, quod ab Asconio ad Mil. 5 p. 43 Orell. [p. 37 Kiessling] dicuntur rostra quae erant in fori et comitii finibus *prope iuncta curiae* eademque a Varrone l. c. et Diodoro XII, 26 dicuntur *ante curiam* sita; item quae narrantur de Clodii corpore in foro in ipsa curia cremato, quae omnia ut minime convenirent curiae in loco tabularii sitae, optime intelliguntur de curia in ipso comitio posita. Accuratissime vero locum curiae prodit Varro, cum Graecostasin et sub senaculo et *sub dextra curiae* esse notat. Graecostasis ubi fuerit vidimus, nempe sub aede Concordiae a sinistra arcus Severi venienti a foro; quae si erat sub dextra curiae, curia aut fuit, ubi nunc est arcus Severi, aut in ea fori parte, ubi est basilica Aemilia, certe *in cornibus comitii,* ut ait Plinius, id est in angulo. Rectius collocatur in eo ipso loco, ubi nunc est arcus; ita enim et simplicius dicitur Graecostasis ei sub dextra esse et locus relinquitur basilicae Porciae, quam ex altero latere fori prope basilicam Aemiliam fuisse mox videbimus (VIII). Haud magnum aedificium fuisse crediderim, cum curiam Iuliam quoque splendidiorem sane et ampliorem exiguo loco contentam fuisse appareat. Graecostasis a Sulla non est mutata. — Ceterum quod ait Varro *sub* dextra curiae Graecostasin fuisse, arguit curiam supra hanc eminuisse, quod confirmant verba Ciceronis pro Flacco 24: *speculatur atque obsidet rostra vindex temeritatis et moderatrix officii curia.* Cum clivus Capitolinus sub arcu Severi septem pedibus supra forum emineat, fortasse explicatio petenda est a substructionibus curiae eo loco adhuc apparentibus. — Curia a Sulla

1) Dio Cass. XL, 50. Becker p. 310 n. 544.

facta auctore Caesare u. c. DCCVIII sublata est eoque loco senatus templum Felicitatis faciendum censuit; quod si perfectum est, parvula aedicula fuisse videtur, neque enim quisquam eam postea commemorat.

VII. Iam videamus, quid dicendum sit de loco Plinii vexatissimo VII, 60: *post aliquot annos adiectus est et meridies accenso consulum*
296 *id pronuntiante, cum a curia inter rostra et Graecostasin prospexisset solem.* Quae verba quomodo explicarentur a Beckero, nunquam satis mirari potui. Curia, inquit, ad meridiem spectaverit necesse est itaque sita fuit in fori latere septentrionali. Mitto, quod ea pars fori, quae Suburae proxima est, non septentrionalis est, sed inter orientem et septentrionem; hoc non intelligo, cur ab hac sola parte meridie solem prospicere possim. Nominantur enim duo loca, inter quae sol conspici debuit itaque minime necessarium est locum, unde prospicitur, directo oppositum esse meridiei, modo is sit, unde convertens me paullulum medii diei solem videam. Quare etsi refutatur hoc loco Plinii opinio eorum, qui curiam ibi ponunt, ubi medio die sol a tergo est, tamen minime eo accurate indicatur qua in parte fori curia fuerit. Sed accedunt alia longe graviora et viro *κριτικωτάτῳ* plane indigna. Comparans Varronis verba Graecostasin fuisse sub dextra curiae cum Plinianis, Beckerus bene intellexit nullo modo ea posse conciliari; nam Graecostasis si erat ad dextram curiae, qui prospiciebat inter rostra et Graecostasin, ad occasum se convertebat, non ad meridiem. Quid ille? »Necessario putandum est Varronem id dixisse *sub dextra,* quod a comitio intuenti erat a dextra«. Ita sub dextra fit quod est sub sinistra! Neque tamen animadvertit vir ceteroquin acutus, ita dicendum fuisse: *cum a curia inter Graecostasin et rostra prospexisset solem* neque, ut dixit Plinius, *inter rostra et Graecostasin.* Nam Graecostasis si est a sinistra curiae curiaque, ut opinatur Beckerus, sub novis, Graecostasis orienti, rostra occasui propiora sunt itaque, cum agitur de meridie inveniendo, illa prior appellanda erat. Sed haec hactenus, quae libenter praeteriissem, nisi utile esset demonstrari de rebus topographicis non Romae solum posse errari. — Ad rem ipsam quod attinet, iam vidimus de alia curia Varronem, de alia Plinium loqui; quanquam de vetere Hostilia quoque recte dici potuit sub dextra eius, sed longius remotam fuisse Graecostasin. Sed Varronem huius rei auctorem non habemus et versandum est in interpretandis solis verbis Plinianis. Cum fori latera non quatuor regionibus caeli opposita sint, septentrioque et meridies in angulis potius quaerendi, ut haec sit fere ad arcum Titi, ille ad carcerem Mamertinum, quam optime situs curiae supra demonstratus ad id convenit, quod meridies de gradibus eius cernebatur; tabula-

rium enim supra aedem Concordiae ipsi meridiei multo magis oppositum est quam is locus, qui Beckero placuit. Ante eam erant rostra, paulo dextrorsum Graecostasis, inter quae sol pergens medium diem indicabat, itaque rectissime rostra priora nominantur.

VIII. Iam videamus de basilica Porcia, quae tota pendet ex curia. Ait Plutarchus de Catone agens [c. 19]: *ὑπὸ τὸ βουλευτήριον τῇ ἀγορᾷ παρέβαλε;* contra Asconius in Mil. p. 34 [p. 29 Kiessl.] agens de funere Clodiano: *quo igne et ipsa quoque curia flagravit et item Porcia basilica, quae erat ei iuncta, ambusta est.* Quod inter hos auctores minus bene convenit, id ex iis quae supra docuimus facile explicatur. Loquitur enim Plutarchus de curia antiqua in loco tabularii sita, quae erat supra Porciam basilicam, Asconius de curia Sullae, quae erat in cornibus comitii, ubi nunc est arcus Severi, eaque fuit 297
iuncta basilicae Catonis[1]. Non recte dubitavit Beckerus p. 360, num haec basilica ad ipsum forum pervenerit, diserte enim ait Plutarchus: *τῇ ἀγορᾷ παρέβαλεν.* Praeterea quatuor tabernas, quas Cato in publicum emit, ut basilicam aedificaret, (Liv. XXXIX, 44) ad forum fuisse putandum est, domumque, quam Maenius vendidit Catoni, ad forum fuisse auctores sunt (schol. Cruq. ad Hor. Sat. I, 3, 21). De loco ambigi non potest; curia Sullae cum in angulo comitii esset, basilica ei iuncta primum aedificium in ea parte, quae dicitur sub novis, fuerit necesse est inter curiam et basilicam Aemiliam. Denique Beckerus dubitationem movet, num fuerit Porcia basilica sub imperatoribus, cum amplius non nominetur. At commemoratur postea, ni fallor: Curiosum enim Urbis cum in reg. IIII a Velia usque ad basilicam Aemiliam aedificia foro adiacentia nominasset, in reg. VIII reliquos fines demonstrat Capitolinum versus et Palatinum montem incipitque ita: *basilicam argentariam. Templum Concordiae et Saturni et Vespasiani.* Basilicam istam argentariam in breviario *vascullariam* dici egregie Marinius demonstravit (atti p. 248), vascularios enim non fictilia, sed argentea aureave vasa confecisse commemorarique in lapide *aurarium et argentarium de basilica vascularia* [C. I. L. XI, 3821 = Dessau 7701]. Sita fuit, ut docet notitia, inter Aemiliam et Concordiae templum. Accedit, quod in ordine Romano Benedicti itur *per clivum argentarium* (i. e. salita di Marforio) *inter insulam eiusdem nominis et Capitolium;* erat igitur insula argentaria ab arcu Severi Suburam versus ibique basilicam argentariam fuisse consentaneum est.

1) Becker p. 277 his locis usus est, ut Sullam eo quo fuerat loco curiam restituisse demonstraret. Quod valeret, si Plutarchus et Asconius eundem situm indicarent; at ille sub curia, hic iuxta curiam basilicam ponit, quod non est idem.

Cf. Becker p. 413. Cum igitur et Porcia et argentaria basilica eodem plane loco ferantur fuisse, unam eandemque basilicam duplici nomine alio ab auctore, alio a negotiis ibi solemnibus desumto appellatam esse suspicamur. Cui favet, quod in hac parte fori olim fuerunt tabernae argentariae (Becker p. 295 sq.), quarum quatuor Catonem emisse, ut basilicam faceret, supra vidimus. Postea argentarii videntur stetisse in basilica, ut antea in tabernis, unde aurarium de hac basilica commemorari supra vidimus. De ea cogitavit Varro, ubi ait (apud Nonium v. tabernae [p. 532]) ex tabernis factas esse basilicas, et ad eam refero quoque versum Plauti Curcul. IV, I, 11 quamvis corruptum et obscurum: *ditis damnosos maritos sub basilica quaerito,* nam praeter Porciam Plautus basilicam non novit. Fortasse *S* quasi male geminata deleta scribendum est *dites damnosos marito sub basilica quaerito,* quod non male quadrat in argentarios iuvenibus matronas corrupturis mutuo pecuniam praebentibus. Ita intelligitur, cur basilica modo Porcia modo argentaria appellata sit. — Quod si recte haec disputata sunt, non minimum argumentum id esse puto de curia verum
298 me vidisse. Ceterum eo loco, in quo Porciam basilicam collocavimus, ad S. Martinam a Flaviano praef. urb. post Chr. a. CCCIX institutum est *secretarium senatus* (Cf. Becker p. 354); certe inscriptio [C. I. L. VI, 1718, vgl. 31911 = Dessau 5522] sive, ut aiunt, ad S. Martinam reperta est, sive, ut crediderit aliquis, in ea ecclesia tantum extabat, id indicare videtur, quanquam nihil vetat id paulo alio loco propius ad Suburam collocare. Ut tamen demus re vera eo ipso loco usum esse praefectum, ut secretarium faceret, partem tantum basilicae ad hanc rem eum usurpasse puto; basilica enim in medium usque aevum mansisse videtur.

IX. Pendent porro ex basilica Porcia Lautumiae, in quibus Cato duo atria emit, ut basilicam faceret (Liv. XXXIX, 44). Fuerunt igitur sive sub monte Capitolino sive in imo monte ea parte, ubi est carcer Mamertinus. Quod confirmat et Varro, cum ait eas appellatas esse *quod hic quoque in eo loco lapidicinae fuerunt* (V, 32 [p. 151 Sp.]), et Livii descriptio incendii XXVI, 27 — *argentariae, quae nunc novae appellantur, arsere; comprehensa postea privata aedificia — neque enim tum basilicae erant — comprehensae Lautumiae forumque piscatorium.* Oritur incendium sub clivo itaque progreditur, ut sinistrorsum quoque latius saeviat. Unde apparet Lautumias, cum prius arserint, propius abesse a Capitolio quam forum piscatorium, quod erat post basilicam Aemiliam (Becker p. 267). Beckerus cum p. 262 sq. Lautumias collocaret pone templum Faustinae, neque explicavit, quae lapidicinae ibi cogitari possent, neque cur Lautumiae ante forum

piscatorium arderent. Quod igitur Beckerus multis argumentis coarguit Lautumias diversas esse a carcere Mamertino, id ita concedimus, ut Lautumias et carcerem eodem fere loco fuisse arbitremur, fortasse aedificia aliquo modo coniuncta.

X. Antequam procedamus ad ea, quae Caesar et post eum alii Imperatores in foro mutaverunt, agendum est de quibusdam rebus, quarum commemoratio ad plenam fori, quod fuit liberae reipublicae tempore, notitiam videtur pertinere. *Rostra* iam supra (VI) vidimus fuisse ante curiam loco paullo inferiori satis vicina et prope iuncta curiae; quae verba Asconii tamen ita accipienda sunt, ut opposuisse eum rostra, quae suo tempore erant, longe a curia remota veteribus istis curiae adiacentibus non obliviscamur. Erant enim rostra antiqua sita in confiniis fori et comitii[1] sive, ut ait Dio XLIII, 49, in medio fere foro (sensu latiori scil.), itaque separabantur a curia, quae porrecta erat in ipsum comitium tota comitii latitudine, quatenus curia eam non occupaverat. Porrigebatur itaque comitium ad medium fere forum; accuratius id definiri potest ope scholiastae Horatiani ad Hor. Sat. II, 3, 18, qui medium Ianum collocat *prope basilicam Paulli vel pro rostris.* Rostra igitur ante basilicam Aemiliam fuerunt. Ipsius medii Iani vestigia, quae Labacco reperit inter S. Adrianum et Faustinae templum, contigit felici casu,*) cum ita cum alia multa tum fines fori et comitii cum aliqua certitudine determinentur. Quaesitum denique est, quamdiu rostra eo loco manserint; constat enim 299
ea esse transposita fuisseque tempore Augusti *sub veteribus* (Suet. Aug. 100). Ait Dio de C. Caesare XLIII, 49: *καὶ τὸ βῆμα ἐν μέσῳ που πρότερον τῆς ἀγορᾶς ὂν ἐς τὸν νῦν τόπον ἀνεχωρίσθη.* Putaveris satis aperte locutum esse gravissimum auctorem, nihilo minus impugnatur a Beckero p. 337 sq. qui rostrorum transpositionem tribuit Augusto. At tacet monumentum Ancyranum, cui ipse Augustus quae fecerat omnia intulit neque parum eius silentio confirmatur testimonium Dionis. Cui si fides habenda est, sane Beckerus admodum haeret; nam si rostra Caesar transposuit, ea rostra, ante quae corpus eius crematum est (Liv. epit. 116), nova fuisse putanda sunt, cumque Appianus B. C. II, 148 id crematum esse in foro ante regiam scribat, certissimum est nova rostra fuisse sub veteribus ante regiam, id est eo ipso loco, in quo a Beckero vetera collocantur[2]. Quam bene vero

1) Becker p. 279. Argumento est quod de his rostris oratores cum populo agebant primum in comitium, postea in forum conversi.

*) [So in der Vorlage; zur Sache vgl. Hülsen, Röm. Mitteil. 17, 1902 S. 47.]

2) Quae praeterea affert Beckerus p. 337, cf. p. 224, ut Ciceronem contra Antonium non ex novis rostris verba fecisse demonstret, refutatione non in-

haec cum nostris conveniant, nemo non videt. Antiquissimum *tribunal* ubi fuerit non constat; Libonianum id non fuisse supra demonstratum est (I). Quae praeterea in foro commemorantur tribunal Aurelium (Becker p. 290 n. 487. 324.) tribunalque quoddam in medio foro (Cic. ad Qu. fr. II, 3) neque num fuerint diversa, neque ubi fuerint, neque num referenda sint ad tribunal quod fuit in comitio (Becker p. 280), exploratum est. — Una indicatio superest a Beckero (Nachtrag p. 58) allata, quod Dionysius III, 71 Attum Navium cotem secuisse refert in tribunali. Inde effici videtur apud puteal Navii fuisse tribunal. At haud scio an erraverit Beckerus *βῆμα* interpretans tribunal, cum rostra ita appellentur. Porro videndum est de *sacro Cluacinae*. Id fuisse ad tabernas novas, id est prope arcum Severi, recte demonstravit Beckerus p. 348 ex Liv. III, 48; non recte reiecit, quod efficitur ex duabus fabulis coniunctis, comitium ita appellatum esse, quod Romulus et Tatius in eo post pugnam coissent (Beckerus p. 273); tum apud signum Cluacinae Romanos Sabinosque depositis armis se purgavisse (Plin. XV, 18, 36): fuisse signum Cluacinae Veneris in comitio. Iam vero invento haec nova accedit confirmatio. *Tabernas* etiam ad comitium, non ad forum factas esse contra Beckerum non obscure indicat Dionysius III, 67; cf. Beckerum p. 284 n. 463.

XI. Magis implicata sunt quae traduntur de Atti Navii statua, de putcali supra cotem et novaculam imposito, denique de fico Ruminali (Becker p. 291 seq.), quae omnia in comitio fuisse constat. Puteal hoc non fuisse Libonianum ambigi non potest, cum auctores
300 id ita commemorent, ut fama magis quam oculis se de eo certiores esse factos prodant. Cic. de divin. I, 17 *cotem — defossam in comitio supraque impositum puteal accepimus*. Liv. I, 36 *cotem eodem loco sitam fuisse memorant*. Statuam Livius ait fuisse *in comitio in gradibus ipsis ad laevam curiae* et ne dubitetur, de quanam curia id accipiendum sit, accedit Plinius XXXIV, 5, 11: *Atti Navii statua fuit ante curiam — basis eius conflagravit curia incensa P. Clodii funere*. Cum et Livius et Plinius loquantur de eadem statua, quae eorum tempore iam interierat, eandem etiam curiam nominare putandi sunt, nimirum curiam Hostiliam Sullae. Optime convenit, quod hanc in ipso comitio fuisse scimus; ita Atti statua quanquam in gradibus curiae, in comitio tamen fuit, ubi eam ideo collocare cogimur, quod puteal in comitio factum (Cic. l. c.) *eodem loco*, quo statua, a Livio

digent. — Ceterum Regia quamdiu fuerit, non constat; non absimile videtur a vero eam, cum sub Nerone conflagrasset, non esse refectam eiusque in area factam esse a Domitiano aedem Minervae; Becker p. 355.

ponitur. Videtur simile quid huic statuae evenisse, quod statuis Pythagorae et Alcibiadis in cornibus comitii positis, quas a Sulla curia ibi facta remotas esse supra notavimus. Atti statuam et ipsam locum curiae destinatum impedientem cum removere religio esset, in ipsos gradus recepta videtur esse. Ut haec omnia facile explicantur, ita difficultatem habet, quod Dionysius (III, 71) hanc statuam funere Clodiano incensam in foro ante curiam vidisse se refert. Curia haec non potest non esse Iulia, quam mox demonstrabimus fuisse a sinistra basilicae Iuliae; statua vero, nisi subest error aliquis, restituta et antiquo loco reposita videtur, praesertim cum puteal a Dionysio dicatur fuisse *ὀλίγον ἄποθεν*. Neque pugnat inter se fuisse statuam cum a laeva curiae Hostiliae, tum ante curiam Iuliam; utrumque convenit in locum paulo ante arcum Severi, modo cogitemus ex altera parte fori basilicam Porciam fuisse sane neque amplam neque splendidam, ideoque minus aptam, ad quam statuae locus indicaretur. Ceterum si quis hanc difficultatem ita expediet, ut statuae locum mutatum esse eamque, cum antea in ipso puteali fuisset, iam in vicino e regione curiae Iuliae collocatam esse statuat, non mihi displiceat haec fortasse simplicior ratio. Denique ficum Ruminalem, quae a Palatio in comitium Atti Navii miraculo transposita credebatur, Dionysius prope statuam fuisse dicit, ut et ipsa in angulo comitii inter basilicam Porciam et arcum Severi esset. Cui rei apprime convenit, quod lupa illa antiquissima hodieque in Capitolio existens, si fides est Flaminio Vaccae, reperta est ad arcum Severi[1]; hanc enim fuisse sub ficu nemo ignorat. Quare cum et fulminis vestigia et locus, ubi reperta est, eo ducant ut lupa Capitolina ea ipsa credatur, quam Cn. et Q. Ogulnii aediles u. c. CCCCLVIII ex aere multaticio sub ficu Ruminali dedicaverunt, iam nihil obstat, quominus verum putemus, quo, quicunque animus antiquitatis religione percellitur, sua sponte fertur. Equidem ex his quaestionibus topo- 301
graphicis, quas spinarum plus habere quam fructuum plerique consentiunt, satis magnum recepisse me arbitrabor, si contulero aliquid, quo hoc signum genuinum esse arguam, quod, etsi horridum et incultum, tamen magis commovit animum meum quam pulcherrima quae circumstant simulacra.

XII. Denique ut quasi coronam operi imponamus, afferemus locum Plauti bellissimum, ubi, quod suo tempore erat forum, vividis

1) Montfaucon diar. Ital. p. 172 [jetzt bei Schreiber, Ber. d. sächs. Ges. d. W. 1881 S. 57]. Quod alii eam inventam tradiderunt apud S. Theodorum (Platner III, 1, 118), ideo minorem fidem habent, quod ibi ficum Ruminalem lupamque olim fuisse tum vulgo credebant. [Daß über die Auffindung der Wölfin nichts überliefert ist, hat Stevenson, ann. d. inst. 1877 S. 375 ff. nachgewiesen.]

coloribus depinxit. Quod adhuc nemo potuit, ut ordine omnia a Plauto recenseri demonstraret, nobis ita successisse apparebit, ut ipsi miraremur. Ita scribit poeta Curcul. IV, I, 9 sq.*)

Qui periurum convenire volt hominem, mitto in *comitium*;
Qui mendacem et gloriosum, apud *Cloacinae sacrum*.
Ditis damnosos marito sub *basilica* quaerito;
Ibidem erunt scorta exoleta quique stipulari solent;
Symbolarum collatores apud *forum piscarium*.
In *foro infimo* boni homines atque dites ambulant.
In medio propter canalem, ibi ostentatores meri.
Confidentes garrulique et malevoli *supra lacum*,
Qui alteri de nihilo audacter dicunt contumeliam
Et qui ipsi sat habent quod in se possit vere dicier.
Sub Veteribus ibi sunt qui dant quique accipiunt fenore.
Pone aedem Castoris ibi sunt subito quibus credas male.
In Tusco vico ibi sunt homines qui ipsi sese venditant.
In Velabro vel pistorem vel lanium vel aruspicem
Vel qui ipsi vortant vel qui aliis ut vorsentur praebeant.
[Ditis damnosos maritos apud Leucadiam Oppiam]

Ut omittamus ultimum versum, quem male repetitum esse ex v. 11 apertum est, omnia recte se excipiunt, modo *comitium*, quod primo loco nominatur quasi praestantissima fori pars, sub clivo Capitolino fuisse concedatur. Iam sequitur a sinistra *Cloacinae sacrum*, quod vidimus esse apud arcum Severi (X), deinde *basilica Porcia*, sita ante basilicam Aemiliam, tum *forum piscarium*, ubi postea facta est basilica Aemilia, denique *forum infimum*, quod, etsi alias non nominatur, optime tamen accipitur de ea parte fori, quae longissime abest a clivo Capitolino. Ibi enim ad templum Faustinae re vera forum est *infimum*. Postquam recensuit quae sinistra ad forum erant, *in medio foro* nominat canalem ceteroquin ignotum (cf. Becker p. 328) pergitque ad dextram partem, ubi primo loco est locus quidam *supra lacum*. Qui lacus non potest esse neque Curtius, neque Iuturnae, cum neuter colli subiectus sit; optime intelligitur de lacu Servilio, quem Festus p. 290 ait fuisse in principio vici iugarii continentem basilicae Iuliae; is enim fuit sub clivo Capitolino. Cf. Seneca prov. 3 *videant largum in foro sanguinem et supra Servilium lacum — senatorum capita*. Ita Plautus a dextra quoque incipit sub Capitolio pergitque
302 deinde ad *veteres*, mox ad *aedem Castoris*, quibus adiungit quae his continentia Tiberim versus sequebantur, Tuscum vicum atque Velabrum. Quae cum omnia sint notissima, hoc tamen inde efficitur Plautum, ut bonum poetam facere oportet, quidquid appellat, posuisse

*) [9 *ito* für *mitto* schreiben, mit Gruter Leo und Götz — 11 *maritos* ist überliefert — 23 *vorsant* und *ubi vorsentur* schreibt Leo. Vgl. zu der Stelle Hülsen, Röm. Mitteil. 8, 1893 S. 282 ff.]

ordine neque temere, ut alii opinati sunt, locorum recensum effudisse.

XIII. Curiam Iuliam a Caesare eodem loco quo fuit Hostilia Sullae factam esse, quod quidem Dio Cass. XLV, 17 videtur indicare, optime Beckerus p. 331 n. 609 reiecit, eo motus, quod curia Iulia profano loco facta est (Gell. XIV, 7), ut templum ibi constituere necesse esset. Ubi constituta sit, eius rei exigua memoria ad nos pervenit, sed tamen quae sufficiat ad locum indagandum. Fuisse eam sive *in comitio* sive παρὰ τῷ κωμιτίῳ Plinius (XXXV, 4, 10) et Dio Cassius (XLVII, 19) auctores sunt neque falli mihi videor, cum curiam nisi ad comitium Romanos habuisse nego. Certe curiae quaecunque fuerunt, eas diversis quidem locis, sed omnes ad comitium inve eo fuisse et vidimus et videbimus. Accuratius, ubi fuerit curia, indicat pulchrum Propertii carmen (IV, 4), quod incipit:

Tarpeium nemus et Tarpeiae turpe sepulcrum
Fabor et antiqui limina capta Iovis.
Lucus erat felix hederoso consitus antro
Multaque nativis obstrepit arbor aquis
Silvani ramosa domus. — —

Apud eundem fontem postea curiam factam esse ait v. 13:

— — ubi nunc est curia saepta,
Bellicus ex illo fonte bibebat eques.
Hinc Tarpeia deae fontem libavit — —

Iam quaeritur, quinam fons hic sit. Quod primum succurrit esse lacum Iuturnae (Becker p. 298) ad aedem Vestae, quoniam deae Vestae aquam petit Tarpeia, id recte improbavit Beckerus p. 334, cum Vestae non ex lacu Iuturnae quanquam vicino, sed ex fonte Camenarum ad portam Capenam sito aqua peteretur. Praeterea quam Tarpeia colit Vesta diversa est ab ea, cui postea templum dedicatum est ad forum, ut omittam et ad lacum Iuturnae vix comitium porrigi et in ea parte fori templa Vestae et Castoris spatium curiae sufficiens non relinquere (B. 335). — Contra lacum de quo quaeritur non longe a monte Tarpeio abfuisse Propertius etsi non dicit, satis aperte tamen ponit; eo enim a Capitolio aquatum it Tarpeia, cum in foro Sabini castra fecissent eoque quotidie revertitur amore regis capta (v. 23 sq.):

Saepe illa immeritae causata est omina Lunae
Et sibi tingendas dixit in amne comas;
Saepe tulit blandis argentea lilia Nymphis *rel.*

Quae omnia quam optime conveniunt in lacum Servilium (XII) ipsi rupi Tarpeiae subiectum; itaque curia Iulia inter vicum iugarium 303

basilicamque Iuliam media videtur fuisse. Eodem ducit, quod Propertius felicem illum lucum Tarpeium, ubi multam hederam fontis aquae alebant, appellat ramosam domum Silvani. Ficus enim, ait Plinius XV, 18, 20, *fuit ante Saturni aedem Urbis anno CCLX* [die Zahl fehlt in den Handschriften] *sublata sacro a Vestalibus facto, cum Silvani simulacrum subverteret.* Puto eam ficum fuisse in ipso nemore Tarpeio, quod in imo monte supra lacum videtur fuisse, id est ante aedem Saturni. Neque sine causa in eo luco et Tarpeia Vestae sacerdos aquatum ivit et sacrum pro arbore caedenda factum est a Vestalibus. Quae qui reputaverit, et quantum in errorem Beckerus inciderit, cum poetam hanc elegantissimam descriptionem non ex antiqua Urbis forma sumsisse, sed finxisse sibi suspicaretur, intelliget et admirabitur, quanta doctrina vates ingenium suum adiuverit, neque de vero curiae Iuliae loco amplius dubitabit. — Haud scio annon ad hanc etiam pertineant verba Statii silv. I, 1, 29 de statua Domitiani in medio foro posita:

> At laterum passus hinc Iulia templa (al.*) tecta) tuentur
> Illinc belligeri sublimis regia Paulli.

Ut basilica Paulli a laeva est, ita a dextra sunt Iulia sive templa sive tecta, quibus basilicam Iuliam significari constat, curiam praeterea Iuliam simul comprehendi minime a vero abhorrere videtur, quamquam res incerta est (cf. Becker p. 358). — Multo maioris momenti est, quod Graecostasin imperatorum — nam hanc quoque suo loco motam esse ut rostra et curiam ex Plinio XXXIII, 1, 6 constat, cf. Becker p. 335 n. 614 — notitia collocat inter vicum iugarium et basilicam Iuliam, quo factum est, ut topographi omnes communi consensu eam ponant in eo ipso loco, ubi nos ex Propertio demonstravimus curiam Iuliam fuisse. Quanquam non traditur, a quo Graecostasis ibi facta sit, tamen cum Sulla curiam faciente Graecostasis antiqua locum suum retinuerit (VI), cogimur paene, ut novam hanc Graecostasin coniungamus cum curia Iulia. Quae si recte disputavimus, eundem locum Graecostasi Iuliae attribuit notitia, quam curiae Iuliae Propertius[1], quod quantopere nostras rationes confirmet, malo ab aliis intelligi quam a me praedicari. At ulterius fortasse possumus progredi quodque Augustus in monumento Ancyrano a se factam esse *curiam et continens ei chalcidicum* praedicat, ad curiam

*) [D. h. die Handschriften.]

1) Denique addo aliud, quod indicare satis erit, doctiores explicabunt: coniungendus videtur versus ille, quem supra attulimus, *Saepe illa immeritae causata est omina Lunae* cum feriis *Lunae in Graecost(asi)*, quarum memoriam Kalend. Pinc. [C. I. L. I² p. 219] a. d. IX. Kal. Sept. servavit.

hanc et Graecostasin referre. Considerantibus nobis, quantum spatium intersit inter vicum iugarium, cuius pavimenti vestigia reperta sunt (Bunsen III, 2, 14), atque basilicam Iuliam, cuius fundamenta adhuc visuntur, sane angusto loco curiam et Graecostasin fuisse apparebit, 304
in quo plus uno aedificio vix recte collocari potuit. Quid autem sit chalcidicum, ipse Beckerus ignorari adhuc dicit (p. 332 n. 610) neque equidem scio;*) id video, Vitruvii verba de Chalcidico, ubi de basilicis loquitur, optime convenire ad loci naturam (V, 1, 4): *Sin autem locus erit amplior, in longitudinem* [*amplior in longitudine,* ed. Rose], *chalcidica in extremis constituantur.* Sane locus curiae Iuliae destinatus erat *amplior in longitudinem*, ut recte chalcidica reciperet; denique chalcidicum cum videatur fuisse deambulatorium aliquod substructum *(loggia)*[1], Graecostasis omnino ita potuit appellari. Chalcidicum illud sive Graecostasis num ante curiam an pone facta sit, dubitari potest. Quod curia ad comitium sita esse dicitur, parum probat, cum chalcidicum *ei continens* quasi pars curiae esset. Contra Graecostasis cum legatis destinata esset, ut spectarent quae in foro agerentur, curia a foro separari non potuit. Quod videtur verius.

XIV. Curia Iulia, si Beckerum audis, cum Neroniano incendio conflagrasset, non est restituta, sed nova in alio loco a Domitiano facta (p. 346 sq.). Domitianum curiam fecisse multi auctores sunt; at locum esse mutatum minime verisimile videtur. Ait enim Dio LI, 22, Augustum posuisse in curia τὸ ἄγαλμα τὸ τῆς Νίκης τὸ καὶ νῦν ὄν, quod Victoriae simulacrum in curia ab aliis quoque commemoratur (cf. Beckerum l. c.). Iam cum Dio idem illud signum, quod Augustus in curia dedicaverat, adhuc videret, curiam neque Neronis incendio consumptam neque loco mutatam esse indicare videtur; quo enim Beckerus confugere cogitur, signum illud ex curia raptum et in nova repositum esse, id audacius est quam verius dictum. Neque placet quod Romani a Nerone ad Domitianum sine curia fuisse dicuntur. Ne tamen iniqui simus in virum illum, qui, quamquam ea acrimonia in alios invehitur, ut quasi omnes lacessiti popularem ei actionem intendere cogamur, tamen cum iudicio satis subtili, tum

*) [Mommsen r. g. d. A.[2] p. 79; vgl. Hülsen, Forum[2] p. 105].

1) Graecostasis huius duplex pictura exstat, altera admodum mutila inter fragmenta quae ex imagine Urbis antiquae in Capitolio servantur, altera in arcu Constantini; nam ad Graecostasin refero, quod cernitur aedificium arcubus substructum intuenti a laeva. Quantum video — rudis enim sum in his rebus — utraque *loggiae*, ut ita dicere liceat, bene convenit. Neque ineptum erat, quod factum esse ab Ausonio legi alicubi [append. I, 26; I, 48 p. 235 und 242 ed. Schenkl], Homeri ὑπερῷον vertere *chalcidicum* [über Graecostasis und Graecostadium vgl. Hülsen, Röm. Mitteil. 20, 1905 S. 11 ff.].

insigni materiae colligendae diligentia praeclare de his antiquitatibus meruit: ne, inquam, abusi iure talionis et ipsi iniqui simus in eum, quod curiam a Domitiano alio loco refectam esse proposuit, fecit paene coactus. Cum enim complura testimonia certe post Domitiani tempus curiam sub Monte Capitolino fuisse arguerunt, nisi Domitiano hoc tribuebat, corruebant quaecunque de curia Iulia, quae ei est ubi nunc est templum Faustinae, disputaverat sequebaturque ruinam, quidquid ei placuerat de comitio aliisque plurimis locis. Nobis videndum est, num, quae de curia post Domitianum traduntur, ad situm Iuliae convenire videantur, ipsius adversarii testimonio usi, quod, ni alia obstarent, simplicissimum esset curiam Domitiani sive
305 senatum — ita enim hac aetate dici solet — eodem loco collocare, quo antea fuerit Iulia. Beckerus p. 354 sq. senatum Domitiani ad alteram fori partem collocat inter Capitolium et basilicam Aemiliam, usus tribus argumentis. Primum est, quod ad S. Martinam inscriptio reperta est pertinens ad *secretarium senatus* (cf. VIII), modo ibidem reperta sit; nihil enim constare videtur, nisi quod olim in ecclesia S. Martinae asservabatur. Sed ut reperta illo ipso loco sit, ipse Beckerus secretarium senatus a curia omnino esse diversum statuit, neque quidquam impedit, quominus in laeva parte fori Flavianus p. Chr. CCCIX secretarium instituerit, cum curia inde ab Augusti tempore in dextra esset.*) Certe si quis a. 309 curiam loco mutatam atque ad arcum Severi aedificatam esse putabit, non dissentiam; at de loco curiae ante hunc annum altum silentium est in lapide. — Deinde provocavit vir doctissimus ad notitiam, quae in reg. VIII. ita incipit: *forum Romanum Magnum. Continet rostras III. genium populi Romani. senatum. atrium Minervae. forum Caesaris Augusti Nervae Traiani. templum Traiani et columnam — cohortem VI vigilum. basilicam argentariam. templum Concordiae***) et deinceps ordine progreditur ad aedem Vestae. Omnia hic ordine recenseri existimans, senatus ubi fuerit, inde expiscari conatur; at vereor, ne id ipsum erraverit ordine nominari, quae praecedunt basilicam argentariam, nam deinceps omnia recte se habere nemo ambigit. Ut eligamus tria, quae ubi fuerint, dubitari non potest: rostra, forum Traiani, templum Concordiae: templum medium fuit inter rostra atque forum; cur recensetur tertio loco? Si hic est ordo, vere dixit Beckerus eum esse satis mirum (p. 710). Non praetereundum etiam

*) [C. I. L. VI, 1718 und dazu 31911 = Dessau 5922; vgl. Hülsen, Röm. Mitteil. 8 S. 278 f.]

**) [Mommsen giebt hier den Text des Curiosum; die Notitia hat mehrere Abweichungen.]

est, rostra, quae terna fuerunt, foraque omnia, quotquot hic nominantur, componi, quod vix accidere potuit, nisi quae loco disiuncta erant scriptor brevitatis causa coniunxit. Quid quod fora ita disposita videntur, ut tempore constituta sunt a Caesare usque ad Traianum? Equidem quo saepius de hac re cogitavi, eo magis eo inclinavi, ut in hac regione, quaecunque publica populi Romani aedificia et quasi summarum rerum signa sedesve esse videbantur, ab auctore in principio simul collocata existimarem. Atrium Minervae cur in hac serie nominetur, postea apparebit; sed casu vix videtur factum esse, ut nil nisi rostra, genius populi, curia, fora primo loco recenserentur. Quare missa facienda sunt quaecunque ex hac serie Beckerus extricavit neque credo ullum nisi praeconcepta opinione captum negaturum esse, quae ante basilicam argentariam collocata sint, nullo modo simplicem ordinem locorum recipere. — Quod tertio loco posuit Beckerus, id refutabit magis quam confirmabit eius opinionem. Scriptum est in catal. Imp. Vienn. t. II. p. 247 Roncall. [Chron. min. I p. 148] *arserunt* (regnante Carino) *senatum, forum Caesaris [patrimonium]*[1], *basilicam Iuliam et Graecostadium*, et paulo post tempore Diocletiani: *operae publicae fabricatae sunt senatum, forum Caesaris, basilica Iulia* cet. Quomodo id accipi possit de aedificiis sub monte Capitolino utrimque deletis, equidem non video, cum ignis non perti- 306
nuerit ad templum Concordiae aliaque in medio posita. Imo hic non obscure indicatur et senatum et forum Caesaris continentia fuisse basilicae Iuliae et Graecostadio, quae in dextra fori ad clivum fuerunt itaque hoc incendium argumento est curiam tum quoque eo loco fuisse quo Caesar eam fecerat. Quod si ita se habet, non hoc solum, sed alia complura erravit Beckerus; ita enim constitutae sunt hae quaestiones topographicae, ut ne in minima quidem re impune erraveris. Nos, quantum res permittit, ita de singulis agemus, ut per se quidque cognoscamus neque inventa superstruamus inventis. Et primo quidem loco disputabitur de templo Iani belli pacisque indice, quod ante curiam fuisse Procopius ait Goth. I, 25: *ἔχει δὲ τὸν νεὼν ἐν τῇ ἀγορᾷ πρὸ τοῦ βουλευτηρίου, ὀλίγον ὑπερβάντι τὰ τρία φᾶτα· οὕτω γὰρ Ῥωμαῖοι τὰς μοίρας νενομίκασι καλεῖν.*

XV. Iano *apud forum olitorium* C. Duilium templum struxisse auctor est Tacitus (Ann. II, 49), quo referenda sunt quae leguntur in Kalendariis Capranicorum [= Vallens.: C. I. L. I² p. 240] XVI Kal. Sept., Amiternino [C. I. L. I² p. 243] XV Kal. Nov. *Iano ad theatrum Marcelli.* Eo enim magna pars fori olitorii occupata est (Becker p. 600 sq.). Neque diversus situs est, quem habet Festus p. 285:

1) *Patrimonium* est glossema ineptissimum et apertissimum.

Religioni est quibusdam porta Carmentali egredi et in aede Iani, quae est extra eam, senatum haberi, quod ea egressi CCCVI Fabii apud Cremeram omnes interfecti sunt, cum in aede Iani S. C. factum esset, ut proficiscerentur. Porta enim Carmentalis in ea parte muri fuit, quae est a Capitolio ad Tiberim (Becker p. 136 sq.). Extra hanc portam, sed proxime eam fuit aedes Iani; cum enim *apud forum olitorium,* non in foro esset portae vicino, quasi ad ipsam portam fuerit necesse est. Iam quaeritur, num hoc Iani fanum fuerit clarissimum, quo ex Numae instituto pax bellumque indicabatur. Quo ita multa ducere videntur, ut vix contra dicere quemquam ausurum fuisse credideris. Primum constat fuisse hanc aedem vetustissimam; cum enim in hac de Fabiorum itinere senatus haberetur, ipse Duilius eam non fecit, sed refecit. Deinde ne quis opponat duo templa Iani utrumque antiquissimum esse potuisse: accedunt testes locupletissimi Ovidius, Martialis, Servius, qui alterum Iani delubrum ante Domitianum fuisse quasi uno ore negant. Ovidius cum videret tot ianos i. e. fornices in compitis in Urbe esse collocatos, Deum Ianum in uno tantum stare miratus est Fast. I, 257:

Cum tot sint iani, cur stas sacratus in uno
Hic ubi iuncta foris templa duobus habes?

Idem arguit Martialis X, 28, ante quam Domitianus faceret Ianum quadrifrontem in foro transitorio, exiguos eum penates habitasse. Accedit Servius ad Aen. VII, 607: *sacrarium* (Iani) *Numa Pompilius fecerat. — — quod Numa instituerat, translatum est ad forum transitorium.* Num luculentiores, antiquiores, concordiores auctores usquam
307 invenies? Num ultra procedere datur in eiusmodi quaestionibus? — At datur. Audiatur idem Servius, ubi adnotat ad Virgilii versum: *sunt geminae belli portae: Sacrarium hoc Numa Pompilius fecerat circa imum Argiletum iuxta theatrum Marcelli.* Iam omnis dubitatio praecisa est; constat idem fuisse templum Pompilii ad theatrum Marcelli ac Duilii in foro olitorio et ad unam hanc eandemque Iani aedem referendum esse quicquid ante Domitianum traditur de Iani fano. Monendi sunt lectores id non suspicari nos, sed ab optimis plurimisque veteribus auctoribus edoceri, ut ad eam rem tanquam certam et indubitatam varia alia atque dubia nostro iure revocemus. Iam Beckerus, ut ad eum redeam. quo se vertit? Duo templa fuerunt Iani antiquissima. Audio; est medicina haec eius auctoris fere solemnis. At quod somniavit de aede Iani sine simulacro (p. 259), quod Festum, quod Servium gravissimi erroris incusavit (p. 139 n. 199, p. 254 sq.), id vix condono homini philologo. Omnino constat fuisse aedem Iani, cuius portae pace parta claudebantur,

extra portam Carmentalem, sed proxime ut supra vidimus, quem in locum egregie convenit Martialis distichon X, 28, 3:

Pervius exiguos habitabas ante penates,
Plurima qua medium Roma terebat iter.

Fuit enim Iani aedes (quod luculentissime apparet ex Ovidii verbis supra laudatis) non nisi ianus aliquis sive bifrons sive quadrifrons Dei statua ornatus. Ea, quam Numa fecit, fornix erat pervius ad portam Carmentalem applicatus, quo transibant omnes qui a campo Martio foroque olitorio venientes boarium Romanumve petebant; sane plurimi Romani medium iter ibi terebant neque ignoramus quam celebris fuerit porta Carmentalis. Quae Beckerum p. 255 n. 405 permoverunt, ut in foro Iani aedem collocaret, quanquam (p. 348) miratum, qui factum sit ut tam raro commemoraretur, minime cogunt in foro statuere aedem Iani. Seneca cum iocatur Apocol. p. 396 Ruhnk. [c. 9, 2 Bücheler] Ianum esse disertum *quod in foro vivat*, cogitavit de tribus ianis, qui in foro fuerunt, omnino diversis ab aede Iani. Neque curamus quod scholiasta Cruquianus ad Hor. Sat. II, 3, 18 tres illos ianos male putavit tres statuas ianumque medium habet pro templo Iani. Deinde Ovidii verba aedem Iani *iunctam esse foris duobus* non indicant Ianum fuisse in confinio duorum fororum, sed iunctum duobus, quae iunctura ad vicos referenda est, praesertim cum Ianus quasi vicorum sit patronus. Iam cum per portam Carmentalem ex alia parte ad forum olitorium, ex alia per vicum iugarium ad forum Romanum iretur, rectissime dicebatur, qui stabat in utriusque vici principio Ianus, iunctus duobus foris. Difficilius explicatur, qua ratione aedes Iani ad portam Carmentalem fuerit πρὸ τῶν θυρῶν τοῦ συνεδρίου (Dio Cass. LXXIII, 13) vel, ut ait Procopius, ἐν τῇ ἀγορᾷ πρὸ τοῦ βουλευτηρίου. At quod collocatur a Procopio aedes Iani ἐν τῇ ἀγορᾷ, eodem iure excusandum est, quo aedem Concordiae in foro sitam supra (V) excusavimus, praesertim 308
in scriptore eius aetatis, qui accuratiora κριτήρια addidit et vocabulo ἀγορᾶς non aream tantum fori, quae ei videtur fuisse τὰ τρία φᾶτα, sed praeterea quoque aedificia publica foro continentia complecti potuit. Deinde quod dicitur aedes Iani fuisse ante portas curiae, primo gravius videbitur quam est re et natura loci perspecta. Cum foro chalcidicum, non curia ipsa adiaceret, ad hanc ascendisse puto senatores e regione vici iugarii, ut portis curiae aedes Iani ad portam Carmentalem opposita esset. Interiectum quidem erat aliquantum spatii, sed narratio Dionis recte procedit, modo a vestibulo curiae aedes Iani prospici potuerit, quod est verisimillimum. Iam enim aedicula aerea (Procop. l. c.) non solum erat in clivo locoque edito

(XVI), sed cum ad ianum i. e. fornicem adiuncta esset, quod paullo ante vidimus, id ita factum esse videtur, ut in fornicis tectum aediculam imponerent; quare fornix est basis illa quadrata, de qua Procopius: ὅ τε νεὼς ἅπας χαλκοῦς ἐν τῷ τετραγώνῳ σχήματι ἕστηκε. — Quid mirum igitur, si Ianus dicitur fuisse ante portas curiae? Accuratius quidem locum eius definire periculosum est; in hac enim regione de nullo fere situ accurate constat. Ne ipsa quidem porta Carmentalis ibi videtur fuisse, quo Beckerus eam pingi iussit, sed propius ad S. Mariam della consolazione. Aedem Iani in imo monte venienti ex Urbe a dextra portae Carmentalis fuisse mox docebimus, ita collocatam, ut ex altera parte occasum, ex altera orientem intueretur (Procop. l. c. Ovid. Fast. I, 139). Curiam pone Graecostasin ad vicum iugarium sitam nihil videtur impedire, quominus ad S. Mariam della consolazione collocemus spectantem ad occasum et obiectam portae Iani ad orientem vergenti. Denique, ni fallor, eiusmodi situm indicat quod addit Procopius, esse aedem Iani ὀλίγον ὑπερβάντι τὰ τρία φᾶτα. Tria fata sive, ut ipse Procopius explicat, tres Parcae a Bunsenio et Beckero putantur fuisse tres Sibyllae, quas ex aere factas inter antiquissima monumenta *iuxta rostra* Plinius ait stare (XXXIV, 5, 11), neque equidem hoc negaverim, ut fecit Horkelius (*sulle tria fata*, Bullettino dell'instituto archeologico 1844 mense Ianuar.). Etsi enim coniectura incerta est, tamen, quam ipse comminiscitur p. 12 de aedicula quadam compitali dedicata *tribus fatis*, plane omni fundamento destituitur. Sed undeunde haec tria fata originem traxerunt, certum est ab Anastasio ecclesiis S. Martinae, S. Adriani, SS. Cosmae et Damiani tribui cognomen *in tribus fatis* et referri ab eodem de concione populi habita *in tribus fatis*. Unde verum vidisse puto Bunsenium (III, 2, 124) totum forum medio aevo ita dictum esse; nam qui sacram viam tantum ita appellatam putant, quoniam tres illae ecclesiae omnes in laeva parte fori sitae sint, oblivisci videntur in altera nullas ecclesias commemorari excepta S. Maria libera nos a poenis Inferni (hodie Liberatrice), quae aliunde cognomen traxit, neque *tria fata* vicum fuisse, cum populus in iis convenerit. Quod si igitur Procopius hoc dixit, templum Iani reperiri, cum paulo supra forum quis progrediatur, optime eum situm indicavit, quem nos supra templo adsignavimus.

309 XVI. Eiusdem aedis Iani, qui *pace latebat motisque armis recludebatur*, originem narrat Ovidius Fast. I, 259 sq. neque praetermittenda sunt, quibus ibi non obscure templi situm indicat. Interrogatus a poeta, cur coleretur una in aede ea quae iuncta sit foris duobus, respondet deus a Tarpeia olim portam urbis Saturniae Tatio esse

apertam iamque regem clivo procedentem portam contigisse; tum fervido fonte recluso Sabinos se pepulisse. Qua re intellecta hanc portam Romanos postea claudi vetuisse belli tempore, quippe quae a deo defensa humana arte non indigeret[1], Ianoque ibi fecisse aram cum parvo sacello. — Porta ista urbis Saturniae, quam patefecit Tarpeia, fuisse ad montem Tarpeium ita constat, ut dubitare de ea re absurdum sit. Nam ut effigies Tarpeiae monstrabatur in aede Iovis Metellina (Fest. v. Tarpeiae p. 363), quae erat ad theatrum Marcelli (Becker p. 608), ut aquatum ivit virgo ad lacum Servilium subiectum monti Tarpeio, ita clivus portaque, qua Tatius aggressus est, ad eundem montem fuerunt. At eo ipso loco ad portam Carmentalem Iani aedem fuisse supra demonstravimus indicem belli pacisque, neque mediocriter nostra opinio Ovidii testimonio confirmatur. Iani ara ante portam, quam Tarpeia aperuit, sed proxime ab ea posita est[2]; contigerat enim portam Tatius neque tamen intraverat, cum aquis intercluderetur. Cum eo componendum est quod supra vidimus, fuisse Iani aedem extra portam Carmentalem, sed prope abfuisse. Pertinuit igitur ea porta, de qua agitur, ad Carmentalem, id quod egregie confirmant Dionysii verba X, 14 a Beckero p. 120 reiecta quasi ineptissimae nugae: *διὰ τῶν ἀκλείστων πυλῶν (εἰσὶ γάρ τινες ἱεραὶ πύλαι τοῦ Καπιτωλίου κατά τι θέσφατον ἀνειμέναι· Καρμεντίνας* [*Καρμεντίδας* schreibt Kiessling-Jacoby] *αὐτὰς καλοῦσιν) ἀναβιβάσας τὴν δύναμιν εἶχε τὸ φρούριον.* — Ipsa quidem porta Carmentalis non erat, sed ea comprehendebatur, ut mox videbimus. — Sane mira est varietas earum rerum quae referuntur de porta ista nunquam clausa in monte Capitolino. Eam fuisse portam antiquae urbis Saturniae iam vidimus, quae cum ab ipso deo defenderetur eaque de causa belli tempore non clauderetur, propterea reclusa clausave belli pacisque index esset. Ita recensetur a Varrone V, 34 [p. 165 Sp.] in portis intra Urbem: *tertia est Ianualis et ideo ibi positum Iani signum et ius institutum a Pompilio, ut sit aperta semper, nisi cum bellum sit nusquam*[3]. Quod fuerit porta Ianualis intra Urbem ut explicem,

1) Hoc significat versus: *Quae fuerat tuto, reddita forma loco est.*

2) Non recte Beckerus p. 118 portam Ianualem aedemque Iani diversam esse negat; distinguendae sunt, quamquam saepissime confunduntur portaque cum ara Ianique simulacro dicitur Ianus geminus. Porta est Ianus, qui sustinet aram cum parvo sacello.

3) De errore Macrobii, qui portam Ianualem sub radicibus collis Viminalis collocat (I, 9), post Beckerum p. 350 quod addam, non habeo. Lautulas sub Carinis, Ianum geminum in monte Tarpeio fabulosa antiquitas coniunxit; quam posteri ut corrigerent et aliquam veri speciem carmini induerent, alius finxit

310 addam alteram fabulam Polyaeni Strateg. VIII, 25: Gallos in foedere cum Romanis icto cavisse, ut arcis porta una ne unquam clauderetur; Romanos ut periculum effugerent illaesa iurisiurandi religione portam fecisse patentem in monte praerupto. Apparet portam fuisse non in muro Serviano, sed ad eam partem, qua praeceps Capitolii rupes pro munitione erat, eaque de causa dici potuit intra Urbem, etsi item Saturniae urbis porta credebatur. Nam loqui Polyaenum de porta, cui alias Ianuali nomen erat, persuasum habeo, eandemque fuisse arbitror portam *Saturniam* antiquae Urbis Saturniae vestigium, postmodum appellatam *Pandanam*, quia semper pateret (Varro V, 7 [p. 42 Sp.]; Solin. I, 13; Paul. Diac. p. 220). Nam Saturnia oppidum fuit in monte Capitolino. — Tertia narratio est quae legitur apud Festum (v. Tarpeiae p. 363), Tatium in pace facienda cavisse cum Romulo, ut ibi semper pateret Sabinis, ubi Tarpeia eos recipere voluisset[1]. Non est inepta; euntibus enim a Palatio ad Capitolium proxima via erat a porta Romanula ad Carmentalem[2]. — Denique eodem pertinere videtur *porta scelerata*, per quam profecti CCCVI Fabii ad Cremeram fluvium interfecti sunt; quo factum est, ut via haec infausta videretur et a religiosis hominibus fugeretur (Becker p. 138). Hanc portam Livius dicit II, 49 *portae Carmentalis ianum* (i. e. arcum) *dextrum*, Ovidius ita Fast. II, 201:

> Carmentis portae dextra est via proxima Iano;
> Ire per hanc noli, quisquis es; omen habet.

id est a dextra parte portae Carmentalis, venienti ab urbe scilicet, via est proxima Iani templo[3] infausta. Id tam bene convenit in portam Ianualem, ut, etsi paullo minus fabulosa haec narratio videatur, tamen ad commenta eam de porta ista semper pandente referre non dubitem. Porta Carmentalis cum esset sub monte in planitie, a dextra coniuncta ei erat porta Ianualis in imo monte sita, quam Ovidius a porta Carmentali quasi aliam portam separat, Livius dextrum eius fornicem facit, Dionysius minus accurate a Carmentali non distinguit. In ipso monte fuisse Iani aedem cum multa indicant,

---

portam Ianualem in Viminali, alius Lautulas *quae fuissent* ad Ianum geminum (Varro V, 32) [p. 156 Sp.], alius de duplici pugna cogitavit.

1) Ita accipio verba obscura et aperte corrupta.

2) Quomodo ii. qui portam Ianualem ad foedus Sabinum referebant, ad id ipsum applicaverint Iani aedem, intelligitur ex verbis Servii XII, 198: *Postquam Romulus et Titus Tatius in foedera convenerunt, Iano simulacrum duplicis frontis effectum est quasi ad imaginem duorum populorum.*

3) Ita codd. meliores. Beckerus p. 138 n. 198 scripturam *dextro est v. p. Iano* contra Merkelium defendit.

tum diserte dicit Ovidius describens viam qua ivit Tatius rex Fast. I, 263: *Inde* (a monte Capitolino), *velut nunc est, per quem descenditis, inquit, arduus in valles per fora clivus erat.* Arduo clivo itur per fora in valles, id est ab hac parte per forum Romanum in vallem infimam, ab altera per forum olitorium in Campum Martium, ut coniectura *in valles et fora*, quam defendit Beckerus p. 349 n. 654, 311 minime necessaria videatur. — Quae si satis probabiliter disputavimus, mirantibus nobis miram illam varietatem narrationum cum fabulosarum tum historicam speciem prae se ferentium, quae ita in diversa plane et contraria abeunt, ut sollertissimo etiam antiquorum testimoniorum conciliatori desperandum sit, haec, inquam, mirantibus apparebit tamen omnibus subesse certus locus certaque res: aedicula Iani cum porta nunquam clusa, quae fabulis istis originem dedit, ut nubes attrahuntur a cacumine montis. Quae observatio fortasse maioris momenti erit quam accurate scire, ubi fuerit aedes Iani; multi enim hodie ignorare videntur a vulgo non corrumpi solum historiam, sed multa etiam nova confingi. Omnino iis, qui de rebus antiquissimis quaerunt, auctor sum, ut legant, quae scribunt mirabilia urbis de caballis marmoreis, quare facti sint, atque de cocovaia in equo Constantini; fortasse lectis festivis his commentis minus severi erunt in antiquissimos Romanorum fabulatores.

XVII. Aedem Iani Numa fecit *ad infimum Argiletum* (Liv. I, 19) sive *circa imum Argiletum iuxta theatrum Marcelli* (Serv. ad Virg. Aen. VII, 607). Beckerus p. 253 sqq. multis verbis probare studet Argiletum fuisse regionem inter Quirinalem montem et Capitolinum, acriter invectus in Servium levissimum auctorem, acrius etiam in topographos caece eum secutos. Nobis communis opinio verior videtur Argiletum ibi fuisse, ubi mons Capitolinus ad Tiberim vergat. Omnino pendet situs Argileti ex quaestione de aede Iani supra exposita, et si recte statuimus Iani templum, quod solum Romae erat ante Domitianum, fuisse supra portam Carmentalem, decisum est etiam de Argileto. Restant tamen argumenta quaedam cum afferenda tum refutanda, et haud scio annon demonstrari possit, etiamsi nihil accepissemus de Iani aedicula, tamen quae traduntur de Argileto minime suffecisse, ut Servius tanti erroris incusaretur. Nam primum quod ait Martialis II, 17:

> Tonstrix Suburae faucibus sedet primis,
> Cruenta pendent qua flagella tortorum
> Argique letum multus obsidet sutor,

id, si Beckerum audis, ita probat Argiletum fuisse Suburae vicinum, ut ne controversia quidem de ea re esse possit. Equidem quod

simpliciter posuit, non minus simpliciter nego; si me audis, tanta est coniunctio Suburae cum Argileto, quanta tonstrici cum sutore. — Paullo gravius est, quod efficitur ex tribus epigrammatis, quibus idem poeta ubi prostaret liber indicavit:

I, 3, 1: Argiletanas mavis habitare tabernas
Cum tibi, parve liber, scrinia nostra vacent?
I, 117, 9. Argi nempe soles subire letum.
Contra Caesaris est forum taberna
. . . .
Illinc me pete — ne roges — Atrectum,
Hoc nomen dominus gerit tabernae.
312 I, 2, 5 Ne tamen ignores ubi sim venalis et erres
Urbe vagus tota, me duce certus eris.
Libertum docti Lucensis quaere Secundum
Limina post Pacis Palladiumque forum.

Verum est, cum in eodem libro inveniantur, facile cogitari posse de eadem taberna, ubi epigrammata prostarent; neque tamen cum Beckero eum, qui Secundum illum ab Atrecto diversum esse putat, sanae mentis esse negaverim. Imo haud placet coniunctio duorum cognominum *Atrecti Secundi* neque absurdum est Martialem librum suum duobus bibliopolis dedisse vendendum, quorum uterque cum suum epigramma postularet, in principio alterum, alterum in calce collocaret poeta. Equidem his versibus vix coniecturam superstruere ausus essem, si deessent alia testimonia, certe ad refutanda haec iis non abutar. De Caesaris foro postea videbimus; hoc addendum est, aliunde constare fuisse tabernas librarias in ea parte urbis, ubi nobis est Argiletum (Horat. epist. I, 20, 1: *Vertumnum Ianumque, liber, spectare videris.* Cf. Becker p. 308. 342. 489.). — Denique utitur vir doctissimus loco Virgilii VIII, 345, ubi Evander Aeneae futuram Urbem demonstrat:

Vix ea dictà: dehinc progressus monstrat et aram
Et *Carmentalem* Romano nomine *portam*
— — —
Hinc lucum ingentem, quem Romulus acer *asylum*
Rettulit et gelida monstrat sub rupe *Lupercal*
— —
Nec non et sacri monstrat nemus *Argileti*
Testaturque locum et letum docet hospitis Argi.
Hinc ad *Tarpeiam sedem* et *Capitolia* ducit.

Quod Beckerus adnotavit, cum Evander per portam Carmentalem ingressus Argiletum monstret, id non fuisse ad theatrum Marcelli ante portam Carmentalem, verum est, at non ibi Argiletum fuisse

putamus, sed supra Carmentalem portam in monte Capitolino[1]. Ita ingresso per hanc portam a laeva fuit, ut a dextra Lupercal in Palatino, omniaque recte procedunt. Contra quomodo Evander, antequam ad Tarpeiam sedem perveniret, comiti vallem inter montes Capitolinum et Quirinalem situm monstrarit, Beckerus adnotare oblitus est. Ei non multum tribuo, quod Varro V, 32 [p. 156 Sp.] coniungit Lautulas, Aequimelium, ad busta Gallica, Doliola, Argiletum; etsi enim excepto loco ad busta Gallica, qui ubi fuerit ignoratur (Becker p. 485), omnia inter Capitolium et Tiberim fuisse probari potest — Lautulas scil. veteres illas ad aedem Iani, Aequimelium infra vicum iugarium (Becker p. 485), Doliola ad cloacam maximam 313
(Becker p. 484), Argiletum denique supra aedem Iani — tamen bene animadvertit Beckerus p. 260, a Varrone hic similia potius quam coniuncta loco componi. At non opus est hoc testimonio. Satis constat non Servium de Argileti situ erravisse, sed Beckerum.

XVIII. Tabernam Argiletanam, in qua libri epigrammatum essent venales, ait Martialis fuisse *contra forum Caesaris*. Quod Beckerus p. 367 interpretatus est forum Caesaris eius, qui tum regnabat, id est Domitiani, ut significetur forum transitorium. Explicatio minime est inepta; sed rectius in carmine, quo lectori iter ad librarium pedestri quasi sermone indicatur, nomina ponebantur vulgaria atque Caesaris forum id dicebatur, quod vulgo ita appellari solebat, id est forum Iulium. Certe nobis, cum Argiletum nostrum et forum transitorium longe distent, Beckeriana illa interpretatio ademta est et ea sola relicta, quae est simplicior. Videamus igitur, ubi fuerit forum Iulium. Quod si recte Beckerus posuisset a sinistra fori prope viam quae dicitur de Marforio, valde haereremus; at argumenta, quibus hoc studet ostendere, cum omnia infirma sunt, tum debilissimum est, quod primo loco posuit ex notitia desumtum, quae ita in reg. VIII fora recenset: *atrium Minervae. forum Caesaris. Augusti. Nervae. Traiani. templum Traiani* [so das Curiosum, *divi Traiani* die Notitia] *et columnam*. Fora omnia, ubicunque fuerunt, coniungi quis non videt, neque ex ordine locorum recenseri, sed ut deinceps facta sunt ab imperatoribus? At gravius peccavit Beckerus in his verbis interpretandis p. 375, cum iungens ita: *forum Caesaris. Augusti. Nervae Traiani* et addens, a notitia *forum transitorium* i. e. Nervae in reg. IIII nominari, ita separari regiones putaret, ut quarta foro Nervae, octava tribus aliis foris terminaretur. Quod nobis praetermittendum non

1) Videndum est, ne nemus Tarpeium, de quo supra exposuimus (XIII), ab Argileto non sit diversum.

est, cum ad forum bene definiendum maxime faciat regionum fines recte constituisse. Iam ut alia omittamus, coniunctio illa *Nervae Traiani* artificiosa est et minime apta; quis enim unquam forum Traiani significaturus locutus est de foro Nervae Traiani? Deinde in epitoma eadem plane ratione componuntur fora *Caesaris. Augusti. Nervae. Traiani,* neque nominatur forum transitorium, unde Beckerus eundem illum, qui forum Traiani dixerit *forum Nervae Traiani,* omisisse forum transitorium seu Nervae statuit (p. 716)! Beckerum rationes allaturum esse putabis, excusaturum se, coactum ita se interpretari. Quid ille? «Contra omnes codices omnesque editiones tacite Bunsenius post *Nervae* interpunxit, quod exemplum esto quanta cum religione topographi in istis rebus versati sint». Equidem, qui non sum philologus, quid sit interpungere contra codices editionesque omnes, cupio discere a viro philologo. Indignum est eum virum, qui in hac re certe modeste et ratione libros antiquos tractavit, propter id ipsum acerbe vituperari ab Aristarcho in ipsa reprehensione turpiter lapso. Quousque ferenda est insolentia ista cum iniquitate coniuncta? et quonam, quaeso, abiit hominum litteratorum liberalitas et dignitas? Sed ad rem revertamur. Cum constet et forum transi-
314 torium a Nervae foro non differre (Becker p. 374), et forum id a notitia cum in quarta tum in octava regione nominari, sequitur finem regionum separasse medium forum; quod cum prima cogitatione absurdum videatur, tamen optime procedit re diligentius cognita. Nam bene Niebuhrius animadvertit forum Nervae a vico quodam, qui per medium transiret, appellatum esse pervium sive transitorium ideoque fornicem, per quem intrabatur, saeculo XVI adhuc exstantem, in imagine Du Peracii visi ingentem multoque solito ampliorem. Assentitur Beckerus (p. 376). Iam si ponimus illum vicum, qui per forum Nervae transibat, separasse regiones IIII et VIII, optime explicatur, cur a notitia in regionum finibus constituendis id bis describatur. Quin quod inde repeti possunt *duo fora Nervae* in mirabilibus (effem. III, 382 [ed. Parthey p. 19; Jordan, Topographie 2 p. 634, der zwischen *foris* und *Nervae* das Komma setzt]) commemorata, cum ipse Martialis dicat de Iano Quadrifronte, qui erat in medio foro transitorio: *fora tot numeras, quot ora geris* (X, 28, 6). Unde Ianum hunc in quadrivio fuisse puto et praeter eam viam, de qua disputavimus, alteram etiam pervium forum transisse, qua ibatur a foro Traiani ad templum Pacis. Quae res maxime facit ad fori imaginem bene repraesentandam; cum enim fori transitorii vestigia hodieque visantur, vicus qui erat inter reg. VIII et IV accurate pingi potest, et ita et basilica Aemilia et alia multa cum aliqua certitudine

determinari. Denique cum forum Nervae ad VIII quoque regionem pertineret, iam facile intelligitur, cur atrium Minervae hoc loco a notitia commemoretur; fuit enim pars templi Minervae clarissimi in foro transitorio, cui inde etiam Palladio nomen erat. Inde factum est, ut extra ordinem atrium cum foris coniungeretur; erat enim quasi pars fori transitorii. Eadem ratione notitia in reg. IX theatris, quae omnia uno loco recensentur, cryptam Balbi item extra ordinem adiunxit quasi ad Balbi theatrum pertinentem.

XIX. At alio paene delati sumus, quam quo cursum instituera-mus, ad forum Iulium. Beckerus praeter notitiam provocat cum ad epistolam Ciceronis ad Att. IV, 16, tum ad narrationem Palladii, se vidisse inter vicum, qui dicitur *salita di Marforio*, et forum Augusti vestigia templi antiqui intercolumniis ita exiguis, ut similia nondum observasset. Id templum Beckero videtur fuisse aedes Veneris Genitricis in foro Iulio, quam inter templa pycnostyla nominat Vitruvius III, 3, 2: *quemadmodum est divi Iulii et in Caesaris foro Veneris et si quae aliae sic sunt compositae.* At cum Vitruvius iam eiusmodi complures novisset, quot postea pycnostyla fana fabricata esse putandum est spatio magis magisque coarctato? — Quod attinet ad epistolam, ita Cicero scribit: *Paullus in medio foro basilicam iam paene texuit iisdem antiquis columnis; illam autem quam locavit facit magnificentissimam. Quid quaeris? nihil gratius illo monumento, nihil gloriosius. Itaque Caesaris amici (me dico et Oppium, dirumparis licet) in monumentum illud, quod tu tollere laudibus solebas, ut forum laxaremus et usque ad atrium Libertatis explicaremus, contempsimus sexcenties HS. Cum privatis non poterat transigi minore pecunia. Efficiemus rem gloriosissimam, nam in campo Martio septa tributis comitiis marmorea sumus et tecta facturi rel.* Beckerus cum de his 315
verbis difficillimis antea (p. 302) dubitasset, postremo p. 459 sq. quatuor aedificia diversa ibi commemorari arbitratus est: basilicam Paulli (*Paullus — columnis*), basilicam Iuliam (*illam — gloriosius*), forum Iulium (*Itaque — pecunia*), septa Iulia (*efficiemus sqq.*). De basilicis verum vidisse Beckerus videtur, sed de ea re nunc non quaerimus; nostra interest, quod forum Iulium hic se reperisse putat, neque id stare potest cum nostra de Caesaris foro sententia. Atrium enim Libertatis fuisse vicinum villae publicae in Campo Martio, ubi nunc est palazzo di Venezia, Beckerus bene demonstravit (p. 458 cf. 625); quare si ad id pervenit forum Iulium, certe non ibi fuit, ubi nobis fuisse videtur. Quanquam non intelligo, qua ratione ipsum Beckeri forum Iulium dici possit explicatum usque ad atrium Liber-tatis; longe enim distat. At nihil indicat apud Ciceronem pergi ad

aliam rem a verbo *efficiemus*; imo simplicissimum est quicquid sequitur verba *Itaque Caesaris* referre ad septa Iulia. Forum dici ea non mirum est, cum comitiis tributis, quae adhuc in foro fiebant, destinarentur. Septis Iuliis denique egregie convenit explicata ea esse ad atrium usque Libertatis, cum villa publica septorum pars (Cic. l. c.) adiaceret atrio. — Ita falsis argumentis remotis superest, ut nostra afferamus, quod paucis fieri potest. Catalogus imp. Vienn. T. II p. 247 (vide supra XIV in fine) simul arsisse ait curiam, forum Caesaris, basilicam Iuliam, Graecostadium. Iam cum curia, Graecostadium, basilica omnes ad forum sub Capitolio Tiberim versus essent, contiguum his forum Caesaris eadem parte fuisse consentaneum est. Porro Martialis tabernam in Argileto, id est in imo monte Tarpeio versus forum dicit *contra Caesaris forum*, quod superioribus bene convenit. Non minus apte ad hunc locum refertur, quod ait Plinius XVI, 44, 86 *altera lotus in Vulcanali — radices eius in forum usque Caesaris per stationes municipiorum penetrant.* Vulcanale a dextra arcus Severi erat; quare si porrigebantur radices ad dextram partem per viam novam pervenire potuerunt usque ad forum Iulium, quod, etsi accuratius locum ignoramus, tamen fere inter vicum iugarium curiamque Iuliam fuisse crediderim. Quanquam etiam ei loco, in quo Beckerus forum Caesaris collocavit, hoc convenit; tum lotus ad laevam radices egisse putanda est. — Ceterum *stationes municipiorum* nisi hoc loco non memorantur (cf. tamen Suet. Nero 37); at si recte cetera ordinavimus, dubitari non potest quin fuerint inter Graecostadium atque novam viam videturque similis locus fuisse a comitio substructus, ubi consisterent, qui municipes Romae morabantur, uti nationum legati in Graecostadio[1]. — Tum recte se habent, quae Tacitus

1) Arcus Constantini post arcum Severi et Vulcanale monstrat arcum alium, deinde aedificium arcubus superstructum, quod bene convenit Graecostasi Iuliae. Arcum secundum novae viae superpositum esse existimo, ut Severi sacrae; qui fuerit, ignoratur: nam qui eum Tiberii esse dicunt factum *propter aedem Saturni* (Tac. Ann. II, 41, Becker p. 345), ut omittam quaeri posse, num hic locus recte dicatur *propter Saturni*, obliti sunt, quod ait Suetonius Claud. 11: *Tiberio marmoreum arcum iuxta Pompeii theatrum decretum quidem olim a senatu, verum omissum peregit.* — Stationes municipiorum videntur in hac pictura Vulcanali esse comprehensae, quod totam fori partem Capitolio subiectam occupat; fortasse cancelli, qui sunt intuenti a laeva, vacuo cancellis spatio separati ab iis qui sunt propius ad arcum Severi, ad municipiorum stationes pertinent. Ad eundem arcum, qui male Tiberii putatur, pertinet quod aiunt Mirab. III, 383 [Parthey p. 20; Jordan p. 635]: *Post S. Sergium templum Concordiae, ante quod arcus triumphalis imus* [*imus* zu streichen]. — *Ex alia parte fuit arcus miris lapidibus tabulatus, in quo fuit historia qualiter milites accipiebant a senatu donativa sua per sacellarium, quod administrabat hoc que (scr. qui) omni* [*hec, que omnia* Parth.,

refert Ann. XVI, 27: *postera luce duae praetoriae cohortes armatae templum Genetricis Veneris insedere. Aditum senatus globus togatorum* 316
obsederat non occultis gladiis dispersique per fora ac basilicas cunei militares, inter quorum aspectus et minas ingressi curiam senatores. Apparet curiam fuisse contiguam aedi Veneris, id est foro Iulio, quod cum Beckeri rationibus obstaret, audacter magis quam feliciter curiam esse ipsam aedem dixit (p. 369 n. 700). Ex nostra opinione omnia recte procedunt: milites alii intra fori Iulii muros consederunt, alii per fora, id est boarium Romanumque et basilicas, id est Sempronium et Iuliam, dispersi sunt, togati cum armis ad curiam constiterunt. — Denique forum Caesaris duodecimo etiam saeculo nomen retinuisse videtur. Ita enim ordo Romanus a. MCXLIII (Mabillon mus. Ital. II. p. 143): *prosiliens ante S. Marcum* (palazzo di Venezia) *ascendit sub arcu manus carneae*[1] *per clivum argentarium* (salita di Marforio) *inter insulam eiusdem nominis et Capitolium, descendit ante privatam Mamertini* (carcerem), *intrat sub arcu triumphali* (Severi) *inter templum fatale* (S. Martina)[2] *et templum Concordiae, progrediens inter forum Traiani et forum Caesaris, subintrat arcum Nerviae* (in foro Nervae) *inter templum eiusdem deae et templum Iani, ascendit ante asylum* (S. Cosmas? Cf. tamen Mirab. III, 379 [Parthey p. 21; Jordan p. 636]) *per silicem* (sacra via), *ubi cecidit Simon Magus iuxta templum Romuli* (S. Cosmas sive aedes Romae et Veneris Mirab. I, 70 [Parthey p. 5; Jordan p. 613]), *pergit sub arcu triumphali Titi et Vespasiani, qui vocatur septem lucernarum.* Neque alii (cf. Beckerum p. 377 n. 717) haec explicuerunt neque possum ego ita,

---

hoc; quae omnia Jordan] *pensabant in statera, ante quam darentur militibus. Ideo vocatur Salvator de statera.*

1) Qui fuerit, ignoratur; non tamen videtur diversus esse ab *arcu argentariorum* in prima Marinii papyro anni fere DLXX p. Chr. [vielmehr eine Fälschung des 12. Jahrhunderts, vgl. Jordan, Topographie 2 S. 669; Kehr, Italia pontificia I p. 71 fg.] ita commemorato: *inde itur iuxta ecclesiam S. Marcelli* (S. Marcello nel Corso) *et inde recto itinere producitur per viam, quae est sub monte Tarpeio usque ad arcum argentariorum;* quam notitiam amicis debeo. Erat arcus ille sub monte, ubi a via lata in Capitolium ascendebatur, in extremo clivo argentario, neque video cur in documento satis antiquo genuinum arcus nomen servatum esse negemus. Argentarii, qui in basilica Porcia stationem habebant, in vico suo ultimo eum collocaverunt Imperatorem aliquem honoraturi, ut argentarii et negotiantes boarii de foro boario Septimio Severo in confiniis fori eius arcum fecerunt, qui adhuc exstat.

2) Mirab. effem. III, 383 [Parthey p. 20; Jordan p. 634] *ante privatam Mamertini templum Martis — iuxta eum templum fatale id est S. Martina.* Cf. I, 67 [Parthey p. 6; Jordan p. 609] *arcus Caesaris et senatorum inter aedem Concordiae et templum fatale.* Horkel sulle tria fata p. 11.

317 ut omnia satisfaciant, interpretari quasi aegri somnia. Mirum sane est, quod nisi intratur in forum Nervae, tamen id tangitur procedendo ab arcu Severi ad S. Cosmam; sed ferri potest — haec enim Urbis pars eo tempore vicis privatisque aedificiis minime carebat — templumque Nerviae a laeva trahi ad templum Minervae in foro, templum Iani a dextra ad Ianum medium ita iam in scholiis Horatianis appellatum et in foro dudum superstitem (Canina indicaz. topograf. p. 167). Facilius etiam explicatur, quod nostra interest, procedi, cum ventum sit per arcum Severi, inter forum Traiani et forum Caesaris; qui erat in capite fori, a laeva Traiani, a dextra Caesaris forum habebat, quo nomine fortasse tum comprehendebantur omnes istae Iuliorum tectorum, basilicae, curiae, fori, Graecostadii ruinae in dextro fori latere prope collocatae. At missa faciamus, quae medio aevo commenti sunt homines indocti. Nolo enim bonum otium terere in colligendis aliis fabellis de Iani templis atque Caesaris Nervaeque foris iisque cum summo legentium taedio meoque maiori etiam explicandis; non enim sine animi dolore in istis sordibus splendidae antiquitatis vestigia rimamur. Neque opus esse videtur solidis argumentis nostris ea adiungere, quae verbo quis reiicere possit. Itaque hunc finem esse volumus quaestionum harum topographicarum. Unum est addendum, quod, etsi apertum, tamen dicendum est, ne sedulo tacuisse id videamur; omnem doctrinam multam sane et variam, quae subinde appareat in hoc libello, non nobis deberi, sed universam sumtam esse a Beckero, qui tanta diligentia auctorum loca ad hanc rem facientia collegit, ut facilius sit mirari quam imitari. Quod grato animo profitemur, non excusamus; non enim sibi haec paravit, sed omnibus. Praeterea scripta sunt haec Romae, id est et in summa temporis angustia et in maxima paucitate librorum. Factum est igitur, ut saepe in rebus iudicandis, ubi, causa instructa, ad consilium de ea re postquam relatum est, iterum ex actis referre solet de eadem re alius. Causam instruxit Beckerus; retulimus uterque. Uter verum viderit, iudicium esto penes viros doctos et Romanos et Lipsienses.

In Capitolio anni 1845 mense Ianuario.

Cum scripta haec essent et prelo parata, post aliquot menses liber, quem contra Beckerum scripsit Urlichs Bonnensis, Romam perlatus est. In quo, quamquam in summa re adversarios habemus et Beckerum et Bunsenium cum suis, quorum in bello isto, si Diis placet, topographico de foro et Capitolio summa est concordia, invenimus tamen quaedam, quae ad nostras res pertinebant, recte

notata et diligentius interdum, quam factum erat a nobis, exposita; quibus libenter, quae a nobis parata erant, auxissemus, modo id per eius libri naturam recte et honeste fieri potuisset. Laesum esse auctorem a Beckero acerbo semper, saepe iniquo censore quoniam non uno loco diximus, id quoque non dissimulabimus, huius libri scriptori ne eam quidem excusationem esse profuturam, quod scripserit lacessitus. Defensio flagitat et dignitatem et fidem; ubi sola doctrina apparet, ea uti nos non sustinemus.*)

Mense Aprili 1845.

---

*) [Vgl. Bullet. dell'Instituto 1845 p. 98, adunanza de' 18. aprile 1845: 'il sig. dottore Mommsen si fece a riferire intorno il libro del sig. prof. Urlichs di Bonna intitolato: la topografia romana in Lipsia, il quale fu dato in luce in occasione delle controversie nate in Germania intorno gli avanzi di Roma antica. Fece rilevare che, quantunque il sig. Urlichs avesse giusta ragione di mostrarsi offeso dalla strepitosa opposizione del Becker, non sempre, secondo avea mostrato lo stesso Mommsen, fondata sopra solidi fondamenti, nondimeno questa sorta di difesa pareva non savia nè degna. Notò p. e., che il Becker, avendo con un passo di Dionisio ed altre solidissime prove dimostrato non aver toccato le mura di Servio il Tevere ed avendo così combattuto l'ipotesi alquanto ardita delle dodici porte e della porta trionfale, che a norma di essa ipotesi appartengono tanto al Circo massimo quanto alle mura di Servio, avea da parte sua pur esso aggiunto alcune altre ipotesi intorno la controversa situazione di cotali porte. Notò inoltre che il suo avversario, tornando ora a combattere la situazione delle dodici porte e della trionfale, come sono assegnate dal Becker, e ciò con successo non troppo felice, e rigettando le conghietture esternate intorno ad esse dal topografo lipsiense, ha rimesso in piedi anche tutte quelle mura tiberine del Bunsen, senza far motto veruno della opposizione negativa dal Becker sì bene appoggiata. La quale mancanza fà mostra di poca buona fede nel trattare cotale argomento; nè siffatta pecca si trova punto compensata dal rilevare, che fà l'Urlichs, alcuni sbagli evidenti del Becker; correzioni per la maggior parte ricavate dal suo codice topografico, che l'autore spera di mettere in luce l'anno avvenire. Conchiuse con rimproveri fatti allo stile poco degno d'una contesa letteraria e recando prove di quei *sales* ch'egli assolutamente vuol prendere per tali, quali sono quei *intra pomoeria nati*'.]

Explicatio tabulae adiunctae.

318

A. Templum Iovis O. M.
B. Tabularium.
C. (Curia Hostilia antiqua).
D. (Senaculum) Aedes Concordiae.
E. Carcer Mamertinus.
F. (Curia Hostilia Sullae). Arcus Severi
G. Basilica Porcia s. argentaria.
H. Vulcanal (Graecostasis antiqua-stationes municipiorum).
I. Graecostasis Iulia.
K. Lacus Servilius.
L. Aedes Iani.
M. Curia Iulia.
N. Basilica Iulia.
O. Basilica Sempronia.
P. Aedes Castoris.
Q. Aedes D. Augusti.
R. Aedes Minervae.
S. Aedes Vestae.
T. Rostra reipublicae.
U. Rostra imperatoria.
V. Aedes D. Iulii.
X. Basilica Aemilia.
Y. Ianus quadrifrons.
Z. Templum Faustinae.
a. Clivus Capitolinus.
b. Vicus iugarius.
c. Porta Carmentalis.
d. Vicus ad forum boarium.
e. Vicus Tuscus.
f. Nova via.
g. Sacra via (sub novis).
h. Sub veteribus.
i. Vicus inter regiones IIII et VIII.
k. Aedes Remi.
l. Basilica Constantini.
m. Arcus Titi.

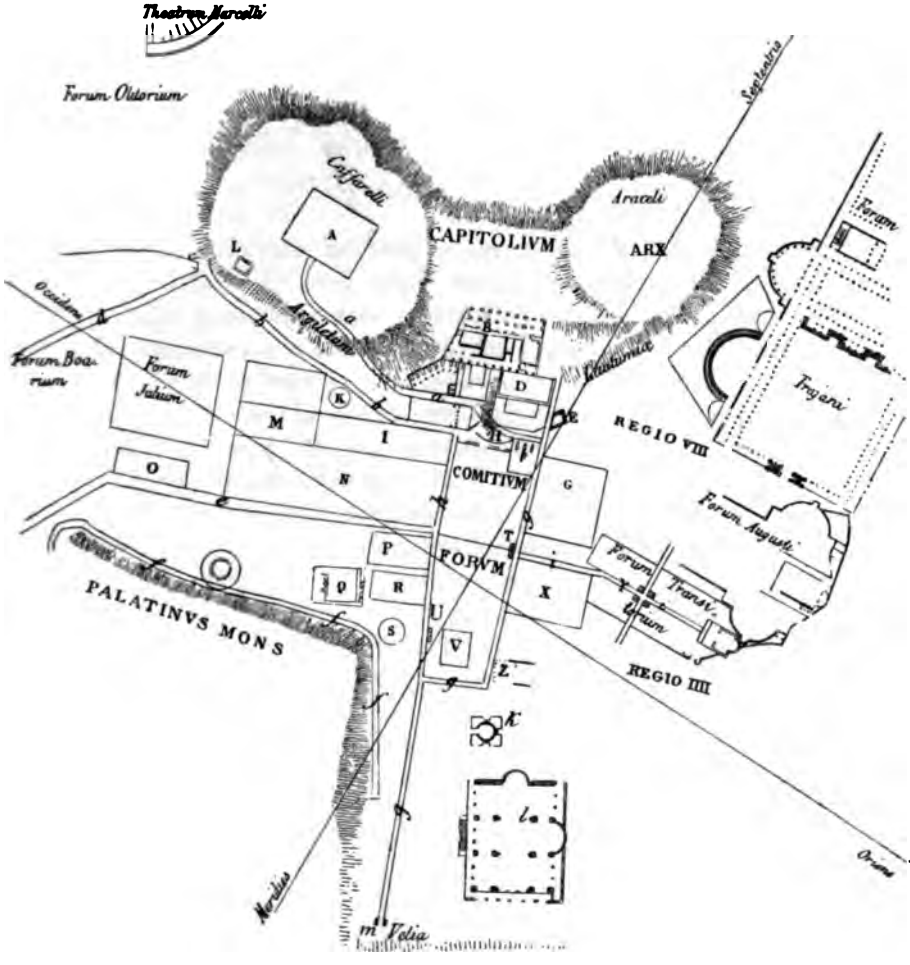
Theatrum Marcelli
Forum Olitorium
Caffarelli
CAPITOLIVM
Araceli
ARX
Septentrio
Forum
Occidens
Forum Boarium
Forum Julium
Argiletum
Lautumiae
Trajani
REGIO VIII
COMITIVM
FORVM
Forum Augusti
Forum Transv.
PALATINVS MONS
REGIO IIII
Meridies
Orient
m Velia

II.

Discorso letto nell'adunanza intitolata al natale di Roma 1845.*)

119 Non sarà certo disagradevole ai presenti amatori dell'antichità, se richiamiamo la loro attenzione sopra cose di stretta attinenza collo stesso suolo, su cui felicemente siamo radunati oggidì per festeggiare il natale della Città eterna; e se presentiamo alcune osservazioni topografiche di poca entità, ci servirà di scudo e di protezione il nome venerando del Campidoglio, al quale il mio discorso si rapporta. Intendo trattare brevemente dei posti, ov'erano già fissate quì in Roma le tavole dei privilegj che concedevano a' soldati barbari, congiuntamente colla missione onesta, la cittadinanza.

Dei bronzi, di cui trattiamo, si conoscono adesso quarantatrè,**) di cui trenta furono stampati nel 1835 dal Cardinali col corredo d'erudite annotazioni, e tredici aggiunti nel decennio trascorso dipoi, la maggior parte dall'Arneth nel 1843. Della loro importanza chi quì ragionasse, porterebbe civette ad Atene; basterà ricordare, che fra l'altre cose vi si nota sollecitamente il luogo, dove le tavole originali di quegli estratti erano affisse in Roma, per poterne far confronto, se, come accadde molte volte, fossero accusati gli estratti di falsificazione. È ben conosciuto, che lo stesso testo in queste tavole è riprodotto due volte con piccole differenze; ma generalmente l'indicazione del luogo è più giusta nella copia esterna, che non è nell'interna, la quale sì per questa ragione sì pei caratteri negletti
120 e frettolosi non pare aver molto servito. Comincierò col recare quì l'elenco, di esse località, come stanno scritte nelle tavole del Cardinali e dell'Arneth: aggiungendovi pure un diploma di Nerone ritrovato da poco a Geiselbrechting nella Baviera superiore, nè a l'uno nè

*) [Bullettino dell'Instituto di corrisp. archeol. 1845 S. 119–127, vgl. p. 100: '*lesse il sig. dott. Mommsen intorno il posto, dove collocavansi le tavole di bronzo portanti la concessione in favore de' soldati barbari della cittadinanza congiuntamente colla onesta missione*'.]

**) [Jetzt weit über 100, vgl. C. I. L. III S. p. 1955 ff. p. 2213 fg. p. 2328 $^{64-72}$ und das *Summarium Constitutionum* p. 2006 ff.]

all'altro conosciuto. Appartiene all'anno di nostra era 64 *C. Laecanio Basso M. Licinio Crasso Frugi cos.* ed è molto singolare, perchè nomina non sette testi, come tanti altri, ma nove. Ecco dunque tutti i diplomi finora conosciuti che hanno conservato il ricordo della situazione fin al regno di Domiziano. Si premette in ognuno all'indicazione del luogo la frase: *descriptum et recognitum ex tabula aenea quae fixa est Romae in . . . .**)

I. in Capitolio post aedem Iovis O. M. in basi Q. Marci Regis pr. . . —	Nero p. Chr. 64 [= III] —
II. in Capitol. ad latus sinistr. aedis thensar(um) extrisecus . . . . —	Nero p. Chr. 60. — Arneth. A [= II].
III. in Capitolio in basi columnae parte posteriore quae est secundum Iovem Africum . . . . . —	Domit. p. Chr. 85. — Arneth. D [= XVII].
IV. in Capitolio in ara gentis Iuliae —	Galba p. Chr. 68. — Cardin. II [= IV].
V. in Capitolio ad aram . . . . —	Galba p. Chr. 68. — Cardin. III [= V].
VI. in Capitolio in podio arae gentis Iuliae latere dextro ante signu(m) Lib(eri) patris . . . . . —	Vespas. p. Chr. 70. — Cardin. IV [= VII].
VII. in Capitol. ad aram gentis Iuliae de foras podio sinisteriore . . —	Vespas. p. Chr. 71. — Cardin V [= VIII].
VIII. in Capitolio aedis Fidei populi romani parte dexteriore . . . —	Claud. p. Chr. 52. — Cardin. I [= I; vgl. p. 2328** n. CI a. 60: *in Capitolio in aede Fidei P. R. [l]atere sinisteriore ex[t]risecus*].
IX. in Capitolio post aedem Fidei P. R. in muro . . . . . —	Titus p. Chr. 80. — Arneth. C [= XIII].
X. in Capitolio post tropaea [latere dex]t. ad aedem Fidei P. R. . . —	Domit. p. Chr. 86. — Cardin. VII [XVIII. XIX: *in Capitolio post tropaea Germanici in tribunali quae sunt ad aedem Fidei p. R.;* in XVIII ist nach *tropaea* eine Lücke bis *t*, die Mommsen im C. I. L. III p. 856 ergänzt: *[Germanici quae sun]t;* die Worte *in tribunali* standen in XVIII nicht].
XI. in Capitolio introeuntibus ad sinistram in muro inter duos arcus . —	Vesp. p. Chr. 74. — Cardin. VI. — Arneth. B [= XI].
XII. in muro post templum divi Aug. ad Minervam . . . . . —	Domit. p. Chr. 93. — Cardin. IX. 29 [= XXIII].**)

*) [Eine Zusammenstellung giebt Mommsen C. I. L. III S. p. 2034 fg.; die oben in [ ] zugefügten Nummern entsprechen den Nummern des Supplementbandes, vgl. die Übersicht auf p. 2006].

**) [Dazu kommen die später gefundenen n. VI a. 68: *ad aram gentis Iuliae latere dextro*, vgl. n. VII (= oben VI); n. IX a. 71: *in Capitolio in podio arae gentis Iuliae parte exteriore*, vgl. n. VII (= oben VI); n. X a. 71: *in Capitolio ad*

121 Abbiamo finito il nostro catalogo con Domiziano, imperocchè i diplomi posteriori da Nerva insino ai Filippi senza veruna eccezione non variano punto dall'indicazione XII, cioè *in muro post templum divi Aug. ad Minervam.* Dunque è chiaro, che quanto alla esposizione di questi privilegj vi sono quasi due epoche diverse a distinguersi, imperocchè da Claudio fin all'anno 86 sotto il regno di Domiziano venivano appiccati nel Campidoglio, benchè in diversi luoghi; dall'anno 93 in poi dietro il tempio di Augusto. E in primo luogo ragioneremo delle indicazioni che hanno rapporto al Campidoglio.

Il tempio principale di Giove capitolino è mentovato nella indicazione prima assai singolare: *post aedem Iovis O. M. in basi Q. Marci Regis pr(aetoris).* Non è sconosciuta la statua quivi accennata. Sappiamo da Plinio (N. H. XXXI, 3 [41]. XXXVI, 15 [121]) e da Frontino (de aquaeduct. 1,7) che Q. Marcio Rege nella sua pretura che esercitava a. u. c. 608 inter cives et peregrinos, addusse l'acqua marcia a Roma e specialmente *cuniculis per montes actis* (Plin.) sul Campidoglio. E della sua premura in questo arduo impiego, per la quale l'acqua sopra detta, per la sua purità e salubrità da Plinio annoverata fra i benefizj alla città romana divinamente concessi, devono i Romani essere stati contentissimi, per cui prolungavangli la sua pretura d'un altro anno, affinchè egli stesso conducesse a termine quella nobile impresa, e l'onoravano sì coll'appellare l'acqua dal suo nome, sì colla statua equestre che si vede nei sesterzi dei Marcj effigiata sopra l'acquedotto coll'iscrizione AQVA . MAR . Accanto è scritto il nome del magistrato che fece battere la medaglia, PHILIPPVS; nel rovescio si mira la testa del rè Anco, col nome ANCVS al di sotto, ed il lituo augurale accanto. — E vero che la statua rappresentata nella medaglia fin adesso non è stata riportata al pretore Q. Marcio Rege e che si è detto aver voluto il zecchiere — probabilmente L. Marcio Filippo triumviro monetale poco più tardi del 686 — rammentare quivi diverse glorie della sua casa (si veda il Riccio, monete delle famiglie p. 139) [Mommsen, Röm. Münzwesen p. 641, Babelon, monn. de la rép. Rom. 2 p. 197]. Ma riputando io, che adesso è provato per il nuovo diploma aver avuto il pretore Q. Marcio

aram [gentis Iu]liae, vgl. n. IV (= oben IV); n. XII a 76: *in Capitolio in basi Iovis Africi*, vgl. n. XVII (= oben III); n. XIV a. 82: *in Capitolio in tribunali Caesarum Vespasiani, T(iti), Domitiani;* n. XV a. 83: *in Capitolio intra ianuam Opis ad latus dextrum;* n. XVI a. 84: *in Capitolio post thesarium veterem,* vgl. n. II (= oben II). Auf einem kürzlich bekannt gemachten Mainzer Diplom aus d. J. 78 (v. Domaszewski, die Altertümer unserer heidn. Vorzeit 5, 1905 S. 181 ff.): *in Capitolio post casam Romuli.* — Vgl. auch Hülsen, zur Topographie des Kapitols, in der Festschrift für Kiepert (Berlin 1898) S. 213.

una statua nel Campidoglio, senza dubbio in grazia del suo acquedotto, e che inoltre la tradizione, sia falsa dappertutto, sia un poco vera, attribuiva l'acqua marcia anche all'antico Anco Marcio[1], amerei meglio di riferire i tipi di questa medaglia tutti e trè alla celebra- 122
tissima acqua marcia e di creder quivi effigiato l'acquedotto istesso e il favoloso autore, ed in fine il vero, come stava sul Campidoglio. Per altro niuno vorrà stabilire, che la statua fosse effettualmente sopraposta agli archi dell'acquedotto; ciò sarebbe troppo ridicolo nè ponno esser stati gli archi sul Campidoglio, dove era mestieri dell'opere cunicolato, non arcuato. Avrà fatto così il monetiere per dar luogo a questi trè tipi diversi. Quanto al luogo che occupava la statua del pretore sul Campidoglio, impariamo dal nuovo bronzo che era nella vicinanza immediata del tempio capitolino. — Memorabile pure è l'ede delle tense, della quale abbiamo risaputo la sussistenza dal solo diploma neroniano dell' a. 60.*) Non esito di credere questa edicola il sacrario menzionato da Svetonio Vespas. 5: *Neronem diebus ultimis monitum per quietem, ut thensam Iovis O. M. e sacrario in domum Vespasiani et inde in Circum deduceret;* sarà stata la rimessa de' carri sacri coi quali l'immagini delle divinità capitoline furono condotte dal Campidoglio al Circo massimo; senza dubbio anch'essa fu prossima al tempio di Giove. — Sconosciuto ch'io sappia, eccetuatta la memoria che se ne ha nei nostri diplomi, è il Giove africo (III),*) non potendo confrontarsi il *pater Africus* in un passo di Properzio giudicato corrotto dagli eruditi (V[IV], 3, 47); ma sarà stato uno dei moltissimi simulacri di esse divinità eretti nelle vicinanze del suo tempio e forse forse venne dall'Africa, come il Giove imperatore, che fin all'incendio sullano si ammirava sul Campidoglio, dalla Macedonia o da Palestrina. Quanto poi alla colonna, *quae est secundum Iovem africum* (III),*) piuttosto che alla colonna rostrata fatta nel Campidoglio u. c. 499 (Liv. XLII, 20) penso a quella celebratissima coll'effigie di Giove in cima, della quale parlano Cicerone, Dione, Giulio Ossequente ed altri citati dal Becker (topografia di Roma p. 394); la quale colonna pure non sembra essere stata molto lontana dal tempio principale. — Nè l'*ara gentis Juliae* sul Campidoglio è altronde conosciuta. Però che fosse assai grande e considerevole, si ricava dal podio rammentato nei due diplomi di Vespasiano,*) sul quale si veda il Cardinali nel suo

1) Plinius XXXI, 3 [41]: *Primus eum in urbem ducere auspicatus est Ancus Marcius unus ex regibus.* Si credeva dunque che l'avea voluto, forse che egli come aquilex aveva ritrovato la fonte.

*) [Vgl. S. 39**.]

libro già citato p. 68. Era questo un parapetto che da trè lati facevasi intorno ai tempj che avevano una scalinata di fronte, al dire di Vitruvio. L'ara in discorso pure avea il podio al destro ed al sinistro lato, e perciò si distingueva *podium dexterius* e *podium sinisterius*; bisogna dunque immaginarsi l'ara assai spaziosa e lo stesso parapetto d'una tale altezza *de foras*, cioè *al di fuori*, che
123 potevano appiccarvisi parecchie tavole di bronzo. Perciò non è cosa da maravigliarsi, se viene semplicemente detta l'*ara* nel secondo bronzo di Galba, non essendo dubbioso, che l'*ara* del secondo sia l'*ara gentis Iuliae* del primo, attesochè l'uno e l'altro sono desunti dallo stesso originale; nè lodo il Cardinali che accusa lo scarpellino d'aver tralasciato inconsideratamente due volte le voci *gentis Iuliae*. Quando fosse fatta l'ara sopradetta, nol sappiamo, ma come semplice conghiettura potrebbe credersi consegrazione di Augusto, nel qual tempo la sodalità degli Augustali fù fondata, e quantunque il suo culto fosse mezzo privato, mezzo pubblico, fù aggiunto ai quattro collegj maggiori. Sarebbe molto consentaneo che allora appunto l'ara dei Giulj fosse aggiunta al culto pubblico capitolino. — Niente sò del simulacro di Libero padre posto nella vicinanza della detta ara (VI), ma perchè travagliarsene, se al dir di Servio (ad Aen. II. 319) *in Capitolio omnium deorum simulacra colebantur*? — All'incontro è ben noto il tempio della Fede e coll' aggiunta de' bronzi nostri della Fede dell popolo romano, imperocchè nel tempio e quasi sotto il patrocinio di questa dea amavano i Romani di collocare le loro leggi[1]. E si noti pure, che al dire di Cicerone questo tempietto fù posto nella immediata vicinanza del Giove Ottimo Massimo; de off. III, 29: *Qui ius igitur iurandum violat, is Fidem violat, quam in Capitolio vicinam Iovis O. M., ut in Catonis oratione est, maiores nostri esse voluerunt.* — I trofei che sono nominati presso il tempio della Fede, dal Marini in un articolo del Giornale pisano vol. XIV, che non mi è riuscito di vedere, e dal Cardinali (dipl. p. 108) furono creduti quelle Vittorie ornate da trofei, che pose il rè Bocco nel Campidoglio insieme colla statua del Giugurta legato (Plutarch. Mar. 32. Sulla 6); ma meglio mi piace, che*) o di aderir a questa opinione o di ricorrere agli spoglj innumerabili che da Claudiano nel panegirico di Onorio sono mentovati nel Campidoglio, di servirmi della erudizione d'un mio compatriota che, quantunque trascurasse questo bronzo, però dal confronto di Valerio Massimo (VI, 9, 14, *qui Africam subegit — qui*

1) Si vedano i passo dell'Ossequente [68] (*tabulae aeneae ex aede Fidei turbine evulsae*) e del Dione addotti da Cardinali p. 109.

*) [Zu verstehen ist wohl *invece* oder *anzichè*.]

Teutonorum Cimbrorumque exercitus delevit, cuius bina tropaea in Urbe spectantur) e di Properzio (III, 11, 45: *foedaque Tarpeio conopia tendere saxo, Iura dare et statuas inter et arma Mari*), ha veduto molto bene, che, come i trofei della guerra cimbria oggidì trasportati 124
alla piazza del Campidoglio furono già posti da C. Marcio sull'Esquilino, così i trofei della guerra giugurtina si miravano già al Campidoglio e forse non lontano dal posto, nel quale adesso sono succeduti i loro compagni.

Se confrontiamo adunque tutte queste sparse e diversissime notizie, abbiamo quasi la certezza che la maggior parte delle quì accennate località furono nella prossimità del tempio di Giove capitolino, cioè l'edicola delle tense, il tempietto della Fede, la statua di Quinto Marcio Rege, la colonna, il Giove africano; e che, quanto all'ara dei Giulj, certamente nulla vieta la situazione di essa in questo medesimo luogo. Ciò non pare esser accaduto a caso; anzi bisogna dire che fin all'impero di Domiziano le nostre tavole dovevano collocarsi nei contorni del tempio di Giove capitolino. Più importante diviene questa osservazione, se si aggiunge l'indicazione del diploma di Vespasiano dall' a. 74: *in Capitolio introeuntibus ad sinistram in muro inter duos arcus.* Cosa vuol dire quì quell'*introire* e il *murus*, anche nominato nel diploma di Tito: *in Capitolio post aedem Fidei P. R. in muro*? Domandiamo, se sia possibile spiegare siffatte parole d'un documento pubblico di ottima età, se si ritiene il *Capitolium* pel monte capitolino, attesochè non è accennato quì alcun altro luogo, al quale si rapporterebbe quella entrata se non il *Capitolium*, e sicuramente non si entra nel monte capitolino. E cresce la difficoltà, se richiamiamo alla memoria, quante volte si parla dagli scrittori topografici dell'incendio o della restituzione del Capitolio, imperocchè neppure questo uso va bene colla significazione usitata. Non allungherò il mio discorso a ragguagliar di molti esempj, che nei libri forse scuserebbe alcuno, allegando l'uso metaforico nel vocabolo in discorso; ecco un esempio tolto d'un documento anch'esso pubblico, della tavola vigesima terza degli atti arvali [Henzen, acta p. CVI = C. I. L. VI, 2059]: *M. Tittio Frugi T. Vinicio Iuliano cos. VII Idus decembres — sacerdotes convenerunt ad vota nuncupanda ob restitutionem et dedicationem Capitolii ab Imp. T. Caesare Vespasiano Augusto.* Dunque un Capitolio, nel quale si entra, che si incendia, si restituisce, si dedica, è ben diverso dal monte capitolino, ma non è neppure, come taluno potrebbe immaginarsi, l'ede del Giove capitolino, che ne viene distinta espressamente nel nuovo diploma di Nerone. Sarà però un qualche luogo, nel

quale si poteva entrare, che poteva essere consunto dal fuoco, restituito e dedicato; nè è molto difficile di trovarne un acconcio a spiegare
125 bastevolmente le cose. Non si può ragionevolmente dubitare, che il tempio di Giove capitolino per guardarlo dai frequenti incendj non avesse, come l'avevano altri tempj di molto minore importanza, un peribolo, un muro di recinto che lo separasse dagli edifizj prossimi. Anzi questo peribolo apparisce chiaramente dalla storia del assedio del Campidoglio fatto dai Vitelliani (Tac. Hist. III. 71); vengono alle porte dell'arce capitolina *(ad capitolinae arcis fores)*, mettono il fuoco ad un portico che ne promineva, e poco mancava che non entrassero nelle porte mezzo bruciate, se non fosse stato fatto quasi un muro delle statue *(ambustas Capitolii fores penetrassent, ni Sabinus statuas in aditu vice muri obiecisset)*. Non credo d'ingannarmi, riportando a questo muro di recinto e al luogo che cingeva la significazione del Capitolio nel senso il più ristretto. Imperocchè stà benissimo così il muro che era a mano manca di chi entrava nel Campidoglio, ed era pure dietro l'edicola della Fede; gli stessi due archi e forse tutti questi accennati da Claudiano, dove vanta fra le maraviglie del Campidoglio *spoliis micantes innumeros arcus*, ponno essere non altri che gli archi del recinto. Andrà bene pure in questo Campidoglio, di cui parliamo, non sieno, quanto sappiamo, rammentate altre cose, se non quelle collocate nella vicinanza immediata del tempio famoso; al nostro parere la colonna colla statua di Giove, il Giove africano, i tempj della Fede e dei sacri carri, la statua dell'autore dell'acqua marcia, l'ara dei Giulj e le altre cose sopra accennate furono tutte rinchiuse dal peribolo del tempio maggiore, nel quale recinto fino al tempo di Domiziano si usava di collocare l'oneste missioni. Finalmente il restringere l'uso del nostro vocabolo dal monte intero a siffatto recinto che occupava la sommità, è cosa sì facile e sì naturale nel modo di dire, che il vicendevole cambiamento dovea accadere spontaneo, senza che bene si sapesse da chi ascoltava, se si volea intendere dell'uno o dell'altro.*)

Finita la parte la più importante del mio discorso, poche parole mi restano a dire del collocamento che fin dall'anno 93 per alcuni secoli fù conservato per gli originali bronzi senza variazione e che stà consegnato nel detto: *in muro post templum divi Augusti ad Minervam*. Potrebbe credere taluno che il cangiamento di luógo, ove venivano collocati, fosse stata la conseguenza dell'incendio, che ai giorni di Tito guastò il Campidoglio; ma ciò sarebbe un errore, attesochè quell'incendio si ricava dalle tavole degli Arvali sopra

*) [Vgl. Hülsen in der Kiepert-Festschrift S. 214 fg. und S. 221 fg.]

citate esser accaduto nei primi giorni del dicembre l'anno 80 e che si trovano le due tavole degli anni 85 e 86 insignite coll antica indicazione *in Capitolio.* Ma prima di cercare la causa del cangiamento, 126
è d'uopo vedere quali tempj vi siano rammentati. Il tempio del divo Augusto, cominciato da Livia con Tiberio e da Claudio terminato, vien collocato *in Palatio* da Plinio XII, 19 [94]. Molto meglio ne ha parlato il Marini (atti p. 82 n. 21) che non ha fatto il Becker, il quale trascurando tutte le iscrizioni neppure ha saputo dire, se fosse nel Palazio o nò. Ma prescindendo dal passo di Plinio, chi bada alle iscrizioni recate dal Marini, resterà convinto, che fosse nel Palazio un tempio del divo Augusto. Ma al parer di Marini (p. 83 n. 21) questo è diverso dal mentovato nelle tavole dell'onesta missione: „non credo io che quì si parli del tempio di Augusto *in Palatio*, ma di un altro tempio per Augusto, distinto appunto dal palatino colla denominazione *ad Minervam*, giunta non necessaria, quando un altro stato non fossevi". Poi ha voluto trovare in Sesto Rufo nella reg. VIII un tempio di Augusto ed anche uno di Minerva, che ha pensato esser quelli dei nostri bronzi; ma fù ingannato, come si sà adesso, da un falsario, il testo genuino dei regionarj non rammentando alcun tempio di Augusto. Quanto poi alla obbjezione sopra recata, non pare molto fondata, la giunta *ad Minervam* evidentemente appartenendo al muro e non al tempio. Imperocchè se il tempio di Augusto aveva anch'esso, come è chiaro, il suo peribolo, la tavola poteva essere fissata o nella parte delle mura spettante al tempio stesso o nella parte esteriore spettante ad alcuna altra località. Dunque stà bene questo *in muro ad Minervam*, vale a dire nella muraglia esteriore riguardante al tempio di Minerva sito dirimpetto; e vedendo che il tempio di Augusto si trova menzionato senza alcuna denominazione, che nei bronzi anteriori all'anno 23 non manca neppure al tempio di Giove, abbiamo buon indizio che non sussisteva in Roma mai più d'un tempio di Augusto, cioè il palatino, il quale fu quasi una parte del palazzo, la cappella domestica degli Imperatori. Del luogo, ove stava, ci ha avvertito Svetonio Calig. 22: *super templum divi Augusti ponte transmisso Palatium Capitoliumque coniunxit.* Lo stesso ponte era condotto sopra la basilica giulia, come acconciamente provò il Becker (p. 343. 431. Suet. Calig. 37. Joseph. XXI, 1, 11). Dunque il tempio di Augusto sarà stato fra il monte Palatino ed il Capitolino, o più esattamente parlando, fra il Palatino e la basilica giulia, nella pianura però, perchè è impossibile di servirsi d'un tempio sito sulla sommità per condurvi un ponte al di sopra. — Posto ciò, se cerchiamo il tempio della Minerva sito dirimpetto, fra

127 molti di essa dea, che furono già in Roma, ve ne occorre uno adattissimo. Chi non conosce il suo tempio collocato fra i tempj di Castore e di Vesta e costrutto da Domiziano (catal. imp. Vienn. T. II p. 243 Roncalli [Chron. min. I p. 146]; Becker p. 356). A lui conviene mirabilmente tutto che abbiamo risaputo dai bronzi ed altronde. Era situato verso il monte Palatino, separatone dalla via nova; se si pone il tempio di Augusto al di là di questa strada, sarà in un luogo basso nel Palatino e così sito, che il suo muro di ricinto stasse dirimpetto all'ede di Minerva. Che queste mura si dicono *post templum*, ci nota che la facciata principale del tempio coll'ingresso era dal Palatino, come dee essere per la cappella imperiale. Poi era molto acconcio quel luogo per collocarvi leggi, imperocchè sarebbe poco verosimile di collocare i tempj ove le leggi venivano proposte, altrove che nelle vicinanze del foro. Così pure andrà bene che il ponte del matto imperatore cominciante dall'Augusteo traversasse la basilica giulia e quindi continuasse verso il Campidoglio; se è vero che bisogna essere metodico nelle mattie, avrà così l'imperadore fatte le cose assai ragionevolmente e scelta la strada la più comoda. Finalmente così si capisce, perchè dall'anno 92 in poi si esponevano le tavole in questo luogo nè più nel Campidoglio; imperocchè Domiziano se non restituiva l'Augusteo, che pure non è impossibile[1], certamente ha fatto quì la Minerva, e così va bene, se trasferiva nel luogo suddetto circa l'anno 90, finita la costruzione dî questi tempj, anche l'esposizione delle tavole, che il Campidoglio più non capiva.

1) Forse ciò è accennato nel Catalogo di Vienna p. 243, ove correggerei per *gentem Flaviam divorum*, *gentem Flaviam aedem divorum*, se pure non si ha da sottintendere l'*aedem* [Chron. min. I p. 146: *gentem Flaviam, Divorum*].

III.

Sul fornice Fabiano.*)

Lettera al sig. cav. G. B. de Rossi.

Quelle osservazioni che mi avvenne di fare sull'arco de'Fabj, 173
già principal ornamento della Roma Ciceroniana ed imperatoria, le indirizzo a voi particolarmente, caro amico, perchè più di ogni altro ch'io conosca, siete in istato non soltanto di giudicare e di apprezzar al loro vero merito cotali ricerche, ma, ciò che più importa, di continuarle e di supplirne le mancanze, inevitabili in siffatto lavoro a chi sta lontano dai siti e scrive sfornito di gran parte delle più importanti notizie sulle scoperte archeologiche fatte a Roma nell'epoca del rinascimento.

Sono quasi tre secoli che lo Smezio vide a Roma sul foro alcuni sassi di travertino *venerandae*, come dice, *vetustatis*, estratti allora di fresco dal fornice della cloaca massima, *quo a posterioribus sine ordine collocata sunt.* Si leggeva in essi la seguente epigrafe, manifestamente due volte ripetuta nella medesima guisa (Smet. 11, 17 e da lui Grut. 184, 4 [C. I. L. I, 607, ed. II p. 198, XXVI; VI, 1304 = Dessau 43*; vgl. C. I. L. VI, 31593]):

Q · FABIVS	Q · F · MAXSVMVS	AED	CVR · RES*tituit*
Q · FABIV*s q*	F · MAXSV*mus aed*		CVR · RE*stituit*

Col quale nobile titolo stanno in certa relazione i seguenti 174
elogj portati dall'istesso Smezio (64, 2; Grut. 298, 2 [C. I. L. I, 606, ed. II p. 198, XXIV. XXV; VI, 1303 = Dessau 43; vgl. C. I. L. VI, 31593])**) con questa prefazione: *littera correctissima, in saxis*

*) [Annali dell' Instituto 30, 1858 S. 173—181. Vgl. De Rossi, Annali dell' Instituto 1859 p. 307 ff.; Lanciani, Notizie degli scavi 1882 p. 222 ff.; Jordan, Topographie I, 2 p. 207 ff.; Hülsen, Festschrift für O. Hirschfeld S. 427.]

**) [Über ein Fragment, das vielleicht zu diesem Bogen gehört hat, vgl. Gatti, Not. d. scavi 1899 p. 490, dem jetzt auch Hülsen zuzustimmen geneigt ist.]

Tiburtinis e fornice cloacae maximae extractis, in foro Romano e regione porticus Antonini et Faustinae:

L · AEMILIVS · L · F · PAVLVS
COS. II CENS · AVGVR
TRIVMPHAVIT · TER

P · CORNELIVS · PAVLLI · F · SCIPIO
AFRICANVS · COS · II · CENS
AVGVR · TRIVMPHAVIT · II

Indubitabilmente però si è mal apposto il Borghini ne' discorsi I, 200 dell'edizione del 1584, credendo quei titoli, scritti secondo lui tutti e tre nella medesima base, gli elogj del padre Paullo e de' due figliuoli di lui Fabio e Scipione Emiliani, e storpiando a bella posta l' iscrizione di Fabio in tal guisa:

. . FABIVS · Q · F · MAXSVMVS
. . . AED · CVR
. . . . . .

Salta agli occhi, che il titolo di Massimo non è elogio al pari degli altri, dicendosi egli non *Paulli filius*, ma semplicemente Q. F., vantandosi dell' edilità, mentre negli altri si tacciono gli onori minori, e finalmente aggiungendovi il RES*tituit*, che è decisivo. Ma con tutto ciò resta sempre che dalle medesime rovine si estrassero i sassi di Fabio non meno che gli elogj di Paulo ed Emiliano, nè disdice la *littera correctissima* di questi alla rispettabile antichità di quegli. Appartennero dunque certamente entrambi al medesimo edifizio; ed è probabile assai che questo fu arco. Imperocchè se allo Smezio, quando gli copiò, si narrava aver servito i sassi già per
175 fornice della cloaca, dovevano essere di forma a questo uso adattata e che probabilmente additava da se stessa la volta. Arroge l' iscrizione due volte ripetuta, assai convenevole per un arco con due facciate, posto a cavallo sulla sagra via; e pure gli elogj evidentemente di statue assai ben convengono ad un cotal edifizio. A voi non occorre richiamare l'arco dei Sergj in Pola, l'arco augusteo a Pavia, di cui già dall' Einsiedlense ho restituito le dieci iscrizioni, e tanti altri che subito alla memoria si presentano. Ora riscontrate, vi prego, ciò che ad occasione della menzione fatta del fornice Fabiano da Cicerone nelle Verrine (act. I, 7, 19), hanno osservato i chiosatori, cattivi sì e di tempi assai bassi, ma pure antichi. Viene in primo luogo il buon uomo, che per far penitenza, credo, de' suoi infiniti spropositi, va attorno sotto il bel nome di Asconio. *Fornix Fabianus*, scrive egli (p. 133 Orell.), *arcus est iuxta regiam in sacra via a Fabio censore constructus, qui de victis Allobrogibus [Allobrogicus] nominatus est, ibique statua eius posita propterea est.* Scrive

l' altro, che con miglior consiglio ha voluto tacerci affatto il suo nome (schol. Gronov. II p. 393 Orell.) dell' istesso fornice: *arcus est prope Vestam aut a Fabio quodam praetore dictus, qui eum curavit, aut quia ibi multae statuae Fabiorum stant.* Del terzo, che forse fu il migliore di tutti, non abbiamo che i seguenti laceri avanzi (p. 399 Or.): *sacram ingredientibus viam post templum Castoris, in quo eius familiae nomen ascriptum est: Fabi tu Maximus ille es.* Le ultime parole sono un noto emistichio di Virgilio (Aen. 6, 845). Dunque all'epoca, nella quale essi scrivevano, cioè forse al secolo sesto dell'era nostra, non soltanto era ancora in piedi il fornice de' Fabj, ma vi si leggeva il nome di Fabio Massimo (imperocchè la citazione Vergiliana non può esser stata per altra ragione aggiunta all' osservazione sul nome del Fabio iscritto nell'epistilio, se non perchè questi era un Massimo), e stavanvi parecchie statue de' Fabj 176
e segnatamente quella del vincitore degli Allobrogi, Massimo Allobrogico console nel 633. Già lo vedete, come concordano bene questi scoliasti Ciceroniani coi monumenti sopra accennati; ma v' ha di più. Cicerone nella Vatiniana dettata, com' è noto, nel 698, parlando di Q. Massimo, quell' istesso che alcuni anni dopo fu console o quasi console nel 709, lo loda con tali parole (11, 28): *Nihil Maximus fecit alienum aut sua virtute aut illis clarissimis Paullis Maximis Africanis, quorum gloriam huius virtute renovatam non modo speramus, verum etiam iam videmus.* Si sono credute finora queste parole allusive al bell'ingegno di Massimo; ma bisogna confessare che sarebbe stato un complimento strano per la sua esagerazione e di poco buon gusto il vedere rifiorire i primi capitani de' secoli passati in un giovane allora affatto sconosciuto ed appena nominato di passaggio negli annali non scarsi di questa epoca. All' incontro chi si ricorda, che quelle parole furono dette sul foro romano a pochi passi dal fornice Fabiano, che in quest' istesso fornice fu scritto il nome di Q. Fabio Massimo come restitutore, e che stava sopra di esso arco la statua di Massimo Allobrogico secondo la testimonianza dello scoliasta, quelle di Paullo ed Africano Emiliano per testimonianza degli elogj veduti dallo Smezio, più non dubiterà che si fa anzi allusione a questa istessa ristaurazione dell'arco dovuta al Q. Massimo, di cui l'orator ragionava, ed a cui probabilmente si stava lavorando nell'epoca indicata.

Se è vero ciò, come pare verosimile, ne tireremo qualche lume per la storia dell' arco più famoso che noto. Che sia stato edificato dall'Allobrogico console nel 633, ne è l'unico garante il primo de' precitati scoliasti; e sebbene ci voglia qualche coraggio per credergli

sopra parola in un punto di storia antica, nondimeno in questo caso
177 almeno nulla si oppone al suo dire, ed anzi vien confermato fin ad un certo punto dal silenzio degli autori più antichi sul fornice de' Fabj, mentre che il primo menzionarlo è il censore Crasso (presso Cicerone de orat. 2, 66, 267) in una orazione dettata parecchi anni prima della sua morte avvenuta nel 663, dove del resto si dice *fornix Fabii* e non *Fabianus.**) Che l' Allobrogico, se pur egli ne è l'autore, fece fabbricare l'arco nella sua censura, lo vuole l' istesso scoliasta, mentre secondo l' altro fu costrutto *a Fabio quodam praetore.* Nessuna ipotesi urta in qualche scoglio insuperabile; ma non è di gran peso nè l'una nè l'altra autorità, e quanto alla censura di Fabio, a cui, e proprio all'anno 646, la schiera dei topografi e pure quella de' fastografi ciecamente copiando l'uno l' altro, suole ascrivere la costruzione dell'arco, bisogna confessare, che l' anno è incerto affatto, e che non si sa nemmeno se non per la debole autorità del falso Asconio, esser stato censore il trionfatore degli Allobrogi, essendosi il pajo di così detti censori Q. Fabio e C. Geta, che anticamente soleva ricavarsi da un passo corrotto di Frontino (de aquis c. 96), da gran lungo tempo trasfigurato dai migliori editori nella nota coppia consolare del 638. Conchiudiamo, essere l'arco Fabiano probabilmente opera del primo Allobrogico, noto altresì per le sue ricchezze, ma non sapersi l'anno della sua costruzione. — Ristaurato fu, come vedemmo, dal nipote di esso, omonimo all'avo, di cui del resto poco si sa. Accusò con altri parecchi nell'anno 695 C. Antonio; lo ritroviamo nel 708 comandante delle schiere Cesariane nella Spagna e partecipe alla battaglia di Munda; fatto console nel 709 morì di morte subita nell' ultimo giorno del suo magistrato. Nulla impedisce, che crediamo essersi lui impegnato circa il 698 nella ristaurazione del monumento dell'avo, e che lo terminò sia allora sia qualche tempo dopo nella sua edilità curule. Nè lo stile della iscrizione nè quel poco, che sulla forma de' caratteri ci ha tramandato la diligenza
178 dello Smezio, disdice all'epoca dell' anno 698 incirca, a cui crediamo poter assegnar le sopra recate iscrizioni.

È vero bensì, che l'elogio di Paullo contiene un errore o piuttosto una menzogna, stantechè, oltre i due trionfi su' Liguri e sul re Perseo, la supplicazione decretatagli per i prodi fatti nella Spagna si è contata pel terzo trionfo; sbaglio comune al nostro elogio con Velleio (I, 9), ma rifiutato dai migliori storici, siccome abbondante-

---

*) [Die Ueberlieferung schwankt; die neueren Herausgeber haben sich für *Fabianus* entschieden.]

mente lo provò il Perizionio (animadv. hist. p. 218 seg. ed. 1771). Ma anche tale bugia assai meglio conviene al fasto senatorio degli ultimi tempi della libera repubblica anzi che all'epoca degli imperatori, in cui l' adulazione si voltò da altra parte e spiccava di nuovo per la storia antica la schietta verità. Chi non conosce le lagnanze, che Cicerone e Livio fanno di tali falsificazioni? di cui una somigliantissima accenna questo di Fabio Cunctatore (22, 31), il quale gli *augentes titulum imaginis posteri* da *pro dictatore*, che era, fecero dittatore.*) E anco miglior paragone ci porgono le medaglie di Paullo Lepido coniate poco prima del 705 (Cavedoni, Saggio p. 84 [= Babelon, Monnaies consulaires 1 p. 122 n. 10]), in cui il PAVLLVS TER accanto ai trofei indubitabilmente, secondo il mio avviso, allude anch' esso ai tre supposti trionfi del Paullo.

Finalmente anche la topografia della città eterna dalle iscrizioni de' Fabj acconciamente appropriate guadagnerà se non nuovi rischiaramenti, almeno maggiore confermazione de' fatti già stabiliti dai migliori topografi. Sulla posizione dell'arco la più accurata indicazione trovasi presso il biografo di Salonino figlio di Gallieno (c. 1): *Fuit statua in pede montis Romulei, hoc est ante sacram viam intra templum Faustinae advecta ad arcum Fabianum*; ma disgraziatamente le parole le più importanti sono evidentemente guaste da' menanti. Propose il Becker di sostituire all'*advecta* in primo luogo *a Vesta* (Topogr. p. 241), dipoi *erecta* (p. 720); pare a me che abbia 179
da leggersi *inter templum Faustinae ac Vestae*, stantechè nè l' *intra* nè l'*advecta* dà un senso comodo e chiaro, mentre mirabilmente s'adatta l' ubicazione dell'arco fra la Vesta e il tempio di Faustina a tutte le altre relazioni sulla sua posizione. Fra le quali primeggia quella dello scoliasta di Persio 4, 49: *puteal Scribonis Licinii est in porticu Iulia ad Fabianum arcum*, avendo il Becker (p. 281) giustamente riferito quel portico al tempio del Divo Giulio sul foro romano e stabilito altrove (p. 336) con sodi argomenti il sito del tempio di Cesare dittatore appunto in mezzo della Vesta e della Faustina. Nè discordano i chiosatori di Cicerone sopra recati; imperocchè se l' arco Fabiano fu nell' estrema parte del foro per chi veniva dal Campidoglio, sta bene che si trovava *sacram ingredientibus viam post templum Castoris*, ossia *prope Vestam*, ossia pure *iuxta regiam in sacra via.* Comunemente si colloca dalla parte del foro, dove è il tempio di Faustina; ed è questo il parere de'rinomatissimi topografi italiani,

*) [Richtiggestellt von Mommsen, C. I. L. I² p. 194 zu dem Elogium des Fabius.]

del Nibby, del Fea, del Canina. All' incontro il Bunsen ed il Becker hanno meglio amato di trasportare l'arco alla parte opposta accanto il tempio della Vesta. Forse la verità questa volta sta proprio nel mezzo, cioè trovavasi l'arco nè dall'una nè dall'altra parte, ma piuttosto sulla parte del foro opposta al clivo capitolino, essendo, come è noto, il foro più largo verso il Campidoglio e sempre più restringendosi verso l'altra estremità, terminando finalmente nella strada sacra, che va verso l'arco di Tito. Presso il tempio di Faustina il foro non è largo di più di circa 100 passi (Becker p. 271); siccome l' arco era assai alto ed opera grande e maestosa, non parmi improbabile, che abbia occupato tanto spazio da chiudere quasi il foro da questa parte. Ma in ogni caso sta assai bene colle notizie degli antichi scrittori già esposte, essersi trovati gli avanzi dell'arco *in*
180 *foro Romano e regione porticus Antonini et Faustinae.* È vero che all'epoca della scoperta gli scavatori giudicavano i sassi dell' arco Fabiano estratti dal fornice della cloaca massima; e se si hanno da prendere a piè della lettera queste notizie, bisogna ammettere, che deposto l'arco Fabiano i sassi ne furono impiegati al ristauro di una delle chiaviche che corrono sotto il foro romano. Ma dubiterei grandemente della verità di tale racconto; perchè, prescindendo da altre difficoltà, recherebbe veramente maraviglia l' essersi ritrovati quasi tutti i sassi componenti le iscrizioni dell' arco Fabiano uniti sul luogo dagli scrittori antichi indicato, ed essersi essi nondimeno ritrovati impiegati a fabbrica diversa e più recente. Penserei piuttosto, che gli scavatori, sforniti, come erano, di cognizioni archeologiche, ma sapendo bene che sotto il suolo del foro romano vi stanno archi considerevoli di travertino serventi per lo scolo delle acque verso la cloaca massima (v. Ficoroni, vestigia I, 74; Fea, varietà di notizie p. 122; Nibby, Roma I, 655 ecc.), essendosi incontrati in pietre a volta e che aveano evidentemente appartenuto già a qualche fornice, vi ravvisarono non le rovine del Fabiano, quali erano veramente, ma piuttosto stimarono aver trovato un arco di cloaca, in cui credevano buttati i sassi scritti come materiale. Fa meraviglia veramente, che dei dotti d'allora, Romani e forestieri, che viddero scavare que' sassi, nessuno abbia pensato all'arco de Fabj; tanto più che a quell' epoca non ancora eransi sparse le false teorie che stabilivano il foro fra il Campidoglio e il Palatino, nè poteva recar maraviglia alcuna incontrare gli avanzi dell'arco famoso presso il tempio della Faustina. Ma il fatto sta, che, per quanto io sappia, nessun altro fuori dello Smezio ci ha lasciato notizie sopra quello scavo importante; imperocchè nulla giovano le altre copie degli elogj di Paullo

ed Africano del Panvinio (fast. ad a. 607), del Manuzio (orth. 581, I), dell'Augustino (dial. p. 434 dell'edizione originale) e del Borghini (discorsi I, 200) meno compite in generale della Smeziana e tutte 181
sfornite di notizie sullo scavo. Ho però qualche speranza, che voi, frugando sia ne' manoscritti sia ne' libri stampati d'allora, nel modo, in cui voi sapete frugarvi, ne saprete vie più di me, e troverete in qualche nascondiglio un racconto più esteso e più accurato sul luogo e sulle circostanze di quello scavo. Se l'indicazione pur troppo generale del diligente Olandese non fa che confermare l' ubicazione già ricevuta, una narrazione circostanziata, se non mal mi appongo, ci fornirebbe con ogni certezza il sito preciso del celebre fornice e con questo un prezioso punto d'appoggio per ordinare viemeglio l' intricata ubicazione della via sacra e del foro in generale.

IV.

Topographische Analecten.*)

1.

225 Bei Gelegenheit meiner Untersuchungen über die Lage des Comitium und der curia Hostilia (Annali d. Inst. XVI p. 295 [oben S. 1 ff., vgl. S. 10]) habe ich auch von dem 708 auf dem Platze der sullanischen Curia erbauten Tempel der Felicitas gesprochen. Da mir diese an der Stelle des späteren Severusbogens liegt, mußte ich auch dort den Tempel ansetzen oder richtiger die Kapelle, denn mehr kann es nicht gewesen sein, indem er in einer so frequenten Gegend gelegen, sonst öfter müßte erwähnt werden. Indeß da Dio, aus dem er allein angeführt wird (XLIV, 5) nur des Beschlusses gedenkt, den Tempel dort zu erbauen, konnte auch möglicher Weise derselbe gar nicht zur Ausführung gekommen sein, und zur Gewißheit war so nicht zu gelangen. Dabei war indeß eine wichtige Beweisstelle
226 übersehen, die denselben Tempel noch einmal erwähnt: Kal. Amitern. [C. I. L. I² p. 243; vgl. p. 331 z. 9. Oktober und Wissowa Röm. Religion S. 215 A. 3] (aus Tiberius Zeit) VII. Id. Oct. GENIO PVBLIC FAVSTAE FELICITATI VENER VICTR IN CAPITOL. Daß alle diese heiligen Oerter und nicht bloß der Altar der Venus Victrix auf dem Capitol und dicht bei einander zu suchen sind, darüber läßt der constante Usus der Kalendarien, von dem wir unten noch zu sprechen Gelegenheit haben werden, in solcher Weise nur Götter, die unter einem Dach oder doch dicht bei einander ihre Tempel hatten, zu verbinden, keinen Zweifel, und hier ist er ohnehin ausgeschlossen durch die Erwähnung des Genius P. R., der notorisch am Fuße des Kapitols gegen das Forum zu lag. Von diesem ist es erwiesen, daß er unterhalb des Concordientempels (Becker S. 344) auf den sogenannten capitolinischen Rostren (Becker S. 360) d. i.

*) [Archäol. Zeitung 4, 1846 S. 225—230, aus Rom datiert.]

auf dem alten Vulcanal stand. Es stimmt dies ganz vortrefflich zu unsrer Annahme des Kapellchens der Fausta Felicitas (so im Kalender, wie Fors Fortuna) in der Gegend des Severusbogens und giebt eine neue erwünschte Bestätigung der Hypothese, die das Comitium unter dem Capitol sucht. Ganz in der Nähe wird denn auch die aedes Veneris Victricis anzunehmen sein, über die zu vgl. Becker S. 404 A. 3. — Ebenfalls an der Forumsseite, aber in der andern Ecke bei der Ruine der acht Säulen lag der Tempel der Ops, der bald AD FORVM (Fast. Amit. XIV Kal. Jan.), bald IN CAPITOLIO (Fast. Capran. [= Vallenses, C. I. L. I² p. 240] VIII Kal. Sept.) heißt[1]. Ihn in die westliche Ecke zu setzen, bestimmt mich die Notiz der Fast. Capran. IV. Id. Aug., daß IN VICO IVGARIO in der ersten Kaiserzeit der Ops Augusta ein Altar geweiht wurde — natürlich verschieden von jenem sehr alten Tempel (s. Becker S. 487), aber wahrscheinlich in der Nähe desselben, da es allgemeiner Gebrauch bei den Römern gewesen zu sein scheint die Tempel einer Gottheit zusammenzulegen, vermuthlich weil man meinte, daß die Gegend, wo sie einmal wohnte, ihr besonders lieb und heilig sei. Ich habe ein sehr auffallendes Beispiel dieser Sitte an den verschiedenen Altären der Concordia in dem angeführten Artikel (§. 5 [oben S. 7 f.]) über das Comitium beigebracht; nicht minder bedeutend ist die Häufung der Jupitertempel auf und an dem Capitol (I. O. M., Feretrius, Tonans, Ultor, Custos, Jupiter Mars Vediovis Kal. Praen. Non. Mart., Stator, Becker S. 608, und besonders noch Liv. XXXV, 41: *aedes duae Iovi* [*Iovis* nach cod. Bambergensis die neueren Ausgaben] *eo anno in Capitolio dedicatae*), während die übrigen Hügel kaum ein und das andre wenig berühmte Jupiterheiligthum haben, das 227
zum Theil noch aus ganz speciellen Gründen dort erbaut war, wie z. B. der Jupiter Stator auf dem Palatin (Becker S. 112), da wo die Flucht aufgehört hatte; doch charakteristischer ist es, daß Domitian nach seiner Rettung in den vitellianischen Unruhen an dem Orte, wo er verborgen gewesen, dem Jupiter Conservator ein *modicum sacellum*, auf dem Kapitol dem Jupiter Custos einen prächtigen Tempel erbaute, und Erwähnung verdient auch die Verbindung, in die der Tempel Jovis Junonis Minervae auf dem Quirinal mit dem Capitolium vetus gesetzt wird (Varro V, 32). Es wäre zu wünschen, daß bei ferneren topographischen Untersuchungen diese Sitte im Auge behalten würde; ohne Zweifel würden sich noch

1) Dort befanden sich auch die öffentlichen Normalgewichte und Maaße vgl. Fabrett. 528, 380 [Dessau 8627]. Orell. 4342 [Dessau 8628]. 4343. Fabr. 524, 369. 370 [Dessau 8637].

manche andre Tempelgruppen einer Gottheit ergeben, so z. B. des Hercules um die ara maxima im circus max. und forum boarium.

2.

Es ist jedem Topographen die Statue des Vortumnus in der Nähe des Forums bekannt, deren genaue Bestimmung für die ganze Lokalität dieser Gegend von nicht geringer Wichtigkeit ist. Nicht so allgemein dürfte die Notiz verbreitet sein, daß im 16ten Jahrhundert die Base derselben an Ort und Stelle gefunden ist, mit der Inschrift

VORTVMNVS
TEMPORIBVS
DIOCLETIANI·ET
MAXIMIANI

Grut. 96, 3 [C. I. L. VI, 804 = Dessau 3588].*) Das Interessanteste dabei ist Smetius Angabe über den Fundort: *basis marm. praegrandis, effossa 1549 in vico Tusco inter columnas templi Iulii aedemque Theodori et spondas palatii maioris hortosque consolationis.* Es stimmt das vollkommen mit der Annahme der deutschen Topographen (Becker S. 341. 489), ist aber als Bestätigung nicht zu verschmähen. Eine nicht minder zutreffende, bisher wohl übersehene Notiz ist es, daß die Gegend hinter dem Castortempel auch *ad Vortumnum* genannt wird (Sarti ad Dionysii opus de cryptis Vaticanis appendix. Rom 1840 fol. p. 62 [C. I. L. VI, 9393 = Dessau 7696]):

. . . . . .
. . . . ANVS
. . . *post aedem* CASTORIS · DECVRIO
. . . . . INIANAE
. . . . . *nice*PHOR · FABER · ARG
*ad vo*RTVMNVM
. . . . VIXIT · CVM · SVIS
. . . . A
. . . . LEROS · F

228 Wenigstens erklärt es sich so am natürlichsten, wie diese beiden Nachbaren, der eine *post aedem Castoris* (vgl. Grut. 1047, 3 [C. I. L. VI, 10024; vgl. Ruggiero dizion. I p. 175]), der andre *ad Vortumnum*, sich zu einem Grabstein vereinigen.

*) [Diese und die beiden folgenden Inschriften sind nach der im Corpus gegebenen Lesung hier gedruckt.]

So ließen sich bestätigend und berichtigend aus den Inschriften noch viele Beweisstellen zusammenlesen. Bei dem Circus*) corniscarum trans Tiberim z. B. hätte angeführt werden müßen die alte jenseit der Tiber gefundene Inschrift Grut. 88, 14 [C. I. L. I, 814 = VI, 96; Dessau 2986]:

DEVAS
CoRNISCAS
SACRVM

Die ara Consi im Circus, die für die Frage über das älteste Pomörium**) von Wichtigkeit ist (vgl. Becker S. 98, 468) wird im Kal. Amit. XII K. Sept. prid. Id. Dec. [vgl. C. I. L. I² p. 326 und p. 336, an ersterer Stelle vielmehr in den fasti Vallenses] auf den Aventin gesetzt, woraus man also schließen kann, daß sie auf der dem Aventin zugewandten Seite des Circus war und also das palatinische Pomörium**) vermuthlich das ganze Thal des Circus maximus einschloß. — Das Kalenderfragment Orelli 33 [C. I. L. I² p. 252, 11; vgl. p. 339 = XI, 6050] zeigt, daß in dem bekannten Apollotempel im flaminischen Circus (oder *ad theatrum Marcelli,* wie er dort heißt) Latona σύνναος Apolls war; dasselbe Bruchstück fixirt die Beinamen der in dem Porticus Octaviae verehrten Götter auf Jupiter Stator und Juno Regina, welche Becker S. 610 A. 1286 nicht abgeneigt ist von den in dem Porticus verehrten zu unterscheiden. Allein da in dem Porticus ein Doppeltempel Jupiters und Junos lag, und nun das Kalendarium als Götter, denen gemeinschaftlich geopfert wurde, den Jup. Stator und die Juno Regina in circo Flaminio nennt, so sind unbedenklich die eben erwähnten Beinamen eben auf die Götter zu beziehen, deren Tempel der Porticus Octaviae einschloß.

3.

Wichtiger als diese Nachträge wird die Restitution der Inschrift der Diocletiansthermen sein, die noch bei Orelli 1056***) sehr korrupt ist. Ein Fragment derselben, das die Zeilenanfänge giebt,

*) [Wohl verschrieben für *lucus,* wie Dacier bei Paulus p. 64 *locus* verbessert.]

**) [So an beiden Stellen in der Vorlage.]

***) [Jetzt C. I. L. VI, 1130 und später gefundene Fragmente p. 845 (darnach Dessau 646); jedoch gehören diese zu zwei anderen Exemplaren, vgl. n. 31242; in Z. 6 ist *re[dien]s* für *[absen]s* durch n. 31242 fragm. 9 sichergestellt. — Über die Inschrift handelt Mommsen auch in den Epigraphischen Analecten, die an anderer Stelle zum Abdruck gelangen werden.]

schrieb Smetius ab Grut. 178, 8; ein andres, das das Ende der Zeilen enthält, Girolamo Aleandro [vielmehr Doni] cod. Vatic. 7113 fol. 29 *(tab. marm. fracta muro recenti inserta in thermis Diocletiani)*. Ganz sah der alte Kopist die Inschrift, aus dem Mazochi und Grut. 178, 7 sie nahmen[1], allein er sprang von dem DIOCLETIANAS in Z. 5 zu dem DIOCLETIANI in Z. 9 über und ließ so den interessantesten
229 Theil der Inschrift ganz aus. Man könnte sogar meinen, daß auch er die Inschrift nur fragmentirt gesehen und restituirt habe, wenn nicht aus dem korrupten coeptis statt coēptis mit ziemlicher Sicherheit hervorginge, daß er die Tafel selbst vor sich gehabt; wie denn auch die Supplemente zu gut und zu genau dem Raum angepaßt sind, um einem so unwissenden Abschreiber beigelegt werden zu können. Ich gebe die von ihm herrührenden Ergänzungen in gewöhnlicher Schrift, die meinigen in kursiver, den von Smetius und Aleandro überlieferten Text in Uncialen. Die Punkte unter den Worten bezeichnen, daß sie später getilgt sind.

dd nn diocletianus et maxIMIANVS · INVICTI
SENIORES · AVGG · patres *i*MPP · ET · CAESS · ET
dD · NN · CONSTANTIVS · et maximiaNVS · INVICTI AVGG · ET
severus ET · MAXIMinus noBILISSIMI · CAESARES
THERMAS · FELICes *diocl*ETIANAS · QVAS
mAXIMIANVS · AVG · *absen*S · EX · AFRICA · SVB
prAESENTIA · MAIE*statis* · DISPOSVIT · AC
fiERI · IVSSIT · ET · DIocletiani AVG · FRATRIS · SVI
nOMINI · CONSECRAV*it* coeMPTIS · AEDIFICIIS
pRO · TANTI · OPERIS magnituDINE · OMNI · CVLTV
perfectas romanis suis DEDICAVERVNT

Die Inschrift ist auch nicht ohne historisches Interesse. Maximian also war es, der als Regent in Afrika und Italien seit der bekannten Theilung von 292 den Bau dieser Thermen anordnete unter dem
230 Namen seines Mitherrschers Diocletian. Die Verordnung erließ er *absens**) *sub praesentia maiestatis* aus Africa, vermuthlich 297, wo er dort die Mauren schlug (s. Tillemont z. d. J.). Der vollendete Bau wurde dedicirt zwischen dem 1. Mai 305, wo Diocletian und Maximianus Herculius abdankten und Constantius und Galerius Maximianus den Titel Augusti erhielten, und dem 25. Juli 306, wo Constantius

1) Die interpolirten Abschriften Grut. 178, 4. 179, 1 kommen nicht weiter in Betracht.

*) [S. oben S. 57***.]

in York starb. Es ist sehr interessant, daß wir hier die sonst wohl nicht vorkommende officielle Titulatur der abgedankten Kaiser erfahren: *seniores Augusti, patres imperatorum et Caesarum.* Radirt erscheinen die Namen von Maximianus Herculius (Z. 6 und gewiß auch Z. 1., da Aleandro dies anzudeuten unterließ), gewiß auch Galerius Z. 3, vermuthlich Severus Z. 4 und endlich der des Maximinus Daza. Der alte Kopist hat freilich hier Maximiano, aber er muß sich mit dem halbradirten Namen versehen haben, denn M. Daza ist gemeint und er heißt auf Münzen nie anders als Maximinus. Zwar steht in der einzigen Inschrift, auf der so viel ich weiß sein Name noch vorkommt,*) bei Murat. 258, 4 [C. I. L. IX, 5433] CNEIO · VALERIO MAXIMIANO; aber Giuseppe Colucci, der den Stein selbst sah, und zwar in Fallerone, nicht in Fabriano, hat die richtige Lesart hergestellt: GALERIO VALERIO MAXIMINO (appendice alla dissertazione epistolare sulle due antiche città Picene Falera e Tignio. Macerata 1778 p. LXVII.)

*) [Der Name Galerius Valerius Maximinus ist jetzt auf zahlreichen Steinen (vgl. z. B. C. I. L. III S. ind. p. 2443/4 und 2645) bezeugt.]

V.

Das Atrium Libertatis.*)

631 Dem Vorsteher des Senatsbureaus giebt König Theoderich bei Cassiodor *var.* 5, 21 auf: *ut illis aperias ianuas curiae, quos nostra electio aulam iusserit libertatis intrare.* Anderswo (*var.* 6, 4) heisst es bei ihm von dem vorsitzenden Stadtpräfecten: *in illa libertatis aula reverendus aspiceris,* und derselbe wird ermahnt (3, 11) *ante ipsum libertatis gremium* seine Tugend leuchten zu lassen. *Gremium libertatis* nennt er den Senat noch einmal (3, 6). Aufnahme in den Senat ist Eröffnung der *atria libertatis* (8, 10), Einführung *ad penetralia libertatis* (3, 33). Gesagt wird ferner (*var.* 6, 15) von einem durch sein Amt in den Senat gelangenden Beamten: *illa tibi panduntur atria, quae summatibus probantur esse collata; hinc est, quod in aula libertatis locum patrium tenes.* Bei ihm wechselt (6, 16) *aula patrum* und *curia libertatis;* der letztere Ausdruck kehrt wieder 9, 25. Selbst der *libertatis genius* 1, 4, die *cana libertas* [4, 4] sind gleichartige Redeblumen. Auch dem Ennodius (*op.* 49 [2], 132 p. 66 Vogel) ist der Senat *sacrarium libertatis.* Diese Phrasen fordern den Spott heraus und haben ihn gefunden[1]; Usener erinnert an den Erlass des Königs Theoderich vom 11. März 507 *domitori orbis, praesuli et reparatori libertatis, senatui urbis Romae*[2], der von Cassiodors Amtsvorgänger geschrieben und Cassiodors würdig ist; sie passen gut zu dessen Schlagwort (*var.* 5, 16): *libertatis genus est servire rectori.* Aber dass diese Wendungen zugleich eine thatsächliche Beziehung haben, scheint von den Historikern wie von den Topographen übersehen zu sein. Am römischen Forum in der Kirche S. Adriano fand sich das folgende Fragment (C. I. L. VI, 1794 [Dessau 825]):

---

*) [Hermes 23, 1888 S. 631—633; vgl. Hülsen, Röm. Mitteil. d. Inst. 4, 1889 S. 240 fg.]

1) Dahn Könige der Germanen 3, 272. Usener *comm. Mommsen.* p. 760.

2) Mansi *coll. concil.* 8, 345.

† *s[al]vis domi[nis n . . . . . .*
Augusto et gl[oriosissimo rege
Theoderico Va . . . . . .
ex com. domest[icorum . . . . .
in atrio liber[tatis . . . . . .
quae vetus[tate . . . . . .
q]ue confec[ta erant
re]fecit.

und in der Kirche S. Martina ein anderes aus guter Kaiserzeit 632 (C. VI, 470):

s]enatus populusque R[omanus
libertatis

Dass die Kirche S. Martina das *secretarium senatus* ist, früher wahrscheinlich bezeichnet als *atrium Minervae*, und die Kirche S. Adriano die alte Curie, haben die neueren Untersuchungen erwiesen. Dass der erste Stein an Ort und Stelle zum Vorschein gekommen ist, hat grosse Wahrscheinlichkeit, da die Ausgrabungen uns das Forum zunächst so zeigen, wie Theoderich es hergestellt hat, und längst ist danach das *atrium Libertatis* in dieser Gegend gesucht worden, ohne dass es gelungen wäre, weder die genaue Lage noch die spätere Verwendung dieser wichtigen Localität zu bestimmen. Im 6. Jahrhundert der Stadt wird dieselbe als Mittelpunkt der censorischen Thätigkeit öfter erwähnt. Caesar beabsichtigte das Forum zu erweitern und bis zum *atrium Libertatis* zu erstrecken *(explicare)*. Asinius Pollio hat unter Augustus das Atrium restaurirt. Als Galba von der Auflehnung der Prätorianer Kunde erhielt, berief er die in dem *atrium Libertatis* einquartirten Detachements der Rheintruppen nach dem Kaiserpalaste. Von da an bis auf jene Inschrift aus Theoderichs Zeit wird des Gebäudes ausdrücklich nicht weiter gedacht. Es ist nicht meine Absicht, die Untersuchung selbst hier aufzunehmen. Jordan, der zuletzt darüber gehandelt hat[1], setzt das *atrium Libertatis* in das Marsfeld in die Nähe des Nymphentempels und schliesst, im Gegensatz gegen meine Ausführung, dass dasselbe unmittelbar am Forum gesucht werden müsse[2], mit der Frage, 'wo es denn am Forum gestanden haben sollte?' 'Das *atrium Libertatis*', sagt er anderswo, 'kann so wenig die Stelle von S. Martina wie die von 'S. Adriano eingenommen haben; Curie und Kanzlei würden dadurch

1) Topogr. 1, 2 S. 460, vgl. S. 257. 268.
2) Staatsrecht 2[2] S. 360.

'von ihren allein denkbaren Plätzen vertrieben werden'. Auf jene Frage wusste ich die Antwort nicht zu geben; nun giebt Cassiodor eine, die Jordans wohl begründeten Bedenken Rechnung trägt. Wir sehen jetzt, dass das *atrium Libertatis* eben nichts ist als die Senatsstätte, ein zu der Curie gehöriger Saalraum. Das Verhältniss dieses Saales und des Sitzungsraumes selbst weiter darzulegen versuche ich nicht; identisch können sie selbstverständlich nicht gewesen sein,
633 wohl aber hat die eine Bezeichnung für die andere gesetzt werden können. Es ist zu bedauern, dass in dem cassiodorischen Phrasenschwall dieser Hinweis sich der topographischen Specialforschung bisher entzogen hat, und zu hoffen, dass die in Rom verweilenden und dafür thätigen Gelehrten die nicht unwichtige Frage weiter aufnehmen werden. Insbesondere bleibt die Frage zu beantworden, ob es möglich ist, dies Gebäude mit dem als *libertatis* auf dem Stadtplan bezeichneten, der *basilica Ulpia* benachbarten zu identificiren. Ist diese Beischrift, wie es scheint, vollständig, so bietet für ihre elliptische Redeweise die in S. Martina gefundene Inschrift die Parallele.

VI.

Zum römischen Strassenwesen.*)

Wenn es wahr ist, was Nissen (Pompeian. Stud. S. 521) aufstellt, 486
dass im J. 580 von den damaligen Censoren die Strassenpflasterung in ganz Rom durchgeführt worden ist, so wäre damit allerdings ein culturgeschichtlich sehr wichtiges Datum gewonnen. Und es scheint allerdings, als ob Livius Worte 41, 27 nicht anders gefasst werden könnten: *censores,* sagt er, *vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substruendas marginandasque primi omnium locaverunt pontesque multis locis faciendos.* Aber wie reimt sich damit, dass derselbe Schriftsteller wenige Zeilen darauf unter den Bauten derselben Censoren die Pflasterung des capitolinischen Clivus *(clivum Capitolinum silice sternendum curaverunt)* aufführt? Wenn Nissen diese nahe liegende Frage stillschweigend beantwortet durch die Paraphrase, dass die Censoren selber den Clivus pflasterten und jene allgemeine Pflasterung, resp. Chaussirung in Verding gaben, so hat er nicht beachtet, was eines Beweises auch für ihn nicht bedürfen wird, dass die Censoren überhaupt nicht anders bauen können als im Wege der Arbeitsverdingung[1] und *locare* und *faciendum curare* durchaus auf dasselbe hinauskommt. — Vielmehr wird eine andere Erklärung zu suchen sein, bei welcher es möglich bleibt die *viae in urbe* nicht auf den Clivus zu erstrecken, und diese liegt nicht fern. *Via* bezeichnet zwar oft genug den Weg überhaupt, aber technisch bekanntlich nur die Fahrstrasse, und die *viae publicae populi Romani* sind zunächst

*) [Hermes 12, 1877 S. 486—491; ein kurzes Referat in der Archäol. Zeitung 35 S. 90. — Vgl. v. Domaszewski, Eranos Vindob. 1893 S. 60 ff., dagegen Hülsen, Notizie d. scavi 1896 p. 87 ff. und zu C. I. L. VI, 31590.]

1) Es giebt wohl noch eine andere Herstellungsform, nehmlich den Frohndenbau; aber abgesehen davon, dass aus vielen Gründen an diesen hier nicht gedacht werden kann, leiten denselben nicht die Censoren, sondern die Aedilen.

die grossen italischen Chausseen, wie die Appia und die Flaminia.
487 Fassen wir das Wort hier in diesem Sinn, so haben die Censoren des J. 580 zuerst allgemein die italischen Staatsstrassen in der Weise verdungen, dass für sie alle, so weit sie nicht schon chaussirt waren, die Chaussirung so wie für die mit ihnen in Verbindung stehenden und also der Wagencirculation eröffneten Strassen der Stadt Rom die Pflasterung, endlich durchgängig die Herstellung eines neben der Fahrstrasse herlaufenden Fusswegs angeordnet ward. Dies passt auch wohl zu den Verhältnissen Roms. Wie beschränkt daselbst bis auf die spätere Kaiserzeit der Kutschenverkehr gewesen ist, so haben doch, wie insbesondere das Municipalgesetz Caesars lehrt, die Lastwagen und Karren in Rom von je her in den Abend- und den Nachtstunden massenhaft circulirt und theils der Stadt ihre Bedürfnisse zugeführt, theils Schutt und Unrath von dort entfernt. Die Landstrassen, die von Rom nach den benachbarten Ortschaften führten und aus denen später die grossen italischen Chausseen entwickelt worden sind, sind zunächst aus diesem Vicinalverkehr hervorgegangen. Es war also durchaus angemessen die sämmtlichen für Karren und Wagen passirbaren Strassen innerhalb wie ausserhalb der Stadt als zusammengehörig zu betrachten und dort die Pflasterung, hier die Chaussirung gleichzeitig anzuordnen.

Wahrscheinlich ist sogar die allgemeine Anordnung des J. 580, deren grundlegende Bedeutung in dem *primi omnium* deutlich hervortritt, noch weiter gegangen. Man wird hinzufügen dürfen, was in den Worten des Livius nicht enthalten ist, dass auch die Instandhaltung der schon chaussirten Strecken damals allgemein regulirt und damit unter die regelmässigen censorischen Verdingungen aufgenommen ward; vielleicht auch, dass diejenigen Theile der Chausseen, welche durch italische Städte führten, ebenfalls sämmtlich gepflastert wurden, und zwar auf Staatskosten; denn der Grund gehörte auch hier der herrschenden Gemeinde. Für diese Auffassung der Stelle spricht ausser dem Angeführten weiter, dass nach Nissens Auslegung nicht abzusehen ist, was unter den *viae extra urbem* verstanden werden soll; denn dass die Pflasterung der sämmtlichen Strassen der Hauptstadt und die Chaussirung der sämmtlichen italischen Staatsstrassen zugleich vorgenommen worden sind, wird niemand aufstellen, der die praktischen Dimensionen der beiden Unternehmungen auch nur einigermassen begreift. Die Beschränkung aber der *viae extra urbem* etwa auf das Amtsgebiet der Duovirn *viis*
488 *extra urbem purgandis* (mein Staatsrecht 2, 604), d. h. von der Mauer bis zum ersten Meilenstein, ist, wenn nicht unmöglich, doch auch

willkürlich. Noch entschiedener spricht gegen Nissens Auslegung die Erwähnung der *pontes*, mit denen nach dieser gar nichts anzufangen ist, da die Brücken Roms gewiss nicht von den Censoren des J. 580 herrühren; wogegen in Beziehung auf die italischen Chausseen die Herstellung der denselben noch fehlenden Brücken das nothwendige Complement jener grossartigen Wegebesserung ist. Ja selbst die Pflasterung des Clivus steht hiemit in bestem Zusammenhang; denn wenn er auch zu den dem gewöhnlichen Fahrverkehr geöffneten *viae urbis* nicht gezählt werden durfte, so fuhren doch die Triumphatoren wie die Priester und Priesterinnen auf ihm (Staatsrecht 1, 393), und die Censoren hatten insofern guten Grund auch auf ihn die Pflasterung zu erstrecken.

Aber es lässt sich noch anderweitig darthun, dass die Strassenpflasterung als allgemeine Einrichtung für Rom nicht im J. 580 eingeführt worden sein kann, da sie über ein Jahrhundert später entschieden noch nicht bestand. Es folgt dies aus Caesars Municipalgesetz, bei dessen Behandlung Nissen sich in doppelter Weise vergriffen hat. Einmal bezieht er die bekannten Ordnungen desselben in Betreff der Fürsorge der Aedilen für die Pflasterung auf die römischen wie auf die municipalen Aedilen (S. 534. 570), vergisst aber dabei, dass dieser Abschnitt anhebt mit den Worten *aediles curules aediles plebei quei nunc sunt* und mehrfach ausdrücklich auf die *urbs Roma* Bezug nimmt; so dass es keiner Berufung darauf bedarf, wie absolut unrömisch es sein würde, also die eigenen Aedilen und die der abhängigen Gemeinden zu coordiniren. Aber nicht minder unrichtig ist es, wenn derselbe Gelehrte (S. 521) den Inhalt des Gesetzes dahin zusammenfasst, 'dass alle Wege innerhalb 'der bebauten Fläche sowie der Bannmeile mit Lava, die Trottoirs 'mit Peperin zu pflastern seien'. In dem Gesetze selbst wird vielmehr für die Strasse die Instandhaltung, für das Trottoir die Pflasterung angeordnet; wenn es in Bezug auf das letztere heisst: *quoius ante aedificium semita in loco erit, is eam semitam, eo aedificio perpetuo lapidibus perpetueis integreis continentem, constratam recte habeto*, so ist in Betreff der *via* selbst in den weitläufigen Bestimmungen nie von mehr die Rede als von dem einfachen *tueri*, und offenbar ist dieser schwächere und allgemeinere Ausdruck nur desshalb gewählt worden, weil die Verpflichtung zur Pflasterung der Strasse den 489
Anwohnern nicht allgemein und unbedingt aufgelegt werden sollte. Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Aedilen werden, je nachdem eine Strasse gepflastert war oder nicht, die Anwohner zur Instandhaltung derselben angehalten, wenn aber neue Strassen

entstanden, die Hausbesitzer zu nichts weiterem als zur Herstellung eines passirbaren Weges veranlasst haben. Caesar wusste wohl, welche exorbitante, in der That unerschwingliche Last durch die allgemeine Anordnung der Strassenpflasterung den Bewohnern der Grossstadt aufgelegt worden wäre; die gleichmässige Herstellung eines gepflasterten Trottoirs war in dieser Hinsicht in der That schon das irgend mögliche Maximum. Also weit entfernt, dass wir aus diesem Gesetz die allgemeine Peperin-, resp. Lavapflasterung der Stadt folgern dürfen, giebt dasselbe vielmehr sehr deutlich zu erkennen, dass dieselbe im J. 709 durchaus nicht allgemein durchgeführt, in den Vorstädten vielleicht Ausnahme war.

Schliesslich mag noch einer ziemlich räthselhaften das pompeianische Wegewesen betreffenden Inschrift gedacht werden, die Nissen a. a. O. S. 529 behandelt hat. Ich meine den bekannten am alten Platz vor dem stabischen Thor gefundenen Cippus (Henzen 5163 [C. I. L. X, 1064 = Dessau 5382]), wonach zwei Duovirn *viam a milliario ad cisiarios, qua territorium est Pompeianorum, sua pec(unia) munierunt.* Man wird Nissen darin nur beistimmen können, dass er den Meilenstein am stabischen Thor selbst, ungefähr da, wo der Cippus gefunden ist, die Fuhrmannsstation an der Grenze der Marken von Pompeii und Nuceria ansetzt; ob er diese Grenze mit Recht an den Sarnus legt, vermag ich nicht zu entscheiden, da meines Wissens keine Argumente vorliegen, die uns ein Urtheil über diese Frage gestatten. Aber gewiss mit Unrecht sieht Nissen in diesem *milliarium* einen von der Gemeinde Pompeii gesetzten Meilenstein. Wenn die Gemeinde Pompeii eine mit Meilensteinen versehene Chaussee gebaut hätte, so würde sie die Milien doch selbstverständlich von ihrer Stadt aus wenigstens bis an die Gebietsgrenze gezählt haben; und wie passt dies zu dem Miliarium vor dem Thor von Stabiae? Der erste Meilenstein von Berlin ab steht in Charlottenburg, nicht am Brandenburger Thor. Demnach bleibt in der That nichts übrig als anzunehmen, dass von der Strasse von Neapel über Pompeii nach Nuceria, die, da sie im Stationenbuch steht, sicher Staatsstrasse gewesen ist, irgend ein Meilenstein unweit des Stabianer Thores stand, und dass dies 'der Meilenstein' ist, an dem jene Duovirn ihren Wegebau begannen.

Aber gegen die Annahme Nissens in jenem Miliarium einen pompeianischen Meilenstein zu erkennen spricht weiter der viel durchschlagendere Grund, dass es communale Meilensteine aus der republikanischen oder der früheren Kaiserzeit überall nicht giebt. Wenn Nissen meint, 'dass derartige Meilensteine nur eine Ziffer ent-

'halten haben würden und desshalb der Aufmerksamkeit der Epi-'graphiker entgangen seien', so thut er mir und meinen Geschäfts-freunden Unrecht; wir kennen Meilensteine mit blossen Ziffern wohl, zum Beispiel von der appischen Strasse, deren blos mit Ziffern versehenen Meilensteine von allen die ältesten sind, und bei Aosta, aber eben sie gehören zweifellos zu den *viae publicae populi Romani*, und das Recht einen Meilenstein zu setzen ist ohne Frage ein Reservatrecht Roms gegenüber den abhängigen Staaten. Dies ist auch vollkommen erklärlich. Denn gerade darin liegt das Wesen des römisch-italischen Chausseesystems, wie es in der späteren Republik und unter dem Principat bestanden hat, dass dabei von den Territorialgrenzen abgesehen wird; insofern Rom die gemeinsame Hauptstadt des Reiches ist, führen alle Reichsstrassen nach Rom. Schon für den praktischen Gebrauch war es zweckmässig, dass ein Miliariensystem mit ebenso vielen Zählungscentren, als es Municipien und Colonien gab, nicht aufkam; auf jeden Fall leuchtet die politische Tragweite dieser wichtigen Anordnung ein.

Was so eben ausgeführt worden ist, dass die römische Meilenzählung nicht von den Municipien ausgeht, sondern von der Reichshauptstadt, bedarf allerdings, um nicht missverstanden zu werden, gewisser näherer Bestimmungen und Beschränkungen, welche hier wenigstens angedeutet werden sollen. — Zunächst konnte in den Provinzen diese Zählung der Milien selbstverständlich überall nicht eingeführt werden. Wie die Provinzialverwaltung des Prätors selbst ein Abbild der consularischen römisch-italischen war, so sind auch in der provinzialen Meilenzählung von je her für Rom locale Centren substituirt worden, wie denn schon in republikanischer Zeit die in Asien von den Römern gebauten Strassen die Milien von Ephesos aus zählen (C. I. L. III, 479. 6093). Begreiflicher Weise ist ferner in den Provinzen die Centralisirung ziemlich früh durch die Einrichtung mehrfacher Centra wesentlich eingeschränkt worden, wovon 491
uns die spanischen Meilensteine der früheren Kaiserzeit ein deutliches Bild geben. Es würde sich wohl der Mühe verlohnen zusammenfassend zu untersuchen, welche Principien in Betreff der provinzialen *capita viarum* in den verschiedenen Epochen der römischen Herrschaft befolgt worden sind; das aber wird jede solche Untersuchung nur bestätigen, dass auch die provinziale Meilenzählung auf den Reichsstrassen bis auf die spätere Kaiserzeit von den Territorien abgesehen hat.

Was Italien anlangt, so ist daselbst die Einheitlichkeit der Meilenzählung verhältnissmässig lange festgehalten worden; doch

verschiebt sich die alte Ordnung allmählich auch hier. Zunächst stellen secundäre Centra sich ein, wie denn zum Beispiel die Strassen, die Augustus von Concordia nach Noricum, Vespasianus und Titus von Tergeste nach Pola anlegten, die Milien jene von Concordia, diese von Tergeste aus zählen. Ebenso zählt die traianische Strasse von Benevent nach Brundisium von jener Stadt ab, während bei der hadrianischen Erneuerung der Strasse von Placentia zum Varus die Meilensteine mit doppelten Ziffern, theils von Rom, theils von Placentia aus gerechnet, versehen worden sind. Wichtiger als dieses allmähliche Hinzutreten secundärer Mittelpunkte ist es, dass seit dem 3. Jahrh. namentlich in Oberitalien das Princip selbst aufgegeben wird und eine Milienzählung eintritt, die wesentlich territorial geordnet ist und in der also von den einzelnen Städten aus die Meilen bis zu ihrer Territorialgrenze gezählt werden. Für die Thatsache selbst geben die oberitalischen Meilensteine, wie sie jetzt im fünften Band des C. I. L. geordnet vorliegen, die unzweideutigen Belege. Wie weit aber dieses System erstreckt worden ist, ob es auf ganz Italien Anwendung leidet, ob in der That eine jede Stadt einen besondern Wegebezirk gebildet hat und nicht etwa die kleineren sich an grössere Nachbarstädte angeschlossen haben, endlich in wie weit daneben die alte Durchzählung fortbestanden hat, sind Fragen, die vor dem Abschluss der Inschriftensammlung kaum sich genügend werden erledigen lassen. Hier sollte nur hervorgehoben werden, in welcher Begrenzung das Vorkommen communaler Meilensteine mit Recht in Abrede gestellt werden darf.

VII.

Die untergegangenen Ortschaften im eigentlichen Latium.*)

(Plinius h. n. 3, 5, 68. 69.)

Die Auseinandersetzung über das von dem älteren Plinius uns 42
aufbewahrte Verzeichniss der im eigentlichen Latium zu Grunde gegangenen Gemeinwesen, welche Seeck kürzlich im Rheinischen Museum[1] gegeben hat, veranlasst mich hier meine Auffassung dieser merkwürdigen Urkunde eingehender als es bisher geschehen ist[2] zu entwickeln.

Das Verzeichniss hat für uns in doppelter Hinsicht historischen Werth: einmal insofern dasselbe die Auflösung einer Anzahl latinischer Gemeinwesen in der Zeit vor Plinius oder vielmehr, wie gleich hier unbedenklich gesagt werden kann, vor dem Beginn der Kaiserzeit bezeugt; zweitens insofern die Frage ihre Antwort verlangt, woher das Verzeichniss stammt und was es soll.

Um mit der ersteren Untersuchung zu beginnen, auf welche Seeck nur beiläufig sich eingelassen hat, so ist der 'Untergang' nicht im factischen, sondern im politischen Sinne zu fassen; ähnlich wie Strabon[3] sagt: *Κολλατία δ' ἦν καὶ Ἀντέμναι καὶ Φιδῆναι καὶ Λαβικὸν καὶ ἄλλα τοιαῦτα τότε μὲν πολίχνια, νῦν δὲ κῶμαι* — eine Stelle, welche der plinianischen eng verwandt und vielleicht aus der gleichen Quelle geflossen ist. Als Auflösung des Gemeinwesens ist nicht diejenige zu verstehen, wobei dasselbe in der Form des *municipium* innerhalb der römischen Bürgerschaft fortdauert, wie das zuerst bei Tusculum der Fall gewesen und sodann bei zahlreichen andern, ja 43
schliesslich zur Zeit des Bundesgenossenkrieges bei allen damals

*) [Hermes 17, 1882 S. 42 – 58; vgl. dazu Seeck, Rhein. Mus. 37 S. 598ff.]

1) B. 37 S. 9f. 2) Vgl. meine R. G. 1 S. 347.

3) 5, 3, 2 p. 230. Vgl. Dionys. 1, 16.

noch bestehenden Städten Latiums eingetreten ist[1]; sondern gemeint ist die vollständige Vernichtung der eigenen Vertretung und der eigenen Magistratur, die Umwandelung des *populus* nicht in *municipes*, sondern, wo nicht völlige Zerstörung eintritt, in *pagani*. Dass Plinius Worte: *interiere sine vestigiis* phraseologische Entstellung sind, ganz ebenso wie wenn vorher die sämmtlichen untergegangenen Gemeinwesen der ersten Hälfte der Liste *clara oppida* heissen, folgt schon daraus, dass das Verzeichniss fast alle die Ortschaften aufführt, die Strabon als zu *pagi* herabgesunken bezeichnet, und es ist nicht nöthig anderweitig zu belegen, dass eine Reihe derselben thatsächlich auch später noch existirt hat. Dass aber, so weit sie fortbestanden, keine derselben in späterer Zeit ein Gemeinwesen gebildet hat, ergiebt sich im Allgemeinen schon aus den von Seeck für die einzelnen Städte zusammengestellten Daten, welchen ich nur theils ergänzend, theils berichtigend einige Einzelheiten hinzuzufügen Veranlassung finde.

1. Dass Satricum nach der Zerstörung im latinischen Krieg (J. d. St. 406?) noch ein selbständiges Gemeinwesen gehabt habe, darf aus Livius 28, 11 nicht gefolgert werden; die Stelle ist verwirrt und vermuthlich hat Livius irrig die Satricaner statt der Tarracinenser genannt[2].

2. Camerium, sagt Seeck, 'existirt als Bürgerstadt noch zur Zeit Catos (Festus p. 234)'. Vielmehr sagt Cato das Gegentheil: *Camer[i]ni cives nostri oppidum pulchrum habuere, agrum optumum atque pulcherrimum, rem fortunatissimam: cum Romam veniebant, prorsus devertebantur pro hospitibus ad amicos suos.* Das heisst, sie hatten ein Gemeinwesen, bevor sie römische Bürger wurden und ihre Stadt zu Grunde ging — hätte die Stadt nach Ertheilung des Bürgerrechts auch nur als *municipium* fortbestanden, wie zum Bei-
44 spiel Tusculum, so würde das Perfect nicht am Platze sein. Dafür spricht auch das von den ersten Jahren der Republik an auftretende Cognomen *Camerinus;* denn, wie anderswo gezeigt ist, wurden diese Beinamen in ältester Zeit nur von unselbständigen Gemeinwesen entnommen[3].

1) Wenn das in nachsullanischer Zeit abgefasste Document das *interire* in diesem Sinne gefasst hätte, so hätte es vor allem Tusculum und die gleichartigen Gemeinden, überhaupt aber sämmtliche latinische als aufgelöst aufführen müssen.

2) Cicero ad Q. fr. 3, 1, 2, 4 geht auf eine gleichnamige Ortschaft bei Fregellae. Näher ist dies ausgeführt in dem (demnächst erscheinenden) Band X des C. I. L. p. 661.

3) Röm. Forsch. 2, 292. Vielleicht ist die dort gegebene Ausführung dahin zu erweitern, dass die älteren Beinamen der Art, wie *Collatinus, Medullinus*

3. *Amitinum* bezeichnet Seeck als 'sonst unbekannt'. Aber es kommt vor in der römischen Inschrift eines *mag. pagi Amentini minoris*[1]; womit ebenso wie für Camerinum das Cognomen *Amintinus* der Volumnier zusammenzustellen ist[2]. Beide Momente beweisen, dass der Ort ohne Stadtrecht war. Sollte ein Document des dritten Jahrhunderts das Gegentheil darthun[3], so ist in der späteren Kaiserzeit ihm das Gemeinderecht restituirt worden.

4. Norba ist, wie Seeck mit Recht bemerkt, ohne Zweifel der bekannte noch heute den gleichen Namen tragende Ort, der zu den ältesten latinischen Colonien gehörte, lange Zeit unter diesen eine hervorragende Rolle spielte und dann im J. 672 von Sulla zerstört ward[4]. Dass damals auch das Gemeinwesen zu Grunde ging, bezeugt wiederum theils das plinianische Verzeichniss[5], theils der Mangel 45
jedes litterarischen oder inschriftlichen[6] Zeugnisses für das Fortbestehen der Stadt.

5. Die in dem ersten Abschnitt an letzter Stelle und unmittelbar neben Norba genannte Ortschaft Sulmo stellt Seeck zusammen mit der Notiz bei Florus 2, 9 [3, 21, 28]: *Sulmonem vetus oppidum socium atque amicum non expugnat aut obsidet iure belli, sed quo modo morte damnati duci iubentur, sic damnatam civitatem iussit*

---

u. s. f., eben wie die späteren *Fidenas, Caudinus* u. s. f. als Siegesbeinamen aufzufassen sind, dieselben aber in früherer Zeit nicht dem Bezwinger, sondern dem Zerstörer eines feindlichen Gemeinwesens verliehen wurden.

1) Orelli 3796 = C. I. L. VI, 251 [Dessau 6080]. — Auch auf der lanuvinischen Inschrift Henzen 6010 = C. I. L. I p. 186 [XIV, 2105 = Dessau 2676] eines *mag. . . . paganor. Aventin.* könnte *Amentin.* gestanden haben; die *pagani Aventinenses* (vgl. C. I. L. I p. 205) machen grosse Schwierigkeit. Indess stimmen — der Stein selbst ist verschollen — die beiden vorliegenden Abschriften von Nibby und von Amati in der Lesung überein.

2) Röm. Forsch. 2, 291.

3) Gemeint ist die privernatische Inschrift Henzen 5136 = C. I. L. X n. 6440 [Dessau 6277] eines *curator coloniae Privernatium Nepesinorum Ametinorum et Truentinatium.* Indess ist hier wohl nach einer von E. Q. Visconti angeführten Variante *Amerinorum* zu lesen. Der Stein ist ebenfalls verschollen.

4) Appian b. c. 1, 94.

5) Allerdings führt derselbe Plinius die *Norbani* auch unter den noch bestehenden latinischen Gemeinwesen auf (3, 5, 64). Aber es beweist dies nur, dass er hier einer Quelle folgt, welche die vorsullanischen Zustände Latiums darstellt; die positive Angabe von dem Untergange Norbas wird dadurch nicht aufgehoben. In gleicher und noch schlimmerer Weise steht Alba longa bei ihm auch in der Liste der noch vorhandenen Städte. [Vgl. C. I. L. X p. 642.]

6) Die Inschrift C. VI 208 = Henzen 6862 [Dessau 2098], die Seeck auf das latinische Norba bezieht, gehört anerkannter Massen dem lusitanischen (Grotefend Tribus S. 114).

Sulla deleri. Er wird darin Recht haben, dass die beiden Städte eben desswegen hier und am Ende der ersten Liste stehen, weil Sulla sie geschleift hat; wie denn gleich nachher das ähnlich behandelte Stabiae genannt wird. Aber nicht wird man Seeck darin beistimmen können, dass hier die Pälignerstadt gemeint sei. Nichts berechtigt uns dem offenbar sehr kundigen Verfasser des Verzeichnisses den groben und doppelten Fehler beizumessen theils jene ferne und wohl bekannte Stadt nach Latium zu verlegen, theils sie unter die vertilgten einzureihen. Vielmehr wird neben Norba noch eine zweite latinische Stadt unbekannter Lage von Sulla geschleift worden sein, wofür auch andere Indicien sprechen[1].

6. Dass in den *Aesolani* des Plinius die *Aefulani* stecken, hat Hübner wahrscheinlich gemacht[2]; gegen deren Identification mit
46 der römischen Colonie, die Velleius *Aesulum* nennt, protestirt Seeck mit Recht[3].

7. Dass Fidenae in der ersten Kaiserzeit kein Stadtrecht gehabt hat, bezeugt ausser Plinius noch Strabon an der oben angeführten Stelle, und dem steht auch sonst nichts entgegen. Der im einzelnen wenig beglaubigte Bericht über die Unterwerfung der Stadt in den Kämpfen vom J. 316—328 wird im Wesentlichen richtig sein und die Auflösung des Gemeinwesens damals stattgefunden haben; in eben dieser Epoche erscheint zuerst *Fidenas* als

1) Der mit dem Ufens zusammen genannte vergilische *Sulmo* (Aen. 9, 412. 10, 517) ist gewiss aus dieser Localität abgeleitet und wenn nicht genügend um die Lage zu bestimmen, doch vollkommen ausreichend die Seecksche Hypothese zu beseitigen. Die Vermuthung Cluvers (Ital. ant. p. 1022), dass Sermoneta gemeint sei, ist allerdings nicht sicher, obwohl die geographischen Handbücher und Karten sie noch festhalten.

2) In dieser Zeitschrift 1, 426. Wir können auch die Lage einigermassen feststellen mit Hülfe der Inschrift Orelli 1523 [C. I. L. XIV, 3530 = Dessau 3512]: *Bonae deae sanctissimae caelesti L. Paquedius Festus redemptor operum Caesar(is) et puplicorum, aedem diritam* (so) *refecit, quod adiutorio eius rivom aquae Claudiae August(ae) sub monte Aeflano consummavit imp. Domit(iano) Caesar(e) Aug(usto) Germ(anico) XIIII cos.* (J. 88 n. Chr.) *V non. Iul.* 'Die Lesung' — schreibt mir Dessau — 'ist sicher; ein Fragment des Steins, das gerade die Worte *sub monte Aeflano* enthält, hat Bormann im Magazin des barberinischen Palasts wieder aufgefunden. Gefunden ist der Stein, nach der Angabe des ältesten Zeugen Antonio del Re *(ville di Tivoli* 1611 S. 22*), nel territorio di Tivoli nella montagna detta di Santo Angelo in valle di Fiaccia o vero Arcense ne' confini verso la terra di San Gregorio'.* Dadurch ist die Lage von Aefulae ungefähr bestimmt. Damit stimmt auch, trotz Nibby (anal. 1, 29), recht wohl Horaz carm. 3, 29' [vgl. Dessau zu C. I. L. XIV, 3530].

3) Ich habe anderswo (R. M. W. S. 332) wahrscheinlich gemacht, dass vielmehr Aesium (Jesi) gemeint ist.

Cognomen der römischen Sergier und Servilier[1]. Genannt wird der Ort nachher noch oft, aber bis in späte Zeit hinab ohne dass ihm ein Gemeinwesen beigelegt würde[2]. Wenn unter Kaiser Gallienus der Senat von Fidenae und zwei Dictatoren erscheinen[3], so ist nichts im Wege anzunehmen, dass im dritten Jahrhundert der Ortschaft das Gemeinderecht zurückgegeben worden ist. Es stimmt dazu gut, dass die Dictatoreninstitution hier in einer Weise denaturirt auftritt, die übrigens unerhört ist. Wir werden also trotz dieser Inschrift an der Angabe von Plinius und Strabon festhalten dürfen.

8. Pedum ist, wie Livius 8, 14 berichtet, nach dem Latinerkrieg ebenso wie Lanuvium, Aricia, Nomentum zum Municipalrecht zugelassen worden; es hat also noch im Anfang des 5. Jahrh. d. St. eine gewisse Bedeutung gehabt. Aber in späterer Zeit begegnet keine Spur eines pedanischen Gemeinwesens[4] und zu dem ausdrücklichen Zeugniss des Plinius über den Untergang der Ortschaft 47
tritt bestätigend das völlige Schweigen der übrigen Quellen. Wäre sie nach dem J. 416 durch eine politische Katastrophe zu Grunde gegangen, so würde sich davon wohl irgend eine Spur erhalten haben. Vermuthlich ist dasselbe Ende, dem Labici und Gabii in der ciceronischen Zeit wenigstens nahe waren (S. 79 A. 2), das Schwinden der Bürgerschaft und in Folge dessen das Wegfallen derselben bei der Vertheilung des Opferfleisches am Latiar, bei Pedum bereits früher eingetreten.

Somit haben sich nach dieser Seite hin sämmtliche Angaben der Listen bestätigt: alle Ortschaften, die sie aufführen, haben nach quasihistorischer oder historischer Tradition einstmals politische

1) R. F. 2, 294.

2) Die Verbindung Fidenaes mit Collatia bei Cicero de l. agr. 2, 35, 96 und die Aufschlagung eines hölzernen Amphitheaters bei Fidenae auf blosse Speculation *nec municipali ambitione* (Tacitus ann. 4, 62) sprechen sogar dagegen. [Vgl. dagegen Dessau C. I. L. XIV p. 453 A. 4 und die später gef. Inschrift in seinen inscr. sel. n. 6223.]

3) Orelli 112 [C. I. L. XIV, 4058 = Dessau 6224]. Vgl. Staatsrecht 2, 171 A. 2.

4) Das *Pedanum* Ciceros (ad Att. 9, 18, 3 [über die Überlieferung vgl. O. E. Schmidt, Briefwechsel des Cicero p. 164 f.]) gestattet keineswegs einen solchen Schluss; genug Benennungen der Art, zum Beispiel *Arcanum, Baulanum*, sind von blossen *pagi* entlehnt. Wenn Horaz ep. 1, 4, 2 von der *regio Pedana* spricht, so muss allerdings zugegeben werden, dass für das Gemeindegebiet zwar *territorium, fines, pertica* die eigentlich technischen Bezeichnungen sind, aber auch *regio*, namentlich in späterer Zeit, in dieser Geltung auftritt. Aber darauf hin allein aus den Worten des Dichters im Gegensatz zu unserer Liste den Fortbestand des Gemeinwesens zu folgern erscheint doch in jeder Weise unthunlich. [Ein curator viae Pedanae: Bull. des Antiq. de Fr. 1905 p. 178.]

Selbständigkeit besessen und diese Selbständigkeit vor oder durch Sulla verloren, womit zugleich festgestellt ist, dass das Verzeichniss, wie es liegt, aus nachsullanischer Zeit stammt.

Auch örtlich ist die Liste wesentlich in sich geschlossen, indem sie die Grenzen, die sie sich selber steckt, das *Latium antiquum* nicht überschreitet und die Ortschaften des *Latium adiectum*, das heisst der späterhin der latinischen einverleibten Landschaften der Rutuler, Volsker, Aequer ausschliesst. Ganz tadellos ist die Abgrenzung allerdings nicht. Satricum und Pometia liegen wahrscheinlich ausserhalb der ursprünglichen latinischen Grenze und gehören demnach streng genommen in dies Verzeichniss nicht. Indess ist dies insofern von keiner Bedeutung, als es nachweislich für diese früh verschwundenen Orte eine doppelte Ueberlieferung gab: sie werden bald als Städte der *Prisci Latini* behandelt, bald als latinische Colonien[1]. Wenn also der Urheber des Verzeichnisses sie aufführt, so folgt er eben der ersteren Ansicht und steht mit dieser Auffassung nicht allein.

Nicht dasselbe gilt von Norba: diese bis weit in die historische Zeit hinein bestehende Gemeinde war notorisch latinische Colonie und durfte also dem *Latium antiquum* schlechterdings nicht zugezählt werden. Dasselbe wird von Sulmo gesagt werden müssen, wofern diese Stadt, wie es scheint, ebenfalls auf ursprünglich volskischem Boden stand. Vielleicht hebt diese Incongruenz sich dadurch, dass diese beiden von Sulla zerstörten Städte dem alten Verzeichniss,
48 sei es von Plinius, sei es von seinem Gewährsmann zugesetzt worden sind; ihr Auftreten am Schluss der ersten Reihe und die unmittelbar folgende durchaus gleichartige, nur weiter ausgeführte Nachricht über das in demselben Krieg zerstörte Stabiae unterstützen diese Vermuthung. Wie dem aber auch sei, in der Hauptsache darf das Verzeichniss betrachtet werden als streng sich haltend innerhalb der Grenzen der *Prisci Latini*.

Wo stammt nun aber das Verzeichniss her und welchen Zwecken hat es gedient? ich denke, es giebt uns selber die Antwort deutlich genug.

Das Verzeichniss ist zweitheilig; die erste Reihe nennt in nicht alphabetischer Folge 20 Stadtnamen, die zweite alphabetisch geordnete 31 Namen von Völkern: als Gesammtzahl giebt Plinius 53 an, so dass, die richtige Ueberlieferung der Zahl vorausgesetzt, in der einen oder der anderen Reihe zwei Namen ausgefallen sind.

1) Dasselbe gilt von Cora; hier aber ist die Annahme, der der Verfasser des Verzeichnisses folgt, dass diese Stadt den *Prisci Latini* gehört, unzweifelhaft die richtige (S. 76 A. 4).

Die zweite Liste bezeichnet sich selbst als diejenigen Gemeinden umfassend, welche an dem latinischen Bundesopfer des Stieres Antheil hatten und nicht mehr bestanden. Unmöglich kann man dabei mit Seeck an dasjenige latinische Bundesopfer denken, welches einstmals, bevor Rom und Latium sich einigten, unter Albas Vorstandschaft dargebracht worden sein mag. Mit welchem Rechte kann man, wenn in einer römischen Urkunde aus nachsullanischer Zeit die *populi carnem in monte Albano accipere soliti* genannt werden, dabei an andere Völkerschaften denken, als diejenigen sind, die bis in die Kaiserzeit hinab unter Roms Vorstandschaft an dem Latiar sich betheiligten? Dass Alba vor seinem Untergang das Haupt nicht der latinischen Nation, sondern eines engeren Kreises von dreissig[1] selbständigen Staaten gewesen, ist eine freie und so unbeweisbare wie unwiderlegbare Combination[2]; aber wäre sie das auch nicht, 49
wie durften diese Gemeinden ohne jede Andeutung der Epoche und der Vorstandschaft in einem solchen Document aufgeführt werden als am latinischen Fest antheilberechtigte Städte? Ueberall kann die hier vorliegende Liste gar nicht in sich geschlossen sein, weil sie nur diejenigen Gemeinwesen verzeichnet, die nicht mehr bestanden, und, welche Kategorie immer ihr zu Grunde liegen mag, immer die zweite Reihe der nicht zu Grunde gegangenen Gemeinwesen hinzugenommen werden muss. Nichts ist gewisser, als dass jene Worte die Liste bezeichnen als gezogen aus derjenigen der bei dem Stieropfer der historischen Zeit theilberechtigten Bürgerschaften, mit

1) Die Zahl 30 statt der plinianischen von 31 oder vielmehr 33 gewinnt Seeck durch die mehr witzige als wahrscheinliche Combination der unter ihren Buchstaben aufgeführten *Albani* und *Longani*.

2) Es ist wesentlich die alte Hypothese Niebuhrs (R. G. 1, 223), welche längst mit Recht beseitigt ist (Schwegler 1, 348. 2, 299), nur dass Niebuhr sie auf die falsche Auffassung des ersten Namens *(Albenses)* aufgebaut hat, während Seeck ohne jeden Anhalt den Bericht aus dem römischen Kreise in den von Alba überträgt. Wenn er sagt (S. 22): 'das Verzeichniss nennt uns den Bestand 'des latinischen Bundes, und zwar nicht jenes Bundes, der unter Roms Vorstand-'schaft seine Feste feierte, denn diejenigen Städte, welche als Theilnehmer des-'selben sicher überliefert sind, fehlen hier sämmtlich', so hat er unbegreiflicher Weise vergessen, dass Plinius nur die untergegangenen Städte verzeichnen will, während diejenigen, welche als Theilnehmer am Latiar anderweitig genannt werden, natürlicher Weise zu denen gehören, die bis in die Kaiserzeit fortbestanden. Also sind wir keineswegs genöthigt mit Seeck dies Verzeichniss vor den Untergang Albas zu setzen — nicht etwa in dem Sinne, dem man beipflichten könnte, dass die zu Grunde liegende Uraufzeichnung zu den ältesten latinischen Urkunden gehört, sondern in dem, dass hier eine vorher bei dem Latiar gebrauchte und unter König Tullus ausser Anwendung gesetzte Festgenossenliste vorliegen soll.

Ausschluss theils der ausserhalb des ursprünglichen Latium gelegenen, theils der zur Zeit seiner Abfassung noch bestehenden Gemeinwesen. Dass es ein solches Verzeichniss gegeben hat, versteht sich von selbst; vermuthlich ist nach demselben aufgerufen worden, wenn das Stierfleisch vertheilt ward. Ein zweites ähnliches hat bekanntlich Dionysios[1] aufbewahrt; indess nennt unsere Liste nur die verschollenen Orte, die dionysische dagegen die dreissig als stimmführend geltenden. Da sie sonach im Allgemeinen zu einander im Complementarverhältniss stehen, sind sie dementsprechend zum grösseren Theil verschieden; dennoch passen sie genau in einander, sowohl in der für den ersten Buchstaben festgehaltenen alphabetischen Folge[2] wie in einer Reihe auffallender Einzelheiten, deren weiterhin gedacht werden wird. Da nun weiter Dionysios bei der Erzählung von der Einrichtung des latinischen Festes unter dem letzten König die Zahl der theilberechtigten Gemeinden auf 47 bestimmt[3], so fragt es sich, wie das aus beiden zu combinirende Resultat sich zu dieser Ziffer verhält. Dabei ist es ein günstiger Umstand, dass einerseits das plinianische Verzeichniss alle ausserhalb des *Latium antiquum* ansässigen Festgenossen ausschliesst, andrerseits die Zahl 47 für die letzte Königszeit beigebracht wird; es handelt sich also in beiden Fällen, im Grossen und Ganzen wenigstens, lediglich um die Zahl der *populi Priscorum Latinorum* mit Ausschluss der latinischen Colonien.

Zu den verschollenen einunddreissig, die Plinius aufzählt, treten diejenigen Gemeinden des eigentlichen Latium hinzu, welche noch in späterer Zeit fortbestanden. Völlig sicher stehen deren zwölf und sind diese sämmtlich auch in dem dionysischen Verzeichniss aufgeführt. Es sind dies Aricia, Bovillae, Cora[4], Gabii, Labici,

1) 5, 61. Es hat die grösste Wahrscheinlichkeit, dass die Quelle dieses Verzeichnisses ebenfalls die Festliste des Latiar ist, nicht irgend ein politisches Document. Uebrigens kommt darauf nichts an, da es doch nur eine Liste gegeben haben wird.

2) Es ist reine Willkür, wenn Seeck S. 11 die alphabetische Ordnung als spätere Redaction betrachtet, zumal da die erstere Hälfte des Verzeichnisses sie nicht befolgt.

3) 4, 49. Dass er das Latiar zu einem Internationalfest der Latiner, der Herniker und zweier Volskerstädte umschafft, ist seine Schuld. Es mag den Verbündeten der Latiner dabei eine gewisse Gemeinschaft eingeräumt worden sein; förmlich antheilberechtigt waren immer nur die *populi Latini*.

4) Cora betrachtet Seeck S. 18 als latinische Colonie mit Berufung auf meine Ausführung in der Geschichte des römischen Münzwesens S. 311. Es giebt in der That, wie schon bemerkt ward (S. 74 A. 1), für diese Stadt eine doppelte Ursprungsgeschichte, wonach sie entweder altlatinische Gründung ist oder latinische Colonie. Hier sind wir aber in der Lage die Controverse zu

Lanuvium, Laurentum, Lavinium[1], Nomentum, Praeneste, Tibur, Tusculum.

Dazu kommt als dreizehnte die wenig bekannte Gemeinde der Cabenser am albanischen Berg, die sowohl bei Plinius unter den noch bestehenden Gemeinden Latiums aufgeführt ist wie auch bei Dionysios nicht fehlt und deren sacrale Fortdauer bis in das dritte Jahrhundert hinein nachgewiesen werden kann[2]. Endlich als vierzehnte ist hinzuzufügen Ficulea: sowohl die Stadtgerechtigkeit wie 51
das Fortbestehen bis in die Kaiserzeit wie auch die Lage innerhalb des eigentlichen Latium ist für diesen Ort ausser Zweifel[3]. Wenn

entscheiden durch das Verzeichniss der zur Zeit des hannibalischen Krieges vorhandenen latinischen Colonien; und seit der Spirensis des Livius wieder in sein Recht eingesetzt ist und es danach feststeht, dass 27, 10. 29, 15 nicht Cora, sondern Sora aufgeführt wird, ist Cora aus der Colonienliste zu streichen. Vgl. C. I. L. X p. 560. 645.

1) Dass dies politisch in Laurentum aufgegangen war, kommt hier nicht in Betracht.

2) Plinius 3, 5, 64 nennt die *Cabienses in monte Albano* (wo das überlieferte *Gabienses* noch bei Detlefsen falsch in *Fabienses* geändert wird [richtig schreibt er *Cabienses* in der Ausgabe in Sieglins Quellen und Forschungen Heft 9]), ebenso 2, 94, 209 den *ager Gabiensis* oder vielmehr *Cabiensis*. *Καβαροί* heissen sie bei Dionysios. Die *Cabenses sacerdotes feriarum Latinarum montis Albani* erscheinen auf einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Tacitus (C. I. L. VI, 2173 [= XIV, 2228 mit Dessau's Anmerkung], wo auch n. 2174 [Dessau VI, 5009]. 2175 die anderen bekannten derartigen Priester zu finden sind). Ich habe die Existenz dieser Gemeinde im Bull. dell' Inst. 1861 p. 205 nachgewiesen.

3) Die Lage von *Ficulea vetus* (so Liv. 1, 38 und vielleicht Martialis ep. 6, 27, dessen *veteres Ficeliae* wohl hieher zu ziehen sind; vielleicht zum Unterschied von der gleichnamigen nur bei Plinius 3, 12, 107 genannten samnitischen Stadt) an der Strasse nach Nomentum bei la Cesarina ist durch den Fund der Inschrift Orell. 111 [C. I. L. XIV, 4012 = Dessau 5387] gesichert; es stimmen dazu sowohl die ältere Benennung der *via Nomentana* als *Ficulensis* (Liv. 3, 52) wie auch alle sonstigen Erwähnungen [vgl. Dessau, C. I. L. XIV p. 447]. Ist die Basis der von den *pueri et puellae alimentari Ficolensium* dem Marcus gesetzten Statue (Orelli 3364 [C. I. L. XIV, 4003 = Dessau 6225]) wirklich bei Genzano zum Vorschein gekommen, so ist sie in einer kaiserlichen Villa aufgestellt gewesen. Indess beruht die Herkunftsnachricht der gleich nach der Auffindung in das Museum Albani gebrachten Basis einzig auf dem Zeugniss Chaupys (maison d'Horace 3 p. 258), und Nibby (analisi 2, 46) hat nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet, dass derselbe *la Cesarina fondo de' Cesarini* mit *Genzano feudo de' Cesarini* verwechselt habe. — Der Ort wird auch sonst nicht bloss in der quasihistorischen Ueberlieferung (Liv. 1, 38. Dionys. 1, 16 und wahrscheinlich auch 3, 51; Varro de l. L. 6, 18: *Ficuleates*) und in örtlichen Angaben (Cicero ad Att. 12, 34, 1: *in Ficulensi*) mehrfach genannt; Plinius (3, 5, 64) führt unter den noch vorhandenen latinischen Gemeinden die *Ficolenses* auf und dies bestätigen entscheidend die beiden oben angeführten Inschriften, von denen die erste von einem Wegebau spricht *regione Ficulensi pago Ulmano*

derselbe in dem dionysischen Verzeichniss fehlt, das im Uebrigen alle noch in späterer Zeit fortbestehenden Stadtgemeinden des *Latium antiquum* aufführt und seiner Natur nach aufführen muss, so wird dafür wohl nur die eine Erklärung sich bieten, dass derselbe nur neunundzwanzig Namen nennt und der ausgefallene der der
52 Ficuleaten ist[1]. — Andere Ortschaften, welche Anspruch darauf hätten zu den *populi* des alten Latium zugezählt zu werden[2], nennt unsere Ueberlieferung meines Wissens nicht[3].

Es bleibt eine mässige Zahl zweifelhafter Namen. Dass die latinischen Gemeinden, welche Dionysios in dem eben genannten Verzeichniss der neunundzwanzig oder vielmehr dreissig latinischen aufführt, so weit sie nicht ausserhalb des alten Latium fallen, sämmtlich in der Liste der 47 gestanden haben, unterliegt keinem Zweifel. Nach Abzug der sechs latinischen Colonien[4] und der dreizehn oder mit Einrechnung Ficuleas vierzehn oben genannten notorisch noch am Ende der Republik dauernden, ferner weiterer sieben, von denen fünf sicher[5], zwei wahrscheinlich[6] in der plinianischen

et Transulmano Peleciano usque ad Martis et ultra, die zweite beweist, dass die Alimentarinstitution der mittleren Kaiserzeit auch auf Ficulea sich erstreckte.

1) Mit Rücksicht darauf, dass in dem dionysischen Verzeichniss alle übrigen latinischen Colonien ältester Gründung sich finden mit Ausnahme von Signia habe ich früher vorgeschlagen, dieser Stadt die offene Stelle einzuräumen (R. G. 1, 347). Aber zwingend ist diese Erwägung nicht, da bei der Aufnahme oder Nichtaufnahme, resp. Tilgung der ausserhalb Latium gegründeten latinischen Gemeinden in die Festgenossenschaft sicher noch andere Momente mitgewirkt haben als die blosse zeitliche Folge. Seeck (S. 17) will Suessa Pometia einsetzen, ohne recht erkennbaren Grund.

2) Von Ostia, Empulum, Sassula (Liv. 7, 18. 19) gilt dies nicht. — Nur Castrimoenium könnte noch in Betracht kommen: es wird unter den noch bestehenden Städten Latiums bei Plinius 3, 5, 63 aufgeführt und steht auch im Verzeichniss der campanischen Städte der Gromatiker (p. 233); an beiden Orten ist *Castrimonienses* überliefert. Die Schreibung des Namens und die Lage des Orts bei Marino ist durch Inschriften festgestellt (Orelli-Henzen 1393 [gefälscht: C. I. L. XIV, 129*]. 5141 [C. I. L. XIV, 2469]; vgl. Fabretti 688, 101. 102. 103 und ferner Orelli 4034. 6999 [C. I. L. XIV, 2459. 2460. 2461. 2466. 2458]). Indess, theils die für eine Stadtgemeinde wenig passende Bezeichnung *castrum*, theils die allerdings nur auf dem sog. *liber coloniarum* beruhende Verknüpfung dieser Anlage mit einer *lex Sullae* legen die Vermuthung nahe, dass dieser in der Vorgeschichte Latiums nirgends erwähnte Ort erst später selbständig geworden ist, also insofern auf einer Linie mit Ostia steht.

3) Dass Sulmo fehlt, obwohl es bis auf Sulla Stadtrecht gehabt hat, bestätigt, was andrerseits wahrscheinlich ist, dass der Ort in ursprünglich volskischem Gebiet gelegen hat.

4) Ardea, Circeii, Norba, Satricum, Setia, Velitrae.

5) Bubentum, Corioli, Pedum, Querquetula, Toleria.

6) Meine Vermuthung, dass die Caruentaner des Dionysios mit den *Cusuetani*

schen Liste wiederkehren, bleiben drei *populi*, die Corbinter, Scaptiner und Tellener, welche entweder als noch späterhin bestehend von dem Verfertiger des Verzeichnisses weggelassen worden sind, oder in demselben gestanden haben, aber durch schwere Corruptel oder durch Ausfall in unserem vermuthlich um zwei Namen verkürzten Text des Plinius nicht erscheinen. Die zweite Annahme dürfte für alle drei Namen die grössere Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Fassen wir die 31 nach dem plinianischen Verzeichniss untergegangenen und die 14 noch in Ciceros Zeit dauernden Gemeinden zusammen, so erhalten wir 45 Glieder der für die tarquinische 53
Zeit angesetzten Festgenossenschaft, zu denen noch 3 zweifelhafte Namen hinzutreten. Es stimmt dies mit der überlieferten Zahl 47 so genau, wie es unter den obwaltenden Verhältnissen irgend erwartet werden kann[1].

Hieraus erhellt der rechtliche Grund der Doppeltheiligkeit des Verzeichnisses. *Populi carnem in monte Albano soliti accipere* können nur insofern untergegangen heissen, als sie wenigstens in sacraler Beziehung noch als fortbestehend gedacht werden. Die Auflösung des Gemeinwesens muss hier in einer Weise erfolgt sein, dass der Rechtsgrund auf Antheil am Stieropfer bestehen blieb und der Name in der Liste nicht gestrichen ward. Es konnte dies in doppelter Weise eintreten: entweder der *populus* schwand ein und starb aus, so dass bei dem Aufruf zum Opferempfang sich niemand mehr meldete[2], oder die Auflösung des Gemeinwesens erfolgte durch einen politischen die Sacra nicht zerstörenden Act. In Bezug auf keines der von Plinius genannten Gemeinwesen stehen der einen oder der anderen Auffassung Schwierigkeiten entgegen. Positive Unterstützung findet sie begreiflicher Weise im Allgemeinen nicht, da die hier in Frage kommenden Ortschaften mit wenigen Ausnahmen sonst so gut wie unbekannt sind; nur Alba selbst gewährt dieser Annahme einen sicheren Rückhalt, insofern dies notorisch *ad sacra* auch später noch bestanden hat. — Es werden also die untergegangenen Städte in die zwei Kategorien geschieden der voll-

des Plinius zusammenfallen, billigt Seeck (vgl. Röm. Forsch. 2, 292 und unten S. 81 A. 1). Dasselbe wird gelten von den Fortineern des Dionysios und den *Foreti* des Plinius.

1) Wer also diese Zahl 47 aufstellte, betrachtete die sämmtlichen latinischen Colonien als Gründungen der Republik.

2) Vgl. Cicero pro Planc. 9, 23: *nisi forte te Labicana aut Gabina aut Bovillana vicinitas adiuvabat, quibus e municipiis vix iam qui carnem Latinis petant reperiuntur.*

ständig, meistens wohl im Wege der Unterwerfung mit Waffengewalt, aufgelösten und der materiell weggefallenen, aber in der Bundesliste noch fortgeführten Gemeinden.

Auch das Verhältniss der Normalzahl 30 zu der schwankenden Effectivzahl klärt sich hiemit wenigstens einigermassen auf. Wenn, wie doch wohl anzunehmen ist, jene ursprünglich dieser gleich war, so ist die Steigerung der Effectivzahl über die normale hinaus in frühester Zeit erfolgt, bevor noch das *nomen Latinum* seine ursprünglichen Grenzen zu überschreiten begann — vermuthlich in der Weise,
54 dass nach Zerstörung einzelner latinischer *populi* deren *pagi* in *populi* umgewandelt wurden[1]. Die Zahl 47 bezeichnet die der Völker des *Latium antiquum;* an sie schlossen sich weiter theils die Colonien latinischen Rechts ausserhalb Latium, theils die nicht colonisirten, aber zu latinischem Bundesrecht späterhin zugelassenen ursprünglich volskischen, aequischen, hernikischen, sabinischen Gemeinden *(Latium novum, adiectum).* Doch sind, wie das dionysische Verzeichniss zeigt, nur sechs der latinischen Colonien, und zwar im Ganzen die ältesten, in das Verzeichniss der Stierfleischempfänger eingetragen worden, so dass dies vermuthlich nie mehr als 53 Namen aufwies. Unter diesen *populi* aber waren eine grosse Anzahl — späterhin 33 — solcher, die nach ihrer politischen Auflösung nur in sacraler Hinsicht fortbestanden oder auch ausgestorben oder verkommen waren. Es war daher mit Leichtigkeit ausführbar die Normalzahl von 30 Mitgliedern in der Weise nominell festzuhalten, dass man zu den jedesmal vorhandenen effectiven Bundesgliedern soviel Namen hinzufügte, als man brauchte um die Zahl 30 voll zu machen.

Das Verzeichniss der Genossen des latinischen Festes, wie wir es aus Dionysios und Plinius zusammenstellen können, kann seiner Grundlage nach der ältesten urkundlichen Ueberlieferung zugezählt werden; wie es indess uns vorliegt, wird ihm ein besonders hohes Alter nicht zugeschrieben werden dürfen. Darauf, dass das Alphabet, nach welchem beide Listen geordnet sind, den Buchstaben *g* bereits in seiner späteren Stellung zeigt, ist schon vor langem von mir hingewiesen worden; und dem entsprechen im Allgemeinen die Namensformen. Allerdings schliesst dies, wie Seeck mit Recht bemerkt (S. 11), das Festhalten einzelner archaistischer Formen nicht

1) Vgl. S. 78 A. 2; ferner Liv. 6, 29: *octo oppida erant sub dicione Praenestinorum* und die dort wie bei Festus *v. trientem tertium* p. 363 angeführte Weihinschrift des römischen Siegers, *quom per novem dies totidem urbes et decimam Praeneste cepisset.* Schwegler 1, 347. Ein solcher Ort im ältesten römischen Gebiet ist Ostia.

aus; treffend hebt er hervor, dass neben der Endung *-enses* die verwandten nicht *-entani* oder *-intini*, sondern *-etani (Bubetani, Cusuetani)*, *-itini (Amitini)* lauten. Doch ist es wenig glaublich, dass in einem Verzeichniss dieser Art bekanntere Namen in auffallend archaischer Form sich behauptet haben sollten[1].

Die von dem Verfasser des Verzeichnisses selbst scharf von 55
der zweiten unterschiedene erste Liste, welche in nicht alphabetischer Folge zwanzig Städtenamen nennt, zählt nach dem früher Gesagten diejenigen untergegangenen latinischen Gemeinden auf, deren Namen in dem Festverzeichniss fehlten. Damit ist es gegeben, dass dieses Register aus den Annalen zusammengestellt ist; was auch sonst deutlich genug hervortritt und auch von Seeck ganz richtig erkannt ist. Allerdings muss eingeräumt werden, dass bei dieser Voraussetzung drei oder vier Gemeinden zu Unrecht in diesem Verzeichniss stehen: es sind dies Scaptia, Tellena, Satricum und vielleicht Politorium. Denn jene drei kehren sicher, diese nach Seecks scharfsinniger Vermuthung wahrscheinlich als Poletauriner (A. 1), in dem Festverzeichniss wieder. Die Aufnahme des letzteren Orts wird dadurch entschuldigt, dass der Anfertiger des Verzeichnisses die Identität beider Namen nicht erkannte. Bei den drei anderen wird er von fehlerhafter Abweichung von dem Eintheilungsprincip nicht freigesprochen werden können; an sich aber können beide Ansetzungen sehr wohl neben einander bestehen. Dass die Annalen die Unterwerfung einer latinischen Stadt berichteten und dass deren Namen *ad sacra* im Festverzeichniss blieb, schliesst sich nicht unbedingt aus; es ist nicht correct, aber doch kein sehr arges Versehen, wenn in solchen Fällen der Name statt in die zweite vielmehr in die erste Liste eingestellt ward. Der Untergang von Satricum im J. 406 wird auch in unseren Annalen noch erzählt; dass der Ort *ad sacra* fortbestand, mag geschehen sein mit Rücksicht auf das die Zerstörung überdauernde Heiligthum der Matuta. Der aus unsern Annalen verschwundene Untergang von Scaptia hängt sicher

1) Wenn Seeck für *Cusuetani* bei Plinius *Casuetani* emendirt und dies als die sprachlich ältere Form für *Caruentani* festhält, so ist es einerseits befremdend, dass ein Gelehrter wie Varro in der Form *Casuetani* nicht die gewöhnliche erkannt oder, wenn er sie erkannte, die obsolete Schreibung festgehalten haben soll. Andrerseits können *r* und *s* ebenso leicht verwechselt sein wie *a* und *u*. Auf jeden Fall ist es nicht gerathen hierauf eine Zeitbestimmung aufzubauen. Dagegen ist es wohl möglich, dass in den *Poletaurini* der Liste das *Politorium* der Annalen nicht erkannt ward; und wenn es gelingen sollte den Wechsel der Endung *-orium* mit *-aurium* sprachlich zu erweisen, so hat diese Vermuthung grosse Probabilität.

mit der Einrichtung der gleichnamigen Tribus im J. 422 zusammen; es muss auch hier die gleiche Modalität eingetreten sein. Tellenas Namen erscheint fast nur in den Annalen der Königszeit; im Wege
56 ist auch hier nichts eine gleichartige Katastrophe vorauszusetzen. Demnach darf die sonst überall sich bewährende Auffassung der Doppeltheilung trotz dieser Instanzen festgehalten werden.

Aber die Entlehnung dieser Liste aus den Annalen lässt sich noch bestimmter präcisiren.

Zunächst liegt die Herkunft der fabelhaften Namen *Saturnia* für Rom und *Antipolis* für das Janiculum aus der Vor-Rom-Legende auf der Hand, obwohl der letztere anderweitig nicht begegnet und die dazu gehörige Fabel verschollen ist.

Ebenso auf der Hand liegt die Entlehnung der beiden letzten Namen des Verzeichnisses Norba und Sulmo aus dem Jahrbuch von 672. Es passt zu dieser Herleitung, dass sie am Schluss stehen.

Die übrigen sechzehn sind wenn nicht alle, doch grossentheils geflossen aus dem Verzeichniss der von dem König von Alba Latinus Silvius gegründeten Städte der *Prisci Latini* oder, was dasselbe ist, der sogenannten albanischen Colonien, welches von den uns erhaltenen Annalen allein Diodor aufbewahrt hat, das aber ausserdem auch bei dem Verfasser der *origo gentis Romanae* sich vorfindet. Ich stelle zunächst die drei Listen neben einander, unter Beseitigung theils der in den beiden ersten mit aufgeführten später noch fortbestehenden Städte[1], theils einiger verdorbener und nicht mit Sicherheit herzustellender Namen[2] derselben:

Ameriola[3]	—	—	Plin.
Amitinum	—	—	Plin.
Antemnae	—	—	Plin.
Caenina	Diodor.	—	Plin.
Cameria	Diodor.	*Origo.*	Plin.
Collatia	—	—	Plin.
Corniculum	—	—	Plin.

1) Es sind dies bei Diodor (Eusebius I p. 287 Schoene) Tibur, Praeneste, Gabii, Tusculum, Cora, Lanuvium, Labici, Aricia, Bovillae (denn *Boilum quam nonnulli Bolam vocant* ist wohl, namentlich nach Vergleichung der zweiten Liste, nicht Bola, sondern Bovillae); in der Origo c. 17 Praeneste, Tibur, Gabii, Tusculum, Bovillae (denn darauf führt *Ronillae*).

2) Es sind dies *Flegenae* bei Diodor, welches mit keiner dem alten Latium angehörigen Stadt geglichen werden kann (am nächsten liegt *Ficulea*) und *Locri* in der Origo, vielleicht *Labici*.

3) Nach wahrscheinlicher Conjectur bei Plinius hergestellt.

Crustumerium	Diodor.	*Origo.*	Plin.
Ficana	—	—	Plin.
Medullium	Diodor.	—	Plin.
Politorium	—	—	Plin.
Pometia	Diodor.	*Origo.*	Plin.
Satricum	Diodor.	—	Plin.
Scaptia	Diodor.	—	Plin.
Tellena	Diodor.	—	Plin.
Tifata	—	—	Plin.

57

Die Verwandtschaft des plinianischen Verzeichnisses mit dem annalistischen ist unleugbar: es fehlt bei Plinius, abgesehen von den nicht verschwundenen Orten, keiner der Namen der annalistischen Liste. Diese Verwandtschaft bleibt auch dann bestehen, wenn die letztere als vollständig betrachtet wird, wie sie in der That in unserer Ueberlieferung auftritt[1]. In diesem Fall hat Plinius die acht Namen, welche er mehr hat als Diodor, aus anderen annalistischen Berichten entnommen, und für die Mehrzahl derselben fehlt es an Anknüpfungen nicht[2]. Indess kann es auch wohl sein, dass jenes Verzeichniss nur exemplificatorisch ist. So weit wir urtheilen können, sollte man vielmehr erwarten an jener Stelle dem Latinus Silvius die Gründung der sämmtlichen Städte der *Prisci Latini* beigelegt zu finden, das heisst aller späterhin in den Annalen einzeln auftretenden Ortschaften des *Latium antiquum;* und es finden sich auch Spuren einer solchen weiter gehenden Aufzählung[3]. In diesem Fall können auch die übrigen Ortschaften der plinianischen Liste

1) Diodor: *Latinus ... Silvius ... urbes antiquas, quae antea Latinorum vocabantur* (missverstanden statt *urbes quae Priscorum Latinorum vocabantur*) *XVIII condidit,* welche er dann aufführt. Die neun in der Origo genannten Namen kehren alle unter jenen achtzehn wieder.

2) Gänzlich vermisst wird diese, von Antipolis abgesehen, nur für den Ort *Tifata*, denn die stadtrömische *curia Tifata* des Festus *(s. v. curia Tifata* p. 49 und *s. v. Tifata* p. 366*)* genügt dafür nicht. Aber wie es möglich ist einer solchen Urkunde gegenüber zu vermuthen, dass Plinius 'aus dem bekannten campanischen Berg eine latinische Stadt gemacht hat' (Seeck S. 4), ist mir nicht verständlich.

3) Dafür spricht die Darstellung bei Vergilius Aen. 6, 773. Er bezeichnet als Gründungen der albanischen Könige, offenbar nur exemplificatorisch, neben vier auch bei Diodor genannten Orten (Collatia, Cora, Gabii, Pometia), vier andere: Bola, Castrum Inui, Fidenae und Nomentum; ferner Dionysios 2, 53, wonach drei Brüder gleichzeitig die drei albanischen Colonien Fidenae, Nomentum und Crustumeria gründeten, von denen nur die letzte unter den achtzehn verzeichnet ist. Vgl. Livius 1, 52. Dionys. 1, 45.

58 auf die gleiche Annalennachricht zurückgeführt werden. Wie dem auch sei, die Anknüpfung an jene Liste der albanischen Colonien ist durch die eigenen Worte des Plinius angezeigt. Wenn er die zweite Hälfte der Liste mit den Worten einleitet *et cum iis carnem in monte Albano soliti accipere,* so kann dies, wenn *cum iis* nicht ganz leerer Zusatz sein soll[1], nur bedeuten, dass nach der Ansicht des Verfassers der Liste auch die Gemeinden der ersten Liste zum Antheil am Stieropfer berechtigt waren. Es war folgerichtig dies auf alle diejenigen Städte zu erstrecken, die in den Annalen als Colonien des Königs Latinus von Alba aufgeführt waren; sie alle waren einstmals wenigstens am Latiar betheiligt gewesen oder mussten doch als früher daran betheiligt gefasst werden.

Also auch die erste Liste, wenn sie gleich nicht wie die zweite aus einer Urkunde herrührt, ist keineswegs, wie Seeck (S. 3) meint, 'völlig werthlos', sondern ein recht schätzbarer Auszug aus verlorenen und den uns erhaltenen an Reichhaltigkeit weit überlegenen römischen Annalen. Weder die Abfassung noch die Zusammenfügung der beiden Verzeichnisse werden auf Plinius Rechnung gesetzt werden dürfen; vielmehr mag der ganze Abschnitt, wie es Seeck von der zweiten Hälfte muthmasst, zurückgehen auf Varros *antiquitates humanae* und die darin wahrscheinlich enthaltene Verzeichnung der untergegangenen Städte Italiens.

1) Nach Schwegler 2, 299 sind die *populi* der zweiten Liste dieses 'offenbar 'nicht, sondern sie waren Bestandtheile grösserer Cantone oder unterthänige 'Bevölkerungen, die mit den Cantonen, zu denen sie gehörten, ihren Fleisch-'antheil empfingen'. Damit werden also die *populi* hinausinterpretirt und das Zeichen der politischen Souveränetät, der Antheil am Nationalopfer, in das gerade Gegentheil verwandelt. Wie Seeck die Worte auffasst, erhellt nicht [vgl. Seeck a. a. O. S. 602].

VIII.

Zum römischen Bodenrecht.*)

I. Frontins Bodenkategorien.

'Das civile Grenzrecht', sagt Rudorff in seinen für das Studium 79
dieser Disciplin auch heute noch grundlegenden und in Beherrschung und Ordnung des Materials musterhaften gromatischen Institutionen[1], 'kennt drei Verschiedenheiten *(condiciones, qualitates)* der Landgebiete '*(agri)*: 1) die staatsrechtlich-gromatische; 2) die privatrechtliche; '3) die landwirthschaftliche. Die erste ist die *summa divisio;* die 'zweite ist den Mensoren eine Verschiedenheit zweiten Ranges; die 'dritte kommt nur bei den Colonien und Bonitirungen zur Sprache.'

Damit sind ungefähr die Gesichtspuncte angegeben, unter welche die Bodentheilung gestellt werden kann. Aber dem Verhältniss der mensorischen und der juristischen Thätigkeit wird diese Dreitheilung keineswegs gerecht, und wenn ich nicht irre, ist die von Frontinus an die Spitze seiner Abhandlung *de agrorum qualitate* gestellte ebenfalls trichotomische Definition, an die sie sich anlehnt, weder von Rudorff noch von Anderen, auch nicht in Max Webers kürzlich erschienener römischer Agrargeschichte richtig aufgefasst worden. Es wird dabei auszugehen sein von dem Gegensatz der praktischen Thätigkeit der Feldmesser und den rechtlichen an diese sich knüpfenden Consequenzen.

Die Feldmesserthätigkeit — die Bonitirung kann hier bei Seite bleiben — ist zwiefacher Art: Grenzfeststellung und Bodentheilung.

Die Grenzfeststellung und, was damit wenigstens gewöhnlich zusammengeht, die Feststellung des Flächeninhalts des zur Vermessung stehenden Bezirks ist der wesentliche Inhalt des Vermessungsgeschäfts bei Privatgrundflächen[2] und auch in der öffentlich

---

*) [Hermes 27, 1892 S. 79—117.]

1) Schriften der röm. Feldmesser 2, 284.

2) Frontinus p. 5: *eadem ratione* (d. h. *agro mensura per extremitatem comprehenso*) *et privatorum agrorum mensurae aguntur.* Ebenso bezeichnet Hyginus

80 angeordneten Vermessung nothwendig enthalten. Insofern fällt die Grenzfeststellung in gewissem Sinne mit der Vermessung schlechthin zusammen und darum fehlt es für diesen Act an einer specifischen Bezeichnung. Wo sich die öffentliche Vermessung darauf beschränkt, wird ein solches Gebiet bezeichnet als *ager per extremitates mensurae comprehensus,* aber charakteristisch ist für dasselbe nicht dies positive Moment, sondern negativ das Fehlen der Theilung.

Die Bodentheilung im gromatischen Sinne ist die Auftheilung einer grossen Bodenfläche in eine Mehrzahl gleicher Flächeneinheiten. Das gleiche Flächenmass der letzteren und der staatliche Character des Geschäfts sind die stillschweigenden Voraussetzungen der technischen *divisio;* wenn *consortes* den Sammtbesitz zu beliebigen Theilen auftheilen oder ein Besitzer ein Stück seines Besitzes veräussert oder ein Stück fremden Besitzes hinzuerwirbt, so ist dies wohl auch eine Bodentheilung und kann der Mensor dabei mitwirken, aber es fällt dieses Geschäft unter die mensorische Grenzfeststellung, nicht unter die mensorische Division. — Die staatliche Bodentheilung, die *agrorum divisio* ist die nothwendige Voraussetzung der Weggabe staatlichen Bodens oder, nach dem römischen Ausdruck, der *agrorum adsignatio.* Sie kann indess auch vorkommen, wenn der Staat den Boden im Eigenthum zu behalten und denselben nur zur Sondernutzung an Private zu überlassen beabsichtigt; welche Operation aber keineswegs Adsignation, wenn auch ihr äusserlich ähnlich ist. Mensorisch vollzieht sich die Bodentheilung nie anders als durch rechtwinklige Schnittlinien[1] und zwar sind die Theilstücke entweder Quadrate oder Rechtecke. Das mensorische Quadrat, die *centuria,* ist ein festes Mass von 100 *heredia,* wonach es den Namen führt, oder, nach dem *iugerum* von 120×240 F. berechnet, von 200 *iugera,* oder, nach dem *actus* von 120×120 F. berechnet, von 400 *actus,* also ein Flächenraum von $2400 \times 2400 = 5.760000$ Quadratfuss. Es kann indess auch statt des Quadrats das Rechteck eintreten,
81 entweder mit Beibehaltung der Flächeneinheit, wie zum Beispiel in der Colonie Benevent die Centurie 25 *actus* = 3000 F. lang und

---

p. 121, 12 das Eintragen der Grenzen der einzelnen *agri privati* in die Flurkarte als *extrema linea uniuscuiusque modum comprehendere.*

1) Die Adsignation in *laciniis,* welche dem Wortsinn nach eine von der rechtwinkligen Schnittlinie, vielleicht selbst von der Gleichheit der Theilstücke absehende Bodentheilung zu bezeichnen scheint, kommt in den theoretischen Schriften der Feldmesser, die wir besitzen, nicht vor und wird durch die interpolirten Verzeichnisse nicht bloss nicht aufgeklärt, sondern nicht einmal genügend beglaubigt.

16 *actus* = 1920 F. breit[1] war, oder unter Aenderung der Flächeneinheit, wie denn in der Triumviralcolonie Cremona diese auf 21 × 20 *actus*, also auf einen Flächeninhalt von 210 Jugera angesetzt war[2] und die Gromatiker eine Flächeneinheit von 24 × 20 *actus* oder von 240 Jugera erwähnen[3]. In republikanischer Zeit muss sogar diese Einheit in weit höherem Grade wandelbar gewesen sein als sie bei den Gromatikern der Kaiserzeit auftritt; denn die hinsichtlich der Coloniegründungen des sechsten Jahrhunderts der Stadt in ziemlicher Zahl uns überlieferten Maasse sind grösstentheils der Normalzahl 200 incongruent[4] und werden nur verständlich unter der an sich rationellen Annahme, dass die Flächeneinheit der jedesmaligen Sachlage angepasst ward und in jedem Fall das Einzelloos eine solche oder auch eine Quote oder ein Multiplum dieser Einheit darstellte. Erst bei den Adsignationen vom Dictator Caesar an steht das einzelne Loos der Regel nach in einem der Centurie von 200 Jugera congruenten Verhältniss[5]. Auch wenn die Einheit von der normalen sich entfernt, wird die mehr mensorisch als mathematisch fixirte Bezeichnung *centuria* auf sie angewandt[6]; daneben aber heisst im Gegensatz zu der quadratischen *centuria* das Rechteck, wenn es länger ist als breit 'Streifen' *(striga)*, wenn breiter als 82

1) Siculus Flaccus p. 159, 22; *lib. colon.* p. 210, 1. Dieselben Maasse werden in diesem angegeben für Velia p. 209, 10 und für Vibo p. 209, 19.

2) Frontinus p. 30, 19 und danach Hyginus p. 170, 19 geben das Maass an, woraus die Länge und die Breite nothwendig folgt.

3) Siculus Flaccus a. a. O.; Nipsus p. 293.

4) Zum Beispiel in Potentia und Pisaurum 6 Jugera (Liv. 39, 44), in Parma 8 (Liv. 39, 55), in Vibo 15 für den Fusssoldaten, 30 für den Reiter (Liv. 35, 40), in Aquileia 50 für den Fusssoldaten, 100 für den Centurio, 140 für den Reiter (Liv. 40, 34), in Luna 51½ (Liv. 41, 13).

5) In dem von dem jüngeren Hyginus aufgestellten Schema p. 201 wird die Centurie drei Landempfängern zugesprochen und jedem 66⅔ Jugern ausgeworfen. Bei den Triumviraladsignationen betrug das Loos durchgängig 50 *iugera* (Frontinus p. 30 und danach Hyginus p. 170), in der augustischen Colonie Emerita 20 × 40 *actus* = 400 *iugera* (Hyginus p. 171). Die Angabe in dem Colonieverzeichniss p. 214 über die auf 200 Jugera angesetzten Centurien von Volaterrae: *in quibus centuriis unusquisque miles accepit iugera XXV et LXXXV* (oder *et L et XXXV*) *et LX* ist weder verständlich noch zuverlässig. Wenn, wie Hirschfeld vermuthet, hier die drei alten Abstufungen der Landloose für den Gemeinen, den Reiter und den Centurio gemeint sind, so ist die ursprüngliche Aufstellung nicht bloss von den Abschreibern zerrüttet.

6) Frontinus p. 30; Siculus Flaccus a. a. O.; Nipsus a. a. O. Die bei den *agri quaestorii* übliche Flächeneinheit von 10 × 10 *actus* = 50 *iugera* (Siculus p. 152) heisst nicht *centuria*.

lang, 'Bank' *(scamnum)*. — Bei der normalen quadratischen Theilung heissen die Schnittlinien *limites* oder auch *cardines et decumani*[1], bei der Theilung nach Rechtecken *rigores*[2], welcher Unterschied übrigens wesentlich nominell ist[3]. — Also stellt der Mensor sowohl den *ager limitatus* her wie auch den *ager per strigas et scamna divisus*. Seine Operation aber ist keineswegs die Adsignation selbst, sondern für diese nur vorbereitend; praktisch die Hauptsache dabei ist die Auslegung der Wege in der Weise, dass, wie auch immer die Adsignation ausfallen mag, jeder Landempfänger vom öffentlichen Wege aus zu seinem Grundstück gelangen kann. Die Adsignation selbst vollzieht der beikommende Magistrat, indem er dem einzelnen Landempfänger nach der ihm gewordenen Instruction eine Centurie oder eine Quote oder ein Multiplum derselben durch Loosung überweist. So weit Quoten zugetheilt worden sind, sind diese wohl immer zum Sammtbesitz gegeben worden, da die Theilung selbst kein magistratisches Geschäft ist, und blieb es den *consortes* überlassen nach Ermessen zur Realtheilung zu schreiten, eventuell dafür mit der *actio communi dividundo* die Hülfe des Prätors anzurufen.

Diese mensorischen Acte setzt diejenige Bodentheilung voraus, welche Frontinus in der hier massgebenden systematischen Zusammenfassung darlegt; aber seine *agrorum qualitates tres* sind keineswegs vom systematisch-gromatischen Standpuncte aus geschieden, wenn dieser als Gegensatz zum privatrechtlichen gefasst wird. Vielmehr geht er aus von der Verschiedenheit des Bodeneigenthums und nimmt nur bei dessen Eintheilung Rücksicht auf die mensorischen Acte.

Es wird am angemessensten sein das Ergebniss der Betrachtung
83 an die Spitze zu stellen. Für das Grundeigenthum bleibt ausser Betracht theils der städtische Boden, theils das ausländische Gebiet, und zwar im Rechtssinn, so dass das Partherreich nicht minder ausgeschlossen ist wie das Gebiet der Stadt Athen[4]. Der römische Boden kann entweder im Privateigenthum stehen — *ager divisus*

1) *Limites:* Frontinus p. 2, 34 und oft; *decimani et kardines:* p. 3, 6. 205, 1.

2) Frontinus p. 3, 1; *per proximos possessionum rigores.* Die *proximi rigores* (missverstanden von Weber S. 26) sind nach Balbus p. 98: *decumanus est longitudo rationalis, itemque cardo, constitutis in unum binis rigoribus, singulis spatio itineris interveniente* zu fassen als die die Wegbreite einschliessenden Doppellinien.

3) Hyginus p. 206, 7: *omnium rigorum latitudines velut limitum observabimus: interstitione limitari versuras* (d. h. die Wendungen der Wege) *per strigas et scamna agemus.* Wir kommen unten (S. 105) auf die Stelle zurück.

4) Weber S. 13 durfte nicht das ausländische Gebiet dem *ager arcifinius* zurechnen; dies scheidet überhaupt aus.

adsignatus coloniarum — oder im Eigenthum einer Gemeinde — *ager mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus* — oder im Eigenthum der römischen Gemeinde — *ager arcifinius*. Diese drei grossen Kategorien charakterisiren sich gromatisch in der Weise, dass für die erste Grenzfeststellung und Adsignation, für die zweite die blosse Grenzfeststellung unter öffentlicher Autorität erfordert wird, während die dritte keine von beiden voraussetzt. Dabei warnt der Jurist ausdrücklich davor, die rechtliche Nothwendigkeit der Grenzfeststellung und besonders der Adsignation nicht mit der Zulässigkeit derselben zu verwechseln. Zulässig ist die mensorische Bodentheilung auch bei der zweiten[1] und der dritten Kategorie[2] und sie kommt bei beiden sogar häufig vor; rechtlich nothwendig ist sie nur bei der ersten. Um so grössere Vorsicht ist aber bei der Handhabung dieser Begriffe erforderlich, da die rechtliche und die gromatische Bodentheilung sich hiernach keineswegs decken und die Bezeichnung *adsignatio*, wenn sie auch dem juristischen Sprachgebrauch angehört und sich der Begriff der Eigenthumsverleihung damit verbindet, wenigstens in diesen Schriften auch wohl auf die bloss gromatische Bodentheilung bezogen wird.

Der *ager privatus* quiritischen Rechts entspricht also bei den Gromatikern[3] der Kaiserzeit wesentlich[4] dem *ager colonicus*. Der *urbs Roma* fehlt in dieser Zeit ein eigenes Gebiet; am ersten Meilen- 84
stein, wo sie endigt, beginnen die Territorien der benachbarten Städte[5]. Ein vor dem Bundesgenossenkrieg schreibender Jurist hätte jene Gleichung nicht aufstellen können; für die spätere Epoche ist es in der Ordnung, da sie nur auf den *ager* gestellt ist, dass der ursprüngliche *ager Romanus* dabei nicht berücksichtigt wird. Aber auch die offenbar von Frontinus beabsichtigte Beschränkung des nach quiritischem Recht besessenen Bodens auf die Territorien der Bürgercolonien[6] unter Ausschluss der municipalen ist wohl erklärlich.

1) Frontinus p. 5: *hunc agrum multis locis mensores, quamvis extremum mensura comprehenderint, in formam in modum limitati condiderunt.*

2) Nach Frontinus p. 4 ist die Eintheilung *per scamna et strigas* der *mos antiquus*, nach dem in *provinciis arva publica coluntur*. Andere Belege finden sich zahlreich.

3) Ausser bei Frontinus a. a. O. auch bei Hyginus p. 205, 1: *multi huiusmodi agrum (arcifinium vectigalem) more colonico decimanis et cardinibus diviserunt.*

4) Dass und warum Frontinus den *ager divisus adsignatus* nicht ausdrücklich dem *ager privatus* gleichstellt, wird weiterhin zur Sprache kommen.

5) Staatsrecht 3, 784. 819.

6) Dass der *ager colonicus* der der Bürgercolonie ist, zeigt, wenn es nöthig wäre, das Beispiel von Suessa Aurunca, wobei natürlich nicht an die alte

Rom gegenüber befanden sich bekanntlich die Städte Italiens in rechtlich ungleicher Stellung. Sie waren von Haus aus entweder Gemeinden römischer Bürger ohne eigene Autonomie oder bundesmässig an Rom geknüpfte Gemeinden geschmälerter Souverainetät. Späterhin ist darin eine factische Ausgleichung eingetreten, indem theils den Bürgercolonien eine beschränkte Autonomie beigelegt ward, theils die italischen Nichtbürgergemeinden unter Beibehaltung gewisser autonomer Rechte in den römischen Bürgerverband aufgenommen wurden[1]. Diese Ausgleichung ist vielleicht thatsächlich eine vollständige gewesen; dass sie principiell dies nicht war, zeigt sich hier: der Bürger der Colonie Ostia besass sein Grundstück nach quiritischem Recht, der des Municipiums Tibur nach tiburtischem, welches freilich in seinen Wirkungen jenem gleichgestellt war.

Ausgeschlossen sind von dem *ager colonicus*, wie auch Frontinus ausführt, diejenigen Bodenstücke, die zwar von den Grenzen der Colonie eingeschlossen, aber entweder nicht aufgetheilt oder wenigstens nicht adsignirt sind. Es sind dies die *extra clusa*[2], diejenigen Theile des zur Auftheilung gestellten Gebiets, auf welche diese nicht erstreckt worden ist, also theils die *subsiciva*, d. h. die wegen der
85 Territorialgrenze unvollständigen Centurien, welche deswegen nicht adsignirt worden sind, theils die vollständigen, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Vertheilung gelangt sind. Diese Bodenstücke stehen rechtlich dem *ager arcifinius* gleich, da sie eben nicht zu den *agri divisi et adsignati* gehören.

Dass bei der colonialen Adsignation die quadratische Centurie die Regel bildet, ist bekannt[3] und wird auch von Frontinus angedeutet[4]. Ausnahmsweise aber wird auch das Rechteck dabei zu

---

lateinische Colonie gedacht werden darf, wie dies Weber (S. 31 A. 28 a) thut, sondern an die spätere *colonia Iulia felix classica Suessa* (C. I. L. X p. 465). Anderswo (p. 35) unterscheidet Frontinus den italischen *ager colonicus* von dem italischen *ager municipalis*.

1) Staatsrecht 3, 781. 805.

2) Die so wie sie überliefert ist, sinnlose und sowohl in *G* wie bei Agennius fehlende Stelle p. 8, 7 *ager* ... 9 *cludatur* kann unmöglich von Frontinus herrühren und scheint eine schlechte Glosse.

3) Die später wenigstens normale Grösse von 200 Jugera wird nicht nothwendig gefordert, sondern nur die Quadratur.

4) Anders kann 2, 2: *unam qua (que A) plerumque limitibus continetur* das *plerumque* nicht verstanden werden. Dass in den Colonialbüchern geredet wird von Adsignation *per strigas* (p. 230, 16) — *per centurias et strigas* (p. 230, 8) — *per centurias et scamna* (p. 231, 9. 259, 19. 260, 10), — *per strigas et per scamna in*

Grunde gelegt; als Beispiel dafür wird von Frontinus selbst die Colonie Suessa angeführt und auch die beneventanische Centurie von 25 × 16 actus (S. 87 A. 1) ist ein Rechteck. Häufig dagegen ist diese Form nach demselben Schriftsteller angewendet worden bei Auftheilung des *ager publicus* in den Provinzen; und dies bestätigt Hyginus, indem er die Anwendung der eigentlichen Limitation auf denselben tadelt[1]. Der Gegensatz des Quadrats und des Rechteckes führte zu praktischer Verschiedenheit wenigstens hinsichtlich der Wege, deren gromatisches Schema, wie weiterhin näher erörtert 86
werden wird, nur bei dem Quadrat vollständig durchgeführt werden kann; aber wesentliche Bedeutung hat diese Differenz offenbar nicht gehabt und nicht um ihretwillen ist neben der quadratischen die Rechtecktheilung in Gebrauch genommen worden. Hygin führt vielmehr auf die Auffassung, wie dies Weber (S. 29) richtig ausgeführt hat[2], dass, wenn gromatische Parzellentheilung beabsichtigt war ohne die rechtlichen Folgen der Adsignation, lediglich um die nach altem Gebrauch mit der rechtlichen Adsignation verknüpften quadratischen Centurien zu vermeiden, dem Rechteck der Vorzug

---

centuriis (p. 255, 17. 257, 5. 26) — *in lacineis et per strigas* (p. 230, 5) — *in praecisuras et strigas* (p. 238, 14) — *in praecisuris, in lacineis et per strigas* (p. 236, 8), gehört wahrscheinlich zu den massenhaften und späten Interpolationen, welche dieses Verzeichniss in Fülle aufweist (vgl. diese Zeitschr. 18, 173 ff.).

1) Der unten (S. 104) erörterte Abschnitt über die Vermessung des *ager arcifinius vectigalis* in den Provinzen p. 204—207 tadelt die vielfach darauf angewendete Limitation, welche passend auf den *ager immunis* beschränkt bleibe *(debet aliquid interesse inter agrum immunem et vectigalem): nec tam anguste professio nostra concluditur* (oder *possessio concludetur*), *ut non etiam per singulas provincias privatas* (oder *privatis*) *limitum observationes dirigere possit.* Dies scheint verdorben; *singulas* ist wohl Glosse und für *privatas* etwa *proprias* zu schreiben; gemeint ist sicher das mensorische Auseinanderhalten der *agri immunes* und der *agri vectigales.* Unter den *agri immunes* können nur die der provinzialen Colonien vollen Bodenrechts verstanden werden, die p. 35, 18 als *agri colonici immunes* den *colonici stipendiarii* entgegengesetzt werden. Davon, dass bei der von Hygin empfohlenen Limitationsform die Besitzgrenzen zum Ausdruck kamen, sagt dieser kein Wort und es ist auch in keiner Weise glaublich, dass die Limitation nach Rechtecken durch Rücksichtnahme darauf sich von der quadratischen unterschieden habe; beides ist von Weber S. 27 zu Unrecht in die Stelle hineingetragen.

2) Die Annahme Karlowas (röm. Rechtsgeschichte 1, 314), dass die Adsignation *per strigas et scammna* den latinischen Colonien eigen gewesen sei, entbehrt nicht bloss jedes Beweises, sondern ist schon deshalb unmöglich, weil, wie Karlowa selbst bemerkt, das diesen Colonien angewiesene Gebiet *ager peregrinus* ist.

gegeben und das trotz der Parzellirung fortdauernde öffentliche Eigenthum auf diese Weise in Evidenz gehalten ward. Warum in einzelnen Fällen, wie bei Suessa und Benevent, die Adsignation zu wirklichem Privateigenthum dennoch nach dem Rechteck vollzogen worden ist, vermögen wir nicht anzugeben; aber da diese Fälle deutlich als Ausnahmen bezeichnet werden, können sie die Regel nur bestätigen. Dass die Vermessungsform nach dem Rechteck bei Frontinus auf die *arva publica in provinciis* bezogen wird, ist ohne Zweifel deshalb geschehen, weil es damals *ager publicus* in Italien im wesentlichen nicht mehr gab; hervorgegangen ist die Vermessung nach dem Rechteck sicher ebenso aus den italischen Verhältnissen wie die nach dem Quadrat.

Die dritte Kategorie — von der zweiten werden wir nachher handeln — wird nur gromatisch definirt und zwar negativ: *ager est arcifinius qui nulla mensura continetur.* Der Gegensatz des *ager arcifinius* zu dem *ager adsignatus,* ursprünglich, da die zweite Kategorie erst in der Kaiserzeit hinzugetreten ist, ein absoluter und auch später oft noch als solcher behandelt[1], führt, insofern der letztere wenigstens nach der ursprünglichen Auffassung mit dem *ager privatus* zusammenfällt, dazu, den *ager arcifinius* mit dem *ager publicus* zu identificiren; und dies stimmt sowohl zu der Benennung,
87 die augenscheinlich von der Landesgrenze entlehnt ist[2], theils zu der Gleichsetzung des *ager arcifinius* mit dem *ager occupatorius*[3], das heisst dem von der Gemeinde besiedelten Gebiet. Dennoch hat Frontinus nicht zufällig den *ager arcifinius* nur in jener negativen Weise definirt und auch die Gleichung des *ager divisus adsignatus* mit dem *ager privatus* nicht in seine Definition aufgenommen. So sicher das Bodeneigenthum nach römischer Auffassung principiell aus der Uebertragung desselben an die einzelnen Bürger unter öffentlicher Autorität hervorgegangen ist, so kann kaum für die frühere Zeit und noch weniger für diejenige, in der Frontin schrieb, das vollgültige römische Bodeneigenthum beschränkt werden auf den *ager divisus et adsignatus.* Insbesondere wenn die *subsiciva,* wie das in einzelnen Fällen schon früher und allgemein durch Domitian geschah, den Colonien, in deren Territorien sie sich befanden, zu vollem Eigenthum überwiesen wurden, gingen diese nach arcifinischer Norm begrenzten Bodenstücke damit in die *agri privati*

1) Frontinus p. 24, 4. 43, 21. Hyginus p. 178, 9. 179, 17.
2) Rudorff S. 251.
3) Siculus p. 138, 3 ff. vergl. 284, 7 ff.

über[1]; der Wirkung nach stand diese Ueberweisung der Adsignation gleich, konnte aber doch nicht wohl terminologisch als Adsignation bezeichnet werden. Uebrigens muss auch hier wieder ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Limitation bei dem *ager arcifinius* nicht zum Begriff gehört, aber nicht nur vorkommen kann, sondern auch keineswegs bloss ausnahmsweise vorkommt. Dass das römische Domanialland, auch wenn es nicht adsignirt werden sollte, regelmässig mensorisch behandelt ward, lehrt wie das Ackergesetz vom J. 643 d. St. so auch die gesammte gromatische Litteratur; man wird, wo von Limitation die Rede ist, immer im Sinne zu behalten haben, dass die mensorische Vornahme und die rechtliche Nothwendigkeit derselben keineswegs zusammenfallen.

Das Bodeneigenthum der zweiten Kategorie[2] gehört deutlich erst der Rechtsentwickelung der Kaiserzeit an. Die ältere Auffassung betrachtet bekanntlich das ausseritalische Gebiet, so weit es 88
nicht als föderirt rechtlich ausserhalb des römischen steht oder in den wenigen zu italischem Recht gelangten Colonien dem *ager divisus adsignatus* zuzählt, als Staatseigenthum und somit vom gromatisch-rechtlichen Standpunkte aus als *ager arcifinius*, vom Standpunkt der kaiserlichen Finanzverwaltung entweder als *ager stipendiarius*[3] oder als *ager tributarius*, je nachdem das Bodeneigenthum der Gemeinde oder dem Kaiser zustand und also die Einkünfte in das Aerarium oder in den Fiscus flossen. Frontins Angabe, dass in mehreren Provinzen kaiserlichen Rechts den einzelnen Gemeinden die Territorien zum Eigenthum überwiesen seien, unter anderen in Lusitanien den Salmanticensern, in der Tarraconensis den Palantinern[4], kann

1) Der Grundbesitz der Colonie selbst kann, da er nicht *publicus populi Romani* war, rechtlich nur als *ager privatus* gefasst werden nach Anleitung von Dig. 50, 16, 15. 16.

2) Was Weber S. 43 darüber sagt, entspricht den Aufstellungen Frontins nicht. Nicht danach war zu fragen, in welchen Fällen der Mensor ein Gebiet abgrenzt, sondern inwiefern diese Kategorie dem *ager divisus adsignatus* und dem *ager arcifinius* nach frontinischer Auffassung correlat ist. Hier besonders ist die Verwechselung der gromatischen und der rechtlichen Auffassung für die Untersuchung nachtheilig gewesen.

3) Einen der sehr seltenen Belege für diesen in der Kaiserzeit so gut wie abgekommenen Sprachgebrauch (Staatsrecht 2[3], 1095) giebt die vor einigen Jahren in Rom gefundene Inschrift auf Travertin (Lanciani *Bullett. della comm. municipale* 1882 p. 160 [C. I. L. VI, 31713 = Dessau 901]) vermuthlich aus der letzten Zeit der Republik oder den früheren Jahren des Augustus: .. *Fonteio Q. f.* | *q(uaestori)* | *mancup(es) stipend(iorum)* | *ex Africa.*

4) P. 4: *Ager est mensura comprehensus, cuius modus universus civitati est adsignatus, sicut in Lusitania Salmanticensibus* (Hdschr. *salmaticensibus*) *ita et in*

nur dahin verstanden werden, dass in der früheren Kaiserzeit jene allerdings noch von Gaius als allgemeingültig vorgetragene Regel[1] für einen Theil des kaiserlichen Gebiets ausser Kraft getreten und das nach älterem Recht nur an Mobilien anerkannte Eigenthum peregrinischen Rechts in diesen Districten auf den inländischen Grundbesitz erstreckt worden ist. Indess geschah dies einmal nur durch Singularconcession, zweitens ist es wenigstens fraglich, ob die betreffenden Gemeinden den Boden einfach als Eigenthum peregrinischen Rechts empfangen und in gleicher Weise auf ihre Bürger übertragen haben. Es ist dies allerdings die einfachste Construction des Rechtsverhältnisses; vielleicht aber ist dies Gemeindeeigenthum, ähnlich wie das kaiserliche Eigenthum am Provinzialboden, aufgefasst worden als eine Modification des staatlichen Bodeneigenthums und es mag an eine derartige Auffassung die Unveräusserlichkeit dieses Gemeindebesitzes geknüpft worden sein. Der Zweck dieser sicher wesentlich
89 formalen Rechtsänderung war wohl die Einführung oder auch die juristische Motivirung der Grundsteuerhebung durch die Gemeinden. Die Verstaatlichung des provinzialen Bodeneigenthums führte principiell zur directen Erhebung der Grundrente durch die römischen Behörden; für die indirecte lag es nahe der betreffenden Gemeinde unter Auflage einer mehr oder minder fixirten Fruchtquote oder Geldsumme das Bodeneigenthum für ihre Territorien unveräusserlich zu überweisen, wodurch sie berechtigt wurde, von den einzelnen Inhabern Grundsteuer zu erheben. Dass diese Operation, da sie einen Eigenthumswechsel in sich schloss, die officielle Fixirung des aus dem Staatsbesitz ausscheidenden Gebiets zur Voraussetzung hatte, wie dies Frontinus angiebt, ist begreiflich. Thatsächlich schloss nach demselben sich an sie wenigstens häufig die gromatische Limitation, die mensorische Feststellung der einzelnen Parzellen an, welche natürlich als rechtliche Adsignation nicht gefasst werden darf; aber das formale Bedenken, welches Hyginus gegen die Erstreckung der gromatischen Limitation auf das provinziale Ackerland erhebt, griff hier nicht Platz, da ja diese Territorien aufgehört hatten Staatseigenthum zu sein.

Dieses an der Stelle des kaiserlichen eintretende städtische Bodeneigenthum ist wahrscheinlich auch Hygins *ager arcifinius vectigalis* p. 204 ff. Dass *ager arcifinius* gewöhnlich den technischen Gegensatz zum *ager adsignatus* bildet, also Frontins zweite und dritte

Hispania citeriore Palantinis (Hdschr. *palatinis*), *et compluribus provinciis tributarium solum per universitatem populis est definitum.*

1) Gaius 2, 7, wo das *placet plerisque* sicher nicht Ausnahmen anzeigen soll.

Kategorie einschliesst, ist schon bemerkt worden; hier ist der Ausdruck in diesem weiteren Sinn gefasst. Unter den *complures provinciae* Frontins können füglich die von Hygin hier behandelten *vectigales agri* verschiedener Provinzen, namentlich die pannonischen gemeint sein[1]. Wem hier das Bodeneigenthum zusteht, sagt Hygin mit ausdrücklichen Worten nicht; aber *ager vectigalis* kann zwar vom *ager publicus populi Romani* gesagt werden, wird aber in der Kaiserzeit vorwiegend von municipalem Bodeneigenthum gebraucht. Alle Wahrscheinlichkeit also spricht dafür, dass dies die weitere Ausführung zu der Angabe Frontins ist und dass Hygins bekannte Auseinandersetzung über die in Naturalien oder in Geld angesetzten Bodenabgaben und die dafür angeordnete Bonitirung und Abschätzung 90
zunächst auf die durch die Municipien vermittelte kaiserliche Steuerhebung sich bezieht.

Wenn ich nicht irre, ist dieses an die Stelle des kaiserlichen tretende Gemeindebodeneigenthum bisher ohne Beachtung geblieben, während es dieselbe in hohem Maasse verdient. Die Frage gehört mehr noch vor das juristische Forum als vor das der Philologen; die Rechtsgelehrten sollten sie nicht ferner vernachlässigen.

II. Die Bezeichnung der Grenzsteine.

So deutlich das Verfahren der Mensoren bei der Limitation in unserer Ueberlieferung dargelegt ist, unterliegt doch die für die Grenzsteine übliche Bezeichnung nicht geringen Schwierigkeiten, welche auch durch die von mir als Flurkartenreste nachgewiesenen Bruchstücke von Arausio nicht gehoben werden[2]. Die hier vorzulegende Erörterung hat nicht zu reinen Ergebnissen geführt, wird aber von Nutzen sein, wenn sie auch nur den Blick eröffnet in den Zustand unserer Quellen, welcher in der üblichen compendiarischen Behandlung einigermassen vertuscht wird. Jede Untersuchung freilich wird hier in hohem Grade dadurch erschwert, dass der mit der Feldmesskunst nicht vertraute Philologe und der nicht philologisch kundige Techniker jeder für sich den Dingen ziemlich rathlos gegenüber stehen. Ich habe wenigstens mich der Berathung eines kundigen Mathematikers erfreuen dürfen; vielleicht regen die folgenden Bemerkungen zu weiterer Behandlung der Fragen an, sei es mit geeinigter Doppelkraft, sei es mit vereinigten Kräften.

1) Auch die Erstreckung auf die Senatsprovinz Asia würde keine wesentliche Schwierigkeit machen; aber Hygin spricht davon nicht, sondern sagt nur, dass *falsae professiones in Phrygia et in tota Asia* ebenso häufig vorkämen wie in Pannonien.

2) Ueber diese ist im folgenden Abschnitt besonders gehandelt.

Bekanntlich ruht die römische Limitation auf einem vom Standpunkt des Limitanten abgegrenzten, übrigens in verschiedener Weise orientirten Quadrat, dessen Hälfte vor dem Schauenden *pars citrata*, die Hälfte hinter ihm *pars ultrata*, die Hälfte rechts von ihm *pars dextrata*, die Hälfte links *pars sinistrata* heisst und das danach in die vier Viertel *dextrata citrata*, *sinistrata citrata*, *dextrata ultrata*, *sinistrata ultrata* zerfällt. Die hierfür stehenden Abkürzungen sind einfach die vier Anfangsbuchstaben C V D S.

Die Theilungslinien oder die Wege, die *limites* — beide Begriffe fallen nach römischer Auffassung zusammen — gehen entweder von rechts nach links, *kardines* oder *limites transversi*, oder von vorn nach hinten, *decimani* oder *limites prorsi*; die ersteren sind demnach nothwendig verknüpft mit den *partes citrata* und *ultrata*, die letzteren
91 nothwendig mit den *partes dextrata* und *sinistrata* und es bestimmt sich danach, wie wir sehen werden, in den Aufschriften der Grenzsteine die Stellung. Dass von beiden *kardo* den Hauptbegriff darstellt[1], beweist sowohl die substantivische Form der Benennung wie auch die sonstige Verwendung des Wortes für die Angel, den Pol, den Wendepunkt überhaupt; und im Lager führt der *kardo* den Namen *via principalis*. Zu dem *kardo* stellt sich in zweiter Reihe der adjectivisch benannte *decimanus*. Woher diese Benennung rühre, haben schon die Alten gefragt und die aus Varro in die gromatischen Schriften übergegangene Quasi-Etymologie, dass *decumanus* aus *duocumanus* entstanden sei wie *dupondium* aus *duopondium*[2], ist noch von Rudorff (S. 343) gewissermassen gebilligt worden. Aber sie ist sprachlich unmöglich und die richtige Erklärung findet sich, wenn auch in unklarer Form, schon bei Siculus Flaccus in den folgenden wohl schwer verdorbenen, aber mit Sicherheit herzustellenden Worten p. 153: *cum ergo (omnes* zu streichen*) limites a mensura denum actuum decimani dicti sint*[3] *ii (hi* Hdschr.*) qui orientem occidentemque intuentur, qui meridianum et septentrionem*

1) Keineswegs darf die Bezeichnung mit Rudorff S. 344 an *cardo* als den Nordpol geknüpft werden; weder ist diese specielle Verwendung des Wortes so alt, um die Mutter der gromatischen sein zu können, noch ist die gromatische Orientirung dazu hinreichend fest.

2) Frontinus p. 28: *quare decumanus a decem potius quam a duobus, cum omnis ager eo fine in duas dividatur partes? ut duopondium ... nunc dipondium ... sic etiam duocimanus* (so ist zu schreiben statt *duodecimanus*) *decimanus est factus.* Wiederholt bei Hyginus p. 167.

3) Dasselbe wiederholt er p. 152, 23 in Beziehung auf die bei den *agri quaestorii* zu Grunde gelegte Flächeneinheit von 50 *iugera* oder 10 × 10 *actus: unde etiam limites decimani sunt dicti.*

tenent, kardinum (so Salmasius exerc. Plin. p. 476, *unum* Hdschr.) *vocabulum illis sit (erat* Hdschr.*), decumani nuncupabantur (decumanum nuncupabant* Hdschr.*) matutini et vespertini, kardines (et* Hdschr.*) meridiani et septentrionis.* Der auf dem Schnittpunkt stehende Mensor misst an dem von rechts nach links laufenden Kardo die *actus* ab und danach heisst je nach zehn *actus* die von vorn nach hinten laufende den Kardo schneidende Linie die zehnte, *decimanus*[1]. In gleicher Weise zählt er die *actus* auch in der Richtung von vorn nach hinten. Von diesen Theilungslinien wird 92
jede zweite als Weg ausgelegt. Diese Wege werden benannt und gezählt. Die Wege von rechts nach links führen, der Grundlinie entsprechend, den Namen *kardines,* die von oben nach unten den Namen *decimani,* welcher, etymologisch der zehnten Schnittlinie zukommend, übertragen, resp. beschränkt wird auf alle diesen Linien parallel laufenden Wege. Also ergiebt sich das folgende Schema:

Die *centuria* ist also von allen vier Seiten her vom öffentlichen Weg aus zugänglich; wobei man sich daran zu erinnern hat, dass dieselbe keineswegs die wirthschaftliche Einheit darstellt, sondern regelmässig unter mehrere Besitzer, sei es zur Nutzung, sei es zum Eigenthum, getheilt wird, wofür die allseitige Zugänglichkeit vorbedingend war[2]. — Den als Wege ausgelegten Theilungslinien

1) Der Benennung entspricht die *via quintana* des polybischen Lagers. Polyb. 6, 30, 6: *δίοδον ... ἣν καλοῦσι πέμπτην διὰ τὸ παρὰ τὰ πέμπτα τάγματα παρήκειν.* Die *τάγματα,* die Manipel entsprechen hier den *actus.*

2) Innerhalb der *centuria* dieses Systems giebt es keine öffentlichen Wege; bei eintretender Realtheilung können natürlich Wege gebildet werden *ex collatione privatorum* (Ulpian Dig. 43, 8, 2, 22). Wenn die ursprüngliche *centuria* in der That, wie es scheint, aus hundert Hofstellen *(heredia)* bestanden hat, so ist sie eine factisch der Stadt analoge Siedelung gewesen und wie die einzelne Hofstelle aus Haus und Garten bestanden haben muss, können auch öffentliche Zwischenwege nicht gefehlt haben, welche, den städtischen Strassen entsprechend, jedem Colonen den Zugang zu seiner Hofstelle gewährten. Ueberliefert ist darüber nichts und Phantasieconstructionen haben keinen Werth; nur daran soll

kommt eine gewisse Breite zu und zwar normal in drei Abstufungen: den am Standpunkt des Mensors selbst sich kreuzenden Linien die Breite von 24 Fuss, wonach der *kardo primus* und der *decimanus primus* auch *kardo maximus* und *decumanus maximus* heissen, je den fünften, den *limites quintarii*[1], die Breite von 12, den übrigen
93 die Breite von 8 Fuss. Die Auslegung und die Zählung der Wege können in jeder Richtung nach Belieben fortgesetzt werden und finden ihr Ende nur durch die Grenze des in jeder Richtung zur Vermessung stehenden Gebiets.

Die Schnittpunkte dieser Linien können durch Grenzsteine besetzt und diese Grenzsteine beschrieben werden. Es geschieht dies in grösserem oder geringerem Umfang; hier soll versucht werden nach der unten stehenden Figur das für die vollständige Bezeichnung bestehende System darzulegen.

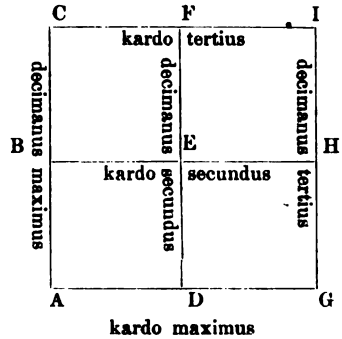

kardo maximus

Die Schnittpunkte werden bezeichnet mit den Benennungen der beiden sich schneidenden Linien, und zwar so, dass diese entweder auf der Oberfläche[2] in verschiedener Richtung vermerkt oder auf

---

hier erinnert werden, dass die *centuria* der Bodentheilung mit derjenigen der hundert *heredia* nichts als das Flächenmass gemein hat und beide in der Vorstellung auseinander gehalten werden müssen.

1) Da diesen Weg zwei Linien bilden, wird, insofern man an die vom Standpunct des Limitanten entferntere Grenzlinie denkt, diese auch wohl als die sechste bezeichnet (Hyginus p. 174). Die ältere und correctere Auffassung sieht ab von der mathematischen Linie und zählt die Wege.

2) Ein so bezeichneter gracchanischer Grenzstein aus der Gegend von Capua hat sich erhalten (C. I. L. X, 3861); auf der Oberfläche steht:

K ⊥ XI-
D

[Barnabei, Not. d. scavi 1897 S. 128 hat vor D ein S = *sinistra*, vor K ein K = *citra* erkannt; nur ersteres ist auf der beigegebenen Photographie deutlich

die beiden Seiten vertheilt werden[1]. Also wird auf den Stein A gesetzt in der Richtung nach vorn *D M*, in seitlicher Richtung *K M*; auf den Schnittpunkt B in jener Richtung *D M*, in dieser *K II*; auf den Schnittpunkt D in jener Richtung *D II*, in dieser *K M*; auf den Schnittpunkt E in jener Richtung *D II*, in dieser *K II* u. s. w. — Da diese Bezeichnungen in jeder der vier Regionen gleichmässig wiederkehren, muss, um dem einzelnen Stein seinen festen Platz in der gesammten Vermessung zu geben, noch die Region beigefügt werden, das heisst die Buchstaben *D C* oder *S C* oder *D V* oder *S V*, von denen nach dem früher Gesagten *D* oder *S* dem Decimanus, *C* oder *V* dem Kardo vorgesetzt werden.

So einfach und sicher dies ist, so ist dennoch, was in unseren 94
Quellen über die Vertheilung und die Combination dieser Bezeichnungen sich findet, vielfach unklar, nur zum geringsten Theil durch die Schuld unserer Gewährsmänner, hauptsächlich in Folge der getrübten Ueberlieferung. Die in dieser vorliegenden Zeichnungen haben wahrscheinlich sämmtlich keine grössere Autorität als die Karten des Ptolemaeus; sie sind im Grossen und Ganzen wenigstens nicht überliefert, sondern das Werk derjenigen Redaction, etwa aus dem 4. Jahrh. n. Chr., deren Urheber in der Ordnung des gromatischen Corpus sich ein beispielloses Zeugniss von Halbwisserei und Interpolation ausgestellt hat. Unter ihren Händen sind auch die Texte an unzähligen Stellen verunstaltet worden und natürlich haben diejenigen, in welchen die Siglen und deren Anwendung behandelt werden, darunter vorzugsweise gelitten. Andererseits ersetzt die Festigkeit der mathematischen Grundlage zum Theil diese Schäden.

Der kurze Bericht, den wir über diesen Gegenstand bei dem Gromatiker der traianischen Zeit (dem sogenannten älteren Hyginus)

---

sichtbar. Ein zweiter gracchanischer Terminationsstein, der 1897 in Àtena in Lucanien gefunden ist (Barnabei a. a. O. S. 124 ff. mit Photographie), trägt auf der Vorderseite die Namen der Triumvirn, daneben von oben nach unten laufend K VII, auf der Oberfläche des Steins sich kreuzende, durch einen Kreis getrennte Linien, wahrscheinlich mit einem D = *decumanus* (anders De Petra, Atti dell' Accad. Napol. 19 p. 14). — Eine lehrreiche Analogie bieten zahlreiche, neuerdings bei Tacapae im Süden der Byzacena gefundene Limitationscippen der dritten Legion aus dem Proconsulat des C. Vibius Marsus = 29/30 n. Chr. mit den Aufschriften *d(extra) d(ecumanum)* und *u(ltra) k(ardinem)* nebst den Zahlen; auf einigen sind auch Centurien mit den Ziffern II und III genannt, vgl. C. I. L. VIII auctar. p. 2307 n. 22786 (noch im Druck) und Toutain, Mém. présentés à l'Acad. des Inscr. 12 p. 351 ff.]

1) Hyginus p. 171, 15: *alii vertices alii latera (lapidum) regionibus suis obsecundant.*

finden p. 111ff., macht keine Schwierigkeit. Auf ihn wird bezogen werden dürfen, was wir bei dem sogenannten jüngeren Hyginus lesen p. 171, 16: *multi tantum decimani maximi et kardinis lapides inscripserunt, reliquos sine scriptione ad parem posuerunt: quos ideo quod nulla significatione appareat a toto loco*[1] *numerentur mutos appellant.* Wenigstens finden wir bei dem älteren Schriftsteller nichts als die einfache Anweisung die Steine nur auf den beiden Hauptlinien in der angegebenen Weise zu bezeichnen, also auf dem *decimanus maximus* neben der durchgehenden Bezeichnung $D \cdot I$ die Ziffer des *kardo*, ebenso auf dem *kardo maximus* neben der durchgehenden Bezeichnung $K \cdot I$ die Ziffer des *decimanus* anzugeben, wozu dann noch die Angabe des Regionsviertels hinzutritt. Die Inschrift muss nach den Himmelsgegenden orientirt sein; bei einem von Osten nach Westen gehenden Decimanus ist die Inschrift so anzubringen, dass dem nach Osten Schauenden die Buchstaben $D \cdot I$, dem nach Westen*) Schauenden die Buchstaben $K \cdot I$ richtig *(sursum versus)* stehen.

Aber die gleichartigen Auseinandersetzungen des sogenannten
95 jüngeren Hyginus p. 171 ff. 194 ff. sind arg zerrüttet. Klar sind die Eingangsworte der zweiten Stelle p. 195, 2: *incipiamus ponere lapides a decimano maximo et kardine, inscriptione qua debet: decimanus maximus kardo maximus: decimanus maximus*[2] *kardo totus* (= τόσος). Die erste Doppelbezeichnung ist die des Schnittpunctes A, die zweite die des Schnittpunctes B und so weiter. Auch die erste Stelle geht aus von der Bezeichnung der Steine am *decimanus maximus* und *cardo maximus.* Denn sowohl was vorhergeht als auch was nachfolgt 172, 10: *quemadmodum in decimano maximo et cardine solet* und 173, 8: *inspiciamus a maximo decimano et cardine lapidum inscriptiones* nöthigen dazu auf den *decumanus maximus* und den *cardo maximus* die schwer verdorbenen Worte zu beziehen: *inscripserunt quidam vertices lapidum et limitum tantum numerum significaverunt: alii (ali alii A) ipsarum centuriarum sic (sic* fehlt *B) quemadmodum qui in lateribus inscripserunt ut (aut* Lachmann*) inter vertices (in vertice G) lapides sic inscripserunt. Ipsarum centuriarum* ist insofern bedenklich, als dazu das vorhergehende *numerum* hinzugenommen werden müsste, während von einer Zählung der Centurien

— — —

1) Die Handschriften haben *a toto loco,* was wohl nicht in *quoto loco* zu ändern ist, sondern besagen soll von der wievielten der vier Ecken an.

*) [Vielmehr Süden oder Norden, vgl. Hyginus p. 111 fg.]

2) Das in der Ausgabe dafür eingesetzte *totus* ist unstatthaft.

sonst keine Rede ist[1]; mit Recht hat also Lachmann hier den Ausfall eines Wortes vermuthet, wie etwa *litteras* oder vielmehr nach den Parallelstellen 195, 11. 196, 8 *appellationes*. Gemeint ist mit der *appellatio centuriae* die vollständige aus der Benennung der beiden Schnittlinien nebst der der Region sich zusammensetzende Bezeichnung, wie sie uns die Flurkarte von Arausio zeigt: *D(extra) D(ecimanum) XIII; C(itra) K(ardinem) IIII*. Also scheint hier für die beiden Hauptlinien eine abweichende und vollere Beschreibung der Grenzsteine angeordnet zu werden. Aehnlich heisst es nachher bei demselben Mensor p. 194, 19: *decimano maximo et cardine* (so *A*) *maximo omnes lapides in frontibus inscribamus, reliquos in lateribus clusaribus*. Allerdings stimmen beide Vorschriften nicht völlig überein: die erste spricht von der Scheitelfläche *(vertex)*, und geändert kann daran nicht werden, da dasselbe Wort sowohl vorher p. 171, 16. 172, 7 gesetzt ist wie auch nachher p. 193, 11 wiederkehrt; die zweite von der Stirnseite. Indess da nachweislich beide Bezeichnungsweisen in Gebrauch waren, der gracchanische Meilenstein (S. 98 A. 2) die Centurienbezeichnung auf dem Scheitel trägt, so 96
kann der Feldmesser an der ersten Stelle das ältere, an der zweiten dagegen das von ihm empfohlene Verfahren auseinandergesetzt haben. Aber eine sichere Emendation der schwer verdorbenen Worte habe ich nicht finden können; es mag etwa gestanden haben *alii ipsarum centuriarum* [*appellatione*], *quemadmodum in lateribus, etiam per vertices lapides inscripserunt*.

In der weiteren Entwickelung behandelt die zweite Darstellung die vier Räume p. 195, 18 in folgender Weise: *quoniam ab uno umbilico in quattuor partes omnis centuriarum ordo componitur, ab unius primae centuriae incremento omnes inscriptiones singulis angulis cluduntur: quidquid (quisquis AB) enim ultra primum cardinem nominatur* (so *A, numerantur B, numeratur G*), *perseverat usque ad extremum finem ultra primum vocari: sic et c(itra), similiter d(extra) aut s(inistra)*. Das heisst, wie es scheint: 'Da von dem einen Mittelpunkt aus nach den vier Räumen hin die ganze Ordnung der Centurien hergestellt wird, so werden durch Anwachsen von der ersten Centurie eines jeden Raumes aus alle Inschriften an den einzelnen Winkeln hergestellt: denn was Hinterraum hinter dem ersten Cardo genannt wird, bleibt in der ganzen Ausdehnung der Linie Hinterraum hinter dem ersten Cardo, ebenso der Vorderraum und

1) P. 196, 3 ist sicher mit *A nominatur* zu lesen; und *numerus centuriarum* p. 196, 10 ist interpolirt (S. 102 A. 1 [vgl. jedoch oben S. 98/9 zu Anm. 2]).

der Rechts- oder Linksraum'. Die Inschriften rücken vor zum Beispiel am *cardo maximus* durch die von den auffallenden *decimani* gebildeten Centurienwinkel; die Linie A G ist gemeint und es wird als erste Centurie A D, als zweite D G gesetzt.

Die Setzung und Beschreibung der Steine selbst wird geschildert nach der allmählichen Absteckung der Quadrate. Sie beginnt mit der schon früher dargelegten Ziehung und Intervallirung der beiden Hauptlinien; für jeden der vier Räume sind damit die Schnittpuncte A B C u. s. w., sowie A D G u. s. w. festgelegt und diese mit *D I II III* u. s. w. oder *K I II III* u. s. w. bezeichnet. *Applicemus nunc singulas centurias maximo decimano sive cardini: hae omnes quattuor* (d. h. die vier Eckcenturien der vier Räume) *ternos lapides iam positos habent: sequitur ut illis unus tantum clusaris angulus vacet.* Nach Massgabe der vorher fixirten Puncte A B D wird jetzt die Centuria geschlossen und den drei Winkeln der vierte, der *clusaris angulus* hinzugefügt. Ebenso wird in der ganzen Ausdehnung der beiden Hauptlinien verfahren, wobei die jedesmal vorher gesetzten
97 *lapides clusares* wieder als einfache Winkelsteine fungiren: aus B C E wird der Schlusspunct F entwickelt, aus D G E der Schlusspunct H, aus E F H der Schlusspunct I und so weiter: *sic et in ceteris observare debebimus* oder wie es nachher heisst: *et cum decimano maximo sive cardine omnes lapides positi fuerint, per successionem singulis centuriis quartus lapis deerit, cui posito centuriae appellationem inscribere debemus*[1]. Diese Schlusssteine also werden bezeichnet mit der *appellatio centuriarum*, welche sich zusammensetzt aus den niedrigeren Ziffern der beiden die Centurie bildenden *decimani*, resp. *cardines* und aus der dem *decimanus* vorgesetzten Bezeichnung *dextra* oder *sinistra* und der dem *kardo* vorgesetzten Bezeichnung *ultra* oder *citra*. So erhält das Quadrat A B D E, welches zwischen dem *decimanus* I und II und dem *cardo* I und II liegt, am Schnittpunct E die Bezeichnung *Dextra* (oder *Sinistra*) *Decumanum I* und *Citra* (oder *Ultra*) *Kardinem I*[2]. Solcher Schlusssteine giebt es so

1) Die folgenden Worte: *his deinde cum* (so *G*, *his demides cum B*, *hisdem in decimanum A*) *quartum lapidem posuerimus, sequenti loco centuriae quartus angulus tantum vacabit (zantum vocabitur AB), quo (quod AB) numerus ipsius inscribatur* sind nicht bloss eine namentlich nach dem *per successionem* unerträgliche Wiederholung, sondern auch verdächtig wegen des *numerus centuriarum*; diese werden wohl benannt, aber nicht beziffert.

2) P. 195, 8: *hoc est singuli (singulis B) quibus debet inscribi* D·D·I·V·K·I und so weiter. Die Ueberlieferung ist hier im wesentlichen correct: *hoc est singuli quibus* würde freilich besser fehlen.

viele als Centurien geordnet werden: *omnes centuriae singulos angulos habent clusares* (p. 195, 1). Jeder Grenzstein, der nicht am ersten Decimanus oder am ersten Kardo steht, ist ein solcher Schlussstein, woher die beiden Kategorien sich auch entgegengesetzt werden p. 194, 19: *decumano maximo et kardine maximo omnes lapides in frontibus inscribamus, reliquos in lateribus clusaribus.* Was das *latus clusare* sei, wird p. 195, 10 berichtet: *his angulis* — das heisst *clusaribus* — *lapides defigamus quibus centuriarum appellationes lateribus (in lat. G) adscribemus ad terram deorsum versus:* S·D·I·V·K·I *in ea parte lapidis inscribemus, quae erit s(inistra) d(ecimano)* I, *aeque ultra* [*k(ardinem)*] *primum, quod quoniam in* (fehlt *B*) *altitudinem* (vielmehr *latitudinem*) *exponi in hac planitia non potest, inscripturam lapidi applicabimus (-uimus AB), quam in re ipsa lapis habere debebit sic et* D·D·I·V·K·I *sic et sic et* (so *AB*). Hier aber ist der Text wieder arg zerrüttet. Die Inschrift soll von oben nach unten 98
laufen, weil die Breite — *latitudinem* scheint nothwendig — für dieselbe nicht ausreicht: p. 173, 9 sagt derselbe Hygin: *latera lapidum recte inscribuntur, quoniam ampliores numeros capiunt, nam verticibus inscribi non facile possunt* [*velut*][1] D·D·LXXXVIII V·K·LXXV. An unserer Stelle ist *lateribus* wohl nicht zu beanstanden, aber auf die Mehrheit der Steine zu beziehen, da auf Vertheilung der die Centurie nennenden Inschrift auf mehrere Flächen keine Spur hinführt. Da das *latus clusare* den Gegensatz zu der Stirnseite macht, so scheint damit die Innenseite des quadratischen Terminus, die dem A zugewandte Fläche von E gemeint; auch wird die Benennung der Centurie A B D E am natürlichsten innerhalb derselben verzeichnet. Ist der Zwischensatz S·D·I .... *primum* überhaupt echt, so wird *lapidis* gestrichen und *pars* als die technische Bezeichnung des Raumes gefasst werden müssen. Die Schlussworte weiss ich nicht zu bessern; sie haben wohl nichts besagt, als dass die Anbringung der Inschrift auf dem Stein sich schliesslich nach dessen Beschaffenheit zu richten habe; die vermuthlich für die Stellung der Buchstaben gegebenen Anweisungen sind in den Handschriften unheilbar zerrüttet. — Der Schluss der ganzen Darlegung: *ad summam omnes clusares angulos centuriarum lineis diagonalibus comprehendemus. sic et in toto opere exteriores anguli centurias cludunt ab inscriptione decimani maximi et kardinis maximi* soll wohl besagen, dass mit den beiden Hauptschnittlinien (oder den früher gezogenen aus diesen abgeleiteten) der Eckwinkel die Centurie schliesst. Durch diese Eckwinkel E I u. s. w. können Diagonalen gezogen werden.

1) *Velut* habe ich eingesetzt für das sicher interpolirte *inscribitur lateribus.*

Grössere Schwierigkeiten noch bereitet die zweite Darlegung p. 171 ff. Auch sie kennt den die Centurie schliessenden Eckstein: *certus est lapis, quo centuria cluditur* (p. 173, 14) und vorher (p. 172, 13) *voluerunt limites inscriptionibus claudi, ita ut cuius centuriae essent lapides intellegerentur,* das heisst: man wollte die die einzelne Centurie umschliessende Grenzlinie mit Schriftsteinen abschliessen, um also der Centurie einen festen Platz und einen Namen zu geben. Nachdem dann auf die Undurchsichtigkeit dieser Schlusssteine hingewiesen ist *(sic quoque haec inscriptio obscura est),* folgt
99 ein völlig verwirrter Bericht: *lapis autem in regione I* (so die Hdschr.) *et u(ltra) sic inscribitur quemadmodum supra (q. s.* fehlt *G)* (Figur): *quarta enim illi lapides portio clusaris vacat* (so *G, vocas A, vocatur B*) *ab inscriptione. est ergo talis inscriptio* S·D·V·K *(s·d·u·k* fehlt *B)* (Figur) *in regione dextra et ultra idem numeri sic inscribuntur* (Figur), *in regione sinistra et citra* (Figur: dann *in regione dextra et citra G*) *eisdem (eidem G) numeri sic inscribuntur.* Die Herstellung dieser offenbar nicht bloss verlesenen, sondern interpolirten Worte scheint mir unmöglich; man erkennt nur, dass die Siglen der vier Räume hier erklärt waren; *quemadmodum supra* ist vielleicht mit Recht in *G* beseitigt und auch die Worte *quarta ... inscriptione* sind vielleicht eingeschoben und den *partes vacantes* p. 173, 5 entnommen. In dem, was folgt: *comparemus nunc omnes quattuor lapides in unum et intueamur earum quartas partes vacantes, quae in suis regionibus centurias litteris in(tra BG)cludunt* scheinen die *quattuor lapides* entstellt zu sein aus den *omnes quattuor centuriae* der anderen Darstellung p. 195, 6. Sind dies die vier an den Mittelpunct anstossenden Centurien, so sind die *quartae partes vacantes* die vier Ecken derselben, welche durch die Versteinung des *decimanus* und des *cardo* nicht berührt wurden, also die *anguli clusares,* und diese schliessen allerdings, eine jede in ihrer Region, mit ihren Aufschriften die Centurien. Die unmittelbar folgenden Worte: *sic et in suo intervallo distantes (-te A) centurias his inscriptionibus cludunt* scheinen die nach jenen vier ersten weiter entwickelten *anguli clusares* zu betreffen. Aber der ganze Bericht ist in dem Grade getrübt und gefälscht, dass weitere Aufklärung daraus schwerlich wird gewonnen werden können.

Eine dritte Erörterung desselben Verfassers (p. 204 ff.) betrifft die Aufmessung des *ager arcifinius vectigalis,* über dessen rechtliche Bedeutung früher (S. 94) gesprochen worden ist. Hyginus bezeichnet dieselbe als eine Quasi-Termination *(quadam terminatione* p. 204, 17*)*, die Grenzlinie als Quasi-Limites *(velut limitum* 206, 7*)* und fordert,

unter Tadel der Anwendung des Quadrats, dafür das Rechteck: *omnem mensurae huius culturam*[1] *dimidio longiorem sive latiorem facere debebimus et quod in latitudinem longius fuerit, scamnum est, quod in longitudinem, striga.* Dass alle diese Rechtecke gleichen 100
Flächenraum haben, versteht sich; da Hyginus ein Maass derselben nicht angiebt, ist hier eine der normalen *centuria* von 400 *actus* oder 200 *iugera* nahe kommende Einheit von 384 *actus* = 192 *iugera* angesetzt worden, welche ein *scamnum* von 24 *actus* Breite und 16 *actus* Länge, eine *striga* von 16 *actus* Breite und 24 *actus* Länge giebt. Das von Hygin aufgestellte Schema scheint das folgende gewesen zu sein:

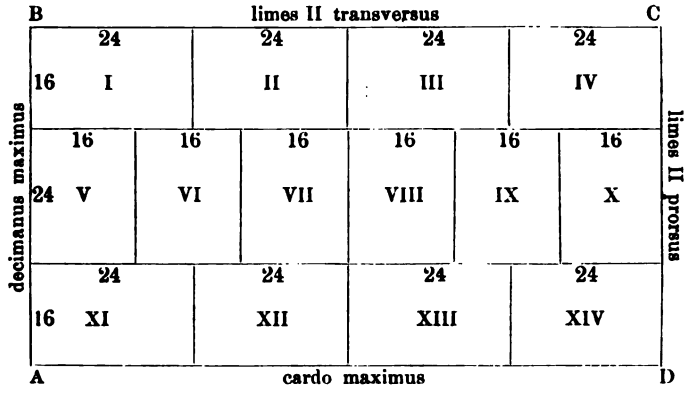

Nachdem voraufgeschickt ist, dass auch bei solchen Flächen Linearvermessung und Versteinung Anwendung zu finden hat, wendet der Mensor sich zu der Anordnung der Wege und sucht dieselben derjenigen der quadratischen Limitation möglichst analog zu gestalten. *Omnium rigorum* (so *G*, *agrorum AB*) *latitudines velut limitum (limitem AB) observabimus: interstitione limitari versuras (mensuram G) per strigas et scamna agemus;* das heisst: es sollen für die Wege die bei den eigentlichen Limites üblichen Breiten eingehalten und bei limitarer Intervallirung die Wendungen den Rechtecken angepasst werden. Für die beiden Grundlinien bleiben die Maasse dieselben: *sicut antiqui latitudines dabimus decimano maximo et kardini pedes XX.* Die zweite Stufe der *quintarii* oder *actuarii* kann so, wie sie bei der quadratischen auftritt, bei dieser Vermessung nicht vorkommen; aber die Stelle davon *(velut in quin-*

1) Dies scheint die zur Vermessung stehende Bodenfläche zu bezeichnen (vgl. Siculus p. 156, 1); *quadratura*, was *G* dafür hat, ist wohl interpolirt.

tariis 207, 7) vertreten Wege von der gleichen Breite von 12 Fuss (p. 206, 12) und der gleichen Benennung der *actuarii* (207, 5. 9). Es sind dies als Parallelen des *cardo* diejenigen *limites transversi, inter quos bina scamna et singulae strigae interveniunt,* auf der oben ge-
101 gebenen Tafel die Linie B C, zwischen der und dem *cardo maximus* A D die *scamna* I und XI und die *striga* V liegt, sowie als Parallelen des *decimanus* diejenigen *limites prorsi, inter quos scamna quaterna cluduntur,* auf der Tafel C D, zwischen der und dem *decimanus maximus* A B die vier *scamna* I—IV oder XI—XIV sich befinden. Allerdings beruht die letztere Ansetzung auf Conjectur; handschriftlich ist überliefert *prorsis limitibus inter quos scamna quattuor strigae cluduntur* in *A*, *inter quos scamna quattuor et quattuor (ped.* setzt *G* ein*) strigae cluduntur* in *BG;* es wird gestattet sein, die Worte *et quattuor strigae* (oder wenn *A* die ältere Lesung bewahrt, *strigae* allein) als späteren Zusatz aus dem Text zu entfernen, dessen Schadhaftigkeit an dieser Stelle auch die mit der vorherigen distributiven nicht harmonirende und incorrecte Cardinalzahl anzeigt[1]. Den übrigen, zwischen den Rechtecken laufenden Trennlinien soll die bei den sogenannten *limites linearii* übliche Breite von 8 Fuss gegeben werden: *reliquis rigoribus lineariis pedes octonos.* Zählung der Wege findet auch hier statt, wird aber sachgemäss beschränkt auf diejenigen, welche bei diesem Verfahren parallel und gleich intervallirt bleiben; die beiden Hauptwege behalten die Benennung *decimanus maximus* und *kardo maximus:* die an die Stelle der *quintarii* tretenden werden unter Einrechnung jener gezählt als *limes (transversus* oder *prorsus) secundus* und so weiter.

Die Bezeichnung der Grenzsteine beschränkt sich entsprechend auf die oben genannten Linien, den *decimanus maximus* und den

1) Man kann auch unter Festhaltung der *strigae* schreiben *scamna quaterna strigaeve senae;* eine dem Wortlaut nach sichere Emendation lässt diese Stelle so wenig zu wie unzählige andere sachlich besserungsfähige der gromatischen Sammlung. Die bisherige Behandlung derselben ist nicht glücklich gewesen. Rudorff (S. 420) hat sie, als ob alles in Ordnung wäre, einfach übersetzt. Weber (S. 23) hat viele Mühe an dieselbe gewandt, aber im Ergebniss sich versehen; seine beiden Vorschläge sind nicht bloss an sich unwahrscheinlich und fordern ebenfalls Emendation des Textes, sondern sind mathematisch falsch. Mein Freund Kronecker, den ich, um nicht auf einem mir fremden Gebiet fehlzugehen, deswegen befragt habe, bemerkt mir darüber in Uebereinstimmung mit meinem eigenen Urtheil: 'Nimmt man die Hälfte der kürzeren Seite des *scamnum* als 'Maasseinheit, so muss sowohl *scamnum* als *striga* zwei Seiten haben, von denen 'die eine 2, die andere 3 Einheiten lang ist. In der Weberschen Figur ist aber 'die längere Seite der *strigae* statt 3 Einheiten vielmehr 4 Einheiten lang, 'nämlich gleich der doppelten Länge der kürzeren Seite des *scamnum*'.

kardo maximus und die *limites actuarii*. Auch hier ist zu unter- 102
scheiden die Versteinung an den beiden Hauptwegen und die von diesen nicht abhängige Grenzsteinbezeichnung. Die erstere ist einfach: der Stein bei A erhält die Aufschrift D · M und K · M, der Stein bei B die Aufschrift D · M und LIMES · II, der Stein bei D die Aufschrift K · M und LIMES · II. Ueber die weitere Versteinung heisst es: *actuarios limites diligenter agemus et in eis lapides inscriptos defigemus adiecto scamnorum numero* und nachher: *his deinde quartis* (so *G, partis A, partes B*) *quadrarum (quadratum AB) angulis lapides clusaris* (so ist zu schreiben; *eius* die Handschriften) *generis ponemus sub hac inscriptione litteris singularibus* D · D · V STRIGA PRIMA · SCAMNO (so *AG, scamna B*) II. *hoc in lateribus lapidum; in fronte autem regionis indicium* D · D · V · K. Es handelt sich hier um ein Surrogat für den Schlussstein der Centuriation. Ein solcher konnte hier allerdings nicht die einzelnen Rechtecke abschliessen, sondern nur den durch Wege erster oder zweiter Breite umschlossenen Raum; der gemeinte Schlussstein ist beispielsweise C. Dass auf dessen Stirnseite das Viertel bezeichnet wird mit *Dextra Decimanum, Ultra Kardinem* oder D D C K oder S D V K oder S D C K, entspricht dem früher erörterten Verfahren. Abweichend dagegen ist die Vorschrift die Zahl der in dem Viertelraum enthaltenen *scamna* und *strigae* (denn diese sind an der ersten Stelle mit zu verstehen oder ausgefallen) auf dem Schlussstein zu verzeichnen, und was in Ausführung dieser Vorschrift überliefert ist, ist zerrüttet. Die Buchstaben D · D · V, was wenn richtig und vollständig doch nur heissen kann *dextra decimanum quintum*, passen für diese Aufmessung nicht, die einen *decimanus quintus* nicht kennt und stehen damit in Widerspruch, dass die Viertelraum-Angabe nachher in *fronte* angebracht wird. Wenn auf dem Stein bei C, wie es nach der ersten Stelle nicht wohl abgewiesen werden kann, die Zahl der in dem Viertel enthaltenen Rechtecke angegeben werden sollte, so erwartet man, dass auf der gegen B gewendeten Seite verzeichnet wurde *scamna quattuor*, auf der gegen D gewendeten *striga una scamna duo;* und ich möchte glauben, dass die erstere Angabe verdrängt worden ist durch eine verkehrte Randnotiz *litteris singularibus d. d. u.*, die zweite verdorben ist in *striga prima scamna II.*

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass das oben aufgestellte
den Angaben Hygins angepasste Schema von ihm selbst nur exempli- 103
ficatorisch hingestellt ist und nach demselben Princip zahlreiche andere Combinationen aufgestellt werden können. Es ist oben auf eine Gesammtheit von 14 Quasi-Centurien zu 24 × 16 *actus*

192 Jugera = 2688 Jugera ausgebracht worden, lässt sich aber hälften oder verdoppeln. Ebenso kann auch jede andere sich wie 2 : 3 verhaltende Flächeneinheit als Quasi-Centurie behandelt, zum Beispiel dieselbe auf 30 × 20 *actus* = 300 *iugera* angesetzt werden. Eine andere Combination hat mir mein Freund Kronecker an die Hand gegeben. Man setze die Flächeneinheit auf 16 × 24 *actus* = 192 *iugera* = 5 529 600 □Fuss und bilde fünf Reihen, 2 von 6 *strigae* und 3 von 4 *scamna*, also von zusammen 24 dieser Einheiten. Diese Construction schliesst in allen Verhältnissen ziemlich genau an die normale Anordnung von fünf Reihen von je fünf Centurien zu 20 × 20 *actus*, welche 25 Centurien mit einer Gesammtfläche von 200 *iugera* = 5 760 000 □fuss ergiebt.

III. Die Flurkarte von Arausio.

Die beiden Fragmente der Flurkarte von Arausio, welche Hirschfeld im 12. Band der lateinischen Inschriftensammlung (n. 1244 und Nachtrag p. 824) herausgegeben und Weber in der angeführten Schrift wiederholt hat, verdienen eine eingehendere Behandlung um so mehr, als dieses in der ganzen Inschriftmasse einzig dastehende Stück noch grösstentheils der befriedigenden Erklärung harrt. Das wichtigste der Fragmente, jetzt in Hirschfelds Besitz,*) liegt mir dabei im Original vor, das von Hirschfeld im Anhang publicirte in dem daselbst erwähnten Papierabdruck.**)

Dass die Trümmer einer Flurkarte angehören und die Quadrate, in die sie getheilt ist, die Centurien darstellen, habe ich am angeführten Ort erwiesen. Die Schrift führt auf das 2. Jahrh. und auch das Fehlen der männlichen Vornamen gestattet nicht wohl sie in frühere Zeit hinaufzurücken. Wenn schon hiernach die Karte nicht die ursprüngliche Forma der caesarischen *colonia Iulia Secundunorum* sein kann, so bestätigt sich dies weiter dadurch, dass unter den Besitzern eine Frau genannt wird.

Von den Centurien, denen unsere Bruchstücke angehören, ist vollständig die eine, die ich wiederhole mit genauer Wiedergabe der Interpunction:

---

*) [Von mir dem Musée St.-Germain überwiesen.]

**) [Ein großes Fragment ähnlichen Inhalts ist im J. 1904 in Orange gefunden und von Digonnet, Espérandieu, zuletzt mit ausführlichem Kommentar und photographischer Wiedergabe von Schulten, Hermes 41, 1906 S. 1 ff. veröffentlicht worden; auch die früher bekannten Fragmente hat er a. a. O. S. 25 ff.: 'die Catasterkarte von Arausio' einer eingehenden Betrachtung unterzogen und nachgewiesen, daß diese Fragmente nicht zu einer '*forma* im Sinne der Feld-

104

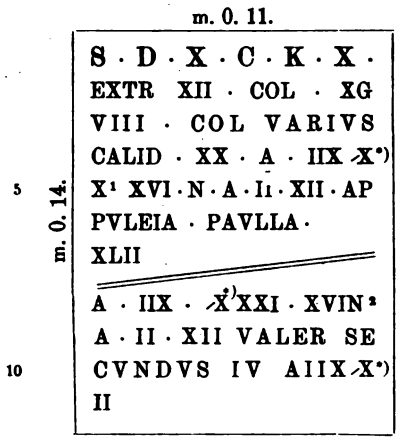

Das Fragment, das nicht in Hirschfelds Besitz sich befindet**) und von ihm im Nachtrag nach Abklatsch publicirt ist, schliesst, wie Weber richtig erkannt hat, in der rechten Ecke an das grössere an. Das Viereck ist 11 c. breit, 14 c. hoch; indess nöthigt dies nicht zu der Annahme, dass die Flur von Arausio nach Rechtecken und nicht nach den normalen Quadraten aufgetheilt war, da die Maasse sich von der *striga* noch mehr als vom Quadrat entfernen und die kleine Abweichung von diesem füglich auf technisch ungenaue Wiedergabe des Planes zurückgeführt werden kann. Von den sonst auf unseren Resten verzeichneten Centurien fehlen die Maasse oder sind die Reste für die Messung zu gering, um sie mit der erhaltenen zu vergleichen.

Die Anfangssiglen sind, wie ich schon früher gezeigt habe, vollständig klar; sie geben, den gromatischen Normen entsprechend, die vier Regionen mit *Dextra* oder *Sinistra* so wie mit *Citra* oder *Ultra* an und setzen zu jener Angabe die Ziffer der Längslinien

messer, einer über die Adsignation aufgenommenen Flurkarte, sondern zu einer Catasterkarte, einer graphischen, zu Steuerzwecken angelegten Darstellung der Stadtflur' gehören, während das neue Fragment als ein Teil eines wohl gleichzeitig, im Anfang der Kaiserzeit, aufgestellten Catasters von Baugrundstücken in Arausio anzusehen sei. — Vgl. auch Meitzen, Siedlung der West- und Ostgermanen, wo auf Taf. 31 eine Photographie des größeren Fragments gegeben ist.]

1) Kein Punkt, aber etwas Raum.

2) Der Punkt vor XVIN ist auf dem Abklatsch deutlich.

*) [Das Zeichen ist hier, wie auch Z. 8 und 10, nach der photographischen Reproduktion bei Meitzen eher X, ebenso wie in dem S. 108** erwähnten Fragment.]

**) [Es ist jetzt im Besitz des Majors Espérandieu in Paris.]

oder der *decimani*, zu dieser die Ziffer der Querlinien oder der *kardines*. Dem entspricht die in den gromatischen Digesten übliche Bezeichnung und Notirung, nur dass hier mit Ausnahme einer einzigen Stelle (p. 112, 4) der Buchstab C durchgängig verdrängt worden ist durch das vor dem Vocal *i* unmögliche K, was unsere Flurkarte
105 definitiv berichtigt.*) Auf ihr lesen wir auf dem grösseren Fragment, das eine Centurie ganz und den Anfang der darunter stehenden enthält:

Sinistra Decimanum X, *Citra Kardinem* X
Sinistra Decimanum X, *Citra Kardinem* X[I]

so wie in einer Linie mit der zweiten jener beiden Centurien vor derselben:

[*Sinistra Decimanum* XI *Citra Kardinem*] XI

auf dem anderen Bruchstück, das gleichfalls zweien Centurien angehört:

Dextra Decimanum XIII, *Citra Kardinem* IIII
Dextra Decimanum XIII, *Citra* [K*(ardinem)* V]

Noch nicht gelöst ist die folgende zwischen der Centurienbezeichnung und den Besitzernamen stehende Gruppe von Buchstaben und Ziffern:

EXTR XII · COL · X G[1] VIII · COL in den oben mitgetheilten Centurien
COL CO | in der folgenden Centurie
| CIXVII / / IC RED INC XXXIN in der ersten Centurie } des kleineren Fragments
EXTRIB · CXX[2] CIV IRIC · RINC · XИ i. d. zweiten „ }
EX TR · CI | in der dritten „ }

Trib. und *tr.* scheint auf das *solum tributarium* bezogen werden zu müssen, so wie *col.*, das damit vermuthlich correlat ist, auf die coloniale Adsignation. Für die Gruppe RED INC — RINC — RIC ist die schon früher von mir vorgeschlagene Auflösung *red(actus) in c(olonicum)* vielleicht zutreffend und es verknüpft sich dies angemessen mit dem vorhergehenden *ex trib(utario);***) aber sowohl die Doppelung jener Gruppe in der zweiten Centurie des kleineren Fragments wie auch die Zwischenzeichen bleiben unerklärt. Die von Hirschfeld in Vorschlag gebrachten Combinationen CLXVII (statt

*) [Über Barnabei's Lesung K K s. oben S. 98 Anm. 2].

1) Die Form dieses Zeichens ist die von G und die Lesung C nur möglich unter Annahme eines Schreibfehlers.

2) Herzog las XXX statt XX.

**) [*ex(empti) trib(uto)* ergänzt Schulten a. a. O. S. 27.]

CIXVII) + XXXIII (statt XXXIN) = 200 und CXX = CIV + XVI mögen auf die richtige Lösung hinführen, aber enthalten sie nicht.*)

In der ersten und zweiten Centurie des kleineren Fragments (die dritte ist unten defect) hat nichts weiter gestanden; in der oben wiedergegebenen folgen Eigennamen im Nominativ mit beigesetzten Buchstaben und Ziffern:

VARIVS | CALID · XX · A · IIX⁄X | X XVI · N · A · II · XII 106
AP | PVLEIA PAVLLA · | XLII | A · IIX ·⁄X XXI XVI N | A · II · XII
VALER SE | CVNDVS IV AIIX ⁄X | II

Auch die von der vorhergehenden Centurie erhaltenen Zeilenschlüsse zeigen ähnliche Fassung:

/////////// S ET | /////////// R A II | /////////// _·vor A
AP | *puleia paul*LA ET[1] | ////////// _A · II //////////
VARI*us? calidu*S REL | ////////// · DVCT

Diese Einzeichnungen sind im Allgemeinen denen gleichartig, von welchen insbesondere Hyginus p. 200 ff.[2] handelt: die Centurie wird nach Conternationen vertheilt und jeder Centurie auf der Karte die Namen der drei Loosempfänger und die Quoten oder Maasse ihres Antheils eingeschrieben: *d. d.* XXXV, *u. k.* XLVII; *L. Terentio L. f. Pol. iugera* LXVI S⊏ u. s. w. Der für den Dativ hier gewählte Nominativ wird darauf zurückzuführen sein, dass der Gromatiker das Verzeichniss der ursprünglichen Landempfänger im Sinne hat, die lange nach Gründung der Colonie aufgestellte Flurkarte die Besitzer verzeichnet, also dort *datur*, hier *habet* hinzugedacht ist. Aber weiter geht die Analogie nicht. Die den drei Namen beigefügten Siglen gruppiren sich in folgender Weise[3]:

---

*) [Schulten a. a. O. S. 28 stimmt mir zu.]

1) Dies ist kein Zeichen der Semuncia, sondern ein nicht sorgfältig gemachtes T.

2) Nach der guten Ueberlieferung lautet die Stelle also: *sit forte centuria* D · D · XXXV V · K · XLVII: L · TERENTIO · L · F · POL·· IVG · LXVIS⊏: G · NVMISIO · C · F · IVG · LXVI S⊏: O · NVMERIO · O · F STEL · IVG · LXVI S⊏: *eodem exemplo ceteras sortes.* Die correcten Abkürzungen sind in *A* fast durchgängig bewahrt. Die nach *centuria* allein in *G* folgenden Worte: *hanc ex prima tabula tres accipere debebunt quod in aeris libris sic inscribemus tabula prima* D · D · XXXV · V · K · XLVII können in *AB* ausgefallen sein, sind aber wahrscheinlicher, wie viele ähnliche in der Wolfenbütteler Handschrift, aus dem Vorhergehenden in den echten Text hineingesetzt worden.

3) Die wichtige Beobachtung, dass die schliessenden Zeichen der ersten, dritten und fünften Gruppe die Hälften der dieselben Gruppen beginnenden sind, so wie die daraus folgende, dass die fünf Hauptziffern summirt die vorhergehende Gesammtzahl 98 ergeben, verdanke ich einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geh.-Rath Meitzen.

Varius Calid.	XX ·	A · II X	⟋X X
	XVI ·	N · A · II · X II ·	
Appuleia Paulla	XLII	A II X ·	⟋X XXI
	XVI	N A · II · XII	
Valer. Secundus	IV	A II X	⟋X II

107 Die an der Spitze stehenden fünf Ziffern, welche nichts anderes enthalten können, als die Flächenmasse der einzelnen Besitztheile entsprechend den *iugera* Hygins, ergeben summirt 98 und es kann nicht abgewiesen werden, wenn gleich dabei die Verschreibung von C in G angenommen werden muss, dass dieses die Theilzahlen sind zu dem vorhergehenden COL XGVIII. Damit parallel geht die andere Angabe EX TR XII. Danach scheint diese Centurie bestanden zu haben aus 12 Maasseinheiten vielleicht früher tributarischen und 98 Einheiten colonialen Bodens. Die Gesammtziffer 110 ist, als Centurienmaass gesetzt, befremdend; doch kann auf den durch diese Centurie geführten Aquäduct (denn der schräg durchlaufende Doppelstrich ist wohl mit Recht von Weber mit dem am Schluss der der unsrigen vorhergehenden Centurie erhaltenen ⟊ · DVCT combinirt worden) ein gewisses Areal entfallen und dies neben den Possessionen ausgefallen sein.

Die Gruppe A · II · X kehrt (abgesehen von den übrigen Resten) in dieser einen Centurie dreimal wieder und zwar schliesst sich jedesmal an dieselbe das Zeichen ⟋X und eine der Hälfte der Zahl der Maasseinheiten entsprechende Ziffer an; daneben erscheint zweimal die ähnliche Gruppe N · A · II · XII ohne solche Hälftenziffern. In diesen Ansetzungen II mit dem jedesmal folgenden X in der Weise zu combiniren, dass die Ziffer IIX = 8 herauskommt, ist nicht zulässig, theils wegen der theilweise dazwischen stehenden Puncte, theils weil die subtractive Schreibung überhaupt selten und in dieser Zeit und dieser Gegend so gut wie gar nicht begegnet[1], wie denn auch in Z. 3 VIII sich findet. — Das den drei Hälftenziffern vorgesetzte Zeichen ⟋X ist mit Unrecht früher von mir als Denarzeichen

1) In den ersten 2000 Inschriften des 12. Bandes unserer Inschriftensammlung kommt IIX überhaupt nicht vor (denn unsichere Texte wie 263 und 1486 beweisen nicht), einige Male XIIX (n. 786. 863. 873. 1188 [? vgl. 1485]) und XXIIX (n. 1909), in Folge der Bezeichnungen *duodeviginti* und *duodetriginta*, dagegen VIII sechsundzwanzigmal. In gleicher Weise herrscht IIII vor gegen IV und VIIII gegen IX. — Dass die Sexvirn sich weit häufiger IIIIII VIRI nennen als VI VIRI, während sonst die Ziffer VI nie in dieser Weise geschrieben wird, erklärt sich daraus, dass der Sevirat für die Libertinen ein Surrogat für den Quattuorvirat der Freigeborenen war und jene Schreibung der Bezeichnung IIII VIRI äusserlich ähnelt.

gefasst worden; der Schrägstrich ist nirgends durchgeführt und mir wenigstens ist kein Beleg dafür bekannt, dass bei der Bezeichnung des 108
Denars jemals von der für die Differenzirung der Zahlzeichen hergebrachten Durchführung des Querstrichs abgegangen worden ist.*) Dieser Strich, dem einmal (2 . 8) ein Punct vorhergeht, soll wohl nur die beiden Ziffergruppen X oder XII von dem den folgenden Hälftenziffern vorgesetzten X sondern.

Eine auch nur hypothetische Lösung dieser Zeichen habe ich nicht vorzulegen. Nach Analogie des hyginischen Paradigma sollte man hier hinter den Ziffern der Maasseinheit Theilzahlen erwarten, entweder wie in jenem Beispiel nach dem Uncialsystem ausgedrückt, oder nach den kleineren Einheiten, beispielsweise, wenn die Einheit das Jugerum ist, nach *actus* oder *arepennes* und *decempedae*. Aber ersichtlich lassen jene Buchstaben und Ziffern weder die eine noch die andere Auffassung zu. Unbeweisbare Vermuthungen drängen sich auf, aber sie vorzutragen kann zu nichts führen. Wir müssen zur Zeit uns begnügen, in Folge von Meitzens Beobachtung wenigstens die Gruppirung der Ziffern festgestellt zu haben und das Weitere der Zukunft anheimstellen, sei es glücklicher Combination, sei es weiterem Finden. Die Hoffnung ist nicht ganz unbegründet, dass die auf dies in seiner Art einzige Monument gelenkte Aufmerksamkeit beitragen kann zu der Wiederauffindung des noch von Herzog gesehenen, aber jetzt verschollenen Fragments**) und vielleicht sogar zu der Auffindung weiterer Bruchstücke,***) welche bei der Kleinheit und der Unscheinbarkeit der Trümmer leicht übersehen und verworfen werden können. Hätten wir statt der einen Centurie, die wir besitzen, deren mehrere und könnten vergleichen, so würden wir vielleicht da errathen können, wo wir jetzt nicht einmal zu rathen wagen — *l'epigrafia*, sagte Borghesi, *è la scienza de' confronti*.

IV. Colonie und Municipium.

Wo Weber durch den Gang seiner Untersuchung auf die alte Frage geführt wird, welche Kriterien Colonie und Municipium von einander scheiden, erinnert er in freundlicher Weise an eine darüber zwischen ihm und mir gepflogene Unterhaltung, welche nach den

) [Vgl. oben S. 109; daß in der Lex metalli Vipascensis das Denarzeichen immer die Form X hat (vgl. Huebner, C. I. L. II S. p. 793, II) bemerkt Schulten a. a. O. S. 22, was für die Erklärung der Inschrift als eines Katasters entscheidend ist.]

**) [S. oben S. 109*.]

***) [S. oben S. 108**.]

obwaltenden Verhältnissen meinerseits nicht füglich anders endigen konnte als mit dem beliebten *concedo*. Es wird, da er die Verhandlung nun wieder aufgenommen hat, auch mir gestattet sein, über die Frage ohne die obligate Nachgiebigkeit jener Opposition meine Ansicht zu äussern.

109 Es ist wesentlich zunächst hervorzuheben, dass es bei dieser Controverse sich nicht um eine Principienfrage handelt. Dass in dem römischen Gemeinwesen die Bürgercolonie und diejenige bundesgenössische Gemeinde, aus welcher späterhin das Bürgermunicipium hervorgegangen ist, durch lange Jahrhunderte einander rechtlich und thatsächlich so scharf gegenübergestanden haben wie heutzutage die königlich preussische Stadt Magdeburg und die freie Stadt Hamburg, ist ausgemacht. Es ist nicht minder ausgemacht, dass im Laufe der Entwickelung, namentlich seit der Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf die Italiker, einerseits durch Hebung der autonomischen Rechte der Bürgercolonien, andererseits durch Beschränkung derselben bei den früher föderirten Gemeinden, eine Ausgleichung der beiden Institutionen stattgefunden hat. Gestritten werden kann nur darüber, ob diese Ausgleichung eine thatsächlich vollständige war oder praktische Differenzen bestehen geblieben sind. Für jene Annahme spricht die auf Ausgleichung der nebeneinander stehenden Bürgergemeinden gerichtete Tendenz; für diese kann man geltend machen, dass solche Tendenzen der Regel nach nicht völlig durchdringen. Möglich ist jene wie diese.

Die nominelle Verschiedenheit hat fortbestanden; die Benennungen *colonia* und *municipium* sind nicht bloss in historischer Ueberlieferung beibehalten, sondern auch neu verliehen und gewechselt worden. Auch in einzelnen städtischen Institutionen kann dieser nominelle Gegensatz sich fortgesetzt haben. Es mag richtig sein, was ich früher vermuthet habe, dass die Tribus der Colonie, die Curia dem Municipium eignet, dass die Zusammensetzung der oberen Magistratur aus zwei *duo viri iure dicundo* und zwei Aedilen der Colonie, die aus Viermännern, zweien *iure dicundo* und zweien *aedilicia potestate* den Municipien angehört, wenngleich gegen beide Annahmen es an Instanzen nicht fehlt. Aber ein effectiver Gegensatz zwischen der Tribus und der Curie, zwischen dem Doppelpaar der Duovirn und den Quattuorvirn wird durch die Verschiedenheit der Benennung nicht gefordert und ist bisher nicht nachgewiesen worden. — Bemerkenswerther ist es, dass, wie ich vorher (S. 89fg.) ausgeführt habe, das Bodeneigenthum im Municipium nicht als römisches angesehen worden ist; dies ist zweifellos ein Ausfluss der

alten Souveränetät, der principiellen Gleichstellung des *ius Quiritium* und des *ius Gabinorum*. Aber praktischen Werth hat diese Verschiedenheit auch nicht gehabt; der nach gabinischem Recht be- 110
sessene Boden war nach dem Socialkrieg dem quiritarischen rechtlich gleichgestellt und konnte nicht minder als dieser bei römischen Behörden subsignirt werden.

Hat es neben dieser formalen Verschiedenheit der Colonie und des Municipiums praktische gegeben?

Weber macht dafür (S. 65) zunächst geltend die bekannte Stelle des Gellius 16, 13: 'Das Vorhandensein einer praktischen Bedeutung für die Zeit Hadrians ergiebt sich aus Gellius, und wir wissen, dass Praeneste unter Tiberius um Rücküberführung aus der Colonialqualität in die municipale bat, was gleichfalls seine practischen Gründe gehabt haben muss.' Muss? hat Herr Meyer, wenn er Herr Commerzienrath Meyer zu werden wünscht, auch praktische Gründe? Diese Notizen sind bisher vielmehr als Beweis dafür aufgefasst worden, dass in der Kaiserzeit der Gegensatz ein titularer war, und ich meine mit gutem Grund. Sie zeigen ferner, dass unter der ersten Dynastie, wo die communale Unabhängigkeit noch etwas galt, eine alte italische Stadt lieber von der einstmaligen souveränen Föderation die Benennung entlehnen als römische Pflanzstadt heissen wollte, dagegen im zweiten Jahrhundert Provinzialgemeinden wie Utica und Italica die letztere Benennung höher schätzten — ausdrücklich bemerkt der geschichtskundige Kaiser *(peritissime disseruit)*, dass sie damit auf die überlieferte Autonomie verzichteten *(cum suis moribus legibusque uti possent)*. Dass die Provinzialstädte sich mit der Stadt Rom nicht in der Weise gleichberechtigt fühlten wie wenigstens in republikanischer Zeit die italischen, ist begreiflich; ein deutlicher Beleg dafür ist es, dass die latinischen Colonien in Italien den Colonietitel nie geführt haben und nach Erlangung des römischen Bürgerrechts es vorzogen sich Municipien zu nennen (Staatsrecht 3, 232. 795), dagegen die provinzialen, zum Beispiel Nemausus die officielle Bezeichnung als Colonie annahmen.

Die römische Bürgercolonie, sagt Weber weiter (S. 65. 109), fordert die Ordnung des Bodeneigenthums nach dem römischen Limitationssystem, und wenn in der Kaiserzeit eine Gemeinde um Ertheilung des Colonialrechts einkam, so erbat sie damit die Anwendung der römischen Bodentheilung und der römischen Wegeordnung. Dies kann, richtig verstanden, als Regel eingeräumt werden; aber es gilt gerade ebenso vom *municipium civium Romanorum*. *Qui hac lege*, sagt das roscische Gesetz (p. 264), *coloniam deduxerit*,

111 *municipium praefecturam forum conciliabulum constituerit, in eo agro, qui ager intra fines eius coloniae municipii fori conciliabuli praefecturae erit, limites decimanique ut fiant terminique statuantur curato.* Beides folgt nothwendig daraus, dass die auf Grund der Limitation erfolgte Adsignation und das Privatbodeneigenthum nach römischer Anschauung principiell zusammenfallen[1]. Wenn also ein römisches Bürgermunicipium zur römischen Bürgercolonie erklärt wurde, bedurfte es principiell der Limitation nicht, da diese bereits stattgefunden hatte. Wenn dagegen auf einem bisher dem römischen Staat gehörigen oder auch ausserhalb des römischen Staates stehenden Gebiet eine römische Bürgergemeinde entstand, so wurde principiell Limitation gefordert; aber es machte dabei keinen Unterschied, ob diese Gemeinde Colonie oder Municipium war. Wie weit diese principiellen Sätze schon in republikanischer und noch mehr in der Kaiserzeit zu praktischer Anwendung kamen, in wie weit namentlich das Bürgerrecht mit vollem Bodenrecht verbunden war, dies sind Fragen, deren Beantwortung für den einzelnen Fall wohl mehr auf historischem als auf juristischem Gebiet zu suchen ist. Als die föderirten italischen Gemeinden in den römischen Bürgerverband aufgingen, hatten die latinischen Colonien nachweislich und wahrscheinlich auch die Mehrzahl der übrigen ein von dem römischen nur formell verschiedenes Bodenrecht entwickelt und ist dieses zuerst dem römischen gleichgestellt worden und dann mit diesem zusammengefallen. Wie in der Kaiserzeit verfahren worden ist, wissen wir im Einzelnen nicht. Aus der beiläufigen Erwähnung der Agrimensoren, dass die Umwandlung eines *municipium in ius coloniae* zur Adsignation führe[2], ist nicht zu entnehmen, dass dies auch dann eintrat, wenn die betreffende Gemeinde vorher *municipium civium Romanorum* mit vollem Bodenrecht gewesen sei; sehr wohl kann hier an Fälle gedacht sein, wo einem Municipium latinischen Rechts oder einem des vollen Bodenrechts entbehrenden Bürgermunicipium die Colonialqualität beigelegt ward. Wo es, wie hier, sich durchaus um kaiserliche Einzelverfügungen handelt, ist es bedenklich mit allgemeinen Kategorien
112 in dieser Weise zu operiren, die folgenschwere Anordnung, dass der in einem Territorium bestehende Bodenbesitz principiell vernichtet wird und nun Verleihung dafür eintritt, an die Beilegung der Titel *colonia Aelia* oder *Aurelia* zu knüpfen. In der That giebt Weber

1) Dabei ist, wie es der späteren Rechtsanschauung entspricht, das municipale Eigenthum dem quiritarischen zugerechnet.

2) p. 178, 14. 203, 8 (verbessert von Rudorff 2, 278).

selbst seine These preis, wenn er einräumt (S. 64), dass eine rein titulare Verleihung der Colonialqualität in der Kaiserzeit mehrfach vorgekommen sein möge; war dies überhaupt möglich, so kann recht wohl in allen den Fällen, wo die Verleihung des Colonialrechts ohne Deduction von Colonen und ohne Umwandlung eines nicht römischen in ein römisches Territorium stattgefunden hat, dieselbe lediglich titularen Werth gehabt haben.

Eine mehr als nominelle Verschiedenheit zwischen der Bürgercolonie und dem Bürgermunicipium der Kaiserzeit ist also jetzt so wenig wie früher erwiesen worden. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass es keine gegeben hat; aber hat sie bestanden, so hat sie sich geltend gemacht in Betreff der Autonomie. Dass den municipalen Comitien und dem municipalen Ordo freieres Schalten zugestanden hat als den colonialen, dass deren Stellung gegenüber den Comitien und dem Senate Roms formell eine freiere gewesen ist, ist principiell nicht bloss möglich, sondern nicht unwahrscheinlich. Was Hadrian in dieser Hinsicht bemerkt, dass das zur Colonie sich umwandelnde Municipium *suas leges* verliere, muss nicht nothwendig, aber kann wohl eine reale Grundlage haben.

Wenn die 'römische Agrargeschichte' in dieser Beziehung sowohl wie in zahlreichen anderen zum Widerspruch herausfordert und mehr Fragen aufwirft als löst, so bleibt es doch in hohem Grade erfreulich, nicht bloss dass überhaupt jüngere Talente sich diesen Forschungen zuwenden, sondern dass sie sie vom rechtlichen und nationalökonomischen Standpunct aus aufnehmen; wenn für diese Untersuchungen überhaupt die Sonne aufgehen kann, so liegt ihr Osten in jener Richtung, und die philologisch-historische Unsicherheit, welche zur Zeit auf diesem Gebiet herrscht, ist hoffentlich ein Morgengrauen. Manche in dem neuen Werke hervorgehobene Gesichtspuncte, zum Beispiel die Einwirkung der Form der Eigenthumsübertragung auf die Mobilisirung des Grundeigenthums, sind in hohem Grade anregend; manchen anderen wird man entgegenzutreten geneigt sein. Unter diese rechne ich namentlich die Einführung der Bonitirung in die Frühzeit und die über die Gebühr gesteigerte Hervorhebung der römischen Individualisirung des Bodeneigenthums. Dass, seitdem bei 113
Coloniegründungen die Flur unter die Colonen aufgetheilt ward, die Bonitirung nothwendig war (S. 19 ff.), kann nicht eingeräumt werden. Jedes Loos muss dem Empfänger die Möglichkeit der bäuerlichen Existenz gewährt haben; diejenigen Centurien oder Centurientheile, welche dem nicht genügten, sind ohne Frage aus der Verloosung

ausgeschieden worden[1]. Diese Ausscheidung der nicht zur Anweisung geeigneten Stücke mag der Mensor vorbereitet haben. Aber Werthunterschiede zwischen den mensorisch gleichgesetzten Flächeneinheiten konnten ertragen werden; die Rechtsgleichheit beruht hier auf der gleichmässigen Zulassung aller Landempfänger zur Loosung. Was Weber für die Viritanadsignation gelten lässt, gilt auch von der colonialen. — Dass eine Tendenz auf Individualisirung des Bodeneigenthums auch bei den Römern gewaltet hat, hier wie anderswo ein älteres Sammteigenthum durch das Privateigenthum zuerst beschränkt und schliesslich im wesentlichen beseitigt worden ist, wird man bereitwillig einräumen. Aber andererseits ist durch die Gestaltung des Privatrechts selbst die Individualisirung des Bodeneigenthums sehr wesentlich eingeschränkt worden. Dahin rechne ich in erster Reihe die Gleichstellung der Söhne in der Intestaterbfolge. Freilich gab die Testirfreiheit, seit sie bestand — lange Zeit bedurfte jedes Testament der Zustimmung der Gemeinde — dem Grundeigenthümer die Möglichkeit seinen Bodenbesitz in einer Hand zusammenzuhalten (S. 69); aber die Enterbung der übrigen Söhne zu Gunsten eines einzigen ist sicherlich in älterer Zeit nicht die Regel gewesen. Vielmehr ist oft genug hervorgehoben worden, dass das Bodeneigenthum nach Quotentheilen bei den Römern bis in späte Zeit hinab in ungemeiner Ausdehnung vorgekommen sein muss, die jüngeren Söhne nicht, wie in unserer aristokratischen Bauernwirthschaft, als Knechte auf dem Hofe des Bruders arbeiteten, sondern die Brüder im Sammtbesitz wirthschafteten. Selbst bei der Colonisirung ist das Verfahren auf den Sammtbesitz zugeschnitten; das zur Vertheilung gelangende Bodenstück wird der Regel nach nicht einem Besitzer oder *pro diviso* mehreren, sondern mehreren zu aliquoten Theilen gegeben. Mag immer das also geschaffene Sammteigenthum nach dem Willen eines jeden Eigenthümers in
114 Sondereigenthum haben umgewandelt werden können, was vielleicht auch nicht von je her unbeschränkt der Fall war, so wird es doch häufig längere Zeit fortbestanden haben. — Dies ist auch eine der Hauptursachen, welche den Römern die agrarische Colonisirung möglich gemacht haben. Was dem mit Berufswechsel eintretenden Colonisten und selbst dem Ackerknecht nicht gelungen wäre, dazu war der in der Heimath auf eine geringe Quote angewiesene Grundbesitzer voll geeignet.

1) Wenn beispielsweise von einer Centurie der dritte Theil nicht culturfähig war, so mochten, während bei voller Anbaufähigkeit drei Loosempfänger auf die Centurie kamen, dieser nur zwei zugetheilt werden.

V. Zur Kritik von Frontins gromatischer Schrift.

Dass die gromatische Sammlung erst durch Lachmanns unvergleichliche Arbeit der Wissenschaft wiedergewonnen ist, empfinden in vollem Umfang wohl nur die wenigen noch Lebenden, die sie in Gestalt des Goesius haben handhaben müssen; insbesondere die Wiederherstellung des Agennius und die Loslösung der frontinischen Körner aus dieser Spreu sind unübertroffene und bleibende Leistungen schöpferischer Kritik. Nichtsdestoweniger ist nichts dringender nothwendig als bei Benutzung dieser Schriften sich nicht lediglich an den Text zu halten, sondern in jedem einzelnen Fall dessen handschriftliche Begründung zu berücksichtigen. Lachmann hat Lesbarkeit herbeiführen wollen und ihn gestaltet, wie die Philologen den Catull und den Aeschylus, nicht wie die Juristen den Gaius und die Digesten behandeln. Das soll man nicht tadeln, aber noch weniger vergessen, um so weniger als selbstverständlich seine Sachkunde nicht auf der Höhe seiner sprachlichen Meisterschaft stand und manches auf diese Weise in den Text gekommen ist, was sachlich sich nicht halten lässt. Die unerhörte innerliche Zerrüttung des gromatischen Corpus, mit dem verglichen die Digesten ein Musterwerk wissenschaftlicher Leistung sind, stellt dem Vordringen zu der logischen und praktischen Gromatik, wie Frontinus sie entwickelt hat, immer schwere und oft gar nicht überwindliche Hindernisse entgegen. Um den Charakter der Redaction dem Philologen deutlich zu machen, sei abermals (S. 110) daran erinnert, dass die unzählige Male vorkommende Abkürzung *C* für *citra* mit Ausnahme einer einzigen Stelle durchgängig durch das unmögliche *K* verdrängt worden ist, offenbar weil der Redacteur dem gemeinen *citra* das gelehrte *kitra* vorzog, und dass es eines inschriftlichen Documents bedurft hat, um diese Gelehrsamkeit auszutreiben. Die Colonialbücher (S. 90 A. 4) können, ungefähr wie die Mehrzahl der Märtyrerlegenden, fast nur für topographische Forschung gebraucht werden 115
und die dem Text eingefügten Zeichnungen (S. 99) gehören zu denjenigen 'Quellen', mit denen nur angerathen werden kann überhaupt nicht zu operiren. Um so werthvoller sind die Reste der gromatischen Compendien, und sie haben vor den Digesten wenigstens das voraus, dass sie nicht aufgelöst und auch wohl nicht stark epitomirt, wohl aber vielfältig interpolirt sind. Das weitaus beste darunter ist dasjenige Frontins. Die folgenden Bemerkungen zu dem als von Frontinus herrührend handschriftlich beglaubigten Theil desselben (p. 1—34, 13) sollen dies im Einzelnen belegen; der aufrichtigen Verehrung

des Meisters, zu dessen persönlichen Freunden mich haben zählen zu dürfen ich stets meinem Lebensglück zugerechnet habe, geschieht damit weder in meinem noch in seinem Sinn Eintrag.

P. 5, 6 ff. *finitur (ager arcifinius) ... fluminibus ... aquarum divergiis et si qua loca ante a* (so *G, ante A*) *possessore potuerunt optineri.* So ist überliefert und deutlich sind in den Schlussworten diejenigen Grenzzeichen gemeint, welche nicht auf natürlichen Besonderheiten beruhen, sondern auf Vermerkungen des Besitzers, insbesondere die öfter vorkommenden *arbores notatae* (p. 44, 17. 126, 10. 127, 18. 138, 18. 144, 12 ff.). *optineri* ist schwerlich richtig; man erwartet *notari* oder *signari.* Lachmanns Vorschlag *a vetere possessore* giebt nicht bloss keine deutliche Anschauung einer Grenzmarkirung, sondern ist deshalb unmöglich, weil die dem *ager adsignatus* angehörende technische Bezeichnung *vetus possessor* gar in diesen Kreis nicht gehört.

P. 6, 6 ff. *subsicivorum genera sunt duo . unum .... aliut genus subsicivorum quod in mediis adsignationibus et integris centuriis intervenit: quidquid enim inter IIII limites minus* [*quam intra clusum est*] *fuerit adsignatum, in hac remanet appellatione.* Die Worte *quam intra clusum est* sind eine der in diesem Abschnitt von Lachmann mehrfach nachgewiesenen Interpolationen eines Unwissenden; *minus* steht hier im Werthe von *non*, schien aber diesem als Comparativ einen Gegensatz zu fordern, der dann widersinnig eingesetzt ward. Lachmann hat vor *fuerit si* eingeschoben, wobei nicht bloss der Satz 'was zwischen den vier Grenzlinien weniger als eingeschlossen ist', unverständlich bleibt, sondern auch durch das *si fuerit adsignatum, in hac remanet appellatione* der streng durchgeführte Gegensatz des *adsignatum* und des *subsicivum* aufgehoben wird.

116 P. 8, 7—9 siehe oben S. 90 A. 2.

P. 10, 1. *De positione terminorum controversia est inter duos pluresve vicinos: inter duos, an rigore sit ceterorum sive ratione (rationes* Hdschr.*), inter plures, trifinium faciat an quadrifinium. de horum positione (opinione* Hdschr.*) cum constitit mensori* u. s. w. Lachmann hat *sit* in *sint* und *faciat* in *faciant* geändert; aber die Frage wegen Grenzsteinverrückung fordert vielmehr den Singular, sowohl wenn es sich um einen zwei Besitzungen scheidenden Stein handelt, wie noch viel mehr, wo derselbe einen Scheidepunct zwischen drei oder mehr Anliegern bezeichnet. Für *opinione* ist *ordinatione* nicht das richtige Wort; vermuthlich war der technische Ausdruck wiederholt.

P. 12, 4 *sed de fine liquet per flexus, quibus arcifinii agri continentur.* Für *liquet* haben die Handschriften *quidquid,* Lachmann dem Sinn entsprechend *quaeritur* oder *disconvenit.*

P. 13, 7. *De modo controversia est in agro adsignato: agitur enim de antiquorum nominum propria defensione. ut si L. Titius dextra decimanum tertium, citra cardinem quartum acceperit sortis suae partes tres sive quod huic simile* (so *G*, *similem A*), *quartam habeat in quacumque proxima centuria; huic enim universitati limes finem non facit, etiamsi publico itineri serviat.* So ist überliefert; die Aenderung von *sive* in *Seius* zerstört den Sinn. Es handelt sich um ein Loos, das zu $^3/_4$ in der einen, zu $^1/_4$ in einer anstossenden Centurie liegt, aber denselben Inhaber hat; *sive quod huic simile* ist vielleicht entstellt, soll aber sicher besagen: oder irgend einen anderweitigen aliquoten Theil.

P. 15, 6 *ea compascua multis locis in Italia communia appellantur, quibusdam provinciis vero indivisa.* Ueberliefert ist *provinciis pro indivisa; pro* ist wohl eher zu tilgen oder in *vero* zu ändern als *pro indiviso* zu schreiben.

P. 17, 1 ff. handelt Frontinus von den Hoheitsrechten *(haec quae ad ipsam urbem pertinent)* und von dem für die öffentlichen Gebäude bestimmten und also schlechthin unveräusserlichen städtischen Boden nebst den für die Unterhaltung dieser Gebäude bestimmten Ländereien des Gebiets. Weiter heisst es, dass diese fest abgegrenzte Competenz, obwohl Augustus in seinem Vortrag über den Zustand der Städte davon gehandelt (und die Wichtigkeit namentlich der Juridictionsgrenzen eingeschärft) habe, (doch in einigen Colonien) hinüberreiche in diejenigen benachbarten Städte, deren 117
Territorien grösstentheils und bis in den Mauerring hinein diesen Colonien beigelegt sind: *in proximas urbes pervenire dicitur, quarum ex voluntate conditoris maxima pars finium coloniae est, adtributa aliqua portione moenium extremae perticae adsignatione inclusa,* was dann durch ein Beispiel belegt wird. Dies ist correct überliefert; Rudorffs Aenderung *quoniam* für *quarum* verdunkelt den Gedanken insofern, als dann was als Ausnahme vorgetragen wird, als allgemeine Regel erscheint und was er 2, 404 über die drei Klassen augustischer Ordnung der Stelle entnimmt, steht darin nicht.

P. 19, 3: *nam non omnia antiqua municipia habent suum privilegium,* welcher Ausdruck dann als gleichbedeutend mit den Hoheitsrechten, dem *ius territorii* definirt wird. Da eben vorher ausgeführt ist, dass einzelnen Gemeinden zu Gunsten angrenzender ihr *privi-*

legium geschmälert ist — man kann an Caudium erinnern, dessen ganzes Territorium in der Kaiserzeit in dem beneventanischen aufging, während die Gemeinde als solche fortbestand — so ist die Negation nothwendig und zu Unrecht gestrichen.

P. 24, 7. *multi (limites) exigente ratione per clivia et confragosa loca eunt, qua iter fieri non potest, et sunt in usu agrorum eorum locorum ubi proximus possessor est, cuius forte silva limitem detinet, transitum inverecunde denegat.* Lachmann bessert die schwer verdorbene Stelle durch Einsetzung von *aliquorum* statt *agrorum* und Aenderung von *ubi* in *qui*. Eher ist zu schreiben: *nec sunt in usu agrorum eorum locorum ubi proximus possessor si cuius* u. s. w.

IX.

Die italische Bodentheilung und die Alimentartafeln.*)

Die Bodentheilung ist wie das Fundament alles Staatswesens, 393
so auch für die Entwickelung Italiens in jeder Epoche massgebend. Ueber die allgemeinen Verhältnisse ist viel verhandelt worden; aber zwei Haupturkunden, die bekannten Verzeichnisse von Alimentarrenten aus traianischer Zeit, hat man in dieser Hinsicht nicht in genügender Weise erwogen. Es lassen uns dieselben, wenn ich nicht irre, das Verhältniss vom Klein- zum Grossbesitz in einigen belehrenden Beispielen erkennen, für deren richtige Auffassung aber die Vorbedingung ist den wirthschaftlichen und rechtlichen Werth der Grundstücksbenennungen festzustellen.

Das Privateigenthum am Boden beruht bei den Römern ausschliesslich auf staatlicher Adsignation. Diese wieder hat zu ihrer Voraussetzung die Vermessung und Verzeichnung des vom Staat an den Privaten übergehenden Bodenstücks, wobei es üblich ist den Namen des ersten Erwerbers in eine öffentliche Urkunde einzuschreiben. Am evidentesten tritt dies hervor bei der Coloniegründung: es werden nach Verloosung der Ackerportionen der Name dessen, der sie erloost hat, und die Zahl der Morgen auf die Flurkarte *(forma)* in die Portion eingeschrieben, zum Beispiel *L. Terentio L. f. Pol. iug.* $66\frac{1}{3}$ [1]. Aber ohne Zweifel ist ebenso verfahren worden, wenn Staatsland ohne Colonialgründung vertheilt oder verkauft ward, und wird man auch dafür Sorge getragen haben, dass, wenn ein bisher römischen Bodeneigenthums nicht fähiges Gebiet italisches Recht erhielt und damit die derzeitigen Eigenthümer galten, als wäre ihnen das Landstück vom römischen

*) [Hermes 19, 1884 S. 393—416.]

1) Hyginus p. 201 Lachm.

Staate adsignirt, jedes einzelne Bodenstück nach römischer Ordnung verzeichnet und mit dem Namen seines Eigenthümers versehen ward. Die römische Rechtsordnung ist offenbar dahin gegangen den ge-
394 sammten im quiritarischen Privateigenthum stehenden Grundbesitz in der Weise in öffentlichen Urkunden festzustellen, dass der Name des jedesmal ersten quiritarischen Eigenthümers und das Mass seiner Besitzung der Urkunde entnommen werden konnte. Da diese Ordnung der republikanischen Zeit angehört, beschränkt sich die Verzeichnung auf Vor- und Geschlechtsnamen, Vater und Tribus.

Ein in dieser Weise auf einen einzelnen Namen gestelltes räumlich geschlossenes Grundstück heisst technisch *fundus;* es fällt mit dem Landloos oft, aber nicht immer zusammen, da dieses häufig in verschiedenen Parzellen gegeben wurde. Auch die Bezeichnung *praedium* (von *praevidere*), die bekanntlich dem Grundstück zunächst insofern beigelegt wird, als es öffentliche Realsicherheit gewährt wie der *praes* personale, wird zunächst auf das Grundstück in diesem Sinne bezogen.

Der Name des ersten Besitzers bleibt dem Grundstück für alle Zeiten, wie auch der Besitz wechselt, weil er in der statt Grundbuch dienenden Urkunde stand[1], und beherrscht auch den gemeinen Sprachgebrauch insofern, als der betreffende Geschlechtsname mit der Endung *-anus* versehen der Regel nach[2] zum Individualnamen des Grundstücks wird[3]. Für die natürlich ausserordentlich häufige

---

1) Hieronymus chr. J. Abr. 1878 aus Sueton: *a quo (L. Accio tragoediarum scriptore) et fundus Accianus iuxta Pisaurum dicitur, quia illuc inter colonos fuerat ex urbe deductus.*

2) Freilich fehlt es nicht an nicht gentilicisch geformten Grundstücksnamen. Abgesehen von den *casae* und *turres,* welche überhaupt diesem Gesetz nicht folgen, und von den in der Tafel von Veleia [C. I. L. XI, 1147] zahlreich begegnenden Grundstücksnamen, welche aus der römischen Nomenclatur nicht zu erklären und vermuthlich wie die der *saltus* und *vici* keltischen oder ligurischen Ursprungs sind, führen in der Tafel der Ligurer [C. I. L. IX, 1455] *fundus Amarantianus, Pastorianus, Primigenianus* auf Cognomina. Auch Bezeichnungen wie *fundus paternus, antiquus* begegnen. In der späten Tafel von Volceii (C. X 407) sind nichtgentilicische Grundstücknamen verhältnissmässig zahlreicher als auf den älteren. Zu vergleichen sind auch die Fragmente der provinzialen Kataster von Thera, Astypalaea (Hermes 3, 436 [vgl. C. I. Gr. IV, 8656—57 = I. G. XII, 3 n. 180. 343 ff.]), Lesbos *(Bull. de corr. hell.* 4, 417 [I. G. XII, 2 n. 76]), Tralles (das. 4, 336) und die 128. Novelle Justinians.

3) Mir ist es allerdings wahrscheinlich, dass diese gentilicische Benennung des Privateigenthums ihren eigentlichen Ursprung in derjenigen Epoche hat, wo der römische Boden nicht unter Individuen, sondern unter Geschlechter auf-

Homonymie[1] zeigt sich nirgends eine allgemeine Aushülfe und ist 395
dafür auch kein rechter Raum, da ja der ursprünglichen Urkunde nichts zugesetzt werden konnte[2]. Bei dem beschränkten Gebrauch der Grundstücksnamen kam auf die Namensgleichheit nicht eben viel an und wird der Sprachgebrauch sich geholfen haben, wie es ging[3]. Dass die unbeschränkt zulässige reale Theilung[4] des als Ganzes in der Urkunde verzeichneten Grundstücks auf den Namen eingewirkt hat, ist insofern nicht wahrscheinlich, als dergleichen Acte nicht wohl in die Urkunde nachträglich haben aufgenommen werden können. Wenn auch im gewöhnlichen Verkehr abgetrennte Theile oft genug ihre Sonderbenennung eingebüsst oder Usualbezeichnungen erhalten haben werden, so dürfte doch von Rechtswegen vielmehr der dem ursprünglichen Ganzen zukommende Name nach der Theilung jedem Theilganzen ebenfalls zugestanden haben, da Determinationen, die das Theilstück als solches charakterisiren, in unseren Urkunden nirgends den Grundstücknamen angehängt werden[5].

---

getheilt war. Indess diese Urzustände bleiben bei der hier zu führenden Untersuchung besser bei Seite.

1) Vgl. *fundi Antoniani duo* V. 1, 69; *fundi Naeviani duo* V. 5, 3; *fundi Tauriani duo* V. 6, 85. Auch die Juristen erwähnen den Fall, dass ein *fundus* legirt ist, während der Testator mehrere dieses Namens besitzt (Dig. 45, 1, 106). In anderen Fällen: *fundi Viriani Calidiani Salviani duo* V. 1, 78; *fundi II Alboniani Vibulliani* V. 1, 68; *fundi duo Valiani Antoniani Messiani Caturniani* V. 1, 81, ist die Beziehung des *duo* nicht recht ersichtlich.

2) Wenn erledigte Loose wieder vergeben wurden, so fanden sich auf der Tafel wohl die Namen des ersten wie des zweiten Empfängers (Siculus p. 162 Lachm.).

3) Es finden sich nur wenige Benennungen, die als distinctive gefasst werden könnten; *fundus Satrianus paternus* (V. 4, 91), *fundus Vembrunius paternus* (V. 3, 18), *fund(us) Terentianus paternus* (L. 3, 35) können auch combinirte Namen sein, da *paternus* mehrfach allein auftritt.

4) Pomponius Dig. 30, 24, 2 bezeichnet es als statthaft, dass der Besitzer des *fundus Titianus* ein anderes Stück Land dazu schlägt, *maxime si ex alio agro qui fuit eius . . . eam partem adiecit*, ebenso dass er ein Stück Land von jenem abtrennt, *cum nostra destinatione fundorum nomina et modus* (überliefert ist *domus*), *non natura constituerentur*.

5) In der Tafel von Volceii steht ein *agellus sup.* und ein *agellus inf.* ohne individuelle Bezeichnung. Neben Individualnamen finde ich Aehnliches in den Urkunden nicht. Bei Paulus (Dig. 31, 86, 1) halbirt der Besitzer eines *fundus Seianus*, um leichter Pächter zu finden, ihn bei der Verpachtung und *ex qualitate loci superiorem partem Seianum superiorem, inferiorem autem partem Seianum inferiorem appellavit*, aber doch *uno nomine universum possedit*.

Zusammenlegung mehrerer Grundstücke zu dauernder Verbindung findet ihren natürlichen Ausdruck in der Combination der
396 Einzelnamen zu einer Einheit, und von Beispielen dieser Art sind unsere Documente erfüllt. Sprachlich drückt sich diese Combination darin aus, dass die Einzelobjecte ohne Copula zusammengefasst werden[1] und der so entstandene Complex dann als Einheit singularisch behandelt wird[2], was freilich vielfache Abweichungen durch Zurückgreifen auf die ursprüngliche Mehrheit der Objecte nicht
397 ausschliesst[3]. Sachlich tritt die Combination, abgesehen von der

1) In der ligurischen Tafel ist der Gebrauch der Copula schwankend; neben *f. Lucceianus Gallianus* steht *f. Curianus et Munatianus*, ja es begegnen Fälle, wo die Copula bei drei Gliedern nur an dritter *(f. Senianus Valintianus et Octavianus)*, bei vier nur an erster Stelle steht *(f. Albianus et Amarantianus Surianus Annianus; f. Bassianus et Valerianus Caesianus Plinianus)*. In der veleiatischen Urkunde überwiegt bei zwei oder mehreren gleichartigen Objecten die Weglassung der Copula; Angaben wie *fund. Calidianus et Triccellianus* 3, 101; *fundi II Antonianus et Cornelianus* 1, 66 (ähnlich 1, 54. 59. 5, 4. 6, 36. 44) sind Ausnahmen. Nach streng grammatischer Interpretation müsste man bei fehlender Copula engere, bei eintretender nur vorübergehende Vereinigung annehmen, und vielfach mag dies zutreffen, zum Beispiel in der veleiatischen Urkunde 6, 11: *fund(os) Aulianos Caerellianos Pullienianos Sornianos et fund(um) paternum et fund. Naevianum Titianum et fund. Metilianum Velleianum Helvianum Granianum;* aber die Verzeichnisse sind nachlässig und schwankend redigirt und eine Bedeutung für unsere Untersuchung kann dieser Ausdrucksverschiedenheit nicht beigelegt werden.

2) Die ligurische Urkunde lässt nicht erkennen, ob die zu einer Aestimation zusammengefassten Grundstücke als Mehrheit oder Einheit gedacht sind; 2, 37 *fundi Curiani et Munatiani* (Genitiv) entscheidet nicht. In der veleiatischen Urkunde aber ist die Einheit Regel, wie es gleich zu Anfang heisst: *fundum Quintiacum Aurelianum collem Muletatem cum silvis qui est in Veleiate pago Ambitrebio.* Aber es findet sich auch *fundi Aurelianus Coelianus qui s(unt)* 7, 48. Selbst ein einzelnes Grundstück wird nicht ganz selten als *fundi* bezeichnet.

3) Ungleichartige Objecte, die nicht in dem Verhältniss von Hauptgrundstück und Pertinenz, sondern gleichen Ranges neben einander stehen, werden auch in der veleiatischen Tafel regelmässig durch die Copula verbunden; z. B. 6, 83: *fund(us) sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis et fund(us) Salvianus et campus.* Offenbar ist hier nur die Rücksicht massgebend auf die grammatische Fügung und die Deutlichkeit des Ausdruckes. Wo die Copula eintritt, folgt immer der Plural. Ueberall erkennt man, dass diese Complexe ähnlich behandelt wurden wie die Heerde und die sog. *universitas rerum distantium*; der Einheitsbegriff haftete rechtlich an den Stücken und es war statthaft von *fundi duo Antonianus et Cornelianus* zu sprechen, obwohl gewöhnlich *fundus Antonianus Cornelianus* gesagt ward. Redactionelle Nachlässigkeiten begegnen übrigens auch in dieser Hinsicht zahlreich: Relativ im Singular bezogen auf vorhergehenden Plural 5, 27. 6, 7 und umgekehrt 6, 81; *qui est — quos professus est*

wirthschaftlichen Behandlung, insbesondere darin hervor, dass bei Abschätzung und Verkauf und überhaupt im Verkehr, zum Beispiel bei Auflegung oder Erwerbung von Realservituten, das Object als Einheit behandelt wird[1]. Einen technischen und rechtlich anerkannten Ausdruck für den Complex und einfache Benennungen der einzelnen Complexe hat es schwerlich gegeben. Die recipirte Bezeichnung der ursprünglichen Einheit *fundus* so wie das äquivalente *praedium* werden im gewöhnlichen Verkehr auch für den Gütercomplex verwendet und eine Benennung für den einzelnen bei der Buchführung und dem sonstigen Verkehr dadurch gefunden, dass der an der Spitze des Complexes stehende Einzelname für den ganzen Complex gesetzt wird[2]. Aber eine gegensätzliche Bezeichnung der Kataster- und der wirthschaftlichen Einheit giebt es weder im Allgemeinen noch für den einzelnen Fall; die abgekürzte Benennung des Complexes ist vermuthlich eine abusive nur im gemeinen Leben zulässige geblieben und bei Verpfändung und ähnlichen Acten, wo es auf Genauigkeit ankam, kaum zur Anwendung gekommen. In den Grundbüchern, so weit es diese gab, und den nach dem gleichen Princip geordneten Listen haben die Complexe wahrscheinlich gar keine Berücksichtigung gefunden; wenigstens er- 398
scheint in dem einzigen uns erhaltenen auf Grundstücke gestellten Verzeichniss[3] kein einziger Doppelname.

4, 91. u. dgl. m. Um so mehr ist es angezeigt bei Untersuchungen dieser Art mehr auf den allgemeinen Gebrauch als auf einzelne Abweichungen Gewicht zu legen.

1) Sehr oft natürlich wurde darüber noch hinausgegangen und wurden mehrere solche Complexe im Verkehr zusammengefasst. Bei Verkauf, Vermächtniss und so weiter erklärt sich dies von selbst; aber die veleiatische Urkunde (in der ligurischen findet sich nichts Aehnliches) zeigt dies sogar bei Auflegung des Vectigal, insofern mehrere Complexe zwar jeder für sich eingeschätzt, aber dann gemeinschaftlich mit dem Kanon belegt werden; wofür der technische Ausdruck ist, dass die *pluribus summis* geschehene Aestimation nachher zusammengezogen wird. Es kann dies nur in dem Sinne geschehen sein, dass nach den bestehenden Wirthschaftsverhältnissen diese Complexe als dauernd vereinigt angesehen wurden, da bei eintretender Realtheilung die Zahlung des auf dem Ganzen lastenden Vectigal nothwendig mindestens Weitläufigkeiten herbeiführte.

2) Papinian Dig. 34, 5, 1: *fundum Maevianum aut Seianum Titio legaverat, cum universa possessio plurium praediorum sub appellatione fundi Maeviani rationibus demonstraretur.* Derselbe das. 32, 91, 3: *inspiciendum, an litteris et rationibus appellatione Seianorum (praediorum) Gabiniana quoque contine[re]ntur et utriusque possessionis confusi reditus titulo Seianorum accepto lati essent.*

3) C. I. L. X, 407.

Die Urkunden sind auf den Schätzungswerth der Grundstücke gestellt. Eine Reduction dieser Angaben auf den Flächenraum ist natürlich unmöglich, da die Bonität des Bodens sowohl, wie der Bestand an Wald, Fruchtbäumen, Reben, das Hinzutreten von Häusern und viele andere Momente hiebei entscheidend mitsprechen. Aber für das culturfähige Land wird wenigstens eine Grenze gezogen durch Columellas bekannten Ansatz des Morgens anbaufähigen Bodens auf 1000 Sesterzen[1], so dass bei den *fundi* unter diesen nicht hinabgegangen, ein Grundstück von 50000 Sesterzen Werth höchstens auf 50 Morgen angesetzt werden darf, während es füglich kleiner gewesen sein kann, ja in der Regel wohl kleiner gewesen ist, da preissteigernde Accessionen sehr häufig vorgekommen sein werden[2]. Auf ein ähnliches Verhältniss führt, dass in caesarischer Zeit dem entlassenen Legionar durchschnittlich 10 *iugera* gegeben wurden[3], Augustus aber für denselben 12000 Sesterzen auswarf[4]. Bei Bergweiden *(saltus)* ist selbstverständlich der Bodenwerth bedeutend geringer, jeder Versuch der durchschnittlichen Abschätzung aber um so mehr ausgeschlossen, als in zahlreichen, vielleicht den meisten Fällen diese Besitzungen aus Weide und Acker gemischt erscheinen.

Nach diesen Voraussetzungen soll nun versucht werden für die in unseren Urkunden auftretenden Liegenschaften die älteste römische Bodentheilung, wie sie aus den Grundstücksnamen sich erkennen
399 lässt, mit derjenigen zu vergleichen, die zwei bis drei Jahrhunderte später unter Traian bestand. Ich beginne mit den einfacheren Verhältnissen der ligurischen Urkunde und gebe zunächst die Uebersicht der Aestimationssummen sowohl der einfachen *fundi* wie der aus zwei oder mehr zusammengesetzten Complexe. Welche Epoche diese Grundstückbenennungen repräsentiren, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Das Territorium ist das der Colonie Benevent,

1) 3, 3, 8. Derselbe (3, 3, 9) rechnet den Ertrag des Landguts bei Getreidebau auf 6 %; und dazu stimmt gut, dass, als unter Augustus bei sehr reichlichem Gelde der Zinsfuss von 12 % auf 4 % fiel, die Capitalisten anfingen lieber Grundstücke zu kaufen (Dio 51, 21; Sueton Aug. 41) [anders Billeter, Geschichte des Zinsfußes S. 166 und 184]. Für ein Landgut von 50000 Sest. Werth giebt dies eine Jahreseinnahme von 3000 Sest., also eine sehr bescheidene Summe. Der *agellus*, den Plinius seiner Amme schenkt (ep. 6, 3), war auf 100000 Sest. geschätzt.

2) Varro (3, 2) setzt den Ertrag des Morgens Ackerland auf 150 Sest.; legt man dasselbe Verhältniss des Ertrags von 6 % zu Grunde, so giebt dies für den Morgen guten bestellten Ackerlandes 2500 Sest. Capitalwerth.

3) Cicero ad Att. 2, 16, 1; de lege agr. 2, 28. 29.

4) Dio 55, 23.

welchem das ursprüngliche der *Ligures Baebiani* späterhin einverleibt zu sein scheint; ob die hier verzeichneten Landstücke überwiegend dem ursprünglichen ligurischen Gebiet angehören und ob, dieses vorausgesetzt, das letztere von der Adsignation des beneventanischen Gebiets unter den Triumvirn mit betroffen ward, sind Fragen ohne Antwort. Wir müssen uns darauf beschränken festzustellen, dass die hier zu Grunde liegende Bodeneintheilung spätestens der Triumviralzeit angehört, vielleicht in die Republik zurückreicht.

Einfache Grundstücke:

Zahl	Schätzung	
1	110 000	([2, 24 *cum casis*])
2	100 000	(3, 33 *cum casis;* 3, 35 *Terentianus paternus,* also vielleicht combinirt)
1	98 000	([3, 24]?)
3	60 000	([2, 1.] 3, 79. 82)
1	55 000	(3, 51)
10	50 000	(2, 5. [27]. 3, [15]. 39. 41. [65]. [67]. 70. 72. 75)
1	45 000	([3, 26?])
1	42 000	([2, 19])
3	40 000	([2, 77?]. 3, [28]. 45)
1	35 000	(3, 9)
1	34 000	(2, 8)
4	30 000	(2, 72. 3, 4. [30]. 43)
2	27 000	([2, 75]. 3, 59 mit *casa*)
3	25 000	(2, 69. [3, 13]. [17])
1	24 000	([2, 40])
1	23 000	([2, 55])
1	22 000	(2, 14 mit *casa*)
4	20 000	(2, 43. 3, 37. 47. 49)
1	19 000	(3, 6)
1	15 000	([3, 19])
2	14 000	(2, [18]. 34).

Complexe zweier *fundi:* 400

1	130 000	([2, 17])
1	122 000	(3, 53: *fund. Familiari k(asa?) Aquaerata,* unklar)
1	92 000	(3, 11)
1	50 000	(3, 1)
1	46 000	(2, 11)
1	42 000	(3, 56)

1 35 000 ([2, 22])
1 30 000 (3, 62)
1 29 000 ([2, 53 mit *casa*])
1 24 000 ([2, 37]).

Complexe dreier *fundi:*

1 200 000 (3, 77)
1 120 000 ([2, 20])
2 100 000 (2, 62. 3, 21 mit *turricula*).

Complexe von vier *fundi:*

1 150 000 (2, 30)
1 109 000 (2, 65)

Vier *fundi* nebst 25 Weideflecken:

1 451 000 (2, 47 *cum saltibus XXV*).

Es liegt hier ein deutliches Bild des ursprünglichen Kleinbesitzes vor, wenn man nach dem früher Bemerkten die Complexe sich aufgelöst denkt. Sieht man von dem Weidegrundstück ab und nimmt übrigens in Ermangelung eines besseren Massstabs die einfache Durchtheilung an, so wird die Werthsumme von 100 000 Sesterzen nur bei einem einzigen Fundus um eine Kleinigkeit überschritten, wobei noch hinzukommt, dass zu diesem Grundstück mehrere Hütten gehören. Auch die Zahl der Grundstücke zwischen 100 000 und 60 000 Sesterzen ist verschwindend gering. Bei weitem die Masse steht zwischen 60 000 und 30 000 Sesterzen und zwar in der Art, dass die Werthdifferenzen füglich auf die Verschiedenheit der Bonität und Cultur zurückgeführt werden können. Kleinere Besitzungen sind nicht gerade zahlreich; bei ihnen wird man sich zu erinnern haben, dass schon bei der ursprünglichen Landanweisung durch die Vertheilung eines Looses in mehrere Parzellen, dann später durch eintretende Realtheilung, auch durch den Verkauf ursprünglich unvertheilt gebliebener Stücke dergleichen Schnitzel haben entstehen können.

401 In wie weit bis auf Traian Zusammenschlagung des Kleinbesitzes eingetreten ist, zeigt zum Theil die oben stehende Tafel in dem die Complexe umfassenden Abschnitte, so weit die Anführungen nicht in eckige Klammern eingeschlossen sind. Die also bezeichneten Grundstücke oder Complexe von Grundstücken sind zwar besonders abgeschätzt, aber mit andern in derselben Hand vereinigt; es sind auf diese Weise weiter die folgenden Besitzcomplexe entstanden:

501 000 (2, 17 f.)	52 000 (2, 53)
143 000 (3, 24)	50 000 (3, 65)
84 000 (2, 75)	48 000 (2, 37)
75 000 (3, 13)	40 000 (3, 17).
70 000 (3, 28)	

Allerdings bleibt die Möglichkeit offen, dass manche Eigenthümer nur einen Theil ihres Grundbesitzes der Verpfändung unterworfen haben; aber in grossem Umfang ist dies schwerlich geschehen. Im Ganzen genommen ergiebt sich für die traianische Zeit freilich gegen die ältere ein sehr fühlbarer Rückgang des Kleinbesitzes, aber dennoch selbst für diese späte Epoche eine Fortdauer des kleineren Grundeigenthums, welche den landläufigen Vorstellungen über dessen frühzeitigen Untergang eine wesentliche Beschränkung auferlegt. Wenn auf diese Liegenschaften ursprünglich höchstens 90 Eigenthümer kommen, wahrscheinlich nicht ganz so viel, da mehrere der kleineren Grundstücke wohl als Parzellen aufzufassen sind, so sind sie jetzt in 50 verschiedenen Händen, von denen nur 2 ein Rittervermögen, 9 zwischen 100 000 und 400 000 Sesterzen, die übrigen ein Vermögen unter 100 000 Sesterzen besitzen, natürlich so weit ihre Habe in diesen Liegenschaften besteht. Latifundien, die in der ursprünglichen Bodentheilung gar nicht auftreten, finden in der späteren sich zwei: Annius Rufus besitzt 4 Grundstücke mit 25 Weideflecken im Werth von 451 000 Sesterzen; Cn. Marcius Rufinus, der reichste unter allen genannten Besitzern, gewiss ein Ascendent des in der severischen Zeit zu hohen Ritterämtern gelangten gleichnamigen Mannes[1], deren 11 im Werth von 501 000 Sesterzen. Es ist dies nur ein Theil der in dieser Gegend ansässigen Leute; die Tafel hat nicht blos am Anfang, wo sie defect ist, noch weitere 16 Eigenthümer verzeichnet, deren Besitzungen im Einzelnen sich 402
nicht klar stellen lassen, sondern führt auch etwa 28 andere Eigenthümer als *adfines* auf, die unter den 50 erhaltenen Namen nicht als Verpfänder erscheinen, unter ihnen wenigstens zwei Grossgrundbesitzer vornehmen Standes, Neratius Marcellus und Rutilius Lupus, im Uebrigen anscheinend kleinere Eigenthümer. Also gab es in traianischer Zeit in der Gegend von Benevent wohl Grossgrundbesitz, aber die Bauernwirthschaft war daselbst noch vorwiegend.

Die für die Alimente den Veleiaten verpfändeten Liegenschaften vertheilen sich wesentlich auf die beiden Territorien von Veleia

1) Cn. Marcius Rustius Rufinus, *praef. vig.* im J. 205, offenbar aus Benevent. C. VI 1056 [Dessau 2156]. IX 1582 [Dessau 1343]. 1583. X 1127 [Prosopogr. II p. 339 n. 177].

selbst und von Placentia. Placentia ist latinische Colonie seit dem hannibalischen Kriege, Bürgercolonie etwa seit der Triumviralzeit; über Veleias Geschicke ist nichts bekannt. Die zu Grunde liegenden Adsignationen können also wie die ligurischen vielleicht erst der Triumviralzeit angehören, aber füglich auch älter sein. Es wird angemessen sein, die im Verhältniss zu der Masse der Angaben überhaupt nicht zahlreichen Schätzungen von Einzelgrundstücken nach diesen Territorien zu sondern.

	Veleia:		Placentia:
1	210 000 (2, 65)	1	80 000 (6, 89)
1	123 400 (3, 56)	2	72 000 (5, 48)
1	120 000 (2, 89 *cum figlinis et coloniis VIIII*)	1	65 000 (7, 23)
		1	56 000 (2, 80)
1	94 600 (4, 22)	1	50 000 (2, 74)
1	90 000 (5, 39)	2	48 000 (5, 67. 5, 86)
1	84 333 (1, 19 *cum casis*)	5	40 000 (5, 53. 6, 33. 80. 7, 2. 21)
2	85 000 (2, 60. 63)	2	37 000 (5, 49. 6, 92)
1	78 600 (2, 91 *f. sive saltus*)	2	36 000 (7, 19. 36)
1	74 000 (3, 54)	1	32 000 (4, 47)
1	73 650 (4, 11)	3	30 000 (2, 72. 3, 47. 7, 27)
1	72 000 (6, 25)	2	24 000 (4, 49. 5, 80)
1	71 400 (3, 18)	2	20 000 (6, 99. 7, 29)
1	70 000 (1, 49)	1	11 000 (6, 93)
1	60 000 (2, 56)	1	10 000 (7, 25)
1	57 000 (4, 80)	1	8 000 (6, 101)
1	56 000 (2, 49)	2	6 000 (6, 95. 98).
	52 000 (2, 51)		
1	51 316 (1, 45 *cum silvis*)		
1	50 000 (2, 1)		
403 3	48 000 (5, 63. 67. 86)		
1	45 000 (2, 46)		
1	44 000 (3, 66)		
1	41 150 (5, 52)		
7	40 000 (2, 44. 61. 57. 4, 62. 87. 91. 6, 9)		
2	35 000 (1, 89. 2, 58)		
1	32 500 (5, 62)		
1	32 000 (3, 20)		
1	31 600 (1, 62)		
1	30 000 (2, 62)		
2	26 000 (3, 58. 5, 43)		

1 25 200 (5, 5)
1 25 000 (1, 96)
1 24 000 (6, 3)
1 20 503 (1, 57)
1 23 600 (2, 69 *cum colonia*)
1 21 410 (1, 21 *cum casa*)
3 20 000 (1, 8 *cum casis III.* 3, 60. 5, 14)
1 16 000 (2, 68)
1 14 000 (1, 6)
1 13 100 (4, 66)
1 12 260 (6, 17)
3 12 000 (2, 59. 5, 3. 50)
1 11 000 (1, 47)
1 9 000 (1, 43 *colonia*)
1 4 000 (1, 9)
1 2 100 (1, 58).

Die Verzeichnung der auf Complexe gestellten Werthangaben würde vielen Raum fordern und dennoch insofern keine befriedigende Uebersicht gewähren, als die Complexe hier häufig aus viel zahlreicheren Elementen gebildet sind als in der ligurischen Urkunde, überdies vielfältig verschiedene Aestimationen zusammengenommen werden, wodurch die Unsicherheit der Durchtheilung natürlich sich immer weiter steigert. Ich beschränke mich auf kurze Zusammenfassung der Ergebnisse, so weit sich davon hier reden lässt. Nach oben hin bestätigen auch die Complexe durchaus, was die einheitlichen Schätzungen ergeben, das heisst, sie führen bei Anwendung der Theilung nirgends auf höhere Grundzahlen und erreichen nur selten die dort auftretenden höchsten:

zwei Grundstücke: 200 000 (6, 50: *fund. Antonianos*) 404
180 000 (5, 89)
102 000 (5, 73),

während die meisten grösseren Ziffern sich aus der grösseren Zahl der Elemente erklären:

drei Grundstücke 108 000 (1, 2)
vier Grundstücke { 180 000 (4, 84)
155 000 (3, 3)
fünf Grundstücke 133 000 (5, 18)
sechs Grundstücke 130 000 (4, 71).

Nach unten hin dagegen gilt dies nicht; hier ergeben vielmehr bei Anwendung der Theilung die Complexe in sehr grosser Ausdehnung

Durchschnittszahlen von einer Niedrigkeit, wie sie bei den Einheitsangaben nur vereinzelt auftritt. Beispielsweise stehen in dem Besitz, resp. Quotenbesitz, des M. Virius Nepos die folgenden Complexe der veleiatischen Flur:

vier Grundstücke . . .	14 000 (1, 30)
drei *fundi* mit drei *coloniae* +	52 600 (1, 32)
drei Grundstücke . . .	20 864 (1, 37)
	20 000 (1, 12)
zwei Grundstücke . . .	56 000 (1, 23)
	28 000 (1, 14)
	15 200 (1, 25)
	14 000 (1, 16)
	11 000 (1, 10)

Ebenso werden in demselben Gebiet elf Grundstücke zusammen geschätzt auf 62 920 (6, 11), im placentinischen acht einzelne Liegenschaften, theils *fundi* (davon zwei nur Hälften), theils *silvae* und *agelli*, auf 26 000 Sest. (5, 91); und analoge Ansetzungen begegnen zahlreich. Dass die in diesen Complexen enthaltenen Elemente ursprünglich selbständige Wirthschaften gewesen sind, ist als Regel kaum zu glauben; einzelne kleine Flecke mögen ja als Vignen oder Gärten für sich bestanden haben und späterhin in Ackerland verwandelt nur einen Minimalwerth darstellen, aber schwerlich wird dies in grossem Umfang angenommen werden dürfen. Viel wahrscheinlicher ist es, dass hier Parzellen, entstanden sei es in Folge ursprünglich nicht geschlossenen Besitzes, sei es in Folge späterer Grenzverschiebungen, späterhin wirthschaftlich zusammengefasst wor-
405 den sind. Mit Rücksicht darauf werden wir bei diesen Urkunden davon absehen müssen die Zahl der ursprünglichen Grundeigenthümer auch nur annähernd zu bestimmen, da unter den in der Tafel aufgeführten *fundi* wahrscheinlich eine sehr beträchtliche Anzahl nur Schnitzel der ursprünglichen Einheitsbesitze sind.

Die Weideländereien erscheinen nur ausnahmsweise in den Namen und den Werthen den *fundi* conform. Der Regel nach ist die Benennung nicht von römischen Geschlechtsnamen entlehnt, sehr oft unlateinisch und aus der vorrömischen Zeit herrührend. Die Complexe, die auch hier vielfach begegnen, haben wir daher keine Ursache auf früheren Sonderbesitz zurückzuführen; vielmehr sind die also zusammengestellten Namen wohl zum grösseren Theil Localbenennungen örtlich zusammenhängender und von jeher in derselben Hand befindlicher Ländereien. Es wird angemessen sein die in der Urkunde begegnenden *saltus* hier zu verzeichnen:

saltus praediaque iuncta qui montes appellantur quae fuerunt Atti Nepotis propria universaque, item saltus praediaque Ucciae u. s. w. . .	+ 1 250.000 (6, 63 f.)[1]	
saltus praediaque Bituniae (oder *saltus Bitunia Albitemius, saltus Bitunia et Albitemius Betutianus*)	1 050.000 (3, 32. 75. 6, 60)	
saltus sive fundus Rubacotius et Solicelo et saltus Eborelia (dieser zur Hälfte; der ohne Zweifel identische *fundus Eborelia* ist 1, 45 auf 51 316 Sest. geschätzt)	+ 400 000 (2, 4)	
saltus Blaesiola	350 000 (7, 45)	
saltus sive fundus Ulila sive Velabrae et Craedelius . .	301 000 (5, 41)	
[*saltus*] *Vatinani Toviani* . .	300 000 (3, 62)	
saltus Helvonus	275 000 (1, 93)	
saltus sive fundus Avegu cet. .	268 000 (3, 72. 7, 37)[2]	
saltus Attinava (Attianus) cum fundo Flaviano Messiano Vipponiano	215 000 (?) (2, 53. 7,51)	
saltus Carucla et Velius et fundus Nae[via]nus	200 000 (?) (7, 57)[3]	406
fundus Coviniae et ovilia . .	200 000 (5, 57)	
fundus sive saltus Calventianus Sextianus cum vadis cet. .	150 200 (6, 83)	
saltus Atielia	125 000 (1, 97)	
saltus (oder *fundus*) *Tuppilia* (oder *Tuppelius*) *Vibullianus Volumnianus*	102 000 (1, 100. 5, 32)	
saltus Drusianus cum col. II.	100 000 (6, 40)	
saltus Rubacaustus	90 000 (2, 9)	
fundus sive saltus Narianus Catusanianus	85 500 (1, 28. 3, 6: *Catucianus*)	

1) Von der Gesammtsumme von 1 600 000 Sesterzen kommt in Abzug das Drittel des *saltus Bituniae*, das nach 3, 32. 75 350 000 Sest. beträgt, hinzu der im *vectigal* steckende Werth, welchen zu bestimmen wir nicht vermögen.

2) Wahrscheinlich fehlt dort wie hier die Quotenangabe von $^2/_3$ resp. $^1/_3$.

3) Falls *pro parte dimidia* sich auf die ganze Liegenschaft bezieht.

fundus sive saltus Betutianus .	78 600	(2, 91)
saltus Nevidunus	60 000	(7, 54)
saltus Canianus	16 000	(2, 64)

Die ursprüngliche Bodentheilung in diesem Theil der Aemilia zeigt demnach im Ackerland ziemlich dasselbe Gesetz, das wir für die Gegend von Benevent fanden; die Verhältnisszahlen stellen sich folgendermassen:

	Benevent	Veleia	Placentia
100 000 und mehr	2	3	—
99 999—60 000	6	12	4
59 999—30 000	22	24	17
unter 30 000	16	22	9
	46	61	30

Unter den Bauerstellen begegnet eine einzige, welche ihrem Werthe nach über das gewöhnliche Durchschnittsmass erheblich hinausgeht: es ist dies der veleiatische *fundus Cabardiacus vetus* (2, 65), geschätzt auf 210 000 Sesterzen. Dass vereinzelt solcher Grossbesitz an Ackerland auch in der ursprünglichen Bodentheilung vorkam, lehren die Gromatiker. *Aliquando*, sagt Siculus Flaccus p. 157, *integras plenasque centurias binas pluresve continuas uni nomini redditas invenimus: ex quo intellegitur 'redditum suum': lati fundi per continuationem servantur centuriis*, wo, wie man sieht und p. 161 weiter bestätigt, dem Schriftsteller der Fall vorschwebt von Belassung früheren Grossbesitzes bei eintretender Adsignation und sich zugleich die technische Bedeutung der *fundi lati* deutlich ergiebt.
407 Dagegen haben die Weiden, soweit sie überhaupt Privatbesitz sind, überwiegend Grossbesitz gebildet, wie dies ja auch mit unserer Ueberlieferung vollständig übereinstimmt; es sind einzelne darunter, die für sich allein den senatorischen Census, nicht wenige, die das Rittervermögen ganz oder nahezu in sich schliessen.

Aber für die traianische Zeit stellen sich die Verhältnisse der Bodentheilung in Veleia und Placentia wesentlich anders als in Benevent und wesentlich ungünstiger für den Kleinbesitz. Die Uebersicht des in der Tafel von Veleia verzeichneten Grundbesitzes nach der Bodentheilung und den Schätzungswerthen[1] der traianischen Zeit zeigt folgendes Ergebniss:

1) Diese sind nach den Hauptsummen der Urkunde angesetzt; die durch Zusammenziehung der Einzelposten sich ergebenden nicht selten differirenden Zahlen konnten hier unberücksichtigt bleiben.

1	1 600.000	c. 43 (Gemeinde Luca)
1	1 508.150	c. 31. 48 (wahrscheinlich nach Bormanns Bemerkung Vater und Tochter)
1	1 240.600	c. 13. 51
1	993 879	c. 16. 47
1	733 660	c. 30. 49. 50
2	507 045	c. 17
1	490 000	c. 9
1	425 000	c. 6
1	420 110	c. 24
1	418 250	c. 22
2	400 000—300 000	c. 2. 28
7	299 999—200 000	c. 5. 15. 21. 25. 44. 45. 46
7	199 999—100 000	c. 14. 19. 20. 26. 39. 41. 52
2	99 999—90 000	c. 37. 38
1	89 999—80 000	c. 10
4	79 999—70 000	c. 3. 11. 18. 40
3	69 999—60 000	c. 32. 34. 35
12	59 999—50 000	c. 1. 7. 8. 12. 23. 27. 29. 33. 36. 42
3	35 800	c. 4.

Also während das für die Ligurer bestimmte Capital von 401 800 Sesterzen an etwa 66 verschiedene Grundbesitzer gelangt, wird das drittehalbmal grössere veleiatische von 1 044.000 Sesterzen nur an 52 Ganz- oder Quotenbesitzer vergeben. Von diesen hat die knappe Hälfte Liegenschaften von unter 100 000 Sest., vorausgesetzt, dass nicht einzelne dieser Eigenthümer nur einen Theil ihrer Grundstücke 408
zur Verpfändung gebracht haben und insofern in eine höhere Kategorie gehören: selten ist diese Liegenschaft ein altes Einzelgut (2, 1), öfter zusammengelegtes Land. Ungefähr eben so viele Liegenschaften finden sich im Werth von 100 000 bis 400 000 Sest.; ein Fünftel ergiebt Rittercensus oder mehr. Die höchsten Ziffern gehen weit über den senatorischen Census; und doch sind dies keineswegs exceptionell hohe Zahlen: der jüngere Plinius[1] spricht von dem Zukaufen eines Gütercomplexes zu dem seinigen im Werth von 3 Mill. Sesterzen. Obwohl also der Kleinbesitz auch hier nicht ganz verschwunden ist und bei dem Grossbesitz die *saltus* noch immer eine hervorragende Rolle spielen, ist doch in der Aemilia ein sehr viel beträchtlicherer Theil des alten Kleinbesitzes an die Grossbesitzer

1) ep. 3, 19.

übergegangen als im Beneventanischen, wahrscheinlich weil die reichen Fluren der Polandschaft das Capital mehr anlockten als das hirpinische Hügelland.

Zur Vervollständigung des Bildes, das wir uns von dem römischen Grossgrundbesitz in Italien zu machen haben, ist hinzuzufügen, dass die eigentlichen Reichen sehr häufig, vielleicht regelmässig[1] Grundbesitz in verschiedenen Territorien erwarben, so dass zum Beispiel über denselben im Testament ganz gewöhnlich nach Regionen verfügt ward[2]. Auch beschränkt sich dies nicht auf Italien; Seneca[3] zum Beispiel spricht von dem reichen Mann *qui in omnibus provinciis arat,* ohne Zweifel aus eigener Erfahrung. Es soll hier nur an die im Allgemeinen allbekannte Thatsache erinnert werden; Zusammenstellung der einzelnen Belege, so dankenswerth sie sein würde, liegt dieser kurzen Notiz fern.

Dagegen mag noch eine Hinweisung hinzugefügt werden über das Verhältniss des Grossbesitzes zur Grosswirthschaft, so weit dies unsere Urkunden angeht. Eigentliche Plantagenwirthschaft mit gefesselten Feldsclavenheerden ist in dem Italien der Kaiserzeit über-
409 haupt nur ausnahmsweise und missbräuchlich vorgekommen[4]; vielmehr hat die italische Grosswirthschaft der Kaiserzeit regelmässig aus einem Complex von Kleinwirthschaften bestanden. Es ist dies

1) Plinius ep. 3, 19, 4: *tutius videtur incerta fortunae possessionum varietatibus experiri.*

2) Scaevola Dig. 32, 41, 2: *petiit ab heredibus suis, ut regionem Umbriae Tusciae Piceno ... uxori suae restituerent.* Derselbe 33, 7, 6: *nepoti legarerat quae certa regione praedia habuerat.*

3) epist. 87, 7.

4) Dass die Feldsclaven gefesselt wurden, kam vor, obwohl Plinius es tadelt (ep. 3, 19); aber aus dem Zusammenhang ergiebt sich, dass dies bei sonst gleicher Wirthschaftsform geschah, keineswegs dabei an eine radical verschiedene Bodenwirthschaft zu denken ist. Auch was Columella 1, 8 und sonst über die Fesselung der Ackersclaven sagt, kommt auf dasselbe hinaus: sie kommt bei richtiger Wirthschaft nur ausnahmsweise als Strafe vor. Freilich zeigt einerseits Columellas (1, 9, 7) Warnung auch bei grösserem Grundbesitz einem einzelnen Aufseher nicht mehr als die üblichen zehn Arbeiter zu unterstellen und das Grundstück deshalb lieber in *regiones* zu theilen, andererseits Senecas (de benef. 7, 10, 5) *vasta spatia terrarum colenda per vinctos* (de benef. 7, 10, 5; vgl. dial. 10, 12, 2: *vinctorum* [*iunctorum* ist überliefert, *iumentorum* Gertz] *suorum greges in aetatium et colorum paria diducit*), dass der in der alten Gutswirthschaft liegende Keim der Plantagenwirthschaft ebenfalls zur Entwickelung kam. Aber nicht blos moralisch, sondern auch wirthschaftlich ist er stets gemissbilligt worden und in grossem Umfang selbst in den Provinzen schwerlich vorgekommen.

auch anderweitig erweisbar[1]; aber den schlagendsten Beweis dafür geben die in unseren Urkunden verzeichneten Aestimationssummen. Von den *saltus* abgesehen ist das Maximum für die Einzelschätzung in der ligurischen Urkunde 200 000, in der veleiatischen[2] 210 000 Sesterzen; Aestimationen von 100 000 Sesterzen und darüber (sie sind alle früher verzeichnet) finden sich in jener nur 10, in dieser nur 11. Kann nun auch nicht behauptet werden, dass jeder Sonderästimation nothwendig eine Sonderwirthschaft zu Grunde liegt, wird vielmehr eingeräumt werden müssen, dass bei Auflegung des Kanon mit Rücksicht auf künftige Verschiebung der Bodengrenzen die Capitalien auf kleinere Bodenstücke repartirt werden konnten, so ist doch bei eigentlicher Grosswirthschaft eine derartige Repartition dem Ackerland ebenso wenig angemessen wie dem Weideland und 410
lässt diese Aestimationsweise vielmehr darauf schliessen, dass die Kleinwirthschaft noch in Traians Zeit im Wesentlichen unverändert bestand. Ja es dürfte, so wenig dies den landläufigen Anschauungen entspricht, wenn man nur auf die Wirthschaft, nicht auf den Besitz sieht, die Kleinwirthschaft in der Kaiserzeit wohl eher zu- als abgenommen haben. Die Gutswirthschaft, wie sie Cato und Varro uns schildern, die im Beispiel gestellt ist auf das Ackergut von 200 Morgen, ist eine für die Zeiten des Seneca und des Plinius nach keiner Seite passende Selbstwirthschaft. Das Eingreifen des Eigenthümers, welches sie erfordert, ist zwar nicht so intensiv, dass derselbe nicht füglich mehrere Grundstücke gleichzeitig verwalten und auch noch anderen Geschäften nebenher obliegen könnte; aber sie fordert dennoch eine stetige und zeitweise anstrengende Thätigkeit des Gutsherrn, wie sie den Vornehmen der Kaiserzeit in der Regel wenig genehm war, und litt die Ausdehnung nur bis zu einem ge-

1) Zum Beispiel geht aus Plinius ep. 3, 19. 9, 37 deutlich hervor, dass der Ertrag seiner und der benachbarten Güter in den Pachtgeldern der *coloni* bestand.

2) Dabei ist abgesehen von der undurchsichtigen aus der Zusammenziehung mehrerer hervorgegangenen Aestimationen; doch würde, selbst wenn man diese hineinzieht, das Ergebniss sich nicht wesentlich ändern. Die höchste Schätzung ist alsdann 250 000 Sest. (4, 41); es folgen 211 528 (4, 97) — 126 700 (4, 58) — 122 000 (3, 49) — 120 000 (7, 40) — 112 000 (5, 64) Sest. Sie hineinzuziehen dürfte sich insofern empfehlen, als die Obligation sie ungetrennt umfasst und dies für dauernd vereinigte Wirthschaft spricht. Auch wo bei getrennten Aestimationssummen die Zahlung vereinigt ist, wie 1, 5—12 auf vier Complexe von 14 000 + 20 000 + 4000 + 11 000 Werth ein Betrag von 3353 Sest. eingezahlt wird, muss dauernde Vereinigung des wirthschaftlichen Betriebs angenommen werden.

wissen Masse. Durch viele Theile Italiens oder gar durch viele Provinzen verstreute und sehr zahlreiche Liegenschaften konnte ein und derselbe Besitzer unter Festhaltung dieser realen Selbstwirthschaft überhaupt nicht verwalten. Diejenige Selbstwirthschaft, wobei dem *servus actor* die Direction eines solchen Guts übergeben wurde, konnte allerdings eintreten; und von Rechts wegen war ja auch Grossverpachtung möglich. Aber die Führung der Grosswirthschaft durch einen *servus actor*, wie sie ohne Zweifel auch in republikanischer Zeit vielfach vorgekommen ist, war bei effectiver Beaufsichtigung für den Eigenthümer nicht viel weniger beschwerlich als die Eigenwirthschaft, und führte daher, wo sie in grossem Umfang Anwendung fand, mit Nothwendigkeit zum factischen Wegfall aller ernstlichen Controle, war also in dieser Ausdehnung irrationell und verkehrt. Wenn Columella in seiner lesenswerthen Vorrede den Verfall des italischen Ackerbaus beklagt, so bezeichnet er als die Ursache die Nachlässigkeit der Herren, die sich weder selbst um ihre Güter ordentlich kümmerten noch auch nur bei der Auswahl der Sclaven, die sie wirthschaften liessen, mit Sorgfalt verführen. Die Grosspacht aber hat im Ackerbau bei den Römern wie im heutigen Italien keine rechte Stätte gefunden[1]; es wird bei dem
411 römischen Pachtgeschäft das Wirthschaftsgeräth regelmässig vom Gutsherrn gegeben und das Geschäft beruht weniger auf capitalistischer Sicherstellung als auf persönlichem Zutrauen.

Aus diesen Ursachen ist der Rückgang der gutsherrlichen Selbstwirthschaft wahrscheinlich wenigstens in Italien überwiegend der Kleinpacht zu Gute gekommen. Es war bei den erweiterten Besitzverhältnissen eine rationelle Grosswirthschaft allein im Wege der Direction einer Anzahl kleiner Pachtgüter möglich. In dieser Form konnte auch der grosse Grundherr noch in so weit die Geschäfte selber führen, dass er selbst die Contracte schloss und die Einnahme erhob, und auch wo er mit diesem Geschäft Actoren und Procuratoren beauftragte, war deren Controlirung verhältnissmässig leicht und sicher. — Diesen allgemeinen Erwägungen kommen unsere Urkunden in so weit entgegen, als sie, so weit wir nachkommen können, bei dem Ackerland so gut wie nirgends auf Grosswirthschaft führen. Gewiss soll nicht behauptet werden, dass es unter Traian nicht auch noch Gutswirthschaft der Art, wie Cato und Varro sie

1) In Africa auf den kaiserlichen Domänen kommt sie allerdings vor: diese zerfallen in Hofgut, das der *conductor*, und kleine Bauerstellen, welche die *coloni* pachten (Hermes 15 S. 402 f. [Ges. Schriften 3 S. 167 ff.; vgl. S. 170*]).

schildern, in Italien gegeben hat; aber wäre sie häufig gewesen, so würde bei den Grosseigenthümern der Alimentartafeln die eigene grosse Hofstelle auch in den Aestimationen sich deutlich von den Kleinpachtstellen abheben, und das ist streng genommen nirgends der Fall.

Also ist für den kleinen Eigenthümer, wohl auch in einigem Umfang für die frühere Gutswirthschaft im Laufe der Zeit überwiegend der kleine Pächter eingetreten. Der grössere Grundbesitzer lebt in dieser Zeit der Regel nach nicht auf dem Landgut, sondern in der Stadt oder auch in Rom; auch sein Geschäftsführer *(actor)* lebt wenigstens häufig in der Stadt[1]. Eine gewisse Mitwirthschaft des Verpächters ist wohl der Regel nach mit diesem Pachtsystem verbunden, um so mehr, als er dem Pächter oft die Sclaven und anderes Inventar liefert; Geräthschaften und Werkleute können nicht selten zweckmässig für eine Reihe nicht allzu entlegener Grundstücke gemeinschaftlich benutzt werden, und die Römer haben es nicht unterlassen in diesem Sinne den Grossbesitz auch wirthschaftlich auszunutzen[2]. Auch die Controle, die der Bodeneigenthümer über die Zeitpächter ausübt, geht über in eine gewisse obere wirth- 412
schaftliche Leitung[3]. Aber das Wesen der Kleinwirthschaft wird dadurch nicht wesentlich alterirt; sie ist im italischen Ackerbau die vorherrschende Form von jeher gewesen und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass nach römischem Recht der Pachtvertrag auch mit einem Sclaven des Eigenthümers geschlossen werden kann: der Pächter ist entweder *colonus* oder *vilicus*, entweder freier Zeitpächter, der mit seinen Kindern oder mit eigenen oder vom Herrn gestellten Sclaven[4], oder unfreier Meier, der mit den

1) Scaevola Dig. 33, 7, 20, 4. Bei ganz grossen Verhältnissen stehen mehrere *actores* wieder unter einem *procurator* (Plinius ep. 3, 19, 2 [vgl. meine Verwaltungsbeamte² S. 136 f.]).

2) Ulpian Dig. 33, 7, 12, 14 erörtert den Fall, wenn jemand *eodem instrumento in plurimis agris utatur*, und unterscheidet, ob dies *instrumentum* speciell zu einem Grundstück gehört, so dass *ceteri agri ab hoc agro veluti mutuantur*, oder ob dies nicht der Fall ist. Ebenso spricht er 33, 7, 12, 42 von zu einer *domus* gehörigen *artifices, quorum operae ceteris quoque praediis exhibebantur*. In belehrender Weise behandelt Plinius Brief 3, 19 die Frage eines Zukaufs der *'praedia agris meis vicina atque etiam inserta'*, sowohl die abstracte *pulchritudo imagendi* wie auch die damit verbundenen Ersparnisse. Vgl. Seneca epist. 90, 39.

3) Die angeführten Briefe des Plinius, besonders 9, 37, und Columellas Erörterung 1, 7 zeigen dies sehr klar.

4) Charakteristisch ist Columellas (1, 7, 3) Warnung vor dem *urbanus colonus, qui per familiam mavult agrum quam per se colere.*

Sclaven des Herrn die Wirthschaft führt, aber den Ertrag zum Peculium erhält und wie der Colone seinen Pachtzins entrichtet. In welchem Verhältniss diese beiden Formen zu einander standen, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen; nur beiläufig ist darin hinsichtlich der zwischen den *saltus* der Gemeinde Luca eingestreuten Ackergrundstücke von den *reliqua colonorum* die Rede. Die Agronomen wie die Juristen kennen beide Formen, behandeln aber noch am Ausgang des zweiten Jahrhunderts die erstere als Regel, die letzere als Ausnahme[1].

413 Wie viel auch diese Urkunden noch im Unklaren lassen, so dürften doch die Hauptgrundzüge der italischen Bodenwirthschaft darin deutlicher hervortreten, als dies anderswo geschieht, und namentlich mancherlei Uebertreibung damit abgewehrt werden können[2]. Die *latifundia*, von denen die Schriftsteller der Kaiserzeit

1) Ulpian 33, 7, 12, 3: *quaeritur an servus, qui quasi colonus in agro erat, instrumento legato contineatur: et Labeo et Pegasus recte negaverunt, quia non pro instrumento in fundo fuerat, etiamsi solitus fuerat et familiae imperare.* Ebenso entscheidet Scaevola 33, 7, 20, 1 = 33, 7, 18, 4, dass ein solcher Sclave, der den *colonus* vertritt, zum *instrumentum* nicht gehört: *Stichus servus .. praedium unum .. coluit et reliquatus est amplam summam .. si non fide dominica, sed mercede, ut extranei coloni solent, fundum coluisset.* Hieraus erhellt, dass der unfreie Gutsverwalter oftmals geradezu *quasi colonus* einen (natürlich peculiaren) Pachtvertrag abschloss wie der Zeitpächter (wesshalb auch Dig. 33, 7, 20, 3 von *reliqua colonorum et vilicorum* die Rede ist), dass er aber auch unter Rechnungsführung durch den Herrn *(fide dominica)* wirthschaften konnte, in welchem Fall er nicht *quasi colonus* war, sondern zum *instrumentum* zählte, das Gut also galt als in Selbstverwaltung des Eigenthümers stehend. Mit dieser Erörterung vom juristischen Standpunkt stimmt auf das Genaueste die landwirthschaftliche Columellas 1, 7. 8; danach wird das Ackergut, soweit der Eigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, entweder an freie Zeitpächter oder an unfreie *vilici* gegeben, vor allem natürlich die Selbstwirthschaft als die einträglichste empfohlen, aber wo diese nicht ausführbar ist, der Verpachtung der Vorzug gegeben, *cum omne genus agri tolerabilius sit sub liberis colonis quam sub vilicis servis habere.* [Vgl. Gummerus, der römische Gutsbetrieb (Leipzig 1906) S. 73 ff.] Vgl. auch Martialis 7, 31: *quidquid vilicus Umber aut colonus aut Tusci tibi Tusculive mittunt.*

2) So gern ich es anerkenne, dass in der neuesten Untersuchung über diese Fragen von C. Heisterbergk (die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876) gegen die zum Theil ganz abenteuerlichen von Rodbertus aufgestellten oder durch ihn bestimmten Ansichten sachgemässer Einspruch gethan ist, so ist doch auch sie von der richtigen und einfachen Auffassung der Verhältnisse weit entfernt. Insbesondere ist seine Grundanschauung, dass der freie Colonat in Italien gefehlt und sich in den Provinzen entwickelt habe, schlechthin falsch. Dass Columella, obwohl Spanier von Geburt, zunächst die provinziale Wirthschaft im Auge hat, kann nur behaupten, wer ihn nicht gelesen hat; er war italischer

sprechen, sind ohne Zweifel jene grossen Besitzcomplexe, wie sie unsere Urkunden uns vorführen, obwohl an sich die Bezeichnung 414
den *saltus* gar nicht und streng genommen auch dem grossen Ackerbesitz nicht zukommt. Im ursprünglichen und technischen Gebrauch ist *latus fundus* ein an Umfang das in dem Bezirk übliche Einheitsmass der Bauernhufe übersteigendes Ackergrundstück (oben S. 135); es werden also dafür, eben wie für den gewöhnlichen *fundus*, geschlossene Grenzen gefordert und als Kriterium erscheint noch nach der Auflösung die *similis cultura*[1]. *Lati fundi* in diesem Sinne sind jene Besitzcomplexe ohne Zweifel nicht; die den einzelnen Grundstücken beigesetzten Districts- und Grenzangaben führen in ihrer Mannichfaltigkeit ebenso auf Mengbesitz und Verschiedenartigkeit der Bodennutzung wie die Aestimationen, keineswegs auf örtliche Geschlossenheit und gleichartige Bewirthschaftung. Aber dennoch liegt bei dem Grossgrundbesitz, wie ihn die Alimentartafeln darlegen, die möglichst weit gehende Vereinigung der benachbarten

Gutsbesitzer (3, 9, 2) und hat überall (z. B. 3, 2, 30: *in hac ipsa Italia*) zunächst italische Verhältnisse und die Schriften der älteren italischen Agronomen vor Augen [Gummerus a. a. O. S. 76]. Aber auch abgesehen von ihm, zeigen die Briefe des Plinius, die Zeugnisse der Juristen, ebenso die Inschriften (vgl. in dieser Zeitschrift 15, 408 [Ges. Schr. 3 S. 174]), dass die italische Landwirthschaft keineswegs sich 'auf den Betrieb durch Sclaven angewiesen sah' (S. 85), vielmehr der freie Colonat recht eigentlich hier seinen Sitz hatte, obwohl er allerdings im ganzen Reich herrschte. Dass der Colonat auf Inschriften nicht häufig und nicht leicht anders erscheint als mit Hinzufügung der Jahre seiner Dauer, erklärt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, einfach daraus, dass er weder Amt noch Lebensstellung ist (vgl. Columella 1, 7, 3: *felicissimum fundum esse, qui colonos indigenas haberet . . . rem malam esse frequentem locationem fundi*), also nach strenger Ordnung gar nicht auf die Steine gehört. Dagegen wird, wer zum Beispiel die apulischen Inschriften einerseits, andrerseits die campanischen oder hirpinischen neben einander hält, sofort erkennen, dass dort auf weite Strecken hin nur einzelne häufig unfreie Leute begegnen, hier theils in den kleinen Landstädten, theils auf dem Lande selbst eine relativ zahlreiche Bevölkerung von Freien gewohnt hat, die ihren Stand nicht angeben und sicher grossentheils als Landwirthe zu betrachten sind, das heisst, dass dort die Weide-, hier die Feldwirthschaft überwiegt.

1) Die schwer verdorbene Stelle Siculus p. 161 ist in der Hauptsache verständlich: *potest fieri ut similis convenientisque culturae sit* (Hdschr. *etsi*) *una facies, plures tamen domini. nam cum divisi* (Hdschr. *pulsi*) *sunt populi potestate* (Hdschr. *potestati*) *qui locupletiorum fuissent lati fundi, in cuius agrum ivissent* (Hdschr. *agro fuissent*) *plures personae, his* (Hdschr. *hic*) *divisus et* (Hdschr. *ut*) *assignatus est. ita quamvis ille habuerit culturae faciem* (d. h. welche Culturbeschaffenheit immer jene Besitzung gehabt haben mag), *quamquam* (Hdschr. *quam*) *plures domini acceperunt, erit quidem inter plures similis facies: tamen quisque suum secundum acceptas habere debebit.*

Einzelbesitzungen in einer Hand durchaus im wirthschaftlichen Interesse des Eigenthümers; die *pulchritudo iungendi* (oben S. 140 A. 2), das Streben nach örtlicher Geschlossenheit durch Auskaufen, eventuell Austreiben der Kleinbesitzer ist mit dieser Bodentheilung nothwendig verbunden und bekanntlich in grossem Umfang zum Ziel gelangt. Insofern nähert sich in der That dieser Grossgrundbesitz dem eigentlichen *fundus latus* und befremdet es nicht die Bezeichnung *latifundium* auf die hier analysirten Besitzcomplexe ausgedehnt zu finden, so dass selbst die Weidegrossgüter, die *saltus* mit hineingezogen werden und das Wort ganz allgemein so gebraucht wird wie wir von Grossgrundbesitz sprechen.

Was bleibt nun übrig von jenem vielbesprochenen Wort des älteren Plinius[1]: *latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias?* Die Verwandelung von Acker- in Weideland, auf die diese Worte
415 oft bezogen worden sind, hat wohl in republikanischer Zeit Italien unsäglichen Schaden zugefügt; aber dass diese Wirthschaftsänderung in bedeutendem Umfang auch in der Kaiserzeit noch sich fortgesetzt hat, schlägt ebenso allen Zeugnissen in das Gesicht wie der inneren Wahrscheinlichkeit. Nicht auf die Verwandlung der Flur in Weide führt Columella den Verfall des italischen Ackerbaus für seine Zeit zurück. Es gab dort Bodentheile genug, die allein für Weidewirthschaft brauchbar waren oder die doch nur durch grosse Anstrengung für den Pflug wieder erobert werden konnten, und die einmal entvölkerten Striche Apuliens, Samniums, Etruriens blieben in ihrer Oede; aber wesentlich weiter ist das Unheil nicht gegangen.' Vor allen Dingen aber kann Plinius dies nicht meinen; *latifundia* sind nicht *pascua*, wenn sie auch dieselben einschliessen, und Plinius weitere Ausführung über die Besitzverhältnisse in Africa, wo das halbe Bodeneigenthum zu Neros Zeit in sechs Händen gewesen sei, zeigt mit Evidenz, dass er nicht die Weidewirthschaft im Sinne hat, sondern den Grossgrundbesitz[2]. Wenn nun dieser überall über-

1) h. n. 18, 6, 35.

2) Heisterbergk a. a. O. 64 weist mit Recht die Annahme von Rodbertus ab, dass Plinius hier Kleinwirthschaft und Grosswirthschaft in Gegensatz stelle; aber mit Unrecht findet er hier den Gegensatz von Bewirthschaftung und Nichtbewirthschaftung. Das halbe proconsularische Africa hat zu Neros Zeit weder in Plantagenwirthschaft gestanden noch zur Weide gelegen, sondern die Parzellenwirthschaft hat auch in Africa, wie die dichte offenbar ackerbauende und meist freie Bevölkerung zeigt, durchaus in erster Reihe gestanden. — Gar nichts damit gemein hat die von Heisterbergk herangezogene sehr verständige Warnung Columellas (1, 3, 11. 12) nicht mehr Grundeigenthum zu kaufen als

wiegend mit der Kleinwirthschaft verbunden ist, wie ich gezeigt zu haben meine, so hat Plinius an den Gegensatz gedacht zwischen Kleineigenthum mit Kleinwirthschaft und Grosseigenthum mit Kleinwirthschaft; und begreiflich ist auch in diesem Sinne seine Aeusserung wohl. Die neuere Form vermehrte die Zahl der unfreien Landleute vielleicht nicht so sehr dadurch, dass die Kleinpacht auch an Sclaven gegeben werden konnte, da diese Form wohl keine grosse Ausdehnung gewonnen hat, als durch die Fixirung der Zahl der Bauerstellen. Als Kleineigenthum unterlagen diese der Vererbung und wurde, sei es im Wege der Realtheilung, sei es in demjenigen des Sammtbesitzes, die Sclavenarbeit zurückgedrängt durch 416
die wachsende Zahl der in der Wirthschaft thätigen freien Leute; der Kleinpächter verwendete natürlich seine arbeitsfähigen Kinder, doch in der Hauptsache war er angewiesen auf die ihm gehörigen oder ihm zugewiesenen Sclaven. Die eigentliche Feldarbeit, die der Kleinpächter immer mehr leitet als verrichtet, ward allerdings unter diesen Verhältnissen in weit stärkerem Verhältniss als früherhin durch unfreie Leute beschafft; und die Entwickelung des Grossgrundbesitzes hat auf die Zurückdrängung der freien Feldarbeit wahrscheinlich auf diesem Wege stärker eingewirkt als durch das Plantagensystem mit den gefesselten Arbeitermassen. Aber der tüchtige Mann hat bei diesen unwilligen Worten nicht zunächst den Gegensatz der freien und der unfreien Feldarbeiter im Sinn, sondern wenn nicht allein, so doch hauptsächlich den der ansässigen Kleinbauern und der eigenthumlosen Kleinpächter. Wie viel dabei Realität und wie viel Phrase ist, soll hier nicht untersucht werden; der Satz ist kein nationalökonomisches Evangelium, sondern eine Kundgebung der idealen Auffassung der früheren Republik im Gegensatz zu dem späteren verfallenden Gemeinwesen, wie sie der römischen Betrachtung geläufig ist. Wer unter Vespasian schreibend die römischen Legionen der hannibalischen Zeit und die damaligen italischen Rekruten für die Rheinarmee und die Kaisergarde in Gedanken verglich, der konnte wohl sich veranlasst finden das sichtliche Herabkommen der italischen Bevölkerung auf das Schwinden des Kleineigenthums zurückzuführen.

man wirthschaftlich nutzbar machen könne; wobei man sich nur daran erinnern muss, dass bei der Kleinpacht überwiegend der Eigenthümer das Betriebsinventar liefert, also das Capital von ihm erwartet wird.

X.

Die libri coloniarum.*)

I.

145 Die namentlich für italische Topographie wichtige Urkunde, welche S. 209—266 der Schriften der römischen Feldmesser einnimmt, gehört zu den während längerer praktischer Anwendung erweiterten, verstümmelten und verdorbenen Quellen, die zugleich die Spuren der besten Zeiten und der tiefsten Barbarei an sich tragen und deren Benutzung auch im einzelnen Fall so lange misslich bleibt, als nicht die Beschaffenheit des Ganzen durch eine kritische Prüfung festgestellt ist. Dies zu versuchen wäre thöricht gewesen, bevor die handschriftliche Ueberlieferung genügend dargelegt war; jetzt, wo durch Lachmanns unvergleichliche Arbeit eine feste Grundlage gewonnen ist, wird ein Versuch erlaubt sein, den Zweck, die Abfassungszeit, die Schicksale des grossen Werkes, dessen Trümmer uns hier vorliegen, so weit festzustellen, als es geschehen kann ohne in das Einzelne der italischen Stadtgeschichten einzugehen[1].

146 1. *BALBI AD CELSVM EXPOSITIO ET RATIO OMNIVM FORMARVM* ist eine Abhandlung (S. 91—108)**) überschrieben,

---

*) [Die Schriften der römischen Feldmesser. Herausgegeben und erklärt von F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff. Bd. 2, Berlin 1852 S. 143—214; der 'Zusatz über den Arcerianus und eine Handschrift des Petrarca' S. 215—220 wird in den philologischen Schriften zum Abdruck gelangen.]

1) Durch Rudorffs Freundlichkeit wurden mir, da die vorliegende Abhandlung zum Druck abgesandt werden sollte, Lachmanns Untersuchungen über den Balbus [Feldmesser 2 S. 131ff.] zur Einsicht mitgetheilt. Hätte ich sie gekannt ehe ich die meinigen niederschrieb, so wäre manches kürzer, auch wohl besser gesagt worden; jetzt mag und kann ich nicht nachholen, und kann dies auch um so eher unterlassen, als in den wesentlichsten Puncten Uebereinstimmung stattfindet, Differenzen nur in dem, was wenigstens für Lachmann Nebensache war.

**) [S. 94, 9—97, 13 neu herausg. von Hultsch, Metrologicorum script. reliqu. II (Leipzig 1866) S. 57—59 und S. 123.]

welche theils in der älteren gromatischen Sammlung, die uns durch den Arcerianus überliefert ist, und zwar in dem zweiten Theile derselben, theils in der jüngeren am reinsten in der zweiten wolfenbüttler Handschrift bewahrten uns erhalten worden ist. Die Unterschrift in der älteren Sammlung nennt sie *liber Frontonis primus;* die jüngere legt sie desshalb dem Frontinus bei und giebt ihr statt jener Ueberschrift den Titel *Julius Frontinus Celso;* ihr folgt wie immer der falsche Boethius (S. 94, 9 A. S. 415, 9). Die Handschriften dritter Klasse enthalten nur einzelne Stücke des Werkes, das sie vielleicht dem M. Junius Nipsus beilegen. Einen dürftigen Auszug aus derselben Schrift enthält der erste Theil der älteren Sammlung theils als Einleitung zu dem *podismus* des Nipsus 295, 17—296, 3, theils unter angeblich vitruvischen (s. zu 301, 14) Auszügen 245, 1—246, 8 unter der Ueberschrift *centuriarum quadratarum deformatio sive mensurarum diversarum ritus.* Dass diese unserer *expositio* entlehnt sind beweist weniger die nur in den wenig zuverlässigen Handschriften der dritten Klasse vorkommende Ueberschrift des letzteren Abschnittes *ex libro Balbi ex libro Caesaris ex lege triumvirali,* welche vielmehr ein Cento aus 225, 14. 209, 2. 211, 23. 213, 5 zu sein scheint, als die Vergleichung von 245, 5 und 96, 14; 245, 10 und 95, 2; 246, 3 = 295, 17 und 96, 21; 246, 7 = 296, 1 und 100, 1; die Zusätze über *perticae agnae porcae* können nicht befremden. — Ein anderer Auszug aus unsrer Schrift findet sich gleichfalls im ersten Theil des Arcerianus, in der Ausgabe 249, unter der Ueberschrift *ex libro Balbi nomina lapidum finalium.* Wenigstens die ersten zwölf Namen finden sich in der That wieder in der freilich jetzt defecten Stelle der *expositio* 106, 18 fg., was genügt 147
um die Ueberschrift zu rechtfertigen; die übrigen sind anderswoher zusammengelesen. Wir gewinnen hieraus nichts als eine Bestätigung dafür, dass die *expositio* in der That von Balbus herrührt. — Die Zeit der Abfassung dieser Schrift geht einigermassen hervor aus den Worten der Vorrede 92, 7. 93, 8, wonach der Verfasser in seinen Vorarbeiten unterbrochen ward durch die Theilnahme an dem Feldzug der „kürzlich" Dacien den Römern öffnete *(reseravit)* und erst nach der Rückkehr von dieser Expedition wieder an die Vollendung des begonnenen Werkes gehen konnte, gleichsam zur Ablegung eines Gelübdes für glückliche Heimkunft. Damit kann nur gemeint sein entweder der Krieg Domitians gegen Dacier, Quaden und Markomannen seit dem J. 85 n. Chr. oder die Feldzüge Trajans, welche mit der Verwandlung Daciens in eine römische Provinz im J. 106 endigten; in jenem Fall würde der *sacratissimus imperator*

92, 7 Domitian sein, in diesem Trajan. Die Abfassung fällt also entweder zwischen 85 und 96, oder zwischen 106 und 117 n. Chr.*) Der Celsus, dem die Schrift gewidmet ist, war ein Mann von hohem Ansehen (94, 2), der erste Meister des Faches (91, 3. 8), Dirigent einer schwierigen Ingenieurarbeit im dacischen Feldzug[1]; auch der Verfasser muss, nach der Art wie er von seiner Theilnahme an dieser Expedition und von dem Ruhme spricht, den er dabei zu erringen hoffte, nothwendig ein Offizier von höherem Range gewesen
148 sein[2]. Man kann in dem Celsus entweder den Ti. Julius Candidus Marius Celsus Consul 86 und 105[3] oder auch einen der Juristen dieses Namens, den Vater oder den Sohn, P. Juventius Celsus Prätor 101, Consul zum zweiten Mal 129 vermuthen[4], in dem Balbus einen der Consuln Q. Julius Balbus von 85[5] oder 129, wo er College des Celsus war; doch lässt sich keine dieser Hypothesen mit wesentlicheren Gründen unterstützen als das Zusammentreffen gewöhnlicher Namen ist.

Die Schrift, wie sie uns vorliegt, entspricht nicht ganz dem Titel und der Vorrede. Der Titel verheisst eine „Darstellung und Theorie sämmtlicher Grundrisse“: aber nicht von den Grundrissen handelt der Verfasser, sondern zunächst von den Massen. *Ergo nequid nos* — beginnt er — *praeteriisse videamur, quid mensura sit de qua quaeritur tractemus*[6]. Er giebt sodann die Definition des

*) [Hultsch a. a. O. S. 6 A. 5 „inter 102 et 106 ineuntem“.]

1) 92, 16 wo zu lesen scheint: *hos invento* (oder *interventu*) *tuo per amplam Daciae partem ferramenti usus explicuit.* [Anders Hultsch a. a. O. S. 8 A. 4.] Dass Celsus mit Balbus in Dacien war, deuten auch die Wendungen *intravimus* — *poteramus* — *sciremus* an.

2) Insofern wäre die Schrift des Frontinus keineswegs unwürdig, dem man sie nach der Angabe der schlechteren Handschriften bisher gewöhnlich zuschrieb. Der in der Vorrede erwähnte Wegebau ist sogar für denjenigen gehalten worden, den Domitian in Germanien ausführen liess nach Frontins Erzählung strat. I, 3, 10; aber unser Verfasser spricht vielmehr von der Anlegung einer Militärstrasse durch Dacien. — Auch dem Hyginus ist unsere Schrift schon beigelegt worden, ohne Grund und mit geringer Probabilität; dieser Name deutet auf einen Freigelassenen und ein solcher hat die Vorrede gewiss nicht geschrieben.

3) Henzen in den Jahrb. des rheinl. Vereins Bd. XIV S. 29. Doch war dessen Hauptname Candidus. [Prosopogr. II 185 n. 164.]

4) Zimmern, Rechtsgesch. I, 322. 323. Cardinali diplomi p. 178. [Prosopogr. II 255 n. 589. 590.]

5) Arneth, Militärdipl. N. IV. [Prosopogr. II 170 n. 128. 129.]

6) 94, 3—8, wo wohl noch etwas mehr von späterer Hand zugesetzt ist als die Ausgabe bezeichnet. *Omnium mensurarum appellationes* zu sammeln konnte

Masses, die Namen der gangbaren Masse, die Definitionen des Längen-, Flächen- und Körpermasses, und entwickelt die Lehren vom Punct, der Linie, der Fläche, dem Winkel. Hierauf kommt er 104, 1 fg. auf die Grundrisse *(formae)* und deren fünf Gattungen, worauf vielleicht noch mathematische Anweisungen die Grundrisse zu zeichnen und Dreiecke zu berechnen folgen[1]. Dass in der That 149
die Grundrisse das Ziel sind, auf das die ganze Darstellung zuführt, zeigt sich allerdings im Ganzen wie im Einzelnen, wo er z. B. bei den Linien 98, 14 auf die *formae* hinweist; es müsste dies abhalten, mit Lachmann (zu 91, 3) im Titel die *mensurae* an die Stelle der *formae* zu setzen, auch wenn nicht 239, 17 ausdrücklich ein Werk des Balbus über die *formae civitatium* angeführt würde. Aber dennoch kann man nicht leugnen, dass Lachmann mit Grund an dem Titel Anstoss nahm; denn eine „Darstellung und Theorie sämmtlicher Grundrisse" ist die Schrift doch keineswegs. — Aehnliche Bedenken wie der Titel erregt die übrigens musterhaft gedachte und geschriebene Vorrede. Im Ganzen schliesst sie sich eng und gewandt an das Buch an — man vergleiche z. B. 92, 14. 98, 11; 93, 12. 100, 5; aber nach dem ganzen Ton des selbstbewussten Fleisses, der „nicht geringen Ruhm" (93, 15) von einem Werke sich verspricht, zu dessen Beginn es „grossen Muthes" (92, 6) bedurfte, und nach dem Nachdruck, welcher gelegt wird auf die Ordnung des Apparats (92, 3), die Fülle des Materials[2], erwartet man eine weit grössere und mehr ins Einzelne gehende Arbeit. Ein Werk, in welchem „die auf die Profession bezüglichen Gegenstände nach Gattungen, Beschaffenheiten, Verhältnissen, Massen und Zahlen erörtert waren" (93, 13), muss mehr enthalten haben als wir noch 150
unter diesem Titel in dem Corpus der Gromatiker besitzen. Es kann dies nur die Einleitung oder ein Theil der Einleitung desselben

---

Balbus nicht in den Sinn kommen; in der That verzeichnet er nur die „gangbaren" (94, 13).

1) Es ist bemerkenswerth, dass sowohl im ersten als im zweiten Theil der älteren Sammlung an Abschnitte, welche dem Balbus gehören, sich unmittelbar zwei mathematische Tractate anschliessen: p. 107, 10—108, 8 und p. 297, 1—301, 14. Die Fassung, wonach die Aufgabe im Infinitiv vorangestellt wird, ist in beiden Abschnitten gleichartig. Die Unterschriften legen die erste Partie dem Fronto, die zweite dem M. Junius Nipsus bei; Lachmann sah jene als späteren Zusatz zu der Schrift des Balbus, diese als einen Theil der unter dem Namen des Nipsus bekannten Gromatik an, von der sie aber wesentlich sich unterscheidet und überdiess durch die Excerpte aus Balbus getrennt ist. Es mag in diesen mathematischen Aufgaben im Einzelnen viel zugesetzt sein; die Grundlage gehört doch vielleicht zu der Schrift des Balbus.

2) 92, 4: *omnium liberalium studiorum pars* (nicht *ars*) *ampla materia est.*

sein; auch die Worte *„primum sedulitatis meae inpendium“* (91, 4) sollen vielleicht diese Schrift als das erste Buch eines grösseren Werkes, nicht als eine Erstlingsschrift bezeichnen.

2. Mehrfach, zuletzt von Böcking in der bonner Sammlung der vorjustinianischen Rechtsquellen ist ein kleiner Tractat über die Lehre vom Ganzen und den Brüchen herausgegeben worden unter dem Titel: *Balbus ad Celsum de asse minutisque eius portiunculis* [ed. Hultsch a. a. O. S. 72 ff., vgl. S. 14 fg.]. Da nach den Regeln der Gromatik aus der Breite des Grenzsteins der Abstand des folgenden, aus der Höhe die Seitenlänge der Centurie berechnet ward, ist die Kenntniss des Fusses und der Brüche eine unerlässliche Vorkenntniss für die Behandlung der Grundrisse und Grenzsteine; eine methodische Einleitung zu einer Darstellung der Grundrisse konnte den uns vorliegenden Tractat also recht wohl enthalten. Auch ist derselbe so präcis und kundig geschrieben, dass er sehr wohl der *expositio* angehört haben kann. — Vor allen Dingen aber ist erst festzustellen, woher jene Ueberschrift rührt und aus welcher Quelle die Schrift überhaupt stammt. Alle Ausgaben beruhen einzig auf der ersten, welche Fabius Calvus aus Ravenna seiner 1525 in Rom gedruckten Uebersetzung des Hippokrates angehängt hat[1]. Er leitet die Schrift ein mit den Worten: *quaedam de Balbi ad Celsum agrimensoria ratiocinatoriaque de asse minutisque eius partibus adscripsimus. Notas autem horum non apposuimus, cum apud plurimos inveniantur, praesertim Boethium, Bedam,**) *Gilbertum, et ante hos,*
151 *Balbum ipsum, et Priscianum, latius, et plurimis modis: quae tamen cum iis, quae in marmoribus, et tabellis aeneis leguntur, non quadrant.* Am Schluss sagt er: *Nec his plura de Balbo addenda putavimus, quandoquidem si vita suppeditabitur, totum opus de agrimensoria et numerorum ratiocinatoria cum Vitruvii Plinii Capellaeque commentariis aedemus.* Calvus hat also nur ein Bruchstück, noch dazu mit Weglassung der Siglen, aus einem grösseren Werke publicirt, das von Balbus verfasst und dem Celsus gewidmet war und vom Messen der Aecker und der Rechnungskunst handelte. Nun ist die Ueberschrift: *Balbi ad Celsum* bis jetzt in keiner alten Handschrift mit Ausnahme des Arcer. gefunden worden, und zwar in der That vor einem Buche, das recht wohl als *de agrimensoria et ratiocinatoria* handelnd be-

1) Diese Ausgabe selbst habe ich mir nicht verschaffen können; ich benutze den in Basel bei Andr. Cratander 1526 erschienenen Abdruck, wo Balbus Schrift f. 473 steht.

*) [*Boetium*, *Baedam* und am Schluß *edemus* in der ersten Ausgabe, s. Hultsch a. a. O. S. 14.]

schrieben werden konnte. Es nimmt die letzten Blätter dieser Handschrift ein und ist darin jetzt nur noch zum kleinsten Theil erhalten; die Schlussblätter, die noch bis um 1550 existirt haben, fehlen und sind nur bekannt aus den in Rom und Jena aufbewahrten in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts von dem Arcerianus genommenen Abschriften. Es ist keineswegs gewiss, dass beide Abschreiber die Handschrift so vollständig sahen wie sie aus Bobbio nach Rom kam; ja nicht einmal, dass sie alles wiedergeben wollten was sie vorfanden. Nun war der Arcerianus von 1493 bis gegen 1509 in Rom im Besitz des Phädrus; und eben dort lebte um diese Zeit (Tiraboschi Bd. VII, 2 S. 67) Fabius Calvus. Es scheint daher so gut wie gewiss, dass er den Tractat *de asse minutisque eius portiunculis* entnahm aus den damals noch vorhandenen Schlussblättern des Arcerianus, und dass er uns damit ein Fragment der Schrift des Balbus erhalten hat.*)

3. Der eigentliche Inhalt der Schrift des Balbus war, wie der Titel sagt, die *expositio omnium formarum,* was nun näher zu er- 152
läutern ist. Bekanntermassen wurde bei jeder Ackertheilung und Ackeranweisung, welche unter Autorität der römischen Behörden erfolgte, ein regelmässig auf Bronzetafeln verzeichneter Grundriss *(forma, typus, aes, pertica* u. s. w. Sic. 154, 16*)* aufgenommen, welcher im Original deponirt ward im kaiserlichen Archiv (Sic. 154, 23), in einem zweiten Exemplar in dem der betreffenden Stadt (Hyg. grom. 203, 3) nebst der dazu gehörigen schriftlichen Erläuterung *(scriptura formae:* Hyg. 131, 12. 15; *libri aeris:* Hyg. grom. 201, 2. 202, 15, wo eine Probe gegeben ist; *tabulae aeris:* ders. 202, 11; *commentarii divisionum* [?]: Sic. 154, 26. 160, 18*)*, die der Stifter der Colonie durch eigenhändige Unterschrift confirmirt (Hyg. grom. 203, 4). Abreissen oder Verfälschen einer solchen Kupferplatte galt als Peculat ebenso wie das Abreissen oder Verändern von Gesetztafeln (l. 10 (8) D. ad l. Jul. pec. 48, 13). Durch die Anheftung des Risses im kaiserlichen Archiv wurde die Stiftung der Colonie im juristischen Sinne geschlossen (Nips. 295, 11). Die Urkunden galten als öffentliche und machten vor Gericht vollen Beweis (Sic. 138, 11); im Zweifel entschied das Exemplar im kaiserlichen Archiv (Sic. 154, 23). Natürlich stand es jedem Privatmann und jeder Commune frei sich von ihren Grundstücken Risse anfertigen zu lassen; allein solche Risse verpflichten weder den Inhaber noch die Nachbarn und gelten bloss wie andere Privatscripturen (Sic. 138, 15). Dagegen gab es öffent-

*) [Dagegen setzen Christ, Münchener S. Ber. 1863, I S. 105 und Hultsch a. a. O. S. 14 fg. die Schrift in das 3. Jahrhundert.]

liche Grundrisse auch von dem in älteren Zeiten von Staatswegen zum Verkauf parcellirten Acker *(ager quaestorius)*, wenigstens in der Theorie, denn praktisch waren diese Limitationen und die Grundrisse davon in der Kaiserzeit grösstentheils verschwunden (Sic. 152, 23. 154, 1; vgl. 136, 16. lib. col. II 253, 17. Mago 349, 17). Auch von dem unvertheilten *ager publicus* existirten öffentliche Grundrisse; so heisst es
153 z. B. in der von Borghesi atti dell'Acc. Rom. VII, 236 [= oeuvres 4 S. 76] ergänzten Inschrift Maff. M. V. 306, 7 [C. I. L. VI, 919 = Dessau 211] dass Kaiser Claudius und sein College als Censoren im J. 48 n. Chr. *loca a pilis et columnis quae a priuatis possidebantur causa cognita ex forma in publicum restituerunt.* In Italien kamen indess solche Grundrisse in der Kaiserzeit hauptsächlich nur noch bei den Besitzungen der geistlichen Stiftungen vor[1], die bekanntlich wie alle *res sacrae* als Eigenthum des Staates galten, da sonst wohl nur wenige italische Staatsdomänen unvergabt geblieben waren[2]. In den Provinzen waren sie häufig (Front. 4, 1. Hyg. grom. 204, 16). — Oeffentliche Grundrisse also giebt es nur von Ländereien, die dem Staat gehören oder die von ihm vertheilt oder verkauft worden sind. Von Privatgrundstücken kann es dergleichen nur geben bei dem *ager diuisus adsignatus* (Front. 45, 7fg. Sic. 154, 13), nicht von dem *occupatorius* oder *arcifinius*. Es wird daher auch wohl geradezu als Kriterium des letzteren angegeben, dass davon kein Grundriss existiren könne (Sic. 138, 11); was auch ganz richtig ist, wenn nur die in Italien wenig vorkommenden *agri vectigales* (also *publici*)
154 *arcifinales* ausgenommen werden. Wenn also Privatbesitzungen begrenzt werden durch unveränderliche mathematische Linien, mögen diese rechtwinklige Quadrate bilden, wie bei dem *ager limitatus* im

1) Sic. 162, 28. Ein Beispiel Orell. 1460 = I. N. 3575 [C. I. L. X, 3828 = Dessau 251], wonach Vespasian die von Sulla dem Tempel der Diana Tifatina geschenkten Ländereien *ex forma diui Aug.* nachmessen liess.

2) Natürlich mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude und Strassen in und ausserhalb Rom. Beträchtlich war dagegen das kaiserliche Kammergut, das von den Staatsdomänen wohl zu scheiden ist; wie denn z. B. die velejatische *obligatio praediorum* sorgfältig das Gut des *populus* (die Wege) und das des *Caesar noster* auseinanderhält, ebenso wie die *serui publici* ganz verschieden sind von den kaiserlichen Sclaven. Dass von letzterem *formae* im strengen Sinne existirten, möchte ich bezweifeln. Freilich könnte man die calabrischen *territoria in saltibus*, die der liber col. 211, 4 als vermessen anführt, beziehen auf die kaiserlichen *saltus Carminianenses* in Calabrien (not. dign. occ. c. 11 [12 Seeck] und dazu Böcking), deren Fattore der *procurator regionis Calabricae* (I. N. 2627 [C. I. L. X, 1795 = Dessau 1401]) ist (vgl. Frontin 46, 5). Aber es steht manche Vermessung in unsern Registern, die eine forma im strengen Sinn gewiss nicht ergab.

eigentlichen Sinn, oder nicht, wie bei dem *ager per strigas et scamna* (oder *per proximos possessionum rigores* oder *in lacineis*) *adsignatus* (Front. 3, 1)[1], so existirt darüber eine *forma;* wenn sie begrenzt werden durch willkürlich bestimmte und willkürlich wandelbare Grenzlinien (Front. 5, 6), so giebt es davon eine *forma* nicht. Da übrigens die Römer geschlossene Hufen überall nicht kannten und beliebige Theilung auch bei dem *ager divisus et adsignatus* zuliessen, so konnten allerdings bei diesem neben den Linear- auch Arcifinalgrenzen vorkommen (Sic. 151, 17); im Laufe der Zeit gingen auf diesem Wege die assignirten Grenzen nicht selten ganz verloren und der *ager divisus* wurde als *arcifinius* besessen (Hyg. 131, 16. Hyg. grom. 178, 7. lib. col. 218, 1).

Also eine Darstellung der sämmtlichen Grundrisse würde sämmtlichen aufgetheilten Acker umfassen. Dazu gehört zunächst und vor allen Dingen das Stadtgebiet aller Colonien römischen Rechts, sowohl der Bürger- als der Militärcolonien. Dies ist so sehr der Hauptbestandtheil des *ager divisus adsignatus*, dass die Gromatiker häufig diesen und den Colonialboden als gleichbedeutend behandeln (Front. 2, 1. Agg. 2, 30. 114, 1. Sic. 155, 3. 157, 12. 160, 6fg. Hyg. 176, 1). Doch fallen die *agri divisi* und die Colonialgebiete keineswegs vollständig zusammen. Abgesehen von den nicht römischen, aber factisch der römischen gleichstehenden Limitationen der lati- 155
nischen Colonien und der griechischen Städte (lib. col. 235, 16, vgl. 236, 22) war der *ager quaestorius* allerdings aufgetheilt, aber nicht an Colonen verschenkt und konnte recht wohl in Gebieten von Municipien belegen sein. Durch Landanweisungen in der nächsten Nähe Roms (so z. B. 218, 9) entstand eben so wenig eine Colonie. Auch kam es vor, dass, wenn die zuerst bestimmte Pertica nicht ausreichte, einem Theil der Colonen Ländereien angewiesen wurden in dem Gebiet eines benachbarten Municipium, ohne dass diese der directen Jurisdiction der Colonie unterlegt wurden, wodurch (Sic. 138, 7) sie aufgehört hätten dem Territorium anzugehören, welches sie bisher umfasste. Diese Striche bildeten dann gewöhnlich einen eigenen secundären Jurisdictionsbezirk — *praefectura* —, dessen Gerichtsvorstand der Duumvir der Colonie ernannte (Sic. 159, 26fg. 163, 21. Hyg. grom. 171, 4), wo dann in einem Territorium zwei

1) Nach der Strenge der gromatischen Disciplin war die quadratische Limitation den Privat-, die mittelst beliebiger Linien den Staatsländereien eigen; doch kam die letztere auch bei *ager privatus* sehr häufig vor, die erstere einzeln auch beim *ager publicus*, was der Gromatiker Hyginus 205, 1 freilich tadelt.

Gerichtssprengel bestanden; seltener wurden sie unter die Gerichtsbarkeit des Municipium gelegt (Sic. 165, 18). In beiden Fällen aber umschloss das Gebiet des Municipium aufgetheiltes Land[1]. In manchen Territorien bestanden zwei Communen *(cives veteres* und *novi)* neben einander, so dass die nicht vertheilten Aecker der Jurisdiction der Municipalgemeinde, die vertheilten der der Colonie unterlagen (Hyg. 117, 21—119, 19. 119, 24—120, 6); nachdem der schroffe Gegensatz sich im Lauf der Zeit ausgeglichen hatte, mochte man vielfältig
156 diese unnatürliche Doppelverwaltung beseitigen und wenn dies zu Gunsten der Municipalgemeinde geschah, blieb doch in territorialer Hinsicht ein Theil des Gebietes limitirtes Land. Endlich sind allerdings wenn auch selten Assignationen vorgekommen, welche statt die Landempfänger zu Colonen, ihre Gesammtheit zu einer städtischen Gemeinde zu machen, sie bloss den Altbürgern des Municipium gleichstellten (Hyg. 119, 20—24. lib. col. 229, 6. 233, 12. 234, 21. 235, 15). Dies wird namentlich in dem Falle vorgekommen sein, wo man mit der Vermessung bloss eine Regulirung der Besitzungen durch Austausch bezweckte, also nicht neuen Besitzern, sondern im Wesentlichen den alten adsignirte (denn auch die *agri redditi* gehören zu den *adsignati:* Hyg. 117, 12 oder doch mindestens zu den *divisi:* Sic. 160, 22). Beispiele davon kommen vor von Graviscae, dessen *in absoluto* befindliche Besitzungen Tiberius vermessen und der Commune adsigniren liess (lib. col. 220, 1); ähnlich von Verulae (239, 12). Es wäre seltsam gewesen, in diesem Fall der Commune bloss der Katastrirung wegen Colonialrecht einzuräumen. Wenn die gracchanischen Vermessungen in Italien überhaupt auf den römischen *ager privatus* sich erstreckten, so werden sie vermuthlich keinen andern Zweck gehabt haben als die bestehenden Verhältnisse durch Adsignation zu reguliren. Auf welchen oder welche dieser Fälle die *lex Mamilia* Bezug nimmt, wenn sie neben der Deduction von Colonien auch die „Constituirung" von Municipien vorschreibt und auch innerhalb der letzteren eine förmliche Limitation anordnet, will ich nicht entscheiden — zunächst denkt man an die Errichtung von *praefecturae* — aber auf alle Fälle bestätigt sie, was jene Erwä-

1) Einen einzelnen Fall der Art können wir für den District der Ligures nachweisen. In der auf diese Commune bezüglichen Alimentarurkunde [C. I. L. IX, 1455] wird von zwei *pagi,* dem *Aequanus* und *Romanus,* die Lage angegeben *pertica Beneventana* (oder *finibus Beneventanorum* oder *in Beneventano*), *in Ligustino* (vollständig steht diese Formel II, 6. 35, verstümmelt durch die Nachlässigkeit des Epitomators II, 2. 9. 44. III, 6). Mit Recht hat Henzen in der tab. alim. Baeb. p. 78 hierin eine innerhalb des ligustinischen Territorium zu Gunsten Benevents gebildete *praefectura* erkannt.

gungen an sich schon hinreichend darthun, dass Frontinus Satz: *ager divisus adsignatus est coloniarum,* wenn er gleich im Allgemeinen natürlich das Richtige trifft, doch mehrfache Beschränkungen erleidet. 157
Es darf daher keineswegs befremden, wenn eine „Erläuterung sämmtlicher Grundrisse" nicht ausschliesslich Colonien verzeichnete.

4. Das Stadtverzeichniss,*) welches in die Sammlung der Gromatiker aufgenommen ist, beruht auf zwei sehr verschiedenen Ueberlieferungen, deren scharfe Scheidung wir Lachmann verdanken. Die bessere Redaction *(liber coloniarum I* von Lachmann genannt*)* beruht theils auf dem ersten Theil des Arcerianus, theils auf dem Palatinus, die im Wesentlichen übereinstimmen und sich gegenseitig ergänzen, indem in dem letzteren Lucania und Bruttii, in dem ersteren die Provinz Valeria fehlt. Dagegen die der Erfurter Handschrift entnommenen Ergänzungen, die Lachmann theils in den Text der besseren Recension eingerückt (Auximum 227, 3; Nursia 227, 11; Pinna 227, 12), theils als Nachtrag 239, 20—240, 15 an das Ende gestellt hat, kann ich nicht als ursprüngliche Bestandtheile derselben gelten lassen; sie scheinen vielmehr ursprünglich der zweiten Redaction anzugehören, in welcher sie im Wesentlichen und grösstentheils wörtlich wiederkehren[1]. Schon im Palatinus erscheinen beide Redactionen

*) [Vgl. hierzu die in diesem Bande zum Abdruck gelangende Abhandlung Mommsens: die italischen Regionen, in Kieperts Festschrift S. 106/7 A. 5: 'meine Auseinandersetzung in der Lachmannschen Ausgabe der Feldmesser ist hiernach zu berichtigen'.]

1) Die inneren Gründe, welche diese Stücke der zweiten Redaction zuweisen, s. S. 159 Anmerkung 2. [Vgl. den Aufsatz Mommsens: Die Interpolationen des gromatischen Corpus in Bonner Jahrbücher, Heft XCVI und XCVII (1895), der in den philologischen Schriften zum Abdruck gelangen wird, S. 281: „Das Städteverzeichniss findet sich in der jüngeren Recension in „doppelter Gestalt, von denen die eine (in G fehlende) im Ganzen dem liber „coloniarum I der Ausgabe entspricht, diejenige dagegen, welche Lachmann „p. 252—262 als liber coloniarum II herausgegeben hat, der jüngeren Recension „ausschliesslich eigen ist. Was in dem liber coloniarum I die jüngere Recension „allein hat, ist durchaus minderwerthig. Unzweifelhaft gilt dies, wie ich schon „früher (Feldm. 2, 157. 165) hervorgehoben habe, von einigen bei Picenum gemachten kleineren Zusätzen und von der neu hinzutretenden provincia Dalmatia; aber auch den Abschnitt über die überhaupt bedenkliche provincia „Valeria p. 228, 3—229, 5 hätte ich strenger, als a. a. O. S. 167 geschehen ist, „behandeln und mit den übrigen Stücken der zweiten Recension auf eine Linie „stellen sollen. Bei einem neuen Abdruck der gromatischen Digesten wird es „nothwendig sein im liber coloniarum I die in A B erhaltenen relativ reinen „Bestandtheile von den aus E P hinzutretenden sorgfältig zu scheiden. Der „gesammte liber coloniarum II aber charakterisirt sich deutlich als verschlechternde Überarbeitung des liber coloniarum I, wie dies bereits früher (a. a. O. „S. 167 fg.) von mir entwickelt worden ist."]

neben einander; es lag nahe sie in einander zu arbeiten und dies ist im Erf. geschehen, dessen Schreiber eine dem Pal. ganz ähnliche Handschrift vorgelegen haben muss. Er hatte vor sich von der ersten Redaction Tuscien Picenum Campanien (Lucania Bruttii Sicilia fehlten wie in *P*, ausserdem noch Apulia Calabria), von der zweiten Picenum; zunächst schrieb er Tuscien und Campanien S. 5—13 seines Heftes genau, nur in veränderter Ordnung nach der besseren Recension ab und schloss diese ab mit dem Epilog derselben. Hinter diesem fügte er aus der zweiten Redaction Carsioli
158 an 239, 20—240, 6 und an einer andern Stelle seines Manuscripts S. 40. 41 Picenum, wobei er die ältere Redaction zu Grunde legte, aber sie an verschiedenen Stellen aus der zweiten bereicherte; woher es auch kommt, dass der Schlusssatz, der in jener nur von Hadria und Falerii spricht, in dieser ausgedehnt ist auf *omne territorium provinciae Piceni*, zweimal steht: einmal an der Spitze der Provinz vom *Picenensis ager*, ein andermal am Schluss von Hadria und Falerii, wozu noch aus der zweiten Redaction Nursia und Pinna gefügt sind. — Die Reihenfolge der Provinzen scheint in der älteren Redaction ursprünglich folgende gewesen zu sein.

1. *Picenum.*
2. *Valeria.*
3. *Tuscia.*
4. *Umbria.*
5. *Campania.*
6. *Samnium.*
7. *Lucania.*
8. *Brittii.*
9. *Apulia.*
10. *Calabria.*
11. *Sicilia.*

Diese geographisch angemessene Ordnung entspricht im Wesentlichen der des Arcerianus, nur dass der zweite Abschnitt diesem fehlt und 7—11 vor 1. 3—6 stehen. Allerdings findet sich auch Tuscien vor Picenum, aber der Schreiber sagt 229, 10 ausdrücklich, dass es in seinem Original umgekehrt war und verweist sogar in Tuscien 217, 2 auf Picenum 227, 13. Die Reihenfolge Tuscia, Campania, Apulia wird auch 211, 24 angedeutet; und dass bei Picenum der Anfang war, deutet die vor diesem erhaltene offenbar auf die ganze
159 Sammlung bezügliche Ueberschrift *ex libro Balbi* 225, 15 an. In *P* sind die Spuren der ursprünglichen Reihe verwischt; hier folgen

3. 1. 2. 9. 10. 5, wobei zwischen 1. 2 und 10. 5 noch andre Stücke eingeschoben sind. — Der vierte Abschnitt *Umbria* hat die Ueberschrift verloren; aber offenbar bildeten der Schluss von Tuscien 224, 1—225, 2 und der erste Artikel der folgenden Abtheilung 225, 15—226, 5 ursprünglich die Landschaft Umbrien. Das erweiset theils die wohlbekannte Lage der Städte[1], theils die Verweisung auf Picenum unter Spoletium, theils die Spuren der Handschriften. Noch im Original des Erf. stand Spoletium wahrscheinlich unter Tuscien, da es in dem nur Campanien und Tuscien umfassenden ersten Abschnitt vorkommt; freilich auch im zweiten unter Picenum. Ebenso kennt die jüngere Redaction Spoletium in Picenum nicht, während sonst mit einer einzigen Ausnahme alle in der ersten genannten picentischen Städte in der zweiten wiederkehren. — Aehnlich ist es Samnium ergangen. Es fehlt in der That nicht, sondern wenigstens sieben Städte, von denen es ausgemacht ist, dass sie zur späteren Provinz Samnium gehören: Allifae, Bovianum, Esernia, Saepinum, Telesia, Tereventum, Venafrum, sind unter Campanien mit verzeichnet. Es muss also entweder die Ueberschrift anfänglich gelautet haben *civitates Campaniae et Samnii*, oder wenn, wie es glaublicher ist, beide Abschnitte ursprünglich getrennt waren, hat ein späterer Abschreiber — vielleicht weil beide alphabetisch geordnet waren — sie in einander gefügt und die Ueberschrift zu ändern versäumt. — Im Uebrigen stimmen die Verzeichnisse, wie der zweite Abschnitt ausführlicher zeigen wird, im Wesentlichen mit allen anderen Nach- 160
richten über die Provinzialtheilung Italiens genau zusammen.

4. Die einzelnen Abschnitte sind auffallend ungleich gearbeitet. In Campanien sind die Städte alphabetisch geordnet; in Tuscien im Allgemeinen geographisch, nur dass Tuder wegen gleichartiger Limitation unmittelbar auf Florenz folgt und Luna ausser der Reihe am Schluss steht; in den übrigen Abschnitten sind meistens die in gromatischer Hinsicht verwandten Gruppen zusammengefasst. — In Campanien wird die Stadt zuerst genannt, in Tuscien geht vorauf *colonia* (mit Ausnahme von Luna, das auch hierin abweicht), in Lucanien *praefectura*, in Calabrien und Sicilien *territorium*, in Umbria Picenum Apulia Brittii *ager*; in Valeria schwankt der Ausdruck. — Tuscien und Umbrien zeichnen sich aus durch die sorgfältige und ausführliche Behandlung der Limitation. Hier allein wird der

1) Vgl. z. B. wegen Hispellum Hygin. grom. 179, 9 und das Edict von Constantin (Berichte der sächs. Gesellsch. der Wissensch. 1850 S. 199 [C. I. L. XI, 5265 = Dessau 705]); wegen Spoletium Orell. 1100 [C. I. L. VI, 1768 = Dessau 1229] und Sirmond. de reg. suburbic. c. 5.

Contract der Triumvirn mit denen, die die Grenzsteine zu liefern und zu setzen übernahmen[1], urkundlich mitgetheilt und nur hier werden die Masse der Grenzsteine und ihre Entfernungen genügend angegeben. In den übrigen Abschnitten sind die Berichte hierüber viel spärlicher: den vier südlichen Provinzen Italiens eigenthümlich ist die Angabe der Richtung des Kardo und des Decimanus, während sonst wohl einmal die Assignation *per kardines et decimanos* (213, 7. 214, 11. 215, 5. 227, 13; vgl. 217, 18. 223, 14) d. h. mit quadratischer Limitation erwähnt, aber die Richtung des Kardo nach N., des Decimanus nach O. als selbstverständlich betrachtet wird. Es hängt
161 dies offenbar damit zusammen, dass die beiden bekanntesten Ausnahmen von dieser Regel Capua (Front. 29, 4. Hyg. 170, 15) und Benevent (Sic. 159, 22), deren Kardo nach O., der Decimanus nach N. gerichtet war, am ganz ungehörigen Orte in Bruttii[2] vorkommen; offenbar waren sie in dem hier excerpirten Buch bei Consentia, wo dasselbe statthat, beiläufig miterwähnt. — Die geschichtlichen Angaben über die Stifter sind in den fünf südlichen Provinzen sehr sparsam, dagegen in den nördlichen stehend. — Die Angabe der öffentlichen Wegeservituten, welche auf den einzelnen Stadtgebieten lasten, und ihrer Breite (vgl. Hyg. 120, 24)[3] fehlt in Campanien

1) EX COMMENTARIO C. IVLI (wofür durch Schreibfehler CLAVDI steht ebenso wie 213, 4) CAESARIS LEX AGRIS LIMITANDIS METIVNDIS ([211, 23] vgl. 246, 16. 18) wird wohl die richtige Ueberschrift sein. Bezieht sich die erste Phrase darauf, dass diese Colonien von den Triumvirn nach der in Cäsars Papieren gefundenen Anweisung errichtet wurden?

2) Die Aenderung von *Campanus* in *Clampetinus* ist nicht richtig.

3) Die Angaben sind wichtig für die Bestimmung der Breite der römischen Landstrassen. Sie betrug

120	Fuss	im Gebiet von Atella, Liternum, Nola.
100	- - - -	Capua.
85	- - - -	Teanum Sidicinum.
80	- - - -	Acerrae, Corfinium, Cumae, Neapolis; nach l. II auch von Matilica und Tuficum.
60	- - - -	Calatia und Nuceria in Campanien.
50	- - - -	Caudium, Saepinum, nach l. II auch von Aesernia.
30	- - - -	Aquinum, Puteoli, Privernum, Telesia.
20	- - - -	Venafrum, Volturnum.
15	- - - -	Forum Popilii, Setia, Sora, Surrentum.
10	- - - -	Aesernia, Bovianum in zwei unter Campanien ungehörig eingeschobenen Artikeln; nach l. II auch von Aufidena und Larinum.

Da nach Hyg. gr. 169, 2 die *viae publicae militares* nicht unter 12 Fuss breit sind, ist die schlecht beglaubigte Breite von 10 Fuss wohl überall aus Schreib-

und Samnium fast nie, dagegen durchgängig in Tuscien Umbrien Picenum; anderswo findet sie sich einzeln. — Ob die Städte um- 162
mauert *(muro ductae)* sind, wird einzig in Campanien mit Einschluss der samnitischen Städte, hier aber häufig berichtet[1]. — Diese störende Ungleichförmigkeit, welche natürlich nicht der ursprünglichen Gestalt der Sammlung, sondern nur der Epitome zur Last fallen kann, beweist, dass die Auszüge von vier oder fünf verschiedenen Händen herrühren, wobei im Aufnehmen und Weglassen, in Anordnung und Redaction jeder Arbeiter seinem Belieben folgte.

6. Trotz aller dieser Differenzen ist in der ganzen Schrift nicht bloss bei der Abfassung sondern auch bei der Epitomirung ein sehr bestimmter Zweck im Auge behalten worden: die Verzeichnung des *ager divisus et adsignatus*. Bei aller Verschiedenheit der Redaction findet sich doch kein einziger[2] Artikel, in dem die Division als die Hauptsache und der Gegensatz zum *ager arcifinius* nicht sehr bestimmt hervorträten. Mehrfach wird hervorgehoben, dass das Gebiet früher *arcifinius* war und erst später limitirt ward (233, 1. 4. 7. 234, 16. 236, 22); dass nur ein Theil limitirt sei, ein anderer nach arcifinalem Recht besessen werde (211, 6. 227, 7); dass es zum Theil missbräuchlich als *ager arcifinius* behandelt werde (218, 1; vgl. Hyg. 131, 16); dass Naturgrenzen, in gerader Linie gezogene Wälle und Gräben die Stelle der Limitation vertreten (217, 9. 220, 13). Um so evidenter treten als späte wenn auch schon im Arcer. vorhandene Embleme einige Stellen hervor, welche die Beachtung der 163
Naturgrenzen einschärfen; so namentlich am Schluss von Picenum 227, 13 und von Calabrien 211, 9:

> *nam eorum delimitatio est per rationem arcarum [vel riparum] vel canabula et noverca quod tegulis construitur; aliis vero locis muros macerias scorofiones congerias carbunculos et variis*

---

fehler oder Interpolation hervorgegangen. Die Angabe über Puteoli 236, 11: *ex uno latere iter populo debetur ped. XXX* scheint sich auf eine Strasse zu beziehen, die längs der Gebietsgrenze von Puteoli hinlief, und wovon also die Servitut auf zwei Territorien haftete. Vgl. Sic. 147, 2 und überhaupt Giovenazzi *della città di Aveia* p. 74 fg.

1) Bei Camerinum hat die zweite Redaction *muro ducta* in dem wenig zuverlässigen Erf. 240, 7 nicht im Wolfenbüttler Codex 256, 16.

2) Terracina 238, 12: *ager eius mensura in soluto est demissum* (so *A*) ist verschrieben; es scheint nach *mensura* etwas zu fehlen. Bei Gabii 234, 15 ist der Schlusssatz vielleicht auch beizubehalten; die *censitio* und *adsignatio* stehen ähnlich neben einander 231, 1. Nur Setia 237, 23 macht wirklich Schwierigkeit und ist doch auch wohl defect.

locis terminos Augusteos, per quorum cursus in Piceno fines terminantur.
nam eadem provincia habet muros macerias scorofiones congerias et terminos Tiburtinos sicut in Piceno fertur.

die sich als späte Einschiebsel verrathen theils durch ihre Stellung am Ende zweier Abschnitte, theils durch ihre Bezugnahme auf einander, theils durch den Wust barbarischer Wörter, theils durch die innere Verkehrtheit einer *delimitatio per rationem arcarum*[1], d. h. einer Linearvermessung nach Naturgrenzen, wozu dann wieder die *termini Augustei* nicht passen, welche vermuthlich hier und sonst hervorgegangen sind aus dem Reichscensus des Lukas; denn wenn Augustus wirklich *omnem terram fecit permensurari ac veteranis adsignari* (242, 14), so mussten sich freilich seine Grenzsteine auch in Picenum finden. Offenbar war dem Schreiber, von dem diese Sätze herrühren, der Unterschied zwischen den assignirten und nichtassignirten Ländereien nicht mehr klar; er vermisste die Erwähnung der Naturgrenzen und trug sie nach theils am Schluss zweier Abschnitte, theils auch hie und da im Text, wo sich ihm die Gelegenheit bot. So scheint er bei Capena interpolirt zu haben; weder sachlich noch sprachlich sind die Bemerkungen: *id est in planitia*
164 *ubi miles portionem habuit* (216, 13) und *ceteris autem — sunt censiti* (217, 1—4, zum Theil aus 221, 9) des ursprünglichen Redacteurs würdig, und überdies bezieht sich der Schreiber hier ausdrücklich auf seinen Zusatz zu Picenum. Aus denselben Gründen sind die Worte *sed non — concurrunt* 220, 14; *ne id — confirmat* 221, 7—9 (s. Lachmann 109, 18—20); *erit enim — servandus* 221, 11—13 wahrscheinlich Zusätze derselben Hand. Auch das *sequaris* (217, 3) und *sequamini* (221, 7) in diesen Stellen passt nicht in den sonstigen Stil des Registers. An beiden Stellen sind indess die Interpolationen gewissermassen entschuldigt dadurch, dass schon der alte Text hier der Naturgrenzen gedachte, was der Schreiber dann ungeschickt weiter ausführte; wo nicht in jenem die *natura locorum* vorkam, wagte er nicht sie einzurücken, so sehr er sie vermisste und begehrte[2]. Insofern ist der Text des Arcer. verhältnissmässig rein und es gilt dies von ihm auch in anderen Beziehungen. Nur die

1) d. i. Erdwall, ital. *argine*, von *arcere*. S. Ducange u. d. W.

2) Aus diesem Grunde können auch die dem Erf. entlehnten Stücke S. 239. 240 unmöglich je dem lib. col. I angehört haben; sie sind wie die ganze zweite Redaction gerade durch Nachträge über die Naturgrenzen unverschämt interpolirt. Kleinere Interpolationen gleicher Art hat der Erf. auch 215, 7. 228, 1.

Partikel *nam* — dieselbe, welche jene beiden Zusätze am Schluss möglichst ungeschickt einleitet — ist an einer Reihe von Stellen albern eingeschoben: 211, 15. 18. 219, 9. 220, 1. 11. 222, 1. 11. 226, 2. 232, 18. 234, 1; ebenso *enim* 216, 1. 223, 7; *sed* 216, 6. Ferner wusste der Epitomator die Stadtnamen, die er in seiner Quelle fand, grammatisch nicht mehr gehörig zu handhaben; daher der wunderliche Wechsel in dem Gebrauch des Nom. Gen. Acc. Abl., die wahrscheinlich gesetzt wurden wie sie sich eben im Original angewandt fanden; die verkehrte Zurückführung von Pluralen auf den Singular: *Tarquinius* 219, 1; *Veius* 220, 8; *Marsus* 229, 6[1]; 165 *Liguris Bebianus et Cornelianus* 235, 9; die Verwendung einzelner Substantive unter lauter Ethnicis wie *Consiline (— ni?)* 209, 6; *Herdonia* 210, 10, vgl. *ager Corfinius* 228, 18; unerhörte Formen wie *Capys* 216, 11, *Nepis* 217, 15. Spuren mittelalterlicher Verderbniss sind dagegen kaum vorhanden. *Spellatinus* 224, 6 ist ein sehr alter Sprachfehler, der auch bei Sic. 179, 10 vorkommt. *Senogalliensis* 226, 11 und *Esernia* 233, 14 sind anstössiger, aber der erstere Artikel ist vielleicht interpolirt (s. unten § 26), der zweite könnte von dem späteren Schreiber, der Samnium in Campanien hineinarbeitete, unter einen falschen Buchstaben gestellt sein. — Mit den angegebenen Beschränkungen kann die im Arcer. überlieferte Redaction des liber coloniarum als eine Schrift der guten Zeit gelten, welche durch sachliche Fülle, durch den technisch knappen Ausdruck, durch vollkommene Beherrschung der gromatischen Kunstsprache sich den besseren Stücken unserer Sammlung an die Seite stellt.

7. Weit ungünstiger muss das Urtheil ausfallen schon über die im Pal. bewahrte Form der älteren Redaction. Im Einzelnen finden wir 227, 5 die unsinnige Beschreibung der *termini Claudiani: qui in modum arcellae facti sunt* — interpolirt entweder aus der jüngeren Redaction 252, 15 oder aus Faustus 308, 25. — Apulien hat die seltsame aus 244, 13 entlehnte Ueberschrift erhalten: *in mappa Albensium inveniuntur haec.* — Ein kurzer Artikel, der von dem Kardo und Decimanus als diametralen und diagonalen Linien und von der Benennung der Limites handelt und augenscheinlich einer schlechten Doctrinalschrift, gewiss nicht dem Städteregister entlehnt ist, auch im Arcer. wo auch immer doch sicher nicht in diesem stand — er findet sich jetzt nur noch in der jenaer Abschrift unter 166 der Ueberschrift *incipit liber Marci Barronis de geometria ad Rufum*

1) Nicht Alba, sondern die Stadt *Marsi* bei Pescina: I. N. 5481 fg. [IX, 3656 cf. p. 349]; Kellermann vig. 101, 1, 23 [C. I. L. VI, 2379 = 32520 b I, 23], die auch wohl *Marruvium* heisst.

(vgl. zu 243, 17); *provincia Calabria* — ist im Pal. mit dem Artikel über Ancona 227, 1. 2 zu dem widersinnigen Abschnitt zusammengearbeitet, den wir 225, 4—13 lesen, und an die Spitze von Picenum gestellt worden. — Ein Abschnitt über Dalmatien 240, 15—242, 6, von dem sich im Arcer. keine Spur findet, ist im Pal. zwischen Calabria und Campania eingefügt. Der geographische Abstand dieser ausseritalischen Provinz[1] von denen, die das Städteverzeichniss sonst umfasst, würde allein genügen um diesen Abschnitt als fremdartig auszuscheiden; es kommt hinzu, dass er nichts weniger als ein Städteverzeichniss, sondern ein leerer Wortschwall über die Naturgrenzen in den verschiedenen Regionen ist — weshalb ihn der falsche Boethius 400, 21 fg. unter der passenderen Aufschrift *signa limitum finalium* wiederholt —, in welchen ein paar geographische Namen, darunter ein in Dalmatien nachweislicher, sich gleichsam verloren haben. Man wird schwerlich irren, wenn man hierin die Interpolation eines dalmatischen Schreibers*) sieht, dessen patriotischer Sinn die *provincia Dalmatiarum* in dem Städteverzeichniss vermisste und nach Kräften ergänzte[2]. — Die masslose Dreistigkeit, womit der Schreiber des Pal. in diesen Fällen seine Quellen durch einander geworfen und verfälscht hat, macht auch misstrauisch gegen
167 den Abschnitt über die Valeria p. 228. 229, der im Arc. fehlt.**) Im Ganzen scheint er zwar alt zu sein, wie er denn auch nachweislich dem Redacteur der jüngeren Recension mit vorlag; die vorkommenden Städtenamen tragen mit Ausnahme der *colonia Solomontina* 229, 8 (jetzt Solmona) keine Spuren mittelalterlicher Verderbniss. Dagegen spielen die *arcae ripae maceriae scorofiones congeriae carvunculi muri arae canabula* u. s. w. eine grosse Rolle in den Artikeln Amiternum und Corfinium, welche überhaupt mit den Grundsätzen der gromatischen Wissenschaft sich schwerlich werden in Einklang bringen lassen. Bedenklich ist die wörtliche Uebereinstimmung von Corfinium 228, 19—23 mit Tarquinii 219, 1 fg.[3],

1) Bei Johannes dem Lyder de mens. IV. 60 steht Dalmatien unter den italischen Provinzen; welches nur beweist, dass es auch für Faselei Analogien giebt [anders Mommsen, Bonner Jahrb. 96/7, 1895 S. 296 A. 2].

*) [Vgl. dazu Mommsen a. a. O. S. 276 und 289 fg.]

2) Im Hyginus 122, 1 kommt der Versus, der auch sonst (Front. 30, 9. Varro de r. r. I, 10) als campanisches Landmass erwähnt wird, ebenfalls als solches vor; aber nur der Gud. hat *in Campania*, der Arc. *in Dalmatia*. Hat hier eine der des Pal. verwandte Interpolation stattgefunden?

**) [Vgl. oben S. 155 A. 1.]

3) Es kommt noch hinzu, dass in der jüngeren Redaction, wo Corfinium dreimal vorkommt, die eine Fassung 255, 12 zwar mit der des Pal. stimmt,

namentlich bei der nachgewiesenen Verschiedenheit der Redacteure dieser Abschnitte. Noch weit gravirender ist es, dass bei Superaequum 229, 2 ein Satz aus Ostia 236, 9 wörtlich wiederholt wird, der die unmögliche Bezeichnung *imppp. Severus, Antoninus et Commodus* enthält; schwerlich kann der Vorname *Marcus* an beiden gleichlautenden Stellen zufällig in gleicher Weise verdorben sein. Die Grundlage dieses Abschnitts ist wohl ebenso unzweifelhaft ächt als ein nicht unbedeutender Theil des Inhalts späte Fälschung ist; sicher scheiden lässt sich das Alte und Neue nicht, wodurch der Werth des ganzen Kapitels fast aufgehoben wird.

8. Die jüngere Redaction*) findet sich im Guelf., einer Handschrift des neunten oder zehnten Jahrhunderts, allein, in dem gleich alten Pal. neben der älteren, jedoch an einer verschiedenen Stelle der Handschrift; der Erf. hat sie, wie S. 156 gezeigt ward, nur für Picenum genutzt. Wir besitzen davon vier Abschnitte:

Picènum, worunter *Valeria* mitbegriffen ist; die Ueberschrift ist ergänzt. 168

Samnium.

Apulia.

Calabria.

so dass also die an der Südostküste Italiens belegenen Provinzen in richtiger geographischer Ordnung aufgeführt sind. Ob die Recension einst vollständiger war, lässt sich nicht sagen, wohl aber lag ihrem Redacteur, wie wir gleich sehen werden, das Material dazu mindestens auch für Tuscien und Campanien vor. Im Einzelnen begegnen wir mehrfacher geographischer Confusion. Corfinium steht zweimal in Picenum 255, 3. 12, einmal in Samnium; in Picenum finden wir Casentium und Tribule, welche die ältere Redaction in Campanien, *campi Tiberiani* und Capena, welche dieselbe in Tuscien; in Samnium Corfinium und Sulmo, welche die ältere Redaction (nach dem Pal.) in Valeria hat. — In den einzelnen Abschnitten ist die alphabetische Ordnung durchgeführt, wobei die ärgsten Barbarismen mittelalterlicher Entstellung nicht selten sind: *Ecicylanus (Aequiculanus ager*, jetzt Cicolano*)*; *Teramne (Interamna*, Teramo*)*; *Esernia; Istoniis; Ardona (Herdonia*, Ordona*)*; *Eclanensis; Ignatinus (Gnatia*, Agnazzo*)*; *Solmona; Varinus (Barii); Ydrontinus.* — Unter den Quellen dieser Schrift nimmt die ältere Recension derselben augenscheinlich den ersten Platz ein. Sie lag dem zweiten Redacteur

die zweite 255, 3. 260, 3 aber eine ganz andere Limitation anzeigt. Freilich ist deren Glaubwürdigkeit auch mehr als zweifelhaft.

*) [S. oben S. 155 A. 1.]

vor mit denselben Verschiedenheiten in der Redaction der einzelnen Abschnitte: denn die Angabe der Ummauerung findet sich nur in Samnium 259, 17. 260, 7 und in einem aus Campanien nach Picenum versetzten Artikel 255, 6; mit denselben Interpolationen: denn z. B. der Zusatz zu Picenum 227, 13 ist übergegangen in 252, 2. 256, 6;
169 mit denselben kleinen Redactionsfehlern: denn *Herdonia* steht wie 210, 10 so 260, 23 unter lauter Ethnika; ja mit denselben offenbaren Schreibfehlern, wie z. B. aus 226, 5 *Interamnae Palestino* (oder *Paletino*) *Piceni* — wofür wahrscheinlich *Interamnae alterius Piceni* zu lesen ist — in 259, 1 *Teramne Palestina Piceni* geworden ist. Dass die ältere Redaction dem zweiten Redacteur in einer dem Pal. mehr als dem Arc. ähnlichen Handschrift vorlag, beweist die Aufnahme der Valeria[1]. — Aber der zweite Redacteur benutzte auch andere Quellen. Das kleine Excerpt S. 244 *nomina agrimensorum qui in quo officio limitabant* ist in die Artikel Asculum 252, 21 und Alba 253, 10 hineingearbeitet, wobei aus den Corruptelen des Originals die ärgsten Interpolationen geworden sind: z. B. aus *regionis Asculane familiario* (schreibe *miliario*) *XII agri Romani* wurde *XII agros in montibus Romani acceperunt familiariter, qui montes Romani appellantur;* wobei die *montes Romani* aus Sic. 137, 2 genommen sind. Siculus wird einmal 258, 12 ausdrücklich citirt als *liber condicionum Italiae agrorum* und auch die Schlussworte 262, 12 Anm. sind aus ihm 139, 9 entlehnt. Die *libri auctorum,* die 253, 25 (vgl. 255, 16) angeführt werden (gemeint ist Dolab. 303, 4), sind unzweifelhaft die ebenfalls durch den Guelf. überlieferten *ordines finitionum ex diversis auctoribus* 302 fg. 342 fg., d. h. Stücke aus dem von der Grenzbezeichnung handelnden Abschnitt gromatischer im Anfang des fünften Jahrhunderts redigirter Digesten, wovon das zwölfte Buch 310, 1. 351, 20 angeführt wird. Ebendaher, aus Faustus 308, 26 ist 252, 16 entlehnt. Wohl identisch damit ist der 258, 2 citirte *liber*
170 *regionum,* da die *ordines finitionum* in den Ueberschriften häufig die Gegend angeben, für welche der Auctor massgebend ist; gemeint ist dort wohl Latin. 347. Der ganze Artikel Cures 253, 17 scheint aus Sic. 136, 16. Mago 349, 17 (vgl. 303, 4) zusammengestellt. Fanum 256, 13 ist augenscheinlich entlehnt aus Frontinus 30, 2. — Ausser diesen uns noch zugänglichen Quellen hat indess dieser Redacteur auch verlorene und nicht werthlose vor sich gehabt. Apulien ist die einzige nicht mit neuen Artikeln vermehrte Provinz; in Calabrien

1) Doch hatte das von dem zweiten Redacteur benutzte Original nicht alle Fehler des Pal.; der Artikel über Ancona war darin nicht verfälscht 226, 3—5 stand bei Spoletium, wie 259, 5 zeigt, nicht wie im Pal. bei Asculum.

und Picenum sind sie zahlreich: Samnium fehlte in der älteren Redaction als eigener Abschnitt ganz. In dem letzten Abschnitt kommen zwei Städte — Cluviae und Iovanum — vor, von denen die erste nur bei Livius 9, 31, die zweite bei Schriftstellern gar nicht vorkommt, welche aber beide durch Inschriften (I. N. 5188. 5293 [C. I. L. IX, 2956. 2999 = Dessau 5341. 6526; vgl. IX p. 274. 278] als Samnium angehörig und noch in der Kaiserzeit bestehend nachgewiesen, in mittelalterlichen Quellen dagegen so viel ich weiss nicht genannt werden. Diese Angaben verrathen also eine verlorene sehr gute Quelle. Dasselbe gilt von der Notiz über Corfinium, welche zweimal, einmal 255, 3 in fast reiner, das zweite Mal 260, 3 in leicht interpolirter Fassung vorkommt und von der dritten aus der Valeria entlehnten 255, 12 wesentlich abweicht; es ist schwer sie nicht für eine ächte Ueberlieferung zu halten. — Was die Behandlung betrifft, so hat dieser Redacteur den wesentlichen Unterschied des *ager divisus* und *arcifinius* (den Namen kennt er noch 255, 20) nicht bloss vollständig vergessen, sondern er hat sich zum Gesetz gemacht die Naturgrenzen *(finitiones)* durchgängig nachzutragen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung besonders der Abschnitt Apulien, wo die beiden Redactionen sich fast nur dadurch unterscheiden, dass die jüngere alphabetisch geordnet ist und jeder Stadt die *finitio* beigesetzt hat. Mit demselben betrügerischen Leichtsinn 171
ist der Text durchgängig behandelt. Die Kunde, dass Alba vermessen sei von einem Cilicius (so!) Saturninus[1] genügt um zu behaupten, *termini Tiburtini* hiessen in dieser Gegend *Cilicii* (253, 6. 12); die gelegentliche Erwähnung des picenischen Interamna bei Spoletium 226, 5, um den ganzen Artikel Spoletium unter Teramo zu wiederholen 259, 1, ja sogar ihn gleichfalls auf Cingulum 254, 25 und auf Potentia 257, 19 zu übertragen, obwohl die letztere Stadt schon aus 226, 11 richtiger 257, 15 eingetragen war; die Adsignation der Subseciva in Calabrien unter Vespasian 211, 8 um eine angeblich von dem Schreiber im Auftrag Vespasians vorgenommene Vermessung Apuliens und Calabriens 261, 21 zu erfinden. Die Erwähnung

1) In der zu Grunde liegenden Stelle der älteren Redaction 244, 14 heisst er *Cecilius Saturninus centurio cohortis VII et* (schr. *praet.*) Der richtige Name ist wohl L. Marculeius Saturninus, dessen Grabschrift sich in Alba gefunden hat (I. N. 5631 [C. I. L. IX, 3923 = Dessau 6536]): *L. Marculeio Saturnino veterano Augusti cho. VII pr., IIII viro i. d., quaestori rei publice ... curatori operum publicor.* u. s. w. Wahrscheinlich in seinem letzten Amte liess er den Grundriss anfertigen und vermuthlich auch die Grenzsteine setzen mit der Aufschrift *Albensium fines*, von denen einer auf uns gekommen ist (I. N. 5610 [C. I. L. IX, 3929]).

der *regio Reatina in Piceno* bei Sic. 137, 2 hat vielleicht die Aufnahme von Reate 257, 26 veranlasst. — Es genügt an diesen Beispielen um die vollständige Unzuverlässigkeit dieser zweiten Redaction zu belegen; andere sind an anderen Orten nachgewiesen. Sie hat den alten Text in der Regel in keinem besseren Zustande benutzt als wir ihn auch noch haben; sie hat denselben willkürlich durcheinander geworfen, hat mit vollständiger Unkenntniss des wirklichen Zweckes der Schrift, welche dieser Redacteur offenbar für ein blosses Stadtverzeichniss hielt, den Text durchgearbeitet und mit einer Menge ungehöriger, grösstentheils rein erfundener Zusätze
172 versehen; sie hat eine Reihe Artikel aus anderen Quellen verkehrt eingefügt. Doch trägt der Abschnitt über Samnium unverkennbare Spuren ächter Ueberlieferung an sich und auch sonst finden sich eine Anzahl Stadtnamen, die von guter Kunde zeugen. Vermuthlich hatte der Schreiber eine Handschrift der ersten Redaction vor sich, welche ausser der Valeria auch noch Samnium getrennt und vollständiger als wir es unter Campanien im Arc. finden, enthielt. Die in Picenum und Calabrien hinzugekommenen Artikel dürften dagegen nicht aus der ersten Redaction herrühren, sondern von dem zweiten Redacteur, so weit der Inhalt gromatischer Art ist, wahrscheinlich rein erdichtet, was die Namen aber anlangt, aus guten Städteverzeichnissen oder eigener ausreichender Kunde abgefasst sein.

9. Betrachten wir die in der Epitome verzeichneten Districte, so stellt sich ein merkwürdiger Zusammenhang mit der späteren italischen Provinzialverfassung heraus, über welche im zweiten Abschnitt ausführlicher gehandelt ist. Bekanntermassen standen ums Jahr 400 die sieben nördlichen Administrationsbezirke: *Venetia et Histria; Raetia prima; Raetia secunda; Alpes Cottiae; Liguria; Aemilia; Flaminia et Picenum annonarium* unter dem *vicarius Italiae*, während die zehn südlichen oder urbicarischen: *Picenum urbicarium; Valeria; Tuscia et Umbria; Campania; Samnium; Lucania et Bruttii; Apulia et Calabria; Sicilia; Sardinia; Corsica* dem *vicarius urbis Romae* gehorchten. Zwischen 400 und 459 wurde Tuscien getheilt in *Tuscia annonaria*, das unter den Vicarius von Italien kam, und *Tuscia urbicaria*, welches dem in Rom residirenden Statthalter des Präfecten von Italien verblieb. Sardinien und Corsica wurden in Folge der vandalischen Eroberungen vermuthlich bald nach 439, sicher vor 484 von Italien abgerissen und mit Africa vereinigt, bei dem sie auch nach dem Sturz des vandali-
173 schen Reiches blieben. Sicilien scheint erst Justinian administrativ von Italien getrennt zu haben. Seit der Mitte des fünften Jahr-

hunderts gehorchten also dem Vicarius von Rom folgende Provinzen:

Picenum urbicarium.
Valeria.
Tuscia urbicaria.
Umbria.
Campania.
Samnium.
Lucania.
Bruttii.
Apulia.
Calabria.
Sicilia.

Das heisst genau diejenigen, welche in der Epitome verzeichnet sind. So erklärt sich auch, warum Picenum die Ueberschrift trägt *pars Piceni* 225, 3 und ebenso im Eingang von Tuscien die *pars Tusciae* 211, 24 genannt wird[1]; ferner wesshalb in Picenum alle Städte nördlich von Sinigaglia, in Tuscien alle nördlich vom Arnus gelegene fehlen. Wenn die zweite Recension in Picenum eine Anzahl zwischen Sinigaglia und Rimini belegener Städte: Sentinum Ostra Fanum Pisaurum nennt, so kann dies nur als ein weiterer Beweis für die Unzuverlässigkeit dieser Redaction angesehen werden. Eine wirkliche Ausnahme macht in Tuscien Luna 223, 14—17; allein da derselbe Artikel auch der geographischen Ordnung und der sonst in Tuscien befolgten Ausdrucksweise widerstreitet (oben S. 157), wird man darin einen Zusatz oder auch ein Redactionsversehen anzunehmen haben. — Hiedurch bestimmt sich ungefähr Entstehungszeit und Entstehungsort der Epitome. Sie kann nicht lange vor der Mitte 174
des fünften Jahrhunderts abgefasst sein, und nicht nach der Aufhebung der Unterscheidung zwischen den italischen und urbicarischen Provinzen. Gewiss ist sie also älter als der Einfall der Langobarden in Italien (568), wie übrigens fast schon das Alter des Arcer. selbst anzeigt; wahrscheinlich aber auch älter als die Verfassung Theodorichs[2]. Dass sie vor Justinian geschrieben ist, beweist überdies die Aufnahme Siciliens unter die urbicarischen Provinzen. Die Epitome wird also um 450 abgefasst sein. Der Titel war vielleicht *liber regionum urbicariarum;* wenn nämlich die Angabe *ex libro regionum* 229, 12 nicht eine willkürlich vom Schreiber gewählte

1) Vgl. *pars Tusciae* 225, 9 und *partes Tusciae Florentiae* Mago 349, 14.
2) Hierüber im zweiten Abschnitt.

Bezeichnung ist. Von einem ähnlichen Auszug für Norditalien findet sich keine Spur.

Die Redaction des vorliegenden Städteverzeichnisses und man darf hinzusetzen des gesammten gromatischen Corpus geschah natürlich im practischen Interesse von den Männern des Fachs; es wird nothwendig sein auf das Fach und die Stellung der Fachmänner in dieser spätesten Zeit einen Blick zu werfen. Ursprünglich war die Gromatik eine freie Profession wie die Rechtswissenschaft; angesehene Männer betrieben sie wissenschaftlich und im Grossen, praktisch Sclaven und geringe Leute[1]; später wurden alle diese Beschäftigungen privilegirten Corporationen zugewiesen. Die Mensoren studirten förmlich ihre Kunst und es war den nicht-studirten Feldmessern die praktische Ausübung des Gewerbes ebenso untersagt wie den unstudirten Juristen (273, 10 fg.); die förmlich absolvirten
175 *(professi)* nannten sich mit einem der juristischen Kunstsprache entlehnten Ausdruck *auctores* (307, 1 u. s. f.). Thätig waren sie in doppelter Richtung: in militärischer Hinsicht, wo sie das Lager absteckten und die Zeltplätze auswiesen[2] oder, wenn man in Ortschaften lagerte, die Quartiere vertheilten[3]; im bürgerlichen Leben, wie bekannt, als Feldmesser. Dies erklärt, wesshalb in unserem Corpus Schriften über civile und militärische Feldmesskunst vereinigt sind. Sie gehörten zu dem Personal der kaiserlichen Verwaltung und bildeten ein eigenes Bureau unter dem *primicerius mensorum*[4] und in zweiter Instanz dem *magister officiorum*[5], dessen Beamte kaiserliche Bestallung empfingen[6]; die Kaiser nennen sie daher *mensores nostri*[7] und sie selbst sich *togati Augustorum*[8] — *togati*

1) Das beweisen zahlreiche Inschriften, namentlich sind Municipalsclaven nicht selten *mensores* (z. B. I. N. 929 [C. I. L. IX, 699 = Dessau 6476]). Kaiserliche *mensores* der Art Orell. 4031. 4570 [C. I. L. X, 8038. VI, 10233]. Vornehme Leute nennen sich auf den Inschriften so wenig *mensores* wie *iurisperiti;* beides war eine Kunde, kein Amt.

2) Veget. II, 7, wo sie von den *metatores,* den Fourieren unterschieden werden. Lydus de mag. I, 46 nennt in der Legion μήνσορες προμέτραι und μητάτορες χωρομέτραι; wo jene die Getreidemesser, diese die Fouriere sind. Häufig aber heissen auch die Civilfeldmesser *metatores.* Vgl. Amm. XIX, 11, 8 [doch wird hier ein *agrimensor* genannt].

3) C. Th. VII, 8, 4 (= C. Iust. XII, 40 (41), 1). 5. 10.

4) C. Th. VI. 34, 1.

5) Not. dign. or. c. 10 [11 Seeck] und dazu Böcking p. 236. C. Th. VI, 34, 1 (= C. Iust. XII, 27 (28), 1). VII, 8. 4.

6) C. Iust. XII, 59 (60), 1.

7) C. Th. VII, 8, 4.

8) Latinus und Mysrontius 309, 1. 347, 2.

insofern als sie zum Civil-, nicht zum Militärpersonal zählen[1]. Der Rangstufe nach besitzen die vornehmeren Mensoren den Perfectissimat (307, 1. 21. 309, 1. 310, 2), wie die *archiatri* und die *primicerii* 176
scriniorum, mit denen sie auch sonst zusammengestellt werden[2]; nur durch plump gefälschte Verordnungen legen sie selbst den studirenden Mensoren den Clarissimat, den studirten gar die Spectabilität bei (273, 13). Aus diesem kaiserlichen Bureau wurden den höheren Reichsbeamten nach Ermessen Mensores überwiesen, so namentlich den *praefecti praetorio* als Quartiermacher und zu anderen Zwecken[3]. — Ohne Frage waren auch dem Bureau des Vicarius der Stadt eine Anzahl dieser kaiserlichen Mensoren beigegeben und von diesen rührt unsere Sammlung her. Natürlich nahmen diese Mensoren die Diöcese des Vicarius von Italien, in welcher sie nicht zu judiciren berufen waren, nicht mit auf in das Städteverzeichniss.

10. Das Werk, welches im fünften Jahrhundert im Bureau des römischen Vicarius epitomirt ward, war nach der Meinung des Schreibers der arcerianischen Handschrift oder vielmehr eines seiner Vorgänger abgefasst oder doch angelegt von einem Feldmesser Balbus unter Kaiser Augustus. *Incipit liber Augusti Caesaris et Neronis* lautet die Ueberschrift; in der Unterschrift werden genannt die *libri Augusti et Neronis Caesarum, sed et Balbi mensoris, qui temporibus Augusti omnium provinciarum et formas civitatium et mensuras compertas in commentariis contulit et legem agrariam per diversitates provinciarum distinxit ac declaravit.* Die *mensurae* gehen hier auf die später zu erwähnenden *mensurae limitum et terminorum;* die *lex agraria* ist offenbar die *lex agris limitandis meti-* 177
undis partis Tusciae prius (vielleicht *provinciae* nach Lachmann) *et Campaniae et Apuliae et variae regiones vel loca territoria* (211, 24);

1) *Togati* bezeichnet gewöhnlich zwar die Advocaten, die zur Praxis bei einem bestimmten Bureau berechtigt sind, aber der Ausdruck reicht weiter und umfasst die sämmtlichen einem Bureau angehörigen angeseheneren Personen vom Civilstande, wie besonders deutlich erhellt aus C. Th. VI, 2, 26 (? = 21), wo zu den *togati practorianae* (vergl. den *togatus ill[ustrissimi] p[raefecti] p[raetorio]* bei Marini *papiri* p. 258) *atque urbicariae praefecturae* auch die *notarii, silentiarii* [Ergänzung des Cuiacius, in Mommsens Ausgabe nicht aufgenommen], *decuriones, agentes in rebus* gerechnet werden, und aus C. Th. VII, 8, 10, wo das ganze Gefolge des Administrator bezeichnet wird durch *togatus, apparitor, militans* d. h. Civilisten, Diener und Militärs.

2) C. Th. VI, 34, 1. Ueber den Perfectissimat s. Gothofredus im Paratitlon zum C. Th. VI, 37. — Der Mensor avancirt von der höchsten Stelle in seinem Bureau zu der niedrigsten in dem der *agentes in rebus:* C. Th. a. a. O.

3) Nov. Valent. III tit. 22 (21) § 4. C. Th. VII, 8, 10.

die *formae civitatium* bezeichnen den Städtekatalog. Diese Notiz im Arcer. war Quelle nicht bloss für den falschen Boethius (402, 7 vgl. 403, 28), sondern schon für Cassiodor var. 3, 52: *Augusti temporibus orbis Romanus agris divisus censuque descriptus est ut possessio sua nulli haberetur incerta, quam pro tributorum susceperat quantitate solvenda. Hoc auctor grumaticus*[1] *redegit ad dogma conscriptum, quatenus studiosus legendo possit agnoscere quod deberet oculis absolute monstrare.* Deutlich ist hier bezeichnet die schriftliche Redaction der von Augustus vorgenommenen Vermessungen, also genau dasjenige was der Schreiber des Arcer. in dem Städteverzeichniss zu erkennen meinte. — Unverkennbar sind in diesem Bericht zwei verschiedene Elemente ungeschickt combinirt: der allgemeine Reichscensus unter Augustus, von dem Lukas erzählt, und die von Balbus herrührenden Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus*, welche dem späten christlichen Schreiber sehr natürlich als das Ergebniss der augusteischen Vermessung erschienen, wie er denn selbst anderswo (242, 14; vgl. Latin. 348, 4) sagt: *Augustus omnem terram suis temporibus fecit permensurari ac veteranis adsignari.* Hieraus folgt also erstlich, dass die Nachricht über den Reichscensus bei Cassiodorus mit Unrecht angesehen worden ist als von Lukas unabhängig und dessen Meldung bestätigend, dieselbe vielmehr mittelbar aus Lukas geflossen ist;*) zweitens, dass weder die Abfassung
178 des Städteverzeichnisses noch Balbus selbst unter Augustus gesetzt werden darf. Dagegen wird durch die eingemengten Irrthümer des christlichen Abschreibers die Zuverlässigkeit der Angabe nicht aufgehoben, dass unsere Städteverzeichnisse herrühren von Balbus, der die Grundrisse der Städte schriftlich redigirt hat. Dieselbe erhält endlich eine erwünschte Bestätigung dadurch, dass an einer Stelle, die im Original des Arcer. wahrscheinlich den Anfang des Verzeichnisses machte, jetzt aber in der Mitte 225, 14 steht, in den Handschriften aller Familien die Ueberschrift vorkommt *ex libro Balbi.* — Prüfen wir die Zeitangaben, welche die Schrift selbst enthält, so kommen die julischen Kaiser häufig vor; Vespasian wird sechsmal genannt 211, 8. 13. 230, 19. 234, 1. 22. 236, 3. 7; Titus einmal 235, 18; Domitian gar nicht; Nerva einmal 239, 12; Traianus

1) *hyrummeticus* oder *yrometricus* ist die überlieferte Lesart (Blume rhein. Mus. f. J. VII, 235); dass *grumaticus* (oder *grumeticus?*) zu schreiben sei, sah Salmasius *exerc. Plin.* p. 673. Die Emendation *Hyginus gromaticus* ist zu verwerfen [überliefert ist vielmehr *iron* oder *yron metricus;* Mommsen liest in seiner Ausgabe *Heron metricus*].

*) [Staatsrecht 2 S. 417 A. 1.]

dreimal 223, 3. 234, 22. 236, 7; Hadrian fünfmal: 222, 1. 231, 1. 234, 22. 235, 7. 236, 7[1]; endlich M. Aurelius und Commodus[2] 236, 9, woraus 229, 2 entlehnt scheint (oben S. 163). Danach würde also die Schrift des Balbus etwa bis in die Zeit von M. Aurelius und Commodus (177—180) gereicht haben. — Eine Art Nachtrag, der sich auch der Zeit nach ungefähr anschliesst, bilden die Excerpte aus den Grundrissen *(forma, mappa, scarifus)* von Capua (fehlt), Sora, Asculum Picenum, Alba, Ardea, von denen der zweite, dritte und vierte in den Jahren 126[3]. 141. 149, der fünfte unter Antoni- 179
nus Pius (138—161) aufgenommen worden sind. — Geordnet war die Sammlung des Balbus ohne Zweifel nach den Regionen, nach denen auch das im kaiserlichen Archiv befindliche Register über die Vergabungen der Subsiciva *(liber beneficiorum* 202, 5. 203, 1. 295, 13*)* geführt ward[4]. Um so leichter war es dem Epitomator gemacht das Buch nach der zu seiner Zeit statthabenden Provinzialeintheilung umzuschreiben. Dass Balbus Schrift ganz Italien umfasst hat, lässt sich nicht bezweifeln; dass sie sich auch auf den *ager divisus et adsignatus* in den Provinzen erstreckte, lässt sich aus der Erwähnung der *omnes provinciae* in der Schlussschrift nicht mit Sicherheit schliessen. Welche Ordnung innerhalb der einzelnen Abschnitte zu Grunde gelegt ward, können wir nicht ermitteln; schwerlich die alphabetische wie in dem augusteischen Städteverzeichniss bei Plinius, da ein späterer Bearbeiter diese wohl nicht aufgelöst, noch weniger Fehler hineingebracht haben würde, wie sie in 231, 14 S. 186 [unten S. 177] nachgewiesen sind.

1) Für *lege Aelia* 224, 6 ist wohl *Iulia* zu lesen, da Hispellum julische Kolonie war, s. die Figur 152 und Orell. 3885 [C. I. L. XI, 5278 = Dessau 6624].

2) *inppp. Severus Antoninus et Commodus* hat die Handschrift; die Aenderung *Verus* hilft nicht, da L. Verus — abgesehen davon, dass er nicht wohl voranstehen kann — schon 169 starb, Commodus aber erst 177 Imperator und Augustus wurde. Es muss wohl *inpp. M. Antoninus et Commodus* heissen. Uebrigens ist dieser Fehler wahrscheinlich von den Epitomatoren, nicht den Abschreibern verschuldet.

3) In der Corruptel *Marco Antonio triumviros et Ambibalo* verbergen sich die Consuln dieses Jahres *M. Annius Verus III Eggius Ambibulus;* nicht die von Lachmann vermutheten des J. 720 d. St.

*) [Mommsen, die ital. Reg. S. 104 A. 2.]

4) Vgl. *regio Campaniae* 221, 14. *Picenum* 226, 5. — *Aurelia* 221, 15 ist wohl die Strasse, ebenso *Flaminia* 226, 5, denn Terni liegt an der flaminischen Strasse, aber nicht in der flaminischen Region, sondern in Umbrien. Vgl. indess *Treveris, civitatem Flaminiae* schol. Iuv. XII, 13.

11. Die Schlussschrift des Städteverzeichnisses heisst demselben anfügen die aus denselben Quellen entlehnten *mensurae limitum et terminorum.* Damit kann wohl nur gemeint sein die Beschreibung der wichtigsten Gattungen der *termini,* der gracchanischen und so weiter bis auf Trajan, welche mit der sinnlosen Ueberschrift *ratio limitiae* (oder *militiae*) *adsignationis prima* 242, 7 — 243, 17 (daraus zum Theil bei Latinus 348, 1—15) steht. Diese stimmen nicht bloss der Zeit nach zu dem Städteverzeichniss, sondern es ist auch der
180 Abschnitt über die augusteischen Termini aus dem dort mitgetheilten Contract der Triumvirn 212, 7 ausgezogen, während anderes, namentlich die Beschreibung der gracchischen Limites aus ähnlichen für uns verlorenen Quellen geschöpft scheint. Mit Recht hat also Lachmann darin einen Anhang zu dem Städteverzeichniss erkannt; wobei es dahingestellt bleibt, ob der Verfasser oder der Epitomator einen solchen zu geben für gut fand. Die Interpolationen sind denen des Städteverzeichnisses im Arcer. gleichartig; es gehören dahin die Angaben über den Reichscensus 242, 12—15 *hac ratione — adsignari,* die Einschaltung der Naturgrenzen 243, 11—13 *nam et — pd. ∞CC* und am Schluss 14—17 *aliis — constituta.*

12. Die Untersuchung über die *expositio* des Balbus und die über die sogenannten *libri coloniarum* sind bisher getrennt geführt worden; vergleichen wir jetzt die Resultate, so zeigt sich eine auffallende Verwandtschaft. Jene führt den Titel *expositio et ratio omnium formarum;* diese sind der Unterschrift zufolge geschöpft aus der schriftlichen Verzeichnung *(commentarii)* der *formae civitatium.* Jene verspricht ein Register der in die öffentlichen Grundrisse eingetragenen *agri divisi et adsignati;* diese besteht aus solchen Registern. Jene verspricht „vieles gleichsam auf einzelne Blätter Geschriebene und Zerstreute zu sammeln, um es in ein wissenschaftliches System zu verarbeiten" (93, 10); diese ist zusammengestellt aus den einzelnen Tafeln und Erdbüchern des kaiserlichen Archivs. Jene schreiben die Handschriften dem Balbus zu; diese bezeichnen sie als Excerpte aus Balbus. Zwar stimmt die Zeit nicht genau; denn die *expositio* ist spätestens 117 geschrieben, wogegen die Städteverzeichnisse noch Daten bis gegen 180 enthalten. Allein dass die letzteren eine Zeitlang von späteren Mensoren fortgeführt worden
181 sind, ist nicht bloss an sich wahrscheinlich, sondern es finden sich in der That noch in unseren Quellen einzeln stehend solche Nachträge aus den Jahren 126—149, die in die Register nicht aufgenommen sind. Es ist sehr glaublich, dass andere Nachträge gleich in den Text eingeschaltet wurden, wie denn wirklich die zweite

Redaction auch jene in die Verzeichnisse eingerückt hat. Man wird daher die *expositio* ansehen dürfen als die Einleitung des Werkes, dessen Trümmer in den sogenannten *libri coloniarum* vor uns liegen.

13. Ist der Versuch die Entstehung und die Schicksale der uns vorliegenden Ueberreste gromatischer Städteverzeichnisse aufzuklären nicht misslungen, so wird damit auch die methodische Benutzung der einzelnen Angaben wesentlich gefördert sein. Besässen wir das ganze Werk des Balbus in derselben Reinheit wie die Einleitung, so würde es natürlich in gromatischer wie in historischer Hinsicht eine klassische Autorität sein; die wenigen Abschnitte, die unverstümmelt erhalten sind, namentlich der Contract der Triumvirn über Auftheilung und Vermessung der von ihnen assignirten Grundstücke 211, 24 gehören zu den werthvollsten und zuverlässigsten Bestandtheilen der gromatischen Sammlung. Aber leider sind die Ueberreste, die wir davon besitzen, durchgängig in dem Grade verhunzt und verfälscht, dass die Benutzung nur mit der äussersten Vorsicht geschehen kann. Die bloss in den jüngeren Handschriften enthaltenen Abschnitte sind durch unverschämte und sinnlose Interpolation eines in historischer wie in gromatischer Beziehung gleich unwissenden Bearbeiters bis zur völligen Unbrauchbarkeit entstellt und auf eine Linie zu setzen mit den offenbaren Falsa der Sammlung, wie z. B. die Verordnung ist, welche Kaiser Tiberius an die Triumvirn Octavian, Antonius und Lepidus erliess (p. 271) oder die naturphilosophisch-moralische Predigt der tuskischen Nymphe und Schriftstellerin Begoe (p. 350) oder des Kaisers Arcadius feldmesserische 182
Studien über orientalische Limitation (p. 351) oder die interpolirten theodosischen Novellen [p. 273 ff.],*) die von allen am merkwürdigsten sind, weil sie offenbar gefälscht wurden um dem Stande der Feldmesser praktische Vortheile zu verschaffen. Nur für geographische Angaben kann diese Bearbeitung mit einiger Zuversicht benutzt werden. Besserer Art sind allerdings die Städteverzeichnisse des Arcerianus, denen der ächte Balbus überall zu Grunde liegt. Von eigentlichen durchgreifenden Fälschungen sieht man hier weder den Grund noch die Spuren; die Zusätze sind denen, welche Lachmann im Frontin nachgewiesen hat, einigermassen ähnlich und weder schwer herauszukennen noch sehr störend. Aber darin unterscheidet sich dieses Stück wesentlich von den frontinischen Fragmenten, dass es ein äusserst nachlässig gefertigter Auszug aus einem grossen vermuthlich

*) [Vgl. P. Meyer, leg. novellae p. LVI.]

knapp und registerartig gearbeiteten eine Menge von Facten und Daten enthaltenden Werke ist. Was hiebei durch gedankenlose Verkürzung, Vertauschung, Verwechselung und überhaupt durch Leichtfertigkeit jeder Art verdorben werden konnte, darf man den Redacteuren unbedenklich zutrauen, und auch auf diesem Wege kommt man ziemlich weit. Es ist glaublich, dass die Verderbniss die rein gromatischen Angaben, bei denen die Epitomatoren im Allgemeinen weder fehl gehen konnten noch täuschen wollen, weniger betroffen hat als die historischen; wie denn auch, so weit unsere geringen Mittel der Controle reichen, die Angaben der Verzeichnisse überall sich in gromatischer Beziehung als richtig erweisen[1]. Nicht
183 dasselbe kann von den historischen Angaben gelten. Was kam in den Zeiten Alarichs und Geiserichs darauf an, ob eine italische Stadt Colonie war oder nicht, ob Cäsar sie deducirt hatte oder Augustus? und in welcher Art musste ein Auszug ausfallen, den Leute von dem Schlag des Verfassers jener Epistel des Kaisers Tiberius an die Triumvirn anfertigten? Irrthümer wie „die Triumvirn Claudius Cäsar, M. Antonius, M. Lepidus" 211, 23. 213, 4, die „Kaiser Severus, Antoninus, Commodus" (Anm. 44) sind nicht Schreib-, sondern Redactionsfehler. Gleichwohl bildet namentlich in den Untersuchungen über die italischen Colonien dies Verzeichniss von Sigonius bis auf die neuesten Zeiten die Grundlage der Darstellung; bei aller Apprehension, die man gegen die bedenkliche Urkunde hegen mochte, ja trotz des naiven Eingeständnisses, dass man über ihre Beschaffenheit und ihren Werth völlig im Dunkeln tappe, benutzte man sie im einzelnen Fall ohne vieles Bedenken. Die vielfach angewandte Beschränkung, dass man nur die Städte als Colonien gelten liess, bei denen die Epitomatoren das Wort *colonia* gebraucht haben, zeigt nur, dass man mit jedem äusserlichen und scheinbaren Halt vorlieb nahm, mochte er an sich auch noch so nichtig sein. Schon dass in dem Abschnitt über Tuscien jede Stadt ohne Ausnahme als *colonia* bezeichnet war, hätte dagegen misstrauisch machen sollen. In der That umfassten unsere Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus* zwar zunächst die Colonien — *ager divisus adsignatus est coloniarum* — aber ausserdem eine beträchtliche Anzahl von Municipien, die aus einem der S. 153fg. angeführten oder aus andern uns unbekannten Gründen ganz oder zum Theil limitirtes Gebiet

1) Vergleiche Capua und Benevent 209, 21. 210, 1 mit Frontin 29, 4; Siculus 159, 22; Hyginus Grom. 170. 15 — Minturnae 235, 12 mit Hyginus Grom. 178, 4 — Suessa 237, 11 mit Frontin 3, 2 vgl. 48, 17 — Terracina 238, 12 mit Hyg. Grom. 179, 13 — Nola 236, 3 mit Siculus 162, 3.

hatten[1]; wesshalb auch die moderne Ueberschrift *liber coloniarum* 184
nicht gebilligt werden kann und besser mit *liber regionum* vertauscht worden wäre. Bei genauerer Prüfung ergiebt sich, dass dieser Unterschied zwischen eigentlichen Colonien und limitirtem Municipalland nur dem Epitomator eines einzigen Abschnittes, des Verzeichnisses der campanischen Städte, zum deutlichen Bewusstsein gekommen ist, während der Redacteur von Tuscien, wahrscheinlich durch den traditionellen Waidspruch *ager divisus adsignatus est coloniarum* verleitet, jede in dem Verzeichniss vorkommende Stadt für eine Colonie hielt (was von Tarquinii, Volaterrae und mehreren anderen erweislich falsch ist) und die übrigen Excerpenten auf den Rechtsgrund der Assignation und deren Verhältniss zu der Verfassung der Gemeinde überall wenig oder gar keine Rücksicht nahmen. In Campanien unterscheidet man noch deutlich eine zwiefache regelmässig durch die Notiz über die Wege getrennte Angabe, indem zuerst in historischer Beziehung die Beschaffenheit der Stadt, ob Colonie und von wem deducirt oder nicht, ob ummauert, alsdann 185
in gromatischer wem und wie assignirt sei, berichtet wird[2]. Dasjenige Wort, womit der Epitomator die Colonialqualität bezeichnet, ist nicht sowohl *colonia* (welches er zwar nur von in seinem Sinn wirklichen Colonien, aber daneben *oppidum* sowohl von Colonien

1) Befremdlich bleibt es immer, dass in unsern Verzeichnissen eine so sehr beträchtliche Anzahl Gemeinden vorkommt, die uns nur als Municipien bekannt sind. Die S. 153fg. angeführten Ausnahmefälle gewähren allerdings einige Hülfe, wie z. B. die Ligures 235, 9 gewiss nur desshalb darin vorkommen, weil ein Theil ihres Gebietes beneventanische Präfectur war (S. 154 A. 1). Ebenso dürften die Assignationen in den lucanischen Municipien Volceii (*Vulceiana*, nicht *Vulcentana* ist die richtige Lesung 209, 6) und Potentia auf Präfecturen benachbarter Colonien um so mehr zurückzuführen sein, als 209, 4 auf die *prefecture* ausdrücklich hingedeutet wird. Wenn diese Ausnahmen dennoch im Ganzen zu beschränkt erscheinen, so liegt das vielleicht nur an der Unvollkommenheit der Ueberlieferung oder meiner Darstellung; aber wenigstens die Möglichkeit muss angedeutet werden, dass Balbus auch Auszüge aus Grundrissen von nicht limitirtem Lande in sein Werk aufnahm. Dass diese existirten und, wenn sie auch nicht öffentlichen Glauben hatten, doch als wichtige Beweisdocumente galten, lässt sich nicht bezweifeln; warum hätte Balbus, was er derartiges in den Archiven fand, unter gehöriger Verwarnung aufzunehmen verschmähen sollen? Seine Fortsetzer wenigstens waren so ängstlich nicht. Die *mappa Albensium* 244, 13 war der Grundplan eines niemals colonisirten Municipalgebiets, von dem eine *forma publica* nicht existiren konnte.

2) Eine Spur dieser doppelten Angabe findet sich auch in Tuscien 213, 6: *colonia Florentina deducta a IIIviris, adsignata lege Iulia.* In Balbus Verzeichniss war also beides sorgfältig geschieden.

als von Municipien braucht) als *deducere*[1] oder seltener *munire*[2]; wogegen *ager adsignatus* oder *censitus*[3] die allgemeinen Bezeichnungen sowohl für Colonial- als für limitirtes Municipalland sind[4]. Man wird demnach im Sinne des Redacteurs als Colonien alle die campanischen Städte betrachten dürfen, denen *colonia deducta*
186 *(munita), oppidum deductum (munitum)* beigeschrieben ist; auch wo bei einigen tuscischen der Deduction ausdrücklich Erwähnung geschieht (Florentia, Sutrium, Graviscae), verdienen diese Angaben wenigstens Aufmerksamkeit. Damit ist indess ganz und gar nicht gesagt, dass diese Angaben richtig sind; vielmehr treffen wir darunter auf nicht wenige offenbare Irrthümer. So heisst z. B. Alatrium ausdrücklich Colonie, Abella ausdrücklich Municipium, während vollkommen feststeht, dass Alatrium nie colonisirt worden ist und Abella mindestens seit Augustus Colonie war. Es ist die Aufgabe der Specialforschung, wenn sie den bisher gar nicht oder schlecht behandelten Militärcolonien einmal die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden wird, den Werth einer jeden einzelnen Angabe zu prüfen;*) doch mag es nicht überflüssig sein an einigen Beispielen die vorsichtige Benutzung dieser trüben Quelle practisch einzuschärfen. —

1) *colonia deducta* ist die gewöhnliche Phrase, aber es steht auch wohl das Zeitwort allein 229, 19. 237, 11 (wogegen das Hauptwort allein in Campanien nicht vorkommt) und nicht selten findet sich sogar das incorrecte *oppidum deductum* bei Bovianum 231, 8; Casinum 232, 17; Capitulum 232, 20; Formiae 234, 11; Suessula 237. 5; Velitrae 238, 19; Ulubrae 239, 1; Venafrum 239, 7. — Uebrigens war die Bedeutung von *deducere* dem Redacteur so wenig bekannt, dass er *deducere* und *deduci* verwechselte: *milites deduxerunt sine colonis* 231, 8; *milites legionarii deduxerunt* 232, 17; *miles deduxit sine colonis* 236, 18; *a militibus et III viris munita* 237, 20. Vgl. 234, 11. 239, 7: *III viri* [und *V viri*] *sine colonis deduxerunt*. Vielleicht täuschte der Ausdruck *populus deduxit*.

2) *colonia munita* 237, 20. 23. — *oppidum munitum* 230, 10. 233, 3. 10. 234, 15. 18. Ein paarmal steht *muro ducta* daneben, so dass *munita* davon verschieden sein muss; ob *circumducta*, was nur 231, 11 vorkommt, mit *munita* oder *muro ducta* gleichbedeutend ist, weiss ich nicht zu entscheiden.

3) Vgl. 211, 6. 215, 3. 231, 1. 232, 9. 234, 1. 16. 238, 21. Die ganz verwerfliche Wendung *colonia adsignata* oder *censita* findet sich nur in Tuscien 213, 6. 215, 3. 216, 3. 217, 5. 219, 1 vgl. 228, 18 und erklärt sich daraus, dass hier *colonia* missbräuchlich für *ager* gesetzt ist.

4) Giovenazzi *(della città di Arcia.* Rom. 1773 p. 73fg.*)*, der mit anerkennenswerther Sorgfalt die gromatischen Quellen benutzt hat, hat dies verkannt und bezieht jede Assignation auf Colonialland.

*) [Dies ist in der unten S. 203ff. abgedruckten Untersuchung über die Italischen Bürgercolonien geschehen.]

Die Städte *Casentium* und *Calagna* 231, 14—18 kennt Niemand; offenbar sind sie nichts als eine Wiederholung der Artikel *Asetium*[1] und *Anagnia* 230, 13—17, denen sie fast wörtlich entsprechen und die der Redacteur vielleicht, da er sie mit *C. (civitas* oder *colonia)* davor geschrieben fand, aus Nachlässigkeit doppelt unter *A* und *C* eintrug. — Die Angabe 232, 4, dass Sulla *ob hosticam pugnam* der Colonie Capua das Gebiet von Calatia assignirt habe, ist augenscheinlich verkehrt, da Capua erst von Cäsar colonisirt ward. Aber assignirt hat der Dictator allerdings in dieser Gegend *ob hosticam pugnam*, nämlich nach seinem Siege am Berg Tifata wies er der Diana Tifatina Ländereien als Weihgeschenk an (Vell. Paterc. II, 25. I. N. 3575 [C. I. L. X, 3828]), welche Gabe nach der Stiftung der Colonie gewissermassen als ein Theil des capuanischen Gemeinlandes 187
gelten musste; so dass der Fehler mehr im Ausdruck liegt als in der Sache. — Caudium soll nach 232, 7 mit seinem Gebiet vom Kaiser Augustus unter Benevent gelegt sein. Das ist falsch, da mehrere Inschriften, z. B. I. N. 1867 [C. I. L. IX, 2168], das Fortbestehen der Commune bis in die Kaiserzeit bezeugen; aber aus Orelli 907 = I. N. 1411 [C. I. L. IX, 2165 = Dessau 6488] erhellt, dass zwar nicht die Stadt, aber wohl ihr ganzes Gebiet zu Benevent geschlagen ward und die Stadt also eine von denen war, die nur innerhalb der Stadtmauern Jurisdiction hatten (Siculus 164, 13). — Saepinum heisst 237, 14 *oppidum muro ductum; colonia ab imp. Nerone Claudio est deducta.* Zahlreiche Inschriften lehren, dass Saepinum wenigstens noch unter Pius Municipium war (I. N. 4918. 4929. 4934. 4943. 4990 [C. I. L. IX, 2440. 2451. 2457. 2475. 2565]) und Quattuorvirn ihm vorstanden (I. N. 4939. 4940 [C. I. L. IX, 2471. 2472]); dagegen wissen wir, dass *Ti. Claudius Ti. f. Nero* und *Nero Claudius Ti. f. Drusus*, d. h. der nachherige Kaiser Tiberius und dessen Bruder Mauern, Thore und Thürme der Stadt aufführen liessen (I. N. 4922 [C. I. L. IX, 2443 = Dessau 147]). Hienach scheint eine doppelte Verwechselung dem Epitomator zur Last zu fallen: des Mauerbaus und der Stiftung der Colonie einerseits, andrerseits des älteren Nero Claudius Drusus und des Kaisers Nero Claudius. — Teanum Sidicinum heisst 238, 6 *colonia deducta a Caesare Augusto.* Die Inschriften der *colonia Claudia Firma Teanum* (I. N. 3989. 3999 [C. I. L. X, 4781. 4799]) beweisen, dass Claudius diese Colonie ausführte; und dass dies nicht etwa eine zweite

1) Auch dies ist ganz unbekannt. *Ametini*, [*A*]*metin*[*um*] kommen vor bei Kellermann vig. 98 [C. I. L. VI, 2404a].

Deduction war, zeigen die Inschriften der früheren Kaiserzeit, welche Quattuorvirn nennen (I. N. 3996? 3997 [C. I. L. X, 4798. 4796]), wofür später Duumvirn eintreten (I. N. 3984. 3985. 3998 [C. I. L. X, 4789. 4790. 4797 = Dessau 3112. 6298]). Balbus schrieb also *a Claudio Caesare Augusto* und der Epitomator liess das erste Wort unverständig weg. Dass *imp.* davor fehlt, ebenso wie an den beiden andern Stellen wo Claudius vorkommt (232, 12. 238, 20), zeigt da-
188 gegen wieder die gute Quelle, denn Claudius bediente sich dieses Prädicats vor dem Namen nie. Ebenso heisst Caligula 235, 12. 242, 15 richtig *Gaius Caesar,* einmal auch Tiberius richtig bloss *Tiberius Caesar* 218, 10, wogegen zweimal 220, 2. 224, 2 verkehrt *imp.* vorgesetzt ist und ebenso irrig zweimal 231, 19. 239, 4 vor den Namen des Dictators Cäsar, der nur 242, 11 correct *divus Iulius* genannt wird. So steht in dieser Urkunde Gutes und Schlechtes, die Kunde des zweiten und die Unkunde des sechsten Jahrhunderts neben und durch einander und das bedauerliche Resultat unserer Untersuchung ist, dass keine anderweitig nicht unterstützte historische Angabe derselben als unbedingt zuverlässig gelten darf[1].

1) Obgleich es nicht eigentlich im Kreise dieser Untersuchung liegt, und überdies jedem, der die Sache im Zusammenhange erwägt, leicht einleuchten wird, mag es doch nützlich sein daran zu erinnern, dass die Angaben über den Rechtsgrund der Assignation und die der gewählten *limites* wesentlich verschieden sind. Jene, welche für den Boden dasselbe ist was die Verleihung der Civität für die Person, hat stets ihren Grund in dem Entschluss des durch allgemeine oder specielle Ermächtigung von der Nation dazu befugten *auctor;* assignirt wird *ab illo, iussu illius, lege illius* und die Acte darüber ist *coloniae municipiive privilegium* (Frontin 19, 4; vgl. 234, 21), wohl zu unterscheiden von der allgemeinen *lex colonica* (Frontin 24, 6), dem (wenn auch nur durch wissenschaftliche Abstraction gewonnenen) Complex der für alle Colonien gültigen Rechtssätze (vgl. Savigny verm. Schriften III, 355) und andrerseits noch viel bestimmter von der *lex agris limitandis metiundis,* einer blossen *lex privata,* einem Contracte. Welcher Art der Grenzbezeichnung *(limites;* auch *termini, mensura, centuriae)* sich der Assignirende bedient, ist eine untergeordnete Frage; gewöhnlich einer ihm eigenthümlichen und von ihm benannten, jedoch nicht selten auch der von einem der früheren Auctoren aufgebrachten Weise. So assignirte Augustus *limitibus Gracchanis* (209. 16. 215. 3) oder *Iulianis* (236, 1. d. h. nach der von den Triumvirn beliebten Weise); so Claudius *limitibus Augusteis* (238, 20), Nero *centuriis Augusteis* (237, 16); wesshalb es auch keineswegs pleonastisch ist, wenn der Gromatiker berichtet, dass Augustus das Gebiet von Cales *limitibus nominis sui* renormirte (232, 15) oder dass eine *lege Sullana* gestiftete Gemeinde *limitibus Sullanis* vermessen ward (237, 6; vgl. 237, 17. 238, 6). Ebenso rühren die capuanischen *limites Gracchani* 209, 21 ohne Zweifel von Julius Cäsar her; und hiedurch lernen wir verstehen, warum 242, 11 ihm und seinen Neffen den gracchischen gleiche Termini beigelegt werden. Aus der Angabe der Limites lässt sich also

II.

14. Wenn ich der vorstehenden Untersuchung einige Bemerkungen über die Districtseintheilung Italiens anfüge, so bestimmt mich ein besonderer und ein allgemeiner Grund dieselben gerade 189
in dieser Verbindung mitzutheilen. Einmal ist nämlich die Untersuchung über die *libri coloniarum* zum Theil gebaut auf die Resultate einer anderen über die suburbicarischen und italischen Regionen (oben S. 166); anderntheils aber — und es ist dies in der That der Hauptgrund — ist es für die richtige Beurtheilung des *liber regionum* in seiner ursprünglichen wie in seiner epitomirten und interpolirten Gestalt vom wesentlichsten Nutzen die Districtseintheilung Italiens vom zweiten Jahrhundert an gegenwärtig zu haben, über welche die bisherigen Untersuchungen keineswegs genügen.*)

15. Italiens Befreiung von der Grundsteuer und der Rekrutirung machten es möglich, dass die städtischen Beamte Roms und der Municipien im Ganzen ausreichten für das Verwaltungs- und Gerichtswesen und das Bedürfniss von Mitteldistricten und Instanzen sich nicht fühlbar machte. Augustus Eintheilung Italiens in eilf Regionen scheint zunächst gar nicht für unmittelbar praktische Zwecke gemacht zu sein, sondern mehr zur statistischen Uebersicht gedient zu haben; 190
wie denn z. B. die aus den Censuslisten gezogenen Uebersichten nach diesen Regionen zusammengestellt wurden[1]. Nur in einzelnen Beziehungen bedurfte man bestimmter geschlossener Verwaltungsbezirke[2], namentlich für die von Augustus eingeführte Erbschafts-

---

nicht direct auf den Urheber der Assignation schliessen, was dennoch vielfach geschehen ist. Man darf nur daraus folgern, dass die fragliche Colonie nicht älter ist als die betreffenden Limites aufkamen; wesshalb der Bericht über Aesernia, dass es *lege Iulia* (d. h. von den Triumvirn) gegründet und *limitibus Augusteis* assignirt sei (233, 14), einen inneren Widerspruch enthält.

*) [Vgl. die oben S. 171 A. * genannte Untersuchung Mommsens über die italischen Regionen.]

1) Plinius h. n. 7, 49, 164. Dass der Census nach Regionen abgehalten ward, folgt daraus keineswegs und ist nicht wahrscheinlich.

2) Dahin gehört die Domänenverwaltung eigentlich nicht; in dieser Beziehung scheinen früh Districte in Italien gemacht zu sein. Vgl. wegen der calabrischen Domänen oben S. 152 A. 2; ferner den *proc. stat(ionis) priv(atae) per Tusciam et Picenum* (Bull. dell' Inst. 1848 p. 153 [C. I. L. III, 1464]), womit der *proc. privatae regionis Ariminensium* (Kellermann vig. n. 30 a [C. I. L. XI, 6337 = Dessau 1422]) zusammenfällt; den *procurator Formis Fundis Caietae* (Orell. 2951 [C. I. L. VI, 8583 = Dessau 1578]) und den *procurator prov. Mauretaniae et tractus Campaniae* (I. N. 4083 [C. I. L. X, 6081 = Dessau 1483]), die als kaiserliche Freigelassene nicht mit den Provinzialprocuratoren aus dem Ritterstand verwechselt werden dürfen; den *procurator viae Ost. et Campaniae* (I. N. 2627 [C. I. L. X, 1795]); den *proc. privatae per Salariam ... Tiburtinam Valeriam*

steuer, welcher auch Italien unterlag; dafür müssen schon von Augustus Steuerbezirke gebildet worden sein, obwohl sie sich erst seit dem zweiten Jahrhundert bestimmt nachweisen lassen[1]. Im Uebrigen kommen bis auf Trajan einschliesslich italische Districtsbeamte nicht vor, mit einer einzigen merkwürdigen Ausnahme: ich meine den *leg(atus) Aug(usti) p(ro) p(raetore) region. Transpadanae*, C. Julius Proculus unter Trajan[2]. Nun ist es zwar ausgemacht, dass die Transpadaner im J. 705 das römische Bürgerrecht und
191 römische Municipalverfassung erhielten[3]; allein ebenso gewiss, dass wenigstens bis zum Tode des Statthalters D. Brutus im J. 711 das Land Provinz blieb[4]. Sogar noch bei der Theilung der Provinzen unter die Triumvirn im Herbst 711 wurde das cisalpinische Gallien mit vertheilt[5]. Erst bei der zweiten Theilung nach der Schlacht bei Philippi 712 erhielt das Land, angeblich in Gemässheit eines von Cäsar gehegten Plans, das „italische Recht“[6], das heisst

Tusciam, auch *proc. per ..... Flaminiam Umbriam Picenum* (Maff. M. V. 462, 2 C. I. L. VIII, 822. — Vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 44 A. 2]).

1) *proc. XX her. reg. Camp. Apul. Calabr.* (Orell. 3835 [C. I. L. XI, 378 = Dessau 1381]) unter Pius, Caracalla oder Elagabalus; [*proc.*] *XX her. Umbriae Tusciae Piceni* [*regio*]*is Campaniae* (Grut. 411, 1 [C. I. L. XIV, 2922 = Dessau 1420]) unter Commodus. Die Bezirke scheinen nicht ein für allemal, sondern willkürlich bei jeder Ernennung abgegrenzt zu sein. [Vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 101 A. 4.]

2) Orell. 2273; Marini iscr. Alb. p. 54 [C. I. L. X, 6658]. Der *trib. milit. leg. transpad.* (Reines. VI, 123), den Marini vergleicht, stammt aus einer ligorischen Quelle und ist nach Don. V, 214 = Mur. 704, 6 gefälscht [in der ersteren Inschrift, jetzt C. I. L. V, 4338, hat Reinesius den *trib. milit. leg. I Italicae* durch Interpolation aus der letzteren = C. I. L. V, 4332: *iurid. reg. Transpad.* zu einem *trib. milit. leg. Transpad.* interpoliert]. — Eher möchte die leider defecte Inschrift von Constantine (Hefner Abh. der baier. Ges. der Wiss. Cl. 1. Bd. 5. Abth. 2 S. 253) hieher gehören ..... | ... *f. Palat. Statio* ... | ... *no Memmio Ma* ... | ... *Augustali leg. pr. pr.* ... | ... *cae leg. leg. XIIII. g. M. v.* | ... *m iuniorum adi* ... | ... *gionem Transpad* ... | ... *andidato divi Hadrian.* | ... *inie XVvirum stlitib.* | *d* .... | ... *on. p. p.* [die Inschrift, jetzt C. I. L. VIII, 7036 = Dessau 1068, ist nach Auffindung der linken Seite fast vollständig; die hier in Betracht kommenden Worte lauten: *misso ad dilec*[*tu*]*m iuniorum a divo Hadriano in r*[*e*]*gionem Transpadanam.* — Vgl. Mommsen, die italischen Regionen S. 104 A. 4].

3) Dio 41, 36. Tac. ann. 11, 24. Cic. orat. 10, 34.

4) Savigny verm. Schr. III, 317. Dass der Einführung der Municipalverfassung mit *IIIviri iure dicundo* die Existenz des Provinzialstatthalters keineswegs entgegenstand, beweisen schon die zahlreichen Bürgercolonien in den Provinzen.

5) Drumann röm. Gesch. I, S. 363 [2. Aufl. S. 264].

6) Appian 5, 3. 22. Dio 48, 12. Appian nennt es einmal „Autonomie“, ein andermal „Freiheit“, Dio ausdrücklich *τὸν τῆς Ἰταλίας νόμον* [richtig *νομόν*].

namentlich Befreiung von Grundsteuer und Rekrutenstellung[1] so wie von regelmässiger Einquartierung. Daher kommt es, dass die frühere Provinz jetzt durchgängig *regio* genannt wird, selbst in der Inschrift des Proculus. Die Annahme, dass zugleich der Provinzialvorsteher wegfiel, liegt allerdings sehr nahe; allein bei dem Mangel 192
directer Zeugnisse dafür und dem Widerspruch der eben erwähnten Inschrift wird man es doch für eine offene Frage erklären müssen, ob das Amt der Legaten von Transpadana nach 712 fortbestanden hat oder von Trajan vorübergehend erneuert worden ist.*)

16. Hadrian (117—138) war der erste Kaiser, der eine Distriktseintheilung Italiens in Gerichtssprengel einführte. Bekanntlich theilte er ganz Italien in vier Jurisdictionsbezirke und bestellte in jedem einen Consular als Oberrichter[2]; eine Einrichtung, die indess bald nach seinem Tode wieder abgeschafft ward[3]. Marcus (161—180) führte die *iuridici* ein[4], welche von jenen Consularen sich unter-

1) Ausdrücklich sagt Dio a. a. O., dass die Antonianer trotz des italischen Rechts in Gallia togata Steuern eintrieben und Rekruten aushoben. Die Clausel des Vertrags von Teanum, welche Werbungen in Italien untersagte (App. 5, 20), sollte diese Rechtswidrigkeit hindern. — Ueber Italiens Freiheit von der Militärpflicht vergleiche besonders Herodian 2, 11; nur die Besatzung der Stadt Rom (Tacitus ann. 4, 5, womit die älteren Inschriften stimmen) und die *cohortes Italicorum voluntariorum* (Borghesi ann. XI p. 137 [= opp. 4 S. 197]) bestanden sämmtlich aus Italikern. Dass Italiker als Freiwillige auch in den Legionen dienen konnten, versteht sich von selbst.

*) [Vgl. über diese außerordentlichen Kommissare für die Rekrutenaushebung Mommsen St.-R. 2 S. 850 A. 3, d. ital. Regionen S. 104 A. 4; über die Sonderstellung der Transpadana: v. Domaszewski im Eranos Vindobonensis (1893) S. 62ff.]

2) *Quattuor consulares per omnem Italiam iudices constituit* (Spart. Hadr. 22), darunter den späteren Kaiser Pius Consul 120 n. Chr., welchem der Jurisdictionsbezirk angewiesen ward, in dem er die meisten Güter hatte. Auf Inschriften haben sich dieselben bisher noch nicht gefunden.

3) App. b. c. I, 38. Ob sie erst durch die Einführung der Juridici abgeschafft wurden oder deren Einsetzung mit der Aufhebung dieser Consulare in keiner Verbindung stand, wissen wir nicht.

4) *Datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat* (Capit. M. Ant. 11). Sie kommen schon bei Scävola (l. 41 § 5 D. de fidei c. lib. 40, 5) vor. Die auf Inschriften vorkommenden italischen *iuridici* (die spanischen und ägyptischen kommen hier nicht in Betracht) stelle ich hier — mit dankbarer Benutzung des von Böcking zur not. dign. beigebrachten Materials — zusammen, ohne für die Vollständigkeit zu bürgen [vgl. Marquardt 1 S. 226 A. 2 und dazu Mommsen Staatsr. 2 S. 1085].

1. *regio Transpadana.*

L. Fulvius Gavius N[umisius Petronius] Aemilianus electus ab [imp. Severo] Alexandro Aug. ad [ius dicendum] per regionem Tra[nspadanam] —

193 schieden theils durch den geringeren Rang — den Inschriften zufolge waren sie sämmtlich *praetorii* — theils dadurch, dass ihre Compe-

I. N. 3604 [C. I. L. X, 3856, wo Mommsen statt *ius dicendum* ergänzt *dilectum habendum;* vgl. eph. ep. 1 S. 138 A. 2 und Staatsr. 2 S. 850 A. 3].

L. Gabo Arunculeius Acilius Fab. Severus iurid. reg. Transpad. — Don. V, 214. Mur. 704, 6 [C. I. L. V, 4332].

C. Luxilius C. f. Pompt. Sabinus Egnatius Proculus iur. reg. Transpad. — Orell. 3143 [C. I. L. XI, 6338 = Dessau 1187]. Aus der Zeit Gordians.

Simonius Proculus Iulianus iuridicus per Transpadum. — Borghesi dich. di una lap. Grut. p. 21 [opp. 3 p. 482 = C. I. L. VI, 1520]. Vor Gallienus.

2. *Aemilia Liguria.*

P. Plotius Romanus iur. per Aem. Lig. — Orell. 3044 [C. I. L. VI, 332].

. . . . . *iuridicus per Aemiliam et Liguriam* — I. N. 4237 [C. I. L. X, 5178] vielleicht unter M. Aurel [vielmehr, wie Borghesi opp. 5 p. 395 vermutet hatte, unter Caracalla oder Alexander, s. Mommsen Eph. ep. I p. 131 not. 1].

3. *Flaminia Umbria Picenum.*

M. Aelius Aurelius Theon iuridicus de infinito per Flam. et Umbriam Picenum — Orell. 3174 [C. I. L. XI, 376 = Dessau 1192]. Aus der Zeit von Valerian und Gallien: Borghesi lap. Grut. p. 22. mem. dell' Inst. p. 265 [= opp. 3 p. 483 und 401] nach Orell. 3392 [C. I. L. III, 89].

Q. Mamilius Capitolinus iuridicus per Flaminiam et Umbriam et Picenum — Mur. 716, 5. Spanische wohl sicher falsche Inschrift [als echte C. I. L. II, 2634]. Vgl. eine andere falsche Inschrift Reines. VI, 129 [C. I. L. VI, 1706; die Inschrift ist echt, aber erst aus dem J. 400 und gehört einem Statthalter, nicht einem *iuridicus* von Picenum und Flaminia an].

4. *Flaminia Umbria.*

C. Sabucius C. f. Quir. Maior Caecilianus iurid. per Flamin. et Umbriam — Annali dell' Inst. XXI p. 227 [C. I. L. VI, 1509 = Dessau 1123]. Unter Commodus.

P. Aelius Coeranus iuridicus per Flaminiam et Umbriam — Marini Arv. tav. LX p. 779 [C. I. L. XIV, 3856]. Der Sohn des von Caracalla 212 aus dem Exil zurückgerufenen Coeranus.

C. Cornelius C. f. Quirin. Felix Thrallus (Italus?) iurid. per Flam. et Umbr. — Orell. 3177 [C. I. L. XI, 377].

5. *Picenum Valeria (?)*

Sex. Pedius Sex. f. Arn. Hirrutus Lucilius Pollio iuridic. Pic. et Val. (. . ral . . . die Abschrift*)* — Bull. dell' Inst. 1833 p. 64, wo Borghesi zu vergleichen ist [C. I. L. VI, 1486 = XIV, 3995 nach Henzens Kopie: *iuridi[cus Astur.] et Gallaec(iae)*].

6. *Picenum Apulia.*

C. Sallius Aristaenetus iurid. per Picenum et Apuliam — Grut. 465, 5. 6 [C. I. L. VI, 1511. 1512].

7. *Apulia.*

L. Ragonius L. f. Pap. Urinatius Larcius Quintianus iurid. per Apuliam — Orell. 2377 = 2702 [C. I. L. V, 2112; vgl. VI, 1502 = Dessau 1124]. Consul 235.

tenz nicht ganz Italien umfasste. Bleibende Sprengel hatten sie zwar nach Ausweis der Inschriften nicht, sondern wurden bald für diese bald für jene Landschaften nach Umständen committirt; indess kommen sie nur vor in den Districten *trans Padum, Aemilia, Liguria, Flaminia, Umbria, Picenum, Valeria* (?), *Apulia, Calabria, Lucania, Bruttii*. Es kann nicht Zufall sein, dass gerade von den wichtigsten Provinzen *Tuscia* und *Campania* nebst *Samnium* Juridici nicht vorkommen; bestimmteren Aufschluss gewährt Ulpian (Vat. fr. § 205. 232. 241), welcher in Bezug auf die Jurisdiction unterscheidet die *provinciae*, die *regiones quae sub iuridicis sunt* und die *urbica dioecesis*. Diese 194
letztere, welche mit dem Sprengel des Stadtpräfekten nicht verwechselt werden darf, ist der Amtsbezirk der städtischen Prätoren, welche für Rom und die nächstangrenzenden Landschaften Tuscien und Campanien das sind was die prätorischen Juridici für Italien. — Die Zahl der Juridici ist nicht bekannt; es scheinen etwa vier oder fünf zugleich fungirt zu haben. — Ihre Competenz dürfte im Allgemeinen der der römischen Prätoren analog gewesen sein; wie in Rom seit Claudius ein eigener Prätor für Tutelen, seit Marcus ein anderer für Fideicommisse thätig war, finden wir auch die Juridici vorzugsweise mit Fideicommissen und Vormundschaftssachen beschäftigt[1]. Ob dagegen die Prätoren in die eigentliche Rechtspflege zu dieser Zeit noch wesentlich eingriffen, ist ungewiss und noch weniger lässt sich dies von den Juridici behaupten oder verneinen. Dass Marc Aurel ihnen eine bestimmte Competenz vor- 195
geschrieben hatte und Macrinus sie im J. 217 wiederum in diese alten Schranken zurückwies, lernen wir aus Dio[2]; eine ähnliche

8. *Apulia Calabria.*

M. Caecilius Novatillianus iuridic. Apul. et Calabr. — I. N. 1420 [C. I. L. IX, 1572 = Dessau 2939].

L. Sempronius C..... L. fil. Quir. Celsus..... lius Fabianus [iu]ridic. per Apu[liam et] Calabria[m] — Marini Arv. p. 180 [C. I. L. VI, 1513. 1514].

9. *Calabria Lucania Brittii.*

O. Herennius Silvius Maximus iurid. per Calabr. Lucaniam Brittios — I. N. 4851 [C. I. L. IX, 2213].

10. unbestimmt.

... Nera... iurid.... — Marini Arv. p. 779 [C. I. L. VI, 1471].

Der *iuridicus provinciae Campaniae* (Orell. 3173 = I. N. 538* [C. I. L. X, 469*] erweist sich schon dadurch als falsch, dass Campania hier *provincia* heisst, was vor dem vierten Jahrhundert nicht vorkommt.

1) Scaevola a. a. O. Ulpian a. a. O.

2) *Δικαιονόμοι οἱ τὴν Ἰταλίαν διοικοῦντες ἐπαύσαντο ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες* (78, 22). Dass man diese Worte dunkel gefunden hat, ist sonderbar.

weitere Competenz wie vor dem J. 217 scheinen sie wieder unter Valerian und Gallien eingenommen zu haben, da unter diesen Kaisern ein *iuridicus de infinito* vorkommt (S. 182 A. n. 3); es ist dies zugleich die späteste Erwähnung der *iuridici*.

17. Bald kamen zu anderen Zwecken andere Districtseintheilungen Italiens hinzu. Das grossartige Alimentarinstitut erheischte höhere Aufsichtsbeamte, welche es, wie es scheint durch Marc Aurel oder Pius, in der Art erhielt, dass man so weit es anging den Curatoren der grossen Landstrassen einen District für die Aufsicht über die Alimente zuwies, da aber wo diese Strassenpfleger nicht hinkamen oder zu sehr in Anspruch genommen worden wären, eigene Procuratoren wie für die Erbschaftssteuer[1] anstellte[2]. — Aehnliche ausserordentliche Commissionen für einzelne Districte finden sich
196 auch sonst; so ein *praepositus tractus Apuliae Calabriae Lucaniae Bruttiorum*, der die Sicherheitspolizei handhabte[3] und ein gleichartiger *praepositus Umbriae Piceni et Apuliae*[4]. Ein ausserordentlicher Commissarius gleicher Art scheint der *ad corrigendum statum Italiae* bestellte Beamte[5] für ganz Italien gewesen zu sein.

18. Alle diese Institutionen und vor allem die wiederholte Ausdehnung der Competenz der Juridici sind Symptome des im Laufe des zweiten Jahrhunderts mehr und mehr hervortretenden Bedürf-

1) oben S. 180.

2) Vergleiche vor allem Henzen Ann. dell' Inst. XXI, 227 [Mommsen Staatsrecht 2 S. 1079 f.; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte[2] S. 221]. — Wegecuratoren, die zugleich über die Alimente zu wachen hatten, sind bis jetzt bekannt von der *Clodia et coherentes* (Grut. 433. 1 [C. I. L. XI, 6338 = Dessau 1187]); der *Flaminia* (Marini Arv. p. 672. Mem. dell' Inst. p. 290 [C. I. L. VI, 1532 = Dessau 1191]); der *Aemilia* (Orell. 3933. Ann. XXI, 228 [C. I. L. XIV, 3601. VI, 1368]); der *Salaria* (Ann. XXI, 227 [C. I. L. VI, 1509 = Dessau 1123]). Procuratoren, die nur mit den Alimenten zu thun hatten, kennen wir für die *Flaminia* (I. N. 3610 [C. I. L. X, 3865]); für die *Aemilia* (Capitol. Pert. 2); für *trans Padum, Histria, Liburnia* (Grut. 402, 4. Maff. 462, 2 [C. I. L. III. 6753. VIII, 822]); für *Apulia Calabria Lucania Bruttii* (Grut. 411, 1. Bull. dell' Inst. 1848 p. 155 [C. I. L. XIV, 2922. III, 1456]). — Erwägt man die Beschaffenheit des italischen Strassennetzes, so wird es begreiflich, dass man in Unteritalien, wo es nur eine grosse von einem Curator verwaltete (Sic. 146, 3) Strasse, die Appia-Traiana von Capua nach Brundisium gab, die Aufsicht über die Alimente nicht dem einen Curator dieser Strasse anvertrauen konnte. Auch in Norditalien ward dem Vorsteher der Flaminia und Aemilia viel zugemuthet, wesshalb man auch hier mitunter Procuratoren bestellte, was dagegen in Mittelitalien nicht nöthig war.

3) I. N. 646 [C. I. L. IX, 334]; seine *industria ad quietem regionis servandam* wird gepriesen.

4) Orell. 3175 [C. I. L. XI, 6336 = Dessau 2769].

5) I. N. 4237 [C. I. L. X, 5178]. Derselbe war *iuridicus per Aemiliam et Liguriam*, s. S. 182 A. n. 2 [vgl. Mommsen, Eph. epigr. 1 p. 138 ff.].

nisses, die Administration und Rechtspflege auch in Italien in die Hände von ständigen Oberbeamten zu legen. Auch hier wie in so vielen anderen Beziehungen war es Aurelian, der mit strengem Sinn das Nothwendige that und die Vorurtheile und schönen Erinnerungen dem unerbittlichen Drang der Gegenwart unerbittlich opferte. Er war es, der ganz Italien für Verwaltung und Rechtspflege[1] in Districte theilte und jedem derselben einen Beamten vorsetzte[2]; womit die *iuridici* aufhörten, vielleicht auch die *curatores viarum et alimentorum*[3]. Factisch war somit Italien den Provinzen gleich- 197
gestellt, wenn gleich fürs Erste, wenigstens wenn man genau sprach, den italischen „Landschaften" dieser Name noch nicht gegeben ward. Auch die Beamten führten einen anderen Namen als die eigentlichen Provinzialvorsteher: den der „Reformatoren" *(correctores)*, welcher Titel hier zuerst erscheint und auch später fast nur in Italien vorkommt[4]. Bei der ersten Ernennung scheinen sie sämmtlich diesen Titel geführt zu haben, da alle vorconstantinischen Districtsvorsteher

1) Auch in Kriminalsachen: Amm. 15, 7, 5.

2) Aurelian machte Tetricus zum Corrector von Lucanien nach Vop. Aur. 39. Vict. Caes. 35. Eutrop. 9, 13; nicht, wie Trebell. trig. tyr. 24 irrig sagt, zum *corrector totius Italiae* [vgl. jedoch Eph. ep. I p. 140]. Dass die gangbare Meinung, nach der die Correctoren von Diocletian eingesetzt worden sind, irrig ist, konnte, auch abgesehen von dem Falle des Tetricus, schon Vict. Caes. 39, 11 zeigen, wo ein Corrector von Venetien unter Carus vorkommt, und hat die kürzlich entdeckte Inschrift I. N. 2497 [C. I. L. X, 1655], die Rufius Volusianus *iterum corrector* dem Carus und Carinus gesetzt hat, unwiderleglich bewiesen.

3) Der jüngste sichere *praef. alim.* ist der der Flaminia Balbinus Maximus Consul 253 (Henzen tab. alim. p. 51 [C. I. L. VI, 1532]). Dass der namenlose *curator viae .... et alimentorum* Grut. 1054, 3 [C. I. L. VI, 1419a] nachaurelianisch sein müsse desshalb, weil seine Inschrift auf demselben Steine steht mit der des T. Fl. Postumius Titianus [C. I. L. VI, 1419b], der verschiedene Correcturen bekleidet, also nach Aurelian gelebt hat, davon hat Henzen a. a. O. mich nicht überzeugt; es könnte ja etwa der Vater des Titianus sein [vgl. die Bemerkung zu C. I. L. VI, 1419]. — *Curatores viae* finden sich, wenn auch selten, noch unter Constantin (I. N. 3540. 4550 [C. I. L. X, 3732. 5061; vgl. auch 6892]), aber von den Alimenten ist nicht mehr die Rede. Nach Constantin finde ich auch von den *curatores viae* keine Spur mehr, und vermuthe daher, dass dessen neue Constitution dieselben abschaffte und die *cura viarum* auf die Provinzialbeamten in Italien übertrug, wie sie sie in den Provinzen längst hatten. Das wäre auch insofern wichtig, weil dann Siculus Flaccus jedenfalls nicht nach Constantin geschrieben haben kann (146, 3).

4) Ausserhalb Italien haben nur die lange nach Aurelian gebildeten Provinzen Savia (zwischen Save und Drau), Augustamnica in Aegypten und Paphlagonia einen Corrector: Böcking zur not. dign. p. 517. 518. p. 143*. Vgl. dens. p. 139*. [Über die italischen Correctoren vgl. Marquardt 1 S. 228 ff.; Mommsen Staatsr. 2 S. 1086.]

in Italien, selbst solcher Districte die später unter Beamten anderen Namens stehen, nur diesen Titel sich beilegen[1]. Man darf damit keineswegs den Gedanken an einen minderen Rang verbinden; dieser tritt erst später hinzu, nachdem einige der Correctoren den Ehrentitel der Consulare erhalten hatten. Wie viele Districte anfänglich gebildet wurden, wissen wir nicht, wohl aber lässt sich nachweisen, dass auch in Italien das System der Zerstückelung der Provinzen von den folgenden Kaisern angewendet worden ist. Das leidet keinen Zweifel, dass damals eine dauernde Eintheilung gemacht und das bisherige System willkürlicher Combinirung der verschiede-
198 nen Landschaften verlassen ward. Es war das auch schlechthin nothwendig, sobald eigentliche Verwaltungsbeamte geschaffen wurden. Dass die Eintheilung sich auf ganz Italien erstreckte und die *urbica dioecesis* aufhörte, ist gewiss, da schon unter Carus Correctoren von Campanien vorkommen.

19. Zu einer anderen Theilung Italiens ward der Grund gelegt unter Maximian. Unter ihm wurde der Theil Italiens, in dem der Kaiser gewöhnlich residirte, die Lombardei bis zu den Flüssen Macra und Rubico, mit Lieferungen *(annonae)* für die kaiserliche Hofhaltung belegt[2]; es traf dies die Landschaften *Italia* (im engeren Sinne)[3] und *Venetia* mit *Histria,* vielleicht auch noch die angrenzen-

1) So von Campanien und der Lombardei. Die Belege unten.

2) Aurel. Vict. Caes. 39, 31. 32. Sie bestanden in Wein, Holz und dergleichen mehr: Goth. zum C. Th. XI, 1, 6. Der Umfang des damit belegten Gebiets ergiebt sich aus Trebell. Poll. trig. tyr. 24, der um diese Zeit schrieb und die italischen Landschaften nördlich von Tuscia und Flaminia als *annonaria regio* zusammenfasst. Die Vergleichung beider Stellen zeigt, dass Savigny (verm. Schr. II, 109) irrig die Worte *pars Italiae* bei Victor von ganz Italien erklärt.

3) Sirmond de reg. suburbic. c. 4 und Gothofred zum C. Th. XI, 1, 6 haben gezeigt, dass *Italia* im vierten Jahrhundert im officiellen Sprachgebrauch nicht das Land, sondern die dem *munus annonariae functionis* (C. Th. XI, 28, 4) unterworfene Diöcese des späteren Vicarius von Italien bezeichnet. Der *corrector utriusque Italiae* oder bloss *Italiae*, den wir in Norditalien aus Gesetzen und Inschriften von 290 bis gegen 311 nachweisen können (Böcking zur N. D. p. 1181* n. 1. 2), scheint der Vorläufer dieses Vicarius gewesen zu sein und eben bei dieser Gelegenheit der Sprachgebrauch sich festgesetzt zu haben. Die ursprüngliche Bezeichnung des Sprengels dieses Beamten wird *Italia transpadana et cispadana* [vgl. jedoch Eph. ep. 1 p. 141 A. 3] gewesen sein (vgl. Orell. 1194 [C. I. L. VI, 1418 = Dessau 2941]), woraus *Italia utraque* und *Italia* wurde. — Uebrigens ist nicht zu vergessen, dass die Diöcese des Corrector und die des Vicarius von Italien keineswegs zusammenfallen; jene umfasst nur die späteren Landschaften *Aemilia* und *Liguria*, diese auch noch *Venetia, Histria* und andere Districte.

den Theile der Provinzen Raetien und Gallien. Galerius Plan diese Lasten auch auf Rom und das übrige Italien auszudehnen veranlasste die Empörung des Maxentius und kam nicht zur Ausführung[1]. Doch 199
bestanden auch in den der kaiserlichen Annona nicht unterliegenden italischen Districten wenigstens im vierten Jahrhundert ähnliche wenn auch ohne Zweifel weit weniger drückende Leistungen zum Besten der Stadt Rom: so lieferten ihr Tuscien und Campanien nebst zwei anderen Landschaften Kalk[2], letzteres auch Brennholz[3] und Schweine[4]; Samnium Schweine[5]; Lucanien Wein[6] und Schweine[7]; Bruttii Wein[8] und Rinder[9]; Sardinien wenigstens eine Zeitlang Schweine[10]. Wann diese Lasten den italischen Provinzen aufgelegt wurden, wird nicht gesagt; da aber Aurelian die Vertheilung des Schweinefleisches in Rom einführte[11] und Weinlieferungen zu Gunsten der Hauptstadt dem nördlichen Etrurien aufzulegen beabsichtigte[12], so darf man wohl die Anfänge dieser Institutionen auf ihn zurückführen, wie es denn in der That nur eine Consequenz der Verwandlung der italischen Landschaften in Provinzen war, dass man solche Lieferungen, wie sie z. B. Africa und Aegypten an Getreide, Oel, Holz der Hauptstadt leisteten, auch ihnen auflegte. Vermuthlich wurden, als Maximian der Lombardei die viel schwereren kaiserlichen *annonae* aufbürdete, derselben dafür die städtischen für ihren Antheil abgenommen und 200
diese auf die südlichen Provinzen übertragen.

20. Hierauf bezieht sich die Eintheilung Italiens in die annonarischen und urbicarischen oder suburbicarischen Landschaften; jene haben an den kaiserlichen Hof, diese an die Hauptstadt Naturallieferungen zu machen. Diese längst von Sirmond aufgestellte richtige Erklärung ist von Jacob Gothofredus mit Unrecht bestritten worden, dem die neueren Schriftsteller und nicht bloss die, deren einzige Weisheitsquelle der gothofredische Commentar ist, durch-

1) Lactant. de mort. persec. 26. — Die von Maxentius eingeführte Steuer (Aur. Vict. Caes. 40, 24. Stadtchronik, Abhandl. der sächs. Gesellsch. Bd. II S. 648) ist nach meiner Meinung die *lustralis collatio*.

2) C. Th. XIV, 6, 1. 3. und für Terracina Symm. ep. X, 60 [40 Seeck]. Die beiden anderen Regionen waren wohl Umbria und Picenum.

3) Terracina: Symm. ep. X, 60 [40 Seeck].

4) C. Th. XIV, 4, 3; Nov. Val. 35 [36 Meyer], 1, 1.

5) Nov. cit. 35 [36 Meyer], 1, 1. 4. 6) C. Th. XIV, 4, 4.

7) Nov. cit.; Cassiod. var. XI, 39. 8) C. Th. XIV, 4, 4.

9) Cassiod. l. c. 10) Nov. cit.

11) Vop. Aur. 35. Tillemont hist. des emp. III, 399.

12) Vop. Aur. 48.

gängig gefolgt sind[1]. Des grossen Gelehrten klaren Blick trübte diesesmal die calvinistische Leidenschaftlichkeit, die ihn die Beschlüsse des nicänischen Concils in einem für den römischen Bischof möglichst ungünstigen Sinn auslegen liess. In diesem Fall aber war der gelehrte Jesuit in seinem vollen Rechte, wenn er in dem sechsten Kanon[2] die Anerkennung des Metropolitanrechts des römischen Bischofs über ganz Süd- und Mittelitalien fand bis an die Grenzen der Diöcese des Vicarius Italiae und des Bischofs von Mailand[3]. — Die alten Privilegien Italiens, die Befreiung von

1) Es genügt zu nennen Savigny verm. Schr. II, 105; Hollweg röm. Gerichtsverfassung S. 85; Böcking zur not. p. 172*. Sirmonds Aufsätze stehen im vierten Bande seiner Werke (Venet. 1728 fol.); Gothofredus anonym erschienene Schrift *de regionibus suburbicariis* Francof. 1618 habe ich nicht benutzen können, sie ist indess vollständig resümirt im Commentar besonders zu II, 16, 2.

2) *Antiqui moris est ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam suam sollicitudine gubernet* (Mansi VI p. 1127). So die alte Uebersetzung; der griechische Text ist kürzer gefasst.

3) Ich fasse die wichtigsten Argumente kurz zusammen. Ein Verbot, das erlassen ist wenigstens für Campanien, Picenum, Flaminia, Apulia, Calabria, Brittii, Lucania, Samnium (C. Th. IX, 30, 1. 2), wird nachher bezeichnet als gegeben für die *urbicariae regiones* (das. 3, vom J. 365). — Allgemeine an den Praefectus Praetorio von Italien adressirte Verordnungen sind gültig in Africa, Italia, den *urbicariae regiones* und Sicilia (C. Th. XI, 16, 9 von 359); in *omnis Italia*, den *urbicariae regiones*, den *regiones Africanae* und in *omne Illyricum* (C. Th. XI, 13, 1). Offenbar sind hier die Diöcesen der Vicarii aufgeführt, wobei man sich zu erinnern hat, dass Italia nach Gothofreds eigener unanfechtbarer Meinung die Lombardei, und Sicilien als alte *provincia* eigentlich nicht *regio* ist. — Auch die not. dign. occ. c. 11 [12 Seeck] unterscheidet den *rationalis rei privatae per urbem Romam et suburbicarias regiones cum parte Faustinae* von dem *rationalis rei priv. per Siciliam, per Italiam, per Illyricum*. Der *praef. praetorio* wird beauftragt einen schon *per suburbicarias regiones* abgestellten Missbrauch auch *per omnes Italiae regiones* zu beseitigen (C. Th. XI, 1, 9 von 365). — Die Weinlieferung liegt der *urbicaria regio* ob (C. Th. XI, 2, 3 von 377), wo Lucania und Bruttii gemeint ist (S. 187 A. 6. 8). — Bovianum in Samnium setzt einem *vicarius urbis Romae* eine Inschrift, die beweist, dass die Stadt unter seiner Verwaltung gestanden hatte (I. N. 4988 [C. I. L. IX, 2566]); dasselbe scheint sich für Abellinum in Campanien aus C. Th. XII, 1, 68 zu ergeben. — Valentinianus, Valens und Gratianus schreiben dem Praefectus urbi und dem Vicarius der Stadt Rom, dass einem nach Gallien Verwiesenen gestattet sei sich von dort zu entfernen, *sub ea condicione ne ad urbem Romam vel regiones suburbicarias valeat commanere* (Baronii ann. unter dem J. 371 [*audeat commeare* für *valeat commanere* ist überliefert vgl. Günther im Corp. scr. eccl. Lat. Vind. 35 p. 52fg. n. 11. 12]). — Ich werde später hinzufügen die Angaben über die beiden Tuscien und Picenum, welche theils annonarisch, theils urbicarisch waren; sie allein würden genügen die gewöhnliche Meinung zu beseitigen, nach der die suburbicarischen Provinzen mit dem Appellationsbezirk des Stadtpräfecten bis zum hundertsten Meilenstein und wunderlicher Weise mit den vier zur Kalklieferung nach Rom pflichtigen Landschaften (C. Th. XIV, 6, 1) identificirt werden. Dieselbe

gewissen Steuern[1] und von der Rekrutenstellung[2] sind nun beschränkt 201
auf die urbicarischen Districte.

Bald führte diese Theilung Italiens zu der Errichtung von Mittel- 202
instanzen, indem man das ganze Land in zwei grosse Districte zerlegte. Ohne Frage steht diese Eintheilung in engem Zusammenhang mit der Errichtung der vier Reichspräfecturen unter Constantin[3], von welchen die eine Italien und Africa, in der Regel auch Illyricum umfasste[4]. Von den Statthaltern dieses Präfecten kamen auf Italien zwei, indem dem nördlichen annonarischen Theil der *vicarius Italiae*, dem südlichen der *vicarius urbi* (oder *urbis*) *Romae* vorgesetzt ward. Das Jahr, wo diese neuen Behörden in Wirksamkeit traten, kennen wir nicht; jedenfalls aber nach 306 und vor 320[5]. Es ist einleuchtend, dass man die Benennung des nördlichen Vicariats von der Provinz entlehnte, die den Kern seiner Diöcese bildete, und welche darum selbst eine andere Benennung *(Aemilia et Liguria)* erhielt.

---

stützt sich in der That auf gar nichts, wenn man nicht die Verwechselung der suburbicarischen Districte mit den *provinciae suburbanae*, d. h. den Rom benachbarten (Flor. 3, 19. C. Th. IX, 1, 13. C. Iust. III, 24, 2. Symm. epist. I, 90. II, 74) dafür will gelten lassen. Ob der Titel *pro praefectis praetorio in urbe Roma finitimisque provinciis* (Orell. 1186 [C. I. L. VI, 1698]) den Statthalter der urbicarischen Districte bezeichnet oder einen ausserordentlichen Commissar wie z. B. der *agens* [*agis* die Inschrift] *vicem praefectorum praetorio et urbi* (I. N. 2500 [C. I. L. X, 1692]) ist, lasse ich dahingestellt. Ueber den ostgothischen Vicarius s. S. 190 A. 1.

1) Die *urbicariae regiones* sind frei von den *annonariae functiones* wie von den *largitionales tituli:* C. Th. XI, 28, 14 von 423.

2) C. Th. XI, 16, 12 von 380. Im J. 443 werden sie mit angezogen: Nov. Val. III, 6, 2, 1.

3) Zosim. II, 33. Warum Tillemont V, 284 dessen Zeugniss nicht will gelten lassen, sehe ich nicht ein.

4) Böcking zur not. S. 140*. Der officielle Titel ist *praefectus praetorio Italiae, Illyrici et Africae* (s. z. B. die Inschrift Ann. XXI, p. 285 [C. I. L. VI, 1783 = Dessau 2948], welche diesen Titel für 382 bis 431 bezeugt).

5) *Vicarii Italiae* (Böcking p. 440*) und ebenso *vicarii urbi* (Gothofred not. dign. C. Th. p. 26) finden sich seit dem J. 320. *Vicarius Africae* war schon 315 Domitius Celsus (Böcking p. 447*; wozu noch die Schreiben Constantins und der *praefecti praetorio* an ihn bei Mansi II, 496. 497 kommen [vgl. Pallu de Lessert, Fastes des prov. Afric. 2 S. 170 ff.]). Vor ihm waren es vielleicht noch Verinus (Gothofred. prosopogr. s. v.) und Patricius (Böcking p. 1205*). Ich zweifle nicht, dass die neue Verfassung im J. 313 beschlossen ward; sie scheint aber nicht auf einmal ins Leben getreten zu sein. Ein schlagender Beweis dafür ist das eben angeführte Rescript der beiden *praef. praet.* Petronius Annianus und Julianus an den Vicarius von Africa; es können dies nur die beiden Präfecten für das ganze Reich sein und es gab also eher einen Vicarius von Africa als einen *praef. praet. Italiae* [vgl. dazu Mommsen, Hermes 36 S. 301 ff.].

Die Eintheilung Italiens in die Diöcese Italia und die suburbicarischen Regionen hat im Wesentlichen unverändert bestanden bis zum Untergang des weströmischen Reiches; wenigstens haben wir
203 keinen Grund an dem Fortbestand zu zweifeln. Die Grenze beider Diöcesen war freilich nicht immer dieselbe, wie sich bei der Erörterung der einzelnen Provinzen zeigen wird. — Dagegen scheint Theoderich diese Mittelinstanzen aufgehoben zu haben, da der *vicarius Italiae* in der ostgothischen Zeit gar nicht mehr vorkommt, der *vicarius urbis Romae* zwar vorkommt, aber in ganz veränderter Stellung als Hülfsbeamter des Stadtpräfecten, und die Provinzialvorsteher, wie es scheint, stets direct mit dem *praefectus praetorio* communiciren. Noch weniger ist in der justinianischen und der longobardischen Verfassung eine Spur der *vicarii* nachzuweisen[1].

21. Wir kommen zu den einzelnen Provinzen. Ueber diejenigen, welche immer unter dem Vicarius von Italien gestanden haben, gestattet der Zweck dieser Untersuchung uns kurz zu sein. Es gehören dahin die vier Grenzbezirke des *praeses Alpium Cottiarum*, des *praeses Raetiae primae*, des *praeses Raetiae secundae*[2] so wie *Venetia* und *Histria*, welche beiden stets vereinigten Landschaften schon zur Zeit des Carus und noch zu der Constantins unter einem
204 Corrector, mindestens seit 365 unter einem Consularis standen[3]. Die Landschaften der eigentlichen Lombardei dies- und jenseits des Po waren als *Italia utraque* oder *Italia* ohne Zweifel schon von Aurelian einem consularischen Corrector untergeben worden (S. 186 A. 3); gewöhnlich waren sie vereinigt, doch kommt unter Diocletian auch ein eigener *corrector Italiae transpadanae* vor[4]. Bei der Einsetzung

1) Vgl. vornämlich Hegel Gesch. der röm. Städteverf. I, 177, der freilich zu andern Ergebnissen gelangt ist. Der *vicarius urbi* bei Cassiodor var. VI, 15 ist eine rein städtische Behörde; seine Gewalt erstreckt sich nur auf Rom und die Umgegend bis zum vierzigsten Meilenstein. — Die Möglichkeit muss übrigens zugegeben werden, dass die Steuerverschiedenheiten noch nach Aufhebung der Mittelinstanzen fortbestanden; wie sie ja auch keineswegs durch deren Einführung ins Leben gerufen waren.

2) Böcking zur not. p. 443*, auf den ich überhaupt verweisen werde. Diese drei Districte gehörten in der besseren Zeit nicht zu Italien, sondern bildeten eigene Provinzen; man hat sich vor der Verwechselung der älteren selbstständigen Provinzialvorsteher und der späteren Unterbeamten des *vicarius Italiae* zu hüten. Vgl. noch den *episcopus Curensis primae Raetiae* (S. Leonis ep. 97). — Ueber die *Alpes Graiae* oder *Poeninae*, die auch, wenigstens zum Theil, eine Zeitlang unter dem *vicarius Italiae* standen, s. Böcking p. 488*.

3) Böcking p. 440*.

4) T. Fl. Postumius Titianus (Orell. 1194. Henzen tab. alim. p. 54 [C. I. L. VI, 1418]), *corr. Italiae transpadanae* vor seinem zweiten Consulat 301.

des Vicariats von Italien wurde der bisherige *corrector Italiae* mit consularischem Rang verwandelt in einen *consularis Aemiliae et Liguriae*, d. h. der ehemaligen cis- und transpadanischen Landschaft. Sie standen unter einem Consularis nachweislich schon 321 und waren wie es scheint bis 387 zu einem Bezirk vereinigt, wogegen sie seit 396 getrennt vorkommen jede unter einem eigenen Consular[1]. — Wichtiger sind für die *libri coloniarum* die suburbicarischen Provinzen, zu denen wir uns jetzt wenden, mit besonderer Berücksichtigung der für die Kritik und Behandlung jener Verzeichnisse vorzüglich in Betracht kommenden Verhältnisse.

22. Ueber die beiden südlichsten Bezirke, *Lucania* und *Bruttii*, *Apulia* und *Calabria* ist wenig zu sagen. Sie haben stets unter Correctoren gestanden, welche sich in Lucanien von Aurelian (S. 185 A. 2) bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts[2], in Apulien von 205
Diocletian bis auf Theodosius[3] nachweisen lassen. Lucania und Bruttii, Apulia und Calabria waren stets combinirt und weder die Titel der Vorsteher noch die Grenzen haben unsers Wissens gewechselt. Beide Correctoren hatten in der Regel nur den Perfectissimat. — Die Grenzen der Districte lernen wir fast nur aus den *libri coloniarum* kennen; die Inschriften enthalten nichts, was ihnen widerstritte, ausser dass sie Teanum Apulum zu Samnium rechnen.

23. Campanien stand nachweislich von Carinus bis gegen 315 unter Correctoren[4] welche aber sich das Rangprädikat *cons. vir, vir*

1) Böcking p. 441*. In den Inscriptionen der Verordnungen C. Th. IV, 12 [13], 1. XIII, 10, 3 *ad consularem Aemiliae* von 321. 357 ist, wie so häufig, die zweite Provinz weggelassen; in der ersteren setzen überdies mehrere Handschriften *et Liguriae* hinzu. Dagegen die Verordnung C. Th. IV, 22, 4 *consulari Liguriae* von 396 beweist die Theilung, die wir dann auch in der Notitia finden. Noch Cassiodor var. V, 8 nennt einen *consularis Aemiliae*, den Marini unrichtig für einen *consularis Flaminiae* hielt; Faventia, das zum Sprengel des Beamten gehörte, ist eine Stadt der Aemilia (Marcellin. p. 327 Ronc. [chron. min. II p. 107]; Iord. de regn. succ. p. 242 Mur. [p. 50 ed. Mommsen]). Ein *consularis Liguriae* bei Cass. var. 12, 8.

2) Böcking p. 435*. Der dort genannte Venantius kommt auch in der Urkunde bei Marini pap. p. 138 vor.

3) Böcking p. 1184*.

4) Böcking p. 1173*, wo Fabius Maximus als Rector von Samnium (I. N. 4758 [C. I. L. IX, 2338 = Dessau 5691]), zu beseitigen, die aus Donat. 337, 8 entlehnte Inschrift nach I. N. 4087 (vgl. die Zus.) [C. I. L. X, 6084] zu berichtigen ist. Sie gehört dem Corrector P. Helvius Aelius Dionysius, vermuthlich demselben, an den das Rescript von 298 Vat. fr. § 41 gerichtet ist. Hinzuzufügen sind *Virius Gallus* (I. N. 3613 [C. I. L. X, 3867]) und *Pompeius Faustinus* (I. N. 3992 [C. I. L. X, 4785]).

cos., *c. v.*, *v. c.* beilegen und in der Stufenleiter der Aemter nur den Correctoren von Italia nachstehen[1], denen von Tuscien und Umbrien vorgehen[2]. Es scheint demnach schon früh mit der Bestellung zu dieser Correctura die Ertheilung des Consulartitels (nicht des Consulats) verbunden gewesen zu sein; wo es denn sehr nahe lag den Titel des *consularis vir corrector Campaniae* geradezu in den eines *consularis Campaniae* zu verwandeln. Diese Aenderung des Titels hat gewiss für Campanien nicht später stattgefunden als für Aemilia und Liguria, also spätestens 321; nachweisen lässt sich der Consularis (sehr selten Proconsul) von Campanien von 333 bis
206 in die ostgothische Zeit[3]. Die weite Ausdehnung, welche der *lib. colon.* dieser Provinz giebt, bis an die Tiber und den Anio oder die valerische Strasse, so dass Ostia, Gabii, Praeneste, Afile (nicht aber Tibur) noch dazu gehören, steht mit den Inschriften in vollem Einklang; ihre Grenzen sind, so viel wir wissen, im Ganzen stets dieselben geblieben[4].

24. Ueber die kleine Provinz Samnium haben wir nur geringe Kunde. Der Vorstand heisst *praeses* oder noch gewöhnlicher *rector* und hat in der Regel nur den Perfectissimat; er kommt zuerst im J. 352 vor und fungirte wahrscheinlich noch in der ostgothischen Reichstheilung[5]. Sein Sprengel umfasste ausser dem eigentlichen

1) Orell. 1194 [C. I. L. VI, 1418]).

2) I. N. 4550 [C. I. L. X, 5061].

3) Böcking p. 1169* fg. Den Virius Audentius Aemilianus um 270 zu setzen ist kein Grund vorhanden; der erweislich älteste Consular ist Barbarus Pompeianus (I. N. 1946 [C. I. L. X, 1199 = Dessau 5510]. C. Th. I, 2, 6.) aus dem J. 333. — Proconsul von Campanien nennt sich einzig Anicius Auchenius Bassus *praef. urb.* 383 n. Ch. in mehreren Inschriften (Böcking p. 1174*). — Orelli 753 = I. N. 520* [C. I. L. X, 450*] ist falsch.

4) Ueber die samnitischen Städte ist S. 157 gesprochen. Im Uebrigen erwähne ich nur, dass Benevent (I. N. 1413. 1418. 1419. 1422. 1429. 1431 [C. I. L. IX, 1566. 1568. 1569. 1575. 1589. 1591]; Unterschrift des sardischen Concils von 347 bei Mansi III, 42), Atina (I. N. 4550 [C. I. L. IX, 1606]), ja sogar Praeneste (*regioni Camp. terr. Prae.* Orell. 4360 [C. I. L. XIV, 2934]) ausdrücklich zu Campanien gerechnet werden. Doch scheint man Benevent allerdings nicht nur im vulgären Sprachgebrauch zu Apulien gerechnet (Procop. bell. Goth. I, 15), sondern auch zuweilen dem *corrector Apuliae et Calabriae* untergeben zu haben (I. N. 1425. 1423 [C. I. L. IX, 1579. 1576 = Dessau 1239], wo der *corr. regionum duarum* nur dieser sein kann). Solche Schwankungen kamen auch bei anderen Grenzstädten vor (Orell. 3649 [C. I. L. VI, 1715]).

5) Die Namen der bekannten Rectoren sind: *Fabius Maximus rector provinciae* im J. 352 (I. N. 4757. 4758. 4850. 4926. 4927. 5018. 5019. 5188. 5189. 5242. 5243. [C. I. L. IX, 2337. 2338. 2212. 2447. 2449. 2639. 2643. 2956. 2957. 2842. 2843]); *Fl. Uranius rector provinciae* (I. N. 5191 [C. I. L. IX, 703]); *Maecius*

Samnium auch die ganze frentanische Küste[1]. Ueber die pälignischen 207
Districte geben die Inschriften keinen Aufschluss, was zu bedauern ist, da es für die Kritik der *libri col.* wichtig sein würde zu wissen unter wessen Verwaltung sie standen.

25. Tuscia und Umbria, über deren Verbindung zu einer Provinz das merkwürdige constantinische Rescript an die Umbrer[2] interessante Aufschlüsse ergiebt, standen bis 366 unter Correctoren, seit 370 unter Consularen[3]. Dass sie noch im J. 400 ungetheilt unter einem Consularis standen, beweist die Notitia. Die Theilung in *Tuscia annonaria* jenseit des Arnus[4] und das südlichere *Tuscia urbicaria* oder *suburbicaria*[5] ist indess älter, da sie schon bei Ammian vorkommt; doch können beide zu dessen Zeit nur einen Verwaltungsbezirk gebildet haben, wie auch abgesehen von der Not. schon daraus hervorgeht, dass der von Ammian genannte Cor- 208
rector theils im annonarischen, theils im urbicarischen Tuscien

---

Felix rector provinciae Samnii adiiunctivae vicis (I. N. 4620 [C. I. L. X, 4863]); *Antonius Iustinianus praeses provinciae* (I. N. 4617. 5017. 5292 [C. I. L. X, 4858. IX, 2638. IX, 2998]); *Flavius Iulius Innocentius praeses* (I. N. 5020 [C. I. L. IX, 2641]); *Quintilianus* (I. N. 4621 [C. I. L. X, 4865]). Ein *cancellarius Samnii* bei Cass. var. 11, 36. Vgl. Böcking p. 436*.

1) Die angeführten Steine gehören nach Venafrum, Allifae, Telesia, Saepinum, Aesernia, Iuvanum, Teanum Apulum, Histonium, Anx(i)anum. Dazu kommt Tereventum aus folgender schlecht abgeschriebenen Inschrift bei Colucci Piceno vol. XVII p. 44 [C. I. L. XI, 5758 gef. in Sentinum; ich setze Bormanns Copie ein]: *C. Paccius Ovi f. Bantius Terentinus (= Tereventinus); C. Pa[ccius C.? f.] Causus oriu[ndus] Samnio Te[re(ve)nto] IIIIvir i. d., IIIIvir [quinq.].*

2) Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 199 fg. [C. I. L. XI, 5265 = Dessau 705].

3) Böcking p. 431*. *Betitius Perpetuus Arzygius cons. Thusciae et Umbr.*, Orell. 3648 [C. I. L. VI, 1702 = 31904], den Hagenbuch verkehrt für den Consul des J. 237, Muratori (259, 2) für den *Betitius Perpetuus corrector Siciliae* unter Constantin gehalten hat, ist also nach 366 zu setzen. — Umbria wird in den Adressen der Verordnungen häufig weggelassen, auf Inschriften nie, mit Ausnahme der aus ligorischen Quellen geflossenen Grut. 422, 1 [C. I. L. XI, 4181; die Inschrift ist echt].

4) Ausdrücklich werden dahin gesetzt Pistorium (Amm. XXVII, 3, 1) und Mucelli, *Val di Mugello* oberhalb Fiesole (Marcellin. p. 329 Ronc. [chron. min. II p. 107], vgl. Cluver. p. 550). *Tuscia annonaria* kommt ausserdem vor bei Marcellinus p. 326. 329 Ronc. [chron. min. II p. 104. 107], Jordanes de regn. succ. p. 242 Mur. [p. 50 Mommsen] und in einem an sieben Bischöfe *per Tusciam annonariam* gerichteten Schreiben des Papstes Pelagius vom J. 556 (Mansi IX, 716 [Mon. Germ. epistol. III p. 80]).

5) *Tuscia suburbicaria regio:* C. Th. XI, 28, 12 von 418; *Tuscia urbicaria et annonaria* bei den Mensoren Gaius und Theodosius p. 346, 13; *Tuscia utraque* oder *utraeque* Cass. var. IV, 14; Jord. de reb. Get. 60 [p. 138 Mommsen]. Noch der Geogr. Rav. 4, 29 kennt ein doppeltes Tuscien: *Tuscia Romae* und *Tuscia.*

schaltet[1]. Es muss also damals der nördliche Theil Etruriens in den Steuerverhältnissen den Provinzen der nördlichen Diöcese gleichgestellt gewesen sein, ohne doch in der Verwaltung von der südlichen getrennt zu werden. Später, jedenfalls vor 458 wurden daraus zwei Districte gebildet, wovon der südliche einem *consularis Tusciae suburbicariae* untergeben ward[2]; ob man den nördlichen mit der *Aemilia* verband oder daraus einen eigenen Bezirk machte, ist nicht bekannt[3]. Umbrien blieb wohl bei dem ersteren.

26. Der grosse Landstrich zwischen Samnium, Campanien, Tuscien, Umbria und der Aemilia, der am adriatischen Meer vom Aternus bis mindestens zum Rubico reicht und tief ins Binnenland einschneidend mit seiner Spitze Tibur umfasst und Rom berührt, bildete anfänglich einen einzigen Verwaltungsbezirk unter dem Gesammtnamen *Flaminia et Picenum*[4]. Als Oberbeamten desselben finden wir von 313 bis spätestens 350 einen *corrector Flaminiae et Piceni*, abgekürzt *corrector Piceni*, mit dem Rangprädikat *c. v.*[5],

1) in Pistorium: Amm. l. c.; in Volsinii: C. Th. XII, 1, 61 vgl. II, 1, 4. XII, 1, 65.

2) nov. Maiorian. 9, 1 [p. 175 ed. Meyer]. Dass schon im J. 418 *Tuscia suburbicaria* als besondere Provinz bestand, ist nach C. Th. XI, 28, 12 zwar wahrscheinlich, aber nicht gewiss. — Uebrigens folgt hieraus, dass das von Paulus excerpirte Verzeichniss der italischen Provinzen vor 458 abgefasst ist.

3) Für die letztere Annahme spricht der Geogr. Rav. l. c.

4) Vgl. überhaupt Marini pap. p. 375. Böcking p. 442*.

5) 313 wird der *corrector Piceni* erwähnt (Vat. fr. § 35). — Vor 330 war *corr. Fl. et Piceni* M. Aurelius Valerius Valentinus, laut der asisinatischen Inschrift bei de Costanzo mem. di S. Rufino p. 56 [C. I. L. XI, 5381 mit etwas genauerer Lesung, die ich nicht einsetze]: *M. AVR. VAL.* | *VALENTINO GV*| *CONSVLA. I.. VMI* | *D. AE CORR FLAM* | *EI . . C RAEI . . . . . E*| *Q . . . . T PIPR. SS.* | *TESMOP . . . .* | *NOICON . . .* | *ORDO I . . SSIMO* | . . . *CTIVM*; *consularis Numidiae* war dieser nämlich 330 (C. Th. XVI, 2, 7). — Einige Jahre vor 337, wo er *cos. ord.* war, Fabius Titianus (Grut. 407, 8 [C. I. L. VI, 1717 = Dessau 1227]; vgl. über ihn Borghesi dich. di una lap. Grut. p. 4 sq. [opp. 3 p. 465 sq.]). — Vor 341 L. Crepereius Madalianus, laut der folgenden vielleicht ungedruckten Inschrift von Guelma in der Provinz Constantine, die mir durch Hrn. Gerhard's Vermittlung zugegangen ist [C. I. L. VIII, 5348, vgl. Suppl. p. 1659; der dort gegebene Text folgt hier]:

MIRAE IVSTITIAE ATQ EXI
MIAE MODERATIONIS
L · CREPEREIO MADALIANO V · C ·
PROCOS · P · A · ET VICE SACRA IV
DICANTI COMITI ORDINIS PRI
MI VICARIO ITALIAE PRAEF ANN
VRB CVM IVRE GLADII CON
SVLARI PONTI ET BITHYNIAE
CORRECTORI FLAMINIAE ET
*pi*Cen*i* COMITi ORDINIS SECVN
di

später bis wenigstens 365 einen *consularis*[1], dessen Sprengel 209
nachweislich Tibur[2], Amiternum[3], Alba am Fucinersee[4], Ancona[5], 210
Fanum[6], regelmässig auch Ravenna[7] umfasste und der in zweiter Instanz unter dem *vicarius urbi* stand[8].

Diesen Madalianus finden wir als *agens vicem praefecti praetorio* im J. 341 (C. Th. XVI, 10, 2), als *praef. ann. cum iure gladii* zwischen 337 und 341 (Orell. 1091 [C. I. L. VI, 1151 = Dessau 707]. Borghesi in Antaldi's arco di Fano p. 24 [opp. 3 p. 161]); noch früher bekleidete er den Posten eines Corrector von Flaminia und Picenum. — Um 339 bis vor 350: *L. Turcius Secundus Asterius* (Orelli 603. 1099 [C. I. L. XI, 6218/9. XIV, 3582]. Grut. 1079, 1 [C. I. L. XIV, 3583]. Visconti mus. Pio-Clem. II, p. 81 ed. di Milano [C. I. L. VI, 1772]); die Zeit hat Borghesi (arco di Fano p. 24 [opp. 3 p. 161]) bestimmt. — Unbestimmter Zeit sind *M. Aur. Consius Quartus* (Mur. 1024, 1 = Fabrett. 720, 419 [C. I. L. VI, 1700 = Dessau 1242]) und *Furius Maecius Gracchus* (Orell. 3172 [C. I. L. XIV, 3594]). — Auch hier wie anderswo wird die geringere Landschaft, die *Flaminia* häufig, obwohl in Inschriften nie weggelassen. Bemerkenswerth ist noch, dass die Bezeichnung dieser Diöcese als *Picenum* in den gemeinen Sprachgebrauch überging und den Namen der *Flaminia* zum Theil verdrängte; was sich selbst dann noch behauptete, als diese Landschaft längst in mehrere Verwaltungsdistricte getheilt war. Am auffallendsten ist dies bei Prokop, der zu Picenum das ganze Gebiet von Ravenna (bell. Goth. 1, 15. 3, 37) bis Firmum und Asculum (3, 11) und Alba (1, 7) mit der Metropole Auximum (2, 23) rechnet. Ebenso rechnet Marcellin (chron. p. 326 Ronc. [p. 105 Mommsen]) Ariminum zu Picenum. Da die Existenz der Flaminia und der Valeria als gesonderter Administrationsdistricte für die Zeit, wo diese Autoren schrieben, ausgemacht ist, so kann man hierin nur eine Ungenauigkeit des gemeinen Sprachgebrauchs finden.

1) Sicher gehören hieher Patruinus nach 355 (Amm. Marc. XV, 7, 5) und 365 Valentinus (C. Th. IX, 2, 2. 30, 4) oder Valentinianus (C. Th. XV, 1, 17. Consult. vet. iurisconsulti c. 9). Dieselben heissen zwar nur *consulares Piceni* und man könnte somit die gleich zu erwähnenden *consulares Piceni suburbicarii* in ihnen erkennen; allein da im J. 364 die Flaminia noch unter dem *vic. urbi* stand (A. 8) und die Spaltung des Bezirks mit der Unterlegung der einen Hälfte unter den *vic. Italiae* offenbar zugleich stattfand, so kann die Theilung wenigstens 364 noch nicht stattgefunden haben und werden sie vielmehr *consulares Flaminiae et Piceni* gewesen sein. Ueberdies betrifft eines der an Valentinianus adressirten Rescripte Fanum, welches bei der Theilung zu der nördlichen Hälfte unter den *consularis Flaminiae* kam [über C. I. L. VI, 1706 s. oben S. 182 Anm. zu n. 3].

2) Orell. 1099. 3172 [C. I. L. XIV, 3582. 3594].

3) Visconti mus. Pio-Clem. l. c. [C. I. L. VI, 1772.]

4) Vat. fr. § 35.

5) Mur. 1024, 1 [C. I. L. VI, 1700 = Dessau 1249].

6) Orell. 603 [C. I. L. XI, 6218]. Mur. 1024, 1 [C. I. L. VI, 1700]; s. A. 1.

7) Orell. 3649 [C. I. L. VI, 1715 a. 399]: *Cronio Eusebio v. c. consulari Aemiliae, addita praedictae provinciae ..... etiam Ravennatium civitate, quae antea Piceni caput provinciae videbatur.*

8) In Rescripten vom J. 364 (C. Th. IX, 30, 1. 3) wird nicht bloss Picenum, sondern auch die Flaminia unter den suburbicarischen Districten aufgeführt.

Noch später wurde dieser grosse District in zwei und bald darauf in drei kleinere Verwaltungsbezirke getheilt. Zwei Districte (Flaminia und Picenum) nennt der nicht vor 369 abgefasste[1] Libellus provinciarum, drei (Flaminia, Picenum, Valeria) die um 400 geschriebene Notitia dignitatum. Es muss die erste Theilung nach 365, die zweite vor 399 vorgenommen sein, da aus diesem Jahre ein die Provinz Valeria erwähnendes Rescript[2] erhalten ist. Die
211 erste Theilung änderte auch die Grenzen der italischen und der städtischen Diöcese, indem der nördliche Bezirk unter den Vicarius von Italien gelegt ward, wie schon die Bezeichnung des dazu gehörigen Theils von Picenum als *annonarium* andeutet und die Not. dign. ausdrücklich bezeugt.

Der nördliche District heisst, wenn genau gesprochen wird, *Flaminia et Picenum annonarium*, gewöhnlich aber bloss *Flaminia*[3]. Der Vorsteher ist ein *consularis*[4]. Es gehörten dazu Ravenna, die wichtigste Stadt[5], Forum Popilii, Cäsena, Ariminum, Pitinum, Pisaurum, Fanum, Sena[6] und überhaupt die ganze Pentapolis[7].

Der südliche District, der stets unter dem *vic. urbi* verblieb, wurde wieder getheilt in eine östliche und eine westliche Hälfte. Letztere hiess in der genauen Sprache *Picenum suburbicarium*,
212 gewöhnlich bloss *Picenum*[8]. Der Vorsteher ist gleichfalls ein *con-*

1) Böcking p. 500.

2) C. Th. IX, 30, 5. In IX, 30, 1 von 364 sollte man erwarten, dass die Valeria genannt wäre, wenn sie damals bestanden hätte. Dass sie XII, 28, 7 (von 413) fehlt, ist sonderbar. — Beiläufig erwähne ich noch, dass Jordanes de regn. succ. p. 233 Mur. [p. 27 Mommsen] bei der Nennung der Valeria an der Donau offenbar auch auf die italische Provinz dieses Namens anspielt.

3) Jenes findet sich nur in der Not. dign. und etwa noch beim Geogr. Rav. IV, 29: *provincia Ravennatis, item annonaria Pentapolensis*, wo aber vielmehr zwei Districte bezeichnet sein dürften, in welche unter den Exarchen diese Landschaft abermals getheilt zu sein scheint (Berichte der sächs. Ges. 1851 S. 105). Sonst heisst die Landschaft immer bloss *Flaminia*, selbst im lib. prov. und in Urkunden (Marini pap. n. 139); auf Inschriften kommt sie nicht vor.

4) Nach der Not. und Marini pap. n. 139, wo ein *Gaudentius consul. Flaminiae* bald nach 500 vorkommt.

5) Lib. provinc.; Paul. Diac. II, 19; Zosim. V, 27. 37; Verzeichniss der Städte der ἐπαρχία ἀννοναρίας bei Codin. Curopal. ed. Goar p. 352 [Parthey, Notitiae Graecae episcopatuum p. 77].

6) Ariminum: Zosim. V, 37; die übrigen bei Goar a. a. O., in welchem Verzeichniss aber die meisten Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind.

7) Paul. Diac. l. c. So heisst der District von Rimini bis Gubbio: Hegel Gesch. der r. Städteverf. I, 225.

8) Ersteres hat nur die Not. dign. und vielleicht die Urkunde bei Marini pap. n. 139 (die unsicheren Buchstaben sind in Klammern eingeschlossen):

sularis[1]. Es gehören dazu Potentia[2], Firmum, Asculum, Truentum, Pinna, Hadria; die Grenze macht gegen Samnium die Pescara[3]. Die Scheide zwischen Picenum annonarium und urbicarium muss nach diesen Angaben der Fluss Aesis gemacht haben, die uralte Grenze des *ager Gallicus*. — Die westliche Hälfte heisst *Valeria;* ihr Vorsteher ist bloss Präses. Es gehören dazu Tibur Carsioli Reate Furcona (bei dem alten Aveia) Amiternum, auch Nursia[4]. — Vergleichen wir damit die *libri coloniarum*, so ist die Uebereinstimmung unverkennbar. Die *pars Piceni* des Arcerianus ist genau das *Picenum suburbicarium* in den eben angedeuteten Grenzen[5]; nur dass Sena hier dazu gerechnet wird[6]. Ebenso stimmt die *Valeria* des Palatinus: nur dass durch kein anderweitiges Zeugniss festgestellt ist, welcher Provinz die paelignischen Städte Corfinium, Superaequum, Sulmo angehörten. Dagegen soll das *Picenum* des *liber II* offenbar die Landschaft in dem weiteren Sinn (S. 194 A. 5) darstellen, jedoch so, dass die eigentliche Flaminia mit Ariminum und 213
Ravenna ausgeschlossen bleibt und der District etwa bis Pisaurum reicht. Bloss geographisch betrachtet ist der *liber II* ziemlich richtig und verräth gute Kunde der Gegend. Die angegebenen Grenzlinien, welche die Küste von Pisaurum bis Aternum und das Gebiet zwischen Tiber und Anio begreifen, schliessen fast alle in diesem Register

legat[us] a provincia Piceni [et] urbicar[i]. Auch das Rescript von 418 C. Th. XI, 28, 12 bestimmt Picenum näher durch den Zusatz *suburbicaria regio.* Vgl. Magno (not. p. 1570 Putsch): *PICaeno ANNonario; PICaeno URBicario* [über die unzureichende Beglaubigung eines Teiles der *notae* des Magno, zu dem diese gehören, s. Mommsen bei Keil gramm. lat. IV S. 285 ff.]. Die Weglassung von *urbicarium* ist sehr häufig, selbst auf einer Inschrift (unten A. 1).

1) Ausser der Not. kommt er vor in der Novelle Majorians 5, 1, 2 vom J. 458 und in der jetzt im Vatican befindlichen Inschrift Orell. 3171 [C. I. L. VI, 1767], die dem Tarrutenius Maximilianus *consulari Piceni anno* (nicht *Piceniano*) *aetatis nono decimo* gesetzt ist von seinem Schwiegersohn Glabrio Faustus Consul 438. Man hat thörichter Weise hierin einen *consularis Piceni annonarii* finden wollen, dem bei Colucci (Ascoli p. 133 [C. I. L. IX, 513*]) ein gefälschter *consularis Piceni suburbicarii* zugesellt worden ist. — Ob der Consular von Picenum im J. 370 Sophronius C. Th. XII, 1, 71 ein *consularis Flaminiae et Piceni* (S. 195 A. 1) oder ein *consularis Piceni suburbicarii* ist, wissen wir nicht.

2) Concilacten von 418, Mansi III p. 700.

3) Truentum: Concilacten von 483, Mansi VII, 1064. Sonst Paul. Diac. II, 19.

4) Paul. Diac. II, 20.

5) Man erinnere sich, dass Spoletium zu Umbria gehört (S. 157), Nursia, Auximum, Pinna aus der interpolirten Recension stammen. *Castrum* liegt bei dem heutigen San Ginesio (Colucci XVII, 25 [vgl. jedoch C. I. L. IX p. 525]).

6) Vielleicht durch Interpolation. S. oben S. 161.

genannten Städte ein[1]. Die Abweichung von der älteren Redaction, wodurch Capena aus Tuscien hieher versetzt ist, und die Aufführung von Corfinium theils in Samnium theils hier, sind zu entschuldigen, da diese Städte auf den Grenzen von Picenum im weiteren Sinn gegen Tuscien und Samnium liegen. Dasselbe gilt wohl auch von Lucoferonia bei Capena[2]. Ungehörig dagegen ist das Hereinziehen der *campi Tiberiani* und der Stadt *Casentium*, welche wie wir sahen (S. 177) nie existirt hat, aus Tuscien und Campanien nach Picenum; es scheint, dass der zweite Redacteur ungewiss über die Lage von beiden sie zu Picenum zog, wobei ihn bei den ersteren wohl die Namensähnlichkeit mit Tibur verleitete, denn er setzt ganz naiv 254, 5 hinzu: *qui inter Romam et Tibur esse videntur*. Was Trebula anlangt, so kann in der ersten Redaction nur das campanische oder samnitische[3] gemeint sein, in der zweiten nur Trebula Sufenas in
214 der Sabina oder Trebula Mutuesca, jetzt Monte Leone in den Abruzzen. Wenn der Redacteur also, wie es scheint, diesen Artikel aus Campanien entlehnte, so fälschte er. Im Ganzen erhellt, dass der Redacteur, mochte er auch noch so leichtsinnig und gewissenlos verfahren und historische und gromatische Irrthümer sich noch so zahlreich zu Schulden kommen lassen, dennoch eine klare geographische Vorstellung von den beschriebenen Landschaften gehabt hat und also in dieser Beziehung das Buch nicht ganz werthlos ist.

27. Es sind noch die drei italischen Inseln übrig, über welche für diesen Zweck wenige Worte genügen. Bekanntlich waren es alte Provinzen; erst in der constantinischen Verfassung finden wir sie mit Italien vereinigt, und zwar Sicilien unter einem *corrector*

1) *Castellum* ist das Emporium von Firmum; *Ficulea* liegt an der Via Nomentana wahrscheinlich bei Monte Gentile (Westphal röm. Camp. S. 124 [vgl. Dessau C. I. L. XIV p. 447]); *Forum novum* bei Vescovio an der Imella (Cluver. p. 693. Fabrett. 681, 64 [C. I. L. IX, 4780 und add.]); die *Plentini* sind wohl eher die *Plestini* (Plin. 3, 14, 114; Mengozzi de' Plestini Umbri bei Colucci vol. XI [vgl. C. I. L. XI p. 812]) zwischen Fulginium und Camerinum als die *Peltuinates*. Die übrigen sind bekannt.

2) Es kann hier nur die Stadt (wenn es eine war) in der Nähe von Capena am Soracte gemeint sein (Cluver. p. 547; Orell. 4099, eine von Holstenius ad Cluver. p. 61 aus den vaticanischen Handschriften ohne Angabe des Fundorts entlehnte nicht ganz unverdächtige Inschrift [C. I. L. XI, 3938; an der Echtheit ist nicht zu zweifeln; über Lucus Feroniae vgl. C. I. L. XI p. 570fg.]). Den Anlass dieselbe einzurücken gab vielleicht der von Frontin 46, 17 (vgl. 22, 7, 51, 21) bei Merida in Lusitanien erwähnte Hain der Feronia.

3) Ueber jenes s. Cluver. p. 1183 [vgl. C. I. L. X p. 442], über dieses I. N. n. 5151 [C. I. L. IX, 2823].

v. c., der vor 350 zum *consularis* erhoben ward[1]; Sardinien und Corsica jede unter einem *praeses*[2]. Die beiden letzteren Inseln müssen bald nach dem Fall Karthago's (439) von den Vandalen besetzt worden sein; in einem Verzeichniss der katholischen Bischöfe des vandalischen Reiches von 484 kommen auch die Bischöfe von Sardinien und den Balearen, Corsica aber als Verbannungsort vor[3]. Nach der Ueberwindung der Vandalen wurde Sardinien mit Corsica 534 eine der sieben dem neuen *praefectus praetorio* von Africa untergebenen Provinzen[4] und blieb dies auch nach der Eroberung Italiens durch Justinian[5]. Sicilien wurde von demselben nach der Vertreibung der Gothen unter einen Prätor gestellt, der direct unter den constantinopolitanischen Behörden stand[6].

1) Böcking p. 432*. 1203*. 1204*.
2) Böcking p. 436*. 437*. 805*.
3) Mansi VII, 1156. VIII, 591.
4) l. 1 § 12 (2). l. 2 § 3 C. Iust. de off. pr. pr. Afr. I, 27.
5) Gregor. M. ep. I, 61. VII, 2. Hegel Gesch. der St. Verf. I, 179. 223.
6) Iust. Nov. 75 = 104.

XI.

Ueber die lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia.*)

223 Die Identität des in l. 3 pr. *D. de term. moto* [47, 21] aus einer *lex agraria, quam Gaius Caesar tulit,* angeführten Satzes und des c. 55 der *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia***) folgeweise auch die Identität beider Gesetze, ist nach meiner Meinung von Rudorff bis zur Evidenz dargethan worden;***) wogegen es mir — und wohl nicht mir allein — immer bedenklich erschienen ist die fünf Namen der Ueberschrift für einen sinnlosen und ungehörigen Titel zu erklären. Es wird wohl Niemand und am wenigsten Rudorff selbst bezweifeln, dass eine Combination vorzuziehen wäre, die beide Benennungen rechtfertigte. Obwohl ich nun weit entfernt bin eine solche erweisen zu können, glaube ich doch eine Möglichkeit gefunden zu haben die räthselhafte doppelte Benennung zu erklären und vielleicht ist unter den obwaltenden Umständen auch diese der Mittheilung werth.

Die *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* kann wohl nichts sein als ein von fünf Männern entworfenes Gesetz, etwa von fünf Volkstribunen (wobei aber die Nichtbetheiligung der andern fünf auffallend wäre) oder von einer agrarischen Commission von fünf Personen. Solche *quinqueviri* finden wir thätig bei den Assignationen in Praeneste 236, 14 und Venafrum 239, 7, wo man ohne
224 Noth *IIIviri* gebessert hat; denn auch die Zeitgenossen erwähnen diese Fünfmänner. Bekanntlich setzte Cäsar als Consul 695 ein Gesetz durch über Vertheilung des Gemeinlandes in Italien, vor allem in Campanien, und bestimmte eine Commission von zwanzig

*) [Die Schriften der röm. Feldmesser, hrsg. von Blume, Lachmann, Rudorff, Bd. 2 (Berlin 1852) S. 221—226.]

**) [Römische Feldmesser 1 p. 264; vgl. Bruns, Fontes[6] p. 96.]

***) [Bestätigt durch die Lex Ursonensis, deren 104. Kapitel identisch ist mit dem 54. Kapitel der Lex Mamilia; vgl. darüber Ges. Schr. 1 S. 207.]

Männern zu dessen Ausführung. Anstatt dieser Zwanzig- kommen auch Fünfmänner vor Cic. ad Att. 2, 7, 4. de prov. cons. 17, 41; sei es dass die Zahl später beschränkt ward, sei es dass die Zwanzig sich in vier Subcommissionen theilten und man bald *XXvir* bald *Vvir* sagte, ähnlich wie *XXVIvir* und *Xvir lit. iud.* neben einander gesagt wurde.*) Die von Cäsar eingesetzte Commission war noch 703 in Thätigkeit (Cic. ad fam. 8, 10, 4) und mit Recht bemerkt Drumann (R. G. 3, 670 [2. Aufl. 603]), dass die Anweisungen, welche Cäsar nach Besiegung der senatorischen Partei vornahm, ihren Rechtsgrund immer noch in dem Gesetz von 695 hatten. Es ist sehr glaublich, dass die Commission unter andern Aufträgen auch den empfing die technischen Detailfragen des Agrarwesens durch ein Gesetz zu ordnen, und dieser Commissionsbeschluss, mochte er nun im Voraus durch die *lex Iulia agraria* mit Gesetzeskraft bekleidet sein oder von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Commission noch besonders dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, konnte sowohl als Bestandtheil des cäsarischen Gesetzes gelten wie auch als *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia,* wenn ein Mamilius, Roscius, Peducaeus, Allienus, Fabius die Commission bildeten. Dass das Gesetz der cäsarischen Periode angehört, findet darin wenigstens einige Unterstützung, dass in derselben Männer von den vier letzteren Geschlechtern als Staatsbeamte oder Offiziere vorkommen; wogegen das kaum ein Einwurf ist, dass unter den drei 225
oder vier uns anderweitig bekannten Vigintiviri (Drumann R. G. 3, 206 [2. Aufl. 190]) keiner von jenen fünfen sich befindet. Dass endlich der *Gaius Caesar* des Callistratus trotz des fehlenden *divus* nicht nothwendig den Caligula bezeichnet, sondern auch auf den Dictator gedeutet werden kann, beweist die Parallelstelle bei Pomponius l. 2 § 32 *D. de O. I.* [1, 2]: *deinde Gaius Iulius Caesar duos praetores . . . constituit.*

Es bleibt noch übrig das Verhältniss der bei Cicero[1] und häufig bei den Gromatikern[2] vorkommenden *lex Mamilia* zu unserer *lex*

*) [Vgl. dazu Staatsr. 2 S. 628 A. 4.]

1) Cic. de leg. I, 21, 55 *ex hac autem non rerum sed verborum discordia controversia est nata de finibus, in qua quoniam usucapionem XII tabulae intra quinque pedes esse noluerunt, depasci veterem possessionem academiae ab hoc acuto homine non sinemus, nec Mamilia lege singuli, sed ex iis* [e *XII?* vgl. Vahlen z. d. St.] *tres arbitri fines regemus.*

2) Frontin. 11, 4 *inter duos pluresue terminos ordinatos sive quae alia signa secundum legem Mamiliam intra quinque pedes agitur.* Dazu Aggen. 12, 12 *de fine enim lex Mamilia quinque aut sex pedum latitudinem praescribit, quoniam*

Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia zu erwägen. An sich ist die früher gangbare Meinung sehr wahrscheinlich, dass beide dieselben sind und die gangbare Bezeichnung *lex Mamilia* eine abgekürzte ist, indem man nur den ersten Rogator nannte; wie das in solchen Fällen gewöhnlicher Sprachgebrauch war. Es wäre wenigstens sehr sonderbar, wenn das in dem gromatischen Corpus erhaltene Gesetz dieses Namens verschieden wäre von dem so oft
226 darin citirten. Dieser Identität steht in der That auch nichts im Wege. Was uns aus dem mamilischen Gesetz angeführt wird, Bestimmungen über die Breite der Grenzstreifen und über die Zahl der Arbitri bei der *finium regundorum actio,* kann sehr wohl in den verlorenen Kapiteln unseres Gesetzes gestanden haben. Ueber die Entstehungszeit der Mamilia wissen wir nur, dass sie schon im J. 703, wo Cicero die Schrift über die Gesetze verfasste (Drumann R. G. 6, 104), erlassen war; es steht nichts im Wege, ja es ist sogar der Art, wie Cicero sie anführt sehr angemessen, anzunehmen, dass sie damals neu war. Dass ein Volkstribun L. Mamilius Limetanus schon einige Decennien früher vorkommt, kann doch in der That keinen Grund hergeben das Gesetz höher hinaufzurücken; es ist eine reine Supposition, dass diese Familie ihr Cognomen der fraglichen Lex Mamilia verdanke. Viel mehr empfiehlt sich ein Vorschlag Rudorff's, dass man an die Spitze der Commission einen Mamilius Limetanus *ominis causa* gestellt habe, wie bei keinem Provocationsgesetz der Valerius fehlen durfte.

---

hanc latitudinem vel iter ad culturas accidens occupat vel circumactus aratri. quod usu capi non potest: iter enim non, qua ad culturas pervenitur, capitur usu, sed id quod in usu biennio fuit. 37, 24 *num praeterea lex Mamilia fini latitudinem praescribat. de qua lege iuris periti adhuc habent quaestionem, neque antiqui sermonis sensus proprie explicare possunt, quini pedes latitudinis dati sint, an in tantum quinque, ut dupondium et semissem una quaeque pars agri finem pertinere patiatur.* 43, 20 *haberi ordinem legis Mamiliae excessum plurimum, praecipue in agris archifiniis, sed nec minus in adsignatis.* Sic. 144, 18 *signantur autem utrimque (arbores), id est ex utraque possessione, intra pedes quinos, ut legis Mamiliae commemorationem habeant.* Hyg. grom. 169, 4 *linearii limites — si finitimi interveniunt, latitudinem secundum legem Mamiliam accipiunt.*

XII.

Die italischen Bürgercolonien von Sulla bis Vespasian.*)

Die ungeheure Umwälzung des italischen Gemeindewesens in 161
Folge der durch die Bürgerkriege von Sullas Dictatur bis auf die Constituirung der Monarchie hervorgerufenen Expropriationen der bisherigen Grundeigenthümer zu Gunsten der Soldaten der obsiegenden Armeen hat zu einem grossen Theil ihren Ausdruck gefunden in der Umwandlung zahlreicher italischer Städte aus Bürgermunicipien in Bürgercolonien; und es ist wie vielfach für die Specialforschung, so auch von allgemeinem historischem Interesse so weit möglich festzustellen, in welchem Umfang und in welcher Weise diese Rechtsverschiebung stattgefunden hat. Indess auch hier machen die *arcana imperii* sich geltend: der relativ vollständigen Liste selbst der Bürgercolonien, wie sie aus den Annalen der Republik hervorgeht, hat die Ueberlieferung der Kaiserzeit nichts Aehnliches gegenüberzustellen. Unter den uns erhaltenen Quellen erhebt allein die Naturgeschichte des älteren Plinius den Anspruch eine allgemeine Uebersicht der italischen Colonien zu geben; aber, wie weiterhin erörtert werden soll, hält sie nur in sehr bedingter und beschränkter Weise was sie verspricht und erhalten diese Angaben ihre volle Brauchbarkeit erst durch die aus der Vergleichung der sonst vorliegenden Zeugnisse zu gewinnende Einsicht in ihre Bedingtheit. Der dem Corpus der Gromatiker einverleibte sogenannte *liber coloniarum* scheint zwar das zu geben, was wir suchen; aber einmal fehlen in ihm die nördlichen Districte Italiens gänzlich, andrerseits umfasst er keineswegs die Colonien allein, sondern die Adsignationen überhaupt; vor allem aber ist dies Verzeichniss so durch und durch zerrüttet und interpolirt, dass in älterer Zeit vor allem durch dessen unkritische Benutzung diese Untersuchung auf ganz falsche Wege gerathen ist. Die auf uns gekommenen Annalen der Kaiserzeit ver-

*) [Hermes XVIII, 1883 S. 161–213.]

162 zeichnen die neu angelegten Colonien nur zum geringsten Theil; und auch die derartigen vereinzelt bei Schriftstellern oder in Inschriften zerstreuten historischen Notizen reichen nicht allzu weit. In der That lässt sich ein wenigstens annähernd zutreffendes Ergebniss hier nur dadurch finden, dass zunächst die Entwickelungsgeschichte jedes einzelnen italischen Gemeinwesens nach Möglichkeit festgestellt und dann versucht wird, diese Einzelergebnisse zusammenzufassen. Für die meisten derselben besitzen wir sichere Documente ihrer speciellen Rechtsstellung, oft auch in diesen eine Andeutung der Epoche, in welcher sie in dieselbe eingetreten sind; in noch weiterem Umfang lässt sich bestimmen, unter welchen Magistraten sie standen und daraus, da die Form der Magistratur in den Colonien von der der Municipien abzuweichen pflegt, ein wenn auch nicht unbedingt sicherer Rückschluss auf die Rechtsstellung der Gemeinden machen. Diese örtlichen Zeugnisse machen, so weit sie reichen, vollen Beweis und geben uns allein die Möglichkeit an die Hand theils die hier massenhaft auftretenden falschen Zeugnisse definitiv zu beseitigen[1], theils die glaubwürdigen richtig zu verstehen und zu beziehen. Aber diese zahlreichen zum Theil sehr weitläufigen, zum Theil auch nothwendiger Weise nur zu einem hypothetischen oder zu gar keinem Endergebniss führenden Einzelermittelungen können nicht innerhalb des Rahmens einer allgemeinen Untersuchung angestellt werden, sondern müssen vielmehr, wenn diese gelingen soll, eine jede für sich so weit möglich abgeschlossen vorliegen und deren Voraussetzung und Fundament bilden.

Bei der Bearbeitung der lateinischen Inschriften ist es mein und meiner Arbeitsgenossen vereinigtes Bestreben gewesen für Untersuchungen dieser Art jene Grundlage zu bereiten; und ich glaube jetzt daran gehen zu können die Summe davon für Italien zu ziehen. Den grössten Theil dieses Gebiets — die augustischen Regionen 1. (mit Ausschluss des eigentlichen Latium) 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11 — habe ich selbst in diesem Sinne in den Bänden V. IX. X der In-
163 schriftensammlung bearbeitet; von dem elften Band, der die übrigen drei Regionen umfassen wird, liegt mir in Bormanns Bearbeitung ein Theil der achten Region geordnet vor. Für den Rest der achten

1) Dergleichen finden sich sogar bei kundigen und gewissenhaften Schriftstellern der besten Zeit. Wenn beispielsweise Strabon 5, 1, 11 von Ariminum und Ravenna sagt: *δέδεκται δ' ἐποίκους Ῥωμαίους ἑκατέρα*, so ist nur die erstere Angabe richtig, die zweite — falls nicht etwa dabei an blosse Einzeladsignation bei unverändertem Stadtrecht gedacht ist — erwiesener Massen falsch: Ravenna ist stets Municipium geblieben.

Region und für die ganze sechste (Umbrien) und siebente (Etrurien), ferner für das eigentliche Latium habe ich Bormanns und Dessaus schriftliche Mittheilungen benutzen können. Ueberall gehört diese Untersuchung zu denjenigen, die ein schlechthin abgeschlossenes Ergebniss gar nicht liefern können, vielmehr mit dem anwachsenden inschriftlichen Material stetiger Besserung und Mehrung unterliegen werden. Zur Zeit wird auch die nur annähernde Ermittelung des Richtigen nützlich sein, wenn sie an die Stelle der jetzt auf diesem Gebiet herrschenden Scheinresultate tritt. Ich glaube daher nicht den Vorwurf unmethodischer Voreiligkeit mir zuzuziehen, wenn ich einen Versuch mache das Verzeichniss der Bürgercolonien Italiens — latinische gab es dort bekanntlich nicht mehr seit der Ertheilung des Bürgerrechts an die Transpadaner durch das roscische Gesetz vom 11. März des J. 705[1] — von Sulla bis auf Vespasian aufzustellen. Das Verzeichniss der vorsullanischen Colonien setze ich als im Allgemeinen feststehend voraus[2].

Colonien Sullas.

Die Colonien Sullas sind sehr unvollständig bekannt. Es sind in diesem Abschnitt neben den wenigen sicher sullanischen alle diejenigen Gemeinden aufgeführt, die das Colonialrecht nach dem Bundesgenossenkrieg und vor dem Tode des Augustus erhalten haben müssen und auf Sulla zurückgeführt werden können, während sie sonst in keiner der weiterhin zusammengestellten Kategorien passenden Platz finden[3].

---

1) Vgl. diese Zeitschrift 16, 24 f. [Ges. Schr. 1 S. 175 f.].

2) Die bis zum Socialkrieg gegründeten Bürgercolonien stellt nach Madvigs und meinen früheren Untersuchungen Marquardt Staatsverw. 1², 38 f. zusammen [vgl. Kornemann bei Pauly-Wissowa 4, S. 520 ff.]. Zu streichen ist darin Fabrateria nova, das nach Ausweis der Specialuntersuchung C. X p. 547 bei seiner Gründung als Rechtsnachfolgerin Fregellaes nicht Bürger-, sondern latinisches Recht erhalten hat und demnach späterhin als *municipium* auftritt.

3) Ausgeschlossen ist Cortona, da die Angabe bei Dionysios 1, 26 über den Namenwechsel und die Colonisirung der Stadt vielleicht auf den Uebergang des 'pelasgischen' Kroton in das römische Cortona zu beziehen ist. Auch steht die Stadt unter Quattuorvirn (ann. dell' inst. 1863 p. 291 [C. I. L. XI, 1905]). — Auch Casinum wird wohl ausgeschlossen werden müssen, nachdem zwei Inschriften guter Zeit vorliegen (Orelli 3885 [C. I. L. XI, 5278 = Dessau 6624] und die C. X p. 979 angeführte [C. XIV, 2827]), worin dasselbe *municipium* heisst, während diejenigen, die den Ort Colonie nennen (C. X, 4860. 5198. 5200. 5796), allem Anschein nach dem 2. und 3. Jahrhundert angehören. Allerdings finden sich Duovirn schon seit dem Jahre d. St. 714 (C. X p. 510); aber die Regel, dass diese Magistratur den Colonien eigen ist, unterliegt nicht wenigen Ausnahmen.

164 Abella.

Dass Abella schon in der früheren augustischen Zeit Colonialrecht besass, lehren die Inschriften (insonderheit C. X, 1210: *colonei et incolae;* vgl. C. X. p. 136). Die Angabe in der gromatischen Liste p. 230: *Abella municipium: coloni vel familia imp. Vespasiani iussu eius acceperunt* ist also wenigstens in der Hauptsache irrig.

Abellinum.

Auch Abellinum hat nach Ausweis der Inschriften schon von Anfang der Kaiserzeit an Colonialrecht gehabt (C. X. p. 127). Von den der Stadt im dritten Jahrhundert beigelegten Benennungen *col(onia) Ven(eria) Livia* (unsichere Lesung) *Aug(usta) Alexandrian(a) Abellinatium* (C. X, 1117) kann die erste auf Sulla, aber allerdings auch auf Augustus zurückgeführt werden. Die Benennung der Colonien nach Göttern, in republikanischer Zeit gewöhnlich, kommt einzeln noch bei julischen vor — so heisst Pola *colonia Herculanea,* Salonae *colonia Martia* —, aber meines Wissens nicht später. — Bei dem Gromatiker p. 229, 16 heisst die Stadt *deducta lege Sempronia.*

Allifae.

Die Stadt erscheint in den zahlreichen Inschriften nur als Colonie und muss spätestens in augustischer Zeit dies Recht erhalten haben (C. IX p. 214). Die Angabe des gromatischen Verzeichnisses p. 231, 3: *ager lege triumvirale est adsignatus* kann richtig sein.

165 Ardea.

Colonie nach den Inschriften C. I. L. VIII, 7044 aus der Zeit der Antonine und X, 6764 vom J. 223, vermuthlich aber älteren Ursprungs, da der Duovir C. X, 6766 wahrscheinlich (besonders wegen der mit Buchstaben geschriebenen Iterationszahl) der früheren Kaiserzeit angehört. Glaubwürdige Zeugnisse über die

— Es hätte noch sonst eine Reihe von Städten hier verzeichnet werden können, welche, wie zum Beispiel Libarna und Hispellum, in Inschriften der mittleren oder späteren Kaiserzeit als Colonien erscheinen und deren frühere Rechtstellung nicht bekannt ist Aber mit demselben Recht hätten dann auch diejenigen Ortschaften hier aufgeführt werden müssen, deren Municipalordnung wir überall genauer nicht kennen. Eine umfassende Arbeit über die italischen Communen, welche nach Abschluss der noch ausstehenden Inschriftenbände nothwendig wird ausgeführt werden müssen, wird allerdings neben der Zusammenstellung der mit Stadtrecht versehenen Orte überhaupt auch alle diese Kategorien aufzustellen haben; bei dieser vorläufigen Untersuchung schien es angemessen die blossen Möglichkeiten aus dem Ansatz zu lassen.

Entstehung der Colonie fehlen; die Angabe der gromatischen Liste p. 231, 1: *imp. Adrianus censiit* ist ohne Gewähr.

Arretium [C. XI p. 336].

Wenn Cicero einerseits angiebt, dass die Adsignation des volaterranischen Gebietes von Sulla beabsichtigt, aber nicht durchgeführt sei (ad Att. 1, 19, 4 vom J. 694: *Volaterranos et Arretinos, quorum agrum Sulla publicarat neque diviserat, in sua possessione retinebam*), andererseits doch wieder von sullanischen *coloni Volaterrani* spricht (pro Mur. 24, 49 vom J. 691: *colonorum Arretinorum et Faesulanorum exercitus* im Gegensatz zu dem *dissimillimum genus* der *homines perculsi Sullani temporis calamitate*), so kann dies wohl nur dahin verstanden werden, dass die sullanische Adsignation zwar thatsächlich, aber in ungültiger oder doch anfechtbarer Weise vollzogen worden ist. Dafür, dass schliesslich den sullanischen Colonisten in Arretium (schwerlich in Volaterrae) ihre Landloose verblieben, sprechen ausser anderen Erwägungen (Cicero de domo 30, 79 verglichen mit pro Caec. 33, 97), besonders die in späterer Zeit neben den *Arretini Fidentiores* und den *Arretini Iulienses* (Plinius 3, 5, 52) auftretenden *Arretini veteres*. Denn es scheint eine Besonderheit der sullanischen Colonisirung gewesen zu sein, dass neben den neuen *coloni* die Altbürger in geschmälertem Rechtszustande verblieben; wenigstens wiederholen sich analoge Verhältnisse bei Pompeii und Nola[1]. Die Inschriften bestätigen das Colonialrecht wenigstens insofern, als ein (von Bormann mir mitgetheilter [C. XI, 6675, 1]) im J. 1874 in Arezzo gefundener Ziegelstempel P COL · FID die *Arretini Fidentiores* als *coloni* bezeichnet[2] und die Magistrate Duovirn 166
sind (Gori inscr. Etr. 2 p. 312f. [C. XI, 1845]). — Nach dem Gromatiker p. 215, 3 ist Arretium *colonia lege Augustea censita*.

Faesulae [C. XI p. 298].

Deduction von Colonisten nach Faesulae bezeugt Cicero in Cat. 3, 6, 14 (vgl. 2, 9, 20) und pro Mur. 24, 49. Indess steht

1) Wie die *Clusini veteres* und *novi* (Plinius n. h. 3, 5, 52) aufzufassen sind, weiss ich nicht. In den Inschriften von Chiusi scheint, wie Bormann mir mittheilt, das Stadtrecht nirgends präcisirt zu werden; als Vorsteher begegnen sowohl Duovirn wie Quattuorvirn [C. I. L. XI p. 372]. Die beiden Fabrateria *vetus* und *nova* sind zwei örtlich getrennte Gemeinden; und auch die räthselhaften *Ferentinates novani* (C. X p. 572) scheinen ähnlich aufgefasst werden zu müssen.

2) Die Inschrift des *municipium Arretinum* Mur. 1101, 5 (daraus Grut. 372, 12 = Mur. 1028, 8 = Gori 2, 315 [C. I. L. XI, 264*]) ist ligorisch.

die Stadt später unter Quattuorvirn (Inschrift von Ostia bei Lanciani in Fiorellis Notizie degli scavi 1880 p. 476 = C. I. L. XIV, 172 [Dessau 1429]).

Grumentum.

Die einzige Inschrift, welche das Stadtrecht angiebt (C. X, 228), macht den Ort zur Colonie. Sie selbst ist frühestens aus dem 2. Jahrhundert, aber die schon in Inschriften bester Zeit hier auftretende Magistratur der *praetores duoviri* macht es wahrscheinlich, dass die Entstehung der Colonie hoch hinaufreicht; vielleicht ist sie gleichzeitig mit Abellinum und Telesia gegründet, die die gleiche Magistratur aufzeigen.

Interamnia Praetuttiorum.

Interamnia Praetuttiorum, das heutige Teramo, ist nach Ausweis der Inschrift C. IX, 5074. 5075 = Henzen 6962 in augustischer Zeit (denn spätestens auf diese führen die sprachlichen Formen) zugleich Municipium und Colonie gewesen: *Q. C. Poppaeei Q. f. patron(ci) municipi et coloniai municipibus coloneis incoleis hospitibus adventoribus lavationem . . . . dant.* Zeugnisse, die diese Angabe erläutern, liegen nicht vor, und auch was von Beamteninschriften dieser Stadt sich erhalten hat, lässt nicht erkennen, wie bei dieser Doppelgemeinde die Magistratur geordnet war. Die nächste, wenn auch vermuthlich nicht völlig zutreffende Analogie bietet Pompeii, und wohl mag auch diese Colonie auf Sulla zurückgehen.

Nola.

Vgl. unten S. 226.

Paestum.

Dass Paestum, latinische Colonie der Republik, durch den Socialkrieg Municipium wurde und unter Quattuorvirn kam, ist nicht bloss durch die allgemeine Consequenz gegeben, sondern
167 wird auch bestätigt durch die freilich sparsamen Münzen dieser Epoche, welche Quattuorvirn nennen. Späterhin, und zwar mindestens schon in früh augustischer Zeit, erscheint die Stadt als Bürgercolonie unter Duovirn (C. I. L. X p. 53). Die Ertheilung des Colonialrechts muss auf Sulla oder auf die Triumvirn zurückgehen.

Pompeii.

Colonia Veneria Cornelia Pompeii noch in den Urkunden der neronischen Zeit (C. X p. 89); unsres Wissens die einzige sullanische Colonie, die auch späterhin noch den Namen ihres Stifters geführt hat. Dass die Altbürger noch in der ciceronischen Zeit neben

den Colonisten nicht als besondere Gemeinde, aber als minder berechtigte Gemeindeglieder standen, erhellt aus Cicero pro Sulla 21 (vgl. C. I. L. a. a. O.).

Praeneste.

Praeneste, als Colonie bezeichnet im J. 691 d. St. von Cicero in Cat. 1, 3, 8 (vgl. de l. agr. 2, 28, 78), ist dies ohne Zweifel in Folge der Einnahme durch Sulla geworden (vgl. Strabon 5, 3, 11; Florus 3, 21, 27). Auch die Inschriften bezeugen die Colonialeigenschaft derselben (Orelli 1831. 2391. 3051. 3326 [C. I. L. XIV, 2899. 2972. 2991. 2979]; Wilmanns 1273 [C. I. L. XIV, 2922] und sonst) und geben ihr Duovirn (C. I, 1140. 1141 [C. I. L. XIV, 2980. 3013]). Wenn Kaiser Tiberius die Praenestiner *ex colonia in municipii statum redegit* (Gellius 16, 13, 5), so hat dies wohl keinen Bestand gehabt[1]; die oben angeführten Inschriften bezeugen das Colonierecht bis in das dritte Jahrhundert. — Hat die Angabe der gromatischen Liste p. 236, 14: *ager eius a V viris pro parte in iugeribus est adsignatus* ihre Richtigkeit, so bezieht sie sich schwerlich auf die sullanische Colonisirung, sondern eher auf spätere Einzeladsignationen Caesars im praenestinischen Stadtgebiet (vgl. Staatsrecht 2, 628).

Telesia.

Die inschriftlich bezeugte Benennung der Stadt *colonia Herc(ulanea) Telesia*, sowie zahlreiche andere Zeugnisse beweisen, 168
nach dem so eben über die Benennung der Städte nach Göttern Bemerkten, dass die Stadt spätestens in augustischer Zeit Colonierecht erlangt hat (C. IX p. 205). *Colonia a triumviris deducta* heisst sie in der gromatischen Liste p. 238, 3; wahrscheinlicher hat sie das Colonierecht von Sulla erhalten, da sie, wie Abellinum und Grumentum, unter *praetores duoviri* steht uud eine der von diesen Magistraten gesetzten Inschriften (IX, 2235 [Dessau 5328]) aus sprachlichen Gründen wahrscheinlich der republikanischen Epoche zuzuweisen ist.

---

1) Nicht ohne Wahrscheinlichkeit bezieht Dessau auf diese Epoche die Inschrift von Praeneste (Petrini mem. Prenest. p. 310 [C. I. L. XIV, 2889]): *Gen[io] municipi C. Talonius Cypaerus .... d. d.* 'Die Buchstaben des von mir gesehenen 'Steins', schreibt mir derselbe, 'sind gewiss jünger als Tiberius, wenn auch vielleicht aus dem 1. Jahrh. nach Chr.'. Dasselbe wird auch gelten von der ebenfalls praenestinischen Inschrift des C. Septimius Severus *patronus municipii* (Grut. 467, 8 = Petrini p. 318 [C. I. L. XIV, 3004, vgl. n. 2941]), falls dies *municipium* Praeneste selbst ist [vgl. C. XIV p. 290, I].

Urbana.

Colonia Sullana nuper Capuae contributa nach Plinius h. n. 14, 6, 62. Wenn diese Ansiedlung, wie die pompeianische, sich auf eine vielleicht nicht beträchtliche Anzahl von Landloosen innerhalb des Gebiets von Capua beschränkte, so ist es um so begreiflicher, dass sie einige Zeit nach Wiederherstellung des Stadtrechts von Capua in dieser Colonie aufging. Inschriftliche Zeugnisse hat sie, so viel wir erkennen können, nicht hinterlassen. Vgl. C. X p. 460.

Colonien Caesars.

Caesar hat bekanntlich durch das von ihm als Consul im J. 695 eingebrachte Ackergesetz die Bodenanweisungen für Italien wie für die Provinzen allgemein geordnet[1]. Coloniegründungen indess haben in Italien auf Grund dieses Gesetzes nur da stattgefunden, wo das Domänenland in territorialer Geschlossenheit vorhanden war, also vor allem in dem ehemaligen Gebiet von Capua. Hier wurden von den Zwanzigmännern des julischen Gesetzes die drei Colonien

Capua
Casilinum
Calatia

169 gegründet[2], die übrigens nicht als Militärcolonien aufgefasst werden dürfen, sondern vielmehr rechtlich mit denen des C. Gracchus auf einer Linie stehen, auch, so weit sie ihren Rechtsgrund lediglich in dem Gesetz vom J. 695 hatten, den mit dem Wesen der Militärcolonie verknüpften Personalnamen schwerlich geführt haben werden. — Als später Caesar dasjenige Imperium übernahm, welches zur Gründung von Militärcolonien berechtigte, hat er allem Anschein nach davon wohl in den Provinzen, aber nicht in Italien Gebrauch

1) Dies zeigen sehr klar die Anfangsworte des 53. Capitels dieses Gesetzes (als solches erwiesen durch die *lex coloniae Genetivae;* vgl. Eph. epigr. 2 p. 120 [Ges. Schr. 1 S. 207]) im gromatischen Corpus p. 263: *quae colonia hac lege deducta quodve municipium praefectura forum conciliabulum constitutum erit.* Aus der Ackeradsignation *ex lege Iulia* darf man also nicht auf das Vorhandensein einer *colonia Iulia* schliessen.

2) Vgl. C. X p. 368. 369. Andere Städte werden in dieser Verbindung nicht genannt und wenn Cicero schreibt (ad Att. 16, 8): *(Octavianus) veteranos qui sunt Casilini et Calatiae perduxit ad suam sententiam .. cogitat reliquas colonias obire,* so haben wir für die 'übrigen Colonien' keine bestimmte Erklärung. Möglich ist es, dass namentlich in Etrurien noch andere kleinere Ortschaften auf Grund des Gesetzes von 695 Colonierecht empfangen haben; möglich aber auch, dass hier die mit Colonisten belegten und auf Grund desselben Gesetzes neu geordneten Municipien mit Capua zusammen zu verstehen sind.

gemacht. Nachdem die campanische Domäne vertheilt worden war, konnten Gründungen dieser Art, in einigem Umfang wenigstens, nur erfolgen auf Grund der Expropriation bestehender Bürgerschaften; und deren hat sich Caesar ebenso enthalten wie der Proscriptionen[1]. — Nach Caesars Tode hat M. Antonius angeblich *ex actis Caesaris* die Colonien Capua und Calatia abermals deducirt[2]; weitere derartige Maassregeln werden nicht berichtet.

Colonien der Triumvirn.

Nach dem zuverlässigen Bericht Appians[3] stellten die Triumvirn Lepidus, Antonius und Caesar gleich nach dem Abschluss des Triumvirats (27. Nov. 711) für den Fall des Sieges über die Partei der Republikaner ihren Truppen die Vertheilung der Territorien von achtzehn der ansehnlichsten italischen Städte in Aussicht. Nachdem der Sieg erfochten war, wurde zur Ausführung geschritten. Indess wurden einerseits zwei der bezeichneten Städte, das bruttische Regium und Vibo, in Folge ihres Verhaltens Sex. Pompeius gegen- 170
über im J. 712, von der Expropriationsliste gestrichen[4], andrerseits die Expropriirung in dem Masse erweitert, dass sie 'fast ganz Italien' umfasste[5]; welcher Ausdruck wohl übertreibend sein mag, aber doch genügend beweist, dass sich die Massregel nicht auf jene sechzehn Städte beschränkt haben kann[6]. Also kennen wir nicht die Gesammt-,

1) Dass Comum, obwohl von Caesar als Bürgercolonie organisirt, späterhin *municipium* gewesen ist, steht fest (C. V p. 565). Wie diese auffallende Wandelung sich vollzogen hat, wissen wir nicht; doch darf daran erinnert werden, dass die Verwandlung einer *colonia* in ein *municipium* rechtlich möglich ist (Gellius 16, 13, 5) und nichts der Annahme im Wege steht, dass, als die transpadanischen Gemeinden überhaupt zu *municipia civium Romanorum* gemacht wurden, auch Comum sein von den Anticaesarianern bestrittenes Colonialrecht mit dem municipalen vertauschte [vgl. dagegen Kornemann a. a. O. S. 524 n. 53*].

2) Cicero Philipp. 2, 39. 40.

3) Appian b. c. 4, 3. 25. 5, 22.

4) Appian 4, 86. Dass diese Befreiung in der That stattgefunden hat, bestätigen die Inschriften, denen zufolge (X p. 3. 7) beide Städte auch später noch Municipien gewesen sind.

5) Appian 5, 22: *τὸν Καίσαρα . . . τὴν Ἰταλίαν σχεδὸν ἅπασαν ἀντὶ μόνων ὀκτωκαίδεκα πόλεων τοῖς ἐστρατευμένοις καταγράψειν, τέσσαρσί τε καὶ τριάκοντα τέλεσιν ἀντὶ ὀκτὼ καὶ εἴκοσι τῶν συμμαχησάντων ἐπινέμειν . . γῆν.* Diese 28 Legionen schlägt Appian (5, 5) *μετὰ τῶν συντασσομένων* auf 170 000 Mann an.

6) Allerdings ist auch zu erwägen, dass nicht nothwendig jede triumvirale Adsignation auch Colonialgründung in sich schliesst und dass insonderheit die Uebergriffe in die angrenzenden Stadtgebiete, wie sie zum Beispiel in Beziehung auf Mantua bei der Deduction von Cremona bezeugt sind, die Rechtsstellung der Gemeinde Mantua nicht veränderten.

sondern nur die Minimalzahl dieser Colonien. Namhaft gemacht werden davon in beglaubigter Weise die folgenden zwölf:

1. Ancona.
   Appian b. c. 5, 23. C. IX p. 572. 690.
2. Ariminum.
   Appian b. c. 4, 3 nennt Ariminum unter den im J. 711 zur Colonisation bestimmten Städten. Es kann in Frage kommen, ob dies zur Ausführung gelangt ist, da die Colonie später *Augusta Ariminum* heisst (C. XI p. 76). Indess mag die bei der triumviralen Deduction der Stadt gegebene Benennung späterhin abgekommen oder nur zufällig uns nicht erhalten sein.
3. Beneventum.
   Appian b. c. 4, 3. C. IX p. 136.
4. Capua.
   Appian b. c. 4, 3. C. X p. 368.
5. Cremona.
   Probus zu Vergils Ecl. p. 5 Keil. C. V p. 414.
6. Firmum.
   Colonie bei Plinius, womit die Inschriften stimmen (C. IX p. 508). Dafür, dass sie von den Triumvirn gegründet ist, spricht nicht so sehr das Zeugniss der gromatischen Liste (p. 226, 9:
171 *limitibus triumviralibus*), als dass, wie bei Falerio gezeigt ist, Firmum vor dieser Colonie gegründet ist, also wahrscheinlich dieses nach der philippischen, jenes nach der actischen Schlacht.
7. Luca [C. XI p. 295].
   Die stadtrömische Inschrift C. VI, 1460 = Henzen 6493 [C. I. L. XIV, 2264 = Dessau 887] des L. Memmius *praefectus leg. XXVI et VII Lucae ad agros dividundos* beweist, da es eine 26. Legion in der stehenden Armee des Principats nicht gegeben hat, dass entweder nach der philippischen oder nach der actischen Schlacht jene zwei Legionen nach Luca deducirt worden sind. Der ersteren üblichen Annahme bin auch ich gefolgt (Staatsrecht 2^2, 716); doch muss eingeräumt werden, dass dafür keine entscheidenden Gründe sprechen. Colonie wird Luca genannt in der veleiatischen Alimentartafel Traians [C. XI p. 1147] und einer Inschrift derselben Zeit (Mur. 726, 3 [C. I. L. XI, 1525]).
8. Nuceria (Constantia).
   Appian b. c. 4, 3. C. X p. 124. Da den Inschriften zufolge Nuceria auf jeden Fall früh Colonie geworden ist, so ist es unstatthaft, mit Beloch (ital. Bund S. 7 [dem Kornemann a. a. O.

S. 525 n. 68 zustimmt]) hier Luceria zu emendiren. Dass Appian an einer anderen Stelle (2, 38) für Luceria fälschlich Nuceria setzt, giebt kein Recht hier den gleichen Fehler anzunehmen. Wir kommen darauf weiterhin zurück.

9. Pisaurum [C. XI p. 939].

Plutarch Anton. 60: *Πείσαυρα Ἀντωνίου πόλις κληρουχία.*

10. Sora.

Die Inschrift C. X, 5713 [Dessau 2226] ist einem Mann gesetzt, der vor der Deduction der Colonie *IIIIvir i. d.*, dann *colonia deducta primus pontifex* war, von der *legio IIII Sorana;* diese Legion ist sicher entweder nach der philippischen Schlacht von den Triumvirn oder nach der actischen von Caesar angesiedelt worden, allem Anschein nach an eben dem Orte, von dem sie bei ihrer Bildung den Namen empfangen hatte. Die Benennung *colonia Iulia pra* .... (C. X, 5711) passt für die triumvirale wie für die actische Deduction. Die Angabe der gromatischen Liste, dass Sora *iussu Caesaris Augusti* deducirt sei (p. 237, 17), hat geringes Gewicht. Wahrscheinlicher schreibt man sie der ersteren Ansiedlung zu, wie ich dies X p. 560 gethan; mit Sicherheit aber ist die Alternative nicht zu entscheiden.

11. Tergeste. 172

Dass die Stadt schon früh Colonie geworden ist, bezeugt Plinius, und bezeugen auch die Inschriften wenigstens insoweit, dass sie nur Duovirn nennen. Der inschriftlich bezeugte Bau der Mauern und Thürme dieser Stadt durch Caesar im J. 721 (C. V, 525 [Dessau 77]) wird nicht füglich von der Stiftung der Colonie getrennt werden können und ist dieselbe danach in die Triumviralzeit zu setzen.

12. Venusia.

Appian b. c. 4, 3. C. IX p. 44.

Colonien des Augustus.

Glaubwürdige Zeugnisse, sei es bei Schriftstellern, sei es inschriftliche, über die von Augustus von der actischen Schlacht an gegründeten Colonien besitzen wir nur in mässiger Zahl.

1. Ateste.

Für Ateste liegt die bekannte Inschrift vor, gesetzt einem Soldaten *Actiacus proelio navali facto in coloniam deductus ab ordine decurio allec[tus]* (C. V n. 2501), womit die übrigen Zeugnisse übereinstimmen (C. V p. 240).

2. Augusta Praetoria.

Dass in dieser Stadt nach Ueberwindung der Salasser im J. 729 von Augustus 3000 Veteranen aus dem *praetorium* angesiedelt worden sind, berichten Strabon 4, 6, 7 und Dio 53, 25. — Die Inschriften bezeichnen das Ortsrecht nicht, nennen aber Duovirn (C. I. L. V p. 757). [Seitdem ist eine Dedikation der *Salassi incol(ae), qui initio se in colon(iam) con[t(ulerunt)]* an Augustus, aus dem J. 731 oder etwas später, in Aosta gefunden worden: Dessau 6753.]

3. Bononia.

Als nach dem Bruch zwischen Caesar und Antonius ganz Italien jenem den Treueid schwur, erliess derselbe ihn den Bononiensern, *quod in Antoniorum clientela antiquitus erant* (Sueton Aug. 17); womit also auf ein schon von einem der Vorfahren des Triumvir begründetes Patronat über die Stadt hingewiesen wird. Damit ist nicht wohl zu vereinigen, was Dio 50, 6 angiebt: Augustus habe die von Antonius in Italien angesiedelten Leute entweder geschreckt oder gewonnen; *τά τε γὰρ ἄλλα καὶ τοὺς τὴν Βονωνίαν ἐποικοῦντας αὐτὸς αὖθις, ἵνα δὴ καὶ ὑφ' ἑαυτοῦ ἀπῳκίσθαι δοκῶσι, προσκατεστήσατο.* Denn wenn unter dem Triumvirat eine doppelte Deduction von Colonisten nach Bononia stattgefunden hat, bei
173 deren erster der Einfluss des Antonius, bei der zweiten der Caesars überwog — und dies scheint Dio doch zu meinen —, so ist es nicht bloss auffallend, dass Antonius gerade eine in seiner Clientel stehende Bürgerschaft mit einer Colonie belegt hat, sondern auch unerklärlich, warum Caesar nach der zweiten Deduction einer jetzt der Mehrzahl nach ihm ergebenen Bürgerschaft den Treueid nachgelassen haben soll. Viel wahrscheinlicher ist es, dass Dio zwei Thatsachen, das Patronatrecht der Antonier über Bononia und die dadurch bedingte besondere Anhänglichkeit der Bononienser an Antonius und die Deduction nach Bononia durch Caesar nach der Schlacht bei Actium, incorrect mit einander vermengt hat. Letztere Deduction selbst wird zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber mit Recht macht Bormann (C. I. L. XI p. 133) dafür geltend, *quod in titulo n.* 720 (= Orell. 3325) *Augustus dicitur 'divus Aug. parens' et quod apud Plinium n. h.* 33, 4, 83 *narratur scitum 'veteranorum unius Bononiae hospitali divi Augusti cena' dictum, qui interfuerat 'Antoni Parthicis rebus'*[1]. — Colonie auch bei Plinius.

1) Ein Soldat, der den parthischen Feldzug vom J. 718 mitgemacht hatte, kann nicht füglich bei der Triumviraladsignation bedacht worden sein. Uebrigens macht diese Stelle es sehr wahrscheinlich, dass die Adsignation nach der actischen Schlacht die Antonianer bis zu einem gewissen Grade einschloss.

4. Falerio.

Die Inschriften zeigen diese Stadt als Colonie unter Duovirn (C. IX p. 517). Dass Falerio von Augustus später als Firmum (S. 212), also wahrscheinlich nach der actischen Schlacht gegründet worden ist, geht mit Wahrscheinlichkeit hervor aus dem Rescript Domitians in dem Rechtsstreit dieser beiden Gemeinden über die *subsiciva* (C. IX, 5420).

5. Minturnae.

Diese Bürgercolonie der Republik zählt Hyginus p. 177 Lachm. zu denen, welchen Augustus *dato iterum coloniae nomine* neue Bürger zuwies.

Das gromatische Verzeichniss.

Es darf nicht unterlassen werden die Aussagen der gromatischen Liste[1] über die angeblichen Colonien Sullas, der Triumvirn und 174
Augustus hier übersichtlich zusammenzustellen und zu zeigen, dass bei der Masse der erweislich irrigen Angaben darin es schlechterdings geboten ist bei dieser Untersuchung sämmtliche Zeugnisse dieser Quelle abzulehnen. Allerdings liegt den meisten wohl nicht eigentliche Fälschung zu Grunde, sondern Verschiebung und Zerrüttung, vor allen Dingen die Vermischung der blossen Adsignation, die das Stadtrecht unberührt lässt, und der eigentlichen Colonisation. Aber in Betreff der letzteren kann man nur entschiedenen Protest einlegen gegen das jetzt übliche Verfahren die grosse Mehrzahl dieser Nachrichten zu ignoriren oder abzuweisen, aber einzelne derselben, wo sie eben bequem sind, als beweiskräftig zuzulassen.

1. Angeblich sullanische Colonien[2].

Aricia.

p. 230, 10: *oppidum: lege Sullana est munita.* — Vielmehr auch später *municipium* (Cicero Phil. 3, 6, 15) unter Dictatoren

1) Ich verstehe darunter die in der Lachmannschen Ausgabe als *liber coloniarum I* gedruckten Verzeichnisse, mit der näheren Bestimmung, die ich in derselben Ausgabe Bd. 2 S. 157. 165. 166 [oben S. 155. 161—2] gegeben habe. Der sogenannte *liber coloniarum II* und was sonst von derartigen Listen nicht im Arcerianus steht, ist so durch und durch gefälscht, dass es nicht der Mühe lohnt dabei zu verweilen.

2) Wäre es sicher, dass die gromatische Liste mit der quinqueviralen Adsignation bei Praeneste die sullanische meint (oben S. 209), so müsste auch die gleichartige Notiz über Venafrum p. 239, 7: *quinque viri deduxerunt sine colonis* ähnlich bezogen werden; und möglich ist es, dass der julischen hier eine cornelische Adsignation voraufgegangen ist. Aber um dies auch nur als wahrscheinlich hinzustellen, wie dies nach Andern Henzen (zu 5153) gethan hat, bedarf es doch eines festeren Grundes.

(Orell. 1455 [C. I. L. XIV, 2213; Dessau 3243]; Wilmanns 1768 [C. I. L. XIV, 2169; Dessau 6193]).

Bovillae.

p. 231, 11: *oppidum: lege Sullana est circumducta.* — Vielmehr *municipium* (Wilmanns 664, wo *decuriones* und *municipes* im Gegensatz stehen, letzteres also nicht im Sinn von 'Mitbürgern' gefasst werden kann) unter Quattuorvirn (Wilmanns 664 [C. I. L. VI, 1851]; vgl. 1326 [C. I. L. XIV, 2413]).

Capitulum.

p. 232, 20: *lege Sullana est deductum.* — Ueber die Rechtsstellung des Städtchens fehlt es an Zeugnissen; die Prätoren, unter denen es stand (C. X p. 590), können die latinischen sein.

Capua.

p. 232, 1: *ager eius lege Sullana fuerat adsignatus.* — Dass Capua durch Sulla nicht zur Colonie gemacht worden, ist notorisch; allenfalls kann die Ansiedelung von Urbana gemeint sein (vgl. C. X p. 368).

175 Castrimoenium [C. XIV p. 239].

p. 233, 3: *oppidum: lege Sullana est munitum.* — Vielmehr *municipium* (Orelli 4034; Fabretti 688, 102 [C. I. L. XIV, 2466. 2460]). Vgl. in dieser Zeitschrift 17, 52 [oben S. 78 A. 2].

Gabii [C. XIV p. 278].

p. 234, 15: *oppidum lege Sullana munitum.* — Vielmehr *municipium* unter Quattuorvirn (Orell. 775 [C. I. L. XIV, 2795; Dessau 272] und sonst).

Suessula.

p. 237, 5: *oppidum: lege Sullana est deducta: ager eius veteranis limitibus Sullanis in iugeribus est adsignatus.* — In den Inschriften findet diese Angabe wenigstens insoweit Anhalt, als dem Ort Duovirn vorstehen (C. X p. 363).

Tusculum [C. XIV p. 252].

p. 238, 11: *oppidum: ager eius mensura Sullana est adsignatus.* — Notorisch stets *municipium* (Orelli-Henzen 775. 1368. 2279. 6996. 7106 [C. I. L. XIV, 2795. 2793. 2634. 2636. 372]).

Alle diese Angaben, bei denen, vielleicht nicht zufällig, die Bezeichnung Colonie nirgends auftritt, lassen in der Beschränkung auf blosse Adsignation sich halten; aber sullanische Colonie kann mit alleiniger Ausnahme von Suessula keine der eben aufgeführten Städte gewesen sein.

2. Angebliche Triumviralcolonien[1].

Allifae.

p. 231, 3: *ager lege triumvirale est adsignatus.* — Vielleicht richtig; doch eher Colonie Sullas (S. 206).

Aquinum.

p. 229, 13: *colonia a triumviris deducta.* — Die Angabe mag richtig sein (s. S. 234).

Asetium.

p. 230, 13: *lege triumvirale;* daraus verdorben p. 231, 14: *Casentium lege triumvirale* (vgl. Feldm. 2, 186 [oben S. 177]). — Die Stadt wird nach Campanien gesetzt; sie ist anderweitig unbekannt, vermuthlich der Name verdorben.

Beneventum. 176

p. 231, 7: *lege triumvirale.* — Dies ist richtig (S. 212).

Bovianum (vetus).

p. 231, 8: *oppidum* (vgl. deswegen Feldm. 2, 185 [oben S. 175fg.]): *lege Iulia milites deduxerunt sine colonis.* — Wenn Bovianum bei Agnone gemeint ist (das andere Bovianum ist erweislich durch Vespasian Colonie geworden), so kann die Angabe das Richtige treffen.

Falerii [C. XI p. 464].

p. 217, 5: *colonia Iunonia quae appellatur Faliscos a triumviris adsignata.* — Colonie auch bei Plinius; dennoch sind beide Angaben zweifellos falsch. Alle Inschriften dieses Ortes aus besserer Zeit machen ihn zum *municipium* (Orelli-Henzen 1304. 3310. 7065 [C. I. L. XI, 3125. 3083. 3116]; Wilmanns 2818 *e* u. a. m.) und geben ihm Quattuorvirn (Henzen 6666. 7065. 7129 [C. I. L. XI, 3123. 3116, 3119] u. s. w.); wenn im 4. Jahrhundert dafür die *colonia Faliscorum* auftritt (Henzen 5132; Grut. 288, 1 [C. I. L. XI, 3089; die Inschrift ist aus Gallienus' Zeit]), so sind bekanntlich in der Zeit des Verfalles fast alle grösseren Ortschaften zum Colonialtitel gelangt [vgl. Bormann, C. XI p. 465, II]. Die Doppelstadt, mittelst welcher man versucht hat die inschriftlichen Zeugnisse mit denen der Schriftsteller auszugleichen, ist eine Erfindung und darf aus der verwirrten Stelle des Strabon 5, 2, 9 p. 226 nimmermehr gefolgert werden.

---

1) Uebergangen sind die apulischen Städte Herdonia, Ausculum u. s. w. *lege Sempronia et Iulia* (p. 210, 10); ferner die Erwähnung der *limites Iuliani* bei Tereventum p. 238, 15. Vgl. Feldm. 2, 188 [oben S. 178 A. 1]. Wenn Ancona nach p. 225, 4 gegründet ist *ea lege, qua et ager Florentinus est adsignatus,* so ist dabei zu erinnern, dass dieser Abschnitt im Arcer. fehlt und gar keine Autorität hat.

Firmum Picenum.

p. 226, 9: *limitibus triumviralibus.* — Dies scheint richtig (S. 212).

Florentia.

p. 213, 6: *colonia deducta a triumviris, adsignata lege Iulia.* Auch ein Inschriftstein giebt der Stadt Colonialrecht (Orelli 3711 [C. I. L. XI, 1617 = Dessau 6604]: *colon. adlect. d. d. Florent.*). Ueber die Entstehung des Rechts erhellt anderweitig nichts und man kann für sie wenigstens mit gleich gutem Grunde sullanische Deduction annehmen, wenn gleich Florus 3, 21, 27 keineswegs eine solche bezeugt [vgl. C. XI p. 306].

Formiae.

p. 234, 11: *triumviri sine colonis deduxerunt.* — Wahrscheinlich irrig; die Stadt, späterhin genannt *colonia Aelia Hadriana Augusta Formiarum,* hat wohl erst unter Hadrian Colonialrecht empfangen. C. X p. 603.

Interamna (Lirenas).

p. 234, 18: *a IIIviris est munita.* — Erwiesenermaassen falsch; die Stadt ist *municipium* geblieben (C. X p. 525).

177 Ligures Baebiani (et Corneliani).

p. 235, 9: *triumvirale lege.* — Wahrscheinlich ist die Stadt Municipium geblieben; wenigstens steht sie unter Quattuorvirn (C. IX p. 125).

Luna [C. XI p. 258].

p. 223, 14: *ea lege qua et ager Florentinus.* — Bürgercolonie der Republik; der abermaligen triumviralen Deduction steht nichts im Wege; aber es fehlt auch weitere Beglaubigung.

Nepet [C. XI p. 481].

p. 217, 15: *colonia eadem lege servatur qua et ager Faliscorum.* — Irrig; die Stadt ist, wie Falerii, Municipium geblieben (Grut. 441, 7 [C. I. L. XI, 3214]; auch C. X, 6440 stehen die *Nepesini* im Gegensatz zur *colonia Privernatium*) und steht unter Quattuorvirn (Grut. 359, 1 [C. I. L. XI, 3212]).

Setia.

p. 237, 23: *colonia, triumviri munierunt.* — Irrig; die Stadt ist Municipium geblieben (C. X p. 640).

Signia.

p. 237, 20: *colonia, a militibus et triumviris munita.* — Irrig; die Stadt ist Municipium geblieben (C. X p. 591).

Telesia.

p. 238, 3: *colonia a triumviris deducta.* — Vielleicht richtig, doch eher sullanische Colonie (S. 209).

Tuder.

p. 214, 3: *colonia Fida Tuder ea lege qua et ager Florentinus.* — Wahrscheinlich richtig (s. S. 224).

Veii [C. XI p. 557].

p. 220, 8: *ager militibus est adsignatus ex lege Iulia, postea deficientibus his ad urbanam civitatem associandos censuerat divus Augustus.* — Nach den Inschriften ist Veii *municipium Augustum* unter Duovirn (Orell. 4046 [C. I. L. XI, 3806 = Dessau 6579] und sonst).

Ulubrae.

p. 239, 1: *a triumviris erat deducta.* — Inschriftlich ist die Rechtsstellung des Ortes nicht bezeugt; die Magistrate sind Duovirn (C. X p. 642).

Volaterrae.

p. 214, 10: *colonia lege triumvirale.* — Wahrscheinlich irrig [vgl. C. XI p. 324]; die Stadt steht unter Quattuorvirn (Gori inscr. Etr. 2 p. 168 [C. I. L. XI, 1746] u. a. m.).

Urbs Salvia.

p. 226, 7: *lege triumvirale.* — Die Stadt erscheint in den Inschriften wenigstens seit Traians Zeit als Colonie, jedoch unter 178
Quattuorvirn (C. IX p. 526).

Wie man sieht, ist es mit diesen Angaben nicht ganz so übel bestellt, wie mit denen über die Colonien Sullas: die Zurückführung von Allifae, Aquinum, Beneventum, Bovianum (vetus), Firmum, Tuder auf die Triumvirn findet anderweitigen Anhalt, und auch was über Luna, Ulubrae, Urbs Salvia berichtet wird, kann richtig sein. Aber dennoch ist auch von diesen Ansetzungen mindestens jede zweite insofern falsch, als triumvirale Colonialdeduction hier ausgeschlossen ist, während nichts hindert, die blosse triumvirale Adsignation auch hier festzuhalten[1].

3. Angebliche Colonien Augusts[2].

Acerrae.

p. 229, 21: *colonia: divus Augustus deduxit.* — Wohl irrig; erscheint später unter Quattuorvirn (C. X p. 362).

1) Wer die Beschaffenheit der gromatischen Listen genauer untersucht hat, wird sich nicht unterfangen die erwiesenen Fehler auf eine bestimmte Quelle zurückzuführen; die verschiedensten Fäden der Confusion und der Interpolation laufen in dieser Compilation zusammen. Aber dass ein Hauptmoment der Verwirrung die Verwechselung der in einem Gemeindegebiet ohne Veränderung der Rechtsstellung der Gemeinde erfolgten Einzelassignation mit der eigentlichen Coloniegründung ist, habe ich anderswo (Feldm. 2, 183 f. [oben S. 174 f.]) gezeigt; und hier trifft wahrscheinlich in zahlreichen Fällen dieses zu.

2) Uebergangen ist auch hier die Erwähnung der *limites Augustei* bei

Aesernia.

p. 233, 14: *colonia deducta lege Iulia .... ager eius limitibus Augusteis est adsignatus.* — Irrig; nach den Inschriften Municipium (C. IX p. 245).

Ameria [C. XI p. 638].

p. 224, 11: *lege imp. Augusti est adsignatus.* — Irrig; nach den Inschriften Municipium (Grut. 1101, 2 [C. I. L. XI, 4400] und sonst) unter Quattuorvirn (Grut. 1079, 12 [C. I. L. XI, 4380] und sonst).

179 Arretium.

p. 215, 3: *colonia lege Augustea censita.* — S. S. 207.

Atella.

p. 230, 1: *colonia deducta ab Augusto.* — Wohl irrig, wenigstens ohne jeden weiteren Anhalt (C. X p. 359).

Aternum.

p. 236, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Der Ort ist nachweislich bis zu Diocletians Zeit hinab *vicus* geblieben (C. IX p. 315).

Castrum novum in Picenum.

p. 226, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Bürgercolonie der Republik; abermalige Deduction findet keinen weiteren Anhalt.

Consentia.

p. 209, 16: *ager ab imp. Augusto est adsignatus.* — Inschriften fehlen (C. X p. 17).

Cumae.

p. 232, 10: *colonia ab Augusto deducta.* — Dies kann zutreffen (S. 223).

Cupra (maritima).

p. 226, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Nach den Inschriften unter Duovirn (C. IX p. 503).

Fundi.

p. 234, 9: *ager iussu Augusti veteranis est adsignatus.* — Irrig; noch in später Zeit Municipium unter drei Aedilen (C. X p. 617).

Cales p. 232, 15; Forum Popilii in Campanien p. 233, 18; Surrentum p. 236, 22; Telesia p. 238, 3; Trebula p. 238, 17; Velitrae p. 238, 19. Ausgeschlossen ist ferner p. 233, 12: *Divinos municipium: familia divi Augusti condidit.* Ebenso Capua p. 231, 19, wo mit dem *imp. Caesar* der Dictator gemeint zu sein scheint, und Lanuvium (p. 235, 4) *colonia deducta a divo Iulio,* woneben die *limites Augustei* und die *lex Iulia* erwähnt werden; letztere Stadt ist erwiesenermassen Municipium geblieben (Orelli-Henzen 3740. 6086 [C. I. L. XIV, 2120. 2112 = Dessau 6199. 7212]).

Graviscae [C. XI p. 511].

p. 220, 1: *colonia ab Augusto deduci iussa est.* — Bürgercolonie der Republik; die abermalige Deduction findet keine weitere Stütze.

Liternum.

p. 235, 1: *colonia ab Augusto deducta.* — Bürgercolonie der Republik; die abermalige Deduction durch Augustus findet sonst nirgends einen Anhalt (C. X p. 356).

Nuceria Constantia.

p. 235, 20: *colonia deducta iussu imp. Augusti . . ager eius limitibus Iulianis lege Augustiana militibus est adsignatus.* — Vielmehr Triumviralcolonie (S. 212), worauf die *limites Iuliani* bezogen werden können.

Puteoli. 180

p. 236, 11: *colonia Augusta: Augustus deduxit.* — Bürgercolonie der Republik. Die Bezeichnungen derselben als *colonia Neronensis Claudia Augusta Puteoli* (C. X, 5369 [Dessau 6327]) und *col. Put. Aug.* (C. VIII, 7959) können auf abermalige Deduction unter Augustus bezogen, aber auch in der Weise gefasst werden, dass der Stadt alle drei Namen bei der neronischen Deduction verliehen worden sind.

Teanum Sidicinum.

p. 238, 6: *colonia deducta a Caesare Augusto.* — Die Stadt hat erwiesenermaassen erst unter Claudius ihr altes Municipal- mit colonialem Recht vertauscht (C. X p. 471).

Truentum.

p. 226, 13: *ager lege Augustiana adsignatus.* — Dass der Ort auch später Municipium war, ist nach einer Inschrift von Privernum (C. X, 6440 [Dessau 6277]) und der Beschaffenheit der Magistrate (C. IX p. 492) wahrscheinlich.

Volturnum.

p. 232, 4: *colonia iussu imp. Caesaris est deducta.* — Bürgercolonie der Republik; die abermalige Deduction durch Augustus findet sonst keinen Anhalt (C. X p. 357).

Wenn unter den als Triumviralcolonien in der gromatischen Liste aufgeführten Städten etwa die Hälfte darin mit Recht steht, so stellt sich bei den als augustisch bezeichneten das Verhältniss wiederum viel schlimmer, wovon zum Theil wohl die Ursache darin zu suchen ist, dass diese Ursprungsangabe mit den auf die späteren Kaiser bezüglichen Nachrichten leichter vermengt werden konnte. In der That findet unter all diesen Städten eigentlich nur bei Cumae

die Zurückführung auf Augustus anderweitigen Anhalt, während sie bei einer ganzen Reihe entschieden abgewiesen werden muss und auch bei den übrigen gänzlich in der Luft steht.

Die *coloniae Iuliae* in Italien.

Als julische Colonien finden sich theils bei den Schriftstellern, theils und vor allem in Inschriften die folgenden italischen Städte bezeichnet[1].

181 Augusta Taurinorum: *colonia Iulia Augusta Taurinorum.* C. V p. 779.

Beneventum: *colonia Iulia Concordia Augusta Felix Beneventum.* C. IX p. 137.

Capua: *colonia Concordia Iulia Felix Augusta Capua.* C. X p. 368, zusammengesetzt nach zwei Inschriften: ...*lia Felix Aug*... (X, 3832 [Dessau 6309]) hadrianischer und *Concordia Iulia Valeria Felix Capua* (X, 3867 [Dessau 6310]) diocletianischer Zeit.

Castrum novum in Etrurien [C. XI p. 530]: *colonia Iulia Castro novo.* Orelli 1009 [C. I. L. XI, 3577. 3578].

---

1) Die angebliche *colonia Iulia Augusta Florentia* beruht auf einer verlorenen, aber durch die mir von Hirschfeld mitgetheilte Abschrift des Pingonius in der Lesung gesicherten Inschrift von Arbin in Savoyen (Borghesi opp. 5, 274; Allmer Vienne 1 p. 370 [C. I. L. XII, 2327 = Dessau 6995]), die aber vermuthlich vielmehr folgendermassen zu ergänzen ist:

T · POMPEIO · T · F	*uol*
ALBINO	
TRIBVN · MIL · LEG	*ui*
VICTRIC · SVB · PRO	*c*
PROVINC · LVSITANIAE	*iiii uir*
I · D · COL · IVL · AVG · FLOR · V	*ienna*
POMPEIA · T · FIL · SEXTINA	*patri*

Die Form des Namens sowohl wie vor allem der Fundort weisen darauf hin, dass uns hier der volle Name nicht von Florenz, sondern von Vienna erhalten ist. — *Iulia Augusta Bagiennorum* beruht auf Fälschung (C. V n. 943*. 961*, vgl. p. 874). — Die *colonia Iulium Carnicum* ist wahrscheinlich von Augustus als Flecken *(forum Iulium Carnicum)* angelegt und nach ihm, spätestens unter Claudius, zur Colonie gemacht worden (C. V p. 172). — Sicher gehören nicht hieher die beiden *Forum Iulii* in Oberitalien, das der Irienser (vgl. C. V p. 828) und das transpadanische (C. V p. 163), und die *Regini Iulienses. Blanda Iulia* in Lucanien habe ich C. X p. 50 nach dem Namen und der Duoviralverfassung als Colonie betrachtet; indess erregt die Nachsetzung des julischen Namens doch dagegen Bedenken.

Concordia: *colonia Iulia Concordia.*
C. V p. 178.

Cumae: *colonia Iulia.*
Bei Cumae tritt ein Conflict von Zeugnissen ein, den wir mit unseren jetzigen Hülfsmitteln nicht zu lösen vermögen. Bis in Caesars Zeit war die Stadt sicher *municipium*, und die Bleiröhren (C. X 3711) mit der Aufschrift *publ(icum) munic(ipum) Cumanor(um)* gehören frühestens in den Anfang der Kaiserzeit. Andrerseits ist an Ort und Stelle eine Inschrift bester Epoche (C. X, 3703 [Dessau 6338]) gefunden 182
worden mit den Worten *monumentum publice factum d(ecreto) d(ecurionum) c(oloniae) I(uliae)*, und dass in der späteren Zeit die Stadt Colonie war und unter Prätoren stand, ist ausser Zweifel. Der Zurückführung der Colonie auf Augustus in der gromatischen Liste hält das Schweigen des Plinius mindestens die Wage.

Dertona: *(colonia) Iulia Dertona.*
C. V p. 832.

Fanum [C. XI p. 924]: *colonia Iulia Fanum Fortunae.*
So Orelli 83 [C. I. L. XI, 6238 = Dessau 6651]; *colonia Iulia Fanestris* Grut. 416, 8 [C. I. L. XI, 6232] und Vitruvius 5, 1, 6.

Hispellum [C. XI p. 766]: *colonia Iulia Hispellum.*
Orelli 3885 [C. I. L. XI, 5278, vgl. 5269ª].

Lucus Feroniae [C. XI p. 571]: *colonia Iulia Felix Lucoferonensium.*
Orelli 4099 [C. I. L. XI, 3938 = Dessau 6589].

Parentium: *colonia Iulia Parentium.*
C. V p. 35.

Parma [C. XI p. 188]: *colonia Iulia Augusta Parma.*
Grut. 492, 5 [C. I. L. XI, 1059].

Pisae [C. XI p. 273]: *colonia Obsequens Iulia Pisana.*
Orelli 642 [C. I. L. XI, 1420 = Dessau 139].

Pisaurum [C. XI p. 941]: *colonia Iulia Felix Pisaurum.*
Orelli 81. Bullettino dell' Inst. 1881 p. 51 [C. I. L. XI, 6377. 6335].

Pola: *colonia Iulia Pola Pollentia Herculanea.*
C. V p. 3. 1016.

Saena in Etrurien [C. XI p. 332]: *colonia Saena Iulia.*
Sena Iulia Peutingersche Tafel. Die Nachsetzung des Namens indess legt die Frage nahe, ob der Stadt das Colonierecht mit der Verleihung des julischen Namens zugleich verliehen worden ist.

Sora: *colonia Iulia pra....*
Vgl. S. 213.

Suessa: *colonia Iulia Felix classica Suessa.*
C. X n. 4832, vgl. p. 465.

Sutrium [C. XI p. 489]: *colonia Coniuncta Iulia Sutrin(orum).*
Grut. 302, 1 [C. I. L. XI, 3254].

Tuder [C. XI p. 678]: *colonia Iulia Fida Tuder.*
Mur. 1111, 4 [C. I. L. XI, 4646]. Inschriftliche Zeugnisse bestätigen es, dass die Stadt entweder nach der philippischen
183 oder nach der actischen Schlacht Colonie geworden ist[1]; für die erstere Entstehungszeit spricht das Zeugniss der gromatischen Liste p. 214, 3: *colonia Fida Tuder ea lege qua et ager Florentinus,* dem mehr Gewicht als gewöhnlich zukommt, weil es den Namen richtig angiebt.

Venafrum: *colonia Augusta Iulia Venafrum.*
C. X p. 477. Ueber die hierbei erwähnten *quinqueviri* vgl. S. 215 A. 2.

Die julischen Colonien können zurückgehen sowohl auf den Dictator Caesar wie auf die Triumvirn wie auf einen der drei Kaiser des julischen Hauses. Indess ist schon S. 210 auseinander gesetzt worden, dass wahrscheinlich keine italische Stadt den Namen von dem Dictator führt. Capua ist zwar *lege Iulia,* das heisst auf Grund des consularischen Gesetzes vom J. 695, aber keineswegs auf Grund derjenigen ausserordentlichen Gewalt gegründet, auf welcher rechtlich die Militärcolonie beruht und von der der Urhebername der Ausdruck ist[2]; da die abermalige Deduction dorthin zuerst unter Antonius *ex actis Caesaris* und sodann unter dem Triumvirat feststeht, so dürfte der julische Beiname erst mit der einen oder der andern eingetreten sein. — In wie weit diese Benennung den Triumviralcolonien zukommt, ist fraglich. Bei der jetzt gangbaren Annahme, dass diese sämmtlich den julischen Namen geführt haben, wird vorausgesetzt, dass diese Caesar den Vater als deren Stifter betrachtet wissen wollten. Aber in unserer Ueberlieferung führt nicht bloss nichts darauf, dass hier eine ähnliche Fiction zu Grunde liegt, wie sie Antonius in der ersten Zeit nach Caesars Tode ange-

1) Inschrift von Tuder (Bullett. 1880 p. 70 [C. I. L. XI, 4650 = Dessau 2230]): *[Q.] Caecilio Q. f. Attico tri(buno) mil(itum) [c]oloni leg(ionis) XXXXI;* in einer andern von dort erscheint ein *centurio legion. XXXXI Augusti Caesaris* (Orelli 3371; Bullett. l. c. p. 72 [C. I. L. XI, 4654 = Dessau 2231]).

2) Vgl. Staatsrecht 2, 737.

wendet hat[1], sondern es erscheint die Behandlung dieser Colonien als Gründungen des Dictators, wenn man die Veranlassung der Deduction unbefangen erwägt, geradezu widersinnig. Grössere Wahrscheinlichkeit möchte es haben, dass die Colonien zunächst entweder alle *Antoniae Iuliae* oder auch einzelne *Antoniae,* andere *Iuliae* geheissen haben[2]. Mochte dieses oder jenes beliebt worden sein[3], 184
in beiden Fällen war es nur folgerichtig, dass nach der actischen Schlacht der antonische Name verschwand. Auch nach dieser Annahme aber sind unter den julischen Colonien nicht wenige triumvirale enthalten. — Dass die in den ersten drei Jahren nach der actischen Schlacht unter dem Principat gegründeten Colonien ebenfalls nur julische heissen konnten, bedarf keines Beweises. Gewöhnlich wird angenommen, dass die von Augustus nach Annahme dieses Namens (17. Jan. 727) gegründeten Colonien nicht mehr julische genannt worden sind; indess haben die späteren Kaiser in solchen Fällen ebenso von ihrem Geschlechtsnamen wie von ihrem Cognomen Gebrauch gemacht, und wenn auch wahrscheinlich die *coloniae Iuliae* zum grössten Theil der Epoche vor 727 angehören, so lässt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten, dass die Beilegung dieses Namens nach dem J. 727 nicht mehr stattgefunden hat. — Die Möglichkeit endlich muss ebenfalls eingeräumt werden, dass der julische Name auf Ertheilung des Colonierechts durch Tiberius oder Gaius zurückgehen kann. Indess positiv ist von dergleichen Verleihungen nichts bekannt.

Die *coloniae Augustae* in Italien.

Hieher gehörige Colonien des Namens *Augustae* begegnen in Italien folgende[4]:

1) Die *lex Iulia* des gromatischen Verzeichnisses kann so bezogen werden; aber für Fragen dieser Art reicht dessen Autorität nicht aus.

2) Lepidus war factisch bei Seite geschoben, bevor es zur Deduction der Colonien kam. Sollten dennoch, was nicht wahrscheinlich ist, einzelne Colonien seinen Namen geführt haben, so haben sie ihn gewiss nach seinem Sturz verloren.

3) Man könnte für die zweite Alternative geltend machen, dass auf den Mauerinschriften von Tergeste vom J. 721 (C. V, 525) Caesar allein als derjenige genannt wird *qui fecit.* Aber der Beweis reicht nicht aus, einmal weil der Mauerbau und die Coloniegründung wohl sachlich aller Wahrscheinlichkeit nach connex gewesen sind, aber rechtlich und zeitlich nicht nothwendig zusammenfallen, zweitens weil die damals schon weit vorgeschrittene Spannung zwischen den Machthabern hier eingewirkt haben kann.

4) Ausgeschlossen ist die *col. [Iulia A]ugus. Dertona* der mehr als verdächtigen Inschrift C. V, 7376; ferner *Augusta Bagiennorum* als Municipium

185 Abellinum: *colonia Veneria Livia* (?) *Augusta Abellinatium.*

Oben S. 206. Die Benennung *Alexandriana* der dort angeführten Inschrift des dritten Jahrhunderts geht sicher auf Severus Alexander zurück, schwerlich aber die Bezeichnung *Augusta,* zumal da sie vor *Alexandriana* steht. *Livia* ist unsicherer Lesung und wenig in Einklang mit dem Geist des augustischen Regiments.

Ariminum: *colonia Augusta Ariminum.*

C. XI p. 76. Vgl. S. 212.

Augusta Praetoria.

Vgl. S. 214.

Augusta Taurinorum: *colonia Iulia Augusta Taurinorum.*

S. 222.

Beneventum: *colonia Iulia Concordia Augusta Felix Beneventum.*

S. 222.

Brixia: *colonia civica Augusta Brixia.*

C. V, 439.

Capua: *colonia Concordia Iulia Felix Augusta Capua.*

S. 222.

Nola: *colonia Felix Augusta Nola.*

C. X p. 142. Die Stadt ist wahrscheinlich zuerst von Sulla zur Colonie gemacht worden; dafür sprechen weniger die *limites Sullani* der gromatischen Liste (p. 236, 3 neben *colonia Augusta: Vespasianus Augustus deduxit*) als die daselbst erwähnten *veteres* (C. X, 1273 [Dessau 6344]: *decurio adlectus ex veteribus Nola*), und auch die Benennung *Felix* wird darauf zu beziehen sein.

Parma: *colonia Iulia Augusta Parma.*

S. 223.

Venafrum: *colonia Augusta Iulia Venafrum.*

S. 224.

Diese Beinamen dürfen alle theils mit Sicherheit, theils mit Wahrscheinlichkeit auf den Kaiser zurückgeführt werden, der zuerst, und mehr als Eigenname denn als Titel, den Augustusnamen geführt

---

(C. V p. 874) und nicht minder *Augusta Perusia.* Dass Perusia auch später noch *municipium* geblieben ist, lehren die Inschriften (Orelli 97. 3707 [C. I. L. XI, 1941. 1944]); die Magistrate sind anfänglich *IIIIviri IIviri* (Orelli 3707; Vermiglioli iscr. Perug. ed. 2 p. 557 [C. I. L. XI, 1944. 1943]); erst im 3. Jahrh. erscheint die *colonia Vibia Augusta Perusia* (Orelli 94 = Borghesi opp. 5, 257 [C. I. L. XI, 1930 = Dessau 6613]).

hat. Wo er neben dem julischen auftritt, entsteht die Frage, ob er mit diesem zugleich hat ertheilt werden können oder ob der Doppelname auf doppelte Deduction zu beziehen ist. Mit Sicherheit ist dieselbe nicht zu entscheiden; doch dürfte die letztere Annahme wohl in der Mehrzahl der Fälle das Richtige treffen, theils weil 186
wir aus älterer Zeit keinen genügenden Beleg dafür haben, dass der Name des Gründers in dem der Gründung anders als einfach zum Ausdruck kommt, theils die Folge der Namen bei Benevent und Capua die unmittelbare Combination beider Benennungen zu verbieten scheint. Indess ist damit nicht ausgeschlossen, dass in anderen Fällen schon Augustus beide Namen zugleich verliehen hat; und dass in späterer Zeit eine solche Doppelbenennung häufig vorkam, ist bekannt. Es ist darum schon oben S. 221 als zweifelhaft bezeichnet worden, ob der Name *Augusta* in der Verbindung, wie er bei Puteoli auftritt, auf augustische Deduction hinweist. Die *colonia Aelia Hadriana Augusta Formiarum* (S. 218) hat ihre Kaisernamen wahrscheinlich alle von Hadrian und sicherer noch die *colonia Augusta Verona nova Gallieniana*[1] ihre beiden Kaisernamen von Gallienus entlehnt.

Die achtundzwanzig Colonien des Augustus.

Von den italischen Colonien des Augustus kennen wir die Gesammtzahl durch ihn selbst: er giebt in seinem Rechenschaftsbericht die Zahl der von ihm in Italien deducirten Colonien auf 28 an[2]. Aber es fehlt uns zur richtigen Behandlung der vielumstrittenen Worte vor allem das sichere Verständniss derselben. Schon früher[3] habe ich die Frage aufgeworfen, ob nicht die so lange und bis in die augustische Zeit hinab mit dem cisalpinischen Gallien gemeinsam

1) C. V n. 3329 [Dessau 544]; vgl. das. S. 327.

2) 5, 36 f. (nach der Lesung von Domaszewski): *Italia autem XXVIII [colo]nias, quae viv[o me celeberrima]e et frequentissimae fuerunt, me[o iussu] ..... deductas h[abet]*. Die Ergänzungen beruhen auf dem griechischen Text: *Ἰταλία δὲ εἴκοσι ὀκτὼ ἀποικίας ἔχει ὑπ' ἐμοῦ καταχθείσας, αἳ ἐμοῦ περιόντος πληθύνουαι ἐτύγχανον* und auf dem Excerpt bei Sueton Aug. 46: *Italiam duodetriginta coloniarum numero deductarum ab se frequentavit.* Die neue Vergleichung hat die von Bergk (mon. Ancyr. p. 104) richtig erkannte Stellung der Zahl vor *colonias* bestätigt, auch für seinen weiteren Vorschlag *me[o iussu et nomine] deductas* Anhalt gegeben; es fehlen zwischen *fuerunt* und *deductas* ungefähr funfzehn Buchstaben. Indess wage ich nicht die an sich ansprechende Ergänzung *et nomine* gegenüber dem einfachen *ὑπ' ἐμοῦ* der Uebersetzung und dem *a se* des Auszugs aufzunehmen [*meis auspicis* ergänzt Mommsen 2. Aufl. p. 121].

3) Monum. Ancyr. p. 84 [2. Aufl. p. 121 fg.].

verwaltete dalmatinische Küste hier mit unter Italia begriffen sei; denn da unter den Provinzen, in welche Augustus Militärcolonien
187 geführt hat, Illyricum nicht genannt wird und die daselbst von Augustus gegründeten ansehnlichen Colonien Iader, Salonae, wohl auch Narona doch in dem Rechenschaftsbericht einen Platz verlangen, so kann man fragen, ob sie Augustus nicht unter die italischen gezählt hat. Indess hebt diese Annahme die vorhandene Schwierigkeit nur, indem sie eine andere und vielleicht noch bedenklichere schafft; und man wird sich wohl dabei beruhigen müssen, dass unter den mit Colonien belegten Provinzen Illyricum vergessen oder ausgefallen ist. — Aber weit schwerer noch fällt es ins Gewicht, dass wir keine sichere Antwort haben auf die Frage, welche Colonien Augustus angesehen hat als von ihm deducirt. Darüber freilich kann kein Zweifel sein, dass der alte strenge republikanische Grundsatz der Unstatthaftigkeit abermaliger Deduction einer nicht aufgelösten Colonie auf diese Epoche nicht bezogen werden darf; wie M. Antonius sich darüber bei Capua und Calatia hinweggesetzt hat, wie die alte Bürgercolonie Pisaurum und die caesarische Colonie Capua darum nicht weniger unter den Triumviralcolonien mitgezählt werden, so wird auch Augustus diejenigen Colonien, die er nur verstärkt und reorganisirt hatte, nichts desto weniger den seinigen zugezählt haben. Es bezeugen dies auch die der Republik fremden, aber sicher bereits in Augustus Zeit beginnenden Doppelbenennungen der Colonie nach ihren mehreren Stiftern. Ebenso kann darüber kein Zweifel sein, dass alle erweislich nach der actischen Schlacht gegründeten und alle den augustischen Namen von dem ersten Träger desselben herleitenden Colonien unter den achtundzwanzig zu zählen sind, wie zum Beispiel Ateste, Ariminum, Augusta praetoria. Aber weder genügt die anscheinend ziemlich beschränkte Zahl der *coloniae Augustae* um jene Zahl zu füllen, noch kann es Augustus Absicht gewesen sein von jenen achtundzwanzig die triumviralen Colonien schlechthin auszuschliessen. Die Schwierigkeit auch der annähernden Lösung des Problems liegt wesentlich darin, dass wir die Stellung der *tresviri r. p. c.* zu den von ihnen gegründeten Colonien genügend zu determiniren nicht vermögen. Es ist, wie oben ausgeführt wurde, an sich möglich, dass jeder von ihnen sich als Mitstifter aller Colonien betrachtete, also nach dem Sturz der Collegen der letzte übrig bleibende sie alle als die seinigen in Anspruch nahm; dann würden Colonien des Augustus alle diejenigen sein, die entweder durch genügendes Zeugniss als triumvirale oder augustische
188 erbracht sind, oder den julischen oder augustischen Namen führen.

Aber so hat Augustus schwerlich gerechnet. Wir zählten in Italien einundzwanzig *coloniae Iuliae* oder *Iuliae Augustae*, fünf *Augustae*, elf andere, von denen diese Benennungen nicht überliefert sind, deren Ursprung aber erweislich auf die Triumvirn oder auf Augustus zurückgeht. Damit ist die von Augustus angegebene Zahl beträchtlich überschritten. Man wird also wohl anzunehmen haben, dass die triumviralen Colonien zunächst den Namen desjenigen Heerführers annahmen, dessen Legionen daselbst angesiedelt wurden, Ancona also zum Beispiel zunächst *colonia Antonia* ward[1]; dass dann nach der actischen Schlacht die antonischen Colonien diesen Beinamen verloren, darum aber noch nicht zu julischen wurden und Augustus diese unter den achtundzwanzig nicht mitgezählt hat. Ueberhaupt ist, seit man die alte Regel hatte fallen lassen die Deduction neuer Colonisten in eine bestehende Colonie nicht als Deduction der Colonie selbst gelten zu lassen, der strenge Gegensatz der Coloniegründung und der Einzeladsignation eigentlich aufgehoben und die Grenze zwischen beiden nicht mit Sicherheit zu ziehen. Wahrscheinlich hat Augustus nicht jede italische Stadt, in der er Colonisten ansiedelte, darum als eine von ihm gegründete Colonie betrachtet, sondern nur diejenige, der er das Colonialrecht und das Recht der Führung seines Namens oder, wenn die Stadt jenes schon besass, das letztere allein verlieh[2]. Danach werden zu den achtundzwanzig zu rechnen sein theils die sechsundzwanzig den Kaisernamen tragenden Städte, theils die drei, von welchen eine solche Benennung nicht überliefert ist, die aber erwiesener Massen von Augustus aus Municipien in Colonien umgewandelt worden sind[3]. Die Zahl stimmt ungefähr, und diese ungefähre Uebereinstimmung ist wohl nach beiden Seiten hin noch der Correctur bedürftig. Selbst nach der oben vorgenommenen Sichtung der Listen der julisch-augustischen Colonien ist es keineswegs ausser Zweifel, dass alle 189
darin stehen gebliebenen Namen den 28 italischen Colonien des Augustus angehört haben; insonderheit gegen Saena Iulia und Abellinum lassen sich ernstliche Bedenken geltend machen. Sollte

1) Die 'antonischen Colonien', deren Colonisten L. Antonius im perusinischen Krieg unter die Waffen rief (Appian 5, 31), sind wohl die besonders im campanischen Gebiet auf Grund des Ackergetzes des L. Antonius constituirten Ortschaften (Drumann 1, 113. 129 [2. Aufl. 82. 92; vgl. S. 424 f.]).

2) Dass Augustus ausschliesslich an die seinen Namen führenden italischen Städte denkt, würde ausser Zweifel sein, wenn die Ergänzung *me[o iussu et nomine]* sicher stände [s. oben S. 227 A. 2].

3) Es sind dies Bononia, Falerio und Ateste. Minturnaes 'wiederholte Deduction' braucht wohl nicht in diesem intensiven Sinne gefasst zu werden.

ferner Augustus, was nicht unmöglich ist, bei jenen italischen Colonien Italien nicht bis zur Arsia, sondern nur bis zum Formio im Sinne haben, so scheiden damit Parentium und Pola aus. Dass endlich einzelne dieser Städte ihren julischen Namen auch nach einem andern Stifter führen können, muss ebenfalls eingeräumt werden. Wenn also aus den oben verzeichneten 29 julisch-augustischen Colonien wohl noch einige ausgeschieden werden können, so beruhen andrerseits so viele darunter auf vereinzelten Zeugnissen, dass es mehr als wunderbar wäre, wenn uns der Zufall alle derartigen Benennungen überliefert hätte; vielmehr dürfte wenigstens von manchen der weiteren elf Colonien, deren Entstehung in dieser Zeit bezeugt ist, der julisch-augustische Name nur zufällig nicht überliefert sein. Wahrscheinlich also werden künftige Entdeckungen jene Gesammtzahl andrerseits vermehren. Ueberhaupt wird wer ehrlich und unbefangen diese Untersuchung anstellt, immer anerkennen müssen, dass, wenn sie gleich im Allgemeinen hoffentlich die rechten Wege verfolgt, doch unter den zahlreichen Einzelresultaten, aus denen das Gesammtergebniss sich zusammensetzt, einzelne trügen können und trügen werden. Aber es dürfte sich doch hier nur noch um einzelne aus- und einzuschaltende Namen handeln; und auch diese wird hoffentlich die weitere Forschung und vor allem der *Bonus eventus* der Epigraphik, der Spaten dereinst offenbaren.

Verzeichniss des Plinius.*)

Der ältere Plinius führt in der dem dritten Buch seiner *naturalis historia* einverleibten Chorographie Italiens die folgenden funfzig Städte als Colonien auf[1], indem er 47 derselben das Wort *colonia* beisetzt und bei drei anderen (Cosa, Tarentum, Eporedia) die Gründung umschreibend erwähnt:

Regio IX.

1. *Dertona* (?) 5, 49[2].

*) [Vgl. Cuntz *de Augusto Plinii geographicorum auctore* (Bonn 1888) p. 15 ff.]

1) Die der Küstenbeschreibung eingereihten Orte sind gesperrt gedruckt.

2) Bei Plinius: *omnia nobilibus oppidis nitent Libarna Dertona colonia Iria Vardacate* u. s. w. ist bisher das Wort *colonia* zu *Dertona* gezogen worden. Detlefsen ist indess (nach brieflicher Mittheilung) jetzt geneigt dasselbe vielmehr zu *Iria* zu ziehen: 'Plinius ist nach meiner Beobachtung in diesen Städtelisten 'sehr sorgfältig im Ausdruck, wie das ja auch der Natur der Sache nach noth-'wendig ist und unterscheidet überall genau zwischen *oppidum* und *colonia;* 'wenn er erst den Plural *oppidis,* dann den Singular *colonia* gebraucht, muss er 'vor letzterem Wort mehrere *oppida* erwähnt haben; also ist Dertona *oppidum,*

Regio VII. 190

2. *Luca* 5, 50.
3. *Pisae* 5, 50.
4. *Cosa Volcientium a populo Romano deducta*[1] 5, 51.
5. *Falerii* 5, 51.
6. *Lucus Feroniae* 5, 51. 191
7. *Rusellae* 5, 51.
8. *Senia* 5, 51.

'Iria *colonia*'. Ich habe diese sehr beachtenswerthe Bemerkung nicht unterdrücken wollen, bin aber dennoch der üblichen Interpunction gefolgt [ebenfalls jetzt Detlefsen in seiner Ausgabe in Sieglins Quellen und Forschungen 9 S. 18], theils weil Plinius hier nicht eine eigentlich schematische Liste giebt und die *nobilia oppida* auf jeden Fall die ganze Reihe umfassen, wie denn auch anderswo *oppidum* bei ihm nicht die Negation des Colonialrechts einschliesst (S. 248), theils weil die Benennung *Iulia Dertona* und damit doch auch der Platz Dertonas in der Reihe der julischen Colonien gesichert ist, die bei Plinius so entschieden vorwalten. *Forum Iulii Iriensium* ist allerdings auch Colonie gewesen (C. V p. 828); aber die Zeugnisse dafür gehören einer späteren Zeit an und die Bezeichnung *Forum Iulium* ist mit der Aufnahme dieser Ortschaft unter die julischen Colonien schwer zu vereinigen.

1) Dass die Worte *a populo Romano deducta* nur mit dem voraufgehenden *Cosa Volcientium* verbunden werden können und Madvigs (opusc. p. 299 [2. Aufl. p. 242]) Vorschlag *a p. R. deductae Graviscae* zu lesen verworfen werden muss, wird jetzt allgemein angenommen, und mit Recht. Wenn Madvig weiter hinzusetzt: *Cosam stirpis Etruscae fuisse significavit addito Volcientium nomine nobis ignoto et fortasse corrupto* [*nobis — corrupto* fehlt in der 2. Aufl.], so beachtet er die Triumphaltafel nicht, welche unter dem J. 474 den Triumph *de Ulsiniensibus et Vulcientib(us)* verzeichnet. Durch das richtige Verständniss der Pliniusstelle wird ferner festgestellt, dass die im J. 481 gegründete Colonie Cosa nicht in Campanien, sondern in Etrurien gelegen hat; was ich darüber früher, zum Theil Madvig folgend, aufgestellt habe (R. M. W. S. 315), ist irrig. Die dort angeführten Münzen mit der rohen Aufschrift CO⚡ANO zeigen allerdings campanische Fabrik; 'etruskisch sind sie nicht', schreibt mir Hr. J. Friedländer, 'wenn auch 'das glatte elegante Aussehen der campanischen bis nach Aquinum und selbst 'bis Tuder reicht'. Sehr verlockend ist die Vermuthung, die Hr. Imhoof-Blumer mir mittheilt, dass diese Münzen nichts seien als eine Entstellung der oft barbarisirt vorkommenden Münzen mit ROMANO; aber dem steht doch entgegen, dass die Inschrift CO⚡ANO constant auftritt, auf einem Berliner Exemplar sogar auf beiden Seiten gleichmässig steht. Sind diese Münzen in der That die der latinischen Colonie Cosa, so muss, da es ein campanisches Cosa nicht gegeben hat (denn wären mehrere Städte des Namens vorhanden gewesen, so würden wir dies wissen), die etruskische Küstenstadt dieses Namens kurze Zeit unter campanischem Einfluss gemünzt haben. ['Diese Münzen gehören, ungeachtet ihres nichtetruscischen Aussehens und trotzdem sie in ihren Typen wie in ihrer Aufschrift sich den in Campanien geprägten ROMANO-Münzen anschliessen, ihres Fundorts wegen sicher nach dem etruscischen Cosa, vgl. meine Beschreibung der ant. Münzen des K. Mus. zu Berlin III, 1 S. 34' DRESSEL.]

9. *Sutrium* 5, 51.

Regio I.

10. *Ostia a Romano rege deducta* 5, 56.
11. *Antium* 5, 57.
12. *Minturnae* 5, 59.
13. *Puteoli* 5, 61.
14. *Capua* 5, 63.
15. *Aquinum* 5, 63.
16. *Suessa* 5, 63.
17. *Venafrum* 5, 63.
18. *Sora* 5, 63.
19. *Teanum Sidicinum* 5, 63.
20. *Nola* 5, 63.

Regio III. —

Regio II.

21. *(Tarentum) oppidum Laconum contributa eo maritima colonia quae ibi fuerat* 11, 99.*)
22. *Luceria* 11, 104.
23. *Venusia* 11, 104.
24. *Beneventum* 11, 105.

Regio IV.

25. *Bovianum vetus* 12, 107.
26. *Bovianum undecumanorum* 12, 107[1].

Regio V.

27. *Hadria* 13, 110.

192 28. *Firmum* 13, 111[2].

---

*) [Vgl. Mommsens Kommentar zur Lex municipii Tarentini in Ephemeris epigr. 9 p. 1 ff.]

1) Wenn es bei Plinius heisst: *Samnitium colonia Bovianum vetus et alterum cognomine undecumanorum, Aufidenates* u. s. w., so ist dem Wortlaut nach allerdings nur die erstere Stadt als *colonia* bezeichnet; die Fassung 3, 5, 50: *colonia Luca a mari recedens propiorque Pisae* ist wegen des eingesetzten Adjectivs wesentlich verschieden und auch die Stellung des zweiten Bovianum ausserhalb der alphabetischen Folge kann allenfalls durch Attraction erklärt werden. Allein dem steht entscheidend entgegen, dass der Beisatz *undecumanorum* die Colonialqualität unzweideutig in sich schliesst und man Plinius unmöglich zutrauen kann diese zweite Stadt, während er sie durch den Beinamen als Colonie bezeichnete und in die Colonienreihe stellte, doch von den Colonien habe ausschliessen wollen. Ich habe darum C. IX p. 239 die Aenderung *coloniae* vorgeschlagen [so jetzt Detlefsen a. a. O. S. 32].

2) Nach der jetzt gangbaren Interpunction bei Plinius 3, 111: *Cupra oppidum, Castellum Firmanorum et super id colonia Asculum Piceni nobilissima: intus*

29. *Asculum* 13, 111.
30. *Ancona* 13, 111.

Regio VI.

31. *Fanum Fortunae* 14, 113.
32. *Pisaurum* 14, 113.
33. *Hispellum* 14, 113.
34. *Tuder* 14, 113.

Regio VIII.

35. *Ariminum* 15, 115.
36. *Bononia* 15, 115.
37. *Brixellum* 15, 115.
38. *Mutina* 15, 115.
39. *Parma* 15, 115.
40. *Placentia* 15, 115.

Regio XI.

41. *Augusta Taurinorum* 17, 123.
42. *Augusta Praetoria* 17, 123.
43. *Eporedia oppidum Sibyllinis a populo Romano conditum iussis* 17, 123.

Regio X.

44. *Concordia* 18, 126.
45. *Aquileia* 18, 126.
46. *Tergeste* 18, 127.
47. *Pola* 19, 129.
48. *Cremona* 19, 130.
49. *Brixia* 19, 130.
50. *Ateste* 19, 130.

Dies Verzeichniss ist zunächst zu prüfen theils auf seine Richtig- 193
keit, theils auf seine Vollständigkeit.

Die darin enthaltenen positiven Angaben erscheinen im Allgemeinen als zuverlässig, wie dies ja auch bei einem Schriftsteller

---

Novana. In ora Cluana u. s. w. ist Firmum von ihm übergangen. Aber dies ist sehr unwahrscheinlich, zumal da er das *castellum Firmanorum* nennt; noch unwahrscheinlicher, dass er von Asculum gesagt haben soll, es liege *super Castellum Firmanorum*, was nur auf Firmum selbst passt. Vielmehr ist abzutheilen: *Castellum Firmanorum et super id colonia; Asculum Piceni nobilissima intus, Novana*, oder auch *nobilissima: intus Novana*, was dem Sprachgebrauch des Plinius besser entspricht, aber insofern ungeschickt ist, als dann für Asculum jede Bezeichnung der Lage fehlt, während Plinius doch offenbar hier die Küste verlässt und mit Asculum zur Beschreibung der binnenländischen Orte übergeht [*intus. In ora* mit Streichung von *Norana* Detlefsen in Sieglins Quellen und Forschungen 9 S. 33, vgl. Detlefsen in derselben Sammlung 1 S. 16].

dieser Zeit und dieser Art gar nicht anders sein kann. Bei weitem die meisten der von Plinius aufgeführten Colonien sind auch anderweitig beglaubigt als Colonien der Republik oder der früheren Kaiserzeit und insofern schon früher erörtert. Hinzu treten die folgenden Städte, deren Colonialqualität Plinius allein oder doch zuerst bezeugt:

Aquinum.

Die Colonialqualität wird durch die Inschriften bestätigt (C. X p. 530). Die Zurückführung auf die Triumvirn in dem gromatischen Verzeichniss (S. 217) kann richtig sein.

Asculum Picenum.

Durch Plinius Zeugniss und durch das des Frontinus (de controv. p. 18) wie nicht minder durch zahlreiche Inschriften (C. IX p. 494) steht das Colonialrecht von Asculum fest. Ueber den Ursprung fehlen die Nachrichten.

Bovianum vetus.

Die Inschriften bestätigen die Colonialqualität wenigstens insoweit, als sie Duovirn nennen (C. IX p. 257); das Ortsrecht geben sie nicht an. Die Meldung der gromatischen Liste (oben S. 217) führt die Gründung auf die *lex Iulia* zurück, stimmt also ebenfalls.

Bovianum Undecimanorum.

Nach dem Zeugniss der Inschriften war die Stadt in Caesars Zeit *municipium* (IX, 2563), späterhin Colonie (IX 2564. 2565) unter Duovirn (IX, 2564. 2568). Dass sie erst unter Vespasian Colonierecht erhalten hat[1], beweist die daselbst gefundene Inschrift eines ihrer Duovirn, früher Centurio der *legio XI Claudia* (IX 2564) in Verbindung mit dem von Plinius angegebenen bei italischen
194 Städten sonst vielleicht unerhörten von der Legion entlehnten Beinamen; offenbar hat man wie in der früheren, so noch in der augustischen Zeit dieser militärischen Benennungen sich enthalten und erst später sich dazu verstanden auch in dieser Hinsicht Italien den Provinzen gleichzustellen. Hinzu kommt die Angabe bei Siculus Flaccus p. 131: *hoc comperi in Samnio uti quos agros*

1) Belochs Vorschlag (ital. Bund S. 11), die Colonie dem Dictator Caesar zu geben, ist so übel wie möglich. Die Triumvirn und Augustus haben keiner der italischen Städte den militärischen Ursprung in den Namen gesetzt; und das sollte Caesar gethan haben? Dass überdies in Bojano sich die Inschrift eines Municipalmagistrats gefunden hat, der Centurio in der *leg. XI Claudia* gewesen ist, hat Beloch zu erwähnen nicht zweckmässig gefunden [für Augusteisch hält die Colonie Cuntz a. a. O. p. 22].

veteranis divus Vespasianus adsignaverat, eos iam ab ipsis quibus adsignati erant aliter possideri.

Brixellum.

Die nicht zahlreichen Inschriften der Stadt (C. XI p. 183) geben weder über deren Rechtsstellung noch über die Magistratur irgend welchen Aufschluss; an der Richtigkeit der plinischen Angabe zu zweifeln ist kein Grund.

Hadria.

Die Colonialqualität bezeugen Plinius und die Inschriften (C. IX p. 480). Dass die Stadt, wenn nicht in sullanischer, doch spätestens in augustischer Zeit gegründet ist, beweist, nach dem bei Abellinum Bemerkten, der Beiname *Veneria*, den sie nach Ausweis der Benennung ihrer Freigelassenen (C. IX, 5020) als Hauptnamen geführt hat.

Luceria.

Die Colonialqualität der Stadt bezeugen ausser Plinius auch Inschriften, aber nur des dritten Jahrhunderts. Die besserer Zeit geben die Rechtsstellung der Stadt nicht an, wohl aber, dass sie unter Quattuorvirn stand (C. IX, 803. 806. 936), wofür später Duovirn eintreten. Ein Wechsel dieser Art pflegt auf die Umwandlung des Stadtrechts aus municipalem in coloniales zurückzugehen; ich habe daher die Vermuthung aufgestellt (C. IX p. 74), dass Luceria in der früheren Kaiserzeit nicht Colonie, sondern Municipium gewesen ist und erst durch oder kurz vor Vespasian Colonialrecht erhalten hat. Indess kann aus der Beschaffenheit der Magistratur ein sicherer Schluss auf die Rechtsstellung der Gemeinde nicht gezogen werden.

Placentia [C. XI p. 242].

Dass Placentia Colonie gewesen ist, bezeugen ausser Plinius auch Tacitus hist. 2, 19 und die Inschrift (Bullett. 1862 p. 34 [C. I. L. XI, 1231 = Dessau 6673]): *Onesimus c(oloniae) P(lacentiae) s(ervus)*[1]. Die Magistrate sind Duovirn (Orelli 3805 [C. I. L. XI, 1192]); den auf einem Stein (Mur. 679, 1 [C. I. L. XI, 1217]) 195

1) Die auf zwei Inschriften (C. V, 5847 und der dort angeführten Mur. 1067, 4 [C. I. L. XI, 1230]) begegnenden II · VIR · M · P · habe ich als *duo viri municipii Placentiae* gefasst, weil zwar die erste aus Mailand herrührt, die zweite dagegen nach Placentia gesetzt wird. Indess ist letztere Ortangabe nach Bormanns Mittheilung nicht ausser Zweifel und scheint vielmehr auch dieser Stein nach Mailand zu gehören. Danach dürfte es sich hier um einen freilich räthselhaften Mailänder *duovir m . . . . . p(otestatis?)* handeln [ebenso Bormann z. d. Inschr.].

auftretenden *IIIIvir IIvir* fasst Bormann in ansprechender Weise auf als der Uebergangszeit angehörig, so dass der Quattuorvirat in der municipalen, der Duovirat in der colonialen Epoche geführt worden sei.

Rusellae [C. XI p. 414].

Das Colonialrecht bestätigt die Bleiröhre bei Holstenius zum Cluverius p. 39 [C. I. L. XI, 2618]: *pub. col. Rus. e. s. p. r. fud.* Ueber dessen Urheber haben wir nicht einmal eine Vermuthung.

Teanum Sidicinum.

Es ist eine durch die Inschriften zweifellos festgestellte Thatsache, dass Teanum sein altes Municipalrecht mit Quattuorvirn unter Kaiser Claudius mit colonialem vertauscht hat und seitdem als *colonia Claudia Firma Teanum* unter Duovirn steht[1] (C. X p. 471).

Aber drei Städte hat Plinius doch mit Unrecht zu Bürgercolonien gemacht:

Aquileia.

Aus den Inschriften erhellt, dass Aquileia in der früheren Kaiserzeit Municipium, in der späteren Colonie war (C. V p. 83. 1185); positive Daten für die Grenze haben sie bis jetzt nicht ergeben. Es ist nicht unmöglich die Inschriften der ersteren Kategorie vor die flavische Epoche zu setzen; Plinius Ansetzung der Stadt als Colonie kann also vertheidigt werden, wenn man die Ertheilung des Colonialrechts etwa auf Vespasian zurückführt. Wahrscheinlicher aber fällt die Umwandlung erst später, möglicher Weise erst unter Severus — vgl. das Fragment V, 8267 vielleicht der *[colonia S]epti[mia Severa Clodia A]lbina [Aquileia]* —, und hat Plinius
196 die latinische Colonie Aquileia aus Versehen seiner Liste eingereiht, was noch besonders dadurch sich empfiehlt, dass er bald darauf (3, 18, 131) den Bericht Pisos über die Gründung von Aquileia anführt.

Cosa [C. XI p. 415].

Hievon gilt dasselbe in noch viel zweifelloserer Weise. Die Stadt Cosa ist als latinische im J. 481 gegründete Colonie wohl

---

1) Charakteristisch ist es, wie sich Beloch S. 10 mit diesem unbequemen Factum abfindet: 'der Name ergiebt sich aus I. N. 3989 [C. I. L. X, 4781]: *col. Cl. Firma Teanum*', was dann aber in der Rubrik lautet: '*col. Iulia* (?) *Firma Teanum*'. Weiter heisst es: 'bezeugt als Colonie der Triumvirn oder des Augustus I. R. N. 3993 [C. I. L. X. 4786 = Dessau 2239]: *C. Cabilenus C. f. Fab. Gallus leg. VIII Mutinensis*'. Also weil ein einzelner Soldat einer der voractischen Legionen in Teanum bestattet ist, ist die Stadt julische Colonie.

beglaubigt (Liv. ep. 14 und 27, 10; Velleius 1, 14); und dass Plinius eben diese, nicht eine etwanige spätere Deduction im Sinne hat, setzen seine eigenen Worte *a populo Romano deducta* ausser Zweifel. Allerdings nennt er den Ort nicht ausdrücklich *colonia*.

Falerii.

Dass Falerii bis in die späteste Zeit Municipium geblieben ist, wurde S. 217 nachgewiesen. Das hier unbestreitbare Versehen des Plinius wird am einfachsten zurückgeführt auf eine Verwechselung des etruskischen Falerii *(Falisci)* und des picenischen Falerio *(Falerienses)*, welches letztere allerdings Colonie war und bei Plinius fehlt.

Wenn also mit Ausnahme dreier nicht unerklärlicher Versehen die Richtigkeit der Angaben des Plinius anerkannt werden muss, so gilt dies nicht in gleicher Weise von der Vollständigkeit des Verzeichnisses: nicht bloss fehlen zahlreiche sicher beglaubigte Colonien, sondern, was mehr ins Gewicht fällt, eine grosse Anzahl derselben werden von Plinius so verzeichnet, dass, wenn wir nur auf sein Zeugniss angewiesen wären, ihnen die Colonialeigenschaft abgesprochen werden müsste. Es wird nothwendig sein den Thatbestand in vollem Umfang darzulegen, da das Urtheil über das Wesen und den Werth der plinischen Liste dadurch bedingt ist.

Von den zahlreichen republikanischen Colonien finden sich nur zehn:

Antium	Ostia
*Dertona	*Parma
Eporedia	*Pisaurum
*Minturnae	*Puteoli
Mutina	Tarentum,

von denen überdies noch die fünf mit einem Stern bezeichneten in der früheren Kaiserzeit einer abermaligen Deduction unterlegen haben*) und auf Grund dieser eingestellt sein können. Dagegen fehlen

*) [Dies gilt auch von Tarentum (Tacitus ann. 14, 27) und Antium: C. X p. 660 II, vgl. Dessau 6644 (Pompeji): *iudici(i)s Aug. felic(iter)! Puteolos, Antium, Tegeano, Pompeios: hae sunt verae coloni[ae]*, wozu Dessau bemerkt: '*iudicia Neronis erga Puteolos et Antium* (Tacitus ann. 14, 27; Suet. Nero 9) *novimus, utrumque oppidum novos colonos, illud etiam Neronensis cognomentum ab eo accepit* (n. 6326—7). *Pompeiis fuisse qui simile quid et suae coloniae et Tegianensibus augurarentur, ex hac inscriptione apparet*'; auch ich möchte nicht mit Kornemann RE.^{2} 4, 538 auf Grund dieser Inschrift Tegeanum unter die Neronischen Kolonien setzen.]

197 Aesis[1] im alph. Verz. der Binnenstädte 14, 113
Alsium: in der Küstenbeschreibung 5, 51
Auximum: im alph. Verz. der Binnenstädte 13, 111
Buxentum: in der Küstenbeschreibung 5, 72 als *oppidum*
Castrum novum Pic.: in der Küstenbeschr. 13, 110
Croto: in der Küstenbeschreibung 11, 97 als *oppidum*
Fregenae: in der Küstenbeschreibung 5, 51
Graviscae: in der Küstenbeschreibung 5, 51
Liternum: in der Küstenbeschreibung 5, 61
Luna: in der Küstenbeschreibung 5, 50 als *oppidum*
Potentia in Picenum: in der Küstenbeschr. 13, 111
Pyrgi: in der Küstenbeschreibung 5, 51
Salernum: im Anhang zu *reg. I* 5, 70 als *oppidum*
Saturnia: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 52
Scolacium: in der Küstenbeschreibung 10, 95
Sena Gallica: in der Küstenbeschreibung 14, 112
Sinuessa[2]: in der Küstenbeschreibung 5, 59
Sipontum: in der Küstenbeschreibung 11, 103
Tarracina: in der Küstenbeschreibung 5, 59 als *oppidum*
Tempsa: in der Küstenbeschreibung 5, 72 als *oppidum*
Volturnum: in der Küstenbeschreibung 5, 61 als *oppidum.*

Die Colonien Sullas und die damit zusammengestellten fehlen sämmtlich, so weit sie nicht, wie Nola, späterhin wieder deducirt worden sind; es sind dies

Abella: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 63 als *oppidum*
Abellinum: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 63 als *oppidum*
Allifae: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 63 als *oppidum*
Ardea: in der Küstenbeschreibung 5, 56
Arretium: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 52 *(Arretini veteres, A. Fidentiores, A. Iulienses)*
Faesulae: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 52
Grumentum: im alph. Verz. der Binnenstädte 11, 98
Paestum: in der Küstenbeschreibung 5, 71 als *oppidum*
198 Pompeii: in der Küstenbeschreibung 5, 62
Praeneste: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 64 als *oppidum*

1) Wenn diese Stadt richtig erkannt ist in dem bei Velleius 1, 14 überlieferten *Aesulum*. Dass wenigstens unter den Antoninen Aesis Colonie war, steht fest (Orelli 3899. 3900 = C. IX, 5832. 5831).

2) Falls der Text richtig überliefert ist: *ultra fuit oppidum Pirae, est colonia Minturnae ...., Sinuessa extremum in adiecto Latio*, hat Plinius die letztere Stadt als *oppidum* gedacht.

Telesia: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 64 als *oppidum*
Urbana: im alph. Verz. der Binnenstädte 5, 64 als *oppidum*.

Von den caesarischen nennt, von Capua abgesehen, Plinius Casilinum als im Aussterben begriffen (5, 70), Calatia wahrscheinlich unter den *oppida* (S. 245 Anm. 1).

Von den zwölf gut bezeugten Triumviralcolonien fehlt dagegen einzig

Nuceria Constantia: in der Küstenbeschreibung 5, 62.

Die als von Augustus gegründet bezeugten finden sich ebenfalls alle mit Ausnahme des wahrscheinlich in Folge der Verwechselung mit Falerii fehlenden

Falerio: im alph. Verz. der Binnenstädte 13, 111.

Von den Colonien, die als julische bezeugt sind, fehlen drei:

Castrum novum Etr.: in der Küstenbeschr. 5, 51
Cumae: in der Küstenbeschreibung 5, 61
Parentium: in der Küstenbeschreibung 19, 129 als *oppidum*.

Dabei ist nicht zu übersehen, dass über Cumaes Einreihung unter die julischen Colonien gestritten werden kann und auch bei Castrum novum und Parentium vielleicht in dieser Beziehung Einwendungen sich erheben lassen.

Für die Beantwortung der Frage, woher Plinius die Angaben über die italischen Colonien genommen hat und welcher Werth ihnen zukommt, wird auszugehen sein von der schönen der Hauptsache nach im Ergebniss zweifellos sicheren Untersuchung Detlefsens über die Quellenschriftsteller des Plinius in der Geographie Spaniens[1]. Abgesehen von den Massangaben Agrippas, die für uns nicht in Betracht kommen, hat Plinius für seine Geographie hauptsächlich zwei Quellen benutzt: eine Küstenbeschreibung, die wesentlich auf Varro zurückgeht, und eine Statistik des römischen Reiches aus der letzten Lebenszeit des Augustus. Beide Bestandtheile liegen, wie Detlefsen richtig erkannt hat, auch in der plinischen Beschreibung von Italien trotz einzelnen Ineinanderarbeitens und mannichfacher kleinerer Einlagen dennoch deutlich von einander geschieden vor[2].

---

1) Comment. Mommsen. p. 23 f., für Italien besonders S. 32 [vgl. Schweder, Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus 3, 1883, Cuntz a. a. O. und Jahrb. f. Philologie 17. Suppl.-Band 1890 S. 522 ff.; Detlefsen, die Beschreibung Italiens in der Naturalis Historia des Plinius und ihre Quellen, in Sieglins Quellen und Forschungen 1, 1901, besonders S. 11 ff.; A. Klotz, *Quaestiones Plinianae geographicae* in derselben Sammlung 11 S. 89 ff.].

2) Unter den einzelnen Indicien dieser Verschiedenheit hebe ich hervor, dass die Bürger von Volci im (varronischen) Periplus (3, 5, 51), wie in der

199 Hier macht sogar Plinius die zweite Quelle ausdrücklich namhaft in der Vorbemerkung zu der Beschreibung Italiens (3, 5, 46): *ambitum eius urbesque enumerabimus: qua in re praefari necessarium est auctorem nos divum Augustum secuturos discriptionemque ab eo factam Italiae totius in regiones XI, sed ordine eo qui litorum tractu fiet: urbium quidem vicinitates oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore*[1] *parte digestionem in litteras eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero.* Ausdrücklich sagt er also, dass er Italien beschreiben wolle nach den elf Regionen der augustischen Eintheilung, jedoch nicht in der Zahlen-, sondern in der geographischen littoralen Folge[2], ferner dass er im Binnenland, wo die Kürze der Darstellung nicht gestatte die Orte in geographischer Ordnung aufzuzählen, die alphabetische Ordnung des augustischen Verzeichnisses beibehalten werde; was denn auch meistentheils geschehen ist, obwohl zuweilen, zum Beispiel gleich in der zuerst stehenden neunten Region, auch im Binnenland vielmehr eine approximativ geographische Folge obwaltet. Endlich verheisst er noch die Namhaftmachung derjenigen Colonien, die Augustus in diesem Verzeichniss aufgeführt habe.

In wie weit Plinius in Betreff der Colonien dieser Ankündigung entsprochen hat, zeigt die obige Darlegung. Er hebt in allen Regionen, mit Ausnahme der dritten, eine Anzahl Ortschaften als Colonien hervor; dieselben erscheinen theils in der Küstenbeschreibung, theils unter den binnenländischen Ortschaften, dort, wie es
200 die Natur der Sache mit sich bringt, in der geographischen Reihe, hier nicht durchaus, aber doch in drei Regionen (VI. VII. VIII) in alphabetischer Folge. Woher hat er diese Nachrichten genommen?

Triumphaltafel (s. S. 231 A. 1), *Volcientes*, in dem (augustischen) Stadtverzeichniss (3, 5, 52) *Volcentani* heissen. Auf die zweimalige Erwähnung von Canusium (3, 11, 102. 104) hat Oehmichen plin. Stud. S. 51 aufmerksam gemacht, Beloch (ital. Bund S. 4) auf die von Basta (3, 11, 100. 105), Arpi (das. 104. 105), Larinum. Der letztere Fall ist desswegen besonders belehrend, weil hier Plinius die doppelte Erwähnung nicht übersehen, sondern ein apulisches (103: *Teanum Apulorum itemque Larinum*) und ein frentanisches (105: *Larinates cognomine Frentani*) Larinum unterschieden hat, offenbar weil diese Grenzstadt im Periplus als apulische, im Stadtverzeichniss als frentanische verzeichnet war.

1) *in* oder *exin*, was die schlechteren Handschriften hier einschieben, scheint ein Glossem, resp. Doppelglossem [*interiore in parte* schreibt Detlefsen in Sieglins Quellen 9 S. 18].

2) Die einzige ganz mediterrane Region, die elfte, ist ziemlich ungeschickt zwischen den beiden durch die Pomündung getrennten eingeschaltet. Ebenso sind die italischen Inseln eingeschoben zwischen dem tyrrhenischen und dem ionischen Littoral der dritten Region.

Zunächst ist die zwiefache Quelle, aus der Plinius überhaupt schöpft, auch in dieser Beziehung in Erwägung zu ziehen. Die der Küstenbeschreibung eingereihten Angaben über das Colonierecht führt zwar Detlefsen sämmtlich auf die augustische Statistik zurück, aus der sie in den Periplus eingearbeitet seien. Indess ist es an sich evident, dass dieselben nicht nothwendig aus der Colonieliste, sei dies nun die der augustischen *discriptio* oder eine andere, in den Periplus hineingesetzt sein müssen, sondern integrirende Bestandtheile eben dieses Periplus selbst sein können. Ein solcher konnte gar nicht geschrieben werden, ohne dass die römischen Städtegründungen an der Küste Italiens darin wenigstens zum Theil berücksichtigt wurden. Es lässt sich aber auch zeigen, dass wenigstens ein Theil der betreffenden Angaben sicher dem Periplus angehört. Wie dieser, wahrscheinlich herrührend von Varro († 727)[1], überhaupt sich nicht auf die Nomenclatur der Ortschaften beschränkte, sondern vielfach Memorabilien aller Art hinzufügte und namentlich auch auf die *origines* einging[2], so darf man sicher seinem Verfasser alle die- 201
jenigen Angaben vindiciren, die nicht bloss die Colonialqualität, sondern die Entstehungsart präcisiren, wie die über Ostia, Tarent,

1) Oehmichen *de Varrone et Isidoro Plinii auctoribus* (acta soc. phil. Lips. 3) S. 408 f. und plinian. Studien (Erlangen 1880) S. 22 f.; Detlefsen a. a. O. S. 34. Mir scheint diese Herleitung für Italien ziemlich ausser Zweifel, und ebenso ausser Zweifel, dass die Citate aus Cato, Piso, Antias, Alexander Polyhistor durch Varro vermittelt sind.

2) So bei Pisae: *inter amnes Auserem et Arnum ortae a Pelopidis sive a Teutanis Graeca gente.* Aehnliches findet sich im Periplus sehr häufig. Allerdings mangeln auch bei binnenländischen Orten und selbst innerhalb der alphabetischen Listen dergleichen Notizen nicht ganz (so bei Falerii 3, 5, 51; Capua 3, 5, 63; Cora ebendas.; Praeneste 3, 5, 64; Eporedia 3, 17, 123 u. a. m.), aber sie treten hier doch in weit beschränkterem Umfang auf. Aus der augustischen Statistik stammen diese Angaben gewiss nicht; man hat die Wahl entweder anzunehmen, dass Plinius hier eine dritte Quelle benutzt hat, oder seine uns als Periplus erscheinende Quelle in der That eine Chorographie war, in welcher die Beschreibung des Binnenlandes entweder zurücktrat oder von dem Epitomator zurückgesetzt wurde. Für die letztere Annahme spricht besonders die ganz ähnliche Behandlung Italiens bei Mela; hier wird die Küste verhältnissmässig ausführlich geschildert, das Binnenland dagegen einleitend mit den kurzen Worten (2, 4, 60) erledigt: *urbium quae procul a mari habitantur opulentissimae sunt ad sinistram Patavium Antenoris, Mutina et Bononia Romanorum coloniae, ad dextram Capua a Tuscis et Roma* (folgen einige Worte über Rom). Wahrscheinlich lag Plinius eine weit ausführlichere, aber das Binnenland verhältnissmässig nicht minder stiefmütterlich behandelnde Beschreibung Italiens vor, und rühren daher die Angaben wie *Capua a* $\overline{XL}$ *p. campo dicta, Corani a Dardano Troiano orti*, und was dessen mehr sich in die Stadtlisten eingelegt findet.

Cosa, Aquileia[1]. Wenn ferner, wie es scheint[2], die weitgreifende Uebereinstimmung in der Küstenbeschreibung zwischen Mela und Plinius auf Gemeinschaftlichkeit der Quelle zurückgeht, so ist damit geradezu erwiesen, dass die Nennung der Colonie Pola wie bei Mela[3] so auch bei Plinius aus dem Periplus herrührt. Vor allen Dingen aber beweist für diesen Ursprung die unrichtige Verzeichnung der beiden Städte Cosa und Aquileia, von denen wenigstens die zweite ausdrücklich *colonia* genannt wird. Es waren dies latinische Colonien, also seit dem Socialkrieg *municipia civium Romanorum*; der Schreiber eines Periplus hatte guten Grund ihrer Colonialqualität zu gedenken, aber in ein Verzeichniss der Bürgercolonien, welcher Art es immer sei, gehörten sie nicht und können von Plinius einem solchen nicht entnommen worden sein. Da die Abfassungszeit des von Plinius benutzten Periplus nicht feststeht[4], kann keine einzige in der Küstenbeschreibung vorkommende Colonie dem Verfasser derselben mit Sicherheit abgesprochen werden, während andererseits zuzugeben ist, dass Plinius recht wohl aus derjenigen Quelle, welcher er die binnenländischen Colonien entnahm, einzelne Angaben in die Küstenbeschreibung eingelegt haben kann.

Sehen wir also von der Küstenbeschreibung ab und fragen, woher Plinius die Nachrichten über die binnenländischen Colonien entlehnt hat, so weist uns zunächst seine eigene Angabe darauf hin, dass er sie in der von ihm benutzten *discriptio Italiae* des Augustus vorgefunden und dass diese, ebenso wie die grösseren plinianischen
202 Listen, die Städte nach den beiden für Italien allein geltenden Rechtskategorien in Colonien und Municipien geschieden hat[5]. Aber diese an sich plausible Annahme erweckt bei näherer Erwägung sehr ernsthafte Bedenken.

1. Von zweien dieser Colonien — Teanum Sidicinum und

1) Denn die Angaben über Aquileia 3, 18, 127 und c. 19, 131 dürfen nicht getrennt werden. 2) Oehmichen a. a. O.

3) 2, 3, 57: *Pola quondam a Colchis ut ferunt habitata, nunc Romana colonia.*

4) Die wahrscheinliche Zurückführung auf Varro schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass Mela und Plinius direct von einer späteren Ueberarbeitung abhängen; übrigens kann Varro († 727) die Deduction auch von Ancona und Pola noch berichtet haben.

5) Oehmichen (plin. Stud. S. 53) meint, dass die augustische Liste in jeder Region nur eine alphabetische Reihe aufgestellt, die Colonien aber als solche bezeichnet habe, weil es sonst nicht zu erklären sei, dass er in zwei Regionen (I. X) die Colonien nicht in alphabetischer Folge verzeichne. Aber muss denn alles erklärt werden? Dass in so kleinen Reihen, wie diese sind, Plinius die alphabetische Ordnung nicht durchaus befolgt, beweist gewiss nicht, dass seine Quelle sie nicht hatte.

Bovianum Undecimanorum — ist es ausgemacht, dass sie erst unter Claudius oder Vespasian Colonialrecht erhalten haben. Dass dies eigene Zusätze des Plinius sind, ist möglich, aber keineswegs wahrscheinlich.

2. Wenn das etruskische Municipium Falerii bei Plinius irrig als Colonie erscheint und dagegen die picenische Colonie Falerio bei ihm nicht als solche auftritt, so liegt diesem Doppelfehler, wie gesagt, wahrscheinlich eine Verwechselung zu Grunde. Diese konnte Plinius aber nicht begegnen, wenn ihm die Colonien in der augustischen *discriptio* nach Regionen geordnet vorlagen; dagegen lag sie nahe, wenn er eine selbständige anders, etwa chronologisch geordnete Colonieliste benutzte.

3. Venusia wird zweimal aufgeführt, einmal als Colonie (3, 11, 104), zum zweitenmal im alphabetischen Städteverzeichniss (3, 11, 105). Wie ist es in das letztere gekommen, wenn die Vorlage des Plinius dafür lediglich die Municipien enthielt?

Noch schwerer als diese gewichtigen Instanzen wiegt die gesammte Beschaffenheit des plinianischen Verzeichnisses verglichen mit derjenigen, die bei der augustischen Städteliste vorausgesetzt werden muss. Von den binnenländischen Colonien fehlen als solche und erscheinen im alphabetischen Verzeichniss der Binnenstädte bei Plinius nicht weniger als vierzehn: Abella — Abellinum — Aesis — Allifae — Arretium — Auximum — Faesulae — Falerio — Praeneste — Saturnia — Telesia — Ulubrae (?) — Urbana — Urbs Salvia (?). Von einigen ist allerdings das Colonialrecht für die plinianische Zeit mehr oder minder zweifelhaft; immer aber bleiben deren genug übrig, um sicher zu stellen, dass diese Städte in der augustischen *discriptio* nicht als Colonien aufgeführt gewesen sind. 203
Es kommt hinzu, dass in dem Fehlen wie in dem Auftreten der binnenländischen Colonien bei Plinius keineswegs bloss Zufall und Nachlässigkeit gewaltet haben. Wenn wir von der Küstenbeschreibung absehen, deren Colonieangaben wenigstens der Mehrzahl nach auf den varronischen Periplus zurückgehen, so wie von Eporedia und Mutina, welche aus derselben Quelle genommen zu sein scheinen[1], fehlen die vorcaesarischen bei Plinius sämmtlich, während die nachcaesarischen annähernd vollständig verzeichnet werden. Zufall kann dies nicht sein; vielmehr folgt daraus mit Evidenz, dass die Liste,

1) Die Notiz über Eporedia ist schon oben (S. 241 A. 2) zu denjenigen gestellt worden, welche, weil sie die näheren Umstände der Entstehung angeben, nicht aus der Liste genommen sein können, sondern wahrscheinlich auf die mit dem Periplus verbundenen Notizen über das Binnenland zurückgehen. Für Mutina gilt dieses Argument nicht; aber da Mela in dem kurzen Auszug, den er von diesen binnenländischen Notizen giebt, die Stadt als Colonie aufführt, so kann die entsprechende Notiz bei Plinius füglich gleichen Ursprungs sein.

der Plinius hier gefolgt ist, nur die nachcaesarischen Colonien aufgeführt hat. Ist also die augustische *discriptio* diese Quelle, so wird man anzunehmen genöthigt, dass diese nicht einfach die Städte nach den Kategorien der Colonien und der Municipien geschieden, sondern dass sie nur Augustus eigene Colonien verzeichnet oder, was auf dasselbe hinauskommt, in dem allgemeinen Verzeichniss diese allein als Colonien ausgezeichnet hat.

Ist diese Annahme richtig, so ist die *discriptio Italiae* weder ein Theil desselben Schriftstücks gewesen, welchem die von Plinius benutzten ohne Zweifel ebenfalls augustischen Städtelisten von Spanien und anderen Provinzen angehört haben, noch diesen Verzeichnissen auch nur correlat und im Allgemeinen gleichartig. Denn in diesem Falle konnte die italische Liste entweder die Ortschaften überhaupt nach den Rechtskategorien scheiden, wie dies für Spanien geschehen ist[1], oder auch, da diese Rechtsverschiedenheit wohl in den Provinzen für Aushebung und Steuer von Bedeutung war, in Italien aber vom administrativen Standpunkt aus keinen praktischen Werth hatte, die sämmtlichen Stadtgemeinden in einer Reihe aufführen,
204 nimmermehr aber allein die augustischen Colonien als solche verzeichnen. Die Statistik ist nicht geeignet zu directer Kundgebung höfischer Gefühle, und man tritt dem Regiment des Augustus zu nahe, wenn man ihm dergleichen Unschicklichkeiten beimisst.

Allerdings ist jene Combination der augustischen *discriptio Italiae* und der von Plinius benutzten Provinzialstatistiken nur eine ziemlich nahe liegende, aber durchaus nicht gesicherte Vermuthung. Es können ihr auch andere Hypothesen substituirt werden. Wer das italische Städteverzeichniss mit eben diesen und nur diesen Colonieangaben ausstatten will, mag etwa annehmen, dass dasselbe, wenn nicht gerade einen Theil des von Augustus hinterlassenen *breviarium imperii* bildete, so doch in ähnlichem Sinne die augustische Regioneneintheilung und die augustische Colonisirung Italiens zur Anschauung zu bringen bestimmt war.

Indess wir sind doch nicht lediglich auf Vermuthungen ins Blaue hinein angewiesen, um den Zweck jener *discriptio Italiae* zu ermitteln. Die daraus genommenen alphabetischen Verzeichnisse bei Plinius müssen ergeben, welche Kriterien bei der Aufnahme in die Liste massgebend gewesen sind. Auch diese Untersuchung setzt sich aus der ganzen Summe von speciellen Feststellungen für

1) Die Statistik Spaniens führt die Ortschaften auf nach den Rechtskategorien: *coloniae — municipia civium Romanorum* — Städte latinischen Rechts — *civitates liberae — civitates foederatae — civitates stipendiariae.*

die einzelnen Ortschaften Italiens zusammen und kann in den Grenzen dieser Erörterung nicht zum Abschluss geführt werden; doch soll beispielsweise an einer der wichtigsten und am besten bekannten Regionen, der ersten gezeigt werden, welches Gesammtergebniss hier sich herauszustellen scheint. Die plinische Liste der campanisch-latinischen binnenländischen *oppida* führt zunächst alle selbständigen Stadtgemeinden auf, welche zu Augustus Zeit innerhalb dieser Grenzen erwiesener Massen bestanden haben; von diesen lässt sich mit Sicherheit auch nicht eine als fehlend erweisen[1]. Die Abfassungszeit des Verzeichnisses tritt deutlich darin hervor, dass die Gemeinde Urbana, die, nach Plinius eigener An- 205
gabe an einer andern Stelle (14, 6, 62), kurz bevor er schrieb, mit Capua zusammengelegt worden war, hier nicht vermisst wird. Aber ausser diesen begegnen in demselben folgende sieben Namen:

Alba longa	*Forum Appi*
Auximates	*Forentani*
Cingulani	*Norbani*
Fregellani	

Von diesen sind die drei Namen Auximum, Cingulum und Forentum in diesem Gebiet sonst unerhört, wohlbekannt aber die beiden ersten als picenische Städte, Forentum als apulische und auch von Plinius in den betreffenden Abschnitten (3, 11, 105. c. 13, 111) als solche verzeichnet. Die Annahme dreier gleichnamiger in

1) Nur scheinbar fehlen Caiatia und Labici. Letzteres steckt sicher wenigstens mit in den Worten *Alfaterni et qui ex agro Latino item Hernico item Labicano cognominantur*, die genügend zu erklären allerdings noch nicht gelungen ist. Es sieht fast so aus, als führe Plinius zwei Gemeinden der *Alfaterni* auf, von denen die erste dann nur Nuceria sein kann, das er als solches schon in der Küstenbeschreibung erwähnt, wahrscheinlich aber unter dem später abgekommenen zweiten Namen nicht wieder erkannt hat. Die zweite würde Labici sein; allerdings ist weder für diesen Ort eine solche Benennung sonst überliefert noch weiss ich zu erklären, wie das, was man dann erwarten müsste: *et qui ex agro Latino Labicani cognominantur* in so seltsamer Weise entstellt ist; das Hernikergebiet bis nach Labici zu erstrecken ist nicht möglich. — In Campanien gab es erwiesener Massen zwei Städte verschiedenen Namens, Calatia *(le Galazze* bei Capua), mit Capua zerstört und von Caesar wieder hergestellt, und Caiatia (Cajazzo), selbständige Gemeinde von Alters her bis auf den heutigen Tag. Jene ging bald in Capua auf und kann allenfalls bei Plinius fehlen, wofern dies sich unter Augustus selbst vollzog; diese muss er nothwendig aufgeführt haben. Entweder ist also *Calatiae* in *Caiatia* zu ändern [so Mommsen in C. I. L. X p. 444 und ihm folgend Detlefsen in Sieglins Quellen 9 S. 22] oder, was mir wahrscheinlicher ist, Plinius schrieb *Calatia Caiatia* und es ist daraus erst durch Schreibfehler *Calatia Calatia* und dann durch Schlimmbesserung *Calatiae* geworden.

augustischer Zeit bestehender Ortschaften in Campanien oder Latium ist abenteuerlich; also muss eine von Plinius verschuldete Versetzung zu Grunde liegen, die freilich eben bei dergleichen Verzeichnissen in hohem Grade befremdet. Aber die wohl bekannten und richtig eingestellten vier anderen Ortschaften Alba longa, Forum Appi, Norba, Fregellae (genannt neben seinem Rechtsnachfolger Fabrateria nova) haben entweder niemals Stadtrecht gehabt, wie Forum Appi, oder, wie die drei anderen, ihre Selbständigkeit in voraugustischer Zeit verloren, während sie als Flecken fortbestanden. Dass Plinius sie dem Verzeichniss eingeschaltet hat, ist um so weniger wahrscheinlich, als unter den untergegangenen Ortschaften des *Latium antiquum*, die er weiterhin aufführt, Alba und Norba abermals auftreten; dieser Widerspruch ist erklärlich, wenn er zwei verschiedene Listen, wie sie lagen, an einander reihte, schliesst aber eine selbständige Redaction seinerseits aus. Sind also diese vier Namen, wie die übrigen, aus der augustischen Liste geflossen, so hat diese
206 überhaupt wohl die selbständigen Gemeinden Italiens alle verzeichnet, aber nicht diese allein, sondern daneben noch eine Anzahl namhafter '*oppida*' ohne Stadtrecht. Dann aber kann sie die Orte gar nicht nach den Rechtskategorien der Colonien und Municipien geschieden haben; denn welchen Platz hätten dann Norba und Fregellae bekommen? Vielmehr wird dieses Verzeichniss wesentlich geographischen Zwecken gedient und seine Veröffentlichung wahrscheinlich eben mit der Eintheilung Italiens in elf Regionen in Beziehung gestanden haben. Mag diese rein in geographischem Interesse erfolgt sein, was zu glauben man sich allerdings schwer entschliesst, oder mag sie irgend welchen uns nicht bekannten administrativen Zwecken gedient haben,*) immer mussten dafür die sämmtlichen Orte Italiens *regionatim* vertheilt werden; und wenn dabei die Aufführung aller selbständigen Territorien unumgänglich nothwendig war, da aus diesen *fines* sich diejenigen der Regionen selbst entwickelten[1], so war die Hinzufügung einer gewissen Zahl namhafter Flecken zwar nicht erforderlich, aber ausführbar und angemessen. Dass Colonien und Municipien in alphabetischer Folge ungeschieden aufgeführt wurden, kann in einer Liste dieser Art nicht befremden. — Dass auch Plinius, so weit ihm überhaupt der Unterschied des

*) [Vgl. unten S. 276 ff.]

1) Insofern sind diese Verzeichnisse geschichtlich von wesentlicher Bedeutung, als zwar nicht jeder darin aufgeführten Ortschaft das Stadtrecht zu-, wohl aber jeder darin fehlenden binnenländischen Ortschaft dasselbe abgesprochen werden kann. Dies ist zum Beispiel entscheidend für das Stadtrecht von Pedum.

rechtlichen und des factischen Bestehens der Ortschaften deutlich geworden ist, das augustische Verzeichniss in dem letzteren Sinne aufgefasst hat, ergiebt sich daraus, dass er als Gegensatz dazu die Städte aufführt, welche thatsächlich nicht mehr bestanden *(interiere sine vestigiis* 3, 5, 70*)*; dadurch, dass sein Gewährsmann für das zweite Verzeichniss vielmehr die rechtliche Auflösung der Ortschaften im Sinne gehabt hat[1], ist es gekommen, dass einzelne Ortschaften, wie schon bemerkt ward, in beiden Verzeichnissen figuriren.

Angesichts aller dieser Schwierigkeiten, in welche die Herleitung der binnenländischen Colonialnotizen aus der augustischen *discriptio Italiae* im Einzelnen wie im Ganzen verwickelt, erscheint die Frage wohl berechtigt, ob denn Plinius wirklich diese Colonialnotizen aus- 207
drücklich auf Augustus zurückführt. In der That thut er streng genommen dies nicht; er sagt wohl, dass die von ihm als Colonien aufgeführten Orte in der augustischen Liste, nicht aber, dass sie darin als Colonien ständen. Wenn er die augustische Liste in der Weise abschrieb, dass er sie aus einer andern Quelle in zwei Theile schied, so konnte er dennoch recht wohl die gesammte Darlegung dem Kaiser beilegen.*) Mir scheint diese Annahme das gelindeste Hülfsmittel, um aus dem schwierigen Dilemma hinauszukommen. Giebt man dies zu, so lässt Plinius Verfahren sich zwar nicht rechtfertigen — denn dass seine Colonieverzeichnung wenigstens impliciter Weise den Anspruch auf Vollständigkeit macht, wird ebenso wenig in Abrede gestellt werden können, als dass sie diesem Anspruch ganz und gar nicht genügt —, aber doch bei seinem compilatorischen Verfahren einigermassen erklären. Wenn die augustische Liste die italischen Ortschaften einfach in jeder Region nach den Anfangsbuchstaben ordnete, Plinius aber seinem allgemeineren Zweck gemäss die Colonien hier ebenso wie in den Provinzen hervorzuheben beschloss, so wird er sich hiezu des allgemeinen chronologisch geordneten und die römischen Bürger- und latinischen Colonien durchzählenden Verzeichnisses bedient haben, welches auch dem Asconius vorgelegen hat[2]. Wenn er dann die augustische Liste in der Weise wiedergab, dass er zunächst die in dem Colonieverzeichniss wiederkehrenden Namen, sodann die übrigen auszog, so konnte er wohl dazu kommen auch die Colonien mehrfach alphabetisch zu

1) Auf diesen Gesichtspunkt habe ich in dieser Zeitschr. 17, 42 f. [oben S. 69 f.] hingewiesen.

*) [Dagegen Bormann, Marburger Univ.-Programm 1884 S. 34 ff., vgl. unten S. 275 A. 4; Cuntz, de Augusto Plinii geographicorum auctore S. 24 ff.]

2) Vgl. in dieser Zeitschrift 17, 482 [Ges. Schr. 4 S. 53 A. 4].

ordnen, obwohl er sich einer nicht alphabetisch geordneten Colonienliste bediente, und so schreiben, wie er geschrieben hat. Dass er aber in der ihm vorliegenden bis auf seine Zeit fortgeführten Liste lediglich die nachcaesarischen Colonien berücksichtigte, geschah wohl aus einem doppelten Grund: einmal weil er wusste, dass die älteren Bürgercolonien überwiegend *coloniae maritimae* waren und er in dieser Hinsicht sich auf den Periplus glaubte verlassen zu können; zweitens weil die ihm vorliegende Liste Bürger- und latinische Colonien durcheinander aufführte, Plinius aber für seinen Zweck nur die ersteren brauchen und darum die Colonien der Kaiserzeit, die durchaus dieser Kategorie angehörten, unbedenklich aufnehmen konnte, während er für die der Republik eine dem eil-
208 fertigen Compilator unbequeme Scheidung vorzunehmen gezwungen gewesen wäre. Dass er Eporedia einerseits als *oppidum*, zugleich aber als *a populo Romano deductum* bezeichnet, beweist, dass er sich bewusst war auch unter den *oppida* Colonien zu verzeichnen. Auch ist die letztere Benennung selbst offenbar desswegen gewählt, weil sie alle städtischen Ansiedlungen einschliesst und keineswegs, wie *municipium*, den rechtlichen Gegensatz zu *colonia* bildet, sondern auch die Colonie und selbst der Flecken *oppidum* genannt werden kann. Bei den wenigen Städten, die er sicher als Bürgercolonien kannte, wie Ostia, Antium, Puteoli, setzte er das Schlagwort hinzu und mag es damit vor sich selbst gerechtfertigt haben, dass er den Leser ein vollständiges Verzeichniss der italischen Colonien erwarten lässt; in der Regel wird es ihm sicherer und vor allem bequemer erschienen sein den allgemeinen Ausdruck zu setzen, der zwar hier, wo er oft im Gegensatz zu *coloniae* auftritt, etwas anderes zu sein scheint, aber an sich doch die Negation des Colonialrechts keineswegs einschliesst. Zu entschuldigen ist dies Verfahren nicht; aber nur auf diesem Wege lässt sich meiner Ansicht nach das Verfahren des Plinius wenigstens erklären.

Einfachere Wege, als diese Untersuchungen sie eingeschlagen haben, ist Beloch[1] gegangen in seinem Versuch die triumviralen und augustischen Colonien zu ermitteln. Er hat erkannt, dass diese bei Plinius durchaus überwiegen, aber diese Wahrnehmung weder richtig zu beschränken noch richtig zu beziehen gewusst. Er zählt bei Plinius 46 Colonien[2] und findet diese in den nach ihm 18 trium-

1) Der italische Bund (1880) S. 1 f.

2) Die Differenz der Zahl beruht darauf, dass er Bovianum vetus nicht mitzählt. Die Ausschliessung von Cosa, Eporedia und Terent erscheint insofern gerechtfertigt, als Plinius die ihm vorliegende Liste wahrscheinlich schematisch

viralen und 28 augustischen Colonien wieder, ohne weiter viel nach rechts und nach links zu sehen. Kaum ist je eine Monographie mit gleicher Vernachlässigung der Specialuntersuchung geschrieben und eine Fahrt ins Blaue der Wissenschaft mit gleich leichtem Gepäck angetreten worden. Das aus Plinius auf das blosse Schlagwort *colonia* hin zusammengestellte Verzeichniss wird behandelt als wäre es eine selb- 209
ständig überlieferte Quelle; die Fragen, in welcher Umgebung es auftritt und woher es rührt, sind für Beloch überall nicht vorhanden. Ebenso wenig scheint er auch nur die Frage sich vorgelegt zu haben, was denn Augustus unter 'seinen Colonien' verstanden habe. So ist es denn auch kein Wunder, wenn in dieser leichtfertigen Aufstellung mindestens die folgenden fehlerhaften Ansetzungen enthalten sind[1].

1. Alle Gemeinden, die Augustus nicht als Triumvir mit oder später allein deducirt hat, gelten nach Beloch dem Augustus 'als einfache *oppida*'. Darf man fragen warum? Es ist nichts gewisser, als dass die älteren Colonien, wie Volturnum, Auximum, Pompeii, auch später in der gleichen Rechtsstellung geblieben sind; wenn also in augustischer Zeit ein Verzeichniss der italischen *coloniae* und der übrigen *oppida* aufgestellt wurde, so ist es widersinnig anzunehmen, dass in der ersten Reihe nur diejenigen aufgeführt wurden, deren Colonialrecht auf Augustus zurückging. Und was sind überhaupt 'einfache *oppida*'? In Italien gab es eben nur Colonien und Municipien; sollte jenes Verzeichniss den darin fehlenden Städten die Colonialqualität absprechen, so sprach es ihnen das Recht der Municipien zu; ein drittes giebt es hier nicht.

2. Da von den achtzehn Colonien zwei später befreit worden sind, so ist die Ziffersetzung falsch. Wenn Beloch S. 5 sagt, dass 'natürlich' zwei andere Städte an ihre Stelle getreten sind, so ist das ein weiterer Beleg für den bekannten Gebrauch dieser Partikel zur Verkleisterung mangelhafter Syllogismen.

---

durch das Schlagwort *colonia* wiedergegeben hat. Aber es ist wenig glaublich, dass er desshalb, namentlich wo er die Küstenbeschreibung ausschrieb, sich jeder anderweitigen Verwendung des Wortes enthalten haben soll; und auch wer diese drei Städte ausscheidet, wird noch keineswegs einräumen können, dass die übrig bleibenden eine einheitlich geschlossene Liste bilden.

1) Die Bemerkung (S. 10), dass bei Ostia 'auf die Deduction durch Augustus das *collegium veteranorum Augusti* Orelli 4109 [C. I. L. XIV, 409 = Dessau 6146] hinweise', ist nicht bloss an sich seltsam, da das Zusammensein einer Anzahl Veteranen in einer grossen Stadt mit deren Rechtsverhältnissen gar nichts zu thun hat, sondern kann auch kaum anders verstanden werden, als dass der *veteranus Augusti* für Beloch nicht der kaiserliche Veteran ist, sondern der Veteran des *imp. Caesar Augustus*.

3. Dass statt der ursprünglichen achtzehn vielmehr 'fast ganz Italien' zur Vertheilung gekommen, also unter allen Umständen die Ziffer der sechzehn mit einem uns unbekannten Zuschlag vermehrt worden ist, wird nicht einmal erwähnt.

4. Nach Belochs Annahme sind die 28 Colonien Augusts zu verstehen ausschliesslich der triumviralen. Nun aber sind ganz un-
210 zweifelhaft einzelne Colonien beiden Reihen gemein: wie denn zum Beispiel Capua und Benevent einerseits erwiesener Massen zu den Triumviralcolonien gehören, andrerseits aber, schon als *Iuliae Augustae*, unmöglich aus der Zahl der 28 gestrichen werden können. Wie können aber die 18 und die 28 Colonien addirt werden, wenn mehrere Städte in beiden Listen stehen?

5. Es ist nichts weniger als erwiesen, dass Augustus mit den 28 Colonien nur die von ihm als Princeps deducirten meint; vielmehr ist, wie oben (S. 228) entwickelt worden ist, höchst wahrscheinlich ein beträchtlicher Theil der Triumviralcolonien in dieser Zahl mit begriffen. Die Addition selbst ist also in mehr als einer Weise ein Trugschluss.

Suchen wir unter Beseitigung dieser Mängel, durch welche Beloch verhindert worden ist aus einem an sich richtigen und fruchtbaren Aperçu die Resultate in vollem Umfang zu ziehen, die Colonialangaben bei Plinius richtig zu schätzen, so wird im Allgemeinen angenommen werden dürfen, dass er beabsichtigt hat ein vollständiges Verzeichniss der nachcaesarischen Colonien Italiens zu liefern, also das Auftreten einer Ortschaft als Colonie bei ihm die Präsumption der Colonisirung in der Zeit von dem Triumvirat bis auf Vespasian begründet, umgekehrt das Fehlen des Colonialprädicats ein gewichtiges Argument giebt gegen die Annahme einer derartigen Colonisirung. Wenn also beispielsweise Hadria und Aquinum bei ihm als Colonien erscheinen, so ist es danach wahrscheinlich, dass sie zu den Triumviral- oder den augustischen Colonien gehört haben, obwohl sie sonst auch als sullanische gelten könnten. Indess hat diese Annahme genau genommen nur Gültigkeit für die in einigen Regionen den alphabetischen Städteverzeichnissen gegenüber gestellten alphabetischen Coloniallisten, nicht aber für diejenigen Abschnitte, wo Plinius dem Periplus oder vielmehr seiner vorzugsweise bei der Küste verweilenden italischen Chorographie folgt. Für Ostia, Antium, Mutina darf auf das Zeugniss des Plinius hin eine Recolonisirung in augustischer Zeit um so weniger angenommen werden, als in diesen Ansetzungen allein eine gewisse Rechtfertigung dafür gefunden werden kann, dass Plinius den Leser eine allgemeine Uebersicht der italischen Colonien erwarten lässt. Wenn diese Einschränkung bei dem

nothwendigen Verschwimmen der Grenzen der beiden Quellenschriften den Werth der Angaben des Plinius schon erheblich mindert, so wird dieser noch weiter dadurch beschränkt, dass nach seiner ganzen 211
Arbeitsweise es bei dem Eintragen der nachcaesarischen Colonien gewiss nicht ohne Fehler und Auslassungen abgegangen ist. Es ist nicht ohne Gewicht für die Frage um das Colonialrecht von Cumae, dass bei Plinius das Prädicat *colonia* nicht steht; aber entscheidend ist bei einem Autor dieser Art ein solches Stillschweigen im einzelnen Falle nicht. Immer aber wird man sagen dürfen, dass wir den Gesammtumfang der Colonisation nach der philippischen und nach der actischen Schlacht — die übrigen nachcaesarischen Colonisationen in Italien sind geringfügig — aus Plinius entnehmen können und aus ihm lernen, dass in dieser Epoche etwa vierzig der angesehensten italischen Städte zum Besten der Truppe von der Gesammtexpropriation betroffen worden sind.

Übersicht der Bürgercolonien bis Vespasian.

	Colonien bis auf Caesar	Colonien der Triumviru*)	Colonien Augusts*)	*coloniae Iuliae*	*coloniae Augustae*	Plinius Colonien
Abella (S. 206) . .	*Sulla?*	—	—	—	—	—
Abellinum (S. 206. 226)	*Sulla?*	—	—	—	— *Augusta?*	—
Aesis (S. 237) . . .	*lib. r. p.?*	—	—	—	—	—
Alliſae (S. 206) . .	*Sulla?*	[*IIIvir.*]	—	—	—	—
Alsium (S. 237) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Ancona (S. 212) . .	—	*IIIvir.*	—	—	—	Plinius
Antium (S. 237) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	Plinius
Aquinum (S. 234) . .	—	[*IIIvir.*]	—	—	—	Plinius
Ardea (S. 206) . . .	*Sulla?*	—	—	—	—	—
Ariminum (S. 212. 226)	—	*IIIvir.*	—	—	*Augusta*	Plinius
Arretium (S. 207) . .	*Sulla?*	—	—	—	—	—
Aesculum (S. 234) . .	*Sulla?*	—	—	—	—	Plinius
Ateste (S. 213) . . .	—	—	Augustus	—	—	Plinius
Augusta Praetoria (S. 214) . . .	—	—	Augustus	—	*Augusta*	Plinius

*) Die mit den sullanischen zusammengestellten Colonien unsicheren Ursprungs sind mit '*Sulla?*' bezeichnet. — Die von Plinius zu Unrecht aufgeführten Colonien sind weggelassen. — Die durch die gromatische Liste bezeugten sind, so weit dieses Zeugniss anderweitig gestützt wird, in [ ] angeführt; die falschen oder gänzlich allein stehenden Angaben derselben Liste sind weggelassen.

	Colonien bis auf Caesar	Colonien der Triumvirn *)	Colonien Augusts *)	*coloniae Iuliae*	*coloniae Augustae*	Plinius Colonien
Augusta Taurinorum (S. 222. 226) .	—	—	—	*Iulia*	*Augusta*	Plinius
Auximum (S. 237) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Beneventum (S. 212. 222. 226)	—	*IIIvir.*	—	*Iulia*	*Augusta*	Plinius
212 *Bononia* (S. 214) . .	—	—	Augustus	—	—	Plinius
Bovianum vetus (S. 234)	—	[*IIIvir.*]	—	—	—	Plinius
Bovianum undecimanorum (S. 234) .	—	—	—	—	—	Plinius?
Brixia (S. 226) . .	—	—	—	—	*Augusta*	Plinius
Brixellum (S. 235) .	—	—	—	—	—	Plinius
Buxentum (S. 237) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Calatia (S. 210) . .	*Caesar*	—	—	—	—	—
Capua (S. 210. 212. 222. 226)	*Caesar*	*IIIvir.*	—	*Iulia*	*Augusta*	Plinius
Casilinum (S. 210) .	*Caesar*	—	—	—	—	—
Castrum novum Etruriae (S. 222. 239) .	—	—	—	*Iulia*	—	—
Castrum novum Piceni (S. 237) . . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Concordia (S. 223) .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Cremona (S. 212) . .	—	*IIIvir.*	—	—	—	Plinius
Croto (S. 237) . . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Cumae (S. 223. 239) .	—	—	[Augustus?]	*Iulia*	—	—
Dertona (S. 223. 237)	*lib. r. p.*	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Eporedia (S. 237) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	Plinius
Faesulae (S. 207) . .	*Sulla*	—	—	—	—	—
Falerio (S. 215. 239)	—	—	Augustus	—	—	—
Fanum Fortunae (S. 223) . . .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Firmum (S. 212) . .	—	[*IIIvir.*]	—	—	—	Plinius
Fregenae (S. 237) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Graviscae (S. 238) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Grumentum (S. 208) .	*Sulla?*	—	—	—	—	—
Hadria (S. 235) . .	*Sulla?*	—	—	—	—	Plinius
Hispellum (S. 223) .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Interamnia Praetutt. (S. 208) . . .	*Sulla?*	—	—	—	—	—
Liternum (S. 238) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Luca (S. 212) . . .	—	*IIIvir.*	—	—	—	Plinius
Luceria (S. 235) . .	—	—	—	—	—	Plinius
Lucus Feroniae (S. 223)	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Luna (S. 238) . . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Minturnae (S. 215. 237)	*lib. r. p.*	—	Augustus	—	—	Plinius
Mutina (S. 237) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	Plinius

	Colonien bis auf Caesar	Colonien der Triumviri*)	Colonien Augusts*)	coloniae Iuliae	coloniae Augustae	Plinius Colonien
Nola (S. 226) . . .	*Sulla*	—	—	—	*Augusta*	Plinius
Nuceria Constantia (S. 212. 238) .	—	*IIIvir.*	—	—	—	—
Ostia (S. 237) . . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	Plinius
Paestum (S. 208) . .	*Sulla?*	—	—	—	—	—
Parentium (S. 223. 239)	—	—	—	*Iulia*	—	—
Parma (S. 223. 226. 237)	*lib. r. p.*	—	—	*Iulia*	*Augusta*	Plinius
Pisae (S. 223) . . .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Pisaurum (S. 213. 223. 237) . .	*lib. r. p.*	*IIIvir.*	—	*Iulia*	—	Plinius
Placentia (S. 235) . .	—	—	—	—	—	Plinius
Pola (S. 223) . . .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Pompeii (S. 208) . .	*Sulla*	—	—	—	—	—
Potentia Piceni (S. 238)	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Praeneste (S. 209) .	*Sulla*	—	—	—	—	—
Puteoli (S. 237) . . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	Plinius
Pyrgi (S. 238) . . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Rusellae (S. 236) . .	—	—	—	—	—	Plinius
Saena (S. 223) . . .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Salernum (S. 238) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Saturnia (S. 238) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Scolacium (S. 238) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Sena Gallica (S. 238)	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Sinuessa (S. 238) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Sipontum (S. 238) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Sora (S. 213. 224) .	—	*IIIvir.*	—	*Iulia*	—	Plinius
Suessa (S. 224) . . .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Sutrium (S. 224) . .	—	—	—	*Iulia*	—	Plinius
Tarentum (S. 237) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	Plinius
Tarracina (S. 238) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Teanum Sidicinum (S. 236) . .	—	—	—	—	—	Plinius
Telesia (S. 209) . .	*Sulla?*	[*IIIvir.*]	—	—	—	—
Tempsa (S. 238) . .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Tergeste (S. 213) . .	—	*IIIvir.*	—	—	—	Plinius
Tuder (S. 224) . . .	—	[*IIIvir.*]	—	*Iulia*	—	Plinius
Venafrum (S. 224. 226)	—	—	—	*Iulia*	*Augusta*	Plinius
Venusia (S. 213) . .	—	*IIIvir.*	—	—	—	Plinius
Volturnum (S. 238) .	*lib. r. p.*	—	—	—	—	—
Urbana (S. 210) . .	*Sulla*	—	—	—	—	—

213

XIII.

Über zwei römische Colonien bei Velleius Paterculus.*)

49 Fast am Schlusse des chronologischen Verzeichnisses der römischen Colonien heisst es bei Velleius[1] also: *Cassio Longino et Sextio Calvino — cos.* (630 u. c., a. Chr. 124) *Fabrateria deducta est — et post annum Scolatium Minervium Tarentum Neptunia; Carthagoque in Africa prima — extra Italiam colonia condita est.* — Es wurden also im J. 631, allem Anschein nach nicht von C. Gracchus selbst, sondern eher wohl von seinen Gegnern zur Beschwichtigung des aufgeregten Volkes Colonien, ohne Zweifel mit vollem römischen Bürgerrecht, vielleicht auch mit den Privilegien der Seestädte, gegründet in Tarent und in Scylacium[2], der Vaterstadt Cassiodors, dem heutigen Squillace am unteren Meere. Die letztere Colonie ward indess genau genommen damals nicht erst gegründet, sondern nur verstärkt. Im J. 555 d. St. verpachteten die Censoren Scipio Africanus und P. Aelius Pätus die Hafenzölle von Capua und Puteoli so wie auch von *Castra, quo in loco nunc oppidum est,* und sandten hierhin die vom Senat dahin bestimmten 300 Colonisten[3]. Madvig[4] hat richtig erkannt, dass der einzige Ort in Italien, der Castra genannt wird, die Castra Hannibalis, ein Hafen im Bruttierlande und zwar der Hafenort von Squillace, zu verstehen ist;**) unrichtig aber hat er diese Castra in sein Verzeichniss der römischen Colonien aufgenommen. Livius sagt es
50 ausdrücklich, dass die Censoren 555 keine neue Stadt gründeten;

---

*) [Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philol.-histor. Kl. 1, 1849 S. 49—55. — Vgl. C. I. L. X p. 12.]

1) 1, 15.

2) Strab. VI, 1, 10 *Σκυλλήτιον ἄποικος Ἀθηναίων τῶν μετὰ Μενεσθέως· νῦν δὲ Σκυλάκιον καλεῖται.* Virgils *Scyllacēum* Aen. 3, 553 scheint nicht die römische Form des Namens, sondern eine griechische oder doch grăcisierende zu sein.

3) Liv. 32, 7. 4) Opusc. priora p. 300.

**) [Auf die Castra Hannibalis auf dem Berg Tifata will sie Mommsen beziehen C. I. L. X p. 12 A. 1.]

vielmehr legten sie einen Pagus an ohne eigenes Municipalwesen und eigene Gerichtsbarkeit, wohl nur deshalb weil sie um dem Schmuggel zu steuern dort eine Hafendouane zu errichten sich veranlasst sahen und um deren willen einiges Leben in die verödete Gegend zu bringen bemüht waren. Dergleichen Colonisierung ohne Gründung von Colonien kommt auch sonst vor, namentlich auf dem Gebiet von Capua, wo sich Pagi römischer Bürger, z. B. der bekannte *Pagus Herculaneus* schon vor dem plautisch-papirischen Gesetze finden[1]. Dieser im J. 555 am Hafen von Squillace angelegte Flecken erhielt 631 das Stadtrecht, indem zugleich eine Anzahl Colonisten abermals dorthin geführt ward; und an diese Colonie Scylacium hat Livius ohne Zweifel gedacht bei den Worten *ubi nunc oppidum est.* — So bekannt nun Tarent und Scylacium auch als römische Colonien sind, so wenig weiss man mit den beiden Namen *Minervium* und *Neptunia* zu machen. In Minervium pflegt man nach Cluvers Vorgang[2] in Ermangelung eines bessern den calabrischen Ort *Castrum Minervae*, jetzt Castro zu erkennen; Neptunium ist völlig unbekannt, denn A. S. Mazochi's Einfall, die Colonie Neptunium vom J. 631 sei das alte Posidonia, wäre besser gar nicht geäussert worden; Posidonia war damals schon 150 Jahre römische Colonie unter dem Namen Pästum. Nun wissen wir zwar Manches nicht, was wir gern wissen möchten, dass aber zwei Colonien aus C. Gracchus Zeit so ganz spurlos bis auf die nackten Namen verschwunden sein sollten, ist doch sehr wenig wahrscheinlich. — Da ist es bemerkenswerth, dass in dieser Zeit der Gebrauch vorherrschend war die Städte, wohin römische Colonieen gesandt wurden, umzunennen. In den früheren Jahrhunderten änderten die Römer die Namen nicht absichtlich, obwohl sie dieselben zuweilen barbarisierten, wie sie oder ihre samnitischen Vorgänger Pästum machten aus Posidonia. Das älteste Beispiel absichtlicher Namensänderung ist die Colonie Benevent vom J. 486. Was damals zur Abwendung des üblen Vorzeichens gewissenhaft geschehen war, ward nachher hoffärtige und leichtsinnige Gewohnheit, und ward es immer mehr im Laufe der Zeit. So ward Puteoli aus Phistelia*) durch Uebersetzung, Valentia aus Vibo, Copia aus dem altberühmten Thurii; auch Firmum, Mutina, 51
Placentia, Potentia, Aquileia, Parma, Saturnia, Luna, vielleicht selbst

1) Liv. 28, 46. 34, 45. Orelli 3793. [C. I. L. I, 571 = X, 3772 = Dessau 6302].
2) p. 1241.

*) [Gegen die Identifikation von Phistelia und Puteoli vgl. Dressel, hist. und philol. Aufsätze E. Curtius gewidmet S. 254 ff.; auch Mommsen hat sie wohl aufgegeben, da er sie in der Einleitung zu Puteoli im C. I. L. X nicht erwähnt.]

Cremona, sind offenbar von den Römern in beliebter prosaischer Weise geschöpfte Namen — wenn wir gleich die älteren etruskischen oder gallischen nicht kennen. Dieser Sitte folgte auch C. Gracchus, indem er die karthagische Colonie Iunonia nannte[1]. Warum sollte man nicht die gleichzeitige Colonie in ähnlicher Weise Scylacium in Minervium, Tarent in Neptunia umgetauft haben, oder vielmehr haben umnennen wollen? Denn an griechischen Städten hafteten all diese römischen Namen nicht; Thurii und Vibo sind stets in Schrift und Rede üblich geblieben, während nur die officielle Sprache der Münzen Copia und Valentia nennt. — Beide Namen waren passend gewählt. Taras, der tarentinische Romulus, ist der Sohn des Poseidon, wie Aristoteles[2] und Andre berichten, und wenn Horaz den Neptun des heiligen Tarent Schirmherrn nennt[3], so mag ihm eben der römische Name Neptunia dabei vorgeschwebt haben. — Von Scylacium ist wenig bekannt; doch wissen wir, dass Menestheus mit seinen Athenern heimkehrend von Troja die Stadt gegründet haben soll[4], so dass Pallas Athene dort gewiss vor allen andern Göttinnen geehrt ward und der Name Minervium der Stadt geziemte.

Vielleicht existiert für die letztere Behauptung noch ein directer Beweis, eine Inschrift, worin Scylacium als *Colonia Minerva* bezeichnet wird. Sie wird folgendermassen überliefert [C. I. L. X, 103: '*ectypum ut acciperem nequicquam saepe temptavi*'; nach einem Abklatsch gibt sie jetzt Hülsen, Röm. Mitteil. 5, 1890 S. 69 (= Dessau 5750); seine Lesung, die ich hier gebe, stimmt mit der von Mommsen rezipierten bis auf Kleinigkeiten überein: '*la lapide esiste nell' androne della casa del deputato Pepe a Squillace; le lettere, di bella forma, sono alte nella prima ed ultima riga m. 0·07, nelle altre m. 0·05—0·055. Nella riga terza il numero della tribunicia potestas, che prima fu V, è stato poi corretto in VI*']:

IMP · CAESAR · T · AELIVS · HADRI
ANVS · ANTONINVS · AVG · PIVS · PONTIF
MAXIM · TRIB · POTEST · VI · COS · III · P · P · IMP · II
COLONIAE · MINERVIAE · NERVIAE · AVG
SCOLACIO · AQVAM · DAT

1) Plut. C. Gracch. 11.

2) Bei Pollux IX, 80 *καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Ταραντίνων πολιτείᾳ φησὶ καλεῖσθαι νόμισμα παρ' αὐτοῖς νούμμον, ἐφ' οὗ ἐντετυπῶσθαι Τάραντα τὸν Ποσειδῶνος δελφῖνι ἐποχούμενον.* Vgl. Probus zu Virg. Georg. 2, 177. Serv. zu Virg. Aen. 3, 551. Otto Jahn in N. Rh. Mus. VI, 478.

3) Carm. 1, 28, 29 *ab Iove Neptunoque sacri custode Tarenti.* — Die von Pollidoro schlecht fabricierten Inschriften übergehe ich.

4) Strab. VI, 1, 10. Serv. zu Virg. Aen. 3, 553.

Dieser Stein ward zuerst herausgegeben im Jahre 1762, gleichzeitig (und wohl aus derselben Quelle) von Gennaro Partitari in 52
einem eigenen Schriftchen (In inscript. Scolacii rep. brevis commentarius Neap. 1762. 4) und in den Novelle Fiorentine 1762 p. 288[1]; alsdann von Donati 349, 8 nach der Abschrift eines Kapuziners Fra Arcangelo di Squillace (daraus Orelli 136); abermals nach dem Original in der Voyage pittoresque de Naples et Sicile T. III p. 112. Gesehen hat den Stein auch Brocchi, der bekannte Geolog, welcher in der Mailänder Bibl. Italiana T. XVIII p. 219 von einer in Squillace befindlichen schon gedruckten lateinischen Inschrift spricht; es kann das nur die unsere sein, da sonst keine lateinischen Inschriften dieses Ortes gedruckt sind. Endlich erhielt Kellermann von dem Architekten Scheppig eine Abschrift des Steines, deren Collation Orelli in den Anal. epigraph. p. 35 nach Kellermanns Mittheilung bekannt gemacht hat. Die französische Reisebeschreibung giebt sogar die Masse des Steins — er ist $5^1/_2$ F. breit, 22 Zoll hoch — und genaue Fundnotizen fehlen nicht. Der Stein fand sich alla Maddalena, wie Partitari sagt, 2 Miglien vom Meer, eine Miglie entfernt vom Monte Moscio und nur 20 Schritt vom Flusse; in einem Grundstück der Familie Pepe, wie die Nov. Fior. hinzufügen; er wird jetzt aufbewahrt in dem Souterrain eines Privathauses, nach der Versicherung der französischen Reisenden. Bei so vielen genauen und übereinstimmenden Zeugnissen ist an der Existenz des Steines ebenso wenig zu zweifeln als an der Richtigkeit der Abschrift in allem Wesentlichen. — Es ist aber um so nothwendiger diese durch äussere Belege ausser Zweifel zu setzen, als sich gegen den Inhalt der Inschrift manche Bedenken erheben. Die Titel von Antoninus Pius zwar sind genau und richtig und führen auf das Jahr 143 n. Chr.; auffallend aber ist die Fassung am Schlusse *aquam dat*, wo man wenigstens das Perfect und auch eher *balnea* oder *aquae ductum* als *aquam* erwartete. Dies findet sich indess, z. B. Grut. 181, 6 [C. I. L. V, 5136], *balneum et aquas dedit*, und auch das Präsens ist nicht falsch: nur müssen die Worte nicht auf die einmalige Erbauung des Aquäducts sondern auf die bleibende Spende des darin fliessenden Wassers bezogen werden. Jene verlangt das Perfect, diese das Präsens, 53
ähnlich wie *faciendum curaverunt* und *opus constat* auf derselben Inschrift neben einander steht. — Auffallend ist es ferner, dass die Colonie Scylacium Nervia Augusta heisst; von Militärcolonien des Kaisers Nerva ist sonst nichts bekannt.*) Indess kann dies bei dem

1) Vergl. 1765 p. 59.

*) [Vgl. C. I. L. X p. 12.]

Stande unserer Quellen, die gerade über Nerva und Trajan sehr dürftig sind, nicht berechtigen die Notiz zu verwerfen; wir wissen wenigstens, dass Nerva während seiner kurzen Regierung die appische Strasse[1] und die Strassen bei Neapel[2] herzustellen begann, welche Werke später Trajan aufnahm und vollendete, und so mag er auch wohl die Colonie Scylacium verstärkt oder doch den Plan dazu entworfen haben. Die Benennung *Nervia Augusta* entspricht ganz den Epitheten der Colonien Trajans *Traiana Augusta*. — Am meisten Bedenken macht aber die Orthographie und die Form der Buchstaben. Für *Scolacium* (oder *Sculacium*) wäre *Scylacium* zu erwarten, und wenn auch die Handschrift des Velleius *Scolatium* hat, so liegt es fast näher an eine Fälschung des Steins über die velleianische Stelle zu denken, als diese Form wegen der Uebereinstimmung der Inschrift und der Stelle des Velleius für die bei den Römern übliche zu halten. Die Buchstabenform anlangend liegt allerdings kein Zeugniss eines Epigraphen von Fach vor, sondern nur Dilettantenabschriften; doch sagt der anscheinend recht kundige Berichterstatter der Nov. Fior.: *La forma delle lettere è de' tempi bassi, perchè l' I è gotico, e il dittongo Æ stà unito, nè le altre lettere sono migliori, ma non può essere apocrifa, perchè si è trovata in un podere della nobile famiglia Pepe, e da un pezzo in quella città manca chi possa averla finta e sotterrata.* Dagegen versichert Partitari, die Schrift sei *optimae notae*.

Die Acten liegen nun vor und es mag sich jeder darnach selber sein Urtheil bilden. Um indess die eigene Meinung nicht zu verschweigen, spreche ich mich für die Echtheit des nicht unwichtigen Documentes aus. Die Existenz des Steines ist erwiesen; Fälschungen auf Stein aber sind im Neapolitanischen und vor allem in so abge-
54 legenen Gegenden eben so selten als sie auf dem Papier häufig sind. Wäre aber die Inschrift gefälscht, so müsste das wenigstens von einem sehr kundigen Manne geschehen sein, der die kaiserlichen Titel und die Epitheta der Colonien geschickt zu setzen wusste und überdies die Stelle des Velleius ebenso verstand wie sie von mir interpretiert ward; denn das ist evident, dass, wenn die Inschrift falsch ist, die *Colonia Minervia* nicht durch Zufall, sondern aus dem Velleius hineinkam. Aber auch die Uebereinstimmung der Inschrift und des Velleius in der auffallenden Form *Scolacium* ist schwerlich zufällig. Diese findet sich nun zwar in der Handschrift und bei Rhenanus, allein schon die Baseler Ausgabe von 1542 hat die cur-

1) Orelli 780 [C. I. L. X, 6824].

2) Orelli 783 [C. I. L. X, 6928]. Die Inschrift gehört nach Antignano bei Neapel, nicht nach Venosa oder Pozzuoli.

rente Form *Scylacium* hergestellt und bis auf die neueste Kritik hat sich diese im Text behauptet. Der Fälscher müsste also auch sogar auf die Princeps des Velleius zurückgegangen sein um den Stein so herzustellen wie er vorliegt. Nach meiner Erfahrung aber ist das erste Kriterium einer von einem Neapolitaner erdichteten Inschrift die oft unglaubliche, aber niemals ganz fehlende Absurdität der Erfindung, der völlige Mangel der gewöhnlichsten Kenntnisse; wer ein Beispiel wünscht, vergleiche die ligorische Orelli 150 [C. I. L. X, 1008*], worin auch die SCYLLACEI vorkommen. Danach sieht diese Inschrift nicht aus; viel wahrscheinlicher ist die Annahme, dass die Inschrift echt ist und der griechische Namen von den Römern in *Scolacium* corrumpiert ward. Zwar erregen die «gothischen» Buchstaben gegründetes Bedenken; allein es lässt sich dasselbe auf einem zwiefachen Wege beseitigen. Einmal wäre es möglich, dass die gothischen Buchstaben nicht auf dem Steine selbst sich finden, sondern in der nach Florenz gesandten Abschrift allein, und dass der florentinische Herausgeber für ein Facsimile des Steins genommen, was nur die bei Uncialbuchstaben auch jetzt noch gewöhnliche Schreibweise der Italiener ist. Dann könnte Partitari mit seinen Buchstaben *optimae notae* immer noch Recht behalten. Ist die Schrift aber wirklich mittelalterlich, so erinnere ich an die Inschrift Orelli 555 [C. I. L. I, 34 = VI, 1289], betreffend den Bau der Mauern und Thürme von Triest durch Augustus im J. 717 d. St., wovon ich das Original in der öffentlichen Sammlung zu Triest sah; ein Abguss ist im Museum zu Venedig. Diese Inschrift ist nicht vorhanden in dem alten Original, sondern in der Restitution Kaiser Friedrichs III, über der Inschrift, welche dessen eigenen Mauerbau in Triest verewigt. Warum sollte nicht auch ein hohenstaufischer Kaiser eine Inschrift seines Vorgängers Antoninus Pius in Squillace bei einer 55
ähnlichen Gelegenheit wiederhergestellt haben?

XIV.

Die Colonie Casinum.*)

623 Unter den in der Zeit der freien Republik von Rom gegründeten Colonien figurirt seit langer Zeit Casinum, auf Grund folgender Worte des Livius 9, 28:

*Suessa et Pontiae***) *eodem anno coloniae deductae sunt — — et Interamnam ac Casinum ut deduceretur colonia senati consultum factum est. Sed triumviros creavere ac misere colonorum quattuor milia insequentes consules M. Valerius P. Decius.*

Diese Colonie ist sehr unbequem. Sie fehlt in dem vollständigen Verzeichniss der im J. 545 d. St. bestehenden latinischen Colonien; also müsste sie eine Bürgercolonie gewesen sein. Allein diese lagen, so weit sie beglaubigt sind, alle am Meer; wesshalb eine späte, aber sehr achtbare Autorität (Siculus Flaccus p. 135 Lachm.) geradezu sagt: *colonias omnes maritimas appellaverunt*: wobei man sich erinnern muss, dass den latinischen Colonien die Benennung *colonia* nur abusiv zukommt. In der That wird, wer z. B. das Madvigsche Verzeichniss der Colonien mustert, ausser den sicheren latinischen und den *maritimae civium* bei den übrigen Grund genug zum Zweifel
624 finden; es sind Cora, Pometia, Velitrae, Lavici, Vitellia, Satricum, Aesulum, deren Colonialqualität sämmtlich auf sehr unsicheren und meistens der Fabelzeit angehörigen Berichten beruht und leicht durch Verwechselung der Colonieanlagen mit der Stationirung von Besatzungen oder der Ertheilung der *civitas sine suffragio* u. s. f. sich erklären lässt. Erst seit dem J. 570, wo man das gallische Gebiet zu colonisiren anfing, kommen Bürgercolonien im Binnenlande vor. — Die Angabe über Casinum dagegen lässt sich so nicht beseitigen,

*) [Rhein. Museum N. F. 8, 1853 S. 623—624.]

**) [Überliefert ist *Pontia; Pontiae* schreiben Alschefsky und Madvig wegen des folgenden Pontias; vgl. C. I. L. X p. 677 und zu Interamna p. 525.]

sondern beruht offenbar auf einer guten annalistischen Notiz. Etwas auffallend ist es freilich, dass Velleius (1, 14) und Diodor (19, 105) nur von Interamna wussten, nicht von Casinum; wobei der letztere sich wunderlich so ausdrückt:

ἀπέστειλαν δὲ καὶ τῶν πολιτῶν εἰς ἀποικίαν, καὶ κατῴκισαν τὴν προσαγορευομένην Ἰντέραμναν.

Interamna ist doch wahrlich kein Beiname! Wohl aber erwartet man dazu einen, denn es gab bekanntlich drei Städte dieses Namens in Italien, von denen hier die am Liris gelegene gemeint ist (Liv. 10, 36). Diese hiess zum Unterschied von der gleichnamigen etruskischen und prätuttianischen Stadt *Interamna Lirinas* oder, wie Plinius sie auch nennt, *Succasina*, weil sie am Liris nicht weit von Casinum lag, und einer dieser Beinamen scheint bei Diodor ausgefallen zu sein. — Aber auch Livius kann die oben abgedruckten Worte so nicht geschrieben haben; er spricht offenbar nicht von zwei Colonien, sondern von einer einzigen, und insofern hatten die älteren Herausgeber nicht Unrecht zu schreiben *ut deducerentur coloniae;* nur wäre dann auch *quaterna milia* nöthig gewesen. Die Handschriften geben aber etwas anderes als was Alschefski in den Text gesetzt hat; nämlich:

et internam casinam (oder *casinum*) *ut deduceretur colonia* und es ist wohl einleuchtend, dass in *casinam* oder *casinum* nicht die Stadt Casinum zu suchen ist, sondern die nähere Bezeichnung von Interamna, Plinius' *Succasina*. Ob dies herzustellen ist oder ob Livius *Interamnam Casinam* oder *Casinatem* schrieb, getraue ich mir nicht zu entscheiden; der Sache nach kommt darauf auch weiter nichts an.

XV.

Die römische Tribuseintheilung nach dem marsischen Krieg.*)

101 Es ist neuerdings zuerst von Beloch[1], dann von Kubitschek[2] die Behauptung aufgestellt worden, dass die italischen Gemeinden, die im Socialkrieg von Rom abgefallen waren, auf acht von den einunddreissig ländlichen Tribus beschränkt worden und diese Beschränkung dauernd geblieben sei, so dass diese acht Tribus — die Arnensis, Clustumina, Fabia, Falerna, Galeria, Pomptina, Sergia und Voltinia — resp. die übrigen dreiundzwanzig als Kennzeichen der Parteistellung in jenem den römischen Staat umgestaltenden Krieg betrachtet werden müssten.

Diese Aufstellung ist irrig; da aber über sie nur geurtheilt werden kann nach Erwägung einer ziemlich mannichfaltigen Reihe von Fragen und sie scharfsinnige und geschickte Vertretung gefunden hat, so wird es nicht überflüssig sein ihr eine besondere Erwägung zu widmen und sie zu beseitigen. Sie widerspricht dem beglaubigten geschichtlichen Verlauf und ruht auf unrichtiger Verallgemeinerung unserer höchst defecten Specialüberlieferung.

Bekanntlich erhielten die Halbbürger- und die föderirten Gemeinden Italiens das Vollbürgerrecht durch zwei Volksschlüsse, ein Consulargesetz aus dem J. 664, das den bis dahin treu gebliebenen Gemeinden, insonderheit den mit geringen Ausnahmen an der Insurrection nicht betheiligten Städten latinischen Rechts, und ein Plebiscit aus dem J. 665, das den übrigen, also den aufständischen föderirten Gemeinden das Bürgerrecht verlieh. Damit indess die an Zahl den bisherigen überlegenen Neubürger nicht die Volksversammlung gänzlich

*) [Hermes 22, 1887 S. 101 — 106.]

1) Der italische Bund (1880) S. 41 f.

2) *de Romanarum tribuum origine* (1882) S. 70 f.

in ihre Gewalt bekämen, wurden sie sämmtlich nach dem ersten Gesetz auf eine beschränkte Zahl neuer Tribus angewiesen[1] und nach dem zweiten, das, wie es scheint, in dieser Hinsicht das vorher- 102
gehende aufhob, in acht der einunddreissig alten Landtribus eingeschrieben[2]. Sofort begannen die also im Stimmrecht beschränkten Neubürger in Gemeinschaft mit den in ähnlicher Weise zurückgesetzten Libertinen die Agitation auf Gleichheit des Stimmrechts. Das in diesem Sinne von dem Volkstribun P. Sulpicius im J. 666 durchgebrachte Gesetz wurde allerdings vom Senat cassirt[3] und bei der gegen die sulpicische Bewegung gerichteten Restauration jene Beschränkung durch den Consul Sulla aufrecht gehalten. Aber der Consul Cinna nahm im J. 667 die Agitation wieder auf[4] und noch be-

1) Appian *b. c.* 1, 49 unter dem J. 664: *Ῥωμαῖοι μὲν δὴ τούσδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰς πέντε καὶ τριάκοντα φυλὰς ... κατέλεξαν, ἵνα μὴ τῶν ἀρχαίων πλέονες ὄντες ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν, ἀλλὰ δεκατεύοντες ἀπέφηναν ἑτέρας, ἐν αἷς ἐχειροτόνουν ἔοχατοι· καὶ πολλάκις αὐτῶν ἡ ψῆφος ἀχρεῖος ἦν, ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἥμισυ.* Dies kann nichts anderes heissen als dass aus den Neubürgern durch Zehntelung der gesammten Masse zehn Tribus gebildet wurden und in den Tribusabstimmungen nicht, wie bis dahin, alle Tribus zugleich, sondern die alten 35 vor den zehn neuen stimmten, so dass die Gesammtzahl 45 betrug und die 35 der Altbürger die Majorität und das Vorstimmrecht besassen.

2) Appian *b. c.* 1, 53 berichtet unter dem J. 665 die Ertheilung des Bürgerrechts an die übrigen Italiker mit Ausnahme der später dazu gelangten Lucaner und Samniten (vgl. Dio fr. 102, 7 Boiss.) und setzt hinzu: *ἐς δὲ τὰς φυλὰς ὅμοια τοῖς προτυχοῦσιν ἕκαστοι κατελέγοντο, τοῦ μὴ τοῖς ἀρχαίοις ἀναμεμιγμένοι ἐπικρατεῖν ἐν ταῖς χειροτονίαις πλέονες ὄντες.* Der Einsetzung von *δέκα* oder *νεωτέρας* bedarf es nicht; 'die Einschreibung in die Tribus in gleicher Weise wie sie bei den Früheren geschehen war' reicht aus. Nach Appian also stimmen die beiden Gesetze von 664 und 665 hinsichtlich der Tribus überein. Dagegen Velleius 2, 20 berichtet über die von Cinna im J. 667 ergriffenen Massregeln, dass *cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives, ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret plusque possent recepti in beneficium quam auctores beneficii.* Appian und Velleius befinden sich also in Betreff dieser Gesetze in Widerspruch; und an sich betrachtet möchte man eher sich für jenen entscheiden, denn die von ihm berichtete Procedur ist ebenso rationell wie die velleianische befremdend: es ist ein seltsames Verhüten der Majorisirung der Altbürger, dass der vierte Theil ihrer Bezirke den Neubürgern geradezu ausgeliefert wird. Es ist von mir die velleianische Version im Wesentlichen festgehalten worden, weil Beloch auf diese seine Hypothese aufgebaut hat; aber ihr besseres Recht gegenüber der Erzählung Appians ist keineswegs erwiesen.

3) Nach Livius 77 beantragt Sulpicius, *ut .... novi cives libertinique distribuerentur.* Appian *b. c.* 1, 55: *τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας μειονεκτοῦντας ἐν* [*ἐπὶ* codd.] *ταῖς χειροτονίαις ἐπήλπιζεν ἐς τὰς φυλὰς ἁπάσας διαιρήσειν.*

4) Cicero *Phil.* 8, 2, 7: *contentionem ... faciebat ... Cinna cum Octavio de novorum civium suffragiis.*

103 vor er und Marius sich Roms bemächtigten, gab der Senat hinsichtlich der Italiker nach und erkannte sie an als gleichberechtigt in den Comitien[1]. Um so mehr hielten die Cinnaner nach ihrem Siege an dieser Concession fest und also wurden im J. 670 die Italiker nach neuer Ordnung zum gleichen Stimmrecht zugelassen[2]. Auch Sulla gab, nachdem er im J. 671 in Italien gelandet war, den Italikern sein Wort, dass an ihrem Stimmrecht nicht gerüttelt werden solle[3]. Nach dem Siege hielt er diese seine Zusage nicht völlig: es wurde einer Anzahl italischer Gemeinden durch Volksschluss aberkannt, aber sehr bald, sei es nun durch Volksschluss oder blos thatsächlich, diese Cassation wieder beseitigt[4]. Auf die Ungleichheit des Stimmrechts aber muss Sulla überhaupt nicht zurückgekommen sein. Denn als die Agitation hinsichtlich des Stimmrechts der Libertinen später wieder aufgenommen wird, ist von den Italikern dabei nicht weiter die Rede; was sich nur dann erklärt, wenn sie in dieser Hinsicht das Gewünschte erreicht hatten.

Mit dieser wohl beglaubigten und gut zusammenhängenden Ueberlieferung steht jene Zurücksetzung der durch das Gesetz von 665 zu Bürgern gewordenen Italiker und folgeweise der acht Tribus in mehrfachem und unauflöslichem Widerspruch. Die Beschränkung des Stimmrechts wird ausdrücklich auf beide Gesetze bezogen und hat auch nur in dieser Ausdehnung einen Sinn; sie ist nicht Strafe für die Insurrection, sondern sie soll die Majorisirung der Altbürger durch die Neubürger verhüten, und dafür ist es gleichgültig, ob der Neubürger an der Insurrection sich betheiligt hat oder nicht. Es wird ferner die Beseitigung dieser Zurücksetzung berichtet; aber
104 nach Belochs Hypothese hat die Zurücksetzung bestanden, so lange es überhaupt Tribus gab. Man kann also die Ueberlieferung nicht

1) Livius 80: *Italicis populis a senatu civitas data est*; es fällt dies nach der Folge der Erzählung in die Zeit, wo Cinna und Marius den Octavius in Rom belagerten. Die incorrecte Fassung wird der Auszugmacher verschuldet haben.

2) Exuperantius 4: *Cinna . . legem tulit, ut novi cives qui aliqua ratione Romanam acceperant civitatem cum veteribus nulla discretione suffragium ferrent.* Livius 84: *noris civibus senatus consulto suffragium datum est*, wo ebenfalls unrichtig *suffragium* steht statt *ius suffragii aequum*. Den Beschluss des octavianischen Senats hat also der cinnanische entweder als nichtig erneuert oder eingeschärft.

3) Livius 86: *Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab eis velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit.*

4) Cicero *de domo* 30, 79. Sallustius *hist.* 1, 49, 12 [ed. Maurenbrecher 1, 55, 12], wonach im J. 676 das Gesetz noch bestand.

energischer auf den Kopf stellen, als es dieser von den beiden jungen Gelehrten widerfahren ist.

Sehen wir uns um nach den Daten, welche jene acht Tribus mit der Insurrection verknüpfen sollen, so begegnen wir einem merkwürdigen Beleg mehr dafür, dass scharfsinnige Männer sich häufig in ihren eigenen Schlingen fangen.

Unsere bekanntlich aufs äusserste zerrüttete Ueberlieferung über den Socialkrieg giebt über die Parteinahme der einzelnen Städte nur sehr unvollständigen Aufschluss. Wir erfahren, dass die Städte latinischen Rechts mit sehr wenigen Ausnahmen nicht abfielen und dass der Abfall der Etrusker durch das rechtzeitig beschlossene Consulargesetz von 664 verhütet ward. Andererseits lassen sich unter den Städten, deren Tribus mit Sicherheit oder mit Wahrscheinlichkeit festgestellt ist, die folgenden nachweisen als betheiligt an dem Aufstand.[1]

Arnensis:	Teate
Clustumina:	Larinum — Tuder
Cornelia:	Aeclanum
Fabia:	Asculum
Falerna:	Telesia
Galeria:	Compsa
Horatia:	Venusia
Oufentina:	Canusium[2]
Pomptina:	Grumentum
Sergia:	Corfinium — Marser — Sulmo
Voltinia:	Bovianum.

Also weil die vierzehn Insurgentengemeinden, die uns zufällig ge- 105
nannt werden, sich auf elf Tribus vertheilen, müssen acht von diesen Insurgententribus sein und alle Insurgentengemeinden in sich auf-

1) Die Belegstellen anzuführen unterlasse ich. Die Städte, welche von den Insurgenten erobert wurden, wie Aesernia, das fucentische Alba, Nola, Venafrum, können dafür doch nicht in eine Straftribus versetzt worden sein. Ebenso kann Pompeii, das von Sulla erstürmt und dann colonisirt ward, hinsichtlich der Tribus nur als Colonie in Betracht kommen. Auch bei manchen anderen Orten ist es sehr zweifelhaft, ob sie mit Recht unter den vom römischen Standpunkt aus strafwürdigen Insurgentengemeinden stehen. Andererseits ist nicht abzusehen, warum in den von Beloch und Kubitschek aufgestellten Listen Aeclanum (Appian *b. c.* 1, 51) und die einzige uns bekannte latinische Colonie, die sich zu den Insurgenten schlug, Venusia (Appian *b. c.* 1, 39. 42. 52) nicht stehen; ihr latinisches Recht war doch sicher kein Grund des Straferlasses.

2) C. I. L. IX p. 35. Warum Kubitschek die Stadt der Falerna zuweist, weiss ich nicht.

genommen haben. Es liegt auf der Hand, dass hier in der Hauptsache der reine Zufall gewaltet hat und dass wir, wenn wir vollständigen Bericht hätten, vermuthlich ebenso viele Insurgententribus zählen würden, als es Landtribus überhaupt giebt. — Das freilich ist nicht Zufall, dass alle Marser und alle Paeligner, also die Landschaft, nach der der Krieg heisst und die, in der er seine Hauptstadt einrichtete, in der Sergia stehen: dies durch die unverhältnissmässig grosse Zahl der Stimmberechtigten herabgedrückte Stimmrecht ist allerdings sicher Strafe.

Wenn man sich eine Vorstellung machen will von der in Folge des Socialkrieges eingetretenen Ausdehnung der Tribus, so müssen dafür alle Städte zusammengefasst werden, die erst bei dieser Gelegenheit römisches Bodenrecht[1] empfingen. Mit Sicherheit können dahin sämmtliche altlatinische Städte und latinische Colonien gerechnet werden so wie ebenfalls alle Städte, die es mit den Insurgenten hielten; bei den treu gebliebenen nicht latinischen ist es häufig fraglich, ob sie bis dahin römisches oder bundesgenössisches Recht hatten. Die unten folgende Uebersicht macht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, wird aber genügen um ungefähr den Hergang zu veranschaulichen.

Aemilia:	Copia lat. — Suessa Aurunca lat. — Valentia lat.
Aniensis:	Ariminum lat. — Carsioli lat. — Cremona lat.
Arnensis:	Teate
Camilia:	Tibur lat.
Claudia:	Luceria lat.
Clustumina:	Larinum — Tuder
Cornelia:	Aeclanum
106 *Fabia:*	Alba am Fucinersee — Asculum
Falerna:	Nola — Telesia
Galeria:	Compsa
Horatia:	Spoletium lat. — Venusia lat.

1) Dies ist wohl zu beachten. Die picenische Landschaft erhielt, wie Kubitschek p. 26 gut ausführt, das Bodenrecht, das heisst die *tribus Velina*, durch das flaminische Ackergesetz vom J. 522/6, während die Constituirung römischer Bürgergemeinden daselbst erst später, zum Theil schon vor dem Socialkrieg, zum Theil erst durch diesen erfolgte und dieselben, wenn auf schon früher assignirtem römischem Gebiet entstanden, wie zum Beispiel die Bürgercolonie Auximum, die Bodentribus behielten, die sie hatten. — Die Halbbürgergemeinden haben das römische Bodenrecht nicht; aber die meisten derselben sind sicher und vielleicht alle schon vor dem Socialkrieg in die Vollbürgerschaft aufgegangen.

Lemonia:	Bononia lat.
Maecia:	Brundisium lat. — Hadria lat. — Neapolis — Paestum lat.
Menenia:	Herculaneum — Nuceria in Campanien — Pompeii — Praeneste lat.
Oufentina:	Canusium
Papiria:	Cora lat. — Narnia lat. — Nepete lat. — Sutrium lat.
Poblilia:	Cales lat.
Pollia:	—
Pomptina:	Circeii lat. — Grumentum
Pupinia:	—
Quirina:	Pinna
Romilia:	Sora lat.
Sabatina:	—
Scaptia:	Velitrae(?)
Sergia:	Corfinium — Marser — Sulmo
Stellatina:	Beneventum lat.
Teretina:	Interamna Lirenas lat.
Tromentina:	Aesernia lat.
Velina:	Aquileia lat. — Firmum lat.
Veturia:	Placentia lat.
Voltinia:	Bovianum.

Schon aus dieser Skizze lässt sich erkennen, dass bei der Vertheilung der Neubürger alle Tribus, man kann nicht sagen gleichmässig, aber doch participirten; die Minderung des Stimmrechts, nachdem sie einmal nicht zu vermeiden war, hat sich mehr oder minder auf alle 31 Bezirke erstreckt. In der obigen Uebersicht fehlen nur drei, und auch diese gewiss nur zufällig: wenn die Sassinaten in der Pupinia, die Volaterraner in der Sabatina stimmen, so wird auch dies auf den Socialkrieg zurückzuführen sein.

XVI.

Die italischen Regionen.*)

95 Die Geschichte Roms läuft aus in die Bildung eines verfassungsmässig unauflöslichen Städtebundes unter Führung des Vororts und Vertretung durch denselben nach aussen, im Uebrigen aber unter voller Selbstverwaltung einer jeden dem Bunde angehörigen Stadtgemeinde. Dieses Staatsgebäude, trotz des nothwendigen Zurückbleibens der praktischen Ausführung hinter der begrifflichen Anlage vielleicht das grossartigste, welches die Geschichte kennt und dem heutigen Gleichgewichtsideal der Grossstaaten theoretisch wie praktisch weit überlegen, ist das gemeinschaftliche Werk der römischen Bürgerschaft und der italischen Gemeinden. Jene hat dazu das Fundament gelegt in der übermächtigen Entwickelung ihrer eigenen Stadt; aber die factische wie die rechtliche Vollendung des Baues liegt in der nach dem römisch-italischen Kriege eingetretenen Umgestaltung des Staatsrechts, der Auftheilung des bis dahin der Stadt Rom in Italien zustehenden eigenen Gebiets unter eine Reihe theils schon bestehender, theils neu geschaffener Bundesstädte und der Einführung eines doppelten Reichsbürgerrechts, des generellen nominell an die gebietlos gewordene Hauptstadt geknüpften und des speciellen als Sonderbürgerrecht der einzelnen Bundesgemeinden auftretenden, welche beide mit gesetzlicher Nothwendigkeit an einander geknüpft sind. Das Fundament dieser Ordnung war die in Friedenszeit durch das Sammtregiment wenig beschränkte Unabhängigkeit der italischen Bundesstadt, im Gegensatz zu der ausserhalb Italiens vorwiegenden und durch die Statthalter des Reiches zum Ausdruck gelangenden Abhängigkeit der provinzialen Stadtgemeinden von dem Reichsregiment. Wenn dann unter der mit Augustus eintretenden Militärherrschaft diese Ordnung allmählich auf das ganze weite Reich erstreckt

*) [Aus der „Kiepert-Festschrift", Berlin 1898 S. 95—109.]

ward, zugleich aber auch, zum guten Theil eben in Folge dieser Ausdehnung, zu schwanken und zu sinken begann, fortbestanden hat das System bis auf die diocletianisch-constantinische Umgestaltung des Reiches, das die Statthalterschaft allgemein machte und Italien provinzialisirte.

Wesentlich beruhte jener römisch-italische Städtebund auf der 96
Unterdrückung aller Sonderconföderationen innerhalb seines Bereiches. Die politische Intelligenz der Römer hat den Widersinn des Staates im Staate zu allen Zeiten begriffen und innerhalb der staatlichen Gemeinschaft die Stadt, aber nicht die Städtegemeinschaft zugelassen. Der alte einheitlich geordnete Römerstaat und die spätere römisch-italische Gemeinschaft stimmen hierin überein; die auf dem Volksstamm ruhenden Städtebünde der Latiner, der Etrusker, der Lucaner und sonst stehen in principiellem Gegensatz zu jener unitarischen Tendenz und sind in Jahrhunderte dauernden Kämpfen sämmtlich politisch aufgelöst und niemals wiederhergestellt worden. Religiöse Sammtfeste haben allerdings ausser für die Latiner[1] auch in Etrurien und in Umbrien[2] sich behauptet; aber dem grössten Theil Italiens ist von der römischen Regierung allem Anschein nach auch diese Concession versagt worden und giebt es für die republikanische Epoche im Rechtssinn in Italien nur städtische Territorien und keine rechtlich geschlossene Landschaft.

Mit dieser Behandlung Italiens als eines alle kleineren Verbände ausschliessenden Complexes von städtischen Territorien[3] stehen keineswegs im Gegensatz die an die Milienzahl der von Rom ausgehenden Staatsstrassen, namentlich an den hundertsten Meilenstein anknüpfenden territorialen Abschnitte. Diese sind hervorgegangen

1) Auch hier ist nicht zu übersehen, dass der eng begrenzte Städtekreis, der auf dem Albanerberg sich zu dem Stieropfer vereinigte, nicht identificirt werden darf mit den Latinern der historischen Zeit, unter denen die latinischen Colonien bei Weitem vorwogen. Diese letzteren haben sacrale Gemeinschaft so wenig wie die Lucaner und die Apuler.

2) Röm. Staatsrecht 3, 666. Auch Tacitus ann. 4, 55 spricht von dem *decretum Etruriae*. Zu Constantin's Zeit wurden diese Festlichkeiten von den beiden Landschaften Etrurien und Umbrien unter Vorsitz eines von jener und eines von dieser jährlich creirten Priesters in Volsinii abgehalten, dann aber auf Bitte der Umbrer durch kaiserliches Decret das umbrische Jahrfest nach Hispellum verlegt. Dass die Vereinigung der beiden Landschaften zu einem Feste in ältere Zeit zurückgeht, ist nicht bezeugt und manches spricht dagegen.

3) Auch der grösste Theil des im Staatsbesitz verbliebenen Bodens, die *subsiciva*, war in den Territorien einbegriffen; die ausserhalb derselben stehenden Gebiete sind in Italien geringfügig.

aus der erst unter dem Principat in das Strafrecht eingetretenen, aber als Administrativact von jeher in Uebung gewesenen Ausweisung *(relegatio)* aus Rom. Ihrem Wesen und ihren Zwecken nach hat diese sich niemals auf die Stadt im Rechtssinn beschränken können, ob nun darunter der Mauerring oder der erste Milienstein oder die factische Grenze städtischer Behausungen verstanden wird. In älterer Zeit wird dieselbe sich auf das Stadtgebiet oder nach Umständen auf einen Theil desselben erstreckt haben; aber es fiel dies weg, als in Folge des Socialkrieges Rom sein eigenes Territorium verlor, und wenigstens damals, wenn nicht bereits früher, muss das Ausweisungsgebiet nach den verschiedenen von Rom auslaufenden und nach Milien vermessenen Strassen determinirt worden sein, welche Ausweisungsform auch bereits in tiberischer Zeit althergebracht genannt
97 wird[1]. Der auf diese Weise abgegrenzte Bereich innerhalb des hundertsten Meilensteines der verschiedenen Strassen ist allerdings gegen Ende des 2. oder den Anfang des 3. Jahrhunderts zum Amtsbezirk des Stadtpräfecten geworden, indem ihm die Ausübung seiner Functionen jenseits dieser Grenze abgenommen ward[2]; aber als Landschaft konnte dieser Bereich schon darum nicht wohl behandelt werden, weil die rechtlich bestehenden Einheiten, die Territorien, auf diese Weise durchschnitten wurden. In der That wird der Amtsbezirk des Präfecten niemals Landschaft genannt oder als solche verwendet.

Trotz der politischen Auflösung der auf den Volksstämmen beruhenden Conföderationen blieben die davon entnommenen Bezeichnungen nicht blos für die nothwendig auf dieselben angewiesene Geschichtschreibung massgebend, sondern sie behaupteten sich auch im Wesentlichen bei den Geographen und in gewissen Schranken selbst in der gewöhnlichen Rede. Was zunächst die Geographen anlangt, so haben sowohl Strabon wie Ptolemaeos ihre Darstellung Italiens ausschliesslich und im Wesentlichen übereinstimmend nach Stämmen gegliedert[3], nur dass Strabon, gemäss seinem höher genommenen, überwiegend physikalischen und historischen Standpunkt, die drei Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien der italischen Chorographie einreiht und die Gliederung vereinfacht, wogegen Ptolemaeos die ethnographische Ordnung so weit durchführt, dass er selbst den

1) St. R. 2, 1076. Tacitus ann. 2, 50.

2) St. R. 2, 1076. Ueber eine ähnliche an den 40. Meilenstein geknüpfte Einrichtung der Spätzeit vgl. Neues Archiv 15, 182.

3) Daher erscheint die geläufigste aller italischen Landschaftsbezeichnungen, die regio Transpadana als nicht ethnographischer Bildung bei keinem von beiden.

lange vorher ausgetriebenen Senonen und Boiern eine Anzahl von Städten zutheilt. Es wird angemessen sein beide Gliederungen hier zusammenzustellen, wobei die Reihenfolge Strabons — welcher er selbst nur bei den drei ersten Landschaften Zahlen vorsetzt — zu Grunde gelegt ist[1], während die ptolemäische aus den beigesetzten Paragraphenzahlen zu entnehmen ist.

Strabon.	Ptolemaeos.	
1. Gallia Cisalpina	23. 24 Histria.	
	22. 25 Carni.	
	21. 26 Venetia.	
	27—39 Die westliche Transpadana, gegliedert nach dreizehn Stämmen von den Cenomani bis zu den Vediantii.	
	20 Boi Galli, an der Küste 42 Gallia togata, im Binnenland Gallien südlich vom Po bis zur alten italischen Grenze am Aesis.	
	19. 44 Senones, der alte ager Gallicus vom Aesis bis Ariminum oder dem Rubico.	
2. Ligures.	3. 41 Ligures.	98
	2 Massaliotae.	
3. Etruria.	4. 43 Etruria.	
(4.) Umbria.	46 Umbria, nördlicher Theil.	
	47 Umbria, südlicher Theil.	
(5.) Sabini.	48 Sabini.	
(6.) Latini.	5. 54 Latini.	
	49 Aequiculi.	
(7.) Picentes des Nordens.	18. 45 Picentes des Nordens.	
	51 Praetuttii.	
(8.) Vestini.	52 Vestini.	
(9.) Marsi.	50 Marsi.	
(10.) Paeligni.	16. 55 Paeligni.	
(11.) Marrucini.	17. 53 Marrucini.	
(12.) Frentani.	15. 56 Frentani.	
(13.) Campani.	6. 59 Campani.	
(14.) Samnites.	58 Samnites.	
	57 Caraceni.	
(15.) Hirpini.	62 Hirpini.	
(16.) Picentes des Südens.	7. 60 Picentes des Südens.	

1) 5, 1, 12. c. 2, 1 p. 218 [c. 4 p. 240 ff.; 6, 1 p. 252 ff.].

(17.)	Lucani.	8.	61 Lucani.
(18.)	Bruttii.	9.	65 Bruttii.
(19.)	Graeci.	10.	66 Magna Graecia.
(20.)	Sallentini.	11.	67 Sallentini.
21.	Calabri.	12.	68 Calabri.
22.	Apuli Peucetii.	13.	64 Apuli Peucetii.
23.	Apuli Daunii.	14.	63 Apuli Daunii.

Diese Landschaften haben nach der einen Seite hin eine der älteren Epoche ungekannte geographische Geschlossenheit erlangt durch die Ausgleichung des Bürgerrechts: die zahlreichen und wichtigen latinischen Colonien konnten nach der älteren Redeweise nicht den Landschaften zugezählt werden, innerhalb deren sie angelegt waren, während nach der Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf alle Italiker beispielsweise Luceria unbedenklich angesehen ward als in Apulien gelegen. Andererseits aber macht das Fehlen der rechtlichen Fixirung der Grenzen vielfach sich geltend. Strabon verzichtet darauf, die Landschaften der Lucaner, der Bruttier, der Samniten gegeneinander abzugrenzen, weil es an jedem sicheren Kennzeichen für die Scheidung gebreche[1]. In Venusia, einer alten
99 latinischen Colonie im Grenzgebiet der drei Landschaften Samnium, Lucanien und Apulien, wussten die Einwohner nicht recht, ob sie sich Lucaner oder Apuler nennen sollten, welche letztere Zutheilung im Allgemeinen überwog, während Strabon die Stadt, freilich zweifelnd, zu Samnium zählt[2].

Im Sprachgebrauch überwiegt in der letzten Zeit der Republik und unter den früheren Kaisern der Stadtname; aber auch von den Stammnamen behauptet sich eine Anzahl: Etruria oder Tuscia, Umbria, Picenum, Campania, Apulia, Lucania, Bruttii sind Varro und Cicero geläufig, wogegen die kleineren Völkerschaften, wie dies auch bei Strabon sich zeigt, überwiegend den bekannteren Stadtnamen weichen und nur vereinzelt sich behaupten, wo es an namhaften Städten fehlt, wie zum Beispiel die Sallentiner[3] öfter zur Ortsbezeichnung verwendet werden.

1) Strabon 6, 1, 2 p. 254: *αἴτιον δ' ὅτι οὐδὲν ἔτι σύστημα κοινὸν τῶν ἐθνῶν ἑκάστου συμμένει. τά τε ἔθη διαλέκτων τε καὶ ὁπλισμοῦ καὶ ἐσθῆτος καὶ τῶν παραπληοίων ἐκλέλοιπεν.*

2) 5, 4, 11 p. 250. 6, 1, 3 p. 254. Bei anderen Städten — gemeint ist wohl die Gegend von Telesia und Allifae C. I. L. IX p. 203 — schwankt er (5, 4, 11 p. 249), ob sie zu Campanien oder zu Samnium gehören. Vgl. oben A. 1. Ebenso sind seine Angaben über die Metropolen der Lucaner (Petelia: 6, 1, 3 p. 254) und der Bruttier (Consentia: 6, 1, 5 p. 256) aufzufassen, wie aus der Fassung sich ergiebt.

3) Varro de re rust. 2, 3, 10. Cicero pro Sex. Roscio 46, 132.

Aber es trifft dies nur zu für das alte Italien[1] bis zur Macra am tyrrhenischen und zum Aesis am adriatischen Meer. Von dem nördlichen ursprünglich gallischen Gebiet wird allerdings dem südlichsten Abschnitt vom Aesis bis ausschliesslich Ariminum oder bis zum Rubico bis in die caesarische Epoche hinab die Benennung *ager Gallicus Romanus*[2] oder gewöhnlich *ager Gallicus*[3] schlechtweg beigelegt; aber nachdem das gesammte ursprünglich gallische Gebiet bis zu den Alpen zu Italien geschlagen war, verlor jene Bezeichnung ihre Anwendbarkeit und verschwindet daher aus dem Sprachgebrauch[4]. Für das Gebiet zwischen dem Aesis und dem Padus hat es allem Anschein nach längere Zeit einen geläufigen Sammtnamen nicht gegeben; den die Südgrenze nicht andeutenden und daher in der That unbrauchbaren Namen *Italia Cispadana* kennt das Alterthum überhaupt nicht[5], während hier und da in diesem Gebiet umschrei- 100
bende Bezeichnungen auftreten[6]. Die späteren Benennungen der

1) Hier fehlt ein Kurzname nur für das Abruzzengebiet, die augustische vierte Region. Bei der Domanialverwaltung finden sich dafür die beiden grossen Chausseen der Gegend, die *Tiburtina Valeria* und die *Salaria* verwendet (C. I. L. VIII, 822 [Dessau 1347]: *proc. priv. per Salariam Tiburtinam Valeriam Tusciam*), woraus dann in der Spätzeit die Benennung *provincia Valeria* hervorgegangen ist (C. I. L. IX p. 203).

2) Cato bei Varro r. r. 1, 2, 7.

3) Gewöhnlich wird *ager Gallicus* mit dem *ager Romanus* verbunden: Livius 23, 14, 2; Varro a. a. O.; Cicero Catil. 2, 12, 26, Cato 4, 11, Brut. 14, 57, Caesar b. c. 1, 29. Alleinstehend Livius 39, 44, 10; Varro r. r. 1, 14, 4. 2, 3, 9; Plinius h. n. 3, 14, 112; Sueton Claud. 24.

4) In nachcaesarischer Zeit findet die Bezeichnung, wo sie nicht, wie bei Plinius und Sueton, in historisch-geographischem Zusammenhang auftritt, sich nur bei Columella r. r. 3, 3, 2: *in Gallico (agro), qui nunc Piceno contribuitur*, offenbar aus den älteren Ackerschriftstellern und mit Hinweis darauf, dass zu Columellas Zeit diese Landschaft unter Picenum einbegriffen ward.

5) Die Bezeichnung *Cispadanus* kommt nirgends vor, und begreiflicher Weise darf daraus, dass der Italiker das Gebiet zwischen Po und Alpen als *regio Transpadana* bezeichnet, keineswegs gefolgert werden, dass die Gegend südlich vom Po ihm *regio Cispadana* hiess. Strabons Worte 5, 1, 4 p. 212: *διαιρεῖ (τὸ πεδίον) μέσον πως ὁ Πάδος καὶ καλεῖται τὸ μὲν ἐντὸς τοῦ Πάδου, τὸ δὲ πέραν* lassen sich vertheidigen als bezogen auf das Padusgebiet, wofür Livius und Plinius (S. 274 A. 3) die Bezeichnung *circumpadana Italia* brauchen; und wenn bei den *vectigalia populi Romani quae sunt citra Padum* (C. I. L. III, 6753 [Dessau 1396]) die Domänen am rechten Ufer des Po gemeint sind, wie es scheint, so ist auch dies als lässliche Bezeichnung nicht anstössig. Aber *Italia cispadana* ist widersinnig und *Gallia cispadana*, das übrigens auch sich nicht findet, könnte nur auf das Gebiet vom Padus bis zum Aesis bezogen werden, nicht, wie nach der jetzt üblichen Terminologie, auf dasjenige vom Padus bis zum Rubico.

6) So bezeichnet Plinius 7, 49, 162 (ähnlich 3, 15, 115) die uns als cispadanisch geläufige Landschaft mit den Worten *inter Apenninum Padumque.*

südlichen Hälfte vom Aesis bis zum Rubico nach der Hauptstrasse als Flaminia und der nördlichen vom Rubico bis zum Padus nach ihrer Hauptstrasse als Aemilia können wir, den zweiten nicht vor der Zeit der Flavier[1], den ersten nicht vor derjenigen des Marcus[2] belegen. Dagegen wird das Gebiet vom Padus nördlich schon in republikanischer Zeit und vor der kurze Zeit nach Caesars Tode erfolgten rechtlichen Vereinigung mit Italien bezeichnet als *regio*, später auch als *Italia Transpadana*[3]. Verstanden wird darunter das gesammte Gebiet zwischen dem Po in seinem ganzen Lauf und den Alpen mit Einschluss von Venetien, mit Ausschluss aber von Histria[4].

Dieselbe heisst in einer die Domanialverwaltung betreffenden Inschrift von Pisaurum (C. I. L. XI, 6337 = Henzen 6519 = Dessau 1422) *regio Ariminensium*. Der *disp(ensator) region(is) Padan(ae) Vercellensium Ravennatium* der Inschrift C. I. L. V, 2385 [Dessau 1509] will, wie es scheint, sein Domanialgebiet bezeichnen als reichend von Vercellae westlich bis östlich Ravenna.

1) Unter Domitian Martialis 3, 4, 2: *Aemiliae de regione viae*; 6, 85, 6: *funde tuas lacrimas orbata Bononia Rufo et resonet tota planctus in Aemilia*; 10, 12, 1: *Aemiliae gentes ... qui petis*. Inschriftlich sind die ältesten Belege der Stein des Erbschaftssteuerbezirks *Aemilia Liguria Transpadana* C. I. L. XI, 1222 wahrscheinlich aus Pius Zeit und die unter Marcus gesetzten Steine eines *praefectus aliment(orum) per Aemiliam* (C. I. L. XIV, 3601 [Dessau 1101]. 4244).

2) Die ältesten Belege sind die diese Landschaft nennenden Steine der unter Marcus eingesetzten Juridici (S. 281 A. 5). Mit Umbrien wird die Flaminia häufig verbunden, aber nicht confundirt.

3) *Transpadanus (Transpadaneus* in der africanischen Inschrift C. I. L. VIII, 7030 [Dessau 1119]*)* begegnet seit Catullus (39, 13) und Cicero (de off. 3, 22, 88 und sonst oft) häufig; die Landschaft heisst *regio Transpadana* (so regelmässig in der Titulatur des *iuridicus regionis Transpadanae*: C. I. L. V, 1874 [Dessau 1118]. 4332. 4341. 8921. VIII, 7030 [Dessau 1119]. XI, 6338 [Dessau 1187], ebenso in den analogen Titulaturen V, 3351. VIII, 7036 [Dessau 1068]. X, 6658 [Dessau 1040]; Plinius ep. 4, 6), auch *Transpadana* elliptisch (so in der Titulatur C. I. L. V, 8659 [Dessau 1412]. XI, 1222 [Dessau 1554]) oder *Transpadum* substantivisch (Senatsbeschluss unter Marcus S. 279 A. 4; *proc. alimentor. per Transpadum*: C. I. L. III, 249 [= 6753]. VIII, 822 [Dessau 1347]; *(iur)idicus per Transpadum*: C. I. L. VI, 1520 [Dessau 1189]). Gedacht ist dies offenbar von dem Standpunkt des Italieners aus, wie ja die Erstreckung Italiens bis an die Alpen schon vor der förmlichen Vereinigung selbst officiell anticipirt wird (C. I. L. V p. 902). Dass die Landschaft vor ihrer Einverleibung in Italien *Transpadana Gallia* genannt worden sei, ist nicht blos unbelegt, sondern auch verkehrt, da zu Gallien ja auch das transalpinische gehört; wohl aber findet sich, nachdem sie zu Italien gezogen ist, die Bezeichnung *Italia Transpadana* (Plinius h. n. 1, 3, 21. 10, 29, 77 und sonst oft; Tacitus hist. 2, 32; C. I. L. X, 3870). *Circumpadanus* verwenden Livius (21, 35) und Plinius *(circumpadana Italia*: 18, 10, 101. c. 12, 120; ähnlich 8, 48, 190. 14, 20, 125*)* für die Landschaft an beiden Ufern des Padus.

4) Strabon 5, 1, 1 p. 210: *ὀψὲ ... ἔδοξε καὶ τοῖς ἐντὸς Ἄλπεων Γαλάταις καὶ Ἐνετοῖς τὴν αὐτὴν ἀπονεῖμαι τιμήν*. Wenn Plinius 3, 17, 123 von der elften

Der vorher bezeichneten Epoche gehört die Eintheilung Italiens 101
in elf Regionen an, die einzige Gesammttheilung der Halbinsel vor der diocletianischen Provinzialisirung. Es soll zunächst das Wenige zusammengestellt werden, was über dieselbe überliefert ist[1].

1. Die von Augustus aufgestellte *discriptio Italiae totius in regiones XI* hat Plinius bekanntlich seiner Chronographie Italiens zu Grunde gelegt[2]. Sie führte in jeder Region die Ortschaften in einer und derselben alphabetisch geordneten Reihe auf, welche Verzeichnisse uns im Wesentlichen erhalten sind[3]. Dass die Liste ausser den Namen noch andere Angaben enthalten hat, ist nicht ausgeschlossen, aber noch weniger erwiesen[4]. Das Verzeichniss umfasste nicht blos die zur Zeit bestehenden Städte, sondern auch Ortschaften ohne Stadtrecht, wie Forum Appi, und untergegangene Gemeinden, wie Alba longa und Fregellae[5].

---

augustischen Region, die die Transpadana westlich vom Oglio umfasst, sagt: *Transpadana appellatur ab eo (Pado)*, so schliesst diese Angabe, zumal da, wie wir unten sehen werden, die Regionen keine officiellen Namen gehabt haben, es nicht aus, dass die Transpadana sich auch auf die der zehnten Region zugetheilten Ortschaften erstreckte, und es ist anderweitig hinreichend festgestellt, dass nicht blos Verona (Catullus 39, 13) und Brixia (C. I. L. V, 4332. 4341), sondern auch Venetien (Concordia: C. I. L. V, 1874 [Dessau 1118], vgl. Fronto *ad amicos* 2, 7) zur Transpadana gerechnet wurden. Dieses sowohl, wie den Ausschluss der erst später zu Italien geschlagenen histrischen Halbinsel bestätigt die Titulatur des *proc(urator) alimentor. per Transpadum Histriam Liburniam* (C. I. L. III, 249 = 6753. VIII, 822 [Dessau 1347]).

1) Dass die in einer campanischen Inschrift aus constantinischer Zeit (C. I. L. X, 3732 [Dessau 1216]) anscheinend genannte *regio VII* auf Verlesung beruht, habe ich a. a. O. bemerkt.

2) h. n. 3, 5, 46 fg.

3) Die alphabetische Ordnung *(digestionem in litteras eiusdem*, d. i. des Augustus) bezeugt Plinius ausdrücklich. Dass die Liste die Ortschaften nicht nach ihrer rechtlichen Verschiedenheit gliedert, sondern in jeder Provinz nur eine Reihe macht, habe ich im Hermes 18 (1883) p. 201 ff. [oben S. 241 ff.] gezeigt.

4) Dass allen Colonien in der Liste der betreffende Vermerk zugefügt gewesen ist, schliessen die plinianischen Angaben aus; vielleicht aber ist dies bei den augustischen der Fall gewesen. Ich habe die Frage offen gelassen, ob dies geschehen oder deren Hervorhebung von Plinius anders woher entlehnt ist. Wenn Bormann (Bemerkungen zum schriftlichen Nachlass des Augustus, Marburger Programm 1884 S. 36) sich für die erstere Alternative entscheidet, so mag das sein; sicher aber hat Augustus den von ihm gegründeten Bürgerschaften nicht die wunderliche Bezeichnung *coloni mei* beigesetzt, sondern sie als *coloniae Iuliae* oder *Augustae* mit ihren rechten Namen genannt.

5) Bormann a. a. O. S. 32 widerspricht, setzt aber selbst hinzu, dass er sich den jetzigen Zustand der Liste der ersten Region nicht erklären kann, und führt auch aus der achten Ortschaften auf, die kein Stadtrecht hatten.

2. Aus dem letzten im römischen Reich abgehaltenen allgemeinen Census, dem von Vespasian und Titus im Jahre 74 abgeschlossenen, haben bei demselben Plinius († 79) und bei
102 Phlegon[1], bei beiden durch dieselbe Mittelquelle[2], sich Einzelangaben erhalten, welche, soweit sie Italien angehen[3], als Heimath lediglich selbstständige Gemeinden der achten Region nennen[4].

Der Zweck dieser Eintheilung Italiens ergiebt sich hiernach von selbst. Dass die Regionen keine Verwaltungsbezirke sind, beweist,

---

1) Plinius 7, 49, 162—164 mit ausdrücklicher Berufung auf den ein Jahr zuvor abgehaltenen Census; ebenfalls mit Berufung auf die Censusliste *(ἐξ αὐτῶν τῶν ἀποτιμήσεων ἀναζητήσαντες)* Phlegon in dem Excerpt *περὶ μακροβίων*, in den *rerum nat. scriptores Graeci minores, ed. O. Keller* 1, 85 ff. Die Handschrift, welche mein Freund Zangemeister noch einmal verglichen hat, giebt keine andere Berichtigung als p. 86, 12 *Τάνπιος* (= *Tampius*) statt *Ταλπιος*.

2) Plinius könnte wohl aus der Urquelle selbst geschöpft haben, indem er angiebt, dass es für seine Zwecke nicht nöthig sei alle Censuslisten durchzugehen *(nec sunt omnia vasaria excutienda)*, sondern dass er sich auf eine einzige der italischen Regionen beschränke. Aber da die viel reichlicheren Excerpte Phlegons sowohl dieselbe achte Region betreffen, wie auch eine Person *(L. Terentius M. f. Bononia ann. CXXXV)* mit Plinius gemeinsam aufführen, so wird dadurch eine beiden Schriftstellern gemeinsame Mittelquelle gefordert. Wahrscheinlich schöpfen beide (Phlegon vielleicht indirect) aus den von Plinius wie in diesem Buch so auch in anderen unter den Quellen aufgeführten *acta populi Romani* (so vollständig 8, 40, 145), dem Tageblatt, das füglich aus den vespasianischen Censuslisten derartige Curiositäten ausziehen konnte. Dass Phlegon nicht seine nächste Quelle nennt, sondern die darin angeführte, ist die Weise aller Compilatoren.

3) Phlegon giebt ausser den Italikern, die er zu Anfang allein nennt, auch anscheinend gleichartige Angaben aus den Provinzen Macedonien, Pontus und Bithynien und Lusitanien. Obwohl er auch anderes ersichtlich Fremdartige einmischt, theils aus der landläufigen Litteratur, theils aus eigener Kunde einen seines Alters wegen dem Hadrian vorgeführten Mann, so dürften jene Angaben doch auch aus den Censuslisten herrühren und beweisen dann, dass dieser letzte Census sich nicht auf die römischen Bürger beschränkte (St. R. 2, 417).

4) Plinius nennt ausdrücklich die *regio octava* und damit stimmen die Einzelangaben. Bei Phlegon werden genannt Ariminum, Bononia, Brixellum, Faventia, Fidentia, Forum Cornelii, Parma, Placentia, Ravenna, Regium, Tannetum, Veleia, sämmtlich selbstständige Gemeinden dieser Region. Dazu kommen wahrscheinlich die *Otesini* (Plinius 3, 15, 116; C. I. L. XI p. 151), welcher wenig bekannte Name vermuthlich steckt in den Corruptelen 86, 3 *πόλεως Πολληστίας* — 86, 8 *πόλεως Αἰτωσίας* — 87, 8 *πόλεως Ὀρτισίας*. Statt *πόλεως Βιωνίας* 88, 27 ist wahrscheinlich *Βοωνίας* herzustellen. Das seltsame zweimal (86, 4; 88, 13) sich findende *πόλεως Βασιλείας* ist entweder aus missverstandenem Regium hervorgegangen, welches einmal 86, 17 in *Ρηγίας* verdorben ist, sonst freilich richtig steht, oder nach einer vielleicht vorzuziehenden Vermuthung Hirschfelds aus *Βελείας* verdorben, das allerdings an zahlreichen Stellen richtig erhalten ist.

auch abgesehen davon, dass das römische Regiment in Italien solche ausschliesst, schon die Benennung: *regio* ist als Linie die Richtung, als Fläche der Raum und findet in der besseren Sprache schlechterdings keine politische Verwendung[1]. Daher kann es auch nicht befremden, dass die Regionen Italiens keine anderen Benennungen gehabt haben als die nach der Ordnungszahl[2]. — Die einzige praktische Anwendung dieser Gliederung, von der wir wissen, und 103
vermuthlich die einzige, für die sie benutzt worden ist, ist ihre Zugrundelegung bei der Schätzung, wie sie aus den vespasianischen Listen hervorgeht. Dass sie erweitert auch für rein statistische und geographische Zwecke verwendet worden ist, zeigt die Beschaffenheit der augustischen Listen und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Wenn gefragt wird, inwiefern dieses Städteverzeichniss bei dem Census in Betracht kam, so schliesst freilich die ältere Gestaltung der Bürgerschätzung die municipale Gliederung aus; dagegen wird dieselbe durch deren Umgestaltung nach dem Bundesgenossenkrieg erfordert, indem von da an die Schätzung überwiegend auf die Heimathsgemeinden übergeht und die Listen aus einer jeden nach Rom an die Censoren des Reiches gesendet werden. In dieser Weise wird der Census in dem Municipalgesetz des Dictators Caesar geordnet und wahrscheinlich sind ähnliche Anordnungen schon vorher getroffen

1) Wenn Cam. Jullian *(les transformations politiques de l'Italie sous les empereurs Romains.* Paris 1884, S. 78*)* vielmehr sagt: *région est un mot du langage administratif qui désigne une subdivision financière ou judiciaire d'une province*, so trifft das zu für den späteren Sprachgebrauch; *regiones dicimus*, sagt Siculus Flaccus p. 135, *intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus ius dicendi cohercendique est libera potestas*, und in diesem Sinne spricht man in der Spätzeit von der *regio Thevestina* oder *Sirmiensis*. Aber die ältere Epoche braucht dafür *ager* oder *territorium* und verwendet *regio* nie im politischen Sinne; es genügt an die Formel *recta regione*, an die *regiones caeli*, an die der Stadt Rom zu erinnern. Für diese Zeit wird der Satz richtig, wenn man ihn umkehrt. Die falsche Auffassung des Begriffs hat dann arge Verkennung der historischen Thatsachen zur Folge. Die mit der republikanischen Ordnung durchaus verträgliche und wahrscheinlich schon in der Republik entstandene Regionentheilung ist keineswegs *la première atteinte portée à l'unité de l'Italie* (a. a. O. p. 86).

2) Plinius bezeichnet die Region, welcher er die Alterszahlen entnimmt, als die achte und umschreibt sie zugleich als *media pars inter Appenninum Padumque* oder, wie er 3, 15, 115 sagt, *determinatur Arimino Pado Appennino*. Auch sonst giebt er den Regionen nirgends Namen, selbst wo es nahe lag (c. 13, 110: *quinta regio Piceni est;* c. 5, 50: *septima, in qua Etruria est*), mit einziger Ausnahme der elften, wo es sich aber trifft, wie schon bemerkt ward, dass die Benennung *Transpadana* dieser Region nicht ausschliesslich gegeben sein kann, da die zehnte eben dasselbe Recht auf sie hat.

worden[1]. Danach lag es allerdings nahe an der römischen Centralstelle für die aus den Municipien eingehenden Listen mehrere Abtheilungen zu bilden und zu diesem Behuf Italien in Schätzungsbezirke zu theilen. Eine gewisse Bestätigung dürfte dadurch gegeben sein, dass die acht ersten Regionen Italien in seinem älteren Bestande bis zur Macra und zum Rubico, die drei letzten dagegen das erst nach Caesars Tode zu Italien geschlagene cisalpinische Gallien umfassten[2]; und in diesem Sinn können die elf Regionen auf Augustus zurückgeführt werden[3]. Genauer lässt die Einrichtung sich chronologisch nicht fixiren[4].

Bevor wir uns zu der Frage wenden, welche Gestalt die italische
104 Landschaftstheilung unter dem Principat angenommen hat, wird es zweckmässig sein die Gebiete der elf Regionen nach Plinius Angabe im Anschluss an die früher erörterte strabonisch-ptolemäische Auftheilung Italiens kurz zu charakterisiren.

1. *Latini* grösstentheils; *Campani; Picentes* des Südens.
2. *Hirpini; Apuli; Calabri; Sallentini.*
3. *Lucani; Bruttii.*
4. Nordöstliche *Latini* (Tibur); *Sabini; Aequiculi; Vestini; Marsi; Paeligni; Frentani; Marrucini; Samnites.*

---

1) Staatsrecht 2, 368 fg.

2) Politisch wird in dieser Beziehung immer die blühende und städtereiche transpadanische Landschaft genannt; aber auch Liguria, ebenfalls Theil der bisherigen Proconsularprovinz, ist gleichzeitig zu Italien gelegt worden.

3) Die Vermuthung Elters *(de forma urbis Romae,* Bonner Univ.-Programm 1881 p. XIV), dass die Eintheilung von der Stadt Rom angefangen, dann die südlichen und schliesslich die nördlichen Districte verzeichnet habe, hat, wie mir scheint, nicht genügendes Fundament, ist indess mit der Annahme, dass die Regionen 9. 10. 11 nachträglich zugesetzt seien, verträglich.

4) Das von Plinius determinirte Italien der elf Regionen reicht westlich nicht blos bis zur *Alpis maritima*, sondern bis zum Varus (C. I. L. V p. 902), östlich nicht blos bis zum Formio, sondern bis zur Arsia (C. I. L. V p. 1). Dass einige Stämme im inneren Histrien, wie die Varvarer, bei Plinius sowohl in der elften Region Italiens wie bei Illyricum aufgeführt werden, ist bei der Theilung Histriens zwischen Italien und Illyricum leicht erklärlich. Wenigstens die Vorschiebung der Grenze vom Formio zur Arsia hat wahrscheinlich unter Augustus stattgefunden; aber eine nähere Zeitbestimmung ist nicht zu ermitteln. Dass Nissen (ital. Landeskunde 1, 81) diese Vorschiebung wegen Strabon 7, 5, 3 p. 314 auf die Sammtherrschaft von Augustus und Tiberius bezieht, hat Beloch (Bevölkerung S. 323) mit Recht zurückgewiesen. Noch weniger haltbar ist, was Cuntz *(de Augusto Plinii geogr. auctore.* Bonn 1888 p. 27) aus den Worten Strabon's herausgelesen hat. Auch auf die Nennung der im Jahre 729/25 gegründeten Colonie Augusta Prätoria bei Plinius (3, 17, 123) möchte ich nicht, wie dies Beloch a. a. O. thut, eine Zeitbestimmung bauen; unter den Einzelangaben können leicht Zusätze sich finden.

5. *Picentes* des Nordens; *Praetuttii.*
6. *Umbri; ager Gallicus* = *Senones.*
7. *Etrusci.*
8. *Gallia togata.*
9. *Liguria.*
10. *Transpadani* östlich vom Ollius. *Histria.*
11. *Transpadani* westlich vom Ollius.

Dass bei der Abgrenzung dieser Bezirke, wenn sie auch geringe praktische Bedeutung hatte, einerseits auf die durch die Natur gezogenen Grenzen, andererseits auf die althergebrachten Stammgebiete und Landschaftsnamen Rücksicht genommen ward, lässt sich nicht füglich bezweifeln; gebunden aber hat man sich an die letzteren keineswegs, da beispielsweise die Transpadana in zwei Regionen zerlegt, umgekehrt Latium theils der ersten, theils der vierten Region zugetheilt worden ist.

Wenn in republikanischer Zeit grössere verschiedene Städte umfassende italische Bezirke nicht nachweisbar sind und schwerlich bestanden haben, so gilt dies für den Principat wohl im Allgemeinen auch und bleibt mithin der scharfe Gegensatz zwischen Italien und den Provinzen bestehen; aber für specielle Verwaltungszwecke werden vielfach derartige Districte gebildet. Nachweislich ist dies geschehen bei der augustischen Erbschaftssteuer[1]; bei der Domanialverwaltung[2]; bei der von Traian angeordneten Kinderversorgung[3]; bei der Rekrutenaushebung[4] und bei anderen Ad-

1) C. I. L. VI, 1633. XI, 378. 1222. XIV, 2922 [Dessau 1426. 1381. 1554. 1420]. Eph. epigr. V, 1203 [C. I. L. VIII S. 12020 = Dessau 1411]. Hirschfeld V. G. S. 65 [2. Aufl. S. 101].

2) C. I. L. III, 1464. VIII, 822 [Dessau 1370. 1347]. Kaibel inscr. Graec. Ital. 2433 [Dessau 8852]. Dass das Verzeichniss der italischen Domänen, der *liber beneficiorum*, nach Regionen geführt ward, bezeugen die Gromatiker (Nipsus p. 295: *quaeris, si in libro beneficiorum regionis illius beneficium alicui Augustus dederit*; vgl. Hyginus 202, 2. 203, 1). Auf dieses beziehen sich die kaiserlichen Officialen *a commentariis beneficiorum* (C. I. L. VI, 1884 [Dessau 1792]. 8626. 8627) [vgl. Hirschfeld a. a. O.[2] S. 126 ff.].

3) St. R. 2, 1080 bei den Alimentarprocuratoren von Ritterrang. Dagegen sind die betreffenden Verwaltungen, soweit sie senatorischen Beamten übertragen wurden, mit der Chausseenaufsicht verknüpft worden.

4) Dahin gehören die ausserordentlichen senatorischen Beamten *missus ad dilec[tu]m iuniorum a divo Hadriano in r[e]gionem Transpadanam* (C. I. L. VIII, 7036 [Dessau 1068]) und *electus ab op[timo imp. Severo] Alexandro Aug. ad [dilectum habendum] per regionem Tra[nspadanam]* (C. I. L. X, 3856 [Dessau 1173]). Davon ist, wie ich schon früher (eph. epigr. 1 p. 138) ausgesprochen habe, sicher nur nominell verschieden der *legatus Augusti pro praetore regionis Transpadanae*

105 ministrationen[1], vornehmlich aber bei den vom Kaiser Marcus eingerichteten Vormundschaftsgerichten, auf die wir sogleich zurückkommen. Allerdings lassen sich diese Bezirke urkundlich nicht vor der Zeit des Pius nachweisen[2]; jedoch ist dies wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die derartigen durchaus untergeordneten Subalternbeamten in der früheren Kaiserzeit sich der Specialtitulatur enthielten und die Districttheilung also recht wohl bedeutend älter sein kann als die sie ausdrücklich erwähnenden Inschriften. Feste Sammtbezirke lassen bei keinem einzelnen Verwaltungszweig, geschweige denn als allgemeine Ordnung sich nachweisen, und insofern kann diesen Bureaus für die Gliederung der Reichsverwaltung keine hervorragende Wichtigkeit beigelegt werden.

Eine gewisse Ausnahme indess machen die Vormundschaftsgerichte oder, wie sie titular genannt werden, die italischen Juridicate, welche zuerst Hadrian, dann nach ihrer Beseitigung durch Pius bleibend Marcus und Verus eingerichtet haben[3]. Sie sind von den vorher bezeichneten Verwaltungsstellen die einzigen ständigen höherer Ordnung, und auch die einzigen, welche mit gewissen Beschränkungen als Districtseintheilung Italiens bezeichnet werden dürfen. Das Vormundschaftswesen ist nach den römischen Ordnungen wesentlich den hauptstädtischen und den municipalen Gerichtsbehörden überwiesen; aber deren Unzulänglichkeit und die Nothwendigkeit magistratischer Oberaufsicht hat auf diesem Gebiet früh sich geltend gemacht. Schon unter der Republik haben die Volkstribune in dasselbe eingegriffen. Unter dem früheren Principat haben dies in

(C. I. L. X, 3870. 6658 [Dessau 1040]), dem vielleicht mit Domaszewski (Eranos Vindob. S. 63) auch C. I. L. VI, 1546 gleichzusetzen ist: *[quin]quefasc(alis) reg[ionis Transpadanae]*. Dass dies ausserordentliche kaiserliche Commissarien sind, wie sie Dio (57, 17; vgl. St. R. 1, 386 A. 1) bezeichnet, beweist schon die Seltenheit ihres Vorkommens; die Abenteuerlichkeit eines ständigen Militärcommandos im Pogebiet unter dem Principat richtet sich selber. Wenn für die übrigen Landschaften Italiens nichts Aehnliches nachzuweisen ist, so beweist dies nur, was ohnehin sicher genug ist, dass schon damals wie heutzutage die Lombardei alle übrigen Landschaften in Bevölkerung und Wohlstand übertraf. Mehr wird auch nicht zu entnehmen sein aus den Worten des Senatsbeschlusses vom Jahre 176/7 (C. I. L. II S. 6278, 42, vgl. Eph. ep. 7 p. 397): *trans Padum perque omnes Italiae regiones arbitrium iniungendum praefectis alimentorum.*

1) Freilassungssteuer: C. I. L. V, 3351. — Gladiatorenwesen C. I. L. V, 8659 [Dessau 1554].

2) Die nachweislich ältesten unter den vorher aufgeführten Inschriften sind C. I. L. XI, 1222 [Dessau 1554], eines Freigelassenen Hadrians und XI, 378 [Dessau 1381] aus der Zeit des Pius.

3) Vita Hadriani 22; Pii 2; Marci 11. Appian b. c. 1, 38. St. R. 2, 1085.

gleicher Weise die Consuln gethan oder thun sollen; insbesondere nachdem ihre Amtsdauer auf wenige Monate beschränkt worden war, können sie dieser Verpflichtung nur ungenügend entsprochen haben. Kaiser Marcus half ab, indem er einerseits die Vormundschaftssachen für die Stadt Rom und die städtische Verwaltung, *urbica dioecesis*[1], einem aus den Prätoren ausgewählten Magistrat übertrug[2], andererseits 106
für das übrige Italien zur Beaufsichtigung der Municipalbehörden in Vormundschaftssachen eine Anzahl »Rechtspfleger«, *iuridici* ernannte. Denselben Beamten sind weiter noch andere mehr oder minder gleichartige Geschäfte überwiesen worden, namentlich die Regelung der nach strengem Civilrecht nicht klagbaren Vermächtnisse[3]. Eine Einrichtung dieser Art konnte und musste als der Beginn der Provinzialisirung Italiens angesehen werden, wenn die den Rechtspflegern zugewiesenen Bezirke feste waren; und es ist sehr wahrscheinlich, dass dies bei der hadrianischen der Fall war und die dadurch hervorgerufene Opposition zu der Wiederabschaffung derselben durch Pius geführt hat. Um dieser Opposition zu begegnen, wird Marcus, als er sie wieder aufnahm, von der Ständigkeit der Juridicate abgesehen und von Fall zu Fall den einzelnen Magistraten eine oder mehrere Landschaften Italiens als Wirkungskreis angewiesen haben[4]; die Zahl der Juridicate, welche Hadrian auf vier feststellte, wird späterhin wechselnd gewesen sein. Aber die Grenze des römischen Vormundschaftsgerichts, der *urbica dioecesis*, gegenüber dem Gesammtgebiet der italischen Juridici war ohne Zweifel eine feste. Unmöglich ist es Zufall, dass, während die auf Inschriften häufig begegnenden Juridici für alle übrigen italischen Landschaften ausreichend belegt sind[5], sie lediglich in Latium, Campanien und Samnium fehlen; wir

1) Ulpian Vat. fr. 205 vgl. 203. 241. Den Gegensatz dazu machen, ausser den Provinzen, die *regiones quae sub iuridicis sunt*, wobei *regio* wohl nicht den wechselnden Juridicalbezirk bezeichnet, sondern vielmehr die einzelne Landschaft, also zum Beispiel Flaminia und Umbria als zwei Regionen gefasst werden. Aus den justinianischen Rechtsbüchern sind die *dioecesis urbica* und die *iuridici* verschwunden; aber wo von der namentlich vormundschaftlichen Jurisdiction der *magistratus populi Romani* die Rede ist (Dig. 26, 5, 20 pr. 4, 8, 3, 3, wo *cuiuscumque dignitatis* sich auf die Consuln und die Prätoren beziehen wird), ist die *dioecesis urbica* gemeint. — Mit den *regiones urbicariae* oder *suburbicariae* der Spätzeit (unten S. 285 A. 1) ist die *dioecesis urbica* nicht zu verwechseln.

2) Vita Marci 10. St. R. 2, 226.

3) Die eigentliche Competenz des *iuridicus* ist die *iurisdictio pupillaris* (St. R. 2, 226 A. 1). Ueber die übrigen Geschäfte vgl. St. R. 2, 1085.

4) St. R. 2, 1085, A. 1.

5) Marquardt St. V. 1, 226. 227; hinzuzufügen sind die Mainzer Inschrift Dessau 1188 [C. I. L. XIII, 6763] eines *iurid(icus) per Calabriam [Luc]an(iam) et*

werden in diesem Gebiet die *urbica dioecesis* des zweiten und dritten Jahrhunderts zu erkennen haben.

Ein Verzeichniss der dieser Diöcese angehörigen Städte hat sich erhalten. Das dem gromatischen Corpus unter dem ungeschickten Titel *liber Augusti Caesaris et Neronis* einverleibte Städteverzeichniss ist aus mehreren verschiedenartig redigirten Bestandtheilen zusammengesetzt[1], von denen der eine *civitates Campaniae* betitelte und die
107 Städte von Latium, Campanien und Samnium in alphabetischer Folge aufführende bezeichnet wird als geschöpft *ex libro regionum*[2]. Dies sind nicht die augustischen, da in diesen Campanien und der grössere Theil von Latium der ersten, der Rest von Latium und Samnium der vierten angehört; aber auch die italischen Landschaften, nach welchen die Juridicate geordnet werden und die den Gegensatz zu der *urbica dioecesis* machen (oben S. 281 A. 1), werden *regiones*

Bruttios; die drei Inschriften von Aquincum C. I. L. III, 10471—10473 [Dessau 1153] eines Juridicus derselben drei Landschaften und Apuliens [ebenso C. VIII Suppl. n. 22721]; die africanische Inschrift C. I. L. VIII S. 12442 = Dessau 1110 eines *iuridicus per Italiam reg(ionis) Transpadanae*. Genannt werden in wechselnder Verbindung die Transpadana — Liguria — Aemilia — Flaminia — Umbria — Tuscia — Picenum — Apulia — Calabria — Lucania — Bruttii; Histria fehlt wohl zufällig.

1) In der Haupthandschrift steht es geschlossen f. 82—110, in der Lachmann'schen Ausgabe p. 209—239, 19; wobei jedoch das der zweiten viel schlechteren Recension entnommene Stück 228, 3 — 229, 9, so wie wohl auch 225, 4—13 auszuscheiden sind. An der Spitze stand ursprünglich, nach der Ueberschrift *ex libro Balbi* (p. 225, 14), *pars Piceni* oder *provincia Piceni* (p. 225, 3. 14 — 228, 2), alsdann (wie dies der Schreibervermerk 229, 10 verglichen mit 211, 23 anzeigt, wie denn auch 217, 2 auf 227, 13 verweist) die *provincia Tuscia* (p. 211, 22 — 225, 2), wo indess der Schluss in Verwirrung gerathen ist und p. 224, 1 — 225, 2. 15. 16 — 226, 1—5 ursprünglich die Ueberschrift getragen zu haben scheinen: *provincia Umbria*. Alsdann folgen (p. 229, 12 — 239, 13) die *civitates Campaniae* mit dem Beisatz *ex libro regionum*. Der wesentlich anders redigirte Abschnitt *Lucania, Bruttii, Apulia, Calabria, Sicilia* (p. 209, 4 — 211, 21) steht in der Handschrift vor diesen Städten, ob am ursprünglichen Platz, ist nicht zu entscheiden. In der jüngeren Recension steht das Städteverzeichniss zweimal, an der ersten Stelle der älteren Liste einigermassen entsprechend, jedoch fehlen *Lucania, Bruttii, Sicilia* und ist unter Einschiebung zweier weiterer Abschnitte die Reihe also geordnet: *Tuscia — Picenum — [Valeria] — Apulia — Calabria — [Dalmatia]*; an der zweiten Stelle so wie in der Ausgabe p. 252—262 in folgender Reihe: *Picenum — Samnium — Apulia — Calabria*. — Meine Auseinandersetzung in der Lachmann'schen Ausgabe der Feldmesser 2, 157—162 [oben S. 155—159] ist hiernach zu berichtigen.

2) Die zweite schlechtere Recension verweist in *Picenum* bei Reate auf den *liber regionum*. Diese Stadt wird in der besseren Recension nicht aufgeführt; der Redacteur der geringeren hat schwerlich diese vollständiger vor sich gehabt, sondern hier, wie so oft, geschwindelt.

genannt. Es muss also ein italisches Städteverzeichniss gegeben haben, welches sowohl die Stadtbezirke der *urbica dioecesis* wie auch die des übrigen Italien nach der namentlich bei dem Vormundschaftswesen zu Grunde gelegten landschaftlichen Eintheilung verzeichnete. Dies fällt zusammen mit dem bei der Domanialverwaltung begegnenden nach *regiones* geführten *liber beneficiorum* (oben S. 279 A. 2). Wo die landschaftlichen Benennungen bis dahin schwankten, haben sie hierdurch officielle Determinirung erhalten; wo sie versagten, wie dies bei der Landschaft zwischen Aesis und Rubico der Fall gewesen zu sein scheint, halfen die von den Consularstrassen entlehnten Benennungen (oben S. 274) aus.

Hieraus erklärt sich die Behandlung der Landschaftsnamen Latium, Campania und Samnium nach dem Socialkrieg und unter dem Principat. — Latium ist als solches verschwunden[1]. Ohne Zweifel ist dies darauf zurückzuführen, dass bis auf die durch den italischen Krieg herbeigeführte Verfassungsreform die Latini nicht landschaftlich geschlossen waren, sondern diejenigen des alten Latium weit überwogen wurden durch die zahlreichen und durch ganz Italien zerstreuten römischen Colonien latinischen Rechts; statt dem Worte die alte engere Bedeutung zurückzugeben, zog man vor es im officiellen Gebrauch ganz fallen zu lassen. Es ist auch später nicht wieder aufgenommen worden. — *Campania* oder vielmehr *regio Campaniae*[2] ist der geographische Ausdruck für die *urbica dioecesis*, 108
deren Verwendung für das Vormundschaftswesen diejenige auf andere Kreise der kaiserlichen Verwaltung nicht ausschliesst. In diesem erweiterten Umfang erscheint Campanien wie in der Liste des Feldmesserbuches so auch auf der Peutingerschen Tafel[3] und in der

1) Die Geographen der Kaiserzeit sprechen wohl von der latinisch-campanischen Grenze am Liris oder am Volturnus (C. l. L. X p. 498. 499); aber ein praktischer Gebrauch von derselben ist nicht nachweisbar.

2) Dass in den unten S. 284 A. 1 angeführten Inschriften *Campania* als *regio* bezeichnet wird, während dies bei den daneben genannten Landschaften nicht geschieht, wird, wie Hirschfeld V. G., S. 65 A. 3 [2. Aufl. S. 101 A. 4] scharfsinnig erkannt hat, sich daraus erklären, dass die *regio Campaniae* sich weiter erstreckte als die eigentlich campanische Landschaft. Die *regio Piceni* in einer Inschrift der Plinischen Zeit (C. I L. VI, 8580 [Dessau 1497]) kann auch darauf bezogen werden, dass der alte *ager Gallicus* zu der *regio* hinzugezogen wird (oben S. 273 A. 4).

3) Die italischen Landschaftsnamen der Peutingerschen Tafel sind, nach Desjardins *(les onze régions d'Auguste* in der Revue historique vol. 1 a. 1876 p. 193*)* und Jullian (a. a. O. S. 84) *un souvenir indubitable des onze régions d'Auguste.* Dies ist irrig. Die (natürlich sehr lückenhaft überlieferten) Landschaftsnamen sind (nach Beseitigung gleichgültiger Verschreibungen) *regio Trans-*

Erbschaftssteuerverwaltung des 2. Jahrhunderts[1] und es hat diese auch in nachconstantinischer Zeit behalten. — Wenn auch Samnium in der italischen Administration der Kaiserzeit fehlt[2], so wird dies darauf zurückgehen, dass es zur *urbica dioecesis* gehört hat; in nachconstantinischer Zeit hat dieser Landschaftsname wieder in der Verwaltung Verwendung gefunden[3].

Die Gleichstellung Italiens und der Provinzen hat im dritten Jahrhundert einen weiteren Fortschritt gemacht durch die zuerst, dem Anschein nach als ausserordentliches Amt, unter Caracalla auftretende «Correction» von ganz Italien, welche Correctoren unter Aurelian und Carus und in der ersten Zeit Diocletians vielleicht ständig geworden sind[4].

Die Vollendung der Provinzialisirung Italiens ist ebenfalls das Werk Diocletians; mit ihm beginnen die Statthalterschaften der einzelnen italischen Landschaften[5]. Der Uebersicht wegen mag hier noch angeführt werden, in welcher Weise die augustischen Regionen

---

padana — Cenomani — Insubres (und eine Anzahl anderer cisalpinischer Völkerschaften) — *Histria — Ligures — Etruria* (oder *Tusci*) — *Picenum — Marrucini — Campania — Apulia — Calabria — Sallentini — Lucania — Bruttii.* Dies entspricht genau dem Sprachgebrauch des ersten Jahrhunderts, wie er zum Beispiel bei Strabon sich findet, und dieser hat, wie gezeigt ward, mit den elf Regionen Augusts keine Berührung. Dabei hat der Kartenzeichner Campanien behandelt wie es die Inschriften aus Pius und Commodus Zeit auch thun (unten A. 1). Einwirkung der augustischen Regionen ist nirgends zu erkennen.

1) C. I. L. XI, 378 [Dessau 1381] aus Pius Zeit: *proc. XX [he]r. region(is) Campan(iae), Apu[l(iae)], Calabr(iae).* C. I. L. XIV, 2922 [Dessau 1420] aus Commodus Zeit; *[proc.] XX her. Umbriae Tusciae Piceni [region]is Campaniae.* Die Erstreckung auf Latium wird hier durch die nothwendige Continuität des Verwaltungsgebiets gefordert.

2) Ausser aus dem Schweigen der Inschriften geht dies hervor aus der A. 1 angeführten Inschrift, nach welcher Campania, Apulia, Calabria einen Erbschaftsbezirk bilden.

3) In einer Inschrift aus der Mitte des 4. Jahrhunderts (C. I. L. VI, 1736 [Dessau 1256]) erscheint ein *consularis Campaniae cum Samnio*; bald darauf tritt diese auf als selbstständige Provinz (C. I. L. IX p. 203).

4) Die Belege sind zusammengestellt Eph. epigr. 1, 138 und St. R. 2^3, 1086. Der *corrector utriusque Italiae* einer Inschrift aus der Zeit Diocletians C. I. L. VI, 1673 [Dessau 1211] kann sich nur auf die Theilung der italischen Diöcese in die *pars annonaria* und die *pars urbicaria* beziehen (vgl. vita XXX tyr. c. 24), welche auch auf Diocletian zurückgeht (mem. dell' Inst. 2, 315), vielleicht aber etwas älter ist als die Theilung Italiens in einzelne Statthalterschaften. Ob in dem diocletianischen Rescript vom J. 295 Vat. fr. 292 der *corrector* der von Italien oder der einer einzelnen italischen Landschaft ist, lässt sich nicht entscheiden.

5) C. I. L. V, 2818. VI, 14. 18 [Dessau 3851]. 1419. X, 5061 [Dessau 1217]. Eph. epigr. 1, 141.

sich zu den unter und nach Diocletian eingerichteten Provinzen 109
Italiens im Allgemeinen verhalten, ohne dass dabei auf kleinere Differenzen eingegangen wird[1].

1. = *Campania.*
2. = *Apulia* und *Calabria* als Doppelprovinz.
3. = *Lucania* und *Bruttii* als Doppelprovinz.
4. = Zuerst, wie es scheint, zwischen Campania und Picenum getheilt[2]; später sind daraus die Provinzen Samnium (oben S. 284 A. 3) und Valeria (oben S. 273 A. 1) hervorgegangen.
5. = *Picenum,* combinirt mit der *Flaminia.*
6. = { *Umbria,* combinirt mit *Tuscia.* / *Flaminia,* combinirt mit *Picenum.*
7. = *Tuscia,* combinirt mit *Umbria.*
8, 9. = *Aemilia,* combinirt mit dem südlichen Ligurien.
10. = *Venetia* (östliche Hälfte der ehemaligen Transpadana) und *Histria* als Doppelprovinz.
11. = Nördlicher Theil von *Liguria*[3], combinirt mit *Aemilia.*

1) Diese zum Theil sehr verwickelten Fragen habe ich theils im zweiten Bande der Lachmannschen Feldmesserausgabe behandelt, wo insbesondere S. 200 ff. [oben S. 187 ff.] der Gegensatz erörtert ist der dem *vicarius in urbe Roma* unterstellten *regiones urbicariae* oder *suburbicariae* und der dem *vicarius Italiae* in Mailand zugetheilten norditalischen *regiones annonariae,* theils in den von mir bearbeiteten Bänden der Sammlung der lateinischen Inschriften.

2) C. I. L. IX p. 203.

3) C. I. L. V p. 634. 810.

XVII.

Über die Unteritalien betreffenden Abschnitte der ravennatischen Kosmographie.*)

80 Es ist nicht schwer zu sehen und ist oft auch gesagt worden, dass eine ungemeine Verwandtschaft zwischen der peutingerschen Strassenkarte und der unter dem Namen des Geographen von Ravenna bekannten Kosmographie stattfindet. Am bestimmtesten haben dies ausgesprochen Wesseling (in der Vorrede zu der *dissertatio de Iudaeorum archontibus.* Traiecti ad Rhenum 1738) und Manso in der Einleitung zu der Münchener Ausgabe der peutingerschen Karte p. 41 sq. Bei der Bearbeitung der unteritalischen Meilenstein und des römischen Strassennetzes dieser Provinzen habe ich gleichfalls gefunden, dass in diesem Abschnitt die Kosmographie nichts ist als die Abschrift eines etwas bessern Exemplars der Karte mit geringen Weglassungen und noch geringeren Zusätzen; und da mir schien, dass eine Wiederherstellung möglich und zugleich die einzige Form ist, durch welche das abschreckend barbarische und fast unzugängliche Buch wieder brauchbar werden kann, so gebe ich hier eine Restitution dieses Abschnitts der dem Kosmographen vorliegenden Karte, wobei die einfachen Verbindungsstriche

*) [Berichte über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-Histor. Classe III 1851 S. 80—117. — Die neue Ausgabe: Ravennatis Anonymi Cosmographia ed. Pinder et Parthey, Berlin 1860 beruht auf 3 Handschriften: A = Vaticanus = *v* bei Mommsen; B = Parisinus; C = Basiliensis. C war Mommsen unbekannt, B benutzte er in der Gronovschen Ausgabe = *g* bei Mommsen. Ich habe für die Städteliste die Lesarten von C unberücksichtigt gelassen, für B, wie Mommsen es tat, die Gronovschen Lesarten belassen, aber nach der Handschrift in Klammer richtiggestellt, die Lesarten von A (= *v*) in den Text eingesetzt. Über die Handschriften und die älteren Ausgaben s. die praefatio der neuen Ausgabe. Über die enge Verwandtschaft des Ravennas mit der Peutingerschen Tafel vgl. Kubitschek Oesterr. Jahresh. 5, 1902 S. 59 ff.]

bezeichnen, dass die Stationen in derselben Reihenfolge bei dem Kosmographen vorkommen, die punctirten Linien, dass dieselben von mir zusammengerückt worden sind. Der Abdruck und die Erörterung der betreffenden Textabschnitte werden diese Tafel rechtfertigen, woran sich dann noch einige weitere Anmerkungen über das Verhältniss des Buchs zur Karte und die Entstehung der Schrift anschliessen werden.

1. Die unteritalischen Strassenzüge der Kosmographie[1]. 81

1. Strandweg von Ancona nach Barium

Rav. 4, 31. 5, 1.	Peut.
Ancona	Ancona
	fl. Aspia[2]
Numana (Humana 5 *v* [und 4 *v*])	Numana
	Misco fl.
	fl. Flosis
Potentia (Potensia 5 *v*)	Polentia
	fl. Misiu
Sacrata (Sacria 5 *v*)	Sacrata
Flosor (Flesor *g*, Flexo 4 *v*)	Flusor
* Pausulas (Pausas 4)[3]	
Tinna (Pinna 4 *v*)	Tinna
	fl. Tinna
Firmo (fehlt 4)	Castello Firmani
Cupra (fehlt 4)	Cupra maritima
Troentino (fehlt 4)	Castro Trentino
Perturno (pturno 5 *g*; fehlt 4)[4]	fl. Herninum
Castronovum (fehlt 4)	Castro novo

1) Die Doppelstriche bezeichnen die Absätze, die der Kosmograph durch *item* oder ähnliche Phrasen im Text macht; der Asterisk die auf der Karte ausgefallenen Ortschaften.

2) Diesen und andere Flüsse hat der Kosmograph, der nur *civitates* nennen will, wohl mit Absicht weggelassen, zumal wo sie sich durch die grüne Farbe auszeichneten.

3) Pausulas hat die Karte auf einer Nebenstrasse, die von Potentia abbiegt und bei Pausulä in zwei Zweige nach Asculum und nach Firmum sich spaltet; was ganz unmöglich ist. Pausulä ist vielmehr nach der Kosmographie bei Castro nuovo an der Küste anzusetzen (vgl. Cluver p. 741).

4) Da sonst alle ins Meer verzeichnete Namen der Karte bei dem Kosmographen fehlen, ist es die Frage, ob der Fluss Herninus (oder Helvinus, jetzt Ubrata) hier zu verstehen ist.

	Macrinum (fehlt 4)	Macrinum
	Pinnis (umgestellt in 4, s. Anm. 1)	Pinna
		fl. Comara
82	Salinis (Sabina 4, umgestellt s. Anm. 1)	Salinas
	[Asculum] (fehlt in 5)[1]	
	[Abrutio] (fehlt in 5)[1]	
	[Balba quae vel si (sit *v*) a mari centum milia ponitur (posita *v*), tamen territorium eius usque ad mare pertingit] (fehlt in 5)[1]	
		fl. Sannum
‖	Aderno	ostia Eterni
		fl. Clocoris
	Ortona	Ortona
	Anxanum (Anximum 4 *v*, Ansianum 5 *v*)	Anxano
	Teadem (Theanum Teadem 5 *g*; Teanum Teadem 5 *v*)[2]	
	Annum	Annum
	Pallanum (Pallannum 4, Palanum 5 *v*)	Pallanum
	Istonium (Istonio 4)	Istonium
	Larinum (Larium 4 *v*)	Larinum
	Teanopolon (-polo 5 *g*, -pilo 5 *v*)	Teneapulo
	Ergitium (Ergitio 5 *g*, Egritio 5 *v*)	Ergitium
83	* Tatiniae [Tatinie 4 *v*] (Hoccinie 5)[3]	
	* Pordona[3]	
	* Atrae (Atre [4 *v*] 5)[3]	

1) Der Kosmograph hat im 4. Buch nicht bloss eine Reihe Namen ausgelassen, indem das Auge von *Tinna* auf *Pinnis* abirrte, sondern auch confundiert und interpoliert: *Tinna, Sabina, [Asculum, Abrutio], Pinnis, [Balba].* Asculum und Teramo *(Interamnia Praetuttianorum,* im Mittelalter *Aprutium,* s. Beretti p. 264*)* liegen im Binnenland und gehören nicht hieher, noch weniger die Grafschaft und das Bisthum Valva, das etwa dem Gebiet von Corfinium entspricht und schwerlich je bis ans Meer reichte (Beretti p. 254). Schon die neueren Namen *Abrutio* und *Valva* verrathen den Interpolator.

2) Chieti liegt nicht am Meere und steht hier falsch, wogegen es in § 24 in richtiger Folge erscheint; aber dass keine Interpolation hier stattgefunden hat, beweist die Uebereinstimmung beider Texte. Es muss auf der Karte, die dem Kosmographen vorlag, dicht bei Lanciano verzeichnet gewesen sein, ähnlich wie auf der uns vorliegenden; doch verträgt es sich damit freilich nicht, wenn es unten *iuxta Pitinnon* gesetzt wird und es muss in dem Einen oder dem Andern ein Schreib- oder Redactionsfehler stecken. Wegen der Dittographie *Teanum-Teate* vgl. meine unteritalischen Dialekte S. 301.

3) zwei oder drei Oerter an der Seeseite des Garganus, die sonst unbekannt sind; wenn nicht *pordona atrae* der *portus Garnae* ist.

Sipontos (Sep. 4 *v*, Siponto 5 *g*, Siporto 5 *v*)	Siponto
Anxanum (Dixanum 5)	Anxano
Salinis (- nix 4 *v*)	Salinis
Aufidum (Ausidum 4 *g*, Ausidium 5 *v*)	Aufinum
	fl. Aufidus
Bardulos	Bardulos
	fl. Aueldium
Turenum (Tirenum 4 [5])	Turenum
Natiolum (Naprolum 5 *v*)	Natiolum
Barium (Brium 4 *v*)	Barium

2. *via Traiana* von Barium nach Brundisium.

Rav. 4, 31. 5, 1.	Peut.
turris Caesaris	turris Cesaris
Dixium (Diriam 4 *v*)	Dertum
Gnatia (Ignatiae 5)	Gnatie
Speluncas (Specuncas 4 *v*)	Spelunis
Brindice (Brendesium 4 *g*, Brentesium 4 *v*)	Brindisi

3. Strandweg von Brundisium nach Tarent.

Rav. 4, 31. 5, 1.	Peut.	
	fl. Pastium	
Baletium	Balentium	
Lupia (Lubias 5)	Luppia	
Ydrontus (Ydronto 5 *g*, Ydranto 5 *v*) [Ydrontum *cod. Basil.*]	Ydrunte	
Minervium (-va 5 *g*, -ba 5 *v*)	castra Minervae	
Veretum (Beretum 4 *v*)	Veretum	
Mirtum (fehlt 5)	Uzintum	84
Baletium (Saletium 5 *g*, Salatium 5 *v*)	Baletium	
Neretum (Beretum 4 *v*)	Neretum	
Manduris	Manduris	
Tarentum (Tarantum 5)	Tarento	

4. Strandweg von Tarent über Regium nach Nuceria.

Rav. 4, 31. 5, 1.	Peut.
Mesochorum (fehlt 5)[1]	

1) Mesochorum steht auf der Karte und beim Kosmographen selbst § 28 richtig auf der Strasse von Tarent nach Brundisium als erste Station und ist aus Versehen hier in den einen der Kataloge eingetragen.

Metapontum	Turiostu[1]
Heraclea (Herachea 4 *v*, Heraclia 5 *g*, Eraclia 5 *v*)	Heraclea
Scinasium (fehlt 5)	Semnum
Turris (fehlt 5)	Turis
Pelia (fehlt 5)	Petelia
Crotona (fehlt 5)	Crontona
Facenio (Pacenio 4 *g*, fehlt 5)	Lacenium
Annibal (Aniaba 4 *v*, Anival 5)[2]	Annibali

Rav. 4, 32. 5, 1.

‖ Caulon iuxta fretum quod dividit inter insulam Siciliam et Italiam	Caulon
‖ Locris	Lucis
Syleon (zweimal geschrieben 5 *g*; sileon 4 *v*)	Scyle
Leucopetra	Leucopetra
Regio (Rhegio 4 *g*) Iulii (Iulis 4 *v*, Iulia 5)	Regio
‖ columna (columpna 5) Regia (Rhegia 4 *g*)	fehlt; Zahl und Bild sind vorhanden.
85 Arciades (arciadis 4 *v*, artiadis 4 *g*)	Arciade
Tauriana	Tauriana
[Amantia] (fehlt in 5)[3]	
[Agello] (fehlt in 5)[3]	
‖ Vibona (5 *g*, Uivona 5 *v*, Bibona 4) Valentia (Balentia 4)	Vibona Balentia
‖ Tanum (Tenna 5)	Tanno fl.
Temsa (Tempsa 4 *g*, Tempesa 4 *v*)	Temsa
Clampetia	Clampeia
* Erculis (-les 5 *g*; fehlt 4)[4]	
Cerellis	Cerelis
Laminium (Lanimunium 5 *g*, Lauimunium 5 *v*)	Lauinium
Blandas	Blanda

1) Schon Cluver. p. 1277 vermuthete hierin *Metapontum*.

2) Der erste Katalog bezeichnet hier einen Absatz, ebenso wie die tab. Peut. Die beiden folgenden Puncte *Scyllacium* und *Cocintum* sind ins Binnenland verschlagen worden, s. § 17.

3) Amantea und Aiello, zwei Städte späterer Gründung in der Nähe von Cosenza, verrathen sich durch ihre Modernität, durch ihr Fehlen im zweiten Katalog und durch ihr Vorkommen ausser der geographischen Reihe als ein spätes Emblem. Es steht wie gewöhnlich am Ende eines Abschnitts; der Kosmograph fährt fort: *item iuxta mare Gallicum est civitas* u. s. w.

4) einzelne Tempel und andere Anlagen, die der kürzere Katalog weglässt.

Cesernia (Cersenia 5 *v*, Cesserma 4 *v*) [Cessernia *codd. Paris., Basil.*]	Cesernia
	fl. Crater
* Veneris (fehlt 4)[1]	
* Buxentum (Boxonia 5)	
* Bellias	
* Erculam (fehlt 4)[1]	
Paestum [Pestum *v*]	Pestum
Silarum (Salarium 5 *v*, Salanum 5 *g*)	Silarum fl.
Salernum (fehlt 4)	Salerno
Nuceria (fehlt 4)[2]	Nuceria

5. Strandweg von Surrentum nach Sinuessa.

Rav. 4, 32. 5, 1.	Peut.	
Surentum (Syrrentum 5 *v*)	templum Minervae	
Minerba[1] (fehlt 4)	Surrento	86
Stabios (-bium 4)	Stabios	
* Sarnum[3]	gezeichnet	
* Pompeis (Pompei 4)[3]		
Oplontis (Opolontis 5 *v*, Opolentis 5 *g*, Eplontis 4 *v*)	Oplontis	
Merclanium (Mereclanium 5 *v*)	Herclanium	
Neapolis	Neapoli	
* cryptam[4] (cripta 5 *v*; fehlt 4)	gezeichnet	
Puteolis (-li 4)	Puteolis	
in viniis (inuinus 5 *v*, numus 4 *v*)	in uinias	
* Miseum (Misium 4 *g*; Cumas 5)[5]	Zahl.	

1) einzelne Tempel und andere Anlagen, die der kürzere Katalog weglässt.

2) Es ist bemerkenswerth, dass sowohl bei dem Kosmographen als auf der Karte der Küstenweg bei Salerno aufhört und nach Nuceria ins Binnenland sich wendet.

3) Die Karte ist hier nach dem Kosmographen zu rectificiren, indem sie den Sarnus falsch vor, statt nach Stabiä zeichnet und Pompeii wohl aus Mangel an Raum ins Binnenland versetzt hat.

4) Ich weiss nicht, ob man schon bemerkt hat, dass auf der Karte der grosse runde Bogen von gelber Farbe (die die Berge bezeichnet) mit zwei Eingängen die Grotte oder die Grotten des Posilipp darstellt. Die beiden Eingänge scheinen die noch jetzt gangbare und die verschüttete sog. Sejanusgrotte zu bezeichnen.

5) Der zweite Katalog geht von Puteoli direkt durch die 'Weinberge' hinter dem Avernersee auf Cumä und holt dann Bajä und Misenum nach; der erste bricht bei den 'Weinbergen' ab, um von Misenum ununterbrochen fortgehen zu können. Die Peut. hat:

		lac. Avernus
	* Baias (Bias 4 v)	Zahl und Bild
		lac. Acerusius
87	Cumas (Cubias 4 *v*) Misenon 5 *v*, Misenon 5 *g*)	Cumas
	Liternum (Laternum 4 *v*)	Literno
	Vulturnum (Bulturnum 4, Vulturium 5 *v*)	Vulturno
	Safon	Safo
	Sinuessa (-se 4 *v*)	Sinuessa

6. *via Appia* von Sinuessa nach Tarracina.

Rav. 4, 32. 5, 1.	Peut.
Menturnis (-ne 4)	Menturnis
Caieta (Caeta 5 *v*, Gaieta 4)	
Formis (-miae 4 *g*, -me 4 *v*)	Formis
Fundi (-dis 5 *v*)	Fundis
Tarracina (Taracina 4 *v*)	Terracina

7. Strandweg von Tarracina nach Ostia.

Rav. 4, 32. 5, 2.	Peut.
turres (-ris 4)	ad turres
Cercellos (Cerellos 5 *v*, Cercellis 4 *g*, Carcellis 4 *v*)	Circeios
turres (-ris 4 *v* 5 *v*) albas (salbas 4 *v*)	ad turres albas
Clostris (Colostris 5 *v*; Plostris 4 *v*)	Clostris
Astura (-ras 4 *g*, Isturas 4 *v*)	Astura
Antium (Antianum 5 *v*, Anteum 4 *v*)	Antium
Lavinium	Lavinium
Laurente (-tum 5 *v*, Laupentum 4 *v*; fehlt 4 *g*)	Laurento
Ostia (hostia 5 *v*) Tyberina (Tiberina 4 *g*, Tiberiana 4 *v*)	Hostis

---

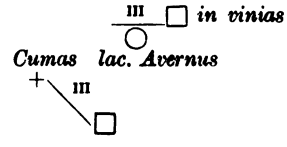

wo herzustellen ist:

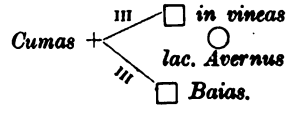

8. *via Praenestina.*

Rav. 4, 33.	Peut.	
	via prentina	
‖ Gabios (Gabio *v*)	Cabios	
Praeneste [Preneste *codd.*]	Preneste	88
Trebio	Treblis	
Cussiolis [1]	Carsulis	

9. *via Lavicana* und *Latina* [2] von Rom bis Cales mit den Seitenstrassen nach Signia, Alatrium, Sora, Arcä.

Rav. 4, 33.	Peut.
	via Lavicana
‖ aquitana (-nia *v*) iuxta Gabios.	ad Quintanas
‖ statuas (-tus *v*)	ad statuas
pinas (proinas *g*)	ad Pactas
Bribilia (-la *v*)	ad birium
* Signium	
Anagnia (-gina *v*)	compito Anagnino
* Alatrum	
Ferentinum	Ferentinum
* Sora (Sura *v*)	
Fabraterie (-tia *v*)	Febrateriae
Mulfe (Multe *g*)	Melfel
* Arcis	
Aquinum (-non *v*)	Aquino
Casinon (Lasinon *v*)	Casinum
flexon	ad flexum
* Benafron	
Solanon	Teano Scedicino
Galligus	Cale

1) *Trebio (Treblis)* erscheint also auch hier als Zwischenstation zwischen Präneste und Carsioli; welches Westphals Aenderung (röm. Camp. S. 106) dieses Zuges, wodurch er von Carsioli getrennt wird und in dem heutigen Trevi endigt, sehr unwahrscheinlich macht. Wahrscheinlich ward die *via Praenestina* fortgeführt bis Trevi, wo sie in die *via Sublaquensis* fiel und durch diese mit der *Valeria* verbunden ward; freilich können dann die Zahlen der Karte nicht richtig sein.

2) Die *Latina* vor ihrer Vereinigung mit der *Lavicana* bei *ad pictas* ignorirt der Kosmograph, weil die Karte keine Stationen darauf nennt. Dasselbe gilt von der *Laurentina*.

89 10. Verbindungsstrasse von Cales zur appischen Strasse nach Caudium[1].

Rav. 4, 33.	Peut.
Galatia Salmatia[2]	
Sila	
castra Anibal gatianibas[2]	
Gaudium	Caudio

11. *via Appia* von Benevent nach Aeclanum.

Rav. 4, 33.	Peut.
Beneventus	Benebento
Nucerulas	Nueriola
Calor	Calor fl.
Eclanon (Edanon *v*)	Eclano

12. unbestimmt[3].

Rav. 4, 33.

* Potentia
* Concilas
* Flegenas

13. *via Appia* von Rom bis ans Meer.

Rav. 4, 34.	Peut.
via Appia	via Appia
‖ Boviolas (Baviolas *g*) Bovelias iuxta Romam	Bobellas
90 ‖ Aratiae	Aricia
sub (sue *v*) Lanubus	sub Lanubio
tres tabernas	tres tabernas
* Appii (Apii *v*) foron	gezeichnet.
* Feronia	

1) Diese Strasse ist auf der Karte, wie sie uns vorliegt, völlig zerrüttet, obwohl die einzelnen Namen: *Gasatie* — *Syllas* — *castra Aniba* vorkommen. Es scheint ein Zweig der Latina gewesen zu sein, der von Cales links nach Caiatia (Cajazzo) lief, den Volturno bei Limatola passirte und zwischen Capua und Caudium in die Appia einmündete; die beiden Stationen sind wohl das Lager des Sulla vor der Schlacht gegen C. Norbanus am Abhang des Tifata und das des Hannibal in derselben Gegend.

2) wohl Dittographien.

3) Diese Stationen schliessen im Kosmographen unmittelbar an *Eclanon* an und scheinen Fortsetzung; Potentia ist Potenza, das auf der Karte nicht weit von Aeclanum steht, die andern beiden weiss ich nicht zu bestimmen.

14. *via Appia* von Sinuessa nach Capua mit Seitenstrassen nach Suessa und Atella.

Rav. 4, 34.	Peut.
* Suesaruntia	
ponte Campanii	ad ponte Campanu
Urbanis	Urbanis
	ad novum
Casilinon	Casilino
Capua (Kapua *v*) caput Campaniae	Capuae
Totella (Torella *v*)	Atella

15. Strasse von Capua nach Nuceria.

Rav. 4, 34.	Peut.
Suscellus Suesula	Suessula
Nola	Nola
	ad Teglanum
Nuceria Constantia	Nuceria

16. Strasse von Salernum nach Vibo mit der Seitenstrasse nach Avellinum.

Rav. 4, 34.	Peut.
Abelinon[1]	Abellino
Picentia (Picemia *v*)	Icentiae
Silaron	Silarum fl. 91
Nares (Hares *g*) Lucanis	Nares Lucanas
Aceronia[2]	Acerronia
Foro Populi	Foro Popili
vico Mendilegio (Medilegio *g*)	vico Mendicoleo
Nerbulos	Nerulos
Interannium (Interammium *v*)	Nteramnio
Capratia (Capatia *v*)	Caprasia

1) Die Karte führt diesen Seitenweg erst auf Picentia, wo er sich theilt nach Abellinum und zum Silarus; allein sowohl nach der Andeutung des Kosmographen als nach der Lage von Picentia (jetzt Vicenza) muss der Weg nach Abellinum gleich hinter Salerno von der grossen Südstrasse links abgegangen sein.

2) Die Karte ist von hier an sehr confus, da der Platz nicht ausreichte; es fehlt kein Name, aber oft der Verbindungsstrich und es sind mehrere Namen und Zahlen über dem Gebirg geschrieben, während die Hauptreihe unter dem Gebirg läuft. Der Kosmograph scheint die richtige Ordnung durchaus bewahrt zu haben.

Cratia	Crater fl.
Consentia (Conscentia *v*)	Consentia
Terisa [1]	Temsa
aque anatie ([aquae anatiae *v*] aqua natiae *g*)	aque ange
Angila confin. cum [Vibone] [2]	annicia

17. andre bruttische Oertlichkeiten [3].

	Rav. 4, 34.	Peut.
‖	Balarum [4]	mons Balabo
	Crater [5]	Grater fl.
	Silaceon [6]	Scilatio
*	Cocineon (Coccineon *v*) [7]	Zahl vorhanden.

1) Terina, nicht Tempsa.

2) *Angila quae confinatur cum territorio supra scriptae civitatis [Vibonis. Item sunt civitates] in ipsa regione id est* u. s. w. So etwa ist die Lücke zu ergänzen.

3) Der Kosmograph, nachdem er mit der bruttischen Halbinsel fertig ist, liest hier die noch übrig gebliebenen isolirten Namen, wie sie sich zwischen der grossen bruttischen und der östlichen Küstenstrasse finden, nachträglich zusammen.

4) auf der Karte über *Acerronia;* vermuthlich der *mons Alburnus.*

5) ist schon § 16 als Station vorgekommen. Auf der Karte steht der Name gleichfalls doppelt, wie überhaupt die Flussnamen oft mehrfach theils als Stationen, theils als Gewässer eingezeichnet sind.

6) Der Strandweg hört auf der Karte bei *castra Hannibalis* auf und wendet sich landeinwärts gegen *Vibo:*

Vibona	*Balentia*	*Scilatio*	.....	*Annibali*
+	XXV	XXX	XXX	+

Dies ist offenbar falsch. Es ist dies vielmehr die fehlende Strecke des Strandwegs von *castra Hannibalis* bis Kaulon, die, um Bruttien nicht gar zu sehr in die Länge dehnen zu müssen, ins Binnenland hineingezeichnet war; es ist theils hiernach, theils nach dem Kosmographen herzustellen:

Caulon	*Scyllacium*	*Cocintum*	*castra Hannibalis*
+	XXV	XXX	XXX +

Der Fehler war aber offenbar schon in dem Exemplar der Karte vorhanden, das der Kosmograph benutzte; obgleich der Name *Cocintum* hier noch nicht ausgefallen war.

7) Der Kosmograph überschlägt Carsioli, da er dies schon § 8 genannt hat. *In monte Grani* ist nach der Karte, die aber hier nicht in Ordnung ist (Westphal röm. Camp. S. 122), die erste Station auf dem Seitenweg von Carsioli nach Subiaco.

18. *via Nomentana Tiburtina Valeria* von Rom bis Carsioli. 92

Rav. 4, 34.	Peut.
	via Numentana
‖ civitas Nomentana iuxta Romam	Nomento
	via Tyburtina
aquas Albulas	ad aquas Albulas
Tibur	Tibori
Bariae	Variae
Lanitas (Laninas *v*)	Lamnas
	Carsulis
Rane [1]	in monte grani.

19. verschiedene Stationen zwischen der latinischen und der samnitischen Strasse.

Rav. 4, 34.

Rotas [2]
Olifas [3]
Telasia [3] 93
Sirpium [4]
Foronovo qui confinatur cum territorio suprascriptae civitatis Beneventanae [5]

20. *via Salaria* von Rom bis vor Reate [6].

Rav. 4, 34.	Peut.
‖ via Salaria	vie Salaria

1) Siehe S. 296 Anm. 7.

2) *ad Rotas* ist nach der Peut. Zwischenstation auf dem Verbindungsweg von Venafrum nach Aesernia.

3) *Allifae* und *Telesia* bezeichnen auch die Itinerarien als Stationen des Verbindungswegs von Teanum nach Benevent:

Teano — XVII — *Alifas* — XXV — *Telesia* — XVIII — *Benevento*

wonach auf der Karte zu berichtigen ist:

Teano scedicino — VIIII (lies *VIII*) — *Ebutiana* — IX — *Adlefas* .....

Telesia wird auch genannt, aber nicht in dieser Verbindung.

4) auch auf der Karte, aber am falschen Ort oder mit falscher Zahl; Station entweder zwischen Telesia und Benevent oder zwischen Säpinum und Benevent.

5) die erste Station der Appia.

6) Die Salaria mit ihren Verzweigungen fand in der schmalen Breite der Karte keinen Platz und wurde daher in die Länge so gezeichnet, dass der

Fidenis iuxta Romam	Fidenis
Eretum	Ereto
Farfa	Farfar fl. (hinter ad Novas)
Nobas [Nobis *codd.*]	ad Novas

21. Verbindungsweg zwischen der Salaria bei Interocrium und der Valeria bei Alba und Fortsetzung der Valeria.

Rav. 4, 34.	Peut.
Pitinum (-non *v*)	Pitirum
Preferiunt (Proferum *g*)	Priferno
Abeia (Albeia *g*)	Aveia
	Frusteias
94 Gaba	Alba
Marubio[1]	Marrubio
Carbonarium (Corbanarium *v*)[1]	

22. Strasse durch Samnium nach Equus tuticus[2].

Rav. 4, 34.	Peut.
Larene	Iovis Larene
Aufidia (Ausidia *v*)	Aufidena
Aesernia (Eseruia *v*)	Esernie

Anfang rechts von Rom geführt ward und man alsdann in die Höhe ging und links so weit die Namen reichten, fortschrieb. Davon ist die Folge gewesen, dass, was auf der Karte von *ad novas* in der ersten und *Pitinum* in der zweiten Reihe links steht, von dem Kosmographen weggelassen ward.

1) Diese beiden Stationen schliessen nicht unmittelbar an Alba an; obwohl Marruvium auch auf der Karte so gezeichnet ist, ist es doch in der That durch die Station Cerfennia von Alba getrennt. *Carbonarium* findet sich auf der Karte als *in monte Carbonario* auf der gänzlich zerrütteten *via Sublacensis*.

2) Auf der Karte stehen diese Stationen theils unter, theils oberhalb des Gebirgszuges, und nach Cluturno sehr verwirrt; es wird ungefähr herzustellen sein:

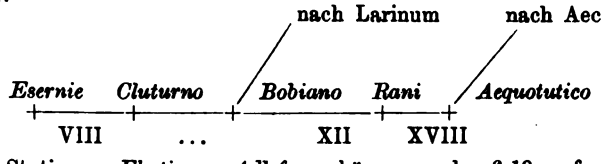

Die Stationen *Ebutiana*, *Adlefas* gehören zu der § 19 aufgeführten Route. — Wenn *Cluturnonnion* der *Volturnus* wäre, so stände er falsch auf unsrer Karte und bei dem Kosmographen zwischen Aesernia und Bovianum; er gehört zwischen die unmittelbar darunter gezeichneten Teanum und Aebutiana.

Cleturnominon (Cletus nonnion *g*) [Cletur nōnion *B*]	Cluturno
Bobianum	Bobiano
Rani	Hercuł Rani
Egotanticon (-co *v*)	Aequotutico

23. Station der Traiana.

Rav. 4, 34.	Peut.
Erdonias [1]	Erdonias

24. *Claudia Valeria* von Cerfennia nach Teate und Seitenstrasse. 95

Rav. 4, 35.	Peut.
‖ Teano Marucion (-tion *v*) iuxta Pitinnon	Teano Marrucinno.
Ceios (Cegios *g*)	Ceios
Interbromum (-onium *g*)	Interpromum
Corfinium	Corfinio
	Statule
mus Emeos (Umeos *v*)	mons Imeus
Cerfenna (Cersenna *g*)	Cirfenna
Sulmone	Sulmonae

25. Seitenstrasse der Traiana von Aecă nach Sipontum (steht in *v* nach § 26)

Rav. 4, 35.	Peut.
‖ Arpos (Alpos *g*)	Arpos
Luceria Apuliae	Nuceriae Apulae
Ecas	Aecas

26. Traiana von Herdoniă nach Barium.

Rav. 4, 35.	Peut.
‖ Butuntos	Butuntos
Rubos	Rubos
Budas	Rudas
* Canusio	

1) Aecă ward hier ausgelassen, weil es zu der Seitenstrasse nach Arpi zu gehören schien.

27. Strasse von Barium nach Lupatia in die Appia und von da auf dieser nach Aeclanum.

	Rav. 4, 35.	Peut.
‖	Celia iuxta Butuntos	Celia
	Ezetium (Ecetium *g*)	Ezetium
	Norbae	Norve
	Veneris	ad Veneris
*	Lupitia (-cia *g*)	
	sub Lupacia (Buplatia *v*)	sub Lubatia
*	Blera	
96	Silitum	Silutum
	Benusia	Venusie
	ponte Aufidi	ponte Aufidi
	Aquilonia	Aquilonia
	sub Murula	sub Romula

28. übrige Oerter in der oberen rechten Hälfte der Karte.

	Rav. 4, 35.
‖	Locu[1]
	Pissandas[1]
‖	Samnum[2]
	Urias[2]
	Anxia[2]
	Mesocoron (Mesochoron *v*)[2]
	Grumention (-tium *v*) confin. cum Tarento[2].

2. Die Karte des Kosmographen.

Der Kosmograph citiert gern und viel; er scheint aber gleich manchem spätern Autor die Praxis befolgt zu haben, vorzugsweise die Autoren zu nennen, die er nicht las und die Quelle seiner Weisheit im Verborgenen zu lassen oder doch nur anzudeuten. Eine solche Hindeutung auf die wirkliche Quelle seines Buches, die freilich nicht das Werk eines Philosophus war und weder den Namen des Castorius noch des Marcomir trug, auf seine Landkarte lesen

1) *item civitas quae dicitur Locupissandas;* der Kosmograph nimmt es für eine Stadt, die Karte macht zwei daraus.

2) Die Peut. macht zwei Strassenzüge aus diesen Stationen:

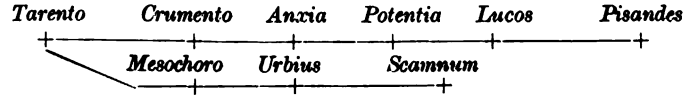

wir I, 18 (ähnlich V, 34): *potuissemus — subtilius dicere totius mundi portus et promunturia atque inter ipsas urbes miliaria, vel quomodo cunctae patriae aut qualiter ponuntur mirifice depingendo designare;* aber — fährt er fort — um die Lesung des Buches bequemer zu 97
machen, seien alle *designationes* und alles Weitläuftigere *(polylogia)* weggelassen; Meilenzahlen giebt er nur an bei dem Periplus des fünften Buches und auch da nur in Bausch und Bogen. — Bei dem Abschreiben der Karte verfährt er so, dass nach einander die einzelnen Strassen verzeichnet werden, indem er die schon früher in anderen Zügen vorgekommenen Stationen überspringt; so z. B. springt er in der Appia von der Quelle der Feronia nach *pons Campanus,* weil er die Strecke von Tarracina nach Sinuessa schon auf der Küstenroute angeführt hatte. Wenn er einen schon aufgeführten Ort auf einem andern Wege wieder erreicht, so schliesst er ihn öfter mit einer Wendung wie: *confinatur cum territorio supra dictae civitatis* an den schon genannten an, welche Formel, so weit meine Untersuchungen reichen, nur gebraucht wird von den auf der Karte durch eine Wegelinie vereinigten Stationen. Die Bezeichnungen *iuxta, desuper, in ipsa regione* u. dgl. beziehen sich immer auf die Karte, d. h. es folgt daraus zunächst nichts für die Lage der Oerter, sondern nur für den Platz, den sie auf der Karte einnehmen; so z. B. wenn Teate *iuxta Pitinnon,* Kaulon *iuxta mare Gallicum,* Gabii *desuper Romam* gesetzt werden. — Die Ordnung, in der er die unteritalischen Strassenzüge copiert hat, ist die, dass er erst den ganzen Periplus giebt (1—7), dann von der unteren Reihe die linke (8—15) und rechte Hälfte (16—17), endlich von der oberen die linke (18—25) und die rechte Hälfte (26—28) abschreibt, wobei er regelmässig von Rom ausgeht, also unterhalb Rom von links nach rechts, oberhalb desselben von rechts nach links fortschreitet; nur bei den Strassenzügen 26. 27 befolgt er eine andere Richtung. Natürlich war sein Zweck hiebei gar nicht, sich an eine streng locale Ordnung zu binden, sondern zunächst nur sich beim Abschreiben nicht zu verwirren; es ist daher auffallend, dass nicht mehr Versetzungen vorkommen.

So unleugbar diese enge Verwandtschaft, um nicht zu sagen Identität der beiden Quellen ist, so unbestreitbar ist andrerseits eine wesentliche, bis jetzt wohl noch nicht beachtete Verschiedenheit der vom Ravennas benutzten *mirifica pictura* von der uns erhaltenen in der ganzen äusseren Anlage. Unsre Karte ist bekanntlich gezeichnet als ein breites Band, das von Indien gegen die gaditanische Meerenge vorschreitend die Ländermasse anfangs ungetheilt, dann von

98 der östlichen Spitze des Mittelmeers an in zwei, die Länder über und unter dem Mittelmeer darstellenden, unabhängig von einander vorschreitenden Reihen abwickelt. Dem Ravennaten dagegen lag eine kreisförmige Erdkarte vor, welche keineswegs wie die peutingersche Strassenkarte auf die Darstellung der Configuration der Erde vollständig Verzicht that. Ausser den vier Himmelsgegenden waren rings umher die zwölf Winde verzeichnet, wie der Ravennate sagt I, 4. 13[1]. Daraus entstand bei dem Ravennaten die Eintheilung der Erdperipherie in 24 Theile (die er thöricht Tag- und Nachtstunden nennt), indem die Linien der Winde mit dem Aequator und Meridian nicht zusammenfielen, sondern das Gebiet des Westwindes z. B. vom Aequator durchschnitten ward. Den ganzen Continent schliesst der *oceanus* ein; was ausserhalb dieses Kreises liegt, heisst *infra oceanum*. Der Ocean ist unfahrbar in den beiden nördlichsten Stunden: *oceanus innavigabilis esse ascribitur* (IV, 11 vgl. I, 12) und ebenso in der zwölften nördlichen: *ad orientis plagam propter ulvam inhabitabilis* (schreibe *innavigabilis* [so auch die Handschriften]) *esse ascribitur*[2] (V, 28; vgl. Iordan. c. 1); das Meer hinter der ersten Südstunde schaut allein das Auge des himmlischen Schöpfers, da das Schilf die Schiffe nicht durchlässt (V, 28 fin.) und das östlichste Land, *India Dimirice Evilat*, durch eine ungeheure Wüste, die selbst Alexander nicht zu durchwandern vermochte, dem Auge der Menschen entzogen ist (I, 8 und öfter; daher in der Peut. XII c: *hic Alexander responsum accepit*). Der Kosmograph beschreibt dann die Küste des Oceans, wobei es bemerkenswerth ist, dass das kaspische Meer auch bei ihm wie bei Eratosthenes und auf der Peut. ein Theil des Oceans ist (II, 8. V, 19 u. s. w.), während Ptolemäus es richtig als Binnenmeer darstellt. Alsdann schildert er kurz das Mittelmeer
99 *(mare magnum)* und seine vier Abschnitte *(colfi)*: *Ponticus, occidentalis* (das adriatische Meer), *orientalis* (das Meer bei Aegypten und Syrien), *Gallicus s. Balearicus*, und schliesst damit die Einleitung. Dann schildert er jeden Welttheil besonders, zuletzt das Littoral

1) Auch Orosius, der seine Erdbeschreibung I, 2 gleichfalls nach einer Landkarte gearbeitet zu haben scheint, deutet hin auf die darauf verzeichneten Winde; ja noch in einer turiner Handschrift der Apokalypse (Passini codd. Taurin. II, p. 29. Lelewel Atlas du moyen age pl. IX) etwa des IX. Jahrhunderts findet sich eine Erdkarte mit Angabe der vier Winde.

2) Solche *adscriptiones*, wie sie die Peut. und überhaupt die ältern Karten vielfach haben, kommen häufig vor, z. B. I, 3. III, 10: *iuxta Oceanum sunt montes ut mons Ethna, qui ardere scribuntur*. Aehnliche den *ἐσχάτοις μέρεσι τῶν πινάκων* entnommene führt Plutarch Thes. 1 an, z. B. *Σκυθικὸν κρύος, πέλαγος πεπηγός*.

und die Inseln. Wenn man nun I, 15. 16. V, 16 die Betrachtung über die Grösse der drei Erdtheile liest, wo es heisst, dass Europa lang und schmal sei, ebenso Africa, dagegen Asien kurz aber breit; dass Asien am breitesten sei zwischen Bithynien und Arabien, denn Bithynien, obwohl weit entfernt, *tamen recto itinere ad Arabiam respicit*, am schmalsten zwischen dem mäotischen Sumpf und dem Ocean, ebenso Europa am breitesten zwischen Dalmatia und Dania; wenn man den constanten Gebrauch der Ausdrücke *a fronte* = gegen das Centrum, *a tergo* = gegen die Peripherie beachtet, so wird man leicht gewahr, dass der Verfasser nach einer runden (wenn auch nicht vollständig kreisförmigen) Erdkarte schreibt und dass seinem unbeholfenen Ausdruck überall eine sehr klare Anschauung, wie die Peut. sie ihm keineswegs gewähren konnte, zu Grunde liegt, so dass man im Allgemeinen ohne Schwierigkeit nach seinen Angaben eine Erdkarte herstellen kann.*) Erst diese würde den vollständigen und anschaulichen Beweis der eben aufgestellten Ansicht liefern können; auch ohne sie aber wird jeder aufmerksame Leser der Kosmographie sich leicht überzeugen, dass auf die von dem Kosmographen benutzte *mirifica pictura* vollkommen die Schilderung der im Porticus von Autun zu malenden Weltkarte passt, welche wir bei Eumenius (or. pro restaurandis scholis c. 20) lesen: *videat in illis porticibus iuventus et quotidie spectet omnes terras et cuncta maria et quidquid invictissimi principes urbium gentium nationum aut pietate restituunt aut virtute conficiunt aut terrore devinciunt*[1]*: siquidem illic — instruendae pueritiae causa, quo manifestius oculis discerentur quae difficilius percipiuntur auditu, omnium cum nominibus suis locorum situs spatia intervalla descripta sunt, quidquid ubique fluminum oritur vel conditur, quacumque se littorum sinus flectunt, qua vel ambitu cingit orbem*[2] *vel impetu irrumpit oceanus. Ibi — — revisuntur gemina Persidos flumina, et Libyae arva sitientia, et* 100 *convexa Rheni cornua, et Nili ora multifida* u. s. w. Derartige Wandkarten[3] mit genauer Angabe der Strassenzüge fanden sich in den spätern Jahrhunderten ohne Zweifel in jeder Stadt des römischen

*) [Die Karte des Anonymus Ravennas, aber mit nur wenigen Städten, gezeichnet von Kiepert in der Ausgabe von Pinder und Parthey.]

1) Also auch die Länder der feindlichen und der verbündeten Barbaren waren auf der Karte zu finden, die demnach nicht das römische Reich allein, sondern den *orbis terrarum* darstellte.

2) Also war auch diese Karte rund.

3) Vgl. die einsichtigen Bemerkungen Bernhardy's Gesch. der röm. Litt. S. 575 fg. [5. Aufl. S. 774].

Reichs, die auf Bildung Anspruch machte und wurden gewiss auch häufig verkleinert auf Papier oder Leinwand übertragen. Theodosius II liess im J. 435 eine solche Karte schreiben und malen, wovon die von dem Dichter Sedulius verfertigte Unterschrift uns erhalten ist[1]. Daneben existirten kleinere zum Schulgebrauch, wie der *pinax Dionysii breviter comprehensus,* dessen Studium Cassiodor (div. lect. c. 25) neben der Kosmographie des Julius *orator* empfiehlt; offenbar eine zu Dionysios Periegesis und deren Uebersetzungen gehörende Erdtafel (Bernhardy Dionys. p. 499).*) Diese Karten existierten noch in den karolingischen Klosterschulen, denn nichts anderes kann die *mappa mundi subtili opere,* die der Abt Hartmot von St. Gallen am Ende des IX. Jahrhunderts zeichnete (Ratpert. casus S. Galli c. 9 bei Pertz mon. II p. 72, Weidmann Gesch. der Stiftsbibl. von St. Gallen S. 395), gewesen sein. Ihrer aller gemeinschaftliche Grundlage war unzweifelhaft die unter Augustus in Rom in der *porticus Pollae* aufgestellte grosse Wandkarte; mochten auch die
101 Strassenzüge, Provinzeintheilungen u. dgl. zeitgemäss umgestaltet werden, so blieb die allgemeine Configuration doch unverändert, und so war es möglich, dass die irrige Vorstellung über das kaspische Meer, das die Zeichner Augusts nach der damals herrschenden eratosthenischen Lehre als Busen des Oceans dargestellt hatten, obwohl Ptolemäus sie mit Recht verwarf, dennoch bei den Spätern

1) Bei Dicuil 5, 2 und daraus in Burmann, Anthol. l. V ep. 115 [724 Riese], wo Meermann den Verfasser nachgewiesen hat [Riese a. a. O.: *Sedulio tribuit Meermannus perperam*]. Diese Tafel des Erdkreises *(totum breviter comprendimus orbem* und vorher: *aequora quo montes fluvii portus freta et urbes signantur)* war hervorgegangen aus einer Revision der älteren Karte *(veterum monimenta secuti in melius reparamus opus culpamque priorum tollimus)* und ward öffentlich ausgestellt *(cunctis ut sit cognoscere promptum).* Es mag dahin gestellt bleiben, ob der *liber de mensura provinciarum,* welcher dem Dicuil vorlag und in seiner Handschrift mit diesen Versen schloss (welche in der sonst ähnlichen *dimensuratio provinciarum* bei Schelestrate antiq. eccl. t. II p. 525 sq. und Mai class. auct. vol. III p. 410 sq. sich nicht finden) mit dem Gedicht des Sedulius willkürlich in Verbindung gebracht oder aus der Karte, deren Titel das Gedicht ausmachte, ausgezogen war, was keineswegs unmöglich ist. Gewiss aber hat die neue Vermessung des ganzen *orbis Romanus,* welche Dicuil dem Theodosius zuschreibt, niemals stattgefunden und ist von dem Mönch bloss aus einer verkehrten Combination des *liber de mensura provinciarum* und des Gedichts geschlossen worden [vgl. Detlefsen in Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie Heft 13, 1906 S. 14/15].

*) [Zur Karte des Dionysios vgl. Müller, Geogr. Graeci min. II p. XXIV, der sich gegen die Ableitung der Karte des Ravennaten von der des Agrippa erklärt. S. dagegen die von Schanz, Röm. Literaturg. 2, 1 S. 290 (2. Aufl.) angeführte Literatur.]

durchgängig sich behauptet hat. Sicher beruht auf dieser Landkarte ein grosser Theil der geo- und chorographischen Berichte der Späteren. Orosius und Jordanis schrieben offenbar nach Exemplaren derselben und es ist wohl möglich[1], dass unsre Itinerarien gar nichts sind als Abschriften der darauf angegebenen Strassenzüge[2]. Aus ihr sind auch die peutingersche Karte und die ravennatische Kosmographie geflossen; diese beiden sind indess noch in viel näherem Grade mit einander verwandt als die andern Abkömmlinge desselben Stammes. Während die Exemplare der Karte bei aller Aehnlichkeit im Ganzen doch im Einzelnen ungemein verschieden ausfallen mussten, liegt den beiden mittelalterlichen Bearbeitungen augenscheinlich dieselbe Recension zu Grunde, die sie nur jede in ihrer Weise verstümmelten. So häufig die Städte im Alterthum ihre Namen gewechselt haben, so haben doch die Karte und die Kosmographie stets dieselben; die *via Salaria* hatte auch schon auf der dem Kosmographen vorliegenden Karte die über Gebühr hakenförmige Gestalt (S. 297 A. 6); Scylacium und Cocintum waren auch auf dieser schon falsch ins Binnenland gezeichnet (S. 296 A. 6); Tibiscum in Dacien, der Fluss Cratis waren auch dort schon fälschlich zweimal verzeichnet, welche Beispiele sich leicht vermehren liessen. In mehrfacher Beziehung ist dies von Wichtigkeit für die richtige Behandlung der peutingerschen Karte. Es widerlegt die Kosmographie direct die Annahme, dass die seltsam ins Breite gezogene 102
Form derselben die der Karte ursprüngliche und dieselbe von Haus aus nur zu einer Strassenkarte bestimmt gewesen sei — eine Annahme, die freilich in sich selbst zerfällt, da bei einer solchen Verzerrung der wirklichen Raumverhältnisse die häufig sich kreuzenden Strassenzüge sich unmöglich auch bei Zeichnung in grossem Massstab darstellen lassen. Vielmehr war das Original der peutingerschen Karte ohne Frage ebenso wie die Karte von Autun ein wahrer *orbis pictus*, und nichts andres ist die augusteische Karte in Rom

1) Möglich ist freilich auch Böckings Annahme (über die not. dign. p. 84), dass die Itinerarien aus den im kaiserlichen Archiv bewahrten Verzeichnissen der Strassenzüge hervorgegangen seien; auf Gewissheit kann weder die eine noch die andre Meinung Anspruch machen.

2) Ein merkwürdiges im J. 1817 in Tongern *(Aduatuca Tungrorum)* gefundenes Säulenstück, das die verschiedenen für die Stadt wichtigen Strassen mit ihren Stationen und deren Entfernungen angiebt, findet sich in Férussac Bull. des sciences 1831 vol. 17 p. 175 und im Bull. dell' Inst. 1838 p. 51 [C. XIII, 9158]; es hätte in der vortrefflichen Ausgabe des antoninischen Itinerarium als vollkommen gleichartig wohl einen Platz verdient. Gestochen ist es im 4. Bd. des Bull. de l'acad. de Brux.

gewesen; womit es sich sehr wohl verträgt, dass das römische Strassennetz mit Angabe der Stationen und ihrer Entfernungen *(inter ipsas urbes miliaria,* wie der Rav. sagt*)* darauf eingetragen und die Karte also auch als Strassenkarte zu gebrauchen war. Dass die uns erhaltene Karte willkürlich von einem späten Abschreiber aus der Kreis- in die Streifenform übertragen worden ist, erklärt die sehr verschiedene Behandlung der einzelnen Theile. Halbinseln wie Griechenland und Italien liessen sich noch am ersten in diese Form übertragen und haben darum wenig gelitten; wir besitzen sie ungefähr eben so wie der Ravennate sie sah. Andre Partien fügten sich weniger gut. So kam der Zeichner z. B. bei der Ostküste des adriatischen Meeres zu kurz; er verzeichnete die Küstenstädte vollständig nur bis Tragurion und wählte von da bis Albona nur einige der wichtigsten aus. Ebenso verfuhr er am Pontus euxinus, wo er zuerst die Städte an der thracischen Küste bis Istriopolis, dann an der asiatischen Küste beim Hellespont beginnend die Namen hinschrieb; wobei er aber sehr zu kurz kam und nicht bloss nach Trapezunt die folgenden Küstenplätze ins Binnenland in ganz falscher Richtung eintrug, sondern auch von Hermonassa bis Salolime die meisten, von da bis Istriopolis alle Städte wegliess. Ebenso fehlen häufig Seitenstrassen, so z. B. in Unteritalien die nach Signia Alatrium Sora Arcae, die der Kosmograph auf seiner Karte vorfand. Am meisten litten die Partien, wo der Continent am breitesten war, wie zwischen Dalmatien und dem Nordgestade, zwischen Bithynien und Arabien; wo das Ausstrecken nicht helfen wollte, schnitt der Zeichner kurzweg die äussersten Enden ab. So fehlen alle Inseln des Oceans ausser Taprobane und Britannien, ferner ganz Aethiopien; auch das Land jenseit des Rheins und der Donau und ganz Nordeuropa ist vernachlässigt, ebenso Arabien übermässig zusammen-
103 geschrumpft. Sollte es dereinst zu einer dem jetzigen Stand der Forschung angemessenen Bearbeitung der peutingerschen Karte kommen — wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, dass die Herausgeber der Itinerarien sich auch dieser mühsameren Arbeit unterziehen werden —, so wird man nicht unterlassen, alle aus der augusteischen Karte geflossenen Arbeiten, namentlich aber die ravennatische Kosmographie mit in den Kreis der Untersuchung zu ziehen;*) erst dann wird es möglich sein, diese schwer zugängliche Quelle ausreichend zu benutzen.

*) [Die seither erschienene Ausgabe von Desjardius genügt dieser Forderung nicht.]

Die augusteische Arbeit bestand aber nicht bloss in der Aufstellung einer Landkarte; es stand daneben eine Erdbeschreibung. Der *orbis pictus* und die augusteische *descriptio orbis terrarum* ergänzten sich einander; nur darf man freilich nicht an eine Kosmographie, wie die ravennatische aus der Landkarte entlehnte denken. Das Schema der augusteischen Kosmographie zeigt dagegen die des Julius Honorius oder Aethicus; so zerrüttet sie auch überliefert ist, so ist doch noch deutlich zu erkennen, dass von den Strassenzügen keine Spur sich findet, wohl aber Meere und Gebirge, Völker und Städte geschildert wurden, die Länge des Laufes der Flüsse *(currit milia ....)* angegeben ward — natürlich, denn die Strassen und ihre Länge fand man auf der Karte, aber die der Flüsse nicht[1]. Dass Erdbeschreibung und Karte nothwendig zusammengehören und auch im Schulunterricht sich einander ergänzten, deutet sehr bestimmt Cassiodor div. lect. c. 25 an. Wenn in den älteren Handschriften sehr häufig der Aethicus und die Itinerarien verbunden werden, so geht auch dies noch auf dieselbe Ursache zurück; denn die Itinerarien sind ein in tabellarische Form gebrachtes Surrogat der Landkarte und wahrscheinlich aus derselben geflossen.*)

3. Andere Kunde des Kosmographen. 104

Die Absicht des Kosmographen war die Erde zu beschreiben, wie sie zu seiner Zeit aussah, und er wusste wohl, dass die Tafel viel zu alt war um für die Gegenwart noch überall brauchbar zu sein, mehr noch in den barbarischen Gegenden, wo die Namen häufig wechseln *(nisi ut barbarus mos est forsitan ut olim nominatae sunt patriae civitates vel flumina nuper aliter appellentur* I, 1. V, 16. 32*)* als in Italien und Griechenland, wo zu seiner Zeit im Wesentlichen noch die alten Namen bestanden haben müssen. Wo es angeht, benutzt er daher neuere Quellen und giebt auch häufig den alten und den neuen Namen neben einander an; so z. B. *Gallia Belgica* heisse jetzt *Francia Rinensis* (IV, 24. 26. V, 28). Viel gebraucht hat er Jordanis Abriss der gothischen Geschichte, für dessen Text er nicht unwichtige kritische Hülfsmittel liefert; für die

1) Ritschl Rhein. Mus. N. F. I S. 517 meint umgekehrt, dass der Aethicus aus der augusteischen Karte abstamme. Wenn bei jenem keine Spur der Meilenabstände zwischen den Stationen vorkomme, so beweise dies, dass dieselben auf der Karte gefehlt hätten; sie seien wohl Staatsgeheimniss gewesen. Jenes beweist vielmehr umgekehrt, dass der Aethicus nicht aus der Karte herrührt, auf der die Flusslängen gewiss nie standen; und dass die Entfernung von Rom nach Ostia oder von Berytus nach Sidon jemals ein Staatsgeheimniss gewesen, ist wohl Scherz.

*) [Vgl. Detlefsen a. a. O. S. 18fg. 103fg.]

Länder am schwarzen Meer scheint eine dem Anfang des vierten Buchs der Gothica Prokops nah verwandte Quelle neben der Karte genutzt zu sein[1]. Das Meiste aber, was nicht der Karte entnommen ist, lässt sich nicht als Entlehnung aus Büchern nachweisen. Mögen die geographischen Vorstellungen, die uns hier aufbehalten sind, die des Kosmographen selbst oder von ihm einer älteren verlorenen Quelle entlehnt sein, so ist es immer nicht ohne Interesse zu verfolgen, wie weit dieser geographische Horizont sich erstreckte. Von Asien weiss der Kosmograph nichts als was er auf der Karte fand, nicht mehr vom byzantinischen Reich und den slavischen und hunnischen Ländern; kaum dass er die *Uni qui et Avari* (I, 11. IV, 14) in Ungarn und an der Donaumündung die Bulgaren (IV, 6) nennt. Sonst schildert er Pannonien und die Länder südlich der Donau nach der Karte, das östliche Europa nach Jordanis. — Dalmatien und Italien stellt er im Ganzen nach der Karte dar; von einigen dalmatischen Städten fügt er indess die neueren Namen bei, z. B. *Epitaurum id est Ragusium* IV, 16 und ebenso nennt er in Italien
105 verschiedene, nicht auf der Karte befindliche Städte grösstentheils nachrömischer Gründung, so in Unteritalien, wie S. 288 A. 1 S. 290 A. 3 gezeigt ward, fünf: *Asculum, Abrutio* (d. i. *Interamnia Praetuttianorum*, jetzt Teramo), *Balba, Amantia, Agello,* einige mehr in Oberitalien, z. B. *Monssilicis,* Monselice nicht weit von Ravenna. Die Provinzen Italiens werden unabhängig von der Karte angegeben; wir finden eine Eintheilung, die auf der spätrömischen Italiens in 17 oder 18 Provinzen (libell. prov. Schonhov. [Seeck notit. dignit. p. 254; chronic. min. I, 535]; not. dign. occ. c. 1; Paul. Diac. hist. Lang. II, 14 sq.) fusst, auch wieder die *provincias famosissimas decem et octo* an die Spitze stellt und in der That achtzehn Provinzen aufzählt, aber keineswegs jene römischen, sondern von den siebzehn, die man gewöhnlich zählt, nur zwölf, indem beide Rätien und die drei Inseln fehlen.*) Die übrigen verhalten sich folgendermassen:

römische Districte:	spätere Districte:
1. Alpes Cottiae	1. maritima Italorum
2. Liguria	2. Liguria
3. Venetiae	3. Venetiae
3. Histria	4. Histria

1) IV, 1. 2 kann der Kosmograph nicht von der Karte entlehnt haben, da IV, 3 an II, 17 anschliesst. Auch sonst finden sich einige Anknüpfungspunkte.

*) [S. Mommsen „Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus", Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 5, 1880 S. 86 A. 3; wird im 3. Band der Historischen Schriften zum Abdruck gelangen.]

römische Districte:	spätere Districte:
4. Aemilia	5. Aemilia
5. Flaminia	6. Flaminia, Ravennatis
5. Picenum annonarium	7. annonaria, Pentapolensis
6. Umbria	8. castellorum [1]
6. Tuscia	9. Tuscia [2]
	10. Tuscia, Romae [2]
7. Picenum suburbicarium	11. Spoletium, Saucensis (?)
8. Valeria	12. Nursia (?) [3]
9. Samnium	13. Samnium [4]
10. Campania	14. Campania, Tarricinensis
11. Lucania	15. Lucania
11. Bruttii	16. Bruttia, Regiensis
12. Apulia	17. Apulia
12. Calabria	18. Calabria, Brundisiensis.

Bei der Schilderung von Kärnthen, Alemannien, Thüringen, Sachsen, 106
Friesland, Franken, der Bretagne, Aquitanien und der Gascogne hat der Kosmograph die Karte so gut wie ganz bei Seite gelegt und nach eigenthümlichen, sehr merkwürdigen und in sich ziemlich zusammenhängenden Angaben diese Länder geschildert. Sehr dunkel sind seine ausführlichen und von der Karte ganz unabhängigen Angaben über Kärnthen *(Carnech, Carnes, Carneola* IV, 21. 37*)*, worunter er Rätien und Noricum zusammenzufassen scheint[5]. Klarer ist der Bericht IV, 26 über Alemannien (umfassend die nördliche Schweiz, Süddeutschland bis Augsburg und Neuburg östlich, Würzburg und Aschaffenburg nördlich, das Rheinland bis Worms, Franche-comté und Bourgogne und das Elsass), wo die Städte Worms und

1) sonst unbekannt; wahrscheinlich das alte Umbrien.

2) das langobardische und das byzantinische Tuscien.

3) die räthselhafte *provincia denersis* oder (nach Guido) *dardensis* könnte allenfalls *de Nursia* sein; vgl. *Valeria cui est Nursia adnexa* Paul. Diac. II, 20.

4) *Campania* ist Schreibfehler in der Kosmographie; *Samnium* giebt Guido. Der Zusatz *Beneventanorum patria* ist späte Interpolation.

5) *Sedo* scheint *Sedunum* Sitten; die *in valle eiusdem patriae* belegenen Städte sind, wie ein kundiger Freund mich belehrt, wahrscheinlich im *pagus Vallensis* d. i. im Wallis zu suchen. Dass die julischen Alpen dazu gehören und *Carnech* an die ungarische Provinz *Valeria* grenzt, sagt der Kosmograph selbst. Anderswo IV, 37 freilich nennt er an der italischen Grenze zwischen Burgund und den *Carnes* noch die *Mauriani* (so r; wohl Maurienne am Mont Cenis nach der Meinung des eben nicht genannten Freundes), die den *Aunarii* unterworfenen *Ranici* und die *Carontani*; an einer dritten Stelle IV, 26 reicht Alemannien selbst bis an die Grenze Italiens.

Speier, welche auf der Karte die römischen Namen *Borgetomagus* und *Noviomagus* führen, als *Gormetia* und *Sphira* vorkommen und ausserdem eine Menge rein deutscher Namen, z. B. *Vurzacha* (Wurzach in Würtemberg), *Albisi*, *Ziurichi*, *Duebon* (Albis, Zürich, Düben), *Rizinis* (Reisensburg bei Günzburg an der Donau), *Ascapha* (Aschaffenburg), *Uburzis* (Würzburg). Baiern erwähnt er gar nicht, denn die Emendation Zeuss's (die Deutschen S. 366), der IV, 37 *a Baiuvariis* statt *ab Aunariis**) lesen will, ist doch sehr problematisch; dagegen reicht ihm Thüringen IV, 25, worin er den Fluss *Reganus* (Regen) erwähnt, mindestens bis an die Donau. Dies Land scheint zu der Zeit wo der Kosmograph schrieb noch wenig civilisiert und wenig bekannt gewesen zu sein, denn er nennt darin nur Flüsse, keine Städte; Burgen *(castella)* kannte er und wollte sie nennen, sie sind aber nicht eingetragen worden oder später ausgefallen. Noch unbekannter ist ihm das Gebiet der oberen Elbe, das er *Albis*
107 oder *Maurungeni* nennt und davon ein Theil *Baia* (Böhmen) heisst (I, 11. IV, 18), so wie das Land an der Ostsee wie es scheint und der Elbmündung, welches er den *Dani* zutheilt[1] (I, 11. IV, 13. 17). Im Sachsenlande kennt er die Flüsse Ems, Pader, Lippe, Leine *(Lamizon, Ipada, Lippa, Linac)* und davor die Inseln *Nordostracha* und *Eustrachia* (V, 30), vielleicht den Oster- und Westergau in Friesland, woraus auch Fredegar c. 109 [Mon. Germ., script. rer. Merov. II p. 176] die Inseln *Wistrachia* und *Austrachia* macht. Bei den Friesen sollen *Bordonchar* (an der Bordau?) und *Nocdac* die beiden einzigen Städte sein (IV, 23); *Dorostate* kennt er wohl (I, 11. IV, 24), aber als Land, nicht als Stadt. Das Frankenland (IV, 24. 26) umfasst ganz Frankreich nördlich von der Loire und den Vogesen mit Ausschluss der westlichen Spitze zwischen der Loire- und Seinemündung und reicht östlich bis an die Schelde- und Lysmündung und über den Rhein hinaus, so dass ein schmaler Streif am rechten Ufer des Mittelrheins dazu gehört, wo die Lahn und die Nidda fliessen; die Grenze gegen Alemannien ist verschieden angegeben, wahrscheinlich bildete sie der Main. Austrasien und Neustrien unterscheidet er nicht, vielmehr identificiert er Neustrien *(Nustricus)* mit der Bretagne (V, 28), die bis an die Seinemündung reicht, ihm aber wenig bekannt ist. Besser Bescheid weiss er im Frankenland; er gebraucht hier wohl mitunter die Karte, verwandelt aber theils die römischen Formen *Moguntiacum*, *Antunnacum* in die späteren

*) [Überliefert ist: *ab annarus* A, *ab auuariis* B, *ab annariis* C; Pinder-Parthey: *a Bauvariis*.]

1) Die *Nortmanni* sind späterer Zusatz, s. S. 316.

Maguntia, Anternacha, theils macht er Zusätze, so *Dinantis* (Dinant) *Namon* (Namur) an der Maas, *Princastellum* (Bernkastel) *Conbulantia* (Koblenz) an der Mosel, welche Stadt er am Rhein nach der Karte unter dem Namen *Confluentes* schon einmal aufgeführt hatte. Die Flüsse, die er nennt, haben sämmtlich deutsche der Karte nicht entlehnte Namen. In Aquitanien *(Aquitania s. Guasconia)* und der Gascogne *(Spano-Guasconia)* IV, 40. 41 verzeichnet er als '*civitates*' die merovingischen Gaue ziemlich vollständig, ausserdem eine Reihe Städte und viele Flüsse, sämmtlich mit neueren Namen. Burgund dagegen wird wieder IV, 26. 27 im Wesentlichen durchaus nach der Karte beschrieben; nur die Angabe der Grenzen ist unrömisch und in den Grenzstrichen gegen Westen und Norden, die sonst auch wohl als alemannisch[1] oder aquitanisch vorkommen, nennt der Kosmograph aus 108
einer andern Quelle sechs Oerter, wovon er zwei — *Gabilona* und *Ugenon* — schon vorher nach der Karte unter den Namen *Andereton* und *Ugernon* aufgeführt hatte. *Septimania* (Languedoc) und *Provincia* (Provence), die der Kosmograph seltsamer Weise als *Provincia Septimana* zusammenfasst (IV, 26. 28. 37 z. E.; bloss *Septimania* I, 17; bloss *Provincia* IV, 37 z. A.*)), werden zwar mit diesen nachrömischen Namen bezeichnet, aber sonst ganz nach der hier freilich in dem peutingerschen Exemplar sehr verstümmelten Karte beschrieben, ebenso ohne Zweifel Spanien IV, 42 (wobei für die Provinzeintheilung Jordanis c. 44 benutzt ist), Britannien, Africa; nur erwähnt der Kosmograph, dass *Mauritania Gaditana* zu seiner Zeit *Abrida* genannt werde (I, 3. III, 11). — Woher der Kosmograph die hier zusammengestellten Angaben hatte, lässt sich nicht ausmachen. Mir ist die Vermuthung geäussert worden, dass ihm ein in den angeführten Theilen modernisiertes Exemplar der Landkarte vorgelegen und er danach seine Arbeit gemacht hat. So würde sich sehr gut erklären, wie er die beiden nebeneinander stehenden Provinznamen SEPTIMANIA und PROVINCIA fälschlich als Bezeichnung einer Provinz nehmen und den Flussnamen *Albis,* den Stadtnamen *Dorostate* für Bezeichnungen der Gaue halten konnte. Die durchstehende Gleichförmigkeit der Behandlung und der Ausdrucksweise, die verhältnissmässig zu der sonstigen Stupidität des Verf. bewundernswerthe Geschicklichkeit, womit die neuen Theile in die älteren eingefügt sind, empfiehlt diese Vermuthung. Dass die öffentlichen Karten von Zeit zu Zeit modernisiert wurden, versteht sich von selbst; ausdrücklich bezeugt

1) Sogar der Kosmograph selbst rechnet c. 26 *Bizantia Mandroda* zu Alemannien, c. 27 *Busuntius Mandroda* zu Burgundien.

*) [*Septimanam* fehlt nur im Parisinus.]

ist eine solche Reformation in *melius* aus dem J. 435 (oben S. 304). Allerdings müsste man dann annehmen, dass wo ein Name mehrmals genannt wird, z. B. *Confluentes* IV, 24 neben *Conbulantia* IV, 26, *Gabilona Ugenon* IV, 27 neben *Andereton Ugernon* IV, 26[1] schon auf der Karte Dittographien stattgefunden hatten; allein davon finden sich auch auf der peutingerschen Beispiele und es ist einleuchtend, dass eine theilweise Erneuerung der Karte sehr leicht dergleichen Fehler veranlassen konnte. Bedenklicher ist es, dass ausserhalb
109 jenes Rayons die Landkarte des Kosmographen bis ins kleinste Detail mit der peutingerschen stimmt und nirgends Spuren einer späteren Redaction an sich trägt. Wäre indess jene Ansicht dennoch richtig, so würde daraus folgen, dass das Alter auch dieser Klasse geographischer Notizen bei dem Ravennaten von dem Urtheil über dessen Alter ebenso unabhängig ist, wie es bei den der Peutingeriana entlehnten Angaben der Fall ist; es könnte der Kosmograph z. B. im siebenten Jahrhundert eine im sechsten revidierte Karte copiert haben. Hier mag es genügen, für spätere Forschung diese Möglichkeit anzudeuten und die Frage zur Entscheidung hinzustellen.

4. Entstehung der Kosmographie.

Der Text der ravennatischen *cosmographia* (so heisst das Buch in der Ueberschrift des Urbinas und im Werke selbst I, 18. IV, 31) ist so viel bekannt nur in zwei Handschriften vollständig überliefert:*) der pariser reg. 4794, aus der sie Porcheron zuerst herausgab und nach deren in Leiden aufbewahrter Abschrift Jacob Gronov den Text noch einmal revidierte, und der vaticanischen Urb. 961 (sonst 678), wovon eine Collation Gale (Antonini iter Britann. Lond. 1709) für den England betreffenden Theil benutzt und Hudson (geogr. Gr. min. vol. III n. VI) vollständig bekannt gemacht hat, eine zweite kürzlich in Rom veranstaltete mir von Herrn Parthey zur Benutzung gestattet worden ist. Beide Handschriften — die pariser nach Gronov benutzte bezeichne ich *g*, die vaticanische *v* — stimmen nahe zusammen, auch in Lücken, die von dem Verf. selbst nicht herrühren können. — Ein Fragment in Wien führt Zeuss an (die Deutschen S. 685); eine nähere Nachricht darüber wäre wünschenswerth.**) — Bekannter sind die Auszüge, die unter vielen ändern Excerpten

1) Das doppelte Vorkommen von Vesontio und Epomanduodurum (S. 311 A. 1) kann leicht durch ein Versehen des Abschreibers der Landkarte entstanden sein, welcher zweimal zu demselben Ort zurückkehrte.

*) [S. oben S. 286 Anm.]

**) [Codex *r* des Guido bei Pinder-Parthey p. XIII.]

aus Isidor, Solinus, den Itinerarien u. A. in einem zu Pisa von einem gewissen Guido im J. 1118 zusammengestellten historisch-geographischen Abriss vorkommen, wovon die einzige bis jetzt bekannte Handschrift in Brüssel aufbewahrt wird (bibl. de Bourgogne n. 3897—3918), mit welcher daher belgische Gelehrte sich in den letzten Jahren mehrfach beschäftigt haben[1]. In diesem liber Guidonis sind der Kosmographie entlehnt die Grenzen der drei Welttheile II, 20. 21. III, 12. 110
IV, 11. 46; ein Verzeichniss der *philosophi qui universum orbem descripserunt*, das die in IV, 19. 3. 4. 9. 11. 12. 15 citierten Autoren zusammenstellt; die Beschreibung Italiens IV, 29—38, der Periplus des Mittelmeers V, 1—16 und die Angaben über Sicilien, Sardinien und Corsica V, 23. 26. 27. Dieser liber Guidonis und nicht, wie Beretti (Muratori script. X, p. 11 sq.) und die Spätern meinten — das Richtige sah Bock Ann. 1851 p. 162 —, die von Guido ausgeschriebene Kosmographie selbst ist das geographische Werk, welches Flavius Blondus (1393—1462) und Antonius Galateus (blühte 1480—1510) unter dem Namen des *Guido presbyter Ravennas* anführen. Diese Benennnng findet ihre Erklärung theils in dem Titel der brüsseler Handschrift *liber Guidonis*, theils darin, dass Guido die Worte der Kosmographie IV, 31: *Ravenna nobilissima, in qua licet idiota ego huius cosmographiae expositor Christo adiuvante genitus sum* sich also angeeignet hat (Annuaire 1851 p. 168 [c. 20 ed. Pinder]): *Ravenna in qua idem cosmographiae expositor huius licet indoctus imus Christi servus exortus sum.* Das Citat bei Blondus: *Iginius qui de urbibus Italiae scripsit et eum secutus Guido presbyter Ravennas prodidere septingentas fuisse civitates* trifft in eine von Guido ausgezogene Stelle der Kosmographie IV, 30, nur dass Blondus die aus Servius oder Macrobius ihm bekannte Schrift des Hyginus den *quidam philosophi* des Kosmographen substituiert; ebenso passen die merkwürdigen Citate von Galateus über Tarent, Hydruntum, Lupiae wenigstens der Art nach genau zu dem, was uns aus Guido angeführt wird. Es scheint also eine gleiche oder ähnliche Handschrift, wie die brüsseler ist, jenen italienischen Gelehrten vorgelegen zu haben.

1) Baron Reiffenberg im Annuaire de la bibl. royale de Belgique 1844 p. 99—151; Bulletins de l'Acad. de Bruxelles 1844 I p. 314—328. Schayes in demselben Bull. 1845 II p. 73—84. C. P. Bock im Annuaire 1851 p. 41—204. der am ausführlichsten davon spricht und namentlich die Entstehung der Schrift in Pisa dargethan hat. Es ist zu bedauern, dass keiner dieser Gelehrten die wenigen Blätter der Handschrift, auf die es hier ankommt, seiner Abhandlung beigefügt hat; so dass wir noch immer auf Relationen und dürftige Auszüge beschränkt sind. ['Guidonis geographica' in der Pinder-Partheyschen Ausgabe des Ravennas S. 447 ff.; vgl. die Vorrede p. X ff.]

Zwischen dem Text der Kosmographie und den Auszügen bei Guido finden sich die auffallendsten Verschiedenheiten. Die Wort-
111 fassung ist von der Art, dass beide Texte als von einander unabhängige Bearbeitungen desselben griechischen Originals erscheinen; was Bock (Ann. 1851 p. 164) richtig erkannt hat*) und die wenigen Proben bestätigen[1]. An anderen Stellen hat sogar eine völlige Umarbeitung stattgefunden, so der Beschreibung der italischen Provinzen c. IV, 29, welche Bock a. a. O. p. 205—208 aus dem liber Guidonis hat abdrucken lassen [c. 66 ed. Pinder]. Endlich finden sich ausführlichere Zusätze über verschiedene Städte, so im Periplus über Athen (Annuaire 1851 p. 172 [c. 110]): *Athene, philosophorum et oratorum quondam genitrix, in qua divinum lumen atque inextinguibile non in templo quod Propilie* [*prophetae* codd.] *olim a Iasone rege, dei genitrici semperque virginis Mariae conditum miro sumptu miroque lapide est ut cernitur;* über Karthago (Bull. 1845 II, 77 [c. 87]): *Kartago maxima regalis inclita fortissima opulentissima atque nobilissima, quam robustissimus Christi martir et pontifex Ciprianus diverso dogmatum nectare, poematum quoque ac sophiae cultibus floridam praebuit;* über Pisa (Ann. 1851 p. 125 [c. 34]): *in Tuscia a Pelopide Tantali filio constructa et hedificata est apud eam exulans* u. dgl. mehr über Tarent, Brundisium, Ravenna, Byzanz. Ganz ähnlich ist die aus Guido von Galateus angeführte Notiz über Tarent [c. 29]: *Tarentum inclita ac regalis et omnium copiarum opulentissima, in qua Q. Ennius poeta antiquissimus exortus Romae floruit.* — Es existierte also eine doppelte Recension, eine ausführlichere, wovon Auszüge übrig sind, und eine kürzere, die vollständig erhalten ist. Ob die weitläuftigere oder die kürzere Fassung die ältere sei, lässt sich von vorn herein nicht bestimmen; an sich ist eine Amplification mindestens ebenso denkbar, wie eine Epitomierung und wer die Abfassung der Kosmographie und ihr Verhältniss zur

) [Dagegen Müllenhoff, D. Alt.-K. 3 S. 215; Miller, Mappae Mundi VI, 23; Kubitschek a. a. O. S. 73; dafür v. Gutschmid, Kl. Schr. 5 S. 228 ff.]

1) Vgl. ausser der eben mitgetheilten Stelle über Ravenna noch cosm. V, 1: *et si amat lector vel auditor et volunt subtilius scire totas civitates circa littora totius maris magni positas: tantummodo unam alteri conexam etsi eas iam totas nominavimus per singulas suas positas patrias, attamen reiterantes totas circa litora maris magni positas Christo nobis auxiliante minutius designemus* und den liber Guid. Ann. 1844 p. 103 Bull. XII, 2 p. 81 [c. 4 ed. Pinder]: *Quod si studiosus lector seu auditor subtilius scire voluerit totas circumquaque partes per litora maris positas: ordinatim unam post alteram, quamquam eas iam in propriis patriis nominaverim, tamen reiterans Christo favente minutius designabo.* Guido selber verändert nicht, sondern copiert wörtlich seine Quellen.

Landkarte unbefangen erwägt, wird die erstere sogar viel wahr- 112
scheinlicher finden. Es grenzt ans Unmögliche, dass ein Epitomator alle jene interessanten Notizen aus dem Buche sollte ausgestrichen, aber die gesammte Landkartennomenclatur sorgsam beibehalten haben; wogegen man leicht begreift, wie ein späterer Bearbeiter dazu kam, dem trockenen Katalog der Ortschaften wenigstens einige Notizen über Kirchen und andre Merkwürdigkeiten einzufügen. Am sichersten würden Divergenzen der beiden Recensionen entscheiden; die wichtigste, die ich finde, kommt bei den Provinzen Italiens vor. Unsre Kosmographie (deren in *g* lückenhafter Text aus *v* zu ergänzen ist) liest [IV 29]: *Item ad mare magnum Adriaticum iuxta praefatam Pentapolim est provincia Spolitium Saucensis. Item provincia Denersis. Item provincia Apulie. Item provincia quae dicitur Calabria Brindicensis. Girat autem ipsa Italia id est de Adriatico mare in Gallico a provincia Pritas Rigiensis* (d. h. *Bruttia Regiensis*); dagegen Guido [c. 66. 67]: *Sexta a maris sinu Adriatici iuxta praescriptam* [*praedictam* Pinder] *Pentapolim provincia Picinum Spoletii Sauciensis est. Septima provincia Dardensis est. Octava coniunctam habens sibi Iapigiam a sup*[*er*]*iori id est occidentali plaga, et a superiori id est orientali regionem Solentinam, quae et Locria antiquitus dicta est, provincia Apulia est*[1] — —. *Nona Calabria quae primitus ab antiquis Britania* (d. i. *Bruttii*) *dicta est ob inmensam affluentiam totius delitiae atque ubertatis: haec a superiore parte sui a mare magno Gallico seu Tynrenti* [*Tirreno* Pinder] *in Adriacum protractum provinciam habet.* Also der Kosmograph unterscheidet noch Apulien, Calabrien, Bruttii nach römischer Weise und bemerkt von der letztern Provinz, dass sie vom adriatischen Meer zum tyrrhenischen reiche; dagegen Guido's Apulien begreift das Land der Japyger und Salentiner mit, und sein Calabrien ist das heutige, das vom gallischen zum hadriatischen Meere sich ausdehnt. Der Name ging ums Jahr 680, wie es scheint, von der östlichen auf die westliche Halbinsel über (Beretti a. a. O. p. 307). Eine andere Spur, dass der von Guido excerpierte Text später ist, scheint darin zu liegen, dass der Kosmograph die venetische Provinz bloss *provincia Venetiarum* nennt, dagegen Guido *Neustria quae Venetiarum antiqua dinoscitur.* Dass dennoch in der späteren Recension manche ältere Namen gebraucht und noch öfter gemiss- 113
braucht werden, wird dagegen kein Verständiger als Beweis eines höheren Alters anführen, denn auch in dieser Richtung ward sehr häufig interpolirt. Vielmehr ist es bei genauerer Vergleichung der

1) Dies stimmt auffallend mit Paul. Diac. hist. Lang. II, 21: *Apulia cum sociata sibi Calabria, intra quam est regio Salentina.*

beiden Texte unverkennbar, dass der der Kosmographie im Ganzen reiner und der bei Guido zurechtgemacht ist. Die eigenthümliche Provinzialtheilung Italiens, die der Kosmograph schildert (S. 308), hat der jüngere Text nicht mehr verstanden und da er mehrere Districte zusammenschlug und für einen rechnete, also die Zahl 18 nicht herausbrachte, gegen das Ende statt der beiden Tuscien folgende fünf Provinzen gesetzt: *Tuscia — Nursia — Numantia in qua Roma — Etruria quae et Tirsinida — Umbria*, worin gar kein Sinn und Verstand ist und das schlechte Flickwerk zu Tage liegt.

Hieraus ergiebt sich, dass die Frage, wann und wo die ravennatische Kosmographie entstanden ist, einfach gar nicht beantwortet werden kann, sondern dass unterschieden werden muss die ursprüngliche Abfassung, deren lateinische Bearbeitung, die erweiterte Recension und deren Uebertragung ins Lateinische. Hiedurch lösen sich manche sonst unerklärliche Widersprüche. Beretti (a. a. O. p. 9fg.), Wesseling, Mannert (a. a. O. oben S. 286) und viele Andre haben die Kosmographie für eine Schrift des IX. Jahrhunderts erklärt. Der Hauptbeweis Beretti's, dass eine nachkarolingische Schrift, die pseudoathanasischen *quaestiones ad Antiochum* darin angeführt werde, ist freilich irrig[1]; allein auf die karolingischen Zeiten deutet die Bezeichnung der Dänen als *Nortmanni* I, 11. IV, 13, die vor Karl dem Grossen nicht vorkommt und erst unter seinem Sohne häufig wird; ferner die Benennung der ämilischen Strasse als 'Kaiserweg',
114 welche im griechischen Text sich nicht fand[2]; dann die Hervorhebung der karolingischen Markgrafschaft Spoleto neben Benevent[3].

1) q. 47 in der Kosmographie I, 6. Allerdings wird in dem Text der Quästionen, wie er jetzt gedruckt ist, ausser andern jüngern Schriftstellern auch Nicephorus (758—828) angeführt; allein in den Handschriften kommen die Quästionen in äusserst verschiedener Gestalt vor, so dass sie allmählig von 35 (so viel hat die alte lateinische Uebersetzung) auf 136 angewachsen sind, und was die Hauptsache ist, in den ältesten Handschriften fehlen nach dem Zeugniss der Benedictiner alle Citate aus nachathanasischen Schriftstellern.

2) IV, 29: *per imperialem estratam proxima supra scriptae provinciae Liguriae Traspadinae est provincia quae dicitur Emilia* (d. i. *ἡ λέγεται Αἰμιλία διὰ τὴν ὁδόν*); die andere Recension [c. 66] liest: *propinqua praedictae Liguriae Transpadanae ob constructam viam a Romanorum consule Emilio provincia est Emilia.*

3) *provincia Picinum Spolitii Sanciensis* hat die guidonische Recension, wo dem Namen der Provinz ganz wie in *Flaminia Ravennatis, Calabria Brindicensis* u. s. f. der der Hauptstadt (siehe Gothofred zum C. Th. XIII, 3, 5) Spoletum beigefügt ist; dagegen lässt die Kosmographie wohl nicht ohne Absicht *Picinum* weg. Ebenso heisst es von Benevent bei Guido einfach: *provincia — Samnium nobilissima — in qua est Beneventus;* dagegen in der Kosmographie: *provincia — quae ab antiquis dicitur Campania* (schreibe *Samnium*) *quae nunc Beneventanorum dicitur patria.* Also hier ist Benevent ein Land, dort eine Stadt.

Wenn nun aber auch einzuräumen ist, dass der uns vorliegende Text der Kosmographie nicht vor dem neunten Jahrhundert entstanden sein kann, so ist es doch wieder auf der anderen Seite einleuchtend, dass der ganze Kern des Buches, auch wenn man, wie billig, alles der Karte Entlehnte in Abzug bringt, unmöglich der karolingischen Zeit angehören kann, und dass die wenigen Wendungen und Bezeichnungen, die der karolingischen Zeit eigen sind, sehr wohl durch den Uebersetzer theils unwillkürlich, theils durch sehr nahe liegende Interpolation erst hineingekommen sein können. Wie viel an einzelnen Namen und jüngeren Formen — z. B. *Ziurichi* — diesem Uebersetzer und wie viel dem Original angehört, ist gar nicht mehr zu sondern, wo nicht die Vergleichung der beiden Recensionen einen sichern Anhalt giebt. Es ist die Untersuchung demnach keineswegs abgethan mit der Auffindung einzelner, auf das neunte Jahrhundert führender Spuren in den lateinischen Bearbeitungen, sondern sie muss aus den beiden vorliegenden Uebersetzungen, von denen freilich weder die eine noch die andere das ursprüngliche griechische Original ganz getreu darstellt, die Entstehung desselben nach Zeit und Ort ermitteln.

Der Name des Verfassers des Urtextes ist unbekannt; ob dem *frater carissimus*, an den die lateinische Kosmographie gerichtet ist (I, 1), Namens Odo oder Odocar[1], das griechische Werk dediciert worden ist oder (was wahrscheinlicher ist) die lateinische Uebersetzung, lässt sich nicht entscheiden. Dass der Verfasser aus Ravenna gebürtig war, sagt er selbst an einer in beide Recensionen über- 115
gegangenen, also unzweifelhaft schon im ursprünglichen Text befindlichen Stelle (oben S. 313) und sowohl die Beschaffenheit seiner Quellen als manche locale Angabe[2] deuten auf diese Stadt, welche wie keine andere griechische und lateinische Bildung mit einander verbunden und vermittelt hat. Seine Quellen zerfallen in zwei streng zu sondernde Klassen. Die eine begreift die Unzahl römischer griechischer macedonischer gothischer sogenannter *philosophi*, welche zwar noch in unserer Zeit verschiedene Exclamationen über die ausgebreitete Belesenheit und die 'ziemliche Sprachkenntniss' des Kosmographen veranlasst haben, über die aber verständige Forscher wie z. B. Wesseling sich nie täuschen konnten. Wenn die Amazonen

1) *si legeris Odocarae* [*odocare* die Handschriften] *bellum quod gessit Traianus* (I, 13); ist hier *Odo care* zu lesen oder *Odocare?*

2) so die Abweichung des Periplus von der Meeresküste auf der Strecke von Ravenna nach Aquileja IV, 31. V, 14. Tarvisium, Patavium, Monssilicis, Ateste sind sämmtlich binnenländische Städte.

Penthesilea und Marpesia, die der Kosmograph aus Jordanis c. 7. 8 kannte, bei ihm auftreten als die Philosophen *Pentesileus ac Marpesius*, die ihre Heimath Colchia, das Land der Amazonen '*subtilius*' beschrieben (IV, 4), so ist der Betrug in der That handgreiflich[1] und deutlich genug ist es überall, dass diese über die Schablone gemalten Philosophen nur auf die Bühne gebracht werden, um die Armseligkeit, mit der der Verf. fast nur aus einer einzigen Quelle seine Gelehrsamkeit schöpft, armselig zu bemänteln; denn regelmässig steckt hinter diesen Namen die Landkarte[2]. — Die zweite nicht philosophische Klasse der Citate des Kosmographen ist von dieser kindischen Fälschung frei und durchaus zuverlässig. Er führt theils griechische, theils lateinische Schriftsteller an, von jenen die Patristiker Athanasius von Alexandrien, Basilius von Cäsarea, Ephiphanius von Cypern, ferner den *nefandissimus Porphyrius;* von diesen Orosius, Jordanis, den heiligen Gregor und Isidor von Hispalis (I, 5 *sanctus Isidorus Yspaniensis*).*) — Der Zeit nach ist der jüngste von diesen Isidor († 636), und da das Citat auf diesen gleich allen andern der
116 Kosmographie nicht im entferntesten als später interpolirt erscheint, überhaupt es nicht zu bezweifeln ist, dass der lateinische Text der Kosmographie im Wesentlichen das Original rein wiedergiebt, so erhellt, dass dieses einige Zeit nach 636 geschrieben sein muss. Es ist aber ferner jünger als 678, in welchem Jahr der Bulgarenchan Asparuch aus der Dniestergegend aufbrechend sich ein Gebiet eroberte südlich von der Donau am Hämus; denn es heisst IV, 6: *Inter Traciam vel Macedoniam et Mysiam inferiorem modo Bulgari habitant qui ex supra scripta maiore Scythia egressi sunt.* Dies sieht ganz aus als wäre es aus frischer Erinnerung eines Zeitgenossen geschrieben, und in der That sind Gründe vorhanden, die Abfassung der Schrift nicht viel später zu setzen, vor allem die Bezeichnung *Calabria* für die brundisinische Provinz S. 315, die um diese Zeit abkam. — Was die von Guido benutzte Recension anlangt, so sind die Beweise, dass sie jünger ist, die Erwähnung Calabriens im spätern Sinn und Neustriens als einer norditalischen Landschaft schon S. 315 beigebracht; es passt dazu die Erwähnung der Einnahme von Brun-

1) Den '*rex Ptelomeus*' hat schon Isidor orig. III, 25.

2) IV, 13 wird ein Vers des Gothen Marcus Mirus oder Marcomirus angeführt, ein Lobspruch in populärem Rhythmus auf die *velocissimi Dani:*

Laudabatur Parsus Marco, dum non noverat Danos

(denn so ist nach dem Zusammenhang zu lesen für *noverat Gothos* [*venerat Gothus* Pinder[). Ist der *Parsus* der Parther?

*) [*Ispalensis* mit dem cod. Vatic. Pinder]

disium und Tarent durch den Herzog Romoald von Benevent 665 (Bock, Annuaire 1851 p. 166 [c. 27]). Wenn derselbe Gelehrte dagegen diese Recension vor 670 setzt, weil Ravenna's *dignitas ecclesiastica ac pontificalis* darin gefeiert wird, der Erzbischof von Ravenna aber im J. 670 wieder dem römischen nach kurzer Unabhängigkeit untergeordnet ward, so ist hieraus wohl zu viel geschlossen. Es würde indess unzweckmässig sein auf die wenigen Excerpte, die bis jetzt vorliegen, eine genauere Untersuchung bauen zu wollen; nur soviel kann noch bemerkt werden, dass die Ueberarbeitung nicht von dem lateinischen Uebersetzer herrührt, sondern, wie die Sprache zeigt, ursprünglich auch griechisch abgefasst war und wahrscheinlich bald nach dem Schluss des VII. Jahrhunderts in Ravenna oder Tarent redigirt worden ist.

Sonach ward die Kosmographie am Ende des VII. Jahrhunderts in Ravenna in griechischer Sprache zuerst abgefasst, nicht lange nachher in einer erweiterten Gestalt gleichfalls griechisch bekannt gemacht, alsdann die erste Fassung etwa im IX. Jahrhundert ins Lateinische übersetzt, und zu irgend welcher Zeit ebenfalls die zweite, welche Guido von Pisa im J. 1119 excerpiert hat. Im Wesentlichen ist das Werk also eines der wenigen litterarischen Erzeugnisse des Occidents aus dem VII. Jahrhundert, dessen ganze Barbarei es athmet; allein es darf bei dem Gebrauch desselben nie 117
vergessen werden, dass die Masse der darin aufbehaltenen geographischen Notizen gewiss nur zum kleinern, vielleicht zu einem sehr kleinen Theil als dieser Entstehungszeit des Buches angehörig betrachtet werden kann. Es enthält dasselbe ausser den karolingischen Einschiebseln, über deren Umfang uns die Bekanntmachung der bei Guido erhaltenen Bruchstücke Aufschluss zu geben verspricht, eine Menge Angaben aus einer römischen Landkarte des dritten Jahrhunderts; Deutschland und Frankreich sind zwar nach einer viel späteren Quelle dargestellt — *Thedoricopolis* in der Schweiz z. B. beweist, dass sie mindestens jünger war als Theoderich († 526) —, aber nicht nothwendig nach einer dem Verfasser gleichzeitigen. Die weite Ausdehnung der Alemannen und Thüringer nach Süden, das gänzliche Schweigen über die Baiern ist im siebenten Jahrhundert bei einem Schriftsteller, der aus eigener Kunde wenn gleich in Ravenna schreibt, befremdend; es muss die Möglichkeit offen gelassen werden, dass er auch hierin älteren sei es mündlich oder schriftlich ihm zugekommenen Berichten folgt.

XVIII.

Su alcuni punti della geografia del Piemonte antico.

Lettera a Carlo Promis.*)

249 Caro amico,

Vengo ad annunziarvi una piccola scoperta topografica, che m'immagino, anche a voi non dispiacerà. Non l'ho fatta io; ma siccome per la mia intervenzione i miei amici Pavesi e Pomeranesi si sono combinati per farla, sono in grado di ragguagliarvene.

È conosciutissima la lapide Henzeniana, n° 5117 [C. I. L. V, 7357], che stampata per la prima volta dal prof. Aldini in un librettino uscito nel 1829, e ripetuta poi dal medesimo nelle *Lapidi Ticinesi* (p. 125), ha fissato difinitivamente il sito di uno de' luoghi più celebri nella storia Romana, l'antico Clastidio, dove il console M. Marcello, il prode de' prodi, uccise il re Virdumaro, e che poco più tardi fu assediato e preso da Annibale. Però quando a me toccò la revisione di questa iscrizione per la nostra raccolta, m' avvidi che era orribilmente guasta, non tanto per le ingiurie del tempo, quanto, e lo mostravano le diversità delle due edizioni Aldiniane, per l'incapacità e la trascuratezza dell'editore, pur troppo note a me per tanti altri sassi Comensi e Ticinesi da lui malamente riportati. Disgraziatamente la lapide, poco dopo la sua scoperta, era stata condannata, grazie alla sua importanza e nobiltà, a ciò che Plinio chiama l'*exilium villae.* Il nobile D. Galeazzo di Pavia l'avea fatta
250 trasportare a Villanterio, terra situata sul Lambro fra Lodi e Pavia, e più adatta a dar delizioso riposo di campagna a chi rifugge dallo strepito delle città, che a collocarvi monumenti di storica importanza e di diritto pubblico, comunque di ragione privata. Così è accaduto, che dopo l'Aldini per ben quarant'anni nessuno ha riveduta l'iscrizione,

---

*) [Rivista di filologia 1, 1873 S. 249—254.]

e che gli errori di questo dotto si sono quasi perpetuati. Perciò pregai il mio caro amico, il prof. R. Schoell di Greifswalde, di recarsi appositamente costì nel suo ultimo viaggio d'Italia, e così pure l'ottimo mio amico, il conte Camillo Brambilla di Pavia, assai noto al pubblico numismatico per i suoi bei lavori sulle medaglie, di facilitargli questa gita. Infatti quei due amici vollero recarsi insieme sul luogo, ed ecco la copia esatta, che ebbi da essi insieme con un'impronta, la quale dimostra, che ogni lettera della pietra è di lettura facilissima e certissima:*)

ascia?

A T I L I A E · C · F
S E C V N D I N · C O N
i V G · C A S T I S S I M
P V D I C I S S I M A E Q
SIBIQVE · OPSEQVENTISSIMAE
QVAE VIXIT · ANNIS · XVII · M · VII · D · VII · ITEM
C · ATILI · SECVNDI ET · SERR · M · LIB · VALERIA
NAE · SOCERORVM · KARISSIMOR
M · L A B I K · M E M O R
VIVOS · POSVIT
ET · IN · MEMORIAM · EORVM · ROSA · ET
AMARANTHO · ET · EPVLIS · PERPETVO · CO
LENDAM · COLLEG · CENTONAR · PLACENT
CONSISTENT · CLASTIDI

Cioè: *Atiliae C. F. Secundin(ae) con[i]ug(i) castissim(ae) pudicissimaeq(ue) sibique opsequentissimae, quae vixit annis XVII m(ensibus) VII, d(iebus) VII, item C. Atili Secundi et Serr(iae?) M. lib. Valerianae socerorum karissimor(um) M. Labik(anus) Memor vivos posuit et in memoriam eorum rosa et amarantho et epulis perpetuo colendam colleg(io) centonar(iorum) Placent(inorum) consistent(ium) Clastidi* [*sestertios tot dedit*]. 251

Il nome del marito era certamente non Labicius, ma Labicanus, poichè il *k* non si mette se non quando segue l'*a*; e che Labicanus è buon gentilizio, a Voi non occorre dirlo. Il gentilizio della madre mi resta dubbio. La fine della disposizione testamentaria, che ho aggiunta, manca, comunque sia intera la pietra, e vi resti infine

*) [C. I. L. V, 7357; darnach ist der Text hier gegeben.]

spazio non scritto; infatti di cotali disposizioni sui titoli non si metteva per lo più che un estratto e spesso un estratto assai mal fatto, così che i periodi si rifiutano ad ogni costruzione grammaticale. Ma poco importa. Ciò che è nuovo (trovandosi nella copia Aldiniana, invece del PLACENT del v. 13 chiaro e lampante, soltanto un qualche trattino irriconoscibile) e d'importanza storica e geografica si è che Clastidium appartenne, non come finora si credeva e doveva infatti supporsi, al vicinissimo comune *Forum Iriensium*, ossia a Voghera, ma al territorio di Piacenza. Infatti Piacenza era la prima città fondata dai Romani in queste parti, e la grande linea strategica, che fu più tardi la via Postumia, la quale condotta dalle fortezze sul Po, Cremona e Piacenza, per l'Apennino fino a Genova passava per Casteggio. Si capisce che i Romani stendessero fin qui il territorio del gran baluardo delle loro conquiste nella valle del Pado, e se ora Vi rimettete a leggere il libro XXI di Livio, e quelle mosse di Annibale per impadronirsi di Clastidio, mentre i Romani si trinceravano sotto le mura di Piacenza, grazie a quella
252 gita de'miei amici, lo capirete alquanto meglio. — Che il collegio de'centonari di Piacenza aveva la sua sede a Clastidio, non manca d'analogia. Cotali collegi, come Voi ben sapete, secondo le leggi romane non potevano esistere se non nei comuni di pieno dritto, o come dicono i Romani, nei *municipia et coloniae;* il vico ne va privo. Ma non è vietato a tali corporazioni di stabilirsi *(consistere)* in qualche sito fuori le mura, e perfin nel territorio. Così avrete letto nel mio quinto volume (p. 400 e 524) che i nocchieri di Verona e di Brescia dimoravano quelli a Peschiera *(Arilica)*, questi a Riva; e ciò che fa più al caso nostro, i centonari di Como avevano la loro curia a Clivio presso Arcisate (Orelli 3936. 4071 [C. I. L. V, 5447. 5446 = Dessau 7252. 7253]).

Aggiungo una qualche conferma di questa scoperta, sebbene essa non ne abbisogni. Due anni fa, pure a Casteggio, fu trovato un embrice romano, di cui diedi un cenno nelle note al n° 4148 del quinto volume [C. I. L. V, 7356], il quale fra parecchie iscrizioni in lettere corsive di mani diverse aveva anche questa, leggendo la quale bisogna cominciare dal verso posteriore:

FARATICANO
ACTVM · PAGO

Il *pagus Farraticanus in Placentino* essendo ben noto dalla tavola alimentaria Veleiate, questo combina bene coll'attribuzione di Clastidio alla medesima *pertica*. Però, a dir vero, per se stesso l'embrice

non lo proverebbe, dacchè gli embrici fabbricati nel Piacentino potevano benissimo adoperarsi anche fuori di esso ne'siti vicini. — Più importante si è che, siccome m'insegnano gli amici, Casteggio anche ne'tempi di mezzo ha sempre appartenuto a Piacenza. Di questo non conviene che parli io; invito peraltro gli amici ad esporre questo fatto di cui forse anche la topografia antica potrà avvantaggiarsi.

Siccome ragioniamo di questioni topografiche, permettetemi di 253
aggiungere due osservazioni, che sottometto a Voi, perchè riguardano il vostro Piemonte. L'impronta, che sulla vostra intercessione l'egregio Barone Manuel mi ha favorito della pietra conosciuta ora da due secoli, ed ultimamente stampata da Voi in quel vostro ottimo libro sopra Torino (p. 157 [C. I. L. V, 7832]), dico quella di M. Exomnio Severo serbata vicino a S. Damiano nella valle di Maira, ha pure tolto i lunghi dubbi e ci ha liberati da secolari errori. Quel FOR · CER da cui i vostri antichi per combinazioni poco felici hanno ricavato il loro *Forum Cereale* tanto caro ai vostri falsificatori del secolo passato, e da cui ultimamente un dotto tedesco ha voluto fare il noto *Forum Cornelii,* ora si è cambiato in un FORO · GER, nel quale subito avrete riconosciuto la R · P · GERMA del notissimo sasso di Carraglio [C. V 7836], dove vien nominato insieme con Caburrum, cioè Cavour, e Pedo (non *Pedona*), cioè S. Dalmazzo. Avremo dunque nelle vicinanze di S. Damiano una città anticamente detta *Forum Germa(norum)*, da confrontarsi col *Forum Gallorum,* ed altri simili.

L'altra osservazione che vorrei sottomettervi, riguarda l'antica topografia della valle superiore del Po. Il *Forum Vibii* nominato da Plinio ed in parecchi titoli militari, oggi si colloca generalmente ad Envie; nè può mettersi in dubbio, che deve trovarsi in quelle vicinanze. Ma se guardiamo ai marmi trovati colà ed allo stato degli avanzi dell'epoca romana, l'unico luogo in queste parti che abbia qualche importanza, è Cavour, e poi sono tanto vicini Cavour e Envie, che non è già impossibile, ma certamente poco probabile, che vi sieno state due differenti città antiche. Io proporrei di farne una sola detta *Forum Vibii Caburreum,**) come abbiamo il *Forum Julii Iriae* ossia *Iriensium.* Del resto si può anche dimostrare a quale epoca Cavour ricevette il suo nome latino. Tutti quei *Fora* che prendono il nome da un gentilizio romano, sono fondati nell'epoca 254
repubblicana (cioè prima di Augusto) da generali romani comandanti in quei luoghi dove furono fondati, come pure le vie militari,

*) [S. C. I. L. V p. 825.]

a cui tutti o quasi tutti appartennero; all'epoca imperatoria per tali denominazioni non si adoperava che il cognome dell'imperatore, rare volte il gentilizio di esso, non mai il nome di un privato. Ora i Vibii sono gente nuova, nè si trova alcun magistrato di essi prima del notissimo C. Vibio Pansa, che come proconsole reggeva la Gallia citeriore nell'anno di Roma 709—710, e che poco dopo, essendo console, cadde nella battaglia di Modena. Egli, se ben m'appongo, facendo qualche via, forse da Torino a Cavour, ha dato a questo il nome di *Forum Vibii*.

Berlino, 16 novembre 1872.

XIX.

Decret des Proconsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa vom J. 68 n. Chr.*)

Im März des J. 1866 fand sich im inneren Sardinien und zwar 102
in dem wenig bewohnten südöstlichen Theile, bei dem Dorfe Esterzili am oberen Lauf des Flumendosa, des alten Saeprus, in der *Corti di Luccetta* genannten Gegend, eine beschriebene Bronzetafel, die an den Pfarrer des Dorfes G. A. Cardia und durch diesen, wie alle wissenschaftlichen Funde auf der Insel, in die Hände des um die sardinischen Alterthümer hochverdienten Canonicus Spano in Cagliari gelangte, welcher den Text in einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift herausgegeben hat[1]. Ausserdem sind mir von Herrn Spano theils unmittelbar, theils durch Vermittelung der Herren Henzen und H. Nissen, welcher letztere bei seinem Aufenthalt in Cagliari auch die Tafel selbst untersucht hat, ein Papierabdruck und zwei in sehr kleinem Massstab ausgeführte photographische Nachbildungen derselben zugegangen, wonach ich im Stande bin einen in allem Wesentlichen zuverlässigen Abdruck derselben hier vorzulegen.

Die Lesung der übrigens vollständig erhaltenen, 40 Cent. hohen und 55 Cent. breiten Tafel ist schwierig. Abweichend von den

*) [Hermes 2, 1867 S. 102—127. Dazu S. 173 — s. unten S. 334 A. 2 — und 3 S. 167—172; dieser Zusatz, der sich gegen die Lesungen und Erklärungen Vesmes in den Schriften der Turiner Akademie 1867 richtet, ist hier nicht wieder zum Abdruck gebracht worden, da jene durch die Ausgabe im C. I. L. erledigt sind, Mommsens Ausführungen gegen diese, besonders die *scribae quaestorii* und die Datierung betreffend, von M. selbst (zu C. I. L. X, 7852 und Staatsrecht 1 S. 348 A. 2) als irrig bezeichnet worden sind. — Vgl. C. I. L. X, 7852 mit Anm. = Dessau 5947.]

1) Memoria sopra l'antica città di Gurulis vetus, oggi Padria e scoperte archeologiche fattesi nell' isola in tutto l'anno 1866. Cagliari 1867 pp. 42. Eine Publication mit Facsimile und Commentar wird demnächst in den Schriften der Turiner Akademie erscheinen; die Bearbeitung des juristischen Theils hat Baudi di Vesme übernommen. [Spano und Vesme, Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino ser. II vol. 25 (1871) p. 1—51; Vesme, atti dell' Accademia di Torino 2, 1867 p. 149.]

gewöhnlichen Bronzeurkunden ist die Schrift nur oberflächlich eingeritzt, so dass im Abklatsch die schwierigsten Stellen versagen; und auch die Photographie ist, zumal bei der starken Reduction, nicht leicht zu entziffern. Indess hatten bereits Spano und Nissen an den meisten Stellen das Richtige gefunden; die wenigen, an denen ich von Spanos letzter nach wiederholter Durchsicht und mit Beihülfe Nissens festgestellter Lesung geglaubt habe abgehen zu müssen, sind unter dem folgenden Abdruck angegeben. Ich füge hinzu, dass alle
103 diese Abweichungen auf einer von Hrn. Hübner und mir gemeinschaftlich vorgenommenen Prüfung der uns vorliegenden Abbildungen beruhen und wir in allen wesentlichen Puncten über den Sachverhalt zu denselben Ergebnissen gelangt sind. Bevor ich den Abdruck der Tafel folgen lasse, bemerke ich noch, dass, wo das Zeichen § im Text steht, leerer Raum auf derselben gelassen ist, dass die erste Zeile, die die Datirung enthält, grössere Buchstaben zeigt und die erste, zweite und achtzehnte vorspringen.*)

|*Imp. Othone Caesare Aug. cos.* § *XV k. Aprilis* § | *descriptum et* 1 2
recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis), quem
protulit Cn. Egnatius | *Fuscus scriba quaestorius, in quo scriptum* 3
fuit it quod infra scriptum est tabula V (capitibus) VIII | *et* 4
VIIII et X.
III idus Mart. L. Helvius Agrippa proco(n)s(ul) caussa cognita
pronuntiavit:
|*Cum pro utilitate publica rebus iudicatis stare conveniat et de* 5
caussa Patulcensi|*um M. Iuventius Rixa vir ornatissimus pro-* 6
curator Aug(usti) saepius pronuntiaverit
fi|*nes Patulcensium ita servandos esse, ut in tabula ahenea a M.* 7
Metello ordinati | *essent* 8
ultimoque pronuntiaverit
Galillenses frequenter retractantes controver|*sia*[*m*] *nec parentes* 9
decreto suo se castigare voluisse, sed respectu clementiae optumi
|*maximique principis contentum esse edicto admonere, ut quies-* 10
cerent et rebus | *iudicatis starent et intra k. Octobr(es) primas* 11

*) [Der Text ist nach der sichergestellten Lesung im C. I. L. gegeben; wichtig ist besonders die Verbesserung in Z. 5. 7. 11. 20 *Patulcensium* für *Paluicensium*, was überall, auch im Kommentar, eingesetzt ist. Die von Mommsen angeführten Irrtümer Spanos habe ich fortgelassen.]

Z. 3 IT die Tafel (wie anderswo für ID). — Für *capitibus* hat die Tafel das Zeichen). [Mommsen, Hermes 20 S. 280 erklärt) für *ceris*.]

Z. 8 CONTROVERSIAE die Tafel.

de praedis Patulcensium recederent vacuam|que possessionem traderent. Quod si in contumacia perseverassent, se in auctores
| seditionis severe anim[a]dversurum §
et postea Caecilius Simplex vir clarissi|mus, ex eadem caussa aditus a Galillensibus dicentibus
tabulam se ad eam rem | pertinentem ex tabulario principis adlaturos pronuntiaverit 104
humanum esse | dilationem probationi dari
et in k. Decembres trium mensum spatium dederit,
in|tra quam diem nisi forma allata esset, se eam, quae in provincia esset, secuturum;
| ego quoque aditus a Galillensibus excusantibus, quod nondum forma allata esset, in | k. Februarias quae p(roximae) f(uerunt) spatium dederim, et mora[m] illis possessoribus intellegam esse iucun|dam: Galil(l)enses ex finibus Patulcensium Campanorum, quos per vim occupaverant, intra k. | Apriles primas decedant. Quod si huic pronuntiationi non optemperaverint, sciant | se longae contumaciae et iam saepe denuntiatae animadversioni obnoxios | futuros. §

In consilio fuerunt M. Iulius Romulus leg. pro pr.
T. Atilius Sabinus q. | pro pr.
M. Stertinius Rufus f.
Sex. Aelius Modestus 105
P. Lucretius Clemens
M. Domitius | Vitalis
M. Lusius Fidus
M. Stertinius Rufus. §

Signatores: *Cn. Pompei Ferocis*
Aureli | Galli
M. Blossi Nepotis
C. Cordi Felicis

Z. 13 ANIMAADVERSVRVM die Tafel.

Z. 19 Ganz ebenso steht auf der von mir in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1857, 521 herausgegebenen dacischen Wachstafel vom J. 167 [C. I. L. III p. 950 n. XIII] *X kal. Ianuarias q(uae) p(roximae) f(uerunt) Pudente e[t] Polione cos.*; und verglichen kann auch werden die Abkürzung Q. P. F Orelli 4915 [C. I. L. V, 5067], obwohl diese vielleicht eher mit *qui primi* als mit *qui proximi fuerunt* aufzulösen ist. Gefordert wird aber ein solcher Zusatz unbedingt, da hier nicht bloss Monat und Tag, sondern auch das Jahr bestimmt werden muss. — Die Tafel hat MORAS.

Z. 20 GALILENSES die Tafel.

L. Vigelli Crispini
C. Valeri Fausti
M. Luta|ti Sabini 27
L. Coccei Genialis
L. Ploti Veri
D. Veturi Felicis
L. Valeri Pepli

Sprachlich bietet das Decret keine bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten. Die Fassung desselben ist, trotz des *pronuntiavit* Z. 4, die directe: *cum . . . . . intellegam . . .*, *. . decedant*, wie in dem sehr ähnlich formulirten Decret Domitians vom J. 82[1]. Incorrect ist Z. 2 die Abkürzung *pro cons.* statt der gewöhnlichen, die Z. 4 steht. Bemerkenswerth ist, dass noch in dieser Zeit *optumi* erscheint (Z. 9); ferner dass in allen auf der Bronze vorkommenden Eigennamen, abgesehen natürlich von dem des Kaisers in der Datirung, der Vorname beigesetzt ist mit Ausnahme von Z. 13 *Caecilius Simplex* und Z. 25 *Aureli Galli.*

Es soll nun der Sachverhalt dargelegt werden, woran dann die Erörterung der wichtigeren Einzelfragen sich anschliesst.

Auch in diesem Decret, wie in den meisten inschriftlich auf uns gekommenen der römischen Magistrate, handelt es sich um einen
106 Grenzstreit zwischen zwei Gemeinden, derjenigen der *Patulcenses Campani* (so Z. 20, gewöhnlich bloss *Patulcenses*) und derjenigen der *Galillenses.* Beide werden meines Wissens hier zum ersten Mal genannt;*) ihre ungefähre Lage ist bestimmt durch den Fundort der Tafel; die genauere Feststellung dürfen wir, wenn sie überhaupt möglich ist, von Spano erwarten.

Die Grenze zwischen den beiden benachbarten Gemeinden der Patulcenser und der Galillenser war von M. Metellus festgestellt und diese Feststellung auf einer Bronzetafel verzeichnet worden (Z. 7). M. Metellus ist ohne Frage der Consul des J. 639, der nach der Triumphaltafel[2] im J. 643 *ex Sardinia* triumphirte; es giebt wenig-

---

1) Orelli 3118 [C. I. L. IX, 5420]: *imp. Caesar . . . Domitianus Aug. adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa inter Falerienses et Firmanos pronuntiavi quod suscriptum est. . . . . me movet . . . . possessorum ius confirmo.*

*) [Zu den Patulcenses vgl. C. I. L. X, 7933; zu den Galillenses: C. I. L. X, 8061[1].]

2) C. I. L. I p. 460 [2. Ausg. p. 49 vgl. p. 177]. Nach Eutrop 4, 25 fällt der Triumph 641. Vgl. Velleius 2, 8, 2.

stens, so viel wir wissen, keinen andern dieses Namens, der auf der Insel thätig gewesen ist[1].

Indess setzten sich die Galillenser widerrechtlicher Weise *(per vim* Z. 20*)* in den Besitz eines Stückes desjenigen Gebiets, das nach dem Ausspruch des Metellus den Patulcensern zukam (Z. 11: *praedia Patulcensium;* Z. 20: *fines Patulcensium*). — Die letzteren traten demnach klagend auf bei dem kaiserlichen Procurator der Insel M. Iuventius Rixa, der uns weiter nicht bekannt ist. Derselbe entschied zu Gunsten der Kläger, dass es bei den durch Metellus festgestellten Grenzbestimmungen sein Bewenden haben müsse; ganz wie laut der bekannten delphischen Urkunde (S. 336 A. 6) die Hieromnemonen die Grenzen des Tempelgebiets *ex auctoritate Mani Acili* — des Consuls 563 — *et s*[*enatus*] feststellen. Dies Erkenntniss wurde rechtskräftig[2]. Indess die Beklagten fügten sich dem Decret 107
nicht und suchten den Prozess wieder aufzunehmen; worauf Rixa in einem zweiten Decret sie anwies bis zum nächsten 1. Oct. (das Jahr ist nicht angegeben) die ihnen aberkannten Grundstücke unweigerlich zu räumen, widrigenfalls er gegen die Urheber dieser Unordnungen *(in auctores seditionis)* mit Strenge einschreiten *(animadvertere)* werde.

Jedoch auch dies Decret kam nicht zur Ausführung; vielmehr wurde vor einem andern Beamten, dem Caecilius Simplex, die Sache weiter verhandelt. Da dieser als Senator *(vir clarissimus)* bezeichnet ist, so kann er nur als Proconsul von Sardinien in dieser Angelegenheit thätig gewesen sein; ohne Zweifel ist er derselbe Cn. Caecilius Simplex, der späterhin in den Monaten Nov. und Dec. des J. 69

1) Der Name des M. Metellus begegnet übrigens hier nicht zum ersten Mal auf sardinischen Inschriften. Auf zwei Meilensteinen des Kaisers Severus (della Marmora voy. 2, 470; Henzen 5191), heisst es am Schluss: [*viam quae a*] *Turres* (= Porto-Torres im N. W. der Insel) *Karales* (= Cagliari) *ducit,* [*vetusta*]*te corruptam* [*restit*]*uit* [*cura*]*nte Marco Metell*[*o e . v.*] *proc. suo.* Ist die Inschrift richtig überliefert, so führte ein Procurator des Kaisers Severus zufällig mit dem Consul des J. 639 denselben Namen. Nahe liegt es freilich entweder den Namen für verdorben zu halten oder auch, unter Voraussetzung einer Corruptel anderer Art, anzunehmen, dass der Stein von der Erneuerung einer durch M. Metellus angelegten Strasse spricht. Ich habe vergeblich mich um eine bessere Abschrift bemüht; das eine jetzt im Museum zu Cagliari befindliche Exemplar hat Nissen gesehen, bezeichnet es aber als so gut wie vollständig unlesbar. [Die von Mommsen später verglichene Inschrift enthält den Namen des Metellus nicht, vgl. C. I. L. X, 8025]. — Ueber eine andere sardinische Metellusinschrift, die nicht hierher gehört, ist am Schluss dieser Abhandlung gehandelt [unten S. 348 ff.].

2) Von Appellation dagegen ist nicht die Rede und es scheint zweifelhaft, ob sie in dem vorliegenden Fall in damaliger Zeit überhaupt zulässig war.

zugleich mit C. Quinctius Atticus Consul war[1]. Bei ihm machten die Galillenser geltend, dass das in der Provinz befindliche Exemplar des metellischen Decrets dem in Rom in dem kaiserlichen Archiv *(tabularium principis)* aufbewahrten nicht conform sei, und erbaten eine Frist, um das letztere, natürlich in Abschrift, beizubringen. Denn dass die *tabula* oder *forma,* die Z. 14. 17 erwähnt wird, keine andere ist als die von M. Metellus abgefasste *tabula ahenea* Z. 7, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber aus dem ganzen Zusammenhang klar; wie denn auch die Anfechtung der Definitivsentenz sich nicht wohl anders als unter dieser Voraussetzung begreift. Simplex gewährte den Petenten in der That eine Frist von drei Monaten bis zum nächsten 1. Dec., zur Beibringung des authentischen Textes; widrigenfalls werde er nach dem in der Provinz befindlichen Exemplare verfahren. Auch diese Frist verlief umsonst. Die Galillenser erbaten von dem Proconsul L. Helvius Agrippa, vermuthlich dem Nachfolger des Simplex[2], Verlängerung des ihnen gesetzten Termins, welche ihnen bis zum 1. Febr. (das Jahr ist wieder nicht angegeben) gewährt ward.

Als nun auch dieser 1. Februar verstrichen ist, ohne dass die Beklagten das bezeichnete Document vorlegen, entscheidet der Pro-
108 consul Agrippa am 13. März desselben Jahres, dass die Beklagten und Besitzer der streitigen Grundstücke (Z. 19: *possessoribus*), da sie offenbar nur Verschleppung beabsichtigten, dieselben unfehlbar vor dem 1. April zu räumen hätten, bei Vermeidung strenger Ahndung *(animadversio)* ihrer schon oft zur Anzeige gekommenen Unbotmässigkeit. — Dieses Decret wird vom Proconsul mit Zuziehung seines Consiliums, bestehend aus seinem Legaten, seinem Quaestor und sechs anderen Personen, gefasst.

Als Agrippa sodann die Provinz verlässt, liefert er mit den übrigen während seiner Statthalterschaft erwachsenen Acten auch unser Decret an das öffentliche Aerarium ab, welches in dem '*codex ansatus*' des Agrippa die Abschnitte 8. 9. 10 der fünften Tafel einnahm.

Auf Anhalten ohne Zweifel der Patulcenser bringt der *scriba quaestorius* Cn. Egnatius Fuscus jenen Actenband aus dem Archiv

1) Dio 65 [64 Boiss.], 17. Tacitus hist. 2, 60. 3, 68.

2) Er ist wahrscheinlich derjenige Helvius Agrippa, der bei den Prozessen der Vestalinnen unter Domitian im J. 83 als Pontifex mit betheiligt war und den, in Folge des Entsetzens über das grausame Verfahren des Kaisers, im Senat selbst der Schlag rührte (Dio 67, 3). Die Familie stammt, wie Hübner erinnert, aus der Baetica nach den Inschriften C. I. L. II, 1184 (= Orelli 3724) und 1262 (= Henzen 6012).

vor und es wird von dem Decret des Agrippa in Rom am 18. März 69 n. Chr. eine Abschrift genommen und durch die Siegel von eilf Urkundspersonen *(signatores)* beglaubigt. Diese Abschrift muss nach Sardinien gelangt und daselbst, sei es bei der Statthalterschaft, sei es im Gemeindearchiv der Patulcenser niedergelegt worden sein; die uns erhaltene Bronzetafel ist eine — vermuthlich einstmals entweder in der Curie der Patulcenser oder auch auf dem streitigen Gebiet selbst angeschlagen gewesene — nicht beglaubigte Abschrift jener beglaubigten[1].

Die uns vorliegende Urkunde ist also Copie einer beglaubigten Abschrift des Originals, welche letztere Abschrift in Rom am 18. März 69 n. Chr. ausgefertigt ward, vier Tage nachdem Otho die Hauptstadt verlassen hatte, um den anrückenden Vitellius zu bekämpfen, etwa einen Monat vor der entscheidenden Schlacht bei Betriacum. Auffallend aber ist die Fassung der Datirung. Die Consulate dieses Jahres der Verwirrung kennen wir durch Tacitus so genau wie kaum von einem andern dieser Epoche: es traten nach der Ermordung der beiden Eponymen, des Kaisers Galba und des T. Vinius am 15. Januar, der neue Kaiser Otho und dessen Bruder Titianus bis zum letzten Februar, dann für März und April die Consuln L. Verginius Rufus und L. Pompeius Vopiscus, für Mai und Juni Caelius Sabinus und 109
Flavius Sabinus, für Juli und August Arrius Antoninus und Marius Celsus ein[2]. Demnach sind hier nicht die zur Zeit des Actes fungirenden Consuln genannt, sondern statt ihrer der nächstvorhergehende Consul Otho gleichsam als der ordentliche des Jahres. Dass man nicht an dessen Stelle Galba nannte, der allerdings die Fasces am 1. Jan. führte, ist ohne Zweifel nur unterblieben, weil nach Galbas erst wenige Monate zuvor erfolgtem gewaltsamen Ende sein Nachfolger eine solche Datirung nicht zuliess; wogegen freilich in den späteren Fasten[3] wieder Galba und Vinius als Eponyme dieses Jahres auftreten.

---

1) Denn auf die Bronzetafel selbst bezogen haben die *signatores* keinen Sinn; wo sollten auch nur die Siegel gesessen haben, auf die die Namen sich beziehen? Ohne Zweifel ist auch das Wort selbst, das auf den beglaubigten Abschriften selbst niemals den Namen der Urkundszeugen beigefügt ist und in der That, wo die Namen im Genetiv neben den Siegeln stehen, müssig sein würde, ein Zusatz des letzten Copisten.

2) Tacitus hist. 1, 77 [dazu Mommsen Eph. 1 p. 189 ff.].

3) So I. N. 4195 [C. I. L. X, 5405], bei dem Chronographen von 354, in den Fasten des Idatius und der Paschalchronik.

Auffallend ist einmal, dass in der Datirung nur der kaiserliche Consul unter Weglassung des Collegen genannt ist. Vielleicht ist dies das älteste Beispiel dieses später so häufigen Gebrauchs[1]; indess wenigstens verwandt ist es, dass Augustus auf dem Monument von Ancyra bei den Jahren, in denen er selbst das Consulat verwaltete, niemals seinen Collegen nennt[2], und nicht viel jünger als die unsrige ist die bekannte Genfer Inschrift inscr. Helv. 78 = Henzen 6770 [C. I. L. XII, 2602 = Dessau 2118], in der die Jahre 73. 77(?) 83. 88. 90[3] alle nur mit einem Consulnamen und zwar einem kaiserlichen bezeichnet sind. — Noch viel seltsamer aber ist es überhaupt in dieser Zeit auf diesem Document andere Consuln genannt zu finden als die zur Zeit fungirenden. Das älteste Beispiel einer solchen Datirung, das Borghesi kannte, findet sich in einer gallischen Inschrift aus dem Jahre 44 n. Chr.[4] und streng genommen kann auch dies noch nicht als Beleg des späteren Gebrauchs gelten, da hier die Formel gewählt ist *anno . . . consulum* statt des gewöhnlichen *consulibus*. Vor allem aber auf den öffentlichen in Rom abgefassten Urkunden sind bis weit in das
110 dritte Jahrhundert hinein stets die eben damals fungirenden, nicht die sogenannten eponymen Consuln verzeichnet worden[5]. Es muss daher in hohem Grade überraschen, dass auf dieser Copie einer Urkunde, die unter den Augen eines Schreibers des städtischen Archivs genommen worden, in der Datirung ein nicht fungirender Consul auftritt. Indess die Thatsache steht fest; es muss sich zeigen, ob sich für dieselbe in Zukunft weitere Aufklärungen und Anknüpfungen herausstellen werden.

1) Orelli 4343 ist nach I. N. 6303 = Henzen 7317 [C. I. L. X, 8067] zu berichtigen; Orelli 1756 ist falsch (C. I. L. I p. 149 [C. I. L. XIV, 284*]). Sonst wird man durchgängig finden, dass, wo in dieser Zeit einzelne Consuln auftreten, dies daher kommt, dass sie zur Zeit keine Collegen hatten; so Orelli 5026 [C. I. L. XIII, 5195]; C. I. L. I n. 741. 742. 743 und p. 327 [2. Aufl. p. 247] beim J. 40.

2) S. meinen Commentar S. 140 [2. Aufl. S. 184].

3) Im Jahre 90 waren Consuln der damalige Kaiser Domitian zum sechzehnten und der spätere Kaiser Nerva zum zweiten Mal; der vermuthlich unter Nerva gesetzte Stein bezeichnet aber das Jahr nicht mit *Domitiano XVI*, sondern proleptisch und zugleich adulatorisch mit *imp. Nerva II.*

4) Henzen 5214 [C. I. L. XIII, 4565, s. Mommsen, Staatsr. 2 S. 91 A. 1]; vgl. Borghesi Ann. dell' Inst. 1855 p. 16.

5) Der älteste Beleg, den für den Gebrauch der eponymen Consuln in kaiserlichen Urkunden Borghesi (opp. 4, 315) gekannt hat, sind die Militärdiplome [der Philippi und] des Traianus Decius von 247 und 249 [C. I. L. III p. 896 n. LIII = p. 2003 n. XCI und p. 898 n. LVI^a = p. 2003 n. XCIV^a; vgl. jetzt Mommsen a. a. O. S. 91 fg.].

Die Zeitbestimmung des Decrets selbst ergiebt sich aus dem Act nicht unmittelbar, offenbar weil es aus dem Zusammenhang des Actenbandes herausgenommen ist, der ohne Zweifel die erforderliche Jahrangabe zu Anfang nicht vermissen liess[1]. Wir sind also zur Feststellung des Jahres, in dem Agrippa den uns erhaltenen Spruch that, auf den künstlichen Beweis angewiesen.*) — Da von dem Decrete des Agrippa am 18. März 69 aus dem hauptstädtischen Archiv Abschrift gegeben wurde, so kann derjenige 13. März, an dem der Proconsul Agrippa dasselbe ausstellte, frühestens der 13. März des Jahres 68 sein. Denn einmal ist es unglaublich, dass Agrippa am 13. März 69, also unter dem Regiment des Otho, wenn auch nur in einem Referat aus einem älteren Decret, den Kaiser Nero (es kann nur dieser gemeint sein) als *optumus maximusque princeps* (Z. 9. 10) bezeichnet haben sollte; zweitens unmöglich, dass die Abreise aus der Provinz, die Ankunft in Rom und die Abgabe der Acten an das öffentliche Archiv innerhalb der Frist von fünf Tagen stattgefunden hat, auch abgesehen davon, dass das Proconsulatjahr der Kaiserzeit von Rechtswegen erst mit dem 31. Mai zu Ende ging[2] und also die Rückkehr im März wenigstens eine Abweichung von der Regel sein würde. Am 13. März frühestens 68 also war Agrippa noch im Amte, fungirte aber damals dem Anscheine nach schon längere Zeit, da er bereits in einem früheren Decret eine am letztvorhergegangenen 1. Februar abgelaufene Frist ertheilt hatte. Da das Proconsulatjahr der Kaiserzeit, wie gesagt, mit dem 1. Juni begann, so wird man Agrippas Amtsantritt frühestens auf den 1. Juni 67[3], den seines Vorgängers Simplex frühestens auf den 1. Juni 66 ansetzen können. — Weiter aber wird man auch nicht zurückgehen 111
dürfen, da für mehrere als für diese beiden Proconsuln kein Raum ist. Dass in dem vorliegenden keineswegs fiscalischen Rechtshandel zuerst ein Procurator des Kaisers, späterhin zwei Proconsuln nach

1) In der unten (S. 342 A. 1) angeführten sehr ähnlichen Urkunde von Caere ist in dieser Hinsicht vorsichtiger verfahren; der Auszug beginnt mit dem Titel des Actenbandes selbst und giebt damit das Jahr.

*) [Die im folgenden versuchte Datierung hat Mommsen C. I. L. X p. 813 dahin berichtigt, daß die Entscheidung des Agrippa in das J. 69, die seiner Vorgänger wahrscheinlich in die J. 66 und 67 zu setzen seien. Als Anfangstermin prokonsularischer Statthalterschaft entscheidet sich Mommsen, Staatsrecht 2 S. 256 für den 1. Juli.]

2) Dio 57, 14. Vgl. Borghesi Werke 1, 489.

3) Dass der 1. Juni nur der gesetzliche Termin war und auch bei pünktlichem Eintreffen des Nachfolgers eine ganz strenge Einhaltung desselben wohl sehr selten stattfand, kann hier unbeachtet bleiben.

einander als Richter auftreten, erklärt sich aus dem Wechsel in der Verwaltung Sardiniens, der unter Nero stattgefunden hat. Die Insel, bei der ersten Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senat dem letzteren zugeschieden, ging im J. 6 n. Chr. an den Kaiser über und kam unter Procuratoren[1]; Nero gab sie dem Senat zurück zum Ersatz für Achaia, dem er die Freiheit verlieh[2]. Offenbar hängt damit der Uebergang der Jurisdiction von dem kaiserlichen Procurator auf senatorische Proconsuln, wie unsere Tafel ihn zeigt, zusammen. Die Freisprechung Griechenlands wurde von Nero selbst am Tage der Isthmien in Korinth den Griechen angekündigt und zwar kurz vor seinem Weggang aus Griechenland im Spätsommer oder Herbst des Jahres 67[3]. Jedoch steht der Annahme nichts im

1) Dio 55, 28. Marquardt Handbuch 3, 1, 79.

2) Pausanias 7, 17, 3: *ἐλεύθερον ὁ Νέρων ἀφίησιν ἁπάντων, ἀλλαγὴν πρὸς δῆμον ποιησάμενος τῶν Ῥωμαίων· Σαρδὼ γὰρ τὴν νῆσον ἐς τὰ μάλιστα εὐδαίμονα ἀντὶ Ἑλλάδος σφίσιν ἀντέδωκεν.* — Die weiteren Wechsel in der Verwaltung Sardiniens berühren uns hier nicht. Dass sich unter Otho ein Procurator auf Corsica findet und daselbst die erste Rolle spielt (Tacitus hist. 2, 16), verträgt sich mit dem sardinischen Proconsulat, namentlich wenn man annimmt, was anzunehmen wenigstens nichts hindert, dass Nero, als er den Procuratoren die Verwaltung der beiden Inseln selbst abnahm, die eigentlichen Procuraturgeschäfte dort zwei besonderen Beamten je für eine der Inseln übertrug. Aber unter Vespasian finden sich wieder *procuratores et praesides* [Henzen 5190 [C. I. L. X, 8023/24], vgl. Orelli 4031 [C. I. L. X, 8038]); derselbe scheint also mit dem Proconsulat von Achaia auch die frühere Procuratur von Sardinien wieder hergestellt zu haben. Proconsuln erscheinen sodann unter Commodus (Orelli 2377. 6492 [C. I. L. V, 2112. VI, 1502]); dagegen im dritten Jahrhundert wieder *procuratores Augusti et praesides* (oder *praefecti*) *provinciae Sardiniae* (Orelli 74. 4299. 5192. 5193. 5195. 5544. 6940 [C. I. L. VI, 1636. XIII, 2060. X, 8027. 8009. 7996. 6850/51. 7583]. C. I. Gr. 2509). [Zusatz Mommsens, Hermes 2 S. 173: 'Dass auch unter Vespasian, wenigstens eine Zeit lang, Sardinien unter Proconsuln gestanden hat, beweist die Inschrift von Sestinum (Bullett. 1856, 141 [Borghesi opp. 8 p. 542 = C. I. L. XI, 6009]): *C. Caesio T. f. Cl(audia) Apro, praef(ecto) coh(ortis) Hispanor(um) equitatae, trib(uno) milit(um), quaestori pro pr(aetore) Ponti et Bithyniae, aedili pleb(is) Cer(iali), pr(aetori), legat(o) pro pr(aetore) provinciae Sardiniae, d(ecurionum) d(ecreto).* Denn da derselbe Aper, wie Borghesi a. a. O. bemerkt, nach einem neronischen Diplom (Arneth n. I [C. I. L. III p. 845 = Dessau 1987]) im J. 60 in Illyricum als Praefect der *cohors II Hispanorum* stand, so kann die sardinische Legation, zwischen der und jenem Cohortencommando noch der Kriegstribunat, die Quaestur, die Aedilität und die Praetur liegen, nicht füglich unter Nero gesetzt werden. Es ist dies die einzige Borghesi bekannte Inschrift, die den *legatus pro praetore* des Proconsuls von Sardinien nennt; wir werden danach auch dem M. Julius Romulus unseres Decrets, der sich in gleicher Stellung befand, mit Wahrscheinlichkeit praetorischen Rang beilegen dürfen'. Vgl. auch Mommsen C. I. L. X p. 777 und dazu meine Verwaltungsbeamten[2] S. 373 A. 4.]

3) Vgl. über die Epoche Sueton Ner. 24 und Dio 62 (63) 11 Boiss. so wie

Wege, dass der dessfällige Beschluss des Kaisers bereits vor dem 1. Juni 66 gefasst und dem Senat mitgetheilt war, also schon für das Statthalterjahr 66/7 Sardinien unter einem Proconsul stehen konnte; und diese Annahme ist nothwendig, um für die beiden Proconsuln unserer Urkunde Raum zu schaffen. Demnach wird daran festzuhalten sein, dass Simplex vom 1. Juni 66 bis 31. Mai 67, Agrippa vom 1. Juni 67 bis 31. Mai 68 Sardinien vorgestanden hat. Da nach der zu dieser Zeit geltenden Ordnung zwischen der Praetur 112
und der praetorischen Provinz mindestens eine Zwischenzeit von fünf Jahren liegen muss, so würde Simplex frühestens im J. 60 Praetor gewesen sein, was auch wohl dazu passt, dass er im J. 69 das Consulat bekleidet hat. — Dem Procurator Rixa wird man demnach das Jahr 65/6 zuzuweisen haben, wofern er, wie wahrscheinlich, der unmittelbare Vorgänger des Simplex gewesen ist.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden fallen nach römischem Recht nicht in das Gebiet des Privatrechts. Wenn da, wo eine Stadt gegen einen Privaten oder ein Privater gegen eine Stadt klagt, im Ganzen genommen die Formen des Civilprozesses noch massgebend sind[1], so ist mir kein Fall bekannt, dass man dieselben auch auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden angewandt hätte. Die Ursache liegt nahe. Die Gemeinde ist von Haus aus der souveräne Staat und in gewisser Beziehung dies immer geblieben; sie kann weit eher ihren Bürgern gegenüber den eigenen Gerichten sich unterwerfen als gegenüber einer fremden Gemeinde eine höhere gerichtliche Autorität anerkennen, am wenigsten da, wo es sich um den Bestand des Staats selbst, um seine Grenzen handelt und eine Frage vorliegt, die zwischen wirklich souveränen Gemeinden zum Kriege hätte führen müssen. Die Rechtshändel dieser Art scheinen stets so behandelt worden zu sein, dass darin nicht irgend welche ordentliche Gerichte, sondern, abgesehen vom Kriege, nur die freundschaftliche von beiden Theilen angerufene Vermittelung eines dritten beiden streitenden Theilen befreundeten Staats, also eine Austrägalinstanz die Entscheidung giebt. Somit lag es in der Sache, dass innerhalb des römischen Machtgebiets die Vermittelung solcher

---

Clinton z. d. J. [Die Freiheitserklärung fand am 28. November 67 statt, vgl. Dittenberger sylloge² n. 376 = Dessau n. 8794; Sardinien wurde unmittelbar darauf prokonsularische Provinz.]

1) So entscheidet z. B. in dem Grenzprozess zwischen einer Gemeinde und einem Privaten C. I. Gr. 1732 [Inscr. Gr. IX, 1, 61] ein vom Statthalter ernannter Einzelrichter.

Differenzen mehr und mehr an die römische Gemeinde kam. Natürlich war es den Parteien nicht verwehrt auch an andere Gemeinden oder an Privatpersonen sich zu wenden. Aber wenn die Ablehnung eines solchen Schiedsrichters ohne Gefahr war, so konnte die andere Partei nicht füglich denselben sich dann verbitten, wenn auf die in der That souveräne Gemeinde, auf den führenden Staat compromittirt ward. So ist es ohne Zweifel gekommen, dass die Intervention der Römer zwischen streitenden Gemeinden, je schärfer die römische Hegemonie sich entwickelte, desto allgemeiner und zuletzt obliga-
113 torisch ward, so dass das Verfahren mehr und mehr den Charakter eines förmlichen Rechtshandels vor der obersten Regierungsbehörde annahm. So aber kam es auch, dass dieselbe nicht von einzelnen Privaten oder Beamten, sondern durchaus von denjenigen Organen gehandhabt ward, die in jeder Epoche als Träger der Souveränetät anzusehen sind: zuerst, angeblich wenigstens, von den Comitien[1], sodann von dem Senat[2], endlich von dem Kaiser; wie ja selbst heutzutage, wo eine solche international-compromissarische Entscheidung eintritt, man regelmässig die vermittelnde Regierung selbst, nicht eine einzelne Behörde oder einzelne Organe derselben mit der Entscheidung beauftragt. Auf diese Weise wird es zu erklären sein, dass, um die zahlreichen gleichartigen Fälle, wo in republikanischer Zeit das Volk oder der Senat aus diesem Grunde angerufen wird, hier zu übergehen, vielleicht in allen dieser Art aus der Kaiserzeit uns überlieferten die streitenden Gemeinden sich unmittelbar an den Kaiser wenden. So geschah es bei dem Streit zwischen Firmum und Falerio über die *subsiciva*[3], so in dem Grenzstreit zwischen den Vanacinern und den Marianern auf Corsica[4], so in dem zwischen den Lamiensern und Hypataeern in Thessalien[5], so in den Streitigkeiten zwischen Delphi und den benachbarten Gemeinden[6]. Dass der Kaiser öfters den betreffenden Statthalter anweist die Sache zu erledigen, bestätigt nur die Annahme, dass an sich eine derartige Entscheidung nicht in der statthalterischen Competenz lag; und dasselbe gilt von denjenigen Prozessen, wo der Statthalter ohne besonderen Auftrag des Kaisers, aber als gewählter Schiedsrichter intervenirt[7]. Auf der

1) Liv. 3, 71. 72. 2) Rudorff Feldm. 2, 454.
3) Orelli 3118 [C. I. L. IX, 5420]. S. 328 A. 1.
4) Orelli 4031 [C. I. L. X, 8038].
5) Henzen 7420eα = C. I. L. III, 586 [Dessau 5947a].
6) C. I. Gr. II, 1711 = C. I. L. III, 567.
7) Dies ist der Fall in dem Grenzstreit zwischen den dalmatischen Gemeinden Nedinum und (vielleicht) Corinium unter Caligula (C. I. L. III, 2882), den ein

sardinischen Tafel ist allerdings von einem solchen Auftrag nicht die Rede; aber man wird darum unseren Fall noch nicht als sichere Ausnahme anführen dürfen, da es sich bei den späteren Decreten nur um Vollstreckung des Judicats handelt und durchaus nicht feststeht, dass in der Sache selbst Rixa nicht auf Grund einer besonderen 114
Instruction Neros gesprochen hat. Sollten aber auch einzelne Ausnahmen von der Regel vorkommen, so wird doch daran festzuhalten sein, dass man bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ganz besonders bei Grenzstreitigkeiten regelmässig von dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Vermittelung ausgegangen ist. Es ist also auch in der Ordnung, dass hier niemals Geschworene auftreten[1], sondern dass der Kaiser oder der vom Kaiser Beauftragte selber entscheidet und das Verfahren sich in der Form oder Nichtform der *extraordinaria cognitio* bewegt; was nicht ausschliesst, dass der darauf hin gefällte Spruch auch formell gilt als eigentliches Judicat[2].

Das wesentlichste Formale dieser magistratischen Spruchfindung bestand in der Zuziehung des *consilium*, ohne dessen Mitwirkung der Praetor überhaupt keinen selbstständigen Beschluss, kein *decretum* gefasst zu haben scheint[3], während bei der Thätigkeit desselben im ordentlichen Prozess für das *consilium* im Allgemeinen kein Raum ist. Andere analoge Urkunden aus späterer Zeit bezeichnen die Erfüllung dieses Requisits durch die dem Zeitwort, das die Urtheilsfindung ausdrückt *(dixit, recitavit, pronuntiavit)*, vorgesetzte Formel *c(um) c(onsilio) c(ollocutus)*[4]; an deren Stelle verzeichnet unsere Urkunde am Schluss die Namen derjenigen, die *in consilio fuerunt*, was meines Wissens sonst ohne Beispiel ist und uns von der Zu-

---

Offizier der siebenten Legion, *iudex* [*datu*]*s ex convent(ione)* [*eo*]*r(um)* von dem Legaten der Provinz, entscheidet [vgl. Suppl. 9864[a]. 9938]. Aehnlich entscheidet *ex compromisso* ein Schiedsrichter zwischen der Gemeinde Histonium und einem Privaten (Henzen 6432 [C. I. L. IX, 2827]).

1) Wenn nach Frontinus p. 52, 14 *de iure territorii controversia non tantum inter res publicas, sed et inter rem publicam et privatos exercetur, nec tantum iure ordinario, sed et arte mensoria componitur*, so will der Gromatiker damit gewiss nur sagen, dass für solche Fälle ein fest geordnetes Rechtsverfahren besteht, nicht aber dass sie vor die Geschwornen gehören.

2) Dies gilt überhaupt von der praetorischen Cognition; sie macht so gut *res iudicata* wie der Spruch des oder der geschworenen Richter. Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 780.

3) Keller Civilprozess S. 11.

4) Z. B. Orelli 4405 [C. I. L. X, 3334]; meine Stadtrechte S. 488 [= Jurist. Schr. 1 S. 378; vgl. Staatsrecht 2 S. 245 A. 4]. Aehnlich schon Domitian in der S. 328 A. 1 angeführten Urkunde: *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa.*

sammensetzung eines solchen Beiraths ein deutlicheres Bild giebt, als wir es bisher besassen. — An der Spitze des Consiliums des Proconsuls von Sardinien steht der *legatus pro praetore*, über den alles Nöthige bei Marquardt[1] zusammengestellt ist; man wird aus unserer Inschrift schliessen dürfen, dass er keinem senatorischen
115 Statthalter gefehlt hat, aber die minder angesehenen derselben, vielleicht überhaupt die praetorischen Proconsuln nur einen Legaten hatten, während die consularischen Proconsuln von Asia und Africa mehrere, vielleicht in der Regel drei mit sich nahmen. Dass die zu den praetorischen Proconsulaten gehörenden Legationen auf den Inschriften nicht häufiger erscheinen, erklärt sich theils daraus, dass dieselben nicht zu den ordentlichen Aemtern zählten, theils aus der Geringfügigkeit dieser Posten. Indess geht doch der Legat im Range dem Quaestor vor, wie auch unsere Inschrift es zeigt; denn da der Legat immer Senator ist, man aber Senator wird durch Bekleidung der Quaestur, so muss in der Aemterreihe die Legation nothwendig auf die Quaestur folgen[2]. — Auf den Legaten folgt im Consilium der *quaestor pro praetore*; dass dieser Titel in der Kaiserzeit allen Provinzialquaestoren zukam, ist bekannt. — Was die Bezeichnung *f.* anlangt, die dem dritten Beisitzer beigefügt ist, so kann die Lesung *filius* nicht zweifelhaft sein, da zumal der Name dieses dritten Mitgliedes M. Stertinius Rufus demjenigen des achten gleich ist; denn bekanntlich wird regelmässig, wenn neben dem Vater ein gleichnamiger Sohn genannt wird, dem letzteren die Bezeichnung *filius* beigefügt, während der Vater unbezeichnet bleibt. Dass der Sohn zuerst genannt wird, wird darin seinen Grund haben, dass der Vater dem Ritterstand angehörte, der Sohn aber das Vigintivirat bekleidet hatte und, als damit eingetreten in den senatorischen Stand, dem Vater im Range vorging. — Die letzten fünf Namen sind ohne Zweifel amtlose Leute, einfache *comites* des Statthalters, alle oder doch grösstentheils vom Ritterrang, wie ja selbst das *consilium* des Kaisers Domitianus theils aus Senatoren, theils aus Rittern bestand (S. 337 A. 4).

---

1) Handbuch 3, 1, 281 fg. [Marquardt, Staatsverw. 1 S. 526 fg.; Mommsen, Staatsr. 2 S. 246].

2) Dass es zulässig war auch vor der Quaestur dergleichen Legationen zu übernehmen, möchte ich wenigstens aus Orelli 3151 [C. I. L. VI, 1532] nicht schliessen; hier scheint die Reihenfolge der Aemter verwirrt. Vgl. über diese untergeordneten vor der Praetur bekleideten Legationen mein monum. Ancyr. p. 129 [2. Aufl. p. 181].

Ueber das Archivwesen der Römer wird ebenfalls unsere Kunde durch die sardinische Tafel wesentlich ergänzt und geklärt. Zunächst mag vorausgeschickt werden, dass bei den Römern die Urkunden einer- und die Bücher andrerseits äusserlich in einer Weise verschieden gewesen sind, von der man sich heutzutage kaum eine deutliche Vorstellung zu machen scheint. Urkunden werden durchaus auf Holz oder Metall eingegraben, Bücher dagegen auf Papyrus, erst später auch auf Pergament mit Dinte geschrieben. Wo der Umfang 116
es erfordert, werden bei Urkunden mehrere Tafeln von Holz oder Metall mit einander durch Fäden verbunden, bei Büchern dagegen der Papyrus in längere Streifen zusammengeklebt und diese Streifen gerollt. Dem entsprechend werden bei dem Anführen dort die Tafeln gezählt[1], hier die neben einander stehenden *paginae* oder Columnen[2].

1) Hiefür genügt es, ausser dem Beispiel, das unsere Urkunde gewährt und den in der folgenden Anmerkung vorkommenden, an die 'zwölf Tafeln' und an den Sprachgebrauch bei den Testamentstafeln zu erinnern.

2) Dass *pagina* die Columne bezeichnet, ist oft bemerkt worden (z. B. von Marini Arv. p. 60; Ritschl Alex. Bibl. S. 123 [opusc. philol. I p. 101 Anm.]); das Wort deckt sich mit dem griechischen *σελίς*, wodurch auch die Glossen es wiedergeben, wie *paginula, pagella* mit *σελίδιον*. Etymologisch bezeichnet *pagina* zunächst die einzelnen Papyrusblätter, aus denen die Rolle zusammengeklebt wird, die *κολλήματα σελί(δων)*, wie sie in der Aufschrift einer herculanischen Rolle heissen (Ritschl a. a. O. S. 128). Regelmässig aber fielen diese Streifen mit den Columnen der Schrift zusammen, indem die bei dem Zusammenkleben entstehende Fuge zwischen denselben unbeschrieben blieb; nur bei ungewöhnlich breiten Papyrusblättern fiel dieser natürliche Anhalt für die Columnentheilung weg, woraus sich Uebelstände ergaben (Plinius h. n. 13, 11, 80 von den *macrocolla*: *ratio deprehendit vitium, unius schedae revulsione plures infestante paginas*). — *Pagina* ist also correlat mit *volumen* und wird in älterer Zeit auf die *tabulae* nicht bezogen; nicht bloss die Wachstafeln und die Militärdiplome, sondern auch die älteren Gesetzurkunden und Senatsschlüsse zeigen, dass hier nach altem Brauch immer über die ganze Tafel geschrieben wurde, selbst wo dies zu den grössten praktischen Inconvenienzen führte; wie denn z. B. das Repetunden- und das Ackergesetz durch die Länge ihrer Zeilen beinahe unlesbar gewesen sein müssen. Erst in sullanischer Zeit ging man hiervon ab; die älteste uns bekannte römische Urkunde, die in Columnen geschrieben ist, ist das Quästorengesetz vom J. 673. Seitdem die einzelne Metalltafel mehrere Columnen enthielt, werden begreiflicher Weise auch die Gesetzurkunden nach Columnen oder *paginae* angeführt: so das Gesetz von Nero über Civitätsverleihung an Veteranen vom J. 64 (Böcking Rhein. Jahrb. 3, 162 [C. I. L. III p. 846]): *pag. II kap. XVI*, die gleichartigen Gesetze Vespasians aus den J. 70 und 71 (Cardinali IV. V [C. I. L. III p. 849. 850]): *t. I pag. V loc. XXXXVI* und *tab. I pag. II loc. XXXXIIII*. In den beiden letzten Documenten sind die nach alter Weise sich ausschliessenden Anführungen nach *tabulae* und nach *paginae* combinirt. Dass auf einer Tafel mindestens fünf Columnen standen, darf nicht verwundern, da es sich hier um Namensverzeich-

Es kann dieser Gegensatz hier nicht vollständig ausgeführt werden; um sich von dessen Vorhandensein zu überzeugen, wird es genügen daran zu erinnern, dass *in his tabulis cerisve* in der Testamentsnuncupation steht; dass *tabulae testamenti, codicilli, codex accepti et expensi,* überhaupt alle dem Urkundenwesen angehörigen technischen Bezeichnungen die Tafel, insbesondere die Holztafel voraussetzen; dass
117 die Procedur der Umschnürung und Besiegelung, worauf nicht bloss das ganze Testament, sondern das ganze römische Urkundenwesen beruht, wesentlich auf die Wachstafel eingerichtet und namentlich auf Papyrusurkunden nicht wohl anwendbar ist[1]. Offenbar bestand dies Urkundenwesen bei den Römern bereits in vollständiger und (wenigstens relativ) nationaler und originaler Entwickelung, als mit dem Buch zugleich Papyrus, Schreibrohr, Dinte, Rolle in Rom bekannt wurden; und in echt römischer Weise hielt man im Geschäftswesen mit Zähigkeit fest an der alten unbequemen, aber allerdings doch auch praktisch in mancher Hinsicht sich empfehlenden Weise. — Auch unser Document stimmt zu dem Gesagten. Die ins Archiv abgelieferten Acten bilden einen *codex*, der aus *tabulae* besteht, also ganz der eigentlichen Bedeutung entsprechend nichts ist als ein zu Brettchen zerschnittenes Holzstück[2]. — Wenn derselbe *ansatus* genannt wird, so ist diese Bezeichnung für uns neu; doch lässt es sich gar wohl denken, dass grössere Bündel solcher Tafeln

---

nisse handelt. Durchgezählt wurde wahrscheinlich nicht, sondern man citirte nach Tafeln und Columnen der einzelnen Tafel [vgl. Mommsen, Hermes 20 S. 280 und überhaupt Birt, das antike Buchwesen. Berlin 1882].

1) Dass Ulpian (Dig. 37, 11, 1 pr.) sagt: *tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram; sive igitur tabulae sint ligneae sive cuiuscumque alterius materiae sive chartae sive membranae sint vel si corio (coria?) alicuius animalis* [al. an. *dele* Zusatz in Mommsens Ausgabe], *tabulae recte dicentur*, beweist nur, dass man später aus der alten Sitte kein rechtliches Formale gemacht hat. Ebenso soll natürlich nicht geleugnet werden, dass man bereits in ältester Zeit auch mit Farbe schrieb; was ja bei dem Markiren und Signiren nicht ganz entbehrt werden kann. Aber Regel war in älterer Zeit die Farbenschrift nicht, und sie kann damals nur geringe Entwickelung gehabt haben; alle alten technischen Ausdrücke der Schreibkunst, selbst *scribere, littera, litura* setzen die Tafel, insbesondere die Wachstafel voraus.

2) Vgl. Cicero Verr. l. 1, 36, 92: *in codicis extrema cera nomen infimum*, wo das Rechnungsbuch *(codex accepti et expensi)* gemeint ist. Hyginus p. 200: *has conternationes sublata sorte quidam tabulas appellaverunt, quoniam codicibus excipiebantur, et a prima cera primam tabulam appellaverunt.* Hier ist die Rede von Loostäfelchen, die nach geschehener Loosung je drei und drei zusammengefügt werden sollen zu einem '*codex*', um also die Zusammengehörigkeit der *conternatio* ein für allemal zu fixiren.

mit einem Griff zum Aufheben oder Anhängen versehen wurden. In der That zeigen, worauf mich Hübner aufmerksam macht, die in der *Notitia Dignitatum* bei den beiden *magistri scriniorum* dargestellten Embleme neben den gewöhnlichen Rollenbündeln auch dergleichen *codices ansati*, das heisst auf einander liegende und wie es scheint zusammengebundene Stösse von viereckigen Tafeln, von denen die eine der beiden äusseren, die Deckel bildenden, an der einen Schmalseite mit einem eckigen oder runden Griff zum Anfassen und Anhängen versehen ist[1].

Die Tafeln des von Agrippa abgelieferten Codex müssen ziemlich 118
gross oder die Schrift auf denselben muss sehr klein gewesen sein, da eine derselben, wenn gleich auf Vorder- und Rückseite zusammen, acht und vielleicht mehr Absätze oder *capita* enthielt, von denen drei dem Inhalt unserer Bronzetafel von Z. 4 *III idus Mart.* an bis Z. 25 *M. Stertinius Rufus* entsprachen. Denn drei Abschnitte sind hier ohne Zweifel gemeint, obwohl auf unserer Tafel nur Z. 18 vorspringt, also nur zwei Absätze vorliegen; vermuthlich begann im Original auch Z. 23 mit *in consilio fuerunt* ein neues Alinea, während die Anfangsworte Z. 4: *III idus Mart. — pronuntiavit* wohl als Ueberschrift nicht mitzählten. Wenn zu der Angabe des Blattes oder der Seite noch eine nähere Bestimmung hinzutritt, so ist dies regelmässig das Alinea oder römisch das *caput*; so in dem oben angeführten Militärdiplom vom J. 64[2] und in dem caeretanischen

1) Not. Dign. Or. c. 17 [Seeck 19], Occ. c. 16 [Seeck 17]. Namentlich in der Abbildung, welche in der Notit. Occ. in der dritten Reihe die zweite Stelle einnimmt, treten deutlich sowohl die über einander gelegten Tafeln hervor als auch auf der obersten freiliegenden der viereckige Einschnitt, in den das Wachs eingelassen ward, auf der unten liegenden aber der halbrunde Griff; hinten sieht ein Band hervor.

2) Oben S. 339 A. 2. Nicht anders ist es, wenn aus den zwölf Tafeln angeführt wird *in secunda tabula secunda lege* (Festus *v. reus* p. 273), was Schöll in seiner werthvollen Arbeit *legis XII tabb. reliquiae* p. 68 nicht grammatisch hätte anfechten sollen. Denn dass der römische Sprachgebrauch dafür gefordert hätte *in secundae tabulae secunda lege*, ist so wenig wahr, dass vielmehr alle schon angeführten und noch anzuführenden Belegstellen das Gegentheil zeigen. Die einzelnen '*leges*' sind eben sicher nichts als die ursprünglichen *capita*, indem jeder neue Abschnitt wie gewöhnlich durch Vorspringen der Zeile bezeichnet war. — Wenn in den beiden Diplomen von 70 und 71 statt des *caput* der *locus* erscheint, so hat dies darin seinen Grund, dass die Namenlisten vorspringende Zeilen nicht oder doch in nicht genügender Anzahl aufwiesen und man deshalb vorzog die 'Plätze' oder, was damit zusammenfällt, die Zeilen zu zählen. Sonst ist die Anführung nach Zeilen, die Stichometrie, so gewöhnlich sie in der Litteratur ist, dem Geschäftsgebrauch fremd.

119 Stadtbuch vom J. 113[1]. Die Auflösung der Abkürzung Ↄ ist hiermit gegeben.*) Freilich kann ich diese Sigle in der Geltung von *caput* nicht anderweitig belegen; aber dass die alten Grammatiker als Abkürzung dieses Wortes K· aufführen[2], schliesst nicht aus, dass man dafür noch einer anderen an sich durchaus regelrecht gebildeten Abkürzung sich bedient hat. Da die Römer bei ihren Abkürzungen sich wesentlich auf die Anfangsbuchstaben angewiesen sahen, so konnte es nicht fehlen, dass sie, um nicht dasselbe Zeichen in allzu vielen Bedeutungen zu verwenden, bemüht waren dasselbe zu differenziren; wofür das Hauptmittel darin bestand, dass man den Buchstaben, wo dies anging, nicht von links nach rechts, sondern von rechs nach links wendete — es ist dies möglicher Weise sogar noch eine Reminiscenz an die älteste beide Richtungen gleichmässig gestattende Schreibweise. Ganz allgemein wird bekanntlich in dieser Weise der Geschlechtsunterschied ausgedrückt, so dass die ungewöhnliche Wendung für das weibliche steht: so unterscheidet man *Gaius* C und *Gaia* Ↄ, *filius* F und *filia* Ⅎ, *pupillus* P und *pupilla* Ⅎ. Wo die Umwendung nicht möglich war, wurde der Buchstab wohl auf den Kopf gestellt: so schreibt man Ⅳ für *mulier*. Aber das links

---

1) Ich setze die Inschrift (Orelli 3787 [C. I. L. XI, 3614]), so weit sie zur Vergleichung mit unsrer Tafel erforderlich ist, hierher, indem ich die bei der Abschrift hinzugekommenen Theile durch gesperrten Druck hervorhebe. *Descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario, quem iussit proferri Cuperius Hostilianus per T. Rustium Lysiponum scribam, in quo scriptum erat it quod infra scriptum est. L. Publilio Celso II C. Clodio Crispino cos. idibus Aprilib.* (das ist 13. April 113) *M. Pontio Celso dictatore, C. Suetonio Claudiano aedile iure dicundo praef. aerari. Commentarium cottidianum municipi Caeritum* (das ist der Titel desjenigen Bandes der Stadtbücher, den Lysiponus vorlegte). *Inde* (d. h. von der Titelseite an gezählt) *pagina XXVII kapite VI.* Es folgt das Protokoll einer Verhandlung der Decurionen über ein an den Curator zu erlassendes Schreiben; am Schluss Verzeichniss der Anwesenden *(in curiam fuerunt . . .). Inde pagina altera capite primo.* Es folgt das in jener Versammlung beschlossene Schreiben der Stadt *(magistratus et decuriones)* an den Curator, datirt vom 13. Aug. (113). *Inde pagina VIII kapite primo.* Folgt die Antwort des Curators, datirt vom 12. Sept. (113). *Act(um) idib. Iunis Q. Ninnio Hasta P. Manilio Vopisco cos.* (das ist 13. Juni 114, Datum der Abschrift). Da bloss nach *paginae* citirt wird, so wird man dieses Stadtbuch sich wohl als eigentliches *volumen*, als Papyrusrolle zu denken haben.

*) [S. dagegen oben S. 326.**]

2) Schneider lat. Gramm. 1, 291 hat die Zeugnisse zusammengestellt. In dem mamilischen Gesetz (Grom. p. 263) sind die Kapitel so bezeichnet: K. LIII, K. LIIII, K. LV.

gewendete ↄ wird auch für andere Abkürzungen, für *contra*[1], *centuria* und *centurio*[2], *conventus*[3] gefunden; es steht also der Annahme nichts im Wege, dass man dies Zeichen auch für *caput* gebraucht hat.

Dass die Statthalter bei der Heimkehr aus der Provinz ver- 120
pflichtet waren nicht bloss ihr Rechnungsbuch, sondern überhaupt ihre Acten, namentlich die von ihnen kraft ihres Amtes erlassenen Decrete im Original im Archiv der Hauptstadt niederzulegen, ist meines Wissens neu[4] und wohl auch erst in der Kaiserzeit, etwa durch Augustus eingeführt. Ohne Zweifel gaben die kaiserlichen Statthalter ihre Papiere an das *tabularium principis* ab, die senatorischen, wie unser Agrippa, an das *aerarium populi Romani;* so

1) Diese Abkürzung begegnet theils in den besseren juristischen *notae* (p. 278. 289. 305 meiner Ausgabe), theils auf den Steinen, hier jedoch ausschliesslich in dem auf den Inschriften der römischen Hebungsämter nicht selten erscheinenden Worte *contrascriptor*. Gewöhnlich findet sich ›, z. B. auf zwei von mir gesehenen Steinen in Laibach (Henzen 5262 [C. I. L. III, 5121]) und in Reisach im Gailthal (Steiner 3997 [C. I. L. III, 4720]), und in einem dritten ungedruckten von Saifnitz, in Kärnten [C. I. L. III, 4716]; aber auch ↄ, z. B. auf einem von mir gesehenen Stein in Görz (Orelli 2034 [C. I. L. III, 5123]).

2) Als Hieroglyphe, das heisst als Nachbildung des Rebstocks betrachtet, steht dies Zeichen in der römischen Schrift völlig vereinzelt. Allerdings ist die gewöhnliche Form von dem blossen umgekehrten ↄ etwas verschieden, nicht bloss indem die eckige Form vorgezogen wird, sondern auch besonders durch Verkürzung des oberen und Verlängerung des unteren Striches; und dass sie verschieden zu sein pflegte, deutet auch Velius Longus (p. 2218 Putsch [VII p. 53 Keil]) an: *qui K expellunt, notam dicunt esse . . . non magis igitur in numero litterarum esse oportere quam illam notam, qua centuria, et quam* ↄ *conversum* [*quam* (überliefert *qua*) ↄ *conv.* interpoliert nach Keil], *quo Caia significatur, quod notae genus videmus in monumentis cum quis libertus mulieris ostenditur.* Aber auch die einfache Form ↄ für *centuria* ist keineswegs selten (z. B. Boissieu inscr. de Lyon p. 354 [C. I. L. XIII, 1853]). Man wird also doch annehmen müssen, dass mit dieser Abkürzung ursprünglich nichts gemeint ist als das ↄ *conversum* und dass die gewöhnliche Form lediglich aus dem Bedürfniss hervorgegangen ist die gleichartigen Zeichen nach ihrer verschiedenen Bedeutung zu differenziren. — Dass das Centurienzeichen auch in den tironischen Noten wiederzukehren scheint (Kopp palaeogr. 1, 336), hilft nicht weiter; denn sicher ist es in diese erst aus der gemeinen Schrift übergegangen.

3) Diese Abkürzung hat nur locale Geltung für die tarraconensische Provinz (Hübner in dieser Zeitschrift 1, 115); in der Form entspricht sie dem Centurienzeichen.

4) Dass der Statthalter von den erbeuteten und dem Staate übergebenen Kunstwerken ein Verzeichniss an das Aerar abgiebt (Cicero Verr. l. 1, 21, 57), ist wohl verwandt, aber nicht dasselbe. Ueber die Ablieferung der censorischen Acten an dasselbe vgl. Becker Handb. 2, 2, 207; über die Rechnungslegung selbst diese Zeitschrift 1, 170 [Röm. Forsch. II S. 432].

dass es in der Ordnung ist, wenn die Vorlegung dieses Decrets an die interessirte Partei durch das Bureaupersonal des städtischen Aerariums vermittelt wird.*) — Es ist ein *scriba quaestorius*, der den Beikommenden den Codex des Statthalters Agrippa vorlegt; ganz wie das Stadtbuch von Caere durch den Gemeindeschreiber *(scriba)* vorgelegt wird. Unsere Inschrift ist vielleicht die einzige, die uns diese quaestorischen Schreiber nicht bloss als vorhanden, sondern in einer bestimmten Thätigkeit zeigt; doch lehrt sie uns nicht eigentlich Neues. Denn dass die ganze Manipulation der Urkunden der Gemeinde diesen Schreibern zukam, ist längst bekannt und es wird sogar ein Fall erwähnt, wo gegen jemanden, der sich auf Grund einer gefälschten Anweisung der Vorsteherschaft *(sex primi)* dieser Schreiber widerrechtlicher Weise Abschriften aus den öffentlichen
121 Acten verschafft hatte, desswegen Criminalklage erhoben ward[1]. — Vermuthlich indess konnten die Schreiber des Aerars Einsicht in die Acten nichts anders gestatten als auf Anweisung eines Beamten. Wie der Geschäftsführer der Smyrnaeer, um Abschrift einer kaiserlichen Urkunde zu erlangen, zuerst den Kaiser bittet die Edition zu gestatten, bevor er die Archivbeamten (hier zwei kaiserliche Sclaven) um dieselbe angeht[2]; wie gleichfalls der Gemeindeschreiber in Caere das Buch nur auf Befehl eines Beamten vorlegt; so wird auch Fuscus wohl von seinen Vorgesetzten, den Quaestoren, zu dieser Vorlegung ermächtigt gewesen sein. — Die Anfertigung *(descriptum)* und Collationirung *(recognitum)* der Abschrift erfolgt in der gewöhnlichen Weise, indem eine Anzahl römischer Bürger dabei zugezogen werden und die Uebereinstimmung der auf den inneren Seiten des Diptychon verzeichneten Copie dadurch bekunden, dass sie auf die Schnur, welche dasselbe verschliesst, ihre Siegel drücken, denen dann die Namen der Besiegeler *(signatores)* auf der Aussenseite der Tafel beigesetzt werden. Dass hier nicht bloss die gesetzlich nothwendige Zahl von sieben, sondern eilf Urkundspersonen zugezogen sind, ist zwar ungewöhnlich; aber das praetorische Edict fordert 'nicht weniger Siegel als das Gesetz vorschreibt'[3], also sieben oder mehr, und auch

*) [Dagegen Staatsrecht 1 S. 348fg. über die dem Statthalter mitgegebenen *scribae quaestorii*, vgl. S. 349 A. 2: 'die Vorlegung erfolgt wahrscheinlich in Sardinien und ist der Scriba also der dem Proconsul beigegebene'.]

1) Cicero de d. n. 3, 30, 74: *sessum it praetor, ut iudicetur . . . qui transcripserit tabulas publicas. Id . . L. Alenus fecit, cum chirographum sex primorum imitatus est.* So scheint der Fall, der freilich verschieden aufgefasst worden ist gedacht werden zu müssen [s. Strafrecht S. 766 A. 6]. Vgl. Rhein. Mus. N. F. 6, 36.

2) S. die Urkunde vom J. 139 C. I. Gr. 3175 = C. I. L. III, 411.

3) Cicero Verr. l. 1, 45, 117. Ebenso Gaius 1, 29.

das Militärdiplom vom J. 64 n. Chr. ist von neun Zeugen beglaubigt[1]. Da letztere Urkunde so wie unsere nur wenig spätere zu den ältesten gehören, in denen diese Beglaubigungsform uns vorliegt, so lässt sich annehmen, dass man in republikanischer Zeit und noch unter der julischen Dynastie in der That in solchem Falle Freunde und Bekannte hinzuzog, also auch wohl mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl; dass dagegen seit den flavischen Kaisern bei diesem Beglaubigungsgeschäft Zeugen von der Art eintraten, wie die heutigen Notariatszeugen zu sein pflegen, von denen man allerdings nie mehr beruft als man muss. Wer die Zeugennamen unter den Militärdiplomen vor und nach dem J. 74 mit einander vergleicht, wird hiefür die weiteren Belege finden. — Dass das Datum, an welchem die Abschrift genommen wird, beigefügt wird, ist ebenfalls nicht üblich; aber es 122
findet sich auch in der oft angeführten caeretanischen Urkunde und in dem eben erwähnten für die Gemeinde Smyrna im J. 139 in Rom erwirkten Document. — Für die Bezeichnung *signatores* genügt es auf die Wörterbücher zu verweisen; sie ist die eigentlich technische für diese Gattung von Zeugen[2], tritt aber in einem öffentlichen Document wohl hier für uns zuerst auf, freilich allem Anscheine nach nur als Zusatz des letzten Abschreibers (S. 331 A. 1).

Noch bleiben einige mehr juristische Fragen zu erörtern.

Ueber den Urkundenbeweis bei den Römern giebt unsere Tafel manches Merkwürdige. Zunächst bestätigt sie auf das bestimmteste, was der Gromatiker Siculus Flaccus lehrt: dass die Urkunden über Grenzfestsetzung und Bodentheilung nur dann rechtliche Gültigkeit haben, wenn sie auf Kupfer geschrieben sind; dass von jeder solchen Urkunde ein Exemplar in das kaiserliche Archiv kommt und dass im Zweifel dieses entscheidet[3]. Denn aus diesem Grunde wird hervor-

1) Böcking Rhein. Jahrb. 3, 162 [C. I. L. III p. 846; über die *signatores* vgl. Supplem. p. 2035 fg.].

2) Vgl. insbesondere Dig. 29, 3, 4—7, wo das Verfahren hinsichtlich der *signatores* bei der Testamentseröffnung ausführlich beschrieben wird.

3) Siculus Flaccus p. 154, 19: *quidam formas ... in aere scalpserunt ..... illa tantum fides videatur quae aereis tabulis manifestata est. quod si quis contra dicat, sanctuarium Caesaris respici solet. omnium enim agrorum et divisorum et adsignatorum formas, sed et divisionem et commentarios princeps* (so statt *et principatus*) *in sanctuario habet. qualescumque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit.* Hyginus p. 202, 11 fg., wo Anweisung gegeben wird für die neu gegründete Colonie: *omnes significationes et formis et tabulis aeris inscribemus .... et in aere permaneat. libros aeris et typum perticae totius lineis descriptum ... tabulario Caesaris inferemus .... et*

gehoben, dass die Tafel des Metellus von Kupfer war, und wird angenommen, dass das Original oder doch das statt Original geltende Exemplar derselben im kaiserlichen Archiv in Rom[1] sich befindet oder wenigstens befinden sollte. Dass hier, wo oft um sehr alte vielfach copirte Documente gestritten ward und diese sich in den Händen der Betheiligten befanden, Verfälschungen des Textes und Contestationen der Richtigkeit desselben gewöhnlich waren, lässt sich denken; selbst die in diesen Dingen wenig sorgfältige römische Ver-
123 waltung sah sich gezwungen für die Authentie dieser Texte von Staatswegen Sorge zu tragen. — Das auf Grund einer später als falsch erwiesenen Urkunde gefällte Urtheil ist wenigstens nach späterem römischen Recht nichtig[2]; dass in unserem Fall, wo die minder strengen Grundsätze des ausserordentlichen Verfahrens massgebend sind und auch der Charakter der Parteien als städtischer Gemeinden in Betracht kommt, die Galillenser noch nach der Verurtheilung zum Beweis der von ihnen behaupteten Fälschung gelassen werden, ist in der Ordnung.

Noch mehr verdienen die über die Execution des vom Statthalter ergangenen Spruches in unserm Decret getroffenen Bestimmungen die Aufmerksamkeit der Juristen. An sich scheint es für die Execution keinen wesentlichen Unterschied gemacht zu haben, ob die Sentenz im ordentlichen Formularprozess oder durch magistratische Cognition hergestellt worden war. Aber unser Fall ist ein solcher, wo, wenn zwischen Privaten gestritten worden wäre, die Vindication hätte eintreten müssen; und das sehr mangelhafte Executivverfahren, das der Civilprozess für die Vindication allein zu bieten hat, ist Gemeinden

---

quidquid aliud ad instrumentum mensorum pertinebit, non solum colonia, sed et tabularium Caesaris manu conditoris subscriptum (also in Originalausfertigung) *habere debebit.* Vgl. Rudorff Feldm. 2, 405 [vgl. meine Verwaltungsbeamten[2] S. 325 A. 3].

1) Wo dieses *tabularium principis,* das ausdrücklich wohl nur in den eben angeführten Stellen der Gromatiker und in unserer Urkunde genannt wird, sich befunden hat, ist nicht überliefert; vermuthlich doch in der kaiserlichen Residenz auf dem Palatin.

2) Alexander (Cod. Iust. 7, 58, 2): *et qui non provocaverunt, si instrumentis falsis se victos esse probare possunt, cum de crimine docuerint, ex integro de causa audiuntur.* Vgl. daselbst l. 3. 4 und 2, 4, 42. Man nimmt gewöhnlich an, nach Analogie von Dig. 42, 1, 33, dass in früherer Zeit in diesem Fall *in integrum restitutio* gegeben wurde; in den Fällen aber, wo die im Criminalprozess erwiesene Fälschung das rechtliche Fundament der Civilklage aufhebt, also namentlich bei Testamentsfälschung, möchte man wohl von Haus aus die *res iudicata* des Civilprozesses als nichtig behandelt haben.

gegenüber noch weniger anwendbar. An sich wäre es ja wohl denkbar gewesen gegen die Gemeinde, die zur Herausgabe von Grundstücken verurtheilt diesem Spruch nicht nachkam, dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches in dem Prozess *per formulam petitoriam* gegen den besitzenden und dem Arbitrium sich nicht fügenden Beklagten stattfand: man konnte die Kläger den Werth des Objects eidlich zu Gelde veranschlagen lassen und die Beklagten auf diesen Belauf verurtheilen, worauf dann diese Forderung wie jede andere liquide Geldforderung zu vollstrecken gewesen wäre. Aber um von allen anderen Bedenken abzusehen, die sich hiebei aufdrängen, wer wird es glauben, was schon im Privatprozess kaum glaublich ist, dass bei einem Streit um Gebietsgrenzen es in die Willkür des zur Herausgabe verurtheilten Besitzers gestellt worden sei gegen Zahlung des — wenn auch von der Gegenpartei anzusetzenden — Preises das Nachbarland zu behalten oder vielmehr zu erwerben? Auf Gemeinde- 124
territorien angewandt erscheint dies Verfahren nicht unverständig, sondern unmöglich. Wenn irgendwo, so lag es hier nahe die unmittelbare Realexecution an dem Streitobject selbst vorzunehmen, die Beklagten nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Besitz zu setzen und die Kläger in denselben einzuweisen. Auch nehmen die neueren Prozessualisten[1] gewiss mit gutem Grunde an, dass diese von Haus aus unrömische Specialexecution zuerst auf dem Gebiet der *extraordinaria cognitio* aufgekommen und von da aus späterhin — freilich höchst wahrscheinlich erst nachdem das Recht selbst aus römischem constantinopolitanisches geworden war — die allgemein gültige Executionsform im dinglichen Prozess geworden ist. Aber unsere Urkunde beweist, wie noch in den letzten Jahren der julischen Dynastie selbst in den Provinzen die Behörden sich nicht dazu verstanden einen Spruch über das Eigenthum an der Sache selber unmittelbar zu vollstrecken, sondern statt dessen den Streit lieber von dem civilen auf das Criminalgebiet hinüber spielten. — Der Statthalter erklärt kurzweg, dass er die Contumacia der Verurtheilten als Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt *(seditio* Z. 12*)* betrachten und gegen deren Urheber *(auctores)* mit Strenge im Criminalweg einschreiten *(animadvertere* Z. 13. 22*)* werde, falls sie sich nicht dazu verstehen würden die ihnen aberkannte Sache in der im Vindicationsverfahren gewöhnlichen Weise dem siegreichen Kläger auszuantworten (Z. 11: *ut . . de praedis recederent vacuamque possessionem traderent*). Das ist wenigstens deutlich. Das julische Majestäts-

1) Wetzell Vindicationsprozess S. 122 fg. Keller Civilprozess S. 365.

gesetz ist ausdrücklich gerichtet gegen diejenigen, *quorum opera dolo malo consilium initum sit, quo homines ad seditionem convocentur*[1], oder, wie die Juristen eben wie unser Decret sie nennen, gegen die *auctores seditionis*[2]; es hiess das also so viel wie Androhung der Verbannung mit Untersagung der Gemeinschaft zu Wasser und Feuer. Allerdings konnte man fragen, kraft welchen Rechts die einfache Nichterfüllung einer obrigkeitlichen im Civilprozess ergangenen Anweisung unter die Kategorie des 'Aufruhrs' gezogen werden könne; selbst wenn es festgestanden haben sollte, dass die besitzende Gemeinde durch einen Gewaltact in den Besitz der streitigen Grundstücke gelangt war — worin der erkennende Richter eine gewisse Rechtfertigung gesucht zu haben scheint (Z. 20) — war doch die
125 *contumacia* auch des *iniustus possessor* noch keineswegs Sedition. Dass aber der besiegten Gemeinde nicht active Widersetzlichkeit, sondern bloss passive Renitenz gegen das Urtheil zur Last gelegt ward, ist nach dem ganzen Inhalt des Decrets unzweifelhaft. Noch schlimmer ist die Verwechselung der Ordnungsbusse, die innerhalb der Prozessleitung liegt, und der Criminalpön; die Ankündigung, dass, wenn Beklagter nicht bis zum nächsten 1. April leiste, er als Aufrührer angesehen werde, diese eventuelle und betagte Androhung peinlicher Strafe ist in der That exorbitant. Freilich scheint dies alles wohl ärger als es sich praktisch herausgestellt haben mag. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass das Decret, besonders in seinen Motiven nicht allzu buchstäblich genommen werden darf und dass, wenn die beklagte Gemeinde sich nicht fügte, nichts anderes geschehen wäre als dass man ihre Beamte und ihren Stadtrath mit schweren und sich steigernden Geldstrafen heimgesucht haben würde, wofür die civilrechtliche *missio in bona* gegen die Verurtheilten eine gewisse Anlehnung gewährte. Das aber steht auf alle Fälle fest, dass man das nach unseren Begriffen nächstliegende und einfachste, zugleich wirksamste und mildeste Mittel der Specialexecution nicht wählte und lieber sich zur Androhung von Criminalstrafen entschloss als zu einem Verfahren, das den römischen Juristen nicht bloss dieser Zeit, sondern noch lange nachher nun einmal als eine civilistische Unmöglichkeit erschien.

Zu S. 329 A. 1.

Gegen die oben aufgestellte Behauptung, dass uns kein anderer Statthalter Sardiniens des Namens M. Metellus bekannt sei als der

1) Dig. 48, 4, 1, 1. 2) Paulus 5, 22, 1 = Dig. 48, 19, 38, 2 und sonst.

Consul des J. 639, könnte man das folgende in grosser Schrift der besten Zeit geschriebene Fragment[1] geltend machen, das in Cagliari früher im Kloster der Trinitarier, jetzt im Museum sich befindet:

AECILIVS · M · F · N
PR · VRB · PRO
T·AMBVLATIONES · PRIVATO*)

Allein dieses Bruchstück gehört wahrscheinlich nicht hierher. Dass es nicht aus republikanischer Zeit ist, zeigen die Schriftformen wie die Ausführlichkeit der Titulatur. Andrerseits führt sowohl der Schriftcharakter auf augustische Zeit wie das Weglassen der niederen 126
Magistraturen; wozu noch kommt, dass die *Caecilii Metelli* mit Augustus verschwinden. Ist es hienach wahrscheinlich, dass die Inschrift in die augustische Epoche gehört, so muss sie vor das J. 6 n. Chr. fallen; denn dass ihr Urheber Proconsul der Insel war, ist evident; wie aber früher gezeigt worden ist, kam Sardinien in diesem Jahre vom Senat an den Kaiser, um erst unter Nero im J. 67 unter die Herrschaft des Senats zurückzukehren. Hienach scheint es kaum zweifelhaft, dass die Inschrift dem einzigen Caecilius Metellus, den die Fasten der augustischen Zeit nennen, dem Consul des J. 7 n. Chr. gehört**) und also zu ergänzen ist:

q · *c*AECILIVS · M · F · M*etellus creticus*
PR · VRB · PRO*cos augur?*
. . . . *e*T · AMBVLATIONES · PRIVATO *inpendio fecit*

Freilich liegt die Genealogie dieses Q. Metellus auch nach der eingehenden Auseinandersetzung Borghesis[2] keineswegs klar vor. Derselbe hat angenommen, dass er ein leiblicher Sohn des M. Silanus Consul 729 und durch Adoption in das Haus der *Metelli Cretici* übergegangen sei. Die Annahme einer Adoption ist auch allerdings nothwendig; aber er wird vielmehr umgekehrt aus dem Hause der Caecilier in das der Junier eingetreten sein. Dafür spricht insbesondere die vor kurzem von Henzen glücklich restituirte Grab-

1) Gedruckt bei della Marmora voy. en Sardaigne 2, 481 und in Spanos Bull. arch. Sardo 1855, 95; hier nach dem von Nissen verglichenen Original. Die Höhe der Buchstaben ist in den drei Zeilen 0.15 — 0.1 — 0.06 Meter [C. I. L. X, 7581 mit Anmerkung].

*) [Irrtümlich schrieb M. hier und unten dafür PROPRIO, was er Hermes 3 S. 170 und C. I. L. X, 7581 berichtigt hat.]

**) [Für den Vater desselben hält ihn Mommsen zu C. I. L. X, 7581, vgl. Klebs, Prosopogr. I p. 250 n. 45: '*fortasse pater adoptivus eius*'.]

2) Annali 1849, 51 = opp. 5, 210 [Klebs a. a. O. n. 47].

schrift seiner Tochter, die als Braut des ältesten Sohns des Germanicus, des Nero im Anfang der Regierung des Tiberius starb[1]: da hier dieselbe einfach *Iunia Silani f.* genannt wird, so kann man, ohne zu künstlichen Aushülfen seine Zuflucht zu nehmen[2], nicht anders annehmen, als dass ihr Vater ebenfalls als Junier starb. Dazu passen auch die sonstigen Zeugnisse. Sowohl auf dem Stein von Cagliari, den Metellus als Praetorier gesetzt hat, wie überall,
127 wo er als Consul genannt wird[3], erscheint er nicht als Junier, sondern einfach als Q. Caecilius Metellus Creticus. Später dagegen, wie auf der eben erwähnten Inschrift seiner Tochter und auf den Münzen, die ihn als Statthalter von Syrien nennen[4], heisst er Silanus, und so nennt ihn auch Josephus[5], Tacitus aber Silanus oder Creticus Silanus[6]. Es kann nicht Zufall sein, dass derjenige Name, der später durchaus als der Hauptname auftritt, auf den zahlreichen älteren Denkmälern durchaus vermisst wird. Hienach scheint angenommen werden zu müssen, da zumal die alte Regel, dass der Adoptirte seinen Geschlechtsnamen ablegt und den des Adoptivvaters annimmt, in der augustischen Zeit noch besteht, dass die Adoption des Creticus erst im vorgerückten Lebensalter und nach seinem Consulat stattgefunden hat und die Inschriften aus diesem wie aus dem praetorischen Proconsulat den ursprünglichen Namen geben. Dazu stimmt auch, dass der Stein von Cagliari ihn [*Q.*] *Caecilius M. f.* nennt und damit die Adoption insofern ausschliesst, als der Vorname des Adoptivvaters und derjenige des Adoptivsohnes übereinstimmen[7]. — Dass

1) Henzen Monatsberichte der Berliner Akademie 1866, 247 [C. I. L. VI, 914 = Dessau 184]. Die Inschrift lautet: *Iunia Silani f.* [*spon*]*sa Neronis Caes.* Vgl. Tacitus ann. 2, 43.

2) Denkbar ist es, dass der Vater vor der Adoption seine Tochter emancipirt und sie also den alten Geschlechtsnamen behält; aber glaublich ist es nicht, da ja die Absicht des Adoptanten wesentlich darauf gerichtet ist sich Nachkommenschaft, also wo möglich auch Enkel zu schaffen.

3) C. I. L. I p. 548. 549 [2. Aufl. p. 164]. *Q. Caecilius Creticus Me* .... (so wahrscheinlicher als *M. f* .....) und *Q. Caecilius M.* ..... heisst er auf den dort angeführten Steinschriften; *Q. Caecilius Metellus Creticus* in den dionischen Fasten; *Q. Caecilius* bei Cassiodor; *Q. Creticus* auf der Tessera C. I. L. I, 756; *Creticus* in den Fasten des Chronographen und den verwandten, ferner im Kalender von Amiternum bei dem 10. Aug. C. I. L. I, 399 [2. Aufl. p. 324] und in einer Grabschrift bei Marini Arv. p. 24 [C. I. L. VI, 20626].

4) Eckhel 3, 276; vgl. meinen Commentar zum mon. Ancyr. p. 115 [2. Aufl. p. 166]. Er bekleidete dies Amt vom J. 764 bis zum J. 770.

5) ant. 18, 2, 4. 6) ann. 2, 4. 43.

7) Die Annahme Borghesis, dass der Adoptirte sich in förmlicher Nomenclatur noch als den Sohn seines leiblichen Vaters bezeichnen könne, halte ich für juristisch unzulässig.

dieser Q. Caecilius Metellus Creticus Consul 760 d. St. = 7 n. Chr. ein Enkel oder vielleicht schon ein Urenkel des Eroberers von Kreta Q. Caecilius C. f. Metellus[1] Consul 685 d. St. war, ist nicht zu bezweifeln; das oder die Mitglieder können wir nicht mit Sicherheit nachweisen[2]. — Noch weniger wage ich eine Vermuthung über die Persönlichkeit des Junius Silanus, der zwischen den J. 7 und 11 n. Chr. den Q. Metellus adoptirt hat.

1) C. I. L. I n. 595 [C. I. L. III, 531 = Dessau 867].

2) Den im J. 698 verstorbenen Metellus (Cic. ad Att. 4, 7) hält Drumann 2, 56 [2. Aufl. 45] für einen Sohn des Consuls 685 und giebt ihm den Vornamen seines Vaters; beides ist blosse Vermuthung. Ein M. Metellus gab im J. 694 Fechterspiele (Cic. ad Att. 2, 1, 1); ob er hieher gehört, stehts ebenfalls dahin.

XX.

Die Schweiz in römischer Zeit.*)

3 Man thut nicht wohl als den Anfang der Geschichte der Schweiz die Nachrichten zu betrachten, die von dem Zustand unserer Landschaften vor der Invasion der germanischen Stämme auf uns gekommen sind. Die älteste keltische Periode ist geschichtlich verschollen und vergeblich bemühen wir uns zu errathen, für welche Kriege all die Streitmeissel und Schwerter bestimmt gewesen sein mögen, die man den vorrömischen Grabhügeln jährlich enthebt. Kaum dass ein paar verlorene Berichte melden von der Theilnahme der Bewohner unserer Gegenden als Reisläufer an den Kämpfen der im Pothal angesiedelten Kelten vor mehr als zweitausend Jahren[1]; später, nachdem die Kelten des Pothals von den Römern vertilgt und die Alpenpässe gesperrt worden waren, von den Versuchen der hier ansässigen Völkerschaften den Jura zu überschreiten und sich in dem südlichen Frankreich erwünschtere Sitze zu bereiten. Sie scheiterten indess; so der der Tigoriner, eines in der Gegend von Murten sesshaften Theils des helvetischen Volkes, im Jahr 647 der Stadt Rom (107 vor Chr.), und später der der gesammten Masse der Helvetier unter Orcitirix und dessen Nachfolgern (693—696 Roms oder 61—58 v. Chr.). Der Bericht über diesen letzten Feldzug der Helvetier, geschrieben von derselben Hand, die die Freiheit dieses

*) [Mitteilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Altertümer 18, 1854 S. 1—27 mit einer Tafel; einige Zusätze Mommsens in seinem Handexemplar sind in ⟨ ⟩ zugefügt.]

1) In dem Kriege der Römer gegen die Kelten im Pothal fochten 529 fg. Roms (225 v. Chr.) die Kelten von den Alpen und der Rhone mit, die man, wie Polybios (2, 22, 1; 28, 3) sagt, wegen ihres Reislaufens Gaesaten, das heisst Lanzknechte nenne. Die gleichzeitigen römischen Aufzeichnungen nennen sie Germani, welcher Name hier, wo er zuerst erscheint, nicht Deutsche bezeichnet, sondern Kelten, wie er denn auch erwiesener Massen keltischen Ursprungs ist und die Schreier bezeichnet ⟨cf. Liv. 21, 38: *gentibus semigermanis*⟩. [Vergl. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II S. 203. 206.]

wie der meisten übrigen keltischen Völker für immer zerstörte, ist das einzige bedeutende Stück, das aus der alten Geschichte der Helvetier auf uns gekommen ist — es ist nicht das einzige Volk, von dem die Geschichte nichts weiter meldet, als wie es zu Grunde ging[1]. — Die folgende Epoche der römischen Herrschaft ist zwar geschichtlich wohlbekannt; allein von einer Geschichte der Schweiz oder auch nur der schweizerischen Völkerschaften kann desshalb nicht die Rede sein, weil die volle und ununterbrochene politische, religiöse und sociale Abhängigkeit derselben von der römischen Nation die Eingebornen zum zweiten Mal unmündig machte. Nur ein Volk, das über sich selbst bestimmt, hat Geschichte, und in jener Zeit bestimmte Rom nicht bloss die Handlungen, sondern auch den Glauben und die Gedanken seiner Unterthanen. So vollständig war diess der Fall, dass selbst bei dem Sinken der römischen Herrschaft ein neues politisches Leben in diesen Landschaften nicht von innen heraus entstand, sondern dasselbe mit den einwandernden deutschen Heiden über den Rhein und den Jura herüberkam. Die ganze geschichtliche Entwicklung unserer Landschaften ruht in der nordöstlichen Schweiz auf den Alamannen, in der südwestlichen auf den Burgundern, so gut wie Norditalien seine Regeneration den lombardischen, Gallien sie den fränkischen Institutionen verdankt — der Bezirk, der der germanischen Invasion entging, das heutige Bündten, die einzige Landschaft nördlich von den Alpen, die römische Sprache, Sitte, Rechtssatzung und Benennung in ununterbrochener Folge bewahrt hat, blieb, und zum Theil eben aus diesem Grunde, 4
politisch unentwickelt und wenig bedeutend. Erst in der alamannischen und burgundischen Zeit wurden die ersten Linien gezogen zu dem Gebäude, unter dem die Nachfahren, wo nicht herrlich, doch leidlich wohnen; was vorher auf demselben Gebiet vorging, ist dafür von nicht viel anderer Bedeutung, als die Naturrevolutionen es sind, in welchen unsere Berge sich erhoben und unsere Thäler und Seen sich austieften. — Indess so wenig jene Vorperiode ein Theil der Schweizergeschichte ist, so wichtig ist sie insofern dafür geworden, als sie einen Theil der Elemente bereitet hat, welche die zum grossen Theil heutzutage noch bestehenden Eigenthümlichkeiten hervorriefen — eben wie jene Naturereignisse auch zwar nicht

1) Die Tafel zeigt (Fig. 9) das Siegeszeichen mit dem gefesselten Keltenpaar, das auf den römischen Münzen an die Ueberwindung Galliens durch Cäsar erinnert.

Geschichte sind, aber mit der Gestaltung der Oertlichkeit auch die Geschichte wesentlich bedingten und bedingen. So erblicken wir in dem Neubau der germanischen Stämme in der Schweiz, der hier wie überall zum Theil ein Trümmerbau ist, manchen Werkstein, der die Spuren römischer Hand noch heute an sich trägt, und darum wird denn auch nicht bloss der Neugierde genügt, sondern das ernste und rechte Streben des Volkes seine Gegenwart im Zusammenhang mit seiner Vergangenheit zu fühlen befriedigt, wenn es gelingt, nicht die Geschichte, die es nicht gab, sondern die Zustände unsers Landes in römischer Zeit darzustellen, die Reichs- und Gemeindeverfassung, die Nationalitäts- und Verkehrsverhältnisse, überhaupt die Besonderheiten, die innerhalb der grossen und gewaltsam nivellirenden Römerherrschaft unsern Districten zukamen. Freilich unterliegt ein solcher Versuch ausser den allgemeinen Schwierigkeiten der mangelhaften Kunde aus einer Zeit, deren Ueberlieferung wesentlich von der Regierung, nebenher von der herrschenden Nation, nur zufällig von den beherrschten Völkern handelt, noch einem zwiefachen besondern Hinderniss. Einem kleinen Ländchen seinen sehr bescheidenen Platz in der bedeutendsten Weltmonarchie anzuweisen, die die Geschichte kennt, ist nur möglich unter der Voraussetzung allgemeiner Kunde römischen Wesens und römischer Geschichte, wie sie Jeder erwerben kann, aber freilich nicht Jeder von denen besitzt, die um die Geschichte der Schweiz sich bekümmern; man kann einmal das Rad in der Uhr denen nicht erklären, die von der Uhr nichts wissen als dass sie die Stunden zeigt, und die Zusammenstellung der Nachrichten über die Schweiz aus der römischen Periode wird für solche Leser immer ein Gemälde bleiben ohne Vorder- und Hintergrund. Die zweite Schwierigkeit rührt daher, dass der Länderbezirk, den wir jetzt die Schweiz nennen, wie er ja auch heutzutage eben nur eine politische Einheit bildet, durch welche die grossen Berg- und Wasserscheiden der Natur, so wie die Stamm-, Sprach- und Religionsgrenzen der Menschen hindurchlaufen, ganz ähnlich in römischer Zeit weder eine Volks- noch eine Sprach- noch eine politische Gemeinde jemals gebildet hat. Es gab ein römisches Gallien und ein römisches Aegypten, aber ein römisches Helvetien gab es weder der Sache noch dem Namen nach und die erste Bedingung einer anschaulichen Erkenntniss jener Zeit ist es, sich das heutige Gebiet der Eidgenossenschaft in Gedanken aufzulösen und die einzelnen Stücke als integrirende Theile der Nachbarländer sich vorzustellen. Wem es der Mühe werth dünkt, trotz dieser Schwierigkeiten der folgenden Darstellung Aufmerksamkeit zu schenken, dem bietet

dieselbe einen Versuch das Wesentliche in möglichster Kürze zusammenzufassen[1].

Die heutige Schweiz ward von den Römern man möchte sagen beiläufig erobert, nicht zunächst von Italien aus, sondern theils bei der Unterwerfung des heutigen Frankreich, theils bei der der Donauprovinzen mit unterthänig gemacht. Die westlichen Völkerschaften, die Rauriker und Helvetier, wurden bekanntlich von Cäsar gleich zu Anfang seiner Bezwingung des Keltenlandes besiegt und zu einem sogenannten Bündniss, das heisst zum Eintritt in ein mildes Unterthanenverhältniss genöthigt (696 Roms = 58 v. Chr.); ebenso das Jahr darauf die Bewohner des heutigen Wallis (697 R. = 57 v. Chr.), deren Landschaft Cäsar des Passes über die Alpen wegen besetzen und dem römischen Gebiet einverleiben liess. Um die Nord- und Ostgrenze bekümmerte er sich indess nicht und die inzwischen eintretende Revolution verhinderte die Römer fast ein Menschenalter hindurch, sich mit dem neugewonnenen Grenzgebiet ernstlich zu beschäftigen. Erst als Augustus nach Wiederherstellung der Ruhe selber nach Gallien sich begab und die dortigen Verhältnisse ordnete, ward auch die Regulirung der wichtigen Nordgrenze abermals in Angriff genommen und als Basis derselben in ebenso einfacher als grossartiger Weise festgestellt, dass die Vertheidigungslinie von der Rheinmündung bis an den Bodensee dem Laufe des Rheines folgen, alsdann auf der kürzesten Linie die Donau erreichen und diese sodann in der ganzen Länge ihres Laufes begleiten solle. Zur Ausführung dieses Planes ward es nöthig, die Völkerschaften in der Ostschweiz, im südlichen Baiern und in den österreichischen Staaten zu unterwerfen, was zunächst für die Ostschweiz, Baiern und Tirol oder die spätere Provinz Rätien[2] im J. 739 Roms (15 v. Chr.) durch

1) Die Belege sind nur da angeführt, wo dem Sachkenner damit gedient schien. Wo sie fehlen, wird wer einigermassen mit der einschlagenden Literatur vertraut ist, keine Schwierigkeit finden die Angaben zu controliren.

2) Roth (über L. Munatius Plancus S. 11) hat kürzlich die Behauptung aufgestellt, dass der Name der Räter wenigstens in dem spätern Sinne, wonach er die sämmtlichen Völkerschaften der östlichen Alpen umfasst, erst nachaugusteisch sei. Allein er kommt in diesem Sinne schon bei Polybios vor und es ist kein Grund vorhanden, Strabon, der diese Stelle des Polybios anführt (B. 4 a. E.), einer Ungenauigkeit zu zeihen; um so weniger, als ein so alter und so gewissenhafter Schriftsteller wie Trogus ist, unmöglich über den Stammvater Rätus eine Sage hätte mittheilen können, wenn der Name der Räter erst zu seiner Zeit in Gang gekommen wäre. Dass auf Denkmälern, die einzelne rätische Völkerschaften aufzählen, der Name der Räter fehlt, erklärt sich einfach daraus, dass er ein Gesammtname ist wie der der Kelten und später der Germanen.

einen combinirten Angriff der beiden kaiserlichen Prinzen Tiberius vom Westen und Drusus vom Süden her ohne sonderliche Schwierigkeit vollbracht ward. Die beiden Grenzfestungen Augusta Rauricorum (Augst bei Basel) und Augusta Vindelicorum (Augsburg), deren Entstehung oder Erweiterung wahrscheinlich in diese Zeit fällt[1], sicherten am mittlern Rhein und an der obern Donau die neugeschaffene Grenze, und es war somit die ganze heutige Schweiz römisches Provinzialland geworden.

6 Die Reichsadministration, wie Augustus sie regelte, ward in Hinsicht auf unsere Landschaften durch die Eroberung in drei verschiedenen Feldzügen mehr noch bedingt als durch die alten Völker- und Naturgrenzen. Abgesehen von dem südlichen Tessin, das zu Italien, der Bezirk Mendrisio namentlich erwiesenermassen zum Stadtgebiet von Comum (Como) gehörte, schied die Verwaltung den Osten des Landes der Provinz Rätien, den Westen den gallischen Provinzen zu, während der Süden als ein besonderer kleiner Bezirk constituirt ward. — Das obere Rhonethal, ein wie wenig andere von der Natur bestimmt abgegrenztes Gebiet, bei den Römern gewöhnlich und bezeichnend schlechtweg »das Thal«, *vallis*, wie ja noch heute genannt, mit näherer Bestimmung das pöninische Thal[2],

1) Ganz ins Reine ist darüber nicht zu kommen. L. Munatius Plancus, der 710 und 711 Statthalter des neuen Gallien war, nennt sich bekanntlich auf seiner Grabschrift Gründer von Lugudunum und Raurica; und so wie es feststeht, dass er Lyon eben als Statthalter anlegte, so hat es auch die höchste Wahrscheinlichkeit, dass von Augst das Gleiche gilt. Ob man daraus, dass Cäsar (b. G. 1, 28, vgl. 1, 5) unter den heimgesandten Stämmen nur die Helvetier, Tulinger und Latobrigen, nicht aber die Rauriker nennt, schliessen darf, dass diese nicht zurückkehrten und ihr Gebiet sogleich für eine römische Colonie reservirt ward, wage ich nicht zu entscheiden. Die Rauriker, die b. G. 7, 75 mit den Boiern vorkommen, könnten allerdings die Reste der alten Völkerschaft sein, die gleich den Boiern irgendwo in Gallien angesiedelt worden wären. — Anderseits kann die Stadt den Namen Augusta erst 727 oder später empfangen haben, da der Kaiser selbst erst in diesem Jahre den Augustustitel annahm; und eine Erneuerung der Colonie stand mit dieser Umnennung ohne Zweifel in Verbindung. Dass thatsächlich die Stadt erst seit der augusteischen Zeit einige Bedeutung bekam, dafür ist ein unverächtlicher Beweis die grosse Seltenheit römischer Familienmünzen in den Augster Funden. Es ist zu bedauern, dass wir die Gemeindeverfassung von Raurika nicht kennen; sie würde ohne Zweifel auch über die Entstehung Fingerzeige geben [vgl. Mommsen im C. I. L. XIII, 2 p. 51]. — Auch die Entstehung von Augsburg liegt im Dunkel; dass die Stadt älter ist als die älischen Kaiser, von denen sie später den Beinamen annahm, ist ausgemacht.

2) Hand- und Inschriften bezeugen übereinstimmend, dass Poeninus die richtige Form des Namens ist, wozu als Nebenformen oder vielleicht bloss als Schreibfehler Peoeninus, Puoeninus erscheinen [auch *Pyninus*, s. Bull. des anti-

bildete eine Provinz für sich, die von den Berner und den italienischen Alpen und dem Genfersee begrenzt ward. Ausser dem schweizerischen Rhonethal scheint dazu noch das südliche Ufer des Genfersees gehört zu haben, so dass die Arve auf ihrem ganzen Lauf den pöninischen Bezirk schied von den gallischen Cantonen, den Centronen (in der Tarantaise) und den Allobrogen (Hauptstadt Vienne); eine neuerlichst gefundene Inschrift lehrt, dass im Jahr 74 nach Chr. der Statthalter von Obergermanien, Gnaeus Pinarius Cornelius Clemens, bei Regulirung der Grenze zwischen den Centronen und (wahrscheinlich) den Veragrern bei Larioz (am westlichen Abhang der Forclaz am Montblanc) unweit der Quellen der Arve einen Markstein setzte[1]. Dieser pöninische Bezirk ward anfangs von dem Statthalter von Rätien mit verwaltet, ohne doch Rätien incorporirt zu werden; später erhielt er einen besondern Vorsteher niedrigsten Ranges, den *procurator Alpium Atractianarum et Poeninarum*. — Die östliche Schweiz, das heisst Graubündten und die Umgegend des Wallenstädter- und des Bodensees, bildete mit dem grössten Theil von Baiern und Tirol die römische Provinz Rätien, welche einem in Augsburg residirenden Statthalter, anfangs einem Procurator mit Ritterrang, später, vermuthlich seit Marc Aurel, einem Legaten senatorischen Standes gehorchte und zu den Provinzen gehörte, deren Statthalter der Kaiser, nicht der Senat ernannte. — Endlich der westliche Theil des gegenwärtigen Schweizergebiets ward zu Gallien gerechnet. Nur Genf gehört davon der alten schon vor Cäsar von den Römern eroberten Provinz an, die dem Namen nach der heutigen Provence entspricht, dem Umfang nach ausser dieser noch Languedoc und Dauphiné einschliesst; das ganze übrige Gebiet, also der in alter wie in neuer Zeit wichtigste Theil des Schweizerlandes, ward dem sogenannten

quaires de France 1904 p. 181]. Penninus findet sich dagegen nur in späten Handschriften und in falschen Inschriften; so dass die Ableitung von dem gallischen *penn* oder *cenn* Kopf, obwohl noch Zeuss gramm. celt. p. 77. 99 sie gelten lässt, nicht stichhaltig erscheint. Auch Livius (21, 38) Angabe, dass die *vallis Poenina* von der Localgottheit der Veragrer, dem später mit dem römischen Jupiter identificirten *Poeninus* benannt sei, muss aus sprachlichen Gründen verworfen und für beide Derivative eine gemeinschaftliche Wurzel angenommen werden, die wohl auch in dem alten, nur in der verdorbenen Form *Penneloci* überlieferten Namen von Villeneuve erscheint, am reinsten in den Ἄλπεις Ποιναί in Rätien (Ptol. 2, 12, 1 [vgl. C. I. L. V p. 761; XII p. 20 ff.]).

1) Die Inschrift wird in den Mittheilungen der Gesellschaft erscheinen, so wie es gelungen sein wird einen beglaubigten Text zu erhalten [C. I. L. XII, 113 = Dessau 5957: *inter Viennenses et Ceutronas*, nicht, wie Mommsen glaubte, *Va[l]enses* ist die sichere Lesung. Der Name *Ceutrones*, nicht *Centrones*, ist jetzt ebenfalls sichergestellt].

wilden Gallien *(Gallia comata)* oder nach dem später üblichen Sprachgebrauch dem eigentlichen Gallien *(Gallia, Galliae)* zugezählt. Diese grosse Landschaft bildete anfänglich eine Provinz, zum Beispiel noch als der spätere Kaiser Tiberius als Statthalter von Gallien die rätischen Völkerschaften unterwarf; allein es war damit eine zu gewaltige und für die Centralregierung zu gefährliche Macht in die Hand eines Unterthans gelegt, und nachdem man eine Zeit lang sich damit geholfen
7 hatte diesen höchsten Verwaltungsposten an Prinzen des kaiserlichen Hauses zu vergeben, entschloss man sich endlich, den Bezirk in drei oder nach anderer Rechnung in fünf Statthalterschaften zu theilen. Dabei kam die Westschweiz zu dem dritten und grössten dieser »drei Gallien« *(tres Galliae)*, zu *Gallia Belgica*, welches das Land östlich von der Seine und Saone bis zum Rhein und überdiess das allmälig hinzugewonnene überrheinische Vorland in sich befasste. Indess dieses Gebiet selbst zerfiel wieder in drei Gouvernements: eine Civilstatthalterschaft, *Belgica* im engern Sinne, das heutige nordöstliche Frankreich nebst dem südlichen Belgien, und zwei Militärcommandos längs der germanischen Grenze, die zunächst den Oberbefehl über die beiden grossen am untern und am obern Rhein in festen Standquartieren aufgestellten römischen Grenzheere in sich schlossen, und in Folge dessen auch die Civilverwaltung in den Districten, in denen das Militär in Quartier lag. Die westliche Schweiz kam bei dieser Theilung von Belgien unter den Commandanten der obern Rheinarmee mit dem Hauptquartier Mainz; und hiernach ist der Streit zu schlichten, ob die Schweiz in römischer Zeit zu Gallien oder zu Germanien gerechnet worden ist. Das Land gehörte zu Gallien, aber zu einem der Grenzbezirke, die man, weil die gegen die Germanen die Grenze schirmenden Heere dort standen, missbräuchlich Ober- und Untergermanien zu nennen sich gewöhnte; denn im älteren und genauern Sprachgebrauch bezeichnet Germanien bei den Römern das freie nicht zur Provinz gemachte Deutschland.*) — Die beiden Oberbefehlshaberstellen der Rheinarmee gehörten übrigens immer noch zu den ansehnlichsten im römischen Reich; sie wurden unmittelbar vom Kaiser und nur an solche Personen vergeben, die das Consulat schon bekleidet hatten[1]. Nicht selten

*) [Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 7 und p. 84.]

1) Der officielle Amtstitel war *legatus Augusti pro praetore exercitus Germanici superioris (inferioris)*, bald auch *legatus Augusti pro praetore provinciae Germaniae superioris (inferioris)* mit dem Rangprädikat *consularis*, welches letztere zuerst im gemeinen Sprachgebrauch, dann auch im officiellen Stil den Amtstitel allmählig verdrängte. Er ist wohl zu unterscheiden von den Befehlshabern der einzelnen Legionen, die auch Legaten heissen.

waren sie die nächste Staffel zur Ersteigung des Kaiserthrones, zum Beispiel für Galba, Trajan und Septimius Severus.*) Man darf annehmen, dass das Loos der Helvetier in Hinsicht der Oberverwaltung im Ganzen ein günstiges war, indem einigermassen gewissenhafte Kaiser auf diesen Vertrauensposten nur als Feldherrn und als Verwalter erprobte Männer beriefen. — Obwohl also das Gallien, wie es im Wesentlichen durch Cäsar zum Reich gekommen war, schon unter Augustus in verschiedene Statthalterschaften getheilt ward, hörte dasselbe doch nicht auf in manchen und wichtigen Beziehungen eine administrative Einheit zu bilden. Die Berechnung der Entfernungen nach Leugen oder Lieues (1500 römische Schritt), die eigenthümlich gallisch ist, behauptete sich hier wenigstens neben der römischen selbst in offiziellen Angaben, während sie sonst nirgends, selbst in der Provence nicht erscheint und überall im römischen Reich die Bezeichnung der Wegeslängen nach Tausenden von Schritten eingeführt worden ist. Auch auf den Schweizer Meilensteinen ist die letztere zwar weit häufiger — wie sie denn auch im übrigen Gallien allenthalben neben der Leugenrechnung auftritt —, aber es finden sich doch zwei Steine von Septimius Severus aus Yverdun, zwei von Gallus und Volusianus aus Thun und Sitten, und einer von Tacitus aus Baden bei Zürich, welche nach Leugen zählen.**) Wie man hieraus nicht mit Unrecht auf eine einheitliche Oberverwaltung des gallischen Weg- und Postwesens schliessen kann, so ist es vollkommen ausgemacht, dass die gallischen Provinzen einen Steuer- und Zollbezirk bildeten, in welchem die von Cäsar herrührende Katastrirung und Ansetzung der direkten Steuerlast von Zeit zu Zeit revidirt ward und an dessen Grenzen die indirekten Steuern erhoben wurden, während der innere Verkehr frei war. 8 Eines der Hauptbureaus *(statio)* des Zolles von drittehalb Procent, der an der gallischen Grenze von allen aus römischen oder nichtrömischen Ländern eingeführten Waaren erhoben ward, befand sich in Zürich [C. I. L. XIII, 5244] und stand unzweifelhaft in Verbindung mit der uralten Handelsstrasse, die von Mailand über den Julier, Septimer oder Splügen nach Chur und von da rheinaufwärts lief. Zwei andere ähnliche Bureaus befanden sich in St. Maurice in Wallis und bei Conflans im Thal der Isère, von denen jenes zu der Strasse

*) [Für Galba ist wohl Vitellius zu setzen. Auch Septimius Severus war nicht Statthalter von Germanien, sondern von Pannonien; s. Prosopogr. imp. Rom. III p. 214 fg.]

**) [Vgl. K. L. Roth, Bonner Jahrbücher 29/30, 1860 S. 1 ff.; Hirschfeld, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1907 S. 19 ff.]

über den grossen, dieses zu der über den kleinen Bernhard gehörte[1]. Von einem vierten *(statio Maiensium* [C. I. L. V, 5090]*)* ist es nicht ausgemacht, ob es bei Maienfeld im Rheinthal sich befand oder in der Gegend von Meran; in welchem letztern Fall es weiter über die gallische Grenze vorgeschoben wäre, als diess sonst bei Zollgrenzen wohl zu geschehen pflegt. Wie dem auch sei, es leidet keinen Zweifel, dass Gallien rings und namentlich gegen Italien zu mit einer Kette von Zollposten eingeschlossen war und dieselben namentlich in und um das helvetische Gebiet stationirten; östlich grenzte dies gallische Zollgebiet dann an das illyrische, welches die sämmtlichen Donauprovinzen umfasste[2]. — Am anschaulichsten aber offenbart sich die fortwährende Einheit der gallischen Provinzen in ihrem gemeinschaftlichen Provinziallandtag in Lyon, an dem die Helvetier und Rauriker wahrscheinlich Antheil genommen haben. Wo vor Lyon die Rhone und die Saone zusammenfliessen und das Heiligthum der drei gallischen Provinzen, ein prachtvoller, natürlicher Weise der Göttin Rom und Gott dem Kaiser geweihter Tempel sich erhob, versammelten sich alljährlich von den Pyrenäen und der Garonne, von der Loire und der Seine, vom Rhein her und aus unsern Bergen die Abgeordneten der sämmtlichen gallischen Districte und erwählten den geistlichen Vorstand, den sogenannten »Priester der drei Provinzen«, welcher dann für sie alle ein feierliches Opfer darbrachte auf dem Hauptaltar, um dessen Fuss die Bildsäulen der sämmtlichen stimmberechtigten gallischen Cantone gereiht waren. Dann ward Tagsatzung gehalten — worüber regelmässig verhandelt ward, wissen wir nicht, doch scheinen finanzielle Angelegenheiten, vielleicht sogar eine gewisse Betheiligung bei der Steuerumlage den Landtag beschäftigt zu haben. Gelegentlich wagte es ein schwärmerischer Patriot, wenn ein römischer Vogt mehr als gewöhnlich

1) Auf das erstere Bureau beziehe ich die Inschrift von St. Maurice aus den J. 222—229 n. Chr. [C. I. L. XII, 144], die dem *genius stationis* gesetzt ist; auf das zweite den Ortsnamen *ad publicanos* [C. I. L. XII, 2348. Ein Verzeichnis der Bureaus der *quadragesima Galliarum* gibt Cagnat, *les impôts indirects chez les Romains* S. 47 ff.].

2) Appian Illyr. 6 sagt, dass die Römer unter dem Namen Illyrien nicht bloss die bei den Griechen so genannte Landschaft (von Makedonien und Thrakien bis gegen die Donau), sondern auch Mösien, Pannonien, Noricum, Rätien und die übrigen Länder am rechten Donauufer begreifen, *καὶ τὸ τέλος τῶνδε τῶν ἐθνῶν, ἀπὸ ἀνίσχοντος Ἴστρου μέχρι τῆς Ποντικῆς θαλάσσης, ὑφ' ἓν ἐκμισθοῦσι καὶ Ἰλλυρικὸν τέλος προσαγορεύουσιν.* Diese Angabe ist auch für unsere Localverhältnisse wichtig, indem sie es ausser Zweifel setzt, dass Rätien nicht zum gallischen, sondern zum illyrischen Steuerbezirk gehörte [vgl. v. Domaszewski, arch.-epigr. Mitteil. 13, 134 ff.].

erpresst hatte, eine höfliche Beschwerde höchsten Orts in Vorschlag zu bringen, was indess bei der loyalen und vernünftigen Majorität selten Eingang gefunden zu haben scheint. Wir haben noch ein Dankschreiben nebst dem Verzeichniss der beigefügten Geschenke, das einer der Führer dieser gallischen Nachgiebigkeitspartei von dem römischen Beamten empfing, dem er durch zeitigen Einspruch die Unannehmlichkeit einer solchen Beschwerde erspart hatte.*)

Das bisher dargestellte Verwaltungssystem bestand während der ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit im Wesentlichen unverändert. Die ungeheure Umwälzung, die unter Diocletian und Constantin stattfand, die Vertauschung des bisherigen Militärregiments mit einer Kabinets- und demnächst einer Serailherrschaft; die Umwandlung der alten einheimischen Staatsconfession zuerst in einen neutralen 9
Deismus, der mit dem Credo oder vielmehr Nichtcredo der heutigen freien Gemeinden eine verwünschte Aehnlichkeit hat, dann in ein polizeilich-orthodoxes Christenthum; der allmählig vom Occident nach dem Orient, von Rom nach Konstantinopel sich neigende Schwerpunkt des Staates — alles diess musste nothwendig auch die augusteische Provinzialverfassung über den Haufen werfen. Während bisher in den Provinzen, die überhaupt stehende Besatzung hatten, das Obercommando mit der Civilverwaltung verbunden gewesen war, wurden jetzt beide durchgängig getrennt und überall eigene Militärbeamte und eigene Grenzbefehlshaber eingesetzt. An die Stelle der despotischen, aber energischen und nicht chicanirenden Militärverwaltung trat eine Bureaukratie, die an Geistlosigkeit und sogenannter Brauchbarkeit sogar mit der heutigen den Vergleich nicht zu scheuen hat. Bureaukratie fordert Hierarchie und somit gab man die bisherige Einrichtung auf, nach der sämmtliche Provinzen unmittelbar vom Kaiser abhingen. Wie das Reich selbst in zwei Kaiserthümer getheilt ward, zerfiel jedes von diesen wieder in zwei oder drei Bezirke der Minister oder *praefecti praetorio,* jeder Bezirk in eine Anzahl von Diöcesen unter einem Vicarius des Präfecten, jede Diöcese endlich in eine Anzahl von Provinzen, welche die gegen ihre eigenen Werkzeuge vorzugsweise misstrauische Regierung mehr und mehr verkleinerte und zerstückelte. Im occidentalischen Kaiserthum gehorchten unsere westlichen Landschaften dem Minister, der Gallien, Spanien und Britannien verwaltete, und unter dessen drei Vicaren dem, der die gallischen oder — wie sie jetzt gewöhnlich,

*) [C. I. L. XIII, 3162; über die *ara Romae et Augusti* vgl. C. I. L. XIII, 1 S. 227 ff.]

man weiss nicht recht warum, genannt werden — die »sieben Provinzen«*) unter sich hatte. Was von der Schweiz bis dahin zu Obergermanien gehört hatte, bildete mit der Franche-Comté die neue gallische Provinz *Maxima Sequanorum;* wogegen das Rhonethal mit Savoyen eine zweite, die der grajischen und pöninischen Alpen ausmachte. Die Ostschweiz dagegen gehörte zu dem zweiten Ministerbezirk, der Italien, Illyricum und Africa umfasste, und bildete als *Raetia prima* einen der dem Vicarius von (Nord-) Italien unterworfenen Sprengel.

Die heutige militärische Wichtigkeit der Schweiz beruht wesentlich auf dem jetzt die Civilisation beherrschenden Gleichgewichtssystem, das wo nicht die Natur selbst die Grossstaaten scheidet, durch zwischengeschobene Mittelstaaten ihre unmittelbare Reibung verhütet. Der alten Welt war dies Gleichgewicht der Nationen nebst allem, was daran sich anschliesst, unbekannt und es hatte desswegen die Schweiz in alter Zeit auch niemals eine andere militärische Bedeutung, als wie sie jeder Abschnitt einer Vertheidigungslinie in Anspruch nimmt. Bekanntermassen bestand das römische Heer- und Wehrwesen wesentlich in Grenzvertheidigung. Der Satz, dass es die Bestimmung des Soldaten ist Liebe und Treue gegen den Regenten einzuschärfen und er also an der Grenze am wenigsten, in der Hauptstadt am meisten zu thun hat, ist eine Entdeckung der modernen Cultur und dem römischen Kaiserreich, trotz seiner militärischen Verfassung, zu allen Zeiten unbekannt geblieben. Die römischen Legionen zogen einen grossen Militärcordon rings um das römische Gebiet und so wurde, je nachdem die Grenze vor- oder zurückgerückt ward, das vor- oder zurückliegende Land von Cantonnements frei oder wieder mit Truppen belegt. In Folge dessen haben zu zwei verschiedenen Zeiten römische Militärabtheilungen an unserer Nordgrenze gestanden. Zuerst kamen welche dahin, als unter Cäsar und August die Nordgrenze aus der Lombardei und dem südlichen Frankreich an den Rhein verlegt ward, der, wie schon gesagt wurde, vom Bodensee bis zur Mündung eine Zeit lang ziemlich genau das römische von dem Barbarenland schied. Die Rheinarmee, die mit der Abwehr der Germanen beauftragt war, war damals das stärkste unter allen römischen Grenzcorps und überhaupt der Kern des römischen Heeres; sie bestand aus acht Legionen der Bürger-

*) [S. Marquardt Staatsv. I S. 284.]

wehr, welchen nach römischer Sitte eine ungefähr ebenso starke Zahl sogenannter Hülfstruppen, das heisst Zuzugs aus den unterthänigen Landschaften beigegeben war — man kann die Gesammtstärke auf durchschnittlich 100000 Mann anschlagen. Die Hauptmasse der Truppen blieb vereinigt in den beiden Hauptquartieren Köln und Mainz, von denen in jenem der Oberfeldherr des untern, in diesem der des obern Heeres, jeder mit zwei Legionen sein Standquartier nahm. Von den beiden andern Legionen, die dem Commandanten des oberrheinischen Heeres gehorchten, stand die eine vermuthlich im obern Elsass, ward aber bald von da weggezogen und anderweitig verwendet. Die andere hatte ihr Hauptquartier in Vindonissa oder Windisch und ihre Aufgabe war die Communication der Rhein- und der Donauarmee unter sich und mit Italien zu sichern, wozu der Ort vortrefflich gewählt war. Windisch, auf der hohen Landspitze gelegen, die die zusammenfliessende Aare und Reuss bilden, ist eine natürliche Festung und beherrscht einerseits die beiden italischen Strassen, sowohl die vom grossen Bernhard über Avenches und Solothurn als die von Como und Bündten herkommende, während andrerseits sich von hier aus eine Verbindung theils über den Bötzberg mit der römischen Festung Augusta Rauricorum, theils über den Bodensee mit der Festung Augusta Vindelicorum, das heisst mit der Rhein- und der Donaulinie mit Leichtigkeit herstellen liess. Wie sich von selbst versteht, ward nicht bloss das Hauptquartier besetzt, sondern es wurden von Windisch aus verschanzte Postenketten in allen jenen Richtungen angelegt, so weit es geschehen konnte, ohne die Truppen zu weit aus einander zu legen; kein Posten scheint weiter als zwei starke Tagemärsche vom Hauptquartier entfernt gewesen zu sein. Die weitere Sicherung der Strassen lag dann ohne Zweifel den römischen Unterthanen ob. Wir können noch jetzt deutlich die Postenkette auf der Hauptstrasse erkennen, die einerseits auf den Genfer-, andrerseits auf den Bodensee zu lief und dem Anschein nach nicht bloss die Strasse selbst, sondern auch die wichtigeren in dieselbe einmündenden Seitenthäler besetzte — ein Zeichen, dass das innere Bergland noch keineswegs ruhig und es erforderlich war, gegen Ueberfälle der Transporte und der Reisenden von daher einen Riegel vorzuschieben. Der südlichste bis jetzt nachgewiesene Posten auf dieser Linie ist Triengen im Canton Luzern, der nördlichste Ellikon unweit der rätischen Grenze. Sorgfältig war ferner, wie begreiflich, der Rheinübergang bei Zurzach besetzt, wo die Fundamente der römischen Brücke oder vielmehr der Brücken noch heutzutage bei niedrigem Wasserstand vollkommen sichtbar

sind; der Posten zwischen Coblenz und Zurzach, der sie deckte, scheint nächst Vindonissa selbst und Kloten auf der Bodenseestrasse der stärkste unter allen römischen in dieser Gegend gewesen zu sein. Vorposten auf dem rechten Rheinufer standen nachweislich östlich von Thiengen im Badischen und bei Schleitheim im Schaffhausischen. Kleinere und vereinzelte Posten, wie zum Beispiel zu Affoltern am Albis und in Zürich, dienten vermuthlich weniger zu militärischen Zwecken, als um dem Schmuggel zu wehren und den Zollbeamten erforderlichen Falls hülfreiche Hand zu leisten. Für die Communication mit dem Hauptquartier in Mainz, die ohne Zweifel auf dem linken Rheinufer über Augst stattfand, ward eine besondere Postenkette nicht weiter angelegt, ausser dass der Rheinübergang bei Breisach, vielleicht auch der bei Stein im Aargau, Seckingen
11 gegenüber, durch ein Detachement der in Windisch cantonnirenden Legion bewacht ward; im Uebrigen hatte wohl die Festung Augusta dafür zu sorgen, dass die Verbindung hier offen blieb. — Was die Truppen anlangt, die in und um Vindonissa standen,*) so scheint Augustus zuerst die dreizehnte doppelte[1] Legion dahin gelegt zu haben, von der indess wenige Spuren übrig geblieben sind. Dieselbe ward vermuthlich bald nachher abgelöst durch die einundzwanzigste Legion, die »Räuberbande« *(rapax)*, wie sie anfangs mit einem vermuthlich wohlerworbenen Spottnamen benannt ward und später, da sie ein berühmtes und vielgefeiertes Corps geworden war, selber sich zu nennen beliebte. Von dieser Legion rührt die Anlage der gemauerten Standquartiere her, deren weitläuftige Ueberreste bei Windisch, Kloten, Coblenz und sonst noch jetzt dem Ackersmann unbequem werden. Unter Vespasian ward die einundzwanzigste Legion anderweitig verwendet und dafür nach Vindonissa die eilfte gelegt, die wegen ihrer Treue gegen den Kaiser Claudius bei der Militärrevolte in Dalmatien im Jahr 42 sich den Beinamen der »claudischen loyalen getreuen« *(Claudia pia fidelis)* erworben hatte. Die Zuzugsmannschaft der Unterthanen war es Grundsatz bei den Römern nicht in ihrer Heimath Cantonnements beziehen zu lassen, woher es sich erklärt, dass der helvetische Zuzug nicht unter der vindonissensischen Armee erscheint. Die Hauptmasse der dabei verwandten Unterthanenmiliz bildete die in dem benachbarten Rätien ausgehobene leichte Infanterie und Reiterei, wie dies Tacitus und die Inschriften bezeugen, die speciell die sechste und die siebente

*) [Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 37.]

1) *Gemina*, so genannt weil sie aus zwei zusammengeworfenen Regimentern gebildet ward.

Cohorte der Räter in Windisch uns vorführen. Bemerkenswerth, aber begreiflich ist es, dass diese rätischen Truppen nicht in die Posten verlegt, sondern im Hauptquartier unter den Augen des Legaten, der die Legion befehligte, zusammengehalten wurden. Ausserdem finden wir noch die dritte Cohorte der Hispaner erwähnt, und es ist wieder charakteristisch, dass uns diese auf dem gefährlichsten Punkt, auf den Vorposten am rechten Rheinufer begegnet. Endlich wird noch einer Abtheilung der italischen Freiwilligen, der sechsundzwanzigsten Cohorte derselben, bei dem Heer von Vindonissa gedacht.

Das bisher dargestellte Grenzwehrsystem bestand von Augustus bis auf Vespasian. Nicht lange nachher, wahrscheinlich unter Domitian und Trajan — genau wissen wir die Epoche nicht, auch nicht, ob die Veränderung auf einmal oder allmählig eintrat — ward das Land zwischen Strassburg und Augsburg zum Reiche gezogen, die Donau- und Rheinlinie durch einen mit Thürmen und Castellen versehenen und von Regensburg bis nach Aschaffenburg und Mainz geführten Grenzwall verbunden, die Militärstrasse, die schon von Vindonissa an den Rhein lief, von Zurzach aus nach Rottenburg am Neckar (Sumalocenna) und von da am linken Donauufer nach Regensburg geführt und endlich in Folge dessen die eilfte Legion von Vindonissa auf das rechte Rheinufer verlegt.*) Von da an blieb das helvetische Gebiet, obwohl es fortfuhr unter dem Commandanten von Obergermanien zu stehen, mindestens anderthalb Jahrhunderte befriedetes Provinzialland, in dem weder die Soldaten noch die Barbaren dem Aufblühen der römischen Civilisation Eintrag thaten. Das in Folge der bedeutenden Verkürzung der Grenze jetzt um die Hälfte verminderte Heer von Obergermanien, von dessen Legionen die eine in Mainz, die andere zuerst in Baden-Baden, dann in Strassburg ihr Hauptquartier hatte, so wie die eine Legion, die seit Marc Aurel in Rätien stand mit dem Hauptquartier Augsburg, schützten die Nordgrenze ausreichend, so lange die Centralgewalt kräftig und geschlossen blieb. Aber seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts begannen die Grundfesten der römischen Herr- 12
schaft zu wanken. Schon unter Gallienus, von dem überhaupt der Sturz der Römermacht datirt, überflutheten um das Jahr 260 die Alamannen den helvetischen Canton und brannten Aventicum nieder, das sich seitdem nicht wieder erholt hat und das wie heute für uns

*) [Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. 5 S. 138 ff. und die seitdem erschienenen Publikationen über den germanischen und rätischen Limes.]

so schon für Kaiser Julians Begleiter seinen alten Glanz nur durch seine Ruinen verrieth. Zwanzig Jahre nachher, unter Probus, sah man sich genöthigt die Besitzungen zwischen Rhein und Donau definitiv aufzugeben und abermals auf die augusteische Grenze zurückzukommen. Jetzt ward Augusta Raurica (Basel-Augst) der Stützpunkt der römischen Truppen und wahrscheinlich das Hauptquartier der ersten minervischen Legion; und nachdem diese Festung einige Jahre darauf, etwa unter Diocletian, von den Barbaren zerstört worden war, trat an ihre Stelle wie es scheint Kaiser-Augst, das neue *castrum Rauracense*, dessen Wälle grossentheils aus den Ruinen der alten Colonie gebaut wurden [1]. Derselben Vertheidigungslinie gehören die grossen Bauten an, die Diocletian und Maximian in Oberwinterthur und Stein am Rhein ausführen liessen. Es entstand eine neue Militärgrenze längs des Rheines, deren Oberbefehlshaber, seine Excellenz der Commandant der sequanischen Grenze oder zu Latein der *vir spectabilis dux Sequanici limitis* in Olino, wahrscheinlich Edenburg bei Neubreisach residirte; neben ihm behauptete sein College der Commandant von Rätien den Bodensee, auf dem eine römische Flotille stationirte, und die Donaulinie. Noch triumphirten die römischen Waffen und das römische Gold über die Barbaren;

1) »In Basel-Augst gehen die Münzen bis Diocletian; selten findet man einen Constantinus. Dagegen findet man in Kaiser-Augst die Byzantiner in ziemlicher Menge, von den früheren Kaisern selten ein Stück. Von Constans und Constantius sind vor einigen Jahren dicht an der inneren Seite der Mauer, welche bei diesem Dorfe noch steht, etwa 4000 Stück Kupfermünzen gefunden worden.« (Schreiben des Hrn. Schmid von Basel-Augst an die antiquarische Gesellschaft in Zürich vom 12. Dez. 1837.) Roths Angabe (Inschr. des Cant. Basel S. 8 ('nach Schmid, der nicht eben genau'. Brief Roths 29. Jan. 54)), dass die Münzen von Augst bis etwa 260 n. Chr. hinabgehen, ist hienach wohl etwas zu eng. Dass einzeln auch noch jüngere Münzen in Basel-Augst vorkommen — wie z. B. nach Mittheilung des Hrn. Vischer 1849 u. a. ein Constantin und ein Valentinian dort gefunden wurden — bedeutet nicht viel; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass die alte Stadt als Dorf bestehen blieb. ('Schmid versicherte mir mündlich, dass in Basel-Augst die Münzen in Masse nur bis Gordianus gehen. Dies nur, um Ihnen zu zeigen, wie wenig zuverlässig seine Angaben sind. Die Analogie benachbarter Orte lässt aber eine erste Zerstörung in Galliens Zeit vermuthen. Eine Villa existirte bei Prattelen, die den Münzen nach unter Gallien zerstört ward. Dagegen habe ich die vollständige Ueberzeugung, dass es nach dieser ersten Zerstörung nicht nur als Dorf fortbestanden habe, sondern dass die Befestigungen erneuert worden sind. In der Stadtmauer gegen den Violenbach sind 1849 Quader und andre Trümmer gefunden worden, die früher zu andern Gebäuden gehört hatten, und dorther stammen die S. 367 erwähnten Münzen. Und wie wollen Sie Ammians Stelle mit dem blossen Castrum vereinigen?' Brief Vischer's 15. Febr. 1854) [vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 51 f.].

noch wusste die schlaue Kabinetspolitik durch den Schatten der alten Kraft dem Gegner zu imponiren und durch den ewigen Hader der deutschen Stämme die ohnmächtig gewordene Gegenwehr der Italiker zu ersetzen. Die ganze Rheinlinie ward noch einmal — zum letzten Mal — von Valentinian I., einem für seine Zeit vortrefflichen Regenten, im Jahr 369 aufs Neue mit Wall und Thürmen versehen; dieser Zeit mag die Erbauung der »Königsburg«, Basilia, jetzt Basel angehören. Aber immer schwärzere Gewitter zogen von der baltischen See zum Rhein und zur Donau hinunter; immer trostloser ward der Zustand der Vertheidigten, Brand und Mord und das Wegschleppen der Ansiedler immer gewöhnlicher; immer lichter die Reihen der Vertheidiger und der alte noch viel einsichtigere als stolze Grundsatz des römischen Kriegswesens, nie mit gedungenen Fremdlingen eine römische Schlacht zu schlagen, immer entschiedener in das Gegentheil verwandelt. Je glänzender die Titel wurden der heiligen glücklichen ewig siegreichen kaiserlichen Herren, der Gebieter der Erde, desto sparsamer wurden die wirklichen Siege, desto enger das Stück der Erde, in dem man um diesen Kaiser sich kümmerte. Wie tief und fest die Wurzeln der römischen Macht standen, bewies die lange Agonie; aber auch der längste Todeskampf geht zu Ende. Nach dem Zeugniss eines erfahrenen Augster Sammlers gehen die dort gefundenen römischen Münzen nicht hinab unter Magnus Maximus, Valentinian II. und Theodosius I., das heisst sie gehen bis gegen das Ende des vierten Jahrhunderts. Damit stimmen auch die übrigen Münzfunde in der Schweiz durchgängig 13
überein[1] und nicht minder die Geschichte; der letzte Römerfeldherr, der die Alamannen nicht bloss im officiellen Stil überwand, war Arbogastes unter Theodosius I., selber ein geborner Franke. Wenige

1) Z. B. die Münzfunde auf dem Uetliberg (Mitth. der A. G. Bd. 1 Nachtr.) und die bei Zürich, die beide bis auf Valentinian I. reichen (Münzfunde von Riegel: fortlaufende Reihe bis Valentinian, Valens und Gratian: Schreiber Mitth. des hist. Vereins für Steiermark 1855 S. 79) [vgl. auch C. I. L. XIII, 2 p. 63]. Goldquinare von Justinian haben sich freilich z. B. in Muttenz und Prattelen gefunden (Schmid Brief an die A. Ges. 21. Oct. 1838); allein bekanntlich circulirten die goldenen Byzantiner weit jenseit der Reichgrenzen. — Die Inschriften gehen schon etwas früher zu Ende; die jüngsten Meilensteine in der Schweiz sind von Constantin dem Grossen, und mit Ausnahme des Wallis, wo eine Inschrift vom Jahr 377 sich vorfindet, dürften kaum nach constantinische Inschriften in der Schweiz vorkommen. Indess ist dieser Umstand weniger beweisend als die Münzfunde, da mit dem Sinken des Wohlstandes seit Gallienus im ganzen Umfang des römischen Reiches überall die Inschriften seltener werden und dieselben überhaupt einige Zeit vor der endlichen Occupation des Landes durch die Barbaren zu versiegen pflegen.

Jahre nachher klagt Hieronymus, dass alles Land zwischen dem Rhein, den Alpen, den Pyrenäen und dem Ocean von den Fremden eingenommen sei; und in der That, mochte auch Gallien noch dem Namen nach zum weströmischen Reich gehören so lange, ja länger als dies in Italien bestand, so ist doch seit dem Tode Theodosius I. (395) der Zusammenhang zwischen Gallien und Italien thatsächlich aufgehoben. Das römische Gesetzbuch von 438 ward schon in Gallien nicht mehr publicirt. Die Barbaren fingen an in dem Lande, das sie bisher auszuplündern sich begnügt hatten, jetzt massenweise sich niederzulassen und eigene Staaten daselbst zu begründen. Dies gilt auch von dem altkeltischen Schweizergebiet; nur das Wallis blieb länger verschont und ward wohl erst mit Italien zugleich überfluthet. Einzig in den unzugänglichen Bergen Graubündtens behauptete wie auf einer Felseninsel sich römische Sprache und Sitte unter den südlich und nördlich, westlich und östlich um sie brausenden Fluthen der germanischen Stämme.

Wenden wir uns von der römischen politischen und militärischen Centralverwaltung, so weit sie unsere Landschaften mitbetraf, zu den innern Zuständen derselben, so wäre vor allen Dingen die Frage zu beantworten, wie die Nationalitäten sich in dieser Gegend mischten. Ueber die Völkerschaften der bergigen Ostschweiz ist es nicht wohl möglich zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Die Erscheinung, dass die Kelten in den von ihnen besetzten Landschaften sich mit den Ebenen begnügen und die minder zugänglichen und minder fruchtbaren Gegenden dem lassen der sie hat oder sie haben will, wiederholt sich in der Geschichte mehrfach; so zum Beispiel in Spanien, wo keltische und iberische Stämme durch einander wohnten; im Po-Gebiet, wo Ligurer und Umbrer auf dem Apennin, Etrusker auf der mantuanischen Insel sich auch während der keltischen Herrschaft behaupteten. Es ist darum auch kein Grund vorhanden die Nachricht zu bezweifeln, dass die Etrusker, die vor dem Einfall der Kelten in Italien das Pogebiet beherrscht hatten, in Folge dessen sich theils südlich nach Toscana zurückzogen, theils nordwärts in die Gebirge, wo, wie ein in Oberitalien einheimischer Schriftsteller der augusteischen Zeit berichtet, sie noch um Christi Geburt ihre Landessprache bewahrten — wenn hinzugefügt wird, dass dieselbe allmählig rauh und missklingend geworden sei, so darf man nur daraus nicht etwa folgern, dass das toskanische Etruskisch mit seinen sieben Consonanten auf einen Vocal und seinem Uebermass von Zisch- und Rachenlauten eine besonders musikalische Sprache gewesen sei.

Für die Existenz dieser alpinischen Etrusker lässt sich ferner noch 14
anführen, dass seit kurzem in Tessin und Graubündten Schriftsteine und Münzen zum Vorschein gekommen sind, über deren Sprache sich zwar noch nicht sicher urtheilen lässt, deren Schrift aber erwiesenermassen eine sehr alterthümliche etruskische ist; und dadurch gewinnt einiges Gewicht auch die Sage, die den Rätus, den fabelhaften Stammvater der Bewohner der östlichen Alpen, einen Etrusker nennt. Indess wenn auch nicht wohl bestritten werden kann, dass die Ostschweiz, ganz ähnlich wie sie viele Jahrhunderte später die Trümmer der römischen Civilisation bei dem Einsturz der Germanen bei sich barg, so auch bei der Invasion der Kelten eine Zufluchtstätte für die Etrusker aus dem Pothal geworden ist, so soll doch darum keineswegs geleugnet werden, dass in diesen rauhen wenig betretenen und selbst unter sich abgeschlossenen Bergthälern nicht auch keltische Ansiedler und vielleicht noch Trümmer und Splitter anderer Nationen Unterkunft gefunden haben. Die Bevölkerung war zu allen Zeiten dünn und arm und es ist von ihrer Existenz fast keine andere Spur auf uns gekommen als einige räthselhafte Localnamen und einige massaliotische und römische Münzen, die in ihrem Gebiet sich vorfinden.

Bei weitem wichtiger und bekannter sind die Stämme in der ebenen Westschweiz und im Rhonethal, sämmtlich Glieder des grossen keltischen Volkes. Diese merkwürdige Nation, die fast mit den leidigen Pelasgern an Ubiquität wetteifert und östlich bis in das innere Kleinasien, westlich bis nach Irland und Spanien sich erstreckt, und deren Hauptmasse von den Gestaden der Nordsee zwischen der Garonne und der Seine bis an das Mittelmeer und in die Alpen reicht, diese keltische Nation ist, wie für zahlreiche andere Staaten, so auch für den grössten Theil der Schweizerischen Eidgenossenschaft der älteste bekannte Erblasser. Zu den vorzugsweise begabten unter den überhaupt culturfähigen Völkern gehören die Kelten nicht. Ihre Tapferkeit wird gepriesen, und mit Grund; aber es war die Tapferkeit des Fechtmeisters und des Raufbolds, nicht die des Bürgers. Das bunte gestickte Kampfgewand, die glänzende Rüstung waren keine Nebensache bei ihrem Kampfspiel; sie gefielen sich auch in Friedenszeiten im Zweikampf, und die Wunden, die man darin oder im Krieg empfangen hatte, waren nicht so sehr ehrenvoll, als Ehrenzeichen, mit denen renommirt ward — gelegentlich denn auch so, dass man die Wunde nach dem Kampf erweiterte um mit einem grössern Orden aufzuziehen. Die Kelten verschmähten es mit Wurfwaffen zu fechten und kannten wenigstens in älterer Zeit nur

den Kampf mit der Stosslanze und vor allem den mit Schwert und Dolch; ja sie gefielen sich darin nur im leichten Gewande oder gar nackt, kaum geschützt von dem hohen schmalen Schilde ihren breiten mehr fleischigen als sehnigen Körper den Waffen der Feinde darzubieten. Die Münzen der römischen Colonie Ariminum, die als Grenzfestung gegen die Kelten des Pothals gegründet war, zeigen sie uns, wie sie um die Zeit der punischen Kriege dort den Römern erschienen: unbehelmt, mit dem langen zottigen Haupthaar und ähnlichem Knebelbart, den breiten Goldring um den Hals, mit dem langen engen nach der Sitte aller alten Völker am Buckel verzierten und bebilderten Schilde, das Schwert in der Hand und den Dolch im Lauf unter der Achsel[1]. Es waren sogenannte Helden in dem Sinne, wo das Heldenthum ein gutes Stück Bärenhäuterei und Flegelhaftigkeit in sich schliesst; Helden, die lange vor dem Mittelalter im Waffenschmuck turnierten und im Duell *ad hominem* argumentirten. Tüchtige Gegner auf der Wahlstatt, immer vorausgesetzt, dass sie leidlich nüchtern und die Sonne nicht allzuheiss war, unterlagen sie dennoch auch militärisch, wo immer ihnen ein wohlgeführtes römisches Heer gegenüberstand, der nothwendigen Uebermacht der Wurfwaffen und des gegliederten Organismus über die Kraft, die allein auf den harten Stahl und den derben Arm vertraut. Ihre Schwäche aber lag vor allem in ihrer politischen Untüchtigkeit. Die sittliche Energie, welche die Welt beherrscht, weil sie sich selber zu beherrschen weiss, welche den Einzelnen aufhebt in dem grössern Ganzen und den engen Egoismus zum Nationalsinn läutert, diese eigentliche Herrlichkeit und Gewaltigkeit der Menschennatur, auf der der Staat ruht, ist dem keltischen Wesen verhältnissmässig fremd. Daraus erklärt es sich, warum sie in der Geschichte eine vergleichungsweise unbedeutendere Rolle gespielt haben als irgend eine andere indogermanische Nation von gleicher Ausdehnung. Sie haben wohl Tempel zerschlagen und Städte verbrannt; Rom und Delphi, Byzanz und Pergamon haben vor ihnen gezittert; aber von jenem thörichten Gallier an, der das eroberte Rom aus lauter lieber langer Weile wieder fahren liess, bis hinab auf Paddy, der seinen Kartoffelacker so flach wie möglich umwühlt und über die Improvements des Sachsen den Zorn der heiligen Jungfrau herabruft, haben sie sich unfähig erwiesen ein Regiment

1) Die Tafel giebt Fig. 8 den keltischen Krieger in ganzer Figur, Fig. 5. 6. 4. einzeln den Kopf, den Dolch und den Schild, wie die ariminensischen Münzen um die Zeit des ersten punischen Krieges sie darstellen.

bürgerlicher Ehrbarkeit, Sicherheit und Wehrhaftigkeit zu begründen und im besten Fall es nicht weiter gebracht als zur Gründung eines Soldatenstaates; die militärische Ordnung ist die einzige, die sie kennen und anerkennen. Zwei Dinge sind es, sagt der alte Cato, auf welche die Gallier Werth legen: auf die Gloire und auf den Esprit[1]. Die Kelten haben alle Staaten des Alterthums erschüttert, aber gegründet haben sie keinen von dauerndem Bestand und schon jene oberflächliche Weise, in der sie sich festsetzten in den neugewonnenen Landschaften, nicht minder ihr Verzichten auf Seefahrt und Meerherrschaft, auf das neuerlich mit vielem Recht hingewiesen ist[2], beweist, wozu die Geschichte sie nicht bestimmt hat. Sie waren schlechte Bürger, aber gute Reisläufer und vortreffliche Unterthanen; die Römer haben sie mit derselben Leichtigkeit sich unterworfen wie sie die Kleinasiaten bezwangen. Die nationale Geschichte der Gallier geht mit Vercingetorix Tode so gut zu Ende wie die der Vorderasiaten mit dem Tode Mithradats.

Was die Romanisirung des Schweizergebietes betrifft, so leidet es nicht den geringsten Zweifel, dass überall die römische Sprache die officielle und überhaupt die einzige Schriftsprache war, was übrigens mit Ausnahme der griechisch, ägyptisch oder punisch redenden und schreibenden, d. h. überhaupt mit Ausnahme der altcivilisirten Landschaften im gesammten Römerreich der Fall war. Charakteristisch für Galliens Romanisirung ist es namentlich, dass den gallischen Localgottheiten ein römischer Hauptname verliehen und der nationale zum Beinamen herabgesetzt zu werden pflegt, wie z. B. der Pöninus der Veragrer zum Jupiter Pöninus, der Manus (?) der Helvetier zum Mercurius Manus ward. — Ebenso unzweifelhaft ist aber, dass trotz jener officiellen Romanisirung die Bevölkerung

---

1) *Pleraque Gallia duas res industriosissime persequitur: rem militarem et argute loqui* (Cato orig. l. II p. 21 Lion [p. 9 Jordan]).

2) Wackernagel in seinem »Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen« am Schluss: »Es ist nicht die Nachbarschaft des Meeres, die den Germanen zum Seefahrer gemacht hat. Jahrhunderte, Jahrtausende hindurch haben die Kelten von ihren weitauslaufenden Landzungen in den Ocean hinausgestarrt, ohne Sehnsucht, ohne Ahnung, ohne Thaten. Was weiss die Geschichte von keltischer Schiffahrt?« Einiges weiss sie denn doch; ich erinnere an die Veneter (Caes. b. G. 3, 8) und an das gallisch-englische Reich der Suessionen im siebenten Jahrhundert Roms, überhaupt an die engen und dauernden Beziehungen zwischen Nordfrankreich und England, wie sie namentlich im Münzwesen zu Tage liegen. Allein in der Hauptsache ist es vollkommen richtig, dass die Schiffahrt für die Kelten ein Nothbehelf, für die Germanen ein Lebensberuf war.

16 an vielen Orten noch lange ihre ursprüngliche Nationalität und als Patois auch ihre Sprache bewahrt hat. Ob diess in der Ostschweiz der Fall war, lässt sich weder behaupten noch verneinen; es ist möglich und nicht ganz unwahrscheinlich, dass erst die hineinströmenden römischen Flüchtlinge aus den Ebenen hier die »romanische« oder »ladinische« Sprache völlig allgemein gemacht haben. Was ferner die Westschweiz anlangt, so scheint das Rhonethal früh und vollständig sich romanisirt zu haben, wobei ohne Zweifel die Eröffnung der Kunststrasse über den grossen St. Bernhard und was damit zusammenhängt, die Gründung von Augusta Praetoria (Aosta) und die Hebung von Forum Claudii (Martigny) Epoche machten. Ebenso wird Genf als Bestandtheil der altrömischen Provinz Gallien, mit der es auch die römische Tribus (die voltinische) gemein hat, sich mit dem südlichen Frankreich zugleich romanisirt haben. In der That stehen die Walliser und Genfer Inschriften der Zahl wie dem Inhalt nach auf einer Linie mit denen von Savoyen und der Provence. — Etwas anders steht es in dem Theil der Schweiz, der zu den neuen gallischen Provinzen gehörte. Zwar haben eben hier römische Einwanderungen mehrfach stattgefunden; es wurden in der Zeit von Cäsar bis auf Vespasian römische Colonien nach Nyon, Basel-Augst und Avenches geführt und die Standquartiere der römischen Legion in Vindonissa während des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit müssen gleichfalls wesentlich dazu beigetragen haben römische Sitte und Sprache bei den Helvetiern und Raurikern zu verbreiten. Der Erfolg indess scheint ungleich gewesen zu sein. Im heutigen Waadtland bis nach Avenches und Solothurn hinauf finden sich römische Inschriften in einer Anzahl, wie sie dem vorauszusetzenden Bevölkerungsstand der Landschaft angemessen ist. Dagegen nordwärts von Solothurn — dem Knotenpunkt der vom Rhein und von der Donau nach Italien laufenden Strassen — in den heutigen Cantonen Thurgau, Zürich, Aargau, ja in Basel selbst ist es ungemein auffallend, nicht bloss dass die Zahl der römischen Inschriften an sich so sehr viel geringer ist, sondern dass von diesen wenigen neun Zehntel entweder mittel- oder unmittelbar von der Reichsverwaltung herrühren, wie die Meilensteine und die auf Festungsbauten bezüglichen Schriftsteine und die Grabschriften von römischen Soldaten oder Beamten. Dasselbe Ergebniss liefern die baulichen Trümmer. »In dem ganzen östlichen Helvetierland sind römische Ansiedelungen zwar nicht so selten, wie man bisher angenommen hat, doch immer unansehnlich, und es ist noch kein Gebäude entdeckt worden, selbst nicht in der Nähe von Vindonissa, das den Namen einer Villa ver-

diente«[1]. Man kann diess keineswegs daraus erklären, dass diese Landschaften minder volkreich oder ärmer gewesen seien als die südlichen Districte; dass Vindonissa, Aquae (Baden bei Zürich), vor allem Augusta Raurica bedeutende Ortschaften waren, beweisen theils bestimmte Zeugnisse der Alten, theils die Ruinen von einer zum Theil überraschenden Ausdehnung, wie namentlich das Augster Amphitheater[2]. Hiezu kommt, dass die Namen der Eingebornen, wie wir sie auf dem irdenen Geschirr und auf einigen Grabschriften in ausländischen Kriegsdiensten verstorbener Soldaten finden, grossentheils einen barbarischen selbst in der Lautverbindung unrömischen Charakter tragen; wie zum Beispiel Coutus, Laxtukis, Sakiro, Suobnedo, Uxxopillus — Namen, die in einer Gegend, wo man nichts als Latein gesprochen hätte, schwerlich so sich behauptet haben würden. Es scheint daher eine fast unabweisliche Annahme, dass der Unterschied der deutschen und der wälschen Schweiz ähnlich schon in römischer Zeit bestand, das heisst, dass, während der Süden 17
sich vollständig romanisirte, die nordöstliche Landschaft, seitdem die römischen Cantonnements und die grosse Militärstrasse von dort weggelegt worden waren, von dem römischen Einfluss verhältnissmässig wenig verspürte und keltische Namen und keltisches Patois sich hier während der ganzen Zeit der Römerherrschaft behaupteten. Ganz ähnliche Erscheinungen begegnen uns an der französischen Nordküste, wo gleichfalls die römischen Inschriften fast gänzlich fehlen und die wenigen bekannten Namen von Oertern und Personen sehr fremdartig klingen; und wo denn auch das keltische Wesen sich noch bis auf den heutigen Tag und ohne Zweifel nicht bloss in Folge von Einwanderungen aus England behauptet hat. Dies war in unsern Landschaften nicht der Fall, da die germanische Invasion hier die keltische Nationalität ausrottete; allein es erklärt sich hieraus die auffallende Erscheinung, dass die Burgunder im Süden sich allmählig romanisirten, während die Alamannen deutsche Sprache und Weise beibehielten. Natürlich; jene stiessen auf eine überlegene Cultur, diese auf eine schon im Verkümmern begriffene Nationalität und auf eine Sprache, die nicht höher entwickelt war als ihre eigene heimische Mundart.

---

1) F. Keller in den Mitth. der Z. A. G. 1, 20. Ueber die Gräber, die dieser Epoche angehören, vergl. denselben ebendaselbst III, 2, 62.

2) ('Das Gebäude kann durchaus nur ein Theater sein, obwohl es auch Amerbach für ein Amphitheater ansah. Die Annahme, die Hälfte fehle, ist durchaus nicht zu begründen'. Vischer 15. Febr. 54) [vgl. Vischer Kl. Schr. 2 S. 431].

Von der Gemeindeverfassung Rätiens wissen wir so gut wie nichts; besser sind wir unterrichtet von der der westlichen Bezirke. Die Römer kennen überhaupt zwei verschiedene Organisationen des Gemeindewesens: nach Städten und nach Völkerschaften oder Gauen. Jene findet sich im Gebiet der vollkommenen Civilisation, also in Italien, Griechenland, Kleinasien, Afrika; diese in den ehemals barbarischen Landschaften, zum Beispiel in Mösien, Pannonien, Gallien — natürlich in der Art, dass mit der steigenden Cultur und der allmähligen Assimilirung der Bewohner an Italien die Stadtverfassung neben und in der Gauverfassung sich geltend macht, wie denn zum Beispiel das narbonensische Gallien im Laufe der Zeit auch in dieser Hinsicht sich Italien wesentlich gleichstellte. Der Gau, der in den Donauprovinzen regelmässig den Localnamen *(regio)* führt, heisst in den keltischen Landschaften dagegen stets die »Völkerschaft« *(civitas)* und es ist charakteristisch, dass, obwol diese Völkerschaft natürlich ein bestimmtes Territorium umfasst, dennoch niemals von Helvetien, Arvernien, Sequanien gesprochen wird, sondern nur von den Helvetiern, Arvernern, Sequanern[1]. Eine ganz ähnliche Erscheinung begegnet später bei den Germanen, wo es auch viel früher eine Völkerschaft der Alamannen und Franken gab als ein Land Alamannien und Franken und der Begriff des Territorialstaates erst lange nach Karl dem Grossen sich geltend gemacht hat. Von solchen gallischen Gauen oder richtiger Völkerschaften fallen acht ganz oder zum Theil in das Schweizergebiet. Das pöninische Thal zerfiel in vier sehr kleine Districte der Art, von denen wir bis jetzt nur drei mit Sicherheit kennen: den der Nantuaten um St. Maurice, den der Veragrer um Martigny und den der Seduner um Sitten. Der bedeutendste unter diesen war nicht, wie man denken sollte, der der Veragrer, in dessen Gebiet der Alpenpass sich befand, sondern der der Nantuaten: wenigstens sind hier die zahlreichsten Inschriften gefunden worden und darunter auch solche, die von den vier pöninischen Gauen gemeinschaftlich gesetzt wurden. — Genf bildete die äusserste nordöstliche Spitze des Gaues der Allobrogen mit der Hauptstadt
18 Vienne; was jenseit des Jura liegt, war ein Theil des grossen Gaues der Sequaner mit der Hauptstadt Besançon; das Münsterthal und der heutige Canton Basel machte mit dem südlichen Elsass den Gau der Rauriker aus, der übrigens nicht selten als ein Theil des sequanischen betrachtet wird. Das ganze übrige Gebiet östlich vom Jura und nördlich vom Genfersee bis an die rätische und germanische

1) *Civitas Helvetia* ist natürlich erlaubt. Cäsar b. G. 1, 12.

Grenze bildete ursprünglich den Gau der Helvetier, der in der älteren Zeit sich weit über den Rhein bis in den Schwarzwald erstreckte, so dass dieser Gau der mächtigste und einer der grössten unter den gallischen war[1]. Allein die Helvetier, die im J. 58 v. Chr. nach dem verunglückten Auswanderungsversuch auf Geheiss des Siegers sich abermals in der kaum verlassenen Heimat ansiedelten, waren nicht mehr jene mächtige Völkerschaft, die früher den Germanen getrotzt und Gallien mit gewaffneter Hand zu erobern versucht hatte. Wir finden, dass Cäsar nicht mehr als 110000 Köpfe zurücksandte, von denen noch ein Theil auf die Tulinger und Latobrigen kommt, und dass bei der allgemeinen Schilderhebung der gallischen Völkerschaften unter Vercingetorix die Helvetier ebenso viel Truppen stellen als die Parisier, während die Sequaner anderthalb, die Haeduer und Arverner, die mächtigsten keltischen Gaue, über viermal so viel aufbieten. Nicht bloss aber war die Bevölkerung durch jene Ereignisse gelichtet, sondern es ward auch in zwiefacher Hinsicht das Gebiet beschränkt. Einmal wies Cäsar, dessen Absicht bei der Rücksendung der Helvetier eben die Sicherung der Rheinlinie als der beabsichtigten neuen Reichsgrenze war, die übrig gebliebenen Helvetier an sich auf dem linken Rheinufer anzusiedeln; ihre ehemaligen Besitzungen am rechten Rheinufer blieben öde, in der militärisch sehr richtigen Erwägung, dass ein wüster Grenzstreif von mehreren Tagemärschen Breite die römischen Besitzungen weit besser decke als die zerstreuten Ansiedlungen eines von Rom abhängigen Stammes. Dieser Landstrich hiess seitdem »die helvetische Wüste«. Eine zweite Gebietsschmälerung erlitten die Helvetier im Süden, indem ihnen sei es nach der ersten, sei es nach der zweiten Ueberwindung die südwestliche Spitze ihres Gebiets, das nordwestliche Ufer des Genfersees abgenommen ward um daselbst eine römische Stadt zu gründen. Dies ist der Ursprung der Colonie Nyon oder mit dem officiellen Namen Julia Equestris, der ältesten entweder noch von Cäsar oder von August vor dem Jahr 727 Roms (27 vor Chr.) gegründeten Colonie in der Schweiz[2], welche wie

1) *Non esse dubium, quin totius Galliae plurimum Helvetii possent.* Cäsar bell. gall. 1, 3. Vgl. das. 4, 10 (6, 25) und Tac. Germ. 28. Diese Zeit hat Tacitus im Sinn, wenn er sagt (hist. 1, 67), dass die Helvetier einst durch Zahl und Streitbarkeit galten, später nur noch durch die Erinnerung an ihre ehemalige Grösse.

2) [Vgl. C. I. L. XIII, 2, 1 p. 1.] Augusta Raurica kann seiner ersten Anlage nach älter, aber auch jünger sein; die wesentliche Gründung wird jedenfalls später fallen als die von Equestris (S. 356 A. 1).

Lyon und überhaupt die älteren römischen Colonien in Gallien zu keinem Gau gehörte, sondern zwischen den Gauen der Allobrogen, Sequaner und Helvetier enclavirt war. — Was die innere Organisation der Völkerschaften anlangt, so zerfielen dieselben in Districte *(pagi)*, der helvetische namentlich in vier, von denen der bedeutendste der der Tigoriner war in der Gegend von Murten und Avenches; von zwei anderen, dem verbigenischen und dem tougenischen kennen wir die Namen, der vierte ist verschollen. Diese Eintheilung, die aus der Zeit der Freiheit herrührt, blieb nachweislich auch in der Kaiserzeit noch in praktischem Gebrauch; wir finden zum Beispiel, dass ein Ehrenbeschluss theils von dem ganzen Gau, theils von jedem einzelnen District decretirt wird. An Ortschaften fehlte es natürlich nicht, die von selbst zu Flecken und Städten aufblühten, wie denn bei den Helvetiern schon zu Cäsars Zeit es stadtartige Ansiedlungen gab. Baden bei Zürich ist nachweislich seit wenigstens
19 1800 Jahren ein blühender Badeort, — was um so seltsamer ist, als das Wasser gar keine Heilkraft hat — und hatte schon zu Tacitus Zeit ein ganz städtisches Ansehen; von einer Menge anderer Ortschaften, wie zum Beispiel von Vindonissa, Turicum, Salodurum, Lousanna, Genava sagen dasselbe die Trümmer. Rechtlich betrachtet aber waren diese Ortschaften nie mehr als Dörfer oder nach römischem Ausdruck *vici* ohne eigentliches Gemeinwesen und ohne eigentliche Gemeindebeamte; höchstens finden wir Aedilen, wie zum Beispiel in Genf, das heisst Aufseher und Pfleger, wie sie auch in sacralen und sonstigen nicht localen Corporationen wohl begegnen, aber niemals die Gemeindevorsteher und den Gemeinderath oder nach römischer Benennung die Duovirn oder Quattuorvirn und die Decurionen, die das rechte Kennzeichen der römischen politischen Gemeinde sind. Wen es befremden sollte, dass ansehnliche Ortschaften ohne Gemeindeverfassung bestanden, der möge sich daran erinnern, dass die zweite Stadt Italiens, Capua, fast zwei Jahrhunderte lang im Rechtssinne auch nichts weiter war als ein Dorf.

Es ist bisher versucht worden die Gemeindeverfassung der keltischen Districte darzustellen, wie sie im Anfang der römischen Herrschaft wesentlich aus den politischen Verhältnissen in der Zeit der Freiheit sich herausgebildet hatte. Sie war reine Gauverfassung, abgesehen von dem enclavirten Stadtbezirk Nyon. Allmählig indess machte auch innerhalb der Gaue die Stadtverfassung sich geltend. Am leichtesten war der Uebergang bei den kleinen Gauen im Rhonethal, bei denen die steigende Civilisirung und Romanisirung von selbst die Hauptorte zu Städten und das übrige Gebiet zum

Weichbild umschuf. Der Name folgte der Sache; schon Claudius gab an Octodurum (Martigny) oder mit dem neuen Namen Forum Claudii Stadtrecht nach italischem Muster und es ist nicht zu bezweifeln, dass Sedunum (Sitten) und Tarnaiae (St. Maurice) späterhin dasselbe zu Theil ward. Zwar das volle römische Bürgerrecht empfingen sie anfangs nicht, sondern nur latinisches Recht;*) allein als Hadrian jenes den gallischen Städten latinischen Rechts verlieh, werden auch die Latinerstädte des pöninischen Thals hieran Theil genommen haben. Anders ward in den Gauen der Rauriker und der Helvetier verfahren, deren beide Hauptortschaften Augusta Raurica und Aventicum jene von August, diese von Vespasian zu Städten nach italienischem Muster umgeschaffen und aus keltischen Dörfern in römische Colonien umgewandelt wurden[1]. Indess ward dabei ihr bisheriges Verhältniss zu dem betreffenden Gau keineswegs gelöst, sondern vielmehr was von diesem nicht zum Weichbild der Colonie kam, zu derselben in ein abhängiges Verhältniss gebracht; wahrscheinlich nach dem Vorbild der Stellung, in welche die Völkerschaften auf dem südlichen Abhang der Alpen zu den benachbarten norditalischen Städten gekommen waren. Es bestand seitdem bei den Helvetiern eine doppelte Gemeinde: die Colonie oder mit ihrem vollen Titel »die loyale flavische standhafte Veteranencolonie der Helvetier, die bundesgenössische«, deren Bürger römisches Recht hatten und in der der Senat die Gemeindeämter vergab; und die Gaugemeinde, die sich von jenen regieren lassen und bei ihnen Recht nehmen musste etwa wie seiner Zeit die Aemter von den Zürcher Bürgern und Vögten. Die aventicensischen Colonisten waren indess begreiflicher Weise nicht bloss in Aventicum selbst angesessen, sondern auch zahlreich in den Landflecken, wie wir sie denn in Lausanne, Moudon, Yverdon, Solothurn nachweisen können; es scheinen sogar eigene sonst kaum vorkommende Beamte *(curatores civium Romanorum conventus Helvetici)***) von der Colonie Aventicum

*) [Vgl. C. I. L. XII p. 21.]

1) Ueber den Zusammenhang der zweiten von diesen Colonieanlagen mit den Drangsalen, die Vitellius General Caecina den Helvetiern, die für Galba hielten, kurz vorher zugefügt hatte, sind wir nicht unterrichtet. Nur soviel darf als sicher angenommen werden, dass nach Vitellius Sturz die Helvetier rechtlich entweder die alte Verfassung zurück oder eine bessere Stellung erhielten; es ist undenkbar, dass ihre Treue gegen Galba ihnen nicht von Vespasian, der ja als Galba's Nachfolger auftrat, Begünstigung oder doch mindestens Wiederaufhebung der erlittenen Rechtsschmälerungen verschafft haben sollte [vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 6 und 18].

**) [Vgl. Hermes 16 S. 477 ff., unten S. 420 ff. und C. I. L. XIII, 2 p. 6 A. 1.]

bestellt worden zu sein zur Wahrung der Interessen dieser im Gau zerstreuten Vollbürger. Möglich ist es übrigens, dass auch zu Gunsten der Unterthanen noch Bestimmungen getroffen waren; vielleicht gewannen sie durch die Bekleidung der Aedilität in ihren Ortschaften das Colonisten- und damit das römische Bürgerrecht, wie sich ähnliche Vorkehrungen in Hinsicht der Unterthanen der norditalischen Städte nachweisen lassen. — Ueber das Verhältniss von Augusta zu der Landschaft der Rauriker ist nichts bekannt; es steht nichts im Wege sich dasselbe ähnlich zu denken. Noch weniger lässt sich bestimmen, wie das Verhältniss der Städte zu den umliegenden Landschaften sich stellte, als unter Caracalla allen damaligen Einwohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht geschenkt ward, ja es ist nicht einmal gewiss, ob diese Schenkung nicht in vielen Gegenden keine andere Wirkung hatte, als dass fortan alle römischen Unterthanen die Erbschaftssteuer zahlten.

Was die Leistungen anlangt, die den Unterthanen als solchen oblagen, so ist von ausserordentlichen Bevorzugungen einzelner der keltischen oder rätischen Districte des heutigen Schweizergebiets nirgends die Rede und kann es auch nicht wohl sein, da sie ja sämmtlich mit den Waffen unterworfen wurden[1]. Indess war vermuthlich wenigstens das Unterthanenverhältniss, in das die Helvetier eintraten, ein erträgliches, da sowohl nach Cäsars Plan, der durch sie die Grenze gegen die Germanen decken wollte, als nach Augustus Anordnung, durch die ein wichtiges römisches Standquartier in ihr Gebiet kam, eine verständige Politik es erforderte den Helvetiern die Treue gegen Rom nicht allzu schwer zu machen. Wie viel von den 40 Millionen Sesterzen (2,860000 Thlr. preussisch), die das neue Gallien jährlich nach Rom steuerte, auf die einzelnen Gaue und Städte fiel, lässt sich nicht sagen; wir haben indess keine Ursache anzunehmen, dass irgend einem der keltischen Gaue oder einer der auf keltischem Grund angelegten Colonien im Schweizergebiet Be-

1) Die Clausel des Vertrags zwischen den Römern und Helvetiern, die Cicero in einer wahrscheinlich 698 Roms (56 vor Chr.) gehaltenen Rede (pro Balbo 14, 32) anführt, dass kein Helvetier das römische Bürgerrecht erhalten dürfe, passt nur für einen Pact mit einem wirklich freien Volke, nicht für einen sogenannten Vertrag, wie er den Unterthanen auferlegt zu werden pflegte, und wird daher wahrscheinlich nicht dem zwei Jahre zuvor von Cäsar abgeschlossenen Vertrag angehören, sondern irgend einem älteren aus der Zeit der Freiheit [dagegen unten S. 392]. Sollte indess diese Bestimmung auch wirklich in jener Urkunde gestanden haben, so ist sie doch unzweifelhaft beseitigt worden nach der zweiten Besiegung der Helvetier im Jahr 702. Aus Neros Zeit haben wir einen römischen Bürgerbrief für einen helvetischen Veteranen.

freiung von dieser Steuer zugestanden habe. — Hinsichtlich der Aushebung sind zu unterscheiden die römischen Bürgerschaften in den drei Colonien und die Bevölkerung der übrigen Landschaft. Jene dürften von der Aushebung befreit gewesen sein, natürlich unter der Verpflichtung, dass ihre streitfähige Mannschaft *(iuventus)* eine Bürgerwehr bilde, um nöthigenfalls gegen Aufstände der Eingebornen und Einfälle der Barbaren sich vertheidigen und die Strassen offen halten zu können. Es ist das zwar nirgends ausdrücklich bezeugt, ausser insofern man, wie es vielleicht zulässig ist, in der Bezeichnung der Colonie Aventicum als einer »Bundesstadt« diese Befreiung von der Conscription mit andern Privilegien angedeutet findet; allein es spricht dafür, dass unter den zahlreichen regelmässig die Heimathsgemeinde angebenden Musterrollen und Grabschriften römischer Bürgersoldaten nirgends von Equestris, Raurica, Aventicum die Rede ist, und selbst das Amt des Commandanten zur Abwehr der Räuber *(praefectus arcendis latrociniis)*, das in Nyon vorkommt, 21
lässt sich hierauf beziehen. Die Landschaft dagegen stellte zu den römischen Heeren ihren Zuzug, welcher indess wie bekannt weder den römischen Legionen incorporirt noch in eigene grössere Corps formirt ward, sondern in kleinen nach der Heimat gesonderten Abtheilungen den römischen Legionen zugegeben zu werden pflegte und grossentheils sogar seine besondere Bewaffnung beibehielt. Es ward verhältnissmässig viel Reiterei in der heutigen Schweiz, namentlich im Wallis ausgehoben, was auf Wohlstand daselbst schliessen lässt; wir finden eine eigene Abtheilung wallisischer Reiter *(ala Vallensium)*, die bei Rottenburg am Neckar stationirte, ausserdem in deutschen und englischen Reitercorps helvetische und raurakische Gaugenossen — von einem der letztern giebt die Grabschrift zugleich das Bild, wie er in voller Rüstung über den erlegten Feind hinweg galoppirt[1]. An Fussvolk lieferte die östliche Schweiz ihren Beitrag zu der zahlreichen und geschätzten rätischen Infanterie, deren schon gedacht ward. Die kleine Völkerschaft der Rauriker stellte ihr Contingent mit den Sequanern zusammen, von welchem combinirten Corps wir bis jetzt nur eine Abtheilung kennen, die erste Cohorte der Sequaner und Rauriker, die im zweiten Jahrhundert bei Miltenberg in Unterfranken lag. Bemerkenswerth ist es, dass noch zu

1) Fig. 1 der Tafel. Zwei andere zugleich gefundene Inschriftsteine mit Reliefbildern, von denen der eine einem friesischen Reiter, der zweite einem Sequaner in Friedenstracht gesetzt ist, sind unter Fig. 2. 3 beigegeben, da der erste die nicht ganz deutliche Darstellung des Reiters in etwas erträglicherer Weise wiederholt, der zweite die gallische Landestracht darstellt.

Galbas Zeit es den Helvetiern gestattet war im eigenen Lande von ihnen selbst organisirte und besoldete Truppen zu halten, was vermuthlich zusammenhängt mit der grossen durch ihren Gau geführten Militärstrasse, deren Sicherung ihnen obgelegen haben wird, so weit die römischen Posten nicht dafür sorgten, und vermuthlich mehr eine Last als eine Vergünstigung war. Mit der Einrichtung der Colonie Aventicum wird diese exceptionelle Massregel weggefallen sein[1], und wenigstens seitdem, vielleicht schon früher stellten die Helvetier auch den gewöhnlichen Zuzug zum römischen Fussvolk. Wir kennen bis jetzt nur eine Cohorte, die erste der Helvetier, die im zweiten Jahrhundert in Schwaben erscheint; da diese indess wenigstens eine zweite voraussetzt, so bestand der Zuzug aus mindestens 1000 Mann. Indess ist davor zu warnen, dass man hieraus nicht etwa auf die Bevölkerungsverhältnisse schliessen möge; die Römer zogen ihre Unterthanen zur Aushebung in sehr ungleicher Weise an, je nachdem sie besser geeignet schienen Steuern zu zahlen oder Rekruten zu stellen und gaben zum Beispiel den Belgikern für ihre sehr ausgedehnte Militärpflicht Steuerfreiheit, während die Kleinasiaten fast nur Geld und keine Soldaten zu liefern hatten.

Ueber die Verkehrsverhältnisse muss es genügen einige Andeutungen zu geben. Die uralte Völkerstrasse, auf welcher die keltischen Stämme wohl sämmtlich nach Italien gezogen sind und die auch Hannibal einschlug, gehört der Schweiz nicht an; sie führte von der mittlern Rhone über Chambéry und durch das fruchtbare Thal der oberen Isère an den kleinen St. Bernhard, von da in dem Thal der Doria nach Aosta und Ivrea. Der älteste nachweislich
22 schon einige Jahrhunderte vor Christi Geburt frequentirte Alpenweg auf Schweizergebiet ist der, welcher von Mailand und Como über den Julier, den Septimer oder den Splügen — alle drei Pässe scheinen früh benutzt zu sein — oberhalb Chur in das Rheinthal und dann rheinaufwärts nach Bregenz an den Bodensee und über Kempten nach Augsburg geht; die Seitenstrasse, die am Wallenstatter und Züricher See herläuft und auf der später des Schmuggels wegen ein eigenes Zollbureau errichtet ward, scheint nur als Nebenweg gedient zu haben. Auch die Strasse über den grossen St. Bernhard war Handelsweg schon vor der römischen Zeit, obwohl schwierig

1) Tacitus (hist. 1, 67) sagt deutlich, dass zu seiner Zeit dieselbe nicht mehr in Kraft war: *rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur* [vgl. jedoch meine Gallischen Studien in Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1883 S. 311 A. 3].

und wenig begangen. Ueberhaupt war der Verkehr zwischen Italien und der Schweiz in der Epoche von Hannibal bis auf Cäsar ungemein gering. So lange das Pogebiet noch keltisches Land war, mag derselbe regsamer gewesen sein; wenn gleich die grosse Bernsteinstrasse nicht durch die Schweiz, sondern von der Ostsee durch das österreichische Gebiet an das adriatische Meer lief, betrieben doch um die Zeit nach dem ersten punischen Kriege die Bojer, damals die südlichsten Kelten, einen ausgedehnten Sclavenhandel, so dass das römische Geld dorthin über die Grenze abfloss und ein Verbot die Kelten in edlen Metallen zu bezahlen nothwendig erschien[1]. Es kann dies wohl nur so verstanden werden, dass die Sclaventransporte aus dem Binnenland nach Ariminum gingen und daselbst das grosse Debouché des gallischen Ausfuhrhandels war. Allein nach der Vernichtung der italischen Kelten wurden die Alpenpässe von den Römern sorgfältig bewacht und wenn auch keine eigentliche Handelssperre eintrat, so scheint doch der kaufmännische Verkehr weniger noch mit den Völkern in, dagegen wohl mit denen jenseit der Alpen durch die Grenzbewachung mittel- oder unmittelbar gehemmt worden zu sein. Die Pferdeausfuhr zum Beispiel war den Galliern untersagt[2]. So erklärt es sich, wesshalb einerseits vom römischen Courant der republikanischen Zeit keine Spur in der Schweiz angetroffen

1) Zon. 8, 19: *τῶν δέ γε Βοουΐων καὶ τῶν ἄλλων Γαλατῶν πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα, πλείστους δὲ καὶ αἰχμαλώτους πωλούντων, δείσαντες οἱ Ῥωμαῖοι μήποτε κατ' αὐτῶν τοῖς χρήμασι χρήσωνται, ἀπεῖπον μηδένα ἀνδρὶ Γαλάτῃ μήτ' ἀργύριον μήτε χρυσίον διδόναι* — wobei man sich erinnern muss, dass nach der damaligen Lage der Dinge an Gefangene, die die Bojer in eigenen Kriegen gemacht und den Römern verkauft hätten, nicht wohl gedacht werden kann. Der Handel mit den Kelten in dieser Zeit ist ganz ähnlich dem, der später mit den Sueven geführt ward: *mercatoribus*, sagt Cäsar b. G. 4, 2, *est aditus magis eo, ut quae bello ceperint quibus vendant habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent.* So ward denn auch von den Kaisern Valentinian, Valens und Gratian um 374 sehr naiv verfügt, man solle den Barbaren nicht bloss kein Gold geben, sondern auch das, was sie hätten, listig ihnen abnehmen: *non solum aurum barbaris minime praebeatur, sed etiam si apud eos inventum fuerit subtili auferatur ingenio. Si ulterius aurum pro mancipiis vel quibuscunque speciebus ad barbaricum fuerit translatum a mercatoribus, non iam damnis sed suppliciis subiugentur* (C. Iust. IV, 63, 2). Uebrigens wirkte die römische Regierung der Goldausfuhr zu allen Zeiten so weit möglich entgegen (Cic. pro Flacco 28).

2) Im Jahr 584 Roms (170 vor Chr.) ward den Gesandten des Königs eines Stammes im transalpinischen Gallien Cincibilis vom Senat auf ihre Bitte verstattet, dass jeder zehn Pferde in Italien kaufen und ausführen dürfe (Liv. 43, 5). (Caesar b. G. 4, 2: *iumentis, quibus maxime Galli delectantur quaeque impenso parant pretio.*) — Ueber die Schliessung der Alpenpässe ist hauptsächlich zu vergleichen Livius 39, 22. 54. 55. 40, 53.

wird, andrerseits theils die im innern Gallien übliche Goldmünze in der ebenen Westschweiz gangbar und für die Landesmünze Vorbild ward, theils in den Thälern Tessins und Bündtens das Silber von Marseille Eingang fand, welches das Pogebiet beherrschend von da aus in die Ostschweiz und bis in das südliche Tirol vordrang und hier gleichfalls nachgemünzt ward[1]. — Erst seit Cäsars Zeit beginnt ein intensiver Verkehr mit Italien; das älteste einer bestimmteren Datirung fähige Depot römischer Münzen in der Schweiz, das in Bruggen im Canton St. Gallen entdeckte, scheint um die Zeit von
23 Cäsars Tod vergraben worden zu sein und seitdem erscheint das römische Courant überall. Epochemachend für diesen Verkehr war die Anlage einer Kunststrasse über den grossen St. Bernhard, die auf Cäsars Befehl 57 vor Chr. eingerichtet und von August namentlich durch die Gründung von Aosta weiter in Aufnahme gebracht ward. Die nächste Ursache war, dass nach der Unterwerfung des nördlichen Gallien und der Erreichung der Rheinlinie man eine kürzere Communication zwischen derselben und Italien herstellen musste als die durch die westlichen Alpenpassagen war. In der spätern Kaiserzeit kam, wie neuerliche Entdeckungen gezeigt haben, noch die Simplonstrasse hinzu, die vom Lago maggiore durch Val d'Ossola nach Brieg im Oberwallis lief und mit der wahrscheinlich die kürzlich zum Vorschein gekommene gleichfalls im dritten Jahrhundert angelegte Römerstrasse von Sitten bei Thun vorbei nach Avenches im Zusammenhang stand. Von einer Benutzung der Gotthardstrasse in römischer Zeit ist dagegen nichts bekannt. Immer aber blieb der pöninische Berg der gewöhnliche Alpenübergang für die Reisenden aus oder nach dem nördlichen und mittleren Frankreich; unter den zahlreichen Votivinschriften, die dem Pöninus oder wie er später heisst dem Jupiter Pöninus, dem Vorweser des heiligen Bernhard zum Dank für den glücklich vollendeten Aufweg verehrt worden sind, sind verschiedene von Soldaten und Offizieren der am Rhein und in Schwaben stehenden Truppen und Couriere von Besançon und Amiens.*) Vom pöninischen Berg lief die Strasse Cäsars natürlich nach Martigny und stromabwärts an den See, alsdann an dessen nördlichem Ufer herum nach Nyon, dessen Gründung ohne Zweifel mit diesem Strassenbau in Verbindung steht. Diese Strasse führte zunächst in das mittlere Frankreich, das Cäsar be-

1) Auf der Tafel ist die helvetische Goldmünze unter Fig. 7, die Bündtner silberne unter Fig. 10 dargestellt.

*) [C. I. L. V, 6865 ff.]

greiflicher Weise vorwiegend im Auge hatte. Nach der definitiven Organisirung der Rheinvertheidigung unter August und der Verlegung einer Legion nach Vindonissa wurde eine Seitenstrasse Bedürfniss, die die eben genannte bei Vevey verliess und über Moudon und Avenches nach Solothurn lief, wo sie sich theilte und theils durch den Jura nach Basel-Augst und sodann rheinaufwärts, theils auf dem rechten Aarufer nach dem Hauptquartier geführt ward. Sie war seitdem die grosse Pulsader, auf der der römische Verkehr durch die Schweiz sich bewegte. Im Transit werden ihr die Tiroler Chausee und die Chausseen der Westalpen freilich bedeutende Concurrenz gemacht haben; aber ein guter Theil der deutschen und gallischen Ausfuhr: der deutschen Sclaven[1], der menapischen und marsischen oder wie man auch sagen kann der belgischen und westphälischen Schinken, des vortrefflichen Pelzwerks, der schon im zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung im ganzen Occident und Orient hochgeschätzten flandrischen Tuche wird auf der Rheinstrasse und über den Bernhard seinen Weg nach Italien und weiter gefunden haben. Dazu kamen die dem Schweizerland eigenen Exportartikel, ungefähr dieselben, die heutzutage weniger der Fleiss der Menschen als die Natur den Bewohnern verleiht. Wie schon Plinius bemerkt, dass die Alpenkühe von allen die milchreichsten sind, ist auch der Handel mit Käse uralt, ebenso der mit Wachs und Honig. Das treffliche Tannenholz der Gebirge, das daraus gewonnene Harz und Pech, die Rheinfische gaben schon in römischer Zeit guten Ertrag. Dass man dagegen von Italien Oel und Wein[2], Kunst- und Modewaaren, feineres Töpfergeräth, überhaupt alle Producte der gesteigerten Civilisation bezog, bedarf kaum der Erwähnung; als an vereinzelte, 24
aber der Erwähnung nicht unwerthe Thatsachen mag daran erinnert werden, dass ein aus Kleinasien gebürtiger Goldschmied mit seinem dem gleichen Handwerk obliegenden Sohn in einer Inschrift von

1) (Gallische Sclaven: Pantelius Afran. fr. 1 [p. 194 v. 232 Ribb. 2. Ausg.]: *Contemnes? Liber natus est; ita mater eius dixit. In Gallia ambos cum emerem.*)

2) Doch ist wenigstens am Ufer des Genfersees der Weinbau schon in römischer Zeit betrieben worden. In Saint Prex, das in der Côte zwischen Rolle und Morges liegt, fand sich eine Inschrift, deren Aechtheit jetzt feststeht, gewidmet dem Liber pater Cocliensis, die dafür vollgültigen Beweis giebt, obwohl es nicht feststeht, welche alte Localität mit dem topischen Beinamen gemeint ist. Wie weit übrigens der Weinbau sich erstreckte, ist nicht wohl zu bestimmen; beachtenswerth aber jedenfalls, dass die römische Regierung denselben controlirte und es nicht unbedingt dem Einzelnen freistand seine Aecker in Weinberge zu verwandeln. Ob der Zürichwein zu solcher Concessionirung Anlass gegeben, mögen die Sachkenner unter sich feststellen.

Thun vorkommt, wobei noch hinzugefügt wird, dass beide, offenbar weil die Goldschmiede im helvetischen Gau nicht zahlreich genug waren eine eigene Zunft *(corpus)* zu bilden, aufgenommen waren in die Zunft der Zimmerleute *(fabri tignuarii)*; ferner dass in Aventicum Spuren sich finden von öffentlich angestellten Lehrern; endlich dass in der Quantität der hier consumirten Austern, wie zahlreiche Ausgrabungen zeigen, die antike Civilisation der modernen beträchtlich überlegen war. Bestimmte Angaben über Bevölkerung, Production und Consum stehen uns nicht zu Gebot; aber der blühende Zustand eines nur auf der bürgerlichen Wohlhäbigkeit der Umgegend ruhenden Badeortes wie Aquae, der immense Bau des Augster Amphitheaters, die schon den Römern des vierten Jahrhunderts imponirenden Ruinen von Avenches berechtigen zu der Annahme, dass der ebene Theil der Schweiz in römischer Zeit gut bevölkert und wohlhabend war.

So etwa sah es in der Schweiz aus in der römischen Kaiserzeit. Es ist eine Zeit, die mehr geschmäht als gekannt ist; nur Wenige bedenken, dass die Keime, welche von der römischen Civilisation noch heute Frucht tragen, vorzugsweise eben in ihr ausgestreut wurden. Die antike Cultur, die einst so herrlich die Welt durchleuchtet hatte, ist allerdings in trüben Wolken untergegangen; als man so weit war, dass wer überhaupt noch nachdenken mochte es nicht weiter brachte als zur Verzweiflung am irdischen Leben, war es freilich Zeit, dass der Sturmwind kam dies abgestorbene Wesen auszukehren und mit einer neuen Barbarei die Möglichkeit einer neuen Entwicklung heranzuführen. Aber die kindliche, nicht selten auch recht kindische Weise, mit der man von der alten Geschichte nicht viel mehr hegt und pflegt als die nicht sehr bedeutenden Entwicklungsanfänge oder gar die Vorgeschichte der Nationen ist ein unerfreuliches Symptom des Mangels an politischem Sinn und historischem Ernst, und wenig besser als die ältere Weise, die aus der Geschichte einen Notizenzettel machte. Weder gibt es eine Geschichte ohne Phantasie noch ist alles Geschichte, worüber alexandrinische und mitlebende Philologen zu phantasiren beliebten und belieben. Die rechte Geschichtsforschung sucht nicht in möglichster Vollständigkeit das Tagebuch der Welt wieder herzustellen, auch nicht den Sittenspiegel zu exemplificiren; sie sucht die Höhen und die Ueberblicke und von glücklichen Punkten in glücklichen Stunden gelingt es ihr herniederzusehen auf die unwandelbaren

Gesetze des Nothwendigen, die ewig feststehen wie die Alpen, und auf die mannigfaltigen Leidenschaften der Menschen, die wie die Wolken um sie kreisen ohne sie zu ändern. Es ist diess Bild — und es sei diess zur Entschuldigung gesagt, wenn der Versuch die alten Zustände des Schweizerlandes darzulegen nicht wie er sollte lebendig das Vergangene vergegenwärtigt — es ist dies Bild dem, der nicht mit auf den Berg gestiegen ist und nicht sich selbst in der fremdartigen Welt umgesehen hat, schwer mitzutheilen, und im besten Fall doch nur unvollkommen und getrübt. Der Baum der Wissenschaft trägt wie der der Hesperiden seine goldenen Aepfel nur für den, der sie selbst sich bricht; Andern kann man sie zeigen, aber nicht geben.

Erklärung der Tafel.*)

1. Inschriftstein, 7 engl. Fuss hoch, $2^1/_2$ Fuss breit, gefunden 1835/6 in Watermore, eine halbe englische Meile südlich von Cirencester (Gloucestershire), bekannt gemacht von Leemans in der Archaeologia publ. by the society of antiquaries of London vol. XXVII p. 211 pl. XIV und danach hier wiederholt.**) — Die Inschrift lautet: *Dannicus, eqes alae Indian(ae), tur(ma) Albani, stip(endiorum) XVI, cives Raur(acensis). Cur(averunt) Fulvius Natalis* [*et*] *Flavius Bitucus er(edes) testame(nto).****) *H(ic) s(itus) e(st)* [C. I. L. VII, 66; Eph. ep. 7 p. 280, 834]. Das Reitercorps, das wahrscheinlich nach einem seiner Commandanten Namens Indus das indische hiess, recrutirte sich in Gallien; wir finden darin Conscribirte aus der Gegend von Trier (Gruter 519, 7 [C. I. L. XIII, 8519]) und von Nantes (Orelli 188 [C. I. L. XIII, 6230]), wozu der Rauriker wohl passt[1]. — Das Relief stellt den Reiter in voller römischer Rüstung dar mit Schwert und Lanze, wie er einen Barbaren niederreitet. — Sowohl die Aehnlichkeit des Reliefs als

*) [Die von Mommsen auf Grund ungenügender Vorlagen hergestellte Tafel hier wiederzugeben, schien mir nicht zulässig. Die photographischen Aufnahmen zur Herstellung der neuen, am Schlusse des Bandes folgenden Tafel verdanke ich der gütigen Unterstützung der Herren Dressel in Berlin, Häberlin in Frankfurt a/M., Haverfield in Oxford.]

**) [Jetzt nach einer von Hrn. Haverfield eingesandten Photographie; desgleichen n. 2 und 3.]

***) [Richtiger, worauf Haverfield aufmerksam macht, *ex testame(nto).* S. auch Eph. a. a. O.]

1) Auch die Erben [Testamentsvollstrecker] sind Gallier; der Name Bitucus kehrt wieder auf einer Münze der kleinasiatischen Gallier, auf die mich Friedländer aufmerksam macht, mit *BITOYKOC BACIλεvς* (Eckhel III, 183 [andere Beispiele bei Holder, altcelt. Sprachsch. s. v.]).

die der sehr fehlerhaften Schreibung, die von Provinzialismen, wie *eqes* für *eques, eredes* für *heredes* wimmelt, beweisen die Gleichzeitigkeit dieser und der mit ihr gefundenen dritten Inschrift; und da diese wahrscheinlich um das Jahr 100 n. Chr. geschrieben ist, so darf man auch die Grabschrift des Raurikers in dieselbe Epoche setzen.

2. Inschriftstein, gefunden und bekannt gemacht mit dem vorigen [C. I. L. VII, 69]. — Die Inschrift lautet: *Philus Cassavi fili(us) civis Sequ(anus) ann(orum) XXXXV h(ic) s(itus) e(st).* — Das Relief stellt den Gallier aus der Gegend von Besançon in seiner Friedenstracht dar. — Das Denkmal wird dem vorigen und dem folgenden ungefähr gleichzeitig sein.

3. Inschriftstein, gefunden und bekannt gemacht mit den beiden vorigen [C. I. L. VII, 68]. — Die Inschrift lautet: *Sextus Valerius Gen(i)alis, eqes alae Trhaec(um), civis Frisiaus, tur(ma) Genialis, an(norum) XXXX, [st](ipendiorum) XX, h(ic) s(itus) e(st). E(res) f(aciendum) c(uravit).* — Die bildliche Darstellung ist ganz dieselbe wie auf N. 1, jedoch besser gearbeitet. — Wenn, wie es scheint, diese thrakische Reiterabtheilung dieselbe ist, die als *ala prima Thracum,* später auch mit den Beinamen *veterana* oder *civium Romanorum* oder *victrix,* vorkommt, so können wir danach die Entstehungszeit dieses Denkmals annähernd bestimmen; denn dieser Reiterflügel stand im Jahr 104 in England (Cardinali dipl. XI [C. I. L. III p. 864 = VII, 1193 = Dessau 2001]), schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts aber an der Donau (Cardinali dipl. XX. XXIII [C. I. L. III p. 881 = Dessau 2005; III p. 888]). Die Inschrift würde also am Ende des ersten oder zu Anfang des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung abgefasst sein. Der Soldat, dem sie angehört, war ein Friese, das heisst einer der römischen Friesen des linken, nicht der freien Friesen des rechten Rheinufers. Uebrigens beweisen die Namen, dass dieser Soldat, obgleich er in einer der Nichtbürger-Abtheilungen' zu dienen fortfuhr, sei es mit all seinen Kameraden, sei es persönlich das römische Bürgerrecht [?] erhalten hatte, was nicht selten vorkam und worauf auch die spätere Bezeichnung des ganzen Flügels als *ala Thracum civium Romanorum* bezogen werden muss.

26 4. 5. 6. 8 Kupfermünzen der italischen Stadt Ariminum, jetzt Rimini, welche von den Römern im Jahr 486 Roms (268 vor Chr.) als Grenzfestung gegen die damals noch an beiden Ufern des Po mächtigen Gallier gegründet ward und desshalb auf die Vorderseite ihrer geprägten Münzen den gallischen Krieger in ganzer Figur (n. 8),

auf die Vorderseite ihrer gegossenen Münzen den Gallierkopf (n. 5) setzt und auch auf der Rückseite mehrfach gallische Embleme anbrachte, wie auf dem Quincunx (n. 6) den Schild, auf dem Triens (n. 4) den Dolch mit der Scheide. Die fünf und vier Kugeln auf n. 6 und n. 4 sind Werthzeichen; die Aufschrift ARIM findet sich nur auf dem geprägten Stück n. 8. Wiederholt nach Marchi und Tessieri *l'aes grave del museo Kircheriano* Titelblatt und cl. IV tav. I.*) — Die ariminensischen Münzen, nicht lange nach Gründung der Stadt geschlagen, gehören zu den ältesten bildlichen Darstellungen der Kelten. Der fehlende Helm; das zottige Haupthaar; der starke Knebelbart bei geschorener Unterlippe; der bekannte gegliederte Halsring *(torquis)*; der sehr schmale fast den ganzen Körper deckende Schild mit dem länglichen Schildbuckel in der Mitte; das gewaltige lange Schwert; der kurze Dolch, den der im Ansturm dargestellte Krieger vermuthlich an einem um die rechte Schulter geschlungenen Bandelier trägt und im Laufen unter die linke Achsel (*telum subalare:* Nepos Alcib. 10, 5) genommen hat um ungehindert sich bewegen zu können[1] — dies sind die bemerkenswerthesten Kennzeichen des ariminensischen Galliers, von denen die meisten in den Beschreibungen, die die Alten von den Kelten überhaupt geben, wiederkehren. — Unsere Gräberfunde scheinen genau eben zu dieser Rüstung zu passen. In mehreren Gräbern haben sich neben derselben Leiche ein langes eisernes Schwert gefunden und ein kurzer eiserner Dolch, jenes mit einem Griff von gewöhnlicher Länge, wogegen der auffallend lange Griff des Dolches sich sehr wohl daraus erklären lässt, dass die Waffe häufig unter die Achsel genommen ward[2]. Lanzen-

*) [N. 4 — 6 jetzt nach Gipsabgüssen, die wir Herrn Häberlin verdanken; N. 8 nach einem Abguß vom Original im Berliner Münzkabinet.]

1) Die Herausgeber bemerken S. 106, dass im Kircherschen Museum sich eine kleine Bronzestatuette befindet, die einen Soldaten eben in dieser Stellung, mit dem Dolch unter der Achsel darstellt.

2) »Die eisernen Schwerter, die in gallischen Gräbern zum Vorschein kommen, haben den kurzen Griff mitgerechnet gewöhnlich eine Länge von 0.9 Meter. Sie sind immer zweischneidig, 0.05 bis 0.06 M. breit, ziemlich dünn, an der Spitze etwas abgerundet und nur zum Hiebe brauchbar. Der eiserne Dolch, welcher mit dem eben beschriebenen Schwerte in demselben Grabe gefunden wird, gleicht einem spitz zulaufenden Messer und ist ohne Ausnahme einschneidig. Die Klinge ist gewöhnlich zwischen 0.3 und 0.4 M. lang und 0.04 bis 0.05 M. breit; die Angel hat immer eine unverhältnissmässige Länge, indem sie $^2/_3$ bis $^3/_4$ der Klingenlänge misst. Abgebildet sind diese Waffen Bd. 3 S. 5 dieser Mittheilungen. — Der auf der Münze n. 4 abgebildete Dolch ist von dem eben besprochenen eisernen verschieden, wogegen er eine auffallende Aehnlichkeit hat mit der ehernen Handwaffe, die in den ältesten Gräbern des ehemals kelti-

spitzen finden sich viel seltener als Schwerter, so dass wahrscheinlich die Lanze bei diesem Keltenstamm zur regelmässigen Bewaffnung nicht gehörte.

7. Goldmünze (Viertelstater), zahlreich gefunden um Zürich und Aarau und ohne Zweifel eine den »goldreichen Helvetiern« angehörige Varietät des gewöhnlichen gallischen Goldstückes, welches geprägt ward nach dem Muster makedonischer Goldstücke mit dem Apollokopf auf der Vorder-, dem Zweigespann mit dem Wagenlenker und der Aufschrift *ΦΙΛΙΠΠΟΥ* auf der Rückseite. Auf dieser helvetischen Nachahmung ist aus dem Rest der Aufschrift
27 *ΙΠΠΟ* das sinnlose *ΠΤΠΟ* geworden und unter den Füssen des einen Pferdes — das zweite ist verschwunden — ein wunderliches Thier hinzugefügt, in dem naturkundige Archäologen den gallischen Hahn erkannt haben. Die Beine zwar vermisst man ungern. — Geschlagen sind die Münzen vermuthlich nicht lange vor Cäsar. — Abgebildet nach den Originalen im Besitz der antiquarischen Gesellschaft.*)

9. Rückseite eines Silberdenars mit dem Namen des Gaius Julius Cäsar, wiederholt nach Morelli Iulia t. IV n. 1, jedoch mit wesentlichen Verbesserungen, die einem vortrefflich erhaltenen Exemplar der auf der Kehrseite im Wesentlichen identischen Münze Morelli a. a. O. n. 3 im Berliner Museum entnommen sind;**) ich verdanke sie so wie die folgende Beschreibung meinem Freunde J. Friedländer. »Zum Siegeszeichen vereinigt erscheint hier an dem Baumstamme der Helm, der oben Stierhörner hat; der Torquis an der Stelle des Halses (ganz deutlich auf dem Berliner Exemplar, bisher übersehen); der Harnisch, der Schuppen zu haben scheint;***) dann an jedem Arm ein kurzer Speer; ein verzierter Schild und dahinter eine Trompete, die in einen Thier- vielleicht einen Wolfskopf mit offenem Rachen

schen Landes gefunden wird. Sie hat gleich dem Dolch auf der Münze von Rimini einen auffallend kurzen und dünnen Handgriff und eine im Verhältniss zu der Klingenlänge sehr bedeutende Klingenbreite, was von dem Umstand herrührt, dass, da Kupfer eine geringere Festigkeit als Eisen besitzt, den kupfernen Stichwaffen durch Ausbreitung der Klingenfläche die erforderliche Stärke gegeben werden musste. Mehrere Instrumente dieser Art, die im Jahr 1829 unweit Thun entdeckt wurden, finden sich Bd. 2 dieser Mittheilungen beschrieben und abgebildet.« F. KELLER.

*) [Jetzt, ebenso wie N. 9, nach Abgüssen von dem Original im Berliner Münzkabinet.]

**) [S. die vorgehende Anmerkung. Die von Mommsen hier gegebene Abbildung war aus zwei verschiedenen Münzen zurechtgemacht und entsprach keinem existierenden Typus. DRESSEL.]

***) [Die Schuppen sind sicher. DRESSEL.]

endet. Aehnlich sind die Litui auf den Münzen, die Decimus Brutus, nach Eckhels (5, 229) Meinung als Proconsul von Gallien, schlug; doch kommen sie nicht anders auch auf manchen Münzen vor, die auf Gallien sich nicht beziehen«. So Friedländer. — Fast jedes dieser Embleme findet sich wieder in der Beschreibung der Gallier bei Posidonios, der nicht lange vor Cäsar das Land bereiste: die Helme mit Hörnern *(κράνη χαλκᾶ μεγάλας ἐξοχὰς ἐξ ἑαυτῶν ἔχοντα — τοῖς μὲν πρόσκειται συμφυῆ κέρατα* — Diodor 5, 30, vgl. Plutarch Mar. 25*)*; der allbekannte Halsring *(περὶ τοὺς αὐχένας κρίκους παχεῖς ὁλοχρύσους* Diodor c. 27*)*; der Kettenpanzer *(θώρακας ἔχουσιν οἱ μὲν σιδηροῦς ἁλυσιδωτούς* Diod. c. 30*)*; die Lanzen *(προβάλλονται λόγχας, ἃς ἐκεῖνοι λαγκίας καλοῦσι, πηχυαῖα τῷ μήκει τοῦ σιδήρου καὶ ἔτι μείζω τὰ ἐπιθήματα ἐχούσας, πλάτει δὲ βραχὺ λείποντα διπαλαίστων* Diod. c. 30*)*; der verzierte Schild *(χρῶνται θυρεοῖς ἀνδρομήκεσι, πεποικιλμένοις ἰδιοτρόπως* Diod. c. 30*)*; endlich die Trompete mit dem Thierkopf *(σάλπιγγας ἔχουσιν ἰδιοφυεῖς καὶ βαρβαρικάς* Diod. c. 30 und genauer Eustathios zu Homer Il. p. 1139, 57, vielleicht auch mittelbar aus Posidonios: *τρίτη [σάλπιγξ] ἡ Γαλατικὴ, χωνευτὴ, οὐ πάνυ μεγάλη, τὸν κώδωνα ἔχουσα θηριόμορφόν τινα καὶ αὐλὸν μολύβδινον, εἰς ὃν ἐμφυσῶσιν οἱ σαλπισταί· ἔστι δὲ ὀξύφωνος καὶ καλεῖται ὑπὸ τῶν Κελτῶν κάρνυξ)*. Offenbar also ist hier die Rüstung dargestellt, wie sie Vercingetorix und die Seinigen in ihren Schlachten trugen. Unter dem Tropäon sitzen zwei Gefangene, das Weib weinend, der Mann mit auf den Rücken gefesselten Händen sich umschauend nach den Waffen. — Geschlagen wurden diese Münzen unmittelbar nach dem Tode Cäsars (710 Roms, vor Chr. 44) zum Andenken an seine gallischen Siege; auf einem Theil derselben findet sich auf der Vorderseite die Zahl LII, zur Erinnerung an die zweiundfunfzig von Cäsar geschlagenen Feldschlachten.

10. Silbermünze, die in Bündten und der Umgegend vorzukommen pflegt und wahrscheinlich daselbst geschlagen ist nach dem Muster der gewöhnlichen massaliotischen Triobolen mit dem weiblichen Kopf und dem schreitenden Löwen, mit Aufschrift in der in Norditalien gangbaren der etruskischen nächstverwandten Schrift: *Pirvkos*, was wohl der Name eines Königs ist.*) Die Prägungszeit ist nicht genau zu bestimmen; wahrscheinlich ist diese Münze etwas älter als die goldene n. 7.

*) [Für die neue Abbildung sind zwei identische Exemplare des Berliner Münzkabinets verwandt worden, das eine für die Vorder-, das andre für die Rückseite.]

XXI.

Schweizer Nachstudien.*)

445 Nach langen Jahren hat mich die Bearbeitung der Inschriften zu den Untersuchungen zurückgeführt, welche zunächst an die Verhältnisse der römischen Schweiz anknüpfen. Es wird gestattet sein einige theils durch Inschriftenfunde der letzten zwanzig Jahre hervorgerufene, theils anderweitig gemachte Beobachtungen auf diesen Blättern vorzulegen.

I.

Wir wissen alle, dass der Rhein und die Rhone unfern von einander entspringen und in verschiedener Richtung dem Meere zuströmen. Ob schon Caesar es gewusst hat? Es scheint vielmehr, dass für ihn der Rhodanus aus dem Genfer See kommt und die obere Rhone ihm zwar bekannt war, aber als der oberste Theil des Rheines galt. Einerseits erwähnt Caesar die Rhone nicht bloss lediglich in der Weise, dass allein der untere Lauf deutlich bezeichnet wird, sondern an zwei Stellen schliesst er den oberen geradezu aus. Einmal 3, 1, wo er die Völkerschaften des Wallis, die Nantuaten (S. Maurice), Varagrer (Martinach), Seduner (Sitten) bezeichnet als *qui ab finibus Allobrogum et lacu Lemanno et flumine Rhodano ad summas Alpes pertinent*; was doch nur dann einen Sinn hat, wenn man die Rhone von Genf beginnen lässt. Zweitens 1, 8, wonach der Lemansee *in flumen Rhodanum influit*; was man auf Grund der correcten Anschauung hat corrigiren wollen und was mit dieser freilich unvereinbar ist, aber sehr wohl bestehen kann, wenn der Lemansee als Quelle der Rhone gefasst wird[1]. — Andrerseits be-
446 schreibt Caesar 4, 10 den Rheinlauf mit folgenden Worten: *Rhenus*

*) [Hermes 16, 1881, S. 445–494.]

1) Die Redeweise rechtfertigt sich durch die Parallelstelle 7, 57: *perpetuam esse paludem, quae influeret in Sequanam.*

oritur ex Lepontiis, qui Alpes incolunt, et longo spatio per fines Nantuatium, Helvetiorum, Sequanorum, Mediomatricum, Triboccorum, Treverorum citatus fertur. Schon die Lepontier werden sonst nirgends mit der Rheinquelle in Verbindung gebracht, wohl aber mit der der Rhone: *Lepontiorum*, sagt Plinius h. n. 3, 20, 135, *qui Uberi vocantur fontem Rhodani (accolunt).* Schlagend aber zeigen die Nantuaten im Wallis bei S. Maurice, dass Caesar hier an die obere Rhone denkt. Er muss ihren Einfluss in den Lemansee nicht gekannt, sondern sie mit dem vom Bodensee abwärts ihm wohlbekannten Rhein in Verbindung gedacht haben. Das Gebiet der heutigen Schweiz, das poeninische Thal wie das Land der Helvetier, hat Caesar selbst nie betreten. In dem Bericht seines Legaten Galba über die Unterwerfung der Walliser Völkerschaften 4, 1 wird nur des Flusses gedacht, der durch die Ortschaft Octodurus, das heutige Martinach fliesst, aber dessen Name nicht genannt; gemeint ist die Dranse.

Eine Nachwirkung dieses Irrthums zeigt sich bei Strabon, obwohl dieser sonst die richtigen Verhältnisse des Rhein- und Rhonelaufs sehr wohl kennt. Denn wenn er sagt[1]: *τὴν δ' ἐπὶ τῷ Ῥήνῳ πρῶτοι τῶν ἁπάντων οἰκοῦσιν Ἑλουήττιοι*[2], *παρ' οἷς εἰσιν αἱ πηγαὶ τοῦ ποταμοῦ ἐν τῷ Ἀδούλᾳ ὄρει* und weiterhin[3]: *μετὰ δὲ τοὺς Ἑλουηττίους Σηκοανοὶ καὶ Μεδιοματρικοὶ κατοικοῦσι τὸν Ῥῆνον, ἐν οἷς ἵδρυται Γερμανικὸν ἔθνος . . . Τρίβοκχοι . . . . . μετὰ δὲ τοὺς Μεδιοματρικοὺς καὶ Τριβόκχους παροικοῦσι τὸν Ῥῆνον Τρήουιροι,* so ist nicht bloss in der Darstellung die Anlehnung an die Worte Caesars deutlich, sondern der Geograph hat zwar die Nantuaten, deren Wohnsitze er kennt[4], richtig beseitigt, aber mit der Angabe über die Helvetier einen Theil des Irrthums übernommen. Denn das obere Rheinthal gehörte nicht diesen, sondern den Raetern, wie dies in der weiterhin (S. 492 [unten S. 435]) erörterten Darstellung des Bodensees auch bei Strabon selbst deutlich hervortritt.

II. 447

Es gehört zu den wohlüberlegten Besonderheiten der Kriegsberichte, die der Statthalter der beiden Gallien C. Caesar während

1) 4, 3, 3 p. 192.

2) Überliefert ist hier *αἰτονάτιοι*. Bergks Vorschlag (Bonner Jahrbücher 57 S. 36) *πρῶτοι τῶν Ῥαιτῶν οἰκοῦσιν Λεπόντιοι* würde wenigstens in der zweiten Hälfte wohl annehmbar sein, wenn nicht die weitere Erörterung Strabons deutlich zeigte, dass er hier die Helvetier genannt haben muss.

3) 4, 3, 4 p. 193. 4) 4, 6, 6 p. 204.

seiner Amtsführung veröffentlichte, dass die politischen Consequenzen seiner militärischen Erfolge, namentlich der Inhalt der mit den überwundenen Staaten abgeschlossenen Verträge darin mit Stillschweigen übergangen wird. So schliesst gleich der erste Krieg gegen die Helvetier ab mit deren Zurückführung in das bisherige freiwillig verlassene Gebiet und den Massregeln, die für die Verpflegung der heimkehrenden Schaaren und den Wiederaufbau der niedergebrannten Ortschaften getroffen werden; welche rechtliche Stellung ihnen auf Grund der *deditio* angewiesen wird, erfahren wir von Caesar nicht. Aber was er verschweigt, ergänzt wenigstens in der Hauptsache Cicero in der Rede für den Balbus, die bald nachher, wahrscheinlich in dem auf die Unterwerfung der Helvetier zweitfolgenden Jahr gehalten worden ist. Hier heisst es c. 14, 32: *quaedam foedera extant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapudum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis a nobis civis recipiatur.* Unmöglich können diese Worte, so weit sie die Helvetier betreffen, auf einen andern mit denselben abgeschlossenen Vertrag bezogen werden als auf den, durch welchen das zur Zeit bestehende Rechtsverhältniss begründet war; wir können also, was hier stillschweigend oder ausdrücklich bezeichnet wird, mit Sicherheit zurückführen auf den von Caesar im J. 696 d. St. mit den Helvetiern abgeschlossenen Frieden.

Zunächst ergiebt sich aus Ciceros Worten, dass die Helvetier damals in den römischen Unterthanenverband eingetreten sind und, was dasselbe ist, ihr Gebiet zu dem der römischen Provinz hinzugezogen worden ist. Denn nicht bloss gehörten die drei Völkerschaften, mit denen sie zusammen genannt werden, ebenfalls damals zu den Unterthanen Roms[1], sondern der Gegensatz, in welchen die Helvetier zu den *barbari ex Gallia* gebracht werden, kann, da er
448 sich auf die Nationalität nicht beziehen lässt, nur dahin gefasst werden, dass mit diesen die ausserhalb der Grenzen des römischen Gebietes lebenden Völkerschaften gemeint sind, die Helvetier also sich innerhalb dieser Grenzen befanden[2].

---

1) Die Unterwerfung der Japuden fällt in das J. 625. R. G. 2, 169.

2) Auch in der von Vespasian bei Ertheilung des Colonierechts der helvetischen Gemeinde verliehenen Titulatur (inscr. Helvet. n. 175 [C. I. L. XIII, 5089]) *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata* kann das Schlusswort als historische Reminiscenz aufgefasst werden, ebenso wie *pia* und *constans* an die durch die Vitellianer über die Helvetier gebrachten Schicksale erinnern. Indess ist, wie wir später sehen werden, auch eine andere Auffassung möglich und wahrscheinlich besser berechtigt.

Wenn die Helvetier damals ihre politische Selbständigkeit verloren, so wurde ihnen dagegen ausnahmsweise das beste Unterthanenrecht verliehen. Denn dass die Gewährung eines feierlich beschworenen und unauflöslichen Bündnisses bei nichtitalischen Gemeinden eine seltene Auszeichnug war, bedarf der weiteren Ausführung nicht; es genügt in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass gleich den Helvetiern ohne Zweifel ebenfalls durch Caesar die Remer das Bundesrecht erhielten[1], die bekanntlich im transalpinischen Gallien ungefähr dieselbe Rolle gespielt haben wie Jahrhunderte vorher im cisalpinischen die Cenomanen. Auch passt diese dem überwundenen Volke bewiesene Rücksicht sehr wohl zu dem, was Caesar selbst sagt, dass er sie in ihre alte Heimat zurückgeführt habe, um zu verhindern, dass die Germanen sich derselben bemächtigen. Daraus wird sich auch erklären, dass selbst die abermalige Schilderhebung gegen Rom bei dem Gesammtaufstand der Gallier unter Vercingetorix im J. 702 von Caesar nicht weiter geahndet worden ist.

Welchen politischen Zweck die Clausel hat, dass die beiden verbündeten Staaten (denn gegenseitig war der Vertrag doch wohl gefasst) sich verbindlich machen, keinem einzelnen Bürger des anderen Staats bei sich das Bürgerrecht zu verleihen, kann zweifelhaft sein. Es ist nicht schlechthin abzuweisen, dass die Römer dabei den Zweck verfolgten stammfremden Barbaren den Bürgerverband ein für allemal zu verschliessen; wie denn diese Clausel in den Bundesverträgen mit den latinischen Gemeinden wohl unerhört ist und nur in Bezug auf Verbündete anderer Nationalität erwähnt wird. Wenn Cicero[2] dem Piso den Insubrer vorrückt, so mag 449
dergleichen dabei mit gemeint sein. Aber wenigstens für die caesarische Zeit wird man in dieser Festsetzung vielmehr eine Begünstigung zu erkennen haben, welche die Selbständigkeit der abhängigen Gemeinde gegenüber Rom schirmen sollte. Nichts hat die Herrschaft Roms über die förderirten Städte latinischen Rechts gründlicher befestigt als die individuelle Verleihung des Bürgerrechts an die angesehensten Familien dieser Gemeinden; es wurde dies bekanntlich früh sogar generell geordnet und die Verleihung des römischen Bürgerrechts an den Eintritt in den Senat oder in

1) Plinius n. h. 4, 17, 106: *Remi foederati.* Orelli-Henzen 3841. 5212 [C. I. L. XII, 1869. 1855 = Dessau 6997. 1380]: *civitas Remorum foederata.* Vgl. Caesar b. G. 5, 54: *Remos . . praecipuo semper honore Caesar habuit.*

2) in Pison. 15, 34. Vgl. Tacitus ann. 11, 23: *an parum, quod Veneti et Insubres curiam inruperint?*

die Magistratur der Bundesstadt als nothwendige Rechtsfolge geknüpft. Wenn Caesar den Helvetiern gegenüber sich dieses Rechts begab, so kann seine Absicht wohl nur gewesen sein ihnen den höchsten Grad communaler Selbständigkeit zu gewähren, der mit dem Unterthanenverhältniss sich vertrug.

III.

Ob die Theilung der keltischen Völkerschaften in Gaue bei den Helvetiern in besonderer Weise entwickelt war, oder ob, was wahrscheinlicher ist, wir nur zufällig durch unsere geschichtliche Ueberlieferung über sie besser unterrichtet sind als in Betreff der übrigen selbständigen Staaten, mag dahingestellt bleiben. Dass die uns unbekannte keltische Bezeichnung des Gaues im Gegensatz zu der Völkerschaft schon früh bei den Römern technisch durch *pagus* im Gegensatz zu *civitas* wiedergegeben ward, zeigt die Uebereinstimmung in dem Ausdruck bei Livius schon in der Schilderung des Kimbernkrieges[1]: *a Tigurinis Gallis pago Helvetiorum, qui a civitate secesserant* und sodann bei Caesar und in den Inschriften. Strabon[2] setzt, gewiss nach dem Vorgang des ortskundigen Poseidonios, dafür φῦλον. Was darunter zu verstehen ist, ist im Allgemeinen wohl bekannt. Der keltische *pagus* ist gewissermassen die *civitas* im Kleinen, ein zugleich örtlich und politisch abgegrenzter Kreis, von denen eine gewisse Zahl die *civitas* bilden. Unter den römischen Institutionen ist ihm am nächsten die *tribus* der älteren Zeit vergleichbar[3]; mit den örtlichen Ansiedlungen, die Caesar als 'Städte'

1) ep. 65.

2) 4, 3, 3 p. 193: φασὶ ... ἀφανισθῆναι δ' αὐτῶν τὰ δύο φῦλα τριῶν ὄντων κατὰ στρατείας. Dass er die Tiguriner und Tougener und deren (angebliche) Vernichtung im Kimbernkrieg meint, zeigt 7, 2, 2 p. 293.

3) Diese Bezeichnung braucht Livius 31, 2, 6. 33, 37, 1 für einen ähnlichen Bezirk der Umbrer (*plaga* eben dafür Liv. 9, 41, 15); wobei freilich sicher mitgewirkt hat, dass das Wort *tribus* auch umbrisch ist. Dass für die Kelten dieser Ausdruck nicht verwendet ward, rührt ohne Zweifel daher, dass, als die Römer die Keltengaue genau kennen lernten, ihre Tribus den örtlichen Zusammenhang bereits eingebüsst hatten. So blieb allerdings nur die Bezeichnung der Gaue als *pagi*, insofern passend, als *pagus* der geschlossene Flurbezirk ist, deren eine Anzahl das Stadtgebiet bilden, aber doch wesentlich verschieden, indem die italischen *pagi*, wie wir sie besonders aus den Alimentartafeln kennen lernen, sehr viel enger waren als wenigstens die helvetischen gewesen sein können, und als ihnen die Geschlechtszusammengehörigkeit und jede politische Bedeutung abging. Der Unterschied war allerdings mehr quantitativ als qualitativ; aber zum Beispiel selbständige Kriegführung, wie sie bei dem keltischen *pagus* vorkommt, ist auf den italischen bezogen undenkbar, ebenso wie es unmöglich sein würde den letzteren mit φῦλον zu bezeichnen.

(*oppida*) und 'Dörfer' (*vici*) bezeichnet und die politisch gar nichts bedeuten, hat der *pagus* nichts weiter gemein als dass eine jede derselben wie einer *civitas*, so auch einem *pagus* angehört. Ob der *pagus* gleich der *civitas* Vorsteher und Gemeindeversammlungen gehabt hat, oder ob er, wie die römische Tribus, wesentlich nur insofern von politischer Bedeutung war, als die Sammtgemeinde nach diesen Theilen abstimmte, sind wenigstens für die römische Forschung Fragen ohne Antwort. Wohl aber verdienen die Spuren, die von diesen alten Gauen die Inschriften der Kaiserzeit bewahrt haben, besondere Aufmerksamkeit. Auch hier trifft es sich, dass zwei helvetische Inschriften vielleicht die einzigen sind, die sich auf dieselben beziehen; denn wo sonst in den gallischen Inschriften *pagi* begegnen, scheint das Wort in dem eigentlich italischen von jenem gallischen wesentlich verschiedenen Sinn gesetzt zu sein[1]. Beide Inschriften haben wunderliche Schicksale gehabt, und dürften auch in dieser Hinsicht geeignet sein zu belehren, vielleicht auch zu warnen.

Beide Inschriften gehören nach Avenches. Die erstere (inscr. Helv. 159 [C. I. L. XIII, 5076]) lautet: *Genio pag(i) Tigor(ini) P. Graccius Paternus t(estamento) p(oni) i(ussit); Scribonia Lucana h(eres) f(aciendum) c(uravit).* Zuerst gedruckt mit der Chronik von 451
Stumpf im J. 1548 befindet sie sich noch heute an demselben Ort, wo dieser sie sah, an der Kirche von Villars-le-Moine und ist dort im J. 1853 von mir, im vorigen Jahr für das Inschriftenwerk von Hrn. Dr. Joh. Schmidt verglichen worden. — Aber neben sie stellte sich im J. 1601 ein Doppelgänger. Damals kam den damaligen Züricher Gelehrten ein anderes, der Angabe nach in Kloten zwischen Zürich und Oberwinterthur gefundenes Exemplar zur Kunde; dasselbe wurde in Zürich im Garten des Statthalters Heinrich Holzhalb († 1637) aufgestellt und von einem Schaffhauser Gelehrten Joh. Jac. Rüger in einem Briefe vom 24. Jan. 1603 erläutert. Jedoch von diesem Klotener Fund erfuhr die Welt zunächst nichts: der Stein verschwand; Rügers Brief blieb ungedruckt. Im J. 1732 fand zwar Archidiaconus Ott in Zürich den letzteren auf und liess ihn drucken, ohne den Namen des Verfassers angeben zu können; aber Hagenbuch, der anfangs dem Briefschreiber geglaubt hatte, änderte später seine Meinung und erklärte denselben für einen *falsarius*. Ihm stimmten im J. 1828 Orelli (n. 366) zu und ich des-

1) So sind zum Beispiel die *pagani pagi Lucreti, qui sunt finibus Arelatensium loco Gargario* (Orelli 202 [C. I. L. XII, 594 = Dessau 6988]), gewiss in nichts verschieden von den *pagi* der Alimentartafeln. Freilich gehören sie auch der Narbonensis an.

gleichen, als ich im J. 1854 die Schweizer Inschriften herausgab. Da kam im J. 1862 in einer Mauer eben jenes Holzhalbschen Gartens das untere Stück der Klotener Inschrift wieder zum Vorschein und fand seinen Platz im Züricher Museum. Ferdinand Keller und G. von Wyss publicirten die Inschrift als jetzt rehabilitirt im Schweizer Anzeiger (1864 S. 15 f.), wobei sie zugleich in dankenswerther Weise den Verfasser des Ottschen Briefes nachwiesen, und seitdem gilt es als feststehend, dass von derselben zwei echte Exemplare vorhanden sind, das von Villars und das des Züricher Museums. In der Anzeige[1] des Nachtrags zu meinen *inscriptiones Helveticae*, den F. Keller und H. Meyer im Jahre 1865 herausgaben und in dem dieses Exemplar unter Nr. 28 seinen Platz fand, sagt Prof. J. Becker: 'nunmehr 'wird wohl ein neu aufgefundenes Fragment die 1732 von J. B. Ott 'veröffentlichte Votivinschrift des *Genius pagi Tigorini* als unbezweifel- 'bar erweisen'. Bei Prof. Hagen[2] heisse ich in Bezug auf diese Klotener Inschrift *paulo fervidius de spurietate* [so!] *cogitans*. In einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift von Alex. Daguet *Aven-*
452 *ticum, ses ruines et son histoire*[3] wird gesagt: *c'est à tort, comme l'ont prouvé Bursian*[4]*, Georges de Wyss et Keller, que Mommsen a inféré de la découverte dans les environs d'Aventicum d'un monument érigé au Génie des Tigorins, que cette tribu avait son siège dans cette contrée, puisque un monument analogue existait aux environs de la station romaine de Turicum.* In der Schweiz und ausserhalb ist gegen diese Rettung meines Wissens ein Zweifel nicht laut geworden.

So ganz einfach liegt die Sache nun doch wohl nicht. Wir hätten hier also eine private Dedication in zwei örtlich weit auseinanderliegenden Tempeln völlig gleichlautend aufgestellt und uns an beiden erhalten. Dass dies hat vorkommen können, sei es, dass der *genius pagi Tigorini* an beiden Orten als epichorische, sei es, dass er an dem einen oder dem andern als auswärtige Gottheit verehrt ward[5], soll nicht geleugnet werden, während andrerseits nicht

1) Bonner Jahrbücher 41 (1866) S. 154.

2) *Tituli Aventicenses* (Berner Univ.-Programm 1878) n. 9.

3) Neufchatel 1880 p. 4.

4) Gemeint ist dessen Notiz im Schweizer Anzeiger 1870 S. 184.

5) Mit dieser Frage beschäftigt sich Bursian a. a. O. und entscheidet sich für die letztere Annahme zu Gunsten von Aventicum, unter Berufung darauf, dass auch in Rusicade in Africa dem Genius von Puteoli Widmungen gemacht sind (C. I. L. VIII 7959). Aber wenn dies aus den Handelsbeziehungen der beiden wichtigen Seestädte sich leicht erklärt, so wird doch dadurch die Regel nicht umgestossen, dass Dedicationen an Localgottheiten, namentlich minderer Bedeutung, nicht wohl anderswo vorgekommen sind als in der Localität selbst,

bestritten werden kann, dass ein ähnlicher Fall bis jetzt nicht begegnet ist und diese Verdoppelung zur Zeit einzig dasteht. — Einige Erwägung verdiente auch das ausserordentlich nahe liegende Motiv zur Erschaffung des Klotener Doppelgängers. Seit man angefangen hatte die alten und die neuen Ortsnamen zu gleichen, hatten die Züricher den Namen der Tiguriner sich angeeignet: dass ihr Recht darauf *ex vocabuli similitudine haud inepte concluditur*, sagte Cluver[1] im J. 1616 und räumen wohl alle älteren Chorographen ein; es hiesse den patriotischen Gelehrten vermuthlich noch heute *Tigurum*, wenn nicht die im J. 1747 auf dem Züricher Lindenhof ausgegrabene Inschrift der *statio Turicensis* [C. I. L. XIII, 5244] durch diesen Besitzstand einen gründlichen Strich gemacht hätte. Bei einem solchen vielleicht nicht bestrittenen, aber durchaus bestreitbaren Anspruch 453
musste den Zürichern der *genius pagi Tigorini* von Aventicum recht unbequem sein. Für einen gleich gewichtigen auf Züricher Gebiet zum Vorschein kommenden Denkstein hatte man Grund an den gelehrten, vaterlandsliebenden und wohlhabenden Bürgern dieser Stadt gute Kunden vorauszusetzen.

Aber wenn diese Betrachtungen zur Vorsicht und Umsicht hätten mahnen sollen, so ist eine andere ebenso völlig entscheidend wie völlig vernachlässigt. Als ich den Klotener Stein verwarf, wies ich zugleich nach, dass derselbe nicht nach dem Original gemacht ist, sondern nach Stumpfs mangelhafter Copie. Dieser konnte die fünfte Zeile nicht entziffern und setzte statt T · P · I Lückenzeichen; ferner las er statt H · F · C in der letzten Zeile[2] V · FEC, letzteres auf einer Dedication als Correlat zu *testamento poni iussit* ein arger Nonsens, den hineingelesen zu haben man freilich leichter dem alten Chronisten verzeiht als den lebenden Collegen ihn sich anzueignen oder auch nicht zu bemerken. Wie geht es nun zu, dass eben diese Fehler auf dem Klotener Exemplar wiederkehren, namentlich dass in der letzten auf dem wiedergefundenen Bruchstück erhaltenen Zeile, hier allerdings deutlich genug, V · FEC steht? und wie geht es ferner zu, dass von allen den Gelehrten, die sich mit diesem

der sie angehören, und der Rückschluss aus solchen Denkmälern auf den alten Namen der Oertlichkeit, in dem sie sich finden, berechtigt ist, womit freilich nicht behauptet werden soll, dass er niemals trügen kann.

1) Germ. ant. l. II p. 13. Doch fügt er selbst hinzu: *rectius dictum fuisset Turigum, ut inferioris saeculi auctoribus appellatur.*

2) Dass meine Lesung richtig ist, hat die Nachvergleichung des Originals durch Hrn. Dr. J. Schmidt bestätigt. Auch Hagen druckt die Inschrift von Avenches mit H · F · C und verweist auf die Züricher mit V · FEC, wie es scheint ohne zu wissen was er thut.

Funde beschäftigt haben, auch nicht einer hierüber nur ein Wort verliert? Als in dem czechischen Homer sich die Uebersetzung eines Bodmerschen Druckfehlers wiederfand, schwiegen selbst der Patriot Hanka und seine Prager Genossen; der Fall ist gleich, aber hier schweigt man nicht und vergisst die entscheidende Thatsache. Ist wirklich die lateinische Epigraphik immer noch dazu verurtheilt das Hauptquartier philologischer Ignoranz und Nachlässigkeit zu sein?

Die Auflösung ist einfach und in der That selbstverständlich. Die angebliche Klotener Inschrift ist gefälscht, nur nicht, wie früher angenommen wurde, auf Papier, sondern auf Stein; der Urheber der Fälschung ist unbekannt, alle bei dem Vorgang sonst betheiligten Personen haben offenbar in gutem Glauben gestanden. Ich habe vor zwei Jahren den Stein im Züricher Museum untersucht. Er ist
454 nicht so lächerlich schlecht gemacht wie der Schleitheimer des *C. I. Spinther* [C. I. L. XIII, 1020*], aber die Fälschung ebenfalls evident. Die Buchstaben sind alle mehr und minder verzogen, namentlich A und E, und, was immer entscheidend ist, die Punkte stehen nicht in der mittleren Höhe der Buchstaben, sondern tief nach heutiger Gewohnheit. Aehnlich urtheilte Hr. Schmidt, als er, ohne jede Voreingenommenheit, den Stein abschrieb. Wir werden also die Klotener Inschrift nun zum zweiten Mal in unser schwarzes Buch eintragen, und wenn einmal das obere Stück zum Vorschein kommt und mit ihm die dritte Rettung, so wird die dritte Urtheilsrevision auch nicht ausbleiben.

Für die Wissenschaft wird dadurch abermals bestätigt, dass unter den vier helvetischen Gauen Caesars der der Tigoriner in Aventicum seinen Vorort hatte und, wie wir wohl aus diesem seinem Sitz in dem helvetischen Hauptort folgern dürfen, er von allen der angesehenste war. Es passt dies auch zu der Rolle, die derselbe im kimbrischen Krieg gespielt hat; denn da der Anstoss zur Theilnahme an demselben für die Helvetier aus Gallien kam und nur einer ihrer Gaue daran theilnahm, so ist es nicht gerade nothwendig, aber natürlich, dass dies derjenige war, der den übrigen Völkerschaften Galliens zunächst wohnte.

IV.

Die zweite Inschrift, welche sich auf die helvetischen *pagi* bezieht (inscr. Helvet. 192 [C. I. L. XIII, 5110]), ist im J. 1809 in Avenches gefunden worden. Sie lautet: *C. Valer(io) C. f. Fab. Camillo, quoi publice funus Haeduorum civitas et Helvet(iorum) decreverunt et civitas Helvet(iorum) qua pagatim qua publice statuas decrevit, Iulia C. Iuli Camilli f. Festilla ex testamento.*

Auch sie hat ihre Geschichte. Sie wurde zuerst gedruckt im J. 1811 in dem Werke Hallers von Königsfelden; dann war sie verschollen, und als ich im Jahre 1854 die Schweizer Inschriften sammelte, konnte selbst Frédéric Troyon, der die Alterthümer des Cantons Waadt kannte wie kein zweiter, über ihren Verbleib mir keine Auskunft geben. Ich hätte sie gern gesehen; denn die Form *quoi* in einfacher Prosa und das nicht an sich, aber wohl im Inschriftenstil auffallende *qua—qua* gaben Anstoss, und das singuläre Auftreten der *pagi* liess die endgültige Feststellung des wichtigen Textes als wünschenswerth erscheinen. Indess diese zu erreichen gelang nicht, und ich bemerkte bei der Herausgabe dazu: *quamquam* 455
complura offenduńt in hoc titulo, tamen collata altera Iuliae Festillae inscriptione n. 143 [C. I. L. XIII, 5064] *postea reperta, item lectionis varietate, neque de veritate neque de lectione licet dubitare.* Das verwies mir Hagen, als er im J. 1878 in seiner oben angeführten Sammlung n. 37 die Inschrift wiederholte: *at est quod dubites, mehercle, et istum titulum pro falsario* (so!) *existimes.* Es werden dann eine Reihe von *mira* aufgeführt, zum guten Theil ganz nichtiger Art, zum Beispiel dass *pagatim* nach, nicht vor *publice* stehen müsse, und als letzter Verdachtsgrund, dass ein solcher Stein in der Schweiz jetzt nicht spurlos hätte untergehen können: *aliter enim saeculis prioribus, aliter hoc saeculo inscriptionibus* (so!) *agi solet.* Wie die Existenz dreier augenscheinlich von einander unabhängiger Abschriften, Fehler wie zum Beispiel DEOR·FVIT statt DECREVIT mit dieser Annahme sich vertragen, hat Hagen sich nicht herbeigelassen deutlich zu machen; noch weniger hat er es der Mühe werth gefunden zu zeigen, woher der in oder vor dem J. 1811 arbeitende Fälscher den Namen *Iulia C. Iuli Camilli f. Festilla* genommen haben kann, welchen eine andere im J. 1825 in Yverdun aufgefundene Inschrift nachher bestätigt hat[1], obwohl ich auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen hatte und Hagen diese meine Bemerkung mit dem anderen Apparat abdruckt. Weiter hat hier die Vernachlässigung der örtlichen Literatur sich arg gerächt. Die Inschrift war in der That inzwischen wieder aufgetaucht; sie war von Avenches nach Lausanne in das Haus Secretan, von da in das Haus Cérésole gekommen, war in Cérésoles Führer für Lausanne 1859[2] und in N. Blanchets Schrift *Lausanne*

1) Neuerdings sind noch zwei Inschriften derselben Dame ans Licht gekommen, eine unten zu erwähnende in Avenches und eine ihr wohl auch gehörige (Schweizer Anzeiger 1871 S. 295 [C. I. L. XIII, 5051]): *Apollini Iulia Festilla* in Baulmes (Waadt).

2) Nicht von mir gesehen.

dès les temps romains 1863 nach dem Original abgedruckt worden und befindet sich seit dem J. 1876 im Museum zu Lausanne[1]. Die Vergleichung hat, wie das zu erwarten war, lediglich die von mir gegebene Recension bestätigt.

Was die Anstösse anlangt, die die Stilisirung der Inschrift hervorruft, so sind sie alle der Art, dass sie durch individuelles
456 Belieben des Concipienten sich erklären lassen; Unmögliches oder schlechthin Verkehrtes enthält sie nicht. Wie das archaische und zu der sonstigen Schreibung der Inschrift nicht stimmende *quoi* in Gedichten auch späterer Zeit nicht eben selten auftritt, so begegnet es gleichfalls auf einer Prosainschrift von Caesarea in Mauretanien (vol. VIII n. 9505); es darf nicht allzusehr verwundern, wenn einer der auch in Aventicum nachweisbaren *professores* in solcher Gelehrsamkeit des Guten ebenso zu viel that, wie nicht wenige der heutigen Collegen in unmöglichen Archaismen noch viel Grösseres leisten.

Für die sachliche Benutzung der Inschrift ist es vor allem nothwendig ihre Epoche festzustellen. Die Schrift ist schön und gehört sicher in das erste Jahrhundert. Der Inhalt führt meines Erachtens nicht gerade für die Setzung der Bildsäule, die füglich längere Zeit nach dem Tode des Camillus erfolgt sein kann, aber für dessen Lebenszeit auf die Zeit vor der Gründung der aventicensischen Colonie durch Vespasian. Dafür spricht theils die Bezeichnung *civitas*, welche technisch ist für die gallische Gaugemeinde, aber von Bürgerschaften italischen Rechts nur abusiv und überwiegend in späterer Zeit gesetzt wird[2], theils die Tribus. Denn die der helvetischen Colonie angehörenden römischen Bürger führen, nach dem anderweitig[3] von mir erwiesenen Gesetz, die Tribus ihres Stifters Vespasian, das heisst die Quirina, Camillus aber die Fabia[4]. Dazu kommt weiter die folgende erst vor kurzem gefundene, ohne Zweifel mit der in Rede stehenden gleichzeitig aufgestellte Base[5]:

---

1) Neuerlichst hat Hagen selbst (Schweizer Anzeiger 1881 S. 101) dies erfahren und die Echtheit der Inschrift anerkannt.

2) C. I. L. V p. 1195. Streng durchgeführt wird dieser Sprachgebrauch allerdings nicht; wie denn die Inschrift aus Yverdun inscr. Helv. 142 [C. I. L. XIII, 5063] einen *IIvir coloniae Helvetiorum* aufführt, *quem ordo patronum civitatis cooptavit.*

3) Ephem. epigr. III p. 233.

4) Die Bestimmung des Bundesvertrages, dass kein Helvetier römisches Bürgerrecht gewinnen dürfe, war also damals ausser Kraft gesetzt, wie dies ja auch für die Kaiserzeit sich eigentlich von selbst versteht.

5) Schweizer Anzeiger 1870 S. 156 = Hagen n. 33 [C. I. L. XIII, 5094]. Die Ergänzungen sind dem längst bekannten, demselben Mann von der helvetischen Colonie gesetzten Denkmal (inscr. Helv. n. 179 [C. I. L. XIII, 5093]) entnommen.

[*C. I*]*ul(io) C. f. Fab. Camil*[*lo s*]*ac(erdoti) Aug(usti) mag(no?),* [*trib(uno)*] *mil(itum) leg(ionis) IIII Maced(onicae),* [*hast*]*a pura et cor(ona) aur(ea)* [*dona*]*to a Ti. Claud(io) Caes(are)* [*Aug(usto) ite*]*r(um), cum ab eo evocatus* [*in Brita*]*nnia militasset, Iul(ia)* [*Ca*]*milli fil. Festilla ex testamen(to).* Wie dieser derselben Tribus angehörige, dasselbe 457
Cognomen führende und von derselben Dame, ohne Zweifel seiner Tochter, in ihrem Testament mit postumen Ehren bedachte Mann unter Claudius gelebt hat, so wird auch sein Gefährte ungefähr der gleichen Epoche angehören[1].

Wir entnehmen aus dieser Inschrift, dass die Helvetier, so lange sie noch eine Gemeinde peregrinischen Rechts waren, ihren angesehenen Mitbürgern nicht bloss von Gemeindewegen Bildsäulen setzten, sondern auch die einzelnen Gaue das Gleiche thaten, wofür es an Analogien in Rom nicht fehlt[2]. Denn das scheinen die Worte doch zu besagen, nicht bloss, dass die Gemeinde beschloss, theils für sich, theils für die einzelnen *pagi* Ehrendenkmäler aufzustellen.

Bei dieser Auffassung erklärt sich ohne Schwierigkeit das spätere Verschwinden der helvetischen *pagi*: sie standen und fielen mit der keltischen *civitas*. Nach der Organisirung der helvetischen Colonie begegnen neben der Gemeinde selbst nur noch, und zwar sehr zahlreich, die einzelnen kleineren Ortschaften, die im Vergleich mit dem *caput gentis* Aventicum sich als *vici* bezeichnen: so Lousonna, Minnodunum, Eburodunum, Salodurum, Vindonissa, Aquae. Die Selbständigkeit dieser 'Dörfer' erscheint verhältnissmässig stark entwickelt: *decreta* der *vicani* werden erwähnt für Minnodunum (inscr. 149 [C. I. L. XIII, 5042]) und Aquae (das. 241 [C. I. L. XIII, 5233]); *curatores* derselben erscheinen in Lousonna (das. 133 [C. I. L. XIII, 5026]), ferner ein Gefreiter der in Mainz stationirten 22. Legion als *curas agens* für Salodurum (inscr. Helv. 219 [C. I. L. XIII, 5170]), ohne Zweifel mit Rücksicht auf die über die pöninische Alpe von Italien nach dem Rhein führende Heerstrasse, wie denn selbst ausserhalb der Grenzen Obergermaniens in S. Maurice im Wallis ein

1) Das verwandtschaftliche Verhältniss, in dem diese beiden Männer zu einander standen, werden die Gelehrten ermitteln, die sich mit dem 'Geschlecht der Camilli' von Aventicum befassen, die übrigens wohl thun würden vorher zu untersuchen, wie eigentlich die deutschen Friedriche oder Cristophe mit einander verwandt sind.

2) Plinius h. n. 33, 9, 132: *tam iucunda plebei lege, ut Mario Gratidiano vicatim totas* (= *tot quot erant vici*) *statuas dicaverit.* Analoge Beispiele geben Alexandria Troas (C. I. L. vol. III n. 386 [= Dessau 2718]) und Ravenna [vielmehr Ariminum] (z. B. Orelli 80 [C. I. L. XI, 379 = Dessau 6664]).

Militärposten *(statio)* unter einem Gefreiten derselben Legion nachweisbar ist (inscr. Helv. 14 [C. I. L. XII, 144]). Die *pagi* dagegen sind verschwunden oder bestehen nur allenfalls noch im Cultus fort; denn dass die Inschrift des *genius pagi Tigorini* nicht nach Vespasian
458 habe gesetzt werden können, möchte ich nicht behaupten, obwohl es mir wahrscheinlicher dünkt, dass sie früher fällt.

V.

Für die Rechtsstellung der Helvetier ist es von Belang, dass einer derselben unter den *equites singulares* gedient hat[1]. Warum es dies ist, dafür bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung des rechtlichen Verhältnisses dieser Truppe und der daraus für dasjenige der Heimathgemeinde sich ergebenden Consequenzen. Auf beides hier einzugehen will ich um so weniger unterlassen, als diese an die Helvetier anknüpfenden Untersuchungen den Zweck haben zu eingehender Erörterung der viel weiter greifenden principiellen Fragen in connexen Forschungskreisen anzuregen. Wenn wir auch die Schweiz dabei für den Augenblick aus den Augen verlieren, so werden wir doch, wenn genug geklommen ist, schon zur rechten Zeit dem Ziel näher kommen. — Zweckmässig werden die für die *equites singulares* in Betracht kommenden Momente zunächst einzeln behandelt.

1. Der Heimath nach, welche auf den Grabsteinen dieser Soldaten regelmässig verzeichnet zu werden pflegt, gehören sie überwiegend dem Rhein- und dem Donaugebiet an. Die beiden Germanien, Raetien, Noricum, Pannonien, Dacien, Thrakien sind stark in ihnen vertreten, doch fehlen auch nicht Britannien, Moesien, Kleinasien, Syrien, Africa, Mauretanien. Dagegen erscheinen die gallischen Provinzen, sowohl die *Narbonensis* wie die *tres Galliae*, und nicht minder die spanischen in diesem Zusammenhang nicht: ebenso ist kein einziger Italiener darunter. Die hiebei zunächst bestimmende Rücksicht ist vermuthlich gewesen, dass diese Reitertruppe, welche in ihrer späteren Gestalt sicher seit Hadrian bestanden hat und wahrscheinlich durch ihn ins Leben gerufen worden ist[2],

1) C. I. L. VI 3302: *d. m. M. Ulpius Liberalis natione Helvetius eq(ues) sing(ularis) t(urma) Silvini, mil. ann. XXV, vix. ann. XLVII.*

2) Eine Nachricht über die Einsetzung der *equites singulares* hat sich nicht erhalten; doch hat Henzen in seiner grundlegenden Untersuchung über die *equites singulares* (ann. 1850) S. 18 mit Recht hingewiesen auf die Inschrift C. I. L. VI 3309, die ein Freigelassener Traians *(M. Ulpius Aug. lib. Dorus)* seinem 22jährig verstorbenen Bruder, dem M. Ulpius Viator *eques singularis Augusti* setzt. Danach ist die Einrichtung spätestens durch Hadrian erfolgt. Sie eben diesem beizulegen bestimmt mich nicht so sehr die Erwägung, dass eine

die Stelle der früheren durch Galba aufgelösten germanischen Leib- 459
wache einzunehmen bestimmt war. Allerdings wurde diese keineswegs einfach wieder ins Leben gerufen; vielmehr sind die älteren *Germani* ein Theil des unfreien kaiserlichen Hausgesindes gewesen[1], die *equites singulares* dagegen ein militärisch geordneter Truppenkörper, und eben darum hat auch wenigstens die officielle Benennung gewechselt. Aber dass die Treue wie die Tapferkeit als ein Privilegium der Fremden und besonders der Deutschen galt, ist doch die gemeinschaftliche Grundlage beider Einrichtungen; und es drückt sich dies nicht bloss in dem Ausschluss der Italiener aus, sondern auch darin, dass, wenn die älteren Germanen wesentlich aus Batavern bestanden hatten[2], auch bei der Auswahl der *equites singulares* die unterrheinischen Germanen in hervorragender Weise bevorzugt wurden[3]. Es scheint sogar im gewöhnlichen Leben diesem Truppenkörper der Name der Germanen geblieben zu sein[4].

Organisation besonders dieser bedenklichen Art vortrefflich für Hadrian passt, als dass Tacitus (ann. 1, 24) die Institution der *Germani* als zu seiner Zeit nicht vorhanden bezeichnet, was am einfachsten in dieser Weise sich erklärt. Henzen (a. a. O. S. 21) denkt an Domitian. ['Wahrscheinlich unter Traian': Mommsen St.-R. 2 S. 808 und 809 Anm. 1, unter dem die Truppe sicher bereits bestanden hat; vgl. Liebenam R. E.² 6 S. 312.]

1) Die wesentliche Verschiedenheit der *Germani* und der *equites singulares* hat Henzen (ann. 1850 S. 14 f.; danach Marquardt Staatsverw. 2, 471 [2. Aufl. 488]) richtig erkannt; die Unfreiheit bei factischer Soldatenstellung habe ich (Staatsrecht 2, 782 [3. Aufl. 808]) hervorgehoben. [Vgl. dazu Mommsen, Ges. Schr. 3 S. 18 A. 2; Bang, Die Germanen im römischen Dienst S. 63 ff.; Paribeni, Röm. Mitteil. 20, 321 ff.]

2) Henzen a. a. O. S. 16; Marquardt a. a. O. S. 471 [2. Aufl. 488]. Bemerkenswerth ist noch, dass, wenigstens so weit die Inschriften die Heimath angeben, auch diese *Germani* keine Ausländer, sondern durchaus Reichsangehörige sind.

3) Vertreten sind bis jetzt von der niederrheinischen Provinz die Bataver (VI 3220. 3223. 3240. 3289), Caninefaten (3203), Frisaevonen (3230. 3260. 3321*a*), Marsacier (3263); ferner Noviomagus (3237, vgl. 3284) — ohne Zweifel das batavische (Nimwegen) —, Claudia Ara (3175. 3298. 3299. 3311), Ulpia Traiana (3296). Vom Oberrhein erscheint ausser dem Helvetier ein Treverer (Eph. IV 930 [C. I. L. VI, 32799]); auch der Suebe *(Suaebus:* eph. ep. IV 935 [C. I. L. VI, 32806 = Dessau 2198]*)* muss wohl auf das Gebiet der Mattiaker bezogen werden [für einen Neckarsueben aus Obergermanien hält ihn Zangemeister, N. Heidelb. Jahrb. 3 S. 8, dem Bang a. a. O. zustimmt]. Dazu kommt ein Soldat aus *Germania superior* (3290) und zwei *Germani* (3280. 3315).

4) Herodian 4, 13: *Γερμανοὶ δὲ ἱππεῖς, οἷς ὁ Ἀντωνῖνος* (Caracalla) *ἔχαιρε φρουροῖς τε τοῦ σώματος ἐχρῆτο οὐ τοσοῦτον ἀφεστῶτες ὅσον οἱ λοιποὶ . . τὸν Μαρτιάλιον* (den Mörder des Kaisers) *κατηκόντισαν.* Vita Maximi et Balbini c. 13: *Germani stipabant Maximum atque Balbinum.* Auch Dio 55, 24 spricht von den *ξένοι ἱππῆς ἐπίλεκτοι, οἷς τὸ τῶν Βατάουων . . . ὄνομα . . . κεῖται* zwar bei Gelegen-

460 2. Für das persönliche Recht der in dieser Truppe dienenden Leute kommt zunächst dessen formaler Ausdruck, die Namensform in Betracht. Wenn die früheren *Germani* ohne Ausnahme Sclaven- oder Freigelassenenbenennung tragen, so treten dagegen die *equites singulares* sämmtlich als Freigeborene auf[1]. Nie aber begegnet bei diesen Reitern die eigentlich peregrinische Namensform, das einfache Cognomen mit Hinzunahme des Cognomens des Vaters, wie es in den Auxiliartruppen stehend ist; alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, die sich als Bataver, Caninefaten, Sueben, Dardaner u. s. w. bezeichnen, führen die gewöhnlichen italischen drei oder mit Unterdrückung des Pränomen zwei Namen[2]. Wohl aber zeigt sich dabei eine für die Rechtsstellung wichtige Besonderheit: die Tribus erscheint nirgends[3]. Da wir von diesen Leuten gegen zweihundert

heit der augustischen Heerverfassung, aber doch in der Weise, dass er dabei die Zustände seiner Zeit wie in diesem ganzen Abschnitt vorzugsweise berücksichtigt. Da alle Steine, die wir von den *Germani* haben, der Epoche der julisch-claudischen Dynastie angehören, finden diese Aeusserungen der Schriftsteller, wenn sie nicht auf die *equites singulares* bezogen werden, schlechterdings keinen Anhalt in den Inschriften, in denen doch eine zur kaiserlichen Garde gehörige Truppenabtheilung unmöglich fehlen kann. Andrerseits wäre es sehr auffallend, wenn dies nach Ausweis des sogenannten Hygin und der Inschriften recht zahlreiche Reitercorps bei den Historikern schlechterdings gar nicht erwähnt wäre, was der Fall sein würde, wenn man jene Stellen nicht auf die *equites singulares* bezieht [dagegen v. Domaszewski, Rhein. Mus. 57 S. 507 ff.; Bang a. a. O. S. 75].

1) Ob sie es in der That alle waren, ist eine andere Frage. Dass von den zwei Brüdern *M. Ulpius Viator* und *M. Ulpius Aug. lib. Dorus* (oben S. 402 A. 2) der erstere ebenfalls von Traian freigelassen ist, ist, wenn nicht schlechthin nothwendig, doch sehr wahrscheinlich. Aber das Cognomen des ersteren trägt nicht, wie das des zweiten, den Libertinenstempel, und es gilt dies von sämmtlichen Soldaten dieser Truppe.

2) Dass von diesen Namen in späterer Zeit auch der gentilicische barbarische Form annimmt, zum Beispiel in dem Verzeichniss vom J. 205 (C. I. L. VI 228 [Dessau 2187]) *Eptetras Zeno, Durze Mucatra* auftreten, anderswo (VI 3283) ein Noriker *Rexpectinus Respectianus* (VI 3283), ein *Iustus Iuvenis* (VI 3274), ist nicht mit Recht von Henzen a. a. O. p. 24 (danach Marquardt a. a. O. S. 474 [anders 2. Aufl. S. 489 f.]) als Ausnahme bezeichnet worden. Jedes Legionarierverzeichniss aus späterer Zeit (z. B. C. I. L. III 6178 *Fera Longinus*) weist analoge Fälle anomaler Gentilicien auf; sie zeigen wohl, dass die alte übrigens nie mit voller Strenge durchgeführte adiectivische Bildung des Geschlechtsnamens durch die eindringenden Barbarennamen afficirt ward, haben aber mit der Rechtsstellung der Individuen nichts zu schaffen. Eine Namensform wie *Adiatullus Vepotali f.* findet sich in diesem Truppenkörper nirgends.

3) Von den beiden Inschriften, auf die sich Henzen (a. a. O. S. 22; danach Marquardt a. a. O. S. 474 [vgl. jetzt 2. Aufl. S. 490 A. 1]) für das Gegentheil beruft, ist die eine (Grut. 534, 8 = C. VI 1493*) ligorisch, die zweite (Donat. 271, 8

Inschriften besitzen und ein nicht geringer Theil derselben dem 461
zweiten Jahrhundert angehören muss, auch die Soldateninschriften bekanntlich die Tribus wie die *origo* vorzugsweise häufig setzen und die letztere in den unsrigen beinahe regelmässig auftritt, so kann dies unmöglich zufällig sein[1]. Wir werden vielmehr daraus schliessen müssen, dass dem *eques singularis* die Tribus von Rechtswegen gefehlt hat.

3. Dass den *equites singulares* das römische Bürgerrecht nicht zukam, geht, von anderen minder sicheren Beweisen abgesehen[2], unwiderleglich daraus hervor, dass sie bei der Entlassung nicht gleich den Prätorianern, sondern gleich den Auxiliartruppen behandelt werden, das heisst dass ihnen nach Ablauf der gleichen fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit bei guter Führung das römische Bürgerrecht verliehen wird[3]. Allerdings geschieht dies mit dem Vorbehalt, dass die Schenkung sich nur beziehen soll auf *qui eorum (civitatem Romanam) non haberent*, schliesst also nicht aus, dass einzelne von ihnen das Bürgerrecht bereits besitzen; allein da nach der späteren Formulatur dieser Acte bei sämmtlichen des Bürgerrechts entbehrenden Truppenkörpern die gleiche Clausel hinzugefügt wird[4], wird nichts desto weniger der Mangel des Bürgerrechts bei diesen Soldaten ebenso Regel gewesen sein wie bei den Auxiliartruppen. In welcher Weise hier und anderswo die Ausnahme herbeigeführt werden konnte, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen; vielleicht bezieht 462

[= C. VI 3343*]) gallettisch. — Selbstverständlich kommen die sogenannten Militärtribus nicht in Betracht, die auf diesen Steinen sehr häufig erscheinen. Uebrigens ist die Frage, ob in den Bezeichnungen *Claudia Apri* (VI 3177 [Dessau 2196]), *Claudia Ara* (S. 403 A. 3), *Claudia Caesaria* (VI 3262), *Claudia Savaria* (VI 3272. 3276. 3287), *Claudium Virunum* (VI 3225. 3259. 3304) das erstere Wort die Tribus bezeichnet oder Theil des Stadtnamens ist, damit definitiv (vgl. C. I. L. III p. 1167) zu Gunsten der letztern Alternative entschieden.

1) Beispielsweise vergleiche man mit diesen Reiterinschriften die der *vigiles*; obwohl diese weit minder zahlreich sind und in diesem Truppenkörper bekanntlich römische Bürger und Latini neben einander dienten, ist doch die Tribus verhältnissmässig häufig.

2) Dass Dio (S. 403 A. 4) die Bataver als ξένοι bezeichnet, macht insofern keinen ganz sicheren Beweis, als er die frühern und die späteren Germanen zusammenfasst und allem Anschein nach bei beiden mehr an die nichtitalische Heimath als an die Rechtsstellung denkt.

3) Diplom LI vom J. 230 C. I. L. III p. 893 [Dessau 2009].

4) Die Diplome bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts kennen diese Clausel nicht, vermuthlich weil sie selbstverständlich war; sie findet sich zuerst auf dem Diplom vom J. 145 (C. III p. 880, hier jedoch nur in dem äusseren Exemplar) und von da an stehend.

sie sich nur auf Verleihung des Bürgerrechts im Gnadenwege vor Ablauf der Dienstzeit[1] und auf jeden Fall ist es damit wohl vereinbar, dass zum Eintritt in die betreffende Truppe nur der Nichtbürger zugelassen wurde.

4. Auch aus dem Corpswechsel können auf die Rechtsstellung der einzelnen Truppenkörper Schlüsse gezogen werden; indess kommt ein Uebertritt aus dieser Truppe in eine andere meines Wissens überhaupt nicht vor[2], ein Uebertritt aus einer anderen in diese nur auf ausserordentlichem Wege und, so viel bekannt, allein aus den auxiliaren Alen[3]. Es stimmt dies zu der eben erörterten wesentlichen Rechtsgleichheit der *equites singulares* und der Auxiliartruppen. Selbstverständlich waren jene angesehener und vielleicht auch sonst
463 bevorzugt; aber keineswegs wurden sie der Regel nach den Alen entnommen. Im Gegentheil war es eine factisch sehr wirksame

1) Bei den häufig begegnenden auxiliaren Alen und Cohorten mit dem Beinamen *civium Romanorum* liegt die Vermuthung nahe, dass einer solchen Truppe als Auszeichnung das Bürgerrecht in der Weise verliehen ward, dass sämmtliche zur Zeit ihr angehörenden Mannschaften desselben theilhaft wurden (vgl. Cicero pro Balbo 20, 46) und der Titel der Truppe dauernd verblieb, während die neu eintretenden Mannschaften den gewöhnlichen Bedingungen unterlagen und insofern die Truppe auch an der gewöhnlichen Bürgerrechtsverleihung participirte. Wenn dagegen in dem Diplom vom J. 93 (n. XVI C. I. L. III p. 859 vgl. 906), also aus derjenigen Zeit, wo diese Clausel als allgemeine den Diplomen noch nicht eingefügt wird. es heisst: *qui militant in cohorte . . . VIII voluntariorum civium Romanorum, qui peregrinae condicionis probati erant*, so werden in diesen der Regel nach aus römischen Bürgern gebildeten Freiwilligencohorten ausnahmsweise auch Peregrinen angenommen und insofern die Bürgerrechtsertheilung auch auf diese Truppenkörper erstreckt worden sein. Aehnlich wird aufzufassen sein, wenn D. XI. XII eine *ala civium Romanorum* unter den Abtheilungen aufgeführt wird, die das Bürgerrecht geschenkt erhalten.

2) Eine Ausnahme würde der spanische Stein machen (C. II 4147 = Orell. 3592): *M. Aur. M. f. Pap. Lucilio Poetovion. ex singularib. imp., ↰ leg. I adiut.* u. s. w., wofern die erste Stellung den *eques singularis* bezeichnete (Henzen a. a. O. p. 25). Aber diese Annahme ist nicht bloss durch die Seltsamkeit des Avancements ausgeschlossen, sondern schon durch die Bezeichnung selbst, denn *eques* wird bei den Singularreitern niemals weggelassen. Was gemeint ist, weiss ich nicht; vermuthlich ist die Lesung verdorben [vgl. jedoch C. II Suppl. p. 972].

3) VI 3191. 3234 3238 [Dessau 2205. 2209. 2208]. 3239*a*. 3249. 3255 [Dessau 2211]. 3308 [Dessau 2210]. Henzen a. a. O. p. 24. Regel aber ist dies keineswegs, wie Marquardt S. 474 annimmt. Wenn ein anderer *eques sing.* VI 3198 [Dessau 2207] sich nennt *natus in Pa[n]nonia inferiore* (vielmehr *superiore* [vgl. jedoch C. I. L. III Suppl. p. 1670]) *domo Briget[i]one at* (nicht *et*) *legione(m) prima(m) at[i]utri[ce(m)]*, so ist dies nicht ein früherer Soldat dieser Legion, sondern ein Soldatenkind aus dem Standlager derselben.

Milderung des ausländischen Charakters der Truppe, dass die Soldaten als Jünglinge nach der Hauptstadt kamen und dort in fünfundzwanzigjährigem Dienst nothwendig sich bis zu einem gewissen Grad nationalisirten[1].

Ehe wir aus diesen Daten Schlüsse zu ziehen versuchen, erscheint es unerlässlich, der gleichen Erwägung eine andere Institution zu unterwerfen, welche der deutschen berittenen Leibwache in auffallender Weise correlat sich entwickelt hat: es sind dies die italischen Flotten[2].

Es ist bisher nicht hervorgehoben, aber zweifellos, dass sie zurückgehen auf ein den ursprünglichen *Germani* gleichartiges aus kaiserlichen Sclaven und Freigelassenen gebildetes Flottengesinde; unter Augustus und Tiberius hat der Flottenmannschaft bis zum Schiffscapitain aufwärts die militärische Organisation wahrscheinlich gefehlt und haben die Capitäne wie die Mannschaften formell zur kaiserlichen *familia* gehört[3]. Die militärische Organisation der

1) Ich habe anderswo (in dieser Zeitschrift 14 S. 30) darauf hingewiesen, dass die aus Veteranen gebildeten *cohortes praetoriae* von Augustus nach dem Abschluss der Bürgerkriege in gleicher Weise durch Einführung der Tironenconscription für die Garde umgestaltet wurden, aber die militärische Reaction zuerst unter Vitellius, dann unter Severus wieder auf das ältere System zurückgriff. Jedoch geschah dies selbst damals noch nur in der Weise, dass der Gardesoldat zwar häufig, aber nicht nothwendig aus der Legion genommen ward. Diesen letzten Schritt that erst Constantin, als er die Prätorianer aufhob und das Protectorensystem einführte.

2) Sämmtliche Flotteninschriften sind vor kurzem zusammengestellt von Ermanno Ferrero (l'ordinamento delle armate romane. Turin 1878). Die Arbeit ist mit grossem Fleiss gemacht, aber überlastet mit einem im Wesentlichen aus den grossen Sammlungen wiederholten, hier nicht bloss überflüssigen, sondern die erforderliche Uebersichtlichkeit aufhebenden kritischen Apparat. — Auf die hier erörterten Fragen ist der Verfasser nicht eingegangen. [Nachträge hat der Verf. in den Schriften der Turiner Akademie 1884 und 1900 gegeben; vgl. auch Fiebiger, de classium Italicarum historia, in Leipz. Studien 15, 1893 S. 275 ff. und die von mir Verwaltungsbeamte S. 225 A. 1 zitierten Schriften.]

3) *Malchio Caesaris trierarchus de triere Triptolemo* (Brundisium; C. I. L. IX 41 [Dessau 2819]). *Antho Caesaris trierarcho Liviano* (Fréjus; Mur. 779, 8 = C. I. L. XII 257 [Dessau 2822]). *Helios Caesaris trierarchus* (Rom; Donat. 331, 4 = VI 8929 [Dessau 2820]). *Caspius trierarchus Ti. Caesaris* (Rom; Fabrett. 362, XIV = VI 8928 [Dessau 2821]). *Ti. Iulio Aug. l. Hilaro navarcho Tiberiano* (Rom; VI 8927 [Dessau 2823]). *C. Iulio Caesaris l. Automato trierar.* (Misenum; X 3357 [Dessau 2817]). *Ti. Iulius Aug(usti) et August(ae) l. Diogenes tr.* (Misenum; I. R. N. 2659 [C. I. L. X, 3358 = Dessau 2818]). Ebenso V 1048 (mit den *add.*). Aus der Zeit der julischen Herrscher giebt es, wenn ich nicht irre, weder eine Inschrift, welche ein organisirtes Kriegsgeschwader, noch eine, welche einen wirklichen Flottensoldaten nennte. Der *praefectus classis* dieser Zeit (wie in

464 Flotten ist allem Anschein nach eine Einrichtung des Claudius: die misenatische begegnet im J. 52 mit einem kaiserlichen Freigelassenen an der Spitze und bemannt mit freien Leuten peregrinischen Standes, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit mit dem Bürgerrecht beschenkt werden[1]; und vermuthlich ist die ravennatische gleichzeitig in ähnlicher Weise geordnet worden. Das Commando ist dann bald auf römische Ritter übergegangen; aber die Mannschaft bestand wenigstens noch im J. 71 aus Peregrinen[2]. Für die nächste Zeit mangeln sicher datirte Urkunden. Unter Hadrian aber, zuerst im J. 129, treten die italischen Flotten[3] uns in derjenigen Gestalt entgegen, die sie fortan behalten und die allem Anschein nach Hand in Hand mit der Restitution der deutschen Leibwache erfolgt ist. Die Zahl der ihrer Bemannung angehörenden auf uns gekommenen Inschriften ist reichlich die doppelte wie die der *equites singulares*[4], die Masse also mehr als hinreichend, um auch aus ihrem Schweigen Schlüsse zu gestatten.

1. Fassen wir zunächst die Heimath ins Auge, so stammt die grosse Masse der Flottensoldaten aus den griechischen Provinzen,

der Venafraner Inschrift I. R. N. 4628 [C. I. L. X, 4868]) steht wohl auf einer Linie mit dem der letzten republikanischen. Dass damit auch auf die *socii navales* der republikanischen Zeit ein Licht fällt, kann hier nur angedeutet werden.

1) Das zeigt das berühmte Diplom I (C. III p. 844 [Dessau 1986]), gegeben *Spartico Diuzeni f. Dipscurto Besso.* Der darin genannte Präfect wird auch auf der Inschrift von Terracina Grut. 423, 8 = C. X 6318 [Dessau 2815] und bei Plinius n. h. 9, 17, 62 erwähnt.

2) Die Empfänger der drei Diplome vom J. 71 n. VII. VIII (C. I. L. III p. 850 [Dessau 1991]. 851). LX (Eph. epigr. II p. 457 [C. I. L. X, 867 = III p. 1959 n. IX = Dessau 1990]), Dalmater, Pannonier, Syrier, zeigen rein peregrinische Namensform.

3) Nur von diesen gilt das weiterhin Gesagte. Die syrische Flotte zeigt Soldaten mit peregrinischer Namensform *(Crescens Silvani*: Caesarea in Mauretanien C. I. L. VIII 9385; *Μαίῳ Φιλίππι*: Athen Bull. dell' Inst. 1840 p. 167 [Inscr. Gr. III, 1447]*)*, ebenso die germanische *(Horus Pabeci f.*: Köln Brambach 410 [C. XIII, 8322 = Dessau 2827]*)*.

4) Ferrero führt von der misenatischen Flotte 350, von der ravennatischen 136 Inschriften auf, wozu noch die meisten seiner Abtheilung *classis incerta* mit etwa 40 Nummern hinzutreten. Davon kommen allerdings in Wegfall diejenigen Inschriften, welche der claudischen und der ersten flavischen Zeit angehören, vielleicht auch die der späteren flavischen und der Zeit Traians, insofern damals die Flottenmannschaft nach Ausweis der Diplome aus Peregrinen bestand und eine scharfe Grenze wie zwischen den *Germani* der julisch-claudischen Epoche und den hadrianischen *equites singulares* hier nicht in gleicher äusserer Erkennbarkeit obwaltet. Allem Anschein nach aber ist die Zahl der vorhadrianischen Flotteninschriften verschwindend gering; namentlich die in Misenum gefundenen sind beinahe ohne Ausnahme jünger.

namentlich[1] Aegypten, Syrien, Kleinasien (Kypros, Kilikien, Kappa- 465
dokien, Bithynien, Pontus, nicht aber bis jetzt wenigstens Asia), Griechenland und dem thrakischen Gebiet, dem die ungemein zahlreichen als Besser bezeichneten Classiarier angehören[2]. In der lateinischen Reichshälfte sind Dalmatien, Sardinien, Corsica stark vertreten, Africa nur gering; vereinzelt erscheinen Moeser, Pannonier, Germanen[3]. Wenn also thatsächlich diese Aushebung zu der der *equites singulares* gewissermaassen im umgekehrten Verhältniss steht, so ist rechtlich vielmehr das Aushebungsgebiet vollständig dasselbe. Die vier gallischen Provinzen sowie die spanischen sind hier so wenig vertreten wie unter den Reitern. Italien fehlt nicht ganz; aber die daher stammenden Soldaten können grösstentheils zurückgeführt werden auf die italischen Flottenstationen Misenum, Ravenna, Ostia[4], so dass es sich hier um Kinder der Flottensoldaten handelt, welche in ihrem Recht selbstverständlich dem der Eltern folgten. Daneben erscheinen vereinzelt Ateste[5], Formiae[6], Nola[7] und die Gemeinde der Camunner[8].

2. Von der Benennung gilt wesentlich das von den Reitern Bemerkte. Die seltenen rein peregrinisch gebildeten Namen müssen 466

1) Zusammengestellt bei Ferrero p. 42 f. Zu streichen ist *Asia*; in der Inschrift 143 (= C. X 3508) ist *Asia* ... gewiss nicht so zu fassen und 316 (= C. X 3640) ist *Musiaticus* nicht in *Asiaticus* zu ändern, sondern = *Moesiaticus* (C. VIII 9358). Ferner *Atticus*; in der Inschrift 73 (= C. X 3452) steht nach der richtigen Lesung *Al(exandrinus)*.

2) Zu vergleichen ist, dass in den Inschriften der *equites singulares* die Bürger von Scupi (VI 3205) und von Apri (VI 3177 [Dessau 2196]) Besser genannt werden. Danach scheint seltsamer Weise unter diesem Namen ganz Thrakien und Dardanien zusammengefasst zu sein; wozu die auffallend grosse Zahl der bessischen Flottensoldaten stimmt.

3) C. X 3588 = Ferrero 243; XI 95 = Ferrero 463; XI 99 = Ferrero 470.

4) Der technische Ausdruck für diese *origo* ist *natione verna*, bald allein (Misenum: Ferrero 321 = C. I. L. X 3646; Ravenna: Ferrero 392 = C. I. L. XI 65 und Ferrero 406 = C. I. L. XI 59), bald mit dem Beisatz *Misenas* (Marini Arv. p. 410 = Ferrero 81) oder *Ostensis* (C. X 3654 = Ferrero 331). Später, nachdem Misenum Ortrecht erhalten hat, steht dafür *d(omo) Misen(o)* (so in dem Diplom LIII vom J. 247 C. III p. 896).

5) Diplom LVI vom J. 249 (C. I. L. III p. 899): .... *merino L. fil. Sempro[nia]no dom(o) Ateste.*

6) Ferrero 48 = C. I. L. X 3365 [Dessau 2851]: *Cn. Arrius Myro n. Formianus.* Das Libertinencognomen verdient Beachtung.

7) Ferrero 85 = C. I. L. X 3474: *P. Sextilio Marcello n. Italus domu Nol.*

8) Ferrero 426 = C. I. L. XI 42: ... *nat. Camunn. milit. ann. XXIIII.* Die Flotte wird nicht ausdrücklich genannt, aber der Fundort ist Ravenna.

oder können doch der vorhadrianischen Zeit angehören[1] und die grosse Masse, darunter alle sicher nach Trajan fallenden Inschriften von Flottensoldaten weisen die italische drei- oder zweistellige Form auf. Nicht selten geschieht dies in der Weise, dass ein peregrinisch gebildeter daneben in zweiter Reihe steht[2]. Die Tribus fehlt wie den Reitern durchaus so den Flottensoldaten mit einer einzigen Ausnahme[3].

3. Dass den Flottensoldaten, ebenso wie den *equites singulares*,
467 bei ehrenvollem Abschied das Bürgerrecht bewilligt zu werden pflegte, beweisen zahlreiche kaiserliche Verleihungsbriefe[4], von denen der

1) So gehört der am Fucinersee bestattete *Vero Misai f.* (C. I. L. IX 3892 = Bull. dell' Inst. 1858 p. 92 [Dessau 2825]) gewiss in die Zeit des Claudius. Ebenso scheinen alle Inschriften der Flottenstation von Brundisium der früheren Kaiserzeit anzugehören; und es ist bemerkenswerth, dass hier nur die peregrinische Namensform vertreten ist (C. I. L. IX 42: *Scaeva Liccai*; C. IX 43 [Dessau 2874] = Henzen 6900: .. *ilo Pinthsi f.*). Auch die sonst begegnenden derartigen Inschriften von Ravenna (Ferrero 380. 403. 428. 466 = C. I. L. XI 88. 30 [Dessau 2829. 2876]. 45. 111), Salonae (C. III 2034), Caorle (C. V 1956) können recht wohl jener Epoche zugeschrieben werden.

2) Dalmater: *C. Ravonius Celer qui et Bato Scenobarbi nation(e) Dal[mata]* Ferrero 213 (incorrect) = X 3618. — Bithyner: *C. Iulius Silvanus natione Bithynus qui et Diophanes Diophani* Ferrero 254 = X 3492 [Dessau 2887]; *M. Seius Longinus qui et Menophilus Antoni Nicaensis* Ferrero 297 = X 3622; *T. Suillius Albanus qui et Timotheus Menisci f. natione Nicaens.* Ferrero 102 = X 3406. — Ferner *C. Caecilius Valens qui Chilo Bithi f.* VI 3165; *L. Iallius Valens qui et Licca Bardi f.* Ferrero 83 = X 3468; *C. Iulius Victor qui et Sola Dini f.* Ferrero 256 = X 3593; *M. Plotius Paulus qui et Zosimus* VI 3621.

3) Ferrero 44 = X 3361 [Dessau 2844]: *C. Marcius Volson. f. Serg. Maximus tr(ierarcha) de lib(urna) Aquila.* In der Inschrift Orelli 3637 = C. I. L. XI 104 [Dessau 2889]: *M. Valerio M. f. Claud(ia) Colono Liburn(a) Varvar(ina) scrib(ae) cl(assis) pr(aetoriae) Raven(natis)* ist *Claudia* vermuthlich Beiname der Liburnerstadt Varvarina (vgl. C. III 6418). — Die Tribus der Offiziere vom *navarchus* aufwärts (vgl. VIII 1322. X 8215) kommen hier nicht in Betracht; ebenso wenig die Tribus der entlassenen Flottensoldaten, welche C. VI 2491 erscheint. Dass auch diese Veteranen in der Regel keine Tribus führen, rührt wohl theils daher, dass Inschriften derselben, wie es bei der langen Dienstzeit begreiflich ist, nicht eben häufig begegnen, theils daher, dass im dritten Jahrhundert, dem sie grösstentheils angehören, die Tribus schon im Schwinden ist, und auch wer sie besass deren Beisetzung gewiss häufig unterblieb [so!]. — Der *archit(ectus) class(is) pr(aetoriae) Mis(enatium) C. Vettius C. f. Claud. Gratus* (Henzen 6888 = X 3392) ist kein Flottensoldat, eher ein *evocatus*.

4) Zusammengestellt C. I. L. III p. 915 [Suppl. p. 2033] hinzu kommt D. LX Eph. 2 p. 458 [C. I. L. X, 867 = III p. 1959 n. IX]. Die Clausel *qui eorum non haberent* findet sich nur auf der Aussenseite des Diploms XXXVIII vom J. 145. Für die nächsten hundert Jahre haben wir Classiarierdiplome bis jetzt nicht [Suppl. p. 1987 n. LXII: a. 152, p. 1996 n. LXXXII: a. 214/7; auf beiden fehlt die

jüngste aus dem J. 249 ist, so wie ein dasselbe besagender Grabstein[1].

4. Der Corpswechsel kommt bei den Flottensoldaten, abgesehen selbstverständlich von den höheren Offizieren vom Navarchen aufwärts, überall nicht vor. Ich kenne keinen Fall weder davon, dass ein Flottensoldat vom Trierarchen und Centurio abwärts in eine andere Abtheilung über-[2], noch dass umgekehrt der Soldat einer andern Truppe als Trierarch oder in einer niedrigeren Stellung in die Flottenmannschaft einträte. Auch hier ist die Analogie mit den *equites singulares* schlagend, aber wie in anderen Beziehungen erscheint auch in dieser der Flottensoldat als mehr zurückgesetzt.

Dies sind die Daten, die uns vorliegen zur Entscheidung der Frage, welche persönliche Rechtsstellung dem *eques singularis* und seit Hadrian dem italischen Flottensoldaten zukommt. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. *Cives Romani* sind sie nicht, da sie das Bürgerrecht bei dem Abschied geschenkt erhalten; *peregrini* sind sie auch nicht, denn keiner führt den dieser Rechtsstellung entsprechenden Namen; also sind sie nothwendig latinischen Rechts. Diesem entspricht die italische Namensform mit fehlender Tribus, wobei die einzige Ausnahme eines die Tribus führenden Trierarchen füglich als eine der bei der Verleihung des Bürgerrechts an die Veteranen ausdrücklich vorbehaltenen persönlichen Ausnahmen betrachtet werden kann. Der Annahme, dass diese Truppen aus 468
Bürgern und Latinern gemischt gewesen seien, tritt, abgesehen von den später anzuführenden entscheidenden inneren Gründen, schon das entschieden entgegen, dass unter etwa siebenhundert Inschriften bis jetzt nur dieser einzige Ausnahmefall constatirt ist. — Zu dem latinischen Recht passt weiter die in den Bürgerverleihungen deutlich hervortretende wesentliche Rechtsgleichheit beider Truppengattungen mit den Soldaten peregrinischen Rechts; denn die Latinität ist stets

---

Klausel]. In den jüngsten aus den J. 247 und 249 hat wahrscheinlich die anderweitig veränderte Formulirung die Weglassung der an sich entbehrlichen Clausel herbeigeführt.

1) Orelli 3037 = C. XI 85: *A. Papi[ri]o Vernaculo Ro(mana) civitate d(onato), n(atione) Delm(atae), vix(it) ann(os) XXXXVI, mil(itavit) ann(os) XXVI.* Da die Mission wenigstens bis zum J. 145 an 26 Dienstjahre geknüpft war, so ist die Bezeichnung *Romana civitate donatus* wahrscheinlich hier an die Stelle der üblichen *missus honesta missione* oder *veteranus* getreten.

2) Nur Avancement vom Trierarchen zum Navarchen scheint vorzukommen (Orelli 3615 = C. XI 86), und auf diese Weise müsste dem Flottensoldaten dann auch die Offizierslaufbahn sich öffnen; doch kenne ich dafür keinen Beleg.

geblieben, was sie von Haus aus war, die vornehmste Rechtsform der Peregrinität. — Dazu stimmt endlich der ganze Aufbau des römischen Militärwesens: wenn die Legionen und die hauptstädtischen Cohorten ausschliesslich aus römischen Bürgern, die Auxilia derselben wenigstens dem Hauptbestande nach aus reichsangehörigen Peregrinen[1] gebildet wurden und in den Cohorten der *vigiles* Bürger und Latiner neben einander dienten, so dass die letzteren durch diesen Dienst selbst nach einer gewissen Frist das Bürgerrecht gewannen, so stellt sich dazu angemessen die Latinität der Flottensoldaten und der hauptstädtischen deutschen Reiter. — Auch politisch ist die Anordnung wohl erklärlich. Die Institution der militärisch geordneten und bewaffneten Haussclaven, mochten sie als Schiffsbemannung oder als Leibwache auftreten, stand mit dem Wesen des Principats ebenso im Widerspruch wie mit dem rechten Soldatengefühl; es ist sehr begreiflich, dass sie mit der Consolidirung des Principats verschwand, dass Kaiser Claudius die italische Flotte formell zu einem Truppenkörper umgestaltete, Galba in seiner strengen militärischen Auffassung der Verhältnisse die Bedientengarde nach Hause schickte und, als Hadrian oder wer sonst es gewesen ist dieselbe wieder herstellte, auch ihr formell der militärische Charakter gegeben ward. Endlich versteht man leicht, weshalb allen denjenigen ausländischen Truppen, welche in Italien stationirt wurden, wenigstens dasjenige peregrinische Recht verliehen ward, welches mit der italischen Nationalität sich vertrug, ja von ihr den Namen entlehnte.

Weit schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in wie weit aus dem latinischen Recht der Singularreiter und der Flottensoldaten
469 auf die Rechtsstellung derjenigen Gemeinden geschlossen werden darf, die sie als ihre Heimath bezeichnen. Es kann für den einzelnen Mann die Latinität in doppelter Weise begründet worden sein: entweder als persönliches Recht, welches er bei seinem Eintritt in den Truppenkörper erwirbt, oder als diejenige Rechtsstellung, die ihm vorher als Reichsangehörigen zukommt und auf deren Grund er in diesem Truppentheil Aufnahme findet. Allem Anschein nach ist beides neben einander hier bestimmend gewesen.

Unter den hier in Frage kommenden Heimathgemeinden hat ein grosser Theil ohne Zweifel weder römisches noch latinisches Recht besessen. Die Bataver, die Brittonen, die Caninefaten und

1) Dass die latinischen Gemeinden dabei ausgeschlossen waren, soll damit nicht behauptet werden.

zahlreiche andere dieser Völkerschaften sind zugleich in der Auxiliarmiliz vertreten; die Aegypter, Sarden, Corser sind mit Ausnahme einzelner relativ unbedeutender Gemeinden augenscheinlich immer Peregrinen geblieben. Wenn ein einem solchen Bezirk angehöriger Mann für die deutsche Reiterei oder für eine der italischen Flotten ausgehoben oder angeworben wird, so muss ihm gleichzeitig, sei es durch allgemeines Gesetz, sei es durch einen besonderen Act, das latinische Recht verliehen worden sein. Es hat in der That nicht das mindeste Bedenken dies als durchgängig feststehende Ordnung anzunehmen; ja es zeigen sogar sich deutliche Spuren davon, dass mit dem Diensteintritt in diese Truppenkörper häufig ein Wechsel der Rechtsstellung verbunden gewesen ist. In den Inschriften der *equites singulares* tritt nichts so scharf hervor wie die fast vollständige Abwesenheit rechtlich begründeter Verwandtschaftsverhältnisse; der Vatername wird auffallend selten hinzugesetzt[1] und die verwandtschaftlichen Beziehungen, deren gedacht wird, finden nicht selten in den Namenformen keinen entsprechenden Ausdruck[2]. Aehnliche Erscheinungen begegnen bei den Flotten; hier tritt ausserdem hinzu die oben (S. 410 A. 2) hervorgehobene Häufigkeit der Doppelnamen, so dass dem legitimen römischen der peregrinische mit *qui et* 470
beigesetzt wird. In einzelnen Fällen mögen die betreffenden Leute vorher Sclaven gewesen und ihre Ingenuität eine fingirte sein; aber in weitem Umfang ist dies schwerlich vorgekommen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, dass ein grosser Theil dieser Mannschaften bei dem Diensteintritt seine Rechtsstellung und damit den Ausdruck derselben, den Namen in der Weise gewechselt hat, dass er aus dem peregrinischen Recht in das latinische übertrat. Insoweit also ist die Latinität als persönliche zu betrachten und kann die Heimathgemeinde eines *eques singularis* oder *miles classiarius* peregrinisches Recht gehabt haben, obwohl diese ihre Bürger nach latinischem lebten.

1) Ich finde ihn nur dreimal in gewöhnlicher Weise beigesetzt (VI 3237. 3250. 3276); dazu treten 3303. 3308 [Dessau 2210]. Brüder werden nicht selten genannt, einzeln Neffen (VI 3185. 3236 [Dessau 2204]) und Vettern (VI 3285. Eph. IV 936 [C. I. L. VI, 32808]), ferner in den jüngsten Inschriften hie und da Frauen (VI 3194. 3196. 3215. 3282. 3292. 3294. 3300) und Kinder (VI 3196. 3198 [Dessau 2207]. 3202. 3247. 3279). Andere verwandtschaftliche Beziehungen habe ich nicht gefunden.

2) Vater L. Sentius Fortis, Sohn M. Ulpius Longinus (VI 3303). Brüder P. Aelius Deciminus und T. Flavius Asper (VI 3252); Aelius Verinus und T. Horte(n)sius Mucro (VI 3263); T. Aelius Rufinus und Titius Marcellus (VI 3183). Henzen a. a. O. S. 20. 23.

Aber konnte auch umgekehrt — einerlei ob durch Anwerbung oder durch Aushebung — der Bürger einer zu vollem Bürgerrecht gelangten Gemeinde in eine latinische Truppe eintreten? Diese Frage scheint verneint und die Bestimmung dahin gefasst werden zu müssen, dass kein Vollbürger, sei es mit Beibehaltung, sei es unter Aufgabe seines Bürgerrechts, in diese Truppenkörper hat eintreten können.

Die gegentheilige Annahme hat in der einen wie in der anderen Fassung schon an sich wenig Wahrscheinlichkeit. Es war der Zweck dieser Institutionen, vor allem in der germanischen Reiterei, aber auch in den Flottenmannschaften in Italien Truppen zur Verfügung zu haben, die nicht aus dem Lande selbst hervorgegangen waren und erforderlichen Falls gegen die Einheimischen gebraucht werden konnten; wie hätte man Recruten mit Vorbehalt ihres römischen Bürgerrechts in diese selbst einreihen sollen? Dem Eintritt solcher Mannschaften unter Aufgabe ihres Bürgerrechts stehen theilweise dieselben Bedenken entgegen; andererseits ist eine derartige politische Degradation bei dem Eintritt in den Heerdienst ganz dem Geist des römischen Wesens zuwider — die Abgabe des Ritterpferdes, um zum Centurionat zu gelangen, bietet keineswegs eine genügende Analogie.

Der durchschlagende Beweis aber für das Vorhandensein jener Rechtsregel liegt in der Thatsache, dass in beiden Truppen die Italiener mit verschwindenden Ausnahmen und die spanischen und gallischen Provinzen ohne eine einzige fehlen. Zufall kann das einer solchen Masse von Documenten gegenüber unmöglich sein, und kann es um so weniger sein, als namentlich bei den Reiter-
471 inschriften der Gegensatz der beiden Germanien gegen die benachbarten Landschaften der Belgica und der Lugdunensis nicht wohl anders als durch Rechtsverschiedenheit sich erklären lässt. Diese aber kann nur darin bestanden haben, dass diese Gebiete bereits vor Hadrian zum vollen römischen Bürgerrecht gelangt sind. Für Italien und die Narbonensis bedarf dies keiner Ausführung. Dass die drei Gallien bereits unter Claudius das römische Bürgerrecht besassen, ist durch Tacitus sicher bezeugt; die Beschränkungen desselben, von denen weiterhin noch die Rede sein wird, kommen für den Gegensatz gegen die Latinität nicht in Betracht. Spanien erhielt von Vespasian die Latinität und stand noch in diesem Verhältniss, als die Stadtrechte von Salpensa und Malaca gegeben wurden; es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass Kaiser Hadrian seinem Heimathland das römische Bürgerrecht verliehen hat und die daselbst stark vertretene sergische Tribus damit zusammenhängt.

Eine vereinzelte Bestätigung hiefür liegt noch wenigstens in einer der Ausnahmen. Von den fünf Fällen, wo wir, abgesehen von den *vernae*, unter den Flottensoldaten Italiener nachweisen können (S. 409), mögen die übrigen sicher dem dritten Jahrhundert angehörigen wohl in anderer Weise zu erklären sein (S. 420). Aber das Auftreten eines Camunners auf einer allem Anschein nach aus der besseren Kaiserzeit herrührenden Inschrift geht vielmehr sicher darauf zurück, dass diese Dependenzgemeinde der Brixianer lange Zeit hindurch fast allein in ganz Italien nach latinischem Recht lebte[1].

Muss man anerkennen, dass diejenige Gemeinde, welche Soldaten zu einem latinischen Truppenkörper stellte, entweder peregrinisches oder latinisches, also das römische Bürgerrecht nicht besessen hat, so ist dies allerdings ein Satz von der grössten Tragweite und geeignet die bisherige Anschauung dieser Verhältnisse in weitem Umfang zu modificiren, zunächst also wohlbegründetes Bedenken zu erwecken. Auf die vielen und wichtigen hier einschlagenden Controversen kann in diesem Zusammenhang natürlich nicht eingegangen werden; ich beschränke mich darauf kurz die Hauptsätze zu determiniren.

Die Heimathangabe in den Inschriften, welche bloss die Landschaft bezeichnen, was in den Classiarinschriften Regel ist, macht keine wesentliche Schwierigkeit. *Natione Noricus* oder *Sardus* besagt nur, dass es in diesen Provinzen Gemeinden peregrinischen oder latinischen Rechts gegeben hat; was regelmässig auch anderweitig 472
hinreichend feststeht oder doch gegen keine anderweitig festgestellten Sätze verstösst. Ganz anders verhält es sich mit den besonders in den Reiterinschriften zahlreichen Angaben der Stadt oder der Völkerschaft entweder neben der Provinz oder auch allein. Ausdrücklich werden in den fraglichen Inschriften selbst als Colonien bezeichnet Claudia Ara[2], die *colonia Maluensis* in Dacien[3] und Sarmizegetusa[4]. Ausserdem kommen hier in Betracht namentlich[5] Apri[6], Beroea in Thrakien[7], Brigetio (S. 406 A. 3), Caesarea in Mauretanien[8], Mursa[9],

1) Plinius n. h. 3, 20, 134. C. I. L. V p. 519.

2) C. VI 3175; vgl. S. 403 A. 3.

3) C. I. L. III D. LI [Dessau 2009]. 4) C. VI 3236 [Dessau 2204].

5) Die Flotteninschriften, die sich überwiegend in der griechischen Reichshälfte bewegen, nennen noch eine Reihe von Städten, die ohnehin keinen Anspruch darauf haben als römische Bürgergemeinden zu gelten; so Alexandrea in Aegypten, Aradus, Nikopolis bei Actium, Paraetonium, Prusias, Seleucia (ungewiss welches). Vgl. Ferrero a. a. O. S. 126.

6) C. VI 3177 [Dessau 2196]. 7) C. VI 3196.

8) C. VI 3262. 9) C. VI 3214. 3235.

Palmyra[1], Savaria[2], Scupi[3], Serdica[4], Sirmium[5], Siscia[6], Traiana (S. 403 A. 3), Traianopolis[7], die Treverer (oben S. 403 A. 3), Virunum[8] und diejenige Gemeinde, von welcher diese Untersuchung ausging, die helvetische. Es kann in diesem oder jenem Fall die Latinität des heimathberechtigten Soldaten eine exceptionelle auf persönlichen Gründen beruhende sein; indess ist es mehr als bedenklich, von diesem Auskunftsmittel in weiterem Umfang Gebrauch zu machen. Vielmehr wird, wenn unsere Ausführung richtig ist, allen diesen Gemeinden das römische Bürgerrecht ab- und so weit sie als Colonie erweislich sind, ihnen das Recht der latinischen Colonie zugesprochen werden müssen.*)

Ist diese Annahme unstatthaft? Die Argumente, auf welche hin wir bisher diese Städte als Vollbürgerschaften betrachtet haben, erscheinen bei genauer Prüfung keineswegs unumstösslich. Die Bezeichnung *colonia* wird freilich in republikanischer Zeit im strengen Stil nur für die Bürgercolonien verwendet; aber die gewöhnliche Rede sprach schon damals von *coloniae Latinae* und wenn Plinius Siscia Colonie nennt und die Inschriften Sarmizegetusa, warum soll dabei nicht an eine Colonie latinischen Rechts gedacht werden
473 können? Das latinische Recht ist auch in der Kaiserzeit vielfach[9], wenigstens noch von Hadrian[10] verliehen worden, und es ist sowohl nach dem allgemeinen Entwicklungsgang des Städtewesens wie nach dem Auftreten der *Latini coloniarii* bei den Juristen[11] noch im Anfang des dritten Jahrhunderts wahrscheinlich, dass es späterhin meistens mit dem Colonietitel verknüpft ward. Dass von diesen Gemeinden Bürger sich finden, die das Kennzeichen des Vollbürgerrechts, die Tribus an sich tragen, ist noch weniger entscheidend. Steht es doch jetzt hinreichend fest, dass ein sehr grosser Theil der nichtitalischen Tribusträger die Tribus keineswegs einfach als Bürger

1) C. VI 3174. 2) C. VI 3192. 3272. 3276. 3287. 3291.
3) C. VI 3205. 4) C. VI 3314.
5) C. VI 3184. X 3375 = Ferrero 55. 6) C. VI 3180.
7) C. VI 3176 [Dessau 2199]. 8) C. VI 3225. 3259. 3304.

*) [Gegen diese Annahme vgl. meine Gallischen Studien in Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 113, 1 S. 319 ff.; für dieselbe ist Mommsen nochmals eingetreten im Hermes 19 S. 73 ff.]

9) Marquardt Staatsverw. 1, 63.

10) Vita Hadriani 21: *Latium multis civitatibus dedit.*

11) Wenn Ulpian (reg. 19, 4): *mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos coloniarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos quibus commercium datum est* sich genau ausgedrückt hat, so waren damals alle Städte latinischen Rechts auch Colonien.

ihrer Heimathgemeinden, sondern aus einem persönlichen Grunde führen. Hier kommt noch besonders hinzu, theils dass in jeder latinischen Gemeinde die angeseheneren Familien durch die Ortswürden zum römischen Bürgerrecht gelangten, theils die Verleihung des Bürgerrechts an die ausgedienten Leute, welche, da der Gewinn des römischen Bürgerrechts nach der späteren Ordnung den Gemeindeverband nicht löste, den Gemeinden latinischen Rechts eine nicht unbeträchtliche Anzahl von *municipes cives Romani* zugeführt haben muss. Andererseits zeigen die Steine der fraglichen Orte die Tribus keineswegs so häufig, wie man erwarten sollte, wenn jeder Gemeindebürger dort berechtigt war sie zu führen; in Siscia zum Beispiel ist unter etwa 50 Inschriftsteinen bis jetzt noch keiner mit einer Tribus zum Vorschein gekommen. — Dasselbe gilt von den inschriftlichen Belegen für die aus einem Theil dieser Ortschaften — die Helvetier gehören zu diesen nicht — bekannt gewordenen Soldaten einer Legion oder einer städtischen Cohorte[1]. So gewiss diese selber Vollbürger waren, so wenig brauchen sie einer Vollbürgergemeinde anzugehören[2], auch abgesehen davon, dass Verleihung des römischen Bürgerrechts beim Eintritt in den Dienst 474
nicht ausgeschlossen ist[3]. Es ist nicht meine Absicht über sehr verwickelte und weit verzweigte Rechtsverhältnisse kurzweg abzusprechen; so weit ich indess jetzt die Sachlage übersehe, halte ich es für wahrscheinlich, dass die helvetische Peregrinengemeinde durch Vespasian den Colonietitel mit latinischem Recht empfangen hat.

1) Zum Beispiel Savaria und Virunum, beide unter den *equites singulares* mehrfach vertreten, haben auch Legionssoldaten (Savaria: C. VII 185; Brambach 1091. 1143. 1288. 1752 [C. I. L. XIII, 6850. 6829. 6825. 6644]; Virunum: Brambach 311. 944. 1157. 1174. 1340. 2058 [C. I. L. XIII, 8289. 6963. 6864. 6892. 7287. 6860] in grosser Anzahl und Soldaten der städtischen Cohorten (Savaria: C. VI 2710; Virunum VI 2483. 2914) gestellt.

2) Wenn ein Legionscenturio einem *eques singularis domo Thracia* als seinem *municeps* einen Denkstein setzt (C. VI 3216), so ist von diesen beiden Gemeindegenossen der erstere römischer Bürger, der zweite latinischer.

3) Aristides stellt in der um das J. 145 gehaltenen Lobrede auf Rom es als Grundsatz der römischen Aushebung hin dem des Bürgerrechts entbehrenden Conscribirten das Bürgerrecht zu verleihen (p. 352 Dind. [2 p. 112 Keil]: *ἐλθόντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον ἐντεῦθεν ἐσκέψασθε τοὺς λειτουργήσοντας τήνδε τὴν λειτουργίαν, καὶ ὡς εὕρετε, ὁμοῦ τῆς τε πατρίδος ἀπηλλάξατε καὶ τὴν ὑμετέραν αὐτῶν πόλιν ἀντέδοτε αὐτοῖς*), was rhetorisch übertrieben ist, da es nur von den Legionen gelten kann, für diese aber durch die damalige Praxis sich ausreichend bestätigt. Die Prätorianerinschriften seit Severus, die der Legionare schon seit dem zweiten Jahrhundert führen nicht wenige Heimathorte auf, welche allem Anschein nach selbst die Civität nicht gehabt haben, sondern es ist dieselbe den betreffenden Leuten beim Eintritt in den Dienst geschenkt worden.

VI.

Es ist bei diesen Ausführungen keine Rücksicht genommen auf die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an sämmtliche Reichsangehörige durch Caracalla[1]; und es ist dies insofern berechtigt, als wie unsere sonstige besonders juristische Ueberlieferung, so vor allem die aus dem dritten Jahrhundert vorliegenden Bürgerrechtsverleihungen an Veteranen auf das Bestimmteste zeigen, dass die Kategorien der Bürger und Nichtbürger so wie innerhalb der letzteren der Bürger latinischen und peregrinischen Rechts keineswegs damit verschwanden[2]. Die Modalitäten der fraglichen Constitution sind unbekannt; auf jeden Fall aber sind dieselben der Art gewesen, dass die Rechtskategorien blieben und nur eine persönliche Ertheilung des römischen Bürgerrechts in ausgedehntem Umfang stattfand, also wesentlich nur das Zahlenverhältniss sich verschob — denn auch bisher schon hatte in jeder latinischen und peregrinischen Gemeinde
475 ein Theil der Gemeindebürger auf Grund allgemeiner oder besonderer Privilegien dasselbe Recht besessen[3]. Der Weg, auf welchem dies Ergebniss herbeigeführt ward, lässt sich in verschiedener Weise denken. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Verordnung sich nur auf die zur Zeit im Gemeindeverband stehenden Personen bezog und wer nachher in denselben auf ausserordentlichem Wege eintrat, dieser Verleihung nicht theilhaft ward; aber vermuthlich haben noch andere Restrictionen bestanden. Man kann wohl die Frage aufwerfen, ob überhaupt die personale Civität auch den Freigelassenen dieses Bürgers zu Gute kam. Wird sie verneint, so schloss vermuthlich auch die antoninische Constitution die derzeitigen Freigelassenen aus, wie dies auch schon die älteren Gelehrten angenommen haben; und dann musste bald wieder ein beträchtlicher Theil auch der freigeborenen Gemeindebürger ausserhalb des römischen Bürgerrechts nach latinischem, resp. peregrinischem Recht leben. Wichtiger viel-

1) Dio Cassius 78 (77), 9 [Boiss.]. Ulpian Dig. 1, 5, 17 (danach Justinian nov. 78, 5, irrig auf Pius bezogen). *Vita Severi* 1.

2) Wie Marquardt Staatsverw. 1², 63. 566 meint.

3) Merkwürdig ist die Darstellung, die Aristides in der eben angeführten, an die Römer gerichteten Rede p. 346 [2 p. 108 Keil] hiervon giebt: *διελόντες δύο μέρη πάντας τοὺς ἐπὶ τῆς ἀρχῆς . . . τὸ μὲν χαριέστερόν τε καὶ γενναιότερον καὶ δυνατώτερον πανταχοῦ πολιτικὸν ἢ καὶ ὁμόφυλον* (d. h. die Tribus, also das Vollbürgerrecht) *πᾶν ἀπεδείξατε, τὸ δὲ λοιπὸν ὑπήκοόν τε καὶ ἀρχόμενον· καὶ οὔτε θάλαττα διείργει τὸ μὴ εἶναι πολίτην οὔτε πλῆθος τῆς* (nicht *τὰς*) *ἐν μέσῳ χώρας, οὐδ' Ἀσία καὶ Εὐρώπη διήρηται ἐνταῦθα.* Diese Stelle zeigt, was man sich bei dem *Κυρείνᾳ* der asiatischen Inschriften zu denken hat.

leicht ist noch die Frage, ob die Bestimmung auch die attribuirten Districte umfasste. Die damaligen Provinzialgemeinden scheinen vielfältig nach dem Schema organisirt gewesen zu sein, wie wir es in Italien für Brixia und Tergeste kennen. Wo neben den Bürgern der Hauptgemeinde in der *regio* derselben eine Anzahl *vici* mit Einwohnern minderen Rechts stand, da ist es wenigstens sehr möglich, dass diese nicht unter die antoninische Constitution gefallen sind, dass beispielsweise bloss die Bürger von Alexandria, nicht aber die Aegypter überhaupt dadurch das Bürgerrecht erwarben.*) Endlich die nach Caracalla aus dem Ausland freiwillig oder gezwungen übergetretenen und grösstentheils in das Verhältniss des Colonats gebrachten Nichtrömer werden einerseits zu den Gemeiden, in denen sie angesiedelt wurden, in ein gewisses Verhältniss der Zugehörigkeit getreten, andererseits aber doch schwerlich als römische Vollbürger betrachtet worden sein. Es kann auch hier nicht die Absicht sein diese schwierigen und verwickelten Verhältnisse beiläufig klar zu 476
legen; diese Andeutungen sollen nur rechtfertigen, dass in der oben gegebenen Ausführung im Gegensatz zu der jetzt gangbaren Auffassung auch für das dritte Jahrhundert die Existenz latinischer und peregrinischer Gemeinden angenommen worden ist.

Damit soll indess nicht behauptet werden, dass jene umfassende Bürgerrechtsertheilung auf diesem Gebiet ohne Einwirkung geblieben ist. Eine äusserliche, aber auch hier eingreifende Consequenz derselben scheint das Schwinden der Tribus zu sein. Wenn diese in den Inschriften des dritten Jahrhunderts selbst da, wo das römische Bürgerrecht ausser Zweifel ist und die Heimath sorgfältig bezeichnet wird, dennoch regelmässig fehlt, so hat darauf wahrscheinlich sehr wesentlich eingewirkt, dass sie durch Caracallas Verallgemeinerung des Bürgerrechts ihren distinctiven Werth grösstentheils verlor[1]. Für diese Untersuchung kommt dies insofern in Betracht, als das Kriterium der Latinität, die Abwesenheit der Tribus bei römischer Namensform, dadurch für die Inschriften der späteren Epoche in Wegfall kommt. Allerdings genügen die anderen Indicien, die Verleihung

*) [Vgl. Paul M. Meyer, das Heerwesen der Ptolemaeer und Römer in Ägypten S. 136 ff.]

1) Die gänzliche Abwesenheit der Tribus in den Prätorianerinschriften, die mit Sicherheit der Epoche nach Caracalla zugetheilt werden können, ist sehr auffallend. Licht in diese Frage wird die Zusammenstellung derjenigen Tribusinschriften bringen, die sicher dieser Epoche angehören; unwahrscheinlich ist es gar nicht, dass die officielle Führung der Tribus in den Soldatenverzeichnissen durch Caracalla abgeschafft ward.

des Bürgerrechts in den dieser Epoche angehörigen Diplomen der *equites singulares* und der Flottensoldaten, ferner die fortdauernde Abwesenheit der Italiker, Gallier und Spanier, um die Fortdauer der Latinität für diese Truppenabtheilungen im Allgemeinen zu sichern. Namentlich in Betreff der *equites singulares* erscheint mir diese auch für das dritte Jahrhundert ausser Zweifel; wie ja denn diese Truppe ihren Charakter und ihren Zweck gänzlich eingebüsst haben würde, wenn römische Bürger in derselben zugelassen worden wären; und bei ihrer geringen Stärke konnte auch nach der Vermehrung der Zahl der römischen Bürger durch Caracalla diese Recrutirung keine Schwierigkeit machen. — Für die Flotte dagegen konnte dies allerdings eintreten; und hier ist es auch nicht bloss an sich wohl denkbar, dass dafür seitdem neben Latinern auch römische Bürger zugelassen worden sind, sondern es sprechen dafür auch
477 äussere Beweise. Es ist schwerlich Zufall, dass die beiden Bürgerbriefe für Flottensoldaten, die wir aus der Zeit nach Caracalla besitzen, ausgestellt sind für Bürger von Misenum und Ateste, also allem Anschein nach für römische Bürger[1]; und die beiden Inschriften von Flottensoldaten aus Nola und Formiae (S. 409) können füglich in die gleiche Epoche gesetzt werden. Vielleicht also wird der Satz, dass für die Flottenconscription die Latinität gefordert wird, dahin zu beschränken sein, dass man seit Caracalla daneben einzelne römische Bürger zugelassen hat[2].

VII.

Ist Aventicum Colonie latinischen Rechts gewesen, so erklärt sich eine bis jetzt in dieser Form nur bei den Helvetiern nachgewiesene Institution: ich meine die des *curator civium Romanorum conventus Helvetici*[3], oder vielmehr es erklärt sich das Fortbestehen

1) Der Werth der Diplome für diese Empfänger bestand also nicht in dem Gewinn des Bürgerrechts, das sie schon hatten, sondern in dem Conubium mit ihren Concubinen *(mulieres, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint)* und dem Aelternrecht gegenüber den aus diesen Concubinaten entsprossenen Kindern; in der That führen beide Diplome auch Frauen und Kinder der Empfänger auf.

2) Dass die Ingenuität auch in dieser Zeit für den Classiarier gefordert ward, beweist nicht bloss das Fehlen aller Freigelassenen auf den Flotteninschriften, sondern auch der Zusatz *L. fil.* auf dem Diplom des Atestiners. Dass dieselbe zuweilen eine Fiction gewesen ist, kann wohl sein.

3) Er erscheint auf drei Inschriften, einer von Genf (Schweizer Anzeiger 1873 S. 452 [C. I. L. XII, 2600]), einer von Nyon (inscr. Helv. 122 [C. I. L. XIII, 5013]) und der oben angeführten von Lausanne (inscr. Hel. 133 [C. I. L. XIII, 5026

dieser Benennung auch nach der Einrichtung der helvetischen Colonie[1]. Denn die Entstehung der Einrichtung selbst, die gleichsam communale Organisation der innerhalb eines römischen Gerichtssprengels peregrinischen Rechts lebenden römischen Bürger, ist anderweitig hinreichend aufgeklärt[2]; wohl aber ist die Frage berechtigt, wie diese Einrichtung hat fortbestehen können, wenn der betreffende Bezirk selber römisches Bürgerrecht empfing. Man sage nicht, dass es ja auch nach Ertheilung des Bürgerrechts noch in dem helvetischen Bezirk domicilirte Bürger anderer römischen Gemeinden gegeben haben wird und diese hier gemeint sind. Letzteres ist allerdings 478
der Fall, da von den bis jetzt bekannten drei Curatoren keiner der Gemeinde Aventicum angehört, sondern zwei Bürger von Nyon sind[3], der dritte Bürger von Vienne. Aber wenn dieser Curator den *incolae cives Romani conventus Helvetici* vorstand, so konnte, falls die Helvetier selber ebenfalls *cives Romani* geworden waren, der distinctive Zusatz unmöglich weggelassen werden. Ferner ist dann nicht abzusehen, warum diese Einrichtung auf die helvetische Colonie beschränkt geblieben ist; denn in jedem Bürgerdistrict gab es neben den *municipes cives Romani* auch *cives Romani incolae* und wäre insofern eine corporative Ordnung mit Curatel für die letzteren am Platze gewesen. Vor allem aber widerstreitet eine solche Einrichtung innerhalb einer Bürgergemeinde dem Wesen der römischen Gemeindeorganisation. Diejenigen *incolae*, welche gleichen oder geringeren Rechts sind als die entsprechenden *cives*, treten nie in selbständiger corporativer Organisation der Gemeinde gegenüber[4]; jene *conventus civium Romanorum* sind das Ergebniss wie das Kennzeichen der politischen Suprematie, welche den Bürgern der regierenden Gemeinde in dem ganzen von ihr regierten Gebiet zukam, und man kann mit gutem Grund den Satz aufstellen, dass ein *conventus civium Romanorum* überhaupt nur statthaft ist in einer Ge-

---

= Dessau 7011]). [Beispiele aus Aquitanien bei Schulten, de conventibus civium Romanorum p. 62 fg.]

1) Die Inschrift von Lausanne gedenkt der *Augusti* und ist also sicher nicht älter als Marcus und Verus.

2) S. Hermes 7, 319 f.

3) Dass der Curator der Lausanner Inschrift daher ist, zeigt die cornelische Tribus.

4) So oft die *incolae* mit und nach den *cives, coloni, municipes* genannt werden, so ist mir doch kein Fall bekannt, wo sie selbständig beschlussfassend auftreten. Das Sachverhältniss wird angedeutet durch die africanische Inschrift (C. I. L. VIII 30): *ordo populusq(ue) Gigthensis conferentibus et incolis.*

meinde geringeren Rechts. War der helvetischen Colonie nur latinisches Recht verliehen, so ist alles in Ordnung[1].

Vielleicht findet durch das latinische Recht der Helvetier auch das seine Erklärung, dass der Colonie die Bezeichnung *foederata* beigelegt wird; denn das ewige Bündniss ist ebenso die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Rom und den latinischen Gemeinden wie unmöglich zwischen Rom und einer Bürgercolonie. Indess viel Gewicht wird hierauf nicht gelegt werden dürfen, weil eine ältere
479 Titulatur festgehalten sein kann, nachdem sie ihren Sinn und ihr Recht verloren hatte (S. 393) und der gleiche Ehrenbeiname auch anderswo auftritt, wo an latinisches Recht nicht zu denken ist.

VIII.

Wenn die italische und die gallische Gemeindeverfassung insofern im Gegensatz stehen, als dort die Stadt mit ihrem Mauerring der politischen Gemeinde das Wesen und den Namen giebt, hier dagegen der Volksbegriff und die Territorialgrenzen allein in Frage kommen, das Zusammenwohnen dagegen und die Ummauerung rechtlich ohne Bedeutung sind, so lässt sich in Beziehung auf die Helvetier nachweisen, dass selbst die Verwandlung der peregrinischen *civitas* in eine latinische Colonie hierin nichts geändert hat.

Wenn man von der Colonie Aventicum spricht, so ist dies genau genommen nicht richtig; eine solche hat es nicht gegeben, sondern nur eine Colonie der Helvetier. In der vollständigen Titulatur heisst sie *colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata*[2], in der abgekürzten *colonia Helvetiorum*[3] oder *Helvetii*[4]; als Heimatangabe findet sich lediglich *civis Helvetius*[5] oder *Helvetius*[6]. Die Aventicenser erscheinen auf den Inschriften auch, aber in anderer

1) Die kleine Ungenauigkeit, dass diejenigen *cives Helvetii*, die persönlich das römische Bürgerrecht erwarben, der *curator civium Romanorum conventus Helvetici* wahrscheinlich nichts anging, giebt keinen Anstoss.

2) Inscr. Helv. 175 [C. I. L. XIII, 5089] (wo *Aventicum* nur hineininterpolirt ist) und ebenso, nur ohne *foederata*, 179 [C. I. L. XIII, 5093].

3) Inscr. Helv. 142. 164. 181 [C. I. L. XIII, 5063. 5079. 5166].

4) Inscr. Helv. 169. 184. 185 [C. I. L. XIII, 5085. 5098. 5099].

5) Rom: C. I. L. VI 3302 (oben S. 402 A. 1). Genf: Inscr. Helv. 75 [C. I. L. XII, 2597]. Rottenburg: C. I. Rh. 1639 [C. I. L. XIII, 6369].

6) Rottenburg: C. I. Rh. 1640 [C. I. L. XIII, 6372]. Die Mainzer Inschriften von Reitern der *ala Hispana natione Elvetius* (C. I. Rh. 1227 [C. I. L. XIII, 7026]) und *Helvetius* (C. I. Rh. 890 [C. I. L. XIII, 6234]) dürften, da die Namen die peregrinische Form zeigen, der Zeit vor Vespasian angehören, was sicher gilt von den *Helvetii* des Diploms III (C. I. L. III p. 846).

Beziehung und wahrscheinlich in anderer Begrenzung. Sie finden sich nur auf den Inschriften von Avenches selbst, mit der einen Ausnahme, die die Regel bestätigt, dass in einer Stiftung zum Besten der *vicani* von Minnodunum diesen für den Fall, dass das Geld nicht bestimmungsgemäss verwendet wird, die *incolae col(oniae) Aventicensium* substituirt werden[1]. Auf diesen in Avenches selbst gefundenen Inschriften treten sie auf als *incolae Aventicenses*[2] oder *coloni Aventicenses*[3], womit die ebendaselbst genannten *incolae*[4] und *coloni*[5] 480
schlechthin offenbar zusammenfallen. Wenn diese Bezeichnungen nach italischer Weise aufgefasst werden, so würden die *coloni Aventicenses* die Gemeindebürger sein, die *incolae Aventicenses* die in dieser Gemeinde lebenden, aber ihr nicht als Bürger angehörenden Personen, obwohl dann wieder das selbständige Auftreten der letzteren befremden müsste[6]. Aber diese Auffassung passt schlechterdings zu den Verbindungen nicht, in denen in Aventicum die *incolae* erscheinen. Wie könnte den *vicani* von Minnodunum die Gesammtheit der in Aventicum lebenden Fremden substituirt werden? wie seltsam wäre es, dass dem *curator colonorum* die *incolae Aventicenses* eine Denktafel stiften, wenn beide Kategorien im Gegensatz stehen? Vor allen Dingen aber fordert das Auftreten des Ortsnamens in dieser Gruppe neben dem durchgängigen Vermeiden desselben in den eigentlich politischen Bezeichnungen seine Erklärung. Ohne Zweifel ist diese darin zu finden, dass die helvetische Gemeinde wie als peregrinische nicht, so auch nicht als latinische an eine einzelne Ortschaft rechtlich geknüpft war und Aventicum, obwohl *caput gentis*, rechtlich in keiner anderen Stellung zu der Gesammtheit sich befand als Lousonna und Vindonissa. Die Gemeindebürger also sind *coloni Helvetii* oder *cives Helvetii*, diejenigen von ihnen, die am Hauptort wohnen, würden in genauem Ausdruck heissen *coloni* (oder *cives*) *Helvetii incolae Aventicenses*, was dann abgekürzt wird entweder in *coloni Aventicenses* oder in *incolae Aventicenses*, welche beide Bezeichnungen also zusammenfallen. Es deckt sich demnach diese Bezeichnung mit der

1) Inscr. Helv. 149 [C. I. L. XIII, 5042].

2) Inscr. Helv. 154. 177 [C. I. L. XIII, 5072. 5091].

3) Keller und Meyer Nachtrag n. 20 = Hagen n. 28 [C. I. L. XIII, 5102].

4) Inscr. Helv. 155 [C. I. L. XIII, 5073].

5) *curatores colon(orum)*: inscr. Helv. 154. 155. 156 [C. I. L. XIII, 5072. 5073. 5071].

6) S. 421 A. 4. Auch dürfte nach strengem Sprachgebrauch der *incola* von Brixia sich schwerlich *incola Brixianus* genannt haben, sondern etwa *Brixiae consistens*; es mangelt ihm die rechtliche Zugehörigkeit, die durch das Adjectiv angezeigt wird.

in Italien gebräuchlichen der *urbani, oppidani, intramurani*, wodurch dort die am Hauptorte wohnenden Gemeindebürger sich von den ausserhalb domicilirenden unterscheiden[1]. Wenn nach italischer Ordnung das städtische Domicil einen wesentlichen Rechtsunterschied begründet, insonderheit der Eintritt in den Gemeinderath so wie die Uebernahme der Gemeindeämter und Priesterthümer nur dem in
481 der Hauptstadt oder in der Bannmeile domicilirten Gemeindebürger gestattet ist[2], so wird für Aventicum und die ihm gleichstehenden Gemeinden diese Rechtsverschiedenheit nicht bestanden haben, vielmehr der in Lousonna und Vindonissa wohnhafte Helvetier ebenso des Duovirats fähig gewesen sein wie der Aventicenser.

Unter dieser Voraussetzung erklären sich auch die *curatores colonorum*. Es ist dies ein Beamtencollegium wahrscheinlich von zwei Stellen[3], mit jährlichem Wechsel[4] und offenbar von geringem Range, augenscheinlich durchaus verschieden von dem *curator rei publicae*, einem vom Kaiser auf unbestimmte Zeit aus den vornehmen Ständen zur Aufsichtführung über die wichtigeren städtischen Verwaltungen ernannten Einzelbeamten. So undenkbar es ist in ihnen Vorstände der politischen Gemeinde der Helvetier zu erkennen, so einfach erklärt sich ihr Auftreten, wenn wir sie auf die Ortschaft Aventicum beziehen: sie stehen dann auf gleicher Linie mit dem oben (S. 401) erwähnten *curator vicanorum Lousonnensium*. — Diesem Auftreten der örtlichen *curatores* bei den Helvetiern sowohl in der Hauptstadt wie wenigstens in den ansehnlicheren Dörfern steht vielleicht nicht zufällig die Thatsache gegenüber, dass wenigstens auf den bis jetzt aufgefundenen helvetischen Inschriften die Aedilität nirgends erscheint. In der That bleibt für sie bei jener Organisation kein rechter Platz. Die Competenz der Aedilen ist recht eigentlich die städtische Verwaltung und Polizei; in einer Gemeinde, die keine *urbs* und keine *urbani* kannte und für deren Angehörige das Domicil am Hauptort und das in einem der mehr oder minder beträchtlichen Dörfer und Flecken keinen Rechtsunterschied begründete, konnte

1) Eph. epigr. II p. 135 [Ges. Schriften 1 S. 224].

2) Eph. epigr. a. a. O. Am deutlichsten zeigt dies das dort erörterte c. 91 des Stadtrechts von Genetiva: *quicumque decurio augur pontifex huiusque col(oniae) domicilium in ea col(onia) oppido propiusve it oppidum p(assus) ∞ non habebit annis V proxumis, unde pignus eius quot satis sit capi possit, is in ea col(onia) augur pontifex decurio ne esto.* Allerdings tritt wohl hinzu, dass in einer solchen Gemeinde der Bürger gezwungen werden konnte, wenn die Wahl auf ihn fiel, sein Domicil in der *urbs* zu nehmen.

3) Inscr. Helv. 155 [C. I. L. XIII, 5073].

4) Inscr. Helv. 155 [C. I. L. XIII, 5073].

diejenige Verwaltung, die von dem örtlichen Zusammenwohnen einer grösseren Anzahl von Familien thatsächlich untrennbar ist, nicht füglich centralisirt werden[1].

Vermuthlich haben an das rechtliche Fehlen der Hauptstadt 482
noch weitere Rechtsverschiedenheiten der gallischen Gemeinde von der italischen sich geknüpft. Für diese ist es ausgemachten Rechts, dass die Rechtspflege, die Aushebung, die Gemeindeversammlung nur in der 'Stadt' stattfinden können, so weit nicht besondere Ausnahmegesetze eingreifen. Für die gallische Gemeinde möchte eher das Gegentheil wahrscheinlich sein und der Duovir der Helvetier seine Jurisdiction ebenso in Vindonissa und Lousonna wie in Aventicum geübt haben.

Was hier für die uns vorzugsweise genau bekannte helvetische Gemeinde ausgeführt ist, gilt schwerlich für diese allein. Bleiben wir auf dem Schweizer Gebiet, so müssen wir von der Raurikerstadt absehen, da über diese jede befriedigende Auskunft mangelt[2]. Nyon, das nicht aus einer gallischen *civitas* hervorgegangen ist[3] und wo man also diese Ordnung eigentlich nicht erwarten sollte, wird dennoch wenigstens in einer Hinsicht[4] ähnlich behandelt wie Aventi-

---

1) Es ist nur ein anderer Ausdruck derselben Grundanschauung, dass in den grösseren *pagi* der Allobrogen (so in Genf, inscr. Helv. 87 [C. I. L. XII, 2611]; ferner Orell. 3984 [C. I. L. XII, 1711]) und der Vocontier (ann. dell' inst. 1854 S. 43 [C. I. L. XII, 1377]) Aedilen auftreten (vgl. Hermes Bd. 7 S. 322), ebenso dass als Vorstände der des formalen Stadtrechts entbehrenden Lagerstädte bald *curatores*, bald Einzeladilen begegnen (das. S. 316 f.).

2) Dass auch nach ihrer Stiftung es nichts desto weniger Rauriker peregrinischen Rechts gegeben hat, lehrt nicht blos die *cohors Sequanorum et Rauracorum* (Brambach 1738. 1740. 1744 [C. I. L. XIII, 6503. 6604, 6609]), sondern bestimmter noch das Diplom vom J. 105 (C. I. L. III p. 865) zu Gunsten des *pedes coh. III Gallorum Ambirenus Iuvenci f. Rauric(us)* und die britannische Inschrift (C. VII 66) des *Dannicus eq(u)es alae Indian(ae) . . cives Raur(acus)*. Wie sich dies mit der Colonie des Plancus reimt, weiss ich nicht; möglicher Weise gehörten dazu attribuirte Untergemeinden peregrinischen Rechts (S. 419).

3) Auffallend ist die Thatsache, dass, während sonst in den *tres Galliae* die Strassensteine von Severus an nur die Leugenrechnung kennen, die Gemeinde der *Equestres* das ganze dritte Jahrhundert hindurch von Nyon aus bis an die Grenzen des Gebiets die Strassen nach Milien gezählt hat. Bergks Behauptung (Bonner Jahrb. 57 S. 39), dass in der Schweiz neben dem Leugen- auch das Miliensystem auftritt, ist danach zu berichtigen; die Steine, auf die er sich beruft, gehören sämmtlich nach Nyon.

4) Aedilen giebt es hier, *curatores colonorum* nicht; wobei übrigens auch in Betracht kommt, dass in dieser Gemeinde der einzige ansehnliche Ort der

cum: die *Equestres* spielen hier dieselbe active Rolle wie dort die
483 *Helvetii, Noviodunum* dieselbe passive wie dort *Aventicum*. In wie fern diese Beobachtung sich weiter bewahrheitet, wird die gallische Inschriftensammlung lehren.

IX.

Die bisher geführte Untersuchung hat sich darauf beschränkt das für die Helvetier Ueberlieferte zu entwickeln und verständlich zu machen. Aber es handelt sich, wie dies im Verlauf der Darstellung schon mehrfach angedeutet worden ist, bei Gelegenheit einer einzelnen an sich nicht eben bedeutenden Gemeinde in der That um eine der grössten und tiefsten geschichtlichen Fragen; und es wird angemessen sein diese Frage bestimmter und allgemeiner zu formuliren. Es handelt sich um das Verhältniss des gallischen, man kann vielleicht sagen, des gallisch-germanischen Staatsbegriffs zu dem italischen, um die Frage, wie in dem römischen auf der Combinirung vieler und verschiedenartiger Staaten zu einer politischen Einheit beruhenden Reich die Einfügung der gallisch-germanischen sich vollzog, respective inwiefern diese innerhalb des Reiches ihre nationale Individualität bewahrten.*)

Die Stellung der Frage gehört zeitlich in das 6. Jahrhundert Roms, örtlich in das transpadanische Gallien. Die Keltenvölker, mit denen die Römer zuerst zusammenstiessen, südlich vom Po, sind, wenn nicht im strengen Sinne des Worts ausgerottet, so doch politisch vernichtet worden; die italischen Senonen und Boier kennen wir nur als Feinde der Römer, nicht als dem italischen Völkerverband eingefügte abhängige Glieder. Es war eines der folgenreichsten Ergebnisse des hannibalischen Krieges, dass neben der Umwandlung des cispadanischen Keltengebiets in eine Ansiedelung römischer Bürger[1] zugleich das Gebiet der zwischen dem Po und den Alpen wohnenden keltischen Völkerschaften in der Form der Föderation dem italischen Staatenverbande einverleibt ward. Die mit den Cenomanen und den Insubrern damals abgeschlossenen Verträge[2] sind uns zwar ihrem Wesen nach nicht genauer bekannt, aber ohne allen Zweifel ist damals der gallische Staat in seiner Besonderheit und in seinem Gegensatz gegen die griechisch-italische Staats-

Hauptort gewesen ist, in dem ziemlich beschränkten Gebiet keine Ortschaft sonst irgend hervortritt.

*) [Vgl. Kornemann, zur Stadtentstehung in den ehemals keltischen und germanischen Gebieten des Römerreichs. Gießen 1898.]

1) Vgl. oben [Hermes 16] S. 32 f. [Ges. Schr. I S. 182 f.]. 2) Oben S. 392. Vgl. R. G. 1⁸ S. 665 f.

form den Römern zuerst sowohl zum deutlichen Bewusstsein wie auch zu rechtlicher Anerkennung gelangt, insoweit die Föderation für die letztere Raum liess. Dass die für diese Gemeinde und ihre 484
Theile technischen Ausdrücke des römischen Staatsrechts *civitas* und *pagus* wenigstens ein halbes Jahrhundert älter sind als Caesar, ist vorher gezeigt worden (S. 394); wahrscheinlich sind sie bei jenen Abmachungen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts der Stadt aufgekommen, zu welcher Zeit die römische *tribus* bereits in dem Grade ihre örtliche Geschlossenheit eingebüsst hatte, dass diese Benennung den Römern jener Zeit ein noch weit weniger zutreffendes Bild von dem keltischen φῦλον gegeben haben würde als die des Flurbezirks. Sicher ist mit dem Namen die Sache übernommen worden. Die römische Regierung hatte weder ein Interesse daran[1] noch auch nur die Möglichkeit dem Staat der Cenomanen zum Beispiel diejenige Grundlage und diejenige Form zu geben, welche nach römischer und hellenischer Anschauung dafür gefordert wurden. Indem er dem römischen Reich einverleibt wurde wie er war, kam in der That nur das allgemeine Princip zur Anwendung, nach welchem alle derartigen Einverleibungen erfolgten, so weit sie nicht mit der Aufnahme in den latinischen oder den Bürgerverband verbunden waren. In derselben Weise traten gleichzeitig auch die spanischen Völkerschaften und die Phönikerstädte auf Sardinien in den Reichsverband ein. Allerdings wird bei den keltischen Gemeinden diesseits der Alpen in Folge der grösseren örtlichen Nähe, der stetigen Beziehungen zu Italien und der Gemeinschaft des consularischen Regiments der Gegensatz schärfer und allgemeiner zum Bewusstsein gekommen sein und für Italien grössere Wichtigkeit gehabt haben.

Es ist die zweite und theoretisch wie praktisch die bemerkenswerthere Phase dieser Entwickelung, dass den zum römischen oder latinischen Recht gelangenden ursprünglich keltischen Gemeinden die Besonderheit des keltischen Gemeinwesens blieb. Diese Ab-

1) Dass sie aus politischen Gründen den Mauerbau im transpadanischen Gebiet unterdrücken wollte und nach diesem Zweck die politische Organisation einrichtete, ist wenig glaublich. Mailand und Como erscheinen als befestigte Orte schon im sechsten Jahrhundert der Stadt, eben wie die namhaften transalpinischen in Caesars Zeit (vgl. Justin 43, 4, 1); auch war die Befriedung des transpadanischen Gebietes vor Augustus eine so unvollkommene, dass die Mauern schlechterdings unentbehrlich waren. Die Ummauerung ist eine militärische Massregel, aus der auf die Rechtsstellung der Ortschaft nicht geschlossen werden darf.

weichung von den fundamentalen Ordnungen ist der republikani-
485 schen Zeit wahrscheinlich fremd geblieben. Als die transpadanischen Gemeinden nach dem Bundesgenossenkrieg das latinische, dann im Anfang des Bürgerkriegs das Bürgerrecht empfingen, ist die italische Stadtverfassung im vollen Umfang bei ihnen durchgeführt worden: die Insubrer und Cenomanen verschwinden als politische Organismen ebenso wie die Lucaner und die Samniten; die alten Volksgebiete werden zerschlagen und städtische Territorien gebildet, welche im Grossen und Ganzen, so viel wir urtheilen können, nach dem italischen Schema gestaltet sind. Auch die narbonensische Provinz hat Caesar nach dieser Ordnung eingerichtet; an die Stelle des Volkes der Allobrogen tritt die Stadtgemeinde Vienna. — Aber in den neu gewonnenen Landschaften, den späteren *tres Galliae* und *duae Germaniae*, scheint von Haus aus selbst den mit Bürgerrecht beliehenen Gemeinden die keltische Organisation geblieben zu sein. Sicher hängt dies zusammen mit dem eigenthümlichen beschränkten römischen Bürgerrecht der drei Gallien, wie es uns hauptsächlich durch die Lyoner Rede des Claudius und deren Auszug bei Tacitus einigermassen bekannt ist. Während Lugudunum volles Bürgerrecht genoss[1], bestand in dem übrigen Gallien nur ein *vocabulum civitatis* (Tacitus ann. 11, 23), indem wer hier das römische Bürgerrecht besass, doch das *ius honorum* entbehrte. Es fand dies Anwendung wahrscheinlich auf die einzelnen Personen, welche entweder *viritim* mit diesem Recht beschenkt oder etwa kraft des latinischen Rechts ihrer Gemeinden zum Bürgerrecht gelangt waren, vor allem aber auf die in ihrer Gesammtheit zum Bürgerrecht zugelassenen gallischen Gemeinden. Diese Stellung hat wohl schon Caesar seiner equestrischen
486 Colonie[2] und einzelnen föderirten Völkerschaften, namentlich den

1) Dies zeigen namentlich die Worte des Claudius: *ex Lugduno habere nos nostri ordinis viros non paenitet.* Die Lugdunenser standen in dieser Beziehung den Städten der Narbonensis gleich, deren römischen Bürgern, mochten sie Bürgerstädten angehören oder latinischen Colonien, das *ius honorum* nicht fehlte, wie eben dieselbe Rede an dem Beispiel von Vienna zeigt. Wenn übrigens die Lugdunenser auf ihre Stellung als *colonia Romana* hinweisen gegenüber den Viennensern (Tacitus hist. 1, 65), so geht dies darauf, dass jene Stadt recht eigentlich römische Anlage war (Dio 46, 50); rechtlich war Vienna damals nicht minder *colonia civium Romanorum.*

2) Dass diese Colonie von Caesar herrührt, ist wahrscheinlich, weil ihr Gebiet, als Caesar den Krieg mit den Helvetiern begann, den Helvetiern gehörte und vermuthlich nach deren Besiegung abgetreten ist, weil sie den einfachen Namen *Iulia* führt und bereits bei Plinius als Colonie aufgeführt wird. Caesar mag hier ausgediente und mit dem Bürgerrecht entlassene gallische Reiter an-

Haeduern gegeben[1], Galba dann[2] und Otho[3] dehnten dies weiter aus. Eine römische Bürgergemeinde dieser Art, den alten Bürgergemeinden mit *civitas sine suffragio* wesentlich gleichartig[4] und gleich dieser in der Mitte stehend zwischen Bürger- und bundesgenössischem Recht, behielt billig in ihrer inneren Einrichtung den nationalen gallischen Zuschnitt. — Diese Rechtsbeschränkung ist wenigstens für die Haeduer im J. 48 durch Senatsbeschluss beseitigt worden (A. 1) und dasselbe muss später für andere gallische Gemeinden geschehen sein[5]. Aber die stadtlose Gemeindeverfassung, wie sie wahrscheinlich Caesar für sämmtliche mit oder ohne römisches Bürgerrecht constituirte gallische Gemeinden geordnet hatte, ist damit schwerlich gefallen und hat vermuthlich bestanden, so lange es überhaupt römische Gemeinden gab. — Wo anstatt des römischen Bürgerrechts das latinische verliehen ward, wie dies wahrscheinlich in Betreff der Helvetier und vielleicht noch in anderen Districten der beiden germanischen Provinzen geschehen ist, konnte um so mehr die innere Organisation nach dem keltischen Muster gestaltet werden.

Wenn diese Untersuchungen für die Cardinalfrage der römischen Politik, die Organisation der das Reich bildenden Gemeinden sowohl unter der Republik wie vor allem in Caesars und in der Kaiserzeit, von weittragender Bedeutung sind, so dürften sie auch für die viel ver- und viel misshandelte Frage über die älteste germanische Verfassung Beachtung verdienen. Wie man immer über das Verhältniss der Germanen und der Kelten urtheilen mag, darüber kann kein 487
Zweifel sein, dass die ältesten darüber berichtenden Zeugen, die Römer Caesar und Tacitus, zwischen der keltischen und der germanischen Gemeindeorganisation wenigstens insoweit keinen Unterschied machen, als sie ihre aus der Berührung mit den Keltenstaaten

---

gesiedelt haben; und dann ist es um so begreiflicher, dass dieser Colonie nicht die volle Gleichstellung eingeräumt ward, die bald nachher Lyon erhielt.

1) Die *primores Galliae quae comata appellatur foedera et civitatem Romanam pridem adsecuti* (Tacitus ann. 11, 23), deren Sache Claudius vor dem Senat führt, sind ohne Frage die von Caesar im Bündniss bestätigten oder dazu neu zugelassenen Gemeinden, wie die vier im plinianischen Verzeichniss (4, 17, 106. c. 18, 107) als *foederati* aufgeführten *Lingones, Remi, Haedui, Carnuteni.* Es bestätigt sich dies dadurch, dass der Senat auf Grund des kaiserlichen Antrags zunächst die Haeduer zulässt: *primi Haedui senatorum in urbe ius adepti sunt: datum id foederi antiquo et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant.*

2) Plutarch Galb. 18; Tacitus hist. 1, 8. 51.

3) Tacitus hist. 1, 78. 4) Staatsrecht 1 S. 489.

5) Das zeigt Tacitus *primi.*

entwickelten Anschauungen von *civitas* und *pagus* auf die Germanen übertrugen. Die gallische *civitas Helvetiorum* der Provinz Obergermanien und die germanische *civitas Tribocorum* derselben Provinz müssen in der That wesentlich gleichartig gewesen sein. Für die Feststellung gewisser Grundbegriffe dürfte dies doch sehr in Betracht kommen. Wenn die ganz unhistorische Anschauung, die dem germanischen *pagus* die Grundlage der Stammverwandtschaft abspricht, überhaupt noch eine Widerlegung verdiente, so würde sie sie darin finden, dass ein Zeuge wie Poseidonios den keltischen *pagus* als φῦλον fasst. Andrerseits aber kann auch die Auffassung, welche dem *pagus* die Sesshaftigkeit innerhalb fester Grenzen als nothwendigen Grundcharakter bestreitet, nicht davor bestehen, dass die Römer wahrscheinlich seit der hannibalischen Epoche diesen Begriff der keltischen Staatsordnung durch einen lateinischen Ausdruck wiedergegeben haben, der zunächst der Bodentheilung angehört und den Flurbezirk bezeichnet. Jährlicher geordneter Wechsel des Ackerfeldes innerhalb des *pagus* ist damit vollkommen vereinbar, nicht aber ein irgendwie regulirter Sitzwechsel zwischen den Unterabtheilungen des Stamms oder gar ein solcher des Stammgebiets selbst. Was unsere Inschriften sonst über die keltischen *civitates* und *pagi* lehren, ist wenig genug und der Einfluss des römischen Regiments überall darin wahrnehmbar, verdient aber dennoch mit den Berichten über die germanischen Völkerschaften und deren Theilstämme zusammengehalten und mit erwogen zu werden.

X.

Die Feststellung der helvetischen Grenze gegen Süden, Osten und Nordosten hat insofern besondere Wichtigkeit, als diese Volksgrenze zugleich die grossen Provinzialgebiete von einander scheidet[1],
488 insofern Obergermanien, wozu das helvetische Gebiet gehört, mittelst dessen östlich und nordöstlich an die raetisch-vindelicische Provinz angrenzt, südöstlich an das pöninische Thal, welches früher zu Raetien gerechnet wurde, später im Verein mit den *Alpes Graiae*, ungefähr dem heutigen Savoyen, die procuratorische Provinz der *Alpes Graiae et Poeninae* bildete. Es ist nicht meine Absicht diese Grenzlinien, die theils längst sicher festgestellt, theils kürzlich ander-

1) Vor der Gründung der Colonie *Equestris Noviodunum* (Nyon) grenzte das helvetische Gebiet südwestlich mit der *Narbonensis*. Späterhin liegt das beschränkte Gebiet dieser obergermanischen Colonie zwischen dem helvetischen District und der narbonensischen Provinz.

weitig von mir erörtert worden sind[1], hier in ihrer ganzen Ausdehnung zu behandeln. Nur die Verhältnisse der Grenze und der Grenzwehren am Bodensee sollen hier in Kürze beleuchtet werden.

Die Veranlassung die römischen Grenzwehren dieser Landschaft zu erörtern giebt ein wichtiger Fund, dessen richtige Beziehung wir einem der einsichtigsten der jetzigen Schweizer Alterthumsforscher, Hrn. Ch. Morel in Genf verdanken. Da wo der Rhein aus dem Bodensee tritt, auf dem linken Ufer bei dem Orte Eschenz ergaben im J. 1875 angestellte Ausgrabungen zwei von den *vik(ani) Tasg* .... errichtete Inschriften [C. I. L. XIII, 5254. 5257], in denen mit Beseitigung anderer verkehrter Conjecturen Morel[2] das unter den Ortschaften Raetiens *πρὸς τῇ κεφαλῇ τοῦ Ῥήνου ποταμοῦ* von Ptolemaeos (2, 12, 3) aufgeführte *Ταξγαίτιον* erkannte. Danach ergab sich weiter, dass die auf einer vor langer Zeit unweit davon in Burg gefundenen, in ihrer Vereinzelung jeder oder vielmehr keiner Deutung fähigen Inschriftreste TASC ebenfalls auf diesen Ortsnamen zu beziehen sind und diese Inschrift wahrscheinlich ungefähr in folgender Weise zu ergänzen ist [C. I. L. XIII, 5256]:

imp. Caes. Gaius [*Aur. Val. Diocletianus*] . . . .
(folgen drei Zeilen mit Resten seiner Titulatur und der Namen und Titel Maximians)
[*et Val. Constantius et Gal. Val. Maximianus n*]*obiliss*[*imi Caesares*]
[*murum*] *Tasg*[*aetinum*] *sumtu su*[*o fecerunt*]
. . . . . .

Sie geht also wenigstens ungefähr parallel mit der bekannten in Constanz aufgefundenen, aber sicher dorthin von Oberwinterthur gekommenen derselben Kaiser vom J. 294 [C. I. L. XIII, 5249], wonach diese *murum Vitudurensen a s*[*olo sumtu suo fecerunt*] *Aurelio Proculo v(iro) p(erfectissimo) pr(aeside)* [*provinciae curante*]. — Analog, 489
aber bis jetzt noch nicht genügend erklärt ist die folgende Inschrift von Windisch[3]:

pius FELIX · *augu*STVS
nobilissimus CAESAR MVRVM
vindonissensem? manu MILITARI · RESTITVE*r*
curante *prae*S PROV·G·S·QVI CON
didit? ITER · COSS

1) Die Zugehörigkeit der *vallis Poenina* zu Raetien in der Zeit vor Marcus ist vor kurzem in der Ephemeris epigr. IV p. 516 f. gegen Zippels Einwendungen von mir nachgewiesen worden.

2) Commentationes Mommsenianae p. 151 seq.

3) Keller und Meyer Nachtrag n. 31 [C. I. L. XIII, 5203].

Wenn, was zunächst sich darbietet, in der vierten Zeile die *provincia Germania superior* bezeichnet ist, so fällt dieser Bau vor die Provinzialordnung Diocletians, welcher diese Provinz theilte und umnannte. Aber in dieser Epoche ein Jahr zu finden, für das die am Anfang und am Ende gegebenen chronologischen Ansetzungen passen, erscheint nicht möglich. Ich sehe keinen anderen Ausweg als die allerdings sehr verwegene Annahme, dass die aus der Südhälfte der alten *Germania superior* hervorgegangene im Veroneser Verzeichniss *Sequania,* späterhin[1] *Maxima Sequanorum* benannte Provinz ursprünglich *Germania Sequanica* geheissen hat. Dann lässt sich die Inschrift füglich entweder auf das Jahr 353 *(Constantio Aug. VI, Gallo Caes. II cos.)* oder auf das Jahr 357 *(Constantio Aug. IX, Iuliano Caes. II cos.)* beziehen, und es passt dies recht gut zu dem Wiederherstellungsbau.*) — In denselben Kreis gehört ausser einem gleichfalls in Windisch gefundenen unverständlichen Fragment[2], in dem [*Valen*]*tinianu*[*s*] und *mur*[*um*] vorzukommen scheinen[3], vor allem der merkwürdige Stein[4] von Laupersdorf nördlich von Solothurn am östlichen Abhang des Jura: *pedat*[*ura*] *Tungrec*[*ano*]*rum senio*[*rum*] *succura V*[*eri?*] *tribu*[*ni*]. Diese Truppe, welche die *Notitia Dignitatum* unter den in Italien liegenden *legiones Palatinae* aufführt, muss, als der Laupersdorfer Stein gesetzt ward, an einem dort *manu militari*, wie der von Windisch besagt, ausgeführten Wall- oder Lagerbau so betheiligt worden sein, dass durch ihre Mannschaften eine gewisse Strecke desselben hergestellt wurde[5]. Alles dies führt darauf, dass am Ende des dritten und im vierten Jahrhundert anstatt des aufgegebenen Pfahlgrabens eine vermuthlich

1) Zuerst um das J. 369 bei Rufius Festus c. 6.

*) [C. I. L. XIII, 5203 hat Mommsen diese Datierung fallen gelassen und die Inschrift in das J. 260 oder 271 gesetzt.]

2) Keller und Meyer Nachtrag n. 33 [C. I. L. XIII, 5205].

3) Vgl. Ammian 28, 2, 1: *Valentinianus Rhenum omnem a Raetiarum exordio adusque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella turresque adsiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo, nonnumquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines.*

4) Keller und Meyer Nachtrag n. 26 [C. I. L. XIII, 5190].

5) Vegetius 3, 8 vom Lagerbau: *singulae centuriae dividentibus campidoctoribus et principiis accipiunt pedaturas, et ..... fossam aperiunt.* Inschrift von Idstein (C. I. Rh. 1548 = Henzen 6740 [C. XIII, 7613]): *pedat(ura) Treverorum p(edum) LXXXXVI sub curagente Crescentino Respecto (centurione) leg(ionis) VIII Aug(ustae).* Vom britannischen Wall an zwei Stellen (C. I. L. VII, 864. 970): *ped(atura) cl(assis) Brit(annicae).* Henzen 6739 [C. XIII, 4139, vgl. 4140]. 6741 [C. I. L. XIII, 6548].

zusammenschliessende Reihe von Vertheidigungsmauern auf dem linken Rheinufer vom Bodensee zum Jura geführt worden ist, vermuthlich so, dass der Rhein dazu gleichsam die Vorpostenlinie bildete. Da von diesen fünf Inschriften drei in den letzten Decennien entdeckt, das Verständniss der vierten erst durch ebenfalls neu entdeckte Inschriften möglich geworden ist, so dürfen wir wohl hoffen, dass fernere Funde dies politisch wie militärisch wichtige Problem weiter ins Klare stellen werden.*)

Die Grenze zwischen den Provinzen Raetien und Obergermanien lässt sich schon jetzt mit Sicherheit ermitteln. Dass das nördliche Ufer des Bodensees zu der Provinz Raetien gehört hat, konnte auch bisher nicht füglich bezweifelt werden, da Brigantia bei Strabon und Ptolemaeos zu Raetien gerechnet wird. Seit wir wissen, wo das der gleichen Provinz angehörende Tasgaetium lag, ist ferner erwiesen, dass auch das andere Ende des Bodensees zu derselben Provinz gehört hat; wahrscheinlich aber ist dies auch die westlichste Ortschaft derselben gewesen und gehört von da an das Rheinthal zu Obergermanien. — Für das südliche Ufer kommen vor allem die hier einschlagenden Itinerarien in Betracht, theils wegen der Station *ad fines*, die nur auf die Grenze von Obergermanien und Raetien bezogen werden kann[1], theils insofern, als die Leugenrechnung bekanntlich in Raetien nicht, wohl aber in Gallien zu Hause ist und 491
also das Auftreten der Leugen- oder der Milienzahlen einen Schluss auf die provinziale Zugehörigkeit gestattet[2]. Die Ueberlieferung liegt hier also:

*) [Vgl. Westd. Korr.-Blatt 1893 Sp. 193 ff.]

1) Dies habe ich gesagt (C. I. L. III p. 707), nicht, was Bergk (Bonner Jahrb. 57 [1876] S. 35 [= zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. S. 130]) mich sagen lässt, 'die Grenze zwischen Helvetien und Rhaetien'. Aus ganz nichtigen Gründen wird dies daselbst bestritten und für diese Landschaften 'die natürliche Grenze des Rheins' gefordert, die Station *ad fines* aber auf eine sogenannte Gaugrenze bezogen. Wer die Itinerarien kennt, weiss, dass derartige Bezeichnungen darin sich durchaus auf die Provinzial- oder die Territorialgrenzen beziehen, was in diesem Fall zusammenfällt, die Grenze aber 'eines *pagus* der Helvetier' nimmermehr auf die Reichskarte hat eingetragen werden können.

2) In analoger Weise lässt sich die Grenze zwischen der dem Leugensystem fremden *vallis Poenina* und dem helvetischen Gebiet an dem Eintreten der Leugen erkennen. Die letzte Milienstation ist die von Viromagus (Promasens, nördlich von Vevey) nach Minnodunum (Moudon), die erste Leugenstation die von Minnodunum nach Aventicum [vgl. dazu C. I. L. XIII, 2 p. 15]. Also gehört Viromagus sicher zu Wallis und Aventicum sicher zu Gallien; Zweifel könnte von diesem Standpunkt aus nur für Minnodunum entstehen, das übrigens anderweitig als sicher helvetisch festgestellt ist.

Vitudurum
| *m. p. XXII, leug. X* Ant. (fehlt in der Peut.)
finibus (ad fines)
| *m. p. XX* Ant.: *XXI* Peut.
Arbor felix
| *m. p. XX* Ant.[1]
Brigantio

Die vier Orte sind alle der Lage nach sicher bestimmt: es sind Oberwinterthur, Pfin[2], wo bedeutende Reste eines römischen Castells sich gefunden haben[3], Arbon und Bregenz.*) Die Entfernungen betragen nach den heutigen Massen mindestens[4]:

492 Oberwinterthur
| *m. p. XIII, leug. IX*
Pfin
| *m. p. XXVII, leug. XVIII*
Arbon
| *m. p. XIX, leug. XIII*
Bregenz

Also ist die erste Doppelzahl, deren beide Hälften nicht stimmen und wo also die eine Zahl nothwendig verschrieben ist, zu berichtigen

---

1) In der Karte sind hier wahrscheinlich zwei Stationen versetzt: *Arbor felix — X — Brigantio — VIIII — ad Rhenum* anstatt *Arbor felix — VIIII — ad Rhenum — X — Brigantium.* Vgl. C I. L. III p. 708.

2) Haugs Bedenken (Arbon in römischer Zeit 1879 S. 11), dass *pf* vielmehr auf lat. *p* als auf lat. *f* führt, ist gegründet [vgl. jedoch Scherer bei Mommsen C. I. L. XIII, 2 p. 47 Sp. 1]; aber bei Umwandelung von Eigennamen spielen Zufälligkeiten so oft mit, dass auch der Anklang hier von einigem Gewicht ist.

3) Keller, die röm. Ansiedlungen in der Ostschweiz, in den Mittheilungen der Züricher Gesellschaft 12, 291. Den Urheber dieser grundlegenden und in ihrer Gattung meisterhaften Arbeit hat während des Druckes dieser Blätter der Tod von seinem langen und fruchtreichen Tagewerk abgerufen. Wie die erste Bearbeitung der Schweizer Inschriften auf seinen Antrieb und gemeinsam mit ihm ausgeführt worden ist, so habe ich auch bei der zweiten noch mich seines Raths und seines Beistandes zu erfreuen gehabt; und wenn es mir nicht mehr vergönnt ist sie ihm selbst vorzulegen, so wird sie doch auf jedem Blatt die Spuren seiner hülfreichen Einwirkung tragen und sein Andenken mit verewigen helfen.

*) [Vgl. C. I. L. XIII, 2 p. 47].

4) Ich folge in diesen Ansetzungen den umsichtigen Aufstellungen F. Kellers a. a. O. S. 284. Die Masse sind durchgängig so niedrig genommen wie es möglich war und leiden also oder fordern vielmehr mässige Erhöhungen.

in *m. p. XVI, leug. X*; die zweite als Leugenzahl richtig[1]; die dritte ebenfalls richtig als Angabe nach Milien. Die Leugengrenze also auf dieser Strasse war nicht bei der Station *ad fines*, sondern bei der Station *Arbor felix*, welche letztere also nothwendig zu Gallien gezogen werden muss. Dieser scheinbare Widerspruch, der bisher die richtige Auffassung dieser Strasse gehindert hat, erklärt sich, seit wir die Lage des raetischen Tasgaetium bei Eschenz kennen. Von der Station *ad fines* gingen offenbar zwei Strassen aus: die eine zu dem nahen Rheinübergang bei Tasgaetium, die andere in den Itinerarien allein verzeichnete nach Arbor felix und Brigantium; in Beziehung auf die erstere war *ad fines* allerdings die letzte gallische Station, in Beziehung auf die zweite war dies Arbor felix.

Hiedurch erhält nun auch die Angabe Strabons über die Anwohner des Bodensees ihre volle Erläuterung. *Προσάπτονται τῆς λίμνης*, sagt er[2], *ἐπ' ὀλίγον μὲν οἱ Ῥαιτοί, τὸ δὲ πλέον Ἑλουήττιοι καὶ Οὐινδολικοί*, womit zusammenzuhalten ist, dass er anderswo (4, 6, 8 p. 206) Brigantium und Cambodunum (Kempten) den Vindolikern beilegt. In der That gehört den Vindolikern das ganze nördliche Ufer von Eschenz einschliesslich bis Bregenz; Rheineck und die Rheinmündung den im oberen Rheinthal sitzenden Raetern[3]; das Südufer zwischen Rheineck und Eschenz, also namentlich Arbon, den Helvetiern. Wenn Plinius (h. n. 9, 17, 63) den Bodensee einen *lacus Raetiae* nennt, so fasst er wie gewöhnlich Raeter und Vindoliker unter dem ersteren Namen zusammen, wo dann allerdings die 493
Bezeichnung *a potiori* gerechtfertigt ist.

Bergk hat vor kurzem den Versuch gemacht[4] die Ostgrenze von Obergermanien gegen Raetien bis an den Rhein vorzuschieben, so dass dieser Fluss in seinem ganzen Lauf die beiden Provinzen geschieden hätte. Aber gegen diese Aufstellung sprechen die natürlichen Verhältnisse nicht minder wie die geschichtlichen Zeugnisse. Oberhalb des Bodensees kann das Rheinthal, nach Westen hin begrenzt durch die gewaltigen und zusammenhängenden Massen der Urner, Glarner und Appenzeller Alpen, unmöglich zwei verschiedenen Verwaltungen zugetheilt gewesen sein; nicht der leicht überschreit-

1) Wenn Bergk a. a. O. S. 38 [= z. Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. S. 133] sagt, dass die Zahlen zwischen *fines* und *Arbor felix* auf Milienmass führen, so widerspricht dies den Thatsachen.

2) 7, 1, 5 p. 292, genauer als 4, 3, 3 p. 193 und 7, 5, 1 p. 313. Vgl. Bergk Bonner Jahrb. 57 S. 36 [= z. Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. S. 131].

3) Vgl. oben S. 391.

4) Bonner Jahrb. 57 S. 35 f. [= z. Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. S. 130 ff.].

bare Fluss bildet hier die natürliche Grenze, sondern jene geschlossenen Hochbergmassen. — Wenn ferner Ptolemaeos[1] als Westgrenze Raetiens neben dem Adulagebirge, welches hier sicher der Gotthard ist, eine von den Quellen des Rheins zu denen der Donau gezogene Linie bezeichnet, so ist dies ohne Zweifel nicht genau, aber dennoch ein sicherer Beweis dafür, dass der Rhein selbst nicht die Grenze bildete. — Auch Strabon ferner schliesst jene Aufstellung aus, indem er in der eben erörterten Stelle einen kleinen Theil des Bodensees den Raetern zutheilt. Denn da er Brigantium den Vindolikern giebt und das Gebiet dieser Stadt doch auch einige Ausdehnung in Anspruch nimmt, so bleibt für die Raeter kaum noch Raum, wenn die Grenze der Helvetier bis zum Rhein vorgeschoben wird. — Entscheidender noch spricht die Leugengrenze. Hätte Obergermanien bis Rheineck sich erstreckt, so müsste die Strasse von Arbor felix bis zum Rhein nach Leugen gemessen sein; aber die Ziffern über Arbor hinaus (S. 434 Anm. 1) sind sicher von Milien zu verstehen. — Das einzige Argument, worauf Bergk seine Hypothese stützt, das Auftreten der *statio Maiensis quadragesimae Galliarum*[2] wahrscheinlich im oberen Rheinthal, ist in keiner Weise beweiskräftig. Die Localisirung dieser Station in Magia, jetzt Maienfeld unterhalb Chur, ist unsicher; wäre sie es aber auch nicht, so fallen die Zollstationen durchaus nicht unbedingt mit den Punkten zusammen, wo die Strassenzüge die Zollgebietsgrenze überschreiten. Die *statio Turicensis* des
494 gallischen Zollgebiets wird bestimmt gewesen sein für diejenigen Waaren, die das Rheinthal bei Sargans verlassend über den Wallen- und den Zürchersee nach Gallien gelangten, die *statio Maiensis* für die grosse Hauptstrasse, die über Chur an den Bodensee führte und bei Arbor felix in Gallien eintrat. Wie jene beträchtlich weiter zurück liegt als die gallische Ostgrenze gelaufen sein kann, so liegt diese ein gutes Stück vorwärts nach Raetien hinein; beides wird ausreichende praktische Gründe gehabt haben und bestätigt nur wieder, was zum Beispiel auch die Beobachtung der Zollstationen in Piemont lehrt, dass Gebiets- und Zollgrenzen nicht unbedeutend von einander abweichen können.

Diese Grenzbestimmung gilt für die frühere Kaiserzeit. Die Aufgabe des Walles, der in dieser Regensburg und Mainz verband, und die Zurücknahme der Truppen an den Bodensee und den

---

1) 2, 12, 1: *τῆς Ῥαιτίας ἡ μὲν δυομικὴ πλευρὰ ὁρίζεται τῷ τε Ἀδούλᾳ ὄρει καὶ τῷ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.*

2) C. I. L. V 5090.

Rhein hat hier nothwendig eingreifen müssen. Nachdem der Bodensee eine römische Kriegsflotte trug und einer der Hauptstützpunkte der jetzigen Grenzwehr geworden war, konnte die Theilung seiner Ufer unter mehrere Militärcommandos nicht ferner bestehen bleiben. In der That finden wir in der *Notitia dignitatum* den Bezirk des Militärcommandanten von Raetia gegenüber seinem Nachbar, dem Dux der sequanischen Provinz, dahin erweitert, dass die in Arbor felix stehende Cohorte jenem gehorcht. Es ist nicht zu bezweifeln, dass für diese Epoche auch in der Civilverwaltung für die Praesides von Raetia prima und Maxima Sequanorum dieselbe Grenze gegolten hat.

XXII.

Die keltischen Pagi.*)

(Nachtrag zu [Hermes] Bd. XVI S. 449 f. [= oben S. 394 ff.])

316 Für die Einsicht in die älteste Ordnung der keltischen Gemeinde ist der Gemeindetheil, nach römischem Ausdruck der *pagus*, ungefähr so wichtig wie die *tribus* für die Erkenntniss des latinischen, die φυλή für die des griechischen Gemeinwesens. Da ich das wenige Material, welches die gallische Ueberlieferung dafür darbietet, vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift zusammengestellt und dabei den schweren Uebelstand empfunden habe eigentlich nur über eine einzige Völkerschaft, die der Helvetier berichten zu können, will ich nicht unterlassen wenigstens nachträglich hinzuzufügen, dass eine an sich wohlbekannte, aber in dieser Verbindung nicht genügend[1] berücksichtigte Institution der kleinasiatischen Galater von der keltischen Gautheilung weitere Spuren bewahrt hat.

Ich meine das uns unter dem Namen der Tetrarchie bekannte Institut[2]. Es ist dies eine Theilung des Volkes (*civitas*, ἔθνος) in vier Theile, so dass jedem Theil ein eigenes für Gericht und Krieg functionirendes[3] Oberhaupt, der Viertelsfürst oder Tetrarch vorsteht,

*) [Hermes 19, 1884 S. 316–321.]

1) Einem meiner Zuhörer verdanke ich den Nachweis, dass Felix Robiou *histoire des Gaules d'Orient* (Paris 1866) p. 159 die vier helvetischen Pagi mit der galatischen Tetrarchie in Zusammenhang bringt. — Die angebliche Analogie der vier helvetischen Pagi mit den Cantrefs in Wales, welche derselbe französische Gelehrte angenommen hat, beruht auf einem blossen Versehen (F. Walter, das alte Wales p. 128 vgl. p. 102).

2) Das klassische Zeugniss dafür giebt bekanntlich Strabon 12, 5, 1 p. 566. [Zwintscher, de Galatarum tetrarchis et Amynta rege. Diss. Leipzig 1892; Stähelin, Geschichte der kleinasiatischen Galater. Diss. Basel 1897; zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage Leipzig 1907.]

3) Da die vier Unterbeamten einer jeden Tetrarchie, ein Richter (δικαστής), ein Zeugmeister (στρατοφύλαξ) und zwei Unterzeugmeister (ὑποστρατοφύλαξ) bezeichnet werden als ὑπὸ τῷ τετράρχῃ τεταγμένοι, so folgt daraus, dass dieser, wie der König, sowohl Recht sprach wie das Heer führte.

während die vier Fürsten zusammen eine gewisse gemeinschaftliche Oberleitung haben[1] und ein höchster Rath, wie es scheint von hundert Mitgliedern, mit ihnen zusammen und unter ihrer Leitung die gemeinsamen Angelegenheiten verwaltet[2]. Diese Theilfürsten sind erblich[3] und lebenslänglich gleich wie die Könige, wie sie denn auch nicht selten Könige heissen[4]. Die Institution wird von Strabon als die ursprüngliche schon bei dem Uebertritt der Kelten nach Asien vorhandene betrachtet[5] und als fortdauernd bis auf seine Zeit, wo an ihre Stelle zunächst das einfache Volksfürstenthum getreten sei[6], und dem entsprechen die übrigen Zeugnisse, insbesondere die aus 317

1) Dies wird nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber theils aus der Gemeinschaftlichkeit des Rathes, theils und vor allem daraus, dass der Viertelsfürst sich sonst von dem gewöhnlichen Fürsten nicht unterschieden haben würde; denn nicht der Umfang des Gebiets, sondern die Einheitlichkeit der Macht ist das Kriterium der fürstlichen Stellung.

2) Bei Strabon erscheint nur *ἡ τῶν δώδεκα τετραρχῶν βουλή* von 300 Mitgliedern, die das höchste Gericht in (allen oder blos politischen?) Capitalprozessen *(τὰ φονικά)* bildet; aber daraus wird für die einzelne Civitas auf den Hundertrath geschlossen werden dürfen. Für die politische Stellung des Senats ist der Vorfall bezeichnend, den Polybios 21, 39 und nach ihm Livius 38, 25 berichten. Die Tectosagen bitten den römischen Consul ihren Königen eine Zusammenkunft zu bewilligen, um den Friedensvertrag abzuschliessen; dies geschieht, aber die Könige bleiben aus. Darauf senden die Tectosagen eine zweite Gesandtschaft, die die Könige entschuldigt, sie würden aber jetzt ihre Vornehmen senden zum Abschluss des Vertrages: *τοὺς πρώτους ἄνδρας ἐκπέμψουσιν κοινολογησομένους ὑπὲρ τῶν ὅλων* (bei Livius: *principes gentis, per quos aeque res transigi posset, venturos*). Dies können wohl nur Rathsmitglieder sein.

3) So spricht Strabon von der *πατρῴα τετραρχία* des Deiotarus (12, 3, 13 p. 547) und den *ἀπὸ γένους τετράρχαι* (12, 3, 1 p. 541) und nennt eine Inschrift von Ancyra (C. I. Gr. 4033 [Dittenberger, Or. Gr. inscr. n. 543]) *Γ(άϊον) Ἰ[ούλιον] Σεούηρον βασιλέων καὶ τετραρχῶν ἀπόγονον* [neuerdings gef. Inschrift desselben, ebenfalls aus Ancyra, Sitzungsber. d. Berlin. Akademie 1901 S. 25, Dittenberger a. a. O. n. 544]. Natürlich folgt daraus noch nicht die Ausschliessung der Wahl, sondern nur, falls eine solche stattfand, deren Beschränkung auf ein bestimmtes Geschlecht.

4) So durchaus bei Polybius 21, 37, 2. 8. c. 39, 2. 4. 22, 21 und danach bei Livius 38, 18. 19. 25 *rex* oder *regulus*.

5) Die beiden vornehmsten Führer Leonnorios und Lutarios und ihre funfzehn Genossen, die wegen des Uebertritts mit Nikomedes von Bithynien abschlossen (Memnon c. 19; vgl. Livius 38, 16), lassen sich allerdings darauf nicht beziehen; aber dessen bedarf es auch nicht.

6) Die Herrschaft sei, sagt Strabon, *καθ' ἡμᾶς* zunächst *εἰς τρεῖς* gekommen, das heisst, wie Niese (Rhein. Mus. 38 S. 568. 584) in sehr befriedigender Weise auseinander gesetzt hat, durch Pompeius um das J. 690. Wenn nach Appian Syr. 50 Pompeius *Γαλατῶν τῶν ἐν Ἀσίᾳ τοῖς τέσσαρσι δυνάσταις ἐβεβαίωσε τὰς τετραδαρχίας*, so hat ihn die Benennung irre geführt.

318 der Zeit des Krieges der Römer gegen die Galater im J. 565 d. St. nach Besiegung des Antiochos[1]. Obwohl die Landessprache in Galatien sich bis in späte Zeit behauptet hat, sind doch weder für den Theil noch für den Theilfürsten andere als griechische Benennungen überliefert; indess mögen diese, τετραρχία und τετράρχης, die zuerst um das J. 670 auftreten[2], wohl getreue Uebersetzungen der epichorischen Bezeichnungen sein. Die Einrichtung selbst ist von Pompeius um das J. 690 beseitigt worden; aber der Name hat die Institution überdauert: auch die Volksfürsten, welche das römische Regiment an den Platz der alten Viertelsfürsten setzte, haben noch eine Zeit lang den Tetrarchentitel geführt.

Diese Institution ist rein national. Das Viertelfürstenthum kann, obwohl sich ein vereinzeltes Beispiel davon in Thessalien findet[3], weder als althellenische Verwaltungsform noch als eine den Alexander-
319 monarchien geläufige angesehen werden[4], während andrerseits bei ursprünglichen Einrichtungen der asiatischen Galater, wie diese eine ist, verständiger Weise an hellenische Einwirkung überall nicht gedacht werden kann. Das Vierfürstenthum findet sich in seiner

1) Die S. 439 A. 4 angeführten polybischen oder aus Polybius geflossenen Stellen zeigen, dass damals die einzelne Völkerschaft unter mehreren Fürsten stand, deren Zahl allerdings nicht definirt ward. Aus Livius Worten 38, 19: *erant autem tunc trium populorum reguli Ortiago et Combolomarus et Gaulotus* wird höchstens gefolgert werden dürfen, dass jede für diesen Krieg einen Herzog bestellt hatte, nicht aber, dass damals das Viertelfürstenthum nicht bestand.

2) Appian Mithr. 46: *τοὺς Γαλατῶν τετράρχας .... πάντας ἔκτεινε μετὰ παίδων καὶ γυναικῶν χωρὶς τριῶν τῶν διαφυγόντων.* Plutarch de mul. virt. 23. Vgl. Appian Mithr. 75; Livius ep. 94 = Orosius 6, 2, 18.

3) Thessalien soll von Alters her in die vier Herrschaften Thessaliotis, Phthiotis, Histiaeotis und Pelasgiotis zerfallen sein. Daher sagt Admetos bei Euripides Alc. 1154: *ἀστοῖς δὲ πάσῃ τ' ἐννέπω τετραρχίᾳ.* Diese Theilung erneuerte Philipp, der Vater Alexanders, und gab einem jeden Theil seinen Vorsteher (Aristoteles bei Müller fr. hist. 2 p. 151; Droysen Gesch. Alexanders 1, 107). Bestand scheint die Einrichtung nicht gehabt zu haben (Percy Gardner catalogue of the greek coins in the British Museum. Thessaly to Aetolia p. XXIV). Dass die thessalischen Tetrarchien — Tetrarchen können für Thessalien kaum als bezeugt gelten — bei der griechischen Umnennung der galatischen Theilfürstenthümer eingewirkt haben, ist wohl möglich; ein sachlicher Zusammenhang ist undenkbar [vgl. dagegen Zwintscher und Stähelin a. a. O.].

6) Perrot, de Galatia provincia p. 18 hält die Institution für allgemein makedonisch, ohne dafür Beweise beizubringen. Ebenso unbegründet sind die Bedenken, die er gegen Strabons Zeugniss vorbringt; in dieser Frage, wo es sich um das östliche Kleinasien handelt und um Institutionen, die bis auf Strabons Zeit fortbestanden haben, kann ein zuverlässigerer Zeuge nicht gefunden werden als der amasenische Historiker und Geograph.

ursprünglichen Gestalt lediglich bei ihnen. Allerdings hat Pompeius, nachdem er bei den Galatern das Volksfürstenthum eingeführt, ihm aber den alten bescheideneren Namen des Viertelfürstenthums gelassen hatte, diese Benennung weiter bei seinen Einrichtungen in Syrien in der Weise verwendet, dass die Fürsten zweiten und dritten Ranges anstatt des Königs- mit dem Tetrarchentitel abgefunden wurden[1]. Aber diese späte augenscheinlich denaturirte und wahrscheinlich lediglich auf eine Laune des römischen Ordners der syrischen Verhältnisse zurückgehende Verwendung des Titels kommt für dessen ursprünglichen Werth nicht in Betracht.

Halten wir das gallische Viertelsfürstenthum, wie es ursprünglich in Asien auftritt, mit den vier Vierteln der Helvetier im europäischen Gallien zusammen, so springt die Analogie in die Augen. Dass die Zahl der Volkstheile dort wie hier dieselbe ist, fällt um so mehr ins Gewicht, als einerseits unter allen europäischen Keltenvölkern allein von den Helvetiern die Zahl der Pagi bekannt ist[2], andrerseits die drei asiatischen Völkerschaften in dem Viertelfürstenthum übereinstimmen, ja diese Ziffer, wie eben der Name bezeugt, hier mit der Institution selbst eng verwachsen war. — Die relative Unabhängigkeit der Theile tritt ebenfalls dort wie hier scharf hervor. Die Namen der Volkstheile, aus denen die Tolistoagier, die Trokmer, 320
die Tectosagen sich zusammensetzten, nennt wenigstens die Geschichte nicht[3]; aber was Strabon über ihre Verfassung und ihre Vorsteher

1) Ausser den bekannten Tetrarchien in Palaestina und in Chalkis am Libanon führt Plinius h. n. 5, 18, 74. 75. c. 19, 81. 82 noch in Syrien eine Anzahl Tetrarchien *'regnorum instar singulae'* auf. In dem Staat der Juden finden wir späterhin unter einem Ethnarchen zwei Tetrarchen (Josephus ant. 14, 13, 1. bell. 1, 12, 5) und unter König Herodes einen Tetrarchen der Peraea (Josephus bell. 1, 24, 5); wo also der Tetrarches als Unterfürst, Satrap erscheint, während er sonst in diesen Kreisen den Kleinfürsten zu bezeichnen pflegt.

2) Unsichere Analogien wie die der vier Könige in Cantium (Caesar b. G. 5, 22) lasse ich bei Seite; ebenso die zwölf *oppida* der Suessionen (Caesar b. G. 2, 4), die auch hiermit in Verbindung gebracht worden sind. Es mag wohl sein, dass, wenn Caesar b. G. 1, 5 den Helvetiern *oppida numero ad duodecim, vicos ad quadringentos* beilegt, dabei eine Schätzung der *pagi* auf durchschnittlich drei grössere und hundert kleinere Ortschaften zu Grunde liegt; aber nach allem, was wir sonst wissen, kann in Betreff der Städte und Dörfer von schematisch festen Zahlen überall nicht die Rede sein.

3) Plinius h. n. 5, 32, 146 führt neben den Tolistoagiern die *Voturi* und die *Ambitouti* auf, neben den Tectosagen die *Toutobodiaci*; es sind dies wahrscheinlich drei der zwölf galatischen Viertel. *Πορηδόριξ* (oder *Πορηδόραξ* [wohl Eporedorix]) *Τοσιοπῶν τετράρχης* bei Plutarch de mul. virt. 23 ist wohl verschrieben für *Τολιστοαγίων*. Wenn bei Plinius (a. a. O.) unter Galatien *populi ac tetrarchiae*

berichtet, zeigt deutlich, dass ein solcher Volkstheil, anders als die latinische Tribus und die griechische Phyle, selbständiger Kriegführung wohl fähig war. Umgekehrt wissen wir von den helvetischen *pagi* nicht, wie die Vorstandschaft geordnet war, wohl aber hat einer dieser Volkstheile, die Tigoriner, selbständig neben den Kimbrern gegen die Römer gestritten. Die viergetheilte Gemeinde der Kelten in Asien wie in Europa kann von einem Vierstaatenbund sich nicht allzu weit entfernt haben.

Darf die den drei nach Asien ausgewanderten gallischen Stämmen gemeinsame Gauordnung als eine allgemein keltische angesehen werden, so ist dies die bei weitem älteste Verfassung, die wir überhaupt für die keltische Nation nachzuweisen vermögen; denn unser in jeder Beziehung höchst glaubwürdiger Berichterstatter führt sie zurück auf die Zeit der Einwanderung in Asien, das heisst auf die des Krieges zwischen Pyrrhus und den Römern. In der That erscheint sie mit ihrem vorwiegend aristokratischen Charakter, welcher das erbliche Kleinfürstenthum einschliesst, aber durch einen höchsten Volksrath beschränkt, wohl geeignet zum Ausgangspunkt der weiteren Entwickelung. Wie nahe der Uebergang vom Theil- zum Stammfürstenthum lag, liegt auf der Hand und bestätigt für die asiatischen Kelten das Beispiel des Ortiagon[1]. Es ist sehr glaublich, dass das Stammkönigthum, welches bei den europäischen Kelten in der vorcaesarischen Epoche überwogen hat, auf ähnliche Weise ins Leben
321 getreten ist. Dass die demokratische Verfassung mit jährlich wechselnden höchsten Beamten, wie sie zu Caesars Zeit bei den meisten gallischen Stämmen bestand, überwiegend aus der Auflehnung gegen das Stammkönigthum hervorgegangen ist, unterliegt keinem Zweifel.

Die Conföderation der drei asiatischen Stämme beruht natürlich auf ihrer besonderen politischen Stellung, die einigermassen an die Kreuzfahrerstaaten des Mittelalters erinnert; insbesondere die wohlgeordnete Dreitheilung des ihren Brandschatzungen unterliegenden

---

numero CXCV erwähnt werden und es ferner bei ihm heisst (5, 27, 95): *datur et tetrarchia ex Lycaonia, qua parte Galatiae contermina est, civitatium XIIII, urbe celeberrima Iconio*, so gehen diese Bezirke ohne Zweifel zurück auf die Einrichtungen des Deiotarus und des Amyntas und schliessen nicht aus, was aus Strabon folgt, dass die alten Tetrarchien zwölf an der Zahl und auf das eigentliche Galatien beschränkt waren. Die galatischen Inschriften geben meines Wissens über die Tetrarchien keinerlei Auskunft.

1) Polybios 22, 21: *Ὀρτιάγων ... ἐπεβάλετο τὴν ἁπάντων τῶν Γαλατῶν* (also aller drei Stämme) *δυναστείαν εἰς αὐτὸν μεταστῆσαι*. Dasselbe führte später unter römischer Tutel Deiotarus durch.

Gebiets[1] ist ein deutliches Anzeichen der festen Vergesellschaftung dieser Raubgenossen und der auf diesem Wege erzielten Einträchtigkeit, die in der Heimath begreiflicher Weise vermisst wird. Für den merkwürdigen aus den drei Nationen zusammengesetzten und mit dem Blutbann ausgerüsteten höchsten Rath von 300 Mitgliedern, wie er in dem asiatischen 'Eichenheiligthum' *(δρυνέμητος)**) zusammentrat, bietet das europäische Gallien keine sichere Analogie[2]. Aber Erwähnung verdient doch, dass zwischen den Remern und den Suessionen im europäischen Gallien eine Rechtsgemeinschaft bestanden hat, wie sie zwischen notorisch souverän verbleibenden Staaten sonst nicht vorkommt[3] und die lebhaft an die dreieinige Gemeinde der asiatischen Kelten erinnert.

1) Livius 38, 16. Auch die Bestellung eines Zeugmeisters und zweier Unterzeugmeister für jede Tetrarchie hängt sicher mit dieser regulirten Räuberwirthschaft zusammen.

*) [Nach Thurneysen bei Holder, Altkeltischer Sprachschatz s. v. vielmehr 'Erzheiligtum'.]

2) Die Jahresversammlung der auch mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Druiden des gesammten Galliens im Gebiet der Carnuten (Caesar b. G. 6, 13) wage ich nicht zu vergleichen, da das relativ junge Institut der Druiden den asiatischen Kelten fremd geblieben zu sein scheint. Das allerdings zeigt schon der Name des für den asiatischen Convent dienenden Ortes, dass auch diese Versammlung einen religiösen Charakter getragen hat.

3) Caesar b. G. 2, 3 nennen die Remer die Suessionen *fratres consanguineosque suos, qui eodem iure et iisdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant.* Wie das ins Werk gesetzt worden ist, ist freilich eine Frage ohne Antwort.

XXIII.

Der oberrheinische Limes.*)

Vortrag, gehalten in der archäologischen Gesellschaft in Berlin.

43 Die Erinnerung an diejenige Vergangenheit, welche nicht die unseres eigenen Volkes ist und doch sowohl in ihrem Ausgang mit dessen geschichtlichen Anfängen sich verflicht wie in ihrem Wiedererwachen dessen Kulturgeschichte ebenso gefördert wie gekreuzt hat, diese Erinnerung zu beleben und zu vertiefen ist die Aufgabe, welche unser Verein sich gestellt und vielleicht nicht ganz vergeblich gestellt hat. Es ist also natürlich, dass wir in ihm oft und von verschiedenen Seiten auf diejenigen Thatsachen zu reden kommen, in welchen Römer und Germanen sich direkt berührt haben, und dazu gehört in erster Reihe die merkwürdige militärische Anlage, welche das römische Rheinland an das römische Donauland anknüpft, der Limes.

Das Wort selbst hat seine in ihrer Bedeutung wenig verstandene Geschichte. *Limès* ist ein uralter technischer Ausdruck der römischen Mess- und Baukunst. Wie beim Hausbau *cardo* die Angel der in das Gebäude führenden Thür und *limen* die Querschwelle genannt
44 wird, so bezeichnet bei dem Kreuzschnitt, auf dem die römische Feldmessung bekanntlich beruht, *cardo* die Gesichtslinie des Messenden, *limes* die Querlinie, welche jene durchschneidet; denn dies sind die ursprünglichen correlaten Benennungen, wenn auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch für das letztere Wort die aus *limes decimanus* verkürzte Bezeichnung *decimanus* eingetreten ist. Da diese Kreuzlinien die Ackerstücke abgrenzen, so sind sie zugleich die Wege, und daher hat, während für *cardo* in diesem Sinn *via* eintritt, *limes* diejenige Bedeutung angenommen, welche im Sprachgebrauch der republikanischen Zeit am meisten hervortritt, die des Querwegs, der *via trans-*

*) [Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 4, 1885 S. 43—51. Der fünf Jahre später an derselben Stelle gehaltene Vortrag „Die einheitliche Limesforschung" ist in den „Reden und Aufsätzen" S. 344—350 wiederabgedruckt. — Vgl. dazu E. Kornemann: die neueste Limesforschung 1900—1906 in Klio 7, 1907 S. 73 ff.]

versa, wie die Grammatiker der augustischen Zeit das Wort erklären; wesshalb dasselbe oft zu *via* im Gegensatz steht als Nebenweg neben dem Hauptweg. Eine militärische Bedeutung und eine Beziehung auf die Grenze hat das Wort in älterer Zeit nicht gehabt.

Die neue Bedeutung des Wortes, welche zuerst bei Velleius unter Tiberius gefunden wird, hängt zusammen mit wichtigen Änderungen in der Reichsverwaltung. Die römische Republik kennt, abgesehen von der Küste, eine commerciell und militärisch geschlossene Grenze streng genommen nicht. Der Zoll ist wesentlich Hafenabgabe, wie auch die Benennung *portorium* dies anzeigt. Ganz fehlen Zollstationen an den Landgrenzen allerdings nicht; im südlichen Gallien zum Beispiel wurde der Wein, der über Toulouse nordwärts zu den Barbaren ging, an der Grenze verzollt, und auch *portus* bezeichnet nur vorzugsweise den Hafen, daneben auch die binnenländische Zollstation. Aber in den wichtigsten Verkehrsgebieten dieser Epoche, in Italien, Sicilien, selbst in Kleinasien ist in dieser Zeit nur von Küstenzöllen die Rede. Ähnlich verhält es sich mit dem militärischen Schutz der Grenzen. Eine eigentliche Grenzbewachung kennt diese Zeit nicht; selbst nachdem eine gewisse factische Stabilität der Armee eingetreten war, sind die Truppen nicht in dieser Weise verwendet worden. Das wesentliche Mittel des Grenzschutzes war damals die Beseitigung des allzu mächtigen Nachbarstaats und die halbe Unterthänigkeit der mit dem unmittelbaren Reichsgebiet grenzenden Staaten; man darf bei der Würdigung der Politik der Republik Rom, gegenüber den Diadochenstaaten zum Beispiel, nie vergessen, dass jener die stehende Armee fehlt, welche diese besitzen; und manche Gewaltsamkeit wird dadurch wenn nicht entschuldigt, doch erklärt.

Mit dem Eintreten des Kaiserregiments wird dies alles im Fundament wie in den Consequenzen verändert. Die stehende Armee tritt ein recht eigentlich zur Schliessung und zum Schutz der 45
Grenzen; es ist ihre hauptsächliche Aufgabe die sämtlichen Strassen, welche über die Reichsgrenze in das Ausland führen, unter Aufsicht zu nehmen, wozu selbstverständlich es mit gehört die Überschreitung der Grenze an andern Punkten zu verhindern. Der Sicherheitszweck und das fiskalische Interesse gehen dabei Hand in Hand. Dem Ausland gegenüber bildet das Reich ein abgeschlossenes Verkehrsgebiet; es wird möglich, wie dies denn auch später wenigstens geschah, die Ausfuhr gewisser Artikel ins Ausland überhaupt zu verbieten, anderswo den internationalen Verkehr auf bestimmte Grenzörter zu beschränken. Wenn in diesen Fällen mehr allgemein

politische Zwecke massgebend sind, so füllt die Verallgemeinerung der bei der Einfuhr und der Ausfuhr an allen Reichsgrenzen zu entrichtenden Zölle die Kassen des Fiskus.

Das System der Grenzsperrung, das mit dem Kaiserreich eintritt, stützt sich begreiflicher Weise zunächst auf die grossen Ströme, wo mit verhältnissmässig wenigen Leuten und mit geringen Kosten der Verkehr auf die durch die Brücken oder sonst bezeichneten Übergangspunkte sich beschränken lässt. Wie hier verfahren ward, zeigt deutlich das niederrheinische Germanien, welches seit Claudius Zeit durch den Rhein begrenzt war. Die Kastelle folgen auf einander in der Entfernung von etwa 18 Kil., so zum Beispiel im südlichen Teile Remagen, Bonn, Wesseling, Deutz, Dormagen, Bürgel, Neuss, alle am linken Rheinufer mit Ausnahme von Deutz, das als Ausfallsthor dient.

Aber nicht überall boten sich Flussgrenzen dar; und wo diese fehlen, tritt für sie die Querstrasse ein, der *limes*. Die Verwendung des Wortes erklärt sich ohne Schwierigkeit. Auch dieser *limes* ist der Gegensatz der *via*: die *via* ist der mit einem Grenzposten besetzte und unter Kontrole dem Verkehr freigegebene Weg, der *limes* der Weg zu beiden Seiten, welcher dem Verkehr entzogen werden soll. Dass der *limes* in der That ein Weg und zunächst als Weg gedacht ist, zeigt sprachlich die Thatsache, dass die Schriftsteller des ersten Jahrhunderts die für den Wegebau technischen Ausdrücke *aperire, munire, agere* regelmässig auf den *limes* anwenden, auch wohl, wie Tacitus, *limes*, die Fahrstrasse, und *agger*, den Strassendamm, coordinieren. Auch ist ohne Zweifel die ursprüngliche Anlage des Limes darauf hinausgelaufen, dass die Strecken zwischen Posten und Posten zum Patrouillieren eingerichtet, also z. B. im Walde die Bäume niedergeschlagen wurden, um den Überblick und die Bewegung hier den Soldaten zu erleichtern. Freilich hat in der weiteren Entwickelung der Limes vielfach aufgehört als Strasse zu dienen.
46 Militärisch konnte dieser Sperrweg in doppelter Weise entwickelt werden, entweder zu einer befestigten und besetzten Strasse oder zu einer Wegsperre; und beides ist geschehen: der britannische Wall zum Beispiel ist eine befestigte Querstrasse, der obergermanisch-raetische Pfahlgraben ein gesperrter Weg; *limites* sind beide.

Der Hadrianswall in Britannien, welcher gewöhnlich *vallum*, aber auch *limes* heisst, läuft bekanntlich quer über Nordengland von Meer zu Meer, etwa von Newcastle nach Carlisle, in der Länge von 16 deutschen Meilen. Er besteht aus einer Kette von grösseren und kleineren Kastellen, von welchen jene in Abständen von nicht ganz einer deutschen Meile sich einander folgen, nordwärts geschützt

durch eine gewaltige Steinmauer mit vorliegendem Graben, südlich durch einen doppelten Erdwall mit dazwischen gezogenem Graben, ist also recht eigentlich eine von Osten nach Westen laufende gegen Norden und Süden befestigte Querstrasse. — Sehr ähnlich ist die etwa halb so lange Anlage, welche von der Donau bei Rassova zum Meere geführt ist und die Dobrudscha abschneidend hier eine kürzere und brauchbarere Verteidigungslinie herstellt als sie die Donau in ihrem letzten Laufe gewährt. Ausser der Aufnahme, die vor bald 50 Jahren in Gemeinschaft mit unserm jetzigen Feldmarschall v. Moltke Herr von Vincke von dieser Anlage gemacht hat, liegen mir darüber durch Hrn. Zangemeisters freundliche Vermittelung die interessanten Aufzeichnungen eines jungen deutschen Philologen vor, des Herrn Dr. C. Schuchhardt aus Hannover.*) Auch dieser Bau besteht aus zwei im Ganzen neben einander herlaufenden Linien, einem Steinwall und einem Erddamm, hinter welchen in Abständen von beiläufig 750 Metern sich Kastelle befinden; auffallend ist nur, dass in der östlichen Hälfte der Erddamm, in der westlichen der Steindamm der nördlichere ist. Also auch dieser bei den Schriftstellern nicht erwähnte und seiner Entstehung nach unbekannte Bau ist eine befestigte Querstrasse. Nur wird man immer festzuhalten haben, dass der Zweck eines jeden Limes mehr die Sperrung ist als die Verbindung; wenn an einer Stelle des Donaulimes ein Kastell mit seiner Stirnseite die vordere, mit der Rückseite die hintere Linie berührt, so ist damit freilich die unmittelbare Kommunikation innerhalb der beiden Linien aufgehoben, aber dem Zwecke des Limes widerspricht eine derartige Einrichtung nicht.

Anderer Art ist der germanisch-raetische Limes. Es ist über denselben vor kurzem ein ausführliches mit zahlreichen Tafeln begleitetes Werk von Hrn. A. v. Cohausen erschienen; und wie sehr es auch zu bedauern ist, dass dem Verfasser auch die oberflächlichste Kenntnis der lateinischen Sprache wie der römischen Kriegsaltertümer 47
abgeht und auch sonst Beweise grosser Flüchtigkeit zur Vorsicht bei dem Gebrauche mahnen; wie sehr es ferner zu bedauern ist, dass der raetische Teil des Limes wenig berücksichtigt ist und die so schwierige und so wichtige Untersuchung der sehr verschiedenartigen und doch offenbar zusammengehörenden Anlagen nicht in eine und dieselbe Hand hat gelegt werden können, so wird man dennoch, da weiter gehende Hoffnungen sich nicht realisiert haben,

*) [Vgl. Schuchhardt, Archäol.-epigr. Mitteil. 9, 1886 S. 87 ff.; Jahrbuch des archäol. Instituts 16, 1901 S. 115 ff. Cichorius: die römischen Denkmäler in der Dobrudscha 1904 S. 40 setzt diese Anlage in die J. 87—89, Kornemann a. a. O. S. 92 ohne ausreichende Gründe in die Zeit Hadrians.]

in dem hier Gebotenen die erste grössere und zusammenfassende Arbeit wenigstens über den obergermanischen Bau mit Dank entgegen nehmen. Was über diese Anlage zur Zeit feststeht, soll hier kurz zusammengefasst werden, zum Teil im Anschluss, zum Teil im Gegensatz zu den Urteilen des genannten Schriftstellers.

Es ist eines der wichtigsten Resultate der neueren Untersuchungen, dass einerseits das nördliche Ende des Limes und sein Anschluss an den Rhein festgestellt, andererseits der Grund ermittelt ist, warum er eben hier einsetzte. Allerdings ist beides nicht eigentlich neu; schon vor fünfzig Jahren hat vielleicht der beste der auf diesem Arbeitsfelde thätig gewesenen Beobachter, Oberstlieutenant Schmidt, beides richtig festgestellt. Aber es ist Cohausens Verdienst namentlich durch Untersuchung der Wasserläufe oberhalb Rheinbrohl eine Lücke in der Schmidtschen Darlegung ausgefüllt und gezeigt zu haben, dass da, wo der Limes aufhört, sich ein jetzt entsumpftes Terrain und ein seitdem trocken gelegter Rheinarm anschliessen, zwischen denen nur ein schmales Defilé durchführt. Unmittelbar gegenüber diesem Punkt fliesst der Vinxtbach in den Rhein, welcher durch zwei dort gefundene Grenzsteine der ober- und der niederrheinischen Legionen sich herausstellt als der Obrincafluss des Ptolemaeus, die Grenze der beiden Germanien. Also nicht strategische, sondern administrative Gründe haben den Anfangspunkt des Limes bestimmt; und die geschichtliche Erklärung ergiebt sich nun ohne Schwierigkeit. Das Wort des Corbulo ist bekannt, wie beneidenswert einst das Los der römischen Feldherren gewesen sei. Er sprach es als Statthalter von Niedergermanien, als ihm der Befehl zugegangen war, das rechte Rheinufer zu räumen und die Besatzungen alle auf das linke zurückzunehmen. Dabei ist es für diese Provinz geblieben; die militärischen Anlagen der Römer, die sich hier finden, insbesondere die Etappenstrassen an der Lippe gehören der ersten römischen Kaiserzeit an und sind wenn nicht früher, damals unter Claudius aufgegeben worden. Aber für Obergermanien ist der gleiche Befehl nicht bloss nicht ergangen, sondern
48 hier ist im Laufe der Kaiserzeit die Grenze vorgeschoben und befestigt worden; und davon zeugt der obergermanische Limes.

Um die Entwickelung der Verhältnisse richtig zu verstehen, muss man unterscheiden zwischen der Ziehung und der Sperrung der Grenze. Jene geht auf Augustus zurück; seine germanischen Feldzüge endigten wohl mit dem Verzicht auf weitere Eroberungen, aber nicht mit dem Verzicht auf das rechte Rheinufer selbst; vielmehr wurde dies wenigstens insoweit festgehalten, dass den Germanen

der Regel nach die Ansiedelung am Fluss nicht gestattet ward. Aber ebenso wenig scheinen zunächst die Römer sich dort festgesetzt zu haben; wir wissen von keinem Kastell, keiner Strasse, keiner Stadt, die dort unter der julischen oder der claudischen Dynastie gegründet worden wären, und Tacitus bekannter Bericht über das Neckargebiet bestätigt durchaus, dass diese Gegend damals im wesentlichen als Oedgrenze behandelt worden ist. Das älteste Zeugnis einer staatlichen Anlage auf dem rechten Rheinufer ist der Meilenstein, den ein auch sonst wohlbekannter Legat von Obergermanien unter Vespasian um das J. 74 n. Chr. bei Offenburg im Badischen hat setzen lassen; auch er ist seit nahezu einem halben Jahrhundert bekannt, aber erst in allerneuester Zeit von Hrn. Zangemeister richtig gelesen und bezogen worden.*) Alle weiteren Spuren und Zeugnisse bestätigen es, dass die Verwandlung der obergermanischen Oedgrenze auf dem rechten Rheinufer in einen Teil der Provinz, die Gründung von Kastellen, die Sicherung der Grenze ein Werk der flavischen Zeit, wir dürfen jetzt sagen, ein Gedanke Vespasians sind. Der Chattenkrieg Domitians ist nur ein Teil der Durchführung desselben, nicht minder die Wegebauten Traians, welche den Rhein und die Donau enger zusammenschlossen.

Ich verweile nur bei dem Wallbau. Der obergermanische Limes kann in seiner ersten Anlage mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Domitian und Trajan beigelegt werden. Freilich ist daran nicht bloss beständig gebaut, sondern es ist derselbe auch teilweise nicht so sehr verlegt als verdoppelt worden. Es ist überall eine Eigentümlichkeit dieser römischen Anlagen, dass sie mehrfach analoge Grenzsperren hinter einander aufweisen, die gleichzeitig in Gebrauch gewesen sind. Am deutlichsten zeigt sich dies in England, wo der Hadriansmauer Newcastle-Carlisle der wesentlich gleichartige Wall des Pius und des Severus vom Frith of Clyde zum Frith of Forth vorgelegt ist; hier sind nachweislich beide Linien gleichzeitig mit Truppen belegt gewesen. Ebenso liegt der moesischen Grenzsperre das Legionslager von Troesmis unweit Galatz in der Weise vor, 49
dass beide die gleiche Grenze schirmen. Analoge Verhältnisse finden wir auch im Neckargebiet; hier ist die Grenzlinie teils hinter, teils vor dem Neckar gezogen. Um so weniger kann es befremden, wenn unter verschiedenen Regierungen an diesen Bauten gearbeitet ward; nachweislich ist hier dies namentlich unter Pius und Marcus geschehen.

*) [C. I. L. XIII, 9082 = Dessau 5832.]

Die obergermanisch-raetische Sperrlinie unterscheidet sich von der britannischen und der moesischen vor allen Dingen durch ihre Ausdehnung: sie beläuft sich insgesamt auf 70—80 deutsche Meilen, wovon zwei Drittel auf Obergermanien, ein Drittel auf Raetien entfallen. Sie beginnt, wie gesagt, an der Nordgrenze der Provinz zwischen Andernach und Remagen, biegt dann weit nach Osten aus, um das untere Mainthal nebst den oberen Zuflüssen dieses Flusses einzuschliessen, und hält sich von Hanau an auf längere Zeit an den Mainlauf. Vom Main ab wird sie zwiefach: die eine wahrscheinlich ältere Anlage sucht vom Main die kürzeste Verbindung zum Neckar und hält sich etwa von Wimpfen ab hinter diesem. Die östlichere wahrscheinlich jüngere Linie läuft vom Main geradewegs, meist schnurgerade, auf die Rems zu, einen Nebenfluss des Neckar, den sie bei Lorch östlich von Cannstatt trifft. Hier schliesst die raetische Linie sich an, welche von Lorch aus über die Altmühl weg die Donau sucht und diese nahe vor Regensburg erreicht.

Wie durch den Anfangspunkt die Anlage sich als ein Werk der Provinzialverwaltung herausstellt, so trägt sie auch in den beiden Provinzen, die sie begrenzt, einen verschiedenartigen Charakter. Die obergermanische Grenzsperre besteht, wie die britannische und die moesische, aus einer Kette von Kastellen, welche aber, der Ausdehnung der Anlage entsprechend, beträchtlich weiter, zum Teil bis 15 Kil. von einander abliegen. So weit möglich, sind für die Grenzsperre Flüsse benutzt, namentlich der Main, so lange er in seinem mittleren Lauf eine der Grenzsperre homogene Richtung einhält; ebenso der Neckar, soweit er die gleiche Richtung hat. Wo diese Flusslinien versagen, sind die Kastelle durch einen Erdwall mit vorgelegtem Graben verbunden, in welchen kleinere Forts und Wachttürme eingelegt sind.

Der raetische Limes dagegen besteht aus einer einfachen Steinschüttung, wenigstens so weit wir bis jetzt wissen. Wachttürme scheinen auch hier vorhanden gewesen zu sein. Kastelle, wie sie bei dem obergermanischen Limes vorkommen, unmittelbar hinter demselben angelegt und mit einiger Regelmässigkeit sich folgend, fehlen bei dem raetischen und sind hier nur in grösserer Entfernung in unregelmässigen Abständen von der Sperrung nachweisbar.

Eine Grenzbefestigung, wie die britannische und die mösische, war der Pfahlgraben nicht. Es ist oft darauf hingewiesen worden, dass dessen Tracirung ohne alle Rücksicht auf militärische Ausnutzung des Terrains stattgefunden hat; überhöhende Stellungen, hinterliegende Sümpfe begegnen überall. Indes ein einsichtiger

Militär wie v. Vincke bemerkt dasselbe auch hinsichtlich der Anlage in der Dobrudscha, und es kann allerdings fraglich sein, wie weit bei dem damaligen Stande der Kriegswissenschaft und dem militärischen Verhältnis der Römer zu den Germanen aus solchen Wahrnehmungen Schlüsse gezogen werden dürfen. Aber entscheidend ist das Verhältnis der verfügbaren Mannschaften zu den Erfordernissen einer solchen Anlage, wenn man sie als Grenzverteidigung auffasst. Wir kennen die Truppenzahl der Provinz genau; es standen dort zu der Zeit Domitians und Traians vier Legionen, von 20000 Mann und 10000 Mann Auxiliarsoldaten, zusammen 30000 M., im 2. Jahrh. dagegen nur zwei Legionen, also höchstens 20000 M. Das Aufgebot der Provinz kann nur für ausserordentliche Fälle in Betracht kommen und auch dann nicht stark ins Gewicht gefallen sein. Die Gesamtzahl der Kastelle bloss der äusseren Linie schlägt Cohausen auf etwa 50 an; das einzelne fordert zur vollen Verteidigungsfähigkeit durchschnittlich mindestens eine Cohorte von 500 Mann. Also war es unmöglich mit jener Armee sämtliche Kastelle gleichzeitig in verteidigungsfähigen Stand zu setzen, noch viel weniger möglich die zwischenliegenden zum Teil ausgedehnten Wallstrecken auch nur zu besetzen, ganz abgesehen von der Unvernunft eine Armee in dieser Art in lauter kleine Detachements aufzulösen und dem Feind so vereinzelt zu exponieren. Bei dem raetischen der Kastelle entbehrenden Limes kann an eine Bestimmung zur Grenzwehr überall nicht gedacht werden.

Also ist der überhaupt abenteuerliche Gedanke eine Linie wie die hier beschriebene obergermanische als fortificatorische Circumvallation zu fassen ein für allemal abzulehnen und wird vielmehr diese Anlage so aufzufassen sein, dass wohl das einzelne Kastell je nach Umständen mit voller Besatzung versehen und als Festung gebraucht werden konnte, die Sperrung zwischen ihnen aber lediglich den Zweck hatte für gewöhnliche Zeiten den Sicherheitsdienst zu erleichtern und Räubern und Schmugglern das Geschäft zu erschweren. Für diesen Zweck reicht sowohl die Anlage wie die Truppenzahl vollständig aus; auch lag es nahe die Querstrassen, deren Ueberschreitung verhindert werden sollte, anfangs vielleicht durch Verhaue, später durch einen zur Postenstellung eingerichteten Wall zu sperren. 51
Weniger klar ist der Zweck des raetischen Steinwalles; doch wird er wahrscheinlich der gleiche sein, nur dass die Aussetzung ständiger Posten hier nicht erforderlich schien, also die Verschiedenheit beider Anlagen darauf hindeutet, dass hier die Grenzverhältnisse friedlicher waren und die bereite militärische Hülfe eher entbehrt werden konnte.

Dazu stimmen auch die geschichtlich bekannten Verhältnisse. Der obergermanische Limes muss in erster Reihe sich bezogen haben auf den Verkehr mit den Chatten, der raetische auf den mit den Hermunduren. Nun hat allerdings in der Epoche, der der Grenzwall wesentlich angehört, in dieser gesamten Gegend die Ruhe vorgeherrscht; nach dem Chattenkrieg Domitians, der wohl den unmittelbaren Anlass zu der gesamten Anlage gegeben hat, erfahren wir nichts von Grenzkriegen in diesem Gebiet bis auf den gegen die Marcomanen, in welchen die Chatten eingriffen, wenn sie auch nicht in hervorragender Weise sich daran beteiligten. Aber wenn diesen gegenüber doch immer Vorsicht geboten war, so verhält es sich bekanntlich anders mit den Hermunduren. 'Der Gau der Hermunduren', sagt Tacitus, 'ist den Römern treu, und darum wird diesen allein von den Germanen der Verkehr nicht blos am Ufer (oder vielmehr an der Grenze) gestattet, sondern im Binnenland und in der angesehensten Pflanzstadt der Provinz Raetien' — das heisst in Augsburg. 'Sie überschreiten den Fluss wie sie wollen und ohne Aufsicht; und wenn wir den übrigen Ausländern bloss unsere Waffen und unsre Lager zeigen, so haben wir diesen unsere Stadt- und Landhäuser aufgethan, ohne dass sie darum bitten.' Darauf wird mit grosser Wahrscheinlichkeit bezogen werden dürfen, dass die militärische Kontrole des Grenzverkehrs in Raetien weggefallen zu sein scheint, da der Limes hierauf nicht eingerichtet ist. Eine gewisse Grenzsperre, um die Zollerhebung zu erleichtern, kann recht wohl auch hier stattgefunden und dafür diese Anlage gedient haben.

XXIII[a].

Die Limesgelehrten des Herrn Lieber.*)

271 Der an mich ergangenen Aufforderung entsprechend, darf ich zunächst darauf hinweisen, dass ich mich über Cohausen's Werk in einem vor einigen Jahren in der archäologischen Gesellschaft von Berlin gehaltenen und in der

*) [Die Nation, 30. Januar 1892 mit folgender Anmerkung der Redaktion: Die in der Reichstagssitzung vom 16. Januar gelegentlich der Diskussion über die Bewilligung von Mark 40000 zur „wissenschaftlichen Erforschung und Aufdeckung des römischen Grenzwalls *(Limes)*" von dem Mitgliede der Centrumsfraktion, Herrn Dr. Lieber, gegen Theodor Mommsen gerichteten Angriffe haben uns veranlasst, Herrn Professor Mommsen um Auskunft darüber zu bitten, welche Bewandniss es mit den wissenschaftlichen Verdiensten der von Dr. Lieber besonders gepriesenen Herren Oberst von Cohausen und Gymnasialprofessor Dr. Miller habe. Herr Dr. Lieber hatte Mommsen unter Anderem den Vorwurf gemacht, dass er im fünften Bande seiner Römischen Geschichte, ohne den Herrn von Cohausen dafür zu nennen, die gesammten Ergebnisse der Cohausen'schen Forschung mit Ausnahme einer einzigen sich angeeignet habe.]

„Westdeutschen Zeitschrift" (Bd. 4 vom Jahre 1885 S. 46 [s. oben S. 447]) abgedruckten Vortrag in folgender Weise ausgesprochen habe:

„Es ist über den germanisch-rätischen Limes vor Kurzem ein ausführliches mit zahlreichen Tafeln begleitetes Werk von Herrn A. v. Cohausen erschienen; und wie sehr es auch zu bedauern ist, dass dem Verfasser auch die oberflächlichste Kenntniss der lateinischen Sprache wie der römischen Kriegsalterthümer abgeht und auch sonst Beweise grosser Flüchtigkeit zur Vorsicht bei dem Gebrauche mahnen; wie sehr es ferner zu bedauern ist, dass der rätische Theil des Limes wenig berücksichtigt ist und die so schwierige und so wichtige Untersuchung der sehr verschiedenartigen und doch offenbar zusammengehörenden Anlagen nicht in eine und dieselbe Hand hat gelegt werden können, so wird man dennoch, da weitergehende Hoffnungen sich nicht realisirt haben, in dem hier Gebotenen die erste grössere und zusammenfassende Arbeit wenigstens über den obergermanischen Bau mit Dank entgegennehmen."

Dies Urtheil ist gerecht.

Dass Herr von Cohausen kein Latein kann, ist Nebensache. Es ist nicht schön, dass er *pedatura* (d. h. *ποδισμός*) *Trevirorum* übersetzt „Abtheilung trierischer Fusstruppen" (S. 161); dass er S. 34 vom Consulat der beiden Aspix (statt Asper) spricht (auch im Index S. 353: *„Aspix, Consules"*); dass ihm *speculum* und *specula* durcheinanderlaufen (S. 344); dass aus der Tribus Galeria und der Heimath Lugdunum ihm eine *Lugdunensis Galeria* geworden ist (S. 361), anscheinend ein Frauenzimmer; dass er den „Scholasten" des Thucydides zweimal anführt (S. 345, 346); dass er *Aquitanii* schreibt statt *Aquitani* (S. 355), *tablinium* statt *tablinum* (S. 312, 366), ferner konstant „Pentagram, Hexagram", und ebenso konstant „Vegets" (Horats kommt nicht vor); dass er auf „den Corpus" verweist (S. 163); dass er „einen *titulum*" (S. 174) anführt; dass er „dies *crux et ludus philologorum*" (Nachtrag S. 30) beklagt und den „Mont Taunus" (S. 136) nach Analogie des Mont Blanc behandelt. Es wirft dies nicht bloss auf das Lateinisch, sondern auch auf die allgemeine Bildung dieses preussischen Offiziers einen trüben Schatten. Indess dies sind Kleinigkeiten; die Nützlichkeit des Werkes wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Aber von ernstlichem Nachtheil für das Werk ist die absolute Unkenntniss des römischen Militärwesens, welche auf Schritt und Tritt zu Tage kommt. Die *cohors equitum* (S. 35) ist, entsprechend verdeutscht, ein „Bataillon Husaren". Die den österreichischen Serexanern gleichgesetzten *„evocati*, wohl auch *exploratores"* (S. 316); die 32 *cohortes voluntariae* des germanischen Heeres (S. 340) sind weitere Perlen der Ignoranz Die Ansetzung der Legion auf 3600 Mann statt auf 5000—6000, der Hilfskohorte auf 360 Mann statt auf 500 oder 1000 *(cohortes quingenariae* und *miliariae)* ist nicht bloss ein gröblicher, sondern auch ein für die Hauptergebnisse verhängnissvoller Schnitzer.

Noch viel schlimmer aber ist die Unzuverlässigkeit dieses Militärschriftstellers in Zahlenangaben. Die Limes von Lorch bis Rheinbrohl ist nach S. 7 lang 368.5 Kilometer, nach S. 340 dagegen 440 Kilometer. Additionsfehler begegnen mehrfach. Die Messung S. 8 der Strecke (II—XXXII) Grosskrotzenburg bis Rheinbrohl stimmt nicht mit den Karten des eigenen Werkes; statt 215.5 ergeben dieselben 220 Kilometer. Ein wahrer Rattenkönig von Verwirrung findet sich S. 349 f. Nach Frontin ist danach der domitianische Limes 120 Millien = 140 Kilometer lang; bei der diesem entsprechenden Strecke Rheinbrohl bis Grosskrotzenburg fehlen also Frontin's Angabe gegenüber 22 Millien =

33 Kilometer. Nun sind aber 120 Millien nicht 140, sondern 177 Kilometer; Herr v. Cohausen hätte umgekehrt sagen müssen, dass die bezeichnete Strecke, die er anderswo annähernd richtig auf 215.5 Kilometer = 145 Millien ansetzt, um etwa 25 Millien länger ist als das von Frontin bezeichnete Mass. Wenn da, wo die Angaben sich kontroliren lassen, solche Versehen begegnen, so ist das Misstrauen gegen diejenigen, die bis weiter hingenommen werden müssen, nur zu gerechtfertigt. Von unseren Offizieren sind wir solche Dinge nicht gewohnt.

Dass Cohausen's Werk den ganzen Limes behandelt, ist nur für den Titel wahr. Haug in der Recension desselben (Westdeutsche Zeitschrift Band 4 Jahrgang 1885 bes. S. 56) und ebenso Zangemeister (daselbst Band 9 Jahrgang 1890 S. 2) haben ausgesprochen und begründet, dass dasselbe nur für das preussische Gebiet als selbständige Arbeit betrachtet werden kann. Für den Süden ist es unselbständig, der rätische Theil nur beiläufig behandelt.

Ueber meine Benutzung des Cohausen'schen Werkes hat dieser selbst im Nachtrag (1886) S. 27 sich in folgender Weise geäussert:

„Grosse Befriedigung gewährte es mir, dass der bekannte Professor Mommsen in Berlin, dem niemand grosse Schriftgelehrtheit absprechen wird, in seiner „Römischen Geschichte Bd. V 1885", nicht nur die in meinem Grenzwallwerke 1884 enthaltenen thatsächlichen Angaben, sondern auch meine Meinungen (wenn auch ohne Citate, nur bei Zahlen citirt er das Werk) aufgenommen hat; denn ich gewann daraus die Sicherheit, dass sie mit allen alten Schriftstellen über-
272 einstimmen und keiner widersprechen; und da ich voraussehe, dass sie in so vielen gelehrten Augen erst durch das nachträgliche *αὐτὸς ἔφα* die gewünschte Autorität und Weihe erhalten werden, so will ich die in der „Römischen Geschichte" über den Grenzwall ausgesprochenen Ansichten hier folgen lassen, und nur die Seitenzahl meines Grenzwallwerkes in Klammern beifügen, wo meine Meinung dargelegt ist."

Es folgt darauf das Verzeichniss der Concordanzen; das der Discrepanzen ist nicht beigefügt und Herr v. Cohausen hat es auch unterlassen wegen jenes nicht belegten Tadels den „grossen Schriftgelehrten" zur Rede zu stellen. Die Antwort würde nicht ausgeblieben sein.

Es ist also, wie Herr v. Cohausen selbst ausspricht, einfach nicht wahr, wenn Herr Lieber behauptet, dass ich Cohausen nicht citirt habe. Darüber, ob ich ihn oft genug citirt habe, was Herr v. Cohausen in Zweifel zu ziehen scheint, hat derselbe vielleicht kein ganz unparteiisches Urtheil, vor allen Dingen aber nicht erwogen, dass in dem fraglichen Buch Belege ausgeschlossen sind und nur ausnahmsweise in den Anmerkungen Raum gefunden haben. Eine Auseinandersetzung über den Werth und den Unwerth der Cohausen'schen Arbeiten durfte in jenem Werk auf keinen Fall Platz finden, da geschichtliche Darstellung mit dem litterarischen Kleinkrieg sich schlecht verträgt und es ganz unmöglich ist, Herrn v. Cohausen ohne nachdrücklichen Tadel gerecht zu werden.

Herrn v. Cohausens Werk ist bei allen seinen sehr erheblichen Mängeln immer, wie ich dies auch ausgesprochen habe, eines allerdings limitirten Dankes werth. Sehr viel tiefer stehen die Leistungen des Herrn Konrad Miller, früheren katholischen Kaplans in Essendorf (Oberschwaben), jetzt Professors am Realgymnasium zu Stuttgart. Die einsichtigen Sachkenner warnen mit Recht vor diesem Gelehrten, welcher durch seine Studien über die Peutingersche Tafel vor kurzem in sachkundigen Kreisen einen Heiterkeitserfolg erzielt hat [hier folgen Urteile von G. Hirschfeld und J. Partsch über Miller].

Diejenigen Männer, welche bemüht gewesen sind, den jetzt glücklicher Weise gefassten Reichstagsbeschluss in der Limes-Sache vorzubereiten, haben nie vergessen, dass für dieses Unternehmen nicht bloss deutsches Geld gefordert wird, sondern wenigstens ebenso sehr deutsche Einigkeit. Ohne selbstlose und hingebende Mitwirkung zahlreicher Vereine und noch weit zahlreicherer Einzelforscher kann dasselbe nicht durchgeführt werden. Sie hatten die Hoffnung, dass wenigstens bei diesen Arbeiten Preussen und Schwaben und Hessen und Bayern, Konservative und Liberale, Katholiken und Protestanten in ehrlicher Gemeinschaft sich zusammenfinden würden. Das war ein Irrthum. Erstaunt und erschrocken haben auch diejenigen, die derartiger Verleumdung nicht ungewohnt sind, die Erfahrung gemacht, dass das unser Vaterland zerrüttende Gift des konfessionellen Haders auch diesem Unternehmen eingeimpft werden soll. Möge der Versuch solcher Vergiftung ebenso vergeblich sein wie er ungeschickt ist.

XXIV.

Der Begriff des Limes.*)

134 Jacobis schöne Entdeckung der römischen Reichsgrenzaussteinung**) veranlasst mich die Frage nach dem römischen Begriff der Grenze und dem rechtlichen Wesen des Limes von dem Standpunkt meiner Forschungen aus noch einmal aufzunehmen[1].

Der Begriff der Grenze fordert die mathematische den Erdboden schneidende Linie. Deren Feststellung ist die Termination, regelmässig vermittelst markierter durch gerade Linien mit einander verbunden gedachter Zwischen- und Endpunkte. Aber die Limitation ist davon verschieden.

Limes kann sprachlich nicht getrennt werden von *limus* = quer, *limen* = Querstein, Schwelle und bezeichnet also zunächst den Querweg[2]. Wenn die technische Gromatik, wie bekannt, ausgeht von den im Standpunkt des Mensor sich im rechten Winkel schneidenden beiden Linien einerseits nach links und rechts (oder von Osten nach Westen), andererseits von vorn nach hinten (oder von Norden nach Süden), nach den späterhin geläufigen römischen Bezeichnungen dem *kardo* oder dem *limes transversus* und dem *decimanus* oder dem *limes pro(ve)rsus*, so muss, der Etymologie nach, der seitlichen Linie die Bezeichnung als Querlinie vorzugsweise zukommen; und dafür findet sich der Beleg in dem ältesten für diese Benennungen uns erhaltenen

---

*) [Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 13, 1894 S. 134—143.]

**) [Diese Deutung ist durch die spätere Limesforschung beseitigt worden.]

1) In dem vor Jahren in der Berliner archäologischen Gesellschaft von mir über den oberrheinischen Limes gehaltenen Vortrag (abgedruckt in der Westdeutschen Zeitschrift IV, 1885 S. 43 f. [oben S. 444 ff.] sind die gleichen Anschauungen wenigstens angedeutet worden, aber zu kurz und zu wenig ausgeführt, um Beachtung zu finden. [Vergl. Oxé, Bonner Jahrbücher 114/5, 1906 S. 99 ff.]

2) Festus ep. p. 116: *limites in agris nunc termini, nunc viae transversae.*

Document, dem Ackergesetz des Dictators Caesar. Ohne Zweifel 135
im Anschluss an den Sprachgebrauch der republikanischen Zeit verbietet dieses die in dem Gebiet der betreffenden Colonie angelegten *limites decumanique* zu verbauen oder zu verrücken[1], wo also *limes* schlechtweg den *kardo* bezeichnet. Aber der gromatische Abschnitt bei dem älteren Plinius[2] und die gromatischen Pandekten[3] durchaus, überhaupt die gesamte Litteratur der Kaiserzeit verwendet das Wort in erweitertem Gebrauch nicht blos für die seitliche, sondern auch für die Augenlinie. Das adjektivische *decimanus* selbst ist sicher aus *limes decimanus* verkürzt[4] und da dieses schon in jenem Gesetz erscheint, muss bereits in republikanischer Zeit *limes* nur vorzugsweise, nicht ausschliesslich von der Querlinie gebraucht und schon damals wie vom *limes transversus*, so auch vom *limes prorsus* geredet worden sein. Die ursprüngliche engere Bedeutung ist dann in der technischen Sprache der Gromatik, wie wir sie kennen, beseitigt. Dieser Erweiterung des Sprachgebrauchs liegt wahrscheinlich zu Grunde, dass wie die Augenlinie durch die Seitenlinie, so auch diese durch jene durchquert wird und in Beziehung auf die correlate die eine so gut wie die andere Querlinie genannt werden kann.

Aber die Schnittlinien des römischen Ackerrechts sind keine Lineargrenzen, sondern durchgelegte Strassen, die Limitation ist wesentlich die Auslegung der öffentlichen Wege. Nach der ursprünglichen in Italien noch in der Kaiserzeit festgehaltenen Ordnung kommt jedem Limes eine ungleiche, aber sicher in jedem einzelnen Stadtrecht nach Minimalsätzen fest geordnete Breite zu und nicht minder die Eigenschaft des öffentlichen Weges[5]. Zwischen diesen

1) Nach der lex col. Gen. c. 104 = lex Mamilia c. 54 (Bruns fontes[6] p. 134 [C. I. L. II S. n. 5439; Jurist. Schriften 1 S. 199] und p. 97) sollen die im Gebiet der betreffenden Kolonie angelegten *limites decumanique* nicht verbaut noch verrückt und ebenso in den *fossae limitales* der Wasserlauf nicht gestört werden.

2) Plinius bezeichnet h. n. 18, 33, 326. c. 34, 331 sowohl den *cardo (maximus)* wie den *decumanus (maximus)* als *limes*.

3) So spricht Frontin p. 30, 5 von dem *ager quattuor limitibus clausus* und an unzähligen Stellen wird das Wort in dem gromatischen Corpus ebenso verwendet.

4) *Limes decimanus* bei Servius zu Vergils Georg. 1, 126.

5) Hyginus p. 169 von den schmalsten: *in Italia itineri publico serviunt sub appellatione subruncivorum, habent latitudinem pedum VIII, hos conditores coloniarum fructus asportandi causa publicaverunt ..... ideoque limites omnes non solum mensurae, sed et publici itineris causa latitudines acceperunt.* Ackergesetz vom J. 111 vor Chr. Z. 90 [C. I. L. 1 p. 75 n. 200 = Jur. Schr. 1 S. 94]: *eae* (wahrscheinlich *viae*) *omnes publicae sunto limitesque inter centurias* (das Weitere fehlt). Allerdings werden unter diesen Wegstreifen wieder die breiteren für den allge-

136 Wegstreifen und den durch sie getrennten Ackerstücken macht also nicht bloss die verschiedene Zweckbestimmung den Gegensatz, sondern das Bodenrecht selbst: am Limes hat der Staat das unveräusserliche Bodeneigentum, die Äcker bilden den *ager privatus*[1].

Hiedurch bestimmt sich das Verhältnis des Limes zur Grenze wie zu dem Wege.

Indem die Limitation die Grenze zieht zwischen dem Gemeindeweg und dem Privatland, schliesst sie die Termination ein und regelmässig werden jene Schneidungen mit entsprechenden Marksteinen bezeichnet, weshalb auch die Verletzung der Grenzsteine zunächst gegen die Gemeinde sich richtet und demnach als öffentliches Verbrechen behandelt wird. Aber wenn jede Limitation zugleich Termination ist[2], so gilt dies nicht umgekehrt; die Termination findet auch ausserhalb des limitierten Ackers Anwendung auf den *ager arcifinius* und namentlich auf das notwendig arcifinische Territorium. Darum wird auch sprachlich *limes* und *finis* streng geschieden. Die Termination ist die Feststellung der Grenze, die Limitation die des immer zugleich als Grenze dienenden Weges.

Mit dem Wege fällt, wenn von dem städtischen Mauerring abgesehen wird, nach der ursprünglichen Ordnung der Limes rechtlich zusammen; wie jeder Limes als Strasse dient, so entwickelt sich nach der normalen römischen Ackerordnung die rechtlich fixierte Strasse aus der Limitation.

Die Ackerordnung lässt an dem durch die Limites eingeschlossenen Quadrat neben dem sehr häufigen und vielleicht ursprünglich überwiegenden Quotenbesitz wohl auch den abgegrenzten Teilbesitz zu und ordnet die hierdurch sich ergebenden Nachbarverhältnisse;
137 aber diese Grenzlinien sind einfache Terminationen und der Begriff des öffentlichen Weges ist auf sie nicht anwendbar. Dagegen ist mit dem Begriff des Limes der der öffentlichen Strasse auch sprach-

---

meinen Gebrauch bestimmten von den nur dem Nachbarverkehr dienenden schmaleren unterschieden und wo, wie bei Paulus (Dig. 18, 6, 7, 1) *viae publicae* und *limites* unterschieden werden, bezeichnet der letztere Ausdruck die zweite Kategorie. Dieser Gegensatz kommt bei Instandhaltung der Wege in Betracht; für die rechtliche Auffassung ist er gleichgültig.

1) Genau genommen ist dieser *ager privatus* in dem Sinn zu nehmen, dass er Privateigentum nicht ist, aber werden kann; denn nicht die Limitation, sondern erst die Adsignation des limitierten Landes verwandelt den *ager publicus* in *ager privatus*. Aber für die Adsignation ist die Limitation die rechtliche Voraussetzung.

2) Festus S. 456 A. 2. Varro de l. lat. 5, 21: *fines agrorum termini, quod eae partes propter limitare iter maxime teruntur.*

lich verknüpft geblieben und wird in dem verflachten späteren Gebrauch das Wort selbst da, wo an römische Limitation nicht zu denken ist, geradezu als synonym mit *via* verwendet[1].

Sprachlich wie sachlich stellt mit dem Beginn der Kaiserzeit hinsichtlich der Territorialgrenze eine Änderung sich ein. Wenn dieselbe nach der ursprünglichen Ordnung mit der Limitation nichts gemein hat noch haben kann, auch niemals in republikanischer Zeit *limes* dafür gebraucht wird, so ist von der ersten Kaiserzeit an in Beziehung auf die Reichsgrenze nie von Termination, aber nicht selten von Limitation die Rede. *Penetrat interius, aperit limites* sagt Velleius[2] in der Schilderung der germanischen Feldzüge des Tiberius; *limitibus per CXX milia passuum actis* von Domitian Frontinus[3]; bei Tacitus heisst es von Germanicus[4]: *Romanus silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptum scindit, castra in limite locat, frontem ac tergum vallo, latera concaedibus munitus* und weiterhin[5]: *cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita*, ferner vom rechtsrheinischen Decumatenland[6]: *limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur*; bei dem Biographen Hadrians[7]: *in plurimis locis, in quibus barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus iactis atque conexis barbaros separavit.* Freilich ist diese Limitation nicht die des altrömischen Bodenrechts; die Scheidung zwischen Staats- und Privatboden liegt ihr nicht zu Grunde und sie beruht nicht auf der Kreuzung, sondern lediglich auf der Querung. Auch der Sprachgebrauch knüpft wahrscheinlich nicht an den *limes* der gromatischen Kunstsprache an, sondern an die alte etymologisch gegebene Grundbedeutung der *via transversa* und es 138
mag wohl dieser *limes* der Kaiserzeit als die das Ausland schliessende Linie in Gegensatz gesetzt worden sein zu der in dasselbe führenden Strasse. Auch im Gebrauch drückt diese Verschiedenheit sich aus: wenn die Limitation der Feldmesser den Plural fordert *(limitibus actis)*, so überwiegt hier der Singular und muss der Plural, wo er auftritt, auf mehrere seitlich an einander schliessende gleichartige Anlagen bezogen werden. Aber die Grundanschauung hat nicht gewechselt: auch dieser Limes ist keine Grenzlinie, sondern ein

1) Frontinus strat. 1, 5, 10: *Pericles ... ab altera parte fossam ingentis latitudinis duxit velut excludendi hostis causa, ab altera limitem agere coepit tamquam per eum erupturus.* Andere Beispiele geben die Wörterbücher in Fülle.

2) 2, 120. 3) strat. 1, 3, 10; überliefert ist *militibus.*

4) ann. 1, 50. 5) ann. 2, 7. 6) Germ. 29.

7) c. 12. Vgl. Ammian 30, 9, 1: *(Valentinianus) oppidorum et limitum conditor tempestivus.*

Grenzstreifen. Auch er fordert eine gewisse Breite und dient zunächst als Weg.

Die Veranlassung dieser sachlichen wie sprachlichen Neugestaltung liegt auf der Hand. Von Vorrichtungen zum Schutz der Gemeindegrenzen wissen die republikanischen Ordnungen Roms nichts; der ewige Bund der latinischen und weiter der italischen Städte machte den militärischen Grenzschutz überflüssig und schloss ihn eigentlich aus. Als dann die Gemeinde zum Reich erwuchs, wurde allerdings eine Sperrung und Sicherung der Grenze mehr und mehr Bedürfnis; aber das träge republikanische Regiment hat dem unmittelbaren Grenzschutz so weit irgend möglich sich entzogen und wo ein solcher erforderlich war, diesen im Wesentlichen mehr oder minder abhängigen Clientelstaaten überlassen; die Umgürtung der republikanischen Provinz Africa auf der gesamten Landgrenze durch das Gebiet des Königreichs Numidien ist dafür paradigmatisch. Die neue Militärmonarchie brach mit diesem System durch Feststellung nasser oder trockener Reichsgrenzen und durch deren Einrichtung für den Verteidigungszweck wenigstens insoweit, dass die Grenzstrasse für militärische Begehung eingerichtet ward und eingerichtet blieb. Dies forderte, namentlich wo die Flussufer nicht benutzt werden konnten, wie jede Strassenanlage eine doppelte Abgrenzung des für diesen Zweck bestimmten Streifens, nach aussen gegen das nichtrömische Gebiet, nach innen gegen den mehr oder minder der Privatbenutzung überwiesenen oder überweisbaren Boden.

Es scheint den Limesforschern wenig zum Bewusstsein gekommen zu sein, dass der Limes seinem Wesen nach bei allen sonst möglichen Verschiedenheiten eine irgendwie markierte zweifache Grenze, eine äussere und eine innere fordert; dass er ferner wenigstens der ersten Anlage nach eine Militärstrasse darstellt oder doch einschliesst, welche allerdings bei der weiteren Entwickelung des hinterliegenden Kulturgebiets und seines Strassennetzes späterhin zurückgetreten und teilweise weggefallen ist.

Passt nun diese Begriffsbestimmung auf das, was wir jetzt über die Abgrenzung des Römerreichs wissen? Ich knüpfe, was ich darüber
139 zu sagen habe, an Sarweys vor kurzem in der Westdeutschen Zeitschrift (Bd. 13 S. 1) erschienene Zusammenfassung der bisher darüber gewonnenen Resultate.

Der britannische Hadrianswall*) besteht, nach Sarweys Darstellung, aus einer nördlichen Linie, die als Steinmauer mit Kastellen

*) [Vgl. zu dem Folgenden Emil Krüger: die Limesanlagen im nördlichen England in den Bonner Jahrbüchern 110, 1903 S. 1 ff.]

und nördlich vorliegendem Graben auftritt, und einer südlichen in gleicher Richtung meist im Abstand von 25—50, zuweilen bis zu 800 m. laufenden, welche gebildet wird durch einen Graben von 8—10 m. Breite und über 3 m. Tiefe, bei dem die dabei ausgeworfene Erde nach beiden Seiten hin verteilt ist und dessen Anlage auch sonst von jeder militärischen Rücksichtnahme absieht. Wenn also dieses Bauwerk der Verteidigung nicht gedient hat, was den Sachkundigen geglaubt werden muss, welchen Zweck hat es sonst gehabt?

Einer von meinem Freund Haverfield aufgestellten Vermutung zufolge soll die letztgenannte Anlage, der Graben, die ursprüngliche politische Grenze des Römerreichs bezeichnen und ihr erst später um eine „reellere" — vielmehr eine reelle — Grenzsperre zu schaffen, die Steinmauer mit den Kastellen vorgelegt worden sein.

Herr v. Sarwey schliesst dieser Hypothese sich an. Mir erscheint sie in hohem Grade unwahrscheinlich. Die Markierung der Grenze kann, da die specielle Tracierung der Linie von dem Willen der römischen Regierung abhing, verständiger Weise, vor allem auf diesem von stetigen Kämpfen bewegten Gebiet, nicht gefasst werden als blos der Kartographie dienend und muss in früherer Zeit noch mehr als späterhin durch militärische Erwägungen bestimmt worden sein, wie dies hinsichtlich der Steinmauer, bei allen im Einzelnen bleibenden Anstössen und Rätseln, unzweifelhaft der Fall ist. Es ist dies deutlich eine Interimshypothese, zu deutsch ein Notbehelf.

Meines Erachtens sind beide Anlagen gleichzeitig und zusammengehörig und ist von dem englischen Limes, dem Grenzstreifen, die Steinmauer die äussere, der Graben die innere Grenze. Das bei der Übertragung der Limitation aus der bäuerlichen Ackerordnung auf die Ordnung der Reichsgrenze die Masse sich ausdehnten und für die Landstrassen und Ackerwege ein breiter die Militärstrasse einschliessender Gürtel eintrat, hebt die Gleichartigkeit des Grundbegriffs nicht auf. Dass praktisch wohl genügender Grund vorlag in dem wenig civilisierten Britannien den Grenzstreifen auch gegen Süden zwar nicht militärisch zu schliessen, aber für den Verkehr zu sperren, leuchtet ein. Der von den beiden Linien umfasste Raum war ohne Zweifel auch administrativ von der übrigen Provinz 140
gesondert und besonderer militärischer Ordnung unterstellt. Die Annahme liegt nahe, dass weder ein Aus- noch ein Inländer ohne specielle Erlaubniss des Kommandos den Limes betreten durfte. Der Limes Britanniens kann einigermassen mit einer Festung verglichen werden, wie denn auch die Schriftsteller, wo sie von den Anlagen der Limites und den Lagern auf dem Limes sprechen, deutlich von

der gleichen Anschauung ausgehen, und die Abgrenzung des Rayons gehört zum Wesen der Festung.

Wesentlich verschieden, aber doch im Grunde gleichartig stellt sich nach den neuesten von Herrn v. Sarwey a. a. O. zusammengefassten Erhebungen der schottische Antoninswall dar. Seine Grenze nach Norden bildet ein durchschnittlich 13 Fuss breiter Graben, welcher seiner Anlage nach, ähnlich wie der den Hadrianswall nach Süden abschliessende, nicht für die Verteidigung gezogen worden ist. Hinter diesem Graben folgt in durchschnittlicher Entfernung von 10—12 m. ein im Ganzen nach militärischen Erwägungen tracierter mit Kastellen ausgestatteter Wall. Hinter diesem, meist nahe demselben läuft die römische Militärstrasse.

Auch hier nimmt Herr v. Sarwey verschiedenzeitige Entstehung des nur die Grenze markierenden Grabens und der Kastelllinie an; indes sprechen die oben ausgeführten Erwägungen auch gegen diese Hypothese. Geht man dagegen davon aus, dass zum Wesen eines jeden Limes die Herstellung eines gegen das fremde wie das eigene Gebiet abgeschlossenen Raumes erforderlich war, so ist diese Annahme nicht erforderlich: der Graben bezeichnet hier die äussere, die Militärstrasse die innere Grenzlinie, vorausgesetzt, dass nicht südlich von der Militärstrasse eine nicht im Wege der Erdarbeiten ausgeführte und daher verschwundene Abgrenzung bestanden hat.

Analog dem britannischen Antoninswall scheint, so weit wir bis jetzt urteilen können, der germanische Limes geordnet gewesen zu sein. Hier liegt, nach Soldans und Jacobis schönen Entdeckungen, der befestigten Linie, welche bald durch einen Wall mit Graben, bald durch einen Steindamm gebildet wird, nach dem Ausland zu in der Entfernung von durchschnittlich 6 m. eine Linie vor, die heute äusserlich gar nicht oder nur durch eine unbedeutende Bodensenkung zu Tage tritt; die in den auf dieser Linie gezogenen, aber sofort wieder verschütteten Spitzgraben eingesenkten Merkzeichen haben auf bedeutenden Strecken uns den Lauf derselben kennen gelehrt.

Die Anwendung unserer Auffassung des Limes auf diese Anlage liegt auf der Hand. Die durch Merkzeichen angegebene Linie ist
141 allerdings, wie die Entdecker annehmen, die äussere Grenze des Römerreichs,*) zunächst aber diejenige des Limes, während die innere durch den Wall gegeben oder auch hinter demselben zu suchen ist. Für die Annahme, dass die ausgesteinte Linie älter sei als der Wall, fehlt der Beweis; meines Erachtens sind auch hier beide Anlagen correlat und wesentlich gleichzeitig.

*) [Vgl. dagegen oben S. 456**.]

Es bleibt noch einiges zu bemerken hinsichtlich des Verhältnisses der von Jacobi entdeckten Grenzaussteinung zu unserer sonstigen Kunde der römischen Territorialtermination.

Die territoriale Termination selbst ist aus den erhaltenen Schriftstellern wie aus inschriftlichen Belegen wohl bekannt. In den Pandekten der römischen Feldmesser tritt sie namentlich hervor in der prozessualischen Gestalt als *controversia de iure territorii* und deren Entscheidung nach der Grenzmarkierung[1]; juristisch wie gromatisch macht es keinen Unterschied, ob das Territorium das eines Municipiums ist oder das der Gemeinde Rom. Einzelbelege für Markierung der Territorialgrenzen haben wir in Fülle; schon aus der Epoche der römischen Republik giebt es eine Reihe von Zeugnissen dafür, dass der römische Senat kraft seiner Oberleitung zwischen benachbarten italischen Gemeinden *finis terminosque statui iussit*[2] und eingehend wird das Verfahren erläutert durch den römischen Schiedsspruch aus dem J. 117 vor Chr. in dem Streit der Stadt Genua und der von ihr abhängigen Gemeinden um die Bodennutzungen[3]. Im allgemeinen wird hier der Lauf der Grenze nach den Naturmerkmalen bestimmt und so weit nötig durch Setzung von Grenzsteinen näher präcisiert: *ab rivo infimo, qui oritur ab fontei in Mannicelo, ad flovium Edem; ibi terminus stat .... ex eo termino, quei stat trans viam Postumiam, recta regione* (= in gerader Linie) *in fontem in Manicelum.* Entsprechend heisst es bei dem eben angeführten Feldmesser: *territoria .... alia fluminibus finiuntur, alia summis montium iugis ac divergiis aquarum, alia etiam lapidibus positis praesignibus, qui a privatorum terminorum forma differunt*[4]. Dies ist die gewöhnliche Termination; 142
auf die von Jacobi entdeckte Versteinungsform*) beziehen sich die folgenden Worte: *alia (territoria) etiam inter binas colonias limitibus perpetuis diriguntur*, womit eine Angabe Hygins zusammenzustellen ist[5]: *multi perpetuos limites egerunt et in illa operis perseveratione*

1) Am besten Siculus Flaccus p. 163, 20 und die dazu gehörige Fortsetzung p. 19, 30 = 114, 15.

2) C. I. L. I n. 547. 548. 549 [V n. 2490 = Dessau 5945].

3) Bruns fontes[6] p. 358 = C. I. L. I, 199. V, 7749 [Dessau 5946].

4) Grenzpfähle sind bei der Terminierung benachbarter Grundstücke oft angewandt worden, wie es in dem histoniensischen Schiedsspruch (Bruns fontes[6] p. 360 = C. IX, 2827 [Dessau 5982]) heisst, dass Gallus so terminiert habe, *ut primum palum figeret a quercu pedes circa undecim, abesset autem palus a fossa* (die Fusszahl fehlte in dem beschädigten Instrument), und so wird auch die *depalatio et determinatio* in der Flurkarte des marsischen Alba (grom. p. 244) zu verstehen sein. Bei Territorialgrenzen kommt meines Wissens die *depalatio* in unserer Litteratur nicht vor. *) [S. oben S. 456**.] 5) p. 192, 4.

peccaverunt, sicut in veterum coloniarum finibus invenimus, frequentius in provinciis, ubi ferramento nisi ad interversuram non utuntur[1]. Der gewöhnlichen Termination, welche in gerader Linie von der einen Grenzmarke zur andern fortschreitet, also intervallierend ist, wird hier die nicht intervallierte Grenzlinie, der *limes perpetuus* entgegengesetzt, und eben diese Continuität ist das charakteristische Merkmal der Jacobischen Grenzversteinung. Auch erklärt es sich wohl, dass diese vielmehr bei der Gebiets- als bei der Ackergrenze auftritt; denn die letztere ist von Rechtswegen geradlinig und lässt sich also durch Grenzsteine oder Grenzpfähle genügend darstellen, wogegen bei der Territorialgrenze vermutlich oft genug auch Curven anzusetzen waren. Es passt ferner recht gut zu dem germanischen Funde, dass der *limes perpetuus* vorzugsweise bei den provinzialen Territorialgrenzen zur Anwendung gekommen ist.

Dass die nicht intervallierende Grenzversteinung unterirdisch stattfand und zur sicheren Markierung unter die sie bildenden Steine Kohle, Nägel, fremdartiges Gestein und ähnliche Zeichen eingelegt wurden, haben die Grabungen erwiesen; aus den Schriftstellern erfahren wir darüber nichts, wohl aber, dass bei der gewöhnlicheren intervallierenden Grenzbezeichnung die gleichen Zeichen unter die einzelnen *termini* gelegt wurden, um bei zufälliger oder böswilliger Verrückung derselben dennoch den Standort feststellen zu können[2]. Die Übertragung dieser *signa* auf den *limes perpetuus* so, wie wir sie finden, erklärt sich von selbst. Dass der *limes perpetuus* lediglich unterirdisch markiert worden ist, glaube ich nicht. Unsere groma-
143 tische Überlieferung kennt die unterirdische Grenzbezeichnung nur in Verbindung mit der sichtbaren als deren Verstärkung; es wird dies wie für die *termini* so auch für den *limes perpetuus* gelten. Wenn es nicht befremdet, dass die Territorialgrenze auch dem Ausland gegenüber durch Einsenkung in den Boden sichergestellt wurde, so scheint andererseits die Natur der Sache es zu fordern, dass sie auch äusserlich, etwa durch Ziehung eines Grabens oder durch Pfahlsetzung kenntlich gemacht ward; als Abgrenzung des Limes und zugleich des Reiches kann sie kaum einen andern Zweck gehabt haben als das Überschreiten dieser Grenze in einer jedem erkennbaren Weise zu regeln. Wie dies bewerkstelligt worden ist, werden hoffentlich weitere örtliche Erhebungen uns lehren.

1) Vgl. Rudorff S. 338. Man visiert hier nur bei den Knickpunkten und deshalb sind hier Versehen im Einhalten der Richtung nicht selten vorgekommen.

2) Am genauesten spricht darüber Siculus Flaccus p. 140 f. Alle derartigen Angaben beziehen sich nicht auf die Grenze als solche, sondern auf den einzelnen Grenzstein oder was dessen Stelle vertritt.

XXV.

Procurator tractus Sumelocennensis et tractus translimitani. Valentinians Bauten am Neckar.*)

Im inneren Bithynien, in dem wenig bekannten Städtchen Dusa 260
am Olympos, dem heutigen Düzdje, hat Hr. Weickum, jetzt Ingenieur der türkischen Regierung in Boli, den folgenden Inschriftstein gefunden, welchen ich gebe nach der von Hrn. Mordtmann in Constantinopel nach Abklatsch genommenen durchaus zuverlässigen Abschrift[1].

ἐπίτροπον
. . . . . σεβαστ⟨ΟΥ ΧΩΡΑΣ
ΣουΜΕΛΟΚΕΝΝΗΣΙΑΣ ΚΑΙ
ὑπ⟨ΕΡΑΙΜΙΤΑΝΗΣ ΕΠΙτροπον
τ⟨ΟΥ ΑΥΤΟΥ ΣΕΒΑΣΤΟΥ ΕΠΑΡ
ΧΕΙΑΣ ΓΑΛΑΤΙΑΣ ΚΑΙ Των
ΣΥΝΕΝΓΥΣ ΕΘΝΩΝ
ΔΟΜΙΤΙΑ ΑΝΤΙΠΑΤΡΙΣ
ΤΟΝ ΕΑΥΤΗΣ ΕΥΕΡΓΕΤΗΝ

Dies ist die erste Inschrift, welche, abgesehen von dem öfter begegnenden *procurator Augusti Belgicae et duarum Germaniarum*[2], uns einen kaiserlichen Finanzbeamten von Germanien nennt. Die 261
Ergänzungen sind sicher. Das zweite Amt *ἐπί[τροπον τ]οῦ αὐτοῦ Σεβαστοῦ ἐπα[ρ]χείας Γαλατίας καὶ τ[ῶν] σύνεγγυς ἐθνῶν* fordert einen vorhergehenden Kaisernamen, wovon die ersten erhaltenen Buchstaben der Rest sein müssen. Dieser Beamte führt den Namen des

*) [Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 5, 1886 Sp. 260—265.]

1) [Jetzt Mordtmann, Athen. Mitteil. arch. Inst. 12, 1887 S. 181 und Dessau 8855.] Die durch Oberstrich bezeichneten Buchstaben sind auf dem Stein miteinander verbunden.

2) Über diesen wie über die procuratorische Verwaltung Germaniens überhaupt handelt O. Hirschfeld comm. Momms. p. 441 sq.

Kaisers im Titel und wird befördert zu der Verwaltung Galatiens und der benachbarten Provinzen, womit die kleineren in den Inschriften der domitianischen Zeit damit vereinigten Landschaften[1] gemeint sein werden; es darf ihm also nicht eine subalterne Stellung beigelegt werden, sondern nur eine der galatischen ebenbürtige Procuration und die Ergänzung [ἐπίτροπον ..... Σεβαστ]οῦ ist nicht abzuweisen. Dass von den zwei für diesen Beamten bezeichneten Amtsbezirken der erstgenannte der *tractus Sumelocennensis* ist, ist klar. Hinsichtlich des zweiten bemerkt mir Hr. Mordtmann, dass der vor *E* vorhergehende beschädigte Buchstabe *Π Γ T* gewesen sein könne. Gegen ἀγ]ερλιμιτάνης, woran er denkt, erheben sich sprachliche wie sachliche Bedenken; eine derartig barbarische Bildung passt für die gut redigierte Inschrift nicht und der *ager limitanus* könnte zum *tractus Sumelocennensis* nicht wohl den Gegensatz machen. Beide Bedenken fallen weg bei der Lesung ὑπ]ερλιμιτάνης; *translimitanus* ist correct gebildet und auch lexikalisch belegt und neben dem *tractus Sumelocennensis*, welcher diesseit des Limes lag, steht passend der *tractus translimitanus*.

Die Epoche der Inschrift lässt sich aus dem erhaltenen Schluss nicht unmittelbar bestimmen; aber dass sie der guten Kaiserzeit angehört, zeigen die Buchstabenformen, und die combinierte Verwaltung Galatiens mit einer Anzahl benachbarter Provinzen passt am besten für die Zeit Domitians und Traians. Eine frühere Ansetzung wird auch mit dem, was wir von dem Limes wissen, sich nicht in Einklang bringen lassen. Dagegen ist es sehr glaublich, dass wir es hier mit derjenigen Verwaltung des Decumatenlandes zu thun haben, wie sie durch den Chattenkrieg Domitians im J. 83 und die Vorschiebung des obergermanischen Limes hervorgerufen
262 ward und wie sie Tacitus für das Decumatenland im Sinn hat. Es ist begreiflich, dass dieses Gebiet, welches zunächst durchweg Domäne war und auf dem die städtische Entwickelung erst durch Domitian und Traian ins Leben gerufen wurde, nicht unter diejenige Finanzbehörde gelegt ward, welcher das ältere Obergermanien unterstand; eine eigene Procuration innerhalb der Provinz, durch die allgemeine Ordnung nicht angezeigt, ist in diesem Falle durchaus an ihrem Platze, und nicht minder, dass sie ihren Sitz in Sumelocenna hat; dass Rottenburg der älteste Mittelpunkt römischer Civilisation ist, älter als Baden-Baden und Ladenburg, wussten wir seit langem. Wichtig aber ist das bestimmte Zeugnis dieser Inschrift dafür, dass,

1) Marquardt Handb. 1, 362.

wie ich es in meiner Röm. Geschichte 5, 137 ausgesprochen habe, 'die militärische Grenze sich innerhalb der Gebietsgrenze gehalten hat'. Es liegt allerdings nahe genug, dass, wie kein Festungskommandant sich auf die Enceinte beschränkt, so auch die Römer bei ihrer Reichsbefestigung dasselbe gethan haben werden; aber darum ist es nicht weniger nützlich, dass wir dies jetzt nicht mehr vermuten, sondern wissen.

Bei dieser Veranlassung möchte ich noch einen einigermassen verwandten Gegenstand zur Sprache bringen. Über die fortificatorischen Anlagen, welche Valentinian I in der Gegend zwischen Speier und Worms ausführen liess und die uns verhältnismässig eingehend teils von Symmachus in der am 1. Jan. 370 zu Ehren des Kaisers gehaltenen Lobrede, teils von Ammian unter dem J. 369 geschildert werden, wäre wohl noch weiter zu kommen, als man bisher gelangt ist. Insbesondere die sehr überschwänglichen, aber doch auf eigener Anschauung ruhenden Redewendungen des Panegyrikers sind vielleicht noch nicht so genau erwogen und mit den Lokalitäten verglichen, wie sie es verdienen. Was er von dem wieder gewonnenen Alamannien, von der bald mit der burgundischen sich berührenden römischen Grenze, von den neuen Stadtanlagen, überhaupt von dieser in der Zukunft auch mit der Mauerkrone zu malenden Provinz zu sagen weiss, darf daran gemessen werden, dass er den — von ihm gesehenen 263
— Neckar gleich gross nennt wie den Ganges und wird der Sache nach sich zurückführen lassen auf ansehnliche links- und rechtsrheinische Anlagen in der *regio Nemetensis*. Aber diese selbst lassen sich wohl bestimmter präcisieren. Sie bestanden hauptsächlich in dem Bau einer grossen Festung und eines Hafens für die Rheinflotte. Jene, die 'hohe und starke Feste' Ammians, welche Valentinian von Grund aus neu angelegt hatte[1], ist sicher nicht verschieden von der Stadt, zu welcher nach Symmachus der Kaiser mit eigener Hand den Grundriss gezeichnet hatte[2]: und da diese nach Symmachus auf

1) Ammian 28, 2, 2: *munimentum celsum et tutum, quod ipse a primis fundarat auspiciis.*

2) Besonders c. 16. 18. 20. Der Redner bezeichnet diese Stadt als durch Valentinian nicht eigentlich neu gegründet, sondern verlegt und es werden bei dieser Gelegenheit die *quondam Romanae coloniae antiqua vestigia et tituli sceleris proditores* erwähnt, das heisst die in den Ruinen einer älteren Stadt von den römischen Soldaten vorgefundenen ihre Zerstörung durch die Barbaren bezeugenden Inschriften. Wenn man sich dabei erinnert, dass nach Ammian 27, 10, 8 Valentinian die Alamannen bei *Solicomnum* schlug (denn so hat die vaticanische Handschrift, *solicinium* Gelenius), so ist die Vermutung nicht abzuweisen, dass in diesem Namen *Sumelocenna* steckt, dass dies die von

einem Hügel an zwei Flüssen lag und durch Dämme an den beiden Ufern des Rheins ihr die Wassercommunication gesichert war, da sie ferner nach Ammian mit grosser Anstrengung gegen das Wasser des Neckars gesichert ward, so kann diese Anlage wohl nur am Einfluss des Neckars in den Rhein gesucht werden. Dass dieser im 4. Jahrh. wahrscheinlich nicht an der jetzigen Stelle zu suchen ist, sondern bei Neckarau gegenüber Altrip, darauf haben vor einigen Jahren zuerst mit eingehender Begründung K. Christ[1] und sodann Zangemeister[2] hingewiesen; aber die gerade hier so eminent wichtige genaue
264 Untersuchung der Örtlichkeiten und so weit möglich die Feststellung des ursprünglichen Rhein- und Neckarlaufes, welche jene Gelehrten damals forderten, steht doch noch aus. Die örtlichen Durchforschungen, welche der Altertumsverein in Mannheim im J. 1882[3] und der von Speier im laufenden Jahr[4] in Altrip in dankenswerter Weise angestellt haben, sind nicht so weit geführt worden, wie eben bei dieser Localität zu wünschen bleibt. Es kommt hier viel weniger auf die einzelnen Fundstücke an, die sich dabei etwa finden dürften, als auf das Gesamtbild dieser für unsere Anschauung von den Römerbauten am Oberrhein namentlich im 4. Jh. einzig wichtigen Örtlichkeit. — Von dem Hafen, welchen Valentinian für die Rheinflotte anlegte, spricht nur Symmachus. Der Rhein, sagt er, muss sich wohl die Schiffe gefallen lassen; denn sonst wird er mit Füssen getreten[5]; dem Kaiser, der den Fluss decken kann, ist es ein Spiel ihn zu befahren[6]. Damit ist nicht die Schiffbrücke gemeint, deren Bau er anschaulich schildert[7], sondern der Rheinhafen, ein aus der längs des linken Ufers sich hinziehenden Schutzmauer in den Fluss vor-

---

dem Redner erwähnten Stadtruinen sind und dass an den Platz dieser alten Hauptstadt des römischen Schwaben die von Valentinian an der Neckarmündung angelegte zu treten bestimmt war. Eine nominelle Wiederherstellung der römischen Herrschaft am rechten Ufer des Oberrheins wird Valentinian allerdings beigemessen werden dürfen.

1) Picks Monatsschrift 6, 313 fg.

2) Bonner Jahrbücher 69 (1880) S. 40.

3) In diesem Blatt 1882 S. 26 Nr. 75 und Westd. Zeitschrift 1883 S. 208 Nr. 45.

4) Ausgrabungen des hist. Vereins der Pfalz 1884/86 S. 19 fg.

5) c. 4: *scit bicornis iste vicinus succumbendum esse rostratis, ne ei necesse sit viam praebere vestigiis.*

6) *Cui possibile est fluenta contegere, ludus est navigare.*

7) c. 26: *semitae* (nach Kiesslings schöner Vermutung) *in morem nexa navigia constrato desuper solo riparum extima momorderunt. unius diei negotio pendentis machinae ordo convaluit. ludo iocoque certatum est, ex qua parte velocius in amnem medium contextio perveniret.*

springender Rundbau, mit schmaler auf beiden Seiten mit Verteidigungswerken versehener Einfahrt, in dessen Umhegung *(consaeptum)* die Schiffe sich wie in einem Gemach *(conclave)* befinden, welches von ferne wie ein Theater erscheinend oben begangen und unten befahren wird[1]. Es ist wenigstens mehr Aussicht vorhanden, die 265
Stelle dieser Anlagen zu ermitteln, als die der Rheinbrücken Caesars. Dass die Stelle, wo der Fluss 'bedacht' wird, bei Altrip zu suchen ist, kann nach der Verbindung dieser Angabe mit der *ripa barbariae, cui altitudo nomen imposuit*, nicht bezweifelt werden. So weit ist, wenn ich nicht irre, auf dem Wege der Interpretation zu gelangen; ob sich diese Annahmen den Örtlichkeiten gegenüber werden halten lassen, das kann der von der Spree nur die vom Rheine fragen.

1) c. 28: *quis credat hoc quoque esse curatum, ne portibus indigeret* (ohne Zweifel der Rhein). *nam qua regio Nemetensis extenditur, recensum fluminis murorum ambitus vindicavit, parvo aditu nec satis libero, ut stationis exitus propugnaculis desuper protegatur. habent sua quodammodo castra rostratae et intra conclave Rheni regia classis armatur. fallit eminus intuentes theatra consaeptum, qui cum videant per summa discurri, per ima nesciunt navigari.* Die Änderung *'theatrale'* ist, wie viele andere des letzten Herausgebers, Schlimmbesserung; Symmachus sagt vielmehr: wer von ferne den äusserlich einem Theater ähnlichen Bau erblickt, der ahnt nicht die innerhalb befindliche Umhegung und glaubt nicht, dass da unten gerudert wird, wo oben die Menschen hin und hergehen.

XXVI.

Die Stadtverfassung Cirtas und der Cirtensischen Colonien.*)

47 Die verwegene Schaar, die unter Catilinas Führung es unternahm das morsche römische Gemeinwesen zum Einsturz zu bringen, hatte ihren Plan nicht bloss auf die Katastrophe in der Hauptstadt gebaut. Sie übersah es nicht, dass der Kampf, zu dem sie rüstete, der Kampf der ruinirten Leute gegen die besitzende Klasse, mit Wahlmanövern und Gesetzanträgen nur eingeleitet, aber allein durch Waffengewalt entschieden werden konnte; und wenn in dem waffenlosen Italien zunächst in der Hauptstadt die Sklaven- und Fechterbanden der Verschworenen gegen die Verfassungspartei, sodann gegen die in den Landschaften aufgebotene Bürgerwehr diejenige militärische Organisation ausreichte, mit der selbst nach dem Misslingen des ersten Schlages der Krieg in Etrurien geführt ward, so konnte doch der unzweifelhaft nicht ausbleibenden Intervention der verfassungstreuen Statthalter in den Provinzen nur dadurch begegnet werden, dass die Verschworenen selbst vorher einen Theil dieser in ihre Gewalt brachten. Der Osten freilich stand in dieser Zeit gänzlich unter dem Einfluss des Pompeius und war auch an sich zum militärischen Rückhalt wenig geeignet; wohl aber wurden im Westen von ihnen Vorbereitungen getroffen, die durchaus an dasjenige erinnern, was Caesar später durchgeführt hat. Die Transpadaner wurden eifrig bearbeitet; mit den mächtigeren Völkerschaften im südlichen Gallien, den Allobrogen, wahrscheinlich auch den Arvernern wurde verhandelt; die Hauptrolle aber in diesem Spiel war Spanien zugedacht, wohin die Verschworenen, falls es ihnen gelingen sollte sich für 689 des Regiments in Rom zu bemächtigen, den noch jungen, aber verwegenen und tapferen Cn. Piso als Statthalter beider

*) [Hermes 1, 1866 S. 47—68. Vgl. C. I. L. VIII p. 618 f.]

vereinigten Provinzen zu schicken beabsichtigten. Dies wurde zwar vereitelt; aber sie erreichten doch mit Hülfe des Crassus, dass derselbe Piso 689 oder 690 vom Senat selbst ausserordentlicher Weise mit dem Titel eines *quaestor pro praetore* als Statthalter nach dem diesseitigen Spanien gesendet ward[1]. Was man dabei im Sinn hatte, zeigte der Versuch der Verschworenen auf die Flottenabtheilung, die 48
damals, noch von dem Seeräuberkrieg her, im tuskischen Meer unter dem Befehl des Consulars L. Gellius stand, so wie die Entsendung eines anderen Verschworenen, des römischen Ritters und Banquiers P. Sittius aus Nuceria, in das jenseitige Spanien und weiter nach Africa, wo er nicht bloss unter dem Vorwand von Geldgeschäften mit dem König von Mauretanien Verhandlungen pflog, sondern selbst anfing eine bewaffnete Truppe zu bilden[2]. Nur der Tod Pisos, der nicht lange nach seiner Ankunft, vermuthlich im J. 690, in der Provinz von seiner einheimischen Escorte erschlagen ward, vereitelte diesen weitaus gefährlichsten Theil der Verschwörung und hat ohne Zweifel weit mehr als Ciceros Auftreten bei den Consulwahlen für 692 dazu beigetragen, dass Rom nicht jetzt schon, sondern erst dreizehn Jahre später aufhörte eine Republik zu sein. Wenn jene Spanier, die den Piso niedermachten, dabei nicht auf Geheiss ihres alten Patrons, des Cn. Pompeius gehandelt haben, wie man in Rom behauptete, so haben sie diesen Mord wenigstens unzweifelhaft in seinem Interesse und in dem der römischen Aristokratie begangen.

Aber wenn die catilinarische Verschwörung im Uebrigen ohne bleibende Erfolge zu hinterlassen unterdrückt ward, so gilt dies nicht für Mauretanien. Nach der Katastrophe des Catilina zog P. Sittius, mit Grund befürchtend, dass ihm als Mitschuldigen desselben der Prozess gemacht werden werde, dem gezwungenen Exil das freiwillige vor[3]; er liess durch seinen Freund und Geschäftsführer P. Sulla seine bedeutenden liegenden Gründe in Italien verkaufen und nahm seinen dauernden Aufenthalt in Mauretanien, von dessen

---

1) Drumann 2, 87 fg. [2. Aufl. 71 fg.] C. I. L. I n. 598 [VI, 1276 = Dessau 875]. Piso ging erst nach dem 5. Febr. 689 in die Provinz (Sallust. Cat. 19) und war bereits todt, als Cicero im Sommer 690 gegen Catilina sprach (Ascon. z. R. in tog. cand. p. 93 [p. 83 Kiessling]).

2) P. Sittius (so heisst er Sallust. Cat. 21; Cic. pro Sull. 20, 56) aus Nuceria (Sallust a. a. O.) verliess Rom 690, um sich in das diesseitige Spanien zu begeben (Cic. a. a. O.) und stand noch bei Pisos Lebzeiten in Mauretanien an der Spitze eines 'Heeres' (Sallust a. a. O.).

3) App. b. c. 4, 54: *Σίττιος ἐν Ῥώμῃ δίκην ἰδίαν οὐχ ὑποστὰς ἔφυγε.* Dio 43, 3: *οὗτος ἐξέπεσε μὲν ἐκ τῆς Ἰταλίας.*

König Bocchus er grosse Summen zu fordern hatte[1]. An der Spitze eines Haufens von Spaniern und Italienern, die er nach römischer Art bewaffnete und übte, machte er sich als Condottier einen gefürchteten Namen und scheint namentlich bei dem König Bocchus grossen Einfluss erlangt, vielleicht ihm Heer und Flotte nach römi-
49 schem Muster organisirt zu haben[2]. Wenigstens finden wir achtzehn Jahre später im J. 708 während des africanischen Krieges den König Bocchus von Mauretanien als eifrigen Bundesgenossen Caesars und Gegner des König Juba von Numidien und der Pompeianer, an der Spitze aber des Heeres und der Kriegsflotte des Bocchus den alten Bundesgenossen Caesars von der catilinarischen Katastrophe her, P. Sittius von Nuceria[3]. Derselbe bemächtigte sich, während Juba gegen Caesar im Felde stand, der Hauptstadt desselben Cirta[4] und leistete auch sonst Caesar während des ganzen Feldzugs die wesentlichsten Dienste[5], wofür ihm dieser nach dem Siege den grössten und besten Theil des bisher unter Jubas Oberherrlichkeit von dem Fürsten Massinissa besessenen Gebiets von Cirta verlieh, während der übrige Theil desselben an Bocchus kam. Dies ist der Ursprung der römischen Colonie Cirta; denn Sittius, auch hier seinen römischen Ueberlieferungen getreu, behandelte das empfangene Gebiet als Militärcolonie und vertheilte es unter seine Soldaten[6]. Zwar führte die Katastrophe seines Schutzherrn bald darauf auch seinen Untergang herbei: der Sohn jenes Massinissa Arabio, der sich inzwischen zu den Pompeianern nach Spanien geflüchtet hatte, überfiel ihn im J. 710 bald nach der Ermordung Caesars und liess ihn aus dem Wege räumen[7]. Aber die den Sittianern ertheilten Landanweisungen nahm Arabio nicht zurück, da von ihm berichtet wird, dass er in Gemeinschaft mit den Sittianern sich auf die Seite Octavians stellte; und nachdem im Verlauf der Kämpfe um die Herrschaft in Rom Arabio im J. 714 sein Leben verloren hatte, ist von cirten-

1) Cic. a. a. O.: *magna ratione cum Mauretaniae rege contracta* und später: *ita Romae debuit, ut in provinciis et in regnis ei maximae pecuniae deberentur.*

2) App. a. a. O.: *καὶ στρατὸν ἀγείρας ἔκ τε αὐτῆς Ἰταλίας καὶ Ἰβηρίας ἐς Λιβύην διέπλευσε καὶ τοῖς Λιβύων βασιλεῦσι πολεμοῦσιν ἀλλήλοις ἀνὰ μέρος συνεμάχει· ἀεὶ δὲ οἷς προσθοῖτο νικώντων ὁ Σίττιος ἐπὶ ὀνόματος ἐγίγνετο καὶ ὁ στρατὸς αὐτῷ γεγύμναστο λαμπρῶς.* Dio a. a. O.: *παραλαβὼν δὲ συμφυγάδας τινὰς καὶ περαιωθεὶς ἐς Μαυριτανίαν χεῖρά τε ἤθροισε καὶ παρὰ τῷ Βόκχῳ καὶ στρατηγήσας ἐπεχείρησε τῷ Καίσαρι.*

3) Bell. Afric. 25. 96. 4) Bell. Afric. 25. App. b. c. 2, 96.

5) Bell. Afric. 36. 48. 93. 95. Appian 4, 54.

6) App. a. a. O.; vgl. c. 83. 7) Cic. ad Att. 15, 17, 1. App. a. a. O.

sischen Fürsten nicht weiter die Rede und erscheint das Gebiet als das einer römischen Colonie und ein Theil der neuen numidischen Provinz[1].

Es ist die eigenthümliche Municipalverfassung dieser Sittianer, die hier erwogen werden soll;*) vorher indess ist der Umfang dieser Ansiedelungen zu bestimmen. Dass Cirta, das heutige Constantine und dessen Umgegend den Hauptsitz gebildet hat, ist keinem Zweifel unterworfen; aber es fragt sich, ob die Sittianer auf diesen District beschränkt geblieben sind. Ptolemaeos in seiner Beschreibung der Provinz Africa, worunter er auch Numidien mitversteht (4, 3) und die so gegliedert ist, dass zunächst die sämmtlichen Küstenstädte aufgeführt werden, dann die binnenländischen in gewissen Abschnitten, macht in dem ersten dieser Abschnitte, der von der mauretanischen Grenze bis zur Stadt Tabraca am Tuscafluss, also bis an die Grenze der Proconsularprovinz reicht, einen Unterschied zwischen den Städten der Cirtenser und denen von Neunumidien (§ 28. 29 vgl. § 21. 24). Dass nun Ptolemaeos diese cirtensischen Ortschaften sich alle belegen dachte in der Gegend von Cirta selbst, im östlichsten Theil der Provinz Numidien, beweisen die beigeschriebenen Gradbestimmungen; aber die Namen der cirtensischen Städte, die er aufführt, stimmen dazu nicht. Es sind dies ausser Cirta Julia selbst und Mireon, worin mit Wahrscheinlichkeit Mileu oder Mileum erkannt wird, und ausser den zwei ganz unbekannten Orten Apari und Azama die beiden namhaften Ortschaften Vaga und Lares, welche aber beide beträchtlich weiter östlich in dem heutigen Beilik von Tunis liegen; Vaga ist das heutige Badscha [Bêdja] westlich von Tunis, Lares das heutige Lorbes unweit von Kef, dem alten Sicca Veneria. Dass nun hier etwas mehr vorliegt als eine blosse Verwirrung der Namen, darauf deuten zwei erst vor Kurzem bekannt gewordene Inschriften zwar nicht von Lorbes, aber von dem benachbarten Kef, von denen die eine die Bewohner des Ortes *Cirthenses Siccenses* und Bürger einer Colonie, den Rath aber zugleich *ordo Siccensium* nennt, die andere jene sogar geradezu als *coloni coloniae Iuliae Cirtae novae* bezeichnet (Guérin 2 p. 58—60 [C. I. L. VIII, 1641. 1648]). Es muss künftigen Entdeckungen vorbehalten bleiben die Verhältnisse zwischen diesem Neu-Cirta und dem Alt-Cirta Constantine näher zu bestimmen. Die Vermuthung aber liegt nahe, dass Ptolemaeos die politische Gruppe der cirtensischen Ortschaften unrichtig als geographische aufgefasst

1) App. 4, 53—56. Dio 48, 22. Drumann 2, 620 [2. Aufl. 534].

*) [Vergl. jetzt C. I. L. VIII p. 618, suppl. p. 1849. — W. Barthel, zur Geschichte der römischen Städte in Africa. Greifswald 1904, S. 44 ff.]

hat und dass auch in der Gegend von Vaga und Lares Sittianer angesiedelt worden sind.*)

Die Stadt Cirta, die Residenz des Syphax[1] so wie Massinissas und seiner unmittelbaren Nachfolger[2], von Micipsa auch durch griechische Ansiedler verstärkt[3] und selbst in die Heraklesfabel
51 verflochten[4], in regem Handelsverkehr sowohl mit dem inneren Africa[5] wie bereits in republikanischer Zeit mit Italien[6], in ihrer blühendsten Zeit im Stande 10000 zu Pferd und 20000 zu Fuss ins Feld zu senden und noch in Caesars Zeit die reichste Stadt Numidiens[7] blieb auch unter den Kaisern volkreich und bedeutend. Sie ward die zweite Hauptstadt der Doppelprovinz Africa-Numidia und war nach Karthago vermuthlich die grösste Stadt an der nordafricanischen Küste. Colonie heisst sie bei Mela 1, 6, 1, Plinius 5, 3, 22, Capella 6, 669, im Itinerar p. 28. 41, auf der Peutingerschen Karte und auf zahlreichen Inschriften. Als 'Colonie der Sittianer' bezeichnet sie Mela, woraus Plinius, wahrscheinlich hier dem Mela folgend, *colonia Cirta Sittianorum cognomine* gemacht hat — nicht ganz genau, da dieser Zusatz nirgends sonst appellativisch erscheint. Wohl aber bestätigen die zahlreichen Sittier, grösstentheils mit dem Vornamen Publius, die Reniers Namenverzeichniss aus Cirta und dem cirtensischen Gebiet aufführt,**) die Ueberlieferung der Geschichtsschreiber. Der volle Name der Stadt war vielmehr *Cirta Iulia*, wie Ptolemaeos a. a. O. angiebt, vollständiger aber eine Inschrift aus der Zeit des Severus (Renier 1824 = Henzen 5317 [C. I. L. VIII, 7041 = Dessau 6857]) *colonia Iulia Iuvenalis Honoris et Virtutis Cirta*. Als Urheber der Colonie wird nicht mit Zumpt (comm. epigr. 1, 380) Augustus anzusehen sein, sondern Caesar selbst; wenigstens ist es bezeugt, dass die Ackervertheilung dort noch durch P. Sittius, der Caesar nur wenige Monate überlebte, also bei Caesars Lebzeiten stattgefunden hat und es ist keine Ursache vorhanden für Cirta eine mehrmalige Colonisirung anzunehmen. Selbst die mili-

*) [Vgl. C. I. L. VIII p. 618 Anm. und den Grenzstein P · HIPP | CIRTENSIVM: C. VIII 10838: '*discimus ex titulo hoc Cirtensium perticam finivisse trigesimo fere lapide ab Hippone ad occidentem*'.]

1) Mela 1, 6, 1; Liv. 30, 12; App. Lib. 27.

2) Liv. 30, 44; Strabon 17, 3, 13 p. 832; App. Lib. 106.

3) Strab. a. a. O.

4) Iuba der Stammvater der numidischen Könige, galt als der Sohn des Herakles und einer der Thespiaden Kerthe (Apollodor bibl. 2, 7, 8).

5) Strab. 17, 3, 7 p. 828. 6) Sallust. Iug. 21. 26.

7) Bell. Afr. 25.

**) [C. I. L. VIII p. 1014 fg. — Ein *templum Sittianae*: C. VIII Suppl. n. 19512a].

tärischen Namen der Colonie, die die Ehre und Tapferkeit der jungen Mannschaft feiern, deuten unverkennbar auf die im africanischen Krieg mit Caesar gemeinschaftlich kämpfenden Sittianer. — Von Constantin dem Grossen erhielt Cirta, das unter dem africanischen Usurpator Alexander (308—311) schwer gelitten hatte, nach seiner Wiederherstellung den Namen *Constantina* (Victor. Caes. 40, 28; Gothofredus zu C. Th. 12, 1, 29), oder *Constantina Cirtensium* (Cod. Theod. 12, 1, 29), den Inschriften zufolge (Bullett. dell' inst. 1859 p. 225 [C. I. L. VIII, 7012 = Dessau 1235]) *felix colonia Constantina*, wie auch die Provinz selbst gleichzeitig *Numidia Constantina* genannt ward (Renier 1852. 2170. 2171. 2542 = Henzen 6509. *Annuaire de Constantine* 1862 p. 144 [C. I. L. VIII, 7015. 7979. 7976. 52 8324]). Der letztere Name ist der Stadt noch heute geblieben.

Die Magistrate dieser Stadt haben gewechselt. Vielleicht die älteste Inschrift unter allen cirtensischen, den Sprachformen nach aus augustischer Zeit ist die folgende (Renier 1976 [C. I. L. VIII, 7099]):

L · DOMITIO · L · F
TIRONI · AVGVRI
DVOM·VIR · VICENSVMARI
H·C

Auf den beiden Seitenflächen steht CVRANTE · L · SATTIO. Schon diese Beischriften zeigen, dass der Stein, wenn er wirklich jetzt einen Sarkophag darstellen sollte, erst später zu diesem Zweck verwendet worden sein kann; denn die Angabe wer den Stein errichtet, steht sehr häufig in Honorar-, aber kaum jemals in Sepulcralinschriften auf der Nebenseite. Reniers Deutung der letzten Zeichen *h(ic) c(onditus est)*, wegen deren der Stein wahrscheinlich als sepulcral betrachtet wird, hat auch weder Autorität noch innere Probabilität: vielmehr ist hier wie anderswo[1] aufzulösen *h(onoris) c(ausa)*. Noch weniger darf in der 3. Zeile mit Renier ein *duovir vicensumarius* angenommen werden; vielmehr haben die *vicensumarii*, das heisst das bei Erhebung der Fünfprocentsteuer beschäftigte Bureaupersonal diesem Gemeindebeamten der Colonie Cirta die Bildsäule setzen lassen. Solcher Fünfprocentsteuern giebt es bekanntlich zwei: die

1) Vgl. Henzen 6492. 6767 [C. I. L. VI, 1502. XI, 395] und die kleinasiatischen Inschriften C. I. L. III, 252 (= Orelli 3486). 285 (= Grut. 1091, 2). 298 (= Henzen 5960). 299 (= Henzen 5988). Die volle Formel z. B. Renier 1818 [C. I. L. VIII, 7050].

Freilassungsabgabe, die schon in der früheren Republik begann, und die im J. 6 n. Chr. von Augustus eingeführte Erbschaftssteuer; und wenn alle übrigen Inschriften, die ich kenne, sorgfältig die *vicesima libertatis* und die *vicesima hereditatium* unterscheiden, hier aber von *vicensumariis* schlechthin die Rede ist, so kann dies wohl nur dadurch erklärt werden, dass unser Stein, wie an sich schon wahrscheinlich, vor der Einführung der Erbschaftsteuer zu einer Zeit gesetzt ist, wo es nur eine *vicesima* gab. Demnach ist er älter als das J. 6 n. Chr.*) — Die zweite Inschrift, die Duovirn nennt (Renier 2104 [C. I. L. VIII, 7117]): *P. Sittius P. f. Dento, aed(ilis), II vir, quaest(or) II, flam(en), quinq(uennalis), v(ixit) a(nnos) LX. H(ic) s(itus) e(st)* zeigt, nach den Zeugnissen von Creuly und Renier, die Schrift der besten Zeit und ist also ebenfalls wahrscheinlich augustisch.
53 Es steht hiernach fest, dass Cirta anfänglich als oberste Gemeindebeamte, wie die meisten Colonien, Duovirn gehabt hat, die übrigens, wie dies auch anderswo häufig ist, den Beisatz *iure dicundo* niemals zu ihrem Titel hinzufügen.

Hiernach muss die Attribution einer Münze, die L. Müller (num. de l'ancienne Afrique 3, 60) kürzlich bekannt gemacht und auf Cirta bezogen hat, für sehr zweifelhaft erklärt werden. Sie ist von Kupfer und mit dem Semiszeichen versehen; auf der Hauptseite zeigt sie einen männlichen unbärtigen Kopf mit der Umschrift P·SITTIVS . . . . . VS IIIIVIR·, auf der andern einen behelmten weiblichen Kopf und die Beischrift O (oder D)ICV?, deren erste beide Buchstaben freilich auf dem einen bekannten Exemplar nicht ganz deutlich sind; auch fehlt vielleicht zu Anfang vor dem O oder D noch ein Buchstab. Müller erkennt auf dieser Münze den Kopf und den Namen des P. Sittius aus Nuceria und schlägt für die Rückseite zwei Lesungen vor: D·I(*unio*? oder dgl.) CVR*ante* oder [C]O*lonia* I*ulia* CiR*ta*, bei welcher letzteren freilich ein Fehler des Stempelschneiders vorausgesetzt werden müsste. Diese Lesungen sind insofern unhaltbar, als Sittius, wenn er mit seinem Namen und seinem Bilde, also als Landesfürst Münzen geschlagen hat, sich natürlich darauf weder Quattuovir hätte nennen noch den Namen seines Collegen hinzufügen können; auch von den beiden Erklärungen der Aufschrift der Rückseite genügt keine. Ist die Münze wirklich in Cirta geschlagen, wofür allerdings die von Müller bezeugte africanische Fabrik und der in Cirta so häufige Name des P. Sittius sprechen, so wird man in dem Kopf der Vorderseite den eines der julischen oder claudischen

*) [Anders Mommsen zu C. I. L. VIII 7099.]

Kaiser zu erkennen haben — an einen späteren kann nicht gedacht werden, da nach Nero in den Städten Africas nur ganz vereinzelt geprägt worden ist — und in dem oder den Namen der Vorderseite den eines Gemeindevorstehers P. Sittius und vielleicht den eines seiner Collegen; die Rückseite könnte gelesen werden C (oder CO) I C V̄t, das ist *Colonia Iulia Cirta* VIR*tutis*. Aber sehr bedenklich bleibt das Quattuorvirat dieser problematischen Münze, während die gleichzeitigen sicher cirtensischen Inschriften das Duovirat haben; man wird besser erhaltene Exemplare dieses merkwürdigen Stückes abwarten müssen, um darüber zu entscheiden.*)

Aber im zweiten Jahrhundert n. Chr. begegnet auf den sehr zahlreichen Inschriften dieser Epoche eine durchaus verschiedene Gemeindeverfassung. An die Stelle der einen Colonie Cirta ist der Complex der vier cirtensischen Colonien getreten, welche ausdrücklich *IIII Cirtenses* genannt werden in der Doppelinschrift von Cuicul 54
aus dem J. 170 (Renier 2529. 2530 = Henzen 6592 [C. I. L. VIII, 8318. 8319 = Dessau 5533]): *fl(amen) p(er)p(etuus) IIII col(oniarum) Cirt(ensium) et Cuic(ul), pont(ifex) omnibusq(ue) honoribus in V colonis functus*; ohne Beisatz der Zahl erscheinen dieselben Colonien in dem der *Concordia coloniarum Cirtensium* in Cirta gesetzten Altar (1868 [C. I. L. VIII, 6942 = Dessau 6854]). Diese vier Colonien sind ausser Cirta selbst die Colonien *Veneria Rusicade* (Renier 1884. 2323. 2324 [C. I. L. VIII, 7124. 6710. 6711 = Dessau 6863. 6863ª]), jetzt Philippeville, die Hafenstadt von Cirta, 48 Milien von derselben entfernt (Plinius 5, 3, 22) und durch eine eigene Strasse mit Cirta verbunden (Renier 2296 [C. I. L. VIII, 10296 = Dessau 5872]), auch auf der Peutingerschen Tafel als Colonie bezeichnet (vgl. Ptolem. 4, 3, 3; Mela 1, 7, 1; itin. Ant. p. 5. 19; geogr. Rav. p. 148. 347); *Minervia Chullu* (Renier 2323. 2324 [C. I. L. VIII, 6710. 6711]) jetzt Collo, am Meer 50 Milien westlich von Rusicade, die letzte Stadt Numidiens an der mauretanischen Grenze, erwähnt bei Plinius a. a. O., bei Ptolemaeos 4, 3, 3 *(Κόλλοψ μέγας ἡ Κούλλου)*, im Itinerar p. 19, wo der Ort fälschlich *Chulli municipium* heisst; endlich *Sarn(ensis) Mileu* (Renier 1254. 2323. 2324 [C. I. L. VIII, 3266. 6710. 6711]), jetzt Milah, im Binnenland 25 Milien westlich von Cirta,

*) [Einige andere Münzen dieser Art haben Muret rev. numism. 1883 p. 69 tab. II, 10 und Babelon das. 1889 p. 502 tab. VIII, 2 veröffentlicht; eine trägt die Köpfe des Honos und der Virtus mit Beischrift, auf der Rückseite einen männlichen Kopf, wohl Sittius, mit der Umschrift: P SITTIVS MVG .... VS IIII VIR DECR DECVR DSP. (so nach Babelon). Vgl. auch C. I. L. VIII Suppl. p. 1849.]

erwähnt in der Peutingerschen Tafel, wo der Ort auch Colonie heisst, bei Ptolemaeos 4, 3, 28 (wenn *Μίρεον* so zu berichtigen ist) und im Itinerar p. 28 *(Mileum)*. Auffallend ist es, dass diese Colonien, obwohl unzweifelhaft erst in der Kaiserzeit entstanden — Plinius stellt Rusicade und Chullu als *oppida* der Colonie Cirta gegenüber — in keiner Hinsicht an die Kaiserzeit erinnern; Kaiserbeinamen fehlen durchaus und wie die Namen Veneria und Minervia so ist auch der dritte Beiname, wie ich schon anderswo (R. G. 3, 455*) bemerkt habe, abgeleitet von dem Namen des Flusses Sarnus, der in Nuceria, der Heimath des P. Sittius, göttliche Verehrung genoss (Sueton de ill. rhet. 4). — Dass eben diese drei Colonien und keine anderen nebst Cirta selbst die vier cirtensischen ausmachen, beweist nicht bloss ihre geographische Nähe, da zumal die sonst nächste Colonie Cuicul in den oben angeführten Inschriften ausdrücklich den vier cirtensischen entgegengesetzt wird, sondern vor allem die gleich zu erörternde ganz eigenthümliche Verbindung, in welche die Inschriften die in diesen drei Colonien rechtsprechenden Beamten mit den Beamten der vier Colonien schlechthin bringen.

Die vier Colonien Cirta Rusicade Chullu und Mileu bilden, wie schon Henzen (ann. 1860 p. 85) nach Reniers Mittheilungen richtig entwickelt hat, eine einheitliche Gemeinde. Wir finden einen *[III]vir IIII col(oniarum)* (Renier 1888 und wohl auch 1878 [C. I. L. VIII, 7125. 6950]); einen *[a]ed(ilis) IIII col.* (Renier 1879, vom Herausgeber falsch ergänzt [C. I. L. VIII, 7126]); einen *dec(urio) IIII col.* (Renier 2175 [C. I. L. VIII, 7983]); *patroni IIII col.* (Renier 1812 vgl. 1817. 1821 [C. I. L. VIII, 7059. 7036. 7069]) oder bloss *patroni coloniarum* (Renier 1859; Annuaire 1862 p. 80 [C. I. L. VIII, 7132. 6048]); *omnibus honoribus in IIII coloniis functi* (Renier 1873 vgl. 2529. 2530 [C. I. L. VIII, 7112. 8318. 8319]); Spiele *per IIII colonias* (Renier 1835 = 1836 = 4145 = Ann. de Constantine 1858 p. 124. 127; vgl. Bullett. 1859 p. 51 [C. I. L. VIII, 7098. 7097. 7096]). Dies ist um so bemerkenswerther, als die negative Thatsache hinzukommt, dass weder von Cirta selbst noch von einer der anderen drei Colonien ein Gemeindebeamter oder ein Gemeindepriester nachgewiesen werden kann, der sich auf eine einzelne derselben ausschliesslich bezöge. Abgesehen von der unrichtig ergänzten Inschrift von Verecunda n. 1441 [C. I. L. VIII, 4191] könnte nur etwa n. 1824 [C. I. L. VIII, 7041 = Dessau 6857] dagegen angeführt werden, wo aber die Worte: *post flamonium et honores omnes, quibus in colonia . . . . Cirta patria sua functus est,* doch durchaus nicht ausschliessen, dass diese Aemter in Cirta, aber für die vier Colonien geführt worden

sind. Zwar der *genius coloniae Cirtae* (Renier 2468 [C. I. L. VIII, 5693]), der *genius coloniae Veneriae Rusicadis* (Renier 2174 [C. I. L. VIII, 7960]), der *gen(ius) col(oniae) Mil(eu)* (Renier 2304 [C. I. L. VIII, 8202]) kommen vor. Wir finden auch, dass die Mileuitaner unter Pius nach Vergünstigung des Kaisers einen Weg aus dem Chausseegeld *(de vectigali rotari*[1]*)* wiederherstellen (Renier 2300. 2301 [C. I. L. VIII, 10327. 10328]), ebenso die *res publica Cirtensium* auf Anweisung Hadrians die Brücken der neuen Strasse nach Rusicade bauen lässt (Renier 2296 [C. I. L. VIII, 10296 = Dessau 5872]). Ferner giebt es Ehrenbasen von der *res publica Cirtensium* aus der Zeit des Severus (Renier 1831 [C. I. L. VIII, 6998]) und des Severus Alexander (Renier 1839 [C. I. L. VIII, 7049 = Dessau 1177]), bei welcher letzteren auch des *decretum ordinis* gedacht wird; freilich bleibt es hier zweifelhaft ob diese *res publica Cirtensium* nicht eben die der vier cirtensischen Colonien ist. Wie dem aber auch sei, Sonderbeamte sind weder für Cirta selbst noch für die anderen drei Colonien nachweisbar.

Die obersten jährigen Gemeindebeamten der vier cirtensischen Colonien sind nun aber in dieser Zeit, wie schon vorläufig bemerkt ward, nicht mehr Duovirn, sondern Dreimänner, *tresviri* und, sofern das Jahr ein Schatzungsjahr ist, *tresviri quinquennales* (Renier 2324 [C. I. L. VIII, 6711 = Dessau 6863[a]]) oder weit häufiger *quinquennales* schlechthin, von denen übrigens weder jene noch diese, so wenig wie die älteren *duoviri*, sich den Beisatz *iure dicundo* bei- 56
legen. Die Belege werden im folgenden beigebracht werden. Dass auch aushülfsweise ein 'Stellvertreter für die Triumvirn' eintreten kann, ist in der Ordnung: solche *praefecti pro III viris* begegnen bei Renier 1441[2]. 2169 und Annuaire 1862 p. 79 [C. I. L. VIII, 4191. 7986. 6046]; und hier findet sich auch einmal die Bezeichnung *praef. i. d. pro III virum* (Renier 2317 [C. I. L. VIII, 8195]).

1) Vgl. Marquardt 3, 2, 158. Dass das *rotarium* — welcher Name übrigens sonst nicht vorkommt [C. I. L. XII, 1082?] — vom Kaiser auszuwirken war, erfahren wir aus der Inschrift von Fabriano (Henzen 7170 [C. I. L. XI, 5694]), wo die Gemeinde sich dafür bedankt, dass ein Gönner ihr bei dem Kaiser Antoninus Pius das *vectigal viae silici stratae* rasch ausgewirkt habe.

2) Etwa so zu ergänzen: *Genio pa[triae Aug(usto)] P. Horatius P. [Horati Cres]centis fil. Quir. I[ngenuus? q(uaestor)], aedilicius, pra[ef(ectus) pro III vir(is)], III vir desig(natus) col[oniarum]* [*IIII Cirtensium* im C. I. L. ergänzt], *aram constit[uit idemq(ue)] dedicavit.* Man kann nicht mit Renier ergänzen *pra[efectus pro] III viris desig. col.* [*Cirtens.*], denn einen designirten Praefectus kann es nicht geben, so wenig wie einen designirten Interrex, und Magistrate von Cirta allein giebt es nicht.

Aber viel auffallender noch als die irreguläre Dreizahl der Gemeindevorsteher ist die nähere Bezeichnung als *praefectus iure dicundo* oder *praefectus* schlechtweg, welche sich nicht immer, aber sehr häufig an den Titel des obersten Gemeindebeamten, des *III vir* oder *quinquennalis* anhängt. Sie erscheint in zwei wesentlich abweichenden Formen, entweder nur auf Rusicade bezogen oder gemeinschaftlich auf Rusicade, Chullu und Mileu. Die erstere Form ist selten und begegnet auf den bis jetzt gefundenen Steinen nur zweimal: sie lautet *pr(aefectus) i(ure) d(icundo) in col. Ven(eria) Rusicade* (Renier 1884 [C. I. L. VIII, 7124], wo *III vir* voraufgeht) oder *praef. i. d. Rusicadi* (Renier 2169 [C. I. L. VIII, 7986 = Dessau 6862], wo *quinquennalis* voraufgeht). Viel häufiger ist die zweite, wo dem Titel *III vir* oder *quinquennalis* angehängt wird bald *praefectus iure dicundo coloniae Veneriae Rusicade, praefectus iure dicundo coloniae Sarnensis Mileu et praefectus iure dicundo coloniae Minerviae Chullu* (Renier 2324[1] [C. I. L. VIII, 6711 = Dessau 6863[a]]), bald in kürzerer Fassung *praefectus iure dicundo coloniae Veneriae Rusicade et coloniae Sarnensis Mileu et coloniae Minerviae Chullu* (Renier 2323 [C. I. L. VIII, 6710 = Dessau 6863]), auch mit Weglassung von *iure dicundo praefectus coloniarum Milleuitanae et Rusicadensis et Chullitanae* (1835. 1836. 4145 = Annuaire 1858 p. 124. 127 [C. I. L. VIII, 7098. 7097. 7096]), endlich auch kurzweg *praefectus coloniarum* (Renier 1832. 1877, vielleicht auch 1869 [C. I. L. VIII, 6944. 7127.
57 7105]). Es ist diesem Amtstitel eigenthümlich, dass er nicht allein steht, sondern sich an die voraufgehende Bezeichnung *III vir* oder *quinquennalis* anschliesst und dass der Präfect nie als solcher schlechthin, sondern immer als Präfect entweder der Colonie Rusicade oder der drei Colonien Rusicade, Mileu und Chullu bezeichnet

1) Sehr häufig begegnet dieser lange Titel verstümmelt; aber auch die lückenhaften Titulaturen fügen sich ohne Schwierigkeit in das durch die besser erhaltenen gegebene Schema. Es sind: . . . .[*pr*]*aef. i. d. col. Mileui*[*tan. Rusic. Chullu*] Annuaire 1858, 117 = 1860, 144 [C. I. L. VIII, 7103]; [*praef. iuris dicu*]*ndi col.* [*Mi*]*lle* . . . . . Renier 4149 = Ann. 1858, 123 [C. I. L. VIII, 7134]; [*praef. i. d. col. Mileuitanae*] *Rusicadensis Chullitanae* Renier 1875 [C. I. L. VIII, 6958 = Dessau 6860]; *prae*[*f. i. d. col. Rusica*]*d., col. Chullit., col.* [*Milevit.*] Renier 1888 [C. I. L. VIII, 7125]; *praef. i. d. col. S*]*arn.* [*Mileu.*] . . . . . Renier 1878 [C. I. L. VIII, 6950]; *praef.* [*i. d. in col.*] *Rusicadi* . . . . . ⌟I . . . 1S *in col. Mil.* . . . . . *ti* Renier 2308, wo die Formel freilich nicht ganz klar ist [C. I. L. VIII, 8210 = Dessau 6864: [*III*]*vir prae*[*f(ectura) i(ure) d(icundo) in col(onia)*] *Rusicad(ensi) et* [*in col. Chul*]*li*[*tana et*] *bis in col. Mil(evitana) functi*]. Dazu kommen die geringen Fragmente *pr. i. d. in col.* . . . Renier 1912 [C. I. L. VIII, 7127[d]]; . . . *co*]*l. Milli* . . . . Annuaire 1858, 119 [C. I. L. VIII, 7115[a]]; *pr.* . . . . Annuaire 1860, 143 [C. I. L. VIII, 7115[b]].

wird. Nur von den Inschriften des M. Fabius Fronto (Renier 2166. 2167; Annuaire 1858, 117 = 1860, 144 [C. I. L. VIII, 7988. 7989. 7103]) hat zwar die in Cirta gefundene die gewöhnliche Formel [*III vir pr*]*aef. i. d. coll. Mileui*[*t. Rusic. Chull.*], aber von den beiden aus Rusicade herrührenden die vollständig erhaltene, im Widerspruch mit den beiden oben bemerkten Regeln, bloss *p(raefectus) i(ure) d(icundo)* schlechtweg; was indess um so mehr als blosse Nachlässigkeit angesehen werden kann, als man theils in Rusicade offenbar Ursache hatte den Präfecten mehr als den Triumvir hervorzuheben, theils diese Inschrift vom J. 225 n. Chr. und somit vielleicht die jüngste unter allen datirten ist, auf denen diese eigenthümliche Municipalverfassung erscheint. Auf die vierte und Hauptcolonie Cirta wird diese Präfectur nie mit erstreckt (denn Renier 1879 [*praef. i.*] *d. IIII col.* ist falsch ergänzt und dafür schon oben S. 478 [*ae*]*d. IIII col.* vorgeschlagen [s. C. I. L. VIII, 7126]); vielmehr ist der Triumvir der vier Colonien zugleich der Präfect der drei (Renier 1888 [C. I. L. VIII, 7125]).

Zunächst nun leuchtet ein, dass dieser *III vir praefectus coloniae* oder *coloniarum* keineswegs identificirt werden darf mit dem oben erörterten *praefectus pro III viris*, wie dies Henzen (a. a. O.) angenommen hat. Dies beweisen die Benennungen selbst: denn jene Formel bezeichnet einen Dreimann, der zugleich Präfect ist, diese einen Präfecten, der den Dreimann vertritt. Die Verschiedenheit beider Formeln geht ferner daraus hervor, dass jener Präfect durchaus beschränkt wird auf die drei kleineren Colonien, dieser dagegen ohne Competenzbezeichnung auftritt und natürlich, eben wie die Dreimänner, die er vertritt, bezogen werden muss auf die vier Colonien mit Einschluss von Cirta selbst. Dies zeigt endlich direct die Inschrift Renier 2169 [C. I. L. VIII, 7986 = Dessau 6862], wonach derselbe Mann erst *praefectus pro III viris* war, dann *quinquennalis praef. i. d. Rusicadi.* — Aber es ist die Präfectur der drei Colonien überhaupt kein eigenes Amt gewesen, sondern eine Attribution des höchsten Gemeindeamts von Cirta, des Triumvirats und resp. der Quinquennalität. Dafür spricht vor allem das, wie gezeigt, durchaus unselbständige Auftreten des Titels, dem wir mit einer einzigen Ausnahme, wo entschieden die Fassung verkürzt ist, nie anders begegnen als hinter dem höchsten Gemeindeamt. Dafür spricht ferner Renier 1832 [C. I. L. VIII, 6944]: *C. Sittius Q. fili(us) Quirina Flavianus aedilis, III vir prefectus coloniarum ob honorem III* 58
viratus dedit dedicavitque, representatis etiam suo quoque tempore utriusque honoris r(ei) p(ublicae) hon[*o*]*raris summis* und 1835 [C. I. L.

VIII, 7098] (nebst den ähnlichen Steinen), wonach M. Caecilius Natalis *aed., III vir, quaestor, qq. praef. coloniarum Millevitanae et Rusicadensis et Chullitanae* dreimal an die Gemeindekasse zahlt *ob honorem aedilitatis et III viratus et quinquennalitatis.* Der Grund, wesshalb bei den *honores* die Colonialpräfectur ausser Ansatz bleibt, kann nur sein entweder, dass sie nach Analogie der cirtensischen Quaestur als *munus*, nicht als *honor* betrachtet ward oder dass sie nichts war als eine Attribution des höchsten Gemeindeamts. Die erste Annahme aber ist dadurch abgeschnitten, dass in einer der schon erwähnten Inschriften des M. Fabius Fronto ausdrücklich von Gaben die Rede ist [*ob*] *honorem prae*[*f(ecturae)*] (Renier 2167 [C. I. L. VIII, 7989]); man wird also nothwendig die zweite Erklärung anzunehmen haben.

Weiter ist zu fragen, ob die Präfectur der drei Colonien dem Triumvirat der cirtensischen Gemeinden in der Weise inhärirte, dass jeder Triumvir ohne weiteres auch Präfect war, oder ob dieselbe nur einzelnen Triumvirn zukam. Es giebt natürlich keine Entscheidung, dass auf mehreren Inschriften die Titel *III vir* (Renier 1870. 1874. 2172. 2173; vgl. 1441: *III vir desig. col*[*oniarum*] und 1825 [C. I. L. VIII, 6948. 6962. 7990. 7991. 4191. 6995]) oder *quinquennalis* einfach ohne jeden weiteren Beisatz erscheinen; denn dies könnte füglich Abkürzung der vollen unerhört schwerfälligen Titulatur sein. Eher lässt es sich geltend machen, dass, wo auf demselben Stein Triumvirat und Quinquennalität neben einander stehen, bald jenes den Beisatz hat und diese nicht (Renier 2308. 2324; Annuaire 1860 p. 145 [C. I. L. VIII, 8210. 6711. 7115]), bald diese ihn hat und jenes nicht (1835 [C. I. L. VIII, 7098]; vielleicht auch 1869: *q*[*uinq.?*] *pr*[*aef. col., II*]*I vir* [s. C. I. L. VIII, 7105]; 1875 [C. I. L. VIII, 6958 = Dessau 6860]: *III vir,* [*III vir qq. praef. i. d. col. Milevitanae*] *Rusicadensis Chullitanae*, wo Renier nicht richtig restituirt hat; 1878 [C. I. L. VIII, 6950]: *III vir I*[*III col.*], *qq.* [?] *praef.* u. s. w.); namentlich ist es bemerkenswerth, dass Q. Sittius Faustus, der auf dem älteren Stein (Renier 2323 [C. I. L. VIII, 6710 = Dessau 6863]) *III vir praef. i. d. col.* u. s. w. heisst, auf dem späteren nach Erlangung der Quinquennalität gesetzten (R. 2324 [C. I. L. VIII, 6711 = Dessau 6863[a]]) genannt wird [*III*] *vir quinq., III vir praef. i. d. col.* u. s. w. Aber theils die ausserordentliche Häufigkeit des Zusatzes, theils der sonderbare Umstand, dass auf jedem Stein, der Triumvirat und Quinquennalität zusammen nennt, der Präfectur nur bei je einer von diesen Magistraturen Erwähnung geschieht, lassen es doch als

wahrscheinlicher erkennen, dass man es bloss vermied jene weitschweifige Titulatur auf demselben Stein zweimal anzubringen und dass deshalb hier überall nichts vorliegt als abgekürzte Fassung[1]. 59
Sichere Entscheidung ist indess zur Zeit nicht möglich. Es lässt sich denken, dass zu der gleich näher zu bestimmenden Zeit, wo bloss Rusicade Colonie-Praefectur war, der eine der Dreimänner als *III vir praef. i. d. Rusicadi* fungirte, die beiden andern dagegen als *III viri* schlechtweg Recht sprachen für Cirta; aber wenigstens für die spätere Zeit ist es wahrscheinlicher, dass jeder der Triumvirn von Rechtswegen mit dem Rechtsprechen in den drei kleineren Colonien zu thun gehabt hat.

Es bleiben noch die Zeitgrenzen zu erwägen, innerhalb deren diese Institutionen bestanden haben. Dass in der caesarischen und augustischen Zeit Cirta unter Duovirn stand, die keineswegs zugleich *praefecti iure dicundo* waren, ist schon gezeigt worden. — Unter den Steinen, die die neue Gemeindebehörde der Dreimänner und Colonialpräfecten nennen, scheinen diejenigen beiden (Renier 1884. 2169 [C. I. L. VIII, 7124. 7986 = Dessau 6862]) die ältesten, die die Dreimänner nur als Präfecten der Colonie Rusicade bezeichnen. Dies ist schon an sich wahrscheinlich, da Rusicade, die Hafenstadt von Cirta, unzweifelhaft von weit grösserer Bedeutung gewesen ist als Chullu und Mileu und also wohl auch früher als diese dazu gelangt sein wird der Hauptstadt neben- statt untergeordnet zu sein. Dafür spricht ferner die geringe Zahl derjenigen Inschriften, die solche Dreimänner nennen, verglichen mit der sehr grossen der Dreimänner der vier Colonien in Verbindung mit der notorischen Thatsache, dass die Inschriften in Africa im ersten Jahrhundert ebenso sparsam auftreten wie massenhaft im zweiten und dritten — Denkmäler der Kaiser vor Traian sind ja daselbst von der äussersten Seltenheit. Dies bestätigt endlich der Inhalt der Inschriften selbst. Die eine zwar (Renier 1884 [C. I. L. VIII, 7124]): . . . . . *aed(ilis), III vir pr(aefectus) i(ure) d(icundo) in col(onia) Ven(eria) Rusicade bis, pontifex, flam(en) perpet(uus)* giebt keinen weiteren chronologi-

1) Auf einem Stein von Narona, dessen eine Hälfte bei Gudius (101, 6), die andere bei Wilkinson (Dalmatia and Montenegro 2, 14) gedruckt ist [C. I. L. III, 1835 = Dessau 7169], nennt sich der Vater *sevir Augustalis Flavialis Titialis Nervialis*, während er seinem Sohn und seinem Freigelassenen, denen er den Grabstein errichtet, bloss den Titel *sevir* beilegt, ohne dass doch daraus geschlossen werden dürfte, dass die erstere Titulatur von der zweiten sich anders als durch die vollere Fassung unterscheidet. Uebrigens tritt der Umstand, dass die Augustalen nicht bloss *divi Augusti*, sondern *omnium divorum sacerdotes* sind, in diesem Stein deutlicher zu Tage als sonst irgendwo.

schen Anhalt; wohl aber die zweite, ohne Frage die wichtigste und schwierigste unter allen bisher in Africa gefundenen Municipalinschriften (Renier 2169 = Henzen 6956 [C. I. L. VIII, 7986 = Dessau 6862]): *C. Caecilius Q. f. Gal(eria) Gallus, hab(ens) equum pub(licum), aed(ilis) hab(ens) iur(is) dic(tionem) q(uaestoris) pro praet(ore), praef(ectus) pro III vir(is) IIII, praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ularis) II et praet(orius) II*[1], *hab(ens) orn(amenta) quinq(uennalitatis) d(ecurionum) d(ecreto), ex V decuriis dec(uriarum) III, quinquennalis praef(ectus) i(ure) d(icundo) Rusicadi, flam(en) divi Iuli nomine suo et Proxiniae M. f. Proculae uxoris suae et fil(iorum) Gallae et Galli et Coruncaniae et Nigellinae tribunal et rostra s(ua) p(ecunia) f(acienda) c(uravit).* Damit ist zu verbinden die Grabschrift der jüngsten Tochter dieses C. Caecilius Gallus (Annuaire 1861 zu 237 [C. I. L. VIII, 7987]): *Dis manib(us) Caeciliae Nigellinae, Caecili Galli flamin(is) provinciae filiae.* Die Inschrift des Gallus kann nicht vor Caligula abgefasst sein, da sie die fünf Richterdecurien nennt; aber sie ist auch wohl nicht beträchtlich jünger und gehört sicher dem ersten Jahrhundert an. Dafür spricht, abgesehen von der sonst nirgends so vollständig vorkommenden Bezeichnung des *aedilis quaestoriae potestatis* von Cirta und von dem, in späterer Zeit auch nicht mehr üblichen, Hervorheben der drei höheren unter den fünf Richterdecurien, besonders das Priesterthum des *divus Iulius*, der in der späteren Zeit überhaupt zurücktritt und in den allgemeinen Cult der *divi* aufgeht. Schon die eigene Tochter des Gallus bezeichnet die höchste und letzte Ehre, die ihr Vater erreicht, nicht mehr wie dieser selbst als Flaminat des *divus Iulius*, sondern nach dem späteren Ausdrucke als Flaminat der Provinz — denn dass die provinzialen Flamines, obwohl sie die Gottheit, der sie dienen, gewöhnlich nicht nennen, in der That die Priester der vergötterten verstorbenen oder auch lebenden Kaiser sind, zeigt ein Blick auf den Henzenschen Index p. 48. Auch dass bei der *praefectura fabrum* angegeben wird, von welchem Oberbeamten sie ertheilt ward, begegnet nach dem ersten Jahrhundert nicht häufig; ich wenigstens kenne gegen sechs Steine

1) Der mir mitgetheilte Vorschlag zu lesen *praef(ectus) pro III vir(is), IIII praef(ectus) fabr(um) co(n)s(ularis) II et pr(aetorius) II* verdient Beachtung, da die viermalige Verwaltung des stellvertretenden Triumvirats auffallend ist. Aber dass in dieser Weise und in guter Zeit die Iterationsziffer dem Amte vorgesetzt worden, ist doch kaum glaublich; und die viermalige stellvertretende Bekleidung des höchsten Amtes braucht nicht von dem Jahramt verstanden zu werden wie bei dem *praefectus imperatoris*, sondern lässt sich füglich auf kürzere Interregna beziehen, wie sie in den Communen öfter eintreten mochten.

dieser Art aus dem ersten Jahrhundert nur einen einzigen aus dem zweiten[1]. Hienach dürfte die Ersetzung der Duovirn durch Dreimänner und Präfecten von Rusicade in die zweite Hälfte des ersten 61
Jahrhunderts fallen. — Das System der vier Colonien lässt sich nicht nachweisen vor dem Anfang der Regierung des Antoninus Pius (reg. 138—161). Aus dieser Zeit ist der Stein des Juristen P. Pactumeius Clemens Consul 138, der denselben als Patron der vier Colonien bezeichnet (Renier 1812 [C. I. L. VIII, 7059 = Dessau 1067]); in dieselbe fallen auch die Briefe, die der Cirtenser Fronto Consul 143 im höheren Alter an die *III viri et decuriones* seiner Heimathsgemeinde schrieb (ad amicos 2, 9. 10). Dieselbe Einrichtung bestand nicht bloss unter Severus und Caracalla (Renier 1832 [C. I. L. VIII, 6944]), sondern wenigstens im Wesentlichen noch im J. 225 unter Severus Alexander (Renier 2166 [C. I. L. VIII, 7988 = Dessau 5648]). Aber sichere Spuren aus späterer Zeit sind mir nicht begegnet; und

1) Die Beispiele solcher Praefecturen hat Borghesi ann. 1849 p. 48 [opp. 5 p. 207] zusammengestellt. Wir finden sie ertheilt von M'. Lepidus Proconsul von Asia 26 n. Chr. (Mur. 669, 4 = C. I. L. III, 398); von M. Silanus Proconsul von Africa 32—37 n. Chr. (Orell. 3434 [C. I. L. XIV, 3665 = Dessau 6236]); von Traianus (Mur. 717, 5 = C. I. L. III, 726 [Dessau 1419]). — Aus dem J. 66 n. Chr. begegnet ein *praef. fabr. cos.* in Luna (Orelli 731/2 [C. I. L. XI, 1331]). — Aus der Zeit der flavischen Kaiser scheint der *praef. fabr. a pr. bis et cos.* eines Steins von Menaggio (Orelli 3669 = 4906 [C. I. L. V, 5239 = Dessau 6727]) — denn so ist nach der alten Abschrift des Iovius zu lesen, während Borghesi diese mit Unrecht vernachlässigt und nach neueren Abschriften des inzwischen defect gewordenen Steins *praef. fabr.* [*Caesar*]*is et cos.* ergänzt hat. Die Lesung des Iovius kann um so weniger unrichtig sein, als, abgesehen von der erst kürzlich gefundenen von Cirta, die Inschrift von Menaggio die einzige ist, welche einen *praef. fabr. a praetorio (factus)* nennt. — Den *praef. fabr. don.* [vielmehr *delat.*] *a cos.* der folgenden unvollständig und fehlerhaft von Vermiglioli (iscr. Perug. 2, 438) bekannt gemachten, von mir im Museum von Perugia also copirten Inschrift [C. XI, 1934 nach Bormanns Abschrift, die hier folgt]:

C . ATILIVS · A · F GLABRIO
IIII VIR · QVINQ · PRAEF · FABR
DELAT · A · COS · PRAEF · COHOR
TYRIORVM · SAGITTAR
TITIA · A · F · MINORE · NATVS

weist der alterthümliche Schriftcharakter und die Angabe des Mutternamens in die früheste Kaiserzeit. — Unbestimmter Zeit ist der *praef. fabr. cos. II* eines Steins von Capradosso (Orelli 3784 = I. N. 5732 [C. I. L. IX, 4169 = Dessau 6524]). — Nur die beiden sardinischen Steine Henzen 6940 und Mur. 695, 1 [C. I. L. X, 7583. 7584 add. = Dessau 1359], in denen ein *praef. fabr. a cos. adlectus* vorkommt, können nicht vor M. Aurel und L. Verus gesetzt sein, da *Augusti* darin genannt werden [vgl. Mommsen St.-R. 2 S. 98 A. 1].

es ist dies wohl nicht zufällig. Wir besitzen eine merkwürdige, leider sehr beschädigte Grabschrift von Mileu[1], wonach derjenige, dem sie gesetzt war, erst *III vir praef.* der drei Colonien und
62 Quinquennalis gewesen ist, *item [reso]luta contributione a Cirtensib(us) iterum in col(onia) Mil(evitana) patria sua prim(us) III vir.* Die 'Auflösung' (denn *[so]luta* oder *[reso]luta* muss ergänzt werden, nicht, wie Renier gesetzt hat, *[abso]luta*) der *contributio* kann nichts anderes bezeichnen, als dass Mileu aus dem Complex der vier Colonien ausgeschieden und als selbstständiges Gemeindewesen constituirt worden ist; die Wortfügung *resoluta contributione a Cirtensibus* ist zwar hart und ungeschickt, aber sie ist dies durch die ganze Inschrift[2] und jene Erklärung wird vollständig dadurch bestätigt, dass derjenige, dessen Grabstein wir besitzen, nach der Auflösung des Verbandes der erste Quattuovir von Mileu ward. Die genauere Abgrenzung der Zeit, wann das Gemeinwesen der vier cirtensischen Colonien aufgelöst worden ist, werden vielleicht spätere Entdeckungen an die Hand geben;*) für jetzt muss es genügen daran zu erinnern, dass in der nachconstantinischen Zeit der Ordo von Constantina und der von Mileu jeder für sich, obwohl auch der letztere in Constantina *(in foro Constantinae civitatis, ubi honorificentius erigendam credidit)*, einem Statthalter Ehrenbasen setzen (Annuaire 1860 p. 136. 137 = Bullett. 1859 p. 225. 226 [C. I. L. VIII, 7012. 7013]).

Wenden wir uns endlich zu der Frage, welche rechtliche Bedeutung dieser zweite Titel der Dreimänner von Cirta gehabt hat, so hat Henzen (Ann. 1860 p. 87) den *praefectus iure dicundo* von Rusicade, Chullu und Mileu wenigstens seinem Ursprung nach zusammengestellt mit denjenigen ständigen Stellvertretern, die der

1) Renier 2308 [C. I. L. VIII, 8210 = Dessau 6864]. Möchten unsere Pariser Freunde Veranlassung nehmen diesen so äusserst wichtigen Stein abermaligem sorgfältigem Studium zu unterwerfen und ihn wo möglich in dem Museum von Algier oder in der grossen Sammlung in Paris für künftige Forscher erhalten. [Vgl. C. I. L. VIII p. 1887.]

2) So ist *iterum* ungenau und die folgenden Worte . *l*(?) *pi* . . . [vielmehr *fl(amen) p(er)p(etuus)] quod ei ad legitimam qua[nti]tatem pro adfectionum in ord[i]ne adq(ue) in populo meritis suffr[a]gio oblatum est* können, abgesehen von der Unklarheit des offerirten Objects, nur heissen, dass der Verstorbene ausser den ihm gesetzlich obliegenden Einschüssen dem Rath und der Gemeinde noch besondere Dienste erwiesen hat, was aber in den Worten nur unvollkommen und stammelnd ausgedrückt ist.

*) [Vgl. Dessau n. 6864: *'fuerunt contributae quattuor coloniae etiamtum regnante Elagabalo (supra n. 5473), item ut videtur imperante Alexandro a. 228 (supra n. 5648)'*.]

römische Prätor in der späteren Zeit der Republik nach Capua, Cumae und anderen von römischen Bürgern bewohnten, aber eigener Gemeindeverfassung entbehrenden Orten absandte, um dort an seiner Statt Recht zu sprechen. Allerdings sind die cirtensischen Präfecturen in Rusicade, Chullu und Mileu von den römischen in Capua und Cumae auf das Wesentlichste verschieden, indem in jenen die Function des *praetor* und des *praefectus iure dicundo*, das heisst die des Vertreters und die des Vertretenen zusammengefallen und in einer Art rechtlicher Personalunion combinirt sind. Andrerseits haben zwar Zumpt (comm. epigr. I p. 54 sq.) und nach ihm Marquardt (Handb. 3, 1, 54) die Annahme aufgestellt, dass wie in der republikanischen Zeit die Prätoren Präfecten nach Cumae und Capua, so 63
in der Kaiserzeit die Magistrate der Municipien und Colonien befugt gewesen seien *praefecti iure dicundo* nach den abhängigen *pagi* zur Handhabung der Rechtspflege abzusenden, aber ohne dafür zureichende Beweise vorzubringen[1] und ohne innere Wahrscheinlichkeit. Denn so begreiflich es ist, dass der römische Gerichtsherr ständige Stellvertreter nach Capua und Cumä sandte, so wenig glaublich erscheint es, dass den entfernter liegenden Dörfern der verhältnismässig beschränkten Municipalterritorien eine Vergünstigung zu Theil geworden sein soll, die auch in der römischen Stadtverfassung keineswegs althergebracht und keineswegs Regel, sondern eine erst ziemlich spät und nicht gerade häufig zugelassene Ausnahme gewesen ist. Nichtsdestoweniger wird man Henzen darin beizustimmen haben, dass die einzige römische Institution, die mit der der cirtensischen Colonialpräfecten in der Sache wie besonders auch im Namen eine gewisse Analogie darbietet, die jener campanischen *praefecti iure dicundo*

1) Henzen Ann. 1859 p. 212. Die bloss zur Erklärung eines dem Schreiber dunklen Ausdrucks hingeworfene Angabe bei Siculus Flaccus (p. 160 Lachm.) beweist für sich allein nicht viel. Unter den Inschriften könnte man sich noch am ersten berufen auf Orell. 4025 [C. I. L. XII, 1529], wo ein *praef. pagi Epoti* vorkommt, freilich ohne den Beisatz *iure dicundo*. Aus Orell. 4942 [C. I. L. X, 6490 = Dessau 6276]: *pagi magister, idem praefectus Ulubris iure dicundo* folgt keineswegs, dass Ulubrae, das andre Steine als Stadt zeigen, *pagus* gewesen ist. Die von Zumpt angeführte Veroneser Inschrift, in der ein *VI vir Aug. praef. i. d.* vorkommen soll, rührt von Asquini her (lett. sopra un vecchio sigillo 1826 p. 26) und ist im höchsten Grade verdächtig [C. I. L. V, 425*]. Dass die anderen von Zumpt angeführten Inschriften nicht mit Sicherheit hiehergezogen werden können, ist einleuchtend und wird zum Theil von ihm selbst zugegeben. Ueberhaupt aber ist es sehr bedenklich eine municipale Institution als allgemein gültig anzunehmen, bevor wenigstens in einigen concreten Beispielen die Existenz eines solchen *praefectus II viri iure in pago illo dicundo* ausser Zweifel gestellt ist.

ist; die Frage wird also dahin zu stellen sein, ob sich ein Grund dafür finden lässt gerade im Gebiet von Cirta solche exceptionelle Präfecturen einzurichten und wie ferner aus dergleichen Präfecturen von *pagis* jene seltsamen Colonialpräfecturen haben hervorgehen können. Ein solcher Entwicklungsgang erscheint allerdings denkbar. Nehmen wir an, dass Rusicade einmal als cirtensischer *pagus* seinen *praefectus iure dicundo* von den cirtensischen Duovirn ebenso empfangen hat wie Capua den seinigen von dem römischen Prätor. Als der Ort sodann zur Colonie erhoben wurde, ohne doch sein eigenes Gemeinwesen zu erhalten, war es eine natürliche, gewissermassen nothwendige Consequenz, dass der *praefectus iure dicundo* von Rusi-
64 cade College derjenigen Beamten ward, die er früher vertreten hatte, der cirtensischen Duovirn. Es änderte sich damit weniger die Sache als der Name, indem der frühere *praefectus III virum* jetzt als *III vir praefectus in colonia Rusicade* daselbst Recht sprach; so aber entstand für sie alle der neue Name der *III viri* mit dem vielleicht auf einen von ihnen beschränkten, vielleicht auch schon allen gemeinsamen Beisatz des *praef. i. d. col. Rusicade.* Diese Einrichtung scheint dann später auf Chullu und Mileu übertragen worden zu sein, ohne dass diese vorher *praefecturae* im technischen Sinn gewesen wären; denn wäre dies der Fall, so wären aus den *III viri* vermuthlich *V viri* geworden. Auch diese *pagi* wurden *coloniae* dem Namen nach; das Gemeinwesen von Cirta hiess von jetzt an vielmehr das der vier cirtensischen Colonien; die *tresviri* übernahmen es auch in Chullu und Mileu eine Zeitlang ihr Tribunal aufzuschlagen. Durchaus war diese Einrichtung eine exceptionelle; sowohl dass der Municipalrichter Richter mit delegirter Jurisdiction ernennt, als auch dass er nicht bloss in der Gemeindehauptstadt, sondern auch an verschiedenen Orten des Gebiets Recht spricht, giebt ihm eine höhere dem römischen Statthalter mit seinen Legaten und Conventen sich nähernde Stellung. Es ist daher auch ganz in der Ordnung, dass in der späteren Kaiserzeit, wo überall die exceptionellen Municipalfreiheiten verschwanden, auch dieser Complex der vier cirtensischen Colonien aufgelöst ward. Warum aber jene höhere Stellung gerade für die cirtensischen Magistrate wohl passt, wird sogleich dargethan werden.

Aus der eben gegebenen Darlegung, dass die sogenannten Colonien Rusicade, Chullu und Mileu der Sache nach bis wenigstens gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts nichts gewesen sind als *pagi* der cirtensischen Gemeinde, wird sich noch eine andere auffallende Thatsache erklären. Ausser der Hauptstadt und den drei oft genannten Colonien finden wir in dem cirtensichen Gebiet eine

nicht geringe Anzahl von untergeordneten Ortschaften, wie Tiddis, Uzelis, Mastar (16 Kilom. östlich von Uzelis), Phua, Arsacal, Sigus, die schon nach ihrer geographischen Lage nothwendig in dem Gebiet Cirtas oder der cirtensischen Colonien mit einbegriffen gewesen sein müssen und wo auch alle auf den Inschriften, namentlich den tidditanischen (Renier 2323. 2324. 2325 [C. I. L. VIII, 6710. 6711. 6712]), arsacalitanischen (Annuaire 1862 p. 79 [C. I. L. VIII, 6046]) und siguitanischen (Renier 2472; vgl. 2468 [C. I. L. VIII, 5704. 5693]) erscheinenden Gemeindebeamten keine anderen sind als die bekannten cirtensischen. Mit vollem Recht also hat Renier (bei Henzen ann. 1860 p. 87) alle diese Ortschaften für cirtensische *pagi* erklärt; was sich dadurch bestätigt, dass Mastar (Annuaire 1858 p. 209 [C. I. L. 65
VIII, 6356]) und Arsacal (Renier 2364 [C. I. L. VIII, 6041]) *castella* genannt werden, von Phua bald *magistri castelli* (Renier 2399. 2403 [C. I. L. VIII, 6298. 6272]), bald *magistri pagi* (Renier 2379 fg. [C. I. L. VIII, 6267 fg.]), ja auch in dem bedeutenden Sigus ein *magister pagi designatus* begegnet (Renier 2511 [C. I. L. VIII, 5705 = Dessau 6867a]).*) Wenn nun aber nichts desto weniger die Bezeichnung *res publica* gebraucht wird von den Tidditanern (Renier 2322 [C. I. L. VIII, 6702]), den Uzelitanern (Renier 2456 [C. I. L. VIII, 6341]), von Mastar (Annuaire 1858 p. 209 [C. I. L. VIII, 6356]) den Phuensern (Renier 2374. 2375. 2377; Annuaire 1858 p. 117 [C. I. L. VIII, 6306. 6303. 6307. 10326]), den Siguitanern Renier 2466—2469 [C. I. L. VIII, 5699. 5701. 5693. 5694]); wenn von einem *ordo castelli Arsacalitani* (Renier 2364 [C. I. L. VIII, 6041]), von Decurionen in Tiddis (Renier 2323 [C. I. L. VIII, 6710]), Uzelis (Renier 2458 [C. I. L. VIII, 6342]), Arsacal (Renier 2364 [C. I. L. VIII, 6041]), Sigus (Renier 2464. 2465. 2469 [C. I. L. VIII, 5696. 5697. 5694]) die Rede ist, so ist dies evident etwas Besonderes und keineswegs damit zu vergleichen, dass vereinzelt der Ausdruck *res publica* auch anderswo von untergeordneten Gemeinwesen und selbst von Collegien gebraucht wird. Wenn aber, wie wir sahen, die vornehmsten *pagi* des Gebiets von Cirta den Titel *colonia* empfingen und formell der Hauptstadt coordinirt wurden, so ist es erklärlich, dass die weniger bedeutenden *pagi* bis zu einem gewissen Grade folgten, sich wenigstens *res publicae* nannten und was *decreto pagi, de pagi sententia* beschlossen ward, als Beschluss eines *ordo* bezeichneten.

Ich schliesse mit einer kurzen Bemerkung über das zweite und mindere cirtensische Gemeindeamt, die Aedilität. Schon Henzen

) [S. Barthel in der S. 473 A. angeführten Schrift S. 44. 45.]

(Ann. 1860 p. 88) hat hervorgehoben, dass die cirtensischen Aedilen ziemlich häufig mit einem seltsamen und sonst nirgends vorkommenden Beisatz sich *aediles quaestoriae* oder *quaestoriciae potestatis* nennen (Renier 1869. 1878. 2172. 2173. 2325 [C. I. L. VIII, 7105. 6950. 7990. 7991. 6712]; auch Recueil 1864 p. 85 [C. VIII, 8250] wird ÆD · Q · P herzustellen sein statt A · P · Q · P). Ausführlicher erscheint derselbe Titel in der oben behandelten Inschrift des Gallus [C. VIII, 7986] folgendermassen: *aed(ilis) hab(ens) iur(is) dict(ionem) q(uaestoris) pro praet(ore)*. Nach Gaius (1, 6) bekannter Angabe haben die Provinzialquästoren oder *quaestores pro praetore* in den Provinzen diejenige Jurisdiction, die in Rom den curulischen Aedilen zusteht; und diese Jurisdiction muss hier gemeint sein, obgleich in Numidien, insofern es kaiserliche Provinz ist, ein solcher Quästor nicht fungirt. Denn einmal ist es sehr zweifelhaft, ob zu der Zeit, wo dieser Stein geschrieben ward, Numidien nicht noch officiell betrachtet ward als Bestandtheil der proconsularischen Provinz Africa; zweitens sagt die Formel ja gar nicht, dass die Aedilen von Cirta diejenige Gewalt besassen, die von Rechtswegen dem für Cirta competenten Quästor
66 zugestanden haben würde, sondern sie schreibt ihnen nur diejenige Competenz zu, die im Allgemeinen genommen dem Provinzialquästor zukam; was auch dann gesagt werden konnte, wenn in der Provinz, zu der Cirta gehörte, es überhaupt keinen Quästor gab. — Mit dieser in Cirta üblichen näheren Bestimmung der Competenz der Colonialädilen ist vielleicht zusammenzustellen der *aedilis, cui et curulis i(uris) d(ictio) et plebeia mandata est* oder kürzer *III vir aedilis cur(ulis)* von Ariminum[1], über den ich schon in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca (S. 451 [Ges. Schr. I S. 343] A. 177) gesprochen

1) Orelli 3979. 3836 = Tonini Rimini p. 336 ss. 13. 14. 15 [C. I. L. XI, 387. 385. 386], alle drei demselben Mann gesetzt. In einer andern Inschrift von Rimini Henzen 6008 ist gewiss zu ergänzen *III vir aed. p[ot.]*, nicht *p[leb.]* [s. C. I. L. XI, 406, wo *aed. p[ont.?]* gesetzt ist]. Die Inschrift von Terni Orell. 3279 [C. I. L. XI, 4206 = Dessau 5645] ist insofern verdächtig, als der wohl zuverlässigste Text bei Gud. 74, 4 bloss ... CVR bietet, nicht AED · CVR. [in der Tat ist AED nicht überliefert; doch s. C. I. L. XI, 4207]; die von Pola (Orell. 3843) ist ganz unsicherer Lesung und aus dem überlieferten AEDILIS · PL · III · VIR vermuthlich AEDILIS · III · VIR herzustellen [C. I. L. V, 53 ergänzt Mommsen: *aedilis P(o)l. [I]Ivir*]). Endlich gehört noch hieher die Salonitanische Inschrift (Zaccaria marm. Sal. 3, 7 [C. I. L. III, 2077]): *D. m. M. Aureli Hermogenis, eq. Rom., dec., aedili cur., def. an. XX d. III. M. Aurel. Augg. [l]ib. Hermes proc. piissimo filio*, die echt ist und auch vielleicht richtig gelesen sein mag, übrigens unsere Kenntniss von der curulischen Municipalaedilität nicht weiter fördert. Andere Beispiele curulischer oder plebejischer Municipalaedilität sind mir nicht bekannt.

habe. Mag man dies Mandat der curulischen Competenz als ein mit dem Aedilenamt in Ariminum regelmässig verbundenes fassen oder, was auch zulässig ist, als ein ausserordentliches, so kann dasselbe doch nur so verstanden werden, dass dadurch die Competenz des curulischen (und plebejischen) Aedilen in Rom dem Municipalaedilen beigelegt wird. Ebenso war es in Cirta und war hier ohne Zweifel durch die Stadtverfassung selbst ein für allemal festgesetzt. Wichtig aber ist diese Bestimmung, weil sie das Bild der exempten Gemeindeverwaltung in Cirta um einen nicht unwesentlichen Zug vermehrt und sie uns deren Aedilen zeigt als ausgestattet mit derjenigen jurisdictionellen Competenz, die anderswo dem Quästor des Statthalters zukam.

Fassen wir das im Einzelnen Erwogene und Festgestellte zusammen und versuchen die Besonderheit der cirtensischen Gemeindeordnung zu einem Gesammtbild zu vereinigen. Wir finden an dessen Spitze wie gewöhnlich in den römischen Bürgercolonien Duovirn und Aedilen. Aber jene Duovirn haben das sonst den Municipalmagistraten mangelnde Recht in abhängige Ortschaften stellvertretende Unterrichter zu delegiren gleich dem römischen Prätor; und später, als die Zweimänner zu Dreimännern wurden, werden diese bezeichnet als Recht sprechend auch in den abhängigen Ortschaften und gleich dem römischen Statthalter in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit von 67
Ort zu Ort reisend. Gleichmässig wird dem zweiten von den beiden die municipale Rechtspflege handhabenden Collegien, den Aedilen nicht bloss die gewöhnliche municipal-ädilicische, sondern ausnahmsweise die Competenz des zweiten römischen Beamten in der Provinz, des Quästors beigelegt. Wenn also die cirtensische Stadtgemeinde eine freiere Stellung einnimmt als die sonstigen Gemeinden des römischen Reiches, so erscheinen auch die Dörfer in ihrem Gebiet vor denen des übrigen römischen Reiches rechtlich bevorzugt. Durchgängig nennen dieselben sich 'Gemeinwesen' und legen sich einen 'Rath' bei; die namhaftesten aber von ihnen, am frühesten die Hafenstadt dieses wichtigen numidischen Emporiums, Rusicade empfangen sogar den Titel der Colonie, wie Cirta selbst ihn führt, während übrigens ihre Stellung wesentlich dieselbe bleibt und namentlich sie nicht aufhören mit Cirta ein und dasselbe Gemeinwesen zu bilden und von denselben Beamten verwaltet zu werden. Diese Colonialtitel werden nicht von dem römischen Kaiser oder von dessen Statthalter, sondern von dem Gemeinderath von Cirta ihnen verliehen sein; denn nicht die Kaiserbeinamen erscheinen in denselben, wie sie an die Verleihung des Colonierechts durch die Kaiser

sich knüpfen, sondern Benennungen, wie die Colonien der römischen Republik sie zu führen pflegen, wie sie aber in der Kaiserzeit in dieser strengen Weise sonst unerhört sind. Somit gewinnt es auch eine bisher nicht geahnte Bedeutung, dass die officielle Statistik — denn aus dieser schöpft Ptolemaeos seine Städteverzeichnisse — die Cirtenser mit ihren Gemeinden als ein eigenes Ganzes der übrigen Provinz Numidien entgegensetzt. Es scheint in der That der cirtensische District staatsrechtlich nicht mit den Stadtbezirken, sondern mit den Clientelstaaten des Reiches auf einer Linie gestanden, der Gemeinderath von Cirta ungefähr die Rechte gehabt zu haben, wie sie auch den Fürsten von Kommagene und Kappadokien zukamen. — Man sieht nun auch, was Caesar that und wie er dem Genossen in der Bedrängniss wie im Siege, dem Mitverschworenen in der catilinarischen Zeit und zugleich dem Waffengefährten gegen König Juba seine königliche Dankbarkeit bewies: er gab ihm nicht Landbesitz, sondern ein unabhängiges Fürstenthum. Aus diesem Fürstenthum aber schuf der Empfänger, getreu den Erinnerungen seiner Heimath und seiner Partei, ein italisches Gemeinwesen auf africanischem Boden, unabhängig wie ein Königreich, aber geordnet nach dem Muster der römischen Republik. Das also ist das Eigenthüm-
68 liche des cirtensischen Municipalwesens, dass diese Stadt Jahrhunderte lang zugleich ein selbstständiger Staat gewesen ist und römische Bürgercolonie der quirinischen Tribus, bis dann die Militärmonarchie in der unvermeidlichen Steigerung ihres Selbstvernichtungsprozesses auch diese befreiten Gemeinwesen so gut wie die abhängigen Fürstenthümer in die gewöhnliche Unterthanenstellung hineinzog und nach der allgemeinen Schablone nivellirte.

XXVII.

Papyrus Berolinensis

scripta A. P. Chr. CLVIII.*)

Papyris Aegyptiacis, praesertim iis quae supersunt ex tabulario 19
publico Arsinoitico, cum reservatum esse videatur, ut administrationis publicae formam legesque, a Ptolemaeis inventas et ab his translatas ad imperium Caesarum tam Aegyptiacum quam extra Aegyptum, tandem aliquando nos edoceant, inde selegi quem ego adfero ramusculum inserendum corollae, quae texitur semisaecularibus celebrandis Conradi Leemans Lugdunensis. Nam ex tribus viris, qui hisce studiis facem praetulerunt, post Letronnium Gallum et Peyronem Italum iam ille unus superest, neque ingratum ei erit post diluculum, cuius ipse magna pars fuit, spectaculum diei clarescentis. Clarescit autem per singula monumenta magna parva ex terrae latebris redeuntia. Non summi pretii est quod edo adservatum cum reliquis Arsinoiticis in museo nostro regio, repertum et cum cura descriptum ab optimae spei iuvene Udalrico Wilcken, sed tamen habet et ipsum quaedam nova opinor et utilia:**)

1. *Εὐδώρῳ στρ(ατηγῷ) Ἀρσι(νοϊτῶν) Θεμίστ[ου κ]αὶ Πολ(έμωνος) μερίδων*
παρὰ Ὀννώφρεως Ὁρσενούφεως καὶ Πανέσνεως
Ὁρσείους καὶ Πάχεως Χνούβεως τῶν γ̄ καὶ τῶν λο(ι)π(ῶν)
πρεσβ(υτέρων) διαδεχομ(ένων) καὶ τὰ κατὰ τὴν κωμογρ(αφίαν)
κώ(μης) Μούχεως
5. *γραφὴ πρεσβ(υτέρων) παὶ ἀρχεφόδων καὶ ἄλλων δημοσίων*
πρὸς τὸ εἰσιὸ (sic!) *κβ ϛ Ἀντωνίνου Καίσαροστοῦ κυρίου*
Εἰσὶ δέ·
Πρεσβ(ύτεροι)
Σανσνεὺς Ἀβόβλεως τοῦ Βελλείους μη(τρὸς) Ταπετεεῦτ(ος)
10. *ἀπὸ τῆς κώμης, ἔχων πόρον* ϛ φ

*) [Études archéol. linguist. et hist. dédiées à C. Leemans. Leyden 1885 S. 19—20.]

**) [Vollständiger: Aeg. Urkunden aus den K. Museen zu Berlin, Griech. Urk. I n. 6, wonach der Text hier berichtigt ist. — S. über diese und eine ähnliche Urkunde des Brit. Museums Mommsen, Strafrecht S. 307 A. 1.]

Χρυσᾶς πρεσβ(ύτερος) Αρε. του μη(τρὸς) Ταπετεεῦτος ἔχων πό(ρον) ½ *υ*
Βεσβεῖτις Ὁρσενούφεως τοῦ Χρυσᾶ μάγειρος [ἔχ(ων) π]όρο(ν) ½ *υ*
Φ[...] Φασείτου . ρα .. ἐπικαλ(ούμενος) γέρδ(ιος) [ἔχ(ων) πό(ρον)] ½ *υ*
[.....] αχεως τοῦ Πάχεως [..... ἔχων πό]ρο(ν) ½ *φ*
[.....] φ . δεα Χν[..... ἔχω]ν πόρο(ν) ½ *υ*

Epistula est data ad strategum partium duarum nomi Arsinoitici Themisti et Polemonis; scilicet nomus iste hac certe aetate in tres partes divisus fuit, regebatur autem a strategis duobus ita, ut alter partibus duabus supra dictis praeesset, alter tertiae *Ἡρακλείδου*[1]. Scripta est epistula exeunte anno XXI Antonini Caesaris, id est Pii, qui annus finit d. 29 Aug. a. p. Chr. CLVIII. Scribunt 'tres et reliqui seniores' vici Muchis ineuntes, et ita quidem, ut et laterculum vicanorum cum praeposito communicent et quae huius praeterea interest scire explicent. Nam ita videtur accipienda esse praescriptio, ut ante *καὶ τὰ κατὰ τὴν κωμογρα(φίαν) κώ(μης) Μούχεως* subintellegantur *καὶ πρεσβυτέρων καὶ ἀρχεφόδων καὶ ἄλλων δημοσίων ὀνόματα* praetermissa propterea quod ipsa in indice statim sequuntur. *Ἀρχέφοδοι* praeterea opinor non memorantur;*) ne *ἔφοδοι* quidem sic positi alibi offenduntur, significantur autem sine dubio qui obeunt nescio quomodo et lustrant vicanos, tributorum causa ni fallor. *Δημόσιοι* qui nominantur sine dubio coloni sunt Caesaris,**) *δημόσιοι γεωργοὶ* appellati in edicto Ti. Alexandri[2]. Sequitur laterculi principium, quod solum aetatem tulit, eo nomine praesertim notabile quod ad singulos homines adscribitur quaestus *(πόρος)*. Quo videtur spectare quod ait Strabo 17, 1, 3 p. 787 in Aegypto tam ab iis qui terram colerent quam qui artem exercerent reditus exactos esse. Sed nolo his immorari; nam particula haec est desumpta ex ingenti thesauro, quem siquando contigerit totum patefacere, campi nostri late patentis plurimi agri inde irrigati proficient, et ut ignota adhuc eorum, qui thesaurum illum aliquando absolvent, nomina suis laudibus tum celebrabuntur, ita hodie iam celebramus nota nomina eorum qui eius thesauri fundamenta posuerunt.

1) Cf. U. Wilcken, observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae. Berolini 1885 p. 12.

*) [S. jetzt Hohlwein im Musée Belge 1902 S. 162 ff.]

**) [S. jedoch Wilcken, Hermes 23, 1888 S. 598 A. 2.]

2) C. I. Gr. 4957 [= Dittenberger, Orient. graec. inscript. sel. 669] v. 31: *ἄδικόν ἐστι τοὺς ὠνησαμένους κτήματα καὶ τιμὰς αὐτῶν ἀποδόντας ὡς δημοσίους γεωργοὺς ἐκφόρια ἀπαιτεῖσθαι τῶν ἰδίων ἐδαφῶν.*

XXVIII.

Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern.*)

Bei den Ausgrabungen, die die archäologische Gesellschaft in 268
Athen im Amphiaraos-Heiligthum bei Oropos anstellen lässt, fand sich eine mächtige Basis mit folgender Inschrift[1]: *Ὁ δῆμος Ὠρωπίων Λεύκιον Κορνήλιον Λευκίου υἱὸν | Σύλλαν Ἐπαφρόδιτον τὸν ἑαυτοῦ σωτῆρα καὶ | εὐεργέτην Ἀμφιαράῳ. | Ἐπὶ ἱερέως Φρυνίχου. | Τεισικράτης Θοινίου ἐποίησε.* Wesshalb die Oropier den Sulla als ihren besonderen Wohlthäter ansahen und seine Statue in dem bezeichneten Heiligthum aufstellten, erklärt eine zugleich und am gleichen Ort gefundene Marmorplatte, deren Inhalt nach einem Papierabdruck von Hrn. S. Bases in der athenischen *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* vom J. 1884 S. 98 in zuverlässigem Text und mit überall verständigen, oft vortrefflichen Erläuterungen herausgegeben ist.**) Aeusserlich ist kaum etwas hervorzuheben als die zahlreichen und schweren Schreibfehler, welche den Text entstellen. Die Schrift zeigt die Formen *A O Σ Ω*; das stumme Jota ist meist gesetzt, wo es fehlt, unten in den Varianten angegeben. Sprachlich ist die (vielleicht mit Ausnahme des einleitenden Schreibens) aus dem Lateinischen übersetzte Urkunde in den den Documenten dieser Art eigenen conventionellen Wendungen und ihrem ungriechischen Stil abgefasst und giebt in dieser Beziehung manche zum Theil recht drastische weitere Belege, zum Beispiel *τοῦτο δ = id quod* Z. 30, *ὃ τὸ αὐτό = quod idem* Z. 41, *τοῦτο γενόμενόν ἐστι = hoc factum est* Z. 60. Ich gebe zunächst den Text nebst lateinischer Uebersetzung,

---

*) [Hermes 20, 1885 S. 268 — 287.]

1) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1884 S. 100.

**) [Inscr. Graec. VII, 413 = Bruns, fontes[6] p. 172 = Dittenberger, Sylloge[2] n. 334, wo auch die Literatur verzeichnet ist.]

welche letztere auch der athenische Herausgeber beigefügt hat; nur in wenigen Fällen schien es erforderlich seine Fassung zu modificiren.

269 Schreiben der Consuln (Ende 681).

1	*M*[*άαρ*]*κος Τερέντιος Μαάρκου υἱὸς Οὐάρρων Λεύκολλος, Γάιος Κάσιος*	*M. Terentius M. f. Varro Lucullus, C. Cassius L. f.*
2	*Λευκ*[*ίου υἱὸς	Λον*]*γῖνος ὕπατοι § Ὡρωπίων ἄρχουσιν βουλῇ δήμῳ χαίρειν.*	*Longinus cos. Oropiorum magistratibus senatui populoque salutem.*
3	*Εἰ ἔρρωσθε, εὖ ἂν ἔχ*[*οι*]*.	Ὑμᾶς εἰδέναι βουλόμεθα ἡμᾶς κατὰ τὸ τῆς συνκλήτου δόγμα τὸ γενόμενον*	*Si valetis, bene est. Scire vos volumus nos ex senatus consulto facto L. Licinio,*
4	*ἐ*[*πὶ Λευκί*]*||ου Λικινίου, Μαάρκου Αὐρηλίου ὑπάτων περὶ ἀντιλογιῶν*	*M. Aurelio cos. de controversiis eorum qui* [*res curant?*]
5	*τῶν αναμ|||	θεῷ Ἀμφιαράῳ καὶ τῶν δημοσιωνῶν γεγονότων ἐπεγνωκέναι § πρὸ μιᾶς εἰ*[*δυῶν*]	*dei Amphiarai et publicanorum (?) cognovisse prid. idus Oct. in basilica*
6	*Ὀκτωμβρίων ἐμ βασιλικῇ Πορκίᾳ. ἐν συνβουλίῳ § παρῆσαν*	*Porcia. In consilio adfuerunt*

7 (1) *Μάαρκος Κλαύδιος Μαάρκ*[*ου*] | *υἱὸς Ἀρνήσσης Μαάρκελλος §*
(2) *Γάιος Κλαύδιος Γαίου υἱὸς Ἀρνήσσης Γλάβερ §*
8.9 (3) |*Μάαρκος Κάσιος Μαάρκου υἱὸς | Πωμεντίνα §*
(4) *Γάιος Λικίνιος Γαίου υἱὸς | Στηλατίν*[*α*] *Σακέρδως §*
10 (5) |*Λεύκιος Οὐολύσκιος Λευκίου υἱὸς Ἀρνήσσης §*
11 (6) *Λεύκιος Λάρτιος Λευκίου υἱὸς | Π*[*α*]*πιρία §*

Das Zeichen § bezeichnet die durch freien Raum angedeuteten Absätze. — Defect sind Z. 1. 2 am Anfang, Z. 1—6. 34—36 am Schluss; kleine Lücken in der Mitte der Z. 13. 14. — 2 ΒΟΥΛΗ — 4 nach *ὑπάτων* steht *ἐπεγνωκέναι*, entweder hier oder in der folgenden Zeile zu tilgen. — a. E. ΑΝΑΝ die Tafel; der gebrochene Buchstabe ist nach Bases nicht *N*, sondern *M*; es können bis sieben Buchstaben fehlen. Bases schlägt *ἀνὰ μέσον* vor [so auch Dittenberger]; da es in dem Schreiben des Proconsuls Q. Fabius Maximus vom J. 610 d. St. (C. I. Gr. 1543 = Dittenberger syll. 242 [ed. 2 316]) heisst: *τὰ κατὰ μέρος διή*[*λ*]*θ*[*ομεν ἐν Πά*]*τραις μετὰ τοῦ πα*[*ρ*]*όν*[*το*]*ς συνβουλίου*, könnte wohl hier gestanden haben *ἀνὰ μέρος* = *de singulis controversiis*. Aber damit ist die Construction nicht in Ordnung gebracht; man erwartet *θεῷ Ἀμφιαράῳ καὶ τοῖς δημοσιώναις γεγονυιῶν* oder allenfalls *θεοῦ Ἀμφιαράου καὶ τῶν δημοσιωνῶν γεγονότων*, wenn es gestattet ist die letzten Worte zu nehmen im Sinne von *qui id publicum redemptum habuerunt*. — 6 ΒΑΣΙΛΙΚΗ ΠΟΡΚΙΑ — 8. 9 die Worte *Πωμεντίνα Γάιος Λικίνιος Γαίου υἱὸς* zweimal am Schluss von Z. 8 und am Anfang von Z. 9 geschrieben. — ΣΤΗΛΑΤΙΝΑΣ — 11 ΠΗΠΙΡΙΑ

(7) *Γάιος Ἀνναῖος Γαίου υἱὸς Κλυ[σ]τομίνα §* 270
12 (8) *Μάαρκος Τύλλιος Μαάρκου υἱὸς | Κορνηλία Κικέρων §*
(9) *Κόιντος Ἄξιος Μαάρκου υἱὸς Κυρίνα §*
13 (10) *Κόιντος Πομπήιος Κοίν|του υἱὸς Ἀρ[νή]σσης Ῥοῦφος*
(11) *Αὖλος Κασκέλιος Αὔλ[ου υἱὸς] Ῥωμιλία §*
14 (12) *|Κόιντος Μυνύκιος Κοίντου υἱὸς Τηρ[η]τίνα Θέρμος §*
15 (13) *Μάαρκος Ποπλίκιος | Μαάρκου υἱὸς Ὁρατία Σκαίονας §*
(14) *Τίτος Μαίνιος Τίτου υἱὸς § Λεμωνία §*
16 (15) *Λεύκιος | Κλαύδιος Λευκίου υἱὸς Λεμωνία. §*

Verhandlung vor den Consuln am 14. Oct. 681.

Περὶ ὧν Ἑρμόδωρος Ὀλυνπίχου υἱὸς *Quod Hermodorus Olympichi*
17 *ἱερεὺς | Ἀνφιαράου, ὅστις πρότερον* *f. sacerdos Amphiarai, qui*
ὑπὸ τῆς συνκλήτου σύνμαχος προσ- *antea a senatu socius appel-*
18 *ηγορευμέ|νος ἐστίν, καὶ Ἀλεξίδημος* *latus est, et Alexidemus*
Θεοδώρου υἱὸς [καὶ] Δημαίνετος *Theodori f. [et] Demaenetus*
19 *Θεοτέλου υἱὸς πρεσβευ|ταὶ Ὡρωπίων* *Theotelis f. legati Oropiorum*
λόγους ἐποιήσαντο § *verba fecerunt*
ἐπ[ε]ὶ ἐν τῷ τῆς μισθώσεως νόμῳ *cum in lege locationis ii*
20 *αὗται αἱ | χῶραι, ἃς Λεύκιος Σύλλας* *agri, quos L. Sulla deorum*
θεῶν ἀθανάτων ἱερῶν τεμενῶν | *immortalium aedium sa-*
21 *φυλακῆς ἕνεκεν συνεχώρησεν, ὑπε-* *crarum tuendarum causa*
ξειρημέναι εἰσίν §, ταύτας τε τὰς *concessit, excepti sint, eos-*
22 *προσ|όδους, περὶ ὧν ἄγεται τὸ πρᾶγμα,* *que reditus, qua de re*
Λεύκιος Σύλλας τῷ θεῷ Ἀμφιαράῳ *agitur, L. Sulla deo Am-*
23 *πρ[ο]σ[ώ]ρι|σεν, ὅπως ὑπὲρ τούτων* *phiarao attribuerit, ut pro*
τῶν χωρῶν πρόσοδον τῷ δημοσιώνῃ *iis agris reditum publicano*
μὴ τελῶσιν, § | *ne pendant,*
24 *καὶ περὶ ὧν Λεύκιος Δομέτιος Ἀἰνό-* *et quod L. Domitius Aheno-*
βαλβος § ὑπὲρ δημοσιωνῶν εἶπεν § | *barbus pro publicanis dixit*
25 *ἐπεὶ ἐν τῷ τῆς μισθώσεως νόμῳ* *cum in lege locationis ei* 271
αὗται αἱ χῶραι ὑπεξειρημέναι εἰσίν, | *agri excepti sint, quos L.*
26 *ἃς Λεύκιος Σύλλας θεῶν ἀθανάτων* *Sulla deorum immortalium*

---

11 *ΚΑΥΤΟΜΙΝΑ* — 13 nach *ΑΥΛΟΥΥΙΟΣ* wiederholt *ΟΥΙΟΣ* [*Αὔλου υἱὸς ὁ υἱὸς*, zur Unterscheidung von dem gleichnamigen Vater, verteidigt Bormann in der Festschrift zu O. Hirschfelds 60. Geburtstag S. 432] — 14 *ΤΗΡΗ|ΝΤΙΝΑ* — 18 *καὶ* fehlt — 19 *ΕΠΙΕΝΤΩ* — 20 nach *χῶραι* steht *ὑπεξειρημέναι εἰσίν*, entweder hier oder in der folgenden Zeile zu tilgen — Nach *τεμενῶν* ist hier und Z. 26 entweder *τε* einzufügen oder dies Z. 37. 40 zu streichen — 22 *ΠΡΣΩΙΡΙΣΕΝ* — 23 *ΔΗΜΟΣΙΩΝΗ* — 24 wohl verschrieben für *ΑΙΝΟΒΑΡΒΟΣ*

27	ἱερῶν τεμενῶν φυλακῆς ἕνεκεν | συνε-	*sacrarum aedium tuendarum causa concessit, neque*
	χώρησεν §, οὔτε ὁ Ἀμφιάραος, ᾧ	*Amphiaraus, cui ei agri*
	αὗται αἱ χῶραι συνκεχωρημέναι |	*concessi esse dicuntur, deus*
28	λέγονται, θεός ἐστιν, ὅπως ταύτας	*sit, ut eis agris frui liceat*
	τὰς χώρας καρπίζεσθαι (80) ἐξῇ |	*publicanis:*
29	τοὺς δημοσιώνας: §	
	ἀπὸ συνβουλίου γνώμης γνώμην ἀπε-	*de consilii sententia sententiam*
30	φηνά|μεθα· ὃ ἐπέγνωμεν, τῇ συνκλήτῳ	*tulimus; quod cognovimus, ad*
31	προσανοίσομεν §, τοῦτο δ καὶ | εἰς τὴν	*senatum referemus, id quod*
	τῶν ὑπομνημάτων δέλτον κατεχωρίσα-	*etiam in commentariorum*
	μεν·	*tabulam rettulimus.*
32	περὶ χώρας | Ὠρωπίας, περὶ ἧς ἀντι-	*de agro Oropio, de quo con-*
	λογία ἦν πρὸς τοὺς δημοσιώνας,	*troversia erat cum publi-*
33	κατὰ τὸν τῆς |μισθώσεως νόμον	*canis, ex lege locationis is*
	αὕτη ὑπεξειρημένη ἐστίν, ἵνα μὴ ὁ	*exceptus est, ut ne publi-*
34	δημοσιώ|νης αὐτὴν καρπίζηται.	*canus eo fruatur.*
	Κατὰ τὸ τῆς συνκλήτου δόγμα ἐπέγ-	*Ex senatus consulto cogno-*
	νωμεν. |	*vimus.*

Erstes Actenstück: Auszug aus dem Publicanencontract.

35	|Ἐν τῷ τῆς μισθώσεως νόμῳ ὑπεξειρη-	*In lege locationis sic videtur*
	μέν[ο]ν δοκεῖ εἶναι οὕτως· §	*exceptum esse*
36	| ἐκτός τε τούτων ἢ εἴ τι δόγμα	*et extra quam (?) si quid*
	συνκλήτου αὐτοκράτωρ αὐτοκράτορές	*senatus consultum impe-*
37	τ[ε] | ἡμέτεροι καταλογῆς θεῶν	*rator imperatoresque nostri*
	ἀθανάτων ἱερῶν τεμενῶν τε φυλα-	*respectu deorum immor-*
272 38	κῆς | καρπίζεσθαι ἔδωκαν κατέλι-	*talium aedium sacrorum-*
	πον, §	*que tuendorum fruendum*
		dederunt reliquerunt
39	ἐκτός τε τούτων, ἃ Λεύκιος | Κορνή-	*extraque ea quae L. Cor-*
	λιος Σύλλας αὐτοκράτωρ ἀπὸ συν-	*nelius Sulla imperator de*
40	βουλίου γνώμης θεῶν | ἀθανάτων	*consilii sententia deorum*
	ἱερῶν τεμενῶν τε φυλακῆς ἕνεκεν	*immortalium aedium sa-*
41	καρπίζεσθαι ἔδωκεν, | ὃ τὸ αὐτὸ ἡ	*crorumque tuendorum causa*

28 ΕΞΗ — 34 a. E. ΕΠΕΓΝΩΜΕΝ — 35 ΤΩ — ΝΟΜΩΥΠΕΞΕΙΡΗΜΕΝΗΝ — *ἐκτός τε τούτων ἢ εἴ τι* ist wohl falsche Uebersetzung von *extraque quam si quid*, indem durch das zweite Kolon *ἐκτὸς τούτων ἃ* der Uebersetzer verleitet ward auch hier *τούτων* einzuschalten — 37 ΚΑΤΑΛΟΓΗΣ lässt sich wohl nicht halten; *καταλογῇ* ist im vulgären Griechisch, wie die Lexica nachweisen, *respectu*, also, was gefordert wird, ein Synonym von *ἕνεκεν* [s. jedoch Dittenberger a. a. O.].

	σύνκλητος ἐπεκύρωσεν οὔτε μετὰ	*fruenda dedit, quod idem*
42	*ταῦτα δόγματι | συνκλήτου ἄκυρον*	*senatus confirmavit neque*
	ἐγενήθη §.	*postea senatus consulto*
		irritum factum est.

Zweites Actenstück: Spruch des Sulla und Bestätigung des Senats.

	Λεύκιος Κορνήλιος Σύλλας ἀπὸ συν|-	*L. Cornelius Sulla de consilii*
43	*βουλίου γνώμης γνώμην εἰρηκέναι*	*sententia sententiam videtur*
	δοκεῖ §·	*dixisse*
44	*τῆς εὐχῆς ἀποδόσεως | ἕνεκεν*	*voti reddendi causa aedi*
	τῷ ἱερῷ Ἀμφιαράου χώραν προσ-	*Amphiarai agrum tribuo*
	τίθημι πάντη πάντοθεν πόδας |	*undequaque pedum M, ut*
45	*χιλίους, ἵνα καὶ αὕτη ἡ χώρα ὑπάρχῃ*	*hic quoque ager sacer sit.*
	ἄσυλος,	
46	*ὡσαύτως τῷ θεῷ Ἀμφιαράῳ | καθ-*	*item deo Amphiarao conse-*
	ιερωκέναι	*crasse*
	τῆς πόλεως καὶ τῆς χώρας λιμένων	*urbis et agri portuumque*
47	*τε τῶν Ὠρωπίων | τὰς προσόδους*	*Oropiorum reditus omnes*
	ἁπάσας εἰς τοὺς ἀγῶνας καὶ τὰς	*in ludos et sacrificia, quae*
48	*θυσίας, ἃς Ὠρώπιοι | συντελοῦσιν*	*Oropii deo Amphiarao fa-*
	θεῷ Ἀμφιαράῳ, ὁμοίως δὲ καὶ ἃς	*ciunt, item quae posthac ob*
49	*ἂν μετὰ ταῦτα ὑπὲρ τῆς | νίκης καὶ*	*victoriam imperiumque po-*
	τῆς ἡγεμονίας τοῦ δήμου τοῦ	*puli Romani facient, extra*
50	*Ῥωμαίων συντελέσουσιν §, | ἐκτὸς*	*agros Hermodori Olympichi*
	ἀγρῶν τῶν Ἑρμοδώρου Ὀλυνπίχου	*f. sacerdotis Amphiarai, qui*
51	*υἱοῦ ἱερέως Ἀμφιαράου τοῦ | διὰ*	*perpetuo in amicitia populi*
	τέλους ἐν τῇ φιλίᾳ τοῦ δήμου τοῦ	*Romani mansit.*
	Ῥωμαίων μεμενηκότος.	
52	*Περὶ τού|του τοῦ πράγματος δόγμα*	*De ea re senatus consultum* 273
	συνκλήτου § ἐπὶ Λευκίου Σύλλα Ἐπαφρο-	*L. Sulla Epaphrodito, Q. Me-*
53	*δίτου, | Κοίντου Μετέλλου Εὐσεβοῦς*	*tello Pio cos. factum videtur*
	ὑπάτων § ἐπικεκυρωμένον δοκεῖ εἶναι	*esse, quod senatus decrevit et*
54	*§, | ὅπερ ἡ σύνκλητος ἐδογμάτισεν καὶ*	*in haec verba.*
	εἰς τούτους τοὺς λόγους·	
55	*ὅσα τε θεῷ | Ἀμφιαράῳ καὶ τῷ*	*quaeque deo Amphiarao et*
	ἱερῷ αὐτοῦ § Λεύκιος Κορνήλιος	*aedi eius L. Cornelius Sulla*
56	*Σύλλας ἀπὸ συ[ν]βουλίου | γνώμης*	*de consilii sententia attri-*

44 ΙΕΡΩ — 45 ΥΠΑΡΧΗ — ΘΕΩ — 47 ΕΙΣ ist corrigirt aus ΠΡΟΣ — 48 ΘΕΩ — 51 ΤΗΦΙΛΙΑ — 54 ΚΑΙ streicht Bases wohl mit Recht — 55 ΙΕΡΩ — ΣΥΒΟΥΛΙΟΥ

προσώρισεν συνεχώρησεν, τὰ αὐτὰ
57 ἡ σύνκλητος τούτῳ τῷ θεῷ | δοθῆναι
συνχωρηθῆναι ἡγήσατο.

buit concessit, eadem senatus ei deo data concessa esse existimavit.

Anwesend bei dem Spruch:

58 Ἐν τῷ συμβουλίῳ παρῆσαν | οἱ αὐτοὶ
οἱ ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένων
59 δέλτῳ πρώτῃ | κηρώματι τεσσαρεσκαιδε-
κάτῳ.

In consilio fuerunt iidem qui in rerum consultarum tabula prima, cera quarta decima.

Senatsbeschluss vom 16. Oct. 681.

Δόγμα συνκλήτου τοῦτο γενόμενόν |
60 ἐστιν πρὸ ἡμερῶν δεκαεπτὰ καλανδῶν
Νοεμβρίων ἐν κομετίῳ.
61 Γραφομένου παρῆσαν § Τίτος Μαίνιος
62 Τίτου υἱὸς Λεμωνία, | Κόιντος Ῥάγκιος
Κοίντου υἱὸς Κλαυδία, Γάιος Οὐ[ι]σέλλιος
63 Γαίου | υἱὸς Κυρίνα Οὐάρρων.
Περὶ ὧν Μάαρκος Λεύκολλος, Γάιος
64 Κάσιος ὕπατοι | ἐπιγνόντες ἀπήγγειλαν
65 περὶ Ὠρωπίας χώρας καὶ τῶν |
δημοσιωνῶν ἑαυτοὺς ἐπεγνωκέναι·
66 ὡσαύτως τὴν Ὠρωπίων | χώραν
274 ὑπεξειρημένην δοκεῖν εἶναι κατὰ
67 τὸν τῆς μισθώσεως νόμον, | μὴ
δοκεῖν τοὺς δημοσιώνας ταῦτα
68 καρπίζεσθαι, οὕτως § | καθὼς ἂν
αὐτοῖς ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων
69 πίστεώς τε τῆς | ἰδίας ἐφαίνετο,

ἔδοξεν.

Senatus consultum hoc factum est a. d. XVII k. Nov. in comitio.
Scribendo adfuerunt T. Maenius T. f. Lem., Q. Rancius Q. f. Cla., C. Visellius C. f. Qui. Varro.
Quod M. Lucullus, C. Cassius cos. causa cognita rettulerunt de agro Oropio et publicanis cognovisse se; Oropiorum quoque agrum exceptum videri esse ex lege locationis; non videri publicanos eis frui, ita ut sibi e re publica fideque sua esse visum sit,

censuere.

Der Vorgang, welcher zu dem hier entschiedenen Rechtshandel den Anlass gab, ist anderweitig nicht überliefert. Mehrfach wird berichtet, dass Sulla während der Belagerung von Athen im J. 667 die drei reichsten Tempel in Griechenland, des olympischen Zeus, des delphischen Apollon und des Asklepios von Epidauros ihrer Schätze entleerte und sie nach der Einnahme Athens und dem Siege

62 ΟΥΣΕΑΛΙΟΣ

von Chaeroneia im J. 668 durch Anweisung der Hälfte des thebanischen Gebiets entschädigte[1]. Hier erfahren wir, dass er, ohne Zweifel während eben dieses Kriegsabschnittes, dem Gott Amphiaraos in Oropos für den Fall des Sieges ein Gelübde darbrachte des Inhalts, dass für diesen Sieg und die Herrschaft der Römer in Zukunft ein jährliches Fest aus der Gabe gefeiert werden solle[2]. In ähnlicher Weise widmete er im J. 671 nach der Schlacht von Capua eine gleiche Gabe der Diana des Berges Tifata[3]. Die in Gemässheit dessen, wie immer unter Zuziehung berathender Beisitzer, dem oropischen Heiligthum gewährte Widmung war zwiefacher Art. 275
Einmal wurde das Land um den Tempel in der Ausdehnung von 1000 Fuss ins Gevierte consecrirt[4], womit der griechische Herausgeber passend vergleicht, dass die römischen Feldherren der Republik in dem lydischen Hierokaisareia *non modo templo* (der Diana), *sed duobus milibus passuum eandem sanctitatem tribuerant*[5]. Sodann wurde die Bodenabgabe, welche wie alle *agri stipendiarii et tributarii*, so auch das Gebiet von Oropos an die Römer zu entrichten hatte[6], dem Tempel überwiesen, also von der Verpachtung der Ab-

---

1) Plutarch Sull. 12, 19. Diodor 38, 7. Appian Mithr. 54. Pausanias 9, 7.

2) Die letzten Ausgrabungen in Oropos haben eine Reihe von Inschriften ergeben, die sich auf diese Festspiele zu beziehen scheinen nach dem Präscript *ἀγωνοθετοῦντος τῶν Ἀμφιαράων καὶ Ῥωμαίων Εὐφάνου τοῦ Ζωΐλου* (*Ἐφ. ἀρχ.* a. a. O. S. 126 [Inscr. Graec. VII, 419]), welcher selbe Mann auf einem andern Stein (das. S. 123 [Inscr. Graec. VII, 417]) als Preisgewinner auftritt wegen der *εὐαγγέλια τῆς Ῥω[μαίων νίκης]*; ferner *ἀγωνοθετοῦντος τὰ Ἀμφι[α]ρᾶα καὶ Ῥωμαῖα Εὐβιότου τοῦ Δημογένους* (das. S. 124 [Inscr. Graec. VII, 420]). Im Allgemeinen können die stadtrömischen *ludi Victoriae Sullanae* (C. I. L. I p. 405 [2. Aufl. p. 333]) verglichen werden.

3) Velleius 2, 25: *post victoriam, qua* [so die Überlieferung; *namque* Halm] *descendens montem Tifata cum C. Norbano concurrerat, Sulla gratis Dianae, cuius numini regio illa sacrata est, solvit, aquas salubritate medendisque corporibus nobiles agrosque omnis addixit deae: huius gratae religionis memoriam et inscriptio templi affixa posti hodieque et tabula testatur aerea intra aedem.* C. I. L. X n. 3828: *imp. Caesar Vespasianus Aug. cos. VIII fines agrorum dicatorum Dianae Tifat. a Cornelio Sulla ex forma divi Aug. restituit.*

4) Vgl. den Brief 71 des Traian an Plinius, betreffend einen dem Claudius in Prusa gewidmeten Tempel: *si (aedes) facta est, licet collapsa sit, religio eius occupavit solum.*

5) Tacitus ann. 3, 62.

6) Die Fassung: *τῆς πόλεως καὶ τῆς χώρας λιμένων τε τῶν Ὠρωπίων τὰς προσόδους ἁπάσας* zeigt recht deutlich, dass auch die Hafenabgabe auf dem Boden ruht. Aehnlich heisst es in dem Senatsbeschluss über die Thisbäer (nach der berichtigten Lesung von J. Schmidt, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, romanist.

gaben der Provinz Achaia ausgeschlossen. Ausgenommen werden von dieser Bestimmung nur die Besitzungen des Hermodoros, des Sohnes des Olympichos, Priesters des Amphiaraos, desselben, der einige Jahre nachher wegen dieser Angelegenheit von den Oropiern an den Senat gesandt wird, weil ihm, als persönlich zum Freund der römischen Gemeinde erklärt, die Immunität zusteht[1].

Diese von Sulla gemachte Verleihung wird alsdann, um sie vor dem Widerruf durch spätere Statthalter zu schützen, im J. 674 mit den übrigen gleichartigen Anordnungen dem Senat vorgelegt und von diesem bestätigt[2].

Dem entsprechend erscheint seitdem in dem Pachtcontract[3],
276 welcher in Betreff der Abgaben Griechenlands mit den Staatspächtern geschlossen wird, die tralaticische Clausel, dass ausgenommen sein soll, was ein Senatsbeschluss oder ein Imperatorenact rücksichtlich der Instandhaltung der Tempel und Heiligthümer der unsterblichen Götter in Nutzniessung gegeben oder belassen habe; auch ausgenommen sein soll, was der Imperator Sulla wegen der Instandhaltung der Tempel und Heiligthümer der unsterblichen Götter in Nutzniessung gegeben und der Senat bestätigt, auch später nicht wieder aufgehoben hat. Die erste Hälfte dieser Clausel wird älter sein und vielleicht in sämmtlichen derartigen Contracten gleichmässig gestanden haben; und die zweite ist insofern überflüssig, als sie nur die vorhergehende generelle Vorschrift in specieller Anwendung wiederholt. Indess mochte es zweckmässig erscheinen die Olympia, Delphi, Epidauros, Oropos betreffenden wichtigen Neuerungen, welche

---

Abth. Bd. 2 S. 116 [Inscr. Graec. VII, 2225 = Dittenberger, Sylloge² n. 300 = Bruns, fontes⁶ p. 162]) Z. 17: *περὶ χώρας [κ]αὶ περὶ λιμένων καὶ προσόδων καὶ περὶ ὀρέων.*

1) Die erbliche Immunität, welche hier sich aus dem Zusammenhang ergiebt, ist in dem Senatsbeschluss für Asklepiades von Klazomenae und Genossen (C. I. L. I n. 203 p. 110 [= Bruns, fontes⁶ p. 167 f.]) ausdrücklich ausgesprochen: *ὅπως οὗτοι τέκνα ἔκγονοί τε αὐτῶν ἐν ταῖς ἑαυτῶν πατρίοιν ἀλειτούργητοι πάντων τῶν πραγμάτων καὶ ἀνείσφοροι ὦσιν* und nachher: *ἄρχοντες ἡμέτεροι, οἵτινες ἂν ποτε Ἀσίαν . . . μισθῶσιν ἢ προσόδους Ἀσίᾳ . . ἐπιτιθῶσιν, φυλάξωνται μή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν.*

2) Ebenso verlangte zum Beispiel Pompeius nach der Verwaltung Asiens und Syriens, dass *promissa civitatibus aut bene meritis praemia persolverentur* (Velleius 2, 40). Das Nähere St.-R. 2, 906 A. 5.

3) Zusammengestellt sind die bei Schriftstellern erhaltenen Auszüge aus solchen Verträgen und die Nachrichten darüber von L. Heyrovsky über die rechtliche Grundlage der *leges contractus* bei Rechtsgeschäften zwischen dem römischen Staat und Privaten (Leipzig 1881) S. 2 f.

hier alle zusammengefasst sind, den Publicanen gegenüber noch besonders hervorzuheben.

Bemerkenswerth ist noch bei diesen Verfügungen, dass Oropos sowohl im J. 668, in welchem wahrscheinlich die Schenkung gemacht ward, wie auch nachher zur Zeit des Rechtsstreites im J. 681 als selbständige Gemeinde mit Archonten und Bule erscheint. Indess die schwierige Frage, in welchem Rechtsverhältniss Oropos in der späteren Zeit der römischen Republik Athen gegenüber sich befand[1], wird durch unsere Urkunde eigentlich nicht berührt. Mochte die Stadt bei dem Ausbruch des mithridatischen Krieges dem athenischen Gemeinwesen einverleibt sein oder, was wahrscheinlicher ist, eine sich selbst verwaltende, aber von Athen abhängige und ihm steuerpflichtige Gemeinde bilden,*) immer brachte die Ueberwältigung Athens auch Oropos nach Kriegsrecht in Sullas Gewalt; und dies ist ohne Zweifel der Rechtsgrund seiner Verfügung über das oropische Gebiet, welche auf der Imperatorenbefugniss beruht und über die Competenz des gewöhnlichen Statthalters hinausgeht[2]. Ein Hinblick 277
darauf liegt auch in der Erwähnung eines einzelnen beständig *(διὰ τέλους)*, das heisst auch während des Krieges den Römern treu gebliebenen Oropiers. Zunächst musste der Abfall der Athener von Rom für Oropos dieselbe Folge haben, die nachweislich für Delos eintrat[3]: während der Belagerung und in der nächsten Zeit nach der Einnahme der Stadt musste die Abhängigkeit von Athen cessiren und wurde Oropos wieder dem boeotischen Städtebund angeschlossen[4]. Andererseits ist es durchaus glaublich, dass, so gut wie Delos schon einige Jahre nachher in die alte Unterordnung unter Athen zurücktrat, so auch mit Oropos später das Gleiche geschah; denn nachher ist es wieder athenisch[5]. Die weiteren Ausgrabungen werden

1) Es handelt sich dabei insbesondere um die Beschaffenheit der Unbill, welche die Athener den Oropiern zugefügt hatten und weshalb ihnen jene Busse von 500 Talenten aufgelegt ward, die dann die berüchtigte Philosophengesandtschaft vom J. 599 zur Folge hatte. Vgl. Preller in den Berichten der sächs. Ges. 1852 S. 182.

*) [Anders v. Wilamowitz, Hermes 21, 1886 S. 103 A. 1; vgl. Dittenberger syll. z. St.]

2) Dies zeigt namentlich die Gleichstellung Z. 36 des Senatsbeschlusses und der Acte des *αὐτοκράτωρ αὐτοκράτορές τ[ε]*. Der Rechtsgrund ist entwickelt St.-R. 1, 241. 246.

3) Eph. Epigr. V p. 604. R. G. 5, 236.

4) Das bestätigt auch Cicero, da er in der S. 504 A. 1 angeführten Stelle mit Rücksicht auf diesen Rechtsstreit von *agris in Boeotia* spricht.

5) Pausanias 1, 34, 1: *τὴν δὲ γῆν τὴν Ὠρωπίαν . . . ἔχουσιν ἐφ' ἡμῶν Ἀθηναῖοι . . . κτησάμενοι . . οὐ πρότερον βεβαίως πρὶν ἢ Φίλιππος Θήβας ἑλὼν ἔδωκέ σφισιν.*

hoffentlich über die Geschichte der Stadt Aufklärung bringen und wird es um so mehr angemessen sein zur Zeit diese Untersuchung nicht weiter zu verfolgen.

Dieses dem oropischen Heiligthum und folgeweise auch der Gemeinde Oropos selbst gewährte Vorrecht weigern die römischen Publicanen sich anzuerkennen, weil, wie ihr Vertreter erklärt, in dem Contract nur die den Tempeln und Heiligthümern der unsterblichen Götter von Sulla überwiesenen Besitzungen ausgenommen seien, Amphiaraos aber zu diesen nicht zähle; sie bezogen also jene nicht weiter specificirte Clausel nur auf den olympischen Zeus, den pythischen Apollon, den epidaurischen Asklepios. Dasselbe erzählt, ohne Zweifel dieses von ihm mit entschiedenen Handels sich erinnernd, auch Cicero[1]: *an Amphiaraus erit deus et Trophonius? nostri quidem publicani, cum essent agri in Boeotia deorum immortalium excepti lege censoria, negabant immortales esse ullos, qui aliquando homines fuissent.* Eigentlich hatten sie Recht. *Θεὸν*, sagt Pausanias[2], *Ἀμφιάραον*
278 *πρώτοις Ὡρωπίοις κατέστη νομίζειν, ὕστερον δὲ καὶ οἱ πάντες Ἕλληνες ἥγηνται.* Also in dem alten thebanischen Heiligthum hatte Amphiaraos wohl auch orakelt, aber als Gott zunächst nicht gegolten. Aber da das specielle Decret Sullas und dessen Bestätigung durch Senatsbeschluss vorlag, so beruhigten sich die Oropier natürlich hierbei nicht; sie schickten drei Gesandte nach Rom an Consuln und Senat, um über die Publicanen Beschwerde zu führen, und durch Senatsbeschluss vom J. 680 wurden die Consuln beauftragt die Sache zu untersuchen und unter Vorbehalt der Ratification des Senats zu entscheiden.

So kam dieser Rechtsstreit im Jahr darauf am 14. Oct. in Rom zur Verhandlung. Die neue Urkunde giebt uns von dem römischen Administrativprocess ein klares und vollständiges Bild, das übrigens keine wesentlich neuen Züge bietet[3].

1) de deorum nat. 3, 19, 49.

2) a. a. O. Er führt weiter andere von den Hellenen als Götter behandelte Sterbliche auf, den Protesilaos und den Trophonios und fügt zum Beweis der Göttlichkeit des Amphiaraos hinzu, dass er einen Tempel und ein Marmorbild habe. Wahrscheinlich kannte der ursprüngliche Aufzeichner dieser Notiz den um die, wie man sieht, sehr praktische Göttlichkeit des Amphiaraos geführten Rechtsstreit. Liv. 45, 27: [*inde Oropum*] *Atticae ventum est, ubi pro deo vates antiquus colitur.*

3) Am nächsten der unsrigen verwandt ist die Urkunde über den Grenzstreit zwischen zwei sardinischen Gemeinden, welchen der Statthalter der Provinz im J. 69 entschied (C. I. L. X 7852; in dieser Zeitschrift 2, 102. 3, 167 [oben S. 325 ff.]).

Hervorzuheben ist die Oeffentlichkeit der Verhandlung, welche dieser Prozess mit allen übrigen wirklichen Rechtshändeln gemein hat. Die Sache wird vor Richtern und Beisitzern in der porcischen Basilica[1] unmittelbar neben der Curie verhandelt und, nachdem die Advocaten beider Theile gesprochen, das Urtheil gefällt.

Die beiden Consuln, denen die Ausfällung des Urtheils übertragen war, zogen nach bekannter römischer Sitte berathende Beisitzer zu, welche, funfzehn an der Zahl, namentlich und ohne Zweifel in der Rangfolge[2] aufgeführt werden. Dafür, dass diese Beisitzer sämmtlich dem Senat angehören, spricht einerseits die Thatsache, dass der vorletzte derselben anderswo in der Urkunde als Senator vorkommt, andererseits die Analogie der senatorischen Legationen[3] 279
und der municipalen Ordnungen[4]; es gehört zum Wesen des Senatsregiments bei allen im Senat zu verhandelnden Angelegenheiten so weit möglich die Mitwirkung von Nichtsenatoren auszuschliessen.

Es wurden die Urkunden vorgelegt, theils der Spruch Sullas mit der Bestätigung durch den Senat, theils der Pachtcontract der Beklagten, und dieselben gerichtlich anerkannt; denn anders kann das *δοκεῖ* Z. 35. 43. 53 nicht gefasst werden. Beide Urkunden sind dem gerichtlichen Protokoll einverleibt.

Der Spruch erfolgte, wie es nicht anders sein konnte, zu Gunsten der Kläger: die Göttlichkeit des Amphiaraos wurde im Sinne Sullas und der obersten Reichsbehörde anerkannt.

Zwei Tage darauf, am 16. October[5], legten die Consuln die Entscheidung dem Senat vor und erwirkten deren Bestätigung.

Bald darauf — der Tag ist nicht angegeben — richteten sie ein Anschreiben an die klagende Gemeinde, welcher die gefällte

---

1) Liv. 39, 44. Asconius in Milon. p. 34 Orelli [p. 29 Kiessling-Schöll]. Jordan Topographie 1, 1, 502. 1, 2, 344. 384.

2) In dem sardinischen Decret ist dies für die acht Beisitzer evident, aber wird auch hier durch die Prüfung der Personalien, so weit sie uns möglich ist, wenigstens nicht ausgeschlossen.

3) Von Rechtswegen konnten vom Senat auch Nichtsenatoren als *legati* verwandt werden, aber es geschah dies nur im Nothfall. St.-R. 2, 682 A. 3.

4) Baucontract von Puteoli vom J. 649 d. St. (C. I. L. I 577 = X 1781 [Dessau 5317]): *hoc opus omne facito arbitratu duovir(um) et duovira[l]ium, qui in consilio esse solent Puteolis, dum ni minus viginti adsient, cum ea res consuletur.* Hiernach mögen nach älterem Herkommen sämmtliche Consulare das Consilium der zeitigen Consuln gebildet haben; was natürlich in Rom in dieser Ausdehnung nicht dauern konnte.

5) Der Tag tritt zu der von Bardt in dieser Zeitschrift [Hermes] 7, 14. 9, 317 aufgestellten Liste der Senatssitzungsdaten der späteren Republik hinzu. Kalendarisch ist er *fastus*.

Entscheidung und das bestätigende Senatusconsult beigelegt waren. In der im Uebrigen vollständig durchsichtigen Urkunde bedarf einer Erläuterung nur der Schlusssatz der Entscheidung: *ἐν τῷ συμβουλίῳ παρῆσαν οἱ αὐτοὶ οἱ ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτῳ πρώτῃ, κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτῳ.* Danach waren in der Urkunde die Beisitzer am Schluss namhaft gemacht, wie dies auch in dem sardinischen Decret geschieht, und zwar in der Weise, dass auf eine frühere unter Zuziehung derselben Personen abgefasste Urkunde hingewiesen wird. Wenn also unser Text die Namen der Beisitzer nach dem Briefe folgen lässt, so müssen diese nebst dem Datum der Verhandlung zum Briefe selbst gezogen werden, wodurch auch die mangelnde Datirung desselben einigermassen gedeckt wird. Man
280 wird diese an sich auffallende Form gewählt haben, um also zu suppliren, was aus den beigelegten Protokollabschriften sich nicht in genügender Weise ergab. — Wichtiger ist es, dass danach unsere Urkunde sich herausstellt als entnommen einer Reihe analoger Aufzeichnungen, und zwar den *commentarii* der Consuln, von denen Z. 31 gesagt wird, dass dieser Spruch *εἰς τὴν τῶν ὑπομνημάτων δέλτον* eingetragen sei und die an dieser Stelle selbst bezeichnet werden als *πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτοι*, *rerum consultarum tabulae*, also protokollarische Aufzeichnung der von dem consularischen Gericht entschiedenen Rechtssachen, analog dem *codex ansatus* des Proconsuls von Sardinien und dem *commentarius* der Gemeindevorsteher von Caere, über die früher in dieser Zeitschrift gehandelt ist[1]. Die Verweisung *ἐν δέλτῳ πρώτῃ, κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτῳ* entspricht auf das Genaueste derjenigen des sardinischen Decrets *tabula V, Ↄ VIII et VIIII et X,* und es scheint danach in diesem das Zeichen Ↄ nicht *caput*, wie ich früher meinte, sondern *cera* zu bezeichnen, mit welchem Namen bekanntlich die Einzeltafel des Diptychon oder Polyptychon häufig genannt wird. Dazu stimmt es, dass die Urkunde nach Z. 31 eingetragen ist *εἰς τὴν τῶν ὑπομνημάτων δέλτον*, wo *δέλτος* nur das Buch im Ganzen bezeichnen kann. Auch wird *δέλτος* und *δελτίον*, wie die Wörterbücher nachweisen, wohl sonst in dieser ungenauen Weise gebraucht. Aber wenn es schon befremdet, dass *δέλτος* also in diesem Text bald für das Blatt, bald für das Buch gesetzt wird, so scheint es kaum möglich denselben Werth auch der *tabula* des sardinischen Decrets beizulegen, nicht blos weil das Wort bekanntlich eben die Einzeltafel im Gegensatz des Buches bezeichnet und das

1) Bd. 2 S. 115 f. [oben S. 339 f.]. Die *acta Caesaris*, mit denen so viel Missbrauch getrieben wurde, heissen bei Plutarch Anton. 15 *τὰ βιβλία τοῦ Καίσαρος, ἐν οἷς ὑπομνήματα τῶν κεκριμένων καὶ δεδογμένων ἦν ἀναγεγραμμένα.*

Testament keine *tabula* ist, sondern *tabulae*, sondern vor allem, weil in dem sardinischen Decret die *tabula V* des *codex ansatus* angeführt wird. Eine *tabula* kann wohl mehrere *paginae* enthalten, insofern auf derselben Holz- oder Stein- oder Metalltafel mehrere Columnen stehen; aber wie die fünfte *tabula* eines *codex* aus 10 *cerae* bestehen kann, verstehe ich nicht, falls nicht ein besonderer archivalischer Sprachgebrauch die Redeweise vollständig denaturirt hat.

Wenn bei einer gegen das Ende des Jahres gefällten Entscheidung das Consilium dasselbe war, welches in gleicher Zusammensetzung 281
schon im Anfang desselben fungirt hatte, so legt dies die Vermuthung nahe, dass im Senat für dergleichen Angelegenheiten Ausschüsse bestanden, die für die Verhandlungen gleicher Kategorie wenigstens das Jahr hindurch in Function blieben. Dass dadurch der Gerichtsgang wesentlich erleichtert wurde, leuchtet ein.

Es bleibt noch übrig die in der Urkunde begegnenden Personennamen zusammenzustellen und sie, so weit möglich, zu identificiren. Nach der Weise dieser Zeit ist den Urkundszeugen und den Beisitzern die Tribus beigesetzt: *Ἀρνήσσης* Z. 7 zweimal und Z. 13, *Ἀρνήσσης* Z. 10 — *Κλανδία* Z. 62 — *Κλν[σ]τομίνα*[1] Z. 11 — *Κορνηλία* Z. 12 — *Ὁρατία* Z. 15 — *Λεμωνία* Z. 15. 16. 61 — *Π[α]πιρία* Z. 11 — *Πωμεντίνα* Z. 8 = 9[2] — *Κυρίνα* Z. 12. 63 — *Ῥωμιλία* Z. 13 — *Στηλατίνα* Z. 9 — *Τηρ[η]τίνα* Z. 14. Alle diese Formen sind sprachlich wesentlich lateinisch; die Regel, dass die Tribusnamen der ersten Declination im Ablativ, die der dritten im Genitiv gesetzt werden, ist auch hier befolgt und scheint überhaupt constant.

C. Annaeus C. f. Clu. (Z. 11), im Consilinm als Siebenter. — Wohl der *C. Annaeus Brocchus senator*, den als Grundbesitzer in Sicilien Cicero Verr. 3, 40, 93 ehrend erwähnt. Ihm muss als Sicilianer das Griechische geläufig gewesen sein; es ist nicht unwahrscheinlich, dass bei der Bildung dieses Consilium darauf Rücksicht genommen wurde.

M. Aurelius (Z. 4), als Consul des J. 680.

Q. Axius M. f. Qui. (Z. 12), im Consilium als Neunter. — Der bekannte Freund Varros und Ciceros, den jener in seinen Büchern vom Landbau redend einführt und dessen Correspondenz mit diesem später publicirt ward. Dass er, obwohl mehr Speculant als Politiker, dennoch Senator war, bezeugt Varro (de r. r. 3, 2, 1; vgl. Plinius h. n. 8, 43, 167). Nach dem Platz, den er in dieser

1) In dem adramyteuischen Senatusconsult *Κροστομίνα* (Eph. epigr. 4 p. 221).
2) Vgl. über diese Form Eph. IV p. 221.

Urkunde einnimmt, wird er mit Cicero ungefähr in gleichem Alter gewesen sein.

Q. (Caecilius) Metellus cos. (Z. 53), als Consul des J. 674.

A. Cascelius A. f. Rom. (Z. 13), im Consilium als Elfter. — Ohne Zweifel der aus Horaz und sonst bekannte Jurist der cicero-
282 nischen und der früheren augustischen Zeit (Zimmern RG. 1 S. 299; meine Abhandlung über die Litteraturbriefe des Horaz im Hermes 15, 114 [= Ges. Schr. 7 S. 185]). Er gelangte zur Quästur, schlug aber die ihm von Augustus angebotenen höheren Aemter aus (Pomponius Dig. 1, 2, 2, 45). Dass er die Quästur vor dem J. 681 verwaltet hatte, darf nach dem vorher Bemerkten jetzt als ausgemacht gelten; also war er spätestens im J. 650 geboren und ein Altersgenosse Ciceros, was dazu passt, dass er um die Zeit von Caesars Tod ein Greis war (Valer. Max. 6, 2, 12), freilich die Schwierigkeit ihn zur Zeit der Abfassung von Horatius Brief an die Pisonen noch als lebend anzusetzen wesentlich steigert.

C. Casius L. f. Longinus (Z. 1) = *C. Casius* (Z. 63), als Consul des J. 681. — Unsere Urkunde schreibt, wie die meisten griechischen Texte, dreimal statt *Cassius Casius*.

M. Casius M. f. Pom. (Z. 8), im Consilium als Dritter. — Unbekannt. Die vornehmen Cassier führen den Vornamen Marcus nicht.

C. Claudius C. f. Arn. Glaber (Z. 7), im Consilium als Zweiter. — Unbekannt. [Praetor im J. 73: s. Münzer, Philolog. 55, 1896 S. 388 und bei Pauly-Wissowa R.-E. III 2724 n. 165.]

L. Claudius L. f. Lem. (Z. 15), im Consilium der funfzehnte und letzte. — Anderweitig nicht bekannt.

M. Claudius M. f. Arn. Marcellus (Z. 6), im Consilium als Erster. — Mit Sicherheit ist nicht zu bestimmen, welcher der verschiedenen *Marci Marcelli* gemeint ist; da er an der Spitze steht und also im Alter und Rang den übrigen Mitgliedern voranging, liegt die Wahl hauptsächlich zwischen dem Aedilen des J. 663 (Cicero de or. 1, 13; Drumann 2, 393 [2. Aufl. 329 mit Groebes Anmerkung]) und dem im cimbrischen und im marsischen Kriege thätigen Offizier, dem Stammvater der Marcelli Aesernini (Drumann 2, 404 [2. Aufl. 339]), den Cicero auch im Brutus (36, 136) als Redner erwähnt. Einer von diesen muss auch der M. Marcellus sein, den Cicero (Verr. l. 1, 51, 135) bei einem im J. 680 vorgekommenen Rechtstreit *virum primarium summo officio ac virtute praeditum* nennt.

L. Cornelius Sulla (Z. 38. 42. 55) = *L. Sulla Epaphroditus* (Z. 52) = *L. Sulla* (Z. 20. 22. 26), als *imperator* (Z. 38), als Consul (Z. 52). — Appian b. c. 1, 97 spricht von der Beilegung des Namens *Εὐτυχής* und fügt hinzu: *ἤδη δέ που γραφῇ περιέτυχον* 283 *ἡγουμένῃ τὸν Σύλλαν Ἐπαφρόδιτον ἐν τῷδε τῷ ψηφίσματι* (wie es scheint dem Senatsbeschluss, der seine *acta* bestätigte und ihm andere Ehren verlieh) *ἀναγραφῆναι*. Diodor 38, 15: *ὁ Σύλλας . . δικτάτωρ γεγονὼς Ἐπαφρόδιτόν τε ὀνομάσας ἑαυτὸν οὐκ ἐψεύσθη τῆς ἀλαζονείας*. Plutarch Sull. 34: *αὐτὸς δὲ τοῖς Ἕλλησι γράφων καὶ χρηματίζων ἑαυτὸν Ἐπαφρόδιτον ἀνηγόρευε, καὶ παρ' ἡμῖν ἐν τοῖς τροπαίοις οὕτως ἀναγέγραπται· Λεύκιος Κορνήλιος Σύλλας Ἐπαφρόδιτος*. Derselbe de fort. Rom. 4: *καὶ Ῥωμαϊστὶ μὲν Φῆλιξ ὠνομάζετο, τοῖς δὲ Ἕλλησιν οὕτως ἔγραφε· Λούκιος Κορνήλιος Σύλλας Ἐπαφρόδιτος· καὶ τὰ παρ' ἡμῖν ἐν Χαιρωνείᾳ τρόπαια καὶ τὰ τῶν Μιθριδατικῶν οὕτως ἐπιγέγραπται* [vgl. das Sc. de Stratonicensibus: Dittenberger, Orient. gr. inscr. 2 n. 441]. Dass der Name in dieser Ausdehnung officiell und titular gebraucht worden ist, kommt einigermassen unerwartet. Wir sehen jetzt, dass Sulla nicht blos auf den in Griechenland ihm errichteten Denkmälern, zum Beispiel dem von Chaeroneia und dem zu Anfang angeführten oropischen, sondern sogar in den während seines zweiten Consulats gefassten Senatsbeschlüssen, so weit sie sich auf griechische Verhältnisse bezogen, in der griechischen Redaction diesen Beinamen geführt hat, vermuthlich anstatt des lateinischen *Felix*.

L. Domitius Ahenobarbus (griechisch *Λεύκιος Δομέτιος Αἰνόβαλβος*, letzteres wohl verschrieben) (Z. 24), Sachwalter der römischen Staatspächter. — Der spätere Consul des J. 700 (Drumann 3, 17 [2. Aufl. 18]). Er wird zuerst erwähnt als Zeuge im Process des Verres 684 (Cicero Verr. l. 1, 53, 139); im J. 681 muss er wenig über zwanzig Jahre alt gewesen sein und verdiente sich, wie man sieht, seine Sporen als Advocat.

L. Lartius L. f. (Z. 10), im Consilium als Sechster. — Unbekannt. Die Gattin des M. Plautius Silvanus Consul im J. 2 n. Chr. hiess *Lartia Cn. f.* (Wilmanns 1121 [C. I. L. XIV, 3606 = Dessau 921]).

[*L.*] *Licinius* (Z. 4), als Consul des J. 680.

C. Licinius C. f. Ste. Sacerdos (Z. 9), im Consilium als Vierter. — Ohne Zweifel der bekannte Prätor des Jahres 679, der Vorgänger des Verres in der Verwaltung Siciliens (Drumann 4, 198). Verres übernahm diese im J. 681; sein Vorgänger war denn auch, wie diese Urkunde zeigt, am 14. Oct. 681 in Rom.

284 *T. Maenius T. f. Lem.* (Z. 15), im Consilium der Vierzehnte und Vorletzte und (Z. 61) als Urkundszeuge bei dem Senatsbeschluss. — Die Person kennen wir nicht, aber die Familie ist alt; ein Q. Maenius *T. f.* war Prätor im J. 584 (Eph. epigr. 1 p. 287).

Q. Minucius Q. f. Ter. Thermus (Z. 14), im Consilium der Zwölfte. — Allem Anschein nach der oft bei Cicero genannte Volkstribun des J. 692 (Drumann 3, 180 [2. Aufl. 167]), Proprätor von Asia 703 (Drumann 1, 523 [2. Aufl. 384]). Der Münzmeister eines vor dem J. 670 geschlagenen Denars (Mommsen-Blacas n. 200) *Q. Thermus M. f.* ist wahrscheinlich sein Vater. Er muss nach unserer Urkunde vor dem J. 681 in den Senat eingetreten sein.

Q. Pompeius Q. f. Arn. Rufus (Z. 12), im Consilium als Zehnter. — Der Sohn des gleichnamigen in den Wirren des J. 666 vor seinem ebenfalls gleichnamigen, damals das Consulat verwaltenden Vater umgekommenen Mannes, von mütterlicher Seite Enkel des Dictators Sulla, Volkstribun im J. 702 (Drumann 4, 312) kann im J. 681 nicht im Senat gewesen sein; denn da seine Mutter die älteste Tochter des 616 geborenen Dictators Sulla war (Drumann 2, 508 [2. Aufl. 432]), so kann seine Geburt nicht bis in das J. 650 hinaufgerückt werden. Vielmehr wird Q. Pompeius Rufus Prätor im J. 691 gemeint sein (Drumann 4, 316). Vermuthlich ist derselbe ein von dem eben erwähnten Consul des J. 666 nach dem Tode des erwähnten Sohnes bei Lebzeiten oder im Testament adoptirter Sohn; die Gleichnamigkeit der beiden Söhne ist unter dieser Voraussetzung erklärlich.

M. Poplicius M. f. Hor. Scaeva (Z. 14), im Consilium der Dreizehnte. — Anderweitig nicht bekannt. Es giebt Münzen des jüngeren Cn. Pompeius, geschlagen von einem *M. Publicius legatus pro praetore.*

Q. Rancius Q. f. Cla. (Z. 62), als Urkundszeuge bei dem Senatsbeschluss. — Bei der grossen Seltenheit dieses Geschlechtsnamens wahrscheinlich, wie auch Bases bemerkt, der Patron des Q. Rancius *Q. l.*, der seiner Tochter Prote das bekannte, ohne Zweifel eben dieser Epoche angehörige Epigramm C. I. L. I 1008 [VI, 25369 = Bücheler, carmina epigr. n. 59] gesetzt hat.

M. Terentius M. f. Varro Lucullus (Z. 1) = *M. Lucullus* (Z. 63), als Consul des J. 681.

M. Tullius M. f. Cor. Cicero (Z. 11), im Consilium als Achter. —
285 Cicero stand im J. 681 im 33. Lebensjahre und war seit dem J. 679 Quästorier.

C. V[i]sellius C. f. Varro (Z. 62), als Urkundszeuge bei dem Senatsbeschluss. — Der Vetter Ciceros, von ihm im Brutus 76, 264 und sonst erwähnt und ungefähr mit ihm in gleichem Alter (Drumann 5, 214).

L. Voluscius L. f. Arn. (Z. 10), im Consilium als Fünfter. — Unbekannt; auch der Geschlechtsname ist sehr selten (C. I. L. X 5150. 7448; vgl. *Volscius* Liv. 3, 13).

Ἑρμόδωρος Ὀλυνπίχου υἱός (Z. 16. 50), Gesandter der Oropier.

Ἀλεξίδημος Θεοδώρου υἱός (Z. 18), Gesandter der Oropier.

Δημαίνετος Θεοτέλου υἱός (Z. 18), Gesandter der Oropier.

Dass die Formel *de consilii sententia* in diesem mit griechischen Wörtern lateinisch redenden Officialstil wiedergegeben ist mit *ἀπὸ συμβουλίου γνώμης*, lehrt und beweist allerdings nichts; dennoch benutze ich die Gelegenheit um die Erklärung derselben in der bekannten, den Laokoon betreffenden Stelle des Plinius 36, 5, 37, wie sie jetzt bei den Archäologen recipirt zu sein scheint[1], abzuweisen und die von Lachmann[2] aufgestellte in ihrem wesentlichen Inhalt als die sprachlich und sachlich einzig mögliche zu rechtfertigen. Ich glaube dies um so mehr thun zu sollen, als eine missverstandene Ausführung von mir gegen Lachmanns Interpretation ins Feld geführt worden ist.

Die Worte des Plinius lauten: *Nec deinde multo plurium fama est, quorundam claritati in operibus eximiis obstante numero artificum, quoniam nec unus occupat gloriam nec plures pariter nuncupari possunt: sicut in Laocoonte, qui est in Titi imp. domo, opus omnibus et picturae et statuariae artis praeferendum. ex uno lapide eum ac liberos draconumque mirabiles nexus de consilii sententia fecere summi artifices Hagesander et Polydorus et Athenodorus Rhodii.*

Die Formel ist correlat der bekannten römischen Sitte, dass, wer eine wichtige Entscheidung zu fällen hat, eine Anzahl von Personen versammelt und deren Rathschlag persönlich einholt, nach welchem dann sein eigenes Ermessen sich richtet oder auch nicht. Sie fordert also einen Gegensatz einerseits der bestimmenden Person oder Per- 286
sonen, andererseits der (immer in der Mehrheit auftretenden) Berather und charakterisirt einerseits die reifliche Erwägung der gefassten Entscheidung, andererseits die freie Selbstbestimmung des Entscheidenden. Der Geschworne oder der Magistrat spricht *de consilii sententia*, nach Befragung der ihn berathenden Freunde; das Volk

1) Welcker alte Denkmäler 1 S. 328. Brunn Künstlergeschichte 1, 476. Mau ann. dell' Instituto 1875 S. 287. Kekulé Laokoon S. 14.

2) Kleine phil. Schriften 2, 273.

beschliesst *de senatus sententia*, nach Aeusserung des Gemeinderaths. Einen zugleich genauen und geläufigen Ausdruck dafür hat unsere Sprache nicht, weil jene Quadratur des Zirkels, welche die Vortheile des einheitlichen und des Mehrheitsregiments mit einander verschmilzt, in gewissem Sinn das Geheimniss der römischen Erfolge in sich schliesst und den Römern ausschliesslich eigenthümlich ist, anderswo dagegen mit der Sache auch das Wort fehlt. Aber im Wesentlichen, insbesondere in dem Gegensatz des Berathenden zu den Berathern, kann die Formel betrachtet werden als gleichwerthig mit unserem 'nach eingeholtem Gutachten'. Lachmann durfte sagen, dass diese Formel bei Plinius nichts anderes heissen kann als 'was sie immer heisst', und er wusste, was er schrieb, wenn er hinzufügte: 'Herr Bergk weiss recht wohl, dass die Formel diesen Sinn hat'. Philologen, welche die lateinische Rechtssprache kennen, können hierüber nicht differiren. Diejenigen Gelehrten aber, welche diese Kenntniss nicht haben noch zu haben brauchen, sollten es sich gesagt sein lassen, dass die Uebersetzung der Worte *de consilii sententia* durch 'einträchtig' oder 'nach allseitiger Ueberlegung' der Künstler unter einander nicht besser ist als wenn man *mensa* übersetzt mit 'Gabel'.

Ganz Recht hat aber Lachmann doch auch nicht, wenn er die Formel in dieser Verbindung wiedergiebt mit den Worten 'auf Ent-'scheidung des geheimen Raths' und weiter sagt: 'wer hat ein Con-'silium? ein Magistrat, ein Feldherr, ein Kaiser. Also dass die drei 'Rhodier die Gruppe des Laokoon bilden sollten, hatte das Consilium 'des Titus entschieden . . . . Plinius bezeugt, ohne die geringste 'Zweideutigkeit, dass die Gruppe zu seiner Zeit auf Bestellung des 'Titus gebildet worden'. Darauf ist zunächst erwidert worden, dass es einen 'geheimen Rath' unter den Flaviern überall nicht gegeben hat. Das ist richtig, aber ebenso richtig, dass dies nur von dem ständigen Staatsrath gilt und dass der Annahme einer für den speciellen Fall niedergesetzten Commission von dieser Seite her kein gegründetes Bedenken entgegensteht; dies ist sogar der gewöhnliche Hergang bei diesem Befragungsverfahren. Aber mit
287 besserem Grunde kann gegen Lachmanns Auffassung eingewandt werden, dass der Decernent, welcher dieses Consilium befragt hat, nicht nothwendig der Besteller des Kunstwerks gewesen sein muss. Auch die Künstler selbst konnten nach ertheiltem Auftrag die Modalitäten der Ausführung, etwa den Aufstellungsort und die dadurch bedingten Verhältnisse des Werkes, das Material, selbst die Theilung der Arbeit, mit einer Anzahl von ihnen berufener Freunde erwägen. Denn auch für private Verhältnisse kann das Consilium eintreten,

wie zum Beispiel das Familiengericht eine der hauptsächlichsten Anwendungen desselben ist; ohne Zweifel sind auch Verlobungen und Scheidungen und überhaupt wichtige Entschliessungen privater Art öfter in gleicher Weise behandelt worden. In der That ist ja selbst die Anfrage, wie Lachmann sie sich denkt, nicht so sehr eine Anfrage des Magistrats wie die des Bestellers eines Kunstwerks. Es kommt mir nicht zu, über die Sache selbst ein Urtheil abzugeben; aber blos interpretatorisch betrachtet liegt die letztere Auffassung näher als die Lachmannsche, weil nach dieser der Decernent hinzuzudenken ist, nach der anderen aber die *de consilii sententia* arbeitenden Künstler selber die Decernenten sind. Danach kann der Auftraggeber ebenso gut jeder andere sein wie der damalige Kronprinz.*) Andererseits aber sieht die Bemerkung, dass die Verfertiger dieses von Plinius selbst gesehenen und gefeierten Werkes die schwierige Aufgabe mit ihren Freunden vorher berathen hätten, weit mehr nach der Kunde eines Zeitgenossen aus als nach einer aus litterarischer Ueberlieferung geschöpften Notiz, und gegen eine griechische Quelle spricht entschieden die Anwendung einer Formel, welche in bessere griechische Form zu kleiden, als *ἀπὸ συμβουλίου*[1] *γνώμης* ist, einige Schwierigkeit haben möchte.

*) [Über die Entstehungszeit der Laokoon-Gruppe vergl. jetzt Collignon Geschichte der griech. Plastik, übersetzt von Baumgarten, Strassburg 1898 II S. 599 ff.; Hiller v. Gärtringen, Jahrb. d. arch. Instituts, Beiblatt 1905 S. 57. 119.]

1) Das Wort *συμβούλιον* ist, wie es scheint, nicht eigentlich griechisch, sondern in diesem griechisch-lateinischen Curialstil gebildet, um das unübersetzbare *consilium* zu vertreten. So steht es schon in der oben S. 496 angeführten Urkunde vom J. 610 d. St. Vgl. Plutarch Rom. 14: *ὠνόμαζον δὲ τὸν θεὸν Κῶνσον εἴτε βουλαῖον ὄντα· κωνσίλιον γὰρ ἔτι νῦν τὸ συμβούλιον καλοῦσι.*

XXIX.

Zu dem Senatsbeschluss von Tabae.*)

145 Unter den Senatsbeschlüssen, die Sullas kleinasiatische Ordnungen ratificierten, bestätigt der uns grösstentheils erhaltene für Stratonikeia (Viereck sermo Graecus cet. n. 16 p. 24**)), dem Ansuchen der Stadt entsprechend (Z. 48. 49), zunächst die politische Selbständigkeit derselben. Z. 89: [*οἷς*] *τε νόμοις ἐθισμοῖς τε ἰδίοις πρότερον* [*ἐχρῶντο, τού*]*τοις χράσθωσαν*; weiter die der Stadt von Sulla zugewiesenen Abgaben, was in dem Ansuchen Z. 51 also ausgedrückt wird: [*Πήδα-σόν*[1] *τε*] *Θεμησσὸν Κέραμον χωρία* [*κώμας λιμένας προσόδους τε τῶν*] *πόλεων, ὧν Λεύκιος Κορν*[*ήλιος Σύλλας αὐτοκράτωρ*] . . . . . [*προσώρισεν συνεχώρησεν, ὅπως τ*]*αῦτα αὐτοῖς ἔχειν ἐξ*[*ῆ*], in dem Beschluss Z. 92: *ἃς τέ τινας . . . . Λεύκιος Σύλ*[*λας αὐτοκράτωρ τοῖς αὐ*]*τοῖς προσώρισεν συνεχώρησεν* [*πολιτείας προσόδους χω*]*ρία κώμας λιμένας τε . . . . .*, wozu hinzugesetzt wird, dass Sulla zu bestimmen habe, *ἃς αὐτὸς αὐτοκράτωρ Στρατονικεῦσιν πολι*[*τείας κ*]*ώμας χώρας λιμένας τε προσ-ώρισεν . . . .* [*ὅσας ἑκάστη*] *προσόδους Στρατονικεῦσιν τελῇ*, und wenn er dies bestimmt habe, er *πρὸς ταύτας τὰς πολιτείας, ἃς Στρ*[*ατονικεῦσιν*] *προσώρισεν* schreiben solle, *ἵνα τοσοῦτον τ*[*έλος*] *Στρατονικεῦσιν τελῶσιν*. Dass die hiernach den Stratonikensern abgabepflichtigen Gebiete nicht zu den eigenen dieser Stadt gehört haben können, leuchtet ein; wenn auch wenigstens in Italien, wie der genuatische Schiedsspruch vom Jahre 638 beweist, es vorgekommen ist, dass innerhalb des Stadtbezirkes belegene Dörfer für ihren Antheil an der Benützung

---

*) [Hermes 26, 1891 S. 145—148.]

**) [Dittenberger, Or. Graec. inscr. sel. 441.]

1) Also ergänzt nach den Worten Strabons 13, 1, 59 p. 611: *Πήδασον δὲ καὶ ἐν τῇ νῦν Στρατονικέων πολίχνιόν ἐστιν.*

des genuatischen Gemeindelandes der Stadtkasse einen durch die Schutzmacht ein für allemal festgestellten Zins entrichten, so kann daran hier schon darum nicht gedacht werden, weil darin eine Be- 146
schränkung des Verfügungsrechts der Stadt über ihr Territorium enthalten ist, hier aber sie die Bestätigung ihrer Privilegien erbittet und erlangt. Auch ist für Keramos ausdrücklich bezeugt, dass das 'Städtchen'[1] nicht zum Gebiet von Stratonikeia gehörte, sondern eine der hervorragendsten des karischen *σύστημα Χρυσαορικόν* war[2]. Man wird also auch bei den Dörfern und Häfen an solche zu denken haben, welche ausserhalb der Grenzen des Gebiets von Stratonikeia gelegen waren. Dass die Tributpflichtigkeit mit der formalen Autonomie vollkommen verträglich ist, mochte die Abgabe an Rom oder an Stratonikeia gezahlt werden, habe ich schon früher erinnert[3].

Neuerdings ist ein Bruchstück eines zweiten örtlich und zeitlich dem stratonikensischen gleichartigen Senatsbeschlusses bekannt geworden, das Viereck in dieser Zeitschrift ([Hermes] 25, 624) behandelt und zutreffend ergänzt hat, ohne indess die wesentliche Abweichung desselben in den oben erörterten Bestimmungen genügend zu berücksichtigen.*) Hier beschliesst der Senat: *ὅσ[ας τέ τινας] ... [αὐτοῖς] ... Λεύκιος [Κορνήλιος Σύλλ]ας αὐτοκράτωρ συνεχώρησεν [π]όλ[εις ὅπως ἰδί]οις τοῖς νόμοις αἱρέσεσίν τε ὦσιν.* Die 'Zutheilung mehrerer Städte unter Anerkennung ihrer Selbständigkeit' ist wesentlich verschieden von den beiden oben erörterten Clauseln des Edicts von Stratonikeia. Nicht mit Recht sagt Viereck, dass hienach Sulla einige Städte zum Gebiet von Tabae hinzugefügt habe; hätte er sie diesem Gebiet einverleibt, so hätte er ihnen die Autonomie nicht zusichern können und hätte er sie in derselben Weise mit Tabae verknüpft wie Keramos mit Stratonikeia, so hätte er den Tabenern nicht deren für Tabae nicht nützliche Autonomie, sondern die Abgaben zusichern müssen. Die Clausel, wie sie steht, hat, auf Tabae allein bezogen, keinen Sinn; sie fordert einen Städtebund, ein *κοινόν*, bei welchem es allerdings der Schutzmacht oblag sowohl die Zugehörigkeit zu ratificiren oder zu modificiren, wie auch die durch die Föderation wohl beschränkte, aber vor allem bestätigte Autonomie anzuerkennnen. Dem kommt entgegen, dass die Ortschaft, in

1) *πολίχνιον* bei Strabon 14, 2, 15 p. 656.

2) Strabon 14, 2, 25 p. 660.

3) Staatsrecht 3, 772. Die französischen Herausgeber des Senatsbeschlusses (Bull. de corr. hell. 9, 468) fassen dies Verhältniss nicht richtig auf.

*) [Dittenberger a. a. O. 442.]

147 deren Ruinen dieser Beschluss sich gefunden hat, Tabae anderweitig neben Mobolla, wahrscheinlich dem heutigen Mugla, und anderen noch weniger bekannten Ortschaften des karischen Binnenlandes erscheint als zugehörig zu dem *κοινὸν τῶν Ταρμιανῶν*[1]. Aber wahrscheinlich bezieht sich der Beschluss auch auf dieses nicht oder doch nicht allein, sondern auf die gesammte Conföderation der karischen Ortschaften, welche bei Strabon[2] auftritt als Gegensatz zu der makedonischen Stadt Stratonikeia unter dem Namen des *σύστημα Χρυσαορικόν*. Dem Anschein nach war das *κοινόν* der Tarmianer vom diesem grösseren mit umfasst: mehrere mit jenem Ethnikon bezeichnete Personen erscheinen auf den Steinen des karischen Nationalheiligthums von Lagina[3]. Auch von der eben genannten Stadt Keramos scheint dasselbe zu gelten: jene Föderation, sagt Strabon, besteht aus Dörfern (*κῶμαι*) und nach Dörfern wird in der Bundesversammlung abgestimmt, wobei, da Keramos eine relativ grosse Anzahl derselben in sich schliesst, diese Ortschaft vorzugsweise ins Gewicht fällt. Eine Anzahl solcher Dörfer gehören zu Stratonikeia und insofern nimmt auch dies an der Bundesversammlung Theil; dies sind wohl 'die Dörfer und die Häfen', welche der Senatsbeschluss von Stratonikeia neben den Stratonikeia tributpflichtigen, übrigens aber autonomen Städten aufführt. Man mag, um sich diese Einrichtung zu verdeutlichen, erinnern an die Organisation der Schweiz, insbesondere so lange noch Neufchatel preussisch war. Die formale Souveränität haftete in der karischen Landschaft wahrscheinlich an den kleinsten von Strabon, nach seinem wesentlich die factische Bedeutung der Orte zu Grunde legenden Sprachgebrauch, als Dörfer bezeichneten Gemeinden; Tabae wird auch inschriftlich als *δῆμος* bezeichnet[4]. Aus einem Complex solcher souveräner

1) Dies zeigen die in Mugla gefundenen Inschriften Bull. de corr. hell. 10, 485 f. Die uns erhaltenen Schriftsteller nennen die Tarmianer nicht.

2) 14, 2, 25 p. 660.

3) Bull. de corr. hell. 1887 p. 10. 11. Ob das *κοινὸν τῶν Παναμαρέων*, dessen zahlreiche Inschriften grossentheils noch nicht gedruckt sind (Bull. de corr. hell. 1887, 373. 1890 p. 369 [jetzt Bull. de corr. hell. 1891 p. 169 ff. 1904 p. 20 ff.]), als eine lediglich religiöse Association zu fassen ist oder auch als eine engere Föderation von Gemeinden, muss dahingestellt bleiben; das Auftreten des Ethnikon *Παναμαρεύς* (Bull. de corr. hell. 1887 p. 33) scheint für die zweite Alternative zu sprechen. [S. jetzt Holleaux, Bull. de corr. hell. 1904 p. 361.]

4) Kaibel inscr. Graec. Ital. p. 696 [= C. I. L. VI, 30922b] wird unter den kleinasiatischen Dedicanten eines wahrscheinlich eben auf Sulla bezüglichen Denkmals aufgeführt *ὁ δ[ῆμος] ὁ Ταβηνῶν*.

Demen bildeten sich die einzelnen *κοινά*, darunter eines, über das 148
Stratonikeia die Vorstandschaft führte und der Complex dieser *κοινά* war der karische Gemeindebund, das *σύστημα Χρυσαορικόν*, mit welchem die römische Gemeinde in Vertragsverhältniss trat. Es wäre erwünscht, wenn, nachdem das gute Glück uns in successiven Funden zu dem Senatsbeschluss für Stratonikeia verholfen hat, auch der Fund von Tabae seine Fortsetzung fände, und insbesondere uns die Frage authentisch beantwortete, mit welcher politischen Organisation Rom diesen Vertrag abgeschlossen hat.

XXX.

Die Einführung des Asianischen Kalenders.*)

275 Von den lateinisch-griechischen Aktenstücken über die Einführung des julianischen Kalenders in der Provinz Asia unter Augustus, welche in einer grossen Anzahl der dazu gehörigen Städte öffentlich aufgestellt waren, sind bis jetzt von vier Exemplaren Bruchstücke bekannt: von Apameia (C. I. G. 3957; C. I. L. III, 12240; Bulletin de corr. hell. 17, 315; Athen. Mitth. 16, 235 und 283), Eumeneia (C. I. G. 3902), Dorylaion (C. I. L. III, 13651; Radet und Homolle, Nouvelles archives des missions scientifiques VI S. 135) und Priene.**) Das letzt genannte Exemplar wurde bei den Ausgrabungen des Berliner Museums auf dem Markte der Stadt gefunden, wo es an einem Pfeiler der Nordhalle stand und liegt mir vor in Abschrift der Herren Schrader und von Prott. Dem lateinischen Text gehört eines der Fragmente von Apameia an so wie das von Dorylaion. In jenem stand der lateinische Text in Langzeilen vor und über dem in Columnen geschriebenen griechischen; von den vier letzten dieser Langzeilen sind Reste — Anfang und Schluss fehlen in einer jeden — uns erhalten. Die griechischen Reste lassen sich jetzt nach dem in 84 Zeilen geschriebenen nur im Anfang defekten Exemplar von Priene und dem in dreizehnzeilige Columnen geteilten von Apameia in folgender Weise ordnen, was der Abweichung der beiden Haupttexte wegen hervorgehoben werden muss.

Priene:	*Apameia:*		*Eumeneia:*
Zu Anfang defekt; geringe Reste Z. 1—3	I. Columne	fehlt	

*) [Mitteilungen des k. deutschen arch. Instituts, Athen 24, 1899 S. 275—288.]

**) [Alle Fragmente bei Dittenberger, Or. Graec. inscr. sel. n. 458, das in Priene gefundene bei Hiller von Gärtringen, Inschr. von Priene (Berlin 1906) n. 105, wo auch die neuere Literatur verzeichnet ist.]

Priene:		*Apameia:*	*Eumeneia:*
3—13	II. Columne	*ἔστιν . . . εἰσόδου* C. I. G. 3957 *b* (1. Col.), vollständig Bull. 17, 315.	
15—26	III. Columne	*Δῆλον . . . γνώριμος* C. I. G. 3957 *b* (2. Col.), vervollständigt Bull. 17, 315 Zeilenschlüsse fehlen.	276
26—30	IV. Columne	*Ψήφισμα δὲ . . . γραφέν.*	
fehlt		Abschnitt beginnend C. I. G. 3957 *a* 1. Col., Z. 6 *Τούς*, wo Zeilenanfänge fehlen, schliessend *συνήθειαν* C. I. G. 3957 *a* 2. Col., wo die Zeilenschlüsse fehlen.	
30—35	V. Columne	*Ἔδοξεν . . . μὲν ἡμᾶς* C. I. G. 3957 *a* Col. 2, am Schluss der Zeilen und unten defekt.	
36—51	VI. Columne	fehlt	
51—62	VII. Columne	*τὴν γενέσιος . . . . καὶ τὸ ψή* Athen. Mitth. 16, 283, Zeilenschlüsse fehlen.	*Ὀκτωβρίου . . . Καισαρήοις* (Pr. 55—66).
63—84		fehlt	

Die einzelnen Aktenstücke sind die folgenden.

1. Lateinischer Text des von dem Proconsul Paulus Fabius Maximus (genannt wird er im Text von Priene Z. 44. 59. 80) an den Landtag der Provinz gerichteten Schreibens, wovon in Apameia ein kleiner Teil sich erhalten hat. Ein grösseres Stück ist in Dorylaion zum Vorschein gekommen; aber der Stein ist sofort zerschlagen worden und die einzige vorliegende Abschrift ist übel zugerichtet. Das besser erhaltene Stück, von neun kurzen Zeilen, entspricht dem griechischen von Priene Z. 10—20; es lässt sich einigermassen in folgender Weise herstellen.

[Propterea recte homines existimant hoc sibi principium fuisse]
[vitae], quod paenitendi fuerit natos se esse [fi]nis.
Cumque non ullo ex die feliciora et privatim singulis et universis publice trahi possint aus[pici]a quam ex eo, quem felicissimum communiter [credunt], fere autem omnium in Asia civitatium idem
tempus anni novi initiumque magistratuum sit, in quod [fort]ui- 277

to, videlicet ut honoraretur, principis nostri natalis incidit, vel quia tot erga divina merita gratum esse difficile est nisi omnis pietatis temptetur materia, vel quia [dies est] pro[p]ria [cui]que
9 laetitia ingressui honoris [st]atu[t]us, publicum videtur m[ihi

Mit Übergehung geringfügiger Änderungen[1] bemerke ich die wichtigeren: 1. *vitae*] TIVIΛ — *finis*] ELNIS · Δ · Δ · Δ — 3. *auspicia*] AVSELIPA — 4. *credunt* oder ein entsprechendes Wort scheint auf dem Stein gefehlt zu haben, nicht durch Schuld des Abschreibers ausgefallen zu sein, wie die Zeilenlänge beweist. — 5. *fortuito*] PONEVITO — 8. 9. VEL SOVIA IVVOVIS PROCRIA VISOVE | IALTITIA · INCRESSVI HONORES / RATVIVS PVBLICVM VIDETVR / EM. Mehrere dieser Änderungen, insbesondere die erste und die letzte, treffen sicher das Richtige nicht und sollen nur ungefähr den Gedanken wiedergeben. Die Worte Z. 2. 3 *cumque* .... *publice* finden sich, wie gesagt, auch in dem apamenischen Fragmente.

Ausserdem hat sich in Dorylaion ein zweites Fragment von acht am Anfang verstümmelten Zeilen gefunden,*) ohne dass dessen Stellung zu dem vorigen Bruchstück ersichtlich wäre. Nach der äusseren Beschaffenheit liegt es am nächsten, dass dieser Rest die Zeilenschlüsse der im doryläischen Text vorhergehenden Columne enthalte, also, vorausgesetzt, dass diese Columnen neunzeilig waren, den ersten zehn Zeilen des Textes von Priene entsprechen; aber bei der schlechten Überlieferung des lateinischen Bruchstücks und dem sehr freien Verhältniss des lateinischen und des griechischen Textes zu einander ist eine Restitution kaum zu hoffen, mir wenigstens nicht gelungen.

278 2. Von der in dem Exemplar von Apameia dem griechischen Text vorgesetzten über sämtliche Columnen fortlaufenden Überschrift sind nur wenige Worte erhalten:

. . . *νες καθιερωθείσας εἴτε διὰ θρησκε[ίαν]* . . .

3. Der griechischen Übersetzung des Schreibens des Proconsuls fehlt in beiden Hauptexemplaren der Anfang; es schliesst mit *γραφέν* (Pr. 30) und kündigt sich selber an (Z. 28): *προστάξω δὲ χαραχθὲν τῇ στήλῃ τὸ ψήφισμα, προτάξας τὸ διάταγμα ἑκατέρως γραφέν*, das heisst es soll dem Beschluss des Landtags dies denselben veranlassende Schreiben vorgesetzt werden in beiden Sprachen (vgl. die

1) Sie sind C. I. L. III 13651 (und Nachtrag [n. 14189]) nach den mir vorliegenden gedruckten und handschriftlichen Texten vollständig angegeben, sind aber alle aus der gleichen Abschrift geflossen.

*) [C. I. L. a. a. O.]

grammatici eruditionis oder *institutionis utriusque* in den Verordnungen cod. Theod. 11, 16, 15. 18). Dass ein Einzelner schreibt, zeigt *προστάξω* (a. a. O.), *δοκεῖ μοι* (Z. 20), *οἴομαι* (Z. 25), womit das *ὑπολάβοιμεν* (Z. 5) und *ὑφ' ἡμῶν* (Z. 28) wol vereinbar ist. In der That kehren in diesem griechischen Schreiben die Trümmer des lateinischen wieder, sowol das Fragment von Dorylaion wie die apamenischen Reste:

Lat. 1. *iucundior an salubrior natalis principis nost[ri]*

Gr. 4/5. *πότ]ερον ἡδείων ἢ ὠφελ[ιμωτέρα] ἐστὶν ἡ τοῦ θειοτάτου Καίσαρος γενέθλιος ἡμέρα.*

Lat. 2. *cumque non ulla ex die feliciora et privatim singulis et universis publice.*

Gr. 11. 12. 13. *καὶ ἐπεὶ οὐδεμιᾶς ἂν ἀπὸ ἡμέρας εἷς τε τὸ κοινὸν καὶ εἰς τὸ ἴδιον ἕκαστος ὄφελος εὐτυχεστέρας λάβοι ἀφορμάς.*

Lat. 3. *quem Graeci suo nomine diem nean numenian appellant eum clarissimi viri Caesaris.*

Gr. 21. *καὶ τὴν αὐτὴν νέαν νουμηνίαν τὴν τοῦ θηοτάτου Καίσαρος γενέθλιον,*

woraus man entnimmt, wie grosse Lücken in dem apamenischen Text die erhaltenen Zeilenreste von einander trennen.

Dem Inhalt nach läuft das Schreiben hinaus auf den Vorschlag, den Jahresanfang — dies ist die *νέα νουμηνία* — und den Antrittstag für sämtliche Magistrate der Provinz auf den Geburtstag des Kaisers Augustus zu verlegen. Die durchgängige Gleichstellung des 279
Provinzialjahres mit dem cäsarischen Reichsjahr und die Ansetzung nicht bloss des ersten vom Kaiser benannten Monats, des alten Dios auf *a. d. IX Kal. Oct.* = Sept. 23., sondern aller asianischer Monatsanfänge auf die römisch *a. d. IX Kal.* datirten Tage treten wol in der Ausführung, aber nicht in dem Anschreiben hervor, dem offenbar die sachliche Vereinbarung vorangegangen ist.

4. An das Schreiben des Proconsuls schliesst sich ein in dem Texte von Priene fehlendes, aber in dem apamenischen, sowol dem lateinischen als dem griechischen, in Resten erhaltenes Stück.

	Τοὺς
	- - *τὸν ἀριθμὸν*
	- - *ς ἀπὸ τῆς πρὸ*
	- - *Καίσαρος ως*
- - - - - -	- - *αιονπεικαι*
nonus XXX, decumus	- - *ισσυντονσε*
XXXI, undecumus XXX,	- - *ιον λλ*
duodecumus XXXI.	- - *λλτιεομ*

Interkalaris interpo- μηδὲ ἔσται μία ἡμέρα δύο μέσων γενομένων - - -
netur - - - - *κατὰ τὴν Ῥωμαι[κ]ὴν συνήθειαν*

Dem lateinischen Text fehlt Anfang und Schluss. Im griechischen ist beides vorhanden, aber in den auf das Anfangswort folgenden sieben Zeilen der ersten Columne fehlen die Anfänge und vieles ist heillos verdorben. Die zweite, welche wahrscheinlich an die erste unmittelbar anschliesst, hat von den diesen Abschnitt schliessenden zwei Zeilen die erste am Schlusse defekt, die zweite, nicht ganz beschriebene, vollständig. Schon die Doppelsprachigkeit und desgleichen der unmittelbare Anschluss in dem griechischen Texte zeigt, dass dies eine Beilage ist zu dem Schreiben des Proconsuls, offenbar die in dem Schreiben selbst nicht enthaltene, aber für die Ausführung des Vorschlags unentbehrliche Festsetzung über die Gliederung der
280 Monate und über die Schaltung. Dieselben Bestimmungen kehren in dem folgenden Landtagsbeschluss wieder und sind deshalb in dem Exemplar von Priene weggeblieben.

5. Es folgt (Apameia Col. 5 bis zum Schluss; Priene Z. 30—77) der entsprechende Landtagsbeschluss, wobei der Aezanier Apollonios Menophilos Sohn den Antrag stellt. Bezug genommen wird in dem Antrag auf einen früheren in Smyrna unter dem γραμματεύς L. Volcacius Tullus gefassten Landtagsbeschluss, welcher für den besten Vorschlag zur Ehrung des Augustus durch die Provinz einen Kranz ausgesetzt hat; jetzt wird als dieser beste Vorschlag derjenige des Statthalters bezeichnet. L. Volcacius Tullus ist der Neffe des Consuls dieses Namens 722 = 32 vor Chr., derselbe, dem das erste Buch des Propertius zugeschrieben ist. Er ist nach den Angaben des Dichters nach geleistetem Kriegs- d. h. Offiziersdienst (1, 6, 22) nach Asien gegangen, wie es scheint, im Gefolge eines Statthalters; *tu*, ruft der die Einladung, ihn zu begleiten, ablehnende Dichter ihm zu, *tu patrui meritas conare anteire secures et vetera oblitis iura refer sociis* und nachher heisst er ihm *pars imperii accepti*. In einem späteren Gedicht (4, 22) fordert er ihn dann zur Rückkehr in die Heimat auf, nachdem er allzu viele Jahre in Asien verweilt habe; es sei Zeit heimzukehren, zu heiraten und seiner Herkunft gemäss der öffentlichen Laufbahn sich zu widmen: *haec tibi, Tulle, parens, haec est pulcherrima sedes, hic tibi pro digna gente petendus honos, hic tibi ad eloquium cives, hic ampla nepotum spes et venturae coniugis aptus amor*. Hiernach kann es nicht eben befremden, wenn wir diesen Römer um dieselbe Zeit — denn das letzterwähnte Gedicht des Propertius und der in Smyrna gefasste Landtagsbeschluss können

der Zeit nach nicht weit auseinander liegen — auf diesem Landtag in der wichtigen Function des γραμματεύς finden.*) Er hat dies Amt in der einen oder der anderen Weise bekleiden können, ohne dass er deswegen das römische Bürgerrecht aufgeben musste[1].

Der Beschluss selbst schliesst sich in allen Stücken dem Vor- 281
schlage des Statthalters an und nimmt die demselben angehängten Einzelbestimmungen auf, auf die wir weiterhin zurück kommen. Auch die Aufstellung des Anschreibens sowie des Decrets in dem Tempel der Roma und des Augustus — ohne Zweifel dem pergamenischen — wird nach dem Vorschlag des Statthalters gut geheissen, weiter dasselbe ταῖς ἀφηγουμέναις τῶν διοικήσεων πόλεσιν in ihren Cäsareen vorgeschrieben. Von den vier Städten, in denen nachweislich die Beschlüsse aufgestellt worden sind, Apameia, Eumeneia, Priene und Dorylaion ist nur die erste anderweitig als Conventort bezeugt; ernstliche Bedenken dasselbe für die drei anderen anzunehmen bestehen nicht[2], indess ist auch nicht ausgeschlossen, dass 282

*) [Dagegen Dittenberger a. a. O. not. 29, der γραμματεύοντος mit dem folgenden verbindet; ebenso Hiller von Gärtringen.]

1) Vgl. mein Römisches Staatsrecht 3, 48. Nach den römischen Ordnungen wenigstens der Kaiserzeit ist das römische Bürgerrecht verträglich mit dem municipalen in einer abhängigen Gemeinde. Unbedingt gilt dies von den nicht durch beschworenen Vertrag als selbständig anerkannten Gemeinden und ist wol bald, wenn auch vielleicht erst in nachaugustischer Zeit, auf die Freistädte erstreckt worden. Überdies kann auch ohne municipales Bürgerrecht auf Grund des Incolats ein Municipalamt bekleidet werden. Was von den Municipalämtern, wird auch von denen der κοινά gelten. — In wie weit die griechischen Stadtordnungen dabei eingriffen, bleibt dahingestellt.

2) Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung 1, 341. — Ramsay (Cities and bishoprics of Phrygia I S. 365. 428) nimmt an, dass Eumeneia zum Conventus von Apameia gehört und dass die Tagsatzung zwischen beiden Städten gewechselt hat. Beide Annahmen sind bedenklich. Plinius (n. h. 5. 29, 106) zählt als zum apamenischen Convent gehörig auf *Metropolitas, Dionysopolitas, Euphorbenos, Acmonenses, Peltenos, Silbianos: reliqui ignobiles VIIII.* Damit schliesst er die bedeutende und nachher von ihm genannte Stadt Eumeneia aus. Allerdings führen die von ihm genannten Ortschaften nicht bloss nahe an Eumeneia hinan, sondern mit Akmonia nördlich darüber hinaus und Plinius kann sich versehen haben. Aber andrerseits bleibt die Möglichkeit, dass bei den Conventgrenzen noch andere Momente als die bloss örtlichen eingegriffen haben. — Dass in der Kaiserzeit der *conventus* in Apameia nicht jedes Jahr abgehalten ward, hat Ramsay mit Recht gefolgert sowol aus den Worten Dios von Prusa (35, 17 Arnim) wie aus dem inschriftlichen Hervorheben der gesteigerten Lasten des Gymnasiarchats während des Conventjahres. Aber die Worte Dios: μέτεστι δὲ αὐτοῦ ταῖς πρώταις πόλεσιν ἐν μέρει παρ' ἔτος· φασὶ δὲ νῦν ἔσεσθαι διὰ πλείονος χρόνου führen keineswegs auf ein Alterniren zwischen Apameia und Eumeneia, sondern sagen

die Aufstellung in Ortschaften, denen sie nicht vorgeschrieben war, ebenfalls stattgefunden hat. Hinzugefügt wird die Verleihung des vorerwähnten Kranzes an den Statthalter und die ständige Verkündigung dieser ihm erwiesenen Ehre bei allen Landschaftsfesten der Roma und des Augustus in Pergamon und bei den städtischen Kaiserfesten[1].

Endlich folgt (78–84 Priene) ein zweiter auf Antrag desselben Apollonios offenbar gleichzeitig gefasster Landtagsbeschluss, hinsichtlich der, nachdem dem Vorschlag des Statthalters gemäss der Antrittstag sämtlicher Stadtmagistrate der Provinz auf den neuen Neujahrstag angesetzt ist, für die Wahlzeiten weiter erforderlichen Bestimmungen. Die *ἐπικλήσεις* scheinen den römischen Renuntiationen zu entsprechen und es sich um die Zwischenzeiten von Designation und Antritt zu handeln. Das diese betreffende cornelische Gesetz kann wol kein anderes sein als das sullanische, welches nicht bloss die Fristen für die Abreise des Statthalters festsetzte[2] und dessen Stellung bis zum Eintreffen in Rom regelte[3], sondern auch die Diäten der nach Rom abgehenden städtischen Gesandtschaften normirte[4]. Dasselbe muss hienach über die Wahlen der städtischen Magistrate allgemeine Bestimmungen getroffen haben. Neu ist es
283 allerdings und bemerkenswert, dass bereits in republikanischer Zeit die römischen Volksbeschlüsse in diesem Umfang in die Ordnungen der abhängigen Provinzialstädte eingegriffen haben[5]. — Der Beschluss

allgemein, dass in den 'ersten', das heisst den Conventstädten jetzt Jahr um Jahr die Tagfahrt stattfindet, für diesen Wechsel aber eine längere Erstreckung gewünscht wird. Danach wird anzunehmen sein, was die wahrscheinlich beträchtliche Anzahl von Conventstädten ohnehin nahe legt, dass die dem Statthalter obliegende Pflicht, jedes Jahr jeden *conventus* abzuhalten, späterhin nicht durchgeführt worden ist, sondern wenigstens in Apameia der Statthalter nur jedes zweite Jahr sich einfand. Vermutlich ist dies dadurch vermittelt worden, dass dem Statthalter, wo nicht besondere Vorschriften im Wege standen (Cicero, ad Att. 5, 21, 6), das Recht zustand, die Terminorte durch Evocation zu verlegen, beispielsweise er in den Jahren, wo er nicht in Apameia amtirte, die dahin gehörigen Parteien nach Synnada vorladen konnte. Delegation kann nicht, oder doch nur ausnahmsweise stattgefunden haben, da diese den Wechsel ausgeschlossen hätte.

1) Die Erörterung dieser Festsetzung würde hier zu weit führen.

2) Cicero ad fam. 3, 6, 3. 6. 3) A. a. O. 1, 9, 25.

4) A. a. O. 3, 10, 6.

5) Das oben [ath. Mitth. 1899] S. 234 publicirte Fragment von Thyateira: *γράψασα κατὰ τὸν Κορνήλιον νόμον διάταξιν* bezieht sich ohne Frage auf dasselbe Gesetz. Wenn, wie man annehmen möchte, das Subjekt die Bule ist, so hat das cornelische Gesetz, was an sich ja nahe genug liegt, den Umfang der municipalen Autonomie allgemein geregelt.

ist insofern befremdend, als danach einerseits die neue Bestimmung mit den bestehenden Wahlfristen collidirte, andrerseits das cornelische Gesetz auch ferner in Kraft bleiben soll. Vielleicht waren in diesem mit Rücksicht auf die Ungleichheit der Antrittstage Bestimmungen aufgestellt, die zwischen Wahl und Antritt kalendarisch verschiedene Intervallirungen anordneten und die durch die Abänderung des Kalenders ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren, aber der Sache nach wesentlich festgehalten wurden durch die neue allgemeine Festsetzung eines funfzigtägigen Intervalls.

Der Hauptgewinn, den der Fund von Priene gewährt, ist die definitive Feststellung des asianischen Kalenders.

Das apamenische Fragment des lateinischen Textes hat in dieser Hinsicht nur neue Zweifel gebracht, indem die von Usener aufgestellte und zweifellos sichere Construction der asianischen Monate dem elften 31, dem zwölften 30 Tage gab, die apamenische Liste aber diese Ziffern umkehrt. Was ich damals in dieser Zeitschrift aussprach: *quod quomodo aliter explicem nisi lapicidae errore, non habeo*, hat sich jetzt bestätigt. In dem Exemplar von Priene hat der vorletzte Gorpiaios 31, der letzte Hyperberetaios 30 Tage.

Die offiziellen Monatsnamen des Provinzialdekrets — der Statthalter bezeichnet die Monate nur mit ihren Ziffern — sind die gewöhnlichen makedonischen, wie sie in dem florentiner Kalenderbuch als Monate der Provinzialhauptstadt Ephesos aufgeführt werden, nur dass an die Stelle des ersten, Dios, der Monat *Καῖσαρ* (so, nicht *Καισάρειος*) gesetzt ist, welchen das Kalenderbuch als ersten der Asianer verzeichnet. Indess ist für den ersten Monat auch die 284
ältere Benennung in Gebrauch geblieben. Der 'ephesische' Kalender des florentiner Menologiums darf also als der offizielle der Provinz angesehen werden.

Der neue Kalender soll in Kraft treten nach Ablauf des Monats Peritios, in welchem der Beschluss gefasst sein muss, mit dem 1. Dystros = *a. d. IX Kal. Febr.* Über den Schalttag werden wir jetzt endgültig aufgeklärt. Ich habe früher*) ausgeführt, dass im Schaltjahr entweder bei Festhaltung des Princips jeden Monat mit dem römischen *a. d. IX Kal.* zu beginnen, dem sechsten Monat Xanthikos 32 Tage, oder dass in demselben dem siebenten Artemisios statt der 30 vielmehr 31 Tage gegeben worden sind. Letzteres erschien mir wahrscheinlicher; jetzt hat sich die erste Ansetzung

*) [S. unten S. 531.]

als die richtige erwiesen (Z. 71): *ἐφ' ἔτος δὲ διὰ τὴν ἐντερκαλάριον ὁ Ξανδικὸς ἀχθήσεται ἡμερῶν λβ'.*

Auch über das System der Schaltung, über das der lückenhafte lateinische und der ebenfalls unvollständige und schwer verdorbene griechische Text von Apameia keine Aufklärung gab, erhalten wir diese jetzt aus dem von Priene (Z. 76): *ἡ δὲ ἐνβόλιμος ἡμέρα ἔσται πάντοτε τῶν ἐντερκαλαρίων καλανδῶν τοῦ Ξανδικοῦ μηνὸς* (was wol heissen soll 'immer, wenn der Xanthikos als Schaltmonat eintritt') *δύο ἐτῶν μέσων γεινομένων.* Die correspondirenden Worte des apamenischen Textes in der Beilage zu dem Statthalterschreiben sind vorhin mitgeteilt. Von dem lateinischen ist nur der Anfang erhalten *intercalaris dies* ...; der griechische ist unverständlich und zerrüttet. Dass in Zeile 3. 4 gestanden haben muss: *τῆς πρὸ [ἐννέα μὲν καλανδῶν Ὀκτωβρίων, γενεθλίου δὲ] Καίσαρος*, bemerkt mir Wilamowitz. Die Worte *μηδὲ ἔσται μία ἡμέρα* können wol nur verstanden werden von Ablehnung der wunderlichen römischen Behandlung der Schaltung als Ansetzung eines Tages von 48 Stunden; gegen die Einwendung, dass die Erhebung dieses zu nichts führenden technischen Bedenkens für das Schreiben des Proconsuls nicht passe, kann man erwidern, dass die Beilage offenbar aus einer von dem Proconsul veranlassten sachkundigen Behandlung der Frage herrührt und der Auszug nicht
285 besonders geschickt gemacht scheint. Nach dem Wortlaut des Beschlusses — *ἐφ' ἔτος* — muss, worauf ebenfalls Wilamowitz mich aufmerksam macht, das laufende Jahr das erste Schaltjahr gewesen sein. Da das römische Jahr und das neue asianische ungleiches Neujahr haben, so ist es nicht unbedingt notwendig, dass das asianische und das römische Schaltjahr zusammenfielen; am nächsten liegt es indess, dass man auch in dieser Hinsicht die Einrichtungen gleichmässig gestaltete.*)

Wie im asianischen Kalender der Schalttag benannt wird, bleibt unsicher.**) Da der Xanthikos, in den er fällt, im Gemeinjahr 31 Tage hat, also nach Useners Nachweisung die zwei ersten Tage (= Febr. 21. 22. des römischen Kalenders) beide mit *α'* bezeichnet werden, so mag im Schaltjahr, da es im Dekret Z. 76 heisst: *ἡ δὲ ἐνβόλιμος ἡμέρα* (entsprechend dem *interkalaris* des lateinischen Textes) *ἔσται πάντοτε τῶν ἐντερκαλαρίων καλανδῶν τοῦ Ξανδικοῦ μηνός*, für den Schalttag die lateinische Benennung *Kalendae interkalares*

*) [S. Dessau, Hermes 35, 1900 S. 332 A. 4.]

**) [S. Dessau a. a. O. S. 333 ff.; Schwartz, Christliche und jüdische Ostertafeln S. 128.]

gebraucht und dieser den beiden gleichmässig als 'erste' bezeichneten Anfangstagen des ordentlichen Jahres voraufgegangen sein.

Wichtig aber sind die folgenden, teilweise im Landtagsdecret Z. 77 wiederkehrenden Worte *δύο μέσων γενομένων* [*ἐτῶν . . .*] *κατὰ τὴν Ῥωμαϊ*[*κ*]*ὴν συνήθειαν*, welche Ergänzung, da die Zeile des apamenischen Textes etwa 45 Buchstaben hat, nicht vollständig, übrigens aber wol sicher ist. Es ist dies die Schaltung des julianischen Kalenders, nicht wie sie gedacht war, sondern wie sie in Folge des seltsamen Missverständnisses der Worte *quarto quoque anno* in der ersten Hälfte der augustischen Regierung gehandhabt ward, indem zwischen je zwei Schaltjahren nicht drei, sondern nur zwei gemeine angesetzt wurden. Dieses unrichtige Verfahren fand zuletzt statt im J. Roms 745; nachdem dann in den J. 749, 753, 757, welche eigentlich hätten Schaltjahre sein sollen, zur Correctur des Fehlers die Schaltung unterblieben war, kam mit dem J. 761 der Kalender wieder in Ordnung. Die Aufdeckung des Fehlers hat also zwischen 745 und 749, wahrscheinlich im J. 746 stattgefunden (meine Röm. Chronologie 286
S. 289). Paulus aber ist in seinem Proconsulat dem unberichtigten Kalender gefolgt. Dasselbe fällt sicher nach 743, dem Jahr, in dem Paulus Consul war, und wahrscheinlich vor 752, dem der Katastrophe des Iullus Antonius, welcher, jüngerer Consular als Paulus, auch nach Waddingtons (Fastes Nr. 59) Bemerkung vermutlich zum Proconsulat nach ihm gelangt ist. Falls das Einführungsjahr römisches Schaltjahr war, was nach dem Gesagten zu vermuten ist, fällt die Ordnung des asianischen Kalenders in das J. 745, vor Chr. 9. Als sicher aber möchte ich diese Datirung seines Proconsulats nicht bezeichnen, weil der begangene Fehler füglich noch nach seiner Aufdeckung hat nachwirken können. Vermuthlich aber wird die in Rom angeordnete Correctur des julianischen Kalenders nicht lange nachher auch auf den correlaten asianischen übertragen worden sein.

Die praktische Wichtigkeit dieser Festsetzungen tritt in dem gleichmässig loyalen Wortschwall des Provinzialstatthalters und des provinzialen Landtags unmittelbar nicht hervor, darf aber nicht gering angeschlagen werden. Das bis dahin in Kleinasien gebräuchliche Jahr ist genauer nicht bekannt, kann aber im wesentlichen kein anderes gewesen sein als das makedonische oder, wie man es historisch nennen möchte, das Alexanderjahr, das Jahr der Diadochenstaaten, aus dem Heimatland übertragen nach Asien, Syrien, Aegypten, ein gebundenes Mondjahr mit Schaltmonat. Dass dies auch in der römischen Provinz Asia bis auf Augustus in Gebrauch gewesen ist, bestätigt eine in Karajük-Basar, dem alten Themiso-

nion[1] gefundene, das 19. Jahr wahrscheinlich der sullanischen Ära, also 688 Roms = 66 vor Chr. erwähnende Inschrift, welche des Schalt-
287 monats gedenkt[2]. — Die augustische Reform des asianischen Kalenders steht bekanntlich nicht allein. Wenige Jahre zuvor, im J. 724 Roms = 30 vor Chr. liess Augustus in Aegypten das schaltlose Wandeljahr von 365 Tagen, das bis dahin wenigstens die officielle Datirung beherrscht hatte, aus dieser beseitigen und ersetzte es durch das julianische mit der Schaltung in jedem vierten Jahr[3]. — Eine ähnliche Umwandlung muss in Syrien stattgefunden haben, über deren Modalitäten allerdings meines Wissens nichts bekannt ist; sicher aber ist auch hier das alte Mondsonnenjahr später dem factisch julianischen gewichen[4], und es wird dies ebenfalls auf Augustus zurückgeführt werden dürfen. Überall geht mit der principiellen Ausgleichung die Schonung der alten Formen und Benennungen Hand in Hand: das Januar-Neujahr und die römischen Monatsnamen bleiben dem Osten fern, aber die Principien des festen Sonnenjahrs und des Schalttages werden gleichmässig durchgeführt. Die energische und doch leise Hand des Begründers der römischen Monarchie tritt in dieser für die Regierung wie für den Geschäftsverkehr gleich wolthätigen Reform der Sache nach deutlicher und sicherer hervor, als in den gewundenen Phrasen der Aktenstücke.

Das gebundene Mondjahr, welches wie überhaupt in dem Alexandergebiet so auch in Asia bis dahin in Gebrauch gewesen war, begann bekanntlich mit der Herbstnachtgleiche und der erste Monat desselben war der Dios. Dazu stimmt, was das Statthalterdekret besagt, dass der Antritt der Magistrate, welcher wenigstens der Regel nach mit dem Anfang des Kalenderjahrs zusammenfiel, durch

1) Ramsay, Cities and bishoprics of Phrygia I, 1 S. 250 f.

2) Cousin und Diehl, Bull. de corr. hell. 13 (1889) S. 335: *ἔθηκε* [*δὲ*] *καὶ ἄ*[*λ*]*ειμα παρ᾽ ἑαυτοῦ δι᾽ ὅλου τοῦ ἐν*[*ιαυ*]*τοῦ οὐν ἐνβολίμωι μῆνας δέκα* [*τρεῖ*]*ς*. Sichere Spuren der römischen Herrschaft oder anderweitigen chronologischen Anhalt ergiebt die Urkunde nicht; aber da die Kibyratis, zu der dieser Ort gehört, erst durch den Nachfolger Sullas Murena zur Provinz geschlagen ist (vgl. in diesen Mittheilungen oben S. 197, 1), so kann das Jahr nicht, wie die Herausgeber und mit ihnen Ramsay (a. a. O. S. 260) annehmen, nach der Provinzialära berechnet werden.

3) Meine Chronologie[2] S. 266. Wilcken, Ostraka 1, 789 [Smyly *on the fixed Alexandrine year*, Hermathena 26, 1900 S. 81 ff.] Das makedonische Mondsonnenjahr war in Aegypten schon früher ausser Gebrauch gekommen (Strack im Rhein. Museum 53, 401 ff.). [Krall, Festschr. f. O. Hirschfeld S. 113 ff.; Grenfell u. Hunt the Hibeh Papyri (Lond. 1906) Appendix I: *'the Macedonian and Egyptian Calendars'*.]

4) Ideler, Chronologie 1. 397 ff.

die Kalenderreform nicht wesentlich verschoben werde. Das asianische Neujahr war bisher, der Form des Kalenders entsprechend, in schwankender Weise um den julianischen September herum ein- 288
getreten; es wurde jetzt nach dem Sonnenlauf fixirt auf den dem kalendarischen Äquinoctium nahe liegenden 23. dieses Monats. Der Neujahrstag hat in Kleinasien zu allen Zeiten unbeschadet seiner wirklichen Lage und des jeweil geltenden Jahres Neumond des Dios geheissen. Die bisher in der Provinz gebräuchlichen Ären haben allem Anschein nach kein anderes Neujahr gehabt als diesen 1. Dios des Mondsonnenjahres. Vermutlich ist das Mondsonnenjahr, in welchem die Provinz eingerichtet und ebenso dasjenige, in dem sie später durch Sulla neu constituirt ward, ohne Rücksicht auf Tagdaten als das erste der betreffenden Ären gezählt worden. Bei der actischen Ära, deren Gebrauch auch in Kleinasien Buresch nachgewiesen hat[1], wird auf den Schlachttag Rücksicht genommen worden sein; aber da eine Fixirung desselben auf einen bestimmten Tag des älteren Kalenders ausgeschlossen war, wird man sich damit begnügt haben, dass auch er dem Neujahr des bestehenden Mondsonnenjahres nahe lag.

1) Buresch, Aus Lydien S. 51. Vgl. Ramsay a. a. O. S. 202.

XXX[a].

Inscriptio Apamensis.*)

Apameæ Ciboti (Dinâr) nuper repertam inscriptionem (vide supra p. 148) 235
pertinentem ad anni Asiani constitutionem visum est his annalibus propediem inserere, antequam prodeat in auctario supplementorum voluminis tertii Corporis inscriptionum Latinarum. [C. I. L. III, 12240.]

Fragmentum recuperavimus de anni Asiani ordinatione secundum litteras Paulli Fabii Maximi proconsulis inter a. u. c. 744 et 753 decreto provinciæ ita instituta, ut annus is iam a Iuliano re vix differret. Eorundem actorum fragmenta alia Græca et Eumeniæ in Phrygia prodierunt (C. I. G. 3902 *b*) et ibidem unde Latina haec emerserunt Apameæ (C. I. G. 3957). Litterarum proconsulis illius ut hic partem habemus, ita in fragmentis antea Apameæ repertis eaedem redeunt Græce versæ quæque leguntur supra v. 2 respondent Graecis *b* 9—12: *καὶ ἐπεὶ οὐδεμιᾶς ἂν ἀπὸ ἡμέρας εἷς τε τὸ κοινὸν καὶ εἰς τὸ ἴδιον ἕκαστος ὄφελος*

*) [Mitteilungen des k. deutschen arch. Instituts, athen. Abt. 16, 1891 S. 235—239; C. I. L. III, 12240 abgedruckt. — Mommsens Bemerkungen zu dem griechischen Fragment derselben Urkunde am selben Orte: 'Inschrift aus Apameia Kibotos' (Mitt. a. a. O. S. 282—284) sind hier nicht wiederholt.]

εὐτυχεστέρας λάβοι ἀφορμὰς ἢ τῆς πᾶσιν γενομένης εὐτυχοῦς. Sed absunt a Latinis et quæ præcedunt in Græcis et quæ sequuntur: σχεδόν τε συμβαίνει, τὸν αὐτὸν ταῖς ἐν Ἀσίᾳ πόλεσιν καιρὸν εἶναι τῆς εἰς τὴν ἀρχὴν εἰσόδου, quibus verbis prior pagina Græci exempli finit. In posteriore post multa quæ perierunt leguntur haec respondentia versui Latino tertio: καὶ τὴν αὐτὴν νέαν νουμη[νίαν] . . . . . [Καί]σαρος γενέθλιον· ἐκείνη τε πάντ[ων] . . . . . ἥτις ἐστὶν πρὸ ἐννέα καλανδῶν [Ὀκτωβρίων] . . . . . Cum hinc intellegitur tum ex enumeratione mensium octo, quam adfuisse necesse est in principio versus quarti, decretum perscriptum fuisse per longum epistylium versibus paucis et inter ea, quæ supersunt multa verba inter-
237 cidisse, ut licet utriusque tituli reliquiæ supersint, ad restituendum eum subsidia adhuc in lucem prolata non sufficiant. Nihilominus quæ nunc accedunt utilia quædam subministrant. 'Principem nostrum' a Paullo Augustum appellari non offendit; offendit quod idem dicitur clarissimus vir et quod abest Augusti vocabulum: illud referri poterit ad familiaritatem quæ intercedebat inter proconsulem et imperatorem, hoc eo excusatur quod Asiani mensem Augusti natalem non Σεβαστὸν dixerunt, sed Καισάριον et alibi quoque ut in Aegyptiacis C. I. L. IIIS 6588. C. I. G. 4715. 5866 c in annis notandis Cæsaris nomen sic usurpatur. Νέα νουμηνία cum pleonasmo parum apto appellantur sine dubio primi quique mensium dies anni iam constituendi respondentes anni Iuliani diebus dictis a. d. IX kal. Anni Asiani menses quod sine nomine hic procedunt solis numeris distincti, non solum passim alibi similiter reperitur (Ideler, Chronol. 1, 424; Lightfoot, Apostolic fathers pars 2 vol. 1 p. 677) sed in epistula hac quodammodo requiritur propterea quod qui annum Asianum receperunt, cum in ipsa provincia tum in vicinis nomina mensium varie formaverunt. Nam præter annum Asianorum in hemerologiis ita appellatum, cuius primus mensis Cæsarius est, in eadem provincia menses iidem nominati nominibus Macedonicis et in titulis passim reperiuntur et in iisdem hemerologiis præscripto, errore ut videtur, nomine Ephesiorum; denique eosdem menses apud Ephesios neque illis neque his vocabulis, sed sibi propriis appellatos esse tituli docuerunt (Staatsrecht 3, 755). Cyprii quoque eandem anni formam admiserunt nominibns mensium adulatione sibi propria formatis. — Quæ de quattuor mensium extremorum dierum numero in lapide supersunt ab anni forma, quæ qualis fuerit egregie Usener docuit (Bull. dell' Instituto 1874 p. 73), aliquantum recedunt; ea enim haec est:

Mensis nonus incipit a. d. IX k. Iun., finit a. d. VIII k. Iul. = Mai 24—Iun. 22, est dierum 30.

» decimus » a. d. IX k. Iul., finit a. d. VIII k. Aug. = Iun. 23—Iul. 23, est dierum 31.

238 » undecimus » a. d. IX k. Aug., finit a. d. VIII k. Sept. = Iul. 24—Aug. 23, est dierum 31.

» duodecimus » a. d. IX k. Sept., finit a. d. VIII k. Oct. = Aug. 24—Sept. 22, est dierum 30.

Quod quomodo satis explicem, non habeo; neque enim perspicitur, primus dies mensis duodecimi quomodo transferri potuerit in diem Aug. 23 = X k. Sept., quo ducit titulus, et quamquam numeri in titulo servati cum anno Asiano facile conciliantur anno novo in alium mensem translato, parum verisimile est in anni ordine formam a proconsule commendatam recessisse a postea recepta, et anni ratio omnino exordium flagitat a natali principis. — Interkalaris qui sequitur intellegendus est dies vel certe mensis ita dictus propterea quod ei inseritur dies intercalaris; nam mensem vere intercalarem annus Asianus non admittit. Ad intercalationem item pertinent extrema verba servata ex epistulæ versione

Græca: *μηδὲ ἔσται μία ἡμέρα δύο μέσων γενομένων* (deficiunt litteræ c. 8) *κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν συνήθειαν*, quibus videtur significari annum Asianum a Iuliano ita differre, ut in anno bissextili dies adiectus suum vocabulum haberet neque biduum illud pro uno die numeraretur, cum vere inter præcedentem et sequentem diem duo intercederent. Ceterum anno Asiano quo loco dies bissextilis insertus sit, neque ex actis his colligitur neque aliunde quod sciam traditum habemus. Quod si lex illa, ut menses omnes inciperent a die qui in anno Romano vocabulum haberet a. d. IX kal., etiam ad bissextilem annum pervenit, mensis eius sextus necesse est fuerit dierum XXXII comprehendens dies Febr. 21—29. Mart. 1—23. Sed magis crediderim ab ea lege in anno bissextili ita discessum esse, ut mensis septimus, qui in ordinario est dierum XXX, uno die augeretur incipiens a die Mart. 23 = a. d. X k. Febr.*) Scilicet ex sermonibus Chrysostomo tributis (opp. ed. Paris. 1728 vol. VIII spur. p. 284) quæ post Usserium (ann. vet. et novi test. Genevæ 1722 app. p. 103) laudat Ideler (Chron. 1, 724) paschata quattuor continua celebrata mensis octavi die secundo et mensis septimi diebus septimo 239
decimo et nono et vicesimo nono videntur esse annorum 645—648 (vel 729—732) celebrata Apr. 24. 9. 1. 20.**) Ita anni bissextilis 648 septimi mensis dies vigesimus nonus respondet Iuliano Apr. 20; quo ut perveniatur primus eius mensis dies inciderit necesse est in diem Mart. 23 a natali Augusti recedentem. Lex autem illa ne plus semel violetur, statuendum est mensis octavi diem primum rursus fuisse Aprilem 23 itaque in anno bissextili sextum mensem fuisse dierum 31 = Febr. 21—29. Mart. 1—22, septimum item dierum 31 = Mart. 23—31. Apr. 1—22. Annus igitur bissextilis formæ Asianæ idem fuit atque formæ Romanæ.

*) [Berichtigt oben S. 525 f.]

**) [S. Dessau Herm. 35, 1900, S. 335 ff.]

XXXI.

Volksbeschluss der Ephesier zu Ehren des Kaisers Antoninus Pius.*)

1 Ἔδ]οξεν τῶν πρώ[των] | τῆς Ἀσίας καὶ δ[ὶς] | νεωκόρων καὶ φι[λοσε]|βάστων Ἐφεσίων τῆ[ι] 5| βουλῆι καὶ τῶ (sic) δήμω[ι]· | περὶ ὧν ἐνεφάνισ[εν] | Λούκιος Κερ̣ρ̣είνιος [Λου]|κίου υἱὸς Οὐλτινία Π[αῖτος] | φιλοσέβαστος, ἀποδε[δει]10|γμένος γραμματεὺ[ς τοῦ] | δήμου, παρόντων τ[οῦ] | γραμματέως τοῦ δή[μου] | Ποπλίου Καρσιδίου Ἐπίφ[ρονος?] | φιλοσεβάστου καὶ τῶν στρ[ατηγῶν] 15| τῆς πόλεως φιλοσεβάστ[ων]· | ἐπειδὴ κατὰ τὰς κοινὰς τῆς οἰ[κουμένης] | εὐχὰς ὁ θειότατος καὶ εὐσε-[βέστατος] | αὐτοκράτωρ Τίτος Αἴλιος Ἀντ[ωνεῖνος] | τὴν παρὰ τοῦ θεοῦ πατρὸς πα[ραδοθεῖσαν] 20| αὐτῶ βασιλείαν παραλαβὼν π[ᾶν μὲν τὸ τῶν] | ἀνθρώπων ἀνασώζει γένος, ἐξ[αιρέτως δὲ τὴν] | ἡμετέραν πόλιν εἰς ἐπί-δοσι[ν τοῦ ἀξιώματος] | ἀγείωχεν, γενόμενος ἡμεῖ[ν καθ' ὃν τῆς Ἀσίας] | ἡγεμόνευεν χρόνον πολλῶ[ν καὶ μεγάλων] 25| ἀγαθῶν αἴτιος, δεδόχθαι κ[αθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν] | ἑορτάζειν τὴν γενέθλιον αὐ[τοῦ καὶ πᾶσιν] | ἀνθρώποις αἰτίαν ἀγαθῶν ἡμέ[ραν, τὸν δὲ ἑκάσ]|τοτε ἀποδεδειγμένον γρα[μματέα τοῦ δήμου] | διανέμειν τοῖς πολείταις [πᾶσιν εἰς πέντε] 30| ἡμέρας ἐκ τῶν δημοσίων τ[ῶν εἰς θυσίας καθ'] ἑκάστην ἑκάστω δηνάρι[ον ἓν καὶ θέας ἐπὶ] | πέντε ἄγειν ἡμέρας· καὶ [ταῦτα μὲν εἰσαεὶ] | πάντα γείνεσθαι κατ[ὰ τὰ] νῦ[ν εἰσηγηθέντα(?)] | ὑπὸ Κερ̣ρ̣είνιου Παίτου το[ῦ γ]ραμματέως. [τ]ὸ [δὲ] 35| ψήφισμα ἐν στήλλα[ι]ς (sic) [. ἀν]αγεγρά-φθαι καὶ | εἰς ἅπαντα εἶναι τ[ὸν χρ]όνον κύριον, | ὅπως ἂν ὁ τῆς πό[λεω]ς τρόπος δῆλος ᾖ | καὶ τοῖς νῦν καὶ τοῖς ὕστε[ρον] ἐσομένοις καὶ ὅτι | καθ' ὅσον ἀνθρώποις δυ[να]τόν ἐστιν τὰς 40| παρὰ τῶν θεῶν εὐεργε-[σία]ς ἀμείβεσθαι, δια|τελοῦμεν προθύμ[ως ἀ]μειβόμενοι.

2 Οὐενουλήιος Ἀπρωνιανὸς ἀνθύπατο[ς] | Ἐφεσίων ἄρχουσι, βουλῆ, δήμω χαίρε[ιν]. | Ἀεὶ καὶ μᾶλλον ἐπιδείκνυσθε τὴν πρ[ὸς τὸν] 45| μέγιστον αὐτοκρ[ά]τορα ἡμῶν [Α]ἴλ[ιον] | Ἀντωνεῖνον Σ[εβ]αστὸν εὐ[σέβειαν | τῆ

*) [Jahreshefte des Österreichischen archäologischen Instituts III 1900 S. 1 ff.]

πάση γν]ώμη τῆς λαμπ[ροτάτης | πόλεως ὑμ]ῶν καὶ νῦν ψηφισά[μενοι ἐν | ταῖς ἐπιφανε]στάταις ἡμεῖν καὶ αἰων[ίοις] ꝏ| αὐτο[ῦ γενε]θλίαις ἡμέραις καὶ θέας ἡ[μερῶν] | πέντε ἐπιτελεῖν καὶ διανομὴν τοῖς | πολείταις ἐκ τῶν καλουμένων εἰς τὰς | θυσίας ἑκάστῳ δηνάριον διδόναι. καὶ | ταῦτα μὲν ὑμεῖν ὀρθῶς καὶ καλῶς, ὥσπερ ꝏ| ε(ἶ) αὐτὸς εἰσηγησάμενος ἔτυχ[ο]ν, | νενομοθετήσθω. ἐρρῶσθαι ὑμᾶς εὔχομαι.

Über das mir freundlich mitgetheilte ephesische Decret*) wüsste ich kaum etwas vorzubringen, was Sie und *οἱ περὶ* nicht ebenso gut und besser ermitteln könnten, da den Überblick über das massenhafte, zur Zeit *extra ordinem* liegende kleinasiatische Inschriftenmaterial nur haben kann, wer in specieller Weise sich damit beschäftigt. Der Proconsul, unter dem dasselbe gefasst ist (Z. 42), L. Venuleius Apronianus, Consul im Jahre 123, ist längst von Waddington (Fastes n. 136) mit dem *ἀνθύπατος Ἀπρωνιανὸς* einer smyrnäischen Münze mit dem Kopf des Pius identificiert worden, was diese Urkunde definitiv bestätigt. Daraus, dass diese Münze den Kaiser *Ti.* (so) *Αἴλιος Ἀντωνεῖνος* nennt, unter Weglassung des Namens Hadrians, hat Waddington weiter geschlossen, dass die hierin mit den frühesten römischen des Kaisers übereinstimmende Münze noch im Todesjahr Hadrians 138 n. Chr. geschlagen worden ist, was an sich wahrscheinlich ist und durch das Decret zwar nicht direct bestätigt, aber doch insofern gestützt wird, als auch dieses bei der zweimaligen Nennung des Kaisers (Z. 18; 45) den Namen Hadrians weglässt und der darin begegnende Rückblick auf die asianische Statthalterschaft des Pius (Z. 23) passend an dessen Regierungsantritt anknüpft.

Die Titulaturen der Stadt und ihrer Magistrate stimmen überein mit den übrigen Denkmälern dieser Epoche. Von Hadrian (C. I. G. II, 2965) bis auf Severus nennt die Hauptstadt Asias sich *δὶς νεωκόρος*. Die Inschriften aus dieser Epoche nennen als Vorstände der Bürgerschaft den *γραμματεὺς τοῦ δήμου* und die *στρατηγοί*[1], wobei die 3

*) [Text nach Heberdey; jetzt auch bei Cagnat Revue archéol. Sér. III B. 37 p. 351 n. 55; Dittenberger Orient. Gr. inscr. 493. Ergänzungen nach Heberdey und Dittenberger.] — Anmerkung Heberdeys: 'Im Theater von Ephesus, auf zwei Marmorblöcken des südlichen Thorpfeilers des Aufganges, der durch die nördliche Stirnmauer des Zuschauerraumes zum ersten Diazoma führt, Unterblock in situ, Oberblock in Stücke gebrochen davorliegend gefunden. Hoch 1.70 m (O.) + 2.05 m (U.); breit 0.58 m; dick 0.84 m. Buchstaben von 0.035 m bis 0.0175 m abnehmend, sorgfältig eingehauen. An der Innenseite des Oberblockes Einarbeitungen für den Thorverschluss'.

1) So in der großen ephesischen Urkunde vom Jahre 104 über die von C. Vibius Salutaris gemachten Schenkungen (Hicks, Marbles of the British

eigentliche Verwaltung, insbesondere die Einbringung der von der Bule und der Ekklesia zu fassenden Beschlüsse in den Händen des Gemeindeschreibers liegt, und die Strategen hauptsächlich auf die Rechtspflege beschränkt gewesen zu sein scheinen neben den die aedilicische Competenz handhabenden Agoranomen. Diese wichtige Eigenart der kleinasiatischen Municipalverfassung ist hinreichend bekannt; Neues erfahren wir darüber aus der Urkunde nicht.

Am meisten Interesse gewährt das dem Decret angeschlossene Schreiben des Proconsuls, welches den von der Gemeindeverwaltung gefassten Beschluss gutheißt, an jedem Geburtstag des neuen Kaisers durch den Grammateus ein Volksfest abzuhalten und jedem Bürger aus der Gemeindecasse eine Festgabe von einem Denar zu gewähren (Z. 25 ff.). Ähnliche statthalterliche Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen begegnen vereinzelt[1]; eine genügende Einsicht aber in den hiebei beobachteten Geschäftsgang[2] hat uns erst die Urkundenreihe des Opramoasmonuments von Rhodiapolis in den trefflichen Bearbeitungen von Löwy[3] und Heberdey[4] gewährt. Man erkennt aus dieser mit grosser Bestimmtheit, dass wenigstens in den geordneten Verhältnissen der besseren Kaiserzeit hiefür feste Regeln bestanden, im wesentlichen die ordentlichen Vornahmen der Gemeinde dem Statthalter nicht vorgelegt wurden, wohl aber die außerordentlichen seiner Bestätigung bedurften[5], in welchem Fall bei öffentlicher

---

museum III n. 481 Z. 3; 289; 307), in einer anderen wahrscheinlich vom Jahre 160 (Hicks n. 482) und in einer dritten ohne bestimmte Zeitangabe (daselbst n. 528). In der zweiten bringt der Grammateus den Antrag ein *(εἰσηγήσατο)*, und die Strategen stimmen bei *(ἐπεψήφισαν δὲ οἱ στρατηγοὶ τῆς πόλεως φιλοσέβαστοι)*.

1) So bestätigt in der oben angeführten Urkunde vom Jahre 104 der Proconsul (Z. 243 ff.) die von der Gemeinde dem Spender zugedachten Ehrungen, sowie die über die Stiftung zu fassenden Beschlüsse *(βούλομαι ταῦτα εἰσαεὶ μένειν ἐπὶ τῶν αὐτῶν ἀπαραλλάκτως, ὑπὸ μηδενὸς μηδεμιᾶ(ν) παρενχειρήσει λυόμενα ἢ μετατιθέμενα)* unter Festsetzung ansehnlicher Geldstrafen für deren Übertretung zu Gunsten theils der städtischen Casse, theils des Fiscus.

2) Ich habe darauf schon in der Ephem. epigr. VII 406 aufmerksam gemacht.

3) Reisen im südwestlichen Kleinasien II, insbesondere S. 121.

4) Heberdey, Opramoas. Inschriften vom Heroon zu Rhodiapolis. Wien 1897, wonach ich citiere. Allerdings werden, wie auch Dessau gesehen hat, die aus der Inschrift von Kyaneai (Serta Harteliana S. 1 [= Cagnat inscr. Graec. ad res Rom. pert. III, 704]) bekannt gewordenen lykischen Statthalter Calestrius Tiro und Iunius Paetus zwischen Iulius Aquilinus und Q. Voconius Saxa einzuschalten sein.

5) So n. 12 (III G 9): *τετειμῆσθαι αὐτὸν συνκατέθετο καὶ ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Τρέβιος Μάξιμος δι' ἧς γέγραφφεν ἐπιστολῆς*. Ebenso VI E 8: *καὶ ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Σουφήνα Οὐῆρος ἐπεκύρωσε τὴν τοῦ ἔθνους προέρεσιν*. Die Formulierung ist wesentlich fest; vgl. II F 5; IV F 5; V C 10; VI A 13; VI E 8.

Aufstellung das Bestätigungsschreiben in diesen Urkunden dem Be- 4
schluss vorangestellt wird[1]. Dabei treten deutlich Verschiedenheiten hervor. Bei den Ehrungen, welche einzelne Städte dem reichen Mann widmen, begegnet häufig Verlautbarung an den Statthalter, aber Bestätigung nur in einem einzigen Fall: als die Stadt Myra dem Opramoas Ehrennamen beilegt, wird dieser Beschluss dem Statthalter unterbreitet, und er stimmt zu, wofern dies den Gesetzen und Gewohnheiten der Stadt nicht widerstreite[2]. Sämmtliche Ehren dagegen, die der lykische Städtebund demselben leistet, bedürfen statthalterlicher Bestätigung. Also zeigt sich auch hier wie überall die von der römischen Regierung geübte strengere Überwachung der Städtebünde. Aber auch bei den Gemeindebeschlüssen ist, wie aus dem ephesischen Decret gefolgert werden darf, statthalterliche Bestätigung dann erforderlich, wenn sie dauernde Spenden an die Bürgerschaft anordnen[3]. Dass es sich bei dem Einholen dieser Bestätigung nicht um eine bloße Formalität handelt, versteht sich eigentlich von selbst, wird aber in den angeführten Urkunden noch ausdrücklich dadurch verbürgt, dass in einem Fall (VII n. 24; vgl.

In gleicher Weise schreibt der Statthalter z. B. IV B 11: [μαρ]τυρῶ ταῖς τειμαῖς ταῖς εἰς αὐτό[ν ὑφ' ὑμῶν] δοθησομέναις τήν τε προεδ[ρίαν ἐπιτρέ]πω κυρωθῆναι αὐτῶ. Ähnlich IV G 12; V F 7; VIII A 10.

Man erkennt hier deutlich, dass es sich um eine eigentliche Bestätigung handelt, nicht um eine bloße Verlautbarung der von einem patriotischen Mitbürger seiner Gemeinde oder seiner Provinz erzeigten Wohlthaten und der dafür ihm erwiesenen Ehren, wie sie allerdings auch häufig vorkam. Die derartigen Eingaben an den Kaiser führen lediglich zu einer Belobung (XIX G. 6: τοῦτο γὰρ ἔπαινος μεγάλου δύναται βασιλέος, ὃς ἐπε[ίγ]ει μὲν τὰ φρονήματα τῶν ἐπὶ δόξαν ἀρίστην ὡ[ρμ]ημένων, παρέχει δὲ ταῖς πόλεσιν ἀφθονίαν ἀνδρῶν ἀγαθῶν; vgl. XIII F 5) ohne eigentlich rechtliche Wirkung.

Ebenso sind die μαρτυρίαι der Procuratoren (n. 8; 9; allgemein zusammengestellt mit den Statthaltern III C 6; IV E 15; IV G 5; V D 10; VI A 2; VI F 9; VIII E 11; IX C 10) zu fassen, denen das Bestätigungsrecht natürlich nicht zusteht.

1) Darauf macht Heberdey S. 55 aufmerksam.

2) X D 3: οἷς ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ὀνόμασιν ἐτείμησεν Ὀπραμόαν ...., τούτοις κἀγὼ τοῦτον προσαγορεύεσθαι συνχωρῶ, εἰ μὴ τοῦτ' ἔστιν ὑπεναντίον ἢ τοῖς νόμοις ἢ τοῖς ἔθεσιν τοῖς παρ' ὑμεῖν.

3) Die dem lykischen Verband zu solchem Zwecke von Opramoas gemachte große Verehrung von 55 000 Denaren (V H 6) wird vom Statthalter bestätigt (V E 9): τὴν ... προδηλουμένην αὐτοῦ δωρεὰν βεβαιῶ ἐπί τε τῶ ἀσάλευτον καὶ ἀμετάθετον εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον εἶναι καὶ ἐπὶ ταῖς ἄλλαις αἱρέσεσιν, αἷς ἐπην[γείλ]ατο. In Trajanischer Zeit wird in Bithynien vom Statthalter eingeschritten gegen Gastgelage, bei denen die Zahl der Geladenen ‚*speciem dianomes*' annimmt (Plin. ep. 117).

VIII G 5) ein Statthalter die Bestätigung verweigert. Der Bund wollte den Opramoas mit außerordentlicher Ehrung *(ἐξαιρέτῳ τειμῇ)* auszeichnen — gemeint ist die jährliche Verkündigung eines ihn betreffenden Ehrendecrets nicht bloß in der Jahresversammlung des Bundes, sondern in jeder zu dem Bunde gehörigen Stadt —; aber er selbst wünsche dies nicht, und man möge es bei dem Herkommen belassen *(πάντα κατὰ τὴν συνή[θειαν γενέ]σθαι)*. Dagegen aber legt die Gemeinde Xanthos Appellation ein an den Kaiser, und diese wird von dem Bunde unterstützt (n. 26), worauf der Kaiser denn auch die gewünschte Erlaubnis ertheilt (n. 28).

Was uns hier aus einem unbedeutenden Erdenwinkel entgegentritt, darf unbedenklich verallgemeinert und auf das ganze einstmals weltbeherrschende Reich bezogen werden. Nach der staatsrechtlichen Consequenz hat die römische Regierung über die vertragsmässig freien und außerhalb der Provinzen stehenden Reichsgemeinden andere Befugnisse nicht, als welche der Bundesvertrag ihr einräumt, verfügt dagegen über die provinzialen Gemeinwesen jeder Art von rechtswegen unbedingt und unbeschränkt, so dass daselbst jede communale Ordnung nach den Grundsätzen des Precarium behandelt wird, der Statthalter also, ohne formale Rechtsverletzung, so schalten kann, wie es Verres in Sicilien gethan hat. In der Kaiserzeit hat dies zwar nicht principiell, aber praktisch einer Regulierung unterlegen; wohl vornehmlich im Interesse der Gemeinden selbst ist bei den Freistädten die Abhängigkeit gesteigert, bei den provinzialen dieselbe wenigstens factisch gemildert worden. Die ökonomische Nothlage des Reiches ist allem Anschein nach weit weniger durch den Steuerdruck herbeigeführt worden, von welchem in vordiocletianischer Zeit als Regel nicht die Rede sein kann, als durch die üble Wirtschaft der Gemeinden selbst, die Luxusbauten, die Volksbelustigungen, das leichtfertige Borgen, oft genug auch Misswirtschaft und Unterschleif. Die Controle der Gemeindebeschlüsse durch die kaiserlichen Statthalter wird nicht allein, aber wesentlich mit den Zweck verfolgt haben, dieses Grundübel der Reichsordnung einzudämmen[1]; ohne Zweifel ist es nur eine Steigerung dieser Aufsichtsthätigkeit, die bei der Mannigfaltigkeit der Gemeinwesen und der Entfernung des Statt-

1) Was dahin zu rechnen sei, bleibt natürlich vielfach zweifelhaft. Als Severus im Jahre 204 den Tyranern die rechtlich zweifelhafte Steuerfreiheit bestätigt, fügt er hinzu, um Missbrauch des Privilegiums zu verhindern, dass bei Aufnahme neuer Bürger der Statthalter befragt werden solle (C. I. L. III 781 [= Dessau 423]). Im allgemeinen unterlag also eine solche Reception der Bestätigung durch die Regierung nicht.

halters unmöglich intensiv sein konnte, wenn seit Traianus in den größeren Gemeinden die örtlichen Curatoren mit mindestens gleicher Competenz fungieren und damit die Beaufsichtigung auch auf die von statthalterlicher Aufsicht befreiten Stadtverwaltungen Italiens erstreckt werden konnte. Unmittelbares Eingreifen der Centralregierung zu dem gleichen Zwecke scheint nicht häufig stattgefunden zu haben; doch wird die Bestätigung des die betreffende Stadtcasse ohne Zweifel schwer belastenden asianischen Neokorats durch den Reichssenat[1] wohl hieher zu ziehen sein. Es würde eine lohnende Arbeit sein, die zahlreichen, aber sehr zerstreuten Zeugnisse über das Eingreifen der Regierung und der Reichsbeamten in die Municipalverwaltung zusammenzustellen.

Da in dieser Erörterung das Opramoasdenkmal mehrfach genannt worden ist, so mag es gestattet werden, die für die Auffassung dieser wichtigen Ehrendecrete grundlegende Frage über das Verhältnis der Lykiarchie zu dem Bundespriesterthum im Gegensatz zu den beiden Herausgebern anhangsweise hier zu erörtern. „Dass beide Ämter 6
nicht identisch seien", sagt Heberdey S. 59, „war nach dem Funde des Decrets von Sidyma (Reisen I 71 n. 50 [= Cagnat inscr. Graec. ad res Rom. pert. III n. 582]) und aus der Opramoasinschrift selbst klar"; und er erörtert dann weiter, ob, was Löwy annahm, Cumulation derselben statthaft gewesen sei, und ob nicht die Lykiarchie sich häufig der Zeit nach an das Bundespriesterthum angeschlossen habe. Meines Erachtens beweisen die Opramoasurkunden nicht die Verschiedenheit, sondern die Identität beider Ämter. Es wird angemessen sein, zunächst die verschiedenen in den Inschriften auftretenden Titulaturen übersichtlich zusammenzufassen.

Opramoas heißt in dem großen Bundesbeschluss n. 30 *ὁ γεγονὼς ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν, ὁ δὲ αὐτὸς καὶ γραμματεὺς Λυκίων τοῦ κοινοῦ* (VIII B 6; VIII H 12; IX A 13). Ebenso lautet der Titel XIX F 11 und XX F 10; und auch die beiden Ehreninschriften des Opramoas von Tlos (Le Bas-Waddington 1266 unrichtig unter Patara) und von Rhodiapolis (Reisen II 134 n. 162) stimmen damit überein, ebenso die Titulatur des Bruders IV D 12 und V G 7 (vgl. IV B 7). Das Priesterthum IX G 7 (vgl. VIII F 16; 17; XIII C 9; XX E 4) wird bezeichnet als *ἀρχιερωσύνη τῶν Σεβαστῶν*. Obwohl dasselbe jährig ist (IV D 12), ändert nach dessen Niederlegung die Titulatur sich nicht.

1) C. I. G. II 3197; Hermes VII 29. — Dass nach einer Inschrift von Beryt (C. I. L. III 167 [= Dessau 1234]) vom Jahre 344 n. Chr. der Landtag der Provinz Phoenike für den Beschluss, einem hohen Reichsbeamten eine Statue zu setzen, kaiserliche Genehmigung einholte, ist nach Zeit und Zweck verschiedenartig.

Daraus erklärt sich die für die Abordnungen des Bundes an den Statthalter ständige Formel *πρεσβευσαμένων τῶν ἀρχιερέων* (IV F 5; V C 10; VI A 13); es werden dabei durchaus solche Personen verwendet, die zu dieser höchsten Ehrenstellung gelangt sind. — Die Adresse eines Statthalterbriefes (VII A 3) lautet ebenfalls *ἀρχ[ιερεῖ τῶν Σεβα]στῶν καὶ [γραμματεῖ] Λυκίων.* — In den Jahreseponymien der Opramoasacten steht durchgängig, auch bei den an einzelne Städte gerichteten Schreiben, *ἐπὶ ἀρχιερέως* schlechtweg mit folgendem Namen.

Weit häufiger wird Opramoas bezeichnet als *ἀνὴρ Λυκιάρχης*: VII B 14; VII F 2; X B 5; XIII F 10; XV E 15; XVI B 7; XVIII A 4 oder auch bloß als *Λυκιάρχης*: XI G 5; XVII A 5; XVIII B 3; XVIII B 8; XVIII C 7; XIX D 14; XIX E 12; XX B 13. — Das Amt heißt *λυκιαρχία* (VII A 6; VIII G 13; XIII B 9). Von dem Wechsel desselben (VII A 9) und den *τοῖς λυκιαρχήσασιν* zukommenden *τιμαὶ* ist die Rede VII D 5; aber in der Titulatur wird auch nachher nicht *λυκιαρχήσας* gesetzt, sondern *Λυκιάρχης.* — In der Datierung begegnet der Titel nie; in der Adresse wird der Brief bald, wie bemerkt, an den Bundespriester gerichtet, bald an den Lykiarchen (XII B 3). Bei der Aufführung der Verwandtschaftsbeziehungen begegnet der *Λυκιάρχης* häufig (II A 9; III E 4; IV C 12; V A 7; XIII B 9; XVII A 5 und sonst) und ausschließlich.

Cumuliert erscheinen das Bundespriesterthum und die Lykiarchie
7 in der Titulatur nirgends und nur einmal XIII C 4: *[ἀναλαβ]ὼ[ν] τὴν λυκιαρχίαν καὶ τὴν τῶν Σε[βασ|τῶν ἀρχιερωσύνην οὕτως ἐν[δόξως καὶ ἐν ταῖς ἀ]ναλώμασιν μεγαλοφρόνως* in ausführenden Phrasen. Sonst wird durchgängig, wo der Bundespriester genannt wird, der Lykiarch und umgekehrt, wo von dem Lykiarchen die Rede ist, der Bundespriester mit Stillschweigen übergangen. Bei dem gleichmäßig hohen Rang beider Stellungen kann dies unmöglich auf Auslassung zurückgeführt werden; sie wäre unvereinbar mit der weitschweifigen Titelfreude dieser Documente und vor allem in ihrer Ständigkeit geradezu unbegreiflich. Auch tritt in dem langen Bundesdecret n. 30 im Titel nur der Bundespriester auf, wird aber weiterhin (VIII G 13) der Lykiarchie gedacht und heißt der Vater des Opramoas Apollonios in der von dem Sohn ihm gesetzten Ehreninschrift (Reisen II 134 n. 174) *πατὴρ Λυκιαρχῶν Ὀπραμόου καὶ Ἀπολλωνίου*, während beiden Söhnen, wie vorher bemerkt ward, das Bundespriesterthum beigelegt wird. Es können die sacrale Vertretung des Bundes im Kaisercult und der Vorsitz in der Bundesversammlung, das Priesterthum und die Lykiarchie nichts gewesen sein als zwiefache Function desselben

Amtes; selbst ständige Cumulation zweier Ämter, wie sie zwischen dem Bundespriesterthum und dem Bundessecretariat in Lykien bestanden hat, ist mit der officiellen Titulatur nicht in Einklang zu bringen. Die formelle Amtsbezeichnung ist *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν*, die gebräuchliche *ἀνὴρ Λυκιάρχης* oder *Λυκιάρχης* schlechtweg; gleichbedeutend sind beide.

Das vorhin erwähnte Decret der Stadt Sidyma ist gefasst worden *ἐπὶ ἀρχιερέως τ[ῶν Σεβα]στῶν Διογένους* auf Antrag des *γραμματεὺς τῆς βο[υλῆς]* Demosthenes mit Zustimmung des *ἱερεὺς τῶν Σεβαστῶν* Alexandros und wird dem Statthalter überreicht *ὑπὸ τοῦ ἀξιολογωτάτου Λυκιάρχου πολείτου ἡμῶν Τι. Κλ. Τηλεμάχου*. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass der zu Anfang genannte *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* Diogenes der Bundespriester, der nachher erwähnte *ἱερεὺς τῶν Σεβαστῶν* der städtische des Kaisercultes ist. Auch die dritte der Opramoasurkunden, das Schreiben eines römischen Beamten *[Νε]ικοπολέ[μῳ Πιγρέ]ους ἱερεῖ Σεβαστῶ[ν Ῥοδ]ιαπολειτῶν πόλε[ως]* spricht dafür, dass in Lykien die Eponymie des Bundespriesters auch für die municipale Geschäftsordnung in Geltung war. Aber andererseits ist nichts im Wege, auch hier den *ἀρχιερεὺς* und den *Λυκιάρχης* auf die gleiche Stellung zu beziehen, nur dass in der Datierung die formale, in der beiläufigen Erwähnung die usuelle Amtsbezeichnung gebraucht worden ist. — Völlig in gleicher Weise heißt in dem Ehrendecret von Myra für Iason, des Neikostratos Sohn (Serta Harteliana S. 2), derselbe in den Motiven *γεγονὼς ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν καὶ γραμματεὺς Λυκίων*, im Beschlusse selbst *ὁ κράτιστος Λυκιάρχης*, und sind die Urkunden von Kyaneai (Kalinka im Eranos Vindobo- 8
nensis S. 83 ff.) datiert nach dem *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν*, erwähnen aber eine *ἐπιστολὴ Λικιννίου Στασιθέμιδος Λυκιάρχου*, desselben Mannes, der in der Datierung einer lykischen Grabschrift (C. I. G. III p. 1119 n. 4224 d) *ἀρχιερεὺς* heißt. Ebenso heißt in den Opramoasurkunden derselbe Mann in der Datierung (XII B 2) *ἀρχιερεύς*, in der Adresse (XII B 3) *Λυκιάρχης*.

Was hier über die Lykiarchie ausgeführt ist, steht im Einklang sowohl mit Strabons Bericht über dieselbe wie auch mit den zahlreichen sonst sie erwähnenden Inschriften, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Es gilt auch gleichmäßig für die Bundespriesterthümer der Provinz Asia und die Asiarchie; indes können diese bei weitem wichtigeren Institutionen hier noch weniger erörtert werden.

XXXII.

Stadtrechtbriefe von Orkistos und Tymandos.*)

309 Unter den zahlreichen Inschriftsteinen, die herausgeben zu müssen mir eine peinliche Pflicht war, nimmt die constantinische Stadtrechtserneuerung von Orkistos eine hervorragende Stelle ein. Das in seiner Art damals alleinstehende Document ist auf drei Seiten eines grossen Steinwürfels eingeschrieben; von diesen waren die vordere und die dem Beschauer links von Pococke (1752) copirt worden; Hamilton (1839) hatte ausser wenigen Buchstabengruppen der Vorderseite die obere Hälfte der rechten Seitenfläche bekannt gemacht; die untere Hälfte war nicht copirt und die vorliegenden Abschriften des schlecht geschriebenen und sehr zerstörten Steines zum guten Theil geradezu unverständlich. Die K. Akademie der Wissenschaften beauftragte im J. 1859 den verstorbenen Dr. Mordtmann in Constantinopel mit der Revision sowohl dieses Inschriftsteines wie der augustischen Denkschrift von Ancyra. Indess diese Expedition schlug in jeder Hinsicht fehl: die ancyranischen Arbeiten liessen alles Wesentliche Späteren zu thun übrig, und den Stein von Orkistos gelang es dem Reisenden nicht einmal zu Gesicht zu bekommen. Ich liess drucken, was mir vorlag, mit dem Gefühl derjenigen Pflichterfüllung, welche dem *sagrifizio dell' intelletto* sehr nahe steht. Man hat nicht von allem dem, was man in der Jugend sich wünscht, im Alter die Fülle; aber in diesem Falle ist der Spruch für mich wahr geworden. Was wir für Ancyra Humann verdanken, weiss ein Jeder; und was in Orkistos unserem Landsmann misslang, das hat das Reisegeschick und die Energie meines Freundes Professor Ramsay, jetzt in Aberdeen, mit glänzendem Erfolge durchgeführt. Es wird den Lesern dieser Zeitschrift erwünscht sein, auch als Beitrag zur praktischen Epigraphik und zur Beherzigung zu empfehlen für diejenigen Collegen, deren

*) [Hermes 22, 1887 S. 309—322.]

Inschriftstudien sich auf Bibliotheken und Museen beschränkt haben, wenn ich Herrn Ramsays Bericht über seine doppelte Expedition 310 nach Orkistos hier mit seinen eigenen Worten folgen lasse.

In Athens in January 1881 I was struck by the sentence with which Prof. Mommsen concludes his account of the late Dr. Mordtmann's unsuccessful attempt to find the great Latin inscription, the Charter of Orcistus (C. I. L. vol. III p. 63): *nihilominus non deponenda spes est titulum extare adhuc velimque ab iis qui posthac per illa loca iter facient omni cura investigetur.*

The resolution which I then formed to try to find the inscription could not be carried out till 1883, when the formation of the Asia Minor Exploration Fund gave me the opportunity of travelling where I chose. On great part of the journey which I made in 1883, I was accompanied by an American friend, Mr. J. R. S. Sterrett, who in that year travelled on my invitation in connection with our English Fund, and who has since turned the experience, which he gained then, to good account in two long and most successful journeys in Asia Minor in 1884 and 1885, performed in connection with the American School of Athens.

Approaching from the west by way of Nacoleia (now Seidi Ghazi), we could find no one that had ever heard of any such place as Alekian, where travellers recorded that Orcistus was situated. At last we heard of a place Alikel, which was reported to lie in the direction where Orcistus should be looked for, 4 hours beyond Tchifteler, a large village, 6 hours E. S. E. of Seidi Ghazi, close to the great fountains of the river Sangarius. At Tchifteler we found no one who knew about Alekian, whereas all were familiar with Alikel. At last we arrived late one night in September, several hours after sunset, at Alikel. Next morning we found that our tent was placed amid a wide-spread Turkmen encampment close beside a cemetery, which was full of ancient marbles. A glance at one large inscription (published C. I. G. add. 3822 b [2]) showed that we had reached the site of Orcistus. The country around abounds in springs, which flow away eastward to join the Sangarius about six miles distant. Mordtmann's account of the locality is inaccurate. It is not true that there is an ancient deserted village, and a modern inhabited one. All Turkmen tribes are semi-nomadic and have separate places for summer-quarters (Yaila) and for winter-quarters (Kishla). In Yaila they live in tents, in Kishla they live in 311 huts built of stones and mud, as tents are unendurable in the intense cold of winter on the open treeless plains (Axylon of Livy). The Yaila of Alikel is on the site of Orcistus, in a most fertile and pleasant situation. The Kishla three miles distant is almost entirely surrounded by marshy lakes, and is accessible only by two causeways. The abundant waters beside Orcistus are referred to in the inscription. Mordtmann in trying to find the inscription made the great mistake of showing too hurriedly the reason of his visit; whereas it is a universal rule in the east that if you wish to get anything you must show complete indifference about it. We therefore asked no questions about the inscription which we were really in search of. We bought the largest sheep that could be found, invited the elders of the village to supper, and committed to them the task of roasting the sheep, while we occupied ourselves partly in riding to the Kishla, partly in copying a long Greek inscription of 98 lines in length,

half of which was more or less legible. It is dated by the consuls of the year 237 A. D., and as their names have hitherto been imperfectly known, I give the two passages in which they are mentioned in this inscription.

Side A l. 1, 2 *Μαρίῳ Περπετούῳ*[1] *καὶ Μομμίῳ Κορνηλια[νῷ]*[2]
ὑπάτοις πρὸ ἕξ Καλ. Ἰουνίων ἐν Ὀρκίστῳ
Side B 36—8 *Ἐτελέσθη τὸ ψήφισμα π[ρὸ]*
[ἕξ Κα]λ. Ἰουνίων Μαρίῳ Περπετούῳ [καὶ]
[Μομμίῳ] Κορνηλιανῷ ὑπάτοις.

When evening arrived one of our men, carefully instructed in what was to be done, presided at the feast, and gradually drew the conversation in the proper direction. He soon learned all that we wished. Many of the villagers remem-
312 bered Mordtmann's visit. and told with much glee how he had looked in vain for the stone, which was concealed at a mill, called the Bash Deirman, 'uppermost mill on the stream'. Next morning we went to the Bash Deirman, and soon found out where the stone was hidden. It was still where Hamilton describes it, supporting an embankment which conducts a stream of water to the mill. But whereas in Hamilton's time the inscribed stone was at the outer side of the embankment, the mill has since been enlarged, and the whole embankment widened. Thus the inscribed stone came to be in the centre of the embankment, completely hidden from view, and could hardly have been found except by the voluntary information of the natives.

A bargain was soon struck with the owner of the mill, which at this season was not working. He agreed to break down a few yards of the embankment, and allow us to see the stone: the price of this concession was 30 marks. But when the stone was disclosed, our disappointment was great: it was covered with a thick incrustation, deposited by the water of the mill-stream. This incrustation was very hard, and we had no means of removing it, while it was so thick that it entirely concealed great part of the inscription, though in a few parts where it was less thick, latin letters could be discerned. I saw that a few passages might be deciphered by bringing out the stone from its concealment into an advantageous position; but I also reflected that if I brought it out and showed great interest in it, it would certainly be destroyed in search of the gold hidden inside as soon as I left the place. Within a few minutes therefore I formed the resolution to say that the stone was poor, and to return again in some future year when I had learned the art of removing incrustation from marble. We declared that we had seen enough, waited only long enough to be sure that the embankment was restored, and left the village next morning.

I spent part of the following winter (Jan. to Feb. 1884) in Berlin, and there received at the Royal Museum some instructions in the method of cleaning

---

1) Damit wird Borghesis Vermuthung (opp. 5, 479) bestätigt, dass der Consul dieses Jahres demselben Hause angehört wie der Geschichtsschreiber L. Marius Maximus Perpetuus Aurelianus, der in vorgerücktem Alter im J. 222 zum zweiten Consulat gelangt, und derjenige L. Marius Perpetuus, der zwischen den J. 211 und 222 als consularischer Legat Dacien verwaltete (C. I. L. III 1178 [= Dessau 1165]).

2) Diesem Consul gehört also die stadtrömische Inschrift C. VI 1464: *L. Mummio Felici Corneliano pr(aetori) k(andidato), XV viro sacris fac(iundis), trib(uno) pleb(is), quaestori k(andidato), seviro eq(uitum) R(omanorum) turmae secund(ae), X viro stliti-b(us) iud(icandis).*

marble, together with some instruments useful for the purpose. Opportunity did not present itself to return to Orcistus till August 1886, when Mr. H. A. Brown and I came back from an excursion along the Halys and took Orcistus on our way. The question of what should be done with the stone had been much 313
discussed in the intermediate time between Professor Mommsen and myself: for a time the scheme had been entertained of trying to transport it to the coast and ship it thence to Germany, but at length it was resolved that the only practicable method was to devote a week or two to the task of cleaning the stone as well as unskilled labour could clean it, and deciphering it as well as possible on the spot.

I had provided various little gifts in the form of small revolvers, spring-knives, et cetera, such as the Turks always admire, to smoothe the way towards this most important part of our whole summer's work. A few such little gifts made every person friendly, and we were also greatly aided by the fact that all officials were aware of the assistance England had been rendering Turkey in regard to the Greek question a few months before: on my previous journeys the ill-feeling of the Turks to the English government had often been a difficulty in my path. The governor of Sivri Hissar (probably Palia Justinianopolis), the nearest large town, about 7 hours north-east, gave a mounted zaptié, to whom I promised 20 marks if I succeeded in reading the stone: it was true that Alikel is not under the government of Sivri Hissar, but in an entirely different vilayet, and our zaptié had no legal authority in the village, but the hope of 20 marks made him use much authority and even a little compulsion, and probably saved us many pounds of expenditure. Entering Alikel Yaila in the afternoon, we of course showed no immediate interest in the great stone, encamped far away, and expressed only a wish to see again the long Greek inscription which we had copied in 1883. This had been destroyed in search of treasure after we left. Then conversation turned on the stone by the mill, and we all walked in that direction. The owner had not been deceived: he guessed what we came for, and had his mill at work, though there was really nothing to do at the time. This time therefore he declared it impossible to stop the mill; it was his livelihood. Aided by the zaptié we at length made a bargain, at double the former price; but this time I added the condition that nothing was to be paid until I had copied the inscription. The stone was soon uncovered; but it was as I knew impossible to work at it in its position. I demanded that it should be brought out of the embankment: the owner refused, it would ruin his mill, and the stone was too heavy (I believe it weighs about 314
3000 kilogrammes). I pointed out that the bargain was to make no payment till I had copied the inscription, and showed him that it was physically impossible to clean it and copy it in its present position: the zaptié seconded vigorously, and I offered 20 marks more. In this manner we gradually got our own way; several other little disputes occurred, but all were satisfied in the same way, and the price agreed on rose gradually. About 48 hours after we arrived at the village, we had the marble lying on the grass near the embankment, ready to work on. It was then merely a matter of time and patience to chip off flake by flake the incrustation from the marble. The action of the owner in turning on the water had facilitated our task, as the incrustation was more easily removed when it was thoroughly wet. One of our men, who had been a shoemaker in Konia, proved an excellent workman. He knew exactly

the proper strength with which to strike the stone; and after a few hours we gladly resigned the task to his skill. While he was cleaning one part I worked at another; and in this way we despatched the whole business in four days, paid the price and gratuities agreed on, and hurried off at our utmost speed to Smyrna, where we ought according to our original plans to have been about the time we reached Alikel.

That part of the stone, which was most deeply covered with incrustation, turned out to be the most easily read; viz. side II. The letters had been well preserved, and could with care be cleaned perfectly. The inscription is evidently intended to be continued on the side opposed to I, but after careful examination at several points I could find no trace of letters; though I cannot feel certain, considering the state of the stone, that there were not at one time letters on it. The lower part of side I is the most difficult; here there was little incrustation, and the stone was worn smooth.

Mir liegt Ramsays sorgfältig und sachkundig genommene Abschrift sämmtlicher drei Seiten vor; ausserdem Abklatsche von I, 8—42; II, 18—34; III, 1—26, welche allerdings, wie es nach der Beschaffenheit des Steines zu erwarten war, häufig versagen, aber, so weit sie lesbar waren, die Abschrift fast durchgängig bestätigen. Die älteren Abschriften sind hiedurch überflüssig geworden; weder Pococke noch Hamilton haben irgendwo mehr gesehen als Ramsay.

315 Die Disposition der verschiedenen Schriftstücke hat sich so gefunden, wie ich sie nach den Angaben der früheren Abschreiber vermuthet hatte. Die breitere Vorderseite des Steines (I) hat folgende Gestalt:

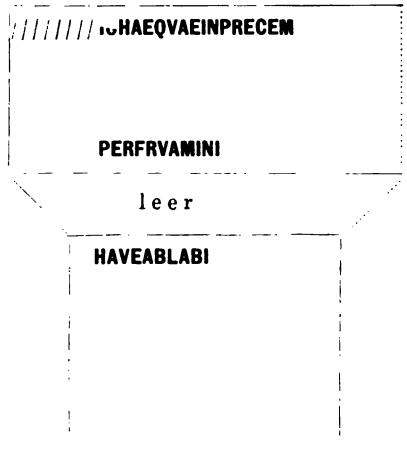

Auf dem oberen ausspringenden Theil, der rechts beschädigt ist, steht das Schreiben des Ablabius, womit er den Orkistenern das sie

betreffende an ihn gerichtete kaiserliche Rescript übersendet. Eine Eingangsformel hat wenigstens auf diesem Stein nie gestanden; die erste Zeile steht am oberen Rande und die am Anfang fehlenden acht Buchstaben können sie nicht enthalten haben. Das Ende des Schreibens *(perfruamini)* ist bezeichnet durch die vorn und hinten eingezogene Schlusszeile und den folgenden leeren Raum. Auf dem Würfel selbst steht das genannte Rescript bis zu den Worten *et dignitatis* (1, 8—48); der untere Theil des Blocks, welcher gleich dem oberen ausspringt, ist unbeschrieben. Auf der dem Beschauer rechten Schmalseite (II), von welcher nur der mittlere Theil beschrieben ist, nicht aber die oben und unten ausspringenden, findet sich die Fortsetzung dieses Erlasses, beginnend mit *reparationem*, abschliessend mit *vale Ablabi, carissime et iucundissime nobis* (II, 1—16). Daran schliesst sich als Beilage zu dem kaiserlichen Schreiben die (zuerst von Ramsay gelesene) Eingabe der Orkistener an die Regierung, betitelt *exemplum precum*; indess ist davon nur der Anfang vorhanden (II, 17—34), obwohl der Stein hier vollständig ist. Die Fortsetzung der mitten im Satz abbrechenden Supplik erwartete Ramsay auf der breiten Rückseite zu finden; indess diese 316
ist schriftlos und hat wohl bei der ursprünglichen Aufstellung gegen eine Wand gestanden; auch die Schmalseite links bringt sie nicht. Es dürfte daher diese Fortsetzung auf einem zweiten neben dem ersten aufgestellten und verlorenen Block sich befunden haben. Die linke Schmalseite (III) enthält einen, wie der Inhalt zeigt, späteren das erste Rescript erläuternden Erlass der Regierung an die Orkistener; entweder ist bei dem ersten Eingraben diese Seite unbeschrieben geblieben und später für diesen Nachtrag benutzt, oder es ist bei dem Eingraben mit dem späteren Rescript der Anfang gemacht worden. Von diesem Erlass steht die Datirung *(act. prid. kal. Iulias Constantinopoli)* auf dem oberen ausspringenden Theil, der Erlass selbst, der vollständig ist, theils auf dem Würfel, theils (45—48) auf dem unteren ausspringenden Theil.

Indem ich hinsichtlich der früheren Publicationen auf den Abdruck C. I. L. III 352 verweise, lasse ich den Text folgen; er ist vor kurzem auch in die neue von mir besorgte Ausgabe der *fontes iuris* von Bruns (p. 419 f. [6. Aufl. p. 158 f. und C. I. L. III S. n. 7000 = Dessau 6091]) aufgenommen worden. Es ist mir nicht gelungen alle Schwierigkeiten zu erledigen; gebrauchsfähig aber ist das Document jetzt geworden.

I, 1 [*Ut alia s*]ic hae[c][1] quae in precem con[*tul*]is[*tis et nominis*] | et dignitatis reparationem iure quae[*runt obtine*]|re. Proinde vicari intercessione qua[*e fuerant mut*]|ilata, ad integrum prisci[2] honoris r[*eduxit Aug(ustus)**) *super omnes re*|*tr*]o pius[3]; ut et vos oppidumque dili-
5 g[*entia vestra tui*|*t*]um expetito legum adque appellationis s[*plendore-iure decreti*] | perfruamini infrascribti. |

Have Ablabi carissime nobis. |

10 Incole Orcisti, iam nu*nc*[4] oppidi et || civitatis, iucundam munificien|tiae nostrae materiem praebue|runt, Ablabi carissime et iucundissi|me. Quibus enim studium est urbes vel no|vas condere vel
15 longaevas erudire vel in||termortuas reparare, id quod petebatur acc*e*|ptissimum[5] fuit. Adseruerunt enim vicum suum | spatiis prioris aetatis oppidi splendore floru|isse, ut et annuis magistratu*um*[6] fascibus
317 20 orna|retur essetque curialibus celebre et populo || civium plenum. Ita enim ei situ adque ingenio | locus opportunus esse perhibetur, ut ex qu|attuor partibus [*e*]o totidem in sese congruant | viae, quibus omnibus [*p*]ublicis mansio [*e*]a me[*di*]|alis adque accommoda esse
25 dicat[*u*]r. Aquaru[*m*] || ibi abundantem aflu[*e*]ntiam, labacra quoqu[*e*] | publica privata[*que*] eorum istatuis veterum | principum ornata, [*et p*]opulum[7] comm[*a*]nentium | adeo celebre[*m*] . . . . . ali[8]
30 ibidem sunt, | [*fa*]cile[9] compleantur pr[*ovi*]sa[10] ex decursibus || praeterfluentium [*aq*]uarum, ... | rum[11] numerum copiosum. Quibus cum omni|bus memoratus locus abundare dicatur, c[*ont*]igisse adseruerunt, ut eos Nacolenses si[*bi* | *a*]dnecti ante id temporis postularent.
35 Quo[*d* || *es*]t indignum temporibus nostris, ut tam o[*p*|*p*]ortunus locus civitatis nomen amittat, | et inutile commanentibus, ut depraeda|[*t*]ione potiorum omnia sua commoda utilit[*a*]tesque deperdant. Quibus
40 omnibus quas[*i*] || quidam cumulus accedit, quod omnes | [*i*]bidem sectatores sanctissimae religi|onis habitare dicantur. Qui cum praeca|rentur, ut sibi ius antiquum nomenque | civitatis concederet nostra
45 clementia, || sicuti adno[t]ationi[s] no[st]rae [*subiecta*][12] | cum precibus exem[p]la [t]estantur[13], huius mo|di sententiam dedimus. Nam haec
II, 1 quae in pre|[*ce*]m contulerunt et nominis et dignitatis || reparationem iure quae|runt obtinere. Proinde [*gra*]vitatis tuae interces[*sione*] |

---

1) Es fehlen etwa acht Buchstaben vor ıOHAEQVAE; vgl. II, 1—10, welche Stelle des kaiserlichen Rescripts der Präfect hier wiederholt. 2) prisgi. 3) ᵓOPIVS zu Anfang der Zeile 5. 4) nuc. 5) acc|ptissimum. 6) magistratum. 7) ORNATAV (oder M) / OPVLVM. 8) CELEBREMIO/ISS/IIIIA///ALI- alles unsicher. 9) sunt|cile. 10) ıR////A. 11) A /EꞮQVI/. 12) ADNOPA TIONITNOLTAESRNEC//O. 13) EXEMLAVESTANTVR.

*) [*imp(erator)* bei Bruns a. a. O.]

quae fuerant mu[*tilata*] ‖ ad integrum prisci[1] [*honoris* | *re*]duci sanci- 5
mus, ut et ipsi | [*o*]ppidumque diligent[*ia sua* | *t*]uitum expetito legum
[*ad*|*q*]ue appellationis splen‖dore perfruantur. Par es[*t* | *ig*]itur sinceri- 10
tatem tuam | [*q*]uod promptissime pro tempo‖[*ri*]s nostri dignitate con-
ces[*s*|*im*]us, erga supplicantes fe[*s*‖*ti*]nanter implere. 15

Vale Abla[*bi* | *ca*]rissime et iucundissime nobis. |

~ Exemplum precum. ~ |

[*A*]d auxilium pietatis vestrae | [*conf*]ugimus, domini impp.[2]
Constantine ‖ [*Maxi*]me victor semper Aug. et Crispe, | [*Cons*]tantine 20
et Constanti nobb. Caes[*s*. |

Patri]a nostra Orcistos vetust[*is*|*simu*]m oppidum fuit et ex
antiquis[*si*|*m*]is temporibus, ab origine etia[*m* ‖ *civ*]itatis dignitatem 25
obtinuit. In medio confinio Galatiae p[*ri*|*m*]ae[3] situm est. Nam
quattuor via[*rum* | *tr*]ansitus exhibet: id est civita[*tis* | *P*]essinuntesium, 30 318
quae civita[*s dis*‖*tat*] a patria nostra tricensim[*o fe*|*re l*]apide; nec non
etiam civitat[*is*] [*Mi*|*d*]aitanorum, quae et ipsa est a [*patria*] | nostra
in tricensimo miliario; [*et civi*|*t*]atis Amorianorum, quae posita

(Das Weitere fehlt.)

[*A*]ct(um) prid(ie) kal(endas) Iulias | [*C*]onstantinopoli. | III, 1

[*I*]mp. Caes. Constantinus ‖ Maximus Guth(icus) victor ac trium|- 5
[*f*]ator Aug. et Fl(avius) Cla(udius) Constantinus | Alaman(nicus) et
F[*l(avius) I*]ul(ius) Constantius nnbb. [*C*]aess. salutem dicunt | ordini
civit(atis) Orcistanorum. ‖ 10

Actum est indulgentiae nos|trae munere ius vobis civita|tis
tributum non honore modo, | verum libertatis etiam privi|legium
custodire. Itaque Na‖colensium iniuriam ultra in|dulgentiae nostrae 15
beneficia | perdurantem praesenti re|scribtione removemus idque |
oratis vestris petitionique ‖ deferimus, ut pecuniam, quam | pro cultis 20
ante solebatis in|ferre, minime deinceps dependa|tis. Hoc igitur ad
virum praest[*a*]‖ntissimum rationalem Asia‖nae dioeceseos lenitas
nostra | perscribsit, qui, secutus for|mam indulgentiae concessae | vobis, 25
pecuniam deinceps pro | supra dicta specie expeti a vo‖bis postulari- 30
que prohibebit. |

Bene valere vos cupimus. |

[*B*]asso et Abla[*bio*] cons.

---

1) prisgi. 2) das zweite p unsicher. 3) P (oder R) I‖ | ‖AE [vgl. Mommsen zu C. I. L. III S. n. 7000: *'quod antea proposui 'primae' eo nomine peccat, quod Orcistus fuit in confinio Phrygiae et Galatiae Salutaris sive secundae .... 'Perbenae' posui nullo invento aptiore'*].

Das früheste dieser Schriftstücke, die Supplik der Orkistener an die Regierung um Erneuerung des Stadtrechts, ist gerichtet an Kaiser Constantinus und die drei Caesaren Crispus († 326), Constantinus und Constantius (Caesar 8. Nov. 323), also abgefasst zwischen 323 und 326. Da bei der Beantwortung der *vicari intercessio* gedacht wird (I, 3) und Orkistos damals zur *Asiana dioecesis* gehörte (III, 24), so ist dasselbe auf dem regelmässigen Instanzenzug an den *vicarius dioeceseos Asianae*, dann an dessen nächsten Vorgesetzten, den *praefectus praetorio per Orientem* Ablabius gegangen und von diesem dem Kaiser vorgelegt worden; dieser erledigt die Bitte durch Erlass an den Präfecten, welchen derselbe in Abschrift den Supplicanten übersendet. Die Supplik selbst ist dem kaiserlichen Erlass angehängt. Sowohl der Erlass wie das Begleitschreiben sind undatirt, das letztere
319 sogar seltsamer Weise ohne Eingangs- und Schlussformel, vielleicht also nur ein Theil eines längeren Schreibens; indess können sie nicht viel später fallen als die Eingabe der Orkistener. Ueber Ablabius, den die Liebhaber von Sprachfehlern immer noch fortfahren Ablavius zu nennen, kann ich auf das früher Bemerkte verweisen; hinzuzufügen ist nur, dass unter den sonstigen Documenten seiner Präfectur das älteste ein Erlass vom 1. Jun. 326 (C. Th. 16, 2, 6) ist, dieses Rescript aber wahrscheinlich noch weiter zurückreicht. — Das zweite erläuternde Rescript, das von demselben Kaiser und den Caesaren Constantinus und Constantius geradezu an die Stadtgemeinde gerichtet ist, trägt das Datum vom 30. Juni 331. Von Werth ist die Bestätigung der schon in Pocockes Abschrift dem Caesar Constantinus beigelegten, aber sonst nicht vorkommenden und deshalb von mir angezweifelten Benennung *Alamannicus*. Aus welcher Ursache dieselbe dem damals siebzehnjährigen Prinzen und weder dem Vater noch dem jüngeren Bruder beigelegt worden ist, erhellt nicht; die Münzen mit *Alamannia devicta* oder mit *gaudium Romanorum Alamannia*, welche ihm mit dem Vater und dem älteren Bruder Crispus gemein sind, speciell auf ihn zu beziehen berechtigt sonst nichts.

Für die weitere Erläuterung des Rechtsverhältnisses von Orkistos und Nakolia kann ich im Allgemeinen auf meine frühere Auseinandersetzung verweisen. Jener Ort, noch im J. 237, wie die oben S. 542 erwähnte Inschrift lehrt, selbständig, muss dann zum *vicus* von Nakolia geworden sein und seine Grundsteuer — die von mir vermuthete Lesung *pro cultis* III, 21 hat sich bestätigt — dorthin entrichtet haben, welches nun wieder abgestellt wird. Eine Reihe unverständlicher Stellen oder unerträglicher Fassungen werden durch den

besseren Text in Ordnung gebracht; in der Hauptsache werden die früher gefundenen Ergebnisse nicht verschoben.

Schärfer als bisher treten die topographischen Verhältnisse hervor; indess machen sie zum Theil grosse Schwierigkeit und es lassen sich dieselben nicht wohl anders als in weiterem Zusammenhang behandeln. Die Topographie des inneren Kleinasiens, insbesondere Phrygiens, die wir von Herrn Ramsays kundiger Hand zu erwarten haben, wird hierüber wie über viele andere Punkte Licht verbreiten; ich beschränke mich darauf, zum grossen Theil nach den Mittheilungen meines Freundes, hier die Probleme mehr zu bezeichnen als eine Lösung zu versuchen.

Orkistos gehörte zu der Zeit, wo unser Document entstand, zur 320
Provinz *Phrygia salutaris* oder *secunda* und mit dieser, wie schon gesagt ward, zur Diöcese Asia. Die Provinz wird allerdings nicht genannt; aber schon das Verhältniss zu Nakolia, das immer bei Phrygia geblieben ist, fordert sie und die Diöcese wird ausdrücklich angegeben. Damit im Einklang bezeichnen sich in unserer Urkunde die Orkistener als wohnhaft *in confinio Galatiae pr[im]ae*;*) indess befremdet die — allerdings zum Theil auf Ergänzung beruhende — Benennung der Nachbarprovinz, welche vielmehr die *Galatia secunda* oder *salutaris* ist. — Aber wenn die Zugehörigkeit der Stadt zur Provinz Phrygien und zur Diöcese Asien aus unserem Document unzweideutig hervorgeht, so gehörte sie später vielmehr zu eben dieser *Galatia salutaris* und mit dieser zur *dioecesis Pontica*. Die Zeugnisse dafür sind freilich spät. In der Litteratur einschliesslich der Itinerarien und der Karten begegnet Orkistos nicht; zuerst in den Unterschriften des kalchedonischen Concils vom J. 451 findet sich der Name des Bischofs dieser Stadt unter denen der Galatia Salutaris, und die gleiche Attribution erscheint in den späteren Bischofsverzeichnissen. Nach Ramsays Vermuthung steckt der Name auch in dem seltsamen *Ῥεγεμαυρέκιον*, das der Zeitgenosse Iustinians Hierokles p. 697 in der bezeichneten Provinz aufführt. Es muss, schreibt mir Ramsay, zwischen den J. 331 und 451 hier eine Grenzveränderung stattgefunden haben, wodurch der bis dahin phrygische Ort Orkistos, vielleicht auch Amorion und Klaneos zu Galatien geschlagen wurden.

Schwierigkeiten macht auch die Auseinandersetzung über die nach Angabe der Supplik Orkistos berührenden vier Strassen. Die Stadt, schreibt mir Ramsay, liegt an keiner der grossen Reichs-

*) [S. oben S. 547 A. 3.]

strassen, überhaupt ganz ausserhalb aller bedeutenden Verbindungslinien. Die erste dieser Strassen ist nach der Supplik die nach Pessinus. Von diesem Ort, bemerkt Ramsay, ist Orkistos auf dem geraden Wege höchstens 21 Milien entfernt; wenn indess die Orkistener, um nach Pessinus zu gelangen, die auf der grossen Strasse von Pessinus nach Amorion über den in keiner Jahreszeit furthbaren Sangarios führende Brücke benutzten, so können durch diesen Umweg allenfalls 30 Milien herauskommen. — Die zweite Strasse soll nach der ebenso weit entfernten *civitas* [*Mid*]*aitanorum* führen; gemeint ist Midaeion, obwohl dessen Ethnikon sonst *Μιδαεύς* oder
321 *Μιδαιεύς* lautet. — Die dritte ist die nach Amorion. — Die Angabe über die vierte fehlt; vielleicht führte sie nach Nakolia, das als bisheriger Hauptort für Orkistos in dieser Aufzählung nicht wohl fehlen kann.

Als ich vor Jahren die Inschrift von Orkistos herausgab, war sie die einzige uns erhaltene Stadtrechtverleihung. Vor kurzem ist eine zweite gleichartige Urkunde hinzugetreten, die mir von dem amerikanischen Archäologen Herrn Sterrett, der das innere Kleinasien theils in Gemeinschaft mit Hrn. Ramsay, theils allein bereist hat, mit zuvorkommender Freundlichkeit mitgetheilt und nach Abschrift und Abklatsch von mir ebenfalls in der neuen Ausgabe von Bruns fontes iuris p. 150 [6. Aufl. p. 156 = C. I. L. III, S. 6866 = Dessau 6090] veröffentlicht ist. Sie bezieht sich auf die Ortschaft Tymandos in der Provinz Pisidien, welche Hierokles p. 673 nennt und deren Lage bei dem heutigen Orte Yaztü Veran drei Stunden östlich von dem pisidischen Apollonia durch diese Inschrift festgestellt worden ist. Mit dem fehlenden oberen Theil des Steines ist der Name des Kaisers untergegangen, von dem dieses an einen Lepidus — sei dies nun ein Statthalter von Pisidia oder der *vicarius* von Asia oder der *praefectus praetorio Orientis* — gerichtete Rescript herrührt. Die Schrift kann der diocletianischen Zeit angehören, aber auch später fallen. Im Einzelnen ist wenig zu bemerken. Als Consequenz des Stadtrechts erscheint hier, wie billig, die Wahl der Gemeindebeamten und des Gemeinderaths. Jenes sind die *magistratus*, unter welchem Namen hier wie in den Digesten die Duovirn auftreten, die Aedilen und die Quästoren; es scheint sich danach hier um eine Gemeinde römischen Rechts zu handeln, vielleicht um eine *colonia civium Romanorum*, welche in Pisidien bekanntlich auffallend zahlreich auftreten. Dass die Zahl der Decurionen für diesen kleinen Ort vorläufig auf 50 festgesetzt wird, passt zu der bekannten Grundzahl von 100 (Marquardt röm. Staatsverwaltung 1, 184).

*) . . . . . ovi penitus . . . | . . . . Tymandenis item | . . . . ad scientiam nostram | . . . . tua pertulit, contemplati sumus ‖ [*Tyman*]denos voto praecipuo, summo etiam | studio optare, ut ius et dignitatem civita|tis praecepto nostro consequantur, Lepide | carissime. Cum itaque ingegenitum nobis | sit, ut per universum orbem nostrum civi‖tatum honor ac numerus augeatur eos|que eximie [*c*]upere[1] videamus, ut civitatis | nomen honestatemque percipiant, isdem | maxime pollicentibus, quod 322 apud se decu|rionum sufficiens futura sit copia, cre‖didimus adnuendum. Quare volumus | ut eosdem Tymandenos hortari cu|res, ut voti sui conpotes reddit*i*[2] | cum ceteris civitatibus nostris ea, que | ipsos consecutos ius civitatis conp‖etit recognoscere, obsequio suo nitan|tur inplere. Ut autem sic, uti ceteris | civitatibus ius est coeund[*i i*]n[3] curiam, | faciendi etiam decreti et gerend[*i*][4] ce|tera, que iure permissa sunt, ipsa quo‖que permissu nostro agere possit, et | magistratus ei itemque aediles, quaes|tores quoque et si qua alia necessaria | facienda sunt, creare debebunt. Quem | ordinem agendarum rerum perpetuo ‖ pro civitatis merito custodiri conve|niet. Numerum autem decurionum | interim quinquaginta hominum in|stituere debebis. Deorum autem in|mortalium favor tribuet, ut aucti[*s*] ‖ eorum viribus adque numero mai[*or* | *e*]orum haberi copia possit.

*) [C. I. L. III S. n. 6866.]

1) supere. 2) redditis verbessert von Pick. 3) coeundun. 4) gerend.

XXXIII.

Die römische Provinzialautonomie.

Ein Fragment[1].

321 Wenn ich es unternehme, auf eine vielfach theils allgemein, theils in Beziehung auf einzelne Landschaften behandelte Institution des römischen Reichsregiments zurückzukommen, so ist nicht beabsichtigt, was sich auch in den Grenzen dieser Zeitschrift nicht durchführen liesse, das gesammte weitverzweigte und grossentheils nur nach localer Gliederung darstellbare Material zusammenzufassen[2]. Es sollen die hauptsächlich maassgebenden Gesichtspunkte hervorgehoben und so weit nöthig einzelne Ausführungen an diese angeknüpft werden. Der Gegenstand an sich ist ebenso schwierig wie wichtig. Wie überhaupt bei den Organisationen der Kaiserzeit treten die leitenden Gedanken nirgends principiell zu Tage und müssen aus den auch nur zufällig zu Tage tretenden Einzelheiten rückschliessend ermittelt werden; Unsicherheit und Irrthum ist dabei noch weniger zu vermeiden als auf anderen Gebieten der historischen Forschung. Aber der grosse Gegensatz zwischen der römischen Republik und der römischen Monarchie, der Grossstadt mit überseeischen Landgütern und dem Staat mit befreiter Hauptstadt, kommt vor allem in diesem Kreise zum Ausdruck und damit zugleich der Gedanke der Reichsangehörigkeit, die Anbahnung der Zugehörigkeit auch der des römischen Bürgerrechts entbehrenden Ortschaften zum Gesammtreich. Der principielle Gegensatz zwischen dem Stadt- und dem

1) [Hermes 39, 1904 S. 321–326. — 'Wir bringen hier das Fragment einer grösseren Untersuchung von Theodor Mommsen, dass sich in seinem Nachlass nebst zahlreichen unverarbeiteten Quellencitaten vorgefunden hat und uns von O. Hirschfeld zur Veröffentlichung übergeben worden ist'. Die Red. d. Hermes.]

2) Weitaus die beste Zusammenfassung giebt Marquardt (ephem. epigr. 1 a. 1872 p. 200–214 und im Handbuch 1, 503–516).

Staatsregiment tritt nirgends so schroff hervor wie in der Unterdrückung der hellenischen κοιναί durch die Republik und in ihrer Wiederherstellung und Erweiterung durch Augustus.

1. Das Gebiet der Provinzialautonomie. 322

Ausgeschlossen von der augustischen Provinzialautonomie sind zunächst die römischen Bürgerstädte.

Das Italien der Kaiserzeit kennt derartige Stadtverbände nicht; die Unterwerfung der Halbinsel unter Rom findet vielmehr ihren Ausdruck in der Auflösung aller derartiger Conföderationen mit Ausnahme der etruskischen, welche von den späterhin eingerichteten in der Organisation sich nicht wesentlich unterschieden zu haben scheint, aber ohne Zweifel nichts ist als die sacralrechtlich fortbestehende Conföderation aus der vor der römischen Herrschaft liegenden Epoche[1]. — Dass nach der diocletianisch-constantinischen Provinzialisirung Italiens die einzelnen Districte eine analoge Institution erhalten haben, ist an sich nicht undenkbar, aber es fehlen auch dafür die Beweise[2].

Dass für Sicilien ein Städtebund nirgends erwähnt wird[3], wird man hiernach mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückführen, dass sämmtliche Gemeinden dieser Insel in der augustischen Epoche das Bürgerrecht empfangen haben[4].

In der Narbonensis scheinen die Bürgerstädte von dem Städteverband ausgeschlossen gewesen zu sein. Dass das Bundesheiligthum in Narbo errichtet war und hier auch das entsprechende Regulativ sich gefunden hat[5], kommt nicht in Betracht, wie weiterhin bei der

1) Vgl. Tacitus ann. 4, 55: *Sardiani decretum Etruriae recitavere ut consanguinei* und die Zusammenstellung St. R. 3, 666.

2) Das campanische *feriale domnorum* vom J. 387 (C. I. L. X 3792 [Dessau 4918]) ist erlassen *administrante Romano iun. sacerdote* und nach dem Vorgang Avellinos haben ich (Berichte der sächs. Ges. 1850 S. 65) und Andere diesen als einen Priester der Landschaft Campania angesehen. Es ist für diese nicht mehr recht heidnische, aber noch nicht christliche Festordnung schwer, eine rechte Analogie zu finden; aber allein wie sie steht, bleibt es immer möglich, sie auf die Stadt Capua zu beziehen.

3) Dass sämmtliche sicilische Gemeinden sich einigen zur Stiftung von Jahresfesten, wie die *Marcellia* und die *Verria* sind (Cicero Verr. 2, 46, 114 und 63, 154), und dem Statthalter *a communi Siciliae* Statuen gesetzt werden (a. a. O. 2, 59, 145), sowie dass sie *communia postulata* vor den Senat bringen (a. a. O. 2, 42, 103), beweist keineswegs die Existenz eines Städtebundes, sondern nur, dass je nach Umständen der Statthalter eine solche Vereinbarung zuliess.

4) C. I. L. X p. 713, wo die betreffenden Zeugnisse beigebracht sind.

5) C. I. L. XII 6038 [Dessau 6964].

323 Lugdunensis bemerkt werden wird. Priester oder Priesterinnen der Provinz begegnen daselbst nicht[1], sondern namentlich[2] in Vienna[3] und vor allem in Nemausus[4]; es verträgt sich dies recht wohl damit, was über die Erstreckung des Bürgerrechts auf diese Städte anderweitig festgestellt ist. Indes mag gleich hier gesagt werden, dass das Ausscheiden der Provinzialstadt aus dem Städteverband durch Ertheilung des römischen Bürgerrechts wohl in der früheren Kaiserzeit durchgeführt worden sein mag, aber schwerlich daran lange festgehalten worden ist, und dass nach der antoninischen Verordnung im Anfang des 3. Jahrhunderts davon überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Dem Verbande der von Caesar zum Reich gebrachten gallischen Gemeinden, der augustischen *tres Galliae*, gehörte bekanntlich die einzige Bürgerstadt dieses Gebietes, Lugudunum, nicht an, obwohl das Bundesheiligthum in ihrer unmittelbaren Nähe errichtet wurde[5]. Mit grösster Deutlichkeit tritt die Scheidung der beiden Kreise hier zu Tage.

Für Spanien, wo wenigstens der tarraconensische Verband nachweislich in die augustische Epoche zurückreicht, kann wohl in dieser Frühzeit eine analoge Organisation bestanden haben, bei welcher die römische Colonie Tarraco, ähnlich wie Lugdunum, wohl Centralstelle, aber nicht Bundesstadt gewesen ist und bei der die *gentes* eine ähnliche Rolle spielten wie die *civitates* in Gallien[6]. Aber es darf nicht übersehen werden, dass einmal schon in der kaiserlichen Frühzeit die Zahl der römischen Bürgerstädte in Spanien weit grösser war als sonst im überseeischen Gebiet und dass zweitens die Ertheilung des latinischen Rechtes an alle spanischen Gemeinden unter Vespasian die Landtagsverhältnisse schwerlich unberührt gelassen hat. Ueberhaupt wird man eben hier sich hüten müssen, ohne weiteres zu verallgemeinern. Für die spätere Zeit ist es ausgemacht,

1) Die Inschrift von Narbo C. I. L. XII 4393 [Dessau 7259] gehört sicher nicht hierher.

2) Gegend von Toulon: C. I. L. XII 392. — Allobrogengebiet: C. I. L. XII 2235.

3) Römische Inschrift Gruter 322, 9 [C. I. L. VI, 29688] und zu C. I. L. XII 2235 (vgl. das. 334. 2262).

4) C. I. L. XII 3183. 3184 [Dessau 5274. 6981]. 3212. 3213. 3275 (add. [Dessau 6980a]). Nähere chronologische Merkmale fehlen, sie gehören aber alle der besseren Kaiserzeit an.

5) Wegen Noviodunum vgl. meine RG. 5, 79.

6) Vgl. über die Stellung der *gentes* in der Tarraconensis die einsichtige Ausführung Detlefsens Philologus 32 (1873) S. 659 f.

dass aus den zu den spanischen Städtebünden gehörigen Gemeinden 324
die römischen Bürgerstädte sich nicht aussondern lassen[1].

Die in früher Kaiserzeit in den östlichen Provinzen nicht zahlreichen Städte römischen Bürgerrechts, Troas und Parium in Asien, Apamea in Bithynien, Sinope im Pontus, Beryt in Syrien dürften der vorwiegenden Ordnung entsprechend an den Provinzialverbänden keinen Antheil gehabt haben. Bestimmte Zeugnisse fehlen und das Schweigen über ihre Mitgliedschaft ist wenig beweiskräftig; aber wenigstens unter den mit dem asianischen Neokorat beliehenen Gemeinden ist keine römischen Rechts, und dass die beiden zuerst genannten Verbände, wie weiterhin angegeben werden wird, sich bezeichnen als *οἱ ἐν Ἀσίᾳ* oder *ἐν Βιθυνίᾳ Ἕλληνες*, empfiehlt gleichfalls diese Annahme.

Wie wenigstens überwiegend die Städte römischen Rechts, so sind sicher alle nicht städtisch geordneten Communen von den Städteverbänden ausgeschlossen. Als städtische Ordnung wird der römischen Regierung jede lateinische oder hellenische Gemeinde erschienen sein mit einer Magistratur, einem Gemeinderath *(decuriones* oder *senatus, βουλή)* und einer Bürgerversammlung *(populus, δῆμος)*. Alle Spuren weisen darauf hin, dass die Verbände ausschliesslich gebildet wurden aus Abordnungen solcher Körperschaften, zunächst ihrer Gemeinderäthe, und dass weder Fürsten noch die einer solchen Organisation ermangelnden Ortschaften denselben beschickt haben.

Darnach wird für Spanien seit Vespasian — über die vorhergehende Epoche wage ich keine Vermuthung — neben dem hier nicht ausgeschlossenen römischen Stadtrecht das latinische zu Grunde zu legen sein, welches dieser ganz Spanien verlieh. Durch Plinius' genaue Angaben über den Gemeindebestand der Tarraconensis und die vortreffliche Erläuterung derselben durch Detlefsen[2] kennen wir den Gemeindebestand der Tarraconensis genauer als den jeder anderen Reichsprovinz: sie zählte 293 selbständige Gemeinden[3]; und zwar 25 Colonien oder Municipien römischen Bürgerrechts und 268 lati- 325
nischen, von denen 154 als städtische Gemeinden *(oppida)* bezeichnet,

1) Beispielsweise erscheint unter den Priestern des tarraconensischen Heiligthums in hadrianischer Zeit ein Tarraconenser (C. I. L. II 4231 vgl. 4275), unter Pius ein Carthaginenser (C. I. L. II 4230 [Dessau 6930]).

2) Philologus 32 (1873) S. 606 f.

3) Die *civitates aliis contributae* nimmt Plinius ausdrücklich aus; dass das latinische Recht auch auf diese sich erstreckt, beweist dessen Erstreckung auf die zu Ilici gelegte mauretanische Stadt Icosium (Plinius 5, 2, 20). Vgl. über dies Rechtsverhältniss mein St. R. 3, 767 A. 2.

die übrigen demnach damals Landgemeinden waren[1]. Die in dieser Weise nirgends wiederkehrende officielle Scheidung der *oppida* und der blossen *civitates* oder *populi* legt die Frage nahe, ob den letzteren die Landstandschaft gefehlt hat; es ist dies nicht unwahrscheinlich, lässt sich indess mit Bestimmtheit nicht behaupten. Dass unter den Ortschaften, welche nachweislich an dem tarraconensischen Landtag theilgenommen haben, keine mit Sicherheit den Landbezirken zugezählt werden kann[2], kann füglich auf deren geringe Bedeutung zurückgeführt werden. Andererseits aber kann die Unterscheidung der städtisch und der nicht städtisch geordneten *civitates* nicht füglich auf die blosse factische Verschiedenheit der Ansiedelung zurückgeführt werden, da ein scharfer und greifbarer Gegensatz dieser Art überhaupt nicht denkbar ist; eine Rechtsverschiedenheit muss wohl angenommen werden, aber welche diese gewesen ist, da doch auch die nichtstädtischen Gemeinden als selbständige latinischen Rechts gewesen sind, ist schwer zu sagen. Die der latinischen Gemeinde Nemausus zugeordneten 24 Ortschaften hatten ebenfalls latinisches Recht, aber
326 als Beamte nur Aedilen und Quästoren[3], während sie für die Iurisdiction von Nemausus abhingen; in ähnlicher Weise könnten diese kleinen Ortschaften die volle Magistratur entbehrt haben und für die Iurisdiction, da sie keiner anderen Stadt untergeordnet waren, vielleicht auf die Commune angewiesen gewesen sein. In diesem Fall waren sie auch vielleicht von der Vertretung auf dem Landtag ausgeschlossen.

1) Dass die des Bürgerrechts entbehrenden *oppida* aus 18 alten, das heisst schon vor Vespasian latinischen, einer föderirten und 135 *oppida stipendiaria* bestanden, kommt hier nicht in Betracht.

2) Unter den neun *populi* (oder *civitates*) der zu dem Convent von Clunia gehörenden Cantabri (Plinius 3, 3, 27. 4, 20, 111) findet Plinius nennenswerth allein Iuliobriga, der Namensform nach sicher ein *oppidum*. Eine zweite Gemeinde derselben nennt die Inschrift C. I. L. II 4233 [Dessau 6940] einer *Amocensis Cluniensis ex gente Cantabrorum*, und diese mag wohl eine ländliche sein; aber die Inschrift ist von einem *Intercatiensis ex gente Vaccaeorum* mit Zustimmung des Landtages seiner Gattin als Flaminica der Provinz gesetzt, beweist also wohl die Landstandschaft für Intercatia, da die Frau ohne Zweifel nur als Gattin des Flamen zum Flaminat gelangte. Auch die in der Inschrift C. I. L. II Suppl. 6094 erwähnten Brigiaecini mögen zu den nicht städtischen Gemeinden zu rechnen sein; aber der dort genannte Mann hat nicht den provinzialen Flaminat erlangt, sondern das *sacerdotium Romae et Augusti conventus Asturum* (ebenso C. I. L. II 4223 [Dessau 6932]), was offenbar verschieden ist, vielleicht die provinziale Institution ergänzt.

3) Die auf den Inschriften der tarraconensischen Provinzialpriester häufige und vielleicht als rechtliche Bedingung für die Erlangung dieser Würde aufzufassende Formel *omnibus honoribus in re publica sua functus* kann füglich hierauf bezogen werden.

XXXIV.

Zu Fr. Lenormants Lexicon geographicum.*)

Da einmal auf das Lenormantsche *Lexicon geographicum* die 458
Aufmerksamkeit gelenkt ist, so mag es nicht überflüssig sein noch die Frage aufzuwerfen, welche Art von Geographie der Schreiber dieser Verzeichnisse zu Grunde gelegt haben mag, zumal da er in der Bezeichnung der Provinz mehrfach sich von Stephanos entfernt. Ich hebe einiges hervor, was in dieser Hinsicht Befremden erregt. — Im Donaugebiet finden wir neben Illyrien in drei Artikeln (St. 25. 61. Fl. 78), von denen zwei dem Stephanos entlehnt sind, die jüngeren Bezeichnungen Dalmatien (St. 36), wofür Stephanos Epirus nennt, und Pannonien (Fl. 42); hier müsste also wenigstens eine doppelte Quelle benutzt sein. — In Africa treten auf, abgesehen von Aegypten, Aethiopien und dem Garamantenland, so weit Stephanos reicht, Libya (St. 30. 57), in den nicht von ihm abhängigen Artikeln Zeugitanien (St. 66. Fl. 47) — sonst in griechischen Quellen unerhört, in lateinischen selten und fast ohne Ausnahme erst spät; ferner die *Συρτικὴ Λιβύη* (Fl. 70) und Maurusia (Fl. 45), welche Benennungen auf keine bestimmte Zeit recht passen und ganz aussehen wie Abhub aus modernen Handbüchern. — Noch mehr gilt dies von Italien, wo genannt werden das Bruttierland (St. 33), das der Samniten (Fl. 29), Campanien (Fl. 77), die Latina (St. 43. Fl. 77), Umbrien (St. 11), das Tyrrhenerland (Fl. 20. 55. 77), Ligustice (Fl. 7), Gallia cisalpina (St. 37), welche Benennungen in diesen Artikeln wenigstens bei Stephanos nicht wiederkehren. Ein cisalpinisches Gallien gab es in der Kaiserzeit nicht; es sind das ungefähr die Landschaften, wie sie in der letzten republikanischen Zeit und im modernen Schulunterricht auftreten. — Für Gallien wird durchgängig die un-

*) [Hermes 17, 1882 S. 458—459. — Vorangeht S. 448 ff. Mordtmann: Epigraphische Mitteilungen, der die Fälschung Lenormant's nachweist.]

griechische und bei Stephanos (von Schlimmbesserungen abgesehen) nicht begegnende Form *Γαλλία* gebraucht und dieselbe ferner nicht
459 bloss gegen den gewöhnlichen Sprachgebrauch dem Namen *Aquitania* vorgesetzt (St. 38. Fl. 34), sondern auch constant, aber sinnlos der Bezeichnung *Κελτική* (St. 12. 39. 63), wo Stephanos diese allein oder auch *Γαλατία Κελτική*, *Κελτογαλατία* setzt. Bei *Γαλατία* ist der Zusatz *Κελτική* gerechtfertigt durch den Gegensatz der asiatischen Provinz, bei *Γαλλία* ist er es nicht. Ich behaupte nicht, dass diese Betrachtungen die Fälschung positiv erweisen; aber das ist allerdings richtig, dass das aus dem attischen Tabackladen glücklich gerettete Papierblatt nicht so sehr nach später byzantinischer Schreiberei aussieht, als nach derjenigen Kunde antiker Geographie, wie sie heutigen Halbgelehrten eigen zu sein pflegt.

XXXV.

Die Städtezahl des Römerreichs.*)

Eine Handschrift des neunten Jahrhunderts, einstmals zu der 491
Bibliothek von S. Pierre de Corbie gehörig[1], dann n. 990 der Benedictiner von S. Germain, jetzt Parisinus Lat. 13403, enthält unter Anderem die *Notitia provinciarum Galliae* und dieser sich anschliessend das Verzeichniss der Provinzen des römischen Reiches, übrigens jene am Schluss, dieses am Anfang defect. Sie ist nächst verwandt der Freisinger, jetzt Münchener Handschrift Lat. 6243 aus dem achten Jahrhundert, mit deren Hülfe ich vor Jahren das Provinzialverzeichniss recensirt habe, und bietet im Uebrigen nichts von besonderer Bedeutung. Aber Veröffentlichung verdient die eine Zeile, welche auf das *explicit* der Liste der Reichsprovinzen folgt und mir wenigstens sonst nicht vorgekommen ist:

S[unt in] hoc mundo civitates $\overline{V}$*DCXXVII.*

Allerdings muss ich hinzufügen, dass ich nicht im Stande bin von dieser abgerissenen Notiz einen wissenschaftlichen Gebrauch zu machen. Mir sind ähnliche Angaben nicht bekannt[2] und um so weniger vermag ich zu bestimmen, was der Schreiber bei *mundus* und *civitas* sich gedacht haben mag. Ist das erstere Wort im eigentlichen Sinn gemeint, so ist die Angabe summirt aus grossentheils bodenlosen Theilzahlen der Geographen[3] und von keinem Belang. Eher aber möchte ich glauben, zumal da sie hinter den unzweifelhaft

*) [Hermes 21, 1886 S. 491—492. Vgl. K. I. Neumann, Hermes 22, 1887 S. 160; Kubitschek ebend. S. 465 ff.]

1) Delisle Bibl. de l'école des chartes ser. V tom. 2 (1861) p. 503.

2) Die *computatio oppidorum* bei Iulius Honorius, das heisst die Zusammenzählung der unter den vier *oceani* aufgeführten grossen Städte, mit der Summe: *per orbem totum terrae sunt CCXVIIII oppida* ist nur äusserlich analog.

3) Wie zum Beispiel die 300 *oppida* der indischen *Pandae* sind (Plinius h. n. 6, 20, 76).

aus öffentlichen Documenten geflossenen Verzeichnissen der Stadtbezirke Galliens und der Landschaften des Reiches auftritt und eine nicht abgerundete Zahl setzt, dass der *mundus* in der That der *orbis Romanus* ist. Hätte Plinius in seinen geographischen Büchern nicht so bald die Geduld verloren und die Angaben, die er für die spanischen Provinzen und das römische Africa bringt, auf das ganze Reich erstreckt, so würde von den das römische Reich bildenden
492 selbständigen Gemeinden allerdings die Gesammtzahl angegeben werden können; und die Ziffer ist vielleicht dafür nicht zu gross[1]. Indess belehrend würde sie erst dann für uns sein, wenn wir die Theilzahlen kennten, aus denen sich die 5627 *civitates* zusammensetzten; um so mehr, als die zu Grunde liegende politische Einheit, die autonome oder quasi-autonome Gemeinde, ohne Zweifel in den verschiedenen Provinzen ganz verschiedene Verhältnisse an sich trug[2]. Vielleicht aber gelingt es anderen Forschern für diese Angabe eine Anknüpfung zu finden und ich theile sie darum hier mit.

1) Plinius zählt für das diesseitige Spanien 293 *civitates*, darunter 179 *oppida*; für das jenseitige 175 *oppida*; für Lusitanien 45 *populi*; für Africa (nebst Numidia) 516 *populi*. Die 500 Städte der Provinz Asia sind bekannt. Vgl. Kuhn städt. Verfassung 2, 6.

2) R. G. 5, 86.

XXXVI.

Verzeichniss der römischen Provinzen aufgesetzt um 297.*)

In demselben Bande, worin ein Blatt des echten Gaius siebzig 489
Jahre hindurch gedruckt zu lesen war, ohne dass es Jemand las, in Scipione Maffeis *opuscoli ecclesiastici* (hinter dessen *istoria teologica delle dottrine della divina grazia.* Trento 1742. fol.), ist auch aus einer anderen ebenfalls der Veroneser Capitularbibliothek gehörenden Handschrift ein Verzeichniss der Provinzen des römischen Reiches nebst einigen Anhängen abgedruckt[1], das noch keiner von den bisherigen Forschern auf diesem Gebiet berücksichtigt hat und das auch ich nicht kannte, als ich im Jahre 1853 das dem Kalender des Polemius Silvius eingelegte analoge Verzeichniss herausgab. Nachdem ich darauf aufmerksam geworden, habe ich doch dessen Wiederabdruck nicht vornehmen wollen, ohne vorher die Handschrift eingesehen zu haben; wozu ich in diesem Jahr Gelegenheit fand und zugleich Ursache mich dieses Entschlusses zu freuen, denn Maffei hat an mehreren Stellen wesentlich geirrt. Ich gebe nun, was die Handschrift bietet, ohne bei den von mir nach Vergleichung des Originals verworfenen Lesungen Maffeis oder den bei ihm sich

*) [Abhandl. der Berliner Akademie der Wissenschaften, phil.-histor. Kl. 1862 S. 489—518. Das Provinzen-Verzeichnis ist wieder abgedruckt bei Seeck, Notitia dignitatum (Berlin 1876) S. 247 fg. und Riese, Geographi Latini minores (Heilbronn 1878) S. 127 fg. — Französische Übersetzung v. Em. Picot in Revue archéologique n. s. t. 13—15. — Vgl. E. Kuhn, Die städt. und bürgerl. Verfassung d. Röm. Reichs, B. 1 Nachträge S. 7 fg. und Jahns Jahrbücher 1877 S. 697 ff., der annimmt, daß das Verzeichnis 'Nachträge sämtlicher oder beinahe sämtlicher Veränderungen von 297 bis gegen 380 hin in sich aufgenommen habe'. Dagegen Czwalina, über das Verzeichnis der röm. Provinzen vom J. 297: Weseler Gymnasialprogramm 1880/1 und W. Ohnesorge, Die röm. Provinzliste von 297: Jahresbericht d. Duisburger Realgymnasiums 1889.]

1) p. 84. Daraus wiederholt in den opere vol. XI (Venedig 1790) p. 159.

findenden Lücken weiter zu verweilen, zugleich mit den Bemerkungen, die durch diese Documente veranlasst worden sind.

490 Es sind zehn Blätter in Quart, mit Capitälschrift etwa des siebenten Jahrhunderts, zu Maffeis Zeit losgelöst, jetzt als fol. 246—255 eingeheftet hinter dem uralten Codex der Hieronymischen Übersetzung der Bücher der Könige[1], zu dem sie nach Maffeis Vermuthung ursprünglich gehört haben. Fol. 246⌣249, 247⌣248, 252⌣255, 253⌣254 hängen zusammen, 250 und 251 sind einzeln. Fol. 250 und 251 sind am Schlusse bezeichnet jenes mit ϙ XXXI, dieses mit XXXI, fol. 255 mit XXXII. Die ersten neun Blätter gehören einer Handschrift des Julius Honorius an, zu deren näherer Untersuchung die Zeit nicht reichte und die auch nach den vorliegenden Proben keine werthhafte Ausbeute verspricht[2]; ich gebe hier die Beschreibung der einzelnen Blätter.

f. 246 *quae sunt ippodes taprobanaes ilefantinae theoros carpatos cipros rodos . . . . . omnes iter suum agentes*
f. 247 *reuertuntur ad suum . . . . sub humo sic currens*
f. 248 *ut uiriditas eius . . . . ieromices cati cauci cerissi*
f. 249 *usippi quadi bacci . . . . sirmium mursa siscia*
f. 250 [*fluuius danubius nascitur ex alpibus*] *procedens geminatur hoc est efficiuntur duo . . . . egeum caspium ionium.* Das Eingeklammerte ist alte Ergänzung.
f. 251 | *uas insulas habet oceanus septemtrionalis . . . . . influit in mare tirrenum*
f. 252 *ubi insula rode currit milia . . . . capraria fortunacae* (so) *insulae egilio*
f. 253 *cossura ynara . . . ab scitia usque ad merorem*
f. 254 *peruenit ad experides . . . . . Explicit cosmografia iuli caesaris.*

---

1) N. 2. Maffei beschreibt ihn a. a. O. opusc. S. 62 fg. = opp. XI, 85 fg.

2) Die Handschrift gehört nach den vorliegenden Proben der zweiten Handschriftenklasse des mittleren Textes, der sogenannten *cosmographia Iulii Caesaris* an (B bei Karl Pertz de cosmographia Ethici S. 35 fg.). Beispielsweise werden die Worte *Iannessi insula, Solis perusta insula* (p. 691 ed. Gronov. 1722 [p. 24. 25 ed. Riese]), die in der ältesten mit dem Namen des Julius Honorius bezeichneten Recension zwischen *Hippopodes insula* und *Taprobane insula* erscheinen, in der Veroneser Handschrift f. 246 wie in allen übrigen der zweiten und dritten Klasse vermisst; andrerseits steht in dieser f. 250 *hoc est efficiuntur duo* (p. 695 Gron. [p. 39 ed. Riese]), wie in den älteren Familien, während die dritte, der sogenannte Ethicus, liest *et effecti duo* (p. 715 Gron.). [Vgl. Riese, Geographi Lat. min., prol. p. XXXVII.]

Darauf folgt sofort und von derselben Hand das folgende Stück, 491
das ich wörtlich wiedergebe, wie ich es gelesen habe, nur die Wort-
theilung der Handschrift nicht weiter berücksichtigend und durch
Hinzufügung der Interpunction und der Ordnungszahl der Diöcesen
und Provinzen die Vergleichung mit der unten folgenden Bearbeitung
dieses Katalogs erleichternd.

f. 254 r. *Incipit eiusdem nomina prouinciarum omnium.*

(I) *Diocensis orientis habet prouincias numero XVIII:* (1) *libia superior,* (2) *libia inferior,* (3) *thebais,* (4) *aegyptus iouia,* (5) *aegyptus herculea,* (6) *arabia,* (7) *item arabia augusta libanensis,* (8) *palestina,* (9) *fenicen,* (10) *syriae cohele,* (11) *augusta eupatensęs,* (12) *cilicia,* (13) *isauria,* (14) *tupus,* (15) *mesopotamia,* (16) *osroaena.*

f. 254 v.

(II) *Diocensis pontica habet prouincias numero VII:* (17) *bitinia,* (18) *cappadocia,* (19) *galatia,* (20) *paplagonia nunc in duas diuisas,* (21) *diospontus,* (22) *pontus polemiacus,* (23) *armenia minor,* (24) *nunc et maior addita.*

(III) *Diocensis asiana habet prouincias supra scrbtas VIIII:* (25) *phanfilia,* (26) *frigia prima,* (27) *frigia secunda,* (28) *assa,* (29) *lida,* (30) *caria,* (31) *insuluae,* (32) *fisidiae,* (33) *ellespontus.*

(IV) *Diocensis traccae habet prouincias numero VI:* (34) *europa,* (35) *rodope,* (36) *tracia,* (37) *emossanus,* (38) *scitia,* (39) *misia inferiori.*

(V) *Diocensis misiarum habet prouincias numero XI:* (40) *dacias,* (41) *misia superior margensis,* (42) *dardania,* (43) *macedonia,* (44) *tessalia,* (45) *priantina,* (46) *priualentina,* (47) *epiros noua,* (48) *epiros uetus,* (49) *creta.*

(VI) *Diocensis pannoniarum habet prouincias numero VII:* (50) *pannonia inferior,* (51) *fauensis,* (52) *dalmatia,* (53) *ualeria,* (54) *pannonia pannonia* (sic) *superior,* (55) *noricus pariensis,* (56) *noricus mediterranea.*

(VII) *Diocensis brittaniarum habet prouincias numero VI:* (57) *primam,* (58) *secundam,* (59) *maxime caesariensis,* (60) *aelauiae caesariensis.*

f. 255 r. 492

(VIII) *Diocensis galliarum* || *habet prouincias numero VIII:* (61) *betica prima,* (62) *betica secunda,* (63) *germania prima,* (64)

germania secunda, (65) *sequania,* (66) *lubdunensis prima,* (67) *lubdunensis secunda,* (68) *alpes graiae et poeninae.*

(IX) *Diocensis biennensis habet prouincias numero VII:* (69) *biennensis,* (70) *narbonensis prima,* (71) *narbonensis secunda,* (72) *nouem populi,* (73) *aquitanica prima,* (74) *aquitanica secunda,* (75) *alpes maritimae.*

(X) *Diocensis italiciana habet prouincias numero XVI:* (76) *beteiam histriam,* (77) *flaminiam,* (78) *picenum,* (79) *tusciam umbrenam,* (80) *apuliam calabriam,* (81) *licaoniam,* (82) *corsicam,* (83) *alpes cotias,* (84) *retia.*

(XI) *Diocensis hispaniarum habet prouincias numero VII:* (85) *beticam,* (86) *lusitaniam,* (87) *kartaginiensis,* (88) *gallecia,* (89) *tharraconensis,* (90) *mauritania tingitania.*

(XII) *Diocensis africae habet prouincias numero VII:* (91. 92) *proconsularis bizacina zeugitana,* (93) *numidia cirtensis,* (94) *numidia miliciana,* (95) *mauritania caesariensis,* (96) *mauritania tabia insidiana.*

Felix saeculum[1].

Gentes barbarae quae pullulauerunt sub imperatoribus.

Scoti picti calidoni rugi heruli saxones camari crinsiani amsiuari angri angriuari fleui bructeri cati burgunziones alamanni sueui franci gallouari iotungi armilausini marcomanni quadi taifruli hermundubi uandali sarmatae sciri carpi scitae gothi indii armeni horro |[2] palmoerni mosoritae marmeritae theui[3] *isaur | friges persae.*

Item gentes quae in mauretania sunt.

Mauri gensani mauri mazazeses mauri baueres mauri bacautes celtitibari turini ausitani calpitani cantabri enantes.

493 *Nomina ciuitatum trans renum fluuium quae sunt.*

Usiphorum tuuanium nictrensium noŭarii |[4] casuariorum. istae omnes ciuitates trans renum in formulam belgicae primae redactae. trans castellum montiacesenam LXXX leugas trans renum romani possederunt. istae ciuitates sub gallieno imperatore a barbaris occupatae sunt. leuga una habet mille quingentos passus.

Explicit.

---

1) *Felicitas saeculi* oder *saeculi felicitas* ist gewöhnlich auf Kaisermünzen des dritten Jahrhunderts.

2) Das zweite *o* nicht ganz sicher; dann fehlt ein Buchstab.

3) Eher *theui* als *theut.* 4) Das letzte *i* unsicher.

Den ersten Theil dieser merkwürdigen Urkunde habe ich in der folgenden Untersuchung eingehend erörtert und ihn nachgewiesen als das älteste aller auf uns gekommenen Verzeichnisse der diocletianischen Diöcesen und Provinzen, wahrscheinlich geflossen aus dem ursprünglichen um das J. 297 aufgesetzten Schema. Der Abschreiber ist mit grossem Unverstand verfahren, wie ausser den argen Fehlern besonders die Summirungen der Provinzen jeder Diöcese zeigen: bei diesen sind nämlich nicht die Provinzen, sondern in der Regel die vorkommenden Hauptwörter gezählt. Interpolation indess zeigt sich nicht und auch Lücken finden sich nur wenige. — Die Bearbeitung des zweiten Theils, der auch aus einer werthvollen Urkunde geflossen sein muss, aber weit mehr gelitten hat, hat auf meine Bitte Herr Prof. Müllenhoff übernommen.*)

Die Diöceseneintheilung stellen wir zunächst zusammen mit derjenigen des Silvius und der *Notitia dignitatum* so wie mit derjenigen, die sich für den Orient aus Hierokles ergiebt, bei dem freilich der Name der Diöcese mit dem der jedesmal ersten Provinz der Diöcese in den Ausgaben confundirt erscheint, so dass nur selten beide sich vorfinden, in der Regel der eine oder der andere fehlt.

VER.	SILV.	NOT. DIGN.	HIEROCLES.
1. *Orientis*	(8) *Oriens*	*Oriens*	42—56 *Oriens*
	(10) *Aegyptus*	*Aegyptus*	57—64 *Aegyptus*
2. *Pontica*	(9) *Pontus*	*Pontus*	31—41 *Pontus*
3. *Asiana*	(7) *Asia*	*Asia*	20—30 *Asia*
4. *Thraciae*	(6) *Thraciae*	*Thraciae*	1 — 6 *Thracia*
5. *Moesiarum*	(5) *Illyricum*	*Dacia*	14—19 *Dacia*
		Macedonia	7—13 *Macedonia* 494
6. *Pannoniarum*		*Illyricum*	—
7. *Brittanniarum*	(11) *Brittannia*	*Brittanniae*	—
8. *Galliarum*	(2) *Galliae*	*Galliae*	—
9. *Viennensis*			
10. *Italiciana*	(1) *Italia*	*Italiae*	—
11. *Hispaniarum*	(4) *Hispania*	*Hispaniae*	—
12. *Africae*	(3) *Africa*	*Africa*	—

Über die Abweichungen ist zu bemerken:

Zu 1.) Im Veroneser Verzeichniss umfasst die Diöcese *Orientis* Aegypten mit, während dies in den beiden Katalogen des Silvius

*) [Der hier nicht wiedergegebene Anhang Müllenhoffs ist wieder abgedruckt in seiner Deutschen Altertumskunde B. 4 S. 311 ff.]

und der Notitia eine eigene Diöcese bildet. Dies kann nur dahin verstanden werden, dass die Diöcese Aegypten nicht bei der ersten Diöceseneintheilung geschaffen, sondern erst später aus der Diöcese Oriens abgezweigt ist; und dafür sprechen auch andere Spuren. Placidus, eponymer Consul im J. 343, wird in einer Inschrift aufgeführt als *comes Orientis, Aegypti et Mesopotamiae*[1], und noch in einer Verordnung der Kaiser Valentinianus und Valens wahrscheinlich vom J. 365 erscheint der *comes Orientis* als amtlich thätig in Aegypten[2]. Darum ist es auch wohl nicht zufällig, dass in Polemius *breviarium temporum*[3] die Diöcesen sonst ganz wie in seinem Provinzenverzeichniss, jedoch mit Weglassung von Aegypten aufgeführt werden; er wird dort einer älteren Quelle gefolgt sein. — Übrigens liegt die Verwaltungsgeschichte dieses Districts noch sehr im Dunkel. Ohne Zweifel ist er ursprünglich Immediatbezirk des *praef. praetorio Orientis* gewesen. Denn da sich Immediatbezirke der übrigen drei *praefecti praetorio* nachweisen lassen, ist nicht zu glauben, dass dem vornehmsten von allen allein ein solcher von Hause aus gefehlt haben soll. Wenn er aber einen gehabt hat, muss dies, wie bei seinen Collegen in Gallien und Illyricum, eben derjenige gewesen sein, von dem er den Namen trug. Diese Immediatverwaltung muss sich aber nicht bloss auf den Orient im eigentlichen Sinn, sondern auch auf Aegypten und Mesopotamien mit erstreckt haben; denn wenn gleich diese Districte von Haus aus eine gewisse Selbstständigkeit gehabt haben mögen, worauf sowohl die eben erwähnte Titulatur führt als unten zu erörternde in unserm Verzeichniss begegnende Spuren, so können doch Aegypten und Mesopotamien zu der Zeit, in der das Veroneser Verzeichniss entstand, eigene Diöcesen nicht gewesen sein,

1) Orelli 3191 = I. N. 2618 [C. I. L. X, 1700 = Dessau 1231]. Der echte namentlich durch Accursius und Morillon beglaubigte Text ist: *M. Maecio Memmio Furio Baburio Caeciliano Placido c. v., pontifici maiori, auguri publico p. R. Quiritium, quindecemviro sacris faciundis, correctori Venetiarum et Histriae, praefecto annonae urbis sacrae cum iure gladii, comiti ordinis primi, comiti Orientis, Aegypti et Mesopotamiae, iudici sacrarum cognitionum* [*tertio*], *iudici iterum ex delegationibus sacris, praefecto praetorio et iudici sacrarum cognitionum tertio, consuli ordinario, patrono prestantissimo regio Palatina posuit.* Das erste *tertio* ist fehlerhafter Zusatz des Steinmetzen. Placidus war *praef. praet.* 344 (C. Th. 12, 1, 37), *praef. urbi* 346. 347. Vgl. Rossi Annali 1849 p. 341 und Borghesi Bullett. 1850 p. 141 [opp. VIII S. 252].

2) C. Th. 12, 1, 63: *intra Aegyptum deprehensos per comitem Orientis erui e latebris mandavimus.* Nicht mit Recht denkt Gothofred hier an den *comes commerciorum* oder, wie er ändern will, *comitatianorum per Orientem et Aegyptum.*

3) p. 275 meiner Ausg. [chron. min. 1 p. 547].

da sie sonst eben als solche aufgeführt sein würden. Wie indess sich sehr bald das Bestreben der Regierung zeigt diese Immediatverwaltung der höchsten Reichsbeamten thunlichst zu beschränken, wie der Immediatsprengel des gallischen Präfecten dem Vicar der sieben Provinzen unterstellt, derjenige des illyrischen durch Errichtung des macedonischen Vicariats geschmälert wird, so ist es auch im Orient geschehen und zwar, wie es scheint, durch völlige Aufhebung der Immediatverwaltung des *praef. praet. Orientis* und Übertragung derselben auf einen neuen von ihm abhängigen Beamten. Dieser begegnet zuerst unter dem Namen *vicarius Orientis* (eigentlich wohl *vicarius Orientis Aegypti et Mesopotamiae*) in Verordnungen vom Jahre 325[1]. Nicht lange nachher muss für diesen Vicarius eine Titel- und Rangerhöhung stattgefunden haben und erscheint er umgewandelt in jenen *comes Orientis Aegypti et Mesopotamiae* oder gewöhnlicher *comes Orientis* schlechtweg; dieser kommt, so viel ich finde, zuerst vor in jener Inschrift des Placidus, der einige Jahre vor 496
seinem Consulat 343 dieses Amt bekleidete, und in einer Verordnung vom J. 342[2]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass mit dieser Rangerhöhung zugleich Mittelinstanzen in der Art geschaffen wurden, dass die bisher von dem *vicarius Orientis* direct ressortirenden Provinzialstatthalter theilweise zunächst an Zwischenbeamte gewiesen wurden. So mag der *praefectus Aegypti* damals gleichsam Vicarius des Comes für die ägyptischen Provinzen geworden sein; und gewiss gehört hieher auch der einzig in einer Verordnung vom J. 349 erwähnte Vicarius von Mesopotamien[3]. Der *comes Orientis, Aegypti et Mesopotamiae* hatte also eine Mittelstellung zwischen dem *praefectus praetorio* und dem *vicarius*; er hing allerdings von jenem ab, aber er hatte unter sich theils im eigentlichen Orient Provinzialstatthalter,

1) C. Th. 12, 1, 10. C. Iust. 11, 50 (49), 1. C. Th. 12, 1, 12 = C. Iust. 10, 39 (38), 5. Die Amtsbezeichnung *vicarius Orientis* ist in der ersten Stelle ausgefallen, in der vierten in *vicarius urbis* verdorben [auch hier ist *vicarius Orientis* überliefert]; wesshalb Böcking (not. dign. or. p. 125) sie überhaupt angezweifelt hat. Aber die zweite und dritte Belegstelle schützen sie hinreichend; sie sind von einander unabhängig und können nicht wohl in einer so eigenthümlichen Titulatur durch zufälligen Irrthum zusammentreffen. Es wird darum bei der Ausführung Gothofreds zu C. Th. 12, 1, 12 stehen zu bleiben sein. [So Mommsen auch in der Ausgabe des Codex Theodosianus proleg. p. CXCVIII.]

2) C. Th. 12, 1, 33.

3) C. Th. 8, 4, 4; vgl. Böcking not. dign. or. p. 125. Ein *vicarius praefecti praetorio* war der hier genannte also nicht, aber ein *vicarius comitis* und allerdings ein Diöcesenvorsteher [dagegen Mommsen in seiner Ausgabe: '*Mesopotamiae fortasse delendum, nam videtur intellegi vicarius dioecesis Asianae*'].

theils aber auch für Aegypten und Mesopotamien zwei Vicare, und eben dies war die Ursache, wesshalb ihm ein anderer Titel als der gewöhnliche des Diöcesenvorstehers gegeben werden musste. Nicht lange darauf trat eine neue Änderung ein, die diese Mittelstellung des *comes Orientis* wieder aufhob: das Vicariat von Mesopotamien ging ein und dessen Provinzen traten wieder unmittelbar unter den Comes; die Diöcese Aegypten dagegen wurde selbstständig und der Präfect von Aegypten den Vicarien der *praef. praet.* gleich, ja im Rang über sie gestellt. Wann dies stattgefunden hat, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, aber einerseits nach dem J. 365, da in diesem wir den *comes Orientis* noch in Aegypten beschäftigt finden, andrerseits vor dem J. 386, da das spätestens in diesem Jahr redigirte Verzeichniss des Silvius Aegypten als eigene Diöcese kennt. Vielleicht gehört hierher, dass der Barbarus Scaligers die Augustalität datirt vom J. 367[1]; die Zeit wenigstens ist durchaus angemessen für eine derartige administrative Umgestaltung. — Unzweifelhaft also stellt das Veroneser Verzeichniss hier die ursprüngliche Ordnung dar.

497 Zu 5. und 6.) Die Diöcesen Moesien und Pannonien des Veroneser Verzeichnisses kommen unter diesem Namen in keinem anderen Verzeichnisse vor[2]; der Sache nach aber ist diese Eintheilung keine andere als die in der *notitia dignitatum* hervortretende des orientalischen und des occidentalischen Illyricum. Die Diöcese Moesien ist genau das orientalische Illyricum, dem die *not. dign.* zwei Diöcesen — Macedonia und Dacia —, einen eigenen *praef. praetorio* und einen Vicar — der Diöcese Macedonien — giebt; die Diöcese Dacien also wird unmittelbar unter dem *praef. praetorio* von Illyricum gestanden haben. Ebenso ist die Diöcese Pannonien genau das occidentalische Illyricum, welches die *not. dign.* aufführt als eine der drei unter dem *praef. praet. Italiae* stehenden Diöcesen, ohne einen Vicar davon zu nennen, ohne Zweifel ebenfalls, weil diese Diöcese unmittelbar unter dem *praef. praet. Italiae* stand. Dieselbe wird sogar wenigstens an

---

1) *Eo anno*, sagt derselbe p. 84 [p. 237 Euseb. I app. ed. Schoene], *introivit Tatianus in Alexandria primus Augustalius VI kal. Febr.* Die Handschrift hat dazu von erster Hand die in den Ausgaben fehlende Überschrift der Seite: *initium Augustaliorum qui et praesites.* Doch zeigen die Verordnungen den Titel *praefectus Augustalis* erst von 382 an; noch 380 findet sich *praefectus Aegypti* (Gothofred not. dign. p. 24 [vgl. A. Bauer, Alexandr. Weltchronik S. 114 ff.].

2) Doch erscheint derselbe Sprachgebrauch in dem der constantinischen Zeit sehr nahe stehenden valesischen Fragment hinter dem Ammian, wo § 9 *Pannonia*, § 18. 21 *Moesia* offenbar die Diöcesen bezeichnen. Hier steht auch *Oriens* § 5. 18 so, dass darunter Aegypten mit verstanden scheint.

einer Stelle noch mit dem alten Namen *Pannonia* bezeichnet[1]. Bemerkenswerth ist noch, dass, während die Provinzialstatthalter sonst durchaus nach Diöcesen aufgeführt werden, dies im orientalischen Illyricum nicht geschieht, sondern hier Macedonia und Dacia unter dem Namen Illyricum zusammengefasst werden. — Keine andere administrative Eintheilung als die eben geschilderte können auch Rufus*) Festus und der silvische Katalog vor Augen gehabt haben, da sie der Zeit nach zwischen das Veroneser Verzeichniss und die *Notitia* fallen. Wenn also der silvische Katalog die Diöcesen Moesien und Pannonien als Illyricum zusammenfasst, so wird nun die von mir schon früher[2] ausgesprochene Vermuthung zur Gewissheit, dass dessen Redacteur die Immediatbezirke des *praef. praet. Illyrici* und des *praef. praet. Italiae* mit dem Sprengel des Vicars von Macedonien combinirt hat, wie ähnlich, nur in kleinerem Massstab, zum Beispiel die Proconsularprovinzen, obwohl administrativ ausserhalb der Diöcesen stehend, doch darin der nächstliegenden Diöcese zugezählt werden. Das Illyricum des Silvius ist also nicht eine Administrativprovinz, sondern ein Complex von dreien, und eigentlich 498
nur ein geographischer Begriff ähnlich wie das Illyricum der *Notitia*. — Wenn dagegen Rufus Festus zuerst wie Silvius dem ganzen Illyricum 17 Provinzen zuschreibt und sodann zehn derselben ohne weiteren Beisatz, die übrigen sieben als Diöcese von Macedonien aufführt[3], so sind augenscheinlich jene zehn die Immediatprovinzen der beiden *praefecti praetorio*, die Diöcesen Dacia und occidentalisches Illyricum der *Notitia*, diese sieben der Sprengel des Vicars von Macedonien. — Die wesentliche Differenz des Veroneser Verzeichnisses von den jüngeren Berichten besteht demnach darin, dass das orientalische Illyricum oder die Diöcese Moesien dort noch einen Sprengel bildet, dagegen schon bei Rufus Festus getheilt erscheint in die Immediatdiöcese Dacia und den Sprengel des Vicars von

1) Occ. p. 6 v. 14 [p. 105, 82 Seeck]: *per Pannoniam (correctorem) unum Saviae.* P. 5 v. 11 [p. 104, 51 Seeck] ist wohl vor *Pannoniae* entweder *per Pannoniam* oder *per Illyricum* ausgefallen. [Seeck: scribe *per Pannoniam unus.*]

*) [So, nicht Rufius, schreibt Mommsen hier durchgehend, vgl. dagegen seine Anmerkung zu C. I. L. VI, 537.]

2) Polemius Silvius S. 262.

3) c. 8: *provincias habet Illyricus septem et decem* [vielmehr XVIII]: *Noricorum duas, Pannoniarum duas, Valeriam, Saviam, Dalmatiam, Moesiam* [hier ist, wie Jordanis zeigt, *Dardaniam* ausgefallen, vgl. Mommsens Ausgabe S. 28 A. 2], *Daciarum duas; et in dioecesi Macedoniae sunt septem: Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiri duae, Praevalis et Creta.* Damit stimmen Verordnungen von 370 und 376 (Polem. Silvius S. 262 A. 19).

Macedonien, oder mit einem Worte, dass das Veroneser Verzeichniss den letzteren nicht kennt. Es scheint nicht, dass der Vicar und die Diöcese von Macedonien vor Rufus Festus (um 369) erwähnt werden. Die Annahme aber, die ich schon früher der herrschenden Ansicht gegenüber ausgeführt habe, dass die administrative Trennung des orientalischen und des occidentalischen Illyricums nicht erst mit der Theilung des Reiches begonnen hat, sondern bereits der constantinischen Ordnung angehört[1], findet in dem Veroneser Katalog ihre schliessliche Bestätigung. Für dessen höheres Alter zeugen übrigens auch sehr bestimmt die von den später üblichen abweichenden und an die ältere Reichstheilung sich anschliessenden Diöcesennamen.

Zu 8. und 9.) Die gallischen Provinzen werden im Veroneser Verzeichniss als zwei Diöcesen *Galliarum* und *Viennensis* aufgeführt, ebenso wie in der *Not. prov. Gall.*, nur dass in dieser die letztere *provinciae septem* heisst; dagegen fasst das Verzeichniss bei Silvius beide Diöcesen zusammen und ebenso verfährt die *Notitia Dign.*, die sogar beiden Diöcesen einen und denselben Vicar der 'sieben Provinzen' vorsetzt und desshalb auch den Sprengel desselben bald
499 *Galliae*, bald *VII provinciae* nennt[2]. Die Erklärung hievon hat Böcking[3] gegeben: die Diöcese *Galliae* war ursprünglich der Immediatbezirk des *praef. praetorio Galliarum* und ist erst später dem Vicar der sieben Provinzen oder der Diöcese von Vienna mit unterstellt worden. Wann diese Erstreckung seines Sprengels stattgefunden hat, finde ich nicht — wahrscheinlich fällt sie ziemlich früh und lange vor Abfassung der *Not. Dign.* Keineswegs aber wurden die beiden Diöcesen, auch als sie unter demselben Vicar standen, betrachtet als rechtlich mit einander verschmolzen; denn die *Not. prov. Gall.* aus Honorius Zeit unterscheidet noch ebenso wie der Veroneser Katalog.

Zu 10.) Auch im Veroneser Katalog wird wie in der *Not. Dign.*, trotz der zwei Vicarien *Italiae* und *urbis Romae*, Italien behandelt als eine Diöcese.

Nach allen Seiten also ergiebt sich die Diöceseneintheilung des Veroneser Katalogs als die ursprüngliche oder doch der ursprünglichen unter allen bekannten am nächsten stehende, nicht bloss in dem schärferen Hervortreten der beiden illyrischen und der beiden

1) Polem. Silvius S. 260.

2) *Galliae* heisst er im ersten Kapitel, *VII provinciae* p. 13 v. 16 [p. 111, 14 Seeck], unter welcher Rubrik die siebzehn Provinzen aufgeführt werden.

3) Zur not. dign. Occ. p. 476. Nur darin kann ich nicht beistimmen, dass noch zur Zeit, wo die not. dign. abgefasst wurde, die Diöcese Gallien (im engeren Sinne) in gewisser Weise Immediatsprengel des *praef. praet.* gewesen sein soll.

gallischen Sprengel, sondern vor allem in dem Fehlen der, wie oben gezeigt ward, erst im Laufe des vierten Jahrhunderts gebildeten Diöcesen Aegypten und Macedonien. Auch die Zahl der Diöcesen, welche in dem Veroneser Katalog zwölf ist, ist allem Anschein nach diejenige, welche bei der Anordnung der Diöcesen festgestellt ward. — Die Ordnung der Diöcesen ist einfach geographisch.

Was die einzelnen Provinzen anlangt, so wird es angemessen sein dieselben nach den eben erörterten Diöcesen zusammenzustellen mit den analogen Verzeichnissen bei Silvius, in der *Notitia* und bei Hierokles und daran die erforderlichen Bemerkungen anzureihen.

I. *Dioecesis Orientis.* Erste Hälfte, später Diöcese Aegypten.

VER.	SILV.	NOT. DIGN.	HIEROCLES.
1. *Libya superior*	106. *Libya pentapolis*	*Libya superior*	63. *Λιβύης τῆς ἄνω*
2. *Libya inferior*	105. *Libya sicca*	*Libya inferior*	64. *Λιβύης τῆς κάτω*
3. *Thebais*	104. *Thebais*	*Thebais*	61. *Θηβαΐδος ἔγγιστα*
4. *Aegyptus Iovia*	102. *Aegyptus*	*Aegyptus*	57. *Αἰγυπτιακῆς*
5. *Aegyptus Herculia*	103. *Augustamnis*	⟨*Augustamnica*⟩	58. *Αὐγούστα α′*
—	107. *Arcadia*	*Arcadia*	60. *Ἀρκαδίας*
—	—	—	59. *Αὐγούστα β′*
—	—	—	62. *Θηβαΐδος τῆς ἄνω*

Zu 4. und 5.) Die Namen *Aegyptus Iovia* und *Aegyptus Herculia* finden sich nur hier; sie rühren augenscheinlich her von Diocletian und Maximian nnd gehören sicherlich dem ursprünglichen diocletianischen Diöcesen- und Provinzenschema an. Dass sie unmittelbar nach Maximians Sturz mit den späteren offenbar diesen entsprechenden Namen *Aegyptus* und *Augustamnica* — d. h. das westliche und das östliche Unterägypten — vertauscht worden sind, ist möglich, aber nicht nöthig anzunehmen; denn die *cohors prima Iovia* und *cohors prima Herculia* und ähnliche Benennungen erscheinen noch in der *Notitia* und die Benennung *Augustamnica* begegnet zuerst in einem Erlass vom J. 342 [1]. Vor dieses Jahr aber muss der Veroneser Katalog nothwendig gesetzt werden. Dass *Aegyptus Iovia* das eigentliche Aegypten ist, *Aegyptus Herculia* die spätere *Augustamnica*, folgt aus der geographischen Ordnung; auch ist es angemessen, dass Diocletian, zu dessen Reichstheil Aegypten gehörte, die Provinz, in

1) C. Th. 12, 1, 34.

der die Hauptstadt lag, nach sich, die minder ansehnliche nach seinem Collegen genannt hat.

Die von Arcadius, dem Sohne Theodosius I. benannte Provinz Arcadia fehlt im Veroneser Verzeichniss wie bei Ammian[1]. Die Angabe des Eustathius[2], dass diese Landschaft früher Heptanomis geheissen habe, ist wenigstens insofern falsch, als es eine römische Provinz dieses Namens nie gegeben hat,*) sondern der fragliche Bezirk erst durch Theodosius I. administrativ selbstständig geworden ist, also gewiss von Haus aus den Namen Arcadia geführt hat. Die Reihenfolge der Provinzen ist, wie schon bemerkt, die geographische.

501 Zweite Hälfte, später Diöcese Oriens.

VER.	SILV.	NOT. DIGN.	HIEROCLES.
6. *Arabia*	—	6. *Arabia*	55. *Παλαιστίνης*
7. *Arabia Augusta Libanensis*	—	8. *Palaestina salutaris*	56. *Ἀραβίας*
8. *Palaestina*	85. *Syria Palaestina*	1. *Palaestina*	53. *Παλαιστίνης*
9. *Phoenice*	86. *Syria Phoenice*	2. *Phoenice*	51. *Φοινίκης*
10. *Syria Coele*	84. *Syria Coele*	3. *Syria*	46. *Συρίας α'*
11. *Augusta Euphratensis*	91. *Euphratesia*	11. *Euphratensis*	48. *Εὐφρατησίας*
12. *Cilicia*	88. *Cilicia*	4. *Cilicia*	42. *Κιλικίας α'*
13. *Isauria*	87. *Isauria*	7. *Isauria*	45. *Ἰσαυρίας*
14. *Cyprus*	89. *Cyprus*	5. *Cyprus*	44. *Κύπρου τῆς νήσου*
15. *Mesopotamia*	90. *Mesopotamia*	14. *Mesopotamia*	50. *Μεσοποταμίας*
16. *Osroena*	92. *Hosdroene*	13. *Osrhoena*	49. *Ὀσροηνῆς*
—	93. *Sophanene*	—	—
—	—	9. *Palaestina secunda*	54. *Παλαιστίνης β'*
—	—	10. *Phoenice Libani*	52. *Φοινίκης Λιβανησίας*
—	—	12. *Syria salutaris*	47. *Συρίας β'*
—	—	15. *Cilicia secunda*	43. *Κιλικίας*

1) 22, 16, 1. Vgl. Böcking not. dign. or. p. 517.

2) Zum Dionysios v. 251. Ihm folgen Franz C. I. Gr. III p. 322 und Marquardt 3, 1, 221 [Staatsverw. 1² S. 445].

*) [Über die Bildung der Epistrategie Heptanomis zwischen 68 und 130 n. Chr. vgl. Wilcken, Ostraka I S. 427.]

Zu 6. und 7.) Dass die beiden Arabien bei Silvius nur durch Versehen ausgefallen sind, habe ich bereits früher gezeigt[1]. Die im Veroneser Verzeichniss zuerst und schlechtweg *Arabia* genannte Provinz ist, wie schon die geographische Folge zeigt, die südliche an Aegypten angrenzende mit der Hauptstadt Petra: sie führt denselben Namen noch in der *Notitia*, heisst dagegen bei den Schriftstellern der justinianischen Zeit, Prokop und Hierokles, *Palaestina tertia*[2]. Die zweite ist die Provinz von Bostra, welche unter sehr 502
verschiedenen Namen auftritt. Im Veroneser Verzeichniss heisst sie *Arabia Augusta Libanensis*, welcher Name sonst nicht vorkommt, aber ganz passend erscheint, da sie in früherer Zeit füglich die spätere Provinz Damascus oder *Phoenice Libani* mit umfasst haben kann[3]. In Concilacten von 381 wird sie *provincia Bostron* genannt. Nach Hieronymus erhielt sie nicht lange vor 390 den Namen *Palaestina salutaris*, unter dem wir sie in der *Notitia* finden. Bei Hierokles und in Justinians Nov. 102 endlich erscheint sie wieder unter dem alten Namen *Arabia*, wogegen die Provinz von Petra, die früher unter diesem Namen auftritt, unter Justinian, wie gesagt, *Palaestina tertia* genannt wurde.

Zu 11.) Der volle Name *Augusta Euphratensis*, zu vergleichen mit *Augustamnica*, findet sich wohl nur hier.

Zu 15. und 16.) Bei der sonst unverkennbaren geographischen Ordnung der Veroneser Liste fällt es auf, dass Mesopotamien und Osroene nicht an Coelesyrien und Euphratensis (Kommagene) angeschlossen sind, sondern für sich stehen, auch das fernere Mesopotamien den ersten Platz einnimmt. Sicher hängt dies zusammen mit dem Titel, den der Vorsteher dieser grossen Diöcese führt: *comes Orientis, Aegypti et Mesopotamiae* und mit dem oben (S. 568) gegebenen Nachweis, dass wenigstens eine Zeitlang er zwei Unter-

1) Polem. Silv. S. 265, wo überhaupt die über diese Provinzen sonst vorhandenen Nachrichten zusammengestellt sind.

2) Hierokles 55: *Ἐπαρχία Παλαιστίνης* [*γ'*] - - - *πόλεις ι'*: *Πέτρα* u. s. w. Prokop de aedif. 5, 8: *ἐν δὲ τῇ πάλαι μὲν Ἀραβίᾳ, νῦν δὲ Παλαιστίνῃ τρίτῃ καλουμένῃ . . . . ὄρος . . . . Σίνα.* Durch ein Versehen identificirt Böcking zur Not. dign. or. p. 139. 345. 373 einerseits die Arabia der Notitia (Provinz von Petra) mit der Arabia der justinianischen Zeit (Provinz von Bostra), andrerseits die *Palaestina salutaris* der Notitia (Provinz von Bostra) mit der *Palaestina tertia* (Provinz von Petra) Justinians. Vgl. noch die Verordnung von 409 (C. Th. 7, 4, 30): *per primam, secundam ac tertiam Palaestinam* [vgl. dagegen Nöldeke, Hermes 10, 1876 S. 163ff.].

3) *Arabia Augusta* und *Libanensis* als zwei gesonderte Provinzen aufzufassen ist desshalb nicht möglich, weil die Provinz *Phoenice Libani* nachweislich erst nach 381 errichtet ist (Silvius p. 258).

statthalter gehabt hat, den Präfecten von Aegypten und den Vicarius von Mesopotamien; unser Verzeichniss trennt in der Aufzählung deutlich diese drei Sprengel.

Dass Sophanene wie in der *Not. dign.* und bei Hierokles so auch in dem Veroneser Verzeichniss fehlt, während das des Silvius die Landschaft aufführt, wird wohl nur daher rühren, dass sie nicht als eigentliche römische Provinz betrachtet ward, da ihr Vorsteher den Titel *satrapa* führte. Auch sagt Justinian ausdrücklich, dass bevor er im J. 536 hauptsächlich aus dieser Landschaft die Provinz
503 *Armenia quarta* bildete, dieselbe unter Satrapen gestanden habe und nicht in Provinzialform organisirt gewesen sei[1]. Dagegen fehlen die vier Provinzen *Palaestina secunda*, *Phoenice Libani*, *Syria salutaris* und *Cilicia secunda* in den älteren Verzeichnissen desshalb, weil sie erst nach 381 eingerichtet worden sind[2].

II. *Dioecesis Pontica.*

VER.	SILV.	NOT. DIGN.	HIEROCLES.
17. *Bithynia*	97. *Bithynia*	1. *Bithynia*	31. [*Βιθυνίας*]
18. *Cappadocia*	101. *Cappadocia*	6. *Cappadocia prima*	36. *Καππαδοκίας α'*
19. *Galatia*	[74. *Galatia* in der Diöcese *Asia*]	2. *Galatia*	34. *Γαλατίας*
20. *Paphlagonia nunc in duas divisa*	98. *Paphlagonia*	3. *Paphlagonia*	33. *Παφλαγονίας*
21. *Diospontus*	95. *Pontus Amasia*	8. *Helenopontus*	38. *Ἑλενοπόντου*
22. *Pontus Polemiacus*	94. *Pontus Polemiacus*	9. *Pontus Polemoniacus*	39. *Πόντου Πολεμιακοῦ*
23. *Armenia minor*	99. *Armenia minor*	10. *Armenia prima*	40. *Ἀρμενίας α'*
24. *Armenia maior nunc addita*	100. *Armenia maior*	—	—
—	96. *Honorias*	4. *Honorias*	32. *Ὀνωριάδος*
—	—	7. *Cappadocia secunda*	37. *Καππαδοκίας β'*
—	—	5. *Galatia salutaris*	35. *Γαλατίας σαλουταρίας*
—	—	10. *Armenia secunda*	41. *Ἀρμενίας β'*

1) Nov. 31 c. 1 § 3. Polem. Silv. S. 263. Die *gentes* der Erlasse C. Iust. 1, 29, 5. 7, 63, 5 bezeichnen eben dies Gebiet. Vgl. Procop de aed. 3. 1.

2) Polem. Silv. S. 258.

Zu 19.) Dass Galatia sowohl in einer Urkunde von 341 wie in der *Notitia* unter den pontischen Provinzen erscheint, die Versetzung desselben in die Diöcese Asia bei Silvius also nur entweder auf einer ephemeren Grenzverschiebung der beiden Diöcesen oder auf einem 504
Versehen beruhen kann, habe ich früher schon bemerkt[1]. Übrigens ist die geographische Ordnung hier verletzt: sie verlangt Cappadocia Galatia Bithynia oder Bithynia Galatia Cappadocia.

Zu 20.) Von einer Theilung der Provinz Paphlagonien ist weiter nichts bekannt, als dass gegen das Ende des 4. Jahrhunderts die Provinz Honorias aus drei bis dahin paphlagonischen und drei bis dahin bithynischen Städten gebildet ward[2]. Dies mag der Urheber dieser Notiz gemeint haben, die übrigens offenbar Nachtrag eines späteren Schreibers ist.

Zu 21.) Der westliche Theil von Pontus mit der Hauptstadt Amasia, gewöhnlich von der Mutter Constantin des Grossen Helenopontus genannt, erscheint im Veroneser Verzeichniss unter dem mir unverständlichen Namen *Diospontus*. Die Vermuthung Kieperts, dass diese Bezeichnung dem *Aegyptus Iovia* analog gebildet sei, ist ansprechend; aber alle übrigen neu gemachten Provinzialnamen auch in den griechischen Reichstheilen sind lateinisch gebildet.*)

Zu 23 und 24.) *Armenia minor* erscheint schon in der früheren Kaiserzeit als eigene Provinz in dem Complex der Landschaften des inneren Kleinasiens, die damals in der Regel unter einem Statthalter combinirt waren[3]. Der silvische Katalog kennt dasselbe noch ungetheilt[4]; aber unmittelbar nach dessen Abfassung, die um 385 fallen muss, ist diese Provinz, wahrscheinlich gleichzeitig mit Kappadokien und Galatien, getheilt worden, da die *Armenia secunda* bereits in einer Verordnung von 386 genannt wird[5]. Nach den übereinstimmenden Angaben von Hierokles und Justinians in der einunddreissigsten Novelle war *Armenia prima* die nördliche Hälfte des früheren Kleinarmenien mit den Städten Sebasteia, Sebastupolis, Nikopolis, Koloneia und Satala, *Armenia secunda* der südliche mit der Hauptstadt Melitene. 505

1) Polem. Silv. S. 263.

2) Justinian nov. 29 c. 1, wogegen Malalas (l. 14 p. 365 Bonn.) hier wie überall alles verwirrt. Böcking zur not. dign. or. p. 129.

*) [Der Name jetzt auch in der Inschrift C. I. L. III, 14184, 31.]

3) In einer Inschrift des Titus (Henzen 6913 [C. I. L. III, 318]) erscheint ein Legat von Galatia, Cappadocia, Pontus, Pisidia, Paphlagonia, Lycaonia, Armenia minor.

4) Ebenso setzt Basilius 375. 377 die Städte Koloneia und Sebasteia nicht in Armenia I., sondern in Kleinarmenien an (epp. 195 [312]. 263 [74]).

5) C. Th. 13, 11, 2 = C. Iust. 11, 48, 10. Vgl. C. Iust. 8, 10, 10 vom J. 420: *per utramque Armeniam* und 12, 59 (60), 10: *dux utriusque Armeniae*.

Justinian bildete bei der Reorganisation Armeniens 536[1] aus der westlichen Hälfte der bisherigen *Armenia* I und einigen von den pontischen Provinzen abgetrennten Districten seine *Armenia* II, aus der früheren *Armenia* II seine *Armenia* III. Diese beiden Districte befanden sich auf dem rechten Euphratufer. Dagegen haftet der Name Grossarmenien bekanntlich an dem transeuphratensischen Gebiet, das im Ganzen genommen wohl von den Römern abhängig, aber nur zeitweise und vorübergehend als Provinz organisirt war. Was unter dem römischen Grossarmenien in späterer Zeit verstanden ward, erfahren wir aus dem angeführten justinianischen Reorganisationspatent vom J. 536: nach demselben ward die neue Provinz *Armenia prima* gebildet theils aus einigen von dem polemonischen Pontus und der früheren Provinz *Armenia* I abgezweigten Districten, hauptsächlich aber aus dem transeuphratensischen Gebiet mit den Städten Justinianopolis als Metropole (früher Bizana, Leontopolis)[2] und Theodosiupolis; und die Vergleichung zweier anderer Erlasse Justinians[3] lässt keinen Zweifel daran, dass dieser Kern der neuen *Armenia prima*, das transeuphratensische Armenien eben die ältere *Armenia magna* oder *interior* war. — Nach Prokops glaubwürdigem Bericht kam dieser Theil Armeniens durch Cession des letzten Königs Arsakes und Vertrag über die Theilung des Landes mit den Persern um das Jahr 441 an Theodosius II, der dort die Stadt Theodosiupolis anlegte oder doch nach sich benannte[4]. Dieselbe Cession wird gemeint sein mit den Worten des Veroneser Verzeichnisses, die sich selber als Zusatz ankündigen: *Armenia maior nunc addita*;*) sie sind also, ebenso wie der andere Paphlagonien betreffende Zusatz, in der Zeit der theodosischen Dynastie beigefügt worden. Provinz aber ist Grossarmenien, nach der ephemeren Institution Traians[5], nicht unter Theodosius II, sondern erst wieder unter Justinian geworden, wenn auch nicht erst durch den oben angeführten Erlass von 536, sondern bereits einige Jahre früher[6]; sowohl das Fehlen
506 Grossarmeniens bei Hierokles, der sicher unter Justinian, aber vor

1) Nov. 31.

2) Diesen Ort erwähnt ausser der angeführten Novelle auch Prokop de aedif. 3, 4. 5. Die Lage ist unsicher; vgl. Mannert 5, 2, 182.

3) C. Iust. 1, 29, 5. Nov. Iust. 8 § 23 vgl. § 22. 43.

4) Prokop de aedif. 3, 1. 5. Tillemont 6, 93. Gibbon c. 32.

*) [Vgl. dazu K. Güterbock, Römisch-Armenien und die röm. Satrapieen in der Festschr. für Th. Schirmer. Königsberg 1900 S. 24.]

5) Henzen 6947 [C. I. L. XI, 5213 = Dessau 1338].

6) Denn schon die Novelle 8 vom J. 535 kennt den Statthalter von Grossarmenien.

535 schrieb, wie auch die Verordnungen Justinians, welche Grossarmenien in den Gesetzen mit dem übrigen Reiche gleichstellen[1], zeigen bestimmt darauf hin, dass das Land bis auf Justinian nicht eigentliche Provinz gewesen, sondern sei es von einem Satrapen wie Sophanene, sei es sonst in abweichender Weise verwaltet worden war[2].

Über die um 400 entstandene Provinz Honorias ist schon bei Paphlagonien gesprochen worden. — *Cappadocia secunda* und *Galatia salutaris* bestanden 381 noch nicht, dagegen wenigstens die erstere schon 386[3]. Dass sie in den beiden älteren Verzeichnissen fehlen, ist in der Ordnung.

III. *Dioecesis Asiana.*

VER.	SILV.	NOT. DIGN.	HIEROCLES.
25. *Pamphylia*	78. *Pamphylia*	*Pamphylia*	27. *Παμφυλίας*
26. *Phrygia prima*	80. *Phrygia prima*	*Phrygia Pacatiana*	22. *Φρυγίας Πακατιανῆς*
27. *Phrygia secunda*	81. *Phrygia salutaris*	*Phrygia salutaris*	26. *Φρυγίας Σαλουταρίας*
28. *Asia*	72. *Asia*	—	20. *Ἀσίας*
29. *Lydia*	75. *Lydia*	*Lydia*	23. *Λυδίας*
30. *Caria*	76. *Caria*	*Caria*	30. *Καρίας*
31. *Insulae*	83. *Cyclades*	*Insulae*	29. *Νήσων*
32. *Pisidia*	79. *Pisidia*	*Pisidia*	24. *Πισιδίας*
33. *Hellespontus*	77. *Hellespontus*	*Hellespontus*	21. *Ἑλλησπόντου*
—	73. *Lycia*	*Lycia*	28. *Λυκίας*
—	82. *Lycaonia*	*Lycaonia*	25. *Λυκαονίας*

Zu 26. und 27.) Die Benennung *Phrygia secunda* scheint nur hier, diejenige *Phrygia prima* nur hier und bei Silvius vorzukommen. Doch werden beide Provinzen überhaupt selten genannt.

Die alte Provinz Lycia ist im Veroneser Verzeichniss sicher nur durch Schuld der Abschreiber ausgefallen. — Lycaonien, obwohl bereits in Inschriften der früheren Kaiserzeit in dem Complex der- 507
jenigen Landschaften des inneren Kleinasiens, die damals als Ge-

1) Ed. 3 vom J. 534 und Nov. 21 vom J. 536.

2) Dass Silvius 385 *Armenia maior* unter den Provinzen aufführt, beweist gegen die obigen Aufstellungen nichts; er thut dasselbe mit Sophanene, welche Landschaft auch erst durch Justinian als Provinz organisirt worden ist (S. 574).

3) C. Th. 13, 11, 2; welche Stelle Polem. Silv. S. 258 übersehen ist.

sammtstatthalterschaft constituirt waren[1], gesondert aufgeführt, wurde doch erst einige Zeit vor 373 eine selbständige Provinz[2] und fehlt darum in dem Veroneser Verzeichniss.

Die geographische Ordnung ist in dieser Diöcese sehr zerrüttet, wahrscheinlich durch Schuld des Abschreibers, denn die Rangfolge ist noch viel weniger beobachtet.

IV. *Dioecesis Thraciae.*

VER.	RVFVS C. 9.	SILV.	NOT. DIGN.	HIER.
34. *Europa*	6. *Europa*	70. *Europa*	1. *Europa*	1. *Εὐρώπης*
35. *Rhodope*	5. *Rhodopa*	71. *Rhodopa*	4. *Rhodopa*	2. *Ῥοδόπης*
36. *Thracia*	1. *Thracia*	66. *Thracia prima*	2. *Thracia*	3. *Θρᾴκης*
37. *Haemimontus* [*emossanus*]	2. *Haemimontus*	67. *Thracia secunda*	3. *Haemimontus*	4. *Αἱμινόντου*
38. *Scythia*	4. *Scythia*	69. *Scythia inferior*	6. *Scythia*	6. *Σκυθίας*
39. *Moesia inferior*	3. *Moesia inferior*	68. *Moesia inferior*	5. *Moesia secunda*	5. *Μυσίας*

Wie man sieht, stimmt namentlich Rufus genau überein mit dem Veroneser Register. Der Redacteur des silvischen Verzeichnisses hat durch ein Versehen, das ich früher vergeblich anders zu erklären versucht habe, die Provinzen *Haemimontus* und *Scythia* doppelt gesetzt, theils unter diesen richtigen Namen an der falschen Stelle in Illyricum, theils unter den falschen Namen *Thracia secunda* und *Scythia inferior* in der richtigen Diöcese Thracien.

508 V. *Dioecesis Moesiarum.*

VER.	RVFVS C. 8.	SILV.	NOT. DIGN.	HIER.
40. *Dacia*	2. *Dacia*	60. *Dacia*	*Dacia ripensis*	15. [*Δακίας*] *παρα*[*ποταμίου*]
41. *Moesia superior Margensis*	1. *Moesia*	52. *Moesia superior*	*Moesia prima*	18. *Μυσίας*
42. *Dardania*	3. *Dacia*	58. *Dardania*	*Dardania*	16. *Δαρδανίας*
43. *Macedonia*	4. *Macedonia*	64. *Macedonia*	*Macedonia*	7. *Μακεδονίας α'*

1) Henzen 6912. 6913 [C. I. L. III, 291. 318 = S. 6818 = Dessau 1017].

2) Basilius ep. 138 (8) vom J. 373: *Ἰκόνιον πόλις ἐστὶ τῆς Πισιδίας τὸ μὲν παλαιὸν μετὰ τὴν μεγίστην ἡ πρώτη, νῦν δὲ καὶ αὐτὴ προκάθηται μέρους, δ ἐκ διαφόρων τμημάτων συναχθὲν ἐπαρχίας ἰδίας οἰκονομίαν ἐδέξατο.* Tillemont 5, 99.

VER.	RVFVS C. 8.	SILV.	NOT. DIGN.	HIER.
44. *Thessalia*	5. *Thessalia*	65. *Thessalia*	*Thessalia*	9. *Θεσσαλίας*
45. *Achaia*[1]	6. *Achaia*	63. *Achaia*	*Achaia*	10. *Ἑλλάδος ἤτοι Ἀχαΐας*
46. *Praevalitana*	9. *Praevalis*	51. *Praevalis*	*Praevalitana*	17. *Πρεβαλέως*
47. *Epiros nova*	7. *Epirus*	54. *Epirus nova*	*Epirus nova*	13. *νέας Ἠπείρου*
48. *Epiros vetus*	8. *Epirus*	53. *Epirus vetus*	*Epirus vetus*	12. *παλαιᾶς Ἠπείρου*
49. *Creta*	10. *Creta*	62. *Creta*	*Creta*	11. *Κρήτης*
—	—	59. *Haemimontus*	—	—
—	—	61. *Scythia*	—	—
—	—	—	*Macedonia salutaris*	8. *Μακεδονίας β'*
—	—	—	*Dacia mediterranea*	14. *Δακίας μεσογείου*
—	—	—	—	19. *Παννονίας*

Zu 40. und 42.) Dass die beiden Dacien, die Rufus unter den illyrischen Provinzen aufführt, keine anderen sind als die Provinzen Dacia und Dardania des Veroneser und des silvischen Verzeichnisses, geht theils daraus hervor, dass Dardania bei ihm fehlt,*) während er in der Gesammtzahl und sonst durchaus mit dem Veroneser Verzeichniss übereinstimmt, theils aus den vorhergehenden Worten: *per Aurelianum translatis exinde Romanis duae Daciae in regionibus* 509
Moesiae ac Dardaniae factae sunt[2]. Es wurden also den aus dem transdanuvianischen Dacien auswandernden Römern Wohnsitze theils in Obermösien, theils in Dardanien angewiesen und daher von Obermösien unter Diocletian die Provinz *Dacia* schlechthin oder auch *Dacia ripensis* abgezweigt, Dardania aber desshalb auch bezeichnet als *Dacia mediterranea*. Zu diesen Benennungen passt es, dass ein Schreiben vom J. 321 an den *praeses Daciae* ohne weiteren

1) In *priantina* steckt entweder *Achaia* oder es ist Dittographie des folgenden *privalentina* und Achaia ist ausgefallen.

*) [Vgl. jedoch den Zusatz zu S. 569 A. 3.]

2) Die Worte *ac Dardaniae*, die in den gangbaren Ausgaben als Glossem bezeichnet sind, finden sich, wie mir O. Jahn mittheilt, in allen Handschriften. Vgl. auch den Ausschreiber des Rufus Jordanis de regn. succ. p. 233 Mur. [p. 27/28 Mommsen]: *Aurelianus (Dacos) in Mysia conlocavit ibique aliquam partem Daciam mediterraneam Daciamque ripensem constituit et Dardaniam iunxit.*

Beisatz gerichtet ist[1], dagegen der Grenzkommandant in diesem Strich bereits 364 *dux Daciae ripensis* heisst[2]. Nach Abfassung des silvischen Verzeichnisses und vor Abfassung der *Notitia* wurde dann die Provinz mit dem Doppelnamen *Dardania* und *Dacia mediterranea* getheilt in *Dardania* und *Dacia mediterranea*, welche letztere Provinz bereits 386 genannt wird[3].

Zu 41.) Die Benennung *Margensis* für Obermösien ist passend, kommt aber nicht weiter vor. Wahrscheinlich soll sie erinnern an den Sieg Diocletians, durch den er seine Herrschaft begründet hat, über Carinus am Margus.

Über die von Silvius hierher versetzten Districte Haemimontus und Scythia ist bei der vorigen Diöcese, über *Dacia mediterranea* bei *Dacia ripensis* gesprochen worden. *Macedonia salutaris* ist eine der neuesten Provinzen der *Notitia* und wahrscheinlich zugleich mit den ähnlich benannten Districten im Orient und Pontus um 386 entstanden.

Die Reihenfolge der Provinzen in dieser Diöcese ist geographisch, aber sie geht erst an der Ost-, dann an der Westseite der Halbinsel hinab, springt also von Achaia auf Praevalis, die Provinz von Scodra.

510 VI. *Dioecesis Pannoniarum.*

VER.	RVFVS C. 8.	SILV.	NOT. DIGN.
50. *Pannonia inferior.*	3. *Pannonia*	49. *Pannonia secunda*	1. *Pannonia secunda*
51. *Savensis*	6. *Savia*	57. *Savia*	2. *Savia*
52. *Dalmatia*	7. *Dalmatia*	47. *Dalmatia*	3. *Dalmatiae*
53. *Valeria*	5. *Valeria*	50. *Valeria*	—
54. *Pannonia superior*	4. *Pannonia*	48. *Pannonia prima*	4. *Pannonia prima*
55. *Noricus ripensis* [*pariensis*]	1. *Noricum*	55. *Noricus ripensis*	6. *Noricum ripense*
56. *Noricus mediterranea*	2. *Noricum*	56. *Noricus mediterranea*	5. *Noricum mediterraneum*

Die Verzeichnisse stimmen alle überein, nur dass in dem jüngsten aus nicht recht klaren Gründen[4] die *Valeria* fehlt. — Die Ordnung des Veroneser Katalogs ist nicht mehr geographisch, sondern folgt,

1) C. Th. 2, 19, 2. Aus dem Ort der Subscription Serdica möchte ich nichts schliessen, als dass der Kaiser sich damals dort aufhielt.

2) C. Th. 15, 1, 13. 3) C. Th. 1, 32, 5.

4) Polem. Silv. S. 258.

wie überhaupt in den occidentalischen Diöcesen, dem Range: voran stehen der Consul von Unterpannonien und der Corrector von Savia und es folgen die Praesides. Diesen Titel muss hiernach auch der nirgends sonst erwähnte Statthalter von Valeria geführt haben.

VII. *Dioecesis Brittanniarum.*

VER.	RVFVS c. 6.	SILV.	NOT. DIGN.
57. *Prima*	3. *Britannia prima*	108. *Britannia prima*	3. *Brittannia prima*
58. *Secunda*	4. *Britannia secunda*	109. *Britannia secunda*	4. *Brittannia secunda*
59. *Maxima Caesariensis*	1. *Maxima Caesariensis*	111. *Maxima*	1. *Maxima Caesariensis*
60. *Flavia Caesariensis*	2. *Flavia Caesariensis*	110. *Flavia*	5. *Flavia Caesariensis*
—	—	112. *Valentia*	2. *Valentia*

Die im J. 369 eingerichtete Provinz *Valentia* fehlt, wie billig, in den beiden älteren Verzeichnissen. — Die Ordnung folgt ohne Zweifel auch hier wie im ganzen Occident dem Range der Statt- 511
halter; wobei freilich angenommen werden muss, dass der Provinz *Maxima Caesariensis*, die zur Zeit der *Notitia* eben wie die neugebildete Provinz *Valentia* unter einem Consular stand, noch ein blosser *praeses* vorgesetzt war, als das Veroneser Verzeichniss aufgenommen ward. Übrigens sind meines Wissens über die Lage dieser britannischen Provinzen, abgesehen von den Fälschungen des sogenannten Richard von Cirencester, keine Nachrichten vorhanden.*)

VIII. *Dioecesis Galliarum.*

VER.	RVFVS c. 6.	SILV.	NOT. DIGN.
61. *Belgica prima*	5. *Belgica*	24. *Belgica prima*	*Belgica prima*
62. *Belgica secunda*	6. *Belgica*	25. *Belgica secunda*	*Belgica secunda*
63. *Germania prima*	3. *Germania*	26. *Germania prima*	*Germania prima*
64. *Germania secunda*	4. *Germania*	27. *Germania secunda*	*Germania secunda*
65. *Sequania*	2. *Maxima Sequanorum*	32. *Maxima Sequanorum*	*Maxima Sequanorum*

*) [Vgl. jedoch die neuerdings in Cirencester gef. Inschrift Dessau inscr. sel. n. 5435: '*primae provinciae rector*'. S. auch Haverfield Archaeological Journal 50, 1893 S. 310.]

VER.	RVFVS c. 6.	SILV.	NOT. DIGN.
66. *Lugdunensis prima*	7. *Lugdunensis*	28. *Lugdunensis prima*	*Lugdunensis prima*
67. *Lugdunensis secunda*	8. *Lugdunensis*	29. *Lugdunensis secunda*	*Lugdunensis secunda*
68. *Alpes Graiae et Poeninae*	1. *Alpes Graiae*	33. *Alpes Graiae*	*Alpes Poeninae et Graiae*
—	—	30. *Lugdunensis tertia*	*Lugdunensis tertia*
—	—	31. *Senonia*	*Lugdunensis Senonia*

Die beiden Provinzen *Lugdunensis tertia* und *Lugdunensis Senonia* kennen weder der Veroneser Katalog noch Rufus noch selbst Ammian, der zwischen 383 und 390 an seinem Werke schrieb und in demselben[1] die gallischen Provinzen genau wie der Veroneser Katalog aufzählt. Sie erscheinen zuerst in dem vor 386 abgefassten Katalog des Silvius, sind also wahrscheinlich um 385 eingerichtet. — Die
512 Provinzen sind im Veroneser Verzeichniss so geordnet, dass die vier unter Consularen stehenden den Anfang machen und darauf die vier präsidialen folgen; denn wenigstens bis 319 hat auch *Lugdunensis prima* unter einem Präses gestanden[2].

IX. *Dioecesis Viennensis.*

VER.	RVFVS.	SILV.	NOT. DIGN.
69. *Viennensis*	2. *provincia Viennensis*	17. *Viennensis*	*Viennensis*
70. *Narbonensis prima*	3. *Narbonensis*	18. *Narbonensis prima*	*Narbonensis prima*
71. *Narbonensis secunda*	—	19. *Narbonensis secunda*	*Narbonensis secunda*
72. *Novem populi*	4. *Novempopulana*	22. *Novempopulana*	*Novem populi*
73. *Aquitanica prima*	5. *Aquitania*	20. *Aquitania prima*	*Aquitania prima*
74. *Aquitanica secunda*	6. *Aquitania*	21. *Aquitania secunda*	*Aquitania secunda*
75. *Alpes maritimae*	1. *Alpes maritimae*	23. *Alpes maritimae*	*Alpes maritimae*

Das älteste und die beiden jüngsten Verzeichnisse stimmen überein; ohne Zweifel ist also diese Theilung der Diöcese Vienna

1) 15, 11. 2) Cod. Theod. 11, 3, 1. Consular 372: Vat. fr. § 37.

in sieben Provinzen zurückzuführen auf die diocletianisch-constantinische Ordnung. Es kann nur als ein abgekürzter und ungenauer Ausdruck betrachtet werden, wenn noch im vierten Jahrhundert die beiden Narbonenses und die beiden Aquitanien als einfache Provinzen betrachtet und demnach die ganze Diöcese als die 'der fünf Provinzen' bezeichnet wird[1]. — Die Einrichtung der *Narbonensis secunda* hat 513
man bisher, da Rufus sie auslässt[2] und sie unter den bisher bekannten Quellen zuerst in den Acten des Concils von Aquileia 381 auftrat[3], in die Zeit zwischen 369 und 381 gesetzt; dies ist jetzt widerlegt durch das allen anderen Spuren zufolge beträchtlich ältere Veroneser Verzeichniss. Eine gewisse Unterstützung findet dasselbe noch in der geographischen Lage der beiden *Narbonenses*, die nicht an einander stossen, sondern durch die langgestreckte Provinz von *Vienna* geschieden werden. Wenn die Doppelprovinz gleich bei der ersten Zerstückelung der alten *provincia Narbonensis* entstand, so ist es nicht auffallend, dass zwei nicht an einander stossenden Districten die Namen *Narbonensis* I und II. gegeben wurden; wäre dagegen die Provinz *Narbonensis* II. jüngeren Ursprungs, so könnte sie nur gebildet worden sein aus Gemeinden der bisherigen *Viennensis* oder der bisherigen Seealpenprovinz oder aus Stücken von beiden und würde die Benennung *Narbonensis* II. durch nichts sich rechtfertigen. Sonach scheint angenommen werden zu müssen, dass Rufus Festus diese sehr kleine Provinz vergessen hat. — Die Ordnung des Veroneser Verzeichnisses ist wiederum Rangordnung: die Provinz Vienna steht unter einem Consular, die sechs übrigen unter Präsides.

---

1) So z. B. in der Inschrift des Consuls von 363 Henzen 6471 [C. I. L. VI, 1729 = Dessau 1254], in der Notitia in dem Titel der *rationales* und so w.; vgl. Gothofred zu C. Th. 16, 10, 15 und Böcking zur Not. Dign. Occ. p. 470 flg. Wie man dazu kam, sieht man aus Ammian 15, 11, 13—15; in seiner *provincia Aquitanica* sind beide Aquitanien zusammengefasst, obwohl es ausser Zweifel ist, dass diese damals längst eine Doppelprovinz bildeten. Dass beide Bezeichnungen *Septem provinciae* und *Quinque provinciae* gleichzeitig und als gleichbedeutende im Gebrauch gewesen sind, ist gewiss; ob die beiden Narbonensis und die beiden Aquitanien in irgend einer Beziehung gemeinschaftliche Verwaltung gehabt haben oder der letztere Ausdruck als bloss abusiver anzusehen ist, steht dahin.

2) Die in unseren Ausgaben c. 6. gangbare Lesung *(sunt in Gallia cum Aquitania et Britanniis provinciae decem et octo: Alpes maritimae, provincia Viennensis, Narbonensis, Novempopulana, Aquitaniae duae)* ist auch diejenige aller guten von O. Jahn verglichenen Handschriften [doch fehlt *cum* vor *Aquitania*]. Auch die Gesammtzahl der achtzehn Provinzen müsste um eine erhöht werden, wenn man zwei *Narbonenses* annimmt.

3) Polem. Silv. S. 257.

X. *Dioecesis Italiciana.*

	VER.	SILV.	NOT. DIGN.
	76. *Venetia Histria*	7. *Venetia cum Histris*	1. *Venetia*
	77. *Flaminia*	4. *Flaminia*	4. *Flaminia et Picenum annonarium*
	78. *Picenum*	5. *Picenum*	6. *Picenum suburbicarium*
	79. *Tuscia Umbria*	2. *Tuscia cum Umbria*	5. *Tuscia et Umbria*
	80. *Apulia Calabria*	10. *Apulia cum Colabria*	9. *Apulia et Calabria*
	81. *Lucania*	11. *Bruttia cum Lucania*	10. *Lucania et Brittii*
	82. *Corsica*	16. *Corsica*	17. *Corsica*
514	83. *Alpes Cottiae*	8. *Alpes Cottiae*	11. *Alpes Cottiae*
	84. *Raetia*	12. *Raetia prima*	12. *Raetia prima*
	—	1. *Campania*	7. *Campania*
	—	3. *Aemilia*	2. *Aemilia*
	—	6. *Liguria*	3. *Liguria*
	—	9. *Samnium*	14. *Samnium*
	—	14. *Sicilia*	8. *Sicilia*
	—	15. *Sardinia*	16. *Sardinia*
	—	13. *Raetia secunda*	13. *Raetia secunda*
	—	—	15. *Valeria*

Der an dieser Stelle offenbar defecte Zustand des Veroneser Verzeichnisses verhindert aus demselben weitere Schlüsse zu ziehen; nur das scheint mit Sicherheit aus ihm zu erhellen, dass die Theilung Raetiens in *prima* und *secunda* nicht der ursprünglichen diocletianischen Ordnung angehört, sondern erst später nachgefolgt ist. Das bis jetzt bekannte älteste Zeugniss für die Theilung der Provinz ist der Katalog des Silvius; denn dass die Kaiserbiographen der diocletianisch-constantinischen Zeit von *Raetiae* sprechen[1], verbürgt dieselbe nicht mit hinreichender Bestimmtheit. — Die Ordnung ist wiederum nach dem Rang gemacht: von den aufgeführten neun Statthaltern sind die vier ersten Correctoren mit consularischem Rang oder Consulare, die zwei folgenden Correctoren vom Range des Perfectissimats, die letzten drei Praesides.

1) Vita Pert. c. 2; Probi c. 16. Vgl. Marquardt 3, 1, 101 [Mommsen C. I. L. III p. 707.]

XI. *Dioecesis Hispaniarum.*

VER.	RVFVS c. 5.	SILV.	NOT. DIGN.
85. *Baetica*	5. *Baetica*	42. *Baetica*	1. *Baetica*
86. *Lusitania*	3. *Lusitania*	43. *Lusitania*	2. *Lusitania*
87. *Karthaginiensis*	2. *Carthaginiensis*	41. *Carthaginensis*	5. *Carthaginensis*
88. *Gallaecia*	4. *Gallaecia*	44. *Gallaecia*	3. *Gallaecia*
89. *Tarraconensis*	1. *Tarraconensis*	40. *Tarraconensis*	4. *Tarraconensis*
90. *Mauritania Tingitana*	6. *Mauretania Tingitanica**)	46. *Tingitana*	6. *Tingitania*
—	—	45. *insulae Baleares*	7. *Baleares*

Die Provinz der Balearen ist, da sie in den beiden ältesten 515
Verzeichnissen fehlt, erst zwischen 369 und 386 eingerichtet worden[1]. — Die Ordnung folgt wieder den Rangklassen: die beiden ersten Provinzen stehen unter Consularen, die vier letzten unter Praesides; denn auch *Gallaecia*, das in späterer Zeit ebenfalls unter einem Consular stand, erscheint noch bei Rufus als praesidial.

XII. *Dioecesis Africae.*

VER.	RVFVS c. 4.	SILV.	NOT. DIGN.
91. *proconsularis Zeugitana*	1. *proconsularis*	34. *proconsularis*	—
92. *Byzacena*	3. *Byzacium*	36. *Byzacium*	*Byzacium*
93. *Numidia Cirtensis*	2. *Numidia*	35. *Numidia*	*Numidia*
94. *Numidia miliciana*	4. *Tripolis*	37. *Tripolis*	*Tripolis*
95. *Mauritania Caesariensis*	6. *Mauretania Caesariensis*	39. *Mauritania Caesariensis*	*Mauritania Caesariensis*
96. *Mauritania tabiainsidiana*	5. *Mauretania Sitifensis*	38. *Mauritania Sitifensis*	*Mauritania Sitifensis*

Die Verzeichnisse weichen in der Theilung nicht ab; nur giebt das älteste den Provinzen theilweise andere Namen. *Zeugitana*, das in der Handschrift nach *Byzacena* folgt, muss offenbar zu *proconsularis*

---

*) [Die besten Hdschr.: *Tingimauritania.*]

1) Vgl. Böcking zur Not. Dign. Occ. p. 459.

gezogen werden. Das eigentliche Numidien ferner wird hier unterschieden als *Cirtensis* von *Numidia Tripolitana*; denn ich wüsste nicht, was anderes in dem verdorbenen *miliciana* stecken könnte[1]. Dies ist also wesentlich die alte ptolemäische Eintheilung Numidiens in das Gebiet von Cirta und die westlich gegen Kyrene zu sich erstreckende *Numidia nova*[2]. *Mauritania tabia insidiana* ist auch wohl nur verschrieben aus *Mauritania Sitifensis*, so dass *tabia*
516 falsche Wiederholung des voraufgehenden *tania* ist.*) — Die Ordnung folgt dem Range: die erste Provinz ist proconsular, die beiden folgenden sind consular, die letzten drei präsidial.

Fassen wir die in dieser Urkunde vorliegenden im Einzelnen erörterten Alterszeugnisse zusammen, so ist zunächst augenscheinlich, dass sie die diocletianisch-constantinische Reichstheilung darstellt. Die beiden Reichshälften sind zwar nicht äusserlich geschieden wie in der *Notitia*, aber es folgen doch auf die fünf orientalischen die sieben occidentalischen Diöcesen und zwar mit der bemerkenswerthen Verschiedenheit, dass die Provinzen in jenen geographisch, in diesen nach dem Rang der Statthalter geordnet sind. Zurückgeführt wird sowohl die Zerstückelung der alten grösseren Provinzen wie die Einsetzung der Vicarien, das heisst die Einrichtung der neuen Mittelbezirke, der Diöcesen auf Diocletian[3], ohne dass die Epoche dieser wichtigen Umwandlung sich genauer bestimmen liesse. Älter also als Diocletian kann unsere Urkunde nicht sein; und dasselbe bestätigen auch eine Reihe einzelner Indicien. Die Namen der beiden Aegypten *Iovia* (4) und *Herculia* (5), vielleicht auch der Name *Diospontus* (21) gehen zurück auf die Kaiser Diocletian und Maximian, von denen jener wahrscheinlich im J. 295/6 Aegypten unterwarf; der Beiname von Obermösien *Margensis* (41) vielleicht auf die zwischen Carinus und Diocletian 285 gelieferte Entscheidungsschlacht; der der pannonischen Provinz *Valeria* (53) auf Diocletians Tochter, Galerius Gemahlin Valeria[4]; der der britannischen *Flavia Caesariensis* (60),

1) *Subventana* (Orosius 1, 2 p. 30 Hav. [1, 2 § 90 Zangemeister]) liegt noch weiter ab und *limitanea*, woran man denken könnte, ist wohl passend, aber nicht weiter beglaubigt.

2) Ich habe darüber in den epigraphischen Analekten Nr. 20 (Leipz. Ber. 1852 S. 215 flg.) gehandelt.

*) [Vgl. dagegen C. I. L. VIII p. XVIII not. 7.]

3) Lactantius de mort. persec. c. 7: *provinciae in frusta concisae, multi praesides et plura officia singulis regionibus ac paene iam civitatibus incubare, item rationales multi et magistri et vicarii praefectorum.*

4) Victor Caes. 40, 10.

vielleicht auch der einer anderen britannischen Provinz *Maxima Caesariensis* (59) auf den Caesar Flavius Constantius[1], der bekanntlich durch die Überwindung des Allectus im J. 296 Britannien dem Reiche zurückgewann. Dies sind aber auch die jüngsten Spuren, die ich habe auffinden können[2]. Keine sichere Spur begegnet von Constantinus: die Hauptstadt Numidiens heisst Cirta, nicht Constantina (93), die Provinz von Amasia *Diospontus*, nicht *Helenopontus* (21). Es fehlen nicht bloss alle Provinzen, welche zwischen der Abfassung 517
des silvischen Katalogs und derjenigen der *Notitia* errichtet sind *(Palaestina II, Phoenice Libani, Syria salutaris, Cilicia II, Cappadocia II, Galatia salutaris, Macedonia salutaris, Dacia mediterranea)*, sondern auch sieben Provinzen, die jener ältere Katalog aufführt: die britannische Provinz *Valentia*, eingerichtet 369, die ägyptische *Arcadia* und die pontische *Honorias*, die nicht vor 384 eingerichtet sein können, ferner in Gallien *Lugdunensis III* und *Lugdunensis Senonia*, in Italien *Raetia II*, in Spanien die Balearen, deren Einrichtungszeit sich nicht näher feststellen lässt; endlich die beiden erst nachträglich eingerichteten Diöcesen *Aegyptus* und *Macedonia*. *Lugdunensis I* und *Gallaecia* erscheinen noch unter Praesides, nicht wie später unter Consularen; endlich die Provinz von Pelusion noch unter ihrem alten Namen *Aegyptus Herculia*, nicht unter dem neueren *Augustamnica*, der schon 342 sich findet. — Vor 342 ist das Verzeichniss also auf jeden Fall geschrieben; aber es ist nichts im Wege und vieles spricht dafür, dass es unmittelbar nach der Einrichtung der neuen Diöcesen, im J. 297 oder bald nachher, aufgesetzt*) und eben nichts anderes ist als das nach dieser wichtigen administrativen Umgestaltung officiell in Umlauf gesetzte neue Diöcesen- und Provinzenverzeichniss, das eben darum noch an nicht wenigen Stellen damals gangbare und späterhin abgekommene Benennungen aufzeigt. — Auf jeden Fall ist das Veroneser Verzeichniss das älteste, das wir besitzen. Rufus Festus, der wenigstens reichliche Auszüge aus einem solchen giebt, schrieb unmittelbar nach dem Abschluss des Friedens mit den Gothen 369; er kennt noch nicht die in diesem Jahr errichtete britannische Provinz *Valentia*. Das des Silvius muss, wenn es ganz folgerichtig redigirt ist, 385 oder 386 aufgesetzt sein;

1) Vgl. Mannert Geogr. 2, 2, 115.

2) Ich sehe dabei ab von den Notizen über die Theilung Paphlagoniens und die Erwerbung von Grossarmenien, die sich selber als Zusätze ankündigen.

*) [Dagegen Kuhn a. a. O. 1, Nachträge S. 4 und in Jahn's Jahrbüchern 1877 S. 697 ff.; vgl. dazu Czwalina und Ohnesorge in den oben S. 561 angeführten Schriften.]

denn die *Honorias* kann nicht älter sein als das J. 384, in dem Honorius geboren ward, und 385 waren *Aemilia* und *Liguria* noch eine Provinz, während andrerseits *Cappadocia II* und *Armenia II*, die bei Silvius noch fehlen, bereits 386 genannt werden[1]. Die *Notitia dignitatum* aber ist bekanntlich nicht lange nach Gildos Tod 398 abgefasst.*)

1) So ist nach den jetzt vorliegenden Daten die Polem. Silv. S. 257 gegebene Zeitbestimmung schärfer zu begrenzen. — Übrigens bemerke ich schliesslich, dass ich bei dieser ganzen Untersuchung von den Berichten des Malalas abgesehen habe; trotz der genauen Detaillirung, in die dieser Scribent seine dreisten Fictionen öfter einhüllt, kann über dessen gänzliche Unbrauchbarkeit kein Zweifel sein.

*) [Vgl. dagegen Ges. Schr. 4 S. 558.]

XXXVII.

Boden- und Geldwirthschaft der römischen Kaiserzeit.*)

Die ökonomische Herrschaftsstellung Italiens, wie sie in den letzten Jahrhunderten der Republik sich festgestellt hatte, zeigt sich in dieser Epoche und über dieselbe [hinaus] im Stande des Beharrens und fester noch gegründet als die politische Prärogative. Wenn der reichste Mann der cäsarischen Zeit Marcus Crassus auf 170 Mill. Sesterzen geschätzt worden war (Röm. Gesch. 3, 523), so sahen die folgenden Generationen darauf zurück wie auf eine Zeit der Armuth[1]. Mit dem Frieden, der auf die Bürgerkriege folgte, kam eine Epoche der Fülle und des Reichthums, wie die Republik sie nicht gekannt hatte. Als der Reichste unter Augustus wird genannt Gnaeus Lentulus der Augur (Consul 740) mit einem Vermögen von 400 Mill. Sest.[2]. Das gleiche wird dem mächtigen Freigelassenen des Claudius Narcissus zugeschrieben[3]. Das Vermögen des Ministers Neros Seneca wird, allerdings von seinen Feinden, auf 300 Mill. geschätzt[4], ebenso hoch das des gefeierten Sachwalters unter Nero und Vespasian Vibius Crispus, dessen Reichthum lange sprichwörtlich blieb[5]. Am Ende des 3. Jahrh. warf Kaiser Tacitus bei seiner Thronbesteigung sein fundirtes Privatvermögen von 280 Mill. Sest. in den Staatsschatz ein[6]. Noch am Anfang des fünften Jahrh. bezogen die ersten senatorischen Häuser in der alten Reichshauptstadt eine Jahresrente, die einem Kapital von mindestens 400 Mill. Sesterzen nach der älteren Rechnung gleich kam[7]. Wichtiger als diese Angaben über

---

*) [Ungedruckt; vgl. Sitz.-Ber. d. Berl. Akademie 1885 S. 1065, Sitzung am 3. Dezember 1885: 'Hr. Mommsen las über die ökonomischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenwirthschaft der römischen Kaiserzeit'; anscheinend für den vierten Band der römischen Geschichte bestimmt. Der obige Titel steht in Mommsens Manuskript.]

1) Plin. 13, 92. 2) Seneca de benef. 2, 27. 3) Dio 60, 34.

4) Tac. ann. 13, 42; Dio 61, 10. 5) Mart. 4, 54, 7. 6) vita 10.

7) Die Angabe Olympiodors (p. 44 Müller), dass zahlreiche Häuser Roms je 4000 Pfund Gold *(ἀνὰ τεσσαράκοντα χρυσοῦ κεντηνάρια)*, ungerechnet die etwa

ausnahmsweise grosse Vermögen sind einige andere, welche die Mittelklasse der Aristokratie betreffen: ein Vermögen von 20 Mill. Sesterzen gilt unter Marcus als mässiger Reichthum[1]; Familien mit einem Vermögen von 100 Mill. Sesterzen werden im fünften Jahrhundert als reiche zweiten Ranges betrachtet. Der senatorische Census von einer Mill. Sesterzen ist also offenbar eine äusserste Grenze, welche bei der Mehrzahl sicher ansehnlich überschritten ward. In den Angaben über das im J. 746 errichtete Testament eines begüterten Freigelassenen, welcher ausser seinen Liegenschaften über 4116 Sclaven, 3600 Paar Ochsen, 257 000 Schafe und 60 Mill. Sesterzen baar verfügt, treten die einzelnen Bestandtheile eines solchen Grossvermögens an Ackerland, Weide und Capitaliengeschäft deutlich hervor[2]. Dass bei solchen Vermögensbeständen die Reichen der oberen Klassen eine Herrenstellung in den Ortschaften einnahmen, aus denen sie hervorgingen, und eine Art von Hof und Gefolge sich um jeden von ihnen sammelte, ist erklärlich. Sie stellen zum guten Theil durch ihre Freigebigkeit die öffentlichen

---

ein Drittel der Summe erreichenden Naturallieferungen, die Häuser zweiten Ranges 1500 bis 1000 Pfund Gold an Einkünften bezogen hätten, kann nur in der oben angegebenen Beschränkung richtig sein, da die Einkünfte doch nicht von 1500 auf 4000 gesprungen sein werden. 4000 Pfund Gold Einkünfte geben nach alter Rechnung, das Goldpfund zu 4000 Sest. gerechnet und mit 5 % capitalisirt, ein Vermögen von 320 Mill. Sest., wozu dann die Naturalabgaben kommen.

1) In der lustigen Geschichte, die der Arzt Galenos (13 p. 636 Kühn) 'ohne Namen zu nennen' erzählt, von dem Römer, 'der nicht mehr als 5 Mill. Denare Vermögen hat', wird dieser medicinische Amateur, der es unter seiner Würde hält, sich billiger Recepte zu bedienen, keineswegs als ein armer Mann bezeichnet, sondern vielmehr immer 'der Reiche' genannt, aber wohl entgegengesetzt den 'noch viel Reicheren oder den Königen', welche mit recht theuren Recepten zu versehen hier Galenus seine Collegen in Stand setzt. Noch weniger dürfte aus der Anekdote bei Epiktetos diss. 1, 26, 11 gefolgert werden, dass ein Vermögen von 1½ Mill. Denaren jemals ernsthaft als Armuth betrachtet worden ist. Ebenso wird, wenn der jüngere Plinius ep. 2, 4 von seinen *modicae facultates* spricht, in Anschlag zu bringen sein, dass der gebildete Reiche sich nicht gern selbst so nennt.

2) Plinius 33, 135. Aehnlich lässt Martialis 4, 37 den reichen Mann, der seine Gäste mit der Aufzählung seiner Reichthümer langweilt, erst die an verschiedene Leute ausgeliehenen Summen, zusammen etwa 3 Mill., aufführen, dann die Renten aus Häusern und Grundstücken mit 3 Mill., dann die der Weiden von Parma mit 600 000 Sest. In einem andern Epigramm 5, 13 vergleicht er sein bescheidenes Dichterloos mit dem eines Reichen, dem die Kasten der Freigelassenen, das heisst der städtischen Geschäftsleute, der Boden Aegyptens und die Weiden von Parma zinsen.

Gebäude, namentlich die Luxusanlagen, wie Theater, Bäder, Hallen her; auf ihre Kosten schmausen die Bürgerschaften und leben die Clienten und auch in die besseren Kreise hinein reichen dergleichen Spenden. Der jüngere Plinius unter Traianus, ein vermögender Senator, aber keineswegs in dieser Hinsicht hervorragend, hat seiner Vaterstadt Comum für die Gründung und Vermehrung einer öffentlichen Bibliothek, für die Anlage und die Ausstattung eines Warmbades, zur Alimentation von Kindern und zu öffentlichen Schmäusen theils bei Lebzeiten, theils im Testament Zuwendungen im Gesammtbetrag von mindestens 5 Mill. Sesterzen gemacht, ausserdem in anderen Städten, zu denen er Beziehungen hatte, Tempel und Hallen auf seine Kosten gebaut und seinen Freunden, dem einen zur Ausstattung der Tochter, dem andern zur Equipirung für den Unteroffizierdienst, dem dritten um ihm den Eintritt in den Ritterstand möglich zu machen, persönliche Geschenke bis zu 300 000 Sesterzen gemacht. Diese durch die Individualität des Charakters und der Beziehungen vielfach bedingte, aber im Wesen nicht persönliche, sondern standesmässig geforderte Liberalität ist für alle Zeiten von dem vornehmen Römer und vor allem von dem Senator des Reiches geübt worden, aber keineswegs zu allen Zeiten in gleicher Weise. Mit Sehnsucht gedachten die Clienten der domitianischen Epoche der bessern Zeiten, wo unter den Spenden dieser Art der Ritterring nichts seltenes war[1]; Gaius Piso, der Rivale Neros, dessen königliche Freigebigkeit seines Gleichen nicht hatte, war gewohnt, jährlich einer gewissen Zahl seiner Freunde den Rittercensus zu schenken, so wie die Kaiser in gleicher Weise senatorische Vermögen zu schenken pflegten[2]. 'Es war früher Sitte', schreibt Plinius[3] unter Traian, 'dass wem ein Poet ein Carmen widmete, ihm 'dafür eine Verehrung machte; jetzt aber ist mit anderen stattlichen 'Dingen vor allem auch dies abgekommen, und es kommt uns albern 'vor, uns feiern zu lassen.' Dies ist nur eine einzelne Consequenz einer tiefgreifenden socialen Revolution[4]. Die Dyarchie, die Augustus begründet, die Sammtherrschaft des Kaisers und des Senats offenbart sich auf diesem Gebiet noch energischer als in der eigentlichen Politik. Die Epoche von der actischen Schlacht bis zum Vierkaiserjahr, das julisch-claudische Saeculum, bezeichnet Tacitus als die Glanzzeit der römischen Aristokratie. Die alten reichen oder erlauchten Häuser wetteiferten in grossartigem Prunk; man warb noch

1) Mart. 14, 122. 2) schol. Iuv. zu V, 109. 3) ep. 3, 21.
4) Tacitus ann. 3, 55.

um die Stimmen der Bürgerschaft, um die Ehrenbezeugungen der Provinzen und der abhängigen Könige, um eine stattliche Clientel. Das Rom der augustischen und der claudischen Zeit erinnert vielfach an das der Päpste und der Cardinäle des sechzehnten Jahrhunderts; das Kaiserhaus war in der That nur das erste unter vielen strahlenden Gestirnen. Aber dieser Wetteifer hatte vielfach den ökonomischen Ruin im Gefolge; die Decimirung der Aristokratie unter den nächsten Nachfolgern des Augustus traf vorzugsweise die grossen Vermögen und führte zu deren Zertrümmerung; die neuen durch Vespasian aus den Landstädten nach Rom verpflanzten Senatoren brachten die bürgerliche Sparsamkeit mit sich, und die alten glänzenden Traditionen der Lentuler und der Pisonen ersetzten sich nicht. Der Senat, dem Plinius und Tacitus angehörten, ist wohl nicht minder reich gewesen wie derjenige, in dem Piso und Seneca sassen; aber wie das Bewusstsein oder wenn man will die Illusion des Mitregiments allmählich schwand und die Monarchie in allen ihren Consequenzen sich geltend machte, so kam auch die Vermögensverwaltung der vornehmen Welt von fürstlicher Freigebigkeit und fürstlicher Verschuldung zu dem gewöhnlichen bequemen und soliden Lebensgenuss des festbegründeten Reichthums.

Wenn gleich bei der Ausdehnung des römischen Staates unter den Kaisern und bei der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile die wirthschaftlichen Fragen im Besonderen nur nach diesen Bestandtheilen einigermassen genügend gewürdigt werden können, so bleibt doch einmal auch noch in dieser Periode Italien so sehr das herrschende Gebiet, dass dessen wirthschaftliche Verhältnisse in gewissem Sinne immer noch die des Reiches sind; andrerseits aber sind doch als Ursache wie als Ergebniss eine Reihe von Momenten hier zu verzeichnen, welche nur in einer allgemeinen, Italien vorzugsweise, aber daneben das Reich überhaupt berücksichtigenden Erörterung zu ihrem Rechte gelangen.

In erster Reihe steht hier der Gegensatz des grossen und des kleinen Bodeneigenthums, wobei zunächst abzusehen ist von der wirthschaftlichen Form der Nutzung. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der griechischen wie der römischen Welt gehen vom Kleinbesitz aus und streben zum Grossbesitz; ausser den allgemeinen noch heute in gleicher Richtung wirkenden Ursachen kommen hier noch besonders in Betracht die der Bildung des Grosskapitals förderliche Sclaveninstitution und die die ganze alte Welt beherrschende Tendenz, die Rentenziehung durch Grundbesitz als die sicherste und

anständigste, der freien Entwickelung des Mannes bürgerlich wie intellectuell günstigste zu betrachten. Diese Richtung auf Steigerung des Grossbesitzes waltet wie in der Gemeinde der Stadt Rom so auch in der Reichsbürgerschaft der Kaiserzeit ohne Unterschied der Provinzen; die Latifundien, wie die Grossbesitzungen in der Kaiserzeit genannt zu werden pflegen, bilden sich in Italien wie in Gallien, Africa, Syrien mit einer Nothwendigkeit, die von dem Naturgesetz sich kaum wesentlich unterscheidet. Dass die hiefür massgebenden Ursachen in der Kaiserzeit stärker wirkten als früher, wird im Allgemeinen nicht behauptet werden können. — Der Concentrirung der Capitalien in wenigen Händen war die spätere Epoche der Republik und die augustische Zeit wahrscheinlich günstiger als die folgenden Epochen, und der schnelle Wechsel der grossen Häuser, den im Gegensatz zu jener Periode die spätere Kaiserzeit aufweist, muss nothwendig eine man möchte sagen periodische Zerschlagung der grossen Vermögen herbeigeführt und eine gewisse allerdings in hohem Grade bedenkliche Schranke gegen die Accumulation des Grossvermögens und insbesondere des Grosseigenthums gebildet haben. — Sehr verständig hielt die Regierung daran fest, der factischen Concentrirung des Grundbesitzes die rechtliche Geschlossenheit nicht zu gewähren; die Gesetzgebung hielt unentwegt durch alle Krisen und allen Verfall an dem Grundsatze fest, dass der Grundbesitz dem Verkehr nicht auf die Dauer entzogen werden kann, und giebt sich nicht dazu her der Descendenz den Grundbesitz des Ascendenten für die Zukunft zu sichern. Dass dieser bei weitem nicht in ihrem vollen Inhalt gewürdigten Aufrechthaltung der freien Veräusserung und der unbedingten Theilbarkeit des Grundbesitzes die mangelhafte Geschlossenheit und die fortdauernde Kleinbewirthschaftung auch des Grossgrundbesitzes entgegenkommt, wird weiterhin ausgeführt werden. — Nur in einer Richtung tritt mit der Einführung der Monarchie eine wesentliche Abweichung von dem früher befolgten System ein: es betrifft dies den Grundbesitz in todter Hand. Die Republik, insbesondere die spätere, hat denselben in engen Grenzen gehalten, praktisch eigentlich nur angewandt, um den Stadtgemeinden die ökonomische Existenz dauernd zu sichern. Diese allerdings sind für ihre Ausgaben in republikanischer wie in der Kaiserzeit in erster Reihe angewiesen auf die Liegenschaften, von denen sie entweder einen festen Zins beziehen oder die sie geradezu als Eigenthümer im Wege der Verpachtung verwerthen; und ein beträchtlicher Theil des Bodeneigenthums im ganzen Reich steht also im Eigenthum der städtischen Gemeinden oder auch der einzelnen an diese sich an-

lehnenden Corporationen. Aber für den Staat selbst besteht diese Einrichtung nicht. Der Grundsatz der römischen Demokratie, dass das Bodeneigenthum des Staats wesentlich bestimmt sei, zum Kleinbesitz aufgetheilt zu werden, wird in der Kaiserzeit in Italien vollständig durchgeführt und auch in den Provinzen mehr und mehr realisirt, so dass selbst das in denselben noch nicht aufgetheilte Land mehr als Bittbesitz der zeitigen Inhaber denn als eigentlich auf die Dauer rentirendes Staatsgut angesehen wird; wenigstens thatsächlich erscheinen die von dem Provinzialboden an den Staat fliessenden Bezüge nicht mehr als Bodenrente, sondern als Steuer. Dagegen tritt mit der Monarchie sogleich auch die Domäne ein, das heisst, das dem Inhaber des Prinzipats zustehende und von ihm nach den Regeln des Privatrechts genutzte Bodeneigenthum wird dem Verkehr entzogen und dem jedesmaligen Nachfolger zu gleichem Recht überwiesen. Den sehr verschlungenen Wegen, auf denen die Umwandlung des Privateigenthums des Princeps in Krongut herbeigeführt worden ist, kann hier nicht nachgegangen werden; rechtlich und thatsächlich stellt sich dies Verhältniss schon unter Augustus fest und ist wahrscheinlich zunächst daraus hervorgegangen, dass er Aegypten rechtlich als Nachfolger der Ptolemäer übernahm und der hier uralte Begriff des für Rechnung des Landesherrn bewirthschafteten Bodeneigenthums sich dann auf das gesammte Reich übertrug. — Ziehen wir für die Grosswirthschaft der Kaiserzeit im Allgemeinen die Summe, so zeigt diese eine stetige Zunahme derselben, welcher aber das Correctiv der freien Lösbarkeit nicht fehlt, und als neues Moment das Eintreten des 'ersten der Bürger' als des ersten Grossgrundbesitzers ein für allemal.

In Italien kamen verschiedene Momente hinzu, die den Grossgrundbesitz in besonderer Weise steigerten. Dass die vermögenden Leute von selbst vorzugsweise nach der Hauptstadt oder wenigstens nach Italien zogen, welches an den Annehmlichkeiten der hauptstädtischen Existenz bis zu einem gewissen Grade Theil hatte, versteht sich von selbst. Die Bestimmung, dass die politische Laufbahn nur dem in Italien ansässigen Reichsbürger eröffnet ward[1], musste,

1) Da nach republikanischer Ordnung der Senator verpflichtet war, in der Sitzung zu erscheinen und für die Ladung bestimmte Vorschriften bestanden, so wird die für die Municipien bestehende Ordnung, dass das Rathsmitglied in der Stadt oder doch innerhalb der Bannmeile wohnen muss (Eph. epigr. 2, 134), vermuthlich altes Recht sein. Aber directer Gebrauch ist davon ausser in besonders gefährlichen Zeiten (Liv. 36, 3. 43, 11) nicht gemacht worden; und schwerlich trat bei Zuwiderhandeln eine andere Folge ein als die Löschung des

soweit der Provinziale rechtlich zu derselben zugelassen war oder im Laufe der Zeit ward, geradezu als eine an die angesehensten Familien daselbst gerichtete Aufforderung erscheinen, ihren Wohnsitz nach Italien zu verlegen; und es ist davon in immer steigendem Umfang Gebrauch gemacht worden. Dass diese Uebersiedelung mehr oder minder mit der Erwerbung italischen Grossgrundbesitzes verbunden war, liegt in der Sache; förmlich vorgeschrieben ist es seit Traian, dass wenigstens der Senator den dritten, später den vierten Theil seines Vermögens in italischem Grundbesitz anzulegen hat[1]. Noch unmittelbarer griffen hier die Bestimmungen ein, welche zunächst gerichtet waren gegen den überschuldeten Grundbesitz und dafür den Weg gingen, das nicht fundirte Capital zur Fundirung zu zwingen, indem die verzinsliche Anlage von Geldern in Rom und Italien nur bis zu einer gewissen Quote des von dem Gläubiger in italischem Grundbesitz angelegten Capitals verstattet ward. Sie rühren her vom Dictator Caesar; unter Augustus, wie es scheint, ausser Anwendung gelassen, sind sie unter Tiberius im J. 33 in grossem Umfang durchgeführt worden, indem von dem Banquier damals der Nachweis des doppelten fundirten Capitals gefordert ward und auf diese Weise ungeheure Summen zur Anlage in italischem Grundbesitz genöthigt wurden[2]. Dass diese Vorschriften späterhin

Namens von der Liste. Ob diese Bestimmung in der Kaiserzeit wieder aufgenommen ward, ist nicht bekannt. Das augustische Edict, das dem Senator vorschrieb, Italien nicht anders als nach eingeholtem Urlaub zu verlassen, welches später zuerst für die aus Sicilien, dann im J. 49 auch für die aus der Narbonensis gebürtigen Senatoren ausser Kraft gesetzt ward, aber sonst in Geltung blieb (Dio 52, 42; Tacitus ann. 12, 23), hat wohl an jene Vorschriften angeknüpft, aber ist rechtlich und mehr noch factisch auf jeden Fall eine Neuerung. — Dass mit der Ertheilung des Ritterpferdes eine ähnliche Verpflichtung verbunden war, ist sehr wahrscheinlich, nicht wegen der Notiz bei Tacitus ann. 6, 14, sondern wegen der Verwendung derselben bei den Geschwornengerichten.

1) Plinius ep. 6, 19; vita Marci 11.

2) Sueton Tib. 48. Tacitus ann. 6, 17, wo die Interpunction zu ändern ist: *hinc inopia rei nummariae commoto simul omnium aere alieno: et quia tot damnatis* (nicht in Folge der von den Wechslern vorgenommenen Creditbeschränkung, sondern in Folge der seianischen Prozesse) *bonisque eorum divenditis signatum argentum fisco vel aerario attinebatur, ad hoc senatus praescripserat duas quisque fenoris partes in agris per Italiam collocaret* (d. h. da das baare Geld augenblicklich knapp war, war das Mass der Possessionen hoch gegriffen, in der Voraussetzung, dass der einzelne verschuldete Besitzer für seine Schulden seine Grundstücke leisten werde), *debitores totidem aeris alieni statim solverent* (dieser Satz ist sachlich aus Sueton hinzuzunehmen, vielleicht sogar bei Tacitus bloss ausgefallen). Dies schlug aber fehl. Die Creditoren forderten trotz dessen

ausser Kraft traten, berechtigt nichts anzunehmen; auf die Provinzialen sind sie gewiss nicht erstreckt worden, sondern gehören zu den ökonomischen Privilegien, in welche die alte Vormachtstellung Italiens in der Kaiserzeit sich auflöst.

Wenn also in Italien der Grossgrundbesitz früher als in den Provinzen und in stärkerem Verhältniss den Kleinbesitz überwog, so gilt von dem Domanialbesitz das Umgekehrte, sofern darunter das werbende Gut verstanden wird. Die kaiserlichen Luxusbesitzungen finden sich selbstverständlich vorzugsweise in Italien, vor allem natürlich in Rom selbst sowie in der Umgegend der Hauptstadt und in der Badegegend von Baiae, wo kein beliebter Villeggiaturort ohne kaiserliche Villen ist und manche derselben, wie die von Alba, Antium, Tibur, Baiae an Umfang den Städten, an Pracht dem städtischen Kaiserpalast nicht nachstanden. Aber der eigentlich wirthschaftliche Domanialbesitz ist in Italien wohl auch in stetigem Zunehmen, aber doch verhältnissmässig untergeordnet gewesen und geblieben[1]. Es muss durch Erbschaft und Confiscation und sonst

---

die vollen Beträge, und ihres Credits wegen wagten die Schuldner sich nicht auf das Moratorium zu stützen; borgen aber konnten sie nicht, da die Banquiers ihr baares Capital für die ihnen aufgezwungenen Käufe nöthig hatten, und verkaufen nur unter dem Preis, theils da allzu viel Grundstücke zugleich auf den Markt kamen, theils wer verkaufen musste, schlechte Preise bedang. Da trat der Kaiser ein, indem er den bedrängten Grundbesitzern bei gehöriger Sicherheitsstellung den Betrag von 100 Mill. Sest. (22 Mill. Mark) auf drei Jahre unverzinslich hingab. — Uebrigens kann die Bestimmung unmöglich allgemein gewesen sein; auf jeden Fall richtete sie sich nicht gegen den Geschäftsmann überhaupt, sondern gegen Senatoren und Ritter und war vielleicht förmlich auf diese beschränkt. Durchführbar war sie insofern, als dem Kläger, dem vor den Geschworenen der Nachweis gelang, dass jemand mehr Geld verborgt als fundirt habe, eine bedeutende Geldbelohnung ausgesetzt war.

1) Wenn Tacitus ann. 4, 7 für das frühere Regiment des Tiberius rühmend die *rari per Italiam Caesaris agri* hervorhebt, so ist der Gegensatz dazu wohl weniger der dauernde italische Domanialstand der späteren Zeit als die Epoche der seianischen Confiscationen. Es fehlt nicht an vorseverischen Zeugnissen für kaiserliche Domänen in Italien, auch abgesehen von dem Luxusbesitz und den Figlinen. Beide Alimentarurkunden, die von Benevent wie die von Veleia, nennen den Kaiser mehrfach unter den *adfines*. Die *saltus Galliani* der achten Region (Plinius 3, 15, 118) sind kaiserlicher Grossbesitz und werden von Plinius unter den Gemeinden aufgezählt; sie sind offenbar der Kern der *res privata regionis Ariminensium* oder *Flaminiae*, die später in Italien am meisten hervortritt (Hirschfeld V. G. S. 45 vgl. S. 21 A. 2 [2. Aufl. S. 126 ff.]). — Die Sommerweiden in Samnium sowie die darauf befindlichen grossen Schafheerden standen wenigstens unter Marcus im kaiserlichen Besitz (C. I. L. IX, 2438). Von den dazu gehörigen apulischen Winterweiden muss dasselbe gegolten haben, viel-

eine Masse italischen Grossgrundbesitzes vorübergehend kaiserliches Eigenthum geworden sein, wie denn auch derartige Massenverwaltungen mehrfach begegnen[1]; aber allem Anschein nach hat der Fiscus den vermuthlich gering rentirenden italischen Grossgrundbesitz regelmässig wieder veräussert. Nur die offenbar sehr einträglichen grossen Ziegeleien in der Nähe Roms und an anderen geeigneten Orten Italiens sind allmählich in grossem Umfang in kaiserlichen Besitz gekommen und im Domanialgut festgehalten worden. Die relative Geringfügigkeit des Domanialbesitzes in Italien und das Fehlen grosser und ausserhalb des Municipalverbandes stehender Domanialverwaltungen darf auch zu den ökonomischen Privilegien gezählt werden, die Italien wenigstens bis auf Severus genoss. Die ungeheure Steigerung, welche die Domanialwirthschaft durch diesen Kaiser erfuhr, hat sich wahrscheinlich auch auf Italien erstreckt, unter dem überhaupt die privilegirte Stellung Italiens anfängt zu schwinden. Im vierten Jahrhundert steht in der Domanialverwaltung Italien auf einer Stufe mit den übrigen Reichsgebieten und zeigt sich auch auf diesem Gebiet dessen Einreihung unter die Provinzen.

Langsamer als in Italien, aber nicht minder stetig steigert sich der Grossgrundbesitz in den Provinzen. Was über die einzelnen zu bemerken ist, ist in den betreffenden Abschnitten dargelegt; hier mag nur, um den Umfang derselben, der auch und vor allem ein politischer Factor ist, einigermassen zu veranschaulichen, eine der Diatriben stehen, welche einer, der die Dinge kannte und der vor allem sich selber predigte, der Minister Neros Seneca (ep. 89, 20) in dieser Hinsicht vorbringt: 'vernehmt, ihr reichen Männer, einmal 'ein ernstes Wort, und weil der einzelne davon nichts hören mag, 'so sei es öffentlich gesagt. Wo wollt ihr euren Besitzungen die 'Grenzen setzen? Der Bezirk, der einst eine Gemeinde fasste, dünkt 'jetzt dem einen Grundherrn eng. Wie weit wollt ihr eure Acker-'fluren ausdehnen, wenn für die einzelne Wirthschaft der Raum einer 'Provinz euch zu klein scheint? namhafte Flüsse nehmen ihren

leicht bezieht sich darauf der *procurator s(altuum?) A(pulorum?)* C. IX, 784 und der *procurator regionis Calabricae* C. X, 1795 und ist der spätere *procurator rei privatae per Apuliam et Calabriam sive saltus Carminianensis* (Not. Occ. 12, 18) daraus hervorgegangen; wenigstens gehört der *saltus* gewiss in ältere Zeit. Ueberdies war natürlich auch mit den nicht zunächst für den Ertrag eingerichteten Villen immer eine gewisse Wirthschaft verbunden.

1) Der *procurator ad bona Plautiani* (C. III, 1464) und später der *comes Gildoniaci patrimonii* (Not. Occ. 12, 5); andere Beispiele bei Hirschfeld V. G. S. 25 [2. Aufl. S. 126 ff., vgl. Beiträge z. alten Gesch. 2 S. 287 ff.]. Diese Massen werden italischen Grundbesitz wenigstens mit umfasst haben.

'Lauf durch eine einzige Privatbesitzung und grosse völkerscheidende 'Ströme sind von der Quelle bis zur Mündung eines und desselben 'Eigenthümers. Ihr seid nicht zufrieden, wenn euer Grundbesitz 'nicht Meere umschliesst, wenn nicht jenseit des adriatischen und des 'ionischen und des ägäischen Meeres euer Meier ebenfalls gebietet, 'wenn nicht die Inseln, die Heimathen der gefeierten Helden der 'Sage, unter euren Besitzungen beiläufig figuriren und was einst 'ein Reich hiess, jetzt ein Grundstück ist'. Das ist wohl Rhetorik, aber auch Wahrheit. Im Uebrigen soll hier im Allgemeinen nur darauf noch hingewiesen werden, dass der Grossgrundbesitz nicht bloss das ganze Reich in immer steigendem Masse beherrschte, sondern auch sich zu einer gewissen Gleichartigkeit entwickelte und insofern ohne Zweifel einer der mächtigsten Träger der nivellirenden Civilisation der Kaiserzeit gewesen ist. Indem theils das italische Grosskapital auch in den Provinzen Grundeigenthum erwirbt, theils die durch Reichthum hervorragenden provinzialen Familien mehr und mehr nach Rom gezogen werden, stellt sich für den Grossgrundbesitz des ganzen Reiches in der Wirthschaft wie im Luxus eine gewisse Gleichförmigkeit ein, die mehr durch die örtliche Bedingtheit als durch die verschiedene Lebensgewohnheit der Besitzer eingeschränkt wird. Das africanische Herrenhaus hatte seine Palmen für sich wie das rheinische seine Heizeinrichtungen; aber die Darstellungen des vornehmen Landlebens, wie sie kürzlich im Thal des Rummel in Numidien[1] in den Mosaiken des dazu gehörigen Badegebäudes zum Vorschein gekommen sind, der prachtvolle gethürmte Palast, der schattige Garten, in dem die Dame des Hauses sitzt, der Stall mit edlen Rennpferden, das Jagdgehege, die berittenen Jäger mit ihren Hunden und die zuschauenden Damen, die Fischteiche, die Litteraturecke *(filosofi locus)* gehören nicht der africanischen, sondern der gesammten Reichsaristokratie gleichmässig an, und die Gegenstücke dazu finden sich in allen Provinzen. Ebenso muss, je mehr die Grossgrundbesitzer aufhörten Provinzialen zu sein, auch die Wirthschaftsweise sich ins Gleiche gesetzt haben. Auch die agronomischen Schriften der Epoche zeigen dies; Columella unter Nero schreibt zunächst für das italische Landgut, aber die Abweichungen der Wirthschaft in Baetica, Gallien, Kilikien, Syrien, Aegypten, Numidien sind ihm völlig geläufig und werden öfters erwähnt. Es waren zumeist Fremde, überwiegend Italiener, welche im Auftrag der Eigenthümer überall den Betrieb

1) C. I. L. VIII, 10889—10891.

leiteten und mehr oder minder die örtliche Wirthschaftsweise durch die allgemeine im Ganzen wohl rationellere ersetzten. Die unbegreiflich rasche und intensive Romanisirung Africas in der Kaiserzeit hängt ohne Zweifel damit zusammen, dass der Grossgrundbesitz wohl in keiner zweiten Provinz sich mit gleicher Energie entwickelt hat. — Wie der kaiserliche Grossgrundbesitz provinzialen Ursprungs zu sein scheint, so hat er auch hauptsächlich in den Provinzen seinen Sitz gehabt, insbesondere in dem proconsularischen Africa, worüber in dem betreffenden Abschnitt gehandelt ist. Dabei spielten in den Provinzen die Bergwerke und die Marmorbrüche dieselbe Rolle wie in Italien die Ziegeleien: sie standen dem Rechte nach unter denselben Regeln wie jedes andre Bodeneigenthum, aber die Kaiser strebten dahin dieselben dem Domanialbesitz einzuverleiben, und es ist dies allmählich in allen Provinzen in weitem Umfang durchgeführt worden. Im Allgemeinen ist auch hier hervorzuheben die ungeheure quantitative Ausdehnung des Domanialguts, welche unter Severus eingetreten ist, wozu allerdings die Massenconfiscation [wesentlich beigetragen hat], die der Kaiser der illyricanischen Soldaten gegen die beiden rivalisirenden und überwundenen Militärparteien verfügte, die aber doch in der Hauptsache als eine constitutive Aenderung der Finanzorganisation aufzufassen ist, gewissermassen als Emancipation der Regierung von den Steuererträgen durch Ersetzung derselben durch den Ertrag der neu geschaffenen Domänen. In welchem Umfang dies geschehen ist, davon giebt einigermassen einen Begriff, dass für das neue Domanialgut *(res privata principis)* ein zweiter dem des bisher bestehenden *(patrimonium principis)* in der Rangordnung vorgehender Oberdirector eingesetzt ward, dessen administrative Bedeutung in dem Gehalt von 300 000 Sest. (65 000 M.), dem höchsten mit einer kaiserlichen Procuration verbundenen, ihren Ausdruck findet und aus dem in den Ordnungen des vierten Jahrhunderts der eine der beiden Reichsfinanzminister hervorgegangen ist.

Je mehr der Rückgang des Kleinbesitzes im Lauf der natürlichen Entwickelung lag, desto entschiedener ist er zu allen Zeiten als nachtheilig für das Gemeinwesen erkannt worden; man sah darin weit mehr den Verfall der guten alten Ordnung als die natürliche Entwickelung der Dinge; und es gilt dies von der Kaiserzeit nicht minder wie von derjenigen der Gracchen. Es ist ein wohl unterrichteter Schriftsteller, ein erfahrener Beamter aus der Zeit Vespasians, der die damaligen Verhältnisse in die Worte zusammenfasst, dass der Grossgrundbesitz Italien zu Grunde gerichtet habe und jetzt im Zuge sei die Provinzen ebenfalls zu Grunde zu richten.

In wie weit in dieser Epoche versucht worden ist das Einschwinden des Kleinbesitzes zu hemmen, ist nun darzulegen.

Eins der wichtigsten Momente in dieser Hinsicht ist bereits erwähnt worden: die Rückbildung des Grossgrundbesitzes zum Kleinbesitz ist nicht bloss gesetzlich offen gehalten worden, sondern hat auch auf natürlichem Wege sich in nicht unbedeutendem Masse vollzogen. Der römische Grossgrundbesitz ist in weit höherem Grade fluctuirend gewesen als der heutige, nicht bloss weil er nie zu rechtlicher Geschlossenheit und nur annähernd zu örtlicher gelangt ist, sondern auch weil der durch Uebertragungssteuern gar nicht und durch die Sitte wenig beschränkte Besitzwechsel und die fortdauernde Kleinwirthschaft in zahlreichen Fällen vom Gross- zum Kleinbesitz führte. Erbtheilung und Concurs, Einzelverkauf und Einzelschenkung müssen häufig die Auflösung bestehender Gütercomplexe oder die Ablösung einzelner Parzellen herbeigeführt haben. Die weit über die heutige Sitte hinausgehende Häufigkeit der Vermächtnisse namentlich auch zu Gunsten abhängiger Leute hat vermuthlich oft den Kleinbesitz begründet; wenn auch meistentheils dieselben in Geld oder beweglichem Gut gegeben wurden, so wird doch mancher vermögende Mann diesem oder jenem Besitzlosen ein Gütchen hinterlassen haben[1]. Selbst das bäuerliche Emporarbeiten durch den Fleiss und das Geschick der Hände zu eigenem Besitz ist nicht ausgeschlossen. Ein solcher aus Africa berichtet uns in ebenso ungeschickten, wie ehrlichen Versen[2], wie er erst als gemeiner Schnitter zwölf Jahre, dann elf weitere als Vormann der Schnitterschaar unter der glühenden Sonne gearbeitet habe und so dazu gelangt sei ein eigenes Stadt- und Landhaus in einer der kleinen dortigen Landstädte zu erwerben und sogar in den Rath derselben und zu Aemtern und Würden zu gelangen. Er ist sicher nicht der einzige seines Schlages gewesen. Wenn die römische Demokratie davon ausgegangen ist die Steigerung des Kleinbesitzes auf mehr oder minder revolutionärem Wege herbeizuführen, so haben wenigstens die Anhänger des Principats dessen demokratische Herkunft nicht verleugnet, ja dergleichen Massregeln in Italien in einer Weise durchgeführt, vor denen Gaius Gracchus und Caesar selbst erschrocken sein würden.

1) Auf der Alimentarurkunde von Veleia sind die meisten kleinen Grundeigenthümer nicht im Besitz einheitlicher alter Erbgüter, sondern solcher, die aus Mengstücken zusammengesetzt und wahrscheinlich aus einem Grossgrundbesitz ausgeschieden sind.

2) Ephem. V p. 277 [C. I. L. VIII S. n. 11824].

Die italischen Landanweisungen nach dem Sieg des Dreiherrn Antonius wie des Caesars bei Philippi und weiter nach dem Siege Caesars über Antonius bei Actium erfolgten auf Kosten des Privateigenthums und gingen insofern einen sehr verschiedenen Weg; aber das Ergebniss, man darf vielleicht hinzusetzen das Ziel war das der gracchischen Bewegung: es wurden nicht bloss die Besitzer gewechselt, sondern es trat vielfach an die Stelle des im Laufe der Zeit entwickelten Grossgrundbesitzes wiederum der Kleinbesitz der Adsignation. Wenn Augustus in seinem Rechenschaftsbericht mit Stolz hinweist auf die 28 volkreichen und blühenden italischen Städte, die von ihm gegründet seien und zu denen noch zehn bis zwölf andere in der gleichen Zeit anderweitig gegründete hinzutreten, so darf dies allerdings, was auch sonst darüber geurtheilt werden möge, als eine wirksame Steigerung des italischen Kleinbesitzes bezeichnet werden.

Aber auf dem gleichen revolutionären Weg konnte Augustus selbst nach der Constituirung des Prinzipats und konnten die späteren Herrscher nicht fortgehen. Je mehr der Prinzipat aus der Revolution hervorgegangen war, desto mehr war es Lebensbedingung für denselben die Revolution zu schliessen; das Privateigenthum ist nie heiliger gehalten worden als in dem Italien des Prinzipats. Nicht einmal die Feldherren, welche mit den provinzialen Heeren sich die Herrschaft in Italien erstritten, Vespasian und Severus haben daran gerührt. Damit waren umfassende Massregeln zur Herstellung von Kleinbesitz für Italien ausgeschlossen. Wohl waren bei diesen Adsignationen mehr oder minder bedeutende Stücke nicht zur Vertheilung gelangt, andere durch erblosen Abgang des Empfängers erledigt. Grundstücke dieser Art scheinen es gewesen zu sein, welche Nero in Antium und Tarent, Vespasian in Lavinium, Paestum, Reate zur Vertheilung gebracht hat. Nachdem dann Vespasian den grössten Theil dieser Reste entweder verkauft oder adsignirt und Domitianus endlich alle derartigen noch übrigen meistentheils steinigen Ländereien den Inhabern zu vollem Eigenthum überlassen hatte, gab es Staatsländereien, die zur Vertheilung hätten gebracht werden können, in Italien überall nicht mehr. Parzellirung der kaiserlichen Domänen oder angekauften Landes wäre möglich gewesen; aber so viel wir wissen, ist dazu nichts geschehen. Die Gründung neuen Kleinbesitzes in Italien durch die Regierung hat damit überhaupt ein Ende.

In den Provinzen dagegen ist das gracchische System von dem Principat ein für allemal adoptirt und danach stetig neuer Kleinbesitz ins Leben gerufen worden. Unentwegt hielt man fest an der

Theorie, dass alles nicht von den römischen Behörden adsignirte Land im Eigenthum des Staats oder des Kaisers stehe und wenn auch dessen Ausübung zunächst praktisch ruhte, die derzeitigen Occupanten jederzeit ausgetrieben und das Land an Colonisten adsignirt werden könne. In der praktischen Ausführung ist auf diesem Wege sowohl in der Form der Adsignation innerhalb einer bestehenden Stadtgemeinde, wie im Wege der Coloniegründung in den Provinzen Kleinbesitz in das Leben gerufen worden. Allerdings ist dabei wohl in manchen Fällen nur ein Besitzwechsel eingetreten, insofern der angesiedelte Mann römischen oder latinischen Rechts an die Stelle eines peregrinischen Vorbesitzers trat; aber der Grossbesitz und das Oedland, vielleicht auch die Domäne werden doch vielfach für diese Adsignationen den Boden geliefert haben. Wir werden uns aber von der Vermehrung, die durch die provinziale Landanweisung dem Kleinbesitz des Reiches erwuchs, keine allzu übertriebene Vorstellung machen dürfen. Der Gedanke, den Augustus ursprünglich gefasst zu haben scheint, die Veteranenversorgung namentlich des Legionars dadurch zu bewirken, dass ihm eine Bauerstelle zugetheilt ward, ist schon von ihm selbst wieder aufgegeben und in eine Geldzahlung umgewandelt worden, die wohl nur in der Minderzahl der Fälle zur Erwerbung von Kleinbesitz geführt hat; es muss sich wohl als unausführbar erwiesen haben aus dem Veteranen nach dem Ablauf der langen Dienstjahre durchgängig einen existenzfähigen Kleinbesitzer zu machen. Es wird daher die directe Anweisung von provinzialem Landbesitz wohl nur da mit der Dienstentlassung verbunden gewesen sein, wo ausnahmsweise bessere Bedingungen gewährt werden konnten.

In Ermangelung irgend welcher anderen Zahlen, die das Verhältniss von Gross- und Kleinbesitz uns veranschaulichen könnten, mag erwähnt werden, dass unter Traian nach Ausweis der Alimentarurkunden im Beneventanischen das etwa in augustischer Zeit von 90 Kleinbesitzern bewirthschaftete Ackerland in 50 Händen war, von denen 2 ein Rittervermögen, 9 zwischen 400000 und 100000 Sesterzen, die übrigen ein Vermögen unter 100000 Sesterzen besassen, soweit dies Vermögen bei jenen Verpfändungen berücksichtigt worden ist. In der Aemilia dagegen stellen sich die Verhältnisse viel ungünstiger: unter 52 Grundbesitzern hat ein Fünftel Rittercensus oder mehr, ungefähr ein Drittel zwischen 400000 und 100000 Sesterzen, etwa die Hälfte unter 100000 Sesterzen; auch die Zahl der ursprünglichen Besitzungen, aus welchen jene 52 Besitzcomplexe hervorgegangen waren, muss verhältnissmässig sehr viel grösser

gewesen sein als sie in der beneventanischen Tafel sich darstellt. Es zeigt sich hier ein überhaupt sehr beträchtliches, in dem reicheren nördlichen Italien geradezu erdrückendes Uebergewicht des Grossbesitzes; untergegangen aber ist der Kleinbesitz doch nirgends und in den weniger der Speculation unterworfenen abgelegenen Landschaften Italiens noch immer ein wesentliches Element der Bevölkerung.

Die Bodennutzung richtet sich in erster Reihe auf den Ackerbau mit Einschluss des Wein- und des Oelbaus und der ähnlichen Nutzungen. Dass in dem mehrhundertjährigen sichern Frieden, den die Monarchie brachte, der Feldbau und insbesondere der italische im Grossen und Ganzen genommen in blühendem Zustande gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Einmischung des Staats in den Verkehr durch die Uebernahme der Versorgung der Hauptstadt war ohne Zweifel ein wirthschaftlicher Fehler; Augustus hat dies unumwunden anerkannt und ausdrücklich erklärt, dass nur politische Rücksichten ihn bestimmten daran festzuhalten[1]. Ohne Zweifel wäre Ackerbau und Handel dadurch gefördert worden, wenn die Versorgung Roms mit Getreide dem freien Verkehr wiedergegeben worden wäre. Aber einmal Rom war doch nicht das Reich, und nicht für den ganzen Staat spielt der Herrscher in dieser Weise die Vorsehung. Andrerseits hatte die Einfuhr überseeischen Getreides namentlich nach Rom mit ihren Consequenzen sich bereits früher festgestellt und war sogar durch die Lage und die Entwickelung der Hauptstadt wenigstens nachträglich bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt; das Korn, das die ackerbauend bleibenden Landschaften der Halbinsel liefern konnten, muss der Consum des übrigen Italiens mehr als absorbirt haben. Wein und Oel waren fortdauernd Quellen reichen Gewinns. Auch der Ackerbau der Provinzen, wo in den sonst ruchtbarsten Gegenden, in Aegypten und Numidien Wein- und

1) Die merkwürdige Nachricht bei Sueton Aug. 42 darf nicht auf den italischen Ackerbau allein bezogen werden, sondern nur auf den des ganzen Reiches. Wären die *frumentationes publicae* in Rom aufgehoben worden, so würde dies den Ackerbau nicht bloss in Italien, sondern ebenso und vielleicht mehr in Sicilien, Sardinien, Africa belebt haben; die Vernachlässigung des Ackerbaus in Verlass auf den Staat, welche Augustus beklagt, trifft also ebenso sehr die Provinzen, und darum nimmt auch Augustus Rücksicht auf die Grundbesitzer und die Kaufleute *(negotiantes)*. Die *magna sterilitas*, welche Augustus zu diesen Aeusserungen veranlasste, konnte immer wiederkehren, mochte auch der italische Ackerbau noch so sehr gedeihen; aber wenn der Ackerbau allgemein zunahm und der Verkehr sich frei vollzog, war Hoffnung vorhanden auf Ausgleichung.

Oelbau zurücktraten, muss immer lohnend gewesen sein; es ist nicht selten von theuren Kornpreisen, nur ausnahmsweise von besonders niedrigen die Rede, so dass im Ganzen wohl eher zu wenig als zu viel producirt ward.

Die Wirthschaft ist entweder Guts- oder Bauernwirthschaft. Es wird nothwendig sein, beide gesondert zu betrachten.

Die von Columella und Varro geschilderte und gepriesene Gutswirthschaft, in unseren Beispielen gestellt auf einen Besitz von 200 Morgen und etwa 10 Feldarbeiter, ist insofern Selbstwirthschaft des Besitzers, als dieser zwar der Regel nach in der Stadt lebt, aber häufig auf das Landgut hinauskommt und den die Wirthschaft unmittelbar leitenden unfreien Meier *(vilicus)* stetig anweist und beaufsichtigt; die eigentliche Arbeit beschafft dieser mit den vom Eigenthümer gestellten Sclaven. Auf grösseren Grundbesitz ist diese Wirthschaftsform nicht anwendbar, da der Meier alsdann die Aufsicht nicht in genügender Weise führen kann; es wird in diesem Fall der Besitz in entsprechende Bezirke getheilt und jeder derselben gesondert verwaltet[1]. Diese Wirthschaft ist jetzt in vollem und unvermeidlichem Verfall; den Landwirthen dieser Zeit, vor allem Columella erscheint sie allerdings noch als Musterwirthschaft und wird von ihnen zu Grunde gelegt, aber in der That als eine gewesene Institution oder als ein unerreichbares Ideal. In der That ist sie mit den realen Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen. Gütercomplexe von der Ausdehnung und Zerstreuung durch ganz Italien und oft genug noch durch manche Provinzen, wie sie in der Kaiserzeit sich gestalteten, liessen diese Art der Selbstbewirthschaftung nicht mehr zu; sie konnte nur fortgeführt werden, indem an die Stelle des Herrn dessen unfreier Geschäftsführer *(actor)* trat, und damit war ihr Wesen zerstört. 'Wer ein entlegenes oder gar ein übersceisches Landgut kauft', sagt Columella[2], 'der tritt in der That sein Hab und Gut seinen Sclaven ab, die durch die Abwesenheit des Herrn nothwendig verdorben werden und wenn sie also verdorben sind und gewechselt werden sollen, das Gut plündern und zu Grunde richten'. Dazu kam das allgemeine Erschlaffen der

1) Das Arbeiterpersonal, sagt Columella 1, 9, 7, des einzelnen Gutes, die *classis* oder die *decuria*, soll zehn Köpfe nicht übersteigen: *itaque si latior est ager, in regiones diducendae sunt eae classes.* Allerdings kam in diesem Fall es auch vor, dass die Sklaven in Ketten arbeiteten (Seneca de benef. 7, 10, 5: *vasta spatia terrarum colenda per vinctos*), wo also diese Wirthschaft der Plantagenform sich nähert.

2) 1, 1, 20.

Springfedern des menschlichen Daseins. Die vornehme Welt dieser Epoche war sehr viel reicher als die der späteren Republik, und unendlich viel gleichgültiger gegen die Mehrung des Besitzes; der dem gewaltigen Ringen der republikanischen Welt fern liegende Gedanke, dass der Mensch von allem genug haben könne, machte wie im Senatssaal so auch in der Vermögensverwaltung sich geltend; die Ehre und die Freude an der möglichst besten Ausnutzung auch der Glücksgüter, mächtigere Triebe vielleicht im gewerblichen Leben als das unmittelbare Bedürfniss, schwanden aus dieser müden Welt. Von der anerkannten Thatsache des allgemeinen Rückgangs des Bodenertrags in Italien geht Columella aus. Es ist bezeichnend für die unter dem Principat herrschenden Stimmungen, dass bei den Landwirthen, wenn sie ihre Bilanzen zogen, die Meinung Geltung gewann von der Erschöpfung des italischen Bodens durch den Erntesegen früherer besserer Zeiten; aber freilich macht Columella mit gutem Recht geltend, dass nicht die Natur Schuld trage, sondern die Menschen. Niemand, meint er[1], bemüht sich noch um rationelle Kunde des Ackerbaus; man giebt sich nicht einmal die Mühe einen tüchtigen Ackersmann zum Meier zu bestellen, sondern schickt die Leute aufs Land hinaus, die als Handwerker nicht mehr den Tagelohn abzuliefern vermögen, oder die unbrauchbaren Sänftenträger und Lakaien. Das war zu beklagen, aber nicht zu ändern. Die Gutswirthschaft der früheren Epoche, die übrigens auch in republikanischer Zeit in ihrer vollen Intensität sicher nicht allgemein durchgeführt worden war, stirbt wie die anderen republikanischen Institutionen in der Kaiserzeit ab; nicht einmal in der Form der Vertretung des Herrn durch den Actor scheint sie in grossem Umfang sich behauptet zu haben. Die Gutsherren gaben die Selbstwirthschaft auf und beschränkten sich durchgängig auf die Controle der fremden Händen überwiesenen wirthschaftlichen Leitung.

Die Kleinwirthschaft hat in der Kaiserzeit den Ackerbau allem Anschein nach bei weitem mehr beherrscht als unter der Republik. Dass der Kleinbesitz auch Kleinwirthschaft ist, versteht sich von selbst; aber auch der Grossbesitz, der auf die Selbstwirthschaft verzichtet, hat im römischen Ackerbau, wie es scheint so gut wie ausschliesslich, die Form der Kleinwirthschaft angenommen; von Grosspacht findet auf diesem Gebiet sich kaum eine Spur[2]. Die Klein-

1) praef. 12.

2) Auf den grossen africanischen Domänen erscheinen die *conductores*, die Pächter des Herrenhauses und der es scheint nach Analogie der Municipalordnung

wirthschaft wird bald durch Freie, bald durch Sclaven beschafft; der Eigenthümer kann die einzelne Parzelle, welche er zur Kleinwirthschaft bestimmt, entweder einem freien Zeitpächter *(colonus)* überweisen, der dann dem Grundherrn nur den bedungenen Pachtzins zu zahlen hat, oder einen unfreien Meier *(vilicus)* darauf setzen, der dann entweder nach den Regeln der sogenannten Peculiargeschäfte gleich dem Pächter einen festen Zins zahlt oder auch mit dem Herrn Einnahme und Ausgabe verrechnet; indess scheint die letztere wenig bequeme Form nicht in bedeutendem Umfang vorgekommen[1] und überhaupt nach dem Grundsatz verfahren zu sein, den Columella[2] ausspricht, dass, wo der Eigenthümer die Selbstwirthschaft in der früher bezeichneten Weise nicht ausüben kann oder will, es weniger nachtheilig ist mit freien Pächtern zu wirthschaften als mit unfreien Meiern. Dies Verpachtungssystem ist gewiss auch früher oft genug vorgekommen, aber doch nur nebenher und aushülfsweise[3]; jetzt wird es eigentlich regelmässige Form der Bodenwirthschaft. Es zeigt sich dies vor allem in der Verschiebung des Sprachgebrauchs: *colonus*, das heisst der Ackerbauer im Gegensatz zum Hirten, wird noch von Cicero und Varro ohne weiteres von jedem Landwirth gebraucht, sei er Gutsbesitzer oder Bauer oder Pächter, technisch aber in republikanischer Zeit verwendet für den kleinen Grundbesitzer, woraus die politische Verwendung des Wortes sich entwickelt hat, in der Kaiserzeit dagegen für den selbst wirthschaftenden Kleinpächter. Dieser Wechsel in der Beziehung des Schlagwortes hat sich im Anfang der Kaiserzeit entschieden; den Schriftstellern der neronischen Zeit, dem jüngeren Seneca und dem Columella, ist der 'Landwirth' bereits synonym mit dem Klein-

---

diesem Quasi-Gemeinwesen zustehenden Frohnden, neben den *coloni*, den Pächtern der Parzellen. Das letztere Wort wird nie vom Grosspächter gebraucht.

1) Belehrend ist ein von Scaevola referirter Rechtsfall (Dig. 20, 1, 32). Ein Latifundienbesitz wird verkauft. Da ein Theil der Grundstücke ohne Pächter ist, so übergiebt der Käufer diese seinem *actor* zur Bewirthschaftung und es werden nun der Meier und die weiter erforderlichen Sklaven von diesem darauf gesetzt *(Stichus vilicus et ceteri servi ad culturam missi et Stichi vicarii)*; dass letztere im Peculium des Meiers stehen, ist charakteristisch dafür, dass dieser den Colonus vertritt. Aber deutlich erscheint dies hier als ein exceptionelles Verfahren und als Regel die Verpachtung.

2) 1, 7, 6.

3) Gewiss sind die grossen Vermögen der republikanischen Zeit, so weit sie in Ackerland bestanden, auch schon vielfach in der Form der Kleinpacht genutzt worden. Aber normal war die Gutswirthschaft noch am Ende der Republik (Röm. Gesch. 3, 517 fg.); aber nicht mehr, als Columella schrieb.

pächter. — Aber auch freigeborene Lohnarbeiter haben nicht gefehlt; die arbeitsfähigen Kinder des Colonen müssen oft in eine solche Stellung eingetreten und nicht selten auf diesem Wege dem Vater in der Pacht gefolgt sein, wie denn die römischen Landwirthe den von Kindesbeinen auf dem Gut beschäftigten Colonen als besonders geeignet bezeichnen. Die alte Sitte (Röm. Gesch. 1, 833) namentlich für die Ernte freie Lohnarbeiter zuzuziehen begegnet auch in dieser Epoche, und es ist nicht unmöglich, dass sie in den eigentlichen Hauptsitzen des Ackerbaus bedeutende Ausdehnung gewonnen und einen eigenen Stand von Tagelöhnern entwickelt hat[1]. Dass das neue Wirthschaftssystem an die Stelle der alten Selbstwirthschaft oder vielmehr der eigenen Direction des Eigenthümers getreten ist, erklärt auch die weitgehende, unter Umständen bis zur Wirthschaftsleitung sich steigernde Betheiligung des Grundherrn an der Wirthschaftsführung. Der Gutsherr liefert regelmässig das Inventar, das freilich auf die Gefahr des Pächters steht und bei Auflösung der Pacht unbeschädigt zurückgegeben oder zum vollen Werth ersetzt werden muss[2], empfängt nicht selten statt des Pachtzinses eine Fruchtquote und controlirt je nach den Pachtbedingungen im einzelnen Fall den Pächter. Die eigentliche Feldarbeit beschaffen regelmässig die von dem Eigenthümer dem Pächter gestellten Sclaven; verständige Grundherren wirken dahin, dass diese sorgfältig ausgewählt und gut behandelt werden, auch dazu gelangen sich thatsächlich einen Hausstand zu begründen, so dass der Bauer sie ungefesselt kann arbeiten lassen und der Sclavenzwinger, der nirgends fehlt, nur als Strafe zur Anwendung kommt. Die colossale Ausdehnung dieser Wirthschaftsweise entspricht derjenigen des Grossgrundbesitzes; es sind sicher keine Redensarten, wenn Seneca, der Minister Neros, selbst einer der reichsten Männer seiner Zeit und einer der besten Wirthe, von den in Italien und in allen Provinzen zugleich wirthschaftenden Besitzern spricht[3] und von ihren nach Tausenden zählenden für einen Mann grabenden und pflügenden Colonen. Es zeigt sich dies weiter darin, dass auch diese Wirthschaft, so weit sie eigene Thätigkeit des Eigenthümers erheischt, sich wieder selber aufhebt; bei entwickeltem Grossbesitz übt der Herr auch die Controle der Pächter nicht mehr unmittelbar, sondern

1) Die merkwürdige Inschrift von Mactar (Eph. V n. 279 = C. VIII S. n. 11824), welche S. 600 angeführt ward. rührt von einem solchen Feldarbeiter her: *falcifera cum turma virum processerat arvis seu Cirtae Nomados seu Iovis arva petens, demessor cunctos anteibam primus in arvis pos tergus linquens densa meum gremia.*

2) Dig. 19, 2, 54, 2. 3) ep. 87, 7. 89, 20. 114, 26.

districtweise durch seine unfreien Geschäftsführer *(actores)*, in noch weiterer Steigerung des Umfangs durch die diesen vorgesetzten freien Directoren *(procuratores)*, wovon dann die kaiserliche Domanialverwaltung die höchste Stufe darstellt. — Diese Form der Kleinwirthschaft geht, wie der Grossgrundbesitz, zu dem sie gehört, gleichförmig durch das ganze Reich und erstreckt sich auch auf die kaiserlichen Domänen ohne wesentliche rechtliche Abweichung, wenn gleich thatsächlich das fiscalische Interesse die Lage der kaiserlichen Colonen wohl gegenüber denen der Privaten günstiger gestaltet hat. Dass diese Kleinwirthschaft kein voller Ersatz ist für den grossentheils durch sie verdrängten Kleinbesitz, bedarf der Ausführung nicht: dasselbe Grundstück, das als Kleinbesitz sei es in Form des Sammelbesitzes, sei es mit Realtheilung eine Mehrzahl freier Familien ernähren konnte, nährte als Kleinpacht ein für allemal nur die Familie des Pächters; und das Selbstgefühl und die Unabhängigkeit, die auch den kleinen Grundbesitzer wenigstens adeln können, sind dem Zeitpächter nothwendig verschlossen. Dennoch darf in der düsteren Geschichte des Principats diese wirthschaftliche Gestaltung des Grossbesitzes als eine der lichteren Seiten bezeichnet werden. Die wirthschaftliche Stellung des Colonen, den die Capitalkraft des Grundherrn stützte, war weniger unsicher als die des Kleinbesitzers, und wie das Verhältniss sich entwickelt hatte, führte es wenigstens mit wirthschaftlicher Nothwendigkeit zur humanen Behandlung der Pächter durch den Grundherrn und der Ackersclaven durch den Pächter, ebenso zu einer gewissen Vereinigung der Betriebsvorzüge der Gross- und der Kleinwirthschaft. Man soll nicht vergessen, dass die alte Bauernwirthschaft erst zur Schuldknechtschaft geführt und dann in sich selbst Bankerott gemacht hat; nicht vergessen die unmenschliche Wirthschaftlichkeit des catonischen Musterguts, das den Sclavenhausstand und die freie Arbeit völlig ausschliesst. In dieser Kleinpachtwirthschaft lag für die unfreien Leute eine erträglichere Existenz und eine gewisse Aussicht durch Wohlverhalten zur Freiheit zu gelangen; es lag ferner in ihr einige Garantie für die Verwendung einer wenn auch beschränkten Zahl freier Familien in einer wirthschaftlich haltbaren Stellung. Die Armee der Kaiserzeit hat allem Anschein nach ganz überwiegend aus diesen Kleinpächterfamilien sich recrutirt. Die mit der neuen Welt unzufriedene und die Zustände der republikanischen Zeit, eben weil sie unwiederbringlich dahin waren, mehr sehnsüchtig als nachdenklich idealisirende Anschauung der vornehmen Kreise Italiens hat auch für diese Entwickelung der Bodenwirthschaft nichts als Vorwurf und Klage; beide

sind nicht unberechtigt, aber hier vor allem gilt das tröstende Evangelium der Geschichte, dass aller Verfall auch wieder Entwickelung ist.

Neben dem Ackerbau bestand die sonstige Bodenwirthschaft wie früher, ohne dass in dieser Hinsicht erhebliche Aenderungen zu verzeichnen wären. Dass die unproductive Verwendung des Bodens zu blossen Luxusanlagen bei dem Reichthum und der Hoffart der vornehmen Welt in Italien namentlich unter der ersten Dynastie in weitem Umfange stattgefunden hat, ist selbstverständlich; von den Villenanlagen, die den Raum ganzer Städte einnehmen, spricht Seneca[1] so gut wie früher Sallustius, und jener hebt weiter hervor, dass der richtige Reiche nicht zufrieden ist, bis an jedem See, an jedem Strand Italiens, die die Mode consecrirt hat, er seine besondere Villeggiatur besitzt, wie dies an den kaiserlichen Villen sich im Einzelnen verfolgen lässt. In diesen Anlagen ist manches grosse Vermögen verbaut worden; aber dass die Lusthaine und die Villen dem Ackerbau den Platz wegnahmen, ist eine Redensart wie andere auch[2]. Dass der italische Ackerbau unter der Republik durch die Zerstörung zahlreicher Städte und die Ausdehnung der Weidewirthschaft eine sehr empfindliche Einschränkung erfahren hat, ist früher auseinander gesetzt worden; aber wie die bei dem Beginn der Monarchie vorhandenen Gemeinwesen mit verschwindenden Ausnahmen unter ihr fortbestanden, so hat auch die Bodenwirthschaft im Grossen und Ganzen genommen in der Kaiserzeit wahrscheinlich sich in dieser rückgängigen Richtung nicht weiter bewegt, vielmehr eher den umgekehrten Weg eingeschlagen[3], wenn auch grossartige Massregeln in diesem Sinn, wie die von Caesar in Betreff der pontinischen Sümpfe geplante, nicht zur Ausführung gelangt sind. In den Provinzen sind die Deductionen von Colonisten gewiss vielfältig in der Weise erfolgt, dass dadurch Weide- oder Oedland unter den Pflug

1) ep. 89, 21.

2) In diesem Sinn sagt Tiberius bei Tacitus ann. 3, 54: *nisi provinciarum copiae et dominis et servitiis et agris subvenerint, nostra nos scilicet nemora nostraeque villae tuebuntur.* Das lässt sich vertreten, wenn man die Stadt und die Umgegend Roms ins Auge fasst: von Tibur und Tusculum mag es einigermassen richtig sein, dass die Städte den Landhäusern Platz machten. Aber für das übrige Italien passt dies um so weniger, als die Prachtanlagen der grossen hauptstädtischen Familien auf Latium und einen Theil Campaniens sich beschränken.

3) In der Alimentartafel von Veleia tritt bei den *saltus* auffallend oft hervor, dass sie mehr oder minder mit Ackerland gemischt sind, was wohl auf späteren partiellen Anbau zurückgehen mag.

kam. Allem Anschein nach ist in der Kaiserzeit der Ackerbau nur da ausgefallen, wo entweder die Beschaffenheit des Bodens oder die Unsicherheit des Besitzes oder der Mangel an Arbeitskräften ihm im Wege stand. Dass die Weidewirthschaft regelmässig Grosswirthschaft ist und also diese Bodenstücke regelmässig den Reichen gehören, liegt in der Sache und gilt also auch für diese Zeit.

Im Geldgeschäft ist die ältere indirecte Hebung der Staatseinnahmen durch Vermittelung der Capitalistengesellschaften, eine der hauptsächlichen Burgen der republikanischen Plutokratie, in ihrer verderblichsten Form, der Festsetzung der Abgaben in einer Fruchtquote und der Ueberlassung dieser Zehnten an eine Gesellschaft gegen eine an die Staatskasse zu zahlende Geldsumme, schon von dem Dictator Caesar beseitigt worden (Röm. Gesch. 3, 506). Bei der Einziehung der für Rom bestimmten Naturallieferungen und der in Geld angesetzten Steuern sind die alten Compagnien noch eine Zeitlang thätig gewesen; aber theils die Hebung durch die steuerpflichtige Gemeinde, die zum Beispiel für Asia auch von dem Dictator Caesar angeordnet ward, theils die Einsetzung eigener kaiserlicher Finanzverwaltungen für jede Provinz müssen die Macht der Mittelsmänner weiter beschränkt haben, bis dann in den späteren Jahren des Tiberius auch das immer noch wichtige und gewinnbringende Geschäft der Ueberführung der also gezahlten Gelder und gelieferten Naturalien nach Rom oder an den sonstigen Bestimmungsort den grossen Compagnien genommen ward[1] und diese aus der provinzialen Grund- und Vermögenssteuer überhaupt verschwinden. Bei anderen Steuern hat sich die indirecte Hebung länger behauptet, so bei der Freilassungs-, der Auctions- und der

1) Die Umgestaltung des Hebewesens liegt sehr im Dunkeln; sicher ist nur, dass die Hebung durch die Gemeinden selbst wenigstens in Asien schon durch den Dictator Caesar eingeführt ward (Appian b. c. 5, 4) und wahrscheinlich wird dieselbe gleichzeitig wenigstens für die übrigen in Geld steuernden Provinzen angeordnet sein (Marquardt Staatsverw. 2, 185). Wenn dennoch Tacitus (ann. 4, 6; vgl. Staatsrecht 2², 1017) zum J. 23 sagt: *frumenta et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur*, so können die *pecuniae vectigales* eben nur diese in Geld normirten Abgaben der Provinzen sein und den Societäten nur noch das Geschäft obgelegen haben diese von den Gemeinden einzuziehen und an den Bestimmungsort zu übermitteln, so dass sie also in dieser Hinsicht mehr das Banquier- als das Hebegeschäft für den Staat besorgten. Da Tacitus diese Einrichtung unter den in Tiberius späterer Zeit weggefallenen aufführt, so wird damals wohl auch die Vermittelung zwischen den zahlenden Gemeinden und der Staatskasse auf den Staat übergegangen sein. Von dem nach Rom zu liefernden Getreide ist der Transport immer durch Private beschafft worden (Marquardt Privatalterth. S. 390).

wichtigen Erbschaftssteuer; doch ist auch für die letztere, wie es scheint unter Hadrian, die directe Erhebung eingeführt worden, und mehr und mehr werden die Capitalistengesellschaften auch aus diesen Hebungen verbannt. Am längsten haben sie sich bei den Zöllen und den nutzbaren Bodenrechten des Staats behauptet; und hier ist die Verpachtung auch für Rechnung der kaiserlichen Kasse angewandt worden[1]. Wenn unter Nero (Tac. ann. 13, 50) die Abschaffung der Zölle in Frage kam, so ist dabei ohne Zweifel mit massgebend gewesen, dass die hier unentbehrlich erscheinende Hebung durch Private mit dem Geiste der neuen Monarchie nicht harmonirte. Indess kam es dazu nicht und begnügte die Regierung damals und später sich mit der Verschärfung der gegen die Zollpächter geübten Controle. Doch scheint, während unter der Republik die Pachtung vom Staat der Regel nach bedeutenden Umfang hatte und einzelne Gesellschaften finanzielle Grossmächte waren, unter dem Principat der Umfang der einzelnen Pacht vielmehr beschränkt gewesen zu sein. Auch abgesehen von dem kaiserlichen Colonat, von dem schon die Rede war, sind die fiscalischen und ärarischen Conductoren dieser Zeit offenbar nicht entfernt zu vergleichen mit den Publicanen der Republik; und dasselbe gilt von den noch fortbestehenden Compagnien, denen durchaus kaiserliche Beamte und kaiserliches Gesinde in einer Weise über- und eingeordnet wurde, dass der ganze Betrieb unter stetiger Mitwirkung der Regierungsorgane sich vollzogen haben muss. Auch tritt, ganz im Gegensatz zu dieser, namentlich im fiscalischen Gebiet hier sehr häufig an die Stelle der Verpachtung die eigene Bewirthschaftung unter Aufsicht specieller Beamter oder Beauftragter: so zum Beispiel sind die kaiserlichen Ziegeleien und Marmorbrüche niemals und in der Regel auch die kaiserlichen Bergwerke nicht verpachtet worden. Dem Eingreifen des Grosskapitals in dieses wenigstens halb staatliche Gebiet ist demnach unter dem Principat eine mächtige Schranke gesetzt worden. Der Antheil an der Herrschaft, den die Geldaristokratie eine Zeitlang factisch behauptet hatte, war damit gebrochen.

Das gewerbsmässige Geldverleihen ist jetzt ein regelmässiger Bestandtheil des Haushalts jedes vermögenden Römers geworden. Auch die Vornehmen pflegen den grössten Theil ihres Vermögens in Grundbesitz anzulegen, aber daneben ein mehr oder minder beträchtliches Capital banquiermässig zu verwerthen, indem sie

1) Deutlich zeigen dieses Verhältniss die über das Vermögen des Isidorus und der Patrone Martials 8. 590 A. 2 beigebrachten Angaben. Auch Plinius ep. 3, 19 sagt: *sum quidem prope totus in praediis, aliquid tamen fenero.*

dasselbe theils gegen eigentliche Sicherheiten ausleihen, theils in der Form der Anleihe an Handel und Industrie und Speculationen aller Art sich betheiligen. Dem kam andrerseits die selbst gesetzlich festgestellte Ordnung entgegen, dass das Verleihen gegen Zinsen nur insoweit gestattet wurde, als der Betreffende den gleichen oder noch einen höheren Betrag in Grundbesitz angelegt hatte (S. 595). Es ist dies das System, nach dem auch Crassus und Atticus ihr Vermögen verwalteten; mit dem Zurücktreten der Selbstwirthschaft ward in der Gutsverwaltung dasselbe mehr und mehr allgemein. Wenn bei richtiger Führung dabei auch die Bodenwirthschaft gewann, insofern bei eintretendem Bedürfniss sie nicht auf den Credit, sondern auf das Capital greifen konnte, so lag hierin andrerseits eine Verknüpfung des Grundbesitzes mit der Speculation, deren Bedenklichkeit durch jene äusserliche Fixirung des Verhältnisses zwischen fundirtem und nicht fundirtem Vermögen mehr anerkannt als abgewandt wurde. Die grossen Vermögen dieser Epoche sind hauptsächlich auf diesem Wege gebildet; von Seneca zum Beispiel wird geradezu gesagt, dass er durch die Wucherzinsen ein reicher Mann geworden sei[1] und seine Feinde wenigstens behaupteten, dass er die Eroberung Britanniens dazu benutzt habe um 40 Mill. Sesterzen den bedrängten Gemeinden dort vorzuschiessen, deren Rückforderung dann den gefährlichen Aufstand des J. 60 herbeigeführt haben soll[2]. Wo einer zum Krösus, da werden viele zu Bettlern. Die namentlich unter der ersten Dynastie stets sich wiederholenden Klagen über Ueberschuldung und Zusammenbrechen der vornehmen Häuser gehen vermuthlich mehr noch auf diese Speculantengeschäfte zurück, als auf die eigentliche Verschwendung; und andrerseits wird die mit Vespasian eintretende innerliche Revolution sich in erster Reihe darin gezeigt haben, dass das befestigte Vermögen im Wechselportefeuille Mass hielt und dass wenigstens dem Senator des Reiches die Sitte nicht gestattete mit seinen Capitalien zu wuchern. Wie der von Haus aus sehr begüterte spätere Kaiser Pius nie mehr als 4% Zinsen nahm, so zeigt auch die spätere Gesetzgebung, dass man unterschied zwischen den Zinsen, die der gewöhnliche Geschäftsmann nehmen konnte, und denen, die dem vornehmen Mann zu nehmen geziemte.

Dass Gewerbe und Handel unter der Friedensmacht, wie der römische Staat dieser Epoche sie entwickelte, emporgeblüht sein müssen, ist von vornherein gewiss; mancherlei Einzelheiten zeigen uns die steigende Specialisirung des Handwerks, die weiten Absatz-

1) Tacitus ann. 13, 42. 2) Dio 60, 2.

kreise einzelner Fabricate, die Bedeutung des Imports wie des Exports über die Reichsgrenze; allgemeine Daten, die ein vergleichendes Urtheil gegenüber früheren und späteren Perioden gestatteten, ergiebt unsere Ueberlieferung nicht. Somit beschränkt diese Auseinandersetzung sich darauf gewisse allgemeine und sociale Verhältnisse kurz zu berühren, die einigermassen sich fassen lassen. — Wenn einstmals der einzelne Haushalt sich selber genügte, so war mit der steigenden Cultur mehr und mehr die bezahlte Arbeit, die gewerbliche sowohl wie der Handel mit offenem Laden in die erste Reihe getreten: aber, gleich wie in der Epoche, wo Speisen und Kleider lediglich durch das Gesinde bereitet wurden, liegt diese Arbeit jetzt zwar in der Hand der Capitalisten, wird aber ausgeführt durch ihr unfreies Gesinde. Die grossen Vermögen auch der Aristokratie sind allerdings zum guten Theil aus der stillen Betheiligung der Vornehmen an speculativen Geschäften dieser Art hervorgegangen; aber einen auf das Gewerbe gestützten Mittelstand kennt diese Epoche so wenig wie die frühere; wie der Senat der Hauptstadt aus den Grossgrundbesitzern sich zusammensetzt, so bilden in jeder Landstadt die Gutsbesitzer den Gemeinderath und den höheren Stand. Wenn ein Flickschuster sich es gestattet hat in dem gebildeten Bononia eine Volkslustbarkeit zu geben und in Mutina ein Walker, wo wird, fragt Martialis[1], der Gastwirth dies thun? So erkauften die Trimalchionen für vieles Geld die Gelegenheit sich auslachen zu lassen; von der Theilnahme an den Gemeindegeschäften blieben sie nach wie vor von Rechtswegen selbst in der kleinsten Stadt ausgeschlossen. Caesars Anordnung, dass in den Provinzen der Freigelassene in den Gemeinderath gelangen könne, nahm Augustus wieder zurück. Der einzelne Sclave sucht als Lohnknecht, Schuster, Arzt und so ferner seinen Verdienst oder wird auch von seinem Herrn in ein bestimmtes Geschäft hineingesetzt; was er auf diese Weise erwirbt, gehört zwar rechtlich dem Herrn, wird aber sehr häufig nur zum Theil an ihn abgeliefert. Der Sclave hat oft eigenen Haushalt und factisch eigenen Besitz; die Freilassung erfolgt oft gegen eine aus diesem Besitz dem Herrn zu zahlende Summe, löst aber regelmässig das Anrecht des Herrn auf einen Theil des Verdienstes des Freigelassenen nicht auf. So werden auch die bedeutenderen Geschäfte betrieben; zum Beispiel selbst die Ladeninhaber *(negotiantes, mercatores)*, die Geldhändler *(argentarii)*, die Händler mit Spezereien *(thurarii)*, vermögende und in ihrer Art angesehene Persönlichkeiten, sind dennoch fast ohne

1) ep. 3, 59.

Ausnahme unfrei oder aus der Unfreiheit entlassen. Wirthschaftlich hat dies System seine vortheilhafte Seite: das Fortkommen des einzelnen geschickten Arbeiters und brauchbaren Geschäftsmanns hängt weniger vom Zufall ab als bei völlig freier Concurrenz, sondern es steht hier, wenn der Herr seinen Vortheil versteht, hinter jedem tüchtigen Mann die Macht des Capitals. Es wird damit ferner zwischen der Sclavenschaft und der Bürgerschaft eine Brücke geschlagen, welche im Allgemeinen wenigstens die besten Elemente aus jener in diese überführt und die, wie nachtheilig sie auch vielfach sich erweist, doch im Ganzen weniger schadet als die völlige Abschliessung der Sclavenwelt gegen die der Freien. Die rechtliche Ausgleichung führt wenigstens in den späteren Generationen auch die nationale und sociale allmählich herbei, und das Zusammenschwinden des Bürgerstandes würde im römischen Reich sehr viel früher und stärker aufgetreten sein, wenn nicht die ausserordentliche, aber zugleich stehende Vermehrung durch die Freilassungen ihm zu Hülfe gekommen wäre. Sie sind auch bei der Bauernwirthschaft vorgekommen, aber überwiegend beruhen sie auf dem Gewerbe- und Handelsverkehr, in dem sie nicht selten sogar eine hervorragende Stellung gewinnen und sich oder doch ihre Nachkommen in die Geld- und weiter in die eigentliche Aristokratie einführen.

Ist in Beziehung auf Handel und Gewerbe nicht viel mehr zu constatiren, als dass die Dinge auch unter dem Principat beim Alten blieben, so erweitert sich dagegen in bemerkenswerther Weise derjenige Kreis, in welchem die Sitte dem anständigen Manne gestattet Geld zu erwerben. Die strenge Regel, dass der Dienst, der einem Mitbürger oder auch dem Staat geleistet wird, von dem Gentleman umsonst geleistet werden muss und durch Bezahlung wenn nicht unehrlich, so doch unvornehm wird, ist thatsächlich schon unter der Republik nach vielen Seiten hin durchbrochen worden. Aber erst in dieser Zeit bildet sich die öffentliche Laufbahn auch in ökonomischer Hinsicht aus, als hinführend zu einer finanziell und social angesehenen Stellung. Es gilt dies für Beamte, Soldaten, Sachwalter, Rechtsgelehrte, also überhaupt für alle mit dem öffentlichen Leben verknüpften Hülfleistungen, während private Dienste, wie zum Beispiel des Arztes und des Jugendlehrers, sich wenig oder gar nicht über die eigentlichen Gewerbe erheben. Dies geht unmittelbar zurück auf den neuen Principat. Die von diesem neben die alten Staatsbeamten gestellte Kategorie gleichfalls in öffentlichen Geschäften, sei es im Heer oder in der Verwaltung, verwandter persönlicher Diener des Kaisers wurde von Haus aus mit festem

und hoch gegriffenen Gehalte ausgestattet und damit von dieser Remuneration der bisherige Makel entfernt. Es war dies um so leichter, als die ausserhalb Roms thätigen Staatsbeamten längst eine Vergütung für die Ausrüstungs- und sonstigen Kosten empfangen hatten, die der Sache nach auf eine Besoldung hinauslief; dennoch war die Einführung der förmlichen und directen Besoldung im Staatsdienst eine eingreifende Neuerung. Sie würde noch tiefer eingegriffen haben, wenn nicht die Continuität der amtlichen Stellung gefehlt hätte. Zwar die Unteroffizierstellung war eine dauernde und führte auch eine dauernde Versorgung so wie im günstigen Fall den Eintritt in die höhere Beamtenlaufbahn herbei; aber wenn auch im übrigen die kaiserlichen Diener weit längere Zeit als die Staatsdiener in ihren Stellungen blieben und die amtlichen Intervalle bei ihnen sicher seltener und kürzer eintraten, so ist doch das Amt im Allgemeinen auch in der Kaiserzeit nicht eine Lebensstellung und die Gehalte der Regel nach nicht hoch genug um schon in kürzerer Frist eine solche zu gewähren. Dafür aber traten ergänzend hinzu die Thätigkeiten des rechtskundigen Beiraths und vor allem des redekundigen Sachwalters. Zwar unter Augustus ward die alte Vorschrift, dass kein Sachwalter von dem Clienten Geld annehmen dürfe, noch einmal eingeschärft[1], und die hervorragenden Redner dieser Epoche, Asinius Pollio, Messalla Corvinus und andere mehr, hielten an der alten Ehrenhaftigkeit um so mehr fest, als sie durchaus reiche und vornehme Männer waren. Aber wenn der Kaiser seine Beamten bezahlte, so konnte der Advocat unmöglich unentgeltlich thätig sein; im Allgemeinen kehrten weder Clienten noch Advocaten sich an das Gesetz, und unter Claudius mussten die 'Schenkungen' bis zu 10000 Sesterzen gesetzlich freigegeben werden[2]. Dabei ist es insofern geblieben, als die Advocatenhonorare in gewissen Grenzen nicht bloss erlaubt, sondern bald auch klagbar geworden sind[3]. Zu diesem legitimen Verdienst tritt noch hinzu ein anderweitig darzustellendes, aber auch in der Oekonomie nicht zu übersehendes Moment, die Durchführung des Strafprozesses mittelst der Privatanklage und der gesetzliche Anspruch des siegreichen Privatanklägers auf bedeutende Geldbelohnungen, zum Beispiel bei dem Hochverrathsprozess auf den vierten Theil des Vermögens des Verurtheilten, welche Prämien besonders bei den Anklagen vor dem Senat oft noch arbiträr gesteigert wurden. Es lag in der Sache, dass dieser Gewinn grösstentheils denjenigen Sachwaltern zufiel, die diesen Weg zu gehen

1) Dio 54, 18. 3) Tac. ann. 11, 5. 13, 5. 42. 3) Plin. ep. 5, 9.

nicht verschmähten; und die grossen Vermögen der Advocaten besonders im ersten Jahrhundert sind vorzugsweise auf diesem Wege zusammengekommen. Späterhin ist mit der veränderten Prozessform diese Missbildung zurückgetreten, wogegen die Sachwalterstellung überhaupt in ihrer socialen und ökonomischen Bedeutung sich behauptet. Auch den bei dem Prozess den Sachwaltern assistirenden Rechtsbeiständen *(pragmatici)* konnte das Gleiche nicht verweigert werden; doch waren diese untergeordneten Ranges[1] und ihr Erwerb nicht beträchtlich. Dagegen wird ihre Beihülfe bei Vollziehung von Rechtsgeschäften, zum Beispiel bei Abfassung von Testamenten, ähnlich, wenn auch niedriger gestanden haben wie heute die der Notare, und nicht minder fanden sie Verwendung als salarirte Privatbegleiter des in die Provinzen zur Rechtsprechung gesandten der Regel nach selbst rechtsunkundigen hohen Beamten. So bildete sich hier eine Laufbahn für Talente, im Allgemeinen jedem zugänglich, der die für die Vorbildung erforderlichen allerdings nicht ganz unbedeutenden Kosten aufzubringen vermochte und auch in ihrem weiteren Verlauf an Bedingungen geknüpft, die verhältnissmässig leicht zu erfüllen waren. Dem römischen Eupatriden gegenüber macht Juvenal (8, 46) es geltend, dass aus dem Volke der Jüngling kommt, der am Euphrat Waffendienst thut und bei den Adlern Wache hält, die den bezwungenen Bataver bändigen; dass der niedere Quirite den Redner stellt, welcher die Prozesse des ungebildeten Adlichen führt; dass der römische Plebejer es ist, der die Knoten des Rechts und die Räthsel der Gesetzgebung löst. Freilich wer bloss Geld erwerben will, der wird in der Wechselstube oder bei dem Auctionsgeschäft, als Arzt und Baumeister, als Musikus oder Jockey rascher zum Ziel kommen; aber wer ehrgeizig nach einer Stellung strebt, dem ist jetzt auch eine solche nicht mehr verschlossen: der sorgliche Vater besseren Schlages bei demselben Dichter[2] fordert seinen Sohn auf sich über seinen Lebensberuf zu entscheiden, entweder um den Rebstock des Unteroffiziers einzukommen oder in die Advocatenschule einzutreten oder auch die Gesetze zu studiren. Vielleicht auf keine Weise hat der Principat der republikanischen Aristokratie entschiedener Abbruch gethan als durch diese Restitution gracchanischen Geistes, anknüpfend an die gracchanischen Ritterprivilegien, aber doch wesentlich neu und durchaus beruhend einerseits auf der Organisation des stehenden Heeres und besonders der Unteroffizierscarriere, andrerseits auf der Einrichtung der salarirten

1) Juv. 7, 123. 2) Juvenal 14, 191.

kaiserlichen Beamten mit ihren weiteren Consequenzen. Die Einrichtung öffnet die Pforten keineswegs dem Bürger schlechthin; die Freigelassenenwelt bleibt unbedingt ausgeschlossen, und wenn die militärische Laufbahn wenigstens rechtlich jedem Freigeborenen offensteht, so fordert die nicht militärische einen verhältnissmässig hohen und kostspieligen Bildungsgrad und, so weit sie eine amtliche ist, den Besitz des Rittervermögens. Die Einrichtung öffnet ferner ihre Pforten in der Hauptsache nur dem, der der Regierung genehm ist und genehm bleibt; die Aufnahme in das Heer und das Avancement hängt in jedem einzelnen Fall vom kaiserlichen Gutdünken ab und ebenso verleiht die Regierung allein sowohl das Ritterpferd wie die daran geknüpften Aemter. Aber dennoch ist auf diesem Wege dem Mittelstand und einigermassen selbst den niederen Schichten des Volkes die zu Reichthum und Aemtern führende Laufbahn eröffnet, während die spätere Republik dem, welcher den Reichthum nicht bereits besitzt, ihre Aemter schlechthin versagt. Auf dem socialen Gebiet ist diese demokratisch-monarchische Institution der schärfste Ausdruck des Principats und seine rechte treibende Kraft.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

3

2

1

Weidmannsche Buchhandlung, Berlin.

4

5

6

7

8

9

10

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W. 35.

Stanford University Libraries
3 6105 005 642 967

M733g

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

F/S JUN 30 1995

OCT 20 1994

JUL 01 1996

F/S JUN 30 1997

RECEIVED
JUN 26 1998
CIRCULATION DEPT.